

HANDBUCH

der

Sozialen Wohlfahrtspflege

in Deutschland.

HANDBUCH

der

Sozialen Wohlfahrtspflege

in Deutschland.

Auf Grund des

Materials der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen

bearbeitet von

Prof. Dr. H. Albrecht,
Gross-Lichterfelde.

Mit 111 Textabbildungen und einer Mappe mit 87 Tafeln.

BERLIN.
Carl Heymanns Verlag.
1902.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Verlags-Archiv 3423.

Herrn Geheimen Oberregierungsrath

Dr. Julius Post

in Dankbarkeit und Freundschaft gewidmet.

VORWORT.

Seitens der Zentralleitung der Pariser Weltausstellung wurde im Frühjahr des der Ausstellung vorhergehenden Jahres bei den Kommissaren der an derselben betheiligten Nationen der Gedanke in Anregung gebracht, eine alle die Ausstellung beschickenden Länder umfassende Statistik der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag wurde von dem Herrn Regierungskommissar für das Deutsche Reich unter Zuziehung des Gruppenvorstandes der Deutschen Gruppe für soziale Wohlfahrtseinrichtungen, welcher der Unterzeichnete angehörte, in ernsteste Erwägung genommen, die indessen zu dem Ergebniss führte, dass sich in der kurzen Zeit bis zur Eröffnung der Ausstellung ein ausreichendes Material für eine solche statistische Zusammenstellung nicht mehr beschaffen lasse. Dagegen glaubte der Gruppenvorstand, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskommissar, jener Anregung wenigstens insoweit Folge geben zu sollen, als der Versuch unternommen wurde, die deutsche Kollektivausstellung auf dem in Frage stehenden Gebiete, die sich mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum auf die Vorführung einiger weniger Haupttypen beschränken musste, durch die Herausgabe einer kurzen orientirenden Denkschrift über das Gesamtgebiet zu ergänzen.

Mit der Abfassung dieser Denkschrift wurde der Unterzeichnete betraut. Die Bearbeitung stützte sich im wesentlichen auf die Sammlung einschlägigen Materials, welches die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen für den vorliegenden Zweck zur Verfügung stellen konnte. Von irgend welchen systematischen Erhebungen musste aus Mangel an Zeit Abstand genommen, und nur bezüglich einzelner Gebiete konnten durch Rückfragen besonders fühlbare Lücken ausgefüllt werden.

Die auf diesem Wege entstandene Denkschrift*), die in zehntausend Exemplaren in deutscher und französischer Sprache gedruckt und während der Ausstellung Interessenten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, hat sich einer unerwartet freundlichen Aufnahme zu erfreuen gehabt. Nachdem die Auflage bereits vor Schluss der Ausstellung vergriffen war, ergingen noch fortwährend zahlreiche Ersuchen um Ueberlassung weiterer Exemplare sowohl

*) Weltausstellung Paris 1900. Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland. Im Auftrage des Gruppenvorstandes der deutschen Untergruppe für soziale Wohlfahrtspflege herausgegeben von Prof. Dr. H. Albrecht, Gross-Lichterfelde-Berlin 1900. 164 Seiten Gross-Oktav.

an das Reichskommissariat der Ausstellung wie an den Verfasser. Dieser Umstand hat dem letzteren die Veranlassung gegeben, an eine Neubearbeitung des Gegenstandes heranzutreten. Es wurde dadurch gleichzeitig die Möglichkeit geboten, manche Lücken, die eine verzeihliche Folge der Schnelligkeit gewesen sind, mit der die Denkschrift zum Abschluss gebracht werden musste, auszufüllen und an vielen Stellen tiefer in den Stoff einzudringen, als es die ursprünglich gebotene knappe Form der Darstellung gestattete.

So schliesst sich die vorliegende Neubearbeitung allerdings im grossen und ganzen an die als zweckmässig bewährte Eintheilung der Denkschrift an, hat sich aber, wie schon das Anwachsen auf das fünffache des ursprünglichen Umfangs erkennen lässt, zu einer handbuchmässigen Darstellung des Gegenstandes ausgewachsen. Einzelne Abschnitte, so namentlich diejenigen über die Fürsorge für kranke und mit Gebrechen behaftete Kinder, über Volksheilstätten u. a., die ursprünglich aus dem Rahmen der Bearbeitung entfielen, weil die Eintheilung der Ausstellung sie anderen Gruppen zuwies, sind ganz neu hinzugekommen. Die vorliegende Arbeit kann und will auch jetzt keineswegs eine lückenlose statistische Aufzählung aller vorhandenen Einrichtungen bringen. Abgesehen von der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der hierfür nothwendigen Erhebungen, konnte sich der Verfasser nicht von dem Nutzen einer so weit angelegten Darstellung überzeugen. Dem Hauptzweck, den derselbe bei seiner Arbeit angestrebt hat, durch die Vorführung bewährter Einrichtungen zur Nachahmung anzuregen, dürfte besser als durch die ermüdende Aufzählung von hunderten von gleichgearteten Beispielen durch die ausführlichere Schilderung einzelner Mustertypen entsprochen werden. Zu dem gleichen Zweck ist der Verfasser bestrebt gewesen, durch Mittheilung bewährter Statuten, Geschäftsordnungen und sonstiger Dokumente, welche die zweite Abtheilung des
kes bilden, die praktische Brauchbarkeit desselben zu erhöhen,

Das seiner Zeit in der Ausstellung vereinigte Material an Photographieen und Zeichnungen hat die willkommene Gelegenheit geboten, die trockene Schilderung durch Anschauungsmaterial zu beleben und dem Werke eine Mappe mit Grundrissen bewährter Musteranlagen beizugeben.

Was die benutzte und bei den einzelnen Abschnitten angeführte Litteratur betrifft, so ist hervorzuheben, dass auch in dieser Beziehung keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Die Speziallitteratur über manche hierhergehörige Gebiete, z. B. über die Wohnungsfrage, ist so umfangreich, dass ihre auch nur annähernd vollständige Zusammenstellung geradezu verwirrend gewirkt haben würde. Es ist daher von der Anführung jeglicher Speziallitteratur abgesehen worden, und die Litteraturübersicht enthält nur die Titel solcher Bücher und Zeitschriftenaufsätze aus den letzten Jahren, die den betreffenden Gegenstand zusammenfassend behandeln, bezw. einen Ueberblick über den neusten Stand der Frage ermöglichen.

Für ihre freundliche Mitwirkung bei der Vervollständigung der Unterlagen für die Berichterstattung ist der Verfasser insbesondere den Herren Pastor Fritsch-Berlin (Veranstaltungen der inneren Mission der evangelischen Kirche

Deutschlands), Prof. Dr. Hille-Paderborn und Generalsekretär Dr. Pieper-M.-Gladbach (Werke der katholischen Charitas, katholische Gesellen- und Arbeitervereine), Dr. Max Hirsch-Berlin (Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine), Pfarrer Lic. Weber-M.-Gladbach (Evangelische Arbeitervereine), Dr. Hans Crüger-Berlin (Allgemeiner Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), Pastor Mörchen-Bethel bei Bielefeld (Herbergswesen), Geh. Oberfinanzrath Fuchs-Karlsruhe (Fürsorge für entlassene Strafgefangene) zu Dank verpflichtet.

In gleicher Weise gebührt aufrichtiger Dank allen Behörden, Vereinsvorständen und Privatpersonen, die auf Anfragen in der bereitwilligsten Weise Auskunft ertheilt, bezw. durch Ueberlassung von Jahresberichten und anderen Drucksachen das Unternehmen gefördert haben.

Gross-Lichterfelde, im November 1901.

Dr. H. Albrecht.

INHALT.

I. Theil.

Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland.

II. Theil.

Anlagen.

I. Theil.

Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Einleitung.[1]

Unter „sozialen Wohlfahrtseinrichtungen“ sollen im Nachstehenden diejenigen der freien Initiative von Staat, Gemeinde, Körperschaften und Privatpersonen entstammenden Einrichtungen verstanden werden, die dazu bestimmt sind, die wirthschaftliche und soziale Lage der unbemittelten Klassen zu verbessern. Das „Handbuch der sozialen

---

[1]) **Litteratur:** J. Post und H. Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Bd. I, 1889; Bd. II, 1893. — M. Brandts, Die katholischen Wohlthätigkeitsanstalten und -Vereine sowie das katholisch-soziale Vereinswesen, insbesondere in der Erzdiözese Köln. Köln, J. P. Bachem, 1895. — Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine im Königreich Württemberg. Bearbeitet von der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Stuttgart, 1898. — Statistik der inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche. Bearbeitet und herausgegeben von dem Zentralausschuss für die innere Mission der evangelischen Kirche. Berlin, 1899. — K. Trimborn und O. Thissen, Die Thätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiete. Köln, J. P. Bachem, 1900. — H. Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimathpflege. Berlin, Deutscher Dorfschriftenverlag, 1900. — Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin, Carl Heymanns Verlag. — **Zeitschriften**: Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von V. Böhmert. Berlin, Leonhard Simion. — Arbeiterwohl. Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Herausgegeben von F. Hitze. Köln, J. P. Bachem. — Charitas. Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland. Herausgegeben von L. Werthmann. Freiburg i. B. Selbstverlag des Charitasverbandes für das katholische Deutschland. — Concordia. Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter. Herausgegeben vom Vereinsvorstand. Mainz, Komm.-Verlag von V. von Zabern. — Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause. Herausgegeben von Lindner, Hesekiel und Wichern. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. — Gemeinwohl. Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Herausgegeben von C. A. Halbach. Elberfeld, Komm.-Verlag von Friedr. Krönker. — Das Land. Zeitschrift für die sozialen und volksthümlichen Angelegenheiten auf dem Lande. Organ des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Herausgegeben von H. Sohnrey. Berlin, Trowitzsch & Sohn. — Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik. Herausgegeben von E. Franke. Leipzig, Duncker & Humblot. — Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Herausgegeben von J. Post, K. Hartmann und H. Albrecht. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Wohlfahrtspflege in Deutschland" stellt den Versuch dar, in kurzen Umrissen ein Bild von dem Wesen und dem Umfange der zur Zeit in Deutschland bestehenden Einrichtungen, die unter diese Begriffsbestimmung fallen, zu geben.

Eine richtige Würdigung derselben erscheint uns indessen nur möglich, wenn wir sie im Zusammenhang mit gewissen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen betrachten, die bei Innehaltung der durch die obenstehende Definition gezogenen Grenzen ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung fallen, die aber in so enger Wechselbeziehung zu der freien Wohlfahrtspflege stehen, dass uns das Wesen der letzteren erst verständlich wird, wenn wir sie gewissermaassen als die Ergänzung und Weiterentwicklung jener auffassen. Die Nothwendigkeit einer solchen Betrachtungsweise tritt namentlich dann hervor, wenn wir einen Vergleich mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Länder ziehen. Ein wesentlicher Theil der durch die deutsche Versicherungsgesetzgebung auf der einen Seite, durch die öffentliche Armenpflege auf der anderen gewährleisteten Darbietungen entfällt bei uns in Deutschland aus dem Rahmen der Wohlfahrtseinrichtungen, die in anderen Ländern den letzteren zugerechnet werden müssen. Es bedarf des ausdrücklichen Hinweises hierauf, um das Gesamtbild im Vergleich mit anderen Ländern nicht lückenhaft erscheinen zu lassen.

Die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung[1]) soll den Arbeitern in den durch Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter herbeigeführten Nothlagen ein Anrecht auf eine ausreichende, vor der Armenpflege bewahrende Fürsorge gesetzlich sicherstellen. Dieses Ziel ist durch die allgemeine Zwangsversicherung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Selbstverwaltung erreicht.

Die Krankenversicherung wird durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 geregelt, welches den gesetzlichen Versicherungszwang für die gewerblichen Arbeiter und für die ihnen in wirthschaftlicher Beziehung ungefähr gleichstehenden Betriebsbeamten mit einem Jahresverdienst bis 2000 Mark einführte und einen statutarischen Versicherungszwang für solche Berufsgruppen gestattete, für welche ein Zwang zur Versicherung, wie u. a. unter den Hausgewerbetreibenden und den landwirthschaftlichen Arbeitern, nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen als nothwendig und durchführbar anerkannt werden konnte, ferner den nicht versicherungspflichtigen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie den Dienstboten das Recht giebt, sich an der gesetzlich geordneten Versicherung zu betheiligen. Ein Abänderungsgesetz vom 10. April 1892 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1893 hat sodann, um das Krankenversicherungsgesetz mit den inzwischen erlassenen anderen Versicherungsgesetzen in Einklang zu bringen, den Kreis der versicherungspflichtigen Personen auf die im Handelsgewerbe und im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten an-

---

[1]) **Litteratur:** Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. — Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Berlin, 1900. — L. Lass und F. Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin, A. Asher & Co., 1900.

gestellten Personen ausgedehnt und die ländlichen Betriebsbeamten dem statutarisch zulässigen Versicherungszwang unterstellt. Die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf die ländlichen Arbeiter und die Dienstboten steht noch aus. Insgesamt sind auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes bei einer Gesamtbevölkerung von 54300000 (1898), darunter 14000000 Lohnarbeiter, 9230000 Personen versichert. — Das Gesetz basirt auf der grundsätzlichen gegenseitigen, auf Selbstverwaltung beruhenden Krankenversicherung der Berufsgenossen in örtlich beschränkten korporativen Verbänden. Unter Anknüpfung an die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestehenden Einrichtungen sind neben den freiwilligen Hülfskassen, denen jeder Versicherungspflichtige wahlweise beitreten kann, folgende Zwangskassen zugelassen: 1. Die Ortskrankenkassen, welche für die am Orte vertretenen Gewerbezweige von den Gemeinden zu errichten sind; 2. die Betriebskrankenkassen, welche die Unternehmer grösserer Betriebe, und 3. die Baukrankenkassen, welche die Bauherren vorübergehender Baubetriebe für die darin Beschäftigten zu errichten haben; 4. die Innungskrankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, und 5. die Knappschaftskassen, welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften der Einzelstaaten errichtet sind; endlich 6. die aushülfsweise Gemeindekrankenversicherung, welche keine eigentliche Krankenkasse, sondern eine kommunale Einrichtung darstellt und alle versicherungspflichtigen Personen umfasst, die weder einer freien, noch einer Zwangskasse angehören. — Gegenstand und Zweck der Versicherung ist, dem Versicherten eine sichere und auskömmliche Unterstützung in Krankheitsfällen während mindestens 13 Wochen zu gewährleisten. Die Mindestleistungen, auf welche jeder Versicherte einen gesetzlichen Anspruch hat, sind: 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden Tagelohnes, oder an Stelle dieser Leistungen unter gewissen Voraussetzungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause neben der Hälfte des vorbezeichneten Krankengeldes für die Angehörigen. Dazu tritt bei den Zwangskassen noch 3. ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns und 4. für Wöchnerinnen eine vierwöchentliche Krankenunterstützung. Das Gesetz gestattet darüber hinaus die Doppelversicherung an Krankengeld bis zum Vollbetrage des eigenen Durchschnittsverdienstes und die statutarische Erweiterung der Kassenleistungen, insbesondere die Verlängerung der Krankenunterstützung bis zur Dauer eines Jahres und der Wöchnerinnenunterstützung bis zu 6 Wochen, die Erhöhung des Krankengeldes bis zu 75% und des Sterbegeldes bis zum 40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes, die Gewährung des Krankengeldes auch für die ersten drei Krankentage, für Sonntage und Festtage, sowie die Ausdehnung der Krankenfürsorge auf Familienangehörige und Rekonvaleszenten. — Die Kassenbeiträge der Versicherungspflichtigen beschränkt das Gesetz — abgesehen von den freien Kassen — bei der Gemeindekrankenversicherung auf 1 bis höchstens $1^1/_2$% des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, im übrigen auf 2 bis höchstens 3% des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet ist. Es verpflichtet die Arbeitgeber, bei der Einzahlung der Arbeiterbeiträge ihrerseits einen Zuschuss gleich der Hälfte der ersteren hinzuzufügen, so dass die Gesamtbeiträge zu $^2/_3$ von den Arbeitern, zu $^1/_3$ von ihren Arbeitgebern aufgebracht werden. Die Kosten für die Verwaltung, welche letztere, dem Grundsatze der Selbstverwaltung entsprechend, im allgemeinen den Arbeitern unter Mitwirkung der beisteuernden Arbeitgeber und unter Aufsicht der Behörden zugewiesen ist, trägt jede Kasse selbst; nur bei der

Gemeindekrankenversicherung fallen sie der Gemeinde und bei der Betriebs-, bezw. Baukrankenkasse dem Unternehmer zur Last. Für die Durchführung der Krankenversicherung sind ausschliesslich die Landesbehörden zuständig.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das sich ursprünglich auf das Gewerbe beschränkte und als Grundlage für eine Reihe späterer Ausdehnungsgesetze gedient hat, begründet den Versicherungszwang für die Arbeiter und Betriebsbeamten mit einem Jahresverdienst bis 2000 Mark in den Gewerbebetrieben, den mit Motoren arbeitenden Handwerksbetrieben und einigen gewerblichen Baubetrieben. Durch statutarische Bestimmung kann aber die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem Jahresverdienst von über 2000 Mark erstreckt und andererseits den Betriebsunternehmern für ihre Person und für andere das Versicherungsrecht eingeräumt werden. Die Versicherung erfolgt unter der Garantie des Reiches auf Gegenseitigkeit der Unternehmer durch Berufsgenossenschaften, welche nach Gewerbezweigen für begrenzte Wirthschaftsgebiete oder für das ganze Reich gebildet werden. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher infolge eines Betriebsunfalls durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Schadenersatz umfasst die Kosten des Heilverfahrens, bezw. der Beerdigung und eine dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenen von seinem Todestage an zu gewährende Rente. Die letztere beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten $^2/_3$ seines letzten, nach gewissen Durchschnittssätzen zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes, bei nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen einen Bruchtheil jenes Betrages. Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall haben jedoch für den Verletzten die Krankenkassen und in Ermangelung dieser die Unternehmer selbst einzutreten, wobei von Beginn der 5. Woche ab das Krankengeld für Rechnung des Betriebsunternehmers auf $^2/_3$ des maassgebenden Arbeitslohnes zu erhöhen ist. Im Interesse einer einheitlichen und zweckdienlichen Behandlung der Unfallverletzten ist aber den Berufsgenossenschaften freigestellt, die Fürsorge für den Verletzten entweder der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Erstattung der Kosten zu übertragen, oder selbst schon während der ersten 13 Wochen gegen Rückerstattung des Krankengeldes seitens der Krankenkassen auf eigene Kosten zu übernehmen. Die Feststellung des Schadenersatzes erfolgt nach polizeilicher Unfalluntersuchung durch die Organe der Berufsgenossenschaft. Gegen diesen Bescheid steht dem Versicherten die Berufung an ein Schiedsgericht offen, welches aus zwei Mitgliedern der Genossenschaft und zwei Vertretern der versicherten Arbeiter unter Vorsitz eines öffentlichen Beamten besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. — Die Kosten der Versicherung werden nebst den Verwaltungskosten und den vorgeschriebenen Rücklagen auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften nach Maassgabe der im Vorjahre thatsächlich erwachsenen Ausgaben umgelegt. Dabei hat jeder Unternehmer nach Verhältnis desjenigen Risikos, mit welchem er seine Genossenschaft belastet, zu den Jahreslasten beizusteuern. Dieses Risiko wird durch Einschätzung zu den verschiedenen Gefahrenklassen des von der Genossenschaftsversammlung aufzustellenden Gefahrentarifs und nach der Höhe der gezahlten Löhne festgestellt. Den Berufsgenossenschaften steht das Recht zu, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und die Befolgung derselben durch besondere Organe zu überwachen. Die Arbeiter tragen zu den Kosten der Versicherung nicht bei. Sie nehmen aber durch von den Krankenkassenvorständen gewählte Vertreter an den polizeilichen Unfalluntersuchungen, den Verhandlungen über Unfallverhütungsvorschriften, sowie an den Schiedsgerichten

und an den Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zu gleichen Rechten mit den Vertretern der Berufsgenossenschaften Theil. Das Reichs-Versicherungsamt bildet in organisatorischer, administrativer und verwaltungsgerichtlicher Beziehung nach oben hin den Abschluss der ganzen Organisation. Es besteht aus ständigen Mitgliedern — einem vom Kaiser nach Vorschlag des Bundesraths auf Lebenszeit ernannten Präsidenten und ebenso ernannten höheren Berufsbeamten — und aus nichtständigen Mitgliedern, nämlich vier Bevollmächtigten zum Bundesrath und einer je gleichen Anzahl von Vertretern der Unternehmer und der versicherten Arbeiter; ausserdem sind bei den wichtigeren Entscheidungen richterliche Beamte zuzuziehen. Für einzelne Bundesstaaten sind besondere Landesversicherungsämter errichtet worden. — Die erweiterten Ausdehnungsgesetze, die im wesentlichen auf dem Boden des Stammgesetzes stehen und nur in organisatorischen Fragen Abweichungen zeigen, sind: 1. Das Gesetz vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die Land- und Wassertransportbetriebe des Binnenlandes, einschliesslich der Staatsbetriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen; 2. das Gesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen; 3. das Gesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen; 4. das Bau- und 5. das Seeunfallversicherungsgesetz vom 11. und 13. Juli 1887. Insgesamt fielen im Jahre 1898 18246000 Personen unter die Unfallversicherungsgesetzgebung. Ihren Abschluss soll dieselbe noch in der Ausdehnung auf das Handwerk und Kleingewerbe mit 2 Millionen Arbeitern finden.

Die Invalidenversicherung soll den Arbeitern eine gesetzliche Fürsorge in solchen Nothlagen sichern, die durch die Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, welches diesen Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1890 einführte, ist seit dem 1. Januar 1900 durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 ersetzt. Der Versicherungspflicht unterliegen vom 16. Lebensjahre ab: 1. Alle Lohnarbeiter in sämtlichen Berufszweigen, einschliesslich der Lehrlinge und Dienstboten; 2. Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und sonstige im Hauptberuf Angestellte, sowie Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmässiger Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Ferner gestattet das Gesetz die Ausdehnung der Versicherungspflicht (durch Beschluss des Bundesraths für bestimmte Berufszweige) auf 3. kleinere Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende; bisher ist die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und einzelne Zweige der Textilindustrie ausgedehnt. Das Recht zur Selbstversicherung haben (bis zum 40. Lebensjahre): 1. Alle Angestellten mit Jahresverdienst zwischen 2000 und 3000 Mark; 2. kleinere Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende, soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen; 3. Personen, welche wegen nicht bargelohnter oder nur gelegentlicher Dienstleistung von der Versicherungspflicht befreit sind. Das Recht zur freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses haben versicherungspflichtige wie versicherungsberechtigte Personen, sofern die Voraussetzungen des bisherigen Versicherungsverhältnisses fortfallen oder dasselbe erlischt. — Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher andauernd erwerbsunfähig ist; ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines halben Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Hier besteht also noch eine Lücke in der Gesetzgebung, da im Falle der Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit die Krankenkasse nur bis zum Ablauf der 13. Woche einzutreten verpflichtet

ist, während der Anspruch auf Invalidenrente erst mit dem Beginn der 27. Woche eintritt. Zur Erlangung der Invalidenrente ist ausser einer Wartezeit von 200 Beitragswochen der Nachweis der (nicht vorsätzlich herbeigeführten) Erwerbsunfähigkeit erforderlich. Den Organen der Versicherung steht die Befugnis zu, falls ein Versicherter dergestalt erkrankt, dass als Folge der Erkrankung Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, ihrerseits ein Heilverfahren eintreten zu lassen. — Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat; die Wartezeit beträgt hier 1200 Beitragswochen. Alters- und Invalidenrente werden nicht gleichzeitig gegeben, sondern die eine schliesst die andere aus. — Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht. Das Reich leistet für jede Rente einen festen Zuschuss von 50 Mark jährlich; die übrigen Kosten werden von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu gleichen Theilen durch laufende Beiträge aufgebracht. Zur Abstufung der Beiträge sind nach der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes der Versicherten fünf Lohnklassen gebildet, nach denen auch die Renten abgestuft sind. Die Höhe der Altersrente beläuft sich einschliesslich des Reichszuschusses in den fünf Lohnklassen auf 110, bezw. auf 140, 170, 200 und 240 Mark. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich ausserdem nach der Zahl der entrichteten Wochenbeiträge; sie beträgt nach Ablauf der Wartezeit von 200 Beitragswochen, also bei ihrem Mindestbetrage, jährlich 116, bezw. 126, 134, 142 und 150 Mark und nach Ablauf von 50 Jahren oder 2500 Beitragswochen 185, bezw. 270, 330, 390 und 450 Mark. — Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter staatlicher Garantie durch besondere Versicherungsanstalten, welche sich an die Bezirke der Kommunal- oder Staatsverwaltung anlehnen. Die einzelne Versicherungsanstalt wird auf Grund eines Statuts verwaltet, welches der Ausschuss der Anstalt beschliesst. Dieser besteht aus mindestens je fünf gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Soweit ihm nicht durch das Gesetz oder Statut gewisse Zuständigkeiten vorbehalten sind, erfolgt diese durch den Vorstand, der aus beamteten Mitgliedern und vom Ausschuss gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Ueber den Anspruch auf Bewilligung einer Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt zu befinden. Gegen dessen Entscheidung steht dem Versicherten die Berufung an ein ähnlich wie bei der Unfallversicherung zusammengesetztes Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung beiden Theilen die Revision beim Reichs-Versicherungsamt offen. Die geschäftliche Oberaufsicht ist wie bei der Unfallversicherung dem Reichs-Versicherungsamt übertragen, soweit nicht für einzelne Bundesstaaten besondere Landesversicherungsämter errichtet sind.

Die drei Zweige der deutschen Arbeiterversicherung — Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung — bilden in ihrer gegenseitigen Ergänzung ein geschlossenes Ganzes und haben ein neues Arbeiterrecht geschaffen, welches in den unvermeidlichen Nothlagen des modernen Erwerbslebens jeden Hülfebedürftigen mit seiner schützenden Fürsorge umgiebt und in der weiteren Entwickelung auf die wirthschaftliche und soziale Lage der Arbeiter nicht ohne wohlthätige Rückwirkung bleiben kann. Es haben bis Ende 1899 im Ganzen rund 40 Millionen Personen (Erkrankte, Unfallverletzte, Invaliden und deren Angehörige) $2^1/_2$ Milliarden Mark an Entschädigungen erhalten. Gegenwärtig wird für diesen Zweig der Arbeiterfürsorge in Deutschland schon täglich rund 1 Million Mark aufgewendet, während die angesammelten Vermögensbestände fast 1 Milliarde erreichen.

Während sonach ein integrirender Theil der Angehörigen der unbemittelten Klassen durch die Versicherungsgesetzgebung einen rechtlichen

Anspruch auf eine Fürsorge besitzt, die ihm für gewisse Fälle einen der Armenpflege vorbeugenden Schutz gewährt, ist auf der anderen Seite in Deutschland die Verpflichtung des Staates, bezw. der Gemeinde zur Gewährung eines Existenzminimums an den durch gewisse verschuldete oder unverschuldete Ursachen in den Zustand der Hülflosigkeit Versetzten prinzipiell anerkannt. Die Maassregeln zur Durchführung der hiermit gestellten Aufgaben bilden den Gegenstand der Armenpflege.[1]) Insoweit die Lösung dieser Aufgaben kraft bestehender Gesetze den öffentlichen Körperschaften auferlegt ist, sprechen wir von einer öffentlichen Armenpflege. Die Grundlage für die einheitliche Regelung des öffentlichen Armenwesens bildet das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juni 1870, das durch ein den Grundgedanken nicht veränderndes Gesetz vom 12. März 1894 ergänzt worden ist. Die örtliche Armenpflege liegt in den Händen der politischen Gemeinden und ihnen gleichgeordneter Verbände. Für denjenigen Hülfsbedürftigen, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, tritt die grössere Gemeinschaft des Landes, dem er angehört, vertreten durch den Staat oder die Provinzen, Kreise u. s. w. ein, je nachdem es die Landesgesetzgebung bestimmt. Die öffentliche Armenpflege wird auf vielen Gebieten durch die von konfessionellen Verbänden, Vereinen, Stiftungen und einzelnen Privatpersonen getragene freie Liebesthätigkeit ergänzt.

Die Wohlfahrtspflege in dem oben definirten engeren Sinne bildet das ergänzende Mittelglied zwischen denjenigen Leistungen der staatlichen Arbeiterversicherung auf der einen Seite, auf welche den arbeitenden Klassen unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch zusteht, und der öffentlichen Armenpflege auf der anderen, die in wichtigen Zweigen durch die private Wohlthätigkeit ihre Ergänzung findet. Dass eine scharfe Abgrenzung der hier für uns in Frage kommenden Einrichtungen, namentlich gegen dieses letztere Gebiet, nicht immer durchführbar ist, wird die weitere Darstellung ergeben. Wir sehen indessen in Deutschland in der neuesten Zeit — namentlich seitdem das Verständnis für die sozialpolitische Gesetzgebung, die ja auf denselben Grundlagen aufgebaut ist, in immer weitere Kreise dringt — das allgemeine Bestreben mehr und mehr darauf gerichtet, die Wohlfahrtseinrichtungen der Eigenschaft reiner Wohlthätigkeitsveranstaltungen zu entkleiden. Der Charakter der Wohlfahrtseinrichtungen tritt daher nach den jetzt geltenden Anschauungen um so reiner hervor, je weniger ihre Darbietungen den Beigeschmack des Almosens an

[1]) **Litteratur:** E. Münsterberg, Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Berlin, C. Liebmann, 1897. — Derselbe, Bibliographie des Armenwesens. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900. — Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig, Duncker & Humblot.

sich tragen, das den Empfänger schon rein äusserlich in den Augen seiner Umgebung herabdrückt, während das Bewusstsein, durch rechtzeitige Fürsorge aus eigenen Kräften sich einen Rückhalt für den Fall der Noth geschaffen zu haben, das gesamte Niveau der unbemittelten Klassen zu heben geeignet ist. Dementsprechend sehen wir, als einen hervortretenden Zug der Neuzeit, das ältere, noch vor wenigen Dezennien in Deutschland vorherrschende System des Patriarchalismus auf dem gesamten Wohlfahrtsgebiete mehr und mehr durch das Bestreben verdrängt, diejenigen, welchen die betreffenden Einrichtungen zu Gute kommen sollen, selbst an ihrer Schaffung und Verwaltung theilnehmen zu lassen, sie zu einer rationellen Selbsthülfe zu erziehen. Gegenüber den auf dem reinen Prinzip der Selbsthülfe basirenden Veranstaltungen kommt den auf dieser Grundlage aufgebauten Einrichtungen der Charakter als Wohlfahrtseinrichtungen immer noch insofern zu, als Angehörige der besitzenden Klassen — seien es die Arbeitgeber selbst, seien es in bestimmten Organisationsformen zusammengefasste Kräfte — ihre Geschäftserfahrung, ihren Kredit in den Dienst der guten Sache stellen, unter Umständen auch direkt oder indirekt unter Verzicht auf einen bei rein geschäftlichem Betriebe des Unternehmens möglichen Gewinn ihr gewisse materielle Opfer bringen. Dieser Auffassung entsprechend, sind wir berechtigt, auch die genossenschaftlichen und die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu einem Theil mit in das Bereich unserer Darstellung zu ziehen.

Als Träger der Wohlfahrtseinrichtungen in dem vorstehend definirten Sinne kommen in Betracht: 1. Staat und Gemeinde; 2. Korporationen, gemeinnützige Vereinigungen und 3. Privatpersonen, unter welchen den Arbeitgebern in Anbetracht ihres Verhältnisses zu einer der hier am meisten in Betracht kommenden Bevölkerungsgruppen eine Sonderstellung zukommt. Dem Staat fallen auf dem Wohlfahrtsgebiete eine Reihe von Aufgaben zu, deren Lösung die Vorbedingung für das Einsetzen der privaten Thätigkeit bildet und die sich nur auf breitester gesetzgeberischer Basis lösen lassen. Wir denken hier u. a., abgesehen von der oben erwähnten gesetzlichen Regelung der Versicherungspflicht der Arbeiter, an die Pflicht des Staates, durch Bauordnungen die Grundbedingungen für den gesundheitsgemässen Bau von Wohnungen zu schaffen, an den gesetzlichen Schulzwang, der allen weiteren Bestrebungen des Bildungswesens als Ausgangspunkt dient. Es wird unsere Aufgabe im einzelnen sein, diesen Zusammenhang überall deutlich hervortreten zu lassen. Auf vielen dieser Gebiete begegnen sich die Aufgaben des Staates mit denen der Gemeinde, die namentlich auch als Trägerin des öffentlichen Armenwesens auf vielen Gebieten die Grundlagen schafft, auf welchen die Wohlfahrtspflege weiterzubauen hat. Staat und Gemeinde sind aber andererseits,

indem sie zahlreiche Arbeiter in eigener Regie beschäftigen, auch als Arbeitgeber in erste Linie gestellt, wenn es gilt, Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter zu schaffen. Kaiser Wilhelm II. Februarerlasse vom Jahre 1890 und sein Wunsch, die Staatsbetriebe „bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen“, hat einen mächtigen Ansporn gegeben, überall da, wo der Staat Arbeiter beschäftigt, auch die Wohlfahrtseinrichtungen auf die Stufe zu erheben, die der Staat der Bedeutung seiner Betriebe nach einnimmt. Das gilt gleichmässig, wie weiterhin im einzelnen ausgeführt werden wird, von allen Ressorts, in denen Arbeiter beschäftigt werden, in erster Linie von der preussischen Bergverwaltung, deren Traditionen in dieser Beziehung am weitesten zurückreichen, von der Eisenbahnverwaltung Preussens und derjenigen Bundesstaaten, die ein ausgedehntes Netz von Eisenbahnen in eigener Verwaltung haben, von den militärfiskalischen Werkstätten und nicht in letzter Linie von den Betrieben der Reichsmarineverwaltung, deren Mustereinrichtungen dem Besten an die Seite gestellt werden können, was Arbeitgeberfürsorge in Deutschland an Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen hat. Neben dem Staate sind es die Gemeinden, die in wachsender Erkenntnis der Pflichten, die ihnen bei der steigenden Tendenz, die früher der Privatwirthschaft überlassene Versorgung der Städte mit Wasser, Licht, Kraft in eigenen Betrieb zu übernehmen, als Arbeitgeberinnen erwachsen, eifrig am Werke sind, die wirthschaftliche Lage ihrer Angestellten und Arbeiter zu verbessern.

Auf breitester Basis baut sich neben dieser Bethätigung von Staat und Gemeinde das Wirkungsgebiet der gemeinnützigen Körperschaften und Vereine auf. Eine Anzahl zentraler, über ganz Deutschland ausgebreiteter Vereinigungen ist lediglich der theoretischen Erörterung und der Anregung und Förderung hierhergehöriger Fragen durch periodische Versammlungen und Veröffentlichungen gewidmet. Als die wichtigsten Organisationen dieser Art sind zu nennen: der Verein für Sozialpolitik, der Evangelisch-soziale Kongress und die Freie kirchlich-soziale Konferenz, der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, die Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur und der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Die Versammlungsberichte und Publikationen aller dieser Vereinigungen liefern ein reiches Material für die Würdigung aller hierhergehörigen Fragen.

Von diesen Organisationen gesondert zu betrachten ist eine Reihe weiterer Verbände, deren Thätigkeit in erster Linie gleichfalls eine anregende ist, die aber daneben die Zentralinstanz für eine Summe praktischer Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege bilden. Hierher gehören in erster Linie die beiden konfessionellen Verbände: der Zentral-

ausschuss für die innere Mission und der Charitasverband für das katholische Deutschland.

Der Zentralausschuss für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche[1]) blickt bereits auf eine mehr als fünfzigjährige ausserordentlich segensreiche Thätigkeit zurück. Er hat seinen Geschäftssitz in Berlin und wird durch einen geschäftsführenden Ausschuss geleitet. Auf den periodisch abgehaltenen Kongressen und den damit verbundenen Spezialkonferenzen des Ausschusses bilden die mannigfaltigsten sozialen und wirthschaftlichen Fragen der Gegenwart Gegenstand der Verhandlungen, und durch ein ausgebreitetes Schriftenwesen wird für die Verbreitung der gegebenen Anregungen Sorge getragen. In theils engerer, theils loserer Verbindung mit dem Zentralausschuss stehen die Provinzial- und Landesvereine für innere Mission, die zum Theil wieder zu besonderen Bezirkskonferenzen zusammengeschlossen sind. Die einzelnen Zweige der praktischen Thätigkeit finden wieder durch besondere Verbände ihre Vertretung, deren zur Zeit 33 gezählt werden; die für uns in Betracht kommenden, auf deren Wirken in den weiteren Abschnitten des näheren eingegangen werden wird, mögen hier aufgezählt werden: Verband deutscher Rettungshäuser und Erziehungsvereine mit 14 Landes-, Provinzial- und Lokal-Unterverbänden; Nationale Vereinigung der evangelischen Jünglingsbündnisse in Deutschland mit 9 Unterverbänden; Vorständeverband der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands; Deutscher Herbergsverein mit 14 Unterverbänden; Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen; Zentralverband deutscher Arbeiterkolonieen; Deutsche Bahnhofsmission; Deutscher Zweig des Vereins der Freundinnen junger Mädchen; Komitee für deutsche evangelische Seemannsmission; Christlicher Soldatenbund; Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine in Deutschland mit 14 Unterverbänden. Eins der wichtigsten Gebiete der Thätigkeit der inneren Mission bildet ferner die Ausbildung von Berufsarbeitern und Berufsarbeiterinnen für die verschiedenen Zweige ihres praktischen Wirkens. Die Ausbildung der männlichen Kräfte erfolgt in den Brüder- oder Diakonenanstalten, deren zur Zeit 17 bestehen, denen am 1. Februar 1898 2019 Brüder angehörten, von denen 1793 ausserhalb in Thätigkeit waren. Die bekanntesten dieser Anstalten sind das „Rauhe Haus“ in Horn bei Hamburg und die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld. Den 61 zur Zeit bestehenden evangelischen Diakonissen-Mutterhäusern zur Ausbildung weiblicher Hülfskräfte gehörten zu derselben Zeit 10844 Schwestern an, von denen u. a. 2609 als Gemeindeschwestern, 3751 als Pflegerinnen an Kranken-, Siechen- und Irrenhäusern, 967 an Krippen und Warteschulen thätig waren. Den vier Mutterhäusern für Kleinkinderpflegerinnen in Karlsruhe, Nonnenweier in Baden, Halberstadt und Grossheppach in Württemberg gehören 1107 Schwestern an. Dem Verbande der inneren Mission zuzurechnen ist auch der Evangelische Diakonieverein in Zehlendorf bei Berlin, bei dessen Begründung der Gedanke maassgebend gewesen ist, dass die Arbeit der evangelischen Diakonie grösseren Kreisen der Frauenwelt erschlossen werden sollte, die sich nicht an die strengen Ordnungen der Diakonissenhäuser binden wollen. Er zählt zur Zeit 37 in seinen Schwesternverband aufgenommene Schwestern, dagegen 508 in seinen 7 Diakonieseminaren ausgebildete Pflegerinnen. Endlich ist hier noch zu nennen die 1892 von dem Zentralausschuss für innere Mission in Berlin begonnene Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen, womit er eine eigens dafür

[1]) Fünzig Jahre innere Mission. Bericht über die Thätigkeit des Zentralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in den Jahren 1848—1898.

gebildete Kommission betraut hat; es befinden sich bereits gegen 100 in dieser Weise ausgebildete Aufseherinnen in Stellung. (Anlage 1.)

Der Charitasverband für das katholische Deutschland[1]) ist eine Gründung neueren Datums und entbehrt noch der straffen Organisation, welche die Wirksamkeit der evangelischen inneren Mission zu einer so vielseitigen und erfolgreichen gemacht hat. Wenn daher die zahlreichen von katholisch-konfessionellem Geiste getragenen Einrichtungen, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, in ihrer Gesamtheit ein nicht minder grossartiges Bild gewähren, ist dies bis jetzt mehr der direkten Einflussnahme zuzuschreiben, welche die katholische Kirche als solche auf sozialem Gebiete ausgeübt hat. Der 1897 ins Leben getretene Charitasverband, der seinen Geschäftssitz in Freiburg i. B. hat, bezweckt neben der Abhaltung periodischer Kongresse in erster Linie die Gründung einer zentralen Auskunftsstelle und die Anregung und Förderung der lokalen Bestrebungen auf dem gesamten in Frage kommenden Gebiete. (Anlage 2.)

Unter den ihre Wirksamkeit auf ganz Deutschland erstreckenden Verbänden nimmt für gewisse Zweige der sozialen Fürsorgethätigkeit des weiteren der unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin Auguste Viktoria stehende Vaterländische Frauenverein[2]) mit dem Sitze in Berlin eine hervorragende Stelle ein.

Der im Jahre 1866 begründete Verein hat zum Hauptzweck die Fürsorge für die im Felde Verwundeten und Erkrankten und verwaltet in Friedenszeiten die Depotbestände des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Daneben steht dann in zweiter Linie die Hülfeleistung bei ausserordentlichen Nothständen und — was für unsere Darstellung in erster Linie in Betracht kommt — die Förderung der Krankenpflege, Gewährung von Arbeitsgelegenheit, die Unterstützung von Waisenanstalten, die Pflege von vaterlosen Kindern und überhaupt die Betheiligung bei allen Aufgaben und Unternehmungen, welche die Linderung sozialer Nothstände im Auge haben. Dem Vaterländischen Frauenverein gehörten am 1. April 1899 17 Verbände, und zwar 4 Landes-, 11 Provinzial- und 2 Bezirksverbände, 888 Zweigvereine und 3 Hülfsvereine mit insgesamt 171 938 Mitgliedern an. Im Dienste des Vereins waren 1072 Krankenpflegerinnen und 384 Berufspflegerinnen für andere Zwecke thätig. Von 294 Vereinen wurde Gemeindepflege durch Schwestern geübt, 194 Vereine unterhielten Krippen und Kinderbewahranstalten, 40 Waisen- und Erziehungsanstalten, 138 Handarbeits- und Hauswirthschaftsschulen, 126 Volksküchen und Suppenanstalten, 31 Mägdeherbergen, Asyle und Siechenanstalten.

Diesen Organisationen mit umfassenderem Programm schliesst sich eine grössere Anzahl zentraler Vereinigungen an, deren Ziele auf die Förderung einzelner Spezialgebiete gerichtet sind. Als die wichtigsten, auf deren Thätigkeit wir im einzelnen noch zurückkommen, seien hier angeführt: der Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten; die Zentralstelle der Vereinigungen für

---

[1]) Organ des Verbandes ist die Monatsschrift „Charitas".

[2]) Berichte über die Generalversammlungen und Delegirtenversammlungen des Vaterländischen Frauenvereins. Berlin, Selbstverlag des Vereins. — Vergl. auch: Weibliche Hülfskräfte in der Wohlfahrtspflege. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 10. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1896.

Sommerpflege; der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit; der Zentralausschuss zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland; der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen; der Verband deutscher Arbeitsnachweise; der Deutsche Sparkassenverband; die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung; das deutsche Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke; der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke; der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene, Verbände, die zum grossen Theil aus dem Bestreben erwachsen sind, die lokalen Vereinigungen gleichgerichteter Art zusammenzufassen und ihrerseits wieder die Anregung zur Weiterverbreitung der von ihnen vertretenen Sache zu geben.

Während die vorgenannten Vereinigungen in ihren auf die verschiedensten Zwecke gerichteten Bestrebungen die Förderung des Wohles der gesamten unbemittelten Bevölkerungsklassen im Auge haben, beschränkt sich eine Anzahl weiterer auf die handarbeitenden Klassen im engeren Sinne. Hierher gehört vor allen Dingen der auf eine mehr als fünfzigjährige Thätigkeit zurückblickende, einst von Adolf Lette und nach ihm von Rudolf v. Gneist geleitete Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen mit dem Geschäftssitz in Berlin.[1])

Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen (Anlage 3) hat schon zu einer Zeit, wo derartige Bestrebungen bei uns im öffentlichen Leben noch sehr in den Hintergrund traten, eine sehr umfassende und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt. Die ursprüngliche Absicht der Gründer des Vereins, in jeder Provinz, bezw. in jedem Regierungsbezirk einen Provinzial-, bezw. Bezirksverein und wiederum für einzelne Orte oder Distrikte Lokalvereine ins Leben zu rufen, deren Aufgabe es sein sollte, in dem Bezirk, für den sie errichtet, unter Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung, die sittlichen und wirthschaftlichen Zustände der handarbeitenden Bevölkerung zu heben, ist zwar nicht in Erfüllung gegangen, der Verein hat indessen auch in seiner zentralistischen Gestalt vielfach Gelegenheit gehabt anregend zu wirken, sich an den einzelnen Orten mit geeigneten Persönlichkeiten zur Gründung von Vereinen für bestimmte Einzelzwecke zu verbinden und letztere durch Gewährung von Zuschüssen zu fördern. Die Hauptgebiete, denen der Verein auf diese Weise seine Thätigkeit zugewandt hat, sind u. a. die Fürsorge für Sittlichkeit und Gesundheit der Arbeiter, die Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen, die Förderung des Sparwesens, die Kreditbeschaffung für die arbeitenden Klassen, die Fürsorge für die Arbeitsunfähigen, die Vereinsthätigkeit für Erziehung, Unterricht und gewerbliche Ausbildung, neuerdings auch die Förderung des Volksbildungswesens durch Errichtung von Volksbibliotheken und Lesehallen. Eine hervorragende Thätigkeit hat der Verein ferner fortlaufend auf litterarischem Gebiete geübt. Nacheinander erschienen, mit dem Jahre 1848 beginnend, die „Mittheilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen", die „Zeitschrift des Zentralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen"

---

[1]) Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in 50jähriger Thätigkeit (1844—1894). Berlin, L. Simion, 1894.

und der „Arbeiterfreund" als Organ des Vereins. Daneben wurde 1877 die „Sozialkorrespondenz" begründet, die in zwei Ausgaben erscheint: einer „Zeitungsausgabe", die als Manuskript für Zeitungsredaktionen bestimmt ist, und einer für das Publikum bestimmten Ausgabe unter dem Titel „Volkswohl". An diese periodischen Veröffentlichungen schliesst sich eine Anzahl, namentlich der früheren Zeit angehörender selbständiger Einzelschriften, die unter Beihülfe des Vereins herausgegeben wurden und eine Reihe der in sein Programm gehörenden Fragen behandeln.

Aehnliche Ziele wie der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen verfolgt der Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia" mit dem Geschäftssitz in Mainz, der namentlich bezüglich mancher Aufgaben, die später durch die Versicherungsgesetzgebung gelöst sind, die ersten Anregungen gegeben hat.[1]) — Eine sehr rege Thätigkeit entfaltet ferner der Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl" mit dem Geschäftssitz in München-Gladbach, der, wie es im Statut (Anlage 4) heisst, „mit Ausschluss aller politischen Zwecke die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes" anstrebt. Der Verband hält jährliche Versammlungen an verschiedenen Versammlungsorten ab und giebt ein Verbandsorgan „Arbeiterwohl" heraus, dessen neunzehn bis jetzt erschienene Jahrgänge ein reiches Material zur Beurtheilung aller wichtigen Fragen des Arbeiterwohls enthalten.

Neben den aufgezählten zentralen Organisationen, deren Wirkungsbereich sich über ganz Deutschland erstreckt, besteht eine grosse Zahl von Vereinigungen, die das gleiche Ziel verfolgen, aber mit mehr oder weniger lokal begrenztem Wirkungskreise. Unter diesen verdient hier, wenn auch mehr in das Gebiet des Armenwesens gehörig, ihrer eigenartigen Organisation wegen besondere Hervorhebung die im Jahre 1817 begründete Zentralleitung des Württembergischen Wohlthätigkeitsvereins.

Ihre Mitglieder, deren Dienst mit Ausnahme eines hierfür besonders angestellten Rathes unentgeltlich ist, werden unmittelbar von dem Könige ernannt. Die Zentralleitung hat die Aufgabe, den Wohlthätigkeitssinn im Lande zu beleben, Erfahrungen, die zur Kenntnis der Nothstände, der richtigen Behandlung der Armenfürsorge nöthig sind, zu sammeln, die einzelnen Wohlthätigkeitsvereine und Leitungen zu berathen, nützliche Anstalten, insoweit ihre Mittel dies gestatten, zu unterstützen und selbst ins Leben zu rufen. Insonderheit sind es die Anstalten für Jugendpflege, das Rettungshauswesen, die Anstalten und Vereine zur Pflege Kranker und Gebrechlicher, die Einrichtungen zur Fürsorge für die arbeits- und heimathlose Wanderbevölkerung, die sich der Förderung durch die Zentralleitung erfreuen. Als Unterglieder des Vereins bestehen in jedem Oberamt Bezirksvereine, als deren Organe besondere Komitees, und als letzte Glieder in jedem Ort, der Sitz eines Kirchenkonvents ist, lokale Vereine, oder falls keine Vereine vorhanden sind, Lokalleitungen für die Armenpflege, deren Mit-

[1]) Organ des Vereins ist die im Kommissionsverlag von V. von Zabern in Mainz erscheinende Halbmonatsschrift „Concordia".

glieder theils von Amts wegen, theils freiwillig den letzteren angehören. Unter den Veröffentlichungen des Vereins ist ein Wegweiser der sämtlichen vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine im Königreich Württemberg in erster Linie zu nennen.

Der Bergische Verein für Gemeinwohl, dessen Wirkungskreis eins der wichtigsten Industriezentren Deutschlands mit den Hauptorten Düsseldorf, Elberfeld-Barmen, Solingen und Remscheid bildet, bezweckt, „das Wohl der arbeitenden Klassen in wirthschaftlicher, sittlicher und religiöser Richtung zu fördern und namentlich für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu wirken" (Anlage 5).

Zur Förderung der Zwecke des Vereins werden Ortsgruppen gebildet, deren Vorsitzende in dem von der Generalversammlung des Vereins gewählten Zentralvorstand Sitz und Stimme haben. Solcher Ortsgruppen bestehen zur Zeit 16 an den Hauptorten des Bezirks. Aus dem umfassenden Arbeitsprogramm des Vereins und seiner Ortsgruppen sind vor allem zu nennen: Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, Arbeiterwohnungsfrage, Fortbildungsunterricht, Fürsorge für die weibliche Jugend, Volksbildungswesen, Volksgeselligkeit und Volksunterhaltung, Errichtung von Volksspeisehäusern und Kaffeehallen, Speisung bedürftiger Schulkinder, Arbeitsvermittelung und Volksauskunftswesen.

Nach seiner Zweckbestimmung wie der Organisation nach dem vorstehenden sehr nahestehend ist der Linksrheinische Verein für Gemeinwohl, der seinen Sitz in München-Gladbach, dem Zentrum des Industriebezirks hat, über den sich die Thätigkeit des Vereins erstreckt. Der Verein hat daneben u. a. durch Herausgabe einer Normalfabrikordnung, von Normalstatuten für Arbeiterausschüsse, für Miethzinssparkassen u. ähnl. anregend und fördernd auch auf weitere Kreise gewirkt.

Auch der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, der seine Wirksamkeit über den Regierungsbezirk Aachen erstreckt und dessen Zwecke zum Theil auf den Gebieten des Armenwesens liegen, hat durch Errichtung und Förderung mancher sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, so von Krippen und Kleinkinderbewahranstalten, Fortbildungsschulen, Rettungsanstalten, Hospizen, Spar- und Pensionskassen, in langjähriger Thätigkeit — er ist bereits 1834 ins Leben getreten — eine höchst segensreiche Thätigkeit ausgeübt.

Der industriereiche Kreis Waldenburg in Schlesien bildet das Arbeitsfeld des Vereins zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg, der im Jahre 1867 begründet wurde. Sein Zweck ist die Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen des Kreises Waldenburg und dessen Nachbarschaft „auf wirthschaftlichem, intellektuellem und sittlichem Gebiete". Seine Organisation betreffend, ist hervorzuheben, dass in dem Ausschuss des Vereins auch den Arbeitern eine Vertretung eingeräumt ist. Seine Thätigkeit erstreckt sich auf Schriftenverbreitung, Vortragswesen, Bibliothekwesen, Belebung der Haus-

industrie, Errichtung von Arbeitsschulen und Lehrkursen für junge Mädchen in Handarbeiten und Hauswirthschaft und die Förderung des Gartenbaues unter den unbemittelten Kreiseingesessenen. (Anlage 6.)

Der Wohlfahrtspflege für vorwiegend ländliche Kreise der Bevölkerung durch Förderung des Bildungswesens, Hebung der Geselligkeit, Einrichtung von Haushaltungsschulen, Förderung des Sparens und ähnliche Mittel sind ebenfalls eine Reihe von Vereinen gewidmet, unter denen der Verein zur Förderung des Wohls der Arbeiter in Stade, dessen Thätigkeit sich über den ganzen Regierungsbezirk erstreckt, der Volkswohlverein in der Landschaft Angeln, der Kreis Steinburger Gemeinnützige Verein (Anlage 7) hier genannt werden mögen.

Eine auch nur annähernd erschöpfende Uebersicht über die zahlreichen lokalen Vereinigungen zu geben, deren Wirkungskreis auf einzelne Orte beschränkt ist, verbietet sich mangels jeder Statistik, die eine Uebersicht über diese Bestrebungen ermöglichte, zumal gilt dies von denjenigen Vereinen, deren Arbeitsgebiet auf einzelne Gebiete der Wohlfahrtspflege beschränkt ist. Wenn wir trotzdem aus der Zahl derjenigen Organisationen mit lokalem Wirkungskreis, die eine die verschiedensten Zweige der sozialen Fürsorge umfassende Thätigkeit ausüben, hier einige besonders hervorheben, so geschieht es nur unter dem Vorbehalt, dass wir uns der Unvollständigkeit der Aufzählung bewusst sind. Vereine und Organisationen der genannten Art, die in unmittelbar praktischer Bethätigung durch Begründung und Unterhaltung der verschiedensten Veranstaltungen zum Wohle der unbemittelten Klassen hervorragen, sind u. a. der Verein „Volkswohl“ in Leipzig, der Verein „Volkswohl“ in Dresden (Anlage 8), der Verein für Volkswohl in Halle a. S., der Verein für Gemeinwohl in Neuss, die Gladbacher Vereinigung für gemeinnützige Zwecke in München-Gladbach, die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt am Main, der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart, die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe in Hamburg, die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck.

Eine gesonderte Stellung unter diesen Organisationen nimmt das aus privaten Mitteln reich dotirte Institut für Gemeinwohl in Frankfurt am Main (Anlage 9) ein, insofern die Betheiligung an der Errichtung und Förderung der lokalen Wohlfahrtseinrichtungen nur einen Nebenzweig seiner Thätigkeit bildet. Es will daneben eine Art Seminar für jüngere Sozialpolitiker sein, indem es denselben einmal Gelegenheit giebt, durch die Betheiligung an den örtlichen Wohlfahrtseinrichtungen Einblick in Leben und Praxis zu gewinnen, und sie andererseits anleitet, durch wissenschaft-

liche Erforschung der jeweiligen sozialen und wirthschaftlichen Zustände ihren Gesichtskreis zu erweitern.

Eine theils belehrende und anregende Thätigkeit durch Abhaltung regelmässiger Versammlungen, in denen Vorträge und Diskussionen über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens stattfinden, auf der andern Seite aber auch eine unmittelbar praktische Wirksamkeit durch Begründung und Förderung gemeinnütziger Einrichtungen übt auch die Gemeinnützige Gesellschaft in Leipzig aus.

Von jeher hat es auch in Deutschland nicht an hochherzigen Männern und Frauen gefehlt, die, von rein humanitären Beweggründen geleitet, in Form von Schenkungen und Stiftungen den hier in Frage kommenden Bestrebungen namhafte Opfer gebracht haben. Des noch lebenden Stifters des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. ist bereits gedacht worden; ihm reiht sich, gleich bedeutsam, die Gehe-Stiftung in Dresden (Anlage 10) an, die einen der Mittelpunkte für die Bildungsbestrebungen in Deutschland bildet. Weiterer Beispiele grossartiger Zuwendungen für einzelne Zweige des Wohlfahrtsgebietes werden wir in den folgenden Kapiteln noch zu gedenken haben.

Von etwas abweichenden Gesichtspunkten wie diese rein humanitären Bestrebungen ist die Bethätigung der Arbeitgeber auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens zu beurtheilen. Es ist unzweifelhaft das eigene wohlverstandene Selbstinteresse in vielen Fällen mit im Spiele, wenn wir in Deutschland in grösserem Umfange als vielleicht in irgend einem anderen Lande der Welt die Arbeitgeber sich an der Fürsorge für die Arbeiter betheiligen sehen. Vor allem ist es die Sorge für die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens, die es dem Unternehmer eines industriellen Betriebes ausserordentlich erleichtert, sich einen Stamm brauchbarer Arbeiter heranzuziehen und zu erhalten, und gewiss mit aus diesem Grunde ist es gerade dieser Zweig der Wohlfahrtspflege, der von den Arbeitgebern in umfassender, in manchen Fällen in geradezu grossartiger Weise gepflegt wird. Indessen kann nicht verkannt werden, dass auch rein menschliche Antheilnahme an dem Wohlergehen der Arbeiter in vielen Fällen das ausschlaggebende Motiv für die Bethätigung auf diesem Gebiete gewesen ist. Neben der Fürsorge für die Schaffung von Familienwohnungen und Unterkunftsräumen für unverheirathete Arbeiter sind es namentlich die Einrichtungen zur Erleichterung der Beschaffung der wichtigsten Lebensbedürfnisse, ferner die die gesetzliche Arbeiterfürsorge ergänzenden Kasseneinrichtungen, denen wir am häufigsten im Rahmen der Fabrikwohlfahrtspflege begegnen. Daran schliessen sich die Einrichtungen, die der Sorge um das Wohlergehen und die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts ihren Ursprung verdanken, und auf der anderen Seite die

Bestrebungen, den Invaliden der Arbeit ihren Lebensabend zu verschönern. Als die Krönung endlich dieses ganzen Systems von Wohlfahrtseinrichtungen, das Manche in wahrhaft virtuoser Weise ausgebaut haben, möchten wir diejenigen Veranstaltungen bezeichnen, die über das Materielle hinaus auch den Arbeitern einen Antheil an den höheren Kulturgütern des Lebens gewährleisten wollen.

Auch bezüglich der Arbeitgeberthätigkeit auf diesem Gebiete hat sich das Bedürfnis nach Zentralisirung geltend gemacht, insofern manche weiterausschauenden Aufgaben sich nur durch den Zusammenschluss der Einzelkräfte als durchführbar erwiesen. Diesem Bedürfnis sind Vereinigungen, wie der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber (Anlage 11) und der Fabrikantenverein Hannover-Linden erwachsen, deren Ziel vorwiegend oder ausschliesslich auf die Verbesserung der sozialen Stellung und der materiellen Lage des Arbeiterstandes sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern gerichtet ist.

Die fast erdrückende Mannichfaltigkeit der Veranstaltungen, über die wir im Vorstehenden versucht haben, einen kurz orientirenden Ueberblick zu geben, die Planlosigkeit, mit der, trotz mancher erfolgreichen Versuche, einzelnen Zweigen der Fürsorge einen strafferen Zusammenhalt zu geben, vielfach vorgegangen wird, so dass der Eine die Wege des Andern kreuzt und Viele von neuem da beginnen, wo der Vorgänger die Flinte ins Korn geworfen hat, weil der eingeschlagene Weg sich als ungangbar erwies, haben naturgemäss zu dem Wunsche geführt, eine Zentrale zu besitzen, wo alle die verschlungenen Fäden zusammenlaufen und von wo aus durch Austausch der Erfahrungen neue Anregungen befruchtend ausströmen. Die Erfüllung dieses Wunsches ist durch die im Jahre 1891 erfolgte Begründung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin angebahnt (Anlage 12).

Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ist im Jahre 1891 unter Betheiligung der Königlich preussischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten von einer Reihe der im Vorstehenden namhaft gemachten Vereinigungen begründet worden mit dem statutenmässigen Zweck der Sammlung und Sichtung von Material über Einrichtungen zum Wohle der unbemittelten Volksklassen, der Auskunftertheilung über solche Einrichtungen zunächst an die betheiligten Behörden und Vereine und der Weiterverbreitung der in Frage kommenden Bestrebungen durch Abhaltung von Konferenzen, Herausgabe von Schriften, eines periodisch erscheinenden Organs und andere geeignet erscheinende Mittel. Weiterhin sind die preussischen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sowie das Kriegsministerium, ferner das Reichsamt des Innern, Reichs-Marineamt, Reichs-Postamt, Reichs-Versicherungsamt sowie die meisten ausserpreussischen Bundesregierungen durch Beitragsgewährung der Zentralstelle beigetreten. Eine Reihe von Stadtverwaltungen, Korporationen und weiteren Vereinen hat nach und nach die Mitgliedschaft der Zentralstelle erworben, und endlich zählt

dieselbe eine grosse Anzahl von Industriellen und Industriefirmen zu ausserordentlichen Mitgliedern. Durch spätere Angliederung einer Abtheilung für Wohlfahrtspflege auf dem Lande (1895) und einer solchen für Armenpflege und Wohlthätigkeit (1898), welch' letztere in Gemeinschaft mit dem Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. ins Leben gerufen wurde, hat sich der Wirkungskreis der Zentralstelle erheblich erweitert. Dieselbe beschäftigt heute bereits 13 besoldete Angestellte.

Die auskunftertheilende Thätigkeit der Zentralstelle und ihrer Abtheilungen, welche dieselbe auf Grund ihrer reichhaltigen Materialsammlung auszuüben in der Lage ist, hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Umfang angenommen. Die Einrichtung, dass die der Zentralstelle beigetretenen Reichs- und Königlich preussischen Zentralbehörden durch die Ernennung von Kommissaren mit derselben in direkter Beziehung stehen, bringt es mit sich, dass ein grosser Theil derartiger Auskünfte auf dem Wege persönlicher Rücksprache ertheilt werden kann. Des öfteren werden indessen auch von der Zentralstelle und ihren Abtheilungen schriftliche Auskünfte erfordert, die zum Theil ausführliche Bearbeitungen erfordern. In gleicher Weise wird die Zentralstelle von den ausserpreussischen Bundesregierungen, von örtlichen Behörden, Vereinen und Industriellen in Anspruch genommen, wobei es sich um Rathsertheilung hinsichtlich neu zu begründender Einrichtungen, um die Begutachtung von Entwürfen und Aehnliches handelt. Gelegentlich wird bei solchen Anlässen auch die persönliche Anwesenheit von Beamten der Zentralstelle erfordert. Für eine Reihe von Gebieten, bezüglich deren die häufigsten Anfragen ergehen, sind ausführliche Schemata ausgearbeitet, die gegebenen Falles den Rathsuchenden zur Verfügung gestellt werden. Nicht selten wird die Zentralstelle auch von Behörden und Instituten des Auslandes als Auskunftsstelle in Anspruch genommen.

Daneben übt dieselbe behufs Verbreitung der Wohlfahrtsbestrebungen eine ausgedehnte litterarische Thätigkeit aus, einmal durch ihre drei Organe: die „Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“, die das Gebiet der Gewerbehygiene und Unfallverhütung mit umfasst, „Das Land“ und die „Zeitschrift für Armenwesen“, ferner aber auch durch zwanglos erscheinende Schriften, die zum Theil die Verhandlungen der alljährlich abgehaltenen Konferenzen wiedergeben, zum Theil jeweilig aktuelle Fragen in monographischer Bearbeitung behandeln. Den gleichen Zweck der Propagirung des Wohlfahrtsgedankens verfolgen gelegentliche Ausstellungen, Informationsreisen, durch welche einerseits den Theilnehmern Gelegenheit gegeben wird, Wohlfahrtsmustereinrichtungen durch den Augenschein kennen zu lernen, andererseits Anregungen mancherlei Art an die besuchten Orte hinausgetragen werden, ferner informatorische Besprechungen von Sachverständigen über jeweils auftauchende Tagesfragen, die von der Zentralstelle angeregt werden. An breitere Kreise der Bevölkerung wenden sich ein von der Zentralstelle ins Leben gerufenes illustrirtes Unterhaltungsblatt „Fürs deutsche Haus“, das dem Arbeiter guten Lesestoff liefern und dadurch der weit verbreiteten Schundlitteratur Abbruch thun soll, die von dem Leiter der Abtheilung für Wohlfahrtspflege auf dem Lande herausgegebene „Deutsche Dorfzeitung“ und das Jahrbuch „Die Landjugend“, das bestimmt ist, unter der ländlichen Jugend die Liebe zur Heimath und das Gemüthsleben zu wecken und zu pflegen.

Von der Erwägung ausgehend, dass eins der wirksamsten Anregungsmittel für positive Schöpfungen auf dem Wohlfahrtsgebiete die Schaffung von Vorbildern und die hiermit Hand in Hand gehende Ausbildung sozial-technischer Arbeitsmethoden bildet, sind die Zentralstelle sowohl wie ihre Abtheilungen bestrebt gewesen, mit den Arbeiterkreisen Fühlung zu gewinnen und denselben zum Bewusstsein zu bringen, von welchem Vortheil für sie das Zusammenarbeiten mit Angehörigen der besitzenden Klassen auf

sozialem und wirthschaftlichen Gebiete ist, sowie andererseits auf die Ausgestaltung wichtiger Einrichtungen auf den in Betracht kommenden Gebieten einen mehr oder minder direkten Einfluss zu gewinnen. Auf Einzelheiten in dieser Beziehung werden wir noch Gelegenheit haben zurückzukommen.

Auf eine von der Zentralstelle ausgehende Anregung ist endlich auch die 1897 erfolgte Begründung eines Verbandes deutscher Wohlfahrtsvereine zurückzuführen, der den Zweck verfolgt, die gemeinsamen Interessen der dem Verbande angeschlossenen Verbände und Zentralvereine zu fördern und ein einheitlicheres Zusammenwirken der vielfach verzettelten Einzelbestrebungen anzubahnen. Dem angedeuteten Zwecke dienen in erster Linie periodische Konferenzen von Vertretern der Verbände. Den leitenden Ausschuss des Verbandes bilden neben drei von der Konferenz gewählten Mitgliedern drei von der Zentralstelle delegirte Vertreter; die Geschäfte des Verbandes besorgt die Zentralstelle. Die Thätigkeit des Verbandes ist bis jetzt hauptsächlich auf die Erörterung der Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend gerichtet gewesen, welche derselbe in mehreren Konferenzen behandelt hat. Des weiteren wurde eine Bestandsaufnahme der gemeinnützigen Wohlthätigkeits- und Fürsorge-Vereine und -Anstalten, zunächst mit Beschränkung auf die Provinz Hannover beschlossen und in Angriff genommen und damit die Grundlage für die Schaffung einer umfassenden Statistik aller in Deutschland vorhandenen Wohlfahrtsbestrebungen gelegt.

Soweit wir, mangels einer solchen Statistik, im Stande sind, einen Ueberblick über die Gesamtheit der die staatliche Arbeiterversicherung auf der einen, die Armenpflege und die freie Liebesthätigkeit auf der anderen Seite ergänzenden Einrichtungen zu gewinnen, deren Schilderung den Inhalt der folgenden Abschnitte bilden soll, werden wir zu dem Ergebnis gelangen, dass alle in Betracht kommenden Faktoren eifrig am Werke sind, sei es ältere, seit Jahrzehnten bestehende Einrichtungen den Anforderungen der modernen Zeit entsprechend auszugestalten, sei es Neues zu schaffen, was sich organisch an das Bestehende angliedert. Auf manchen Gebieten — wir nennen z. B. die vor allem wichtige Wohnungsfrage, ferner einzelne Zweige des Erziehungs- und Bildungswesens — lässt sich nicht leugnen, dass eine Lösung der vorliegenden schwierigen Aufgaben wenigstens angebahnt ist. Bezüglich anderer ebenso wichtiger sozialer Probleme sieht es leider noch sehr trübe aus. Es bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass — so reichhaltig auf den ersten Blick das Material erscheint, das wir herbeizuschaffen in der Lage sind — im grossen und ganzen doch noch gähnende Lücken klaffen und dass wir noch weit davon entfernt sind, mit wirklicher Befriedigung auf das Erreichte blicken zu können. Staat und Gemeinde haben eben erst begonnen, sich

ihrer sozialen Pflichten bewusst zu werden, und es ist noch ein weiter Weg zurückzulegen, bis alle einer gesunden Entwickelung entgegenstehenden Hindernisse überwunden sein werden. So erfreulich sich auf der anderen Seite die Vereinsthätigkeit und die Selbsthülfe regen, darf hinwiederum nicht verkannt werden, dass für viele Probleme die Formel noch nicht gefunden ist, die eine glückliche Lösung gewährleistet. Woran es vor allem fehlt, das sind Persönlichkeiten, die mit der Erkenntnis und Begabung für soziales Wirken die Opferfreudigkeit verbinden, sich wirksam in den Dienst der guten Sache zu stellen. Nur das volle Einsetzen der Person für die Sache der wirthschaftlich Schwachen vermag die Brücke zu bilden, um das leider nicht wegzuleugnende Misstrauen weiter Kreise der unbemittelten Klassen zu beseitigen, das den Nutzen der bestgemeinten Wohlfahrtseinrichtungen nur zu oft illusorisch macht. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass der hier zum ersten Mal unternommene Versuch einer zusammenfassenden Darstellung des Bestehenden gleichzeitig eine werbende Wirkung ausüben möge, um alle mobilen Kräfte zur Mitarbeit an den vielen noch zu lösenden Aufgaben heranzuziehen.

I. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.[1]

A. Das Säuglingsalter.[2]

Die Fürsorge für den Säugling beginnt bei weitester Fassung des Begriffes bereits mit der Fürsorge für die Mutter zur Zeit der Schwangerschaft und des Wochenbettes. Die hierher gehörigen Einrichtungen werden weiter unten Berücksichtigung finden. Bei der Betrachtung des Säuglingsschutzes im engeren Sinne haben wir von der Thatsache auszugehen, dass in Deutschland wie in den meisten übrigen Kulturländern die Pflicht der Erzeuger, für ihr Kind selbst zu sorgen, grundsätzlich anerkannt ist. Die öffentliche und private Fürsorgethätigkeit setzt erst da ein, wo ein vollkommenes oder theilweises Unvermögen der Eltern besteht, ihre Pflichten gegenüber dem Kinde zu erfüllen.

Dieser Fall tritt in seiner extremsten Form in die Erscheinung, wenn die Eltern des Kindes nicht mehr am Leben, bezw. durch körperliche oder geistige Krankheit dauernd an der Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht verhindert oder in Folge sittlicher Mängel dazu ungeeignet sind. Die Fürsorge für diesen Fall gehört in den Aufgabenkreis der öffentlichen Waisenpflege. Auf die Einrichtungen der letzteren kommen wir, soweit es sich um die höheren Lebensalter handelt, an anderer Stelle zurück. Was das Säuglingsalter anlangt, so kommt in Deutschland fast

---

[1]) **Litteratur:** Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 4. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1893. — Bericht des Sonderkomitees IX der deutschen Frauenabtheilung bei der Weltausstellung in Chicago 1893. Unter Mitwirkung von Frau Henriette Schrader, bearbeitet von E. Pappenheim, E. Vogelgesang und O. Janke. Berlin, L. Oehmigke, 1893. — N. Brückner, Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik. Berlin, Siemenroth & Worms, 1895. — H. Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz. VII. Bd., 2. Lieferung von Th. Weyl's Handbuch der Hygiene. Jena, Gust. Fischer, 1895. — E. Münsterberg, Artikel „Kinderfürsorge" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Herausgegeben von Conrad, Lexis, Elster und Loening. Jena, Gust. Fischer, 1895.

[2]) **Litteratur:** Fürsorge für Säuglinge. Schriften der Zentralstelle f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen No. 17. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1899.

ausschliesslich die Unterbringung der Kinder in offener oder Familienpflege in Betracht. Die Verpflegung erfolgt dabei entweder durch Angehörige oder durch Fremde. Letztere findet in der Regel gegen Entgelt statt, und zwar meist auf Veranlassung derjenigen behördlichen Organe, denen gesetzlich die Fürsorge für das Kind zufällt, seltener auf Veranlassung von Wohlthätigkeitsanstalten. Wir bezeichnen diese behördlich in Pflege gebrachten Kinder als „Armen- oder Kostkinder", im Gegensatz zu den durch die Angehörigen in fremde Pflege gegebenen „Zieh- oder Haltekindern", von denen weiter unten die Rede sein wird.

Eine gute Kostkinderpflege kann nur dadurch gesichert werden, dass die Behörden, welche ein gesetzliches Interesse an der Unterbringung des Kindes haben, dauernd die Ueberwachung der Pflege übernehmen. Die Formen, unter denen sich diese Ueberwachung vollzieht, sind ausserordentlich mannichfaltige; sie wird entweder durch besondere Organe der betreffenden Behörde ausgeübt, gelegentlich aber auch anderen Organen, wie den Frauenvereinen, übertragen. Eine nachahmenswerthe Einrichtung für die Ueberwachung der von der städtischen Waisenverwaltung in Kost gegebenen Säuglinge ist u. a. im Jahre 1898 in Berlin getroffen, die sich auf ein Zusammenwirken ärztlicher Organe mit entgeltlich angestellten Pflegerinnen stützt.

Die seitens der Berliner Gemeindeverwaltung in Kostpflege verbrachten Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre sind der dauernden Ueberwachung durch die Armenärzte unterstellt, denen schon früher die Verpflichtung oblag, die Kinder in Krankheitsfällen ärztlich zu behandeln. In den heissen Monaten, etwa von Mitte Juni bis Mitte September ist jeder Säugling zweimal wöchentlich, in den übrigen Monaten mindestens zweimal monatlich auch dann zu besuchen, wenn ein besonderer Erkrankungsfall nicht vorliegt, während im letzteren Falle noch darüber hinaus Besuche stattfinden. Zu diesem Zweck sind den Armenärzten Kinderpflegerinnen zugeordnet, die nach Anordnung der ersteren dauernd die Gesundheitspflege der Säuglinge zu überwachen und den Armenärzten darüber zu berichten haben. Die Armenärzte haben, abgesehen von Krankheitsfällen, mindestens einmal im Monat jeden Säugling zu besuchen und allmonatlich der Waisenverwaltung schriftlich Bericht zu erstatten. Als Kinderpflegerinnen werden Frauen verwandt, die in ihrer eigenen Familie die Sorge für Säuglinge ausüben oder ausgeübt haben und die aus der gesundheitlichen Beaufsichtigung der in Waisenkostpflege befindlichen Säuglinge eine Nebenbeschäftigung machen. Jeder dieser Pflegerinnen sind unter der Oberaufsicht eines Armenarztes etwa zehn bis zwölf Säuglinge zugewiesen. Die den Gemeindewaisenräthen angegliederten Waisenpflegerinnen im Ehrenamte werden durch diese Einrichtung in ihrer Thätigkeit wesentlich unterstützt. Die Kinderpflegerinnen erhalten für jeden Besuch ein Entgelt von 50 Pfennig. Wenn also jedes Kind regelmässig in drei Monaten je achtmal und in neun Monaten je zweimal besucht wird und auf durchschnittlich 18 ausserordentliche Besuche gerechnet wird, ergiebt sich für die Thätigkeit der Pflegerinnen ein Kostenaufwand von 30 Mark für das Jahr und Kind. Den Armenärzten wird ein Pauschale von 18 Mark pro Kind und Jahr gezahlt, sodass sich ein Gesamtaufwand von 48 Mark für das Kind und Jahr ergiebt.

Weiterhin können eine Reihe anderer Umstände, welche die Eltern betreffen, zeitweise oder dauernde Hülflosigkeit des Kindes bedingen und eine besondere Fürsorgethätigkeit erforderlich machen. Handelt es sich ausschliesslich um Mittellosigkeit der Eltern, so ist es die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, bezw. der privaten Wohlthätigkeit, die Eltern in den Stand zu setzen, mit Hülfe der gewährten Unterstützung für das Kind zu sorgen. Im Gegensatz zu dieser indirekten Fürsorgethätigkeit hat die Wohlfahrtspflege direkt da einzusetzen, wo gewisse besondere Verhältnisse die Eltern dauernd oder zeitweise an der Ausübung ihrer elterlichen Pflichten verhindern. In erster Linie kommen hier die unehelich geborenen Kinder, als die hülfsbedürftigsten von allen, in Betracht. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich regelt die Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes in der Weise, dass es dem unehelichen Vater die Pflicht auferlegt, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu ersetzen und dem Kinde den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Erfahrungsgemäss weiss sich indessen der Vater sehr häufig dieser Verpflichtung zu entziehen, so dass die Mutter gezwungen ist, den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind zu verdienen und darum das letztere fremder Pflege zu überantworten. Den hierdurch entstehenden Gefahren für das Kind suchen gewisse Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege zu begegnen.

Verpflegung unehelich geborener Kinder in geschlossenen Anstalten.

In Deutschland ist — im Gegensatz zu Oesterreich-Ungarn, Russland und den romanischen Ländern — das Findelhaussystem in seinen verschiedenen Abstufungen vollkommen verlassen. Die einzige Form, in welcher die geschlossene Anstaltspflege unehelich geborener Kinder vorkommt, ist die der zeitweiligen Verpflegung von Mutter und Kind in sogenannten Versorgungshäusern mit dem ausgesprochenen Zweck, dem Kinde den Vortheil der Ernährung durch die Mutter zu sichern und die Beziehungen zwischen Mutter und Kind zum Vortheil beider zu befestigen. Die Dauer, während welcher Mutter und Kind vereinigt bleiben, schwankt in den verschiedenen Anstalten zwischen wenigen Wochen und sechs Monaten. Die Ergebnisse dieser Anstalten in Bezug auf den Gesundheitszustand der Kinder sind, im Gegensatz zu der hohen Morbidität und Mortalität der Findelhäuser, ausgezeichnete. Sie verdanken dieses günstige Resultat dem Umstande, dass die Kinder in der direkten Pflege und an der Brust der Mutter verbleiben, dass sie nur Gesunde aufnehmen

und letztere nur behalten, solange sie gesund sind. Im Fall der Erkrankung werden die Kinder den Kinderkrankenhäusern, bezw. den für sie bestimmten Abtheilungen der allgemeinen Krankenhäuser überwiesen.

Die Zahl dieser Anstalten und die Ausdehnung ihres Wirkungskreises ist eine geringe. Zum Theil verdanken sie der humanitären Vereinsthätigkeit ihre Entstehung, wie das Kaiserliche Kinderheim in Gräbschen-Breslau, zum Theil stehen sie auf konfessioneller Basis, wie die Versorgungshäuser in Berlin, Bonn, Colmar i. E., Dresden, Eppendorf b. Hamburg, Kirchheim in Württemberg, Leipzig, Marburg in Hessen, Vluyn bei Möre und Weissensee bei Berlin.

Abb. 1.

Versorgungshaus „Elim" in Weissensee bei Berlin.

Das Kaiserliche Kinderheim in Gräbschen-Breslau wurde 1882 durch einen Verein begründet mit dem statutenmässigen Zweck, „hülflosen, aber gesunden Kindern von dem Tage ihrer Geburt an, in der Regel mit ihren Müttern, ohne Unterschied der Religion, eine sichere Unterkunft und eine ihrem Alter angemessene Wartung und Pflege zu gewähren". Der Verein verfügt über ein frei im Garten gelegenes Anstaltsgebäude mit gesunden, zweckmässig eingerichteten Wohnräumen. Im unteren Stockwerk des zweigeschossigen Gebäudes liegen die Schlafzimmer; in jedem Zimmer stehen vier Betten für die Mütter, zur Seite derselben die für die zugehörigen Kinder. Neben den Schlafzimmern befindet sich das Badezimmer für die Kinder mit einer vollständigen Wickeltischeinrichtung; hier werden die Kinder früh gebadet und umgelegt; kein Kind darf im Schlafzimmer umgelegt, keine Windel dort aufbewahrt, getrocknet oder gewaschen werden. Küche, Waschküche, Badezimmer für die Mütter und sonstige Wirthschaftsräume liegen im Kellergeschoss, im ersten Stock Aufenthaltsräume für den Tag, in

denen die Mütter angemessen beschäftigt werden, namentlich mit dem Ausbessern des der Anstalt gehörigen Wäschebestandes und sonstigen Inventars; ferner Speisezimmer und ein Reservesaal. Im oberen Stockwerk befinden sich neben der Wohnung der Inspektorin Isolirräume für Krankheitsfälle, ein mit Kocheinrichtung versehenes Zimmer, Bodenräume u. s. w. Im letzten Berichtsjahr, über das uns der Jahresbericht vorliegt, betrug die höchste zeitweilige Belegzahl 21. Die Mütter werden zumeist am siebenten bis zehnten Tage nach der Entbindung aus der geburtshülflichen Universitätsklinik oder aus der Provinzial-Hebammenlehranstalt zugewiesen, vereinzelt kommen sie auch von aussen, nachdem sie irgendwo in der Stadt bei einer Haltefrau entbunden sind. Sie befinden sich meist in elendestem Zustande, aller Subsistenzmittel beraubt. Bedingung für die Aufnahme ist, dass die Mutter das Kind an der eigenen Brust ernähren kann; nur in Ausnahmefällen wird neben der Brusternährung eine theilweise künstliche Ernährung zugelassen. Die Wartung und Pflege der Kinder müssen die Mütter unter Aufsicht einer Wärterin und unter Anleitung und strenger Kontrolle der Hausinspektorin selbst übernehmen. Von anderweitigen schwereren Arbeiten wird bei den meist körperlich Elenden abgesehen; sobald es ihnen besser geht, müssen sie die Kinderwäsche besorgen. Sind die Mütter in der Anstalt genügend gekräftigt und haben sich die Kinder gut entwickelt, so werden sie — gewöhnlich nach fünf bis sechs Wochen — entlassen. Während der Zeit sucht die Anstalt ein passendes Unterkommen zu finden. Geeigneten Falls werden sie als Ammen untergebracht, in der Regel das vortheilhafteste für sie, da der hohe Lohn, der sich ihnen bietet, sie gewöhnlich in den Stand setzt, für ihr Kind weiterhin selbst zu sorgen. Andere werden als Dienstmädchen untergebracht, auch gelingt es hier und da der Intervention der Anstalt, eine Aussöhnung mit den Eltern herbeizuführen, die sich dann meist entschliessen, die Kinder nach Entlassung der Mütter „als eigen“ anzunehmen. In den Fällen, in denen es nicht gelingt, für die Zukunft des Kindes in der angegebenen Weise zu sorgen, wird wenigstens versucht, der Mutter beim Verlassen der Anstalt eine anerkannt zuverlässige Haltefrau für das Kind zu verschaffen. In allen Fällen aber werden Mutter und Kind zugleich aus der Anstalt entlassen, denn die Mutter soll fühlen, nachdem ihr die rettende Hand geboten, dass sie nun auch später ihrem Kinde selbst etwas sein soll und für dasselbe zu sorgen hat, und sich nicht darauf verlassen, dass die Anstalt ihr dauernd die Sorge um das Kind abnimmt. — Die Erfahrungen, die mit diesem System gemacht wurden, sind die denkbar günstigsten. Die Sterblichkeit der Kinder im Asyl ist eine äusserst geringe. Abgesehen von den ersten Jahren 1882 und 1883, in denen das Prinzip des Selbststillens der Mütter nicht streng innegehalten wurde, starben von 1122 Kindern 15 = 1,3 %, ein Resultat, das, namentlich im Vergleich zu den in Findelhäusern gemachten Erfahrungen, als überaus günstig bezeichnet werden muss. Dazu kommt der moralische Einfluss, den das längere Zusammenbleiben von Mutter und Kind auf die erstere ausübt. Die Mütter lernen den Werth eines geordneten Hauswesens kennen, sie begreifen ihre eigene Unentbehrlichkeit für ihr Kind, und je mehr sie diese erkennen, umsomehr regt sich in ihnen die Mutterliebe. Nur in den seltensten Fällen bedarf es einer ernsten und wiederholten Ermahnung, meist ist die Pflege, die sie ihren Kindern angedeihen lassen, eine vortreffliche. Die günstige Nachwirkung des Anstaltsaufenthaltes konnte dementsprechend vielfach festgestellt werden.

Unter den konfessionellen Anstalten dieser Art ist die älteste das von Frl. B. Lungstras im Jahre 1873 gegründete und geleitete Versorgungshaus in Bonn, dessen Einrichtungen für den grösseren Theil der später an anderen Orten entstandenen ähnlichen Häuser vorbildlich geworden sind. Die Bonner Anstalt ist in einem eigenen Vereinshause untergebracht, das ursprünglich nicht für den heutigen Zweck erbaut,

demselben aber durch allmähliche Um- und Erweiterungsbauten vollständig angepasst ist. Die Organisationsform des Unternehmens ist die eines der inneren Mission der evangelischen Kirche angegliederten Vereins. Die Anstalt steht ausschliesslich erstmalig gefallenen Mädchen offen, die zum Theil bereits einige Zeit vor der Niederkunft in Pflege genommen, im Hause entbunden werden und solange daselbst Unterkunft finden, bis eine passende Stellung für sie ermittelt ist. Die Anstalt sucht erziehlich und bessernd auf die Gefallenen einzuwirken und behält sie deshalb in der Regel längere Zeit — in der Regel fünf bis sechs Monate und mehr — in ihrer Obhut. Die in der Anstalt geborenen Kinder werden, wenn sie nicht von Verwandten der Mutter in Pflege genommen werden, auch nach dem Austritt der Mutter weiter verpflegt. Die Zahl der im Verlaufe des Jahres in der Anstalt verpflegten Mädchen betrug z. B. im Jahre 1898 146; davon wurden 62 im Hause entbunden. Insgesamt waren bis zu dieser Zeit während der fünfundzwanzig Jahre ihres Bestehens 1642 Mädchen in der Anstalt beherbergt. Die Anstalt sucht auch nach dem Austritt der Mädchen noch mit diesen in Verbindung zu bleiben und auf sie einzuwirken; wie es scheint, mit gutem Erfolg. Die Mortalitätsverhältnisse in der Anstalt sind nicht so günstige wie in Breslau. Die letzten Jahresberichte weisen eine Sterblichkeit von 19—24% aus.

Regelung des Haltekinderwesens.[1])

Die gewöhnliche Form der Verpflegung unehelich geborener Kinder, soweit sie nicht der öffentlichen Waisenpflege anheimfallen oder die Mutter selbst, bezw. anderweitige Angehörige dieselbe übernehmen, ist die der Unterbringung in bezahlten Pflegestellen. Auch diese Verpflegungsform macht, in noch höherem Maasse wie die der Unterbringung der Kostkinder in entgeltlichen Pflegestellen, weil die Auswahl der Pflegestellen naturgemäss eine weniger gewissenhafte ist, eine sorgfältige Ueberwachung zur dringenden Nothwendigkeit. In einer Reihe deutscher Staaten, wie Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, ist das Haltekinderwesen durch landesgesetzliche Verordnungen geregelt. In anderen, wie Preussen, Baden, ist den Behörden die Befugnis gegeben, im Bedarfsfalle zu demselben Zweck örtliche Polizeiverordnungen zu erlassen. Gemeinsam ist den meisten dieser Verordnungen die den Pflegeeltern unter Androhung von Strafe auferlegte Verpflichtung der polizeilichen An- und Abmeldung der verpflegten Kinder; die meisten Polizeibehörden machen die Erlaubnis zur Haltepflege von gewissen Bedingungen abhängig, die sich auf das Verhalten der Pflegeeltern und ihrer Wohnung beziehen, und drohen im Falle schlechter Behandlung der Kinder oder mangelhafter gesundheitlicher Zustände die Konzessionsentziehung an. Den Polizeibeamten oder anderen Personen, die mit der Ueberwachung der Pflege-

---

[1]) **Litteratur:** A. Baginsky, Die Kost- und Haltekinderpflege in Berlin. Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege Bd. XVIII. — Hauser, Ueber Armenkinderpflege. Karlsruhe, G. Braun, 1893. — H. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin. Jahrb. f. Nationalökonomie III. Folge, Bd. VII.

kinder betraut sind, steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen derselben Kenntnis zu nehmen.

An diesem Punkte ist es, wo die Wohlfahrtspflege in geeigneter Weise einsetzt und wo namentlich die Frauenvereine ein reiches Feld ihrer Thätigkeit finden. So betheiligen sich der Badische Frauenverein, der Sächsische Albertverein, der Württembergische Olgaverein, der Hessische Alice-Frauenverein, der Elberfelder Frauenverein, der Frauenbildungsverein in Posen u. a. umfassend an diesem wichtigen Zweige der Wohlfahrtspflege. An anderen Orten bestehen Vereinigungen, für die das Zusammenwirken mit den Behörden in der Haltekinderpflege Selbstzweck ist, so der Verein zum Schutze der Haltekinder in Altona, der Berliner Kinderschutzverein, der Verein zur Fürsorge für Ziehkinder in Bonn, der Aufsichtsverein für Kostkinder in Breslau, der Kleinkinder-Rettungsverein in Stuttgart u. a.

Als Beispiel einer zweckmässigen Regelung des Haltekinderwesens durch behördliches Vorgehen sei hier die Einrichtung kurz geschildert, wie sie in der Stadt Kiel getroffen ist.[1]) Hier besteht seit dem 1. April 1896 die polizeiliche Vorschrift, dass Haltekinder unter einem Jahr erstmalig sofort nach Uebernahme der Pflege und weiterhin monatlich einmal in der medizinischen Universitätspoliklinik vorgestellt werden müssen. Können Kinder wegen Krankheit nicht vorgestellt werden, so haben die Pflegeeltern die Pflicht, dem Direktor der Poliklinik mündlich oder schriftlich hiervon Nachricht zu geben, damit die Kinder im Hause besucht werden können. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Entziehung der Erlaubnis zum Halten von Ziehkindern zur Folge. Die ärztliche Beaufsichtigung wird in der Weise gehandhabt, dass die Kinder bei jedem Besuch in der Poliklinik untersucht und gewogen werden. Beim ersten Erscheinen des Kindes wird der Haltemutter ein Heft ausgehändigt, enthaltend erstens einen Auszug aus den polizeilichen Verhaltungsmaassregeln, zweitens Regeln für das Aufziehen kleiner Kinder, wie sie seit Jahren in den Sprechstunden der Poliklinik vertheilt werden, drittens zwölf Felder für die zwölf Kalendermonate, welche zur Eintragung des Gewichts und zum Abdruck des Stempels bestimmt sind und der Polizei gegenüber als Ausweis darüber dienen, dass die Haltemütter mit den Kindern erschienen sind. Geachtet wird bei den späteren Besuchen auf die häufigeren Säuglingskrankheiten und auf jede ungenügende Gewichtszunahme, bezw. Gewichtsabnahme. Letztere giebt Veranlassung, den Gang der Ernährung festzustellen und mit den Haltemüttern zu besprechen. Dabei werden die Saugflaschen besichtigt, krank befundene Kinder erhalten Verordnungen und werden im Hause weiterbehandelt; letzteres geschieht auch mit den krank gemeldeten nicht erschienenen Kindern. Im Hochsommer wird geeigneten Falls sterilisirte Kuhmilch abgegeben. Finden sich augenscheinliche Vernachlässigungen, so wird bei der Polizei das Verbot der betreffenden Pflegestelle beantragt. Ins Krankenhaus verlegt werden syphilitische Kinder und solche, deren Besserung nur im Krankenhause zu erhoffen ist. Neben diesem Zusammenwirken von Polizei und Poliklinik wird auch die Mitwirkung des Kieler Frauenvereins bei der Ueberwachungsthätigkeit herangezogen.

---

[1]) Vergl. G. Kluge, Das Kostkinderwesen der Stadt Kiel von 1892—1897/98. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen III. Folge, Bd. XVI.

Die entsprechende Einrichtung in der Stadt Posen[1]) bildet eine Kombination ehrenamtlicher Aufsicht durch weibliche Helferinnen mit fortlaufender ärztlicher Ueberwachung der in entgeltlicher Privatpflege befindlichen Kinder. Die ehrenamtlichen Helferinnen stellt der Frauenbildungsverein. Aus der Zahl der der Waisendeputation von dem Verein vorgeschlagenen Damen werden für jeden Armenkommissionsbezirk eine oder mehrere Helferinnen berufen; dieselben haben die Rechte und Pflichten städtischer Ehrenbeamten. Der Helferin werden die von ihr zu beaufsichtigenden Ziehkinder von dem Vorsitzenden der Waisendeputation überwiesen. Gleichzeitig wird den Zieheltern und dem Vormunde eine Mittheilung über die Person und die Befugnisse der Helferin gemacht. Spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Ueberweisung hat letztere das Kind in der Pflegestelle aufzusuchen und sich genau über diese sowie über das Ergehen und die Behandlung des Kindes zu unterrichten. Die Beaufsichtigung erfolgt insbesondere durch unerwartete Besuche in der Pflegestelle, deren Zahl und Zeit sich nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles zu richten haben; mindestens einmal monatlich muss ein solcher Besuch erfolgen. Mängel, welche die Helferin hierbei wahrnimmt, hat sie durch Einwirkung auf die Zieheltern und den Vormund möglichst abzustellen. Gelingt ihr das nicht oder bemerkt sie grobe Mängel oder Pflichtwidrigkeiten bei der Sorge für das Kind, so hat sie dem Vorsitzenden der Waisendeputation Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, jederzeit den von der Waisendeputation bestellten Ziehkinderarzt um Untersuchung eines Ziehkindes, Besichtigung der Pflegestelle und Abgabe von Gutachten zu ersuchen. Erkrankt ein Ziehkind, so liegt es den Zieheltern ob, für rechtzeitige ärztliche Behandlung, Beschaffung der erforderlichen Heil- und Stärkungsmittel u. s. w. zu sorgen. Vernachlässigen die Zieheltern diese Pflicht, trotz bezüglicher Aufforderung durch die Helferin oder sind nach Ansicht der letzteren die Zieheltern wegen eigener Mittellosigkeit nicht im Stande, die Kosten für den Arzt zu bezahlen, so ist die Helferin berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Armenbezirksarzt zuzuziehen, welchem dann die Behandlung des Kindes obliegt. Mit der ärztlichen Ueberwachung der Ziehkinder ist der bereits erwähnte, von der Waisendeputation bestellte Ziehkinderarzt beauftragt, der mit berathender Stimme an den Sitzungen der Waisendeputation theilnimmt. Derselbe hat jede Pflegestelle innerhalb acht Tagen, nachdem ihm ein Ziehkind zur Ueberwachung zugewiesen ist, zu besuchen und sorgfältig in hygienischer Beziehung zu prüfen. Ueber hierbei bemerkte erhebliche Mängel hat er der Waisendeputation zu berichten. Die Ziehkinder sind im ersten Lebensjahr alle Monate, im zweiten alle drei Monate und von da ab alle sechs Monate genau zu untersuchen und zu wiegen. Die Zieheltern haben zu diesem Zweck die Kinder dem Arzt vorzustellen. Die Helferin ist bei dieser Vorstellung zugegen und hat die Befolgung der vom Arzt etwa ertheilten Anordnungen zu überwachen. Ergiebt sich bei der Untersuchung, dass ein Ziehkind in der Entwickelung zurückbleibt, so ist es von dem Ziehkinderarzte zeitweise in der Pflegestelle zu besuchen. Bemerkt der letztere die Erkrankung eines Kindes, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass demselben die erforderliche ärztliche Hülfe zutheil wird. Ist Gefahr im Verzuge, so hat er sich der ersten ärztlichen Behandlung des Kindes, und zwar so lange selbst zu unterziehen, bis ein anderer Arzt die Behandlung übernommen hat. Alljährlich hat der Ziehkinderarzt der Waisendeputation einen ausführlichen Bericht über seine Thätigkeit während des abgelaufenen Jahres und die dabei gemachten Beobachtungen einzureichen. (Anlage 13 u. 14.)

Von den vorstehend erwähnten Vereinsorganisationen, deren ausschliesslicher Zweck die Unterstützung der Behörden bei der Ueberwachung der Haltekinder ist, ist

---

[1]) Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Posen über das Jahr 1897/98.

eine der ältesten und bekanntesten der 1870 begründete Berliner Kinderschutzverein,[1]) dessen Wirksamkeit allerdings nur einer geringen Minderzahl der hülfsbedürftigen Haltekinder zu Gute kommt. Bei einer Zahl von 3—4000 Haltekindern, welche die Polizei in Berlin während des Jahres überwacht, reichen die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nur aus, etwa 200 Kinder in seine Obhut zu nehmen. Er giebt Kinder der ersten drei Lebensjahre bei sorgfältig ausgewählten Haltefrauen in Pflege, indem er die Eltern, soweit thunlich, zur Erstattung des Pflegegeldes heranzieht, indessen auch in Fällen unverschuldeter Erwerbslosigkeit und Noth das Pflegegeld stundet oder auch ganz oder theilweise erlässt. Bedürftigen Müttern und solchen Eltern, die ihr Kind zwar bei sich behalten wollen, aber zu dessen ordentlicher Verpflegung unvermögend sind, werden Unterstützungen in baarem Gelde und sonstige Beihülfen gewährt, wogegen sie sich der Ueberwachung durch den Verein unterstellen müssen. Die Ueberwachung erfolgt durch Ehrendamen; im Erkrankungsfalle werden freier Arzt und Arznei gestellt. Von den im Jahre 1894 verpflegten Kindern waren 148 uneheliche und 46 eheliche; 112 befanden sich im ersten, 62 im zweiten und 20 im dritten Lebensjahre. Mit Beendigung des dritten Lebensjahres scheiden die Kinder aus. Die Sterblichkeit betrug 13,4%, die der Kinder im ersten Lebensjahre 16%. (Anlage 15; vergl. auch Anlage 16.)

In besonders umfassender Weise ist dieser Zweig des Kinderschutzes in Leipzig geregelt.[2]) Die sämtlichen Haltekinder sind hier einer Generalvormundschaft unterstellt, die in den Händen des jeweiligen Vorstandes des Armenamtes liegt. Hierdurch ist namentlich eine wirksame Vertretung der Rechte des Kindes gegenüber dem unehelichen Vater gewährleistet. Die Ueberwachung der Pflegestellen wird von einem für den Zweck angestellten Arzt im Verein mit beruflichen Pflegerinnen geübt. Die Einrichtung besteht dort seit fünfzehn Jahren, sie erstreckt sich auf alle in fremder Pflege untergebrachten unehelichen Kinder, mehrere Tausend an der Zahl, und wird in folgender Weise gehandhabt. An einem bestimmten Tage der Woche sind den ganzen Nachmittag ein Beamter, der Ziehkinderarzt und acht Pflegerinnen auf dem Armenamte zugegen. Jedes in der Woche aufgenommene Kind wird, wenn irgend möglich, durch die Haltemutter selbst vorgestellt und ärztlich untersucht, wobei die Pflegerinnen auf vorhandene Krankheitserscheinungen aufmerksam gemacht werden. Von den bereits von früher her in Pflege befindlichen Kindern werden die kränklichen vorgestellt, es werden ärztliche Rathschläge ertheilt und Stärkungsmittel, für deren Anschaffung eine Stiftung die Mittel liefert, verabreicht. Die Pflegerinnen besuchen innerhalb der nächsten Woche die neugemeldeten Kinder; sie richten ihr Augenmerk auf Ziehmutter, Wohnung, Reinlichkeit derselben, Beschaffenheit der Kinder, Ernährungsweise, Kleidung und Lager derselben. Unzuträglichkeiten werden dem Zieharzt gemeldet, und wenn nicht Abhülfe möglich, wird die Wegnahme der Kinder verfügt. Ueberführung derselben in ein Krankenhaus wird stets verfügt, wenn sie mit syphilitischen Krankheitserscheinungen behaftet sind; andererseits wird nicht gestattet, dass Familien mit schwindsüchtigen Mitgliedern Kinder bei sich aufnehmen. Mit der Einleitung der Ueberwachung geht die Vorladung der Mutter vor das Armenamt Hand in Hand, die über die Existenzverhältnisse vernommen wird. Bei Nichtbetheiligung des Vaters an der Zahlung des Pflegegeldes wird dieser vorgefordert und erforderlichen Falles durch den Generalvormund die Klage eingeleitet

---

[1]) Vergl. H. Neumann, Der Berliner Kinderschutzverein in den Jahren 1880—1889. Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspflege Bd. XXIII, und Vereinsberichte.

[2]) Vergl. Taube, Das Haltekinderwesen. Schriften der Zentralstelle f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 17, S. 44—84. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900.

und durchgeführt. Häufig zahlen die Väter ihren Beitrag oder die Abstandssumme direkt an das Amt. Die beruflichen Pflegerinnen erhalten eine Besoldung von 500—900 Mark; sie müssen ihre Befähigung zur Säuglingspflege nachweisen.

Das in Leipzig durchgeführte System der Generalvormundschaft dürfte berufen sein, die Hauptschwierigkeit bei der Regelung der Existenzverhältnisse der unehelichen Kinder zu beheben, die darin besteht, dass infolge mangelhafter Ausübung der vormundschaftlichen Funktionen durch die dazu bestellten Organe die gerade in der ersten Zeit wichtige Unterstützung der Mutter bei der Heranziehung des Vaters zur Alimentation in den meisten Fällen fehlt und infolge dessen der Mutter allein die Sorge für den Unterhalt des Kindes zufällt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat selbst die Wichtigkeit dieser Einrichtung anerkannt und die Möglichkeit der allgemeinen Einführung im Einführungsgesetz Artikel 136 unter 2 festgelegt. Im Anschluss an die gesetzlich einzuführende Generalvormundschaft müssten dann in jedem Bezirk kleinere Stationen nach Art der oben geschilderten Versorgungshäuser geschaffen werden, in denen die gefallenen Mädchen schon vor der Entbindung aufgenommen werden und wohin sie, wenn sie kein anderweites Unterkommen finden, mit ihren Kindern auf einige Wochen zurückkehren können.

Krippen.[1])

Im Gegensatz zu den bisher erörterten Fällen, in denen die Eltern dauernd oder wenigstens für längere Zeit ausser Stande sind, ihr Kind selbst und ohne fremde Unterstützung aufzuziehen, giebt es Verhältnisse, wo die Unmöglichkeit oder Unzulänglichkeit der elterlichen Fürsorge sich nur während des Tages oder eines Theiles des Tages geltend macht. Dieser Fall wird besonders da eintreten, wo beide Eltern durch die Art des Erwerbs gezwungen sind, während längerer Zeit ausser dem Hause zu sein. Unter solchen Verhältnissen ist die Krippe bestimmt, den Eltern Tags über die Sorge für die im Säuglingsalter befindlichen Kinder abzunehmen.

Die Krippe, die eine ursprünglich deutsche Einrichtung ist — die erste Krippe wurde durch die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold im Jahre 1802 errichtet —, hat in ihrem Ursprungslande nicht annähernd die Verbreitung gefunden wie in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich. Der Grund mag zum Theil darin liegen, dass Krippen ebenso wie gewisse andere Einrichtungen, die geeignet sind, das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit bei den Eltern herabzusetzen, wohl mit Recht

---

[1]) **Litteratur:** E. Pfeiffer, Ueber Pflegekinder und Säuglingskrippen. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1884. — Hagenbach-Burckhardt, Die Krippen und ihre hygienische Bedeutung. Jena, Gust. Fischer, 1899.

von Vielen als ein nothwendiges Uebel angesehen werden, zu deren Einrichtung nur die dringendste Nothwendigkeit den Anlass geben sollte; da, wo dieser Nothstand thatsächlich besteht, kann man allerdings kaum anders, als sie für eine durchaus segensreiche Einrichtung erklären.

Der andere schwerwiegende Vorwurf, der von den älteren Autoren, insbesondere von E. Pfeiffer, den Krippen gemacht ist, dass sie eine direkte gesundheitliche Schädigung der Kinder, namentlich durch die Vermittelung ansteckender Krankheiten herbeiführen, ist mehr und mehr gegenstandslos geworden dadurch, dass die modernen hygienischen Anschauungen, die in den letzten Jahren immer mehr Gemeingut aller Gebildeten zu werden anfangen, auch auf die Krippen und ihren ganzen Betrieb übertragen worden sind.[1]) Der Bau der Krippen, ihre Eintheilung und innere Einrichtung hat sich, soweit neu zu erstellende Anlagen in Frage kommen, nach dem Gesamtzweck in Grösse und Anzahl der Räumlichkeiten zu richten. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder sollte keine zu grosse sein, die Zahl 50 keinesfalls überschreiten und in der Regel sich in den Grenzen von 20—30 halten. An Einzelräumlichkeiten sollten vorhanden sein: ein Warteraum für die Mütter, Aus- und Ankleideraum, ein Baderaum, Aufenthaltsräume für die Kinder, und zwar getrennt für die Säuglinge und die Kinder, die bereits laufen, dann Milch- und Waschküche, Wirthschaftsräume für das Personal, ein freier gedeckter Tageraum und, wenn irgendwie thunlich, ein schattiger Garten. Selbstverständlich soll in allen diesen Räumen Ordnung, Sauberkeit, Ruhe herrschen und bei dem Personal Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und ernste Auffassung der ganzen Aufgabe stets vorhanden sein. Regel ist überall, dass nur durchaus gesunde Kinder aufgenommen, kranke aber, besonders ansteckende oder auch nur der Ansteckungsfähigkeit verdächtige auszuschliessen sind. Jedenfalls sollte jedes Kind vor der Aufnahme ärztlich untersucht und so über seine Zulassungsfähigkeit entschieden werden. Die Kinder werden von den Müttern oder Wärterinnen morgens gebracht, im Warteraum entgegengenommen, im Kleiderablegeraum entkleidet, mit Anstaltskleidern versehen und kommen alsdann in die Aufenthaltsräume. Die Säuglinge unter denselben werden täglich, grössere alle 3—4 Tage, mindestens jede Woche einmal gebadet. Abends werden die Kinder abgeholt, nachdem sie vorher wieder mit den eigenen Kleidern versehen sind. Ein nothwendiges Erfordernis ist, dass alle Räumlichkeiten mit den nöthigen Geräthschaften und Utensilien ausgerüstet sind: mit Wickelkissen, Badewannen und sonstigen Waschvorrichtungen, Bettchen,

---

[1]) Vergl. Hauser, Fürsorge für Säuglinge. Schriften der Zentralst. f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen No. 17, S. 29 ff. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900.

Liegepolstern, Stühlchen, Tischen, Pouponnieren, mit den nöthigen Vorrichtungen zum Erwärmen der reinen und Entfernen der schmutzigen Wäsche, dass jedes Kind seinen bestimmten Wasch- und Badeschwamm wie seine Milchflasche, Saugstöpsel und den besonderen Löffel besitzt, dass alle diese Dinge, damit sie niemals verwechselt werden, nummerirt sind und stets in der peinlichsten Weise gereinigt werden.

Dass ein zweckentsprechend vorgebildetes, geschultes Warte- und Pflegepersonal in genügender Anzahl vorhanden sein muss, ist eine ebenso selbstverständliche Forderung, wie dass eine gut eingerichtete Verwaltung das ökonomische Gedeihen der Anstalt zu verbürgen hat. Eine für den Betrieb der Anstalt wichtige Frage ist die der Entlohnung der Pflege; die wenigsten Krippen verzichten — und mit Recht — ganz auf den, wenn auch noch so geringen täglichen Beitrag. In der Regel beträgt derselbe 10—15—20 Pfennig, während die durchschnittlichen Verpflegungskosten sich für den Verpflegungstag auf 50—70 Pfennig belaufen. Die beiden wichtigsten Dinge der ganzen Krippenfrage sind unstreitig die Ernährung der Kinder und die Ueberwachung des gesamten Betriebes. Dass in Bezug auf die Ernährung der Säuglinge diejenige an der Mutterbrust jeder anderen vorzuziehen wäre, bedarf wohl keines weiteren Beweises. In vollem Umfange ist dieselbe nur selten durchzuführen, und man wird froh sein müssen, wenn die Frauen ein oder höchstens zweimal am Tage aus dem Geschäft heraus die Kinder aufzusuchen in der Lage sind. Leider wird die hauptsächlichste Ernährung der Krippensäuglinge die mit der Flasche sein. Mit Gewissenhaftigkeit wird eine gute Krippenleitung daher darauf bedacht sein müssen, dass nur Milch von gesunden Thieren, also, wenn thunlich, aus thierärztlich überwachten Milchanstalten oder doch aus reinlich gehaltenen Ställen bezogen und in einer jede Verunreinigung und Zersetzung ausschliessenden Art bis zu ihrem Gebrauche aufbewahrt wird. In den heissen, diese Zersetzung begünstigenden Sommermonaten wird sich die Anwendung von Soxhlet-Kochapparaten empfehlen, während im Winter, bei sonst aufmerksamer Behandlung der Kindermilch, auch ohne dieselben auszukommen sein dürfte. Dem Alter und der individuellen Verdauungsfähigkeit des einzelnen Kindes wird sich die Mischung der Milch anpassen, und neben der peinlichsten Sorgfalt für Reinhaltung der Saugflaschen und der Saugzapfen wird sich die Häufigkeit und Menge der Nahrungsdarreichung nach dem Bedürfnis eines jeden Kindes besonders zu richten haben.

Gleiche Pünktlichkeit und Sorgfalt wie auf die Ernährung ist auf alle Dinge zu verwenden, von denen, wenn auch in minderem Maasse als von ersterer, die Gesundheit der Kleinen abhängt: auf das Baden, Waschen, auf Reinhaltung und das Trockenlegen, auf die Sauberkeit von Bett und

Kleidung, auf die gute Luft und gleichmässige Erwärmung der Räumlichkeiten. Den so wichtigen Faktoren Reinhaltung und Desinfektion wird man gleich bei Erbauung und Einrichtung in der Weise Rechnung tragen, dass der Anstrich der Wände und der Decken abwaschbar — mit Oel- oder Emailfarbe — hergestellt und die Fussböden entweder aus gutem Parket gefertigt oder mit Linoleum belegt werden. Staubfänge in Form von Teppichen und Wollvorhängen sind zu vermeiden, und gegen die Möglichkeit der Beschädigung der Kleinen durch Fallen, Aufstossen, Zunahekommen an den Ofen sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Im Hause waltet eine strenge, kluge und sachlich geschulte Oberin mit genügenden Hülfskräften in den Stuben wie in der Milch- und Kochküche, und über dem ganzen Betriebe wacht ausser dem Hausarzt eine eifrige, sachverständige Aussenkontrolle. Aufgabe des Arztes wird es sein, nicht nur jedes Kind vor seiner Aufnahme genau auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen, sondern auch sowohl die Anstalt und den Anstaltsbetrieb wie sämtliche Kinder hygienisch zu überwachen. Es wird nicht genügen, dass er nur bei Unfällen oder Erkrankungen der Kinder im Hause erscheint, sondern nöthig sein, dass er sorgsam kranke Kinder, namentlich solche, die ansteckend wirken könnten, ausscheidet und auch darüber wacht, dass beim Herrschen ansteckender Krankheiten ausserhalb der Anstalt diese nicht durch Gesunde — Kinder oder Mütter — eingeschleppt werden. Das ist in kurzen Zügen die Krippe, wie sie nach den neueren hygienischen Anschauungen gebaut, eingerichtet und betrieben werden soll und wie sie uns ja auch in einigen Musterkrippen neuester Art entgegentritt. Vielfach wird ja allerdings auch die Art der Unterbringung derselben in vorhandenen oder gemietheten Räumen als ein Kompromiss zwischen den idealen Anforderungen und den vorhandenen Mitteln hinzunehmen sein.

Zu einer statistischen Uebersicht der in Deutschland vorhandenen Krippen fehlt es an ausreichendem Material. Die neueste Statistik der Veranstaltungen der inneren Mission der evangelischen Kirche Deutschlands zählt 102 Krippen auf, die als Veranstaltungen der inneren Mission anzusehen sind. Es sind hierbei neben den direkt von den Stadtmissionen geleiteten die meisten der von Frauenvereinen evangelisch-kirchlicher Richtung ins Leben gerufenen Krippen mitgezählt. Dazu kommt die nicht unbeträchtliche Zahl der entsprechenden Einrichtungen der anderen konfessionellen Verbände sowie derjenigen, welche dem humanitären Vereinswesen ihre Entstehung verdanken. Relativ die grösste Verbreitung haben die Krippen in Württemberg gefunden, wo deren zwölf bestehen, darunter fünf in Stuttgart. Eine eigenartige Schöpfung ist die Krippe für ländliche Verhältnisse in Wain bei Ulm, wo der Gutsherr Freiherr

v. Hermann für die Sommerzeit zu Gunsten der auf dem Felde arbeitenden Mütter eine Krippe unterhält, und zwar unter Leitung einer Stuttgarter Diakonisse, die den Winter über Kranken- und Gemeindepflege ausübt.

Eine Mustereinrichtung ihrer Art ist die in Abb. 2 dargestellte Maria Apollonia-Krippe in Düren (vergl. auch den Grundriss Taf. I), die im Jahre 1884 von dem inzwischen verstorbenen Kommerzienrath Eduard Hoesch erbaut und mit einem Kapital von 300000 Mark dotirt wurde. Von diesem Kapital sind 24000 Mark auf den Ankauf des Grund und Bodens, 68000 Mark auf den Bau und 20500 Mark auf die Einrichtung der Krippe verwandt. Die Zinsen von dem Rest dienen als Betriebs-

Abb. 2.

Maria Apollonia-Krippe in Düren.

kapital. Das Gebäude enthält im Erdgeschoss zwei Säle, den einen für ältere Kinder (Gehschule), den andern für die kleineren Kinder, Zimmer des Arztes und der Vorsteherin, Badezimmer, Speisezimmer und Milchküche, in welch' letzterer in Ermangelung eines als wünschenswerth zu bezeichnenden besonderen Raumes für diesen Zweck die Mütter ihre Kinder auch selbst stillen. Das obere Geschoss enthält Konferenzzimmer, Boden- und Vorrathsräume und Schlafräume für das Personal; Küche, Waschküche und sonstige Wirthschaftsräume befinden sich im Souterrain. Die von den Kindern benutzten Räume werden durch Luftheizung erwärmt. Die Verwaltung der Stiftung liegt in den Händen eines Vorstandes, die Aufsicht über den inneren Betrieb wird von Aufsichtsdamen wahrgenommen. Näheres über diesen letzteren ist aus der als Anlage 17 mitgetheilten Betriebsordnung der Krippe zu ersehen.

Ueber ein neu erbautes und nach modernen Grundsätzen eingerichtetes Krippengebäude, dessen Ansicht in Abb. 3 und dessen Grundriss auf Taf. I wiedergegeben sind, verfügt ferner die „Elisabethpflege für Arme und Kranke" in Quedlinburg, weiterhin der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart u. a.

Zu den Einwendungen, die ausser den bereits genannten gegen die Zweckmässigkeit von Krippen erhoben sind, gehört neben den unverhältnismässig hohen Kosten auch der allerdings schwerwiegende Umstand, dass

Abb. 3.

Krippe der Elisabethpflege für Arme und Kranke
in Quedlinburg.

Krippen, die für einen grösseren Bezirk in zentraler Lage errichtet sind, häufig deshalb ihren Zweck verfehlen, weil das bringen und abholen der Kinder mit unverhältnismässigen Zeitverlusten für die Mütter verknüpft ist. In dieser Beziehung am günstigsten liegen die Verhältnisse für die mit Fabrikbetrieben in direkter Verbindung stehenden Krippen, die ausserdem den Vortheil bieten, dass die in der Fabrik arbeitenden Mütter ohne allzu grosse Schwierigkeiten ihre Kinder selbst stillen können.

Als Mustereinrichtung dieser letzteren Art ist die Krippe der Aktiengesellschaft Mechanische Weberei in Linden bei Hannover zu nennen.[1]) Die Anstalt wurde im Jahre 1873 mit einem Kostenaufwand von über 100000 Mark erbaut und ist in einem besonders für den Zweck errichteten vierstöckigen Gebäude untergebracht, dessen Erdgeschoss und erste Etage der Krippe als Unterkunft dienen, während die oberen Räume Kinderbewahranstalt und Kinderhort aufnehmen. Das Erdgeschoss ist für die Säuglinge von vier Wochen bis zu einem Jahre bestimmt und enthält einen Saal von etwa 120 qm Flächenraum als Aufenthaltsraum für die Kinder, ein Zimmer zum Aufenthalt für die stillenden Mütter, Waschzimmer, Garderobenzimmer und ein Empfangszimmer für die der Anstalt vorstehende Diakonisse. Die entsprechenden Räume des ersten Oberstocks dienen zur Aufnahme der ein- bis zweijährigen Kinder. Die Verbindung vom Erdgeschoss bis zur vierten Etage wird, anstatt durch eine Treppe, durch eine in feuerfestem Raume feuerfest aus Eisen und Stein mit Asphaltdecke hergestellte, bequem gangbare und für Kinderwagen fahrbare Rampe vermittelt. Diese Rampe können die kleinsten Kinder ohne Gefahr allein auf- und absteigen, und über dieselbe gelangen die fahrbaren Betten der Säuglinge leicht in den Hofraum oder auf einen vom ersten Podest aus zugänglichen verdeckten Balkon von 2,4 m Breite und 20 m Länge, auf welchem die Kinder geschützt im Freien schlafen oder unterhalten werden können. Ein gleicher Balkon ist auf der gegenüberliegenden Hofseite direkt von dem Saale des Erdgeschosses aus zugänglich. — Die Anstalt wurde zur Zeit eines Besuches durch den Verfasser (1898) von 45 Kindern unter einem Jahr und von 31 Kindern von 1 bis 2 Jahren (ausserdem die Kinderbewahranstalt von 96, der Kinderhort von 94 Kindern) besucht. Der Aufnahme des Kindes geht eine ärztliche Untersuchung voraus. Für jedes Kind ist ein Eintrittsgeld von 1 Mark und ausserdem sind wöchentlich für Kinder unter einem Jahr 2 Mark, für Kinder von 1 bis 2 Jahren 1,60 Mark zu zahlen. Dafür werden sie von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, auch des Mittags über in der Anstalt verpflegt. Mit dem Ausscheiden der Mutter aus der Fabrikarbeit hört der Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Pflegeanstalt auf. Im Falle der Erkrankung eines Kindes ist es für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen und darf erst wiederkommen, wenn der Anstaltsarzt es gestattet. Die Säuglinge können täglich dreimal von den Müttern gestillt werden; in den Zwischenzeiten bekommen sie nach Anweisung des Arztes verdünnte Milch, die älteren auch Suppe und Bouillon. Das Anstaltspersonal besteht aus drei bis vier Diakonissen, sechs bis acht Wärterinnen, drei bis vier Küchenmädchen, Wäscherinnen usw.

Dass neben den vorstehend geschilderten mehr oder weniger schematischen Einrichtungen noch hier und da intimere, namentlich in das Gebiet der persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter fallende, auf das gleiche Ziel gerichtete Darbietungen zu verzeichnen sind, kann hier nur angedeutet werden. Sie gehören zum grossen Theil in das eigenste Arbeitsgebiet wohlwollender „Fabrikmütter" oder treten in der Form der in diskretester Form dargebrachten Familienunterstützung im Falle eines Wochenbettes, von Pathengeschenken und ähnlichem in die Erscheinung. Besonders hervorzuheben ist die Form der Säuglingsfürsorge,

[1]) Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens Bd. I, S. 363. Breslau, S. Schottlaender, 1885.

die von Herrn Fabrikdirektor Mehl (Augsburger Kammgarnspinnerei) inaugurirt ist, der den Pächter einer der Fabrik gehörigen Meierei verpflichtet, stets eine Anzahl Kühe auf Trockenfütterung zu halten, damit es nie an guter Kleinkindermilch mangelt. Es bedarf ja kaum eines Beweises, dass die Beschaffung einer möglichst guten und möglichst billigen Milchnahrung eins der wirksamsten Bekämpfungsmittel der hohen Kindersterblichkeit darstellt, und in der That liefert uns das Ausland eine Reihe von Beispielen, dass auf diesem Gebiete den öffentlichen und privaten Wohlfahrtsbestrebungen ein reiches Feld der Bethätigung noch offen steht. Ansätze zu einem solchen Vorgehen sind auch in Deutschland vorhanden, so wird von Strassburg i. E. berichtet,[1]) dass daselbst der Gemeinderath die Beschaffung einer guten keimfreien Säuglingsmilch in die Hand genommen hat. Eine dortige Milchanstalt liefert die Milch zu einem Preise von 20 Pfennig für 0,9 Liter und giebt an bedürftige Personen das gleiche Quantum für 15 Pfennig ab. Die Differenz von 5 Pfennig wird aus städtischen Mitteln gezahlt. Die für die Stadt entstehenden Kosten werden, einschliesslich der Ausgaben für eine ständige ärztliche Kontrolle, auf 1200 Mark geschätzt.

---

[1]) Vergl. u. a. Oppenheimer, Schriften d. Zentralst. f. Arb.-Wohlfahrtseinr. Nr. 17, S. 96. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900.

B. Das vorschulpflichtige Alter.

Kinderbewahranstalten und Volkskindergärten.

Die Errichtung von Kinderbewahranstalten (Kleinkinderschulen, Warteschulen) und Volkskindergärten ist demselben Bedürfnis entsprungen wie die der Krippen für das Säuglingsalter. Sie sollen den Kindern etwa vom zweiten bis zum sechsten Lebensjahre zu der Zeit, während welcher die Eltern ausser dem Hause ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, Unterkunft und Beschäftigung gewähren, um sie vor drohender körperlicher und geistiger Verwahrlosung zu schützen.

Was die Einrichtung der betreffenden Anstalten anlangt, so sind, entsprechend der verschiedenen Auffassung ihrer Aufgaben, zwei von einander abweichende Richtungen zu unterscheiden. Die ältere Richtung, die auf den ersten Begründer der Kinderbewahranstalten, Pfarrer Oberlin, zurückgeht,[1]) sieht in denselben nichts weiter als Anstalten zur „Verwahrung“, wobei eine angemessene Beschäftigung des Kindes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar erwünscht ist, aber keine schulmässige sein soll. Demgegenüber hat Fröbel mit der Begründung der Kindergärten das ausgesprochen pädagogische Moment hinzugebracht, und die Anstalten der nach seinen Grundsätzen geleiteten Richtung pflegen mit Bewusstsein eigentliche Erziehungszwecke mit Anschauungsunterricht und mannichfacher Belehrung, bilden also im Grunde genommen eine Art Schule für das nicht schulpflichtige Alter. Wenn im allgemeinen in dem letzteren System ein Fortschritt zu erkennen ist, so darf dabei nicht vergessen werden, dass in dem zarten Alter, mit dem wir es hier zu thun haben, eine einseitige oder übermässige Beanspruchung nach jeder Richtung zu vermeiden ist. „Es sollen bei den Beschäftigungsarbeiten die Augen nicht überanstrengt werden; es sollen durch schulmässigen Zwang beim Sitzen nicht die Muskulatur und das Knochensystem ermüdet und einseitig angestrengt, bezw. belastet werden. Es darf weder die körperliche Energie bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden, noch darf beim

---

[1]) Als Gründungsjahr der ersten Kinderbewahranstalt wird von Münsterberg das Jahr 1779, von H. Neumann das Jahr 1780 angegeben.

Unterricht die geistige Spannkraft über Gebühr ausgenutzt werden. Das Kind soll, soweit sich dies bei einer gemeinsamen Erziehung irgend vermeiden lässt, nicht durch zu strenge oder pedantische Disziplin eingezwängt werden, sondern sich seinen Frohmuth und seine Harmlosigkeit bewahren" (H. Neumann). Hieraus ergiebt sich in Bezug auf die zu befolgende Methode, dass die im Sitzen ausgeführten feineren Beschäftigungsarten mehr, als dies häufig geschieht, zu Gunsten des Anschauungsunterrichts, der Erzählung vermieden werden sollten. Die Beschäftigungsarbeiten sind

Abb. 4

Kleinkinderbewahranstalt des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Düren.

ferner häufig durch Spiele, Körperübungen und durch längere Pausen von Nichtsthun, die im Sommer möglichst im Freien zugebracht werden, zu unterbrechen; bei regnerischem Wetter kommt hierfür die Veranda oder der an das Haus stossende überdeckte Theil des Spielplatzes in Betracht.

Je nachdem die Kinder in der Anstalt verköstigt oder über Mittag nach Hause entlassen werden, je nachdem sie ferner während ihres Aufenthaltes daselbst nur gewartet oder auch unterrichtet werden, schwankt das Bedürfnis an vorzusehenden Räumlichkeiten. Ausser der Kleiderablage und dem Spiel-, bezw. Beschäftigungssaal ist zweckmässiger Weise

auch ein Schlafraum vorzusehen, da kleine Kinder auch am Tage Ruhe und Schlaf reichlich geniessen müssen. Neben der Kleiderablage sind die Bedürfnisanstalten anzuordnen, deren reichlicher Wasserspülung und Lüftung neben peinlichster Sauberkeit die grösste Sorgfalt zuzuwenden ist. Der Beschäftigungssaal muss, namentlich mit Bezug auf die Beleuchtung, nach den allgemeinen Grundsätzen der Schulhygiene eingerichtet sein, denen entsprechend auch die Bänke und Tische einzurichten sind. Der Spielplatz soll mit Kies bestreut sein und trocken liegen; an einer sonnigen Stelle ist ein Sandhaufen anzulegen, der aus reinem, feinkörnigem Sand bestehen muss und sorgfältig vor Verunreinigungen durch die Kinder zu schützen ist. Wenn ausser dem Spielplatz noch ein Garten vorhanden ist — womöglich mit einer besonderen Abtheilung für Beete der Kinder —, so wird dies als eine willkommene Ergänzung der Anstalt zu betrachten sein.

Die Zahl der in Deutschland vorhandenen hierhergehörigen Veranstaltungen ist eine ausserordentlich grosse. Die bereits angeführte Statistik des Zentralausschusses für die innere Mission zählt allein 2700 Kinderbewahranstalten, die von der inneren Mission geleitet und von rund 188000 Kindern besucht werden. Davon entfällt die grösste Zahl auf Württemberg (341), Schlesien (280) und Baden (243); in der Stadt Berlin werden 59 Anstalten gezählt. Eine ähnliche Statistik der katholischen konfessionellen Einrichtungen dieser Art existirt nicht, ebensowenig eine vollständige Zusammenstellung der von philanthropischen Vereinen begründeten Bewahranstalten und Volkskindergärten — die zahlreichen Privatkindergärten, die zum grossen Theil für Kinder bemittelter Eltern bestimmt sind, kommen hier natürlich nicht in Betracht —, doch geht z. B. aus dem Bericht der Deutschen Frauenabtheilung bei der Weltausstellung in Chicago hervor, dass auch ihre Zahl eine ausserordentlich grosse ist. — Das Bestreben, auch für die Vereine der letztgenannten Richtung eine Zentralstelle zur Vertretung gemeinsamer Interessen zu schaffen, hat im Jahre 1873 zur Begründung des „Deutschen Fröbel-Verbandes“ geführt, dem etwa zwanzig grössere Vereine angehören und der ein eigenes Organ: „Kindergarten, Bewahranstalt und Elementarklasse“ unterhält (Anlage 18).

Bei der Begründung dieser Anstalten sind alle Kreise und Stände betheiligt: politische und kirchliche Gemeinden, Vereine und Privatpersonen. Dazu kommt dann noch die nicht unerhebliche Zahl der von Arbeitgebern für die Kinder ihrer Fabrikangehörigen errichteten Anstalten. Um aus der erdrückenden Fülle des vorliegenden Materials wenigstens einige Einzelheiten zu geben, sei hier als besonders interessant und in gewissem Sinne auch typisch die Entwickelung kurz geschildert, welche die hierhergehörigen Bestrebungen in der Reichshauptstadt genommen haben.

Von den zum Verbande der inneren Mission der evangelischen Kirche Deutschlands gehörigen Kleinkinderbewahranstalten Berlins sind die ältesten die von dem Verein für die Gossner'schen Kleinkinderbewahranstalten begründeten und unterhaltenen. Der Verein wurde 1834 durch den Prediger an der böhmisch-lutherischen Bethlehemsgemeinde Johann Gossner ins Leben gerufen und unterhält gegenwärtig sieben Anstalten in den hauptsächlich von den ärmeren Klassen bewohnten Stadttheilen. Für jede der Anstalten ist ein grösserer Raum eingerichtet, zu dem ein Garten gehört. Die Erzieherinnen sind theils im Oberlin-Seminar (s. w. unten) für ihren Beruf vorbereitet, theils stammen sie aus anderen Diakonissen-Mutterhäusern. Die jährlichen Unterhaltungskosten belaufen sich auf durchschnittlich 2000 Mark für die Anstalt. Sie werden bei einem Einkommen aus dem Schulgeld von gewöhnlich 50 Pfennig pro Kopf und Monat — die ärmsten Kinder werden unentgeltlich aufgenommen — von Wohlthätern des Vereins getragen.

Im Geiste Oberlin's sind durch den 1879 ins Leben getretenen Oberlinverein für die Stadt Berlin neun „Oberlinschulen" begründet worden. Die Leitung auch dieser Anstalten liegt in den Händen von Diakonissen, die in dem von dem Verein unterhaltenen „Oberlin-Mutterhause" in Nowawes bei Potsdam (s. w. unten) ausgebildet sind. Sie werden von dem Oberlinverein pekuniär unterstützt, sind aber, was im übrigen ihre Verwaltung und Finanziirung anbetrifft, zum grösseren Theil an die Gemeindediakonie der verschiedenen Kirchengemeinden angegliedert. So ist z. B. die älteste derselben gemeinschaftlich mit einer Krippe, Kinderhort und verschiedenen anderen Einrichtungen in dem der St. Petri-Gemeinde gehörigen Gemeindehause untergebracht.

Drei weitere, sämtlich aus dem Jahre 1888 stammende Anstalten lehnen sich vollständig und unmittelbar an die Kirchengemeinden der Zwölfapostel-Kirche, der Heilig Kreuz-Kirche und der Louisenstadt-Kirche an.

Einen dritten Verband bilden die zum Theil schon in den dreissiger Jahren von dem unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Auguste Viktoria stehenden Verein zur Beförderung der Kleinkinderbewahranstalten begründeten 19 Anstalten, die ebenfalls den auf konfessioneller Basis stehenden Veranstaltungen zuzurechnen sind, bei denen aber die Fröbel'sche Methode durchweg, wenn auch nur in eklektischer Weise Eingang gefunden hat.

Unter den „Volkskindergärten" Fröbel'scher Richtung bilden die drei vom Berliner Fröbel-Verein unterhaltenen einen engeren Verband. Der älteste derselben ist im Jahre 1863 gegründet. Sie erhalten einen beträchtlichen Zuschuss seitens der Stadtgemeinde. Weiterhin hat der Berliner Verein für Volkserziehung im Jahre 1866 einen Volkskindergarten begründet, der in engster Verbindung mit dem von demselben Verein unterhaltenen Pestalozzi-Fröbel-Hause (s. w. unten) steht. Der Verein der Volkskindergärten unterhält fünf Anstalten. Drei Anstalten für gänzlich Unbemittelte — es wird prinzipiell kein Schulgeld erhoben — stehen unter der Leitung des Vereins der Volkskindergärten im Osten Berlins. Eine beträchtliche Anzahl von Kindergärten Fröbel'scher Richtung für die unbemittelten Klassen wird ferner von anderen Vereinen, Komitees und privaten Stiftern unterhalten.

Endlich bestehen noch einzelne Kleinkinderbewahranstalten, bezw. Kindergärten selbständig ohne Anschluss an ausgesprochene Richtungen oder Vereinsverbände, unter denen wir die direkt dem Provinzialschulkollegium unterstellte, von einem Komitee geleitete Anstalt hervorheben, welcher die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft auf einem ihrer Grundstücke gegen billigen Miethzins ein geräumiges Schulhaus zur Verfügung gestellt hat (Taf. I). Auch für die Bewohner eines der Gebäudekomplexe des Berliner Spar- und Bauvereins ist von privater Seite ein Kindergarten eingerichtet.

Gleich vielgestaltig wie in Berlin haben sich die gleichgerichteten Bestrebungen im übrigen Deutschland entwickelt, und man kann sich angesichts dieser Thatsache nicht ganz dem Bedenken verschliessen, ob nicht gerade auf diesem Gebiete hier und da des Guten ein wenig zu viel geschieht, denn ebenso wie mit Bezug auf die Krippen ist auch hier zu berücksichtigen, dass man, ausser in den Fällen des nachgewiesenen

Abb. 5.

Sommerzelt für den Kindergarten der Färberei und Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfeld b. Berlin.

unbedingten Bedürfnisses, es den Eltern nicht gar zu leicht machen sollte, sich der eigenen Verantwortlichkeit für ihre Kinder zu entschlagen.

Was die räumliche Unterbringung der hierhergehörigen Anstalten betrifft, so verfügen zahlreiche derselben — von den in der Statistik der inneren Mission aufgeführten 2700 z. B. 1409 — über ein eigenes Heim. Einige gute Grundrisse solcher Baulichkeiten sind auf Taf. I und II zusammengestellt. Im allgemeinen lässt sich aber auch gegen eine räumliche

Vereinigung dieser Anstalten mit anderen Wohlfahrtseinrichtungen kaum etwas einwenden, eine Anordnung, der wir namentlich häufig im Rahmen der eigentlichen Fabrikwohlfahrtspflege begegnen. Die „Kinderbewahrschule" der Mechanischen Weberei von Franz Brandts in M.-Gladbach hat u. a. ihre Unterkunft in einem der Säle des stattlichen St. Josephs-Hauses der Fabrik (s. w. unten) gefunden, ebenso hat der Inhaber der Färberei und Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfeld bei Berlin seinem nach Fröbel'schem System eingerichteten Fabrikkindergarten einen Saal seines prächtigen Erholungshauses (s. w. unten) zum Aufenthalt angewiesen. Der Sommeraufenthalt wird dagegen in dem in Abb. 5 dargestellten Zelt und dem dasselbe umgebenden Garten genommen. Im übrigen können wir darauf verzichten, auf die Einrichtung und den Betrieb der überaus zahlreichen hierhergehörigen Einrichtungen näher einzugehen, die sich überall ihrem Wesen nach in das vorstehend gezeichnete Schema mehr oder weniger einfügen und verhältnismässig geringe Abweichungen von einander darbieten.

Um dem oben angedeuteten Einwande zu begegnen, dass die in Frage stehenden Veranstaltungen geeignet seien, die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zu lockern, hat zuerst der Stadtverein für innere Mission in Dresden den Versuch gemacht, mit seinem 1866 gegründeten Kindergarten sogenannte Elternabende in Verbindung zu bringen. Die Einrichtung besteht darin, dass in gewissen Zwischenräumen mit den Eltern der den Kinderbewahranstalten zugeführten Kinder Zusammenkünfte und Besprechungen über Kinderpflege und -Erziehung veranstaltet werden. Dem Beispiel Dresdens ist man mit gutem Erfolg auch an anderen Orten gefolgt.

Ausbildungsstätten für Volkskindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen.

Die Vorbedingung für die Durchführung der den vorgedachten Einrichtungen obliegenden Aufgaben bildet das Vorhandensein von Anstalten, in denen die erforderlichen weiblichen Pflege- und Lehrkräfte eine sachgemässe Ausbildung erfahren. Eine wichtige Rolle in dieser Beziehung spielen die auf konfessioneller Grundlage arbeitenden evangelischen Diakonissenhäuser und katholischen Kongregationen. Da der in erster Linie stehende Zweck dieser Anstalten die Ausbildung von Krankenpflegerinnen ist, werden dieselben an anderer Stelle abgehandelt werden. Hier soll nur hervorgehoben werden, dass sie zahlreiche Hülfskräfte auch für die hier in Betracht kommenden Aufgaben stellen.

Eine gesonderte Stellung unter den genannten Anstalten nimmt das Diakonissen-Mutterhaus „Oberlinhaus" in Nowawes bei Potsdam ein, in dessen Thätigkeitsgebiet neben der Krankenpflege die Ausbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderschulen

eine hervorragende Stelle einnimmt. Dasselbe ist eine Gründung des in Berlin domizilirten Oberlinvereins (Anlage 19); das jetzige Anstaltsgebäude (Abb. 6) ist im Jahre 1878 mit einem Kostenaufwand von rund 200000 Mark erbaut. Die Anstalt bildet neben Diakonissen auch Kleinkinderlehrerinnen aus, die sich nicht zur Uebernahme des Diakonissenberufes verpflichten und als sogenannte „Pensionärinnen" gegen ein monatliches Pensionsgeld von 45 Mark einen einjährigen Kursus durchmachen, der sich auf Katechismusunterricht, biblische und Kirchengeschichte, Deutsch, Naturkunde, Singen Zeichnen, Rechnen, Kleinkinderschulpädagogik, Spiel und Beschäftigung in der Kleinkinderschule und weibliche Handarbeiten erstreckt. Zur praktischen Uebung dienen die Kleinkinderschulen des Oberlinhauses. Nach Vollendung der Ausbildung werden die Seminaristinnen seitens des Anstaltsvorstandes bei der Erlangung von Stellen unterstützt (Anlage 20).

Oberlin-Zweigvereine bestehen in mehreren Provinzen, so u. a. der bereits erwähnte in Berlin, woselbst auch ein zweites direkt vom Oberlinhause in Nowawes ganz nach

Abb 6.

Diakonissen-Mutterhaus „Oberlinhaus" in Nowawes bei Potsdam.

den Grundsätzen des vorstehend geschilderten geleitetes Seminar zur Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen besteht.[1])

Seminare zur Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen unterhält ausser dem Oberlinhause eine ganze Anzahl von Diakonissenhäusern. Dagegen existiren nur drei dem Verbande der inneren Mission angehörige Mutterhäuser, deren ausschliesslicher Zweck die Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen und -Pflegerinnen ist, die beiden Anstalten in Karlsruhe und Nonnenweier in Baden und die Bildungsanstalt für Kleinkinder-

---

[1]) Vergl. Jahresberichte und Oberlinblatt. Mittheilungen aus dem Oberlinhause. Herausgegeben von Th. Hoppe. Verlag des Oberlinhauses in Nowawes.

pflegerinnen in Grossheppach in Württemberg. Bei der Bildungsanstalt für Kleinkinderlehrerinnen und Gemeindeschwestern in Halberstadt steht die Ausbildung von Kinderpflegerinnen in erster Linie.

Die Anstalt in Grossheppach ist im Jahre 1856 gegründet und steht unter der Verwaltung eines Komitees, dessen Vorsitzender ein Geistlicher der evangelischen Kirche ist. Die Zöglinge der Anstalt bezahlen während der ein Jahr umfassenden Ausbildungszeit ein Kost- und Lehrgeld von 180 Mark, das sich für Nichtwürttembergerinnen auf 360 Mark erhöht. Dieselben treten mit ihrer Aufnahme in ein dauerndes Verhältnis zu der Anstalt, tragen eine vorgeschriebene Anstaltskleidung und bleiben auch nach dem Eintritt in ihre Berufsstellung der Anstalt verantwortlich und jederzeit von deren

Abb. 7

Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin.

Verfügung abhängig. Im Krankheits- und Invaliditätsfalle erhalten sie Unterstützungen aus einem besonderen für diesen Zweck gebildeten Fonds. Die Zahl der seit 1856 in der Anstalt ausgebildeten Kleinkinderpflegerinnen betrug Ende 1899 455, von denen 245 noch im Dienste standen, und zwar 236 an Kinderpflegen, 9 an verschiedenen Anstalten. Von ganz ähnlichen Grundsätzen ist die Anstalt in Halberstadt geleitet. (S. Anlage 21.)

Von katholisch-konfessionellen Anstalten nennen wir das katholische Kleinkinderlehrerinnen-Seminar in Breslau, das 1879 durch den Verein für katholische Kleinkinderbewahranstalten daselbst ins Leben gerufen ist und von der Provinzialverwaltung subventionirt wird.

Unter städtischer Verwaltung steht das Kindergärtnerinnenseminar in Strassburg i. E.

Von den entsprechenden Ausbildungsstätten Fröbel'scher Richtung ist in erster Linie das von dem Berliner Verein für Volkserziehung begründete Pestalozzi-Fröbel-Haus zu nennen, unter dessen mannichfachen Aufgaben auf dem Gebiete der Frauenbildung die Heranbildung von Kindergärtnerinnen einen hervorragenden Platz einnimmt.

Das stattliche eigene Heim der Anstalt, in der an Berlin angrenzenden Stadtgemeinde Schöneberg gelegen (vergl. Abb. 7 und die Grundrisse Taf. III), ist mit einem Kostenaufwande von 550000 Mark errichtet und verdankt der Stiftung einer noch lebenden Wohlthäterin seine Entstehung. Ausser den an dieser Stelle zu besprechenden Einrichtungen umfasst dasselbe eine Säuglingskrippe, Kindergärten, Kinderhorte für Knaben und Mädchen, ein Seminar für Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen (s. w. unten), Kurse zur Ausbildung als Stütze der Hausfrau und von Dienstmädchen sowie verschiedene andere Veranstaltungen für Bildungszwecke, auf die wir noch zurückkommen. Die hier zunächst in Betracht kommenden Kurse zur Ausbildung von Erzieherinnen, bezw. Kindergärtnerinnen umfassen ein bis zwei Jahre, je nach Alter und Vorbildung der Eintretenden und dem Ziele, welches diese zu erreichen wünschen, wobei folgende Stufen in Betracht kommen: Erreichung der Befähigung 1. als Gehülfinnen in Familien und Kindergärten; 2. als Leiterinnen von kleineren und grösseren Kindergärten und Kinderhorten; 3. als Lehrerinnen an Kindergartenseminaren. Unterrichtsgegenstände sind: Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik, Kindergartenlehre, Gesundheitslehre, Naturkunde, Unterrichtslehre, Raumlehre, deutsche Sprache, Fröbel'sche Beschäftigung und Fortführung derselben, Zeichnen, Handarbeit, Gesang, Turnen, Ball- und Bewegungsspiele, Praxis im Kindergarten, häusliche Beschäftigung und Gartenarbeit, Anleitung zur körperlichen Pflege des Kindes u. s. w. Die theoretische Ausbildung der Schülerinnen fusst durchweg auf der Praxis; der theoretische Unterricht liegt demgemäss fast ausschliesslich in den Händen derjenigen, welche auch die praktische Ausbildung geben. Das Honorar beträgt für deutsche Schülerinnen 30 Mark, für Ausländerinnen 75 Mark vierteljährlich. Neben dem Kursus zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen geht ein solcher für Kinderpflegerinnen einher, der ebenfalls ein bis zwei Jahre dauert und für den ein Honorar von 15 Mark vierteljährlich gezahlt wird. Für auswärtige Schülerinnen gewährt das mit der Anstalt verbundene „Viktoria-Heim" Kost, Logis und Ueberwachung gegen ein monatliches Kostgeld von 50 Mark.

Ein zweites Kindergärtnerinnenseminar in Berlin unterhält der Berliner Fröbel-Verein (Anlage 22). In Breslau bestehen ebenfalls zwei gleichgerichtete Anstalten, das von dem Kindergartenverein unterhaltene Kindergärtnerinnenseminar und die Kinderpflegerinnenschule des Frauenbildungsvereins. Entsprechende durch gemeinnützige Vereine begründete und unterhaltene Anstalten bestehen in Hamburg, Cassel, Dresden, Leipzig und an anderen Orten.

C. Das schulpflichtige Alter.

In den deutschen Bundesstaaten unterliegt das Lebensalter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten (in Bayern bis zum vollendeten dreizehnten) Lebensjahre dem gesetzlichen Schulzwange. Daneben her geht ein reichsgesetzlicher Schutz der betreffenden Altersklassen gegen die industrielle Ausbeutung: die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches schliesst Kinder unter dreizehn Jahren überhaupt und Kinder unter vierzehn Jahren, soweit sie der Schulpflicht unterliegen, von jeder Beschäftigung in den Fabriken aus; die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Dagegen unterliegt die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Hausindustrie und ihre Erwerbsthätigkeit ausserhalb der Fabrikbetriebe noch keiner allgemeinen gesetzlichen Regelung. Erst in neuerer Zeit hat sich in humanitären Kreisen das Bestreben geltend gemacht, namentlich durch Aufdeckung der in dieser Beziehung weit verbreiteten Missbräuche auf eine solche hinzuarbeiten, und durch eine von der Reichsregierung vor kurzem angeordnete Enquête werden voraussichtlich in Bälde die Unterlagen für eine demnächstige gesetzliche Regelung der Frage beschafft werden.[1])

Die öffentlich-rechtliche Regelung der Schulfrage lässt diese im allgemeinen für uns ausserhalb des Rahmens der Betrachtung fallen. Dass dieselbe gelegentlich auch Gegenstand der Unternehmerfürsorgethätigkeit werden kann, ist eine Folge der Bestimmungen des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876, die für den Fall der Errichtung von Arbeiterwohnungen ausserhalb von Ortschaften die Unterhaltung der Schule dem Unternehmer auferlegen. Solche „Fabrikschulen“, wie sie

[1]) Vergl.: Aghad, Erwerbsmässige Nebenbeschäftigung schulpflichtiger Kinder. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1896, Nr. 13 u. 14. — Derselbe, Die erwerbsmässige Nebenbeschäftigung schulpflichtiger Kinder mit besonderer Berücksichtigung der Lohnverhältnisse und der Arbeit in landwirthschaftlichen Betrieben. Ebenda 1897, Nr. 13 u. 14. — M. May, Erwerbsthätigkeit der Schulkinder in Karlsruhe. Ebenda 1899, Nr. 23.

in vielen Arbeiteransiedelungen industrieller Grossbetriebe existiren, unterscheiden sich in keiner Weise von den entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen.

Waisenpflege.[1])

Bei der Beurtheilung der gesamten Wohlfahrtspflege für das hier in Frage stehende Lebensalter wird unsere Betrachtung, ebenso wie in den beiden vorhergehenden Abschnitten, davon auszugehen haben, dass die Pflicht der Eltern, in materieller und sittlicher Beziehung für das Wohlergehen ihres Kindes einzutreten, solange unangetastet bestehen bleiben soll, als nicht besondere Umstände eintreten, die ihnen die Erfüllung

Abb. 8.

Schule der Arbeiteransiedelung Haselhorst bei den militärfiskalischen Werkstätten in Spandau. (Vergl. Taf. IV.)

derselben unmöglich machen. Wie bereits angedeutet wurde, liegt für den extremen Fall der Elternlosigkeit, bezw. der völligen und dauernden Unfähigkeit der Eltern, ihre Fürsorgepflicht auszuüben, die Sorge für das Kind der öffentlichen Waisenpflege ob, die als ein Zweig der öffentlichen Armenpflege in erster Linie in den Händen der politischen Gemeinden und ihnen gleichgeordneten Verbände ruht. Nur insoweit auf diesem Gebiete die öffentliche Fürsorgethätigkeit durch eine Reihe von privaten Veranstaltungen ihre Ergänzung findet, hat dieselbe hier Berücksichtigung zu finden.

---

[1]) **Litteratur:** Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft 4, 7, 43 u. 47. Leipzig, Duncker & Humblot.

Bezüglich der in der Waisenpflege zu befolgenden Grundsätze hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in seiner XIX. Jahresversammlung (1899) eine Reihe von Leitsätzen zum Beschluss erhoben, die wohl im allgemeinen als der Ausfluss der heute in maassgebenden Kreisen herrschenden Anschauungen gelten können und die wir hier folgen lassen:

1. Die Familienpflege ist die naturgemässe Art der Unterbringung und erzieherischen Beeinflussung der der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Unmündigen, bedarf aber — wenigstens in grösseren Verbänden — einer wohlorganisirten Erziehungsanstalt als Ergänzung.

2. Zur Erzielung einer möglichst erfolgreichen Wirksamkeit der Familienpflege ist eine Beaufsichtigung derselben erforderlich, welche a) organisirt und geleitet wird durch die Armen- und Waisenpflege, welche, soweit möglich, mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder und Pfleger ausgestattet sein soll, und b) ausgeübt wird durch ehrenamtliche Pflegeorgane unter Zuhülfenahme von Frauen, namentlich für die Ueberwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung und c) unterstützt wird durch bereitwillig von der Behörde zur Verfügung gestellte ärztliche Hülfe.

3. Die Beaufsichtigung umfasst: a) die sorgfältige Prüfung der angebotenen Pflegestellen, b) die Mitwirkung bei der Auswahl und Bestimmung derselben für die einzelnen Pfleglinge, c) die sachgemässe Anleitung und Unterstützung der Familien in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.

4. Die Familienpflege und die Beaufsichtigung derselben findet ihren Abschluss nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule, sondern erstreckt sich noch weiterhin auf die Ueberwachung der durch die Armen- und Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehülfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten, bezw. jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen.

Entsprechend diesen Anschauungen ist thatsächlich gegenwärtig mit verhältnismässig geringen Ausnahmen das System der Familienpflege in Deutschland in der öffentlichen Waisenpflege das herrschende geworden. Trotzdem können, wie schon in den Leitsätzen angedeutet ist, namentlich in grösseren Gemeinwesen die geschlossenen Anstalten zum mindesten nicht als vorübergehendes Aushülfsmittel entbehrt werden, um Kinder, die plötzlich verwaisen, aufzunehmen und zu verpflegen, bis geeignete Pflegeeltern ermittelt, bezw. bis hinlängliche Beobachtungen gemacht sind, ob das Kind sich besser für die Familienpflege oder die Anstaltspflege eignet. So findet sich denn, trotz des erheblichen Ueberwiegens der Familienpflege, fast durchweg ein gemischtes System von Anstalts- und Familienpflege.

Im Gegensatz zur öffentlichen Waisenpflege, die übrigens ebenso wie die öffentliche Armenpflege in weitem Umfange auf die freiwillige Mitarbeit ehrenamtlicher Organe zurückgreift, hat die neben der öffentlichen Waisenpflege in erheblichem Umfange geübte private Fürsorge auf diesem Gebiete noch fast durchweg an dem Prinzip der Anstaltspflege festgehalten, wohl zumeist aus dem Grunde, weil ein grosser Theil

der für diesen Zweck in früheren Jahren errichteten Stiftungen auf der Voraussetzung der Anstaltspflege begründet ist.

Unter diesen in das eigentliche Wohlfahrtsgebiet gehörenden Veranstaltungen nehmen der Zahl nach die auf konfessioneller Grundlage beruhenden Anstalten die erste Stelle ein. Die Statistik des Zentralausschusses für innere Mission führt deren 251 mit über 10000 Plätzen auf. Nicht weniger zahlreich und zum Theil mit reichsten Mitteln ausgestattet sind die entsprechenden Anstalten der katholischen Charitas. Auch für Waisen jüdischen Glaubens bestehen eine Anzahl namhafter Stiftungen. Die nach modernen Grundsätzen geleiteten Waisenanstalten

Abb. 9.

Diözesanwaisenanstalt „Eduardstift", Helenenburg bei Trier.

bieten im allgemeinen ihren Zöglingen neben voller leiblicher Pflege eine nach allen Richtungen hin sich erstreckende geistige und moralische Ausbildung, die Erziehung zu einem nützlichen Berufe, Ausbildung in Landarbeiten oder im Handwerk oder sogar zu höheren Berufsarten. In den Waisenhäusern geringeren Umfanges führen in der Regel beruflich vorgebildete Hausväter und Hausmütter die Aufsicht; in katholischen Gegenden treten meist Ordensschwestern an deren Stelle, die gerade mit Bezug auf Kinderpflege des besten Rufes geniessen. Die grossen Waisenhäuser stehen oft unter Leitung erlesener Kräfte, denen ein grosser Stab von Lehrern, Geistlichen, Aerzten und Aufsehern zur Seite steht. Im übrigen

hängt es von der Grösse der Waisenanstalt, ihrer Lage in oder ausserhalb der Stadt, ihren Mitteln u. s. w. ab, ob sie besondere Schuleinrichtungen trifft oder die Kinder an den vorhandenen Schuleinrichtungen theilnehmen lässt. Je nach der besonderen Veranlassung zur Einrichtung eines Waisenhauses und der besonderen Absicht, welche den Stifter erfüllte, ist ferner das Alter und die Herkunft der Waisen eine sehr verschiedene, wechseln die Bedingungen der Aufnahme und die Lebenshaltung, und hat die erzieherische Richtung und die Berufsbildung ihren besonderen Anstrich.

Was die hygienische Seite der Anstaltspflege betrifft, so tritt, sobald die Kinder über das Säuglingsalter hinaus sind, die unmittelbare Lebensgefährdung durch dieselbe mehr in den Hintergrund, ohne dass sie freilich im allgemeinen als naturgemäss und gesundheitsförderlich zu betrachten ist. Man sucht daher in neuerer Zeit, gleichzeitig aus erzieherischen Gründen, den durch die Anstaltspflege bedingten Schädlichkeiten durch ein Zerstreuungssystem (vergl. Tafel V) zu begegnen, indem man statt eines grossen gemeinschaftlichen Gebietes kleinere Häuser errichtet und die Kinder gruppenweise auf diese letzteren vertheilt (Mettray- oder Cottagesystem). In diese Häuser setzt man je eine Arbeiter- oder Handwerkerfamilie, von welcher die allgemeine Aufsicht zu führen ist, wobei die Knaben in dem Handwerk des Mannes, die Mädchen in den häuslichen Arbeiten zu unterweisen sind. Indem man die Anzahl der Kinder in jedem dieser Häuser auf 8—12 beschränkt, eine Zahl, welche auch bei manchen Familien erreicht wird, sucht man die Vorzüge der mit der Anstaltspflege verbundenen Isolirung mit der gemüthlichen Wirkung der Familiengemeinschaft zu verbinden. Aber auch da, wo man mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum von einem solchen Vorgehen Abstand nehmen muss, ist bei der Anlage von Waisenanstalten auf das sorgfältigste auf die Erfüllung aller Forderungen, welche sich mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder ergeben, Bedacht zu nehmen. Man wird daher mit Rücksicht auf die ausgiebige Zufuhr von Luft und Licht die Anlage solcher Anstalten im Herzen grosser Städte vermeiden und die Waisenhäuser thunlichst ausserhalb der Stadt in die Vororte verlegen, wodurch die Möglichkeit freier Bewegung und ausgedehnter landwirthschaftlicher Beschäftigung gewonnen wird und sich der weitere Vortheil ergiebt, dass sich bei solcher Lage der Anstalt der Verkehr mit der Aussenwelt leichter begrenzen und somit das Eindringen schlechter Einflüsse und ansteckender Krankheiten leichter vermeiden lässt.

Hier auf weitere Details einzugehen, erscheint bei der grossen Zahl und der Mannichfaltigkeit der vorhandenen Einrichtungen nicht thunlich, wir beschränken uns daher darauf, einiger Veranstaltungen noch kurz Erwähnung zu thun, die durch ihre Organisation und ihre besonderen

Einrichtungen aus dem Rahmen des allgemeinen Schemas in der einen oder der anderen Weise herausfallen.

Von den philanthropischen Bestrebungen auf diesem Gebiete ist die im Jahre 1880 begründete „Deutsche Reichsfechtschule" mit dem Geschäftssitz in Magdeburg zu nennen, deren Zweck die Errichtung interkonfessioneller Waisenhäuser im Deutschen Reiche ist und die ihr Ziel durch die Verwerthung auch der kleinsten Beiträge in Geld oder verkäuflichen Sammelgegenständen, wie Zigarrenabschnitten, abgestempelten Briefmarken, Flaschenhülsen u. s. w. zu erreichen sucht. Das angesammelte Vermögen des Vereins betrug im Jahre 1899 bereits über ein und eine halbe Million Mark, und es sind vier „Reichswaisenhäuser" in Lahr in Baden, in Magdeburg, in Schwabach in Bayern und in Salzwedel mit zusammen 250 Plätzen errichtet. Die neueste der vier Anstalten, die im Jahre 1899 belegt ist, wurde auf einem

Abb. 10.

„Reichswaisenhaus" der Deutschen Reichsfechtschule in Salzwedel.

von der Stadt Salzwedel unentgeltlich überlassenen $1^1/_2$ ha grossen Gelände errichtet und ist für 50 Knaben bestimmt. Das Anstaltsgebäude (vergl. Abb. 10 und Tafel IV) ist 31,24 m lang und 14,70 m tief. Das Erdgeschoss enthält die Wirthschafts- und Arbeitsräume, den Speisesaal für die Zöglinge, das Sitzungszimmer des Vorstandes, das Dienstzimmer des Hausvaters und das Krankenzimmer. Im ersten Stockwerk befinden sich zu beiden Seiten geräumige Schlafsäle sowie Wasch- und Kleiderräume für die Zöglinge und die Wohnung des Hausvaters. Das Dachgeschoss enthält die Bodenräume und erforderlichen Kammern, während im Souterrain Küche, Speisekammer, Bade- und Ankleideraum, Gelasse für Lebensmittel, Feuerung u. s. w. untergebracht sind. An den geräumigen Hof schliessen sich das Wirthschaftsgebäude, Turnhalle u. s. w an. Das übrige Terrain ist der Garten- und Feldanlage vorbehalten. Jede der vier Anstalten wird von einem Vorstande geleitet, zu welchem ein Theil der Mitglieder von den

städtischen Behörden abgeordnet wird, während die übrigen von der Deutschen Reichsfechtschule und je zwei Mitglieder von dem Vorstande selbst gewählt werden. Die Aufnahme der Waisen in die Vereinspflege erfolgt, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, nicht vor vollendetem sechsten und nicht nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre. Sie empfangen den Unterricht in den städtischen Schulen, und jedes Kind besucht den Religionsunterricht des Bekenntnisses seiner Eltern. Sie bleiben bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in den Anstalten; der Verein sorgt dann für gute Lehrstellen und gewährt den der Anstalt entwachsenen thunlichst auch weiterhin Halt und Stütze. (Anlage 23.)

Eine Sonderstellung unter den hierher gehörigen Veranstaltungen nimmt ferner die von dem Zeitungsverleger Rudolf Mosse in Berlin begründete und erhaltene Erziehungsanstalt für Knaben und Mädchen in Wilmersdorf bei Berlin ein. Der Stifter der Anstalt ist bei der Begründung derselben von der gewiss richtigen Erwägung ausgegangen, dass der durch Tod, Krankheit oder andere Schicksalsschläge herbeigeführte Nothstand in den gebildeten Ständen oft doppelt schmerzlich empfunden wird, weil er es unmöglich macht, das heranwachsende Geschlecht im Besitz derjenigen geistigen Güter zu erhalten, deren sich die Eltern erfreuten. Die Anstalt ist daher, im Gegensatz zu dem Gros der Waisenhäuser, ausschliesslich für Kinder von Eltern aus den gebildeten Ständen bestimmt, welche dieselben mittellos zurückgelassen haben oder auch zu Lebzeiten ausser Stande sind, für eine angemessene Erziehung zu sorgen. Die Anstalt umfasst 100 Plätze; die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis. Die Ausbildungszeit umfasst das Lebensalter vom sechsten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Bei der Ausbildung der Zöglinge wird nach den Absichten des Stifters der Mittellosigkeit der Kinder und der gesellschaftlichen Stellung der Eltern gleichmässig Rechnung getragen. Sie werden zu anspruchslosen und einfachen Menschen, die frühzeitig auf eigenen Füssen stehen müssen, erzogen, aber empfangen dabei eine so gründliche wissenschaftliche und praktische Durchbildung, dass sie sich bei ernstem Streben zu denjenigen Kreisen wieder emporarbeiten können, aus denen sie hervorgegangen sind. Mit der Anstalt ist eine dreiklassige Schule verbunden, in welcher die Zöglinge, und zwar Knaben und Mädchen gemeinsam, vom fünften bis neunten Lebensjahre den ersten Unterricht empfangen unter Zugrundelegung des Lehrplanes einer Vorschule, sodass sie von der ersten Klasse aus wohlvorbereitet in höhere Lehranstalten eintreten können. Die älteren Mädchen besuchen dann die in dem benachbarten Schmargendorf befindliche höhere Töchterschule, die Knaben das Gymnasium in Deutsch-Wilmersdorf und geniessen dort den Unterricht bis zum sechzehnten Lebensjahre. Dabei wird die spätere Erwerbsthätigkeit nicht aus dem Auge verloren. Das Ziel ist, dass sich die Mädchen später praktischen Berufszweigen, so der Wirthschaftsführung im Haushalt und auf Gütern, der Buchführung, Putz- und Schneiderarbeit, der Krankenpflege und ähnl. widmen können. Die Knaben sollen sich nach Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst dem Kaufmannsstande oder der Landwirthschaft, der Technik, dem Handwerk oder der Beamtenlaufbahn zuwenden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Anstalt bemüht, in Ausnahmefällen geistig besonders veranlagte Zöglinge auch auf anderen Gebieten, etwa Kunst und Wissenschaft, für die sie bereits in der Jugend eine hervorragende Begabung bekunden, weiter ausbilden zu lassen.

In einer ganz anderen Richtung bewegen sich die Bestrebungen des 1896 begründeten Evangelischen Vereins für Waisenpflege in der Provinz Posen in Neuzedlitz bei Witkowo, einem Restgut, das bei der Auftheilung des früheren polnischen Rittergutes Ruchocin durch die Ansiedelungskommission übrig geblieben

und von dem Verein erworben ist. Der Verein hat die Fürsorge für Waisenkinder deutscher Grossstädte evangelischer Konfession und deren Unterbringung in ländlichen Familien zum Zweck und verfolgt daneben ausgesprochen nationale Tendenzen gegenüber der Ausbreitung des Polenthums in den östlichen Provinzen im Sinne des Ansiedelungsgesetzes (s. w. unten). Das Vorgehen des Vereins basirt auf der Thatsache, dass manche Armenverwaltungen in West- und Mitteldeutschland für die Unterbringung ihrer Armenwaisenkinder in ländlichen Familien 150—180 Mark jährliches Pflegegeld bezahlen. Dagegen kann man im Osten für durchschnittlich 100 Mark den Kindern eine gute Pflegestelle verschaffen: so gross ist der Unterschied, einmal in der Kaufkraft des Geldes und zweitens in der Einschätzung des Werthes, den für die verpflegende Familie die Aussicht besitzt, das in ihr aufgewachsene, der gleichen Konfession und Nationalität angehörige Kind nach dem vierzehnten Lebensjahre noch einige Zeit als Arbeitskraft bei sich zu behalten. Wenn also die Armenverwaltungen Waisen im Osten unterbringen und dafür den gleichen Betrag zahlen, den sie sonst zu zahlen gewohnt sind, so ergiebt sich daraus ein jährlicher Ueberschuss von 50—80 Mark, oder in zwölf Jahren — vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre — 600—1000 Mark. Jährlich in einem Sparkassenbuche angelegt, ergiebt dies einschliesslich der Zinsen ein Kapital, das sich zur Zeit der Grossjährigkeit oder der Verheirathung auf 1000—1500 Mark beläuft. Dazu den Arbeitsverdienst und den zugeheiratheten Betrag gerechnet, ergiebt sich ein Kapital, mit dem der Ankauf einer kleineren oder grösseren Bauernnahrung umsomehr möglich ist, als die Ansiedelungskommission zugesagt hat, in solchen Fällen mit der Gewährung billiger Ergänzungsdarlehen in weitgehender Weise zu Hülfe zu kommen. Es lässt sich nicht verkennen, dass bei vorsichtiger Auswahl der Fälle, namentlich da, wo die unterzubringenden Kinder ohne jeden Anhang dastehen, denselben hiermit eine grosse Wohlthat erwiesen werden kann. In der That hat auch bereits eine Reihe von Armenverwaltungen, so in erster Linie die der Stadt Hannover, das Armenamt der Stadt Schöneberg, die Armenverwaltungen der Städte Frankfurt a. M., Charlottenburg, der Landarmenverband Hessen, Verträge mit dem Verein abgeschlossen, und mit weiteren Verbänden schweben Verhandlungen. (Anlage 24.) — In ähnlicher Weise hat die Stadt Breslau eine Anzahl von anhanglosen Waisenkindern in der Waisenanstalt Gross-Tillitz im Kreise Löbau in Westpreussen untergebracht, die im Jahre 1897 begründet ist und die gleiche Zwecke verfolgt wie die Anstalt Neuzedlitz.

Auch auf diesem Gebiete hat endlich die Unternehmerfürsorge in allerdings nur vereinzelten Fällen ihre Bethätigung gefunden. Waisenhäuser für die Kinder verstorbener Fabrikangehöriger unterhalten u. a. der Mechernicher Bergwerksaktienverein in Mechernich (Rheinprovinz), die mechanische Weberei von Meyer-Kaufmann in Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg i. Schl., die Firma Gebr. Laurenz in Ochtrup i. Westf. (vergl. Taf. IV).

Kinderheime und Kinderhorte.

Ebenso wie in einer früheren Lebensperiode können auch im schulpflichtigen Alter der Kinder besondere Umstände eintreten, bei denen die Voraussetzungen für die dauernde Unterbringung in Waisenpflege fehlen, die es aber dennoch erforderlich machen, dass zeitweilig,

bezw. in beschränktem Umfange fremde Fürsorgethätigkeit an die Stelle der Elternpflege tritt. Solche Fälle vorübergehender Hülflosigkeit kommen z. B. vor infolge Erkrankung der Eltern, oder dadurch, dass sich diese von den Kindern entfernen oder durch gefängliche Einziehung von ihnen entfernt werden. Die Errichtung besonderer Kinderheime (Kinderasyle), die in solchen Fällen die hülflosen Kinder aufnehmen, hat in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern, namentlich England, einen kaum nennenswerthen Umfang erreicht. Im allgemeinen nimmt in solchen Fällen die öffentliche Waisenpflege die Kinder in vorübergehende Verwahrung.

Von privaten Veranstaltungen zu diesem Zweck ist u. a. die Pflegeanstalt für kleinere Kinder unbemittelter Eltern in Hannover zu nennen, die neben einer Warteschule und einem Kinderhort seit dem Jahre 1890 eine Herberge für zeitweilig obdachlose und hülfsbedürftige Kinder zur Unterbringung derselben auch über Nacht unterhält. Die Anstalt wird von einem Frauenverein verwaltet, die Leitung liegt in der Hand einer Hausmutter, der für jede Abtheilung eine Pflegerin und das erforderliche Dienstpersonal zur Seite steht. Ein Anstaltsarzt überwacht den Gesundheitszustand der Pfleglinge bei der Aufnahme sowie dauernd während des Anstaltsaufenthaltes. Die Herberge ist für die Aufnahme von 26 Kindern im Alter von 1—14 Jahren eingerichtet. Der Pflegesatz beträgt 60 Pfennig für die unter zwei Jahre alten, 40 Pfennig für die älteren Kinder. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann das Pflegegeld erlassen werden. — Etwas abweichende Zwecke verfolgt das Kinderheim in Herrenhausen bei Hannover, das aus Hospitälern entlassenen genesenden und schwächlichen Kindern, die der eigentlichen Krankenhauspflege nicht bedürfen, vorübergehende Unterkunft gewährt.

Eine eigenartige und für grossstädtische Verhältnisse mit ihren beschränkten Wohnungen für die arbeitenden Klassen nachahmenswerthe Einrichtung hat die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin getroffen, die in einer Abtheilung ihres Berliner „Familienhauses" sowie in ihren „Kinderheimen" in Berlin und Dessau den Kindern ihrer Fabrikangehörigen vorübergehende Unterkunft gewährt, wenn häusliche Verhältnisse: Krankheit der Eltern, Geburt eines Kindes u. a., dies wünschenswerth erscheinen lassen. Ein drittes Kinderheim in Pankow bei Berlin dient anderen Zwecken, auf die wir noch zurückkommen. Auch die beiden Heime in Berlin und Dessau (vergl. Abb. 11 und Taf. VI) sind nicht ausschliesslich für den hier interessirenden Zweck bestimmt, sondern bilden den Mittelpunkt für eine ganze Reihe die Fürsorge für die Kleinen bezweckender Bestrebungen. Das Haus in Dessau[1]) enthält in erster Linie einen geräumigen Festsaal, der auch für die Erwachsenen dient, je ein grosses Lehrzimmer für Kleinkinderschulen, Handfertigkeits- und Fortbildungsunterricht, im Obergeschoss Schlafzimmer für die Kinder, Wohn- und Schlafzimmer für die beaufsichtigenden Diakonissen und das Dienstpersonal, Küche und Vorrathszimmer. Die vortrefflich ausgestatteten Baderäume im Erdgeschoss werden auch von den Frauen der Arbeiter benutzt. Endlich ist in dem Hause noch eine Unfallstation untergebracht. Aehnliche vielseitige Bestimmungen hat das ganz vor kurzem der Benutzung übergebene Kinderheim der Gesellschaft in Berlin.

---

[1]) Vergl. W. Klebe, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft. Arbeiterwohl 1899, 6.—7. Heft.

Der Krippe für das Säuglingsalter entsprechen für das schulpflichtige Alter die Kinderhorte[1]). Sie sollen den Kindern, deren Eltern durch die Erwerbsthätigkeit Tags über von der Häuslichkeit ferngehalten werden, in der schulfreien Zeit Pflege und Erziehung angedeihen lassen. Besonders in den Grossstädten, in denen die Kinder, sich selbst überlassen, oft Gefahr laufen, zu verrohen und zu verderben, sind die Kinderhorte gewiss am Platze. Bei verständiger Leitung wird im Einzelfalle die Bedürfnisfrage sorgfältiger Prüfung unterzogen. Empfehlenswerth ist es auch, von den Eltern, um sie das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit nicht verlieren zu lassen, ein geringes Verpflegungsgeld zu erheben. In dieser Beziehung wird indessen keineswegs gleichmässig verfahren; in manchen

Abb. 11.

Kinderheim der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Dessau.

Orten wird von jedem Entgelt abgesehen und wohl noch gar Vesperbrot oder Mittagessen geliefert, eine Praxis, die aus den angedeuteten Gründen im allgemeinen zu verwerfen ist. Meist werden die Kinder nach Geschlechtern gesondert in Knabenhorten und Mädchenhorten untergebracht.

Die Zahl der Kinderhorte in Deutschland ist eine bemerkenswerth hohe. Allein unter der Leitung der inneren Mission stehen 332, davon nicht weniger als 50 in Berlin; die für Mädchen bestimmten Horte überwiegen die für Knaben erheblich (152:77). Der Grund dafür ist darin

[1]) Hier und da begegnen wir denselben auch unter der Bezeichnung „Kinderheime“.

zu suchen, dass die Einrichtung und Leitung eines Mädchenhortes geringere Schwierigkeiten macht als die eines Knabenhortes. Ueber die entsprechenden Einrichtungen der katholischen Charitas liegen statistische Angaben nicht vor, doch ist die Zahl derselben gleichfalls eine nicht unbeträchtliche. Von philanthropischen Vereinen, die auf diesem Gebiete thätig sind, sind zu nennen der Verein Kinderhort mit gegenwärtig 13 Knabenhorten und 5 Mädchenhorten und der Verein Mädchenhort mit 11 Anstalten, beide in Berlin, der Verein zur Errichtung von Kinderbeschäftigungsanstalten in Hannover mit zwei Knabenhorten, der Frauenbildungs-

Abb. 12.

Mädchenhort der Alexander Schöller-Stiftung in Düren.

verein in Cassel, der einen Mädchenhort, der Frauenverein in Halle a. S., der einen Knabenhort unterhält, die Alexander Schöller-Stiftung und die Caesar Schöller-Stiftung in Düren u. a. In manchen Fällen betheiligen sich die kommunalen Verwaltungen durch Stellung der nöthigen Räume und anderweitige Zuschüsse an diesen Bestrebungen. Auch in der Fabrikwohlfahrtspflege begegnen wir den mannichfachsten Veranstaltungen dieser Art. (Anlage 25—27.)

Die meisten Kinderhorte sind ihren Pfleglingen während der Nachmittagsstunden von 4—7 Uhr geöffnet. Die Knabenhorte in Hannover

beschäftigen sie nur einen um den andern Tag in der ausgesprochenen Absicht, bei den Eltern nicht das Gefühl zu erwecken, dass sie durch die Aufnahme der Kinder in den Knabenhort ihrer erziehlichen Pflichten vollständig überhoben seien. Die Leitung der Mädchenhorte liegt zumeist in den Händen von Diakonissen, bezw. Ordensschwestern oder freiwilligen Helferinnen. In den Knabenhorten sind vorwiegend pädagogisch geschulte Kräfte thätig. Wenn somit ein gewisser Zusammenhang mit der Schule gewahrt ist, vermeidet man es doch im allgemeinen mit Recht, Schulzimmer als Unterkunftsräume für die Kinderhorte zu wählen, um den Kindern nicht das Gefühl des über die Erholungszeit ausgedehnten Schulzwanges zu erwecken. Einzelne Kinderhorte sind in eigenen Anstaltsgebäuden untergebracht, so u. a. die genannten Dürener Anstalten.

Die wichtigste Frage für die gedeihliche Wirkung dieser Veranstaltungen ist die Wahl einer geeigneten Beschäftigung für die Kinder. Ein Theil der Zeit ist zunächst für die Anfertigung der Schularbeiten bestimmt. Daneben soll auch dem Spiel sein Recht werden. In erster Linie betrachten es aber die Kinderhorte als ihre Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder zu einer nützlichen und erziehlich wirkenden Beschäftigung anzuleiten. Was die Mädchen anlangt, so ist die Lösung der Aufgabe eine relativ leichte; die Beschäftigung mit weiblichen Handarbeiten aller Art ist hier der gegebene und wohl überall beschrittene Weg. Schwieriger gestaltet sich die Aufgabe bei den Knaben, weil die Beschaffung geeigneter Beschäftigungsmittel einen grösseren Kostenaufwand und das Vorhandensein eigens für den Zweck vorgebildeter Lehr- und Aufsichtskräfte erfordert. Als ein vorzügliches Mittel zur Beseitigung dieser Schwierigkeit hat sich die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in den Knabenhorten erwiesen.

Knabenhandarbeit.[1])

Die erziehliche Bedeutung des nach neueren Grundsätzen betriebenen Handfertigkeitsunterrichts besteht darin, „dass er die allgemeine Bildung der männlichen Jugend durch die methodische Entwickelung von Hand und Auge sowie der sonstigen werkthätigen Anlagen, insbesondere des

[1]) **Litteratur:** W. Götze, Katechismus des Knabenhandarbeitsunterrichts. Leipzig, J. J. Weber, 1892. — E. v. Schenckendorff, Die soziale Frage und die Erziehung zur Arbeit in Jugend und Volk. Leipzig, R. Voigtländer, 1892. — A. Förster, Der gegenwärtige Stand des Arbeitsunterrichts im Deutschen Reiche. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne, 1893. — Blätter für Knabenhandarbeit. Organ des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit und des Sächsischen Landesverbandes zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts. Herausgegeben von Direktor Dr. Pabst. Selbstverlag des Vereins.

regen Thätigkeitstriebes ergänzt und damit die harmonische Gesamtentwickelung fördert. Diese äussert sich im späteren Leben im besseren Fortkommen jedes Einzelnen, in seinem grösseren Verständnis und seiner höheren Achtung vor allen werkthätigen Berufen, sowie in volkswirthschaftlicher Hinsicht darin, dass diejenigen Anlagen schon von der Erziehung her zur Ausbildung kommen, die für produktives Schaffen elementar nothwendig sind: geschultes Auge, geschickte Hand, allgemeine

Abb. 13.

Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit in Leipzig.

Anstelligkeit und praktischer Verstand". Diese einer Agitationsschrift des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit entnommenen Sätze deuten gleichzeitig die Ziele an, wie sie diese, die Zentralinstanz für die Bestrebungen, den Handfertigkeitsunterricht auszubauen und zu verbreiten, bildende Vereinigung verfolgt.

Der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit ist im Jahre 1886 begründet, nachdem bereits seit dem Jahre 1881 ein Komitee in demselben Sinne gearbeitet hatte.

Er übt eine lebhafte Agitation durch periodische Versammlungen und ein eigenes Vereinsorgan, die „Blätter für Knabenhandarbeit", aus und ist vor allen Dingen bestrebt, durch die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte die Handarbeitsbestrebungen zu fördern. Diesem letzteren Zweck dient die 1887 in Leipzig errichtete Lehrerbildungsanstalt des Vereins, die seit einigen Jahren in einem mit einem Kostenaufwande von etwa 70000 Mark erbauten eigenen Heim (s. Abb. 13) untergebracht ist, für das die Stadt Leipzig den Grund und Boden dem Verein überlassen hat. Programmgemäss finden regelmässig alljährlich eine Anzahl vier-, bezw. fünfwöchiger Unterrichtskurse für Lehrer und Lehrerinnen zur Ausbildung im Arbeitsunterricht statt. Es steht den Theilnehmern frei, ein einziges Unterrichtsfach oder deren zwei zu wählen. Geschieht das letztere, so wird bei fünfwöchiger Kursdauer auf beide Fächer die gleiche Zeit verwendet, bei vierwöchiger Kursdauer wird dagegen ein Haupt- und Nebenfach unterschieden und auf das erstere der grössere Theil der Zeit verwendet. In allen Unterrichtskursen stehen den Theilnehmern folgende Fächer zur Wahl: Papparbeit, Hobelbankarbeit, ländliche Holzarbeit, Holzschnitzerei, Metallarbeit, ländliche Metallarbeit, Formen von Thon, Obst- und Gartenbau und die beim Herstellen von physikalischen Apparaten nothwendige Glasbearbeitung. Neben den technischen Lehrgängen in Papp-, Hobelbank- und Metallarbeit finden auch solche Kurse statt, welche den Lehrern Gelegenheit geben, die Handarbeit mit Rücksicht auf die Herstellung von Anschauungsmitteln und Apparaten für den naturkundlichen, geographischen, mathematischen und physikalischen Unterricht praktisch ausüben zu lernen. Auch in diesen Lehrgängen wird die Einübung der Technik der Papp-, Hobelbank- und Metallarbeit erstrebt, so dass die Herstellung von physikalischen u. s. w. Apparaten nicht ausschliesslich das Ziel bildet, sondern auch die methodische Uebung im Gebrauch der wichtigsten Werkzeuge. Neben der eigenen praktischen Arbeit sollen die Theilnehmer auch die Praxis der Unterrichtsertheilung durch geübte Lehrer in den Knabenkursen der Leipziger Schülerwerkstatt kennen lernen. Ausserdem wird ihnen durch Vorträge Einsicht in das Wesen des von ihnen praktisch betriebenen Arbeitsunterrichts verschafft. Zu gleichem Zwecke steht ihnen die Benutzung der durch das Königlich Sächsische Kultusministerium begründeten Bibliothek der Lehrerbildungsanstalt sowie der Sammlung von Vorlagewerken und Arbeitsmodellen frei. Auch wird den Kurstheilnehmern zur Mittheilung und zum Austausch ihrer Ansichten über schwebende Fragen des Arbeitsunterrichts in Diskussionsabenden Gelegenheit gegeben. Zeugnisse über die Fähigkeit zur Ertheilung von Arbeitsunterricht können für jedes einzelne Fach erworben werden. Das Unterrichtshonorar beträgt für Theilnehmer aus dem Deutschen Reich und Deutschösterreich, einschliesslich der Kosten des Arbeitsmaterials, wöchentlich 15 Mark, für ausserdeutsche Theilnehmer 25 Mark, wogegen denselben die von ihnen gefertigten Arbeiten als Modelle für ihren künftigen Unterricht verbleiben. (Anlage 28.)

Was die Agitation für die Verbreitung des Handfertigkeitsunterrichts in Deutschland anlangt, so hat dieselbe recht beachtenswerthe Erfolge zu verzeichnen. Im Grossherzogthum Baden ist der Handfertigkeitsunterricht als fakultativer Unterrichtsgegenstand in den Volksschulen eingeführt. Die Regierungen mehrerer Bundesstaaten, zahlreiche Kreis- und Kommunalbehörden haben namhafte Beträge zur Förderung der Zwecke des Vereins in ihr Budget eingestellt. Nach einer in dem Bericht über den XV. Kongress für erziehliche Knabenhandarbeit veröffentlichten Statistik bestanden im Jahre 1899 in Deutschland an 605 Orten 861 Schulen und

Anstalten, die in 1514 Werkstätten Handarbeitsunterricht ertheilten. 570 Arbeitsschulen in 435 Orten mit 948 Werkstätten zählt Preussen, 291 in 176 Orten mit 596 Werkstätten das übrige Deutschland. Die industriereichen Bezirke stehen voran: in Preussen Oberschlesien und die Rheinprovinz, im übrigen Deutschland das Königreich Sachsen. Die 1514 Schülerwerkstätten entfallen auf 286 selbständige Handfertigkeitsschulen, 238 Volksschulen, 17 Mittelschulen, 41 höhere Schulen, 7 Praeparandenanstalten, 26 Lehrerseminare, 93 Knabenhorte und der Rest auf verschiedenartige geschlossene Erziehungsanstalten. Die Betheiligung der deutschen Lehrerschaft an den Bestrebungen des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit ist eine ständig wachsende. Ueber 2200 deutsche Lehrer haben sich zu Handfertigkeitslehrern ausbilden lassen, darunter 950 in Leipzig und 1250 in 80 Kursen, die im übrigen Deutschland in 33 Orten veranstaltet worden sind.

Von einzelnen Veranstaltungen auf diesem Gebiete sind die Arbeitsschulen des Vereins zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg in Schlesien[1]) besonders hervorzuheben, deren Besonderheit darin besteht, dass der Unterricht in denselben unter Oberleitung von in Leipzig vorgebildeten Lehrern durch Handwerksmeister ertheilt wird, die nicht selten später ihre Lehrlinge aus der Zahl der von ihnen ausgebildeten Schüler entnehmen. Die Schüler treten halbjährlich, Ostern oder Michaelis, in die Arbeitsschulen ein; ist der Eintritt erfolgt, so sind die Eltern oder Pfleger verpflichtet, ihre Kinder mindestens ein halbes Jahr in den Schulen zu lassen. Die Dauer des Kurses richtet sich nach den Fähigkeiten der Schüler, beträgt aber in der Regel mindestens zwei Jahre. Die Schüler sind zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet, der Unterricht findet wöchentlich zweimal Nachmittags je zwei Stunden statt. Er wird in der Regel unentgeltlich ertheilt, auch Arbeitsmaterial und Handwerkszeug werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die gefertigten Arbeiten werden Eigenthum des Vereins und von diesem gelegentlich — grösstentheils bei der mit der Generalversammlung verbundenen Ausstellung — zu Gunsten der Schüler verwerthet. Der Verein hat fünf solcher Schulen — in Oberwaldenburg, Dörnhau, Wüstegiersdorf, Gottesberg und Rudolfswaldau — eingerichtet, die 1899/1900 von 262 Schülern besucht wurden. Die Zahl der ausgebildet entlassenen Schüler betrug 78, von denen sich 38 einem Handwerk, 31 dem Gewerbe und der Industrie, 3 der Tagearbeit widmeten; 5 wurden Schreiber, 1 Lehrer. Es bestehen Abtheilungen für Drechsler, Tischler, Holzschnitzer, Buchbinder, Korbmacher, Bürstenmacher, Laubsäger, ländliche Holzarbeit, Metallarbeit, Intarsiaarbeit und Zeichnen; aber nicht alle Arbeiten sind bei jeder Schule vertreten, sondern sie werden nach den Bedürfnissen und vorhandenen Lehrkräften vertheilt. Im ganzen werden die Schüler in 25 Abtheilungen durch 23 Lehrer unterrichtet. Die Schulen stehen unter einem besonderen Kuratorium, welchem ausser dem Vorstande des Vereins der Landrath des Kreises, der Königliche Schulrath, der Kreisschulinspektor, der Waisenhausdirektor und zwei Bergwerksdirektoren angehören. Die fünf Schulen erforderten im Berichtsjahre einen Geldaufwand von rund 4700 Mark; die Bergbaukasse leistete 600 Mark, das Kultusministerium 2000 Mark, das Ministerium des Innern 300 Mark und ein Industrieller des Bezirks 300 Mark Zuschuss. (Anlage 29.)

[1]) Harms, Wohlfahrtseinrichtungen im Kreise Waldenburg i. Schl. Zeitschr. d. Zentralstelle f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen 1898, Nr. 9.

Auch von einzelnen Arbeitgebern sind entsprechende Einrichtungen getroffen, so von Kommerzienrath W. Fitzner in Laurahütte in Schlesien, der mechanischen Weberei von D Peters & Co. in Neviges u. a. (Abb. 14.)

Garten- und Blumenpflege.

Als ein weiteres wichtiges Beschäftigungsmittel für Kinderhorte — Knabenhorte sowohl wie Mädchenhorte — ist neben dem Handfertigkeitsunterricht, bezw. der weiblichen Handarbeit die planmässig geleitete Garten- und Blumenpflege zu nennen. Ein Stück Land, das im Sommer

Abb. 14.

Knabenhandfertigkeitsschule der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges.

neben Spielen und Turnübungen Gelegenheit zur Beschäftigung mit Gartenarbeit, Anleitung in der Gemüsezucht und Obstbaumkultur giebt, ist nicht nur vom hygienischen, sondern auch vom pädagogischen Standpunkte aus eines der wichtigsten Requisite von Kinderheimen und Kinderhorten, und demgemäss finden wir von einsichtiger Seite hierauf das grösste Gewicht gelegt.

Besonderer Pflege erfreut sich dieser Zweig der Fürsorge u. a. bei der „Knabenarbeitsanstalt“ in Darmstadt, einem Kinderhort, der im Berichtsjahre 1899/1900 über 200 Schüler aufnahm. Die Anstalt benützt ein umfangreiches Gartenterrain, auf dem sie zwei Berufsgärtner und entsprechendes sonstiges Personal beschäftigt, dem für die Nachmittagsstunden, in welchen die Knaben mit Gartenarbeiten beschäftigt sind, noch zwei Aufseher zur Seite stehen.

Aus dem Rahmen des Kinderhortes entfällt eine im übrigen sehr nachahmenswerthe Einrichtung, die der Gartenbauverein in der Blumenstadt Erfurt mit Unterstützung der dortigen Stadtverwaltung geschaffen hat und die gewiss dazu beitragen dürfte, erziehend und veredelnd auf die Kinder einzuwirken. Wir entnehmen dem Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Jahr 1899 darüber folgendes:[1]) In der Generalversammlung des Gartenbauvereins am 17. Mai 1892 wurde der Beschluss gefasst, durch unentgeltliche Vertheilung von Topfgewächsen an Schulkinder der planmässigen Blumenpflege Eingang in Schule und Haus zu schaffen. Der Gartenbauverein bewilligte für den ersten Versuch 150 Mark, die städtischen Behörden einen Beitrag von 50 Mark. Ende Juni des Jahres 1892 wurden zunächst versuchsweise an die Mädchen der beiden oberen Klassen der evangelischen und katholischen II. Bürger- und Volksschulen 1050 Topfgewächse, welche an die Weiterpflege nicht allzu hohe Anforderungen stellten, vertheilt. Zu der am 1. und 2. Oktober des Jahres veranstalteten ersten Ausstellung wurden von den Pflegerinnen 90% der erhaltenen Pflanzen eingeliefert. Die Preisrichter waren in der Lage, 132 Auszeichnungen zu ertheilen. Die erzielten Resultate ermuthigten im Jahre 1898 zu einer Erweiterung des ursprünglichen Planes. Die Knaben traten mit in den Wettbewerb ein. Vertheilt wurden in diesem Jahre 3042 Topfgewächse. Zur Ausstellung kamen 2279; prämiirt wurden 253 gute Leistungen. Mit 39 Preisen trugen die Mädchen über die Knaben den Sieg davon. Bis zur Gegenwart hat sich das Unternehmen bis zu einem anfänglich nicht geahnten Umfange ausgestaltet, so dass die bereitgestellten Mittel nicht mehr ausreichend waren. Die städtischen Behörden stellten zunächst etatsmässig 150 Mark, nach fortschreitender Entwickelung 300 Mark zur Verfügung; der Beitrag des Gartenbauvereins wurde in der Folge auf 200 Mark erhöht. Im Jahre 1899 wurden Mitte Mai an die Mädchen 1974, an die Knaben 1795, zusammen 3769 Topfgewächse vertheilt. Die Mädchen brachten 1687, also rund 86%, die Knaben 1417, also rund 79% der zur Pflege erhaltenen Pflanzen zur Ausstellung. An Preisen, die aus nützlichen Gebrauchsgegenständen und Schulartikeln bestanden, erhielten die Mädchen 34 erste, 34 zweite und 122 dritte, die Knaben 33 erste, 33 zweite und 87 dritte Preise. — Erfurt ist mit dieser Veranstaltung vorbildlich gewesen. In vielen Städten Deutschlands ist die planmässige Blumenpflege durch Schulkinder nach seinem Vorgange und Plane eingerichtet worden und findet immer mehr Nachahmung.

Spiel und Erholung.[2])

Ueber die hohe erziehliche wie über die sittliche und hygienische Bedeutung des Turnens und der Bewegungsspiele für das jugendliche Alter herrscht heute nur eine Stimme. Ersteres ist in den Unterrichtsplan

[1]) Eine ähnliche Einrichtung für Erwachsene hat der Gartenbauverein in Darmstadt geschaffen.

[2]) **Litteratur:** Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. Jahrgang I—IX (1900). Herausgegeben von E. v. Schenckendorff und F. A. Schmidt. Leipzig, R. Voigtländer. — F. A. Schmidt, Anleitung zu Wettkämpfen, Spielen und turnerischen Vorführungen bei Volks- und Jugendfesten. Leipzig, R. Voigtländer, 1896. — A. Hermann, Rathgeber zur Einführung der Volks- und Jugendspiele. III. Auflage. Leipzig, R. Voigtländer, 1898. — Koch, Die Erziehung zum Muthe durch Turnen, Spiel und Sport. Berlin, R. Gaertner, 1900.

der deutschen Volksschule als obligatorischer Gegenstand aufgenommen, letztere erfreuen sich wachsender Beachtung seitens der Schule sowohl wie humanitärer Kreise. Hierzu im letzten Jahrzehnt den erneuten Anstoss gegeben zu haben, ist das Verdienst des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland mit dem Geschäftssitz in Görlitz, dessen Bestrebungen einmal darauf gerichtet sind, das Interesse für das Jugend- und Volksspiel in den weitesten Kreisen zu wecken, und zweitens die lokalen Einzelbestrebungen auf diesem Gebiete zu fördern und in die richtigen Bahnen zu leiten.

Die Begründung des Zentralausschusses fällt in das Jahr 1891. Bei seiner Begründung wurde von vornherein von der Bildung eines eigentlichen Vereins abgesehen und nur eine freie Vereinigung von Männern angestrebt, die sich als hervorragende Förderer der Spiele in Deutschland bewährt hatten; der Zentralausschuss hat demgemäss bisher nur aus etwa 40—50 Mitgliedern bestanden. Seinen wirthschaftlichen Stützpunkt findet er hauptsächlich in den Städten, an die er mit dem Ersuchen herantrat, ihm für die Durchführung seiner Aufgaben einen jährlichen Beitrag von 1 Mark auf je 1000 Einwohner zuzuwenden. Diesem Ersuchen haben zur Zeit mehr als 330 Städte entsprochen. Eine weitere namhafte jährliche Beihülfe gewährt der preussische Unterrichtsminister; auch einige andere Behörden und eine Reihe von Vereinen wie vereinzelte Privatpersonen zahlen laufende Beiträge. Der Zentralausschuss sucht seine Zwecke durch Einwirkung auf die Behörden, die Presse und ein ausgedehntes eigenes Schriftenwesen zu fördern; unter den Veröffentlichungen ist in erster Linie das „Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele“ zu nennen, von dem bereits neun Jahrgänge vorliegen. Der Verbreitung des Wortes reihen sich sodann zu seiner Belebung Versammlungen und Kongresse an. Hinsichtlich der Förderung der Spiele selbst ist namentlich auf die von dem Zentralausschuss veranstalteten Spielkurse hinzuweisen, die im Jahre 1899 in Bonn, Braunschweig, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hadersleben, Kiel, Königsberg i. Pr., Krefeld, Magdeburg, Posen, Stolp i. P. abgehalten und in denen in diesem Jahre 333 Lehrer und 154 Lehrerinnen ausgebildet worden. Insgesamt sind in solchen in allen deutschen Landestheilen abgehaltenen Kursen von 1890—1900 3736 Lehrer und 1956 Lehrerinnen ausgebildet worden. Sodann sind von den Unterausschüssen des Zentralausschusses Spielregeln für eine grössere Reihe von Spielen sowie andere grundlegende Schriften herausgegeben. Auch der Schaffung von Spielplätzen an den einzelnen Orten wurde besondere Fürsorge zugewandt, zu Vereinsgründungen an zahlreichen Orten die Hand geboten, Auskunft über Einrichtungen aller Art ertheilt. — Ausdrücklich sei hier bemerkt, dass die Bestrebungen des Zentralausschusses, wie schon der Name besagt, nicht ausschliesslich auf die Förderung der Jugendspiele gerichtet sind; wir werden daher noch an anderer Stelle Gelegenheit haben, auf das hier im Zusammenhang Mitgetheilte zurückzugreifen. (Anlage 30.)

Ueber die Ausdehnung, welche die von dem Zentralausschuss gepflegten Bestrebungen im Deutschen Reiche gewonnen haben, giebt uns eine im IX. Jahrgange des Jahrbuches für Volks- und Jugendspiele veröffentlichte Statistik einige Aufschlüsse. Danach waren in 457 von 804 Orten mit mehr als 5000 Einwohnern, die sich an einer vom Zentralausschuss 1899 veranstalteten Enquête betheiligt hatten, insgesamt 2092 Spielplätze (für Erwachsene und Jugendliche) vorhanden. Die Mehrzahl

dieser Spielplätze (1630) war im Besitze von Gemeinden, 212 gehörten dem Staat, und 249 wurden von Vereinen unterhalten. Man gewinnt den Eindruck, dass die lange vernachlässigte Pflege des Spiels und der Körperübungen ganz allgemein in einem erfreulichen Aufschwunge begriffen ist, wenn wir auch von idealen Zuständen auf diesem Gebiete noch weit entfernt sind.

Neben diesen hauptsächlich durch den Zentralausschuss für Volks- und Jugendspiele gepflegten Bestrebungen ist als einer eigenartigen und nachahmenswerthen Einrichtung der vom Verein Volkswohl in Dresden ins Leben gerufenen „Kinderfahrten“ zu gedenken.[1])

Abb. 15.

Waldspielplatz des Vereins Volkswohl in Dresden.

Der Verein veranstaltet in den Sommermonaten, Juni bis August, während der Schulzeit an den schulfreien Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen, während der Ferien dreimal in der Woche Ausflüge, an denen je über 1000 Kinder der weniger bemittelten Volksklassen theilnehmen. Das Ziel derselben ist ein grosser, dem Verein von der Stadt überlassener Waldspielplatz (Abb. 15), als Beförderungsmittel dienen für diesen Zweck gemiethete Pferdebahnwagen. Die Kinder werden zu je 100—120 in abgetheilten Revieren durch freiwillige Helfer, denen ältere Schulkinder zur Seite

[1]) C. Böhmert, Die Dresdener Kinderfahrten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896.

stehen, beaufsichtigt und angeleitet. Ausserdem sind ein Heilgehülfe und ein Turnlehrer anwesend. Ein Wettspielplatz und ein Naturtheater geben Gelegenheit zu Wettspielen und Aufführungen.

Einen originellen Charakter tragen ferner die von dem Berliner Spar- und Bauverein allsommerlich in den geräumigen Squares seiner Wohnhausanlagen inmitten der Grossstadt veranstalteten Kinderfeste. Dieselben sind Volksfeste im besten Sinne des Wortes, bei denen die Kinder den Mittelpunkt bilden, und sind aus den Hausgenossenschaften hervorgewachsen, deren wir als einer der reifsten Früchte genossenschaftlichen Lebens weiter unten noch zu gedenken haben werden.

Sonntagsschulen (Kindergottesdienst).[1])

Die Sonntagsschulen wollen den Kindern einen Ersatz für den Gottesdienst der Erwachsenen bieten, für den sie noch nicht reif sind. Sie bildeten ursprünglich einen Zweig der inneren Mission, haben aber mehr und mehr diesen Zusammenhang gelöst und sind in engste Beziehung zu den evangelischen Landeskirchen Deutschlands getreten. Zur weiteren Ausbreitung der Sonntagsschulen und zur Hebung der vorhandenen Einrichtungen dieser Art hat sich im Jahre 1885 ein Verein zur Förderung der Sonntagsschulsache in Deutschland mit dem Sitz in Berlin gebildet, der seine Zwecke namentlich durch Veranstaltung von periodischen Zusammenkünften (Konventionen) und durch Herausgabe und Verbreitung von Schriften verfolgt (Anlage 31). Zu letzterem Zweck unterhält der Verein eine eigene Verlagsbuchhandlung, die deutsche Sonntagsschulbuchhandlung. Die Anstellung eines Geistlichen der evangelischen Landeskirche als Agenten des Vereins unterliegt der Bestätigung des Königlichen Konsistoriums in Berlin. Nach einer von dem Verein im Jahre 1899 herausgegebenen Statistik bestanden im Jahre 1898 in Deutschland nahezu 6000 Sonntagsschulen, die zumeist von Geistlichen geleitet wurden. Sie zerfallen ihrem Wesen nach in das ältere System der einfachen „Kinderlehre“ (4261 Schulen mit 335845 Kindern) und das neuere System mit Unterweisung in Gruppen, bei dem freiwillige „Helfer“, bezw. „Helferinnen“ den Geistlichen unterstützend zur Seite stehen (1647 Schulen mit 391349 Kindern und 18679 Hülfskräften).

Auch von einzelnen Fabrikbetrieben, so z. B. von der Augsburger Kammgarnspinnerei und der Meierei von C. Bolle in Berlin sind Sonntagsschulen eingerichtet.

---

[1]) **Litteratur:** H. Dalton, Der Stand der Sonntagsschulen und Kindergottesdienste in Deutschland 1898. Berlin 1899. — Der Sonntagsschulfreund. Organ für deutsche Kindergottesdienste und Sonntagsschulen. Herausgegeben von Fleischmann. Berlin, Deutsche Sonntagsschulbuchhandlung.

Fürsorge für kranke und mit Gebrechen behaftete Kinder.[1])

Die Pflege kranker Kinder in den allgemeinen Krankenhäusern oder in besonderen Kinderkrankenhäusern bildet einen Zweig der öffentlichen Armenpflege und der dieselbe ergänzenden freien Liebesthätigkeit und entfällt somit aus dem Rahmen unserer Betrachtung. Neben diesen Anstalten bestehen, zum Theil schon von Alters her, zum Theil ihrer Entstehung nach den letzten Jahrzehnten angehörend, besondere Pflegestätten, bezüglich deren wir uns insofern auf einem Grenzgebiete bewegen, als dieselben nicht ausschliesslich für die der Armenpflege anheimgefallenen Kreise bestimmt sind, für die das Bedürfnis sich vielmehr aus dem Umstande herleitet, dass der vorliegende Fall eine Art der Pflege bedingt, die das Elternhaus im allgemeinen nicht zu bieten vermag. Es sind dies einerseits die Pflegestätten für Kinder, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen — Blindheit, Taubstummheit, Idiotie, Epilepsie, Verkrüppelung — behaftet sind, andererseits die sogenannten „Kinderheilstätten", die nicht sowohl von akuten Krankheiten betroffene, als vielmehr an allgemeiner Körperschwäche, Skrofulose, Bleichsucht u. dergl. leidende oder in ihrer körperlichen Entwickelung zurückgebliebene Kinder aufnehmen. Wir werden diesen Einrichtungen als nicht ausschliesslich in das Gebiet der Armenpflege gehörig wenigstens eine kurze Betrachtung zu widmen haben.

Was die erste Kategorie der hierhergehörigen Pflegebedürftigen, die Blinden, betrifft, so ist die Zahl der Jugendlichen unter ihnen eine verhältnismässig geringe, und unter ihnen gehört — wohl infolge der grossen Rolle, welche Armuth und Unwissenheit bei der Entstehung der Jugendblindheit spielt — der weitaus grösste Prozentsatz den ärmsten Volksklassen an. Ihre Unterbringung erfolgt, wenigstens für die Zeit ihrer Ausbildung, fast durchweg in geschlossenen Anstalten, die wesentlich auf öffentliche Kosten unterhalten werden. Die privaten Blindenanstalten treten in Deutschland dagegen fast ganz in den Hintergrund. Die meisten Blindenanstalten verfolgen neben erziehlichen Zwecken zugleich die sämtlichen anderen Ziele der Blindenfürsorge und stellen daher für die späteren Lebensalter Asyle dar, in welche die für die Erwerbsthätigkeit ausgebildeten Zöglinge nöthigenfalls zurückkehren können (s. weiter unten). In mancher Hinsicht würde es sich empfehlen, den Blindenunterricht in einer Form zu ertheilen, dass er den Blinden nicht den Lebensverhältnissen seiner Familie entfremdet und die Familie nicht von ihren Pflichten gegen das blinde Kind und von dem Verkehr mit ihm entwöhnt. Thatsächlich wird man jedoch, zum Theil infolge der räumlich zerstreuten Vertheilung der

[1]) **Litteratur:** A. Guttstadt, Krankenhauslexikon für das Deutsche Reich. Berlin, Georg Reimer, 1900.

Blinden, zum andern Theil wegen der meist fehlerhaften Erziehung, welche Gebrechliche überhaupt in der Familie finden, von dem ambulanten Besuch von Blindenschulen absehen müssen. Das einzige abweichende Beispiel bietet Berlin dar, wo städtischerseits eine Blindenschule unterhalten wird, zu der die Blinden täglich mit Benutzung der Verkehrsmittel durch Waisenmädchen geleitet werden (H. Neumann).

Unter den wenigen privaten Veranstaltungen, die in erster Linie Erziehungsanstalten für jugendliche Blinde sind, ist die unter dem Protektorat Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Herzogin Wera von Württemberg stehende „Nikolaus-Pflege für blinde Kinder" in Stuttgart zu nennen.

Die Anstalt ist hervorgegangen aus der 1823 in Verbindung mit der dortigen Taubstummenanstalt gegründeten und 1854 mit einer seit 1827 in Stuttgart bestehenden Privatschule für Blinde vereinigten Blindenanstalt zu Gmünd. Seit 1856 ist sie in einem eigenen Gebäude untergebracht. Die Anstalt erfuhr 1897 eine wesentliche Erweiterung durch zweckmässigen Umbau. Es werden aufgenommen bildungsfähige blinde Kinder ohne Rücksicht auf die Konfession zur Unterrichtung und Erziehung bis zum achtzehnten Lebensjahre; dieselben werden nach Thunlichkeit auch nach ihrem Austritt aus der Anstalt durch Vermittelung von Erwerbsgelegenheit unterstützt. Die Aufzunehmenden sollen in der Regel das achte Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen eines Verwaltungsrathes. Das jährlich zu zahlende Kostgeld wird bei der Aufnahme vom Verwaltungsrathe bestimmt und beträgt etwa 60—120 Mark; beim Eintritt ist ein Kleidergeld von 30 Mark zu zahlen. Unter den Zöglingen befinden sich stets sogenannte Staatszöglinge, welche durch die Königliche Kommission für die Erziehungshäuser gegen ein Kostgeld von 300 Mark eingewiesen werden. 1899 wurden 30 männliche und 27 weibliche Zöglinge verpflegt. (Anlage 32.)

Während bei der Blindenerziehung die Pflege in geschlossenen Anstalten die Regel bildet, wird der Taubstummenunterricht vorwiegend ambulatorisch ertheilt, und das Internat bildet die Ausnahme. Im wesentlichen ruht auch dieser Theil der Fürsorgethätigkeit in den Händen des Staates, bezw. in Preussen und einigen anderen Bundesstaaten der Provinzial-, bezw. Kreisverbände. In Preussen und Bayern erfolgt auch die Ausbildung der Taubstummenlehrer in zentralisirten staatlichen Lehrerbildungsanstalten. Doch tritt hier die Mitwirkung der Städte — städtische Taubstummenanstalten sind u. a. in Berlin, Danzig, Fürth, Nürnberg, Stralsund vorhanden — wie andererseits konfessioneller und humanitärer Vereine schon mehr in den Vordergrund.

Idioten, soweit dieselben überhaupt noch bildungsfähig sind, werden zweckmässig in geschlossenen Anstalten verpflegt, deren eine kleinere Anzahl aus öffentlichen Mitteln, in einzelnen preussischen Provinzen durch den Provinzialverband, die Mehrzahl von privater Seite errichtet ist. Gleichzeitig finden dieselben hier die Pflege, welche ihre körperliche Gebrechlichkeit verlangt. Im besonderen erfordern eine sachgemässe

körperliche Behandlung epileptische Kinder, die man bei der meist allmählich eintretenden Verblödung in Idiotenanstalten oder aber auch in besonderen Abtheilungen der Anstalten für Epileptische unterbringt.

Unter den deutschen Idiotenanstalten ist eine der bedeutendsten die mit der Irrenanstalt in Dalldorf verbundene der Stadt Berlin mit 200 Plätzen — 120 für Knaben, 80 für Mädchen —, die 1881 eröffnet, 1888 durch einen Umbau erweitert wurde. Die Anstalt dient zur Unterbringung der der öffentlichen Armenpflege bedürftigen in Berlin ortsangehörigen idiotischen Kinder. Die pädagogische Leitung der der Direktion der städtischen Irrenanstalt unterstellten Anstalt liegt in den Händen eines Erziehungsinspektors, dem vier Lehrer und vier Lehrerinnen sowie ein entsprechendes Wärterpersonal zur Seite stehen. Die Zöglinge gruppiren sich in bildungsfähige und bildungsunfähige; die ersteren erhalten in sechs aufsteigenden Klassen Unterricht. Ein besonderes Gewicht wird auf die Unterweisung im Handwerk und in der Handarbeit gelegt. Die Knaben sind auf Werkstätten für Schuhmacher, Schneider, Buchbinder, Korbmacher, Rohrstuhlflechter, Besenbinder, Gärtner vertheilt. Knaben wie Mädchen werden ausserdem abtheilungsweise in der Haus- und Gartenarbeit beschäftigt. Die erwerbsfähigen Zöglinge werden von der Armenverwaltung zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegeben oder zu Landleuten oder zu den Eltern entlassen und dort die Knaben in Haus- und Feldarbeit, die Mädchen in Haus- und Handarbeit beschäftigt. Die Pflegeeltern werden durch Inspektoren überwacht.

Von den hierhergehörigen dem Verbande der inneren Mission angehörenden Einrichtungen sind in erster Linie die auf Hamburger Gebiet belegenen Alsterdorfer Anstalten zu nennen, die 1850 zunächst als Bewahranstalt für in Gefahr der Verwahrlosung stehende Kinder begründet wurden. 1863 entstand daraus ein Asyl für schwach- und blödsinnige sowie für epileptische Kinder, 1871 trat ein Kinderheim für Krüppel, 1879 ein Pensionat für Kranke aus bemittelteren Ständen hinzu. Zur Zeit umfassen die auf zahlreiche Gebäude vertheilten Anstalten 650 Plätze. (Anlage 33.)

Die erste besondere Anstalt für Epileptiker ist die 1867 von dem Provinzialausschuss für innere Mission für Rheinland und Westfalen begründete und zunächst ausschliesslich für die Erziehung epileptischer Kinder bestimmte Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld, deren Leitung 1873 Pastor v. Bodelschwingh übernahm, durch dessen thatkräftiges Eintreten für diesen Zweig der Fürsorgethätigkeit die Anstalt mit ihren vielen Zweiganstalten die grösste, jetzt über 1500 Pfleglinge umfassende, ihrer Art geworden ist und zahlreichen später errichteten Anstalten als Vorbild gedient hat. Sie umfasst heute neben der Unterrichts- und Erziehungsanstalt für epileptische Kinder eine Heilanstalt für Epileptiker, eine Beschäftigungsanstalt für erwachsene Epileptiker, eine Pflegeanstalt für blöde Epileptiker. Das ärztliche Personal der Anstalt besteht neben dem leitenden Arzt aus sechs Oberärzten, fünf Assistenzärzten, einem Nasen- und Ohrenarzt, einem Zahnarzt; das Wartepersonal aus 133 Diakonen, 76 Diakonissen und 15 Wärtern.

Von diesen Anstalten für Idioten und Epileptische sind die Einrichtungen zu trennen, welche für solche Kinder getroffen sind, die an den leichteren Graden geistiger Entwickelungshemmung leiden. Unter Umständen ist es zweckmässig, solche Kinder in geschlossenen Anstalten unterzubringen; es besteht in Deutschland eine Anzahl von Privatanstalten, vorwiegend für Kinder bemittelterer Stände, die dem hier angedeuteten Zwecke dienen. Vielfach genügt es aber in solchen Fällen,

unter Belassung der Kinder in häuslicher Pflege den Schulunterricht ihrer geringeren Leistungsfähigkeit anzupassen, sie in besonderen Schulen in Klassen mit beschränkter Schülerzahl von besonders ausgebildeten Lehrern unterrichten zu lassen. Nachdem in neuerer Zeit einzelne Gemeinden mit der Errichtung solcher „Hülfs- oder Nebenschulen für Schwachbegabte“ vorgegangen sind, hat sich sehr schnell ein weitgehendes Bedürfnis für derartige Einrichtungen herausgestellt; es bestehen heute bereits in 90 deutschen Städten solche Hülfsschulen, bezw. Hülfsklassen, die den Gemeindeschulen angegliedert sind. Dieser letztere Weg, keine besonderen Schulen für die betreffenden Kinder einzurichten, sie vielmehr in besonderen Klassen der Schulen für die Normalen zu unterrichten, wird an einzelnen Orten, so u. a. in Berlin, bevorzugt, damit nicht mit der Ueberweisung in gesonderte Schulen den Kindern dauernd und vielleicht oft voreilig der Stempel der Minderwerthigkeit aufgedrückt wird (Anlage 34).

In weiterer Linie sind hier die Einrichtungen für solche Kinder zu berücksichtigen, die durch angeborenen oder erworbenen Mangel oder Verbildung wichtiger Körpertheile oder durch angeborene oder erworbene Lähmungen und Kontrakturen so verkrüppelt sind, dass sie gehindert sind, sich frei zu bewegen und in gebräuchlicher Weise ihre Schulbildung zu empfangen. Die betreffenden Kinder sind meist geistig normal, und bei zweckmässiger Verwendung und Ausbildung der noch vorhandenen Bewegungsfähigkeit unter Benutzung besonderer Apparate und zweckmässiger Abänderung des Handwerkszeuges lässt sich bei vielen noch eine relative Erwerbsfähigkeit erzielen. In manchen Fällen handelt es sich sogar in erster Linie nur um einen Schutz gegen die Unbilden, denen diese Kinder durch Lieblosigkeit und Unverstand ihrer Umgebung in den öffentlichen Schulen ausgesetzt sind.

Anstalten zur Pflege und Erziehung verkrüppelter Kinder sind in den achtziger Jahren zuerst in Württemberg errichtet worden, und heute existiren deren etwa ein Dutzend in Deutschland, zumeist von der inneren Mission ins Leben gerufen.

Eine der ältesten und hervorragendsten Anstalten dieser Art ist das 1886 begründete, 1894 in einem neuerbauten eigenen Heim untergebrachte Kinderkrüppelhaus des Oberlinhauses in Nowawes bei Potsdam mit über hundert Plätzen, je die Hälfte für Knaben und Mädchen. Für jedes Geschlecht ist im Erdgeschoss ein geräumiger Speise- und Versammlungssaal vorhanden, ferner ein grosser Schlafsaal, Arbeitsstube, eine Veranda und Garten mit Turngeräthen; für beide Geschlechter gemeinsam sind die Unterrichtsräume und ein Saal mit medico-mechanischen Apparaten. Im oberen Stockwerk liegen Isolirräume, in dem Küchengebäude Arbeits- und Schlafsaal für grössere Knaben. Die Kinder werden in drei Klassen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet und je nach ihren Kräften beschäftigt und ausgebildet. Das Pflegegeld beträgt monatlich 37,50 Mark und 3 Mark Kleidergeld.

Das dem Johannesstift angegliederte in einem modern eingerichteten Neubau untergebrachte Samariterhaus für gebrechliche Kinder in Krakau bei Magdeburg (Abb. 16) bietet Raum für 120 Knaben und Mädchen. Die von einem Vorstande, an dessen Spitze ein Geistlicher steht, verwaltete Anstalt liegt in einem zwölf Morgen grossen Garten. Im Souterrain liegen die Kesselanlagen für die Warmwasserheizung, ein Motor für die Wasserleitung, die Anlagen für Gasbeleuchtung, die hohen und lichten Werkstätten, die Waschküche und die Wirthschaftskeller. Die beiden ersten Geschosse des Hauses sind gleichmässig eingerichtet; sie enthalten je drei Schlafsäle für je zwanzig Kinder, die Schwesternzimmer, Waschräume, sorgfältig und schön eingerichtete Baderäume, je einen Esssaal für sechzig Kinder und zwei Arbeitssäle für je dreissig Kinder. Am Ende der Flügel befinden sich grosse luftige

Abb. 16.

Samariterhaus für gebrechliche Kinder in Krakau bei Magdeburg.

Veranden. Sämtliche Räume sind hoch, vorzüglich ventilirt und haben Licht von zwei Seiten. Das Erdgeschoss bewohnen die Knaben, das erste Obergeschoss die Mädchen. Alle Räume sind massiv eingewölbt, die Fussböden mit Linoleum belegt, und da im ganzen Hause keine Schwellen vorhanden sind, können die ganz gelähmten Kinder mittels leichter Wagen bequem aus einem Flügel in den andern oder auf die Veranden befördert werden. In der Vorderfront liegen die Retiraden, die Putz- und Garderobenräume, die Schulstuben, die Wohnungen für die vorstehende Schwester, für Lehrerinnen, Ess- und Wirthschaftsräume. Im Mittelbau des Erdgeschosses befindet sich der Turnsaal mit den orthopädischen Apparaten und der sehr helle, schöne Operationssaal; im ersten Stock des Mittelbaues ein grosser Versammlungssaal. Das zweite Obergeschoss ist dazu bestimmt, ganz siechen, bildungsunfähigen Kindern eine

Zufluchtsstätte zu bieten. Diese Räume sind in gesundheitlicher Beziehung mit besonderer Sorgfalt ausgestattet. Ein hydraulischer Fahrstuhl bringt die Kinder vom Erdgeschoss zu ihrer Pflegestätte hinauf. Die bildungsfähigen Kinder finden neben Verpflegung und ärztlicher Behandlung entsprechenden Unterricht und eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung. Die Mädchen lernen stricken, nähen, häkeln, sticken, Blumen machen, schneidern u. s. w., die Knaben allerlei Handfertigkeiten, insonderheit werden sie in Schuhmacherei, Schneiderei, Korb- und Stuhlflechterei, Tischlerei, Schnitzerei und im Bürstenmachen unterrichtet, damit sie später, soweit dies ihr körperlicher Zustand erlaubt, selber erwerbsthätig sein können. Das Kostgeld richtet sich nach den Verpflegungsklassen und beträgt 30—40 Mark monatlich und 10 Mark Kleidergeld vierteljährlich; bei besonderer Bedürftigkeit finden ausnahmsweise Vereinbarungen statt.

Die zweite Hauptgruppe der hier in Betracht kommenden Anstalten, die „Kinderheilstätten“ im engeren Sinne, ist im wesentlichen der Behandlung skrofulöser Kinder gewidmet. Ein Erfolg bei der Behandlung der hier in Betracht kommenden Leiden ist in vielen Fällen nicht durch ausschliesslich hygienisch-diätetische Maassnahmen, sondern nur durch gleichzeitiges chirurgisches Eingreifen zu erzielen. Von diesem Gesichtspunkte aus wären die Kinderheilstätten in zwei Gruppen zu trennen, von denen die einen darauf eingerichtet sind, chirurgische Hülfe zu leisten, während die anderen sich darauf beschränken, solche Kinder zu verpflegen, welche infolge verborgener Tuberkulose blutarm, abgemagert oder überhaupt kränklich sind oder an indolenten Drüsenanschwellungen leiden oder schon mit genügendem Erfolg unter chirurgischer Behandlung gestanden haben (H. Neumann).

Unter den Heilfaktoren, welche die Skrofulose in bedeutsamer Weise zu beeinflussen vermögen, stehen das Soolbad und das Seebad obenan; welches von beiden im allgemeinen vorzuziehen sei, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, wenngleich es den Anschein hat, dass die Erfolge des letzteren diejenigen des ersteren noch übertreffen. In beiden wirken der langdauernde Aufenthalt in der freien Natur, eine gute Pflege und Ernährung in gleicher Weise, dort kommt noch die eigenartige Wirkung des warmen Soolbades, hier der Einfluss der Seeluft und des kühlen und bewegten Seebades auf die Körperfunktionen hinzu. Einrichtung und Betrieb der Kinderheilstätten gestaltet sich etwas verschieden, je nachdem es sich um Soolbäder oder Seehospize handelt. Vor allem kommt aber hier die Unterscheidung zwischen Pflegestätten oder Sanatorien und Hospizen mit ärztlicher Behandlung in Betracht. Anstalten mit kurzem Kuraufenthalt von vier bis sechs Wochen werden in der Regel nur als Sanatorien zu betrachten sein und deshalb nur wenig umfänglicher Einrichtungen für chirurgische Behandlung bedürfen. Hierher gehören im besonderen die Kinderheilstätten in deutschen Soolbädern. Für diese ist zu verlangen, dass die hygienischen Bedingungen, welche an und

für sich an die anstaltsweise Verpflegung einer grösseren Anzahl von Kindern zu knüpfen sind, erfüllt werden. Hierher sind zu rechnen reichlich bemessene Tages- und Schlafräume, ein Isolirraum für krankheitsverdächtige Kinder, zweckmässige Ventilation und Entwässerung, gedeckte Veranden, Gartenanlagen oder Nähe des Waldes, zuverlässige Ueberwachung durch ein ausreichendes Personal sowie ärztliche Aufsicht, reichliche Ernährung und gutes Trinkwasser. Solcher Anstalten zählen wir heute etwa dreissig in den deutschen Soolbädern. Sie werden zumeist durch die von allen Seiten zufliessenden Spenden, Stiftungsgelder, die alljährlich von kirchlichen und weltlichen Behörden eingeleiteten Kollekten und garantirten Zuschüsse unterhalten und nehmen ihre Pfleglinge in der Regel gegen ein sehr mässiges Pflegegeld, eine nicht geringe Anzahl auch unentgeltlich auf.

Die erste Kinderheilstätte in Deutschland wurde im Jahre 1861 durch Dr. A. H. Werner, praktischen Arzt in Ludwigsburg, im Soolbade Jagstfeld in Württemberg begründet. Die nächst älteste ist die 1866 in Rothenfelde bei Osnabrück errichtete. Als Mustertypus dieser Art nennen wir hier die Kinderheilanstalt „Viktoriastift“ in Kreuznach, die im Jahre 1878 durch ein privates Komitee errichtet wurde. Die Anstalt umfasst 200 Betten und verpflegte im Jahre 1899 376 Knaben und 560 Mädchen durchschnittlich je 32 Tage. An derselben sind fünf Aerzte und 18 Diakonissen thätig. Der Verpflegungspreis beträgt 2 Mark täglich, für ärmere Kinder 1,50 Mark (Anlage 35). — Entsprechende Anstalten bestehen in folgenden deutschen Badeorten: Altstaden, Augustusbad, Dürkheim, Dürrheim, Elmen, Frankenhausen, Goczalkowitz, Halle a. S., Harzburg, Hochwies bei Tölz, Inowrazlaw, Kissingen, Königsborn, Königsdorf-Jastrzemb, Kösen, Kolberg, Langenau, Lüneburg, Nauheim, Niederneukirch, Oeynhausen, Oldesloe, Orb, Pyrmont, Rappenau, Salzbrunn, Salzdetfurth, Salzschlirf, Salzuflen, Salzungen, Sassendorf, Schwäbisch-Hall, Soden, Sooden a. Werra, Stadtsulza, Sulze in Meklenburg und Tölz.

Die Errichtung von Hospizen für skrofulöse Kinder an den deutschen Seeküsten ist neueren Datums. Nachdem in England bereits im Jahre 1796 das berühmte Seehospiz in Margate, ferner in den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts in Frankreich die Heilstätte in Berck sur Mer entstanden waren und Italien, Belgien, Dänemark vorangegangen waren, kam in Deutschland, nachdem seit 1876 die innere Mission in bescheidenem Umfange vorgearbeitet hatte, in den achtziger Jahren vornehmlich durch das Verdienst des Marburger Professors Beneke die Frage in Fluss. Durch eine von ihm angeregte Nationalsubskription in Höhe von 250000 Mark, welcher Kaiser Wilhelm I. ein Geschenk im gleichen Betrage hinzufügte, wurde es dem 1881 begründeten Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten (Anlage 36) ermöglicht, zunächst in Norderney an die Errichtung des im grossen Stil angelegten „Kaiserin Friedrich-Seehospizes“ zu gehen, das 1886 dem Gebrauch übergeben wurde.

Das Kaiserin Friedrich-Seehospiz (Abb. 17), das auch während des Winters in Betrieb steht, umfasst ausser dem Verwaltungsgebäude, dem Speisesaal, dem Küchen-

Abb. 17.

Kaiserin Friedrich-Seehospiz in Norderney.

gebäude und den sonstigen Wirthschaftsgebäuden sechs zweistöckige Pavillons zu je vierzig Betten und zwei Isolirbaracken. Ausserdem können im Verwaltungsgebäude 20 Pensionäre aus den bemittelteren Ständen Unterkunft finden. Aufnahme finden Kinder vom vierten bis zum vierzehnten Lebensjahre. Das Pflegegeld beträgt 10 Mark, für Kinder bemittelter Eltern 20 Mark wöchentlich. Die Aufnahmebedingungen sind aus Anlage 37 ersichtlich. Im Jahre 1899 wurden 452 Knaben und 487 Mädchen in der Anstalt verpflegt, und zwar durchschnittlich 47 Tage. (Vergl. auch Anlage 38.)

Ausser diesem grossen Hospiz unterhält der Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten noch drei kleinere in Wyk auf Föhr, Gross-Müritz und Zoppot, in denen nach dem letzten Jahresbericht 321, bezw. 296 und 169 Kinder verpflegt wurden. Zweigvereine des Vereins (§ 17 ff. des Statuts) bestehen zur Zeit in Dresden, Braunschweig, Berlin, Oldenburg und Wilhelmshaven.

Von verschiedenen Komitees und seitens der inneren Mission werden kleinere Hospize

in Deep, Duhnen, Göhren auf Rügen, Heringsdorf, Stolpmünde, Wangerooge, Westerland auf Sylt unterhalten.

Ferienkolonieen (Sommerpflege).[1])

Im Gegensatz zu den Kinderheilstätten, in welchen für eine bestimmte Form von Krankheiten Heilung gesucht wird, soll in den „Ferienkolonieen“ oder in den in etwas erweiterter Fassung des Begriffes sogenannten Einrichtungen der „Sommerpflege“ das Gesamtbefinden des in der Entwickelung zurückgebliebenen oder durch überstandene Krankheiten geschwächten Kindes gehoben werden. Es sollen die Kinder aus enger, dumpfer Wohnung hinausgebracht werden in reine Luft, am liebsten Berg-, Wald- oder Seeluft, bei einfacher, guter Ernährung und zweckentsprechender Bewegung im Freien. Da zur Ausführung dieser Absicht sich lediglich die grossen Sommerferien eignen und die Unterbringung in der ersten Zeit überwiegend kolonieenweise geschah, ist hieraus der Name „Ferienkolonieen“ entstanden. Die erste Aussendung solcher Ferienkinder in Deutschland geschah, nachdem die Anregung dazu von dem Pfarrer Walter Bion in Zürich ausgegangen war, 1876 durch den „Wohlthätigen Schulverein“ in Hamburg. 1878 folgte, auf Betreiben von Varrentrapp, Frankfurt a. M., 1879 Dresden, Stuttgart, 1880 Berlin. Im Jahre 1881 waren bereits dreissig deutsche Städte in die Bewegung eingetreten. Einen wirksamen Anstoss zur Ausbreitung der Idee brachte die am 15. November 1881 in Berlin tagende Konferenz der Vertreter von Vereinen und Komitees für Ferienkolonieen, an die sich 1885 eine zweite Konferenz in Bremen anschloss, die zur Errichtung einer Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege führte, an deren Spitze seit jener Zeit der Verein für häusliche Gesundheitspflege in Berlin steht und die durch Abhaltung von periodischen Konferenzen, Herausgabe von Jahresberichten und in anderer Weise agitatorisch und berathend thätig ist.

Das Vorgehen auf dem in Frage kommenden Fürsorgegebiete spielt sich in den Hauptmomenten an den einzelnen Orten etwa folgendermaassen ab: In erster Linie werden — zumeist von den Lehrern der Gemeindeschulen — die einer Erholung und Kräftigung bedürftigsten Kinder den betreffenden lokalen Vereinen genannt. Durch besondere Komitees, an welchen die Frauen vorzüglich mitwirken, werden die häuslichen Ver-

[1]) **Litteratur:** Die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland. Berichte der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland. Berlin, Selbstverlag der Zentralstelle. — Berichte über die Konferenzen der Vertreter von Vereinigungen für Sommerpflege. Berlin, Selbstverlag der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland.

hältnisse dieser Kinder festgestellt. Die ausgewählten Kinder werden ärztlich untersucht. Hierbei hat sich gezeigt, dass es geboten ist, für die weitere Behandlung der Kinder, abgesehen von denen, für welche keine besondere Pflege nöthig erscheint, wenigstens drei Kategorieen zu unterscheiden: Einmal solche Kinder, bei denen die Krankheit schon soweit vorgeschritten ist, dass eine ärztliche Behandlung und Pflege in den im vorigen Abschnitt besprochenen Kinderheilstätten angezeigt erscheint; zweitens minder kränkliche Kinder, welche theils durch ungenügende Ernährung, mangelhafte Wohnungsverhältnisse, theils durch schwere Krankheiten so geschwächt sind, dass ein vollständiges Herausnehmen aus den bisherigen Lebensverhältnissen auf einige Zeit ihnen vom grössten Nutzen sein, besonders ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen kann — diese Kinder bilden das Material für die eigentlichen Ferienkolonieen; drittens solche Kinder, bei denen jene Zustände sich noch in den Anfangsstadien befinden, denen aber durch eine Milchkur von einigen Wochen, durch tägliches Hinausführen in frische Luft, Spielen, Baden u. s. w. noch wesentlich geholfen werden kann — diese Kinder werden in sogenannten Halb- oder Stadtkolonieen während der Sommer- und Herbstferien verpflegt.

Bezüglich der Unterbringung und Verpflegung der Ferienkoloniekinder im engeren Sinne werden zwei Systeme unterschieden, die Unterbringung in sogenannten geschlossenen Kolonieen und die Familienpflege. Bei dem erstgenannten System werden die Kinder in Gruppen unter der Führung geeigneter Persönlichkeiten, meist Lehrer oder Lehrerinnen, gemeinschaftlich untergebracht. Wenn von den Anhängern dieses Systems die erziehliche Einwirkung eines solchen Beisammenlebens besonders hervorgehoben wird, so betonen die Anhänger der Familienpflege, dass es der Entwickelung des Kindes förderlich sei, in eine geordnete Familie einzutreten, an deren Sorgen, Freuden und Hoffnungen es Theil nimmt, der beständigen Autorität eines Lehrers entrückt. Da, wo in einer Familie, die sich dazu versteht, ein Kind aufzunehmen, alle Bedingungen eines glücklichen häuslichen Lebens vorhanden sind, trifft dies gewiss zu, nur sind solche Familien in grösserer Zahl schwer zu finden, daher werden je nach den Umständen beide Systeme zweckmässig neben einander hergehen.

Die grösste Sorgfalt und Ueberlegung erfordert die Auswahl der Orte, welche zur Unterbringung der Kinder geeignet sind. Je nach der Lage der Städte, von welchen die Kinder ausgesandt werden, sucht man dieselben einzurichten in Dörfern, auf dem Lande, im Gebirge, in der Nähe der See, bei Soolquellen, am oder im Walde, kurz, wo nur reine, frische Luft zu athmen, gesunde Quartiere und gute Nahrung, vor allem Milch und Fleisch zu haben sind. Zunächst hat sich die Wahl der Orte nach dem von den Aerzten für wünschenswerth gehaltenen Aufenthaltsorte

des Kindes zu richten, danach gliedern sich die Gruppen in solche, welche Sool- oder Seebäder gebrauchen, solche, welche Wald- oder Tannenduft einathmen sollen, und diejenigen, für welche ein einfacher Landaufenthalt genügt. Man vermeidet ganz abseits von der Strasse gelegene Orte, weil an diesen die Herbeischaffung der Nahrungsmittel Schwierigkeiten verursacht; man vermeidet aber auch die grosse Touristenstrasse, weil diese Kolonieen ganz besonders den Charakter der Einfachheit bewahren müssen. Durch das Entgegenkommen der Eisenbahnverwaltungen Deutschlands ist der Fahrpreis ein so niedriger, dass man die Kolonieorte nicht zu nahe bei den Städten, von welchen die Kinder ausgesandt werden, zu wählen braucht.

Was nun die Ausdehnung der Ferienkoloniebewegung anlangt, so waren nach dem letzten vorliegenden Jahresbericht der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege im Jahre 1899 in 112 deutschen Städten 171 Vereine, Behörden, Korporationen u. s. w. im Sinne dieser Bestrebungen thätig. Verpflegt wurden:

in geschlossenen Kolonieen	13951	Kinder
in Familien auf dem Lande	2652	„
in Heilstätten		
a) in Soolbädern	3692	„
b) in Seebädern	1976	„
in Stadtkolonieen	9853	„
zusammen	32124	Kinder

Die für den Zweck aufgewandten Mittel beliefen sich auf 932833 Mark.

Die Abhängigkeit von den Wirthen, die Schwierigkeit, immer die geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Koloniekinder zu finden, hat vielen Vereinen den Gedanken der Errichtung eigener Unterkunftshäuser nahegelegt, die ausserdem die Vortheile besserer sanitärer Einrichtungen, der billigeren Beschaffung der Beköstigung und der Behaglichkeit eines für den besonderen Zweck geschaffenen Heims darbieten. Nach der ebengenannten Statistik unterhielten im Jahre 1899 32 Vereine, Komitees u. s. w. eigene Pflegeanstalten.

Ein modern eingerichtetes Heim für Ferienkinder besitzt durch die Munifizenz eines noch lebenden hochherzigen Stifters u. a. der Verein für häusliche Gesundheitspflege in Berlin, das nach der Protektorin des Vereins und zur Erinnerung an deren hohen Gemahl benannte Kaiser und Kaiserin Friedrich-Sommerheim in dem Sool- und Seebade Kolberg (Abb. 18 und Taf. VII). Die Anstalt, in der jährlich etwa 400 Kinder in verschiedenen Gruppen verpflegt werden, ist mit einem Kostenaufwand von 230000 Mark erbaut, die der Stifter mit der Bedingung zur Verfügung gestellt hat, dass ihm und seinen Erben das Recht zusteht, jährlich 40 Kinder zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung in der Anstalt auszuwählen. Die Belegung der Anstalt erfolgt in den Monaten Juni bis September. Die übrige Zeit

steht das Haus leer unter der Obhut eines Hauswarts. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den bei dem Berliner Komitee für Ferienkolonieen geltenden Grundsätzen (Anlage 39). Auf dem Grundstücke selbst befindet sich eine Soolquelle, so dass die Kinder nicht nur See- und Süsswasserbäder, sondern auch Soolbäder nehmen können.

Auch in der Fabrikwohlfahrtspflege begegnen wir vereinzelten hierhergehörigen Bestrebungen.

Die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin, von deren Veranstaltungen für die Kinder schon im vorigen Kapitel die Rede gewesen ist, unterhält in dem Vororte Pankow ein in einem schattigen Garten gelegenes Heim, das, neben seinem weiter unten noch zu erwähnenden Zweck, für die Sommermonate als

Abb. 18.

Kaiser und Kaiserin Friedrich-Sommerheim in Kolberg.

Ferienheim für die Kinder der im Betriebe der Brauerei beschäftigen Arbeiter dient. Im Erdgeschoss des Hauses (s. den Grundriss Tafel VII) liegen die Wohn- und Wirthschafträume: ein Empfangszimmer und das Zimmer der Diakonisse, das dreifenstrige Arbeitszimmer, ein grosses Zimmer zum speisen und gleichzeitig zum spielen bei schlechter Witterung, Küche und Speisekammer. Im ersten Stock sind die Schlafzimmmer untergebracht, je ein grösseres für Knaben und Mädchen, zwei kleinere für die Diakonisse und Aufwärterin, endlich der Baderaum, in welchem auf ärztliche Verordnung auch Soolbäder verabfolgt werden. Für Krankheitsfälle ist ein Isolirzimmer vorgesehen. Die Kinder beziehen das Heim in Gruppen von ungefähr fünfundzwanzig für die Zeit von durchschnittlich drei bis vier Wochen; auf ärztliche Anordnung kann der Aufenthalt verlängert werden. (Anlage 40.)

Auch die oberen Räume des S. 57 besprochenen, derselben Firma gehörigen Dessauer Kinderheims (Taf. VI) dienen zur Unterbringung von Berliner Ferienkindern, soweit für dieselben die Räume des Pankower Heims nicht ausreichen.

Die Meierei von C. Bolle in Berlin entsendet alljährlich etwa 120 Kinder von Angestellten in ein eigenes Ferienheim in Milow an der Havel.

Der Werth der Ferienkolonieen, so hoch er anzuschlagen ist, leidet dadurch immerhin eine wesentliche Einschränkung, dass die Dauer der Verpflegung nur eine kurze ist. Diese Erwägung hat an manchen Orten — der letzte Bericht der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege führt deren 29 auf — dazu geführt, eine ergänzende Fürsorge einzurichten der Art, dass entweder von den die Kinder entsendenden Vereinen eine Kontrolle der zurückkehrenden Pfleglinge geübt und für die Ernährung der andauernd schwächlichen Sorge getragen wird, oder dass alle ohne Unterschied auch im übrigen Jahr mit Nahrungs- und Stärkungsmitteln versehen werden.

Schulspeisung und Kindervolksküchen.[1]

Im Anschluss an diesen Zweig der Thätigkeit der Vereine für Ferienkolonieen ist noch der in den letzten Jahren in den verschiedensten Orten hervorgetretenen Bestrebungen zu gedenken, dieses Gebiet der Fürsorgethätigkeit zu erweitern. Man hat, von der Beobachtung geleitet, dass viele Kinder der ärmeren Klassen, ohne vorher zu Hause ein Frühstück genossen zu haben, in die Schule kommen und infolgedessen den Ansprüchen des Unterrichts nicht gewachsen sind, Einrichtungen getroffen, dass ihnen in der Schule ein Frühstück, hier und da auch wohl warmes Mittagessen gereicht wird. Dieses Verfahren hat nicht allgemein günstige Beurtheilung gefunden. Es wird mit Recht dagegen eingewandt, dass dadurch das Ehrgefühl der Kinder verletzt und die Achtung vor den Eltern untergraben wird, während auf der andern Seite den Eltern das Bewusstsein ihrer Verpflichtungen gegen die Kinder mehr und mehr abhanden kommt. Wo die sorgfältige Prüfung des Einzelfalles eine wirkliche Nothlage ergiebt, erscheint es angemessener, die Eltern zu unterstützen, damit sie ihre Kinder ausreichend ernähren können.

Was hier von der Einrichtung der Schulspeisung gesagt ist, gilt in erhöhtem Maasse von den in Berlin und einigen anderen Orten errichteten öffentlichen Kindervolksküchen, denen bei aller guten Absicht ihrer Begründer der Vorwurf nicht erspart werden kann, dass sie die Kinder systematisch zum Almosenempfangen erziehen.

---

[1]) **Litteratur:** Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung, bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 26 u. 27. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896.

Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder.[1])

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches kennt als Kriterium für die eingetretene Verwahrlosung eines Kindes ausschliesslich die Begehung einer strafbaren Handlung. Nach dem Strafgesetzbuch können Kinder, welche bei Begehung einer solchen das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber wird bestimmt, dass gegen sie nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen werden können.

Infolgedessen wurden in den meisten deutschen Bundesstaaten landesgesetzliche Bestimmungen über die Zwangserziehung, bezw. Fürsorgeerziehung Minderjähriger getroffen. Wie schon früher einige kleinere Bundesstaaten (Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Lübeck) haben Baden (Gesetz vom 4. Mai 1886), Hessen (Gesetz vom 11. Juni 1887) die Einrichtung getroffen, dass für Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zwangserziehung Platz greifen kann. Diese Gesetze beziehen sich auf alle Kinder, ohne Unterschied, ob sie eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht. Auch Personen im Alter über sechzehn Jahren, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, können nach diesen Gesetzen nach Verbüssung der Strafe bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre der Zwangserziehung unterworfen werden.

In Preussen ist die Frage der Zwangserziehung Minderjähriger durch das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900, das am 1. April 1901 in Kraft getreten ist, einer Neuregelung unterzogen.

Das Gesetz bestimmt, dass ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden kann:

1. Wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches[2]) vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten;

---

[1]) **Litteratur:** L. Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Düsseldorf L. Schwann, 1901. — C. v. Massow, Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. Berlin, Nicolaische Verlagsbuchhandlung, 1901.

[2]) Die betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maassregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt

2. Wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verbreitung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. Wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten, auf Beschluss des Vormundschaftsgerichts; das Vormundschaftsgericht beschliesst von amtswegen oder auf Antrag des Landraths, bezw. des Gemeindevorstandes. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt den Kommunalverbänden ob. Das Kind ist entweder in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Fehlt es an derartigen Familien oder Anstalten, so sind die Kommunalverbände verpflichtet, öffentliche Anstalten hierfür zu errichten. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung und seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein „Fürsorger“ zu bestellen; hierzu können auch Frauen bestellt werden. Die Zwangserziehung endet, falls nicht früher der Zweck derselben erreicht oder anderweit gesichert ist, mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Einzelne Kommunalverbände haben für die Unterbringung der Kinder eigene Erziehungs- und Besserungsanstalten errichtet, so die Provinzen Westpreussen in Tempelburg, Brandenburg in Strausberg, Posen in Schubin, Schlesien in Lublinitz, Sachsen in Zeitz, die Stadt Berlin in Rummelsburg.

Der Privatinitiative ist in Bezug auf die Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes ein weiter Spielraum gelassen. Diese Mitwirkung tritt einmal ein bei der Ermittelung der Fälle, in denen das Gesetz zur Anwendung zu bringen ist, und bei der Anrufung der Behörden zu diesem Zweck; ferner bei der Unterbringung von Fürsorgepfleglingen in Familien und bei der Ueberwachung der letzteren, und endlich in Bezug auf die Unterbringung von Pfleglingen in Anstalten, welch' letztere, wenn auch das Schwergewicht der Fürsorgeerziehung in die Familienpflege zu legen ist, für gewisse Fälle nicht zu entbehren sind.

Die in dieser Beziehung auszuübende vielgestaltige Thätigkeit fällt in erster Linie den Erziehungsvereinen zu, die in Deutschland vorwiegend auf konfessioneller Grundlage errichtet sind. Erziehungsvereine auf der Grundlage der inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche bestanden nach der mehrfach zitirten Statistik im Jahre 1898 140; besonders zahlreich sind dieselben in Württemberg (31), der Rheinprovinz (13), den Provinzen Sachsen (13) und Schlesien (12), dem Grossherzogthum Hessen (9). Auf katholischer Seite arbeitet auf demselben

---

oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Gebiete das „seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder“ mit Geschäftsstellen in Coblenz und Altötting in Bayern. Auch die Frauenvereine und die humanitäre Vereinsthätigkeit haben diesen Zweig der Fürsorgethätigkeit in ihren Aufgabenkreis einbezogen.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, bilden für die eine Seite der Durchführung der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung die privaten Erziehungsanstalten (Rettungshäuser) die nothwendige Voraussetzung. Die Rettungshäuser in Deutschland sind, wie die Erziehungsvereine, im wesentlichen ein Werk der konfessionellen Verbände. Die vom Zentralausschuss

Abb. 19.

Knabenhaus für zwei Knabenfamilien des „Rauhen Hauses“ in Horn bei Hamburg.

für innere Mission herausgegebene Statistik zählt an hierhergehörigen Anstalten für das schulpflichtige Alter 320 mit 14636 Plätzen; darunter sind viele, die daneben auch Jugendliche im nicht mehr schulpflichtigen Alter aufnehmen. Für die Beurtheilung des Wirkungsgebietes dieser privaten Veranstaltungen ist wesentlich, dass die Zahl der ihnen von den Kommunalverbänden überwiesenen Zwangszöglinge (3615 für die hier in Betracht kommende Altersgruppe) erheblich hinter der Zahl der freiwillig in Pflege gegebenen zurücksteht. Ein beträchtlicher Theil der letzteren gehört auch den bemittelten Kreisen an. Ueber die entsprechenden Einrichtungen der katholischen Kirche stehen uns Zahlen nicht zu Gebote.

Zum Theil reicht die Begründung dieser Anstalten bereits in die erste Hälfte des Jahrhunderts zurück. Ihren eigentlichen Aufschwung erhielt die Rettungshaussache indessen erst durch die Gründung des „Rauhen Hauses“ in Horn bei Hamburg durch J. H. Wichern, 1833, das für viele dieser Anstalten vorbildlich geworden ist.[1])

Der Grundgedanke Wichern's war der, durch die Schaffung einzelner kleiner Gruppen von zwölf bis höchstens fünfzehn Kindern, die unter der Obhut eines „Familienbruders“ zusammenwohnen, gleichsam das Abbild eines natürlichen Familienverbandes herzustellen. Die Kinder wurden zu ländlicher Arbeit und zu häuslicher Beschäftigung herangezogen und erlangten durch das familienhafte Zusammenleben unter dem beständigen Einfluss des Hausvaters eine Erneuerung ihres inneren Lebens und eine gute Ausrüstung für ihre Zukunft. Diesem Erziehungsplane entsprechend, besteht die hierhergehörige

Abb. 20.

Knabenhaus des Evangelischen Johannesstifts in Berlin.

Abtheilung des „Rauhen Hauses“, die „Kinderanstalt“ aus einer ganzen Anzahl kleiner Häuser für je eine oder einige solcher Familiengruppen (Taf. VIII, IX und Abb. 19). Die betreffende Abtheilung beherbergt 80 Knaben im Alter von 7—14 Jahren. Das Kostgeld beträgt 300 Mark; ferner übernimmt die Anstalt gegen eine Vergütung von 60 Mark jährlich die ganze Bekleidung, Wäsche u. s. w. der Knaben, mit Ausnahme der ersten Ausrüstung, die sie mitzubringen haben, und des Konfirmandenanzuges. Die Knaben geniessen in der Anstalt einen geregelten Volksschulunterricht in sechs Klassen. Ausserdem werden sie einen Theil des Tages mit Arbeit in Garten und Feld beschäftigt. Während der Wintermonate wird ein grösserer Theil der Knaben auch mit leichter Werk-

---

[1]) Vergl. J. Wichern, Marksteine. Neues Festbüchlein des Rauhen Hauses. II. Auflage. Horn bei Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1898.

stättenarbeit, wie Korb-, Mattenflechten u. s. w. beschäftigt. In der Regel verbleiben die Zöglinge bis zur Konfirmation in der Anstalt, um dann ein ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechendes Handwerk entweder in den verschiedenen Werkstätten der Anstalt selbst oder aber, und das ist zumeist der Fall, durch Vermittelung der Anstalt ausserhalb bei geeigneten Meistern zu erlernen. Auch in diesem Falle bleibt die Anstalt mit den Knaben in dauernder Verbindung.

Ausser dieser „Kinderanstalt" umfasst das „Rauhe Haus" eine „Lehrlingsanstalt" für ältere Knaben, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, ein Pensionat (Paulinum) mit dem Lehrplan einer Realschule für Knaben aus bemittelteren Ständen, und endlich die „Brüderanstalt", von der sogleich die Rede sein wird. (Anlage 41.)

Ebenfalls eine Schöpfung Wichern's ist das 1858 begründete Evangelische Johannesstift in Berlin, das ganz nach dem Grundgedanken des „Rauhen Hauses" eingerichtet wurde und zur Zeit ausser der noch zu erwähnenden „Brüderbildungsanstalt" eine Erziehungsanstalt mit sechsklassiger Volksschule für etwa 140 Kinder (Knaben und Mädchen), ein Pädagogium mit Gymnasialunterricht bis einschliesslich Untersekunda für 90 Zöglinge, eine landwirthschaftliche Abtheilung für etwa 36 konfirmirte Zöglinge, ein Mädchenheim für 20 konfirmirte Mädchen und ein Kinderheim für 25 Kinder beiderlei Geschlechts von 2—6 Jahren umfasst. Die Anstalt, welche Korporationsrechte besitzt, bildet eine eigene kleine Parochie. Das Anstaltsareal umfasst 118 Morgen; die etwa dreissig grösseren und kleineren Gebäude gruppiren sich um die neu erbaute Kirche und sind umgeben von dem etwa 20 Morgen grossen eigenen Waldpark der Anstalt. (Vergl. Abb. 20 und Taf. X.) Die „Kinderanstalt" umfasst acht Knabenfamilien von je 10—15 Knaben und zwei Mädchenfamilien von gleicher Stärke. Jede Familie hat ihr Hauswesen für sich, ihren Spielplatz vor der Thür und ihre Blumenbeete. Das Essen wird in dem Hauptverwaltungsgebäude zubereitet, doch in den einzelnen Familien eingenommen. Die Morgen- und Abendandachten sind gemeinschaftlich. Die Kinder erhalten einen Unterricht, der dem der Berliner Gemeindeschulen gleichsteht. An vier Nachmittagen arbeiten die Knaben im Garten, in der Oekonomie oder erhalten Handfertigkeitsunterricht, die Mädchen werden mit Hand- und Hausarbeiten beschäftigt.

Eine wesentliche Erweiterung ihrer Zweckbestimmung erhielten die beiden genannten wie eine Reihe anderer Erziehungsanstalten — darunter das Stephansstift in Hannover, die Anstalten „Lindenhof" in Neinstedt i. Sachsen und in Züllchow i. Pomm. — durch die gleichzeitige Verwendung als Ausbildungsstätten für männliche Hülfskräfte der inneren Mission, wie sie insbesondere als Hausväter in Rettungshäusern, dann aber auch in der Stadtmission, der Hafenmission, als Vorsteher von Herbergen zur Heimath und Arbeiterkolonieen und für mannichfache verwandte Zwecke thätig sind. Die jungen Leute, die sich dieser Berufsthätigkeit widmen wollen, finden in den betreffenden Ausbildungsstätten der Regel nach unentgeltliche Aufnahme, werden während eines mehrjährigen Lehrkursus theoretisch ausgebildet und zugleich praktisch mit Leitung der Familienhäuser, Schulklassen, Arbeitsgruppen u. s. w. betraut und erhalten nach absolvirtem Kursus durch die Vermittelung der Anstalt ihre Berufsstellungen. (Anlage 41.)

Es ist oben bereits angedeutet worden, dass unter den Erziehungsanstalten eine ganze Anzahl sind, welche bezüglich des Lebensalters der aufzunehmenden Zöglinge die Trennung zwischen dem schulpflichtigen Alter und den nachschulpflichtigen Lebensjahren nicht scharf innehalten. Mehr und mehr hat sich mit der Ausdehnung der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung auf die höheren Lebensalter das Bedürfnis herausgestellt, auch für diese Altersklassen in ausgedehnterem Maasse Unterkunft zu schaffen, sei es dass man die Abtheilungen für die der Schule entwachsenen Zöglinge in den vorhandenen Anstalten erweiterte, bezw. neue Abtheilungen für dieselben einrichtete, sei es dass man eigene Anstalten für Konfirmirte begründete. Es erscheint zweckmässig, dieses Gebiet der Fürsorgethätigkeit gleich hier im Zusammenhang mit zu behandeln, wenn wir damit auch den folgenden Abschnitten vorgreifen.[1])

Der „Lehrlingsanstalt" des „Rauhen Hauses" in Horn bei Hamburg ist oben bereits kurz Erwähnung geschehen. Dieselbe ist in drei Lehrlingsfamilien von je 12 bis 15 jungen Leuten gegliedert. In dieselben werden einmal solche Knaben der Kinderanstalt aufgenommen, bei denen sich eine weiter fortgesetzte Anstaltserziehung als nothwendig erweist, des ferneren nimmt dieselbe aber auch junge Leute im nachschulpflichtigen Alter von ausserhalb auf. Sie empfangen unter Leitung angestellter Meister in den Werkstätten der Anstalt ihre Ausbildung als Drucker, Setzer, Buchbinder, Tischler, Schlosser, Schneider und Schuhmacher, ferner in einer besonderen Abtheilung in der landwirthschaftlichen Berufsthätigkeit. Daneben her geht ein theoretischer Fortbildungsunterricht. (Vergl. Anlage 41.)

In den meisten übrigen Anstalten, die besondere Abtheilungen für Konfirmirte haben, bilden Gärtnerei und landwirthschaftlicher Betrieb das Hauptbeschäftigungsmittel, wenn auch die handwerksmässige Ausbildung hier und da Beachtung findet, so u. a. im Evangelischen Johannesstift in Berlin, dem Stephansstift in Hannover, dem Martinshaus in Gross-Rosen in Schlesien, dem Eckartshaus in Eckartsberga in Thüringen und einer Anzahl der von den Provinzialverbänden unterhaltenen Erziehungsanstalten.

Eine gesonderte Stellung unter den hierhergehörigen Veranstaltungen nimmt die Gustav Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen ein, die in ihren verschiedenen Zweigniederlassungen grossartig eingerichtete industrielle und landwirthschaftliche Betriebe unterhält, in denen neben den aus den Kinderabtheilungen hervorgegangenen männlichen und weiblichen Zöglingen auch von den Landarmenverbänden überwiesene Zwangszöglinge beschäftigt werden. Unter denselben sind u. a. zu nennen eine Maschinenfabrik mit Eisen- und Metallgiesserei in Reutlingen, eine Papierfabrik in Dettingen, ein grosser landwirthschaftlicher Betrieb in Fluorn.

Ausschliesslich für Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter bestimmte Erziehungsanstalten sind weniger zahlreich. Die Statistik der inneren Mission zählt deren u. a. 22 mit 758 Plätzen. An der Begründung solcher Anstalten hat sich in hervorragendem Maasse der preussische Staat betheiligt, der Anstalten für evangelische Zöglinge in Wabern bei Cassel, Konradshammer bei Danzig und Boppard in der Rheinprovinz, letztere für Jugendliche beiderlei Geschlechts, ferner eine katholische Anstalt

[1]) Vergl. J. Wichern, Die Einrichtung von Anstalten für sittlich gefährdete konfirmirte Knaben. Horn bei Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1893.

in Steinfeld in der Rheinprovinz unterhält. — Aus dem Gebiete der Vereinsthätigkeit sei hier die ausschliesslich für männliche Jugendliche bestimmte Handwerkerfortbildungsanstalt in Urft in der Rheinprovinz genannt, die unter Mitwirkung der rheinischen Provinzialverwaltung begründet und ursprünglich für Zöglinge beider Konfessionen bestimmt war; nachdem später von derselben die evangelische Handwerkerbildungsanstalt in Gmünd abgezweigt worden, nimmt sie nur noch junge

Abb. 21.

Landwirthschaftlicher Betrieb der Erziehungsanstalt für Mädchen in Scheibenhardt in Baden.

Leute katholischer Konfession auf. Endlich führen wir noch als Typus einer ausschliesslich für schulentlassene Mädchen bestimmten Anstalt das Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt in Baden an, eine Gründung des unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von Baden stehenden Badischen Frauenvereins, in der etwa 40 Zwangszöglinge im Alter von 14—18 Jahren in der Hauswirthschaft und im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt werden. (Abb. 21 und Anlage 42.)

D. Das nachschulpflichtige Alter.[1]

Die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches gewährt dem Lebensalter, das den Uebergang zwischen dem Kindesalter und dem erwachsenen Lebensalter bildet, soweit die Arbeit in Fabriken in Frage kommt, eine Ausnahmestellung, indem sie für dasselbe die Arbeitszeit auf täglich zehn Stunden beschränkt, das Verbot jeglicher Nacht- und Sonntagsarbeit ausspricht und Arbeitspausen vorschreibt, während welcher den Betreffenden der Aufenthalt in den Betriebsräumen nur bedingungsweise gestattet wird. Die Gruppe dieser von der Gewerbeordnung sogenannten „Jungen Leute" umfasst das Lebensalter bis zum vollendeten sechzehnten Jahre. Es bedarf keines Nachweises, dass die in Frage kommende Altersgruppe körperlich sowohl wie sittlich ganz besonderer Gefährdung ausgesetzt ist, nur erscheint es unbedingt anzustreben, dass in Betreff der Maassnahmen zu ihrem Schutze die Altersgrenze nach oben hin weiter gezogen wird, als die Gewerbegesetzgebung sie zieht. Die Wohlfahrtspflege hat denn auch längst diese Konsequenz aus den thatsächlichen Verhältnissen gezogen, und wenn im Folgenden von den „Jugendlichen" die Rede ist, so ist dabei der Abgrenzung des Lebensalters nach oben ein ziemlich weiter Spielraum gelassen.

Die besondere Gefährdung der in Frage kommenden Altersgruppe, die eine ausnahmsweise und umfassende Fürsorgethätigkeit für dieselbe erheischt, hat, abgesehen von den rein physiologischen, mit der Geschlechtsentwickelung im Zusammenhang stehenden Verhältnissen, ihren Hauptgrund in den modernen Erwerbsbedingungen, die dem jugendlichen Arbeiter, bezw. der jugendlichen Arbeiterin verhältnismässig früh die Selbständigkeit gewähren und sie in die Versuchung führen, von ihrem Arbeitsverdienst einen ungeeigneten Gebrauch zu machen. Eine der ersten Aufgaben der Gesetzgebung wie der Fürsorgethätigkeit wird es daher sein, die elterliche Autorität gegenüber der heranwachsenden Jugend zu stärken und, wo die

---

[1]) **Litteratur:** Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft 33 und 34. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897/98. — Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Schriften der Zentralst. f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen No. 19. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900.

elterliche Aufsicht fehlt, ihr durch Maassregeln, die ihr einen Ersatz für die letztere gewähren, sittlichen Halt und Stütze zu bieten. In zweiter Linie stehen sodann gewisse erziehliche Aufgaben, da mit dem Aufhören des gesetzlichen Schulzwanges in dieser Beziehung noch keineswegs ein befriedigender Abschluss erreicht ist.

Was ersteres anlangt, so kommen vor allem die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betracht, welche für alle minderjährigen Arbeiter die Führung eines Arbeitsbuches fordern, dessen Ausstellung auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgt (§ 107 und 108 Gew.-Ordn.). Da minderjährige Arbeiter oder Arbeiterinnen eine Arbeitsstelle nicht annehmen können ohne Uebergabe ihres Arbeitsbuches an den Arbeitgeber, haben die Eltern oder deren Stellvertreter die Entscheidung darüber in der Hand, ob der Minderjährige ein bisheriges Arbeitsverhältnis kündigen kann, um ein anderes, gegebenen Falles an einem anderen Orte anzutreten und sich dadurch vielleicht dem elterlichen Einflusse oder den erzieherischen Einwirkungen von sittlich fördernden Bestimmungen einer Fabrikordnung oder eines Meisters zu entziehen. Ferner kommt hier in Betracht § 119a Abs. 2 der Gewerbeordnung, welcher den Gemeinden, bezw. den weiteren Kommunalverbänden die Ermächtigung ertheilt, für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben durch statutarische Bestimmung festzusetzen, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern und Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, dass ferner die Gewerbetreibenden den Eltern und Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Auch kann durch die Arbeitsordnung für den Bereich der einzelnen Betriebe bestimmt werden, dass die Auszahlung der Löhne direkt an die Minderjährigen nur wenn die Einwilligung der Eltern oder Vormünder hierzu vorliegt, oder nur nach Quittung derselben in einem Lohnbuche über den Empfang der letzten Lohnzahlung stattfindet. Von dieser letzteren Ermächtigung hat eine beschränkte Anzahl von Arbeitgebern Gebrauch gemacht, so wird aus dem Gewerbeaufsichtsbezirk München-Gladbach berichtet, dass in zwanzig Fabrikbetrieben das Lohnbuch durch die Arbeitsordnungen zur allgemeinen Befriedigung eingeführt ist; ebenso ist es durch Ortsstatut in einer Anzahl von Gemeinden vorgeschrieben,[1]) hier und da mit der Einschränkung, dass die Auszahlung an Eltern und Vormünder nur dann zu erfolgen hat, wenn die letzteren es verlangen, im Stadt- und Landkreise Coblenz und im Stadt- und Landkreise Solingen mit der weiteren Einschränkung, dass dem Antrage nicht stattzugeben ist, wenn die Befürchtung vorliegt, dass Vater oder Mutter den Lohn verschwenden oder zum Nachtheil des Minderjährigen verwenden, oder wenn seine Auszahlung an die Eltern mit sonstigen Härten für den letzteren verbunden sein würde. Im allgemeinen ist die Maassregel vielfach auf Widerstand, sowohl seitens der Arbeitgeber wie der Eltern der Minderjährigen gestossen, weil die Durchführung derselben für beide Theile Belästigungen mit sich bringt. Aus Anlass dieser Wahrnehmung hat das Grossherzoglich Badische Ministerium des Innern die Bezirksämter darauf hingewiesen, dass eine Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen eher zu erzielen sein werde, wenn bei dem Erlass solcher Bestimmungen die unmittelbare Auszahlung des Lohnes an die Minderjährigen nur an die Voraussetzung gebunden

---

[1]) Nach einer Zusammenstellung im „Arbeiterwohl“ 1898, S. 57, haben etwa 50 Gemeinden und 7 Kreise ein solches Ortsstatut erlassen.

werde, dass jeweils die Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über den Empfang der letzten Lohnzahlung beigebracht werde, ein Hinweis, der gewiss Beachtung in den maassgebenden Kreisen verdient.

Um gegenüber der vielfach wachsenden sittlichen Verrohung der Arbeiterjugend den Arbeitgebern das Recht und die Anregung zu geben, den erzieherischen Einfluss der Eltern zu stärken und durch geeignete Bestimmungen in der Fabrikordnung zu unterstützen, bestimmt die Gewerbeordnung weiter in § 134 b Abs. 3: „Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung .... Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden". Fabriklehrlingen gegenüber hat der Arbeitgeber schon gemäss § 127 der Gewerbeordnung das Recht, das Verhalten derselben ausserhalb des Betriebes zu überwachen und durch Vorschriften zu regeln (s. weiter unten). Leider tritt die durch § 134 b den Arbeitgebern ertheilte Befugnis deshalb nur in sehr wenigen Fällen in Kraft, weil das Institut der Arbeiterausschüsse keine seiner Bedeutung entsprechende Verbreitung gefunden hat. Als auf ein in dieser Beziehung mustergültiges Beispiel weisen wir auf die in Anlage 43 wiedergegebenen betreffenden Bestimmungen der Arbeitsordnung der mechanischen Weberei von F. Brandts in M.-Gladbach hin.

Von den auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen der ergänzenden Wohlfahrtspflege sind hier die erfolgreichen Bemühungen zahlreicher Arbeitgeber zu nennen, durch Errichtung von Zwangssparkassen für Jugendliche einen Theil des Arbeitsverdienstes festzulegen und gleichzeitig bei den Arbeitern schon in der frühesten Zeit der Erwerbsthätigkeit den Sinn für eine sparsame Lebenshaltung zu erwecken. Es wird bei der Durchführung eines solchen Sparzwanges allerdings dem Umstande Rechnung getragen werden müssen, dass eine kurzweg vom Arbeitgeber verordnete und unterschiedslos durchgeführte Sperrung von Sparbeträgen in vielen Fällen nicht nur den minderjährigen Arbeitern selbst, sondern auch den Eltern als ein gewaltsamer Eingriff in ihre natürlichen Rechte erscheinen, verbitternd wirken und den beabsichtigten Erfolg in Frage stellen kann. Es wird daher im einzelnen Falle zu erwägen sein, ob es sich empfiehlt, die Sperrung der Spargelder von der Zustimmung der Eltern abhängig zu machen. Ferner sind Ausnahmen zuzulassen, z. B. wenn die Eltern der Unterstützung durch den Lohn des Kindes dringend bedürfen.

Als Beispiel einer vortrefflich organisirten und segensreich wirkenden Einrichtung dieser Art führen wir hier die Jugendsparkasse der Württembergischen Metallwaarenfabrik in Geislingen-St. an. Dieselbe ist seit dem 1. Mai 1893 für die Lehrlinge eingerichtet, am 1. Mai 1896 auf die Lehrmädchen (Polirerinnen, Packerinnen, Deckerinnen) und am 1. Januar 1898 auf sämtliche jungen Arbeiter und Arbeiterinnen ausgedehnt worden. Diejenigen jungen Leute, welche durch Fleiss und gutes Verhalten ihren Pflichten vollkommen gerecht werden, erhalten monatliche Sparzulagen im Betrage von 1—5 Mark. Hierzu werden von dem Werkstattvorstand und dem mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Arbeiter monatliche Zeugnisse ausgestellt; ausserdem werden im Wintersemester die Führungszeugnisse der Fortbildungsschule in Berücksichtigung gezogen. Der Geschäftsführer des Wohlfahrtsvereins

prüft die Zeugnisse und setzt im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss nach einer bestimmten Stufenleiter Sparzulagen fest, welche in die Jugendsparkasse fliessen und mit 5 % verzinst werden. Die verfügbaren Gelder werden wie Pflegschaftsgelder in öffentlichen Sparkassen, in deutschen Staatspapieren oder Pfandbriefen angelegt. Die Werthpapiere der Jugendsparkasse befinden sich in Verwahrung der Fabrik. Da bei der Anlage der Sparkassengelder unter gesetzlicher Sicherheit sich ein geringeres Zinserträgnis als 5 % ergiebt, so vergütet die Fabrik halbjährlich den Ausfall zu Gunsten der Sparzulagen und Pflichteinlagen an die Jugendsparkasse. Die Einlagen werden bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre gesperrt. Während der Militärzeit kann ein Theil der Einlagen in monatlichen Raten, jedoch nicht über die Hälfte der Gesamteinlagen hinaus, bis zum Höchstbetrage von 5 Mark im Monat erhoben werden. Die Auszahlung dieser Beträge erfolgt gewöhnlich durch eine der Niederlagen der Fabrik in Ulm, Stuttgart u. s. w. Bei der Verheirathung werden die Einlagen auch vor dem 25. Lebensjahr ausbezahlt. Am 1. Mai 1900 erfolgten die ersten Auszahlungen an zehn Mitglieder der Jugendsparkasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatten. Die Gesamtsumme betrug 5026,25 Mark, so dass durchschnittlich 502,60 Mark auf einen Einleger entfielen. (Vergl. Anlage 44.)

Einen ebenfalls auf alle jugendlichen Arbeiter sich erstreckenden Sparzwang hat seit dem Jahre 1898 die Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach eingerichtet; die betreffenden Bestimmungen lauten: „Von allen Arbeitern und Arbeiterinnen unter 25 Jahren wird bei jeder Löhnung ein Betrag in Höhe von 5 % des Reinverdienstes zur verzinslichen Einlage in die Kreissparkasse einbehalten. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 17 Jahren können in besonderen Fällen von diesem Sparzwange befreit werden. Das Sparbuch wird in der Weise gesperrt, dass bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Sparers nur bei Gründung eines eigenen Heims oder einer selbständigen Niederlassung Auszahlungen stattfinden können. Während der Leistung der Militärdienstpflicht des Sparers darf ausserdem im Laufe eines Jahres ein Betrag von höchstens einem Sechstel des Gesamtguthabens entnommen werden“.

Auf die denselben Zweck anstrebenden Bestimmungen in den Lehrverträgen mancher Betriebe kommen wir weiter unten noch zurück.

Was die erziehlichen Aufgaben der öffentlichen Verbände und der freiwilligen Fürsorgethätigkeit anlangt, so werden wir auf diese im Folgenden noch zurückkommen. Hier sei nur darauf hingewiesen, von wie eminenter Bedeutung für die weitere Entwickelung des aus der Schule entlassenen Jugendlichen es ist, dass die Entscheidung über den zu ergreifenden Beruf und die zu wählende Lehrstelle von vornherein von erfahrener Seite in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Da es den Eltern hierfür in einer grossen Mehrzahl der Fälle an der nöthigen Einsicht fehlt, wird einerseits der Schule vielfach eine wichtige ergänzende Thätigkeit in dieser Beziehung zufallen, andererseits sind hier in neuerer Zeit freiwillige Organisationen, namentlich für diejenigen Schulentlassenen eingetreten, denen die elterlichen, bezw. der hierzu in erster Linie berufene väterliche Berather fehlt.

Als typische Einrichtung dieser letzteren Art ist u. a. der 1896 begründete interkonfessionelle Freiwillige Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen in

Berlin[1]) zu nennen, der das in der Armenpflege bewährte Pflegersystem in zweckentsprechender Umgestaltung seiner Aufgabe nutzbar gemacht hat, um Waisen beiderlei Geschlechts beim Austritt aus der Schule in die Erwerbsthätigkeit überzuführen und in der Folge sittlich und wirthschaftlich zu fördern. Unter Waisen versteht der Verein vater- und elternlose, uneheliche und dauernd vom Vater verlassene Kinder. Die Thätigkeit des Vereins beginnt während des letzten Schulhalbjahres. Die Rektoren der Gemeindeschulen melden die zum nächsten Entlassungstermin aus der Schule scheidenden Waisen dem Verein, der sie seinen Bezirksausschüssen überweist. Die von letzteren gestellten Pfleger und Pflegerinnen setzen sich behufs Feststellung der Vermögenslage des Kindes, seiner besonderen Neigungen und Anlagen, seines sittlichen, geistigen und körperlichen Zustandes und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse mit der Schule, dem Gemeindewaisenrath, dem Vormunde, der Mutter oder sonstigen Anverwandten des Kindes und mit letzterem selbst persönlich in Verbindung. In jedem Falle wird eine ärztliche Untersuchung auf die Brauchbarkeit für den erwählten Beruf herbeigeführt. Nach erfolgter Wahl des Berufes wird die Unterbringung bei zuverlässigen Lehrherren, bezw. Arbeitgebern, die eine tüchtige Ausbildung und sittliche Erziehung gewährleisten, noch vor der Schulentlassung gesichert, wozu mittellosen Waisen nach Maassgabe der Vereinsmittel eine entsprechende Beisteuer zu den Kosten der beruflichen Ausbildung gewährt wird. Demnächst soll den Waisen durch ihren Pfleger in den nächsten Jahren, mindestens bis zur Beendigung der Lehrzeit eine liebevolle Berathung und thatkräftige Unterstützung in allen Lebenslagen zu Theil werden. . Auf den Besuch der Fortbildungsschule wird nachdrücklich hingewirkt, für Mädchen auf die Erlangung einer hauswirthschaftlichen Ausbildung. Die Leitung des Vereins liegt in der Hand eines Vorstandes und eines engeren Arbeitsausschusses, dem eine Reihe von Kommissionen zur Seite stehen. Ende 1900 zählte der Verein rund 1500 pflegende Personen, die in Anlehnung an die städtischen Waisenrathsbezirke in Bezirksausschüsse zusammengefasst sind. In dem genannten Jahr wurden von 2488 durch die Schulleiter gemeldeten Kindern 1235 durch den Verein untergebracht. (Anlage 45.)

Nachdem sich nach dem Berliner Vorbilde ähnliche Organisationen in einer Reihe weiterer deutscher Städte gebildet haben, ist vor kurzem in Berlin ein Deutscher Zentralverein für Jugendfürsorge ins Leben getreten, dessen Zweck die Weiterentwickelung des hiermit angebahnten segensreichen Vorgehens ist. (Anlage 46.)

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen werden wir weiterhin die mannichfachen hierhergehörigen Einrichtungen nach dem Geschlecht der Fürsorgebedürftigen gesondert besprechen.

1. Die jungen Mädchen.

Wenn im Vorstehenden von einer besonders grossen Gefährdung des jugendlichen Alters in der Zeit nach der Entlassung aus der Schule gesprochen ist, so besteht dieselbe, wie nicht des weiteren ausgeführt zu

[1]) Vergl. Pagel, Der freiwillige Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen. Berlin, Oehmigke, 1896. — Vereinsmittheilungen des Freiwilligen Erziehungsbeirathes für schulentlassene Waisen. Herausgegeben von Liebmann. Selbstverlag des Vereins.

werden braucht, in ganz hervorragendem Maasse für den weiblichen Theil der betreffenden Altersgruppe. Dementsprechend sehen wir die Fürsorgethätigkeit allerorten und in umfassendster Weise am Werke, gerade hier schützend und helfend einzutreten, einmal um die sittlich gefährdete weibliche Jugend vor Fehltritten und Verwahrlosung zu bewahren, andererseits um sie durch erzieherische Einwirkung in ihrer Erwerbsthätigkeit zu fördern oder sie für ihren eigensten Beruf als künftige Hausfrau und Mutter vorzubereiten.

Jungfrauen- und Arbeiterinnenvereine.[1])

Als das vornehmste Mittel, den jungen Mädchen sittlichen Halt zu geben und sie vor den mannichfachen Verführungen zu schützen, denen sie bei mangelnder Fürsorge des Elternhauses ausgesetzt sind, hat sich ihre Sammlung in Vereinen bewährt, in denen sie unter der Aufsicht freiwilliger Helfer und Helferinnen Unterkunft und Beschäftigung in der arbeitsfreien Zeit, insbesondere an den Sonntagnachmittagen finden. Ein wirklich grossartiges Bild ist es, das uns auf diesem Gebiete der freiwilligen Fürsorgethätigkeit das Wirken der konfessionellen Vereinigungen — der inneren Mission der evangelischen Kirche und der katholischen Charitas — liefert. Die Statistik der inneren Mission zählt 3049 solche Vereinigungen mit über 80000 Mitgliedern, von denen allein auf Berlin 78 mit mehr als 3300 Mitgliedern kommen. Auf katholischer Seite bestehen 70 Vereine für Fabrikarbeiterinnen mit annähernd 20000 Mitgliedern; für kaufmännische Gehülfinnen sind bis 20 Vereine gegründet, die etwa 2500 Mitglieder zählen. Ausserdem bestehen in allen grösseren Pfarreien Jungfrauenkongregationen mit monatlichen kirchlichen und auch einigen ausserkirchlichen Versammlungen, welche sich die Pflege von Religiosität und Sittlichkeit zum Ziel gesetzt haben. (Anlage 47 und 48.)

Der grösste Theil dieser Vereinigungen wird von Geistlichen geleitet, eine nicht unerhebliche Minderzahl von Diakonissen und Ordensschwestern, bezw. von Damen der gebildeten Stände. In der Organisation der einzelnen Vereinigungen herrscht die grösste Mannichfaltigkeit. Neben dem Hauptzweck, der Sammlung der Pfleglinge und ihrer angemessenen Beschäftigung,

---

[1]) **Litteratur:** P. Hasse, Leitfaden für weibliche Jugendpflege. Im Auftrage des Vorständeverbandes der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands herausgegeben. Berlin, Verlag des Ostdeutschen Jünglingsbundes, 1899. — Die evangelischen Jungfrauen- und Mädchenvereine Deutschlands. Verzeichnis zum praktischen Gebrauch, herausgegeben vom Vorständeverband der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands. Berlin, Selbstverlag des Verbandes, 1898. — Fürsorge für die weibliche Jugend. Organ des Vorständeverbandes der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands. Berlin, Selbstverlag des Verbandes.

wobei neben der religiösen Erbauung die Erholung bei Gesang und Unterhaltungsspielen nicht vernachlässigt wird, tritt gelegentlich auch die wirthschaftliche Hülfe durch Spar-, Kranken- und Sterbekassen, Stellenvermittelung, hauswirthschaftliche Fortbildung, Koch-, Näh- und Flickkurse, Sprachunterricht und dergl. in ihr Recht.

Ein Zusammenschluss der Leiter und Leiterinnen der evangelischen Jungfrauenvereine ist im Jahre 1892 durch die Begründung des Vorständeverbandes der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands mit dem Sitz in Berlin erreicht, dessen segensreiche Einwirkung auf die von ihm vertretene Sache durch die Thatsache illustrirt wird, dass die Begründung von nahezu zwei Dritteln der jetzt in Deutschland bestehenden Vereinigungen in die Zeit nach seinem Inslebentreten fällt. Der Verband giebt eine Fachzeitschrift: „Fürsorge für die weibliche Jugend“ sowie eine Wochenschrift und eine Monatsschrift zur Vertheilung, bezw. zum Abonnement für die Mitglieder der Vereine heraus. (Anlage 49.)

Mädchenschutzvereine.

Die besondere Gefährdung, der die vom Lande den Städten zuziehende weibliche Jugend ausgesetzt ist, hat zur Begründung besonderer Organisationen geführt, die unter dem Namen der „Bahnhofsmission“ den Zweck verfolgen, den allein reisenden jungen Mädchen aller Berufsarten Schutz vor Ausbeutung und Verführung während der Reise vom Heimathsort an bis zur endgültigen Auffindung einer Stellung im neuen Niederlassungsort zu gewähren. Die erste Bahnhofsmission ist 1894 in Berlin von dem unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin stehenden Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend gegründet worden.

Es bestehen zur Zeit an 55 Orten Deutschlands Bahnhofsmissionen, und zwar in Berlin auf zehn Bahnhöfen und 14 Vorstationen in der Provinz Brandenburg, in Hannover, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Aachen, Bonn, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Köln, Magdeburg und Halle mit 6 Vorstationen, Stendal, Breslau, Kiel, Bielefeld, Dirschau, Stettin, Ostrowo, Dessau, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Freiburg i. B., München, Nürnberg, Kronach, Braunschweig, Hamburg, Leipzig und Dresden mit 4 Vorstationen. Im Dienste der Bahnhofsmission stehen etwa 3—400 freiwillige Helferinnen, einzelne grössere Bahnhofsmissionen haben ausserdem Berufsarbeiterinnen angestellt. Alle Bahnhofsmissionen treiben den Bahnhofsdienst auf den Durchgangsstationen sowie auf den Empfangsbahnhöfen jährlich an jedem Quartalszuzug an der Wende der betreffenden Monate 3—8 Tage lang. Vier Bahnhofsmissionen (Hamburg, München, Hannover, Ostrowo) haben das ganze Jahr hindurch täglich Bahnhofsdienst, die übrigen halten meist auch an jedem 1. und 15. im Monat sowie an einigen lokalen Zuzugsterminen die Bahnhöfe mit Helferinnen besetzt, und alle holen das ganze Jahr hindurch jedes Mädchen ab, dessen Ankunft ihnen vorher durch Postkarte mitgetheilt wird.

Im Oktober 1897 schlossen sich alle bestehenden Bahnhofsmissionen zu einer „Deutschen Bahnhofsmission“ zusammen, welche seitdem ein einheitliches Abzeichen für die Helferinnen (weisse Binde am Arm mit rosa Kreuz und Aufschrift: „Fürsorge für die weibliche Jugend“) eingeführt und auf den Strecken aller preussischen und auch mehrerer anderer deutscher Bahnverwaltungen gegen 40000 Plakate in den Eisenbahnwagen 3. und 4. Klasse unter demselben Abzeichen und mit den nothwendigen Adressen angebracht hat.

Auch von katholischer Seite ist eine Bahnhofsmission mit ständigem Bahnhofsdienst für Berlin, Breslau, Köln und München ins Leben gerufen. Der Vorstand des Vereins bietet durch Zirkulare an den Klerus sowie durch Plakate in den Eisenbahnzügen seine Hülfe an. Die Breslauer katholische Bahnhofsmission gewährt u. a. Unbemittelten drei Tage freie Unterkunft und Verpflegung. An Bahnhöfen von Orten, an denen sich keine Bahnhofsmission befindet, wird durch Plakate auf die bestehenden katholischen Mägdehäuser hingewiesen.

Aehnliche Zwecke verfolgt der Katholische marianische Mädchenschutzverein Deutschlands, der dem katholischen internationalen Mädchenschutzverein angegliedert ist. Derselbe hat in den grösseren Städten Deutschlands 346 Auskunftsstellen für alleinstehende zugereiste Mädchen eingerichtet, von denen 95 zugleich Unterkunft und Stellenvermittelung bieten. Der Verein hat einen „Führer“ herausgegeben, welcher sämtliche Auskunfts- und Unterkunftsstellen im In- und Ausland angiebt.[1])

International organisirt ist gleichfalls der Verein der Freundinnen junger Mädchen, der sich die Aufgabe stellt, ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession und Berufsstellung jedes junge Mädchen, das allein steht oder sich in ungeeigneter Umgebung befindet, in seinen Schutz zu nehmen.

Der internationale Verein, 1877 in der Schweiz begründet, hat seinen Sitz in Neuchâtel. Der Deutsche Nationalverein hat seinen Sitz in Berlin und gliedert sich in 31 Landes- und Provinzialvereine, mit denen 96 Ortsvereine organisch verbunden sind. Vertreten ist der Verein an 1217 Orten Deutschlands, an sehr vielen allerdings nur durch ein Mitglied; die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt nahezu 4000. Das einzelne Mitglied ist namentlich bemüht, solche Mädchen ausfindig zu machen, die den Aufenthaltsort zu wecheln beabsichtigen, und diesen Rath und Unterstützung anzubieten. Sie hat sich zu versichern, dass die Stellung, in welche das Mädchen sich begeben will, eine gute und gesicherte ist; dann übergiebt sie ihm ein Büchlein, den „Rathgeber“, das eine Liste von Heimathshäusern, Herbergen, Vereinen und dergl. in den Städten des In- und Auslandes enthält, und meldet seine Ankunft bei einer Freundin des neuen Wohnortes. Die letztere ist verpflichtet, das Mädchen liebevoll zu empfangen, wenn erforderlich es selbst vom Bahnhof abzuholen, bezw. abholen zu lassen, ihm mit gutem Rath beizustehen und ihm in jeder Weise Auskunft zu verschaffen über alles,

---

[1]) Zu beziehen durch das Bureau des Marianischen Mädchenschutzvereins in München, Tegernseestr. 20.

wovon es den Umständen nach Gebrauch machen könnte. Die „Freundinnen“ sind vielfach an der Leitung und an der Arbeit der betreffenden lokalen Vereine und Anstalten betheiligt.

Des Vereins zur Fürsorge für die weibliche Jugend in Berlin ist gelegentlich der Besprechung der Bahnhofsmission bereits gedacht worden. Neben diesen Zielen und der sogleich noch zu erwähnenden Bethätigung durch die Errichtung von Mädchenheimen übt derselbe eine umfassende sowohl lokale als auch interlokale Thätigkeit auf den verschiedensten Gebieten des Jugendschutzes aus.

Erwähnenswerth ist u. a., dass im Jahre 1896 gelegentlich der Berliner Gewerbeausstellung hauptsächlich auf Anregung des Vereins auf dem Terrain der Ausstellung ein Heim errichtet wurde, in welchem den in der Ausstellung beschäftigten Verkäuferinnen und sonstigen weiblichen Angestellten Gelegenheit gegeben war, ihre Mahlzeiten einzunehmen und sich in der freien Zeit angemessen und unter der Aufsicht und Anleitung der Vorsteherin des Heims sowie von Damen des zu diesem Zweck gebildeten Komitees zu beschäftigen. Die mit diesem Unternehmen gemachten Erfahrungen ermuthigen, angesichts der besonderen Gefährdung der jungen Mädchen bei solchen Gelegenheiten, durchaus zur Nachahmung im Wiederholungsfalle.

Auf eine Anregung des Vereins zur Fürsorge für die weibliche Jugend ist auch die Begründung des nach dem Muster des Arbeiterinnenheims in Linden-Hannover eingerichteten Abendheims für Arbeiterinnen, Berlin N.W. zurückzuführen. Das von einem Ausschuss geleitete Unternehmen wird durch freiwillige Beiträge unterhalten und ist in gemietheten Räumen untergebracht. Gegen Zahlung eines Monatsbeitrages von 30 Pfennig und Verpflichtung auf die Satzungen des Vereins kann jedes unbescholtene Mädchen das Recht erwerben, jeden Abend von 6 Uhr an in dem Heim zuzubringen. Eine Dame des Ausschusses ist stets dort anwesend und übernimmt die Leitung des Abends nach einem Programm, in welchem gemeinschaftlicher Gesang, Musikvorträge, Vorlesen und Deklamation, Spiele in erster Linie stehen. An einem Abend ist ein Kursus im Schneidern eingerichtet; in einer nahegelegenen Turnhalle wird Turnunterricht ertheilt. Der zunächst im Kleinen unternommene Versuch ermuthigt zur Erweiterung und zur Nachahmung.

Mädchenheime.

Einen wichtigen Platz in der Fürsorge für die heimathfremden und alleinstehenden Mädchen der Arbeiterbevölkerung nehmen die Mädchenheime, bezw. Arbeiterinnenheime, auch Arbeiterinnenhospize genannt, ein. Es ist eine vielfach in den grösseren Städten und Industriezentren gemachte Erfahrung, dass die mangelhafte Unterbringung der Mädchen in ungeeigneten Schlafstellen, das Fehlen jeder Beaufsichtigung durch ihren Wohnungsgeber sie rasch den Halt verlieren lässt und sie der Unsittlichkeit geradezu in die Arme führt. Aber ebenso oft ist leider auf der anderen Seite die Erfahrung gemacht, dass die besteingerichteten Anstalten, die diesem Uebelstande abhelfen wollen, ihren Zweck nicht oder nur höchst unvollkommen erfüllen, weil die Mädchen die Ungebundenheit der mangelhaften Quartiere der strengeren Zucht vorziehen, ohne

die eine derartige Anstalt undenkbar ist. Der gelegentlich von wohlmeinenden Arbeitgebern unternommene Versuch, nach dieser Richtung einen Zwang auf die jugendlichen Arbeiterinnen auszuüben, hat zumeist wieder aufgegeben werden müssen, weil die Arbeiterinnen sich den Betrieben, in denen ihnen ein solcher Zwang auferlegt wurde, ab- und Konkurrenzfirmen zuwandten, die es mit ihrer Fürsorgepflicht weniger ernst nahmen, und nur in Gegenden, in denen eine ortsansässige Bevölkerung auf konkurrenzlos dastehende Betriebe angewiesen ist, hat sich gelegentlich einmal eine derartige Maassregel durchführen lassen. Trotz der angedeuteten Schwierigkeiten hat es nicht an Versuchen gefehlt, an die Lösung der hier vorliegenden dringenden Aufgaben heranzutreten.

Das erste Arbeiterinnenheim in Deutschland hat 1845 der Fabrikant Karl Mez in Freiburg i. B. eingerichtet, ihm folgte 1857 die Flachsspinnerei von Schöller, Bücklers & Co. in Düren, deren grosses Hospiz in seiner Einrichtung das Eigenartige bietet, dass sich im Erdgeschoss des Anstaltsgebäudes neben den Versammlungssälen die Wohnungen verheiratheter Meister befinden, welche die Aufsicht führen. 1870 wurde das von Borromäerinnen geleitete Arbeiterinnenhospiz der Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach errichtet, das gegenwärtig etwa 350 Mädchen Kost und Wohnung bietet. In die achtziger Jahre fällt die Errichtung der Mädchenheime der Werggarnspinnerei von J. D. Gruschwitz & Söhne in Neusalz a. O. und der Kammgarnspinnerei von Joh. Wülfing & Sohn in Lennep (Anlage 50) sowie der Wollwäscherei und -Kämmerei in Döhren bei Hannover.

Die Mädchenherberge der letztgenannten Firma unterscheidet sich von den älteren Anlagen dadurch, dass hier an die Stelle der gemeinschaftlichen Schlafsäle (Villeroy & Boch, J. D. Gruschwitz & Söhne), bezw. der Zimmer mit sechs bis acht Betten (Schöller, Bücklers & Co., Joh. Wülfing & Sohn) eine grössere Dezentralisation getreten ist, die sich für Neuanlagen dieser Art empfehlen dürfte. Die im Jahre 1885 mit einem Kostenaufwande von rund 120000 Mark erbaute und eingerichtete Herberge enthält in drei Stockwerken 72 einfenstrige Zimmer für Arbeiterinnen. Die Wohnzimmer haben eine Höhe von ungefähr 4 m, eine Länge von 5, und eine Breite von 3 m. In jedem derselben befinden sich drei einschläfrige Betten, ein Tisch, drei Stühle und ein dreitheiliger Kleiderschrank. Die eisernen Betten enthalten einen Strohsack, Laken, Kopfkissen, eine wollene Decke und ein Oberbett. Jedes Zimmer wird von drei Arbeiterinnen bewohnt, von denen eine als Zimmerälteste die Aufsicht über die Reinigung der Wohnung und der Bettwäsche führt. Ebenso hat eine Flurälteste die Aufsicht über den Flur; sie ordnet die Reihenfolge und Zeit für die Benutzung der Waschküche und Waschgeräthe, führt den Schlüssel zu den dem betreffenden Flur überwiesenen Bodenräumen zum Trocknen der Wäsche und zum Aufbewahren von Koffern u. dergl. und überwacht die Feuersicherheit, Reinlichkeit und Lüftung des Flurs und der anliegenden Zimmer. Die Oberaufsicht führt ein Hausvater, dem als Wohnung vier Zimmer des ersten Stocks angewiesen sind. Die Wirthschaftsräume liegen im Erdgeschoss. Durch den Haupteingang gelangt man zunächst in einen grossen Speisesaal; in demselben befinden sich zehn lange Tische mit den nöthigen Bänken. Neben diesem Saal liegt ein durch einen Schalter mit demselben verbundenes Zimmer, in welchem die zubereiteten Speisen angerichtet und durch den Schalter ausgegeben werden. In der Küche befinden sich zwei Kochapparate und ein Kondensator. Der grössere dient zur Bereitung der Speisen, der kleinere zur Bereitung des Kaffees; der

Kondensator liefert das für die Küche nöthige heisse Wasser. Ein der Küche gegenüber liegender Heizapparat dient zur Heizung der bewohnten Räume des Hauses. Den übrigen Theil des Erdgeschosses nehmen die Waschküche und die Vorrathsräume ein. Die Wohngeschosse werden durch je einen Flur der Länge nach getheilt. Auf jeder Seite und an den Enden derselben liegen die von den Arbeiterinnen bewohnten Zimmer. In der Mitte des Flurs befindet sich in jedem Stockwerk eine Zapfstelle der Wasserleitung, auch führt von demselben ein Gang zu den an der Hinterseite des Hauses in einem Ausbau belegenen Aborten, deren in jedem Stock acht vorhanden sind. — Für Miethe und Beköstigung werden den Bewohnerinnen wöchentlich für erstere 18 Pfennig, für letztere 15 Pfennig pro Tag vom Lohne einbehalten. Dafür erhalten sie Morgenkaffee mit Milch, Mittagessen und einmal wöchentlich Abendessen. Für die anderen

Abb. [illegible].

Arbeiterinnenhospiz von Gebr. Laurens in Ochtrup i. Westf.

Abende steht ihnen ein grosser Heerd mit acht Kochlöchern zur Bereitung von Speisen zur Verfügung. Das Mittagessen besteht aus den nach den Jahreszeiten vorhandenen Gemüsen mit dreimal wöchentlich Fleisch. Der Zugang zur Herberge ist an den Wochentagen bis Abends 10¼ Uhr, am Sonntage bis 11½ Uhr gestattet. Besuche von Verwandten und Freunden dürfen nur mit Erlaubnis des Hausvaters und spätestens bis 6 Uhr Abends im Erdgeschoss empfangen werden.

Als eine modern eingerichtete Musteranstalt dieser Art ist das bei der Königlichen Munitionsfabrik in Spandau von der preussischen Militärverwaltung errichtete Mädchenheim (Taf. XV) hervorzuheben, bei dem sich eine Anzahl pavillonartiger Schlafhäuser um ein gemeinschaftliches Wirthschaftsgebäude gruppiren. Von Privatfirmen, die in neuerer Zeit Mädchenheime errichtet haben, nennen wir ferner u. a. die Ravens-

berger Spinnerei in Bielefeld, F. Karcher & Co. in Beckingen a. Saar (Taf. XIII), Gebr. Laurenz in Ochtrup i. Westf. (Abb. 22 und Taf. XIV), Baldus & Söhne in Friedrichsthal in der Rheinprovinz.

Wie schon angedeutet wurde, werden die betreffenden Anstalten zum Theil von Ordensschwestern, bezw. evangelischen Diakonissen geleitet, zum Theil stehen ihnen Damen der gebildeten Stände vor. Diesen zur Seite stehen Gehülfinnen, die in der Regel aus der Mitte der Bewohnerinnen des Hauses gewählt werden, denen auf diese Weise abwechselnd eine zweckdienliche Unterweisung in den häuslichen Arbeiten zu Theil wird.

Abb. 23.

Arbeiterinnenhospiz in München-Gladbach

In anderen Anstalten sind zu dem gleichen Zweck besondere Kurse eingerichtet. Die Mussestunden werden durch Handarbeit, Gesang, Vorlesen u. dergl. ausgefüllt. Für den Aufenthalt im Heim bezahlen die Arbeiterinnen fast durchweg Pflegesätze, die so niedrig bemessen sind, dass die Verwaltung nicht unbeträchtliche Zuschüsse seitens der Fabrikleitung erfordert.

Neben den Arbeitgebern sind es in zweiter Linie wieder die konfessionellen Verbände und Vereinigungen, die auf diesem Gebiete manchen hübschen Erfolg erzielt haben.

Das älteste von konfessioneller Seite errichtete Mädchenheim ist das 1866 begründete katholische Arbeiterinnenhospiz in München-Gladbach, das aus-

schliesslich für Fabrikarbeiterinnen bestimmt ist. Das Hospiz (Abb. 23 und Taf. XIII) ist in bester Lage im Mittelpunkte der Stadt errichtet. Die Mittel sind zum Theil durch ein vorwiegend aus Arbeitgebern bestehendes Komitee aufgebracht, zum Theil von der Pfarrgemeinde für den Zweck dargeliehen. Das Haus bietet Raum für etwa 80 Zöglinge und ist durchweg gut besetzt. Die Mädchen erhalten für 80 Pfennig täglich Wohnung, Wäsche und vollständige Beköstigung. Ausserdem nehmen noch eine Anzahl Hospitantinnen an dem gemeinschaftlichen Mittagstisch theil. In den unteren Versammlungsräumen des Hauses hält der katholische Arbeiterinnenverein (vergl. Anlage 48) seine Zusammenkünfte ab, in Verbindung mit welchen auch den Bewohnerinnen des Hospizes Gelegenheit zur Erholung, zu hauswirthschaftlichem Unterricht u. a. gegeben ist. Die Leitung liegt in der Hand einer verheiratheten Dame,[1]) der ein älteres Mädchen, früher Arbeiterin, zur Seite steht. Die Verwaltung untersteht einem Vorstande mit dem jeweiligen Oberpfarrer der Pfarrgemeinde als Vorsitzendem. Die Hausordnung der Anstalt ist in Anlage 51 wiedergegeben.

Nach dem Muster des Hospiz in M.-Gladbach sind im Laufe der Jahre eine ganze Anzahl — es werden deren zur Zeit 23 gezählt — ähnlicher Anstalten errichtet, so das von der Aachener Aktiengesellschaft für Arbeiterwohl unterhaltene und von Franziskanerinnen geleitete Arbeiterinnenhospiz sowie das von Borromäerinnen geleitete Marienhospiz in Aachen, das Arbeiterinnenhospiz in Bocholt (Taf. XI) u. a.

Bei den entsprechenden Veranstaltungen der evangelischen inneren Mission ist ein Unterschied zu machen zwischen solchen Anstalten, welche Mädchen aller Berufsarten Wohnung bieten, und Arbeiterinnenheimen im engeren Sinne. Von ersteren werden im ganzen 11 gezählt, und zwar vier in Berlin, je eine in Breslau, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart, Elberfeld, Hagen und Stettin.

Die drei von dem unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin stehenden Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend in Berlin errichteten Heime verfügen zusammen über 200 Betten. Das älteste ist das im Jahre 1892 eröffnete Marienheim I, Borsigstrasse 5, das ebenso wie das im Jahre 1898 eröffnete Marienheim III, Marburgerstrasse 4, in einem eigenen stattlichen Gebäude untergebracht ist. Das dritte, 1896 eröffnete Heim (Marienheim II, Wasserthorstrasse 35) befindet sich in einem von der Berliner Gemeinnützigen Baugesellschaft auf einem dieser letzteren gehörigen Grundstück erbauten Hinterhause (Taf. XIV), das für seinen Zweck angemiethet ist. — Die meisten übrigen hierhergehörigen Veranstaltungen sind von dem Verein der Freundinnen junger Mädchen, das Hamburger von der Stadtmission, das Hagener vom Vaterländischen Frauenverein ins Leben gerufen. Fast alle diese Heime gewähren auch durchreisenden Damen der gebildeten Stände vorübergehend Nachtquartier, und nicht in dem Heim wohnenden Mittagstisch, ferner sind sie mehrfach mit Stellenvermittelung, Haushaltungsschulen u. ähnl. verbunden und geben Jungfrauenvereinen Gelegenheit zu ihren Zusammenkünften.

Arbeiterinnenheime im engeren Sinne zählt die Statistik der inneren Mission 17. Abgesehen von der ausschliesslichen Bestimmung für Mädchen der arbeitenden Klassen, ist die Organisation dieser Anstalten im wesent-

[1]) An anderen Orten unterstehen die Hospize der Leitung katholischer Ordensschwestern.

lichen dieselbe wie die der vorgenannten. Die Leitung liegt zumeist in den Händen gebildeter Damen, hier und da auch von Diakonissen.

Das älteste dieser Arbeiterinnenheime ist das im Jahre 1867 von dem Verein zur Fürsorge von Fabrikarbeiterinnen begründete Arbeiterinnenheim in Stuttgart. Das jetzige Heim wurde 1874 eröffnet und bietet in drei Stockwerken Platz für 200 Betten. Da der vorhandene Raum in den letzten Jahren nicht immer ganz in Anspruch genommen wurde, hat man sich zeitweise genöthigt gesehen, das erste Stockwerk für andere Zwecke zu vermiethen. Zur Zeit eines Besuches im Jahre 1896 waren z. B. nur 120 Betten belegt. Im Erdgeschoss liegen die Wohnung für den Verwalter, ein Feierabendsaal und eine Kleinkinderschule, im Souterrain eine Volksküche. Die Zimmer sind für je drei bis vier Betten eingerichtet. In jedem Stockwerk befindet sich eine Küche, in welcher die Insassen sich selbst Essen bereiten können.

Abb. 24

Mädchenheim des evangelischen Diakonievereins in Dieringhausen.

Im Feierabendsaal werden gelegentlich im Winterhalbjahr Vorträge gehalten, ferner wird aus Zeitschriften und Büchern vorgelesen, woran sich Damen des Vereins betheiligen, und Gesangunterricht ertheilt. Die Hausordnung sieht vor, dass sämtliche in Beherbergung genommene Mädchen zu einem sittlichen, fleissigen und geordneten Verhalten verpflichtet sind. In den Sommermonaten wird um 5 Uhr, in den Wintermonaten um 6 Uhr das Haus geöffnet; der Schluss findet um 10 Uhr statt. Ohne besondere Erlaubnis ist späteres Ausbleiben nicht gestattet. Bis zum Schlafengehen ist die Zeit mit Nähen, Stricken, Vorlesen, Singen u. s. w. nützlich auszufüllen. Abends vor dem Schlafengehen verrichtet der Verwalter mit den Mädchen ein kurzes Gebet. Die Miethe beträgt wöchentlich 1 Mark und ist im voraus zu entrichten. Kaffee mit Milch und Zucker ist für 8 Pfennig, ein Brot für 3 Pfennig im Hause zu haben. Die Volksküche liefert zu billigen Preisen Mittags- und Abendkost.

Endlich sind von einzelnen nicht konfessionellen philanthropischen Vereinen Mädchenheime begründet, u. a. unterhält der Verein Jugendschutz in Berlin deren zwei mit zusammen rund 60 Plätzen.

Eine Art Zwischenstellung zwischen den von Arbeitgebern errichteten Mädchenheimen und den Vereinsheimen nehmen die 1899 und 1900 eröffneten vier Mädchenheime des Evangelischen Diakonievereins in Dieringhausen, Dahlhausen und Gummersbach in der Rheinprovinz und in Hagen in Westfalen ein, indem sie ihren Insassen in je einem nahegelegenen Industriebetrieb — Mühlenthaler Wollspinnerei und Weberei Aktiengesellschaft, Woll- und Kammgarnspinnerei Hardt, Pocorny & Co., Wollspinnerei von Krawinkel & Schnabel, Schraubenfabrik von Funke & Hueck — Arbeit vermitteln, ihnen aber auf Grund eines festen Vertrages den Lohn erst auszahlen, nachdem derselbe abzüglich der billigen Verpflegungskosten zu einem kleinen Kapital (mindestens 300 Mark) aufgelaufen ist. Der Zweck dieser Maassregel ist, die Mädchen an Sparsamkeit zu gewöhnen und sie vor den Verführungen des zu frühen Verdienens zu schützen. Die arbeitfreien Stunden werden auch hier benutzt, um den Mädchen eine angemessene hauswirthschaftliche Ausbildung angedeihen zu lassen. Es liegt diesem Vorgehen ein ähnlicher Gedanke zu Grunde wie gewissen Anstalten in der Schweiz, die mit dem gleichen System seit Jahren die besten Erfolge erzielen. (Anlage 52.)

Zugleich Unterkunft und Arbeit bietet seinen Insassen das auf katholisch-konfessioneller Basis stehende Vereinsheim Marianum in München, in welchem über 100 Mädchen, von denen aber nur die Minderzahl in der Anstalt selbst wohnt, gegen Lohn mit feinen weiblichen Handarbeiten beschäftigt werden und daneben ein familienhaftes Zusammensein und angemessene Beschäftigung in den Erholungsstunden finden.

Mägdeherbergen.

Von den bisher besprochenen Heimen gesondert zu betrachten sind die Herbergen, welche den vom Lande kommenden, in den Grossstädten Stellung als Dienstmädchen suchenden oder innerhalb der Städte die Stellung wechselnden Mädchen bis zum Antritt ihres neuen Dienstes, also meist nur vorübergehend, Schutz und sittlichen Halt gewähren sollen. Auch hier handelt es sich vorwiegend um Veranstaltungen auf konfessioneller Grundlage. Die Statistik der inneren Mission der evangelischen Kirche zählt 89 solche, von Vereinen der Freundinnen, Diakonissenhäusern, sonstigen Frauenvereinen, Damenkomitees und von ähnlicher Seite ins Leben gerufene Anstalten. Die meisten dieser Herbergen sind mit Stellenvermittelung, eine grössere Anzahl ist auch mit Mägdebildungs-

anstalten, noch andere sind mit Hospizen für durchreisende Damen verbunden, dies letztere zumeist, um die Rentabilität des Unternehmens zu erhöhen.

Die sämtlichen hier aufgeführten Zweckbestimmungen vereinigt in sich das Amalienhaus in Berlin (Abb 25 und Taf. XII), dessen Mägdeherberge im Jahre 1899 von 800 Mädchen besucht wurde. Die Mädchen bezahlen für Nachtquartier und Logis 25 Pfennig, für Beköstigung 60—75 Pfennig pro Tag. Von den beherbergten Mädchen wurden 100 durch die Stellenvermittelung des Hauses in Dienststellen untergebracht. Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen einer Oberin, der neun Diakonissen zur

Abb. 25.

Amalienhaus in Berlin.

Seite stehen. Die Mägdebildungsanstalt des Hauses, der am Schluss des Jahres 1899 64 Zöglinge angehörten, gewährt praktische Ausbildung in Wäsche, Plätten, Küchen- und Hausarbeit. Für den Unterricht in Handarbeiten ist eine geprüfte Handarbeitslehrerin angestellt; ausserdem ertheilen einige freiwillige Helferinnen Unterricht in Rechnen, Deutsch und Länder- und Völkerkunde. In Verbindung mit der Mägdeherberge steht ein Hospiz für durchreisende Damen. Ferner sind einzelne Räume des stattlichen eigenen Anstaltsgebäudes für einen Jungfrauenverein und für einen Mädchenhort zur Verfügung gestellt, deren Leitung je einer der Schwestern des Hauses anvertraut ist, die von freiwilligen Helferinnen unterstützt werden. (Anlage 58.)

Katholische Mägdehäuser bestehen in Deutschland 78; sie werden grösstentheils von klösterlichen Genossenschaften geleitet und finden Unterstützung durch wohlthätige Stiftungen usw.

Eine Mägdebildungsanstalt ohne die sonst übliche Verbindung mit einer Herberge unterhält der Berliner Verein zur unentgeltlichen Erziehung schulentlassener Mädchen für die Hauswirthschaft in einem eigenen Heim in Marienfelde bei Berlin, der, wie in dem Namen angedeutet ist, keinerlei Entgelt für die Beköstigung und Verpflegung seiner Anstaltszöglinge erhebt.

Hauswirthschaftliche Unterweisung.[1])

Mit der Frage der hauswirthschaftlichen Unterweisung kommen wir zu einem Kapitel der sozialen Wohlfahrtspflege von weittragendster Bedeutung, die sich in den vielfachen Erörterungen wiederspiegelt, die gerade über diesen Gegenstand in der letzten Zeit gepflogen sind. Es kann auf der einen Seite keinem Zweifel unterliegen, dass zahlreiche Mädchen der arbeitenden Klassen an die Leitung eines eigenen Hausstandes herantreten, ohne hierzu auch nur die allernothwendigsten Kenntnisse mitzubringen. Im Elternhause ist ihnen die Gelegenheit zum Erwerben derselben deshalb nicht geboten, weil die Mutter selbst bereits mit demselben Mangel an Erfahrungen in die Ehe getreten ist und ihr vielfach infolge ihrer Erwerbsthätigkeit die Zeit fehlt, sich mit der Erziehung der Kinder zu beschäftigen. Die Mädchen aber treten bei der heute herrschenden Form des Erwerbslebens in der Regel mit dem Austritt aus der Schule direkt in die Fabrikarbeit ein und aus der Fabrikarbeit

---

[1]) **Litteratur:** Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. 6. Leipzig, Duncker & Humblot, 1888. — Kalle und Kamp, Die hauswirthschaftliche Unterweisung armer Mädchen. I. und II. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1889 und 1891. — Der hauswirthschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. 12. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. — Der Haushaltungsunterricht. Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. 14. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. — Kamp und Herstatt, Die hauswirthschaftliche Unterweisung der Landmädchen und Frauen in Deutschland und im Auslande. I. und II. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1894 und 1896. — B. Eibach, Die Wanderkochkurse im Dillkreis. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1895, Nr. 5. — K. Knaus, Die Stellung der Schule zur Volksernährung, Stuttgart, F. Enke, 1898. — W. Müller, Die ländliche Haushaltungsschule. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 16. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898. — Schepp, Der Haushaltungsunterricht auf dem Lande. Bericht über die II. Hauptversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1898.

unvermittelt in die Ehe. Welch' schwere Schädigungen ein solcher Zustand für den neubegründeten Hausstand im Gefolge hat, liegt auf der Hand. Ohne die Befähigung, mit dem kargen Arbeitsverdienst des Mannes zweckmässig zu wirthschaften, ungeübt in den einfachsten Verrichtungen der Hauswirthschaft und vor allem im Kochen, wird die Arbeiterfrau, selbst in dem günstigsten Falle, dass sie nicht gezwungen ist, miterwerbend thätig zu sein, nicht im Stande sein, dem Manne ein Heim zu schaffen, das ihn auf die Dauer an sich zu fesseln vermag. Die unausbleibliche Folge ist der wirthschaftliche Rückgang vieler Arbeiterhaushaltungen und das erschreckende Umsichgreifen des Wirthshauslebens und in letzter Linie des Alkoholismus, dem eine so grosse Zahl der Männer zum Opfer fällt. Mit der Erkenntnis dieses weitverbreiteten Uebelstandes sind die mannichfachsten Versuche zur Abhülfe Hand in Hand gegangen.

In gewissem Sinne tritt auch hier die Volksschule mit der Aufnahme des Handarbeitsunterrichts als obligatorischen Unterrichtsgegenstandes für die Mädchen in den Kampf gegen die bestehenden Uebelstände ein. Von den Einrichtungen der freiwilligen Fürsorgethätigkeit steht ihr im schulpflichtigen Alter in dieser Beziehung der Mädchenhort unterstützend zur Seite. Aber man konnte sich der Erfahrungsthatsache nicht verschliessen, dass vieles von dem, was die Schule gepflanzt, in der darauf folgenden Zeit, wo es Früchte tragen sollte, versagte. Da der öffentliche Fortbildungsunterricht für das weibliche Geschlecht über die ersten Anfänge noch nicht hinausgelangt ist, war es der Wohlfahrtspflege überlassen, entsprechende Einrichtungen für das nachschulpflichtige Alter zu treffen. Es ist schon weiter oben andeutungsweise hervorgehoben worden, dass die Beschäftigung der Mädchen mit weiblichen Handarbeiten in den Jungfrauenvereinen, Arbeiterinnenvereinen und Mädchenheimen zahlreiche Pflegestätten gefunden hat. Wir greifen hier aus der Fülle der Beispiele die bis ins Kleinste klar durchdachte Organisation des Handarbeitsunterrichts in dem weiter oben bereits erwähnten Arbeiterinnenhospiz und Arbeiterinnenverein in München-Gladbach heraus, von wo aus, wie es scheint, die moderne Haushaltsunterrichtsbewegung überhaupt ihren Ausgang genommen hat (vergl. auch Anlage 54).

Der Handarbeitsunterricht ist in erster Linie für die Zöglinge des Hospiz und die Mitglieder des Arbeiterinnenvereins (s. oben) bestimmt, doch können auch andere Fabrikarbeiterinnen an demselben Theil nehmen. Die Schülerinnen verpflichten sich auf wenigstens ein halbes Jahr zum pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden, die Sonntags Vormittags von $10^1/_2$ bis 12 Uhr unter Leitung der Oberin von drei Lehrerinnen in ebenso vielen Abtheilungen ertheilt werden. Danebenher gehen besondere Kurse im Bügeln und ein Kochunterricht, von dem weiterhin noch die Rede sein wird. Nach ihrer Anmeldung wird die Schülerin der ihren Kenntnissen entsprechenden Abtheilung zugewiesen, in der sie verbleibt, bis sie das Ziel der Abtheilung erreicht hat. Am

Schluss jedes Monats werden für regelmässigen Besuch Karten ausgetheilt, und jede Schülerin, die am Schluss des Kursus sämtliche Monatskarten aufzuweisen vermag, erhält ein Zeichen der Anerkennung für ihren Fleiss. Der Beitrag von 0,50 Mark für das Halbjahr wird bei der Anmeldung entrichtet. Die nöthigen Arbeitsmittel haben die Schülerinnen selbst zu besorgen; wo sie dazu nicht in der Lage sind, hilft das Hospiz aus. Die fertige Arbeit wird dann aber nicht eher Eigenthum der Schülerin, als bis dieselbe die Kosten des Materials erlegt hat. Ziel des Unterrichts ist ausschliesslich die nöthige Fertigkeit im Nähen, Stricken, Stopfen, Flicken, wie sie der Arbeiterhaushalt bedingt; alle Luxushandarbeiten, wie Häkeln, Sticken u. s. w. bleiben denselben fern. Als Leitfaden für den Unterricht dient der „Wegweiser zum häuslichen Glück".[1]) Die Reihenfolge der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist folgende: In der I. Abtheilung: Strumpfstricken, Anstricken, Stopfen, leichtere Näharbeiten mit Vorstich, Steppstich nnd Saumstich. Anfertigung von Hand-, Tisch-, Küchen-, Staub-, Bett- und Taschentüchern. — In der II. Abtheilung: Näharbeiten mit Seitenstich und mit Ueberwendlingsstich, Anfertigung von Rollnaht und Kappnaht, Zeichnen der Wäsche. Anfertigung von Schürzen, Bettbezügen, Frauenhemden. — In der III. Abtheilung: Regelrechtes Flicken, Zuschneiden der Leibwäsche nach vorgezeichneten Schnittmustern. Anfertigen von Männerhemden, Beinkleidern, Jacken, Unterröcken und Bettzeug.

Neben den Jungfrauenvereinen und Arbeiterinnenvereinen haben an vielen Orten Frauenvereine und andere gemeinnützige Organisationen, zum Theil mit Unterstützung der kommunalen Körperschaften, Handarbeitsschulen geschaffen, in denen Sonntags vormittags oder in den Abendstunden den Fabrikarbeiterinnen Gelegenheit gegeben ist, sich in der Anfertigung von Handarbeiten zu üben und zu vervollkommnen. Dasselbe Ziel verfolgen zahlreiche von Arbeitgebern eingerichtete Stundenhandarbeitsschulen.

In der mechanischen Weiberei von Franz Brandts in M.-Gladbach ist der Handarbeitsunterricht im wesentlichen nach dem Muster der eben geschilderten, an demselben Ort im Arbeiterinnenverein ertheilten Unterweisung eingerichtet. Jede Abtheilung wird an zwei Abenden der Woche unterrichtet, und zwar während der letzten 1 1/4 Stunden der Arbeitszeit, aus der die Mädchen an diesen Tagen um soviel früher entlassen werden. Für die Arbeiterinnen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ist die Theilnahme an dem Unterricht obligatorisch. (Anlage 55.)

Auch in der Steingutfabrik von Villeroy & Boch in Dresden ist der Handarbeitsunterricht dreiklassig, und zwar wird in der ersten Klasse das Stopfen und Häkeln, in der zweiten das Nähen, in der dritten das Schneidern gelehrt. Jede Klasse ist in drei Abtheilungen von 12—15 Schülerinnen getheilt. Der Unterricht findet abends von 6—8 Uhr statt; auch Arbeiterfrauen werden zugelassen. Für die Lehrmittel sorgt die Fabrik, die ihren Angehörigen auch die Anschaffung von Nähmaschinen gegen Theilzahlung erleichtert. Die Theilnahme am Unterricht dauert bis zu einem Jahr. Neben der Lehrerin wacht über die Ordnung eine von den Mädchen aus ihrer Mitte gewählte Vorsteherin. Fehlen und Zuspätkommen wird mit Geldstrafen, im Falle der Unverbesserlichkeit mit Ausschluss geahndet. Nicht wesentlich anders hat dieselbe Firma den Unterricht für die jugendlichen Arbeiterinnen ihrer Fabriken in Mettlach und Keuchingen gestaltet. Hier wie in Dresden findet zum Schluss des Unterrichtsjahres eine Ausstellung der Arbeiten statt, anlässlich deren diejenigen Mädchen, welche

---

[1]) Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen. M.-Gladbach, A. Riffarth.

sich durch Regelmässigkeit und Pünktlichkeit des Besuches oder durch Fleiss und sorgfältige Arbeit ausgezeichnet haben, kleine Belohnungen erhalten.

Es ist hier ausdrücklich zu betonen, dass die gewählten Beispiele nur als Typen aus einer grossen Zahl ähnlicher Veranstaltungen herausgegriffen sind. Der grossen Bedeutung gerade dieses Zweiges der erziehlichen Thätigkeit entspricht es, dass derselbe in fast allen grösseren Betrieben, in denen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen eine Rolle spielen, gepflegt wird.

In mancher Beziehung weiter gehende Ziele als diese Stundenschulen, verfolgt der Handarbeitsunterricht in Ganztagsschulen; er will zumeist die Mädchen soweit bringen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten berufsmässig verwerthen können.

Eine der in jeder Beziehung hervorragendsten Veranstaltungen dieser Art ist die 1878 vom Münchener Volksbildungsverein ins Leben gerufene Münchener Frauenarbeitsschule. Die Schule besteht aus folgenden Fachabtheilungen: a) fünf auf einander aufbauenden Klassen mit ganztägiger Unterrichtsdauer für Handnähen, Sticken, Maschinennähen und Kleidernähen; b) fünf auf einander aufbauenden Klassen mit halbtägiger Unterrichtsdauer in denselben Fächern; c) einer Klasse für Putzmachen; d) einer Klasse für Feinwaschen und Bügeln. In den fünf auf einander aufbauenden Klassen mit ganztägiger Unterrichtsdauer finden in der Zeit von 8—12 Uhr und von 2—4 Uhr (im Sommer von 2—6 Uhr) praktische Uebungen statt und wird ausserdem Unterricht im Maassnehmen, Schnittzeichnen und Zuschneiden in wöchentlich vier Stunden sowie im Freihand- und geometrischen Zeichnen in wöchentlich sechs Stunden ertheilt. In den Klassen mit halbtägiger Unterrichtsdauer findet mit Ausschluss des Freihand- und geometrischen Zeichnens der gleiche Unterricht, und zwar entweder vormittags von 8—12 Uhr oder nachmittags von 2—6 Uhr statt. In der Klasse für Putzmachen wird täglich von 8—12 Uhr unterrichtet, und in der Klasse für Feinwaschen dauert der Unterricht täglich, und zwar sowohl während der Sommer- wie auch während der Wintermonate, von 8—12 und von 2—4 Uhr. Ferner ist für die feiertagsschulpflichtigen Schülerinnen aller Klassen obligatorischer Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen in wöchentlich sechs Stunden sowie Religionsunterricht in wöchentlich einer Stunde, nach Konfessionen getrennt, eingeführt; dafür sind alle feiertagsschulpflichtigen Schülerinnen der Frauenarbeitsschule vom Besuch der gesetzlichen Feiertagsschule dispensirt. Für die reiferen, hinreichend befähigten Schülerinnen ist fakultativer Unterricht in der gewerblichen Buchführung und im Rechnen in zwei Klassen während dreier Wochenstunden eingeführt. Die Dauer einer jeden der fünf auf einander aufbauenden Fachabtheilungen umfasst den Zeitraum von ungefähr fünf Monaten, der Kurs für Putzmachen hat dieselbe Zeitdauer, der Kurs für Feinwaschen wiederholt sich jährlich viermal, so dass sich die Dauer der einzelnen Kurse auf acht bis zehn Wochen erstreckt. Der Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen dauert in jeder Klasse ein halbes Jahr und ist im ganzen auf zwei Jahre berechnet. Der Unterricht in gewerblicher Buchführung und im Rechnen nimmt ein volles Jahr in Anspruch. Die Aufnahme in die Frauenarbeitsschule setzt die erfüllte Volksschulpflicht voraus; der Zugang zur ersten Klasse steht jeder Schülerin frei, die Zulassung zu den folgenden Abtheilungen ist durch die für den betreffenden Fachunterricht erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten bedingt. Seit dem Jahre 1897 wird als wahlfreier Lehrgegenstand auch Unterricht in der französischen Sprache in vier Wochenstunden ertheilt.

Mit der Frauenarbeitsschule ist ein Arbeitslehrerinnenseminar verbunden, das zwei aufeinander aufbauende Jahresklassen mit Beginn des Schuljahres Mitte

September und Schluss desselben Mitte Juli umfasst. Voraussetzung für die Aufnahme in den I. Kurs ist: als Regel das zurückgelegte 16. und das noch nicht vollendete 25. Lebensjahr; das erfolgreiche Bestehen einer Aufnahmeprüfung, in welcher der Besitz der im Lehrplan der Münchener Volksschulen als Lehrziel der Mädchenklassen bezeichneten Kenntnisse und der für die Abtheilungen für Handnähen und Sticken an der Frauenarbeitsschule vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen ist. Das Seminar setzt sich zur Aufgabe, die Schülerinnen mit demjenigen Maasse allgemeiner pädagogischer und didaktischer Bildung und technischer Gewandtheit auszustatten, welches sie zum unterrichten in den weiblichen Handarbeiten an Volksschulen und höheren weiblichen Bildungsanstalten befähigt. Dem entsprechend wird in folgenden Fächern Unterricht ertheilt: Methodik des Arbeitsunterrichts mit Uebungsschule, wöchentlich 6 Stunden, praktische Uebungen mit Schnittzeichnen, wöchentlich 9 Stunden; Freihand- und geometrisches Zeichnen, wöchentlich 4 Stunden; Pädagogik, wöchentlich 2 Stunden; Deutsche Sprache, wöchentlich 6 Stunden; Rechnen, wöchentlich 4 Stunden; Schönschreiben, in der ersten Klasse 2 und in der zweiten Klasse 1 Wochenstunde, also zusammen in der ersten Klasse 33 und in der zweiten Klasse 32 Stunden Unterricht. Mit dem Seminar ist eine Uebungsschule in zwei Klassen mit je vier Wochenstunden verbunden. Dieselbe ist von werktagsschulpflichtigen Mädchen im Alter von 7 bis 10 Jahren besucht und wird nach dem Lehrplan für den Arbeitsunterricht der Münchener Volksschulen geleitet.

In der Frauenarbeitsschule wird in den fünf aufeinander bauenden Ganztagsklassen sowie in den vormittägigen Halbtagsklassen ein Schulgeld von 45 Mark für den etwa fünfmonatlichen Kurs in fünf Raten à 9 Mark, in den nachmittägigen Halbtagsklassen von 40 Mark in fünf Raten à 8 Mark erhoben. Im Arbeitslehrerinnenseminar beträgt das Schulgeld 90 Mark jährlich und wird in zehn Raten à 9 Mark erhoben. In der Klasse für Putzmachen kostet ein Kurs von etwa fünf Monaten 45 Mark, ein abgekürzter Kurs in der Dauer von zweieinhalb Monaten 25 Mark. Ehemalige Schülerinnen dieser Klasse, welche an späteren Kursen nur so lange theilnehmen wollen, als nothwendig ist, um die Erfordernisse der jeweiligen Saisonmode kennen und ausführen zu lernen, haben 10 Mark zu entrichten und können dafür bis zur Dauer von vier Wochen in der Schule arbeiten, bezw. dem Unterricht im Putzmachen beiwohnen. In der Klasse für Feinwaschen, Bügeln und Glanzieren beträgt das Schulgeld für den 8 bis 10-wöchigen Kurs 20 Mark. Ausser dem Schulgeld sind in dieser Klasse von einer jeden Schülerin 5 Mark pro Kurs als theilweiser Ersatz für Seife, Stärke und sonstige Waschmaterialien zu entrichten. Dürftige und würdige Schülerinnen der ganztägigen Klassen, einschliesslich der Klasse für Feinwaschen und des Arbeitslehrerinnenseminars, erhalten ohne Rücksicht auf Heimathangehörigkeit Nachlass des ganzen Schulgeldes oder der Hälfte, wenn durch legale amtliche Zeugnisse der Nachweis der Bedürftigkeit und durch gute Schulzeugnisse der Nachweis der Würdigkeit erbracht wird. In den Halbtagsklassen, einschliesslich der Klasse für Putzmachen, werden keine Freiplätze gewährt. Für den französischen Unterricht, welcher als wahlfreier Lehrgegenstand in vier Wochenstunden eingeführt ist und an dem auf Wunsch jede hierzu befähigte Schülerin einer Fachabtheilung der Frauenarbeitsschule theilnehmen darf, ist ein besonderes Unterrichtsgeld von 20 Mark pro Halbjahr, zahlbar in fünf Raten à 4 Mark, zu entrichten; besonders würdige und bedürftige Schülerinnen können theilweise oder auch ganze Befreiung von diesem Unterrichtsgelde erlangen. Die Schülerinnen der Seminarübungsschule, welche Mittwoch und Samstag von 2 bis 4 Uhr abgehalten wird, zahlen ein Schulgeld von 3 Mark pro Halbjahr. Bedürftigen, würdigen und vorzüglich befähigten Schülerinnen aus dem Kreise Oberbayern, welche ganztägige

Klassen oder das Seminar besuchen, sind aus Kreismitteln Stipendien in Aussicht gestellt. Die Schülerinnen haben das zur Arbeit nöthige Material selbst zu beschaffen. Zur Erleichterung der Beschaffung von Nähmaschinen ist mit einem Nähmaschinenfabrikanten ein Abkommen getroffen, wonach für diejenigen Schülerinnen, welche keine eigene Nähmaschine besitzen, die leihweise Lieferung einer solchen gegen mässige Leihgebühr gesichert ist.

Der Frauenarbeitsschule sind die erforderlichen Schulräume unentgeltlich in gemeindlichen Schulgebäuden überlassen. Das Lehrpersonal mit Einschluss des Seminars bestand im Schuljahr 1899/1900 aus einem Direktor, einem Seminaroberlehrer, einer Seminaroberlehrerin, achtzehn Hauptlehrerinnen, zwei Hülfslehrerinnen, einer Assistentin und dreizehn Nebenlehrern. Die Leitung der Schule ist einem an der Nürnberger Kunstgewerbeschule und der Münchener technischen Hochschule gebildeten und staatlich geprüften Fachmanne übertragen. Die Aufsicht über die Schule und ihre Verwaltung mit den vom Volksbildungsverein bewilligten Mitteln liegt einem Ausschuss ob, dessen Mitglieder theils durch den Volksbildungsverein, theils durch die Königliche Staatsregierung und den Stadtmagistrat mit Rücksicht auf die der Anstalt gewährte Subvention abgeordnet werden. (Anlage 56.)

Schulen mit ähnlichen Zielen sind u. a. die Nähschule des Hülfsvereins in Dresden, die unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin von Baden stehende Sophienschule in Karlsruhe, die Arbeitsschulen des Lokalwohlthätigkeitsvereins in Stuttgart. Für solche „Industrieschulen", in denen die Töchter von Bergleuten in mehrjährigem Lehrgang in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden, wendet auch der preussische Staat als Arbeitgeber alljährlich nicht unbeträchtliche Mittel auf.

Mit dieser Unterweisung in weiblichen Handarbeiten, so wichtig dieselbe an sich ist, wird aber nur ein Theil der oben angedeuteten Aufgaben ihrer Lösung näher gebracht. Es bleibt das ungleich bedeutungsvollere Gebiet des Gesamthaushaltungs-, einschliesslich des Kochunterrichts. In neuerer Zeit hat bei einem Theil der eifrigsten Förderer dieses Zweiges der sozialen Wohlfahrtspflege die Anschauung Geltung gewonnen, dass ein wirklich nachhaltiger und weitesten Kreisen zu Gute kommender Erfolg nur zu erzielen sei, wenn es gelinge, auch den Haushaltungsunterricht, einschliesslich des Kochunterrichts, ähnlich wie den Handarbeitsunterricht dem Volksschulunterricht organisch anzugliedern, und in der That liegen beachtenswerthe praktische Versuche nach dieser Richtung bereits vor. Der erste und bekannteste ist der 1889 in Cassel unternommene, auf den hier, weil er für manche Orte vorbildlich geworden ist, etwas näher einzugehen sein wird.

In Cassel besteht ein Frauenbildungsverein, der 1869 ins Leben trat und sich aus kleinen Anfängen soweit entwickelt hat, dass er jetzt in einem eigenen Hause Fachschulen, Kochschulen, Kinderhort, Heime für Schülerinnen, welche die Lehranstalten des Vereins besuchen, u. s. w. untergebracht hat. Im Jahre 1889 wurde die Leiterin der Kochschule des Vereins in einer vom Provinzialschulrath angeregten Konferenz gebeten, einen Versuch mit Ertheilung von hauswirthschaftlichem Unterricht an dreizehnjährige Schulmädchen zu machen. Die für das erste Jahr erforderlichen Mittel wurden auf privatem Wege aufgebracht. Der Unterricht begann Ostern 1889

mit 24 Schülerinnen einer ersten Klasse der Volksschule. Nach Jahresfrist wurde beschlossen, den Versuch noch zwei Jahre auf Kosten der Stadt fortzusetzen. Nach Ablauf der drei Versuchsjahre war die Methode vorsichtig ausgebaut, waren Lehrerinnen vorgebildet, und so erhielt von Ostern 1892 ab an je einem Tage der Woche eine erste Klasse der Mädchenvolksschule hauswirthschaftlichen Unterricht. Raum- und Zeitverhältnisse liessen es zunächst nicht zu, dass alle Schülerinnen stark besuchter Klassen zu gleicher Zeit unterrichtet werden konnten, es wurden deshalb gelegentlich des Baues des eigenen Hauses für den Frauenbildungsverein zwei Klassen für hauswirthschaftlichen Unterricht mit erbaut und von Ostern 1894 ab an die Stadt vermiethet. Dadurch ist es ermöglicht, jeden Morgen von 8—12 Uhr einer ersten Klasse von 40—56 Schülerinnen

Abb. 26.

Kochschule in einer Dresdener Gemeindeschule.

hauswirthschaftlichen Unterricht zu je 20—28 in einer Klasse zu ertheilen. Jährlich werden auf diese Weise 240—300 Mädchen, d. h. alle Schülerinnen des achten Schuljahres in je 40 bis 42 Unterrichtsvormittagen ausgebildet. In den mit der Kochschule verbundenen Kursen für Lehrerinnen wird alljährlich eine grössere Zahl von Haushaltungslehrerinnen ausgebildet.

Dem Beispiel von Cassel sind in den neunziger Jahren eine Reihe weiterer Städte gefolgt. In mehreren sächsischen Städten, in erster Linie in Dresden und Leipzig, hat man beim Neubau von Gemeindeschulen in den Schulen selbst geeignete Räumlichkeiten für den Koch- und Haushaltungsunterricht vorgesehen (Abb. 26 und Taf. XVII). Auch in Berlin ist das 1893 zunächst versuchsweise in einer Gemeindeschule eingeführte System in rascher Ausbreitung begriffen.

Gegen die Ertheilung des hauswirthschaftlichen Unterrichts in der Volksschule sind indessen von manchen Seiten nicht ganz ungerechtfertigte Bedenken erhoben worden. Wir sehen hier von den Einwänden, die in pädagogischen Rücksichten ihre Begründung finden, ab und stellen das rein praktische Bedenken in den Vordergrund, dass zwischen dem Schulunterricht und den Jahren, in welchen die erworbenen Kenntnisse Früchte tragen sollen, ein so langer Zeitabschnitt liegt, dass selbst das, was auf einen aufnahmefähigen Boden gefallen ist, zum grössten Theil wieder verweht sein dürfte; der wirkliche Nutzen wird also nur ein verhältnismässig geringer sein. Den Vorzug verdienen daher wohl auch hier die Veranstaltungen, die ein vorgeschritteneres Lebensalter der Mädchen zum Ausgangspunkt ihrer Bestrebungen nehmen.

Von den hier in Betracht kommenden Einrichtungen gehen wir wieder von denjenigen aus, die neben einem anderen Hauptzweck die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen nur als Nebenzweck, wenn auch mit voller Betonung ihrer Bedeutung ins Auge gefasst haben.

Hierher gehören in erster Linie die Mädchenheime, Vereinsheime sowohl wie Fabrikheime, in denen fast durchweg die Bewohnerinnen in wechselndem Turnus zur Hülfeleistung in der Hausarbeit herangezogen werden, deren manche aber viel weiter gehen und die hauswirthschaftliche Unterweisung schulmässig pflegen. Als eines der hervorragendsten und ältesten Beispiele greifen wir hier wieder das des Arbeiterinnenhospiz in München-Gladbach heraus. Der Unterricht wird hier in vierteljährigen Kursen für je sechs Fabrikarbeiterinnen Sonntags morgens von 9 Uhr ab in der hierzu hergerichteten Lehrküche des Hospizes von einer hierzu berufenen Lehrerin ertheilt. Zur Theilnahme am Unterricht werden nur Zöglinge des Hospizes und Mitglieder des Arbeiterinnenvereins (s. oben) zugelassen; dieselben müssen wenigstens zwei Halbjahre am Handarbeitsunterricht theilgenommen und einen Kursus des Bügelunterrichts durchgemacht haben. Vereinsmitglieder, welche am Unterricht theilnehmen, zahlen für das von ihnen bereitete Mittagessen je 20 Pfennig, Zöglinge des Hospizes 10 Pfennig. Die übrigen Kosten des Unterrichts werden aus der Hospizkasse bestritten. Die Lehrküche ist vollkommen entsprechend einer gut eingerichteten Küche eines Arbeiterhaushalts ausgestattet (vergl. auch Anlage 57). — So nimmt auch das S. 57 bereits erwähnte Familienhaus der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin alljährlich für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober einige junge Mädchen, Töchter von Betriebsangehörigen, auf, um sie gründlich in der Hauswirthschaft und im Kochen auszubilden. Auch der Betrieb von Volksküchen und Speiseanstalten giebt hier und da Gelegenheit, den in Rede stehenden Nebenzweck zu verfolgen. Ferner sind es die Erziehungs- und Rettungsanstalten für gefährdete Mädchen, in denen die hauswirthschaftliche Unterweisung eines der Hauptmittel bildet, die Zöglinge wieder in geeignete Lebensstellungen hinüberzuführen.

Von den eigentlichen schulmässigen Einrichtungen, für welche die Erziehung der Mädchen zur Hausarbeit Selbstzweck ist, haben wir wieder, wie bei den Handarbeitsschulen, zwei Gruppen zu unterscheiden: Stundenschulen und Ganztagsschulen. Die ersteren sind vorwiegend für die Mädchen bestimmt, die tagsüber in der Fabrik arbeiten

und nur die Abendstunden oder auch einige Stunden am Sonntag für den Unterricht erübrigen können. Solche Stundenschulen bestehen u. a. in Barmen, Bielefeld, Bremen, Charlottenburg, Crefeld, Düren, Frankfurt a. M., Hannover, Iserlohn, Magdeburg, Mannheim, Wiesbaden und verdanken ihre Entstehung vorwiegend der Thätigkeit von gemeinnützigen Vereinen und ad hoc zusammengetretenen Komitees.

Umfassender und wirkungsvoller als diese den bestehenden Verhältnissen nothgedrungen Rechnung tragenden Veranstaltungen erfüllen naturgemäss die Ganztagsschulen ihren Zweck, als deren bekanntester Typus die 1886 begründete Kochschule des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe mit achtwöchigem Lehrkursus genannt werden mag, der sich im Grossherzogthum Baden eine ganze Reihe verwandter Schöpfungen, u. a. in Heidelberg, Pforzheim, Lörrach, Schopfheim und Zell anschliessen. Dem Wirken des Bergischen Vereins für Gemeinwohl verdankt die für eine Reihe rheinischer Städte vorbildlich gewordene Haushaltungsschule in Düsseldorf ihre Entstehung. In Berlin bietet der Berliner Hausfrauenverein, der in erster Linie für die Töchter der bemittelten Klassen auf diesem Gebiete thätig ist, auch einer Anzahl unbemittelter Zöglinge Gelegenheit zur Ausbildung in der Hauswirthschaft. Gleichfalls vorwiegend für besser situirte Kreise bestimmt sind die Koch- und Haushaltungsschulen des Lette-Hauses und Pestalozzi-Fröbel-Hauses in Berlin (Taf. XVII) sowie die Haushaltungsschule des Münchener Volksbildungsvereins, deren Programm sich auch auf den Handarbeitsunterricht und auf eine Reihe theoretischer Fächer, wie Nahrungsmittellehre, Gesundheitslehre, hauswirthschaftliche Buchführung usw. erstreckt und die ihre Zöglinge zum Theil in volle Pension nimmt. In erster Linie den ländlichen Verhältnissen trägt die Haushaltungsschule auf Schloss Runkel a. L. Rechnung. Ganz eigenartig und ebenfalls namentlich den ländlichen Verhältnissen angepasst sind die von Karlsruhe ausgegangenen Wanderkochkurse, die im Winter 1885/86 durch die Grossherzogin Luise angeregt und dem Badischen Frauenverein unterstellt, auf der Insel Mainau ihren Anfang nahmen und weiterschreitend eine grosse Anzahl grösserer und kleinerer badischer Orte in Kursen von sechs bis acht Wochen besuchen und überall 15—25 Jahre alte Mädchen, die in Fabrikarbeit, im Landbau und in der Haushaltung beschäftigt sind, mittels Volltagsunterrichts im Kochen, in Handarbeiten und allen anderen Verrichtungen des einfachen Haushaltes unterweisen. Für ihre Erfolge spricht am greifbarsten der Umstand, dass sie an manchen Orten die Gründung ständiger Schulen bewirkten. Ihnen nachgebildet sind die Wanderkochkurse im hessen-nassauischen Dillkreise und im westfälischen Siegkreise (Anlage 58).

Eine erfreuliche Pflege erfährt dieser Zweig der Fürsorgethätigkeit in neuerer Zeit auch seitens der Arbeitgeber. Neben den bereits erwähnten Einrichtungen, die mit Fabrikmädchenheimen in Verbindung stehen, zählen wir eine ganze Reihe für sich bestehender Haushaltungsschulen, die zum Theil mit Aufwendung beträchtlicher Mittel von Fabrikunternehmern unterhalten werden. Zum wesentlichen Theil sind dieselben als Ganztagsschulen eingerichtet und für die unentgeltliche Aufnahme der Töchter von Fabrikangehörigen bestimmt. Einzelne Begründer solcher Anstalten gehen noch weiter, indem sie die in der Fabrik beschäftigten

Abb. 27.

Gemüsegarten der Haushaltungsschule der Portlandzementfabrik von Dyckerhoff & Söhne in Amoeneburg bei Biebrich.

jugendlichen Arbeiterinnen selbst turnusweise oder dann, wenn sie vor der Verheirathung stehen, unter Fortgewährung des Lohnes in der Haushaltungsschule ausbilden lassen.

Eine der ältesten Fabrikhaushaltungsschulen ist die 1889 begründete, unter der persönlichen Obhut der Gattin eines der Geschäftsinhaber stehende der Portlandzementfabrik von Dyckerhoff & Söhne in Amoeneburg bei Biebrich, die für viele andere vorbildlich geworden ist. Die Haushaltungsschule ist in einem eigens für den Zweck errichteten Gebäude untergebracht, das einen Schul- und einen Speisesaal, ein Wohn- und zwei Schlafzimmer für die Lehrerinnen, zwei Schlafzimmer für die Schülerinnen, Küche, Waschküche, Trockenboden, Bügelzimmer und die nöthigen Wirthschaftsräume enthält. Neben dem Hause befindet sich der Bleichplatz und der Gemüsegarten. Der

Haushaltungsunterricht wird von zwei Lehrerinnen ertheilt, in der Pflege des Gartens unterweist eine sachkundige Frau. Die Schülerinnen werden nach vollendetem vierzehnten Jahre aufgenommen. Das Schuljahr dauert von Ende April bis Ende März. Die Schülerinnen — 18—24 an der Zahl — wohnen abwechselnd zu je sechs in der Anstalt. (Betreffs des Lehrplans der Anstalt vergl. Anlage 59.)

Unter vielen anderen nennen wir noch als mustergültig die betreffenden Einrichtungen von D. Peters & Co. in Neviges, Wegmann & Co. in Cassel, Fried. Krupp in Essen (Abb. 28), der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen (Taf. XVI), der Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. (Abb. 29 und Taf. XVI), der Fürstlich Pless'schen Güterverwaltung in Waldenburg i. Schl., die in den mannichfachsten Formen dasselbe Ziel zu erreichen suchen. Während in diesen Anstalten der Unterricht durchweg von berufsmässig vorgebildeten Lehrerinnen ertheilt wird, hat die Norddeutsche Jute-Spinnerei und Weberei

Abb. 28.

Haushaltungsschule von Fried. Krupp in Essen.

in Schiffbek bei Hamburg den immerhin beachtenswerthen Versuch gemacht, den Unterricht im Hause eines Spinnmeisters, dessen Kücheneinrichtung zu diesem Zweck auf Kosten der Fabrik etwas vergrössert worden, von der Frau des betreffenden Meisters ertheilen zu lassen. An dem Kochunterricht nehmen jeweilig fünf bis sechs Fabrikarbeiterinnen von 14—18 Jahren theil, die in sechswöchigem Kursus täglich von 8—2 Uhr unterwiesen werden. Während dieser Zeit sind die Mädchen von der Fabrik unter Weitergewährung des vollen Lohnes beurlaubt. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Mädchen, die im Winter lernen, erhalten im Sommer einen Nachkursus von drei Wochen.

Die Lehrkräfte für Haushaltungs- und Kochschulen rekrutiren sich zum Theil wieder aus dem Stande der Diakonissen und Ordensschwestern, zum Theil sind es berufsmässig vorgebildete Lehrerinnen, die

zumeist ihre Ausbildung in einer der vielen vorhandenen Haushaltungsschulen erhalten haben. Auch ein Theil der später zu erwähnenden Vereine zur Förderung der Erwerbsthätigkeit der Frauen, z. B. der Frauenbildungsverein in Cassel, der Lette-Verein und das Pestalozzi-Fröbelhaus in Berlin, bilden Haushaltungslehrerinnen aus. Ferner giebt es eine Anzahl privater Institute, die sich die gleiche Aufgabe gestellt haben. Die Methoden des Unterrichts bewegen sich in so mannichfaltigen Formen, dass ein weiteres Eingehen als durch Mittheilung einiger weniger Lehrpläne in den Anlagen sich an dieser Stelle von selbst verbietet.[1])

Abb. 29.

Haushaltungsschule der Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.

Förderung höherer Bildung und Erwerbsthätigkeit.

Von hervorragender sozialer Bedeutung, wenn auch nur zum kleineren Theil für die Angehörigen der hier in erster Linie in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten, ist eine Reihe von Veranstaltungen, die sich die

[1]) Von den zahllosen in den letzten Jahren erschienenen Leitfäden für den Haushaltungs- und Kochunterricht seien nur die beiden bekanntesten genannt: Das häusliche Glück. Vollständiger Haushaltungsunterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen. M.-Gladbach, A. Riffarth, 1882. — Hedwig Heyl, Volkskochbuch für Schule, Haus und Mädchenheim. Zwanzig Lektionen zur Erlernung der einfachen Küche. Berlin, Carl Habel, 1891.

Förderung höherer Bildung und Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts zur Aufgabe gestellt haben.

An der Spitze dieser Bestrebungen schreitet der bereits genannte Lette-Verein in Berlin (Abb. 80), der bereits auf eine mehr als dreissigjährige Thätigkeit zurückblickt und dessen statutenmässiger Zweck „die Förderung höherer Bildung des weiblichen Geschlechts und der Erwerbsfähigkeit der auf eigenen Unterhalt angewiesenen Frauen und Jungfrauen" ist. Die zur Verfolgung dieses Zweckes eingerichteten Fachschulen des

Abb. 80.

Lette-Haus in Berlin.

Vereins, in denen die jungen Mädchen für die mannichfachsten Berufsstellungen in Handel und Gewerbe, für die Lehrthätigkeit als Handarbeits- und Kochlehrerinnen und für häusliche Berufsstellungen vorbereitet werden, entsprechen den vielseitigsten Anforderungen. In der zweiklassigen „Handelsschule" wird in zwei aufsteigenden Kursen von wöchentlich 26, bezw. 22 Stunden Unterricht in folgenden Fächern ertheilt: Kaufmännische Handschrift, Stenographie, Unterweisung und Uebung im Gebrauch der Schreibmaschine; kaufmännisches Rechnen; Komptoirarbeiten und Korrespondenz; einfache und doppelte Buchführung, Waaren-, Handels- und Gewerbekunde, Geld- und Wechselwesen; französische und englische Sprache, Deutsch, Geographie. Daran schliessen sich sechsmonatige Kurse zur Ausbildung von Bureaubeamtinnen für Rechtsanwälte, Notare, Berufsgenossenschaften u. s. w. mit Unterweisung in Rechts- und Bureaukunde, Unterricht im Rechnen, Stenographie, im Gebrauch der Schreib-

maschine. Die „Gewerbeschule“ des Lettehauses hat zum Ziel die Vorbereitung für das staatliche Handarbeitslehrerinnenexamen (Dauer des Kursus 7 Monate), die Ausbildung von Industrielehrerinnen (2 Jahre), von Haushaltungslehrerinnen (1 1/2 Jahr), von Kochlehrerinnen (1 Jahr), von Wirthschafterinnen und Stützen der Hausfrau für einfachen (6 Monate) und grösseren (1 Jahr) Haushalt, ferner die Ausbildung in den praktischen Fächern, die zur Leitung der eigenen Häuslichkeit nothwendig sind, die Ausbildung von Kammerjungfern. Von den Abtheilungen des Hauses, die auf eine eigentlich gewerbliche Thätigkeit vorbereiten sollen, sind zu nennen die Kunstwebeschule, die photographische Lehranstalt, die Setzerinnenschule. Mit der Anstalt ist ein Pensionat verbunden, ferner unterhält dieselbe als Zweiganstalt eine Haushaltungsschule nebst zugehörigem Heim.

Einzelne dieser Lehrgebiete finden auch in dem bereits erwähnten Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin eine Pflegestätte (vergl. S. 48). Aehnliche Ziele verfolgen die in einer ganzen Reihe grösserer Städte, so in Breslau, Cassel, Frankfurt a. M., Hannover bestehenden „Frauenbildungsvereine.“

Seit dem Jahre 1898 hat sich auch der preussische Staat durch die Begründung der Königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule in Posen auf diesem Gebiete in bemerkenswerther Weise bethätigt. In dieser Anstalt, die im Jahre 1898 von 220 Schülerinnen besucht wurde, die zum Theil in der Anstalt wohnen, erhalten junge Mädchen im nachschulpflichtigen Alter Gelegenheit, sich für den Haushalt, einen gewerblichen Beruf oder als technische Lehrerinnen auszubilden.

Auf dem Prinzip der Selbsthülfe begründet ist der über 11000 Mitglieder zählende Kaufmännische und gewerbliche Hülfsverein für weibliche Angestellte in Berlin (Anlage 60), der neben mancherlei Unterstützungszwecken, Stellenvermittelung und sonstiger wirthschaftlicher Förderung seiner Mitglieder die Berufsbildung durch kaufmännische und gewerbliche Fortbildungskurse unter seine Aufgaben aufgenommen hat. Aehnliche Organisationen bestehen u. a. auch in Breslau, Danzig, Cassel, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Köln, Königsberg i. Pr., München und Stettin.

Zufluchtsstätten für gefallene Mädchen.

Entsprechend dem vorigen Abschnitt sollen zum Schluss, wenn es sich hier auch um ein ausschliessliches Gebiet der freien Liebesthätigkeit handelt, diejenigen Einrichtungen wenigstens kurz erwähnt werden, deren Fürsorgethätigkeit dann eintritt, wenn trotz der im Vorstehenden geschilderten Bemühungen, die Mädchen im jugendlichen Alter zu stützen und wirthschaftlich zu kräftigen, dieselben der Verführung und Verwahrlosung anheimfallen. Leider haben sich alle Versuche, dem aus Gründen, die hier zu erörtern nicht am Platze ist, tiefeingewurzelten Uebel abhelfend zu begegnen, bisher gegenüber der grossen Zahl der Verirrten als unzulänglich erwiesen. Immerhin verdient das auf diesem Gebiet Erreichte durchaus der Beachtung.

Die älteste Zufluchtsstätte für gefallene Mädchen ist das seit 1821 bestehende Magdalenenstift in Hamm bei Hamburg, doch gewann diese Anstalt nur lokale Bedeutung. Ihren eigentlichen Anstoss erhielt die Bewegung zur Begründung ähnlicher Häuser durch die von Fliedner 1826 in Kaiserswerth begründete Zufluchtsstätte. Seitdem sind in Deutschland zahlreiche Asyle für gefallene Mädchen, und zwar zumeist auf konfessioneller Grundlage entstanden, die in der Mehrzahl allen gefallenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen offenstehen, aber in erster Linie für jugendliche Gefallene bestimmt sind, die während eines mehrjährigen Aufenthaltes unter geistlicher Pflege und strenger Zucht zu Dienstboten herangebildet werden. Die Statistik des Zentralausschusses für die innere Mission führt 39 solcher Anstalten mit 1101 Plätzen auf;

Abb. 31.

Magdalenenstift in Plötzensee bei Berlin.

die Zahl der im Jahre 1897 Aufgenommenen betrug 1490, der Bestand am 1. Februar 1898 922. Eine der grössten hierhergehörigen Anstalten ist das 1849 durch die Prinzessin Marianne von Preussen ins Leben gerufene Magdalenenstift in Plötzensee bei Berlin mit 100 Plätzen (Abb. 31). Dieselbe ist zu einem Diakonissenmutterheim speziell für diesen Zweig der Thätigkeit der inneren Mission erweitert. — Auf katholischer Seite ist es in erster Linie die Kongregation zum guten Hirten, welche diesen Zweig der Fürsorgethätigkeit als ihre besondere Domäne betrachtet. Dieselbe besitzt in Deutschland eine grosse Anzahl von Zweigniederlassungen, die ebenfalls nicht nur gefallene, sondern auch sittlich gefährdete, verwahrloste Mädchen, entlassene weibliche Straf-

gefangene usw. aufnehmen. Manche von den Pfleglingen bleiben unter dem Namen „Magdalenen" nach Ablegung der Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams zeitlebens im Kloster. Niederlassungen der Kongregation bestehen u. a. in Aachen (Taf. XVIII), Köln (Abb. 32), Trier, Coblenz. Dieselbe Bestimmung hat das von Schwestern aus der Genossenschaft der Töchter vom heiligen Kreuz geleitete Kloster „Christi Hilf" in Düsseldorf.

Abb. 32.

Kloster zum guten Hirten in Junkersdorf bei Köln.

Der von diesen Zufluchtsstätten zu unterscheidenden „Versorgungshäuser", die zum ersten Mal gefallene, sonst ordentliche Mädchen einige Monate vor der Entbindung aufnehmen und sie nach der Geburt des Kindes eine Zeit lang mit diesem verpflegen, ist bereits an anderer Stelle gedacht (S. 25ff.).

2. Die männlichen Jugendlichen.[1])

Die Fürsorge für die männliche Jugend bewegt sich ebenso wie die für die jungen Mädchen in erster Linie auf dem Boden einer umfassenden Vereinsthätigkeit, die bestrebt ist, die der elterlichen oder einer diese ersetzenden Aufsicht Entbehrenden zu sammeln und sie der Verführung und Verwahrlosung zu entziehen. Es wird bei der Beurtheilung dieser

[1]) Litteratur: Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend. Schriften der Zentralst. f. Arb.-Wohlf.-Einrichtungen Nr. 21. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Bestrebungen im Auge zu behalten sein, dass bei der grösseren Selbständigkeit und dem Unabhängigkeitsgefühl der heranwachsenden männlichen Jugend dieser letzteren gegenüber die Aufgabe fast noch schwieriger ist als gegenüber den Mädchen, die doch immerhin noch eher geneigt sind, einen Anschluss an die Familie ihres Quartiergebers zu suchen, während der junge Mann bei der heutigen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in seiner freien Zeit vielfach geradezu auf ein Leben in völliger Ungebundenheit angewiesen ist. Dies gilt nicht ausschliesslich für den jungen Fabrikarbeiter: auch der Handwerkslehrling, der Lehrling in den Ladengeschäften, findet, namentlich in den grösseren Städten, nicht mehr wie früher durchweg Wohnung und Beköstigung in der Familie seines Lehrmeisters, sondern ist für seine arbeitsfreie Zeit vielfach auf sich selbst angewiesen, d. h., falls ihm nicht durch das Elternhaus oder durch die Fürsorgethätigkeit ein Anhalt geboten wird, auf die bezahlte Schlafstelle und das Wirthshaus; die grossen Gefahren eines solchen Zustandes bedürfen keiner weiteren Erörterung. Die auf die Bekämpfung derselben abzielenden Einrichtungen der Fürsorgethätigkeit umfassen zum Theil die Gesamtheit der Jugendlichen ohne Unterschied des Berufes und ohne eine scharfe Abgrenzung des Alters nach oben, zum Theil beschäftigen sie sich mit getrennten Gruppen, was vielleicht den Vorzug hat, dass hierbei die Eigenart des Einzelnen sorgfältigere Berücksichtigung finden kann.

Jünglingsvereine.[1])

Die hierhergehörigen Bestrebungen stehen vorwiegend auf konfessioneller Grundlage und verfolgen in erster Linie das Ziel, die jungen Leute — der Begriff ist in der Regel in Bezug auf die Altersgrenze nach oben ziemlich weit gefasst — durch Erbauung, Belehrung, Unterhaltung und Mitarbeit im Verein den Gefahren des Wirthshauslebens zu entziehen. Die Zahl der evangelischen Jünglingsvereine (christlichen Vereine junger Männer) — der älteste derselben ist 1834 in Bremen begründet — betrug nach der Statistik des Zentralausschusses für die innere Mission im Jahre 1898: 1993 mit 103787 Mitgliedern. 1567 dieser Vereine mit über 80000 Mitgliedern sind zu neun Verbänden — einem westdeutschen, ostdeutschen, süddeutschen, sächsischen, norddeutschen, elsässischen, südost-

[1]) **Litteratur:** K. Krummacher, Die evangelischen Jünglingsvereine und verwandte Bestrebungen. Nach ihrer Entstehung, Geschichte und Aufgabe für die Gegenwart dargestellt. 2. Auflage. Elberfeld, Verlag des Westdeutschen Jünglingsbundes, 1895. — Derselbe, Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum des Westdeutschen Jünglingsbundes. Elberfeld, Verlag des Westdeutschen Jünglingsbundes, 1898. — Die katholisch-sozialen Standesvereine und ihre Wohlfahrtseinrichtungen in der Erzdiözese Köln. Arbeiterwohl 1895, 9. u. 10. Heft.

deutschen, thüringischen, oberrheinischen — vereinigt, die wieder eine Zusammenfassung in der Nationalkonferenz der evangelischen Jünglingsvereine Deutschlands finden. Eine Minderzahl dieser Vereine (165) besitzt eigene Vereinsheime für die Zusammenkünfte ihrer Mitglieder, die gelegentlich auch mit Hospizen für durchreisende Mitglieder verbunden sind.

Unter den hierhergehörigen Veranstaltungen ist in erster Linie der Christliche Verein junger Männer in Berlin zu nennen, der seit dem Jahre 1883 besteht und über ein eigenes Vereinshaus (Abb. 33 und Taf. XIX, vergl. auch Taf. XX) mit mehreren Sälen, grosser Turnhalle und zahlreichen Vereinslokalitäten verfügt. Bezüglich der Organisation des Vereins s. die in Anlage 61 mitgetheilten Satzungen.

Abb. 33.

Saal des Vereinshauses des christlichen Vereins junger Männer in Berlin.

Wie daraus ersichtlich ist, erstreckt er seine Thätigkeit auf alle alleinstehenden Männer von 18—40 Jahren, die sich nach Berufsarten in eine Anzahl Abtheilungen trennen. Eine besondere Jugendabtheilung umfasst die eigentlichen Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahre. Der Zweck des Vereins ist, das Wohlergehen der jungen Männer zu fördern und denen, die aus den Provinzen kommen und ohne Familienanschluss in Berlin leben, eine Heimstätte zu bieten, woselbst sie eine christliche Gemeinschaft von Alters- und Berufsgenossen finden, die ihnen gegenüber den vielen Versuchungen der Grossstadt in religiöser und sittlicher Beziehung zum Anhalt dienen will. Der Generalsekretär des Vereins, welcher seine ganze Zeit und Kraft diesem Werke widmet, steht jederzeit den fremd nach Berlin kommenden oder sonst dessen bedürfenden jungen Männern mit Rath und That zur Seite. Da die jungen Männer, welche als Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Soldaten, Studenten, Beamte u. s. w. den Tag über in ihrem

Berufe thätig gewesen sind, je nach dem Grade ihrer körperlichen und geistigen Ermüdung für ihre abendlichen Erholungsstunden die verschiedensten Bedürfnisse haben, ist es die Aufgabe des Vereins, durch zweckdienliche Einrichtungen einem jeden nach Möglichkeit das zu bieten, was er auf Grund berechtigter Anforderungen zu finden hofft. Es sind daher die nöthigen Unterhaltungs-, Gesellschafts- und Erfrischungszimmer vorhanden, um den Besuchern und Mitgliedern des Vereins die Möglichkeit des Verkehrs mit Bekannten und Freunden zu geben; ferner bieten zwei mit ungefähr 270 in- und ausländischen Zeitungen ausgestattete Lesezimmer, eine gegen 4000 Bände zählende Bibliothek, Unterricht im Singen und Turnen, ferner in englischer und französischer Sprache wie auch in kaufmännischer Buchführung, Stenographie u. s. w. vielen eine willkommene Gelegenheit, sich körperlich und geistig fortzubilden. In einem Schreibzimmer wird bei freier Lieferung der Schreibmaterialien jedem die Möglichkeit zum brieflichen Verkehr mit den Angehörigen gegeben. Endlich wird durch kostenfreie Stellenvermittelung, Nachweis von Wohnungen bei achtbaren Leuten, Rath und Auskunft in Rechtsangelegenheiten, kostenfreie ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen für die Mitglieder gesorgt.

Das Vereinshaus ist den ganzen Tag geöffnet, und allabendlich finden Versammlungen statt, die entweder religiösen Inhalts sind oder auch einen rein unterhaltenden Charakter tragen. Die einzelnen Berufsklassen vereinigen sich zu zwanglosem Verkehr mit einander, oder es werden auch von Zeit zu Zeit grössere Versammlungen für die Angehörigen der einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranstaltet, um den Landsleuten die Möglichkeit der gegenseitigen Bekanntschaft und des Verkehrs unter einander zu bieten. Die Betheiligung an allen diesen Versammlungen ist jedoch völlig in das freie Belieben eines jeden gestellt.

Der alljährlich zu Tausenden in die Grossstadt einziehenden jungen Leute nimmt sich insbesondere auch der vor einigen Jahren in Berlin begründete Verein für die einwandernde männliche Jugend an. Zweck dieses Vereins ist es, die unüberlegte Einwanderung in die Grossstadt nach Möglichkeit zu verhindern, die einwandernden Jünglinge auf christlich gesinnte Kreise aufmerksam zu machen und ihnen den Anschluss an solche zu vermitteln. Jeder nach Berlin zuwandernde Jüngling wird in den ersten vierzehn Tagen nach seiner Ankunft von einem Mitglied eines Jünglingsvereins besucht. Ausser in Berlin, wo jetzt aus 36 Vereinen etwa 200 junge Männer sich an dieser Arbeit betheiligen, wird dieselbe infolge der von hier ausgegangenen Bewegung noch in 34 anderen Orten betrieben.

Die Verschiedenheit des Bedürfnisses und der Neigungen in Bezug auf die Art der Erholung und der Unterhaltungsmittel bei den verschiedenen Altersklassen hat zu der Errichtung besonderer Jugendvereine und Jugendabtheilungen geführt, die theils selbständig neben, theils in organischem Zusammenhang mit den Jünglingsvereinen bestehen. Besonders blühende selbständige Jugendvereine finden wir u. a. in Barmen, Berlin, Elberfeld, Essen, Hannover, Stuttgart. An einzelnen Orten, wie in Berlin, Strassburg, hat man noch eine Vorstufe für den Jugendverein gebildet, indem man anfing, noch schulpflichtige Knaben vereinsmässig zu sammeln, die dann nach der Konfirmation in die Jugendabtheilungen übergeführt wurden.

Entsprechende katholische Jugendvereinigungen bestanden nach einer 1899 von der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische

Deutschland erhobenen Statistik insgesamt 745 mit schätzungsweise 140000 Mitgliedern im Alter von 14—18 Jahren, darunter neben 115 Lehrlingsvereinen 25 Vereine für jugendliche Arbeiter und 605 Jünglingsvereine (Sodalitäten, Kongregationen), welch' letztere in erster Linie kirchlich-religiöse Vereinigungen darstellen, die aber zugleich auch wirthschaftliche Zwecke, insbesondere die Förderung des Sparsinns, verfolgen und der Jugend nach Möglichkeit Gelegenheit zu angemessener Erholung bieten. Eine engere Verbindung dieser einzelnen über ganz Deutschland zerstreuten Vereinigungen unter einander wurde von einer im Jahre 1896 in Mainz tagenden Versammlung der Präsides der katholischen Jünglingsvereinigungen Deutschlands beschlossen, derart, dass die einzelnen Diözesen ihre Vereinigungen unter einem von der bischöflichen Behörde zu ernennenden Diözesanpräses zusammenfassen, die Diözesanpräsides hinwiederum ein Zentralkomitee bilden, welches durch seinen von der Generalversammlung aller Präsides gewählten Vorsitzenden oder Generalpräses die Angelegenheiten aller Vereinigungen leitet. Sowohl die Präsides der Vereinigungen der einzelnen Diözesen als die gesamten Präsides Deutschlands treten alljährlich zu einer Generalversammlung zusammen, auf welcher die schwebenden Fragen und Angelegenheiten einer eingehenden Berathung unterzogen werden. Diese Organisation ist seitdem durchgeführt in den Diözesen Köln, Paderborn, Trier, Münster, Limburg, Speyer, Würzburg und im Delegaturbezirk Berlin. Die Präsides der katholischen Jünglingsvereinigungen besitzen ein eigenes Organ in dem bei J. P. Bachem in Köln erscheinenden „Korrespondenzblatt für die Präsides der katholischen Jünglingsvereinigungen Deutschlands.“

Der Verein junger Arbeiter in M.-Gladbach, dessen Einrichtungen wir hier als typisch kurz schildern wollen, legt, wie alle diese Vereinigungen, das Hauptgewicht bei der Verfolgung seines Zweckes auf die Pflege der Religiosität; demgemäss findet die Aufnahme der Mitglieder in feierlicher Weise in der Kirche statt. Die Mitglieder erhalten viermal jährlich gemeinsam die Sakramente der Busse und des Altars und sind zu regelmässigem Kirchenbesuch verpflichtet. Sonntags Nachmittags von 5—8 Uhr versammeln sich die jungen Leute in dem 400 Personen fassenden Saale des „St. Vitus-Hauses“; daneben stehen ihnen eine Bibliothek und ein Zimmer, in welchem Schreib- und Zeichenunterricht ertheilt wird und die Sparkasse sich befindet, zur Verfügung. Beim Eintritt in den Saal entrichtet jedes Mitglied den Wochenbeitrag von 5 Pfennig; gleichzeitig wird auf der Mitgliedskarte der betreffende Sonntag abgestempelt, damit Eltern oder Lehrmeister eine Kontrolle über den Aufenthalt ihres Schutzbefohlenen ermöglicht ist. Die Einzahlung des Beitrages wird in diskreter Weise dadurch kontrollirt, dass unter dem Deckel der Zahlkästen, in denen jedes Mitglied seinen besonders nummerirten Einwurf hat, ein Bogen Papier gespannt ist, durch welchen die Fünfpfennigstücke hindurchgedrückt werden müssen; jeder Beitrag ist also nach seiner Einzahlung durch ein Loch in dem Papier markirt. Nach gemeinschaftlichem Gesang — in der Regel eines Volksliedes — folgt ein 15—20 Minuten dauernder Vortrag, der ausser religiösen oft auch naturwissenschaftlichen oder sozialpolitischen Inhalts ist,

daran schliesst sich wieder Gesang und dann in buntem Wechsel Spiel, Deklamation, auch wohl eine Theateraufführung, Vorführung von Lichtbildern oder physikalischen Experimenten. Im Sommer unternimmt der Verein einige Ausflüge. Gelegentlich der Weihnachtsfeier erhalten diejenigen Mitglieder, welche sich durch regelmässigen Besuch, fleissige Benutzung des Unterrichts, gute Leistungen u. s. w. ausgezeichnet haben, kleine Belohnungen. Bier wird nicht verabreicht, das Tabakrauchen ist nur im Garten gestattet, der den jungen Leuten vor der eigentlichen Versammlung geöffnet ist. Mit dem achtzehnten Lebensjahr scheidet der junge Mann aus dem Verein und kann sich dann dem Arbeiterverein „Concordia“ oder dem katholischen Gesellenverein anschliessen. Der Vorsitzende des Vereins — ein Geistlicher — wird von zwölf Handwerksmeistern in seiner Thätigkeit unterstützt. Die Geldmittel fliessen aus den Beiträgen der „Ehrenmitglieder“ und einem Zuschuss der Stadtverwaltung sowie sonstigen freiwilligen Spenden (Anlage 62).

Trotz der grossen Zahl der auf konfessioneller Grundlage stehenden Vereinigungen dieser Art, darf nicht übersehen werden, dass dieselben, bei der bekannten Abneigung eines grossen Theils namentlich der grossstädtischen Arbeiterbevölkerung gegen Veranstaltungen dieser Richtung, nur einen kleinen Theil der in Betracht kommenden Jugendlichen wirklich erfassen. Es macht sich daher in neuerer Zeit in weiteren Kreisen das Bestreben geltend, ähnliche Veranstaltungen zur Sammlung und Beschäftigung der erwerbsarbeitenden männlichen Jugend namentlich an den Sonntagnachmittagen auch auf nicht konfessioneller Basis ins Leben zu rufen.

In Kiel wurde im Jahre 1894 im Anschluss an die dortige Gewerbeschule ein Sonntagsheim für Handwerkerlehrlinge errichtet. Es ist nur an den Sonntagen der Wintermonate geöffnet und bietet den Lehrlingen Unterhaltung durch eine Bibliothek, Spiele und hauptsächlich durch Vorträge und musikalische Vorführungen. Die Vorträge halten meistens Lehrer, gelegentlich auch Männer aus anderen Berufsständen. Der Besuch ist, wie aus den Jahresberichten hervorgeht, ein recht ungleichmässiger, steigert sich in der Regel bis zum Weihnachtsfeste, um dann erheblich abzusinken. Der durchschnittliche Besuch bezifferte sich im Winter 1900/1901 auf 150—200. Als Versammlungsort dient ein unentgeltlich zur Verfügung gestellter Vereinssaal. — Der Kieler Einrichtung nachgebildet ist das Lehrlingsheim in Itzehoe, das ebenfalls der Fürsorge des Verwaltungsraths der Gewerbeschule untersteht. Die zur Unterhaltung der Einrichtung erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Stadt, der Sparkasse, einiger Innungen, des kaufmännischen Vereins und einiger Privater aufgebracht. Durch regelmässige Zahlung kleiner Beträge in eine „Reisekasse“ wird ein Sommerausflug ermöglicht.

Der Lehrlingshort in Flensburg wird von einem Kuratorium, das aus Mitgliedern des Flensburger Arbeiterbundes und des Innungsausschusses besteht, verwaltet. Ausser an den Sonntagen ist der Hort auch an einem Tage der Woche geöffnet. Der Verein Arbeiterbund stellt seine Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung.

Mehr oder weniger ähnlich ist eine Anzahl von entsprechenden Anstalten in anderen Theilen Deutschlands, so u. a. in Posen, in Frankfurt a. M., in mehreren badischen Städten usw. eingerichtet. In Hamburg-St. Pauli ist von einem evangelischen Geistlichen ein Sonntags Abends regelmässig von etwa 150 jungen Leuten besuchter Lehrlingshort eingerichtet, bei dem mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse jede konfessionelle Tendenz ferngehalten wird und der in hoher Blüthe zu stehen scheint.

Lehrlings- und Gesellenvereine.

Unter den Vereinen, die ihre Thätigkeit auf gesonderte Gruppen Fürsorgebedürftiger erstrecken, sind, um mit dem jugendlichsten Alter zu beginnen, in erster Linie die Lehrlingsvereine, insbesondere die für die Lehrlinge des Handwerkerstandes zu nennen. Auch diese stehen fast durchweg auf konfessioneller Basis. Die Anzahl der auf dem Boden der inneren Mission der evangelischen Kirche stehenden Lehrlingsvereine wird auf 108 mit 5248 Mitgliedern angegeben, von denen z. B. auf Schlesien 23, auf Württemberg 17, auf Bayern und Mecklenburg-Schwerin je 16, die Provinz Sachsen 14 usw. entfallen. An manchen Orten sind es die Jugendabtheilungen der Jünglingsvereine, welche die Lehrlinge mit umfassen. Dasselbe Ziel verfolgen, soweit insbesondere die Lehrlinge der Ladengeschäfte in Betracht kommen, die Lehrlingsabtheilungen der kaufmännischen Vereine, von denen wir vorzügliche Vorbilder u. a. in Hamburg, Heidelberg, Worms, Mannheim sowie namentlich im Königreich Württemberg besitzen. Auch die Vereine der Handlungsgehülfen betheiligen sich in anerkennenswerther Weise an der Lösung der hier vorliegenden Aufgaben.

Besonders blühende Lehrlingsvereine finden wir öfters im Anschluss an bestehende Lehrlingsheime (s. weiter unten), so in Stuttgart, wo der Lehrlingsfeierabend seine Heimath im Parterresaal des Jugendvereinshauses hat. Derselbe ist jeden Abend von 6 Uhr an und den ganzen Sonntag über geöffnet. Neben den 86 Hausbewohnern haben sich als Mitglieder und Gäste des Feierabends im letzten Jahre 388 Lehrlinge einschreiben lassen. Die Versammlungen am Sonntag Nachmittag werden in der Hauptverkehrszeit im Winter von durchschnittlich 200, im Sommer von 100 Lehrlingen besucht, welche in dem Hause einen behaglichen Aufenthaltsort, angemessene Unterhaltung und geistige Anregung finden. Ungefähr um 3 Uhr beginnt sich der Saal zu füllen; die jungen Leute benutzen zu ihrer Unterhaltung die Bibliothek von 500 Bänden bewährter Jugendschriften, erfreuen sich an den Bildern passender illustrirter Zeitschriften und an der reichhaltigen Sammlung der verschiedensten Spiele. Nach 4 Uhr wird jedem unentgeltlich ein Vesper gereicht, damit keiner gezwungen ist, das Haus zu verlassen oder ein Wirthshaus aufzusuchen. Um 6 Uhr beginnt der Vortrag, welcher meist in Form einer Erzählung auf die Gemüther einzuwirken sucht. Von 7 Uhr an kann unten im Speisesaal des Erdgeschosses das Abendessen eingenommen werden, welches nicht blos den Hausgenossen, sondern auch den auswärtigen zu billigem Preise abgegeben wird. Nach dem Abendessen ist wieder freie Unterhaltung im grossen Saale. Der Gesangschor der Lehrlinge findet sich am Sonntag Abend um 8 Uhr zusammen, um mehrstimmige Lieder für die festlichen Abende einzuüben. Der Turnabend am Dienstag vereinigt eine grössere Anzahl von Lehrlingen in der hierfür überlassenen Turnhalle des Karls-Gymnasiums. An anderen Abenden finden Uebungen im Kerbschnitt und ähnliche Beschäftigungen statt. Vor Weihnachten herrscht eine lebhafte Thätigkeit in Anfertigung von Christbaumschmuck, Krippen, Lampenschirmen und dergl. zum Mitbringen nach Hause. An Festen sind zu erwähnen: die regelmässig am 6. Januar stattfindende Weihnachtsfeier, bei welcher die Hausbewohner mit einem nützlichen Geschenk, alle Besucher des Feierabends aber mit Bewirthung bedacht werden. Sodann

findet zu Anfang und zum Schluss des Winterhalbjahres ein Familienabend statt, bei welchem es jedermann, besonders aber den Lehr- und Geschäftsherren ermöglicht ist, das Leben und Treiben in dem Hause kennen zu lernen Alljährlich findet unter besonders reger Betheiligung ein Tagesausflug in die Umgegend statt.

Aehnliche blühende Einrichtungen finden sich in Augsburg, München, Berlin, wo der Evangelische Verein für kirchliche Zwecke die Leitung eines schon 1860 begründeten Lehrlingsvereins übernommen hat.

Die Gesellenvereine sind eine spezifisch katholische Einrichtung. Dieselben verdanken ihre Entstehung dem Domvikar Adolf Kolping, der 1849 in Köln den ersten Gesellenverein gründete. Vom Rheinlande

Abb. 24.

Katholisches Gesellenhaus in Köln.

aus verbreiteten sich die Gesellenvereine über ganz Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Holland und Belgien; auch in Paris, London, Stockholm und Rom finden sich deutsche Vereine und Hospize, selbst Nordamerika weist sieben Vereine mit drei Hospizen auf. Die Gesamtzahl der Vereine beträgt heute 1059 mit 329 eigenen Vereinshäusern. In Preussen zählen wir 436 Vereine mit 153 eigenen Häusern; obenan, was die Zahl der Vereinshäuser anlangt, steht die Diözese Münster mit 35; das 36. ist im Bau begriffen. Bezüglich der Zahl der Vereine, deren sie 67 zählt, wird sie noch von der Diözese Breslau übertroffen, welche 122 Vereine, aber nur 11 Vereinshäuser aufweist. Die Erzdiözese Köln

hat 65 Vereine mit 30 Vereinshäusern (vergl. Abb. 34 und Taf. XXIII und XXIV), Paderborn 64 mit 33 Vereinshäusern usw. In Bayern giebt es 196 Vereine mit 97 Vereinshäusern, in Sachsen deren 13 und 5, in Baden 48 und 8, in Württemberg 47 und 9. Die Vereine haben eine nach Diözesen und Ländern gegliederte Organisation, an deren Spitze ein Generalpräses mit dem Wohnsitz in Köln steht.

Neben der religiös-sittlichen Charakterbildung erstreben die Gesellenvereine mit gleichem Eifer die geistige und fachliche Fortbildung der Gesellen. Die Mitglieder sollen vom Präses durch dauernde moralische Einwirkung zur Theilnahme an dem Fortbildungsunterricht bestimmt werden; öffentliche Anerkennungen, Diplome usw. sollen den Eifer der Theilnehmer wecken. Thatsächlich wird auch in allen Vereinen, deren Mitgliederzahl die Errichtung von Fortbildungskursen ermöglicht, solcher Unterricht ertheilt in Deutsch, Rechnen, Zeichnen, möglichst auch in einfacher Buchführung, Geschichte, Geographie und Naturkunde. An diesem allgemeinen Unterricht nehmen z. B. von den 1000 aktiven unverheiratheten Mitgliedern des Kölner Gesellenvereins durchschnittlich 250 Theil. Mit der wachsenden Einsicht, dass die heutige Lage des Handwerks von dem jungen Handwerker eine tüchtige technische, kaufmännische und geistige Ausbildung erfordert, ist auch auf den Generalversammlungen der Präsides der Gesellenvereine das Bestreben erwacht, über den vorgenannten allgemeinen Unterricht hinaus den strebsameren Gesellen Gelegenheit zur weiteren fachlichen Ausbildung zu geben. Dies geschieht in den Fachabtheilungen, welche einen integrirenden Bestandtheil des Organismus mancher Gesellenvereine bilden. Im Kölner Gesellenverein bestehen zur Zeit acht Fachabtheilungen: für Bäcker, Maler und Anstreicher, Schreiner, Schneider, Metallhandwerker, Schuhmacher, Angehörige der graphischen Gewerbe, Dekorateure, Sattler und Polsterer. In jedem Jahre wird eine Ausstellung der praktischen Arbeiten dieser Abtheilungen veranstaltet. Als Preisrichter fungiren in der Regel tüchtige Meister aus den Innungen; prämiirt werden von jeder Abtheilung etwa fünf Mitglieder; derjenige, welcher den ersten Preis erhält, bekommt ausserdem seitens des Schutzvorstandes eine Zuwendung aus den Zinsen eines Kapitals, welches zu diesem Zwecke gesammelt ist. (Anlage 63 und 64.)

Soldaten- und Seemannsmission.

Im Anschluss an diese Veranstaltungen ist auch derjenigen Bestrebungen zu gedenken, die den im aktiven Dienst von Heer und Flotte stehenden jungen Leuten in den dienstfreien Stunden einen Ersatz für das Wirthshausleben bieten wollen. Dieser Aufgabe hat sich, soweit das Heer in Betracht kommt, in erster Linie der aus dem Westdeutschen Jünglingsverband hervorgegangene und 1895 ins Leben getretene Christliche Soldatenbund in Deutschland (Anlage 65) angenommen, der seine Zwecke einmal durch Herausgabe eines Verzeichnisses der den evangelischen Jünglingsvereinen angehörenden im Heere dienenden Mitglieder zum leichteren kameradschaftlichen Zusammenschluss derselben in den einzelnen Garnisonen, dann durch Versorgung der Soldaten mit gutem Lesestoff, durch Anstellung besonderer Soldatenmissionare und Beschaffung von passenden Lokalen für die Zusammenkünfte der Soldaten zu fördern sucht.

Der Bund zählt 129 Sektionen und hat eine ganze Reihe von Soldatenheimen ins Leben gerufen; die stattlichsten sind die in Metz (Abb. 35) und Coblenz, in welchen sich Vortrags- und Lesezimmer, Schreibzimmer, in denen das Schreibmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, Unterhaltungs-, Rauch- und Erfrischungszimmer befinden. Im ganzen zählt die Statistik des Zentralausschusses für innere Mission 23 Soldatenheime auf, in denen zusammen täglich etwa 2000 Soldaten verkehren; davon sind 12 von Jünglingsvereinen, bezw. durch den Soldatenbund, 7 von Militärpfarrern und eins durch eine Privatperson eingerichtet.

Die Seemannsmission hat ihre Zentralstelle in dem Komitee für deutsche evangelische Seemannsmission; sie bethätigt sich

Abb. 35.

Unteroffizierszimmer des Soldatenheims in Metz.

durch Anstellung von Geistlichen und Missionaren, durch Besuchen der Schiffe und der Schlafstellen am Lande, durch Andachten, Verbreitung von Schriften, Einrichtung von Seemannsheimen, Lesezimmern, Sparkassen usw. Die von dem Komitee unterstützten Stationen in Deutschland sind Stettin und Königsberg mit je einem Seemannsheim und einem Seemannsmissionar und Danzig mit einem Seemannsmissionar, ausserdem 15 Stationen im Auslande, von denen u. a. Sunderland, South-Shields, Hull, London, Rotterdam und Shangai Seemannsheime besitzen. An 14 weiteren überseeischen Hafenplätzen werden die ankommenden Schiffe besucht und die Mannschaften mit Schriften versorgt. — Der Verein

Seemannsheim in Stuttgart unterstützt die Seemannsheime im Auslande durch Zuweisung von Geldbeträgen, der Seemannsmissionsverein in Barmen hat sich die Aufgabe gestellt, besonders in solchen ausländischen Häfen, in denen noch keine deutsche Seemannsmission organisirt ist, unter die deutschen Seeleute Schriften vertheilen zu lassen. — Im Jahre 1886 gründete die Gräfin Schimmelmann zwei Seemannsheime an der Ostsee, eins in Göhren, das zweite auf der Greifswalder Oie. Nachdem dieselbe vier Jahre lang aus eigenen Mitteln ihr Werk fortgeführt hatte, wurde es nöthig, dass ein mit grösseren Mitteln und auf Grund einer festen Organisation wirkender Verein das Beginnen fortsetzte. Zu dem Zweck konstituirte sich im Jahre 1891 der Verein Seemannsheim in Berlin mit der Bestimmung, sich der gesamten materiellen und geistigen Interessen der Schiffer- und Fischerbevölkerung der deutschen Nord- und Ostseeküste anzunehmen. Im Dezember 1892 eröffnete er sein erstes Seemannsheim in Sassnitz auf Rügen, und im folgenden Jahre, da die Gräfin Schimmelmann wegen persönlicher Verhältnisse genöthigt war, ihr Seemannsheim auf der Greifswalder Oie aufzugeben, ein zweites auf dieser Insel.

Speziell der Fürsorge für die Angehörigen der Kaiserlichen Marine gewidmet ist die unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Heinrich von Preussen stehende Gesellschaft Seemannshaus für Unteroffiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Marine (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die 1895 in Kiel ihr erstes Seemannshaus eröffnet hat. 1898 wurde ein zweites Heim in Wilhelmshaven in gemietheten Räumen eingerichtet, und ein drittes in Tsingtau, in der neuen deutschen Pachtung im Kiautschougebiete befindet sich zur Zeit im Bau.

Das Seemannshaus in Kiel ist in einem für den Zweck umgebauten einstmals ritterschaftlichen Hause, das lange Jahre dem obersten Gericht in Schleswig-Holstein als Amtsstätte gedient hat, untergebracht (s. Abb. 36 und Taf. XXII). Die Geschäftsleitung des Unternehmens liegt in den Händen einer von der Generalversammlung gewählten, aus drei Personen bestehenden Geschäftsführung; dieser ist das Hausverwalterpaar als Betriebs- und Wirthschaftsleitung unterstellt. Daneben bestehen Ausschüsse für die verschiedenen Aufgaben des Unternehmens, die sich satzungsgemäss auf die Gewährung geistiger Anregung für die Besucher, auf die Berathung und Unterstützung derselben in den verschiedenen Lebenslagen erstrecken. Dem Unterhaltungsausschuss liegt es ob, im Winter etwa alle vierzehn Tage einen Unterhaltungsabend zu veranstalten, der den Besuchern gute musikalische und sonstige Vorträge unterhaltender und belehrender Art bietet, zu denen gelegentlich aus den Kreisen der Besucher Kräfte herangezogen werden. Ein Bibliotheksausschuss ist für die Begründung und Verwaltung der Bibliothek eingesetzt. Neben der Bibliothek befindet sich, ebenso wie diese zur unentgeltlichen Benutzung, ein Lesezimmer, in welchem neben Zeitungen und Zeitschriften werthvollere Bücher und Atlanten ausliegen, die sich nicht zum Ausleihen eignen. Eine Auskunftei hat den Zweck, den Besuchern des Seemannshauses

in leicht zugänglicher Weise die Gelegenheit zu bieten, Rath und Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens zu erhalten. Mit derselben ist ein Arbeitsnachweis für zu entlassende Mannschaften verbunden.

Auf ähnlicher Grundlage ist die Verwaltung und der Betrieb des neu zu erbauenden Seemannshauses in Tsingtau (s. Taf. XXI) gedacht. Da es sich hier um einen Neubau handelt, konnte man unter Berücksichtigung der in Kiel gemachten Erfahrungen mancherlei Verbesserungen einführen. So ist hier vor allem ein grösserer Festsaal, der 6—800 Personen fassen kann, in Aussicht genommen, der in Kiel fehlt. Statt mehrerer kleiner Restaurationsräume ist ein einheitlicher Raum angeordnet, der mit den geräumigen Veranden in unmittelbarer Verbindung steht, auf denen sich

Abb. 26.

Zimmer für Schiffsjungen im Seemannshaus in Kiel.

unter den dortigen klimatischen Verhältnissen im Sommer das Hauptleben abspielt. Die Schreib- und Lesezimmer sind, damit die darin Beschäftigten keine Störungen erleiden, von den Restaurationsräumen getrennt.

Lehrlings- und Gesellenherbergen.

Die Zahl der Heimstätten, die den Lehrlingen nicht nur die Unterkunftsräume für das Zusammensein in der arbeitsfreien Zeit, sondern auch einen Ersatz für die privaten Schlafstellen mit ihren auf der Hand liegenden Gefahren bieten, ist bedauerlicher Weise eine zu der Zahl der Fürsorgebedürftigen in gar keinem Verhältnis stehende. Die Statistik des Zentral-

ausschusses für innere Mission weiss nur von acht Lehrlingsheimen, in denen heimathfremden Lehrlingen Wohnung und Kost geboten wird.

Das älteste unter den in Deutschland bestehenden Lehrlingsheimen ist die im Jahre 1867 begründete Lehrlingsherberge des Jugendvereins in Stuttgart[1]) (Abb. 87 und Taf. XXV). Die Herberge nimmt 84 junge Leute im Alter von 14—18 Jahren — Handwerkslehrlinge, Laufburschen, Fabrikarbeiter, Kaufmannslehrlinge usw. — in Kost und Logis. Jeder in die Herberge Aufgenommene erhält für 0,70—1,00 M. für die Woche Bett, Kleiderkasten und Waschtisch. Abends beleuchtete und im Winter geheizte Räume stehen den Tag über und am Feierabend zur Verfügung. Die

Abb. 87.

Lehrlingsherberge des Jugendvereins in Stuttgart.

Speiseanstalt der Herberge kann auch von ausserhalb wohnenden, bei ihrem Meister nicht in Kost stehenden Lehrlingen benutzt werden; dieselben bezahlen für Frühstück 0,12, für Mittagessen 0,30 und für Abendessen 0,28 Mk. Den Bewohnern der Herberge stehen gemeinsam mit den übrigen etwa 400 Mitgliedern des Vereins die mannichfachen Einrichtungen desselben zur Fortbildung, zu geistiger und körperlicher Erholung durch Gesang, Vorträge, die Bibliothek, Turnen u. s. w. zu Gebote. Wirthshausbesuch und längeres Aufbleiben als im Winter bis 9 Uhr, im Sommer bis $9^1/_2$ Uhr ist untersagt, der Besuch des Gottesdienstes obligatorisch (Anlage 66).

---

[1]) Eine zweite Herberge befindet sich daselbst zur Zeit im Bau.

Aehnliche Anstalten unterhalten u. a. der Evangelische Verein für kirchliche Zwecke in Berlin, der Stadtverein für innere Mission in Leipzig, der Evangelische Verein in Hannover, der Verein für Stadtmission in Fürth, der nicht konfessionelle Verein „Volkswohl" in Dresden. In Magdeburg und Aachen stehen Lehrlingsheime mit den Herbergen zur Heimath in Verbindung.

Ebenso wenig zahlreich sind die entsprechenden Einrichtungen der katholischen Charitas; in Köln bestehen zwei Heime: das von dem Verein für jugendliche Arbeiter unterhaltene St. Joseph-Asyl, das neben Handwerkslehrlingen auch jugendliche Fabrikarbeiter beherbergt, und das von dem Verein für katholische Handwerkslehrlinge errichtete Hermann Joseph-Haus, ausschliesslich für Handwerkslehrlinge bestimmt. Ein drittes Heim in Aachen steht in keinem Zusammenhange mit den vier dort befindlichen Jugendvereinen. Dazu kommen einige weitere entsprechende Veranstaltungen in Süddeutschland, u. a. in München und Augsburg.

In dem St. Joseph-Asyl in Köln finden einige 50 junge Leute Unterkunft. Ein Bett — dieselben stehen zu 1, 3, 4 und 10 in einem Raum — kostet täglich 0,20 M. Für volle Verpflegung wird ein Tagessatz von 0,50 M. berechnet, im einzelnen werden für das Mittagessen 0,25, für Frühstück und Abendessen je 0,15 M. gezahlt. Eine grössere Anzahl der Beherbergten geniesst Freistellen, die von Freunden des Vereins gestiftet sind. Im übrigen dient das Haus ähnlichen Zwecken wie die Lehrlingsvereine sie im allgemeinen verfolgen.

Das 1897 eröffnete, nach modernen Grundsätzen eingerichtete Lehrlingsheim des Vereins „Lehrlingsschutz" in München bietet für etwa 70 junge Leute Platz. Im Erdgeschoss des mit einem Kostenaufwand von etwa 100000 M. erbauten Hauses befindet sich der 140 qm grosse Aufenthaltssaal, nebenan die Küche und das Sitzungszimmer des Vorstandes. In den Stockwerken liegen über dem Speisesaal die Schlafsäle der Lehrlinge, daneben die Lehrzimmer, Wohnungen für den Vereinsvorstand und den Asylinspektor. Das Souterrain enthält Waschküche, Brausebad und Wirthschaftsräume. Die freie Lage des von grossen Hofräumen umgebenen Hauses gewährt der Luft und dem Licht ausreichenden Zutritt. Der Pflegesatz beträgt monatlich 5 M. für Wohnung, 25 M. für Kost, wovon geeignetenfalls aus Vereinsmitteln Nachlässe bewilligt werden können.

In erheblicherem Umfange als die Jugend- und Lehrlingsvereine haben sich die katholischen Gesellenvereine die Errichtung von Herbergen angelegen sein lassen. Hier dürfte vor allem das Bestreben, auch den auf der Wanderschaft befindlichen Mitgliedern vorübergehend Unterkunft gewähren zu können, maassgebend gewesen sein. In den grösseren Vereinshäusern der Gesellenvereine finden fast durchweg ausser einem Theil der am Orte in Arbeit stehenden auch wandernde Mitglieder Kost und Herberge. So enthält z. B. das Vereinshaus des Katholischen Zentral-Gesellenvereins in München, das in erster Linie Vereinszwecken dient, 34 Zimmer mit 86 Betten für ortsangehörige Mitglieder, daneben aber 4 Zimmer mit 25 Betten für Zugereiste, die beiden Hospize

des Gesellenvereins in Köln 260 Betten, von denen in der Regel 50 mit Durchreisenden belegt sind, die beiden Hospize in Düsseldorf etwa 250 Betten, die ebenfalls zu einem Theil für Ortsfremde reservirt sind. Auch der Evangelische Jugendverein in Stuttgart unterhält im Anschluss an das erwähnte Lehrlingsheim ein Kost- und Logirhaus für Gesellen. — Von den zu den Schöpfungen der inneren Mission der evangelischen Kirche Deutschlands gehörenden Herbergen zur Heimath und Verpflegungsstationen wird weiter unten in anderem Zusammenhange die Rede sein.

An diese Darbietungen der Vereinsfürsorge reihen sich einige Fabrikheime an, deren Zahl indessen ebenfalls hinter der der entsprechenden Einrichtungen für die weibliche Jugend erheblich zurückbleibt.

Ein Lehrlingsheim, das sich in vieler Beziehung an die Einrichtungen der vorstehend abgehandelten Vereinsheime anlehnt, unterhält die Aktiengesellschaft Lauchhammer in Lauchhammer im Kreise Liebenwerda. Dasselbe soll den von auswärts in die Giessereien des Eisenwerks als Formerlehrlinge eintretenden jungen Leuten das Elternhaus möglichst ersetzen, es wird daher neben der sorgfältigen Ausbildung im Beruf die christlich-sittliche Weitererziehung der Pfleglinge in den Vordergrund gestellt. Das Heim bietet den Lehrlingen Wohnung, volle Beköstigung, Heizung und Beleuchtung. Ausser den hellen und freundlichen Wohn- und Schlafräumen sind besondere Wasch- und Baderäume sowie ein Spiel- und Turnplatz mit den erforderlichen Turngeräthschaften vorhanden. Jeder Lehrling erhält zur Aufbewahrung seiner Wäsche, Kleidung u. s. w. einen verschliessbaren Schrank, ein vollständiges Bett, das nöthige Geschirr und Handtücher. Die Beköstigung ist kräftige und schmackhafte Hausmannskost. Die Unterhaltung des Hauses mit dem gesamten Inventar sowie die Besoldung der Hauseltern bestreitet die Firma. Zu den Verpflegungskosten zahlen die Lehrlinge für den Arbeitstag im ersten Lehrjahre 60 Pfennig, im zweiten 75 Pfennig, im dritten 90 Pfennig und im vierten 1 Mark, die ihnen von ihrem 0,80 Mark, bezw. 1,00 Mark, 1,20 Mark und 1,50 Mark betragenden Mindestarbeitsverdienst abgezogen werden (Anlage 67).

Ein Fabrikheim, welches dreissig jugendlichen Arbeitern Unterkunft gewährt, unterhält die Spinnerei von J. D. Gruschwitz & Söhne in Neusalz a. O. Dasselbe enthält fünf Schlafräume zu je sechs Betten, Esszimmer, Wohnzimmer, einen Saal und Wohnräume für den verheiratheten Hausvater. Für den Sommeraufenthalt während der Freistunden dient ein grosser Garten mit Turnplatz. Die jungen Leute erhalten in der Anstalt kräftige Kost für billiges Entgelt. Die Kosten für die Unterhaltung der Anstalt, Heizung usw. trägt die Fabrik. Den jugendlichen Arbeitern wird Turn- und Musikunterricht ertheilt. Ferner besitzt das Heim eine kleine Bibliothek und ein Lesezimmer sowie eine Tischlerwerkstatt für den Handfertigkeitsunterricht.

Ein mustergültiges Heim für jugendliche Arbeiter hat ebenfalls erst vor kurzem die Papierfabrik von Kübler & Niethammer in Kriebstein in Sachsen eingerichtet. Das stattliche, an sonniger Berglehne erbaute Haus (Abb. 38) enthält im Erdgeschoss ein grosses Speisezimmer und ein grösseres und ein kleineres Unterhaltungszimmer, in denen Zeitungen ausliegen und Unterhaltungsspiele zur Verfügung stehen. Daneben, aber vollständig getrennt und durch einen besonderen Eingang erreichbar, liegen die Wohnung der Leiterin des Hauses, Dienstbotenzimmer und Wirthschaftsräume. Die erste und

zweite Etage enthalten je elf Zimmer mit zusammen 30 Betten, einen Waschraum und einen Putzraum. Jeder Bewohner des Hauses hat ein Steinert'sches Reformbett, einen Tisch, Stuhl, Spiegel und einen Schrank, der ausser einer Abtheilung für Kleider einige verschliessbare Fächer enthält. Die Schlafzimmer werden, da sie nur zum Schlafen dienen, nicht geheizt, dagegen sind alle übrigen Räume, einschliesslich der Flure, durch eine Zentralheizung erwärmt. Im Waschraum befinden sich über jedem Waschbecken Hähne mit warmem und kaltem Wasser, und für jeden Bewohner ist ein Schrank vorhanden, in welchem er ein Handtuch und seine nöthigen Utensilien aufbewahren kann. Bettwäsche, sogar das Nachthemd und Handtuch liefert das Haus. Der Keller enthält neben den Heizungsanlagen und Wirthschafträumen einen Vorrathskeller, in welchem ein Schrank mit nummerirten verschliessbaren Fächern aufgestellt ist, von

Abb. 39.

„Burschenhaus“ der Papierfabrik von Kübler & Niethammer in Kriebstein.

denen jedem der jungen Leute eins zum Aufbewahren von Butter und Brod zur Verfügung steht. Für Kost und Logis bezahlen die Bewohner wöchentlich 4 Mark, wodurch eben die laufenden Ausgaben für die Beköstigung gedeckt werden. Die Benutzung des Hauses, dessen Baukosten und Einrichtung sich auf etwa 60000 Mark belaufen haben, sowie die Bewirthschaftung desselben werden vom Arbeitgeber unentgelich geboten. Brod und Butter haben die Bewohner sich selbst zu halten und können den Bedarf daran sowie einfaches Bier, Zigarren usw. im Hause selbst kaufen. Das Haus steht unter der Leitung einer gebildeten und mütterlich für ihre Pflegebefohlenen sorgenden Hausverwalterin. Dasselbe bildet daher nicht lediglich eine Wohnstätte, sondern einen erzieherisch wirkenden Vereinigungspunkt für die jungen Leute.

Aeltere dem gleichen Zweck dienende Einrichtungen sind die der Firma Villeroy & Boch in Mettlach und Schöller, Bücklers & Co. in Düren. Die erstgenannte

Firma unterhält in Mettlach eine grosse Schlaf- und Speiseanstalt, in der etwa 350 junge Mädchen und 80 jugendliche Arbeiter Kost und Wohnung finden. Diese Anstalt steht unter Leitung von Schwestern des Ordens vom hl. Karl Borromäus. Der Preis für die tägliche Beköstigung beträgt 45 Pfennig; ausserdem gelangt ein Schlafgeld von 10 Pfennig zur Erhebung, das jedoch denjenigen jungen Leuten, welche weniger als 1 Mark täglich verdienen, erlassen wird.

Bei Schöller, Bücklers & Co. finden die jungen Leute nur Unterkunft und sind bezüglich der Beköstigung auf von Privaten gehaltene Garküchen und die Volksküche angewiesen. Die jungen Leute — 48 an der Zahl — sind hier nicht in grossen Schlafsälen untergebracht, sondern auf vier von einander getrennt liegende Häuser vertheilt, wo sie unter der Aufsicht einer in demselben Hause wohnenden Meisterfamilie stehen. Dies familienhafte Zusammenleben hat zugleich den Vorzug, dass die Fabrikvorgesetzten den jungen Leuten auch ausserhalb der Fabrik nähertreten. Die jungen Leute schlafen zu 6 bis 8 in einem Zimmer; ausserdem befindet sich in jedem Hause ein Aufenthaltsraum. Es wird strenge Hausordnung gehalten, und die jungen Leute haben abwechselnd Zimmer und Aufenthaltsraum zu reinigen. Für die Unterhaltung stehen Spiele sowie eine Bibliothek zur Verfügung; ein Lehrer hält abwechselnd an den verschiedenen Abenden der Woche in den einzelnen Häusern Vorträge geschichtlichen und praktischen Inhalts. Ein Theil der jungen Leute erhält Unterricht in Kerbschnitzen, Hobelbankarbeit und ähnlichem. Für Logis, Wäsche, Licht und Heizung sind wöchentlich 10 Pfennig zu vergüten.

Beschäftigung und Unterhaltung.

Eine der wichtigsten Fragen für die gedeihliche Entwickelung der Jugendvereinigungen sowohl wie für die Zweckerfüllung von Vereinsheimen und Herbergen ist die der geeigneten Ausfüllung der für die Erholung bestimmten Zeit an den Abenden und namentlich an den Sonntagnachmittagen, die nach der strengen Durchführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe für die in Betracht kommenden Altersklassen in voller Ausdehnung hierfür zur Verfügung stehen. Es ist selbstverständlich und angemessen, dass bei den zu einem grossen Theil unter konfessioneller Leitung stehenden Einrichtungen ein Theil dieser freien Zeit der Andacht und religiösen Erbauung vorbehalten bleibt, auf der anderen Seite wird aber bei verständiger Leitung der betreffenden Anstalten dem natürlichen Verlangen der Jugend nach Ausspannung und Unterhaltung ein breiter Spielraum gelassen werden müssen, wenn man sie dauernd fesseln und zusammenhalten will. Dieser selbstverständlichen Forderung sehen wir daher auch in den mannichfachsten Formen Rechnung getragen. In den Vereinen und Heimen für die Jüngeren tritt das Spiel im Freien vielfach in seine Rechte. Es bedarf ferner kaum der Hervorhebung, dass sich die Bestrebungen des weiter oben ausführlich gewürdigten Zentralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland auch auf die hier in Betracht kommenden Altersklassen

erstrecken. Seine naturgemässe Ergänzung findet das Spiel in der systematischen Pflege der Leibesübungen, insonderheit des Turnens.[1]) Von den evangelischen Jünglingsvereinen unterhalten u. a. 237 eigene Turnabtheilungen, von denen allein 14 auf Berlin und 6 auf Hamburg entfallen, augenscheinlich aus dem Grunde, weil hier, bei der allgemeinen Pflege, die das Turnen an diesen Orten erfährt, die erforderlichen Turnhallen und Geräthe leicht zur Verfügung stehen. Zahlreiche selbständige Turnvereine nehmen an den verschiedenen Orten, zum Theil in besonderen Jugendabtheilungen, die jungen Leute der für uns in Betracht kommenden Altersklassen auf. Zu Spiel und Leibesübungen kommen als Drittes gemeinschaftliche Ausflüge ins Freie an den Sonntagnachmittagen, denen wir vielfach in dem Erholungsprogramm der Jugendvereine begegnen.

In zweiter Linie bilden Gesang und Pflege der Instrumentalmusik wichtige Hülfsmittel für die Durchführung der hier vorliegenden, nicht immer leicht zu lösenden Aufgabe. Kaum ein Jugendheim oder ein Jünglingsverein, der nicht von denselben in ausgiebigstem Maasse Gebrauch machte. Vielfach begegnen wir gerade hier auch der schulmässigen Fortbildung der jungen Leute in Gesang und Musik. So zählen u. a. die evangelischen Jünglingsvereine über 600 Sängerchöre und nahe an 600 Posaunenchöre, eine namentlich in den Provinzen Hannover und Westfalen sehr beliebte Form der musikalischen Bethätigung, deren jede über hundert derartige Vereinigungen zählt.

Den Musikaufführungen als Mittel, die jungen Leute zu beschäftigen und zu unterhalten, reihen sich die deklamatorischen und Aufführungen von Theaterstücken an, zu deren Veranstaltung manchem Vereinsheim die Bühne nicht fehlt. In wenigen Jugendvereinen und -Heimen wird das Vortrags-, Bibliotheks- und Schriftenwesen vernachlässigt, hier und da finden wir, wie bereits weiter oben angedeutet, auch die Knabenhandarbeit als Beschäftigungsmittel für die Jugendlichen eingeführt.

Insbesondere sei hier noch einiger Veranstaltungen aus dem Gebiete der Fabrikwohlfahrtspflege gedacht, die sich aus der grossen Zahl gleichgerichteter Bestrebungen besonders hervorheben.

Die Württembergische Metallwaarenfabrik in Geislingen hat für ihre Jugendlichen für die Sonntagnachmittage der Wintermonate ein „Jugendheim“ in Altenstadt eingerichtet. Der Besuch ist ein freiwilliger, doch wird im allgemeinen darauf gesehen, dass diejenigen, welche sich anmelden, den Winter über regelmässig kommen. In einer Kontrollliste wird der Besuch durch Namenverlesung festgestellt. Wer regelmässig kommt, erhält bei der Christbescheerung eine Weihnachtsschachtel und darf im folgenden Sommer den Jugendheimausflug mitmachen. Wer an vier Sonntagen

[1]) Vergl. K. Koch, Die Erziehung zum Muthe durch Turnen, Spiel und Sport. Die geistige Seite der Leibesübungen. Berlin, R. Gaertner'sche Verlagsbuchhandlung, 1900.

hintereinander ohne Entschuldigung fehlt, wird aus der Liste der Besucher gestrichen. Als Beschäftigungsmittel für die Besuchsstunden, die von 3 1/2—7 Uhr dauern, dienen Lektüre (illustrirte Zeitschriften, Münchener Bilderbogen), Spiele, Stereoskopbilder, Aussägearbeiten. Um 5 Uhr ist Kaffeepause, während welcher die Besucher eine Tasse Kaffee mit einem Wecken unentgeltlich erhalten. Nach dem Kaffee findet abwechselnd Vorlesen einer Erzählung, Vortrag, Musiziren oder irgend eine Aufführung, Vorlesen mit vertheilten Rollen u. s. w. statt. Zu den beliebtesten Unterhaltungsmitteln gehört auch die Vorführung von Lichtbildern, wofür ein Skioptikon mit einer Anzahl von Bilderserien zur Verfügung steht. Am dritten Weihnachtsfeiertag erstrahlt jedes Jahr der Weihnachtsbaum im Jugendheim. Dabei kommt ein Weihnachtsspiel zur Aufführung, Gesang und Musik wechseln mit entsprechenden Deklamationen und Ansprachen ab. Die regelmässigen Besucher des Jugendheims erhalten eine Weihnachtsschachtel, die Backwerk und Aepfel, eine Weihnachtsschrift und den einen oder andern nützlichen Gegenstand enthält. Den Schluss der Feier bildet der übliche Chokoladeschmaus. Festliche Tage im Jugendheim sind die Geburtstagsfeiern des Kaisers und des Königs von Württemberg. Zur Aufrechterhaltung der nöthigen Ordnung haben sich eine grössere Anzahl Meister und älterer Arbeiter zur Verfügung gestellt, die abwechselnd an den Sonntagen Dienste leisten, die Abgabe der Bücher, Spiele, Aussägeutensilien u. s. w. übernehmen und die entlehnten Sachen in eigens dafür bestimmten Abgabelisten notiren. Wichtig ist dabei aber, dass eine bestimmte Persönlichkeit im Jugendheim, der Geschäftsführer des Wohlfahrtsvereins, die Oberleitung des Ganzen in Händen hat, an Sonntagen möglichst regelmässig kommt und auf der einen Seite eine Autoritätsperson, auf der anderen Seite ein wohlwollender Freund und Berather der Jugend ist. Im Sommer wird alljährlich ein Ausflug gemacht, an dem die regelmässigen Besucher des Jugendheims theilnehmen dürfen.

Die Firma Villeroy & Boch in Mettlach lässt dem Vereinswesen, wie unter den erwachsenen Arbeitern, so insbesondere auch mit Bezug auf ihre jugendlichen Arbeiter sorgfältige Pflege angedeihen. Solche Vereine jugendlicher Arbeiter bestehen sowohl in Mettlach wie in Wallerfangen, wo die Firma eine ihrer vielen Fabriken betreibt. Die betreffenden Vereine sind unter die Obhut von Geistlichen gestellt, die alle Sonntage ihre Schutzbefohlenen um sich versammeln. In Mettlach ertheilt ein an der Zentralturnanstalt ausgebildeter Lehrer Turnunterricht. Musikaufführungen und Ausflüge ins Freie treten ergänzend ein.

In der Meierei von C. Bolle in Berlin, die mehrere hundert junge Burschen im Alter von 14—17 Jahren beschäftigt, deren freie Zeit bereits um drei Uhr Nachmittags beginnt, wird einmal wöchentlich in der auf dem Meiereigrundstück befindlichen Kapelle ein Nachmittagsgottesdienst abgehalten. Neben der Kapelle ist der grosse Festsaal gelegen, in dem jeden Nachmittag von 4—7 Uhr gesellige Zusammenkünfte stattfinden, bei denen theils gespielt, theils gelesen und vorgetragen wird. Alle vier Wochen findet ein grösserer wissenschaftlicher Vortrag und alle Jahre zweimal die Aufführung von christlichen Schauspielen statt. Die unverheiratheten erwachsenen Arbeiter nehmen nach Belieben an diesen Darbietungen theil. Alljährlich wird ferner eine Stiftungsfeier und eine Landpartie mit sämtlichen Angestellten veranstaltet.

Ueber eine Reihe hierhergehöriger Veranstaltungen, die sich an Lehrlingsheime anschliessen, ist weiter oben bereits berichtet worden. Auch der besonderen Jugendabtheilungen dieser und jener Fabrikbibliothek — wir nennen in erster Linie die vortrefflich eingerichtete der Augsburger Kammgarnspinnerei — ist hier Erwähnung zu thun.

Neben solchen umfassenden Einrichtungen tritt in anderen Fabriken die Pflege einzelner Zweige der Fürsorge auf diesem Gebiete mehr in den Vordergrund. Insbesondere ist es die Pflege des Turnens und der Turnspiele, die sich in dieser Beziehung besonderer Beachtung erfreut und die hier als ein vortreffliches Mittel zugleich der Erholung und der Erziehung der männlichen Jugend in den Vordergrund gestellt werden muss.

Den Turnzwang für alle jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge der Fabrik bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre, sofern sie nicht durch ein ärztliches Zeugnis oder wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohnung vom Turnplatze dispensirt sind, hat die Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach eingeführt. Dieselben treten als „Turnzöglinge" dem allgemeinen Fabrikturnverein bei. — Unter derselben Bezeichnung

Abb. 39.

Turnhalle der Eisen- und Emaillirwerke von Hermann Wuppermann in Pinneberg in Holstein.

wird den jugendlichen Arbeitern von Villeroy & Boch in Mettlach die Theilnahme an den Turnübungen des Fabrikturnvereins gestattet, dessen vollberechtigte Mitgliedschaft erst mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres erworben wird. Die Jugendlichen sind von der Zahlung eines Beitrages befreit. — Mit einem Kostenaufwand von 40000 Mark hat der verstorbene Besitzer des Eisen- und Emaillirwerks von Hermann Wuppermann in Pinneberg in Holstein zur Beförderung des Turnens unter seinen Angestellten eine stattliche Turnhalle erbaut, in der die Beamten des Werkes in gemeinschaftlichen Riegen mit den Arbeitern den Turnübungen obliegen (Abb. 39 und Taf. XXVI). — Der von Beamten und Arbeitern der Färberei und Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfeld bei Köpenick gegründete Köpenicker Turnverein hat eine besondere Lehrlingsabtheilung, zu der die genannte Fabrik die grösste Theilnehmerzahl stellt.

Am planvollsten durchgebildet ist das Turnen der Jugendlichen in den Betrieben der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie (Inhaber Dr. Heinrich Traun) in Hamburg und Harburg.[1]) Hier ist das Turnen für die jugendlichen Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre obligatorisch gemacht. In jeder der beiden Fabriken in Hamburg und Harburg nehmen regelmässig an zwei Abenden der Woche je 60 jugendliche und 40 ältere Arbeiter am Turnen theil. Ausser den Fabrikarbeitern werden auch die jugendlichen Bureauarbeiter herangezogen. Die beiden bestehenden Turnvereine haben sich derart entwickelt, dass sie sich dem Harburger und dem Hamburger Turngau als selbständige Vereine anschliessen konnten; sie haben ihren Ehrgeiz darauf gerichtet, Hervorragendes zu leisten, so dass sie sich bei verschiedenen Wettturnen der Umgegend betheiligten und auch bereits Preise erzielt haben. Die beiden Turnstunden zerfallen in vier Theile von der Dauer je einer halben Stunde. In der ersten halben Stunde pflegen die Turner das sogenannte Kürturnen: jeder sucht das seiner Neigung entsprechende Geräth auf, um sich nach Herzenslust zu tummeln. In der Regel treten auch die Geübteren unter Leitung des Turnlehrers zusammen, um eine bestimmte Uebungsgruppe an einem der schwierigeren Geräthe durchzuturnen. Nach Beendigung dieses Theiles wird in Riegen angetreten. Den Riegen stehen Vorturner vor, deren Auswahl Sache des Turnlehrers ist. Jeder Vorturner führt ein Riegenbuch, in welches der jedesmalige Besuch regelmässig eingetragen wird. Das Riegenturnen geschieht nach einem vom Lehrer ausgearbeiteten Plan. In Händen jedes Vorturners befindet sich eine gedruckte Sammlung von logisch zusammengestellten Uebungsgruppen, damit das Ganze auf einheitlicher Grundlage ruht. Der Plan ist so eingerichtet, dass jedes Geräth von derselben Riege innerhalb vier Wochen ein- oder zweimal in Gebrauch genommen wird. An jedem Abend turnt jede Riege an zwei Geräthen. Nach Verlauf der zweiten halben Stunde tritt Geräthwechsel ein. Was die Handhabung der Geräthübungen anlangt, so wird streng darüber gewacht, dass niemand an ein Geräth herantritt, ohne sich genügender Aufsicht oder Hülfeleistung versichert zu haben. Von Uebungen, welche die Körperkräfte augenscheinlich übersteigen, werden die Turnenden ohne weiteres abgehalten. Es wird namentlich darauf hingearbeitet, dass der Turner sich einer freien und natürlichen Körperhaltung befleissige, selbst innerhalb der elementarsten Uebung. Nach Verlauf der Geräthübungen werden Ordnungs- und Freiübungen vorgenommen. Diese Reihenfolge ist deshalb gewählt, weil der durch das Geräthturnen erhitzte Körper leicht nachtheilig beeinflusst werden könnte, wenn derselbe ohne weiteres der im Freien herrschenden Temperatur beim Nachhausegehen ausgesetzt würde; die erwähnten Uebungen dagegen sind geeignet, den Körper allmählich abkühlen zu lassen, so dass der nothwendige Temperaturausgleich herbeigeführt wird. Die Ordnungsübungen erstrecken sich auf Aufmärsche, Reihenkörperbildungen sowie Reigen mit und ohne Gesang. Die Freiübungen finden in der Regel unter Benutzung des Jäger'schen Eisenstabes statt. Oft schliesst sich an das Turnen selbst ein Turnspiel an, namentlich bei günstiger Witterung im Sommer, zu welcher Zeit der neben der Turnhalle belegene, mit Bäumen bepflanzte Hof zur Verfügung steht. Im Sommer werden auch hin und wieder Turnfahrten veranstaltet. Der Gewinn, den die jungen Leute durch das Turnen haben, liegt einestheils auf erziehlichem Gebiete, anderentheils konnte in dem hier zuletzt geschilderten Fall durch ärztlicherseits angestellte, zwei Jahre hindurch fortgesetzte Messungen eine ganz eklatante Wirkung auf die körperliche Entwickelung der jungen Leute nachgewiesen werden.

---

[1]) Vergl. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1894, No. 5 und Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen No. 16, S. 248. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898.

In den Lederfabriken von Cornelius Heyl in Worms besteht für alle stimmbegabten Jugendlichen bis zum vollendeten neunzehnten Jahre Beitrittszwang zu einem Knabenchor, für den die Fabrikleitung den Dirigenten stellt. Für die Proben wird eine Stundenvergütung gewährt, die in der Pfennigsparkasse der Fabrik für die jungen Leute angesammelt wird. — Eine ganz analoge Einrichtung besteht für die Lehrlinge von W. Fitzner in Laurahütte (Anlage 68).

Bei der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach erhalten jugendliche Arbeiter, die ein Instrument erlernen wollen, unentgeltlichen Unterricht: nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr können sie nach Ablegung einer Prüfung in den Musikverein der Firma eintreten. Die jungen Leute erhalten eine tüchtige Ausbildung, so dass bereits mehrere derselben beim Abdienen ihrer Militärpflicht in die Bataillonsmusik aufgenommen werden konnten. — Ebenso rekrutirt sich der Musikverein der Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach durch die Aufnahme von Lehrlingen aus der Zahl der jugendlichen Arbeiter, die nach einjähriger Lehrzeit dem Verein als Mitglieder beitreten können. — Die Meierei von C. Bolle in Berlin hat aus den etwa 100 Burschen im Alter von 14—17 Jahren, die sie beschäftigt, ein Bläser- und Trommlerkorps von etwa 50 Mann gebildet, das wöchentlich viermal übt und bei den Fabrikfesten mitwirkt. — Die Spinnerei am Stadtbach in Augsburg unterhält eine Musikschule, in der 24 jugendliche Arbeiter durch einen hierfür von der Fabrik bezahlten Lehrer Musikunterricht erhalten.

Die „Knabenhandarbeit“ finden wir als Beschäftigungsmittel für die Jugendlichen, z. B. in der Meierei von C. Bolle in Berlin, ferner bei D. Peters & Co. in Neviges, Schöller, Bücklers & Co. in Düren, W. Fitzner in Laurahütte, den Emser Blei- und Silberwerken u. a. eingeführt.

Fortbildungs- und Fachunterricht.[1])

Die gewerbliche Fortbildungsschule hat die doppelte Aufgabe, die allgemeinen in der Volksschule erworbenen Kenntnisse (Deutsch, Rechnen, Formenlehre) zu befestigen und zu erweitern und gewerbliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Angehörigen verschiedener Gewerbszweige nothwendig sind (Zeichnen, Buchführung, Geschäftslehre usw.) zu lehren. Zum Unterschiede hiervon sind gewerbliche Fachschulen solche, die nur für Angehörige eines einzelnen Gewerbes bestimmt sind und theoretischen und praktischen Unterricht mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse dieses Gewerbes ertheilen mit dem Endziel, Leiter von kleineren Betrieben oder selbständige Unternehmer heranzubilden.

Gesetzlicher Schulzwang mit Bezug auf die Fortbildungsschule besteht für die im Gewerbe beschäftigten jungen Leute bis zum 17.,

---

1) **Litteratur:** Das gewerbliche Fortbildungswesen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XV. Leipzig, Duncker & Humblot, 1879. — C. Roscher, Artikel „Gewerblicher Unterricht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis, Elster und Loening. Jena, Gust. Fischer, 1892. — O. Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens Wittenberg, R. Herrosé, 1896/1900. — Derselbe, Fortbildungs- und Fachschulen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen No. 19. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900.

bezw. 18. Lebensjahre in Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und einigen kleineren deutschen Bundesstaaten, nicht dagegen in Preussen. Die Reichsgewerbeordnung schafft nur die Möglichkeit einer Verpflichtung männlicher Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuch einer Fortbildungsschule da, wo solche bestehen, indem sie bestimmt, dass für diese die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut begründet werden kann. Ausserdem verpflichtet sie die Arbeitgeber, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung der Fortbildungs- und der Fachschulen werden in den meisten Bundesstaaten von den Gemeinden — hier und da mit Heranziehung der Gewerbetreibenden — unter erheblicher Zuschussleistung seitens des Staates getragen.

Der Lehrplan unserer Volksschule ist derartig eingerichtet, dass Kindern von mittlerer Befähigung bei einigem Fleiss die Erreichung ihrer Ziele möglich ist. Weniger befähigte und solche Schüler, die durch öfteren Wohnungswechsel und andere ungünstige Umstände in ihrem Bildungsgange gestört werden, haben am Schluss der Volksschulzeit dieses Durchschnittsmaass der Volksbildung nicht erreicht; sie beginnen das praktische Leben mit einem Untermaass von Wissen und Können. Die Thätigkeit im Berufe giebt nur selten direkte Veranlassung zur Beschäftigung mit den Lehrgegenständen der Schule. Bei der einseitigen, meist körperlichen Arbeit, welche die Beschäftigung des Tages mit sich bringt, unterbleibt die Uebung in den erworbenen Fertigkeiten, und von einem weiteren Ausbau der von der Volksschule überkommenen Kenntnisse ist nicht die Rede. Die naturgemässe Folge ist, dass dieser Besitz viel rascher wieder verschwindet, als er gewonnen worden ist. Im Interesse der Zukunft des jungen Nachwuchses unserer handarbeitenden Bevölkerung erscheint es daher dringend geboten, dass die aus der Schule entlassenen jungen Leute Gelegenheit erhalten, ihren Besitz an Kenntnissen und Fertigkeiten zu erhalten und zu vermehren sowie etwaige Lücken auszufüllen. Diese Forderung kann allgemein nur durch die Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen erfüllt werden, und es erscheint daher als eine der dringendsten Forderungen, dass in den Bundesstaaten, in denen der Fortbildungsschulzwang noch nicht besteht, insbesondere in Preussen, dieser zur gesetzlichen Einführung gelangt.

Die staatliche und kommunale Fürsorge auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens findet hier und da eine wirksame Ergänzung durch Einrichtungen, die seitens der Arbeitgeber geschaffen sind.

Von den Staatsbetrieben ist es namentlich die Königlich Preussische Bergverwaltung, die dem Fortbildungsschulwesen besondere Beachtung schenkt. Auf den unter staatlicher Verwaltung stehenden Steinkohlengruben bei Saarbrücken, bezw. in den unmittelbar benachbarten Ortschaften waren im Jahre 1900 58 von der Bergwerksverwaltung unterhaltene Fortbildungsschulklassen vorhanden, welche von durchschnittlich 2975 jungen Bergleuten im Alter von 14—18 Jahren besucht wurden. Der Unterricht findet vorzugsweise in den Abendstunden statt und wird nach einheitlichem Plan und unter Aufsicht besonderer Bergschullehrer von Gemeindeelementarlehrern ertheilt. — Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Breslau bestehen bergfiskalische Fortbildungsschulen in Zaborze, O/Schl. (Königin Luise-Grube), Königshütte, O/Schl. (Grube König), Gleiwitz (Königliches Hüttenamt), Malapane (Königliches Hüttenamt), Friedrichshütte (Königliches Hüttenamt), die zur Zeit von insgesamt 311 Schülern besucht werden. Die beiden erstgenannten sind dreiklassig; jede Klasse hat einjährigen Kursus. Unterrichtsgegenstände sind Deutsch, Rechnen (Raumlehre) und Geographie. Der Unterricht wird von Volksschullehrern in den Nachmittagsstunden zweimal wöchentlich je drei Stunden ertheilt und soll die Zöglinge befähigen, das für die Aufnahme in die Unterklasse der Bergschule in Tarnowitz (s. weiter unten) vorgeschriebene Pensum zu erreichen. Die Schule in Gleiwitz ist zweistufig und umfasst als Unterrichtsgegenstände Deutsch, Rechnen (Raumlehre) und Zeichnen. Der Besuch ist für alle auf dem Werke als Former, Tischler, Schmiede, Modelleure, Dreher und sonstige Maschinenwerkstattlehrlinge beschäftigten Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre obligatorisch. Der Unterricht wird durch Elementarlehrer und Beamte des Werks ertheilt. Mit Ausnahme des Zeichenunterrichts, welcher an den Sonntagen im Sommer von 7—9 Uhr früh, im Winter von 11—1 Uhr Mittags ertheilt wird, fallen die Unterrichtsstunden in die Schichtzeit; eine Kürzung des Lohnes für die der Arbeit entzogenen Stunden findet nicht statt. Die Fortbildungsschule des Königlichen Hüttenamts zu Malapane umfasst zwei Abtheilungen, und zwar eine Abtheilung für allgemeinen Unterricht und eine für Zeichenunterricht. Die erste Abtheilung müssen sämtliche Lehrlinge der Hütten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre besuchen. Der Unterricht, der von einem Elementarlehrer ertheilt wird, findet allsonntäglich zwei Stunden lang statt. Die zweite Abtheilung ist obligatorisch für die Lehrlinge der Maschinenwerkstatt. Der Unterricht, den der Konstrukteur der Hütte leitet, erstreckt sich auf Konstruktionszeichnen und Konstruiren leichterer Stücke; er findet einmal in der Woche zwei Stunden lang statt. Die Fortbildungsschule des Königlichen Hüttenamts zu Friedrichshütte ist einstufig. — Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal bestehen Werksschulen auf den Staatswerken Julius- und Sophienhütte, am Rammelsberg, Rothehütte und Oker, welche aus fiskalischen Mitteln unterhalten werden; ferner leistet die Königliche Bergbaukasse jährliche Zuschüsse zu den Fortbildungsschulen in St. Andreasberg und Altenau. Unterrichtsgegenstände sind Deutsch (Rechtschreiben), Rechnen (Raumlehre, Buchführung), Zeichnen, zum Theil auch Gesang. Die Gesamtfrequenz der sechs Schulen beträgt 96 Schüler aus der Zahl der jugendlichen Berg- und Hüttenarbeiter.

Auch in den dem Reichs-Marineamt unterstellten Werften und Werkstätten findet der Fortbildungsunterricht der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter eine sorgfältige Pflege. Während die Lehrlinge der Kaiserlichen Werften in Kiel und Danzig die am Orte bestehenden städtischen Fortbildungsschulen, die der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven die von dem dortigen Gewerbeverein unterhaltene Anstalt besuchen, ist für die Kaiserliche Torpedowerkstatt in Friedrichsort eine eigene Fortbildungschule errichtet, deren Besuch für die Lehrlinge obligatorisch ist. Mit der Aufsicht der Schule ist der Vorstand der technischen Abtheilung der Werkstatt beauftragt. Der

Unterricht wird von Technikern der Werkstatt und von angenommenen Lehrern kostenlos, und zwar im Sommer wöchentlich je drei Stunden, im Winter je acht Stunden Nachmittags während der Arbeitszeit ertheilt. Die erforderlichen Lehrbücher, Zeichenvorlagen, Modelle u. s. w. beschafft und unterhält die Torpedowerkstatt. Zeichenutensilien, Zeichen- und Schreibhefte und sonstige erforderliche Materialien haben die Schüler aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Die Schule hat drei Klassen. Die neueintretenden Lehrlinge werden ohne weiteres in die dritte Klasse eingewiesen. Bei der zu Ostern eines jeden Jahres abzuhaltenden Prüfung wird bestimmt, welche Schüler in die nächsthöhere Klasse aufrücken. Schüler mit hervorragenden Kenntnissen können jederzeit ausnahmsweise in eine höhere Klasse versetzt werden. Diejenigen Lehrlinge, welche nach Ablauf des dritten Jahres bereits die erste Klasse mit Erfolg besucht haben, erhalten während des vierten Lehrjahres nur noch Unterricht im Zeichnen der ersten Klasse (Fachzeichnen). Unterrichtsfächer sind: deutsche Sprache und Schreiben, Mathematik, Naturlehre und Zeichnen. Zusammen mit dem Lehrzeugnis wird jedem Lehrling nach beendeter Lehrzeit ein Zeugnis über seine Leistungen in der Fortbildungsschule ausgestellt (Anlage 69).

Das Eisenhüttenwerk Marienhütte bei Kotzenau verpflichtet ebenfalls seine sämtlichen Lehrlinge, die für die Betriebe des Werkes in Kotzenau und Mallmitz errichteten Fortbildungsschulen zu besuchen. Der Unterricht ist zweiklassig und wird von den dazu angestellten Lehrkräften allwöchentlich zweimal in den Nachmittagsstunden zu einer Zeit ertheilt, die mit der gewöhnlichen Arbeitszeit zusammenfällt, so dass die der Erholung bestimmten Stunden nicht verkürzt werden. Unter den Lehrgegenständen steht die deutsche Sprache im Vordergrunde; Grammatik und Orthographie werden am Aufsatz geübt, während der Leseunterricht die Förderung der Lesefertigkeit bezweckt und der Vermehrung des Wissens in den Realien dient. Die Anfertigung geschäftlicher Schriftstücke, in welchen auch besonders auf korrekte und schöne Schrift geachtet wird, soll auf das praktische Leben hinweisen. Der Rechenunterricht erstreckt sich auf Kopfrechnen, auf Dezimalbruchrechnung unter Heranziehung der metrischen Maasse und Gewichte, auf Flächen- und Körperberechnung und auf Uebungen mannichfacher Art an der Hand von Beispielen, die in das tägliche Leben eingreifen. Der Zeichenunterricht der Volksschule wird fortgesetzt; es wird ihm eine erhebliche Ausdehnung durch geometrisches Zeichnen und insgesamt eine Abrundung, ein Abschluss gegeben in der Erwägung, dass für den inmitten der Industrie stehenden Arbeiter eine mässige Fertigkeit im Zeichnen, speziell im Freihandzeichnen, und Verständnis geometrischer Zeichnungen unbedingtes Erfordernis ist. Endlich ist der Weltgeschichte und der Geographie ein angemessener Platz in dem Unterrichtsplan eingeräumt. Jeder Unterricht wird durch ein Gebet oder Lied eingeleitet. Am Jahresschluss haben die Zöglinge durch eine öffentliche Prüfung, der die Angehörigen und Vorgesetzten beiwohnen, Rechenschaft von ihrem Können abzulegen. Schüler, welche sich durch gleichmässig gutes Verhalten, durch hervorragenden Fleiss oder besonders tüchtige Leistungen auszeichnen, erhalten eine öffentliche Belobigung, ein Anerkennungsdiplom, eine Prämie, die in einem Buch, einer silbernen Taschenuhr oder dergleichen besteht.

Villeroy & Boch in Mettlach verpflichten jeden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre zum regelmässigen Besuch der Fortbildungsschule der Fabrik. In dem täglich stattfindenden Abendunterricht werden namentlich die während der Elementarschulzeit erworbenen Kenntnisse aufgefrischt und vertieft. Um den Eifer der Schüler anzuspornen, werden bei der jährlich stattfindenden Schlussprüfung an die Schüler Geldpreise vertheilt, welche in ihren Sparbüchern gebucht und bei der Kreissparkasse hinterlegt werden. Die jungen Leute, welche sich der Malerei

und Dekoration widmen wollen, müssen ausser den Fortbildungskursen die Zeichen- und Malschule besuchen; den Besuchern dieser Schulen wird der entgangene Verdienst seitens der Firma vergütet.

Für die jugendlichen Arbeiter des Aachener Hütten-Aktien-Vereins in Rothe Erde dauert der Fortbildungsschulzwang bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre. Die Schüler sind in zwei Abtheilungen getheilt, von denen die eine Montags und Donnerstags, die andere Dienstags und Freitags von 5--7 Uhr Nachmittags Unterricht erhält. Unterrichtsfächer sind Deutsch, Rechnen, Gesang und populäre Volkswirthschaft. Der deutsche Unterricht, dem das Lesebuch für Fortbildungsschulen von Müller und Völker zu Grunde liegt, umfasst Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben und Anfertigung kleinerer durch das Leben bedingter schriftlicher Arbeiten. Im Anschluss an das Lesen finden auch Geographie, Geschichte und Naturkunde Ergänzung und Erweiterung. Der Rechenunterricht umfasst die Grundrechnungen mit ganzen Zahlen, die gewöhnliche und dezimale Bruchrechnung, die einfachen bürgerlichen Rechenaufgaben, Flächen- und Körperberechnung sowie Kopfrechnen. Im Gesangsunterricht erfahren die jungen Leute durch Einüben von Text und Melodie des einfachen Volksliedes nicht nur ethische und ästhetische Förderung, sondern es wird namentlich auch dem Umsichgreifen der trivialen und gemeinen Gesänge kräftig entgegengewirkt. Der Unterricht in der Volkswirthschaftslehre begreift leichtfassliche Vorträge über das Wirthschaftsleben, gründliche Erklärung der sozialpolitischen Gesetze u. ähnl. Vierteljährlich finden Prüfungen im Beisein des Kreisschulinspektors statt. Der Unterricht und die Benutzung der Lehrmittel sind unentgeltlich. Im Jahre 1900 nahmen 145 Schüler an dem Unterricht theil.

Die Lehrlinge der Kunstdruck- und lithographischen Anstalt von C. T. Wiskott in Breslau erhalten neben der systematischen Ausbildung im Beruf (s. weiter unten) allwöchentlich dreimal Abends Fortbildungsunterricht in der von der Fabrik unterhaltenen Fortbildungsschule durch städtische Lehrer. Auf Grund halbjährlich ausgestellter Zensuren erhalten sie dann von Halbjahr zu Halbjahr steigende Geldprämien, von deren Verleihung den Eltern jedesmal schriftliche Mittheilung gemacht wird. Am Weihnachtsabend wird ausserdem jedem Lehrling ein seinem Fleiss und seinem Verständnis entsprechendes nützliches Buch und ein Geldbetrag, den im zeichnerischen Beruf thätigen Lehrlingen ausserdem im ersten Jahre ein vollständiges Reisszeug überreicht.

Die Norddeutsche Jutespinnerei und Weberei in Schiffbek bei Hamburg prämiirt die drei besten Schüler ihrer ebenfalls für die jugendlichen Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre obligatorischen Fortbildungsschule alljährlich mit Sparkassenbüchern von 100, 65 und 30 Mark. Als weiterer Anreiz, um den jungen Leuten die Fortbildungsschule schmackhaft zu machen, ist hier die Organisation eines Turnvereins für die Fortbildungsschüler benutzt. Ein Theil der Schüler ist mit Trommeln und Pfeifen ausgerüstet; ferner hat die Fabrikleitung der Schule ein Banner gestiftet, welches bei Ausflügen benutzt wird.

Fortbildungsschulen und fortbildungsschulähnliche Einrichtungen, die mehr oder weniger den vorstehend beschriebenen gleichen, haben ferner eingerichtet: Gebr. Stumm in Neunkirchen, die Burbacher Hütte und die Halberger Hütte im Saarrevier, F. Karcher & Co. in Beckingen a. S., die Württembergische Metallwaarenfabrik in Geislingen (Anlage 70), die Georg-Marien-Hütte bei Osnabrück, K. & Th. Möller in Kupferhammer bei Brackwede, die Glasfabrik von C. E. Gätke in Altona, die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Dessau, von den oberschlesischen Werken die Königs- und Laura-Hütte und

die Donnersmarck-Hütte sowie die Gräflich Ballestrem'sche Verwaltung in Ruda. — Fried. Krupp in Essen subventionirt die kommunalen Fortbildungsschulen in Essen und Altendorf, W. Fitzner in Laurahütte die der Gemeinden Laurahütte und Siemianowitz, andere Arbeitgeber, so u. a. R. Wolf in Magdeburg-Buckau, suchen durch Prämiirung der besten Leistungen fördernd auf den Besuch der öffentlichen Fortbildungsschulen einzuwirken, noch andere zahlen das Schulgeld und kommen für die erforderlichen Lehrmittel auf. — Es sei hier ausdrücklich betont, dass diese Aufzählung keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Mangels einer entsprechenden Statistik müssen wir uns hier auf die Namhaftmachung derjenigen Veranstaltungen beschränken, die gelegentlich zu unserer Kenntnis gekommen sind.

Das Fachschulwesen hat seit lange namentlich in Sachsen, Bayern und Württemberg rege staatliche Unterstützung gefunden. In Preussen ist diese Entwickelung neueren Datums. Neben einer grösseren Anzahl von Handelsschulen, Baugewerkschulen und Kunstgewerbeschulen bestehen in Preussen an eigentlichen gewerblichen Fachschulen, die vom Staate subventionirt werden, 10 niedere Maschinenbauschulen zur Ausbildung von niederen Betriebsbeamten; mit zweien derselben sind besondere Abtheilungen zur Ausbildung von niederen Betriebsbeamten für den Hüttenbetrieb verbunden. Ferner je eine Fachschule für Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie und für Metallindustrie. Höhere Maschinenbauschulen zur Ausbildung von mittleren Technikern sind 6 vorhanden. Die Zahl der höheren Webeschulen, Webeschulen und Webereilehrwerkstätten beträgt 7, bezw. 10 und 20; in verschiedenen derselben wird ausser in der Weberei auch in der Spinnerei, Färberei, Appretur, im Musterzeichnen, in der Posamentirerei, Stickerei und Wirkerei unterrichtet. Dazu kommen zwei keramische Fachschulen, eine Zieglerschule und mehrere Korbflechtschulen.

Von privaten Veranstaltungen auf diesem Gebiete sind die von industriellen Verbänden, Gewerbevereinen und namentlich von zahlreichen Innungen unterhaltenen Fachschulen zu nennen. In ihrer Zweckbestimmung und Einrichtung besteht eine grosse Mannichfaltigkeit. Von den Anstalten, welche vorzugsweise dem Kleingewerbe dienen, sind in erster Linie die grossen Anstalten in Berlin, Hannover, Köln, München, Strassburg usw. zu nennen, die als „Handwerkerschulen“, „gewerbliche Schulen“ und unter ähnlichen Bezeichnungen bekannt sind. Ihre Organisation ist eine weit verzweigte und umfasst neben vorbereitenden Klassen eigentliche Fachkurse, zum Theil sogar mit Lehrwerkstätten. Die Schwierigkeiten der einheitlichen Leitung solcher Schulen hat in neuerer Zeit an manchen Orten, z. B. in Hamburg, zu einer Trennung in mehrere Schulen geführt. Verschiedene Gewerbe haben eigene Fachschulen, wie die Wagenbauer (Hamburg), Töpfer (Bunzlau, Höhr, Landshut), Uhrmacher (Glashütte, Furtwangen), Blecharbeiter (Aue), Gerber (Freiberg), Drechsler (Leipzig), Müller (Dippoldiswalde), Schlosser (Rosswein), Spielwaarenverfertiger

(Grünhainichen), Schuhmacher (Pirmasens, Siebenleben) u. s. w., deren charakteristisches Merkmal es ist, dass sie neben theoretischen Belehrungen ihre Schüler in einer Lehrwerkstätte praktisch in den modernen Betrieb ihres Berufes einführen.

Auch hier tritt wieder die Fürsorgethätigkeit einzelner Arbeitgeber, die öffentliche und die durch Interessentenverbände geübte Thätigkeit ergänzend ein.

Von den Staatsbetrieben ist es auch hier wiederum die Königlich Preussische Bergverwaltung, die schon seit lange diesem Zweige des Bildungswesens eine umfassende Fürsorge widmet. Zum Theil geht dieselbe dabei mit den privaten Bergwerksinteressenten Hand in Hand. Nach den uns seitens der Königlichen Oberbergämter zur Verfügung gestellten Nachweisen bestehen zur Zeit im Bezirk des Königlichen Oberbergamts in Bonn Bergschulen in Saarbrücken mit vier Bergvorschulen für die staatlichen Steinkohlenbergwerke bei Saarbrücken, in Bardenberg mit einer Bergvorschule für die Steinkohlenbergwerke der Aachener Reviere, in Siegen mit einer Bergvorschule für die Bergwerke des Siegerlandes und der linken Rheinseite, in Dillenburg für die nassauischen Bergreviere und in Wetzlar für das Bergrevier Wetzlar. Die Kosten für die Saarbrücker Schulen werden ausschliesslich von der Staatskasse getragen. Die Schulen in Siegen und Dillenburg erhalten staatliche Zuschüsse, während die Kosten der Schulen in Bardenberg und Wetzlar von den privaten Bergwerksinteressenten getragen werden. Die Zahl der im letzten Jahre an den fünf Anstalten, einschliesslich der Vorschulen unterrichteten Schüler betrug 327; der Unterricht wurde von 54 Lehrern ertheilt, die an den Saarbrücker Schulen ausschliesslich Staatsbeamte, bei den anderen Schulen zum Theil fest angestellte Elementarlehrer, im übrigen Staats- oder Privatbeamte sind, die den Unterricht gegen Jahresremunerationen ertheilen. — Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts in Dortmund werden von der Westfälischen Berggewerkschaftskasse eine Bergschule in Bochum und 21 über den ganzen Oberbergamtsbezirk vertheilte Bergvorschulen unterhalten; die erstere zählte im Jahre 1900 697 Schüler, in den Vorschulen wurden 543 Schüler unterrichtet. Von einer Vereinigung privater Zechenbesitzer wird mit einem Zuschuss der Berggewerkschaftskasse eine Bergschule in Essen unterhalten, die am Schluss des Jahres 1900 von 37 Schülern besucht war. — Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle bestehen eine Hauptschule in Eisleben und vier Vorschulen in Eisleben, Halle a. S., Senftenberg und Stassfurt mit einem Schülerbestand am Schluss des Schuljahres 1899 von 44 Schülern der Hauptschule und 51 Schülern der vier Vorschulen. An den Kosten dieser Anstalten partizipiren die Königliche Oberbergamtskasse, die Herzoglich Anhaltische Regierung und eine Anzahl Privatwerke, in erster Linie die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft. — Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts in Breslau bestehen Bergschulen in Tarnowitz, Ober-Schl., und Waldenburg, letztere mit fünf Bergvorschulen in Waldenburg, Gottesberg, Reussendorf, Neurode und Schlegel. Die Bergschule in Tarnowitz war am Schluss des Schuljahres 1900/1901 von 109 Schülern besucht; die Hauptschule in Waldenburg zählte im Jahre 1900 23 Schüler, die fünf Vorschulen wurden von 108 Schülern besucht. — Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts in Clausthal bestehen Bergschulen in Obernkirchen und Clausthal.

Was die Einrichtung und den Unterrichtsplan dieser Anstalten anlangt, so kann hier auf Einzelheiten nicht eingegangen werden; es genüge, an der Hand der Bestimmungen über die Schulen des Saarbrücker Reviers (Anlage 71) ganz kurz die Zweckbestimmung

und den Unterrichtsgang anzudeuten. In den Bergvorschulen werden geeignete junge Bergleute für die Aufnahme in die Bergschule vorbereitet. Der Unterrichtsplan derselben umfasst neben den eigentlichen Forlbildungsschulfächern (Deutsch, Rechnen, Schönschreiben) wissenschaftliche und fachliche Gegenstände: Arithmetik, Geometrie, Physik, Bergbaukunde, Maschinenkunde, Freihand- und Linearzeichnen und endlich Unterweisung in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen. Der Lehrgang ist einjährig und umfasst wöchentlich 16 Lehrstunden, welche an den Wochentagen Vormittags zwei- bis dreistündig ertheilt werden. Die Bergschule besteht aus einer Unter- und einer Oberklasse mit je einjährigem Lehrgange. Der Unterricht in der Unterklasse wird wöchentlich in 20 Lehrstunden, der in der Oberklasse in 34 Stunden ertheilt. Zu den Unterrichtsfächern der Vorschulen treten Trigonometrie, Stereometrie, Mineralogie, Geognosie, Maschinenkonstruktionslehre, Markscheiden, Gesetzeskunde und Grubenrechnungswesen hinzu. Ziel der Bergschule ist die Ausbildung der jungen Leute für den Werksbeamtendienst im Gruben- und Maschinenbetriebe. Die Zahl der aufzunehmenden Schüler ist eine beschränkte und entspricht dem jeweiligen Bedarf. Diejenigen Schüler der Oberklasse, welche die Abgangsprüfung bestanden haben, werden, ohne ausdrückliches Anrecht auf Anstellung, der Königlichen Bergwerksdirektion zur Anstellung als Werksbeamte vorgeschlagen. Der Unterricht an sämtlichen Schulen wird unentgeltlich ertheilt. Die Schüler der Hauptschule erhalten eine Unterstützung für die Unterrichtsmonate in der Unterklasse bis zur Höhe von 30 Mk., in der Oberklasse bis zu 60 Mk.

In umfassender Weise ist der Fachunterricht mit dem Ziel der Ausbildung besser beanlagter jüngerer Arbeiter, die es bereits zum Werkführer gebracht haben, zu mittleren Betriebsbeamten (Werkmeistern) bei den dem Reichs-Marineamt unterstellten Kaiserlichen Werften geordnet. Der Unterricht ist hier ein vierklassiger. Die Unterklassen IV und III bestehen bei allen drei Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven, Klasse II in Kiel zugleich für Kiel und Danzig und in Wilhelmshaven; Klasse I ist für sämtliche Schüler der drei Werften ausschliesslich in Kiel eingerichtet. Die drei unteren Klassen sind Nachmittagsschulen, die erste Klasse ist Volltagsschule. Jede der drei Werften entsendet jeweilig sechs bis acht Werkführer als Schüler für jede Klasse. Während des Wintersemesters sind die Klassen IV und II, während des Sommersemesters die Klassen III und I im Betriebe.

Die „technische Fortbildungsschule“ der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg besteht aus drei aufsteigenden Klassen mit Jahreskursen und ist für die Lehrlinge des Werkes obligatorisch. Der Unterricht wird theils in den Vormittags-, theils in den Nachmittagsstunden der Wochentage ertheilt und ist unentgeltlich; Schüler, welche nicht Söhne von Beamten oder Arbeitern des Werkes sind, bezahlen für Benutzung der Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien jährlich 10 Mk. Unterrichtsgegenstände sind: Deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, einfache Buchführung, Geschäfts- und Buchstabenrechnen, Raumlehre, Gesundheitslehre, Physik, Chemie, Mechanik, Elektrotechnik und Zeichnen. Im Schuljahre 1899/1900 nahmen 125 Schüler an dem Unterricht theil. Am Schluss des Schuljahres findet eine Ausstellung der Zeichnungen und Werkstattarbeiten der Schüler statt (Anlage 72).

Eine den Anforderungen der kunstgewerblichen Ausbildung angepasste Zeichenschule unterhält die Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach (vergl. auch oben Villeroy & Boch). Für die Malerlehrlinge, welche in der Regel sechs Jahre, also vom 14.—20. Lebensjahre lernen, ist der Besuch derselben obligatorisch. Der Unterricht, der unentgeltlich ertheilt wird, findet wöchentlich zweimal während der Arbeitszeit statt. Alljährlich werden Prämienvertheilungen veranstaltet, und besonders

befähigte Schüler werden unter Umständen auf Kosten der Fabrik auf die Kunstgewerbeschule in München geschickt, die betreffenden Stipendiaten müssen sich in diesem Falle auf fünfzehn Jahre für die Fabrik verpflichten.

Erwähnung finden mag hier noch das unseres Wissens vereinzelt dastehende Vorgehen des Kreisausschusses des Kreises Hörde in Westfalen, der jungen Leuten aus dem Kreise Stipendien gewährt, um ihnen den Besuch gewerblicher Fachschulen zu erleichtern.[1])

Es sind zu diesem Zweck vier Stipendien im Jahresbetrage von je 400 Mark und zwei von je 150 Mark ausgesetzt. Dieselben werden auf ein Jahr vom Kreisausschuss gewährt. Die weitere Bewilligung für den Lehrkursus des zweiten Jahres bleibt jedesmaliger besonderer Beschlussfassung vorbehalten. Die Anmeldungen sind unter Vorlegung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, der Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder sowie eines von der Ortsbehörde bescheinigten Zeugnisses der bisherigen Lehrmeister über die praktische Befähigung einzureichen. Von der Einrichtung ist in ausgiebigem Maasse Gebrauch gemacht.

Lehrlingswesen.[2])

Besondere Beachtung wird in neuerer Zeit seitens der Behörden sowohl wie der Grossindustrie der praktischen Ausbildung der Lehrlinge als der Grundlage für die Heranziehung den erhöhten Anforderungen der Technik gewachsener Handwerker und Facharbeiter zugewandt. Wir registriren in dieser Beziehung in erster Linie das einstweilen noch vereinzelt dastehende Vorgehen der Königlich Württembergischen Regierung, die seit einer Reihe von Jahren solche besonders tüchtigen Handwerksmeister aus Staatsmitteln subventionirt, die sich unter gewissen Bedingungen zur systematischen Ausbildung von Lehrlingen verpflichten.[3])

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt durch die Königliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Die Bedingungen des Lehrverhältnisses sind durch schriftlichen Lehrvertrag zwischen dem Lehrherrn und den zur Fürsorge für den Lehrling Berufenen festzustellen. Der Lehrmeister übernimmt die Verpflichtung, den Lehrling dem Zweck einer allseitigen Ausbildung in seinem Gewerbe entsprechend systematisch in allen Handfertigkeiten und Handwerksvortheilen des betreffenden Handwerks zu unterweisen. Der Lehrmeister hat dem Lehrling Wohnung und Kost im eigenen Haushalt zu gewähren und sein sittliches Verhalten zu beaufsichtigen, ihn insbesondere zum Besuch der an dem Orte bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule oder sonstigen öffentlichen gewerblichen Bildungsanstalten anzuhalten. Der Lehrling hat in bestimmten Fristen

---

[1]) Zeitschrift d. Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 1897, Nr. 6.

[2]) **Litteratur:** Die Reform des Lehrlingswesens. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. X. Leipzig, Duncker & Humblot, 1875. — R. Garbe, Der zeitgemässe Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe. Berlin, 1888. — W. Stieda, Artikel „Lehrlingswesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis, Elster und Loening. Jena, Gust. Fischer, 1892. — Scheven, Die Lehrwerkstätte. Tübingen, H. Laupp, 1894.

[3]) Vergl. Zeitschrift d. Zentralst. f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen 1898, Nr. 7.

Probearbeiten zu fertigen und zu den von der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel zeitweise veranstalteten Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten einzusenden. Am Schluss der Lehrzeit hat er sich einer Prüfung zu unterziehen. Der Lehrmeister erhält für die Ausbildung des Lehrlings eine Vergütung aus Staatsmitteln, deren Höhe im einzelnen Falle mit dem Meister vereinbart wird; sie bemisst sich im allgemeinen nach den betreffenden Orts- und Berufsverhältnissen, nach der Dauer der Lehrzeit und nach den anderweitigen Gegenleistungen des Lehrlings. Zur Ueberwachung der richtigen Erfüllung der dem Lehrmeister obliegenden Verpflichtungen wie des Verhaltens und der Fortschritte der Lehrlinge sind besondere Kontrollorgane bestellt.

Innerhalb der Grossindustrie kommen die auf das Lehrlingswesen gerichteten Bestrebungen einmal dadurch zur Bethätigung, dass durch die Einführung eines durch Vertrag geregelten Lehrverhältnisses Einfluss auch auf das sittliche Verhalten der jungen Leute genommen wird, dann aber auch in der Schaffung besonderer Einrichtungen, die eine systematische Berufsbildung der jungen Leute im Auge haben, insbesondere von Lehrwerkstätten, in denen dieselben abgesondert von den übrigen Betriebswerkstätten ihre Ausbildung erhalten.

Was ersteres anbetrifft, so heisst es u. a. in den in Anlage 73 mitgetheilten „Grundzügen über die Art der Ausbildung von Handwerkslehrlingen" in den Werkstätten der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung ausdrücklich: „Während der Lehrzeit haben sich die Lehrlinge in der Wohnung ihrer Eltern aufzuhalten oder Unterkommen in soliden Familien zu suchen. Die Verwaltung hat das Recht und die Pflicht, sich hiervon Ueberzeugung zu verschaffen." Die Leitung der Ausbildung des Lehrlings soll nach diesen „Grundzügen" einem tüchtigen Handwerksmeister übertragen werden: „derselbe muss nicht nur in seinem Fach vollkommen durchgebildet und erfahren, sondern auch durch Solidität, Bildung und Charakter vorzugsweise befähigt sein, seinen verantwortungsvollen Wirkungskreis auszufüllen." — In Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen in dem Lehrvertrage der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort verweisen wir auf Anlage 74.

In dem Lehrvertrage der Fürstlich-Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach heisst es in dieser Beziehung: „Dem Lehrling ist bei Strafe der Entlassung vor dem vollendeten siebenzehnten Jahre jedes Rauchen, jeder Besuch von Spinnstuben, Wirthshäusern, Tanzmusiken u. dergl. sowie die Mitgliedschaft irgend welcher Vereine ohne ausdrückliche Genehmigung des Fabrikdirektors streng untersagt. Der Lehrling hat jederzeit auch ausserhalb der Fabrik nicht nur den Anordnungen seines speziellen Meisters, sondern jedes Meisters in der Fabrik, soweit dieselben nicht etwa den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages oder der Reichsgewerbeordnung widersprechen, unweigerlich Folge zu leisten."

Die Fabrikdirektion der Firma Villeroy & Boch in Mettlach ernennt jedes Jahr aus dem Vorstande der „St. Antonius-Brüderschaft" — einer in dieser Fabrik dem Arbeiterausschuss entsprechenden Vertreterschaft — eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission, welcher die Aufrechterhaltung besonderer „Bestimmungen für jugendliche Arbeiter" anvertraut ist. In diesen Bestimmungen heisst es u. a.: „Der jugendliche Arbeiter ist verpflichtet, den ganzen Verdienst seinem Vater oder Vormunde an jedem Zahltage regelmässig gegen Quittung zu übergeben. Diese Quittung ist in ein Buch einzutragen, welches alsdann unverzüglich einem der Kommissionsmitglieder abgegeben werden soll. Der Besuch der Wirthshäuser ist den jugendlichen Arbeitern

an den Wochentagen untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist derselbe nur in Begleitung des Vaters oder Vormundes gestattet. Das Rauchen und Tragen von Waffen ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen können mit Entlassung bestraft werden. Die Fabrikdirektion behält sich vor, auf Antrag der Kommission in einzelnen Fällen, insbesondere zu Gunsten von solchen Arbeitern, deren gute Führung sie belohnen will, von der Anwendung obiger Bestimmungen theilweise oder gänzlich Abstand zu nehmen.“

Bestimmungen dieser und ähnlicher Art finden sich in den Lehrverträgen und Arbeitsordnungen einer Reihe weiterer Firmen wieder.

Hierher gehören auch die Maassnahmen, die insbesondere bezwecken, den Sparsinn bei den jungen Leuten zu wecken.

In den bereits erwähnten „Grundzügen über die Art der Ausbildung von Handwerkslehrlingen“ in den Werkstätten der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung (Anlage 73) heisst es u. a.: „Die Lehrlinge erhalten bei ihrer Einstellung ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Tagegeld bis zu höchstens 80 Pfennig, welches halbjährlich nach Maassgabe ihrer durch besondere Prüfungen festzustellenden Leistungen angemessen zu erhöhen ist, jedoch nicht den Betrag des niedrigsten Lohnsatzes der in dem betreffenden Handwerk beschäftigten Arbeiter erreichen darf. Von diesem Tagelohn wird der zehnte Theil einbehalten und dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit als Spargroschen überwiesen.“ — Eine ganz ähnliche Bestimmung ist in die Verfügung, durch welche die Lehrlingsverhältnisse in den Lehrwerkstätten der Königlich Württembergischen Staatseisenbahnverwaltung geregelt werden, und in den Lehrvertrag der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort (Anlage 74) übergegangen.

In der Gräflich Stolberg-Wernigerode’schen Faktorei in Ilsenburg wird der vierte Theil des von dem Lehrling verdienten Lohnes bei der Sparkasse deponirt. Nach vollendeter Lehrzeit wird die aufgewachsene Summe als Extraprämie dem Lehrling ausgezahlt, wenn Eltern oder Vormund damit einverstanden sind. Auch kann sie an die Eltern oder den Vormund ausgezahlt werden, wenn der Lehrling damit einverstanden ist. Kann der letztere sich mit Eltern oder Vormund nicht darüber einigen, an wen der Betrag ausgezahlt werden soll, so behält sich die Faktorei das Recht vor, nach Prüfung der Verhältnisse die Summe dem einen oder dem anderen Theil einzuhändigen oder sie zwischen Eltern, bezw. dem Vormunde und dem Lehrling nach eigenem Ermessen zu vertheilen.

In der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach werden von jeder von dem Lehrling verdienten Mark 5 Pfennig einbehalten und bis zur Beendigung seiner Lehrzeit in der Fabriksparkasse angelegt. Lehrlinge, welche aus der Theilnahme am Gruppenakkord Ueberschüsse erzielen, haben diesen gesamten Ueberschuss in die Sparkasse einzulegen. Ueber die auf diese Weise aufgesparte Summe erhält der Lehrling nach ordnungsmässiger Beendigung seiner Lehrzeit die freie Verfügung. Den Lehrlingen, welche Theilnehmer am Gruppenakkord sind und mehr als 5% ihres Verdienstes eingelegt haben, kann dieses mehr mit Genehmigung ihres Vorstehers auch alljährlich oder sonst zu nützlichen Ausgaben ausgezahlt werden. — In ähnlicher Weise behält die Aktiengesellschaft Lauchhammer von den von den Lehrlingen über den garantirten Mindestlohn (s. oben) verdienten Akkordlöhnen die Hälfte ein, verzinst den Betrag mit 5% und zahlt die aufgelaufene Summe nach Beendigung der Lehrzeit aus.

Die Maschinenfabrik Augsburg, die ihren Lehrlingen von der fünften Probewoche an einen Anfangs- und Mindestlohn von 70—90 Pfennig und bei tadelloser Führung und entsprechenden Leistungen vom zweiten Lehrjahre an mit der Lehrzeit

wachsende Zuschüsse zahlt, die ausnahmsweise die Höhe von 1,50 Mark erreichen können, legt ausserdem zu Gunsten solcher Lehrlinge, die sich in jeder Beziehung als tüchtig bewähren, für jeden Arbeitstag einen von 15 bis 40 Pfennig ansteigenden Sparbetrag zurück, der in der Fabriksparkasse angesammelt wird. Die Auszahlung der angesammelten Summe erfolgt bei tadelloser Führung nach vollendeter vierjähriger Lehrzeit.

Hierher gehört auch die von der Lederfabrik von Cornelius Heyl in Worms zuerst eingeführte und von W. Fitzner in Laurahütte übernommene Einrichtung, dass den in die weiter oben erwähnte Gesangsschule aufgenommenen jugendlichen Arbeitern für die Proben, an denen sie theilnehmen, kleine Vergütungen gewährt werden, die für dieselben in der Sparkasse belegt und bis zum Ende des Jahres gespart werden.

Was die berufliche Ausbildung der Lehrlinge betrifft, so verdient hier einmal die Methode Erwähnung, die u. a. von der Württembergischen Metallwaarenfabrik in Geislingen in bemerkenswerther Weise durchgeführt ist. Die Lehrlinge sind hier in kleinen Gruppen, welche sich aus verschiedenen Lehraltern zusammensetzen, entweder den Werkstattvorständen unmittelbar oder bewährten älteren Arbeitern unterstellt. Diese sind angewiesen, neben ihrer eigenen Beschäftigung die Arbeiten der Lehrlinge, welche um sie her hantiren, genau zu beobachten, sie bald anzuleiten, bald zu korrigiren, bald ihnen Erläuterungen zu geben. Am Schluss jedes Monats erhalten die Lehrlinge von den Werkstattsvorständen Zeugnisse über Verhalten und Fortschritte, welche der Betriebsleitung zugehen. Während ihrer ganzen Lehrzeit sind sie verpflichtet, die gewerbliche Fortbildungsschule des Ortes regelmässig zu besuchen; über den Schulbesuch wird von Lehrern und Fabrikleitung vermittels besonderer Nachweishefte scharfe Kontrolle geübt.

Nach demselben Prinzip der gruppenweisen Ausbildung werden die Lehrlinge in einzelnen Preussischen Eisenbahnwerkstätten sowie in der Wagenbauanstalt der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung in Cannstatt angelernt. In dem letztgenannten Betriebe werden die Lehrlinge, welche theils angehende Schreiner, theils angehende Tapezirer, Lackirer und Maler sind, übrigens nicht nur bei den Arbeiten, welche beim Wagenbau vorkommen, unterwiesen, sondern, soweit irgend thunlich, auch für die vielseitigen Bedürfnisse des Handwerks vorbereitet. So erhalten z. B. die Tapezirlehrlinge Anleitung zu Dekorationsarbeiten, die Schreiner haben allerlei Holzverbindungen und andere Arbeiten, die in das Gebiet der Möbeltischlerei fallen, auszuführen.

In der Kunstdruck- und lithographischen Anstalt von C. T. Wiskott in Breslau sind die Lehrlinge der besonderen Obhut des für den gewählten Betriebszweig angestellten Abtheilungsvorstandes anvertraut. Dem letzteren liegt die Verpflichtung ob, die Lehrlinge theoretisch und praktisch zu unterweisen. Die Meister und Abtheilungsvorstände haben zur Kontrolle der Lehrlinge neben den allwöchentlich aufzustellenden Listen über vollbrachte Arbeiten allmonatlich eine Zensur über allgemeine Leistungen, Fortschritte und Betragen dem Fabrikbesitzer einzureichen. Für besonders aufmerksame und fleissige Lehrlinge sind Geldprämien ausgesetzt.

Von Firmen, in denen ähnliche Einrichtungen bestehen, seien hier noch, ohne dass wir in weitere Einzelheiten eingehen, die Gräflich Stolberg-Wernigerode'sche Faktorei in Ilsenburg, die Elektrizitätswerke von Siemens & Halske in Berlin, die Gräflich Schaffgotsch'sche Josephinenhütte in Schreiberhau in Schlesien genannt.

Von diesen Veranstaltungen gesondert zu betrachten sind diejenigen Betriebe, in denen die Ausbildung der Lehrlinge in besonderen, von dem allgemeinen Betriebe

abgesonderten **Lehrwerkstätten** geleitet wird. Das Verdienst, durch solche Einrichtungen vorbildlich gewirkt zu haben, gebührt der **Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung**, die seit dem Jahre 1879 solche Lehrwerkstätten im Anschluss an ihre grossen Reparaturwerkstätten errichtet hat. (Abb. 40 und Taf. XXVI.)

Am 1. April 1899 waren im Bereich der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft 69 Lehrwerkstätten mit zusammen 2818 Lehrlingen im Betriebe; davon entfielen z. B. auf die Lehrlingswerkstätte Witten 105, Tempelhof 93, Berlin I 78, Berlin II 69, Breslau 58 Lehrlinge. Die Lehrzeit beträgt vier Jahre. Die erste Hälfte dieser Zeit wird dazu verwandt, den Lehrlingen die Manipulationen ihres Handwerks in geordnetem Lehrgange beizubringen. Dieser Theil der Ausbildung erfolgt in kleinen, besonders für den Zweck eingerichteten Lehrwerkstätten, welche mit Inventarien und Werkzeugen so vollständig ausgerüstet sind, dass alle in Betracht kommenden Arbeiten in denselben

Abb. 40.

Lehrlingswerkstätte der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung.

selbständig ausgeführt werden können. Hier sollen die Lehrlinge unter steter Anleitung und Aufsicht alle zur möglichst vollkommenen Ausbildung in dem betreffenden Handwerk erforderlichen Manipulationen, die Behandlungsweise der verschiedenen Materialien erlernen, die nöthige Kenntnis der Werkzeuge erlangen und befähigt werden, die einfachen Werkzeuge selbst zu fertigen und zu repariren, einfache Arbeitsstücke sauber und kunstgerecht auszuführen. Die Arbeiten sind dem Lehrmeister direkt vom Werkstättenvorsteher zu überweisen und so auszuwählen, dass sie in der Lehrwerkstätte allein, ohne Zuhülfenahme anderer Werkstattabtheilungen fertiggestellt werden können. Die erworbenen Kenntnisse sind durch Anfertigung eines Probestücks nachzuweisen. Demnächst werden die Lehrlinge nach einander den verschiedenen Werkstattabtheilungen überwiesen und mit den verschiedenen vorkommenden Arbeiten sowie an verschiedenen Werkzeugmaschinen beschäftigt. Sie werden hierbei möglichst zuverlässigen Arbeitern beigegeben und sorgsam angeleitet und beaufsichtigt. Hand in Hand mit

der praktischen Ausbildung geht eine theoretische Unterweisung, die auf die Erklärung der Werkzeuge und der Eigenschaften der Materialien sowie einfacher Arbeits- und Werkzeugmaschinen Bedacht nimmt. Die jungen Leute sollen dahin gebracht werden, einfache Gegenstände auf dem Papier oder der Tafel bildlich darzustellen, Zeichnungen von Maschinentheilen zu verstehen, nach denselben die für die Anfertigung erforderlichen Schablonen zu konstruiren sowie die für die Ausführung erforderlichen Materialien anzugeben. Nach Beendigung der Lehrzeit erhalten die Lehrlinge ein Zeugnis (Anlage 73).

Nach dem Muster der geschilderten preussischen Einrichtungen sind seit Anfang der neunziger Jahre auch im Bereich der Königlich Württembergischen Staatseisenbahnverwaltung Lehrlingswerkstätten eingerichtet.

Von privaten Arbeitgebern, die, dem hiermit gegebenen Beispiel folgend, ihre Lehrlinge in besonderen Lehrwerkstätten ausbilden, nennen wir u. a. die Gasmotorenfabrik Deutz, die Augsburger Maschinenfabrik, die Maschinenfabriken von A. Borsig und H. F. Eckert in Berlin, die Maschinen- und Kesselfabrik von G. Kuhn in Stuttgart, die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg, die Telegraphenbauanstalt von Mix & Genest in Berlin, die Optische Werkstatt von Karl Zeiss in Jena, die Korbwaarenfabrik von Fritz Kuhn & Söhne in Metzingen. Die Einrichtung dieser Werkstätten und die Methode der Ausbildung gleicht überall im Prinzip dem geschilderten Vorbilde, sodass sich ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten erübrigt.

Wenn wir endlich hier und da im Auslande — wir erinnern z. B. an die „Akademie“ des Deutsch-Amerikaners Alfred Dolge in Dolgeville — dem Bestreben begegnen, den begabteren Söhnen des Arbeiterstandes auch den Weg zu einer höheren Fachbildung zu bahnen, so ist auch in dieser Beziehung die deutsche Industrie nicht hinter den anderen Nationen zurückgeblieben. Freilich handelt es sich hier, ebenso wie im Auslande, nur um den einen oder den anderen Versuch, dessen Verallgemeinerung aus sehr naheliegenden Gründen die engsten Grenzen gezogen sind.

Unter diese rarae aves gehören die „Stipendienstiftung Cornelius Heyl“ in Worms (Anlage 75) und die Stiftung, die zur Erinnerung an einen Besuch, welchen Seine Majestät der Kaiser im Sommer 1890 der Gussstahlfabrik machte, von F. A. Krupp in Essen errichtet wurde. Dieselbe bestimmt, dass alljährlich 12000 Mark aus Privatmitteln des Stifters zu Stipendien für Söhne von Meistern und Arbeitern der Firma, welche sich eine bessere technische Ausbildung aneignen wollen und durch Fleiss, Wohlverhalten und Fähigkeiten sich auszeichnen, verwendet werden. Die Stipendien werden auf Vorschlag eines Ausschusses, welcher aus einem Ressortchef, einem Betriebsführer, zwei Meistorn und drei Arbeitern besteht, vom Direktorium bewilligt und so bemessen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Ausbildungskosten ausmachen. Nur in besonders dazu geeigneten Fällen wird das Stipendium in der zur vollen Deckung der Kosten ausreichenden Höhe gewährt. Kommt in einem Jahre nicht die ganze ausgesetzte Summe zur Verwendung, so bildet der Rest einen Zuwachs für spätere Jahre.

II. Fürsorge für Erwachsene.

A. Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitsnachweis.[1])

Von den mannichfachen Formen, unter denen sich der Arbeitsnachweis in Deutschland vollzieht, kommen für uns nur diejenigen in Betracht, die wir unter dem Gesamtbegriff der gemeinnützigen Arbeitsnachweise zusammenfassen können. Zur Orientirung sei nur in Kürze darauf hingewiesen, dass der Ausgleich von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage einmal im direkten Verkehr der Betheiligten — persönliche Umschau, bezw. öffentliches Anbieten —, in der überwiegenden Mehrheit aber durch Vermittelung eines Dritten erfolgt. Diese Vermittelung geschieht in immerhin noch erheblichem Umfange durch das Stellenvermittelungsgewerbe und ruht daneben zu einem wesentlichen Theil in den Händen der berufsgenossenschaftlichen Organisationen der Arbeiter sowohl wie der Arbeitgeber. Die geschäftliche Ausbeutung, denen die Arbeitsuchenden durch die gewerblichen Stellenvermittler vielfach ausgesetzt sind, auf der einen Seite, und die Thatsache auf der anderen, dass die Mehrzahl der berufsgenossenschaftlichen Organisationen Kampforganisationen sind, die den Arbeitsnachweis vielfach als Machtmittel zum Zweck der Vertretung

---

[1]) **Litteratur:** Entwickelung und gegenwärtiger Stand der Frage des Arbeitsnachweises. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 10. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1896. — Evert, Die Arbeitsvermittelung in Preussen während des Jahres 1894. Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus, 1896. — R. Freund, Der allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland im Jahre 1896. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897. — F. v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis. Seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 11. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897. — Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden. Verhandlungen der ersten deutschen Arbeitsnachweiskonferenz, Karlsruhe, 18. September 1897. Herausgegeben von J. Jastrow. Berlin, Georg Reimer, 1898. 2. Aufl. 1900. — Der Arbeitsmarkt. Halbmonatsschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktberichte. Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Herausgegeben von J. Jastrow. Berlin, Georg Reimer.

ihrer Interessen, namentlich im Lohnkampfe, benutzen, hat zu der dritten Form der Vermittelung geführt, die uns hier zu beschäftigen hat, des Arbeitsnachweises auf gemeinnütziger Basis mit dem ausgesprochenen Zweck der unparteiischen, uneigennützigen Arbeitsvermittelung.

Die Errichtung von Arbeitsnachweisen auf gemeinnütziger Grundlage hat ihren Ausgang von Stuttgart genommen, wo im Jahre 1865 der Arbeiterbildungsverein und der Gewerbeverein, denen sich später der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen anschloss, ein Bureau für Arbeitsnachweis begründeten. Die drei genannten Vereine bildeten einen Verband zur Erhaltung des Bureaus, die Leitung und Aufsicht lag einem aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstand ob, zu welchem jeder der Vereine drei Mitglieder delegirte. Die Geschäfte des Bureaus wurden durch einen besoldeten Verwalter, dem das erforderliche Hülfspersonal beigegeben war, versehen. Die Einrichtung des Stuttgarter Bureaus ist zunächst für das Vorgehen in Baden vorbildlich geworden, zu welchem die Initiative von der Zentralstelle der Vereine für die Schutzpflege entlassener Gefangener im Grossherzogthum ergriffen wurde. Dieser Initiative ist die 1890 erfolgte Gründung der Karlsruher Anstalt für Arbeitsnachweis und die unmittelbare oder mittelbare Anregung zu einem gleichartigen Vorgehen auch in anderen badischen Städten zu verdanken.

Das Stuttgarter Vorbild erfuhr hier insoweit eine nicht unwesentliche Modifikation, als die Organisation von vornherein auf eine beträchtlich breitere Grundlage gestellt wurde. Das Statut der Karlsruher Anstalt für Arbeitsnachweis (Anlage 76) zählt zwölf Vereine und Organisationen auf, die sich vereinigten, um das Institut ins Leben zu rufen und zu unterhalten. Das zur Geltendmachung der gemeinsamen Interessen betreffs der Leitung des Unternehmens berufene Organ ist die Verbandsversammlung, welche aus je zwei mit Stimmberechtigung ausgestatteten Vertretern der einzelnen Verbandsvereine gebildet wird. Die Leitung der Verwaltung nach Maassgabe der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse wird von dem durch die Versammlung gewählten Vorsitzenden und dem Verrechner geführt. Die Anstalt befasst sich mit dem Arbeitsnachweis ebenso für männliche wie für weibliche Arbeiter aller Art, einschliesslich der Dienstboten. Die Einnahmen der Anstalt bestehen in den Beiträgen, zu deren Zahlung sich die Verbandsvereine verpflichtet haben, sowie in freiwilligen Beiträgen, namentlich eines solchen von der Stadt Karlsruhe, und in den Gebühren und Abonnementsgeldern, die von denjenigen Arbeitgebern, welche den Arbeitsnachweis benutzen, zu entrichten sind. Nach dem ursprünglich festgesetzten Tarif war eine solche zu erheben von Arbeitern, welche sich persönlich anmeldeten, mit 20, von solchen, die sich von auswärts meldeten, mit 50, von Dienstboten, welche sich persönlich meldeten, mit 50 Pfennig, von solchen, welche sich von auswärts schriftlich anmeldeten, mit 1 Mark, von in Karlsruhe wohnenden Arbeitgebern mit 50 Pfennig, von auswärts wohnenden Arbeitgebern mit 1 Mark; eine Ermässigung trat ein, wenn die Arbeitgeber Abonnementskarten lösten. Als im Jahre 1894 der Zuschuss der Stadt von 600 auf 1000 Mark erhöht und vom Kreisverbande Karlsruhe ein fernerer Zuschuss von 500 Mark bewilligt wurde, führte die Anstalt für alle innerhalb des Kreises Karlsruhe

wohnenden Arbeitgeber und Arbeiter sowie für alle diejenigen Arbeitsuchenden, welche während einer vorübergehenden Anwesenheit in Karlsruhe sich persönlich vorstellen, abgesehen von dem für Auslagen an Briefporto, Einrückgebühren usw. zu leistenden Ersatz, unentgeltlichen Nachweis ein, wogegen für die Einwohner anderer Kreise der frühere Tarif in Kraft blieb. 1895 folgte dem Beispiel des Kreises Karlsruhe der Kreis Baden, welcher es durch Zahlung eines Zuschusses von 150 Mark der Anstalt ermöglichte, die Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittelung auch auf alle Angehörigen des Kreises Baden auszudehnen. Weiterhin wurden noch Filialen in Kehl und Offenburg errichtet.

Der Karlsruher Verbandsorganisation nachgebildet sind die Arbeitsnachweise in Freiburg, Konstanz, Pforzheim, Schopfheim u. a., welch' letzterem als Verbandsmitglieder nicht nur eine grössere Anzahl von Gemeinden, sondern auch von Vereinen, welche verschiedenen Gemeinden angehören, beigetreten sind.

Ausserhalb Badens bestehen ähnliche Verbandsarbeitsnachweise u. a. in Augsburg, München-Gladbach und Hannover.

Von den Verbandsnachweisen zu unterscheiden sind diejenigen Veranstaltungen, die als besondere Vereinsunternehmungen ins Leben getreten sind. Ihr Vorbild haben dieselben in dem 1883 begründeten Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin gefunden. Die Mitgliedschaft dieser Vereine kann in der Regel von Einzelpersonen sowohl wie von Korporationen, Behörden usw. durch Beitragszahlung erworben werden; die Leitung liegt in den Händen eines von den Mitgliedern gewählten Vorstandes, bezw. Ausschusses, dem in Berlin besondere Kuratorien, die zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildet werden, zur Beaufsichtigung und Mitwirkung bei der Verwaltung der einzelnen Abtheilungen zur Seite stehen.

Der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin (Anlage 77) wurde zuerst durch Statut vom 19. März 1883 konstituirt. Als Zweck seiner Thätigkeit bezeichnete letzteres, „Arbeitgebern Arbeitsuchende und Arbeitsuchenden Arbeitgeber nachzuweisen." Mitglied ist jeder, welcher einen jährlichen Beitrag von mindestens 4 Mk. bezahlt; durch einmalige Zahlung von 300 Mk. wird die immerwährende Mitgliedschaft erworben. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 15—30 Mitgliedern; die Geschäfte besorgt ein vom Gesamtvorstande gewählter geschäftsführender Ausschuss. Der Verein fasste von Anfang an seine Aufgabe als die einer hauptsächlich im Interesse der Arbeitsuchenden hervorgerufenen Unternehmung auf, denen es galt Arbeitgeber zu beschaffen; man suchte deshalb den letzteren die Benutzung der Anstalt so sehr wie möglich zu erleichtern. Diesem Bestreben gegenüber erwies sich die in dem Statut von 1883 getroffene Bestimmung, wonach der Nachweis für Mitglieder kostenfrei, für Arbeitgeber, die nicht Mitglieder sind, nur gegen Entrichtung eines vom Vorstande festzusetzenden Betrages erfolgen sollte, nicht auf die Dauer als haltbar; da man glaubte, alles vermeiden zu müssen, was die Arbeitgeber von der Inanspruchnahme der Vermittelung des Vereins fernhalten konnte, wurde jene Vorschrift durch die Praxis vielfach durchlöchert und die Erhebung einer Vergütung von den Arbeitgebern bald ganz eingestellt; dagegen fand die Erhebung einer Gebühr von den Stellensuchenden statt (20 Pfennig Einschreibegebühr und weitere 30 Pfennig bei Ausstellung der Ueberweisungskarte; später, nachdem die Stadt Berlin einen Zuschuss bewilligt, nur noch die Einschreibegebühr von 20 Pfennig). Der Geschäftsumfang des Zentralvereins hat

allmählich, namentlich durch die Ausdehnung des Facharbeitsnachweises, einen solchen Umfang angenommen, dass seine in zwei Stadtbahnbögen befindlichen Geschäftsräume sich als nicht mehr ausreichend erwiesen. Die Zahl der eingeschriebenen Personen betrug in den Jahren 1890: 9800, 1892: 18500, 1894: 17000, 1896: 27600, 1898: 34000 und 1899: 39100. Es ist daher die Errichtung eines besonderen Gebäudes für die Zwecke des Arbeitsnachweises in Aussicht genommen, das die Landesversicherungsanstalt Berlin mit einem Kostenaufwande von 800000 Mk. in geeigneter Lage im Zentrum von Berlin aufführt, wogegen die Stadt Berlin statt des bisher geleisteten Zuschusses von 8000 Mk. einen solchen von 20000 Mk. als Garantie für die $2^{1}/_{2}$ % vom Anlagekapital betragende Miethe bewilligt, wofür ihr das Recht eingeräumt wird, einen Kommissar mit Sitz und Stimme in den Vorstand des Zentralvereins zu entsenden.

Aehnlich organisirte Vereinsarbeitsnachweise bestehen u. a. in Mannheim, Düsseldorf, Mülhausen i. Els., Wiesbaden, Essen, Darmstadt, welch' letzterer neben dem Arbeitsnachweis auch den Wohnungsnachweis in seinen Wirkungskreis einbezogen hat.

In anderen Städten sind in Folge der Entwickelung, welche daselbst die gemeinnützigen und fürsorglichen Bestrebungen genommen haben, dieselben in grösseren Vereinsorganisationen derart zentralisirt, dass es für die letzteren nahe lag, sich auch mit der Einrichtung einer geregelten gemeinnützigen Arbeitsvermittelung zu befassen. Dahin gehören u. a. die Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, die Gesellschaft der Armenfreunde in Kiel, der Verein für Volkswohl in Halle, der Verein für Volkswohl „Feierabend“ in Freiburg in Sachsen.

Bei dem grossen Interesse, welches die Gemeinden an der Regelung des Arbeitsnachweises haben, lag es nahe, die letzteren zunächst für die materielle Unterstützung der geschilderten Vereinsorganisationen in Anspruch zu nehmen, und eine Anzahl derselben, so z. B. die Arbeitsnachweise in Berlin, Karlsruhe, Freiburg, Mannheim, beziehen heute mehr oder weniger erhebliche Subventionen aus städtischen Mitteln. In neuerer Zeit ist alsdann in weiterer Konsequenz dieses Vorgehens das Bestreben in den Vordergrund getreten, den Arbeitsnachweis ganz zu einer kommunalen Einrichtung zu machen. Auch diese Bestrebungen haben wiederum von Stuttgart ihren Ausgang genommen, was um so bedeutungsvoller erscheint, als gerade Stuttgart diejenige Stadt Deutschlands war, die den ältesten und von den bestehenden Vereinsarbeitsnachweisen am wirksamsten funktionirenden besass.

Das städtische Arbeitsamt in Stuttgart — der ältere Vereinsarbeitsnachweis besteht neben demselben als Privatunternehmen einstweilen fort — ist am 1. April 1895 ins Leben getreten. Es wird von einer aus neun Mitgliedern und sechs Stellvertretern zusammengesetzten Kommission geleitet, deren Vorsitzender der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist und deren übrige Mitglieder nebst den Stellvertretern von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte, und zwar von den Arbeitgebern und Arbeitern je vier Mitglieder und drei Stellvertreter, gewählt werden. Die Angestellten des Arbeitsamts werden vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission gewählt, die Geschäfte desselben nach einer vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission erlassenen Geschäftsordnung geführt; die bürgerlichen Kollegien haben das Recht, aus

ihrer Mitte je ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission mit berathender Stimme zu delegiren. Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsamtes werden von der Stadt getragen. Die Arbeitervermittelung geschieht unentgeltlich. (Anlage 78.)

Der Stuttgarter Einrichtung direkt nachgebildet sind die in den württembergischen Städten Cannstatt, Esslingen, Göppingen, Heilbronn, Ravensberg und Ulm (die Vermittelungsstolle in Ulm ist gleichzeitig Wohnungsvermittelungsstelle). Auch auf zahlreiche städtische Verwaltungen der anderen deutschen Bundesstaaten hat die durch das Vorgehen Stuttgarts gegebene Anregung Einfluss geübt, doch gehen namentlich die Formen, in denen die paritätische Betheiligung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiterkreise an der Verwaltung angestrebt wird, ziemlich weit auseinander.

Am engsten an das Stuttgarter Vorgehen angeschlossen haben sich Frankfurt a. Main, Elberfeld, Heidelberg, Mainz, Weimar und Trier; weiter entfernen sich von demselben Bamberg, Breslau, Duisburg, Gera, Halle a. S., Nordhausen, München (Anlage 79) und Nürnberg. Auf andere Weise als durch Anlehnung an das Gewerbegericht haben die paritätische Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitern zu sichern gesucht Crefeld, Erfurt, Kaiserslautern, Offenburg und Strassburg i. Elsass. In einzelnen Orten, z. B. in Dessau, Fürth, Lüdenscheid, Mühlhausen in Thür. bestehen Arbeitsnachweise unter direkter Leitung der Gemeindeverwaltung.

In der Mitte zwischen kommunalem Arbeitsnachweis und Verbandsnachweis stehen einige Organisationen, deren Unterscheidungsmerkmal von den letzteren darin besteht, dass die von der Gemeinde, sei es in der Tragung des Aufwandes, sei es in der Betheiligung bei der Verwaltung übernommene Rolle eine hervortretendere ist als bei denjenigen, wo die Gemeinden und öffentlichen Verbände nur eine den anderen zusammenwirkenden Vereinen oder Behörden gleichartige Stellung einnehmen. Hierher gehören die Zentralanstalt für Arbeitsnachweis in Posen und die Arbeitsnachweisanstalten in Köln (Anlage 80) und Aachen.

Endlich ist hier noch ein vorläufig vereinzelt dastehender Versuch zu erwähnen, dem berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweis eine Gestaltung zu geben, bei der das paritätische Prinzip zu einem entsprechenden Ausdruck kommt, um damit nach Möglichkeit dem Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die Spitze abzubrechen. Insofern kann auch dieser Arbeitsnachweis zu den gemeinnützigen gerechnet werden. Es ist der Arbeitsnachweis der zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien in Berlin.

Dieser Nachweis sucht das angedeutete Ziel durch die Unterstellung der Arbeitsvermittelung unter ein Kuratorium zu erreichen, welches aus vier zu dem genannten Verein gehörigen Arbeitgebern, zwei Brauergesellen und zwei anderen Arbeitern gebildet wird. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Obmann, bezw. dessen Stellvertreter, welche von dem Kuratorium gewählt werden; beide dürfen weder zur Kategorie der Arbeitgeber noch der Arbeiter gehören. Auch der von dem Kuratorium zu ernennende Verwalter des Arbeitsnachweises darf keiner von diesen beiden Kategorieen angehören. (Anlage 81.)

Ueberblicken wir die Gesamtheit der vorgenannten Organisationen, so ist unverkennbar, dass heute die Lösung der Frage der gemeinnützigen

Arbeitsvermittelung stark nach der Seite des kommunalen Arbeitsnachweises gravitirt,[1]) wenngleich daneben die unparteiischen Verbands- und Vereinsarbeitsnachweise ihre volle Berechtigung und Leistungsfähigkeit erwiesen haben. Auf die Grundsätze und die Form, in der an den einzelnen Orten die Zuweisung der sich Meldenden in die Arbeitsstellung erfolgt, kann hier, soweit nicht die als Anlagen abgedruckten Geschäftsordnungen darüber Anhaltspunkte geben, nicht näher eingegangen werden. Nur mag erwähnt werden, dass bei der Mehrzahl der Vereinsnachweise und bei fast allen kommunalen Arbeitsnachweisen der Grundsatz der völlig kostenlosen Vermittelung sowohl für Arbeitgeber als Arbeiter durchgeführt ist. Als eine der wichtigsten Organisationsfragen tritt ferner die in den Vordergrund, ob im Falle von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen die Arbeitsnachweise ihre Thätigkeit einstellen sollen oder nicht. Die Stellungnahme der Arbeitsnachweisanstalten zu dieser Frage ist eine verschiedene. Wir möchten uns derjenigen anschliessen, welche das Münchener Arbeitsamt und mit ihm eine Reihe anderer neuerdings einnimmt.[2]) § 11 des in Anlage 79 abgedruckten Statuts weist zwar dem Münchener Arbeitsamt die Mitwirkung bei der Beilegung lokaler Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu, aber schon im ersten Jahre der praktischen Thätigkeit wurden sowohl von seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter Klagen über die Anwendung dieses Paragraphen geführt, und es brach sich die Erkenntnis Bahn, dass derselbe nicht nur bedeutungslos sei, sondern der weiteren Entwickelung des Amtes geradezu hinderlich im Wege stehe. Die Erfahrung lehrt, dass, wenn bei grösseren Arbeitseinstellungen das Solidaritätsgefühl der Arbeiter durchschlagend ist, das Arbeitsamt garnicht in der Lage ist, erfolgreich zu Gunsten der Arbeitgeber zu vermitteln. Sind aber Streikbrecher vorhanden, so ist den Streikenden auch durch die Einstellung der Thätigkeit des Arbeitsamtes wenig gedient, da die Thatsache des Streiks an sich so allgemein bekannt ist, dass hierin eine mehr als hinreichende Reklame für den betreffenden Geschäftszweig liegt. Andererseits wird das Vertrauen von Arbeitgebern und Arbeitern durch die Anwendung des Streikparagraphen ständig erschüttert; die Thatsache einer Entscheidung für oder wider eine der streikenden Parteien genügt, um diese gegen das Amt zu erbittern, und diese Erbitterung wirkt in der Zeit des Friedens

[1]) Eine vor kurzem vom Königlich preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe (Beilage zu Nr. 10 des Ministerial-Blattes der Handels- und Gewerbeverwaltung) veröffentlichte Uebersicht giebt die Zahl der in Preussen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten nach dem Stande am 1. Januar 1901 auf 204 an. Dieselben haben im Jahre 1900 insgesamt 185 437 Stellen vermittelt.

[2]) Vergl. K. Hartmann, Die gemeindliche Arbeitsvermittelung in Bayern. München, J. Schweitzer, 1900. S. 72 ff.

nach zum Schaden des Amtes und beider Theile. Seit dem Jahre 1898 wurde daher seitens des Münchener Arbeitsamtes nicht mehr im Sinne des Streikparagraphen verfahren. Bei ausgebrochenen Lohnkämpfen wird bis auf Anrufung seitens der Betheiligten die Arbeitsvermittelung nicht eingestellt, dagegen werden die an den Lohnkämpfen betheiligten Arbeitgeber den Arbeitsuchenden durch Anschlag an den Tafeln der Warteräume des Amtes und durch mündliche Mittheilung des Bureaupersonals bekannt gegeben. Die Erfahrungen, welche mit diesem Vorgehen gemacht wurden, werden als vortreffliche bezeichnet.

Die Thätigkeit der Mehrzahl der aufgeführten Arbeitsnachweise erstreckt sich in erster Linie auf die ungelernten Arbeiter, doch macht sich immer mehr die Tendenz bemerkbar, auch den Facharbeitsnachweis in den Aufgabenkreis der gemeinnützigen Arbeitsnachweise einzubeziehen. Beachtenswerthe Erfolge in dieser Richtung hat u. a. der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin erzielt, der für eine Reihe einzelner Gewerbe besondere Abtheilungen unterhält, von denen die grösseren durch Fachmänner verwaltet werden.

Im Interesse der Weiterförderung der Entwickelung des Arbeitsnachweises hat neuerdings in erster Linie die Königlich Württembergische Regierung eine kräftige Initiative ergriffen; es handelt sich dabei insbesondere darum, die Thätigkeit der einzelnen Arbeitsämter in engere gegenseitige Wechselbeziehung zu bringen, ihr eine auf das ganze Land sich erstreckende Zusammenfassung zu geben und auf diesem Wege die Stellenvermittelung zu einer interlokalen zu erweitern.

Zu diesem Behufe wurde mittels dreier vom 17. Dezember 1895 datirter Erlasse des Königlich Württembergischen Ministers des Innern einmal für die Einrichtung des telephonischen Verkehrs zwischen den verschiedenen Anstalten Sorge getragen, sodann aber die Einrichtung einer Landeszentrale angeordnet, welcher die Aufgabe gestellt ist, die auf die Lage des Arbeitsmarktes bezüglichen, von den einzelnen Anstalten zu liefernden Notizen zu sammeln und zu veröffentlichen.

Weiterhin sind dann auch die Anstalten in Baden am 4. Mai 1896 zu demselben Zweck zu einem Verband der Anstalten für Arbeitsnachweis im Grossherzogthum Baden zusammengetreten, und im Jahre darauf haben sich etwa 30 rheinische Anstalten zu einem Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf vereinigt. Dem letzteren Beispiele sind in der Folge die Arbeitsnachweise einer Reihe preussischer Provinzen nachgefolgt, so besteht ein Rhein-Main-Verband, der u. a. die Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden, Worms, Mainz, Darmstadt, Offenbach, Giessen umfasst und mit der württembergischen Landeszentrale insofern in Beziehung steht, als die Stuttgarter Vakanzenliste regelmässig dem städtischen Arbeitsamt Mainz zugestellt wird. Da Stuttgart nicht nur mit den württembergischen, sondern auch mit einer badischen Anstalt (Pforzheim) in Listenaustausch steht, so ist dadurch der erste Ansatz zu einer Einbeziehung des badischen Verbandes in die Gemeinschaft gegeben. Der neueste Schritt in dieser Richtung ist die am 8. Februar 1901 erfolgte Begründung eines Verbandes märkischer

Arbeitsnachweise, dem die Arbeitsnachweise in Berlin, Charlottenburg, Potsdam, Frankfurt a. O., Rixdorf und Schöneberg angehören. Hierher gehören auch die Verbindung der schleswig-holsteinischen Landwirthschaftskammer mit den Arbeitsnachweisen in Hamburg und Kiel und andere Versuche, einen Zurückfluss städtischer Arbeitsloser nach dem Lande anzubahnen, sowie einzelne von grösseren kommunalen Verbänden getroffene Einrichtungen. Als Typus dieser letzteren Art kann die von dem Kreis Hoerde in Westfalen errichtete Zentralarbeitsnachweisanstalt bezeichnet werden. Die Grundlinien der Einrichtung derselben sind durch ein am 18. Juni 1895 bestätigtes Kreisstatut festgestellt worden. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Anstalt trägt der Kreis. Die Leitung der Stelle erfolgt unter Aufsicht des Kreisausschusses durch eine Kommission, welche aus einem vom Kreisausschuss ernannten Vorsitzenden und sechs Beisitzern, bezw. ebenso vielen Stellvertretern besteht; die Beisitzer und Stellvertreter sollen zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitern bestehen und werden durch Wahl seitens des Kreisgewerbegerichts bestimmt.

Arbeitsnachweise für rein ländliche Arbeiter haben u. a. die Landwirthschaftskammern der Provinzen Sachsen und Brandenburg und für den Regierungsbezirk Cassel errichtet.

Auch im Königreich Bayern ist durch Ministerialentschliessung vom 1. Mai 1898 die Zentralisirung des Arbeitsnachweises endgültig eingeführt, und zwar auf Grundlage der Eintheilung in Kreise mit den Hauptstädten als Zentralen. Zum Zweck einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber den staatlichen Behörden und einer einheitlichen Vertretung der gemeinsamen Interessen in dem gleich zu erwähnenden allgemeinen deutschen Verbande ist daneben ein Verband bayerischer Arbeitsnachweise ins Leben getreten (Anlage 82).

Am 1. Januar 1900 wurde von der Provinzialdirektion Rheinhessen eine Organisation des Arbeitsnachweises für die genannte Provinz ins Leben gerufen, auf Grund deren unter den in Rheinhessen bestehenden Arbeitsnachweisstellen ein regelmässiger Nachrichtenaustausch über die vorhandenen offenen Stellen und Stellengesuche stattfindet.

Zu ähnlichen, nicht unmittelbar praktischen Zwecken, d. h. zum Zweck des Austausches von Erfahrungen, der Aufstellung einer laufenden Statistik, der Einwirkung auf die Errichtung neuer Arbeitsnachweise und Verbände, ist endlich im Jahre 1898 die Konstituirung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise (Anlage 83) erfolgt, der regelmässige jährliche Konferenzen abhält und ein eigenes Organ: „Der Arbeitsmarkt" unterhält. Demselben gehören zur Zeit 122 kommunale und Vereinsarbeitsnachweise an.

Neben diesen ungleich bedeutungsvolleren Organisationen, welche den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in der Herstellung einer unparteiischen und sachlichen, den allgemeinen wirthschaftlichen Anforderungen entsprechenden Ausgleichung von Arbeitsangebot und -Nachfrage suchen, geht eine Reihe anderer einher, für die der Gesichtspunkt der Fürsorge für gewisse Kategorieen von Arbeitern der vorherrschende ist. Den Vereins- und kommunalen Arbeitsnachweisen jener ersten Kategorie stehen die letzteren wie die berufsgenossenschaftlichen als Spezialarbeitsnachweise gegenüber; aber sie sind Spezialarbeitsnachweise anderer Art, indem die Beschränkung bei ihnen nicht in der Abgrenzung des Fachgebietes, sondern in der Personenkategorie zu liegen pflegt. Es ist ein gewissermaassen

vormundschaftlicher Standpunkt, auf welchen diesen Personenkategorieen gegenüber sich die betreffenden Anstalten stellen und von dem aus sie Einrichtung und Betrieb der Arbeitsvermittelung zu regeln bestrebt sind.

Hierher gehören zunächst die von Armenverwaltungen und Armenvereinen ins Leben gerufenen Arbeitsnachweise. Von den durch erstere errichteten Anstalten ist die durch die Stadt Leipzig im Jahre 1843 begründete wohl diejenige, welche es zu dem verhältnismässig grössten Umfange ihrer Thätigkeit gebracht hat. Unter den Armenvereinen, welche sich die Arbeitsvermittelung zur Aufgabe stellen, nimmt der 1880 gegründete Verein gegen Armennoth und Bettelei in Dresden eine hervorragende Stellung ein. In ähnlichem Sinne wirkt u. a. der Wohlthätigkeitsverein in Dortmund. Ferner sind hier die in späteren Abschnitten ausführlicher zu behandelnden Herbergen zur Heimath und Naturalverpflegungsstationen, die Arbeiterkolonieen und Schutzvereine für entlassene Gefangene zu nennen.

Mannichfacher Art sind die Organisationen, welche sich mit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für weibliche Arbeitsuchende befassen. Bei den meisten derselben steht, wie bereits in einem früheren Abschnitt erwähnt wurde, der Zweck, die Arbeiterinnen im wirthschaftlichen Daseinskampfe zu stützen und sie vor den Gefahren zu beschützen, denen sie in Folge der Nothwendigkeit, ausserhalb der Familie ein Unterkommen zu suchen, ausgesetzt sind, in erster Linie, und der Arbeitsnachweis ist nur eines der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Von Vereinsorganisationen, die in dieser Weise dem Stellenvermittelungswesen ihre Fürsorge widmen, seien hier u. a. genannt der Badische Frauenverein in Karlsruhe, der Lette-Verein in Berlin, der Verein Jugendschutz in Berlin, der Berliner Hausfrauenverein. ferner die bereits weiter oben ausführlicher behandelten Mägdeherbergen und Rettungsanstalten.

Endlich ist hier noch der Bestrebungen zu gedenken, den aus dem Militärverhältnis entlassenen Mannschaften zur Erlangung eines passenden Arbeitsunterkommens behülflich zu sein, denen in Folge der Störung, welche sie durch die Erfüllung der Militärpflicht vielfach in ihrem Berufe erleiden, ein Anspruch auf eine solche besondere Fürsorge wohl zusteht.

Hierbei sind zwei Wege beschritten worden, indem sich einmal die entlassenden Truppentheile mit den bestehenden allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten betreffs der Besorgung der Stellenvermittelung für die gedachten Mannschaften vereinigt haben, oder aber mit der Errichtung besonderer Anstalten vorgegangen ist. Der erstere Weg ist zuerst im Grossherzogthum Baden eingeschlagen. Hier wendet sich in Folge einer im Jahre 1893 unter Mitwirkung des Korpskommandos getroffenen Vereinbarung alljährlich das Präsidium des Badischen Militärvereinsverbandes an den Verband der badischen Arbeitsnachweise mit dem Ersuchen, für die Ermittelung geeigneter Arbeitsstellen für die im Herbst zur Entlassung kommenden Reservisten Sorge zu tragen, eine Aufgabe, welcher alle Anstalten sich unentgeltlich unterziehen. Ein ähnliches Verfahren ist in Bayern durch Kriegsministerialentschliessung vom 12. Juni 1898

eingeleitet. In der zweiten Form ist der Königlich Sächsische Militärvereinsbund vorgegangen; er hat in den verschiedenen Bezirken, in die er sich gliedert, besondere Geschäftsstellen für Arbeitsvermittelung an gediente Soldaten errichtet.

Zu Veranstaltungen zum Zwecke der Ermittelung von Arbeitsgelegenheit für die in den militärfiskalischen Betrieben zur Entlassung kommenden Arbeiter hat der erhebliche Wechsel in der Arbeitsgelegenheit in deren Betrieben und die dadurch bedingte Häufung der nicht selten massenhaften Entlassungen Anlass gegeben.

Mit der Begründung einer bezüglichen Einrichtung ist im Oktober 1895 seitens der Direktion des Feuerwerkslaboratoriums in Spandau vorgegangen, indem sie die am Orte ansässigen Gewerbetreibenden und die grösseren Privatfabriken, welche mit den Königlichen Instituten in geschäftlicher Verbindung stehen, heranzuziehen sucht, ihren Bedarf an Arbeitskräften durch die Stelle zu decken.

Arbeitslohn.

Die Festsetzung des Arbeitslohnes erfolgt überall in Deutschland auf Grund freier Vertragsschliessung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Die Form des Arbeitslohnes ist durchweg der Geldlohn. Nur in ländlichen Verhältnissen begegnen wir noch hier und da in nennenswerthem Umfange theilweiser Naturallöhnung.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich legt den Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, die Löhne ihrer Arbeiter baar und in Reichswährung auszuzahlen. Insbesondere verbietet sie, denselben statt des Lohnes in Baar Waaren auf Kredit zu verabfolgen (sogenannter Truck-Paragraph); die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht, auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Die Lohnbildung erfolgt im allgemeinen, wie überall bei fortgeschrittenen Industrievölkern, als Ergebnis des jeweiligen Standes von Arbeitsangebot und -Nachfrage und des thatsächlichen Machtverhältnisses zwischen Arbeitgebern und organisirten Arbeitern, wobei auf Seiten der letzteren allgemein das Streben nach Einführung eines Normalzeitlohnes für die einzelnen Lohnklassen in den Vordergrund tritt. Wir werden hier, um im Rahmen unseres Programmes zu bleiben, lediglich die Fälle zu erörtern haben, in denen die Lohnfrage nicht in erster Linie als eine Frage des geschäftlichen Interesses behandelt wird, vielmehr das Bestreben hervortritt, sei es durch Extragewährungen über den vereinbarten Lohn hinaus, sei es durch Einrichtungen zur Festigung des Lohnverhältnisses

die Lage der Arbeiter zu verbessern. Bei der Beurtheilung dieser Bestrebungen werden wir uns vor Augen halten müssen, dass der Beweggrund für dieselben in den meisten Fällen, aber nicht ausschliesslich, in persönlichem Wohlwollen des Arbeitgebers zu suchen ist; daneben wirkt auch das wohlverstandene geschäftliche Interesse auf einen Ausgleich der im allgemeinen vorhandenen Gegensätze zwischen den beiden vertragschliessenden Parteien hin. Der Unternehmer hat, neben dem Wunsch, die Produktionskosten nach Möglichkeit zu verringern, zugleich das Interesse, dass sein Unternehmen auf die Dauer gesichert sei und prosperire; die Voraussetzung dafür ist in vielen Fällen, dass er sich einen Stamm zuverlässiger und geschickter Arbeiter erhält, und dies wird ihm nur gelingen, wenn er bei der Lohnbemessung nicht ausschliesslich geschäftliche Rücksichten obwalten lässt.

Die primitivste Form, unter der wir solchen Extragewährungen begegnen, ist die der patriarchalischen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses entsprechende Gewährung von Lohnzuschlägen (Lohnprämien), die „gute Führung" zum Maassstabe der Prämiirung macht. Es liegt auf der Hand, dass ein solches System unter den heutigen Verhältnissen seine Schattenseiten hat. Dasselbe gilt von den hier und da üblichen Fabrikationsprämien, auf die derselbe Vorwurf zutrifft, der dem Akkordsystem zur Last gelegt wird: sie geben dem Einzelnen den Anreiz zur höchsten Leistung, unter Umständen auf Kosten der Mitarbeiter. Wesentlich anders zu beurtheilen ist die Lohnform, die das Dienstalter zum Ausgang der Extragewährung macht. Nicht in allen Fällen steigert sich bei der heutigen Produktionsweise mit den Jahren die Leistungsfähigkeit, und es kann häufig als ein Akt reinen Wohlwollens bezeichnet werden, wenn trotzdem, unabhängig von der durch den Lohn vergoltenen Arbeitsleistung, auf die dem Geschäft erwiesene Treue eine Prämie gesetzt wird. Verhältnismässig am häufigsten — wir nennen u. a. die Firmen Fr. Brandts in München-Gladbach, C. Stolz in Driesen, das Eisenwerk Kaiserslautern, Loeser & Wolff in Elbing — sind die Fälle, in denen diese Prämie in einer einmaligen Zuwendung bei Erreichung eines bestimmten Dienstalters besteht, die sich unter Umständen in grösseren Zeitabschnitten wiederholt.

Vervollkommnet erscheint dieses System in denjenigen Betrieben, die statt der einmaligen Prämie alljährliche, mit den Dienstjahren steigende Lohnzuschläge gewähren. Die besonderen Modalitäten, unter denen dies geschieht, bewegen sich in den mannichfachsten Formen.

J. D. Gruschwitz & Söhne in Neusalz a. Oder haben z. B. die Einrichtung getroffen, dass jeder Arbeiter am ersten Jahrestage seines Eintrittes in die Fabrik eine Prämie von 6 Mark, am zweiten Jahrestage von 12 Mark, am dritten von 18 Mark

und am vierten und folgenden von 24 Mark erhält. Die Arbeiter der Kaiserlichen Marineverwaltung (Anlage 84) beziehen nach zurückgelegter fünfjähriger Arbeitszeit eine Dienstalterszulage von jährlich 6 Mark, die jährlich um 1 Mark steigt bis zum Ablauf des vierundzwanzigsten Dienstjahres, von wo an sie auf 25 Mark stehen bleibt. Die Arbeiter der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen erhalten nach je fünfjähriger Arbeitszeit in der Fabrik eine Alterszulage, welche mit 25 Mark beginnt und sich nach jedem weiteren fünften Dienstjahr um 25 Mark erhöht bis zum Maximalbetrage von 100 Mark. Die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, in Dresden, bewilligt ihren Arbeitern nach fünfjähriger Dienstzeit eine fortlaufende jährliche Zulage von 50 Mark, nach zehnjähriger eine solche von 100 Mark. Gebr. Arndt in Quedlinburg gewähren ihren Arbeitern, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen dem Geschäfte gedient haben, jährlich 50 Mark Dienstzulage; mit jedem weiteren Dienstjahre wächst diese Zulage um 10 Mark bis zum Höchstbetrage von 150 Mark. In der Zigarrenfabrik von Friedr. Heinsius in Frankfurt a. Oder erhalten die Arbeiter vom fünften Dienstjahre ab eine Dienstalterszulage, die mit 2 Mark für den Monat beginnt und mit jedem Jahre um eine Mark monatlich steigt. Andere Firmen, so u. a. Heinrich Frank & Söhne in Ludwigsburg, Ernst Kirchner & Co. in Leipzig-Sellerhausen, die Leipziger Wollkämmmerei, die Baumwollspinnerei am Stadtbach in Augsburg bringen die jährlich steigenden Dienstalterszulagen in ein Verhältnis zu den verdienten Arbeitslöhnen.

Mehrfach begegnen wir in neuester Zeit auch innerhalb der kommunalen Verwaltungen dem Bestreben, die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter auf dieser Grundlage zu regeln.

Führend ist in dieser Beziehung im Jahre 1897 die Stadt Frankfurt am Main durch den Erlass „Allgemeiner Bestimmungen für die Arbeiter der städtischen Verwaltung“ vorangegangen, die bezüglich der Lohnbemessung folgende Festsetzung enthalten: Die Arbeiter werden, je nach der Art der Beschäftigung, in fünf Lohnklassen und innerhalb derselben in je sechs Lohnstufen mit steigender Lohnskala eingetheilt, die das Dienstalter der Betreffenden in der Weise berücksichtigen, dass im allgemeinen, gute Führung und dauernden Fleiss vorausgesetzt, ein Aufrücken von drei zu drei Jahren stattfindet. Arbeiter, die sich durch hervorragende Leistungen und musterhafte Führung dauernd besonders auszeichnen, können auch in kürzeren Zeiträumen in höhere Lohnklassen befördert werden. Für besonders schwere oder gesundheitsschädliche oder für solche Arbeiten, die eine besondere Uebung erfordern oder ständig, bezw. mit regelmässiger Abwechselung bei Nacht auszuführen sind, können besondere Lohnzuschläge gewährt werden. Den Arbeitern der drei oberen Lohnstufen kann die Anstellung gegen Monatslohn bewilligt werden, wodurch ihnen weitere erhebliche Vortheile zufallen. (Anlage 85.) — Die Stadt Karlsruhe gewährt jedem Arbeiter, der fünf Jahre im städtischen Dienst gestanden hat, bei guter Führung eine in drei Stufen von fünf zu fünf Jahren aufsteigende Dienstalterszulage von 80, bezw. 100 und 150 Mark jährlich.

Gewinnbetheiligung.[1]

Die Betheiligung der Geschäftsangehörigen am Reingewinn des Unternehmens findet sich in Deutschland in verhältnismässig wenig zahlreichen

---

[1]) **Litteratur:** Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. VI. Leipzig, Duncker & Humblot, 1874. —

Beispielen; wenigstens hat dieses System nicht annähernd die Verbreitung gefunden, wie in Frankreich, England und Amerika. Es gilt dies zumal, wenn wir lediglich die Fälle in Betracht ziehen, in denen dasselbe sich in seiner reinen Form darstellt, d. h. den Arbeitern ein Theil des Geschäftsgewinnes vertragsmässig gewährleistet wird, eine Voraussetzung, bei deren strenger Innehaltung allerdings auch aus den Statistiken anderer Länder eine ganze Anzahl von Beispielen gestrichen werden muss.

Von den älteren Versuchen, die Gewinnbetheiligung in Deutschland heimisch zu machen, sind die bekanntesten — es mögen hier die Firmen Borchert in Berlin, Carl Mez in Freiburg, Seyffardt in Krefeld genannt werden — nach kurzer Zeit als unter den gegebenen Verhältnissen undurchführbar wieder aufgegeben. Wenige von den älteren Versuchen, darunter die Schöpfung des angesehenen Mecklenburgischen Landwirthes und volkswirthschaftlichen Schriftstellers J. H. v. Thünen, der die Gewinnbetheiligung im Jahre 1847 auf seinem Gute Tellow einführte, haben sich in die neuere Zeit hinübergerettet, eine Thatsache, die zu denken giebt und den Enthusiasten nicht Recht zu geben scheint, die in der Gewinnbetheiligung den Weg zur Lösung der sozialen Frage erblicken. Es ist daher durchaus erklärlich, wenn nicht nur die Arbeitgeber im allgemeinen dem System skeptisch gegenüberstehen, sondern auch unter den Theoretikern demselben gewichtige Gegner erwachsen sind. Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass mit der Gewinnbetheiligung, namentlich in Frankreich, in zahlreichen Fällen offenkundige Erfolge erzielt sind, und diese Thatsache findet in Erwägungen ihre Begründung, wie sie u. a. Schmoller[1]) in folgenden Sätzen zusammenfasst: „Die Stimmen der Unternehmer (d. h. derjenigen Unternehmer, welche die Gewinnbetheiligung mit Erfolg durchgeführt haben) sind alle darüber einig, dass die Anstrengung der Leute, ihr Fleiss, ihre Sorgfalt und Sparsamkeit mit Material und Maschinen in stärkerer Progression zugenommen haben, als die ihnen bezahlten Antheile den Lohn erhöhten, dass also die Unternehmer ein gutes Geschäft gemacht, die Antheile nicht aus ihrer Tasche, sondern aus dem besseren Geschäftsertrage bezahlt haben. Der häufige und schädliche Wechsel von Beamten und Arbeitern hört auf oder wird vermindert, die Leute werden an das Geschäft gefesselt; das Aufsichtspersonal kann reduzirt werden; kleine Diebereien und Missbräuche aller Art, die früher nicht zu hindern waren, verschwinden, weil die Leute selbst derartiges nicht mehr dulden; sie sehen ein, dass sie sich selbst

---

L. Katscher, Die Theilung des Geschäftsgewinnes zwischen Unternehmer und Angestellten. Leipzig, Ernst Hoppe, 1891. — H. Freese, Fabrikantenglück. Eisenach, M. Wilckens, 1899.

[1]) Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart S. 455/56. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890.

bestehlen, ihren Antheil vermindern. Fast überall hat sich so eine merkwürdig tiefgreifende erziehende Kraft des Antheilsystems gezeigt, die durch kein anderes Mittel zu ersetzen ist. Der mit Gewinn betheiligte Arbeiter fängt an, jeden Moment zu überlegen, was das Geschäft fördere, er wird erfindungsreich, er vervollkommnet die Produkte, ohne erst gemahnt, getrieben zu werden. Er lernt von selbst die Wechselfälle des Geschäftslebens kennen und giebt so utopische Forderungen und Pläne auf. Er wird aus einem Feind, der den Arbeitgeber hasst und beneidet, sein theilnehmender Genosse. Eine Reihe der Geschäftsberichte solcher Häuser rühmen, dass eine Strenge, eine Genauigkeit, eine Anforderung an Präzision und Leistungsfähigkeit möglich werde, der jeder in festen Löhnen bezahlte Arbeiter sich widersetzen würde und sich früher widersetzt hatte."

Als Hauptvertreter des Systems unter den Neueren, der mit That und Wort für dasselbe eintritt, ist der Inhaber der Hamburg-Berliner-Jalousiefabrik, Heinrich Freese in Berlin, zu nennen, der dasselbe 1890 für seine Arbeiter zur Durchführung brachte, nachdem es für die Beamten bereits einige Jahre bestanden hatte. Der Antheil am Reingewinn beträgt für die Beamten 5% und für die Arbeiter 7½%. Die Antheile der Beamten schwankten in den verschiedenen Jahren zwischen 3% und 24,64%, die der Arbeiter zwischen 0,43% und 7,33% ihrer festen Gehälter und Löhne. Auch die im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Arbeiter nehmen am Gewinn Theil. Die Auszahlung erfolgt in einer Versammlung der Betheiligten, in der ein kurzer Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsjahres erstattet wird. Ein Einblick in die Geschäftsbücher wird den Gewinnbetheiligten nicht gewährt, ist auch nie verlangt worden, da die Beamten, die bei Feststellung der Bilanzen mitwirken, selbst interessirt sind. (Anlage 86.)

Freese führt in seiner neuesten Veröffentlichung im ganzen 29 deutsche Firmen auf, bei denen die Gewinnbetheiligung eingeführt ist, darunter von bekannten Beispielen die Baumwollspinnerei von Steinheil, Dieterlen & Co. in Rothau, die Bleicherei und Färberei von Schaeffer, Lalance & Co. in Pfastatt, die Munitionsfabrik von Braun & Bloem in Düsseldorf, die Halle'sche Maschinenfabrik und Eisengiesserei (Anlage 87) und die Optische Werkstätte von Carl Zeiss in Jena, die zuerst im Jahre 1896 einen Gewinnantheil von 8% des im Laufe des Geschäftsjahres gezahlten Lohnes, bezw. Gehaltes zur Auskehrung brachte. Es dürfte bezweifelt werden, ob bei allen 29 aufgeführten Firmen bei strengerer Auslegung des Begriffes die Kriterien der Gewinnbetheiligung sich als zutreffend erweisen.

Arbeitsordnung.[1])

Durch die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches in der Fassung vom 1. Juni 1891 wird der Erlass einer Arbeitsordnung für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt sind,

---

[1]) **Litteratur:** Normalarbeitsordnung und Normalstatut eines Arbeiterausschusses. Festgestellt vom linksrheinischen Verein für Gemeinwohl. Herausgegeben von F. Hitze. Köln, J. P. Bachem, 1892. — v. Rüdiger, Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen auf Grund des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1892. — W. Oppermann, Anleitung zur Aufstellung und Prüfung der Arbeits-

gesetzlich vorgeschrieben. „Die gesetzliche Regelung des Erlasses der Arbeitsordnung“, heisst es in den Motiven zu dem Gesetz, „findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, dass eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsgemäss aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist.“ Ausserdem ist der Arbeitgeber nicht mehr allein ermächtigt, die Bestimmungen der Arbeitsordnung für sein Unternehmen einseitig nach seinem Belieben festzusetzen, sondern ist an bestimmte Vorschriften der Gewerbeordnung gebunden. Unter anderem dürfen gewisse Bestimmungen, z. B. über Arbeitszeit und -Dauer, Ruhepausen, Zeit und Art der Lohnabrechnung und Lohnzahlung, Kündigungsfristen und Gründe der Entlassung, Art und Höhe der Strafen sowie die Verhängung von Geldstrafen, Lohnverwirkung und Verwendung der verwirkten Beträge in keiner Arbeitsordnung fehlen. Die Arbeitsordnungen sind durch Aushang in der Fabrik bekannt zu machen und ausserdem jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Es ist ohne weiteres klar, dass durch diese Bestimmungen viele Willkürlichkeiten und Härten beseitigt sind, die sich vor ihrem Erlass in den Arbeitsordnungen vieler Betriebe geltend machten. Auf der anderen Seite lässt das Gesetz dem persönlichen Wohlwollen des Arbeitgebers hinreichenden Spielraum, sich bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitsordnung zu bethätigen, und gerade in den Arbeitsordnungen haben wir ein vortreffliches Spiegelbild der fürsorglichen Gesinnung, der wir in zahlreichen Beispielen unter den Hauptträgern des Wohlfahrtsgedankens unter den deutschen Industriellen begegnen. Es fehlt uns daher nicht der Anlass, obwohl der Gegenstand im allgemeinen gesetzlich geregelt ist, auch hier auf einige Einzelheiten einzugehen.

Unter den Vertragsbedingungen, die in der Arbeitsordnung zum unzweideutigen Ausdruck kommen sollen, ist eine der bedeutsamsten und in dem Interessenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern meist umstrittenen die der Dauer der täglichen Arbeitszeit. Von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für Kinder und Jugendliche ist bereits früher die Rede gewesen.

---

ordnungen für gewerbliche Anlagen nach den Erfordernissen der Reichsgewerbeordnung. II. Auflage. Berlin, Rob. Oppenheim, 1896. — H. Albrecht, Kommunale Sozialreform. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1899, Nr. 3/4. — Duncker, Die Karl Zeiss-Stiftung in Jena. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1897, Nr. 11/13.

Auch die Beschäftigungsdauer erwachsener Arbeiterinnen in den Fabriken unterliegt gewissen Einschränkungen. Nach der Reichs-Gewerbeordnung dürfen dieselben nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens, und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden; die Beschäftigung von erwachsenen Arbeiterinnen darf die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter unterliegt im allgemeinen keiner Beschränkung, doch können durch Beschluss des Bundesrathes für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden. Eine solche Beschränkung der Dauer der Arbeitszeit ist bis jetzt nur für einzelne Gruppen von Betrieben — Bleifarben- und Akkumulatorenfabriken, Thomasschlackenmühlen, Bäckereien, Konditoreien, Getreidemühlen — gesetzlich festgelegt. Ferner ist für Fabrikbetriebe die allgemeine vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe durch die Gewerbeordnung eingeführt und die Sonntagsbeschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter des Handelsgewerbes auf fünf Stunden eingeschränkt.

In der That macht sich nun, wenngleich übermässig lange Arbeitszeiten in manchen Gewerben noch vielfach vorkommen, doch im allgemeinen, namentlich in der Grossindustrie, eine unverkennbare Tendenz nach einer Abkürzung der Arbeitszeit bemerkbar. Dementsprechend finden wir auch in manchen Arbeitsordnungen Bestimmungen, welche die Dauer der Arbeitszeit auf eine angemessene Stundenzahl normiren. In einzelnen Betrieben, so u. a. in der bereits erwähnten Hamburg-Berliner Jalousiefabrik, den Betrieben der Carl Zeiss-Stiftung in Jena u. a., ist der von der organisirten Arbeiterschaft angestrebte achtstündige Normalarbeitstag durch die Arbeitsordnung festgelegt.

Die zweite Frage, die nach dem Gesetz durch die Arbeitsordnung geregelt werden soll und die einen wichtigen Maassstab für den Grad des Wohlwollens abgiebt, das bei dem Erlass derselben obgewaltet hat, ist die Art der Lohnberechnung und die Sicherheit, welche das Vertragsverhältnis dem Arbeiter gegen die unfreiwillige Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Als mustergültig in dieser Beziehung können die bereits an anderer Stelle angeführten Bestimmungen für die Arbeiter der städtischen Verwaltung in Frankfurt a. M. angesehen werden. Jedem Arbeiter werden bei der Annahme die Art und die Höhe des ihm zu gewährenden Lohnes und die ihm sonst etwa zustehenden Vergütungen sowie die Termine, an welchen die Lohnzahlung erfolgt, bekannt gemacht. Für die Arbeiten, welche gegen Stücklohn geleistet werden, wird ein Preisverzeichnis festgestellt und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Lohnzahlung

erfolgt im allgemeinen wöchentlich, und zwar in der Regel Donnerstags und Freitags, nicht am Sonnabend. Insoweit Arbeiter auf Monatslohn oder längere Lohnperioden angenommen sind, kann monatliche Lohnzahlung stattfinden. Stückarbeiter erhalten an den wöchentlichen Löhnungstagen Abschlagszahlungen in Höhe des üblichen wöchentlichen Tagelohnes und mindestens an jedem zweiten Löhnungstage eine Abrechnung über den Stand ihrer Forderungen. Für Ueberstunden wird ausser dem entsprechenden Theil des Lohnes ein Zuschlag von $33^1/_3\%$ gewährt. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit werden, soweit sie nicht in den Dienstplan fallen, neben dem entsprechenden Theil des verabredeten Lohnes mit $33^1/_3\%$, bezw. 50% Zuschlag bezahlt. Der Tagelohn wird im allgemeinen nur für diejenigen Tage gewährt, an welchen der Arbeiter dienstlich thätig gewesen ist. Arbeitern jedoch, mit denen Monatslohn oder längere Lohnperioden vereinbart sind, werden Abzüge für die auf Wochentage fallenden Feiertage nicht gemacht. Ebenso wird auch anderen Arbeitern, welche 25 Jahre alt und mindestens zwölf Monate dauernd beschäftigt sind, der Lohn für diese Feiertage gezahlt, vorausgesetzt, dass sie an den in die betreffende Woche fallenden Werktagen vor und nach den Feiertagen thätig gewesen sind. Auf Stückarbeiter findet diese Bestimmung mit der Maassgabe Anwendung, dass ihnen der entsprechende Tageslohn ausgezahlt wird. Werden Arbeiter, auf welche diese Bestimmungen Geltung haben, zu militärischen Uebungen einberufen, so wird für die Zeit ihrer Einberufung ihren Familien zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen ein Zuschuss gewährt, dessen Höhe derart bemessen wird, dass ihnen für Uebungen, die nicht länger als 14 Tage dauern, der gesamte regelmässige Lohnbezug des Familienvorstandes, für länger dauernde $^3/_4$ desselben zur Verfügung bleiben. Endlich kann Arbeitern, welche länger als drei Jahre beschäftigt sind, auch für den Fall, dass sie aus sonstigen triftigen Gründen an Versehung des Dienstes verhindert sind, der Lohn fortgezahlt werden, indess im Laufe eines Jahres an Arbeiter, welche mehr als drei Jahre im Dienste stehen, für höchstens vier Tage, an solche, die mehr als sechs Jahre im Dienste stehen, für höchstens sechs Tage. (Anlage 88.)

Dem Vorgange Frankfurts sind eine Reihe weiterer Städte gefolgt, so u. a. Karlsruhe, wo im Jahre 1898 „Grundsätze für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter" aufgestellt sind, die neben der bereits erwähnten Dienstalterszulage den Arbeitern nach zehnjähriger einwandfreier Dienstleistung die Anwartschaft auf ständige Anstellung mit Ruhegehalt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und Hinterbliebenenfürsorge für den Fall des Todes (s. weiter unten) geben. Im Erkrankungsfalle kann dem Arbeiter während acht Wochen der Tagelohn, bezw. Stundenlohn weiter bewilligt werden, abzüglich des gesetzlichen Krankengeldes. Ständigen Arbeitern kann ferner auf Ansuchen bis zur Dauer von acht Tagen Urlaub gewährt werden, ohne dass eine Unterbrechung der Lohnzahlung oder eine Kürzung des Lohnes stattfindet. Daneben enthalten die „Grundsätze" Vorschriften über die Arbeitszeit, die je nach der Schwere der Arbeit auf täglich 9 bis 11 Stunden normirt ist. Für Ueberstunden wird ein Lohnzuschlag von 20%, für besonders anstrengende Arbeit gleichfalls eine angemessene Vergütung gewährt. Für jede Stunde Nacht- oder Sonntagsarbeit, mit Ausnahme der im regelmässigen Schichtwechsel erfolgenden Nachtarbeit, wird ein Zuschlag von 100% und, wenn es sich um Wacht- oder Aufsichtsdienst handelt, von 50% des normalen Lohnes gewährt.

Aehnliche Bestimmungen enthalten die Arbeitsordnungen für die Lohnarbeiter der Städte Stuttgart und Mannheim.

Ein ganz eigenartiges „Arbeiterrecht", das wohl einzig dastehen dürfte, ist durch die Begründung der Carl Zeiss-Stiftung in Jena geschaffen worden, deren in mehrfacher Beziehung eigenartige Einrichtungen ein etwas näheres Eingehen auf die-

selben rechtfertigen. Das grossindustrielle Unternehmen, um das es sich hier handelt, ist aus der im Jahre 1846 von Carl Friedrich Zeiss begründeten, später weltbekannt gewordenen Optischen Werkstätte hervorgegangen und verdankt seine jetzige Organisationsform dem Geschäftstheilhaber des Begründers und nachherigen alleinigen Geschäftsinhaber, dem Professor der Mathematik und Physik Abbe in Jena. Durch ein Sozietätsverhältnis mit der Stiftung verbunden ist das „Glaswerk für wissenschaftliche Zwecke Schott und Genossen“, welches mit selbständigem Betriebskapital unter einem besonderen Vorstande betrieben wird. Organe der Stiftung sind neben der Stiftungsverwaltung die von ihr ernannten besonderen Vorstände oder Geschäftsleitungen der einzelnen Stiftungsbetriebe. Während den Vorständen die selbständige Verwaltung ihrer besonderen Geschäftsbetriebe übertragen ist, steht die Vertretung der Stiftung selbst, die Verwaltung ihres Vermögens und die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten demjenigen Departement des Grossherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu, welchem die Angelegenheiten der Universität Jena unterstellt sind. Diese Behörde ernennt in ihrer Eigenschaft als „Stiftungsverwaltung“ einen oberen Beamten des Staatsministeriums als „Stiftungskommissar“. Nur durch ihn kann die Stiftungsverwaltung auf die Geschäftsführung der Stiftungsbetriebe einwirken, und zu diesem Zweck hat der Stiftungskommissar die Geschäftsführung fortgesetzt zu beaufsichtigen und beschliessend oder berathend bei allen wichtigen Akten der Geschäftsführung mitzuwirken. Die Mitglieder der Vorstände werden durch die Stiftungsverwaltung nach Anhören des Stiftungskommissars und der bei den betreffenden Betrieben schon in Funktion stehenden Mitglieder ernannt. Gegen das einstimmige Votum dieser Mitglieder kann niemand in eine Geschäftsleitung gelangen. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann nur auf Lebenszeit oder auf einen im voraus vereinbarten Zeitraum erfolgen. Gemäss den in dem Statut der Stiftung zugewiesenen Aufgaben soll ihre geschäftliche Aktion als Ziel verfolgen nicht sowohl möglichste Mehrung des Reingewinnes oder Betriebsüberschusses ihrer Unternehmungen, sondern vielmehr die Steigerung des wirthschaftlichen Gesamtertrages, welchen die Unternehmungen dem ganzen in ihnen vereinigten Personenkreis, die Stifter als Unternehmer einbegriffen, mit Aussicht auf längeren Fortbestand noch zu gewähren vermögen. Die nach Abzug der Betriebskosten, einschliesslich der Gehälter und Löhne, und Ueberweisung der statutenmässig vorgesehenen Beträge an den Reservefonds der Stiftung verbleibenden Ueberschüsse sind u. a. zur Bildung eines „Universitätsfonds der Carl Zeiss-Stiftung“ bestimmt, um die rein wissenschaftlichen Studien und Forschungen im ganzen Bereich der naturwissenschaftlichen und mathematischen Lehrfächer an der Universität Jena zu fördern.

Im Statut ist eine Reihe von persönlichen Rechten der Angestellten und Arbeiter in den Stiftungsbetrieben festgelegt. Dabei zeigt sich das entschiedene Bestreben, dem Geschäftspersonal, abgesehen von den Pflichten, die sich auf seine dienstliche Thätigkeit beziehen, die volle persönliche Freiheit zu lassen. Anders steht es natürlich mit den Lehrlingen und den sonstigen Betriebsangehörigen unter 18 Jahren, bei denen eine grössere Beaufsichtigung der Führung für erforderlich gehalten wird. Bei den im Betriebe auf Lebenszeit Angestellten ist Ausserdienststellung ohne Dienstentlassung oder Pensionirung aus vertragsmässigen Gründen nicht zulässig. Dienstentlassung ist im Hinblick auf das dienstliche Verhalten nur wegen grober Pflichtverletzung und wegen fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten, aber auch dann möglich, wenn das bürgerliche Verhalten des Beamten oder das persönliche Vertrauen zu ihm durch sein ausserdienstliches Verhalten aufgehoben ist. Die Pensionirung setzt bestimmte Thatsachen voraus, die den Angestellten einen vertragsmässigen Anspruch auf Ruhegehalt geben.

Die im gewöhnlichen Lohnverhältnis stehenden Angehörigen der Stiftungsbetriebe verpflichten sich im Arbeitsvertrag nur zu acht Stunden täglicher Arbeit. Zu Ueberstunden oder Feiertagsarbeit können sie nur im Falle einer stattgehabten Betriebsstörung angehalten werden. Bei ungestörtem Betrieb kann auch kein freier Vertrag wegen zeitweiliger Leistung von Ueberarbeit für länger als vier Arbeitswochen vereinbart werden. Allen über 18 Jahre alten, nicht mehr im Lehrverhältnis stehenden Geschäftsangehörigen ist der Anspruch auf Urlaub für jährlich zwölf Arbeitstage zugesichert. Es bedarf über die Urlaubszeit einer Vereinbarung mit der Betriebsleitung, doch kann ein Antrag auf dreitägigen Urlaub nur wegen erweislich besonderen Nachtheils für die Firma oder andere Betriebsangehörige verweigert werden. Auch soweit eine ehrenamtliche Thätigkeit im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst einen Urlaub erforderlich macht, soll derselbe auf Antrag stets gewährt werden. Alle Arbeiter und Geschäftsangehörigen in den Stiftungsbetrieben erhalten einen für die Woche oder den Monat zum voraus vereinbarten festen Zeitlohn, der auch für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage fortgewährt wird und auch bei jeder Akkord- oder Stückarbeit nach Verhältnis der aufgewandten Arbeitszeit als Mindestverdienst zu gewährleisten ist. Für die Zeit, wo die Angehörigen der Betriebe wegen ehrenamtlicher Thätigkeit beurlaubt sind, erfolgt ein Abzug von diesem Lohn nur, soweit ihnen dafür eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zusteht. Jener Lohn wird den Arbeitern und Geschäftsgehülfen, die über 21 Jahre alt und mindestens ein Jahr im Dienst eines Stiftungsbetriebes sind, auch im Falle sonst erbetenen Urlaubs fortgewährt, sofern der Urlaub im Jahr nur sechs Tage beträgt. Der dem Betriebsangehörigen einmal ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder mit Vorbehalt gewährte, indess länger als ein Jahr fortgewährte Lohn darf auch bei zeitweiliger oder dauernder Verkürzung der täglichen Arbeitszeit nicht wieder herabgesetzt werden, ausser wenn der betreffende Arbeiter oder Angestellte zu ordnungsmässiger Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit unfähig wird und deshalb oder aus sonst in seiner Person liegenden Gründen zu einer anderen Arbeitsstellung im Betriebe übergeht. Für Ueberstunden- und Feiertagsarbeit wird, soweit sie nicht zum Ersatz für Arbeitsausfall bei Betriebsunterbrechungen dienen, den im gewöhnlichen Lohnverhältnis stehenden Personen neben dem entsprechenden Zeit- oder Stücklohn ein Aufschlag von mindestens 25% des festen Zeitlohnes gewährt.

Einen weitgehenden Schutz gegen die Gefahr einer plötzlichen Auflösung des Dienstvertrages bietet den Arbeitern die sogenannte „Abgangsentschädigung“. Die allgemeine Kündigungsfrist ist für die gewöhnlichen Arbeiter eine vierzehntägige, für die Geschäftsgehülfen eine sechswöchige. Doch erlangen alle im kündbaren Vertragsverhältnis stehenden Beamten, Geschäftsgehülfen und Arbeiter, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres bereits drei Jahre im Dienst der Stiftung gestanden haben, einen klagbaren Anspruch gegen die Firma auf Entschädigung für den Verlust ihrer Stellung, falls die Auflösung des Dienstverhältnisses von Seiten der Firma erfolgt, ohne dass Unfähigkeit zur Fortsetzung der vertragsmässigen Thätigkeit oder schuldbare Veranlassung auf Seiten des Arbeiters den Grund zur Vertragsauflösung gegeben hätte. Die Entschädigung soll in keinem Falle weniger betragen als der feste Zeitlohn oder das Gehalt, das ihnen für die Dauer eines halben Jahres zugekommen wäre. Der ohne Lehrvertrag vor vollendetem 16. Lebensjahr beim Stiftungsbetrieb eingetretene Lehrling hat bei unverschuldeter Entlassung nach vollendetem 18. Lebensjahr auch bereits einen Anspruch auf die oben bezeichnete geringste Entschädigung. Wer nach empfangener Abgangsentschädigung in einen Stiftungsbetrieb wieder eintritt, hat bei nochmaliger Entlassung erst nach Ablauf von drei neuen Dienstjahren einen neuen Entschädigungsanspruch erworben, und zwar für die beiden nächsten Dienstjahre auch nur in Höhe

des Betrages, um welchen der neue Anspruch die frühere Leistung übersteigt. Hat der Entlassene beim Abgang das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann ihm die Abgangsentschädigung statt sofort ganz, auch durch regelmässiges Fortzahlen des Wochen-, bezw. Monatslohnes für die Dauer eines halben Jahres gewährt werden. Als Fälle schuldbarer Veranlassung der Auflösung des Dienstverhältnisses auf Seite des Arbeiters werden neben grober Verletzung der ausdrücklich im Vertrage oder stillschweigend mit dem Dienstverhältnis übernommenen Pflichten auch Trunksucht oder sonstige fortgesetzte Ausschweifungen, grobe Ehrverletzung, thätliche Beleidigung oder böswillige Schädigung von Vorgesetzten, Untergebenen oder solchen Mitarbeitern, mit denen der Betreffende um seiner Arbeitsstellung willen dienstlich zu verkehren hat, aber auch solche Handlungen angesehen, welche die bürgerliche Ehre verletzen, sowie eine Lebensführung, die der guten Sitte zuwiderläuft. Als vorübergehende Verhinderung der Erfüllung des Dienstvertrages, die nur Suspension, nicht Auflösung desselben zur Folge hat, wird es angesehen, wenn der Betriebsangehörige durch Rücksichten auf wichtige eigene Interessen oder Interessen seiner Familie den Dienst nach Vereinbarung mit der Geschäftsleitung für nicht länger als ein Jahr unterbricht, oder wenn er zum Heeresdienst in gesetzlich gebotener Dauer im Frieden oder im Kriege einberufen ist, oder nicht länger als sechs Monate in Untersuchungs- oder Strafhaft kommt, im letzteren Falle jedoch nur, wenn das Delikt nicht schon die Aufhebung des Vertrages rechtfertigen würde. Im Falle der Suspension behält der Betriebsangehörige das Recht, sofort nach dem Aufhören der Behinderung in das frühere Dienstverhältnis und alle ihm daraus erwachsenen Anrechte wieder einzutreten, falls er nicht in der Zwischenzeit zur ordnungsmässigen Fortsetzung der früheren Thätigkeit unfähig geworden ist und wenn nicht Thatsachen eingetreten sind, welche die Auflösung des Vertrages rechtfertigen würden. Blosse Dienstunterbrechung wegen Urlaubs, der allerdings, abgesehen von Urlaub aus Gesundheitsrücksichten, drei Monate nicht übersteigen darf, oder in Folge von Krankheit begründet keine Suspension des Dienstvertrages, auch wenn der Anspruch auf Lohn oder Gehalt während dieser Zeit aufhört. Die Geschäftsleitung kann es als thatsächliche Aufhebung des Dienstverhältnisses ansehen, wenn der Arbeiter oder Angestellte eigenmächtig länger als drei Arbeitstage von der Arbeit oder den Dienstgeschäften fortbleibt.

Die Arbeitsordnung hat endlich drittens noch die weitere Aufgabe, die sittliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter zum Ausdruck zu bringen. In nachahmenswerther Weise tritt dieses Moment u. a. in einer Normalarbeitsordnung hervor, die gleich nach dem Erlass des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 der Linksrheinische Verein für Gemeinwohl seinen Mitgliedern empfohlen und die daraufhin in einer Anzahl dem Verein angeschlossener Betriebe in den Grundzügen zur Annahme gelangt ist (Anlage 89). Es handelt sich dabei, abgesehen von den vorstehend behandelten Fragen der Abgrenzung der gegenseitigen Rechte, der Festsetzung der Arbeitszeit und der Löhne im wesentlichen um Vorschriften für das Verhalten der Meister und Angestellten gegenüber den Arbeitern, bezw. der älteren Arbeiter gegenüber den jüngeren, um die Vermeidung der guten Sitte widerstreitenden Verkehrs der Arbeiter beiderlei Geschlechts innerhalb der Fabrik u. ähnl.

Auch die Art der in derselben enthaltenen Strafbestimmungen giebt einen Anhalt für die Beurtheilung der Güte einer Arbeitsordnung. Je grössere Zurückhaltung bei der Verhängung von Geldstrafen, der übrigens auch durch die Gesetzgebung eine Grenze gezogen ist, verfahren wird, um so besser. Ganz lassen sich Geldstrafen für Unpünktlichkeit, unentschuldigtes Fehlen usw. wohl kaum vermeiden, denn es dürfte bezweifelt werden, dass die von der Firma Fr. Brandts in M.-Gladbach an die Stelle der Strafen für Unpünktlichkeit gesetzten Prämien für Pünktlichkeit allgemein eine gleich gute Wirkung haben werden wie in diesem Musterbetriebe.

Arbeitervertretungen.[1])

Die neuere sozial-reformatorische Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat dem von arbeiterfreundlichen Unternehmern schon längst zur Richtschnur ihres Handelns genommenen „Alles für die Arbeiter durch die Arbeiter“ die weiteste Verbreitung gegeben. Der Mitwirkung aus ihrer Mitte gewählter Vertreter in den Krankenkassenvorständen, den Schiedsgerichten der Unfallversicherung und den Vorständen und Ausschüssen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten schliesst sich als weiteres Glied in der Reihe dieser das paritätische Prinzip anerkennenden gesetzgeberischen Maassnahmen die Einsetzung von zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Gewerbegerichten an, denen durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 und Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1901 an Stelle der ordentlichten Gerichte die Rechtsprechung übertragen ist in Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und

[1]) **Litteratur:** Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. II. Leipzig, Duncker & Humblot, 1873. — W. Oechelhäuser, Die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der anhaltischen Arbeitgeber. Berlin, Jul. Springer, 1888. — M. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XLVI. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. — F. Schmid, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. V. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1894. — Das Gewerbegericht. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Herausgegeben von K. Flesch. Berlin, Georg Reimer.

dergleichen, welche aus Anlass des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,

4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist die Errichtung eines Gewerbegerichts obligatorisch.

Erweitert wird der Wirkungskreis der Gewerbegerichte dadurch, dass dieselben auf Grund desselben Gesetzes als Einigungsämter angerufen werden können, soweit es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses handelt. Eine wesentliche Einschränkung erfährt die Wirksamkeit der Einigungsämter allerdings dadurch, dass ihnen materielle Zwangsmittel gegenüber den streitenden Parteien nicht gegeben sind. Während sich daher die Wirksamkeit der Gewerbegerichte zu einer ausgebreiteten und im grossen und ganzen beide Theile befriedigenden gestaltet hat, konnten es die Einigungsämter, wenngleich ihnen in einzelnen Fällen die Verhütung und Beilegung von Arbeiterausständen gelungen ist, bislang zu einer umfassenden Thätigkeit noch nicht bringen.

Unter den bestehenden Gewerbegerichten ist seit dem Jahre 1893 eine engere Vereinigung erzielt worden, die i. J. 1900 135 Städte umfasste. Sie bezweckt den gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen sowie die Mittheilung wichtiger Urtheile, Gutachten, Anträge, Statuten, Geschäftsberichte. Unter dem Titel: „Das Gewerbegericht, Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte“ wird eine Zeitschrift herausgegeben, und in periodischen Konferenzen werden wichtige, das Gesetz von 1890 und die Gewerbeordnung oder einschlägige Gesetze betreffende Fragen erörtert.

Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 hat dann weiter wenigstens zum Theil den inneren Widerspruch beseitigt, welcher zwischen der bisherigen Gewerbegesetzgebung und der thatsächlichen Handhabung des

sogenannten freien Arbeitsvertrages lag, indem es bestimmte, dass vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben den dabei in Betracht kommenden Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt zu äussern. Formell wird damit gleiches Recht für beide Theile auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages geschaffen, wenn auch in der That in den meisten Fällen nach wie vor das Recht des Stärkeren den Ausschlag giebt. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, wird der genannten Vorschrift durch Anhörung dieses Ausschusses genügt, sobald dessen Mitglieder in der Mehrzahl in unmittelbarer und geheimer Wahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden, eine Bestimmung, die dem Institut der Arbeiterausschüsse — wenigstens äusserlich — das Bürgerrecht in einer grossen Anzahl von Betrieben erworben hat. Ihrem inneren Wesen nach haben viele dieser zu dem Zweck eingesetzten Ausschüsse, um bei dem Erlass der Arbeitsordnung „gehört zu werden", allerdings wenig oder nichts mit den älteren Arbeiterausschüssen zu thun, die schon vor dem Erlass des Gesetzes vom 1. Juni 1891 in einer beschränkten Anzahl von Betrieben bestanden und deren Errichtung der wohlwollenden Absicht des Betriebsleiters entsprungen ist, in ihnen ein Ausgleichsmittel für Gegensätze und ein mitberathendes und mitwirkendes Organ bei allen das Wohl der Arbeiter betreffenden Fragen zu schaffen.

Einer der ersten Arbeiterausschüsse ist in den sechziger Jahren durch David Peters in Neviges ins Leben gerufen. Es folgten ähnliche Einrichtungen in der Privatindustrie von den Firmen L. Hutschenreuther in Selb (1872), F. Brandts in M.-Gladbach (1873), der Marienhütte bei Kotzenau und Mallmitz (1874), Kurt Starke in Frankenau bei Mittweida (1881), der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik in Berlin (Anlage 90), der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach (1884), der Brauerei zum Waldschlösschen in Dessau (jetzt Schultheiss' Brauerei Aktien-Gesellschaft), Dörr & Reinhart in Worms (1888) usw. Ferner wurden aus Anlass der grossen Arbeiterstreitigkeiten im Jahre 1889 Arbeiterausschüsse im Bereich des deutschen Bergbaues eingeführt, u. a. auf den Königlich Preussischen Steinkohlengruben, dem Herzoglich Anhaltischen Salzwerke Leopoldshall und den Fürstlich Pless'schen Gruben im Waldenburger Revier in Schlesien. Eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Februar 1890 gab den Anlass zur Bildung von Arbeiterausschüssen durch das Königlich Preussische Kriegsministerium für die militärfiskalischen Werkstätten (1891) und durch das Reichsmarineamt für die Werftbetriebe und die Kaiserliche Torpedowerkstatt (1891). Durch Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Januar 1892 wurde die Errichtung von Arbeiterausschüssen bei den Werkstätten im Bereich der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung angebahnt. Ausserdem haben verschiedene Verbände von Arbeitgebern ihren Mitgliedern die Einführung von Arbeiterausschüssen mit Erfolg empfohlen, z. B. der Verein Anhaltischer Arbeitgeber (1887), der Linksrheinische Verein für Gemeinwohl (1888) u. a.

Organisation und Zweckbegrenzung der Arbeiterausschüsse ist eine zu verschiedenartige, als dass wir hier auf alle Einzelheiten eingehen

könnten. Was erstere anlangt, so finden wir in Zusammensetzung und Wahlmodus alle Abstufungen von der direkten und geheimen Wahl aller Ausschussmitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden (Marienhütte bei Kotzenau, Carl Zeiss-Stiftung in Jena), bis zu Formen, die dem Arbeitgeber einen gewissen Einfluss auf die Zusammensetzung (durch Ernennung eines Theils der Mitglieder — D. Peters & Co., F. Brandts, Hamburg-Berliner Jalousiefabrik) und die Leitung (Handhabung des Vorsitzes durch den Arbeitgeber selbst oder dessen Vertreter — D. Peters & Co., F. Brandts, Königlich Preussische Staatsbetriebe) vorbehalten.

Was die Zweckbestimmung der Ausschüsse anlangt, so steht in erster Linie die Mitberathung der Arbeitsordnung. Hieraus ergiebt sich als die natürliche Konsequenz die Aufgabe der Arbeiterausschüsse, die Durchführung der Arbeitsordnung zu überwachen und um die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sitte, namentlich soweit die jugendlichen Arbeiter in Betracht kommen, bemüht zu sein. In den meisten Fällen ist der Ausschuss zugleich das Organ, durch welches Wünsche und Beschwerden zu Ohren der Betriebsleitung gelangen. Zu seinen weiteren Funktionen gehört die Ausübung einer schiedsrichterlichen Thätigkeit bei Streitigkeiten innerhalb der Arbeiterschaft. Den weitesten Spielraum für ein segensreiches Wirken findet er endlich in der Mitverwaltung der Fabrikwohlfahrtseinrichtungen, die in vielen Fällen durch die Einführung des in der Mitwirkung des Ausschusses verkörperten Selbstverwaltungsprinzips erst lebensfähig geworden sind. Ob im einzelnen Falle der Arbeiterausschuss zu einem wirklichen Bindeglied und Vermittler des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitern wird, das hängt weniger von der äusseren Form ab, als von dem Maass des Wohlwollens, das der Institution als solcher entgegengebracht wird. Darum kann ihre schematische Einführung ebensowenig als Allheilmittel für alle sozialen Schäden angesehen werden, wie z. B. die Gewinnbetheiligung und andere einseitig gepriesenen Einrichtungen. Dass sie aber, vom richtigen Geiste beseelt, Segen stiften kann, beweisen die zahlreichen Beispiele, wo sie, getragen von dem Vertrauen beider Theile, sich auch in kritischen Zeiten als ein Mittel zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens bewährt hat.

B. Einrichtungen zur Hebung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der minderbemittelten Klassen.

Arbeiterorganisationen.[1])

Die politische Sozialdemokratie, die heute die Führung in der Interessenvertretung der arbeitenden Klassen in Deutschland in Händen hat, steht den Wohlfahrtsbestrebungen, von denen hier die Rede ist, im allgemeinen als Gegnerin gegenüber. Indem sie in dem Aufhören der kapitalistischen Produktionsweise und damit jeglichen Arbeitsverhältnisses ihr letztes Ziel erblickt, lehnt sie alle theilweisen Zugeständnisse der Unternehmer sowohl wie das Eintreten der bürgerlichen Gesellschaft für die Hebung der wirthschaftlichen und sozialen Stellung der Arbeiter grundsätzlich ab. Aber auch aus eigener Initiative hat sie, abgesehen von gewissen, weiter unten noch zu besprechenden Einrichtungen für Rechtsschutz und solchen, die auf die Hebung des Bildungsniveaus der Massen abzielen, keinerlei Einrichtungen geschaffen oder auch nur befürwortet, wie sie in den Rahmen unserer Betrachtung fallen, weil sie in denselben nur ein Hemmnis für die Verwirklichung ihrer eigentlichen Ziele erblickt. Dieser Machtstellung der Sozialdemokratie ist es in erster Linie zuzuschreiben, dass die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland nicht annähernd die Bedeutung für die Gestaltung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter gewonnen hat wie z. B. in England. Auf der anderen Seite ist die das Koalitionsrecht der Arbeiter regelnde Gesetzgebung in Deutschland bis vor kurzem einer solchen Entwickelung hinderlich gewesen; namentlich das sogenannte „Sozialistengesetz“ des Jahres 1878 hat der deutschen Gewerkschaftsbewegung einen Stoss versetzt, von dem sie sich nur allmählich wieder erholt hat.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Entwickelung und die politische Bedeutung der deutschen Gewerkschaftsbewegung näher einzugehen, für uns hat dieselbe nur insoweit Interesse, als die betreffenden Organisationen, neben ihrer Eigenschaft als Kampforganisationen im Interessenkampf

---

[1]) **Litteratur:** J. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlass des Sozialistengesetzes. Jena, Gust. Fischer, 1896/98. — W. Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Jena, Gust. Fischer, 1900.

zwischen Unternehmern und Arbeitern, Träger solcher Einrichtungen sind, wie sie in den Rahmen unserer Darstellung fallen. Diese Aufgaben treten naturgemäss am meisten in den Hintergrund bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften.

Die Organisation derselben, wie sie inzwischen auf Grund der Beschlüsse der seit dem Jahre 1892 periodisch zusammentretenden Kongresse deutscher Gewerkschaften festgelegt ist, beruht auf der Grundlage von Berufsverbänden, die sich über ganz Deutschland erstrecken und ihre Unterglieder in den lokalen Zweigvereinen, ihre Spitze in der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ mit dem Sitz in Hamburg haben. Das Organ der letzteren ist das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“. Nach einer von der Generalkommission veröffentlichten Statistik belief sich die Zahl der Verbände im Jahre 1898 auf 59 mit über 6000 Zweigvereinen und 491 955 Mitgliedern. Wenngleich unter den Aufgaben der Gewerkschaften Deutschlands die auf dem Gebiete des Interessenkampfes liegenden weitaus in erster Linie stehen, so sind doch Bestrebungen, wie die Unterstützung Arbeitsloser, Arbeitsunfähiger, auf der Reise Befindlicher, die Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes u. a. von dem Programm der Berufsverbände und Zweigvereine nicht ausgeschlossen.

Einen sehr viel breiteren Raum nehmen diese auf die Hebung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage ihrer Mitglieder gerichteten Bestrebungen in dem Arbeitsprogramm der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine ein.

Dieselben haben ihre Spitze in dem 1869 zum Zweck der gemeinsamen Vertheidigung, Verbreitung, Förderung und Unterstützung der Gewerkvereine sowie deren Vertretung gegenüber der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Oeffentlichkeit begründeten Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Die Organe des Verbandes sind der Verbandsanwalt, der Zentralrath und der Verbandstag. Im Gegensatz zu der die Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung verneinenden Richtung der Sozialdemokratie treten die Gewerkvereine auf dem Boden jener, insbesondere des Privateigenthums, der Familie und des freien Verkehrs für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen auf gesetzlichem und friedlichem Wege ein. Sie haben sich, zwar im allgemeinen nach dem Vorbilde der englischen „Trade Unions“, aber selbständig den deutschen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst, seit 1868 von Berlin aus über ganz Deutschland verbreitet. Jeder Gewerkverein umfasst die Ortsvereine eines bestimmten Gewerks (Berufs oder Berufsgruppe) und bezweckt laut Statut den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder. Um diesen Zweck zu erreichen, entfalten die Gewerkvereine in erster Linie eine umfassende fürsorgliche Thätigkeit: Unterstützung (Versicherung) bei Krankheit und im Sterbefall durch grösstentheils selbständige eingeschriebene Hülfs- und staatlich genehmigte Begräbniskassen, theilweise auch durch Beihülfefonds, welche mit den Gewerkvereinen verschmolzen sind, Unterstützung auf der Reise, bei Umzug, in besonderen Nothfällen und namentlich bei Arbeitslosigkeit, soweit die gleichfalls betriebene lokale und nationale Arbeitsvermittelung derselben nicht abhilft, Förderung allgemeiner und beruflicher Bildung durch Vorträge, Bibliotheken, eigene Pressorgane usw. Hauptorgan ist der im Selbstverlag des Verbandes erscheinende „Gewerkverein“. Daneben wird gegen vorkommende Unbilden und Bedrückungen eine wehrhafte Thätigkeit durch Rechtsschutz und Benutzung des gesetzlichen Koalitionsrechtes ausgeübt, letzteres aber

nur im äussersten Falle, wenn alle friedlichen Mittel der Verständigung, zumal durch Einigungsämter, versagen. In erster Linie dem Grundsatz der genossenschaftlichen Selbsthülfe huldigend, fordern die Gewerkvereine doch zugleich da, wo die eigene Kraft nicht ausreicht, den staatlichen Arbeiterschutz, vor allem für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter und bei Gefahren für Leben und Gesundheit. Die einzelnen Ortsvereine üben möglichste Selbstverwaltung innerhalb der einheitlichen Statuten des Gewerkvereins; die gemeinsamen lokalen Angelegenheiten der Ortsvereine werden durch Ortsverbände besorgt. Der Verband der deutschen Gewerkvereine umfasst gegenwärtig 17 nationale Gewerkvereine fast aller Hauptberufe sowie vier selbständige Ortsvereine, welche sich noch nicht zu Gewerkvereinen konstituiren konnten, und zusammen rund 1750 Ortsvereine in 950 Städten und Orten mit rund 88000 Mitgliedern und einem Gesamtvermögen von 2700000 Mark.

Die Uebertragung der sozialdemokratischen Parteipolitik in die Gewerkschaftsbewegung hielt die auf dem Boden des Christenthums stehenden Arbeiter vor dem Eintritt in die sozialistischen Gewerkschaften ab. Auf der anderen Seite beschränkten sich die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine überwiegend auf die Förderung des Unterstützungswesens und konnten wegen ihrer andauernd verhältnismässig geringen Mitgliederzahl innerhalb der meisten Berufe grössere Ziele, wie Besserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht erreichen. Das führte im Laufe der neunziger Jahre zur Bildung einer dritten Gruppe von Gewerkschaften, die sich zur Unterscheidung von den alten, unter sozialdemokratischem Einfluss stehenden Gewerkschaften „christliche Gewerkvereine“ nannten.

Die christlichen Gewerkvereine erachten die gewerkschaftliche Organisation sämtlicher Arbeiter eines Berufes in religiös und politisch „neutralen“ Verbänden als erstrebenswerthes Ziel, sehen sich aber, angesichts des Einflusses der sozialdemokratischen Partei auf die sogenannten freien Gewerkschaften zur Zeit noch nicht in der Lage, sich mit diesen zusammenzuschliessen. Grundsätzlich schliessen die christlichen Gewerkvereinsverbände religiöse und eigentlich politische Erörterungen aus; sie behandeln vielmehr die rein wirthschaftlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder und suchen in erster Linie dem Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen beim Abschluss der Arbeitsverträge zu erringen. Daneben pflegen sie das Unterstützungswesen und stellen sich den Ausbau und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zur Aufgabe. In der Verfolgung dieser zuletztgenannten Bestrebungen hielten sich die christlichen Gewerkschaften als solche indess nicht an eine bestimmte politische Partei, sondern wenden sich direkt an die gesetzgebenden Körperschaften und überlassen es den einzelnen Mitgliedern, bei welcher Partei sie die Vertretung ihrer wirthschaftlichen Forderungen suchen wollen. Im einzelnen suchen die christlichen Gewerkvereine ihre Ziele zu erreichen durch Aufklärung ihrer Mitglieder über die sozialen und gewerblichen Fragen ihres Standes; durch Herausgabe eines Vereinsorgans, welches den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung steht und dessen Schriftleitung einem praktisch erfahrenen befähigten Berufsgenossen übertragen wird; durch Gewährung von Auskunft und Rechtsschutz in gewerblichen Fragen; durch Erhebungen und Sammlung von statistischem Material über die Arbeitsverhältnisse; durch mündliche und schriftliche Verhandlungen mit Unternehmern und Unternehmerverbänden, mit den Gewerbeinspektoren, Handelskammern, Parlamenten, kommunalen und staatlichen Behörden; durch Unterstützungskassen für Krankheiten, Todesfälle, Verzüge und unverschuldete Arbeitslosigkeit. —

Die christliche Gewerkschaftsbewegung begann im Jahre 1894 mit der Begründung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands und hat sich rasch entwickelt; eine am 1. April 1900 erhobene Statistik ergab bereits annähernd 152000 Mitglieder. Weitere Gewerkvereine sind in der Bildung begriffen; ferner bestehen in grösseren Städten als Uebergangsstadium zu den Gewerkschaften sogenannte Arbeiterschutzverbände, die sich nach Fachsektionen gliedern; dieselben zählen zusammen annähernd 5000 Mitglieder. — Auf dem im Mai 1899 in Mainz zusammengetretenen zweiten Kongress der christlichen Gewerkvereine Deutschlands haben sich die einzelnen Vereine zu einem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands verbunden. Aufgaben dieses Verbandes sollen sein: Wahrung und Durchführung der Kongressbeschlüsse; Herbeiführung der gesetzlichen Anerkennung der Arbeiterberufsvereine; Schaffung gesetzlicher Instanzen zur Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen unter Mitwirkung der organisirten Arbeiterschaft; gegenseitige Unterstützung bei ausserordentlichen Anlässen. Zur Durchführung der Aufgaben des Gesamtverbandes dienen: ein Korrespondenzblatt zur Information der Vorstände und Vertrauensmänner, ein gemeinsames Organ für die Mitglieder verschiedener kleiner Verbände, ein Sekretariat der vereinigten Gewerkschaften.

Von den bisher besprochenen Organisationen, bei denen das Selbstverwaltungsprinzip ausgesprochen in den Vordergrund tritt, gesondert zu betrachten sind diejenigen Arbeitervereinigungen, bei denen die geistige Führerschaft, wenn auch die formelle Leitung den Arbeitern selbst überlassen ist, in den Händen von Nichtarbeitern liegt. In erster Linie stehen hier die konfessionellen Arbeitervereine.

Die evangelischen Arbeitervereine (Anlage 91 und 92) bestanden in Bayern schon seit den fünfziger Jahren, hatten dort aber wesentlich den Charakter der Männer- und Jünglingsvereine ohne soziale Ziele. Der erste Verein, der diese letzteren ausgesprochen in sein Programm aufnahm, war der 1882 in Gelsenkirchen begründete. Obgleich bei dem Beginn der Bewegung die evangelische Geistlichkeit nicht unmittelbar betheiligt war, hat sie sich bald derselben lebhaft angenommen und meist die geistige Führerschaft gewonnen. Während Anfangs die Bewegung auf Rheinland-Westfalen beschränkt blieb, wo auch die Vereine 1885 sich zu einem Provinzialverband zusammengeschlossen hatten, begann seit 1888 auch in dem übrigen Deutschland die Bildung von Vereinen und Verbänden, und 1890 wurde in Erfurt der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands begründet, der sein Organ in dem „Evangelischen Arbeiterboten“ besitzt. Der Gesamtverband umfasst zur Zeit 359 Vereine mit 78148 Mitgliedern, von denen auf Rheinland und Westfalen 151 Vereine mit 36776 Mitgliedern entfallen. In Bezug auf die Stellungnahme zu den sozialen Fragen der Gegenwart machen sich innerhalb des Verbandes verschiedene Richtungen bemerkbar, durchweg ist aber sowohl innerhalb des Gesamtverbandes wie in den einzelnen Vereinen das Streben auf die Hebung der wirthschaftlichen und sozialen Lage der Mitglieder gerichtet, so auf die Bildung von Hülfskranken- und Begräbniskassen, von Arbeiterwohnungen, die gemeinsame Anschaffung von Lebensmitteln, Auskunftertheilung in wirthschaftlichen und rechtlichen Fragen, Verbreitung von Schriften, Gründung von Berufsabtheilungen usw.; doch ist von diesen Bestrebungen erst ein kleiner Theil verwirklicht. Eine gemeinsame Einrichtung des Verbandes ist u. a. die „Kranken- und Sterbekasse evangelischer Arbeitervereine“ in München-Gladbach, des Rheinisch-Westfälischen Verbandes die Verbands-

anstalt in Volmarstein, ein Invaliden- und Genesungshaus in grossem Stil (siehe weiter unten).

Die heutigen katholischen Arbeitervereine (Anlage 93) haben ihre Vorläufer in den christlich-sozialen Vereinen der sechziger Jahre, welche auf Anregung des Bischofs von Ketteler von Mainz entstanden sind. In den achtziger Jahren begann man mit der Gründung der katholischen Arbeitervereine, wie wir sie jetzt besitzen. Die 320 Vereine Süddeutschlands mit ihren 52000 Mitgliedern haben sich zu einem Verbande zusammengeschlossen, der jährlich einen Delegirtentag abhält und ein Verbandsorgan in dem Münchener „Arbeiter" besitzt. Desgleichen sind zu einem Verband vereinigt 95 Vereine Ost- und Norddeutschlands mit rund 15000 Mitgliedern; ein westdeutscher Verband ist in der Bildung begriffen; die Vereine Westdeutschlands haben bereits ein Verbandsorgan in der in M.-Gladbach erscheinenden „Westdeutschen Arbeiterzeitung". Innerhalb dieser grossen Verbände bestehen Organisationen nach Diözesen mit einem Diözesanpräses an der Spitze. Im ganzen zählen wir in Deutschland 944 katholische Arbeitervereine mit etwa 170000 Mitgliedern. Statutengemäss bezwecken die Arbeitervereine Schutz und Förderung von Religiosität und Sittlichkeit, Pflege und Veredelung der Geselligkeit, Förderung der geistigen und beruflichen Ausbildung durch Vorträge, Bibliotheken, Lesezimmer, Fachunterricht sowie Gründung und Unterhaltung von Unterstützungskassen (Krankengeldzuschuss- und Sterbekassen). Im Laufe der Jahre ist neben diesen Zwecken die sozialpolitische Schulung der Mitglieder durch Belehrung über die soziale Gesetzgebung wie über die wirthschaftlichen Berufsvereine der Arbeiter (Gewerkvereine, Fachverbände) immer mehr als eine der wichtigsten Aufgaben anerkannt und durch Vorträge in Versammlungen, Fachsektionen, Vermittelungs- und Beschwerdekommissionen, Verbreitung von Arbeiterzeitungen, Anstellung von Arbeitersekretären, welche sich ausschliesslich den gewerkschaftlichen Fragen widmen, insbesondere der sozialen Aufklärung und Schulung der Mitglieder, besonders durch Einrichtung sozialer Unterrichtskurse gefördert worden. Anregung zu einer derartigen Thätigkeit gaben die Generalversammlungen der Präsides, die jährlichen Delegirtentage der Arbeitervereine sowie auch entsprechende Broschüren des Diözesankomitees der Kölner Arbeitervereine über die Gründung von Gewerkvereinen, über soziale Unterrichtskurse, über Aufgaben der Arbeitervertreter in den Krankenkassen. — Die Unterstützungskassen der Arbeitervereine bestehen theils getrennt für einzelne Vereine, theils seit einigen Jahren als Zentralkassen, die eine allgemeine Verbreitung vorsehen. Die Zentralkrankengeldzuschusskasse der norddeutschen katholischen Arbeitervereine mit dem Sitz in Düsseldorf hatte zu Ende 1899 nach vierjährigem Bestande 86 örtliche Verwaltungsstellen mit insgesamt 5833 Mitgliedern aufzuweisen. An Krankengeld wurden im Jahre 1899 78449 Mark ausgezahlt. Die 1895 in Köln gegründete Zentralsterbekasse „Leo" hatte bis zum Jahre 1899 die Mitgliederzahl 1658 erreicht. Die Kasse ist auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut und verfügte Ende 1898 über ein Versicherungskapital von 125175 Mark. Eine gleiche Krankengeldzuschuss- und Sterbekasse besteht für die Süddeutschen Arbeitervereine in München. Ferner unterhalten viele Vereine Sparkassen, theilweise mit Prämienvertheilung, Volksbureaus zur Ertheilung von Auskünften und Anfertigung von Schriftsätzen sowie Konsumvereinigungen. Einzelne Arbeitervereine sind auch auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens durch Gründung gemeinnütziger Bauvereine thätig gewesen, andere unterhalten eigene Vereins- und Logirhäuser.

In neuester Zeit sind sowohl die evangelischen wie die katholischen Arbeitervereine mit der Errichtung von Fachabtheilungen vorgegangen,

die ähnliche Zwecke wie die christlichen Gewerkvereine verfolgen und namentlich auf die fachliche und allgemeine Fortbildung ihrer Mitglieder ein Hauptgewicht legen, die Gewerkvereine aber nicht verdrängen, sondern vielmehr vorbereiten wollen.

Neben den konfessionellen Arbeitervereinen sind als hierhergehörig die in neuester Zeit an einzelnen Orten ins Leben gerufenen Vereine von Angehörigen der Staatseisenbahnverwaltung zu nennen, die dem Bestreben ihre Entstehung verdanken, den hier und da in den betreffenden Vereinen bemerkbar gewordenen oppositionellen Regungen durch Vereinigung der Arbeiter unter Leitung der Behörden entgegenzuwirken.

Der erste Versuch dieser Art ist der im Jahre 1897 begründete Eisenbahnverein in Cassel, eine Vereinigung von Beamten und Arbeitern vorwiegend zu gemeinnützigen und geselligen Zwecken. Derselbe unterhält eine Spar- und Darlehnskasse (s. weiter unten), einen Vereinsbeirath, der den Mitgliedern in wirthschaftlichen und rechtlichen Fragen Rath ertheilt, ferner Bibliothek und Lesezimmer und Einrichtungen zur Förderung der Geselligkeit. In einer Anzahl weiterer Orte, so in Arnsberg, Breslau, Göttingen, Paderborn, Soest sind ähnliche Vereine bereits ins Leben getreten, an anderen sind solche in der Entstehung begriffen.

Volksbureaus und Arbeitersekretariate.

Im Vorstehenden ist als eines der Mittel zur Hebung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter, denen wir in den Programmen der verschiedenen Arbeiterorganisationen begegnen und die auch von den sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht von der Hand gewiesen werden, der Gewährung von Rechtsschutz und der Ertheilung von Rath und Auskunft in wirthschaftlichen Angelegenheiten Erwähnung geschehen. Die neuere sozialpolitische Gesetzgebung hat für die Arbeiter mannichfache Rechte und Pflichten geschaffen; die Bestimmungen der einzelnen Gesetze und die hinsichtlich derselben ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden sind so vielgestaltig, dass dem einzelnen Arbeiter aus der Nichtkenntnis und Nichtbeachtung derselben leicht die empfindlichsten Schäden erwachsen. Es machte sich daher das Bedürfnis geltend, dem Arbeiter einen Führer durch die Schutz- und Fürsorgegesetze zur Seite zu stellen, der ihm hilft, sein ihm gesetzlich zustehendes Recht zu erstreiten, und der diese Hülfe für eine seinen Erwerbsverhältnissen angepasste geringe Vergütung leistet. Aber auch in Schul-, Steuer-, Militär-, Unterstützungs- usw. Angelegenheiten hat der Arbeiter nicht selten Belehrung und Hülfe nöthig, da ihm wiederum nicht nur die erforderliche Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, sondern auch die Fähigkeit zur Abfassung der erforderlichen Eingaben und Bittgesuche mangelt.

Aus diesem Bedürfnis sind die sogenannten „Volksbureaus" hervorgegangen, die ihre Entstehung einer von der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Bochum (1889) ausgegangenen Anregung verdanken. Das erste Volksbureau wurde 1890 in Essen durch das Zusammenwirken einer Anzahl katholischer Vereine ins Leben gerufen (Anlage 94). Es folgten bald eine Reihe anderer Städte, wie München, Crefeld, Duisburg, Aachen, Mülheim a. Rh., Köln (Anlage 95) usw. Anfang 1900 betrug die Zahl der von katholischer Seite gegründeten Volksbureaus bereits 27.

An der Spitze aller dieser Unternehmungen steht ein Komitee, bezw. Aufsichtsrath, der sich aus den Delegirten derjenigen Vereine (Arbeiter-, Gesellen-, Knappenvereine), die sich an das Bureau angeschlossen haben, ferner einem Juristen und anderen gemeinnützig denkenden Laien als Mitgliedern zusammensetzt. Der eigentliche Geschäftsbetrieb, dessen Umkreis sich aus den oben kurz skizzirten Aufgaben von selbst ergiebt, liegt in der Hand eines Bureauleiters. Die Bureaus stehen in der Regel allen Rath Suchenden ohne Unterschied des Standes und der Konfession gegen niedrig bemessene Gebührensätze zur Verfügung. Die Kosten werden aus den Einnahmen und den von den angeschlossenen Vereinen gezahlten Mitgliederbeiträgen, bezw. aus Beiträgen von Ehrenmitgliedern gedeckt.

Auch die Verbandsleitung der evangelischen Arbeitervereine hat bald darauf die Sache der Volksbureaus zu der ihren gemacht, und es sind eine Reihe ähnlich wie die katholischen Volksbureaus organisirter „Auskunftsbureaus" der evangelischen Arbeitervereine entstanden, unter denen das Evangelische Auskunftsbureau an der Saar in St. Johann seine Wirksamkeit auf Personen evangelischer Konfession beschränkt, während die übrigen wie die katholischen Volksbureaus in dieser Beziehung interkonfessionell sind.

Die erste von sozialdemokratischer Seite ins Leben gerufene soziale Auskunftsstelle ist das im Jahre 1894 aus der Initiative der Nürnberger Arbeiterschaft hervorgegangene „Arbeitersekretariat" in Nürnberg.

Dasselbe untersteht der Aufsicht einer aus acht Personen bestehenden Kommission, die alljährlich in öffentlicher Versammlung gewählt wird. Der Leiter des Bureaus ist ein ehemaliger Arbeiter, der früher in der Gewerkschaftsbewegung hervorgetreten ist. Zu den Aufgaben des Arbeitersekretariats gehört ausser der Auskunftertheilung und der Anfertigung von Schriftsätzen auch die Anstellung statistischer Erhebungen über Lohnverhältnisse, Arbeitszeit, Wohnung und Ernährung, gewerblichen Arbeiterschutz und andere innerhalb der wirthschaftlichen Arbeiterbewegung auftretende Zeitfragen. Zur gebührenfreien Inanspruchnahme des Instituts sind alle Personen ohne Unterschied des Berufes, der Konfession und der Parteistellung berechtigt. (Anlage 96.)

Nach dem Muster des Nürnberger sind in der Folge von den freien Gewerkschaften zahlreiche weitere Arbeitersekretariate errichtet, so u. a. in Altenburg, Altona, Beuthen (O.-S.), Bremen, Breslau, Darmstadt, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Halle a. S., Hamburg,

Hannover, Hildesheim, Hohenlimburg, Jena, Kiel, Köln, Landeshut i. S., Lübeck, Mannheim, Mülheim a. Rh., München, Pforzheim, Posen, Striegau, Stuttgart, Tuttlingen, Waldenburg.

Es schliessen sich hier noch einige Organisationen an, die, ausserhalb der bisher genannten Verbände stehend, von gemeinnütziger Seite ins Leben gerufen sind und geleitet werden, so das von der Gemeinnützigen Gesellschaft in Leipzig begründete Volksbureau und die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten in Frankfurt a. M., die das Institut für Gemeinwohl daselbst auf seine Kosten unterhält, indem es sich dabei freiwillig einer gewissen Kontrolle durch die Aufsichtskommission über die städtische Arbeitsvermittelungsstelle unterwirft. (Anlage 97.)

Endlich sind nach dem Vorgange von Hamm (Anlage 98) seit dem Jahre 1896 einzelne Städte dazu übergegangen, derartige Auskunftsstellen in ihre eigene Verwaltung zu nehmen und aus städtischen Mitteln zu subventioniren. Ein solches Vorgehen ist u. a. von den Städten Ruhla i. Th., Esslingen, Stuttgart, Ulm bekannt geworden.

Dass alle diese Veranstaltungen, die in einem fortdauernden regen Ausbau begriffen sind, einem thatsächlichen Bedürfnis entsprechen und ungemein segensreich wirken, beweisen die von den einzelnen Auskunftsstellen veröffentlichten Berichte, welche zum Theil bemerkenswerth hohe Zahlen bezüglich der an dieselben gerichteten Auskunftsgesuche aufweisen.

Weitergehende Ziele als diese lokalen Veranstaltungen verfolgt die im Jahre 1895 durch den Verband „Arbeiterwohl" und den Volksverein für das katholische Deutschland ins Leben gerufene Soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach.

Dieselbe giebt in allen für die Auskunftsertheilung bei den Volksbureaus in Frage kommenden Angelegenheiten auf schriftliche Anfrage aus solchen Orten Auskunft, in deren Nähe kein Volksbureau besteht. Zur Anfrage sind berechtigt die Mitglieder des Volksvereins bei Einsendung ihrer für das laufende Jahr ausgestellten Mitgliedskarte sowie die Mitglieder katholischer Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Gesellen- und Männervereine, die sich als solche durch Bescheinigung ihres Präses ausweisen. Die zur Erläuterung der Anfrage nothwendigen Schriftstücke sind in dem frankirten Briefe mitzusenden. Für die einzelne Auskunft ist der Betrag von 50 Pfennig in Briefmarken der Anfrage beizulegen. Ferner beantwortet die soziale Auskunftsstelle unter spezieller Mitwirkung des Generalsekretariats des Verbandes „Arbeiterwohl" unentgeltlich alle Anfragen, welche auf die Gründung und Leitung von Vereinen und Hospizen für erwachsene und jugendliche Arbeiter, Lehrlinge, Arbeiterinnen, kaufmännische Gehülfen und Gehülfinnen, Dienstmägde, Haushaltungs- und Nähschulen, von Unterstützungs-, Sterbe- und Sparkassen, Arbeiterbibliotheken, charitativen Anstalten und Vereinen (Wöchnerinnenfürsorge, Kinderbewahrschulen, Waisenhäuser und Erziehungsanstalten und -Vereine) Bezug haben. Ebenso wird über Einrichtung von Arbeiterausschüssen, Aufstellung von Fabrikordnungen, über Bau von Arbeiterwohnungen Auskunft ertheilt.

Genossenschaftswesen.[1])

Die Entwickelung der genossenschaftlichen Bestrebungen in Deutschland ist neueren Datums als die der gleichgerichteten Bewegung in England und Frankreich und unterscheidet sich insofern wesentlich von derjenigen in den letztgenannten Ländern, als nicht in erster Linie die arbeitenden Klassen die Träger derselben sind, es sich vielmehr vorwiegend um eine Organisation des sogenannten Mittelstandes, insbesondere der selbständigen kleinen Handwerker und des ländlichen Kleinbesitzes handelt. Dementsprechend entfällt ein grosser Theil des Gegenstandes aus dem eigentlichen Rahmen unseres Programmes.

Der Begründer der modernen deutschen Genossenschaften zur Förderung von Erwerb und Wirthschaft ihrer Mitglieder ist Hermann Schulze, der im Jahre 1849 in der kleinen in der Provinz Sachsen gelegenen Stadt Delitzsch den ersten Rohstoffverein der Tischler gründete, dem bald ein Rohstoffverein der Schuhmacher folgte. Schulze ist es auch, der durch Wort und Schrift den genossenschaftlichen Gedanken in weitere Kreise trug, darin auf das eifrigste unterstützt von V. A. Huber, dessen Verdienste um das Genossenschaftswesen nicht immer die ihnen gebührende Würdigung gefunden haben. Der Schwerpunkt des Genossenschaftswesens liegt heute in Deutschland in den Kreditgenossenschaften (Volks- oder Gewerbebanken, Vorschussvereine, Darlehnskassen); von den insgesamt 16912 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirth-

---

[1]) **Litteratur:** K. Munding, V. A. Huber's ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen. Berlin, Verlag der Aktiengesellschaft Pionier, 1894. — L. Parisius und H. Crüger, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. III. Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1899. — H. Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. Charlottenburg, Ad. Gertz, 1894. — Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen. Herausgegeben von H. Crüger. 6 Bände. Berlin, J. Guttentag, 1897/1900. — Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Herausgegeben von H. Crüger. Berlin, J. Guttentag. — Mittheilungen über die Allgemeinen Genossenschaftstage der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin, J. Guttentag. — E. Marchet, Artikel „Darlehenskassen (Raiffeisen)“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis, Elster und Loening. Jena, Gust. Fischer, 1891. — Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften. Offenbach a. M., Selbstverlag des Verbandes. — Blätter für Genossenschaftswesen. Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Herausgegeben von H. Crüger. Berlin, J. Guttentag. — Genossenschaftlicher Wegweiser. Zeitschrift für sozialreformatorisches Genossenschaftswesen. Herausgegeben von der Deutschen Zentralgenossenschaft. Berlin, Selbstverlag der Zentralgenossenschaft.

schaftsgenossenschaften auf das Jahr 1899 registrirt, entfallen 10858 auf diese Kategorie. Demnächst folgt die Gruppe der landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften mit 2017, die der Konsumvereine mit 1373, an vierter Stelle die der landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften mit 1193 Genossenschaften. Von kleineren Gruppen reihen sich an: landwirthschaftliche Werkgenossenschaften (482), Baugenossenschaften (244), gewerbliche Produktivgenossenschaften (193), landwirthschaftliche Magazingenossenschaften (106), gewerbliche Rohstoffgenossenschaften (82), gewerbliche Magazingenossenschaften (67), gewerbliche Werkgenossenschaften (34). Endlich verbleiben noch 271 Genossenschaften verschiedener Art.

Die Mehrzahl der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist zum Zweck des Austauschs von Erfahrungen, zur Ertheilung von Rath und Auskunft, zur Wahrung und Verfolgung gemeinsamer Interessen und zur Durchführung der durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen Revision zu Verbänden zusammengeschlossen.

Der älteste derselben ist der 1859 von Schulze-Delitzsch begründete Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit dem Geschäftssitz in Berlin. Derselbe umfasste 1899 in 32 Unterverbänden 941 Kreditgenossenschaften, 549 Konsumvereine, 46 Baugenossenschaften, 53 Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und Werkgenossenschaften, zusammen 1589 Genossenschaften. Die Organe zur Leitung und Verwaltung seiner Angelegenheiten sind der Anwalt, der engere und der aus den Direktoren der Unterverbände gebildete Gesamtausschuss, die Unterverbände und der allgemeine Genossenschaftstag. Zur Förderung der Zwecke des Verbandes dienen die im 48. Jahrgang erscheinenden „Blätter für Genossenschaftswesen“, das vom Verband herausgegebene „Jahrbuch“ und die als Zentralgeldinstitut fungirende „Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co.“ in Berlin und deren Kommandite in Frankfurt a. M. mit einem Aktienkapital von 36 Millionen Mark. Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Vorstandsmitglieder und Angestellter seiner Mitglieder und der Hinterbliebenen derselben hat der Verband im Jahre 1886 die „Hülfskasse deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ errichtet, die seit ihrem Bestehen rund 50000 Mark Unterstützungen gezahlt hat und einen Fonds von rund 200000 Mark besitzt; ferner ist im Jahre 1899 die „Ruhegehaltskasse deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ eingerichtet, die den Vorstandsmitgliedern und Angestellten Ruhegehälter für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit sichert; im ersten Jahre ihres Bestehens sind rund 800000 Mark Gehälter bei derselben versichert worden. Die von den Anwälten des Allgemeinen Verbandes, seinen Sekretären und hervorragenden, mit der Leitung des Verbandes in naher Verbindung stehenden Genossenschaftern veröffentlichte genossenschaftliche Handlitteratur ist eine umfangreiche und betrifft alle Gebiete des Genossenschaftswesens. Musterstatuten für die verschiedenen Arten der Genossenschaften sind veröffentlicht, und eine zahlreiche Broschürenlitteratur behandelt die genossenschaftlichen Tagesfragen. Die „Mittheilungen“ über die seit dem Jahre 1859 alljährlich stattfindenden Genossenschaftstage enthalten die Berichte über die Verhandlungen der letzteren und liefern das werthvollste Material zur Geschichte des Verbandes. Aus der Statistik des „Jahrbuches“ für 1898 ist zu entnehmen, dass den 1439 berichtenden Genossenschaften des Verbandes 941000 Mitglieder angehören; dieselben arbeiten mit

$133^{1}/_{4}$ Millionen Mark Geschäftsguthaben, $44^{1}/_{2}$ Millionen Reserven, $539^{3}/_{4}$ Millionen fremder Gelder; sie gewährten ihren Mitgliedern an Krediten, Werthen von Rohstoffen, Lebensbedürfnissen, Wohnungen usw. 2 Milliarden $22^{1}/_{3}$ Millionen Mark.

Dem vorgenannten Verbande seiner Organisation nach sehr nahe steht der 1883 unter Mitwirkung von Schulze-Delitzsch begründete Allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches mit dem Geschäftssitz in Darmstadt (früher Offenbach a. M.), der sich ebenfalls in Unterverbände gliedert, deren Zahl 1899 28 mit 6705 Genossenschaften betrug. Organ des Verbandes sind der Anwalt, der Verwaltungsausschuss und der Vereinstag, seine litterarische Vertretung findet er in der „Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaftspresse". Das „Jahrbuch" des Verbandes enthält neben den Verhandlungen des alljährlich abgehaltenen Vereinstages und den Jahresberichten der Anwaltschaft eine fortlaufende Statistik des Verbandes und des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens im allgemeinen. Für die einzelnen Provinzen und Bundesstaaten sind im Rahmen des Verbandes Zentralkreditanstalten zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Einzelkreditgenossenschaften errichtet, ferner besteht eine grössere Anzahl von Zentralgenossenschaften zur Erleichterung des Bezuges wirthschaftlicher Bedarfsartikel für die Konsumvereine und der Verwerthung der Erzeugnisse der Produktivgenossenschaften. Analog den entsprechenden Einrichtungen des vorher besprochenen Verbandes unterhält auch dieser Verband eine „Beamtenwohlfahrtskasse" und eine „Versicherungskasse der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaftsbeamten".

Einen dritten Verband, den zweitältesten von den besprochenen drei grossen Vereinigungen, bilden die ländlichen Genossenschaften nach dem System „Raiffeisen", die nach manchen Wandlungen in der Organisation nunmehr durch den „Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland" mit dem Geschäftssitz in Neuwied vertreten werden, dessen aus den Vertretern der 12 Landes- und Provinzialverbände gebildeter Vorstand und Aufsichtsrath gleichzeitig Vorstand und Aufsichtsrath der „Landwirthschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland" bilden, welche den Geldverkehr der angeschlossenen Genossenschaften sowie den Einkauf landwirthschaftlicher Bedarfsartikel und den Verkauf landwirthschaftlicher Produkte zentralisirt. Der Verband umfasste im Jahre 1899 3228 Genossenschaften. Die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen unterscheiden sich in wesentlichen Pnnkten von den Schulze-Delitzsch'schen. Entgegen dem rein privatwirthschaftlichen Charakter der letzteren, hat ihr Begründer in bewusster Weise das soziale Moment in seine Schöpfung hineingetragen. Der Genossenschaftsbezirk soll, natürlich unbeschadet der Leistungsfähigkeit, möglichst klein abgegrenzt werden. Die Mitglieder sollen unter gleichartigen Verhältnissen leben, miteinander in lebhaften wirthschaftlichen und sozialen Beziehungen stehen. Die Darlehnskassen sollen nicht bloss Geldvermittelungsinstitute sein, sondern auch, und zwar nicht nur mittelbar, an der Lösung der sozialen Frage durch Erweckung und Benutzung des Gemeinsinnes mitwirken. Die grundsätzlich geforderte Solidarhaft soll das Band bilden, welches die Mitglieder der Genossenschaft gewissermaassen zu einer grossen Familie vereinigt. In den Raiffeisen'schen Vorschussvereinen bildet daher auch für die Darlehnsgewährung nicht ausschliesslich die Sicherheit, welche der Darlehnsnehmer zu bieten vermag, sondern auch seine sittliche Qualität den Maassstab für die Höhe und Dauer des Darlehns.

Neben diesen drei grossen Verbänden besteht noch eine grössere Anzahl kleinerer mit meist lokaler Begrenzung ihres Wirkungskreises.

Die rechtliche Grundlage für das heutige Genossenschaftswesen in Deutschland bildet das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, das, namentlich

soweit die Konsumvereine in Betracht kommen, in wichtigen Punkten durch die Novelle vom Jahre 1896 abgeändert ist. Das Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Grenze der Haftbarkeit der Mitglieder drei Formen von Genossenschaften, solche mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschusspflicht. Das System der unbeschränkten Solidarhaft der Mitglieder ist das bei weitem vorwiegende. Von den 16912 Genossenschaften, welche die oben angeführte Statistik des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften umfasst, sind 12535 solche mit unbeschränkter Haftpflicht, denen 3616 mit beschränkter Haftpflicht und nur 133 mit unbeschränkter Nachschusspflicht gegenüberstehen.

Staatlicherseits ist dem Genossenschaftswesen namentlich in Preussen eine Förderung dadurch zu Theil geworden, dass, nachdem bereits früher durch die Regierung Geldmittel zur Begründung Raiffeisen'scher Kassen zur Verfügung gestellt waren, durch Gesetz vom 31. Juli 1895 eine „Zentralgenossenschaftskasse“ errichtet wurde, die von einem Direktorium, das an die Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörden gebunden ist, verwaltet wird und deren Grundkapital von anfänglich 5 Millionen Mark allmählich auf 50 Millionen erhöht ist. Kredit wird nur an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften und ähnlicher Verbände, nicht aber an die Genossenschaften direkt gewährt. Die Geschäftsverbindungen der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse erstreckten sich am Schluss des Berichtsjahres 1898/99 auf 50 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Der denselben gewährte Kredit bezifferte sich in demselben Jahre auf rund 157 Millionen Mark.

In kleinerem Maassstabe sind ähnliche Einrichtungen in den anderen deutschen Bundesstaaten getroffen. In Württemberg ist durch Gesetz vom 4. Februar 1899 der Finanzminister ermächtigt, der landwirthschaftlichen Genossenschaftszentralkasse je nach Bedarf zu 3% verzinsliche, jederzeit kündbare Darlehen aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse bis zum Gesamtbetrage von einer Million Mark zur Darlehnsgewährung an ländliche Genossenschaften zur Verfügung zu stellen, zu deren Vermittelung die „Landesgenossenschaftskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ gegründet ist. Hessen, Mecklenburg und Baden haben zu dem gleichen Zweck Mittel bewilligt. Bayern hat eine Hypothekenkreditbank in der Form der eingetragenen Genossenschaft gegründet und derselben eine Million Mark unentgeltlich und zwei Millionen Mark zu 3% verzinslich geliehen, ferner sind die an die Bayerische Zentraldarlehnskasse bisher gewährten Zuschüsse im Betrage von 100000 Mark auf zwei Millionen Mark erhöht.

Auf die wichtigsten Formen der Genossenschaften werden wir in anderen Abschnitten noch Gelegenheit haben näher einzugehen, insbesondere in dem Abschnitt „Wohnung“ auf die Baugenossenschaften, die sich von allen Genossenschaften am spezifischsten als Arbeitergenossenschaften herausgebildet haben. An dieser Stelle seien nur nur noch einige Worte über eine Form der Genossenschaft gestattet, die Schulze-Delitzsch gelegentlich als die „höchste Stufe, den Schlussstein des genossenschaftlichen Systems“ bezeichnet hat, die gewerblichen Produktivgenossenschaften. Dieselben haben im allgemeinen in Deutschland keine glänzenden Erfolge zu verzeichnen. Ein grosser Theil der in verschiedenen Anläufen, auch von sozialdemokratischer Seite gegründeten Produktivgenossenschaften ist dem Schicksal baldiger Wiederauflösung verfallen. Von den gegenwärtig bestehenden 193 gewerblichen Produktivgenossenschaften sind die bei weitem kleinere Zahl eigentliche Arbeiter-Produktivgenossenschaften. Unter den letzteren beansprucht an dieser Stelle eine Gruppe unser besonderes Interesse, die Häntschke in seinem umfassenden Werk über die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland als Wohlfahrts-Produktivgenossenschaften bezeichnet, das sind solche, bei deren Begründung und Leitung Angehörige anderer Berufskreise in fürsorglicher Absicht betheiligt sind. Als das hervortretendste Merkmal dieser Genossenschaftsform tritt, im Gegensatz zu dem rein individualistischen, durch Schulze-Delitzsch vertretenen Prinzip, das Bestreben in den Vordergrund, neben den Interessen der einzelnen Genossen auch denen des weiteren Kreises der Standes- und Berufsgenossen zu dienen, d. h. nicht in erster Linie individualistische, sondern vor allem genossenschaftliche, kollektivistische Ziele zu verfolgen. Daraus ergiebt sich als das eigentliche Wesen dieser Genossenschaften, dass ihr Streben nicht nur auf die Verbesserung der eigenen wirthschaftlichen Lage, sondern vor allem auch auf die Pflege des sittlichen Verhältnisses im Kreise der Arbeitsgenossen und damit indirekt auch des Solidaritätsgefühls mit den Berufsgenossen, die ausserhalb des Kreises stehen, und darauf gerichtet ist, ihren Kreis zu erweitern und Aussenstehende für den im Kreise der Genossen gepflegten Gemeinsinn zu erwärmen. Wir werden weiterhin Gelegenheit haben, auf ähnliche, innerhalb der Baugenossenschaftsbewegung entstandene Bestrebungen zurückzukommen, hier sollen nur einige typische Beispiele von eigentlichen Produktivgenossenschaften, die auf dieser Grundlage stehen, kurz geschildert werden.

Als eins der interessantesten Beispiele dieser Gruppe von Produktivgenossenschaften ist die im Jahre 1893, zum Theil nach dem Vorbilde einer ähnlichen Schöpfung des bekannten holländischen Industriellen van Marken begründete Anhaltische Buchdruckerei Gutenberg, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Dessau zu nennen. Der Grundgedanke bei der Begründung des Geschäfts-

unternehmens war der, dass die geistig und körperlich für dasselbe Arbeitenden allmählich bis zur halben Höhe des im Geschäft angelegten Kapitals Mitbesitzer des Unternehmens werden sollen. Um dies zu erreichen, ist das Anlagekapital in zwei gleiche Hälften getheilt worden. Die eine Hälfte besteht aus dem bei der Begründung der Genossenschaft in Form von Geschäftsantheilen zu je 100 Mark eingezahlten Kapital, der Genossen; die andere Häfte bilden ihre, den Antheilssummen entsprechenden, für die Dauer von fünf Jahren unkündbar gewährten Darlehenssummen. Die Genossenschaft hat sich die Herstellung von Drucksachen und den Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung zur Aufgabe gestellt. Ihre Organe sind die durch die genossenschaftliche Organisation gegebenen: Vorstand, Aufsichtsrath und Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus dem obersten Leiter des Unternehmens, dem technischen Leiter und einem dritten Mitgliede, welches die Bücher führt und die sonstigen kaufmännischen Geschäfte erledigt. Von dem erzielten Reingewinn dienen 10% zur Bildung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Sodann wird den Genossen nach Maassgabe ihrer Geschäftsantheile vom Reingewinn eine Dividende bis zur Höhe von 5% gewährt. Von dem sich etwa ergebenden weiteren Reingewinn erhält 20% der Geschäftsleiter, 60% werden unter die Genossen vertheilt, und zwar nach dem Verhältnis der Gehälter und Löhne, welche die Arbeitergenossen im Laufe des Geschäftsjahres von der Genossenschaft bezogen haben, bezw. der mit 5% für die Geschäftsantheile der Kapitalistengenossen berechneten Dividende. Die letzten 20% verbleiben für Entschädigungen an die Aufsichtsrathsmitglieder und für gemeinsame Interessen der im Geschäfte Angestellten und Gelohnten zur Verfügung der Generalversammlung. Ein etwaiger Geschäftsverlust wird, soweit er nicht durch den Reservefonds zu decken ist, auf die Genossen nach Verhältnis der Geschäftsantheile vertheilt und auf die letzteren abgeschrieben. Alle volljährigen Arbeiter und Beamten der Druckerei können auf übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsraths in die Genossenschaft aufgenommen werden, die Arbeiterinnen, soweit ihnen die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zusteht, und Ehefrauen, wenn sie nicht in Gütergemeinschaft mit ihren Ehegatten leben. Die Zahlung des Geschäftsantheils kann in vierteljährlichen Raten von 10 Mark erfolgen. Sobald das Konto eines Genossen auf diese Weise die Höhe von 100 Mark erreicht hat, wird demjenigen Genossen, der mit der grössten Darlehenssumme an dem Unternehmen betheiligt ist, die entsprechende Summe auf seine Forderung zurückgezahlt. Soweit eine allmähliche Ausdehnung des Geschäftes eine Erhöhung des Betriebskapitals erforderlich macht, geschieht dies in Form von Anleihen, die unter den Genossen aufgenommen werden. Das Unternehmen hat sich, von kleinen Anfängen ausgehend, als lebensfähig erwiesen; von den volljährigen Beamten und Arbeitern sind eine grössere Anzahl als Genossen aufgenommen. In der vom Aufsichtsrath erlassenen Arbeitsordnung kommt das Bestreben, erziehlich und hebend auf das sittliche Niveau der Arbeiter einzuwirken, zum entsprechenden Ausdruck.

Eine zweite Genossenschaft, die in dem angedeuteten Sinne in wahrhaft genossenschaftlichem Geiste wirkt, ist die durch den katholischen Pfarrer Blöink 1880 ins Leben gerufene St. Paulus-Innung für Weberei, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Lübbecke in Westfalen. Dieselbe ist mit einem Betriebskapital von 11000 Mark, welche von Leuten zusammengebracht wurden, die sich für das Unternehmen interessirten und der Genossenschaft als Mitglieder beitraten, begründet. Von dem erzielten Reingewinn werden 60% dem Reservefonds gutgeschrieben, 30% werden für soziale Zwecke verwandt, und nur 10% kommen zur Vertheilung an die Antheilinhaber. Neben dem Vorstand und Aufsichtsrath besteht ein Aeltestenkollegium

und ein Schiedsamt, welch' letztere als Organe für die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Genossenschaft aus den arbeitenden Mitgliedern der Innung gebildet werden. Durch den Bau freundlicher Einzelwohnungen, durch ein Hospiz als gemeinschaftliche Erziehungs- und Pflegeanstalt für Kinder und jugendliche Arbeiter der Genossenschaft, durch eine Sparkasse und durch den der Pflege der Geselligkeit dienenden Verein „Eintracht" wird in den verschiedensten Richtungen an der Erreichung des gesteckten Zieles gearbeitet. Das Aeltestenkollegium hat die Aufgabe, den Geist der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte zu fördern, die Idee eines grossen Familienkreises in der Genossenschaft verwirklichen zu helfen. Zwei Mitglieder des Aeltestenkollegiums unter dem Vorsitz eines Ehrenmitgliedes der Genossenschaft bilden das Schiedsamt, dessen Aufgabe es ist, Streitigkeiten zwischen Arbeitern auszugleichen, Beschwerden derselben gegen Anordnungen der Vorgesetzten zu prüfen und zum Austrag zu bringen.

Kredit- und Sparwesen.[1])

Die neuere sozialwissenschaftliche Forschung hat uns eine Reihe beachtenswerther Untersuchungen geliefert, die uns einen Einblick in die Haushaltsführung der arbeitenden Klassen gestatten. Wir werden in dem nächsten Kapitel Gelegenheit haben, auf dieselben zurückzukommen; hier mag nur vorweggenommen werden, dass dadurch zahlenmässig belegt wird, was a priori geschlossen werden konnte, dass der durchschnittliche Arbeiterhaushalt nur bei äusserster Einschränkung der nothwendigsten Ausgaben für den Lebensunterhalt in Einnahmen und Ausgaben balanzirt. Jedes aussergewöhnliche Vorkommnis, für welches nicht durch die öffentliche Fürsorgethätigkeit auf dem Versicherungswege oder durch andere Einrichtungen ein Ausgleich geschaffen wird, ist geeignet, eine Störung des Gleichgewichts im Budget des Arbeiters hervorzubringen, die für seine wirthschaftliche Selbständigkeit von den verhängnisvollsten Folgen werden kann. Eine gewisse Kategorie von Geschäftsleuten legt es geradezu darauf an, solche Nothlagen des Arbeiters dadurch auszubeuten, dass sie ihn durch Kreditgewährung in ein Abhängigkeitsverhältnis hineindrängen, um alsdann seine Nothlage durch Lieferung minderwerthiger Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände zu unangemessen hohen Preisen auszubeuten. Ihn aus solchen Nothlagen zu befreien, bezw. dem Eintritt derselben vorzubeugen, hat man Einrichtungen getroffen, die eine Kreditvermittelung zu

---

1) **Litteratur:** Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 6. Berlin Carl Heymanns Verlag, 1894. — Seidel, Das Sparwesen im Kreise. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 16, S. 75. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898. — Senckel, Die Einrichtungen der deutschen Schul- und Jugendsparkassen. Frankfurt a. O., G. Harnecker, 1893. — Die Sparkasse. Volkswirthschaftliche Zeitschrift. Organ des Deutschen Sparkassenverbandes. Herausgegeben von W. Schäfer. Hannover, Göhmann.

angemessenen Bedingungen und namentlich unter möglichster Erleichterung der Rückzahlung des Darlehns bezwecken.

Die zahlreichen, im vorigen Abschnitt erwähnten Kreditgenossenschaften, genossenschaftlichen Darlehnskassen und ähnlichen Institute kommen für den hier vorliegenden Zweck mit wenigen Ausnahmen nicht in Betracht; sie haben durchweg die Bestimmung, dem kleinen produzirenden Mittelstande die Kreditgewinnung zu erleichtern.

Als eine der wenigen genossenschaftlichen Einrichtungen, die in dieser Beziehung eine Ausnahme machen, ist die Spar- und Darlehnskasse von Eisenbahnbeamten und Arbeitern im Eisenbahndirektionsbezirk Cassel, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, eine Einrichtung des oben erwähnten Eisenbahnvereins Cassel, zu nennen. Die Mitgliedschaft der Genossenschaft können Beamte und ständige Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung, die im Bezirke der Eisenbahndirektion Cassel beschäftigt sind, gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 50 Pfennig werden. Der Geschäftsantheil jedes Genossen beträgt 10 Mark, der in Monatsraten von 50 Pfennig allmählich eingezahlt werden kann. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit dem Betrage von 10 Mark für jeden erworbenen Geschäftsantheil und nehmen an dem Geschäftsgewinn bis zu 4% ihres Geschäftsguthabens theil. Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der von der Generalversammlung gewählte, aus sechs Mitgliedern, von denen vier Beamte sein müssen, gewählte Aufsichtsrath, und der auf Vorschlag des Aufsichtsraths ebenfalls von der Generalversammlung gewählte sechsgliedrige Vorstand, der die Geschäfte führt und die Genossenschaft vertritt. Die Gewährung von Darlehen erfolgt nur an Mitglieder und ohne Stellung besonderer Sicherheit. Das letztere erschien deshalb zweckmässig, weil thatsächlich nur in den seltensten Fällen von Seiten der Darlehensnehmer eine wirkliche Sicherheit geboten werden kann, eine Sicherheit durch Bürgschaft von Seiten eines anderen Arbeiters oder Unterbeamten in den meisten Fällen keine Sicherheit ist und ihre Inanspruchnahme in der Regel nur dazu führt, einen weiteren Haushalt dem wirthschaftlichen Ruin zu überliefern. Als Sicherungsmittel dient lediglich, dass der Vorstand der Genossenschaft die Persönlichkeit des Darlehnsnehmers, die Ursache der Nothlage und die Möglichkeit der Rückzahlung prüft und dass die Höchstsumme des Darlehens auf 100 Mark beschränkt ist. (Anlage 99.) Die Erfolge, die mit diesem System gemacht sind, sind überraschend günstige.

Denselben Zweck verfolgen die für den Bezirk der einzelnen Oberpostdirektionen errichteten Spar- und Vorschussvereine von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Der Vorstand der Vereine setzt sich jeweilig zusammen aus dem Chef der Bezirkspostbehörde, deren Bezirk der Verein umfasst, als Vorsitzenden, dem Vorsteher der Bezirkspostkasse als Rendanten, einem Schriftführer und mehreren Beisitzern. Der Schriftführer, die Beisitzer und eine Anzahl von Stellvertretern werden durch die Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Der Beitritt zum Verein steht allen dienstthätigen oder im Ruhestande lebenden Beamten und Unterbeamten der Postverwaltung frei. Die regelmässigen Einlagen in die Vereinskasse, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist, betragen mindestens 1 Mark monatlich und sind solange fortzuentrichten, bis das Guthaben des Mitgliedes den Betrag von 150 Mark erreicht hat. Die Einlagen über diesen Betrag hinaus fortzusetzen, ist dem Belieben der Mitglieder überlassen; überdies steht es denselben frei, verfügbare Gelder als ausserordentliche Einlagen dem Verein zuzuführen.

Die Verzinsung der Einlagen erfolgt mit jährlich 3 %. Soweit das Guthaben den Betrag von 150 Mark übersteigt und nicht für Vorschüsse haftet, ist es jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist rückzahlbar. Vorschüsse werden, soweit es die Mittel des Vereins gestatten, solchen Mitgliedern gewährt, deren Verhältnisse nach dem Ermessen des Vorstandes die erforderliche Sicherheit leisten. Die Grenze des zulässigen Vorschussbetrages ist auf 1000 Mark festgesetzt. Vorschüsse, welche das Guthaben des Mitgliedes um höchstens 150 Mark übersteigen, kann der Vorstand lediglich gegen Verpfändung des Guthabens bewilligen. Für anderweite Vorschüsse ist durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit zu leisten. Die Verzinsung der Vorschüsse beträgt 5 % jährlich. Die Rückzahlung wird in vorweg verabredeten Theilbeträgen durch Abzüge vom Diensteinkommen bewirkt. Die Zinsüberschüsse sind in der Weise zu verwenden, dass alljährlich 1 % des in Vorschüssen angelegten Kapitals zum Reservefonds geschlagen, sodann die Verwaltungskosten gedeckt werden. Der Rest bildet den Gewinn für das laufende Jahr, an welchem die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Guthaben theilnehmen.

In ziemlich häufigen Beispielen begegnen wir Einrichtungen der in Frage stehenden Art in Fabrikbetrieben, von denen wir hier natürlich nur die in statutarische Form gefassten berücksichtigen können.

In einer Anzahl von Fällen sind die später zu besprechenden allgemeinen Hülfskassen mancher Fabrikbetriebe gleichzeitig mit der Lösung der hier vorliegenden Aufgabe befasst. Die Arbeiterkasse von F. Brandts in München-Gladbach gewährt z. B. zinslose Darlehen an Mitglieder, die durch besonders zahlreiche Familie oder durch Unglücksfälle in schwierige Lage gerathen sind, wobei die Rückzahlungstermine jedesmaliger Vereinbarung unterliegen. Dasselbe ist bei der Unterstützungskasse der Schultheiss' Brauerei Aktiengesellschaft in Dessau der Fall, wie überhaupt bei einer Reihe von Hülfskassen, die auf Grund der Satzungen des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber (s. weiter unten) errichtet sind. Auch die Unterstützungskasse der Teubner'schen Buchdruckerei in Leipzig gewährt in besonderen Fällen vorübergehender Nothlagen kleine zinslose Darlehen. Die Hauskasse der Verlagsbuchhandlung und Druckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin leistet bei vorhandenem Bedürfnis Vorschüsse, welche die Höhe von 100 Mark und das vierfache des wöchentlichen Durchschnittsverdienstes nicht überschreiten dürfen; die Art der Rückzahlung wird von dem Kassenausschuss bestimmt, und der Darlehnsempfänger muss die Bedingung eingehen, dass der Betrag ihm in Raten vom Lohn abgezogen wird.

In vielen Fällen bewilligen auch die Fabriksparkassen (s. weiter unten) ihren Mitgliedern Darlehen, meist bis zur Höhe der eingezahlten Spareinlagen, bezw. darüber hinaus gegen Sicherstellung durch Bürgschaft.

Bei den Farbwerken vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. ist es die den Namen „Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung“ führende Arbeiter-Invaliden- und Waisenkasse, die gleichzeitig die Funktionen einer Darlehnskasse ausübt. — Eine Kasse, welche in erster Linie zum Zweck der Unterstützung der zum Militärdienst einberufenen Arbeiter ins Leben gerufen wurde und daneben als Vorschusskasse dient, besteht bei den Maschinenfabriken von König & Bauer in Oberzell bei Würzburg.

Neben diesen Einrichtungen, bei denen die Darlehnsgewährung Nebenzweck ist, finden wir hier und da auch Fabrikkassen, welche dieselbe als alleinigen Zweck verfolgen.

So gewährt die Firma Cornelius Heyl in Worms aus einer einseitig von der Betriebsleitung verwalteten Vorschusskasse zinsfreie Darlehen ausschliesslich an verheirathete Arbeiter, bezw. an Wittwer mit Kindern, deren Höhe von dem Dienstalter der betreffenden abhängig gemacht wird. (Anlage 100.) Bei der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft besteht eine mit einem namhaften Betrage dotirte Darlehnskasse, aus welcher an Genossen der Mansfelder Knappschaft Darlehen von 30—60 Mark gewährt werden, die mit 3% zu verzinsen und in monatlichen Raten von 3—6 Mark zurückzuzahlen sind. Für die Geschäftsangehörigen der Firmen Carl Heymanns Verlag und Julius Sittenfeld in Berlin besteht eine von einem Ausschuss des Personals verwaltete Hauskasse, die von dem gemeinschaftlichen Inhaber beider Firmen mit einem Kapital von 5000 Mark dotirt wurde und der ausser den Zinsen des Kapitals die Ueberschüsse der Speiseanstalt zufliessen und aus der verzinsliche Darlehen von 20—50 Mark gewährt werden, deren Rückzahlung in von den Darlehnsnehmern selbst gestellten Terminen erfolgt.

Handelt es sich bei den hier geschilderten Einrichtungen gewissermaassen um Nothbehelfe, um das bereits eingetretene Uebel in seinen Folgen zu mildern, so kommt eine ungleich grössere allgemein wirthschaftliche Bedeutung für den Arbeiterhaushalt den Einrichtuugen zu, die den Zweck verfolgen, dem Arbeiter die Rücklage kleiner und kleinster Sparbeträge zu ermöglichen, um ihn gegenüber denjenigen ausserordentlichen Nothlagen, für welche die staatliche Arbeiterversicherung ihm keinen Rückhalt gewährt, nicht ohne weiteres auf die Wohlthätigkeit angewiesen sein zu lassen. Der grosse Umfang, welchen diese Einrichtungen, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland gewonnen haben, giebt denjenigen Unrecht, die Spareinrichtungen für die arbeitenden Klassen schon um deswegen für unangebracht erklären wollen, weil letztere bei ihrem geringen Einkommen nicht im Stande seien, Rücklagen zu machen.

Das Sparkassenwesen ist in Deutschland zu seinem wesentlichsten Theil eine Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters. Träger des öffentlichen Sparkassenwesens sind in den meisten Bundesstaaten die kommunalen Verbände, in erster Linie Kreis und Gemeinde. In Württemberg und Braunschweig steht das Sparkassenwesen unter staatlicher Verwaltung. In einem Theil der übrigen Bundesstaaten, so in erster Linie in Preussen, übt der Staat eine durch die Landesgesetzgebung geregelte Oberaufsicht über die Sparkassen aus. Ein im Jahre 1885 von der Reichsregierung gemachter Versuch, nach dem Vorgange Englands, Frankreichs, Belgiens und Oesterreichs das Sparkassenwesen unter Mitwirkung der Post reichsgesetzlich zu regeln, scheiterte an dem Widerstande des Reichstages.

Eine das ganze Reich umfassende Statistik der öffentlichen Sparkassen Deutschlands existirt nicht. In einer aus dem Jahre 1895 stammenden Zusammenstellung, die aber zum Theil auf ältere Angaben zurückgreift, giebt Drape die Zahl der öffentlichen Sparkassen, ihrer Filialen und Annahmestellen auf insgesamt 6878 an; der Gesamtbetrag

der bei denselben gemachten Spareinlagen betrug rund $5^1/_2$ Milliarden Mark. Eine zentralisirte Interessenvertretung besitzen die öffentlichen Sparkassen in dem Deutschen Sparkassenverbande mit dem Geschäftssitz in Hannover, dem zur Zeit 11 Unterverbände mit 903 Sparkassen und 20 Einzelsparkassen angehören und der ein Verbandsorgan: „Die Sparkasse“ herausgiebt.

Neben den öffentlichen Verbänden sind es in einzelnen Fällen gemeinnützige Vereine und Verbände, die dem Sparkassenwesen von Alters her besondere Aufmerksamkeit gewidmet und zum Theil, wie der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften (Polytechnische Gesellschaft) in Frankfurt a. M. und andere mustergültige Einrichtungen auf diesem Gebiete geschaffen haben; auf einzelne dieser Vereinssparkassen kommen wir noch zurück. Ferner wurde bereits darauf hingewiesen, dass zahlreiche von den weiter oben besprochenen Jugendvereinigungen und von den Vereinen für weibliche Angestellte den Sparsinn ihrer Mitglieder pflegen. Neben den Spareinrichtungen der konfessionellen Arbeitervereine sind es dann insbesondere die selbständigen Arbeitersparvereine, wie sie in den verschiedensten Formen, meistens mit auf bestimmte Zwecke begrenztem Sparziel, bestehen und in einzelnen Gegenden eine grosse Verbreitung gefunden haben, die allerdings ihrer wirthschaftlichen Bedeutung nach nicht mit den vorgenannten Einrichtungen in Parallele gestellt werden können, die aber doch den Beweis liefern, dass der Sparsinn im Volke auch selbstschöpferisch thätig ist.

Ein eigenartiges lokales Gepräge haben unter ihnen die im südlichen Thüringerwalde, im Sonnebergischen Industriegebiet schon seit lange heimischen „Legekassen“, zumeist mit dem Zweck, durch fest bestimmte wöchentliche Einlagen, die für die Gesamtheit verzinslich angelegt werden, einen grösseren Geldbetrag anzusammeln, der zwischen Oktober und Weihnachten zur Vertheilung gelangt. Mit der Austheilung ist gewöhnlich ein kleines Abendessen verbunden, zu dem besonders gesteuert wird. Einzelne dieser Sparvereine haben sogar Korporationsrechte. — Aehnlichen Organisationen begegnen wir im sächsischen Erzgebirge. Die Arbeiter treten hier vielfach zu Vereinen zusammen und verpflichten sich, jeden Sonntag einen bestimmten Betrag zurückzulegen. Zu diesem Zweck wählen sie einen Verwalter und einen Boten aus ihrer Mitte, der die Beträge regelmässig, gewöhnlich am Sonntag, zusammenholt. Die Beträge werden dann bei den städtischen Sparkassen angelegt. — Auch in der Industriestadt Linden bei Hannover besteht eine ganze Anzahl solcher Sparvereine.

Mehrfach begegnen wir ferner Sparvereinen, die auf die Arbeiter bestimmter Fabrikbetriebe beschränkt sind. Einiger dieser letzteren Organisationen, die zugleich Konsumvereine sind, werden wir noch im folgenden Abschnitt zu gedenken haben.

Diesen mannichfachen Einrichtungen reihen sich endlich noch die Schul- und Jugendsparkassen an, die namentlich durch die eifrige

Agitation des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen in Deutschland eine grosse Verbreitung gewonnen haben.

Sie sind private Einrichtungen, die weder mit den öffentlichen Sparkassen in organischer Verbindung stehen, noch auch offiziell in den Arbeitsplan der Schulen eingefügt sind. Sie bezwecken, in der Jugend den Sinn für Sparsamkeit zu erwecken und die Pfennige, welche die Kinder geschenkt erhalten oder sich durch kleine Dienstleistungen selbst erwerben, zu einem kleinen Kapital anzusammeln. Bei den eigentlichen Schulsparkassen werden die Sparpfennige vom Lehrer eingesammelt und wöchentlich oder monatlich bei einer öffentlichen Sparkasse oder anderweit belegt. — Für und wider die Schulsparkassen sind die verschiedensten Stimmen laut geworden; auch die Regierungen haben eine verschiedene Stellung zu denselben eingenommen, doch haben mehrere derselben die Einrichtung namentlich in neuerer Zeit wesentlich gefördert. Dies gilt vor allem vom Königreich Sachsen, Anhalt, Sachsen-Meiningen und Braunschweig; in dem letztgenannten Bundesstaat ist die Frage durch ein Gesetz vom 19. Februar 1895 geregelt. In Preussen haben die Bezirksregierungen ebenfalls eine unterschiedliche Stellung der Angelegenheit gegenüber eingenommen; während in einzelnen Provinzen, bezw. Regierungsbezirken die Schulsparkassen überhaupt keine Zulassung erfahren haben, sind sie in anderen seitens der Behörden lebhaft gefördert, so z. B. in Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Nach dem Bericht des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen gab es Ende 1896 in Deutschland 1622 Schulsparkassen mit 183436 Sparern. (Anlage 101.)

An die eigentlichen Schulsparkassen schliessen sich sodann die zahlreichen von Vereinen und Privaten errichteten Konfirmandensparkassen, Fortbildungsschulsparkassen, Sonntagsschulsparkassen, Pfennigsparkassen und ähnliche an, die im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgen wie die Schulsparkassen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, hier in eine Erörterung der allgemeinen wirthschaftlichen Bedeutung des Sparkassenwesens einzutreten, die weit über den Rahmen des Wohlfahrtszweckes in der für uns in Frage stehenden Umgrenzung hinausgeht, hier kommt es nur darauf an, diejenigen besonderen Einrichtungen kurz zu skizziren, die dem Minderbemittelten, insbesondere dem Arbeiter, den Mitgenuss der Vortheile gewährleisten sollen, die aus dem Sparkassenwesen im allgemeinen erwachsen. In dieser Beziehung mag vorweg genommen werden, dass dabei, wenn auch vor allen Dingen, so doch nicht ausschliesslich die Segnungen in Betracht kommen, die ihm aus dem Sparen selbst erwachsen, sondern dass auch bei der Art der Verwendung der aufgebrachten Sparsummen der Wohlfahrtszweck eine Rolle spielt. Es ist dabei nicht in erster Linie an die vielfach mit Erfolg gepflegten Bestrebungen zu denken, die Spareinlagen vorwiegend zur Befriedigung des kleinen Kreditbedürfnisses zu verwenden, weil hierbei wiederum hauptsächlich andere Kreise in Betracht kommen, sondern vielmehr an die gesetzlich zulässige Verwendung der aus der Geschäftsführung der Sparkassen sich ergebenden Ueberschüsse zu Wohlfahrtszwecken verschiedenster Art, wie sie vielfach angeregt ist und in erfreulichem Umfange auch hier und da geübt wird.

Was nun insbesondere die Bestrebungen anlangt, den Sparsinn der minderbemittelten Klassen zu beleben und ihnen die Rücklage kleiner und kleinster Einlagen zu erleichtern, so ist seitens der öffentlichen Sparkassen, um dem angedeuteten Zweck zu genügen, in erster Linie Gewicht darauf gelegt, die Spargelegenheit durch Vermehrung der Sparstellen und zweckmässige Vertheilung der Geschäftsstunden zu erleichtern. Demselben Zweck dient die Einrichtung der Sparmarken, die hier als bekannt vorausgesetzt werden darf, und die auf wiederholte Anregung des Deutschen Sparkassenverbandes von etwa 500 Sparkassen eingeführte Einrichtung des Uebertragbarkeitsverkehrs, bei welcher ein Einlegerguthaben auf Verlangen des Sparers ohne Zinsverlust und Kosten von einer Sparkasse auf eine andere übertragen wird.

Als ausserordentlich wirkungsvoll in Hinsicht auf die Förderung des Sparens hat sich das Abholen der Ersparnisse beim Sparer selbst erwiesen, das von den öffentlichen Sparkassen nur in vereinzelten Fällen, häufiger von privaten Sparkassen und den Sparvereinen der Arbeiter geübt wird.

Das Verdienst, dieses Verfahren zuerst nutzbar gemacht zu haben, gebührt wohl der Sparkasse der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften in Frankfurt a. M., die, im Jahre 1822 ins Leben gerufen, bereits im Jahre 1826 mit der Begründung der „Ersparungsanstalt“ oder, wie sie in Frankfurt kurzweg genannt wird, der „Wochenkasse“ die Sparkasse sozusagen in das Haus der Einleger trug. Die Einleger der Frankfurter Ersparungsanstalt verpflichten sich zu einer regelmässigen Wocheneinzahlung, die in elf Abstufungen 50 Pfennig bis 20 Mark betragen kann. Diese Einzahlungen werden aus den Wohnungen der Sparer abgeholt, dem Einleger aber erst vom Beginn des nächsten Jahres ab verzinst. Die der Ersparungsanstalt zufliessenden Gelder werden auf ein besonderes Konto bei der Sparkasse eingelegt; am Ende des Jahres wird der Ersparungsanstalt nur diejenige Zinssumme zugeschrieben, welche diese selbst ihren Einlegern zu vergüten hat. Dafür trägt die Sparkasse sämtliche Verwaltungskosten der Ersparungsanstalt. (Anlage 102.) Mit dem Verfahren sind in Frankfurt a. M. sehr bemerkenswerthe Erfolge erzielt.

Nach dem Frankfurter Vorbilde wurden Ersparungsanstalten errichtet 1858 von der Spar- und Leihkasse, eingetragenen Genossenschaft in Neu-Isenburg, 1867 von der Volksbank, eingetragenen Genossenschaft in Mainz, 1890 von der Volksbank, eingetragenen Genossenschaft in Bockenheim und an anderen Orten. In neuerer Zeit haben auch einzelne öffentliche Sparkassen, so u. a. die städtischen Sparkassen in Düsseldorf (Anlage 103), Eschwege, Posen das System der Abholung von Spareinlagen übernommen.

Dienen die hier bezeichneten Einrichtungen in erster Linie dazu, das Sparen zu erleichtern, so sollen andere, mit denen eine Belohnung des Sparers verbunden ist, zum Sparen anreizen. Es gehören dahin vor allen die Prämiensparkassen, die hier und da mit den öffentlichen

sowohl wie mit den privaten Sparkassen verbunden sind und die in der einen oder der anderen Form an regelmässige Sparer aus den unbemittelten Ständen Zuschüsse gewähren.

Als Beispiel einer solchen Einrichtung mag hier die Prämiensparkasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit genannt werden, deren Benutzung ausschliesslich Angehörigen des kleinen Handwerkerstandes, Arbeitern, Dienstboten und in ihren Erwerbsverhältnissen diesen gleichstehenden Personen offensteht. Ausser der an sich hohen Verzinsung von 5%, welche für Beträge bis zu 1000 Mark gewährt wird, erhalten die Einleger der Kasse Extraprämien, wenn ein Sparguthaben von mindestens 60 Mark erreicht ist. (Anlage 104.)

Eine besondere Form der Prämiensparkassen sind die namentlich zahlreich in der Rheinprovinz verbreiteten, aber auch in anderen Landestheilen, so u. a. in Breslau, Zeitz, vorkommenden Alterssparkassen, die solche Einleger prämiiren, die sich verpflichten, einen Theil der Zinsen ihres Sparkassenguthabens bis zum vollendeten 55. Lebensjahre stehen zu lassen. Die Theilnehmer behalten im übrigen freie Verfügung über ihre Spareinlagen. Der auf die Alterssparkasse übertragene Zinstheil wird durch einen Zuschuss aus dem jährlichen Ueberschuss der Sparkasse vermehrt, der z. B. in Breslau (Anlage 105) das sechsfache der übertragenen Zinsen beträgt, in Düsseldorf sogar bis zum achtfachen gehen kann. In der Regel werden nur Arbeiter und Dienstboten, auch Handlungs- und Gewerbegehülfen in die Alterssparkassen aufgenommen.

Das den Alterssparkassen zu Grunde liegende Prinzip ist vereinzelt auch anderen Zwecken als der Ansammlung eines Kapitals für das Alter dienstbar gemacht, indem das Kapital beim Eintritt der Grossjährigkeit, der Verheirathung, der Militärdienstpflicht usw. ausgezahlt wird. Wir kommen damit zu der Einrichtung der gesperrten Sparkassenbücher, die neuerdings — zuerst in Sachsen, dann in grösserem Umfange auch in Rheinland und Westfalen — mehrfach von den öffentlichen Sparkassen eingeführt ist und den Zweck verfolgt, den Einleger gegen seinen eigenen Wankelmuth zu schützen, die Spareinlagen für solche Fälle und solche Zeiten zu sichern, für welche ein besonderes Bedürfnis zum Benützen bereiter Geldmittel angenommen wird. Der Einleger begiebt sich des Rechts, die Einlage nach Gutdünken abzuheben, und die Sparkasse verspricht, nur für den vorgesehenen Fall oder an dem vereinbarten Termin Zahlung zu leisten.

Die Einrichtung der gesperrten Sparkassenbücher bei den Lokalsparkassen ist der einfachste Weg, um das zu erreichen, was mit den mancherlei Sparkassen für besondere Zwecke angestrebt wird, unter denen vor allen die Miethzinssparkassen besonderer Hervorhebung verdienen.

Eine der ältesten und erfolgreichsten derselben ist die vom Verein gegen Armennoth und Bettelei in Dresden 1880 ins Leben gerufene. Um zur Benutzung derselben anzureizen, wurden den Sparern des Miethzinses in den ersten Jahren 10% Prämie vom Verein gewährt. Trotz späterer erheblicher Herabsetzung der Prämie ist

die Zahl der Mitglieder doch von Jahr zu Jahr gewachsen, und die Einrichtung hat viel Segen gestiftet; doch ist das Vorgehen von Dresden ziemlich vereinzelt geblieben.

Eine etwas grössere Verbreitung haben die Miethzinssparkassen auf dem Boden der Fabrikwohlfahrtspflege gefunden, weil sich hier, was bei allgemeinerer Durchführung eigene Bureaus und einen komplizirten Apparat verlangt, gelegentlich der Lohnzahlung auf dem Fabrikkomptor gewissermaassen von selbst vollzieht. Der Arbeiter braucht nur, wie dies z. B. bei der Harburger Gummikammkompagnie mit bestem Erfolge geschieht, dem Kassirer der Fabrik anzuzeigen, dass ein bestimmter Betrag des Wochenlohns zu diesem Zweck zurückgestellt werden soll, um die ganze Einrichtung zu einer äusserst einfachen zu gestalten. Ein nicht zu unterschätzender Erfolg einer solchen Einrichtung wird auch der sein, dass der Arbeitgeber durch seine gewichtigere Stellung dem Vermiether gegenüber und dadurch, dass er letzterem die Garantie des pünktlichen Eingangs der Miethen zu geben vermag, einen Einfluss auf die Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohnungen ausübt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat namentlich der Linksrheinische Verein für Gemeinwohl dem System der Fabrikmiethzinssparkassen rege Förderung, u. a. auch durch Aufstellung eines Musterstatuts angedeihen lassen. (Anlage 106.)

Wir kommen damit auf ein Gebiet, das in dem privaten Sparkassenwesen überhaupt eine grosse Rolle spielt, der Besprechung der Fabriksparkassen, die allerdings nur einer bestimmten Klasse der minderbemittelten Bevölkerung zu Gute kommen, für diese aber in den vielgestaltigen Formen, in die sie sich hineingelebt haben, ausserordentlich viel Segen gestiftet haben. Die Fabriksparkasse ist diejenige Form der Sparkasse, bei der auf Grund der Organisation des Arbeitsvertrages in geeigneter Form ein Sparzwang auf die Arbeiter ausgeübt werden kann, und bei keinem anderen System hat andererseits das Prinzip der Prämiengewährung eine so weitgehende Ausbildung erfahren wie gerade bei der Fabriksparkasse. Die Folge ist, dass kaum ein anderes Sparinstitut relativ gleich nachhaltige Erfolge zu verzeichnen hat.

Die Organisation der Fabriksparkassen bewegt sich in den mannichfaltigsten Formen. Die freiwilligen Kassen scheinen, soweit sich dies bei dem Mangel einer Statistik übersehen lässt, vorzuherrschen, doch sind die Zwangskassen nicht selten. Der Zwang, wo er ausgeübt wird, ist grösstentheils ein direkter: den Arbeitern — in einem Theil der Fälle ausschliesslich den jugendlichen Arbeitern — wird die Theilnahme an der Sparkasse durch die Fabrikordnung auferlegt; vereinzelt ist er ein indirekter: die Theilnahme an sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik wird von der Betheiligung an der Sparkasse abhängig gemacht. Bei den Zwangssparkassen sind fast ausnahmslos regelmässige Beträge vorgeschrieben: allwöchentlich muss mindestens ein bestimmter geringer Betrag oder ein bestimmter Prozentsatz des verdienten Wochenlohns in die Sparkasse eingelegt werden.

Als Beispiel einer solchen Fabrikzwangssparkasse sei die der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges hier angeführt. (Anlage 107.) Die Firma verpflichtet ihre sämtlichen Angestellten und Arbeiter zu Einzahlungen von 5% ihres Lohnes, falls sie verheirathet sind, wogegen unverheirathete 10% einlegen müssen. Rückzahlungen erfolgen in der Regel nur nach ertheilter Genehmigung durch den Aeltestenrath (Arbeiterausschuss). Die Guthaben werden bis zum Betrage von 2000 Mark

mit 6% verzinst. Für Beträge über 2000 Mark hinaus besteht neben der Zwangssparkasse eine freiwillige Sparkasse, deren Einlagen bis zum Betrage von 4000 Mark mit 5%, darüber hinaus mit 4% verzinst werden.

Eine ähnliche Einrichtung hat u. a. auch die Färberei und Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfeld bei Coepenick sowohl für ihre Beamten wie für die Arbeiter getroffen. Auch hier beträgt der Zinsfuss, den die Kasse gewährt, 6%. Es steht den Einlegern frei, vierteljährlich einmal eine beliebige Summe zu erheben; nur ein bestimmter kleiner Betrag muss für die Dauer der Thätigkeit im Geschäft als eiserner Bestand stehen bleiben und darf nur in besonderen Ausnahmefällen angegriffen werden.

Im allgemeinen werden von den Fabriksparkassen keine Ersparnisse angenommen, die aus anderen Quellen als dem Arbeitsverdienst herrühren. Rückzahlungen erfolgen auf Verlangen meistens sofort oder doch nach kurzen Kündigungsfristen. Hier und da werden die Einlagen indessen ganz oder zum Theil — zumal an die jugendlichen Arbeiter — nur unter gewissen Voraussetzungen zurückgezahlt, ähnlich wie bei dem System der gesperrten Sparkassenbücher.

Der besondere Anreiz zum Sparen wird bei den meisten Fabriksparkassen durch die hohe Verzinsung der Spareinlagen gegeben. Dieselbe beträgt in der Regel 5—6%, in einzelnen Fällen bis 8% (Hutfabrik von C. G. Wilke in Guben, Zigarren- und Tabakfabrik von Loeser & Wolff in Elbing); da diese Zinsen durch die Belegung der Gelder nicht aufgebracht werden, hat der Fabrikherr das Fehlende aus seinen Mitteln zu decken. Eine Art Gewinnbetheiligung gewähren denjenigen ihrer Arbeiter, welche die Fabriksparkasse zur Einlage benutzen, u. a. die Bergbau- und Hüttengesellschaft Ilseder Hütte in Gr. Ilsede bei Peine und die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin und Dessau, indem sie denselben ihre Einlagen mit 5, bezw. 4% verzinsen, darüber hinaus aber noch denjenigen Prozentsatz vergüten, welchen die Gesellschaften über diesen Zinsfuss an ihre Aktionäre als Jahresdividende vertheilen.

Von den mannichfachen sonstigen Formen, in denen durch Gewährung von Prämien fördernd auf den Sparsinn der Arbeiter eingewirkt wird, seien hier nur noch einige wenige bemerkenswerthe Beispiele angeführt:

Die Kammgarnspinnerei von Johann Wülfing & Sohn in Lennep gewährt bei wöchentlichen Einlagen:

von	0,25	Mark	eine	Prämie	von	10	Mark	für	die ersten	25	Mark
bis zu	0,50	„	„	„	„	15	„	„	„	50	„
„ „	1,00	„	„	„	„	20	„	„	„	100	„
„ „	1,50	„	„	„	„	25	„	„	„	150	„
„ „	2,00	„	„	„	„	30	„	„	„	200	„
„ „	2,50	„	„	„	„	35	„	„	„	250	„
„ „	3,00	„	„	„	„	40	„	„	„	300	„

Jedem Arbeiter der Zigarrenfabriken von Leopold Engelhardt & Biermann in Bremen, der regelmässig monatlich eine Mark spart, wird am Schluss des Jahres seitens der Firma der Betrag von zwölf Mark in einem Sparkassenbuche gutgeschrieben. Das bedeutet, dass nach fünfundzwanzigjähriger Arbeitszeit der Gesamtbetrag des Ersparten einschliesslich der Zinsen und Zuschüsse rund 900 Mark, nach sechsunddreissigjähriger Arbeitzeit 1500 Mark erreichen kann.

Die Zichorienfabrik von F. F. Resag in Berlin vergütet jedem Arbeiter, der das ganze Jahr ununterbrochen bei der Firma beschäftigt war, am Schluss des Jahres 10% des in dem Jahre verdienten Arbeitslohnes, jedoch nicht über 100 Mark, als

Prämie und gewährt, wenn diese Beträge in der Fabriksparkasse angelegt werden, ausser 5% Zinsen für jede ersparten 300 Mark 30 Mark Prämie, ausserdem aber, wenn die ersparte Summe 1000 Mark erreicht hat, eine Extraprämie von 50 Mark.

Die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft in Dessau gewährt ihren Arbeitern auf ihre bei öffentlichen Sparkassen gemachten Einlagen bis zum Betrage von 3000 Mark einen Zinszuschuss von 5%, unter dem Vorbehalt, dass die jährlichen Einlagen 10% des jeweiligen Jahresverdienstes nicht übersteigen.

Ein eigenartiges System der Prämienverloosung hat im vorigen Jahre die Firma Fried. Krupp in Essen eingeführt. Die Firma stellt alljährlich 1% der gesamten Sparguthaben der Einleger der Fabriksparkasse zur Verfügung. Aus diesem Fonds werden Sparprämien in Höhe von 500 Mark, 300 Mark und 100 Mark gebildet. Diese Prämien werden an die Sparer nach Maassgabe ihrer Einlagen in der Weise verloost, dass auf je 25 Mark ein Loosantheil entfällt. (Anlage 108.)

Ernährung und Beschaffung von Gebrauchsgegenständen.[1])

Wir haben eingangs des vorigen Kapitels bereits darauf hingewiesen, dass die sozialwissenschaftliche Forschung es sich in neuerer Zeit hat angelegen sein lassen, Anhaltspunkte zu gewinnen, wie sich der durchschnittliche Arbeiterhaushalt in Einnahmen und Ausgaben gestaltet. Dies Bestreben hat mit der Zeit eine stattliche Reihe von Schriften gezeitigt, als deren wichtigstes Resultat für den Gegenstand, der uns nunmehr zu beschäftigen hat, sich die Thatsache ergiebt, dass die Ernährungsweise der arbeitenden Bevölkerung, trotz aller Versuche, dieselbe auf der Grundlage einer wissenschaftlich begründeten Ernährungslehre rationeller zu gestalten, eine vielfach unzulängliche ist, und zwar nicht immer nur, weil die Mittel, welche der Arbeiterhaushalt aufzuwenden hat, unzulängliche sind, sondern in einer grossen Zahl von Fällen vielmehr, weil eine unzweckmässige Wahl der Nahrungsmittel eine unrationelle Ausnutzung des Arbeitseinkommens zur Folge hat. Es liegt nahe, dass die Erkenntnis dieser Thatsache den Anstoss geben musste, auf Mittel und Wege zu sinnen, diesem Missverhältnis entgegenzutreten, und so sehen wir fast alle auf dem Wohlfahrtsgebiete thätigen Faktoren eifrig bestrebt, die Ernährung der arbeitenden Bevölkerung mit den verschiedensten zu Gebote stehenden Mitteln zu heben.

---

[1]) **Litteratur:** Volksernährung. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 7. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1895. — Lina Morgenstern, Hülfsbuch zur Gründung, Leitung und Kontrolle von Volksküchen nebst Kochrezepten für die Berliner Volksküchen. III. Auflage. Berlin, Verlag der Deutschen Hausfrauenzeitung, 1900. — Ueber die Vortheile des Gärtnereibetriebes, nebst einer Anweisung zum Anbau und zur Verwerthung von Beeren, Gemüsen, technischen und offizinellen Pflanzen sowie einer kurzen Anleitung zur Obstbaumkultur. Herausgegeben vom Verein zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg. Waldenburg i. Schl., 1890. — P. Schmidt, Die Bedeutung der Kleingartenkultur in der Arbeiterfrage. Der Arbeiterfreund 1897, S. 221.

Von den reinen Theoretikern der Ernährungslehre ist auch in Deutschland gelegentlich der Gedanke angeregt, zur Erreichung dieses Zieles den in Amerika und England hier und da mit Erfolg beschrittenen Weg einzuschlagen, die Ernährung der Massen zu zentralisiren, d. h. dem Einzelhaushalt die Sorge um Einkauf und Zubereitung der Nahrungsmittel ganz abzunehmen und damit die Vortheile des Grossbetriebes für die Massenernährung allgemeiner nutzbar zu machen. Bislang ist dieser Gedanke nirgends in Deutschland in die Praxis übertragen. Seine Verwirklichung scheitert an dem — glücklicher Weise — allzu tief eingewurzelten Familiensinn des deutschen Arbeiters, dessen Pflege und Erhaltung für den einsichtigen Sozialpolitiker für alle seine Maassnahmen die Richtschnur abgeben sollte. Das schliesst nicht aus, dass unter gewissen Verhältnissen Einrichtungen als zweckmässig anerkannt werden können, die dem angedeuteten Gedanken nahe kommen.

Solche Verhältnisse sind u. a. gegeben in den grossen Städten, in denen die weite Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung es dem Manne unmöglich macht, seine Hauptmahlzeit im Kreise der Familie einzunehmen, sie liegen ferner vor für die grosse Zahl der unverheiratheten Arbeiter, die ohne Familienanschluss in Betreff der Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses auf das Wirthshausleben mit seinen mannichfachen Gefahren und Verführungen angewiesen sind. Für diese Ausnahmefälle ist die Errichtung zweckmässig eingerichteter Speiseanstalten, bezw. Volksküchen durchaus gerechtfertigt und erwünscht, und wir sehen dieselben in einer grösseren Anzahl von Städten nicht nur zum Segen der Bevölkerung wirken, sondern zum Theil sogar die günstigsten Betriebsergebnisse erzielen.

Die älteste Organisationsform, unter denen wir diesen Veranstaltungen, die natürlich streng von den auf dem reinen Wohlthätigkeitsprinzip beruhenden Einrichtungen zur Speisung Armer und Nothleidender zu trennen sind, begegnen, ist die der von gemeinnützigen Vereinen begründeten und zum Theil auch durch Vereinsbeiträge, bezw. durch unentgeltlich gestellte ehrenamtliche Arbeitskräfte aus den Kreisen der Vereinsmitglieder, die namentlich bei der Vertheilung der Speisen mitwirken, unterstützten sogenannten „Volksküchen“. Zum Theil handelt es sich hierbei um ausschliesslich für den in Frage stehenden Zweck begründete Vereinigungen, zum Theil sind es Vereine mit anderen Hauptzwecken konfessioneller oder interkonfessioneller Richtung, von denen derartige Einrichtungen unterhalten werden.

Als Hauptrepräsentant der ersteren Kategorie ist der durch Frau Lina Morgenstern begründete Verein der Berliner Volksküchen von 1866 zu nennen, der in früheren Jahren sechzehn, jetzt nur noch neun Volksküchen in verschiedenen Gegenden der Stadt Berlin betreibt, und zwar in gemietheten Lokalen, die nur in den Mittags- und Abendstunden geöffnet sind. In den Volksküchen werden verabreicht: Mittags-

portionen zu 25, 15 und 10 Pfennig (Kinderportionen zu 5 Pfennig); Abendportionen zu 10 und 6 Pfennig; Kaffee, Thee, Kakao, Milch usw. zu 5 Pfennig, ein Brödchen zu 3 Pfennig. Die Abgabe der Speisen an das Publikum erfolgt gegen Marken durch die vom Verein gestellten Ehrendamen. Der Gesamtabsatz in den neun Berliner Volksküchen betrug im Jahre 1898 1893614 Portionen der verschiedenen Arten, darunter vorwiegend (518155) Mittagsportionen zu 15 Pfennig, bestehend aus $^4/_5$ Liter Gemüse mit einem Stück Fleisch oder Fisch, bezw. einem Ei. (Anlage 109.)

Die nach dem Muster der Berliner Volksküchen im Jahre 1868 in Breslau und Hamburg errichteten Anstalten sind im Laufe der Zeit wieder eingegangen, an letztgenanntem Orte, weil sie der Konkurrenz der von dem gleich zu erwähnenden Verein für Volkskaffeehallen errichteten Speisehallen nicht Stand zu halten vermochten.

Abb. 41.

Speisehalle der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M.

Besondere Volksküchenvereine bestehen zur Zeit u. a. in Königsberg i Pr., Magdeburg, München, Neubrandenburg, Nürnberg, Posen, Stuttgart. Von Vereinen, die neben anderen Zwecken die Unterhaltung von Volksküchen in ihr Programm aufgenommen haben, sind u. a. die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel und der Freiwillige Armenverein in Düren (Taf. XXIX) zu nennen. In Halle a. S. unterhält der Verein für Volkswohl zwei Volksküchen, in Frankfurt a. M. die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen sieben Speisehallen, die den ganzen Tag geöffnet sind. Die Halle hinter der Galluswarte (Abb. 41) enthält zugleich Logir- und Baderäume. Tageszeitungen sind in allen sieben Hallen, Bibliotheken in den grösseren zur Benutzung vorhanden. Ebenfalls in Verbindung mit einer öffentlichen Lesehalle steht die von der Gladbacher Vereinigung

für gemeinnützige Zwecke eingerichtete Volkskaffeehalle in München-Gladbach (Taf. XXX). Musteranstalten sind die von dem unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin von Baden stehenden Badischen Frauenverein in Karlsruhe errichteten Volksküchen. Schöpfungen der Vaterländischen Frauenvereine sind ferner die Volksküchen in Bremen und Oldenburg sowie die mehr den Charakter von Nothstandsküchen tragenden Veranstaltungen in einer Reihe von Orten in den Provinzen Westpreussen und Schlesien. — Einer Stiftung verdankt das von einer städtischen Deputation verwaltete städtische Speisehaus in Breslau seine Entstehung (Taf. XXVII). Auch Leipzig besitzt eine bereits seit den sechziger Jahren bestehende städtische Speiseanstalt.

In Cassel wurde im Jahre 1885 vom dortigen Bezirksverein des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke eine Volksküche eröffnet.

Abb. 4[illegible]

Volkskaffee- und Speisehalle des Vereins für Volkskaffeehallen in Hamburg.

Der Bezirksverein desselben Vereins in Hannover errichtete eine Reihe von Volkskaffee- und Speisehäusern der Art, dass er Personen ermittelte, die zur Betreibung solcher Anstalten geneigt und geeignet waren. Diese Leute wirthschaften durchaus selbständig, sie erhalten nur zur ersten Einrichtung der Volkskaffees einen unverzinslichen Vorschuss, der innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt sein muss; ausserdem verschafft ihnen der Verein die Wirthschaftskonzession. Als Gegenleistung übernehmen sie die Verpflichtung, sich einer Kontrolle seitens des Vereins zu unterziehen, sich an einen von diesem genehmigten Tarif zu halten und den Verkauf destillirter Getränke auszuschliessen.

Abweichend von den bisher geschilderten Unternehmungen beruhen der Verein für Volkskaffeehallen in Hamburg und die Volkskaffee-

und Speisehallengesellschaft in Berlin auf der Organisationsform der Aktiengesellschaft, dergestalt, dass die Mitgliedschaft durch Erwerbung eines oder mehrerer Antheilscheine in Höhe von 1000 Mark erworben wird, auf die aus dem erzielten Reingewinn eine Dividende von höchstens fünf Prozent entfällt, während der Rest des Gewinnes nach angemessenen Abschreibungen und Rücklagen zur Erweiterung des Unternehmens verwandt wird.

Abb. 43.

Volkskaffee- und Speisehalle der Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft in Berlin.

Beide Unternehmungen werden nach grosskapitalistischen Grundsätzen betrieben, und namentlich die Berliner Gesellschaft erfreut sich einer ausgezeichneten Geschäftslage. Der Hamburger Verein (Abb. 42 und Taf. XXVIII u. XXIX) hat im Freihafengebiet zwölf Speisehallen im Betriebe, welche für Rechnung des Hamburger Staates erbaut sind und für die vom Verein eine entsprechende Miethe gezahlt wird. In der Stadt sind drei Speiseanstalten in eigenen Gebäuden des Vereins eingerichtet, von denen das eine mit einem Logirhause für unverheirathete Arbeiter verbunden ist. In Berlin (Abb. 43 und Taf. XXVII) bestehen drei den ganzen Tag über geöffnete Speisehallen, davon zwei in eigenen Häusern des Vereins. Der Berliner Verein verabreicht des Mittags Suppe, Fleisch und Gemüse, die grosse Portion zu 30 Pfennig, die kleine

zu 20 Pfennig; an jedem Tage werden drei bis vier verschiedene Gerichte zur Auswahl gekocht. Abends giebt es 15 bis 18 verschiedene warme Gerichte zum Preise von 10 bis 25 Pfennig. Das Hauptgetränk bilden Kaffee, die Tasse mit Milch und Zucker für 5 Pfennig, und Bier, das Glas von 0,2 Liter für 5 Pfennig. Mit Erfolg ist auch Kakao als Getränk eingeführt. Die Organisation als Grossbetrieb und eine vorzüglich eingerichtete Verwaltung ermöglichen es, Speisen und Getränke bester Qualität zu billigsten Preisen abzugeben, sodass sich die Anstalten allgemeinster Beliebtheit erfreuen und bei einer Verzinsung des Anlagekapitals mit fünf Prozent noch beträchtliche Ueberschüsse erzielt werden. Der gesamte Betrieb wird, abgesehen von der ehrenamtlichen Thätigkeit des Vereinsvorstandes, durch bezahlte Kräfte bewirkt. (Anlage 110.)

Abb. 44

Speisehaus der Königlichen Pulverfabrik bei Hanau.

Neben diesen der Allgemeinheit dienenden Veranstaltungen finden wir von Einzelunternehmungen eingerichtete und unterhaltene **Fabrikspeiseanstalten** in so grosser Zahl und so mannichfaltigen Betriebsformen, dass wir hier aus der Fülle des vorhandenen Materials nur einiges wenige herausgreifen können. Der Zweck aller dieser Veranstaltungen ist der, in erster Linie den unverheiratheten und weiterhin denjenigen verheiratheten Arbeitern, die aus irgend welchen Gründen nicht im eigenen Haushalt die Hauptmahlzeit einnehmen können, einen guten und möglichst billigen Mittagstisch zugänglich zu machen. In der Regel geschieht dies unter erheblicher Zuschussleistung seitens der Fabrikleitung, indem einerseits die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und andererseits die Preise für die verabreichten Mahlzeiten so billig normirt werden, dass dieselben kaum die Selbstkosten decken.

Die Darbietung geeigneter Räumlichkeiten für die Einnahme der Mahlzeiten verfolgt noch den vom gewerbehygienischen Standpunkte wichtigen Nebenzweck, dass den Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Mahlzeiten in Räumen einzunehmen, in denen sie den mannichfachen Schädlichkeiten des Aufenthalts in den Arbeitsräumen entzogen sind. Diese Räumlichkeiten so behaglich wie möglich auszustatten, haben zahlreiche Arbeitgeber geradezu hervorragendes geleistet.

So haben u. a. die Kaiserliche Werft in Kiel, W. Spindler in Spindlersfeld, die Höchster Farbwerke in ihren weiter unten noch zu besprechenden „Erholungshäusern" ihren Arbeitern Speise- und Aufenthaltsräume von fast luxuriöser Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Abb. 45.

Speisehalle auf dem Werkstättenbahnhof Herrenhausen der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung.

Andere Betriebe, wie die militärfiskalischen Betriebe in Spandau, Hanau und Siegburg (Abb. 44 und Taf. XXXI), die Königlich preussische Eisenbahnverwaltung (Abb. 45 und Taf. XXX), die Kaiserliche Werft in Wilhelmshaven, die Kaiserliche Torpedowerkstatt in Friedrichsort, ferner von privaten Unternehmern Wegmann & Co. in Cassel (Taf XXXIV), die Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim, A. Rechberg in Hersfeld, die Augsburger Kammgarnspinnerei (Abb. 46), die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen (Taf. XXXII), A. Beringer in Charlottenburg, Leop. Cassella & Co. in Maincur (Taf. XXXII), die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld (Anlage 111) und viele andere haben besondere Menagengebäude aufgeführt.

Wieder andere, so die Königliche Preussische Bergverwaltung, Fried. Krupp in Essen, der Bochumer Verein für Bergbau- und Gussstahlfabrikation, Basse & Selve in Altena in Westfalen u. a. haben die betreffenden Räumlichkeiten mit Logirhäusern für unverheirathete Arbeiter in Verbindung gebracht.

In der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle sind geeignete Räumlichkeiten innerhalb des Fabrikgebäudes selbst für den hier in Frage stehenden Zweck eingerichtet.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die betreffenden, oft mit grossen Opfern durchgeführten Einrichtungen sich nicht überall des ungetheilten Beifalls der Arbeiter zu erfreuen gehabt haben. Wir begegnen leider oft dem aus dem schwer zu beseitigenden Misstrauen des Arbeiters gegen den Arbeitgeber erwachsenden Glauben, dass der letztere Einrichtungen dieser Art nur treffe, um durch den Verkauf von Lebensmitteln seinerseits einen Vortheil zu erzielen, und die Klagen wiederholen

Abb. 46.

Speisesaal für die Arbeiter der Augsburger Kammgarnspinnerei in Augsburg.

sich immer wieder, dass die besteingerichteten Menagen aus diesem Grunde von den Arbeitern gemieden werden. Als das geeignetste Mittel, diesem Einwande die Spitze abzubrechen, hat sich die mehrfach eingeführte Einrichtung erwiesen, die Arbeiter an der Verwaltung derartiger Veranstaltungen theilnehmen zu lassen.

So wird u. a. die „Volksküche" der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort durch einen Vorstand geleitet, der aus dem Direktor der Werkstatt als Vorsitzenden, zwei von ihm ernannten Offizieren und zwei vom Arbeiterausschuss aus seiner Mitte gewählten Arbeitern besteht (Anlage 112). Die für die Arbeiter und Beamten der Königlichen Eisenbahnhauptwerkstatt in Leinhausen bei

Hannover eingerichtete Speisewirthschaft untersteht der Leitung des Vorstandes des weiter unten noch zu erwähnenden Spar- und Haushaltsvereins der Werkstatt, dessen Vorsitzender der Vorstand der Werkstätte ist und dessen vier Beisitzer aus der Wahl der Vereinsmitglieder hervorgehen.

In den für den Speiseanstaltsbetrieb bestimmten Räumen ist zumeist auch denjenigen Arbeitern, die sich das Mittagessen mitbringen oder sich dasselbe durch Angehörige zutragen lassen, durch besondere Vorrichtungen Gelegenheit gegeben, die Speisen zu kochen, bezw. anzuwärmen. In neuerer Zeit begegnen wir auch in grösseren Betrieben mehrfach der Einrichtung, dass durch besonders konstruirte Speisetransportwagen

Abb. 47.

Speisetransportwagen von Brückmann & Co. in Düsseldorf.

die zu Hause zubereiteten Speisen von den Einzelhaushaltungen abgeholt und an ihren Bestimmungsort geschafft werden.

Die betreffenden, von der Firma Brückmann & Co. in Düsseldorf in den Handel gebrachten Wagen (Abb 47) sind so eingerichtet, dass durch eine in denselben angebrachte Heizvorrichtung die in besonderen Essenträgern aufbewahrten Speisen während des Transportes warm erhalten werden. Die Einrichtung, die den Vortheil bietet, dass sie das mit vielen Zeitverlusten und Unzuträglichkeiten verbundene Essentragen durch die Angehörigen beseitigt, ist u. a. bei den militärfiskalischen Werkstätten in Spandau, bei Fried. Krupp in Essen, der Gute Hoffnungshütte in Oberhausen, den Deutschen Solvaywerken in Bernburg, den Dillinger Hüttenwerken in Dillingen a. Saar eingeführt, und von allen Seiten

14*

wird ihre Zweckmässigkeit gerühmt. In der Regel stellt der Arbeitgeber Bedienung und Gespann, hier und da werden die Kosten auch aus Ueberschüssen der Speisewirthschaften bestritten.

Dass alle diese Veranstaltungen zur Hebung der Ernährung der Arbeiter neben ihrer wirthschaftlichen Bedeutung eine grosse Rolle in dem Bestreben spielen, den weitverbreiteten Alkoholmissbrauch einzuschränken, liegt auf der Hand. Versteht es sich doch ganz von selbst, dass in fast allen derartigen öffentlichen und Fabrik-Speiseanstalten der Ausschank gebrannter Spirituosen ausgeschlossen ist. Vielfach begegnen wir sogar dem noch weiter gehenden Bestreben, auch dem Bier neben den alkoholfreien Getränken, in erster Linie dem Kaffee, eine untergeordnete Stellung anzuweisen. In den meisten gemeinnützig betriebenen Volksküchen und Volksspeiseanstalten spielt der Kaffeeausschank — entgegengesetzt dem privaten Wirthshausbetriebe, der in erster Linie die einen grösseren Gewinn abwerfenden geistigen Getränke abzusetzen sucht — die bei weitem vorwiegende Rolle. Daneben haben die betreffenden Vereine an einzelnen Orten die Errichtung besonderer Kaffeeausschankstellen ins Werk gesetzt, so haben u. a. der Verein für Volkswohl in Halle a. S. und die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M. ausser den oben erwähnten Speiseanstalten Kaffeehallen in Betrieb, die an besonders verkehrsreichen Stellen errichtet sind und den Strassenarbeitern, Kutschern und sonstigen Strassenpassanten Gelegenheit zu einer Erfrischung geben, ohne dass sie gezwungen sind, ein Wirthshaus aufzusuchen.

Auch in zahlreichen Fabrikbetrieben finden wir zu dem ausgesprochenen Zweck, den Verbrauch geistiger Getränke einzuschränken, Kaffeeküchen eingerichtet, die in den Arbeitspausen Kaffee zu ganz billigem Preise, stellenweise sogar unentgeltlich verabfolgen.

Solche Kaffeeküchen unterhalten die Königlich Preussische Bergverwaltung, die Königlich Preussische Eisenbahnverwaltung u. a. in Leinhausen bei Hannover (Leitung durch den obengenannten Haushaltsverein), von privaten Arbeitgebern die Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie in Harburg und Hamburg (Ueberwachung durch die Arbeiterdeputirten der Fabrikunterstützungskasse), die Emaillirwerke von Hermann Wuppermann in Pinneberg in Holstein und viele andere. Als besonders zweckmässig für Grossbetriebe dürfte sich die auf der Kaiserlichen Werft in Kiel getroffene Einrichtung erweisen, wo bei kaltem Wetter während der Arbeitszeit ein Kaffeewagen bei den verschiedenen Arbeitsstellen herumfährt, der heissen Kaffee zu billigem Preise abgiebt.

Die vielfachen Versuche, andere Ersatzgetränke für Alkoholica einzuführen, können hier als wenig belangreich übergangen werden.

Eine nicht geringere Bedeutung für die Wirthschaftsführung des Arbeiters, als sie unter Umständen den geschilderten Einrichtungen für die Ernährung zukommt, ist den Bestrebungen zuzusprechen, ihm die

Gelegenheit zu geben, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu angemessenem Preise und in guter Beschaffenheit einzukaufen. Eine Uebergangsstufe zwischen den beschriebenen Speiseanstalten und den eigentlichen Konsumanstalten bilden die sogenannten Fabrikkantinen, die Nahrungs- und Erfrischungsmittel für den unmittelbaren Verzehr während der Arbeitszeit feilhalten. Sie werden in der Regel wie die Menage vom Werk selbst, gelegentlich mit Betheiligung der Arbeiter an der Verwaltung, betrieben und sind, weil im Grossen eingekauft wird und kein Gewinn aus dem Unternehmen erzielt werden soll, in der Lage, bessere und billigere Waare zu liefern als der kleine Krämer, von dem der Arbeiter sonst in der Regel seinen Bedarf bezieht. Noch zweckmässiger erscheint es indessen — und auch dieser Weg ist von manchen Unternehmern beschritten —, die Verkaufsartikel nicht erheblich unter den ortsüblichen Preisen abzugeben und den Gewinn zum Besten der Arbeiter in irgend einer Form zu verwenden. Um dabei dem Misstrauen der Arbeiter keine Nahrung zu geben, wird es sich allerdings bei dieser Form der Organisation des Kantinenunternehmens dringend empfehlen, die Konsumenten zur Mitverwaltung heranzuziehen. Vielfach finden wir auch die Einrichtung, dass die Ueberschüsse der Kantinenverwaltung den Unterstützungskassen der Fabrikbetriebe zufliessen.

Einer der grossartigsten Werkskantinenbetriebe ist der für die Arbeiter der Kaiserlichen Werft in Kiel unterhaltene. Auf dem Werftgebiet ist eine Anzahl von Kantinen vertheilt, die von 9—9½ Uhr Vormittags und von 4—4½ Uhr Nachmittags geöffnet sind. Es werden verkauft: Weissbrod, Fleisch- und Wurstwaaren, Käse, von Getränken Kaffee und Milch, Limonaden, Glühwein und verschiedene Biersorten, letztere die Flasche zu fünf (Braunbier) und 8 Pfennig (Lagerbier). Die Kantine ist an eine Brauerei verpachtet, die als Pacht eine Abgabe für das ausgeschänkte Bier zahlt, und zwar für die Flasche Lagerbier 1,55, Braunbier 1,2 Pfennig. Es ergiebt sich hieraus — die Konsumentenzahl beträgt viele tausende — eine sehr bedeutende Einnahme, die zum Besten der Arbeiterschaft verwandt wird. Es werden u. a. daraus die Kosten für den Betrieb einer Warmbadeanstalt bestritten, deren Benutzung den Arbeitern unentgeltlich freisteht, ferner ist aus den aufgesammelten Ueberschüssen das grosse Parkareal erworben und das stattliche Erholungshaus erbaut worden, von denen weiterhin die Rede sein wird.

Das System der Verpachtung an einen Unternehmer finden wir u. a. auch bei den Kantinen der militärfiskalischen Betriebe in Spandau (Feuerwerkslaboratorium, Artilleriewerkstatt, Geschützgiesserei, Pulverfabrik, Munitionsfabrik und Gewehrfabrik) wieder. Der Kantinenbetrieb wird hier durch Kommissionen überwacht, die aus Offizieren, Betriebsbeamten und Meistern zusammengesetzt sind. Die Pachteinnahmen finden zum Besten der Arbeiter Verwendung (Zuschüsse zu Festen, Unterstützungen und Prämien, Entsendung von Arbeiterkindern in die Ferienkolonieen usw.).

Die Kantine der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort wird, im Gegensatz zu den vorstehend beschriebenen Anstalten, vom Werk selbst betrieben. Die Verkaufsgegenstände sind ungefähr dieselben; die Preise derselben sind so bemessen, dass bei den Esswaaren die Selbstkosten gedeckt werden, beim Biere sich ein kleiner

Ueberschuss ergiebt. Dieser Ueberschuss wird für allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter des Werks verwandt (Dotirung der Arbeiterbibliothek, Anstellung eines Badewärters und einer Badewärterin für die den Arbeitern und ihren Angehörigen zur unentgeltlichen Benutzung überwiesene Seebadeanstalt usw.). Die Verwaltung der Kantine erfolgt durch einen Ausschuss, der aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem Deckoffizier und drei von dem Arbeiterausschuss aus seiner Mitte gewählten Arbeitern der Torpedowerkstatt besteht. (Anlage 113.)

Von der Fabrikkantine zu der Fabrikkonsumanstalt ist sodann nur noch ein Schritt. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass letztere ausser Nahrungs- und Erfrischungsmitteln auch Gebrauchsgegenstände aller Art für den Arbeiterhaushalt führt. Ihr Vorzug besteht nicht nur darin, dass sie in ganz demselben Sinne wie die Kantine dem Arbeiter den Bezug seines gesamten Wirthschaftsbedarfs verbilligt, sondern sie übt auch in der Beziehung einen günstigen Einfluss auf die Wirthschaftsführung der Arbeiter im allgemeinen aus, dass sie in der Regel nur gegen baar verkauft und damit dem unwirthschaftlichen Borgsystem, dessen Nachtheile wir weiter oben bereits kurz berührt haben, entgegenwirkt. Die Konsumanstalten können auch dadurch zur Hebung der Ernährung und Wirthschaftsführung der Arbeiter beitragen, dass sie den Absatz besonders nährkräftiger Nahrungsmittel, die sonst am Orte schwer erhältlich sind, ermöglichen, z. B. der Fische, oder die Einführung neuer Nahrungsmittel erleichtern, z. B. fabrikmässig aufgeschlossener Hülsenfrüchte und dergl. Der Umfang des Geschäftsbereichs der Fabrikkonsumanstalten wie ihre Verwaltungsformen sind ausserordentlich verschieden.

Allen anderen Fabrikkonsumanstalten weit voran an Umfang des Geschäftsbetriebes steht, entsprechend der gewaltigen Ausdehnung dieses Betriebes, die der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen. Dieselbe wurde im Jahre 1868, als der einige Jahre vorher begründete Essener Konsumverein in Zahlungsschwierigkeiten gerieth, von der Firma übernommen und wird seitdem für deren Rechnung weitergeführt. Der Verkauf von Waaren erfolgt nur gegen Baarzahlung. Der von den einzelnen Betrieben erzielte Gewinn wird den die Konsumanstalt benutzenden Werksangehörigen — d. h. allen denjenigen, welche Gehalt, Lohn, Honorar, Pension, Krankengeld oder ständige Unterstützungen aus Krupp'schen Kassen beziehen — in Form eines Rabatts zugewandt, welcher auf Grund des Bilanzergebnisses nach Schluss des Geschäftsjahres festgestellt wird. Zu diesem Zweck wird jedem Angehörigen des Werks ein Kontobuch eingehändigt, in welches der Preis sämtlicher gegen Baarzahlung entnommenen Waaren eingetragen wird. Dieses Kontobuch wird am Schluss des Geschäftsjahres abgeliefert, und der darauf entfallende Rabatt spätestens am 15. Dezember in baar ausbezahlt. Die Konsumanstalt hat mit den Jahren eine immer grössere Ausdehnung gewonnen. Sie umfasst[1]) eine Abtheilung Kolonialwaaren mit fünfzehn Verkaufsstellen,

---

[1]) Die Zahlenangaben sind der letzten zusammenfassenden Darstellung der Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Fried. Krupp entnommen, die aus dem Jahre 1891 stammt. Wenngleich sich daher inzwischen Einiges geändert haben sollte, so dürften doch die hier gemachten Angaben hinreichen, um ein Bild von dem gewaltigen Umfange der Anlage zu geben.

eine Abtheilung Manufakturwaaren mit neun Verkaufsstellen, eine Abtheilung Schuhwaaren mit einer Werkstatt und drei Verkaufsstellen, eine Abtheilung Eisenwaaren und Hausgeräthe mit einer Verkaufsstelle, eine Abtheilung Mühle und Bäckerei mit Detailverkauf in den fünfzehn Verkaufsstellen der Kolonialwaarenabtheilung und sechs weiteren Verkaufsstellen, eine Abtheilung Schlächterei mit sieben Verkaufsstellen, eine Abtheilung Restaurationen mit sieben Restaurationen. Dazu kommen der Betrieb des Hotels „Essener Hof", die Abtheilungen Wein und Branntwein, Eisvertrieb, welch' letztere im Stande ist täglich 1000 Block Eis à 15 kg fertigzustellen, die hauptsächlich in der Schlächterei, den Verkaufsstellen und Restaurationen gebraucht werden, aber auch im Abonnement und im Einzelverkauf abgegeben werden. Ferner sind an die Konsumanstalt die Kaffeeschenken angegliedert, die an den Haupteingängen der Fabrik eingerichtet sind. Es gehören zu ihrem Betrieb eine Bürstenfabrik, die den Bedarf für

Abb. 48.

Verkaufsstelle der Konsumanstalt der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

den Fabrikbetrieb sowohl wie für die Verkaufsstellen liefert, und eine Dütenfabrik, endlich eine Plättanstalt. In mehreren Arbeiteransiedelungen der Firma werden ferner von der Polizeibehörde genehmigte Wochenmärkte abgehalten.

In den der Abtheilung Kolonialwaaren unterstellten Verkaufsstellen werden Spezereiwaaren, Backwaaren, Fleischwaaren, Flaschenbier, Branntwein und Liqueure, Wein, Selterswasser, Tabak und Zigarren, Bürstenwaaren, Glas-, Porzellan- und Steingutwaaren, Schreibmaterialien, Schulbücher u. a. m. geführt; ferner findet an mehreren Stellen Verkauf von Kohlen und Kartoffeln statt. Zur Lagerung der Kolonialwaaren dient ein eigenes Lagerhaus von fünf Stockwerken, einschliesslich Keller- und Dachgeschoss. In einem abgeschlossenen Raume desselben befindet sich eine Kaffeebrennerei, in welcher täglich 1200 kg Kaffee gebrannt werden können. Zur Aufnahme des in

Eisenbahnbassinwagen bezogenen Petroleums ist ein in feuersicherem Gewölbe befindlicher Behälter von 50000 Liter Inhalt vorhanden. In den Manufakturwaarenverkaufsstellen werden Manufaktur-, Kurz-, Woll- und Weisswaaren, Leinen, fertige Kleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder, Hüte, Regen- und Sonnenschirme, Nähmaschinen und dergl. zum Verkauf gebracht. Mit dieser Abtheilung sind zwei Schneiderwerkstätten verbunden, in welchen Anzüge aller Art nach Maass für Männer und Knaben, Bett- und Weisswaaren und Reparaturen ausgeführt sowie leinene Anzüge, Handsäcke, Cartouchebeutel usw. zugeschnitten werden. Während in den Schuhwaarenverkaufsstellen Schuhwaaren der verschiedensten Art, z. B. auch Holzschuhe, vorräthig gehalten werden, ist die Schuhmacherwerkstatt zur Anfertigung neuen und zur Reparatur schadhaften Schuhwerks bestimmt. Die Verkaufsstelle für Eisenwaaren und Hausgeräth hält neben Haus- und Küchengeräthen auch Oefen, Kochheerde, Reisekoffer, Korbwaaren, Tapeten, eiserne Möbel und dergl. vorräthig.

Die im Jahre 1874 erbaute Zentralverkaufshalle stellt einen dreistöckigen Mittelbau von 22 m Länge und 31 m Tiefe mit zwei Flügeln von je 18 m Länge und 15 m Tiefe dar. Für die übrigen Verkaufsstellen sind theils Gebäude eigens für diesen Zweck errichtet (Abb. 48 und Taf. XXXIV), theils werden bereits vorhandene Räume benutzt; dieselben bestehen aus Laden und Lagerraum, Familienwohnungen für den Vorsteher und einigen Zimmern für die Ladengehülfinnen. (Anlage 114.)

Konsumanstalten in eigener Regie betreiben ferner die Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. (Taf. XXXIII), die Fürstlich Pless'sche Verwaltung in Waldenburg i. Schl., die Wollwäscherei und -Kämmerei in Döhren b. Hannover, die Waggonfabrik von Wegmann & Co. in Cassel (Taf. XXXIV) und zahlreiche andere Firmen, von ländlichen Betrieben u. a. die Herrschaft Wonsowo im Kreise Neutomischel in Posen.

Die Konsumanstalten von Basse & Selve in Altena in Westfalen sind Privatunternehmern auf Grund eines Abkommens mit der Firma pachtweise übertragen, nach welchem der letzteren, bezw. einer von der Firma eingesetzten, aus Beamten, Meistern und Arbeitern bestehenden Konsumanstaltskommission die Kontrolle des Geschäftsbetriebes und die Festsetzung der Preise zusteht.

Diese Betheiligung der Arbeiter an der Verwaltung von Konsumanstalten, die sich aus denselben Gründen, wie wir sie weiter oben bei der Besprechung der Kantinen erörtert haben, sehr empfiehlt, finden wir bei einer ganzen Reihe von Betrieben wieder.

Die Konsumanstalt der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort untersteht z. B. der Leitung eines aus sechs Mitgliedern zusammengesetzten Vorstandes, von denen der Vorsitzende und zwei Mitglieder vom Direktor der Werkstatt ernannt werden, die anderen drei aus der Wahl der Konsumenten hervorgehen. Wer die Konsumanstalt benutzen will, muss eine Kaufkarte erwerben. Für jeden Monat der Benutzung hat der Inhaber eine Spareinlage zu machen. Diese beträgt für Personen, die ein regelmässiges tägliches Einkommen von drei Mark und darüber haben, monatlich eine Mark, für geringer besoldete 0,50 Mark. Die Spareinlage wird dem Konsumenten gutgeschrieben, bei der Kieler Spar- und Leihkasse zinslich belegt und ein Jahr lang gesperrt. Die entnommenen Waaren sind stets baar zu bezahlen. Der Verkäufer notirt Kartennummer des Käufers und Gesamtpreis der entnommenen Waaren auf einen Zettel und stempelt diesen ab. Die Zettel werden gesammelt und dienen als Ausweis, wieviel Waare jeder Käufer im Laufe des Geschäftsjahres entnommen hat. Aus dem Geschäftsgewinn wird zunächst ein Betriebs- und Reservefonds gebildet, nach dessen Ansammlung 50 % des Geschäftsgewinns zur Auszahlung gelangen. Der Rest fliesst in einen Wohlfahrtsfonds, über den im ausschliesslichen Interesse der Arbeiter, nach

Anhörung des Vorstandes der Konsumanstalt und des Arbeiterausschusses, der Direktor der Torpedowerkstatt verfügt. — Die Konsumanstalt der Lederfabrik von Doerr & Reinhart in Worms wird ebenfalls von einem Ausschuss verwaltet, der aus einem von der Firma ernannten Vorsitzenden und vier von den Arbeitern aus ihrer Mitte erwählten Beisitzern besteht.

Der letztgenannten Verwaltungsform sehr nahe steht die Bildung besonderer, auf die Angehörigen des Fabrikbetriebes beschränkter Konsumvereine, auf deren Geschäftsführung sich die Fabrikleitung einen gewissen Einfluss vorbehält.

Hierher gehört der Konsumverein der Norddeutschen Jutespinnerei und Weberei in Schiffbek bei Hamburg. — Der bereits erwähnte Spar- und Haushaltsverein der Königlichen Eisenbahnhauptwerkstatt Leinhausen bei Hannover macht die Mitgliedschaft davon abhängig, dass der betreffende Beamte oder Arbeiter monatlich mindestens eine Mark Spareinlage macht, und benutzt so die Vortheile, die der Konsumverein bietet, als Anreiz zum Sparen. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet, dessen Vorsitzender der Vorsteher der Hauptwerkstätte ist; vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. — Aehnlich organisirt sind u. a. die Spar- und Konsumvereine der Firmen F. Brandts und M. May & Co. in München-Gladbach (Anlage 115) und P. C. Turck Wwe. in Lüdenscheid.

Diesen in der einen oder anderen Weise bevormundeten Konsumvereinigungen stehen die auf genossenschaftlicher Grundlage organisirten Konsumvereine gegenüber. Nach der weiter oben gegebenen Uebersicht über die Verbreitung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gab es im Jahre 1899 1373 Konsumvereine in Deutschland. Einen Anhalt, in welchem Umfange die für uns in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen an diesen Genossenschaften betheiligt sind, gewährt uns die Statistik des Schulze-Delitzsch'schen Verbandes. Von den 431439 Mitgliedern der berichtenden 512 Konsumvereine kamen zu Anfang des Jahres 1899 61,5 % auf den Stand der unselbständigen Arbeiter, so dass also die Thätigkeit der genossenschaftlich organisirten Konsumvereine zum überwiegenden Theil der unbemittelten Bevölkerung zu Gute kommt. Auch diese Konsumanstalten verbilligen dem Arbeiter die Beschaffung seiner Lebensbedürfnisse direkt oder indirekt, indem ihnen der aus dem Geschäftsbetriebe resultirende Reingewinn am Schluss des Jahres in Form einer Dividende ausgezahlt wird. Vielfach wirken sie auch preisregulirend auf die privaten Verkaufsstellen ein und werden so weit über den Kreis der Konsumenten der Einzelanstalten hinaus nützlich.

Neben diesen strafferen Organisationen begegnen wir endlich in so grosser Mannichfaltigkeit, dass ein näheres Eingehen darauf kaum möglich ist, mancherlei Bestrebungen, durch gemeinschaftlichen Einkauf und Abgabe einzelner Bedarfsgegenstände, wie Heizmaterialien, Winterkartoffeln, Brod u. a. den Lebensunterhalt zu verbilligen.

Eine der ältesten Einrichtungen dieser Art ist der seit alter Zeit auf den Oberharzer Werken des Königlichen Oberbergamts in Clausthal übliche Ankauf des Brodkorns für die Berg- und Hüttenarbeiter durch die Bergbehörde, zu welchem Zweck eine besondere Magazinverwaltung in Osterrode besteht. Der Verkauf erfolgt zu einem festen Preise, der niedriger ist als der Marktpreis, so dass ein Minus für die Verwaltung entsteht, das zum Theil von der Bergverwaltung, zum Theil von der Knappschaftskasse getragen wird. Denselben Zweck, den Arbeitern zu Zeiten von Theuerungen das Brodkorn zu einem dauernd festen Preise zu liefern, verfolgt die Einrichtung der sogenannten „Roggenbonifikation" für die Arbeiter der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft in Eisleben. Zahlreiche Werke, so u. a. die Lederwerke von Cornelius Heyl in Worms, liefern ihren Arbeitern im Herbst die Ofenbrandkohlen zum Einkaufspreise und gestatten die Tilgung des Betrages durch allmähliche Lohnabzüge. — Den gemeinschaftlichen Einkauf der Winterkohle haben neuerdings auch eine ganze Anzahl von Baugenossenschaften, u. a. z. B. der Berliner Spar- und Bauverein, organisirt, und an anderen Orten, so z. B. in Frankfurt a. M., haben sich besondere Kohleneinkaufsgenossenschaften gebildet.

Anhangsweise soll hier noch erwähnt werden, dass namentlich in Gegenden von mehr ländlichem Charakter, gelegentlich aber auch an der Peripherie der Städte, hier und da der erfolgreiche Versuch gemacht ist, den gewerblichen Arbeitern durch pachtweise Ueberlassung von Gartenland die Möglichkeit zu gewähren, einen Theil ihres Bedarfs an Gemüse, Kartoffeln usw. selbst zu bauen. Abgesehen von dem ethischen Werth derartiger Veranstaltungen, der darin zu suchen ist, dass die Beschäftigung mit dem Gartenbau die Mussestunden in geeigneter Weise ausfüllt (s. weiter unten), kann auch hierin eine Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Betreffenden erblickt werden.

Einer der ältesten Versuche dieser Art ist in dem Vorgehen der Stadt Kiel zu erblicken, wo bereits im Jahre 1820 städtisches Gebiet zu Gärten verpachtet wurde. Die noch jetzt geltende Verpachtungsart dieser Gärten besteht seit dem Jahre 1830. Dieselbe bestimmt die Gärten dazu, „kleineren Handwerkern und Arbeitern Gelegenheit zu geben, ihren Bedarf an Gartenfrüchten selbst zu bauen oder durch den Verkauf dieser Früchte sich einen kleinen Nebenverdienst zu verschaffen". Allerdings ist seit dem Jahre 1868 die Beschränkung der Verpachtung auf kleine Handwerker und Gärtner aufgehoben; die Verpachtung erfolgt an den Meistbietenden. Allein die grosse Mehrheit der Garteninhaber besteht auch heute noch aus sogenannten kleinen Leuten. Die Zahl der Kieler „Stadtgärten" beträgt zur Zeit 2500, die Durchschnittsgrösse 420 qm, die Pachtsumme 3,97 M. pro Ar.

Die Stadt Berlin hat ebenfalls bereits Anfang der dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts damit begonnen, kleine Parzellen zum Anbau von Kartoffeln an Unbemittelte zu verpachten, dies aber Ende der neunziger Jahre aufgeben müssen, weil durch das immer weitere Hinausrücken verfügbaren Landes unüberwindbare Schwierigkeiten entstanden. Aus ähnlichen Gründen ist die Zahl der seit dem Jahre 1833 in Leipzig vorhandenen „Hausgärten" erheblich zurückgegangen. — In neuerer Zeit ist u. a. in Darmstadt und Flensburg der Versuch erneuert.

An anderen Orten ist das, was in den vorgenannten Beispielen die städtischen Verwaltungen durchgeführt haben, von Vereinen ins Werk gesetzt, so u. a. in Leipzig von den nach einem 1861 verstorbenen Menschenfreunde sogenannten Schreber-

Vereinen, deren es daselbst eine ganze Anzahl giebt. Es werden von den Vereinen unbebaute Terrains gepachtet, in deren Mitte man einen Spielplatz anlegt; rings herum entstehen eine grosse Anzahl kleiner Gärtchen, die von den Vereinen für ein Billiges an die Mitglieder verpachtet werden. Die Leipziger „Schreber-Gärten“ haben vielfach Nachahmung gefunden; wir finden dieselben u. a. in Altenburg, Altona, Chemnitz, Dresden, Eisleben, Frankfurt a. M., Hamburg, Hamm, Magdeburg, Plauen, Zwickau.

Die planmässigste Durchführung hat der Gartenbau durch kleine Leute wohl durch den Verein zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg i. Schles. gefunden (Abb. 49), der seit dem Jahre 1879 in dieser Richtung thätig ist. Der Verein gab im Jahre 1900 an zwanzig verschiedenen Orten des Kreises 669 Gartenparzellen an Arbeiter, von denen etwa die Hälfte Berg-

Abb. 49.

Arbeitergärten des Vereins zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg i. Schles.

leute, der vierte Theil Fabrikarbeiter, der Rest Tagelöhner, Invaliden, Wittwen, Handwerker u. a. waren, unentgeltlich ab und liefert ihnen noch drei Jahre lang die Sämereien unentgeltlich. Die Parzelleninhaber übernehmen dafür die Verpflichtung, keine Kartoffeln, sondern nur Gemüse, Obst und Blumen zu ziehen. Die Gärten werden von Vertrauensleuten besichtigt und die am besten in Stand gehaltenen prämiirt. Sie liefern nicht nur das Gemüse für den Hausbedarf, sondern auch noch Ueberschüsse für den Verkauf, und zwar erzielten die einzelnen Garteninhaber Gewinne von 25—75 Mark. Auch Kaninchen- und Bienenzucht kommen mehr und mehr in Aufnahme. (Anlage 116.)

Neuestens Datums sind die von dem Vaterländischen Frauenverein in Charlottenburg in diesem Jahre ins Leben gerufenen „Arbeitergärten vom Rothen Kreuz“. Auf einem dem Verein vom Eisenbahnfiskus zu sehr mässigem Pachtpreise überlassenen Gelände sind 94 Parzellen von je 300 qm abgetheilt und kinder-

reichen Arbeiterfamilien zur Bebauung überwiesen. Die Anleitung zu den landwirthschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten erhalten dieselben durch einen Fachmann. Düngemittel sowie die erforderliche Aussaat hat der Verein den Ansiedlern im ersten Jahre kostenlos geliefert; späterhin sollen sie bezahlt werden. Auf jeder Parzelle ist, wie dies auch bei den vorstehend geschilderten Veranstaltungen üblich ist, eine Laube errichtet. Das Material zur Errichtung derselben hat der Verein im ganzen zu billigem Preise beschafft und den einzelnen Gartenbesitzern gegen eine wöchentlich zu leistende Abzahlung überlassen. Als Pachtzins für das ihm überlassene Stück Land hat jeder Gartenbesitzer daneben wöchentlich 20 Pfennig an den Verein zu zahlen.

Auch eine grosse Anzahl der Unternehmungen, die sich mit dem Bau von Arbeiterwohnungen befassen, insbesondere solche, die in der Lage sind, das Kottagesystem durchzuführen, sind, theilweise mit grossem Erfolg beflissen, dem Inhaber der Wohnung ein Gärtchen zur Verfügung zu stellen. Sogar von den in den Grossstädten thätigen gemeinnützigen Bauunternehmungen haben einzelne, so u. a. der Verein für die Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig-Lindenau hierin Erfolge aufzuweisen, welch' letzterer innerhalb seiner grossen Baublocks einem Theil der Miether Gartenparzellen zur Verfügung stellt.

Auch eine ganze Reihe von industriellen Unternehmungen hat sich um diesen Zweig der Arbeiterfürsorge verdient gemacht, theils indem sie den von ihnen erbauten Arbeiterwohnungen kleine Gärten beigaben, theils indem sie nach Analogie der soeben besprochenen städtischen und Vereinsveranstaltungen grössere Terrains parzellirten und ihren Arbeitern zu billigem Pachtzins oder unentgeltlich überlassen, so u. a. die Lederfabrik von Doerr & Reinhart in Worms (Anlage 117), die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in ihrem Betriebe in Dessau, die Maschinenfabrik von C. Krause in Leipzig, die Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben in Zalenze in Oberschlesien, die Dampfkesselfabrik von W. Fitzner in Laurahütte in Schlesien, das Emaillirwerk von Hermann Wuppermann in Pinneberg in Holstein, die Wollwaarenfabrik von Hermann Levin in Göttingen, die Georgs-Marienhütte bei Osnabrück, welch' letztere auch für ihre Werksangehörigen den „Eversburger Gartenbauverein“ begründete zu dem Zweck, „Gartenbau und Landwirthschaft durch gegenseitige Mittheilungen und Belehrungen möglichst zu heben“. Regelmässige Gartenrevisionen zur Hebung der Gartenpflege werden von dem Vorstande der Königlichen Eisenbahnhauptwerkstatt in Leinhausen bei Hannover in der dortigen Arbeiteransiedelung veranstaltet. Die Direktion der Donnersmarkhütte in Schlesien vertheilt an ihre Arbeiteransiedelungen Obstbäume, Sträucher, Rosen usw., die in der von ihr unterhaltenen „Gartenbauschule für die Söhne von Werksangehörigen“ gezogen sind.

Hier und da gewährt die Ueberlassung von Gartenland auch dem gewerblichen Arbeiter die Möglichkeit, durch Viehhaltung wirthschaftliche Vortheile zu erzielen. Zur Förderung dieser Bestrebungen haben einzelne Arbeitgeber, wie z. B. die Lederwerke von Cornelius Heyl in Worms, die Wollwaarenfabrik von Hermann Levin in Göttingen sich die Einführung von Zuchtziegen angelegen sein lassen.

C. Wohnung und Unterkunft.[1])

Kaum ein anderes Gebiet der sozialen Fürsorgethätigkeit ist von so eminenter Bedeutung für das Wohl der unbemittelten Klassen wie die Wohnungsfrage. Durch statistische Erhebungen und Hand in Hand damit gehende Einzeluntersuchungen kann als festgestellt angesehen werden, dass fast in ganz Deutschland in den Städten und in den Gegenden mit dicht gesäter industrieller Bevölkerung, vielfach auch auf dem platten Lande ein mehr oder minder akuter Wohnungsnothstand herrscht. Derselbe tritt nicht überall in dem Vorhandensein verfallener elender Wohnungen in dem Sinne zu Tage, wie wir sie aus den berüchtigten Schilderungen der Londoner Armenviertel kennen, wenngleich hier und da auch in älteren deutschen Städten Zustände vorhanden sind, die an diese erinnern; die viel allgemeinere Erscheinung ist die einer allen hygienischen Grundsätzen hohnsprechenden Dichtigkeit der Bebauung und einer Raumbeschränkung und Uebervölkerung der Einzelwohnungen, welche einen krassen Gegensatz zu den Miethpreisen bildet, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen der Miether stehen. Berlin hat den traurigen Ruhm, mit einer Behausungsziffer von über 70 die dichtest bevölkerte Stadt der zivilisirten Welt zu sein, und eine ganze Reihe von deutschen Städten bleibt darin nicht wesentlich hinter der Reichshauptstadt zurück. In Berlin wie in einer ganzen Anzahl anderer Grossstädte bildet die aus einer Stube und Küche

---

[1]) **Litteratur:** Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Grossstädten und Vorschläge zu deren Abhülfe. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXX, XXXI und XXXIII. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886/87. — Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. VI und XI. Leipzig, Duncker & Humblot, 1888 und 1890. — Die Verbesserung der Wohnungen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 1. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1892. — H. Albrecht und A. Messel, Das Arbeiterwohnhaus. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1896. — Th. Weyl, Handbuch der Hygiene. Bd. IV: Allgemeine Bau- und Wohnungshygiene. Jena, Gust. Fischer, 1896. — Ascher, Die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preussen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 13. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897. — Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Auslande. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XCIV—XCVII. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901.

bestehende Wohnung die normale Behausung des Arbeiters, oder es tritt der noch bedenklichere Fall ein, dass der Miether, um den Miethpreis einer grösseren Wohnung erschwingen zu können, dieselbe mit fremden Aftermiethern theilen muss.

Auf die Gründe, die einen solchen Zustand haben entstehen lassen, kann hier nicht eingegangen werden, und es bedarf andererseits auch wohl kaum der Beweisführung, dass ein solcher Wohnungsnothstand die allerschwersten Schädigungen nicht nur für die in erster Linie Betroffenen, sondern indirekt auch für die Allgemeinheit im Gefolge haben muss. Hier soll nur in aller Kürze — denn dazu zwingt uns der beschränkte Raum — von den Mitteln die Rede sein, mit denen man bis heute dem vorhandenen Nothstande zu begegnen gesucht hat. Staat, Gemeinde, Vereinsthätigkeit, genossenschaftliche und Einzelfürsorge sind gleichmässig und zum Theil mit bemerkenswerthem Kräfteaufwand in den Kampf eingetreten, ohne dass allerdings, wie gleich vorweg betont werden muss, eine allseitige und nachhaltige Lösung des Problems gelungen wäre.

Gesetzliche Maassregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.[1])

Eine reichsgesetzliche Regelung des Wohnungswesens mit der Tendenz der Verbilligung der Kleinwohnungen und der Durchführung hygienischer Grundsätze beim Bau derselben ist mehrfach — früher namentlich vom Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege, neuerdings von dem Verein „Reichswohnungsgesetz" in Frankfurt a. M. — angestrebt, jedoch bislang an der Schwierigkeit, gleichmässig für alle Landestheile brauchbare Normen aufzustellen, gescheitert.

Die Gesetzgebung der Einzelstaaten, die auf das Wohnungswesen Bezug hat, ist vorwiegend prohibitiver Natur. Dies gilt in erster Linie von den meist lokalen Bestimmungen für die Feststellung der Bebauungs-,

---

[1]) **Litteratur:** Ueber Städteerweiterung, insbesondere in hygienischer Beziehung. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1886. — Maassregeln zur Erreichung gesunden Wohnens. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1890. — Das Wohnhaus der Arbeiter. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1891. — Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Aussenbezirke und die Umgebung von Städten. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1895. — Maassnahmen zur Herbeiführung eines gesundheitlich zweckmässigen Ausbaues der Städte. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1897. — Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage. Herausgegeben von einer Kommission des Verbandes Arbeiterwohl. Köln, J. P. Bachem, 1897. — Dönhoff,

Fluchtlinien- und Ortserweiterungspläne sowie von den Baupolizeiordnungen im engeren Sinne. In jüngerer Zeit tritt beim Erlass neuer Bauordnungen mehr und mehr das Bestreben in den Vordergrund, durch Eintheilung der Stadtgebiete in Zonen mit verschiedener zulässiger Bebauungsdichtigkeit und Bebauungshöhe der ausnahmslosen Ueberbauung auch der peripheren Gebiete der Städte mit vielstöckigen Häusern entgegenzuarbeiten. Solche „Zonenbauordnungen“ sind u. a. für die Städte Hamburg, Frankfurt a. M., Köln, erlassen, denen sich die Bauordnung für die Vororte Berlins anschliesst, während für Berlin selbst noch eine Bauordnung in Gültigkeit steht, die für das gesamte Stadtgebiet die geschlossene Bebauung mit fünfstöckigen Häusern zulässt. Der in dem Erlass solcher Bauordnungen liegende Fortschritt stösst vielfach auf einen hartnäckigen Widerstand seitens der in den städtischen Verwaltungskörpern infolge der einschlägigen Gesetzgebung einen nicht mehr zeitgemässen Einfluss ausübenden Grundbesitzerkreise.

Gesetzliche Bestimmungen, welche die Enteignung und Niederlegung ganzer ungesunder Bauquartiere ermöglichen, existiren bislang in Deutschland nicht. Ebenso entbehrt die Frage der Beaufsichtigung und der zwangsweisen Schliessung einzelner ungesunder oder überfüllter Wohnungen noch durchaus der einheitlichen Regelung. In letzterer Beziehung haben Bayern, Württemberg, Hessen und Hamburg durch die Landesgesetzgebung, Sachsen durch Ministerialerlass allgemein gültige Normen geschaffen. In Preussen, Baden und den kleineren Bundesstaaten existiren solche gesetzlichen Normen nicht; nur für einige preussische Regierungsbezirke sind örtliche Polizeiverordnungen zur Regelung und Beaufsichtigung des Wohnungswesens erlassen, unter denen in erster Linie die Verordnung des Regierungspräsidenten für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. Februar 1893 zu nennen ist. Eine besondere Behörde für Wohnungspflege giebt es als gesetzliche Zwangseinrichtung nur in Hamburg; in dieser letzteren sind

Betheiligung von Gemeinde und Staat an der Lösung der Wohnungsfrage. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1898, Nr. 23/24. — Die regelmässige Wohnungsbeaufsichtigung und die behördliche Organisation derselben. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1899. — H. v. d. Goltz, Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900. — Die Beschaffung von Geldmitteln für Baugenossenschaften. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 5. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1895. — Die Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 17. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900. — Liebrecht, Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900.

ehrenamtliche Organe als Wohnungspfleger thätig. Von der in den anderen Bundesstaaten bestehenden Möglichkeit der Schaffung von Wohnungsämtern ist bisher nur in sehr vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht.

Die gesetzgeberische Thätigkeit der Reichsregierung und der Einzelstaaten in der Richtung positiver Maassnahmen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse befindet sich ebenfalls noch im Stadium zaghafter Versuche.

Als der bedeutsamste Schritt in dieser Beziehung ist die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 den Versicherungsanstalten ertheilte Ermächtigung anzusehen, einen Theil ihrer verfügbaren Kapitalien zu mässigen Zinsen für den Bau von Arbeiterwohnungen herzuleihen. Von einer Anzahl der bestehenden 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten ist von dieser Ermächtigung ein ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht, dergestalt, dass sie namentlich gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften gegen hypothekarische Eintragung Baudarlehen unter günstigen Bedingungen gewährt haben. Die Gesamtsumme, die in dieser Form bis zum Schluss des Jahres 1900 zur Verwendung gelangt war, betrug rund 70 Millionen Mark. (Anlage 118 und 119.)

In ähnlichem Sinne ist durch einen Erlass des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. August 1892 der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, welche als besondere Kasseneinrichtung im Sinne des § 5 des Invalidengesetzes die Aufgaben einer gesetzlichen Versicherungsanstalt zu erfüllen hat und vom Staat Zuschüsse in Höhe der Mitgliederbeiträge empfängt, die Ermächtigung ertheilt, solche Baugenossenschaften, die ganz oder zum Theil aus Eisenbahnbediensteten bestehen, durch Gewährung von Darlehen zu fördern. Aus Mitteln dieser Kasse sind bis zum 1. April 1899 an 24 von Eisenbahnbediensteten begründete Baugenossenschaften hypothekarische Baudarlehen in Höhe von rund 3860000 Mark, zumeist gegen $3^1/_4$ % Zinsen gewährt und mit Hülfe dieser Darlehen nahezu 1700 Wohnungen beschafft worden. Ausserdem wurden aus Mitteln der Kasse an acht andere Baugenossenschaften, denen eine grössere Zahl von Eisenbahnbediensteten als Mitglieder angehören und die über rund 1400 Wohnungen verfügen, ebenfalls Hypothekendarlehen in Höhe von rund 1464000 Mark gegen $3^1/_4$ bis $3^1/_2$ % Zinsen gewährt. (Anlage 120.)

Durch ein Gesetz vom 13. August 1895 ist sodann der preussischen Staatsregierung die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von fünf Millionen Mark und durch drei Nachtragsgesetze von weiteren fünfzehn Millionen Mark ertheilt, für welchen Betrag in erster Linie auf Rechnung des Staates Wohnhäuser zum Vermiethen an in Staatsbetrieben beschäftigte Arbeiter und gering besoldete Beamte hergestellt werden sollen. Aus denselben Mitteln können aber auch Darlehen an Baugenossenschaften, deren Mitglieder ganz oder zum Theil in Staatsbetrieben beschäftigte Arbeiter oder gering besoldete Beamte sind, bewilligt werden. Bis zum 1. Januar 1901 waren an Baugenossenschaften der bezeichneten Art rund 5250000 Mark Darlehen aus diesen Fonds bewilligt. (Anlage 121.)

Dem gleichen Zweck wie die in Preussen zur Verfügung gestellten 20 Millionen Mark soll eine Anleihe dienen, welche im vorigen Jahre die Bayerische Kammer der Abgeordneten auf Antrag der Regierung bewilligt hat.

Endlich muss hier in Kürze der Bestrebungen gedacht werden, die innere Kolonisation durch gesetzgeberische Maassnahmen zu fördern.

Es kann dies nur beiläufig geschehen, weil es sich dabei nicht eigentlich um die Bevölkerungsgruppen, mit denen wir es im übrigen hier zu thun haben, sondern um den kleinen besitzenden Mittelstand auf dem Lande handelt. Die hier in Betracht kommende Thätigkeit des Staates ist darauf gerichtet, in Gegenden mit überwiegendem Grossgrundbesitz durch zweckmässige Auftheilung kleine und mittlere Grundbesitzstellen zu schaffen, ein Verfahren, das indirekt natürlich dazu beiträgt, die gerade in den Gegenden des überwiegenden Grossgrundbesitzes vielfach mangelhaften Wohnungsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung zu verbessern. Die für

Abb. 50.

Rentengutsniederlassung der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

diesen Zweck in Preussen geschaffenen Organe sind einmal die durch Gesetz vom 26. April 1886 mit dem politischen Nebenzweck der Stärkung des deutschen Elementes gegen polonisirende Bestrebungen ins Leben gerufene Königliche Ansiedelungskommission für Posen und Westpreussen und zweitens die zur Ausführung der Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 bestellten Generalkommissionen, deren neun mit dem Sitz in Königsberg, Bromberg, Breslau, Frankfurt a. O., Merseburg, Münster, Cassel, Hannover und Düsseldorf bestehen.

Die mit einem Fonds von 200 Millionen Mark ausgestattete Ansiedelungskommission erwirbt in den beiden ihren Geschäftskreis bildenden Provinzen die ihr geeignet erscheinenden Güter zu Eigenthum, meliorirt sie, wo es nöthig ist, und bringt sie in einen angemessenen Kulturzustand, zerlegt sie in Stellen von mittlerem und kleinem Umfange, ordnet die öffentlichen Angelegenheiten, baut Kirchen und Schulen und begiebt die neuen Stellen an deutsche Ansiedler weiter. Zum Theil errichtet sie auch die nöthigen Wirthschaftsgebäude oder ändert die aus dem früheren Grossbetriebe vorhandenen entsprechend um; in den meisten Fällen überlässt sie jedoch den Bau den Ansiedlern, geht ihnen hierbei aber mit Rath — durch Prüfen der Baupläne — und That — durch unentgeltliche Gewährung von Baufuhren, Lieferung von Ziegeln und Bauholz zu besonders billigen Preisen usw. — zur Hand. Die Stellen werden in jeder Grösse ausgewiesen, vorwiegend zu mittleren und grösseren Bauernstellen, aber auch zu Arbeiter- und Handwerkerstellen. Die Vergebung der Ansiedlerstellen erfolgt gegen Uebernahme der Zahlung einer jährlichen Rente zu Eigenthum des Ansiedlers.

Die Generalkommissionen, denen eigene Fonds nicht zur Verfügung stehen, üben zur Erreichung desselben Zweckes eine vermittelnde Thätigkeit zwischen dem Grundbesitzer, der sein Gut auftheilen will, und den Rentengutserwerbern aus. Insgesamt sind auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 bis zum Ende des Jahres 1897 mit staatlicher Hülfe 7104 Rentengüter von 77283 ha Umfang geschaffen worden. (Abb. 50 und Taf. XXXV und XXXVI.)

Während also bei diesem Kolonisationsverfahren im allgemeinen die Wohnungsfrage nur insoweit eine Rolle spielt, als die Wohnung als Zubehör von kleinen landwirthschaftlichen Betrieben in Frage kommt, ist die Generalkommission in Münster i. Westf. in dieser Beziehung vor kurzem noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie, um die Wohlthaten des Rentengutsgesetzes auch den eigentlichen Arbeitern zuzuwenden, kleine Häuser mit wenigen Ar Gartenland als Rentengüter im Sinne des Gesetzes zugelassen hat. Die Häuser — einstweilen 22 an der Zahl — sind von dem Deutschen Verein „Arbeiterheim" in Bielefeld (s. weiter unten) gebaut.

Von den ausserpreussischen Bundesstaaten ist im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin die innere Kolonisation durch eine Verordnung vom 14. Mai 1898 in der Weise geregelt, dass aus ritterschaftlichen Gütern Besitzstellen in Erbpacht oder gegen Uebernahme einer festen Geldrente weggegeben werden können, wenn sie eine durch das Gesetz bestimmte, im Verhältnis zum Hauptgut stehende Grösse nicht übersteigen. Die Weggabe grösserer Stellen sowie die Auftheilung ganzer Güter bedarf in jedem Falle besonderer landesherrlicher Genehmigung. Für die in der Verordnung bezeichneten Zwecke ist eine besondere Behörde mit dem Sitz in Schwerin errichtet.

Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch die Gemeinden.[1]

Neben dem Staat sind es in zweiter Linie die Gemeinden, denen wichtige Aufgaben in der Arbeiterwohnungsfrage zufallen. Namentlich

[1] **Litteratur:** H. Albrecht, Städtische Boden- und Wohnungsreform. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1894, Nr. 17; 1895, Nr. 6; 1898, Nr. 4 und 18; 1899, Nr. 9.

sind dieselben in der Lage, durch eine auf die Erwerbung und Erhaltung eines ausreichenden Gemeindebesitzes an Grund und Boden gerichtete Bodenpolitik und Abtretung geeigneter Bauterrains an gemeinnützige Gesellschaften und Genossenschaften regulirend auf die Bodenpreise und damit indirekt auf die Miethpreise einzuwirken. Das Eingreifen der Gemeinden in die Wohnungsfrage ist neueren Datums und beschränkt sich bisher mit wenigen Ausnahmen auf einzelne süddeutsche Städte und eine Anzahl von Gemeinden der Rheinprovinz, wo die mannichfachsten Anläufe in dieser Beziehung genommen sind. Es steht zu hoffen, dass auch für die übrigen Theile der preussischen Monarchie das jüngste Vorgehen der preussischen Regierung zu einer rührigeren Bethätigung der Gemeinden auf diesem Gebiete den Anlass giebt, die in einem Erlass vom 19. März 1891, der sich mit der Wohnungsfrage beschäftigt, in erster Linie den Gemeinden die Pflicht auferlegt, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den bestehenden Wohnungsmissständen entgegenzuarbeiten. Wir haben hier indessen nicht zu erörtern, was auf diesem Gebiete geschehen kann, sondern lediglich das zu verzeichnen, was bisher von Seiten der Städte in der Wohnungsfrage geschehen ist.

Unter den Städten, die auf Grund einer planvoll betriebenen Bodenpolitik in die Lage versetzt sind, durch Abtretung von Grund und Boden fördernd auf den Bau von Kleinwohnungen einzuwirken, steht Mannheim in erster Linie.

Die Stadt gewährt grundsätzlich allen Privaten sowohl wie sonstigen Unternehmungen (gemeinnützigen Baugesellschaften, Genossenschaften usw.) unter gewissen, lediglich die Erhaltung der Zweckbestimmung sichernden Vorbehalten Unterstützung zum Bau von Kleinwohnungen durch Nachlass der Strassenkosten und des ganzen oder theilweisen Kaufpreises des von der Stadt erworbenen Baugeländes. (Anlage 122.) Von der Vergünstigung bezüglich der Strassenkosten haben bereits eine Anzahl Private sowie eine in Mannheim bestehende Baugenossenschaft Gebrauch gemacht, welch' letzterer die Stadtkasse ferner ein Darlehen zur zweiten, bezw. dritten Hypothek zu billigem Zinsfusse gewährte. Wegen Ueberlassung eines grösseren städtischen Areals an die Genossenschaft schweben Verhandlungen.

Ebenso wie Mannheim stellen Fürth, Esslingen, Gotha, Heilbronn, Lübeck, Rostock, Worms den Erbauern von Kleinwohnungen jeder Unternehmungsform Gemeindegrundbesitz kostenlos, bezw. gegen ermässigten Preis zur Verfügung.

Ziemlich zahlreich sind heute bereits die Städte, welche Baugenossenschaften und andere gemeinnützige Vereinigungen durch Abtretung von Gelände unterstützt haben. Bekannt geworden ist letzteres von den Städten Aachen, Ansbach, Bamberg, Bonn, Charlottenburg, Danzig, Dresden, Düren, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Giessen, Göttingen, Gotha, Greifswald, Hamburg, Hannover,

Heilbronn, Hildesheim, Jena, Köln, Köthen, Konstanz, Leipzig, Mainz, Mühlhausen i.Thür., München, Neustadt a.H., Quedlinburg, Saarbrücken, Schönebeck, Siegen, Stolp, Stralsund, Strassburg, Ulm, Viersen.

Frankfurt a. M., Halle a. S. und Leipzig haben als die ersten den Versuch gemacht, gemeinnützigen Bauvereinigungen Erbbaurecht an städtischem Grundbesitz einzuräumen. (Anlage 123.)

Andere Gemeinden — wir unterlassen hier die weitere Aufzählung — unterstützen den Bau von Kleinwohnungen durch Planlegung von Baugelände, Anlage von Strassen, Entwässerung und dergl., durch Vereinfachung baulicher Vorschriften, Gewährung billiger Baugelder, Uebernahme von Zinsgarantieen gegenüber anderen Darleihern, von Aktien, bezw. Antheilscheinen von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Nachlass, bezw. Minderung der Gemeindesteuern sowie von Strassen- und Kanalisationsgebühren, von Wassergeld, Baugebühren und dergl. Im ganzen ein recht erfreuliches Bild, dem indessen die weniger erfreuliche Thatsache gegenübersteht, dass noch die Mehrzahl der Städte der Bethätigung auf diesem Gebiete vollständig ablehnend gegenübersteht.

Die prinzipielle Entscheidung über die Frage, ob über den Rahmen einer solchen fördernden Thätigkeit hinaus der eigentliche Bau von Kleinwohnungen — es handelt sich hier nicht um die Wohnungsfürsorge für die im Dienste der Gemeinde stehenden gering besoldeten Beamten und Arbeiter — zu den Aufgaben der Gemeinden gehöre, steht noch aus; warmen Vertheidigern des „Regiebaues" der Städte innerhalb und ausserhalb der städtischen Verwaltungen stehen ebenso überzeugte Gegner gegenüber. Die nicht allzu zahlreichen Beispiele eines solchen Vorgehens seien hier kurz registrirt.

Den Vortritt unter den deutschen Städten hat in dieser Frage Freiburg i. B. genommen, deren Wohnungsfürsorge ein interessantes, fast alle Stadien dieses Zweiges der Wohlfahrtspflege umfassendes Bild gewährt. Im Jahre 1864 erbaute die Stadt sieben zweistöckige Häuser mit je zwei Wohnungen, die sie unter dem Selbstkostenpreise an Arbeiter verkaufte. Heute sind diese Häuser im Besitz von Fabrikanten und Privatleuten; ihre Eigenschaft als Arbeiterwohnungen ist dauernd verloren gegangen. Nunmehr erstellte eine Anzahl grösserer Fabriken mit städtischer Unterstützung Arbeiterhäuser. Einer im Jahre 1872 gegründeten gemeinnützigen Aktiengesellschaft überliess die Gemeinde ein günstig gelegenes Terrain zum Viertel des wirklichen Werthes und das Gelände der sogenannten Zwischenstrassen unentgeltlich; auch wurden ihr die Strassen- und Entwässerungsbeiträge erlassen, und es wurden zwei Drittel des Baukapitals zu einem niedrigen Zinsfusse aus der städtischen Sparkasse dargeliehen. Die Anlage umfasst 49 zweistöckige Häuser, die zur Zeit von 147 Familien bewohnt sind. Die Absicht, die Häuser in das Eigenthum der Bewohner übergehen zu lassen, wurde von der Gesellschaft aufgegeben, nachdem schon beim Verkauf einiger derselben sich ergab, dass die der Arbeiterbevölkerung angehörigen neuen Besitzer dieselben nicht zu

halten vermochten. Im Jahre 1885 ging die Stadt zum System der reinen Gemeinderegie über. Sie erwarb zunächst grössere Häuserkomplexe, darunter das Gelände einer ehemaligen Fabrik, richtete dieselben zu kleinen Wohnungen her und überliess diese an unterstützungsbedürftige Personen und Familien. Im darauffolgenden Jahre erbaute die Stadtgemeinde 16, 1889 die gleiche Zahl zweistöckiger Miethhäuser; beide Gruppen umfassen 120 Wohnungen. In den Jahren 1897/98 folgten 16 weitere, zusammen 48 Wohnungen enthaltende Häuser, im Jahre 1899 weitere 33 Gebäude mit 99 Wohnungen. Die sämtlichen 267 Wohnungen sind jedem Arbeiter jeglicher Berufsart ohne Beschränkung zugänglich. Der Herstellungspreis der zuletzt erbauten Häusergruppe belief sich auf 610000 Mark, der der drei älteren Gruppen auf 629000 Mark. Die Stadtverwaltung berechnet die Lasten aus den 267 Wohnungen auf 5% (Zinsen $3^1/_2$%, Unterhaltungskosten $^3/_4$%, Amortisation $^1/_2$%, Verlust durch Leerstehen $^1/_4$%) = 59565 Mark, die durch die Miethen gedeckt werden. Während bisher das Baukapital von der Sparkasse gegen einen Zinsfuss von $3^3/_4$% hergeliehen wurde, ist neuerdings der gesamte Geldbedarf aus städtischen Anlehensmitteln bestritten.

Von der Stadtgemeinde Ulm, woselbst durch die eigenartigen Verhältnisse der Festungsstadt eine hochgradige Wohnungsnoth sich entwickelt hatte, wurden in der Zeit von 1888 bis 1899 50 Häuser mit 121 Wohnungen von je zwei und 26 mit 68 Wohnungen von je drei Zimmern nebst Kammern, Küche, Keller, Abort, Waschküche und Gärtchen erstellt. Die Häuser sind zum Verkauf an verheirathete niedere Beamte, Arbeiter und kleine Gewerbetreibende bestimmt. Der Käufer muss das Haus selbst bewohnen und eine Anzahlung von mindestens 10% des Kaufpreises von ca. 5000 Mark aus eigenen Mitteln sowie eine jährliche Annuität von $5^1/_2$% (3% Zinsen, $2^1/_2$% Abzahlung) leisten. Sobald der Kaufpreis auf 50% abbezahlt ist, kann der Schuldner die Tilgung einstellen, doch tritt dann der landesübliche Zinsfuss ein. Die Verkäuferin behält sich ein dingliches Rückkaufsrecht vor. Ungeachtet dieser Einschränkung sind die Häuser sämtlich verkauft, und es ist bereits wieder eine Erweiterung der Anlage um 38 Häuser in Aussicht genommen.

In Strassburg i. E. hat seit Beginn der achtziger Jahre die städtische Armenverwaltung kleine Wohnungen errichtet, von denen 1899 224 fertiggestellt, 24 im Bau begriffen waren. Von diesen werden 148 zu ortsüblichen Preisen vermiethet, bei 112 derselben kann jedoch Ermässigung des Preises um ein Drittel eintreten, falls die Bewohner zu den durch die Armenverwaltung unterstützten Personen gehören. 70 Wohnungen, die im Besitz von drei in städtischer Verwaltung befindlichen Stiftungen sind, werden theils unentgeltlich, theils gegen sehr geringen Zins abgegeben. Ferner sind seit dem Jahre 1882 aus Reservefondsmitteln der städtischen Sparkasse mit einem Kostenaufwand von 548000 Mark 95 kleine Wohnungen errichtet, welche zu ortsüblichen Preisen abgegeben werden. Ein Theil dieser Wohnungen ist in der Altstadt in Verbindung mit der Beseitigung alter und ungesunder Häuser und einer Strassenerweiterung, welche dem betreffenden Stadttheil in erheblichem Maasse mehr Luft und Licht zuführt, hergestellt worden; hierzu hat die Stadt einen erheblichen Zuschuss geleistet.

In bescheidenerem Umfange haben neuerdings zwei bayerische Städte, Schweinfurt und Lambrecht in der Pfalz, die beide durch eine rasch emporblühende Industrie zu einem solchen Vorgehen gedrängt wurden, den Bau von Arbeiterwohnungen in eigener Regie unternommen. Schweinfurt hat sich dabei dem Beispiel Freiburgs angeschlossen — die in den Jahren von 1896 bis 1899 mit einem Kostenaufwand von 192194 Mark errichteten 75 Wohnungen wurden lediglich vermiethet —, während Lambrecht, ein Städtchen von etwa 3600 Einwohnern, sich das Vorgehen von Ulm zum Vorbild genommen und, theilweise unter Zuhülfenahme von Mitteln der Pfälzischen

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, seit dem Jahre 1897 eine Reihe von Erwerbshäusern errichtet hat.

Endlich sind noch zwei hierher gehörige grössere Projekte zu erwähnen, die, Ende 1899 entstanden, inzwischen wohl bereits Wirklichkeit geworden sein dürften. Einmal hat die Stadt Emden, die durch den Bau des Dortmund-Ems-Kanals eine rasche industrielle Entwickelung erfahren hat und dadurch vor eine akute Wohnungsnoth gestellt war, beschlossen, zunächst etwa 100 Doppelhäuser in eigener Regie zu bauen, und zweitens ist die Stadt Düsseldorf an ein ähnliches Unternehmen herangetreten, das zunächst etwa 150 Wohnungen in grösseren Miethhäusern umfassen soll.

Anregende Thätigkeit von Vereinen und Verbänden.

Lange bevor Staat und Gemeinde sich ihrer Pflichten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage bewusst geworden sind, ist dieselbe durch die mehr theoretische, aber in mancher Beziehung auch direkt anregende und unterstützende Thätigkeit einer Reihe zentraler Vereinigungen in Fluss gehalten worden, die wir hier kurz berühren müssen, weil sie von allergrösster Bedeutung für die spätere Entwickelung geworden sind.

In erster Linie ist hier der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu nennen, dessen Anregungen Ende der vierziger Jahre zur Gründung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft (s. weiter unten) führten, welch' letztere durch den Zentralverein auch pekuniäre Unterstützung erfuhr. In der Folge hat sich der Verein dauernd in besonderen Schriften und in seinen Publikationsorganen anregend bethätigt und hat in der Folge noch einmal praktisch durch die Begründung des Vereins zur Verbesserung kleiner Wohnungen in Berlin in die Wohnungsfrage eingegriffen.

Seit Ende der achtziger Jahre ist in dem gleichen Sinne der von Pastor von Bodelschwingh begründete und noch jetzt geleitete Deutsche Verein „Arbeiterheim" (Anlage 124) thätig, der zwar die ursprünglich erhoffte Bedeutung zu keiner Zeit gewonnen hat, indessen in engeren Grenzen und namentlich durch die Begründung einer „Versuchsstation" — des „Arbeiterheim" bei Bielefeld (s. weiter unten) — vorbildlich für die Errichtung von Heimstätten geworden ist.

Einen kräftigen und nachhaltigen Anstoss zur allgemeinen Beschäftigung mit der Wohnungsfrage hat der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1886 durch eine Reihe von Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Klassen in den deutschen Städten gegeben, die gewissermaassen den Ausgangspunkt für die gesamte neuere Litteratur über die Wohnungsfrage gebildet haben. Dann ist es vor allem der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege gewesen, der etwa zu derselben Zeit die Wohnungsfrage zuerst auf seine Tagesordnung gesetzt hat, von der sie nicht wieder verschwunden ist. Die Verhandlungen

dieses Vereins enthalten eine Reihe der allerbedeutsamsten Beiträge zur Beurtheilung der Frage. In dritter Linie hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit das Verdienst, den Gegenstand nach manchen Richtungen weiter ausgebaut zu haben. In der Folge hat alsdann die Wohnungsfrage auf der Tagesordnung fast sämtlicher Vereinigungen gestanden, die sich mit Fragen der Sozialpolitik beschäftigen, und wenn sich dabei auch wesentlich neue Gesichtspunkte für die uns hier interessirenden Fragen kaum ergeben haben, so hat doch diese immer wieder und von den verschiedensten Seiten aufgenommene Erörterung des Gegenstandes viel dazu beigetragen, die öffentliche Meinung und schliesslich auch die Gesetzgebung für die Anbahnung einer Wohnungsreform mobil zu machen.

Von unmittelbar praktischen Gesichtspunkten aus hat seit Anfang der neunziger Jahre die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in die Frage eingegriffen. Sie hat durch eingehende Behandlung aller praktisch ins Gewicht fallenden Fragen in Sachverständigenkonferenzen, durch Sammlung und Veröffentlichung von Material, durch weitgehende Auskunftsertheilung an Interessenten Anregungen und in zahlreichen Fällen den unmittelbaren Anstoss zur praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage gegeben. Namentlich hat sich der neuere Aufschwung, den die Baugenossenschaftsbewegung genommen hat, vielfach unter ihrer Mitwirkung vollzogen.

In neuerer Zeit sind dann eine Reihe weiterer Organisationen entstanden, welche die von der Zentralstelle ausgeübte Thätigkeit für begrenzte Gebiete lokalisirt haben.

Unter diesen ist der 1897 begründete Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf in erster Linie zu nennen. Derselbe (vergl. das Statut Anlage 125) zählte Ende 1900 als Mitglieder 84 Staats- und Kommunalbehörden, darunter den Oberpräsidenten und die fünf rheinischen Bezirksregierungen, 65 gemeinnützige Bauvereine, 6 andere gemeinnützige Vereine und 86 Privatpersonen. Die Erfolge des Vereins sind u. a. darin zu finden, dass sich unter seiner Mitwirkung 50 bis 60 neue gemeinnützige Bauvereine in der Rheinprovinz gebildet haben, dass ferner diese Vereine fast ohne Ausnahme weitgehende Unterstützung und Förderung durch die Kommunalbehörden finden und dass das allgemeine Interesse für die Wohnungsfrage in der Rheinprovinz ein sehr reges geworden ist. Der Verein hat sich infolge seiner Thätigkeit zum sachverständigen Mittelpunkt im Arbeiterwohnungswesen für seinen Bezirk entwickelt, dessen Rath und Mitwirkung nicht nur von Bauvereinen und sonstigen privaten Interessenten am gemeinnützigen Wohnungsbau, sondern auch von Behörden vielfach in Anspruch genommen wird. Weitere Erfolge erzielte der Verein durch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Grund- und Gebäudesteuerreform; die von ihm den zuständigen preussischen Ministern unterbreiteten Vorschläge wurden von denselben in Form einer Mustersteuerordnung den Gemeinden zur Einführung empfohlen, und eine Anzahl rheinischer Städte hat eine dem entsprechende Reform der Grund- und Gebäudesteuer bereits vorgenommen. Neuerdings hat sich

der Verein mit der Bethätigung der Sparkassen am gemeinnützigen Wohnungsbau und mit der Aufstellung von Grundsätzen beschäftigt, welche dazu dienen sollen, die von gemeinnützigen Bauvereinen hergestellten, in das Eigenthum von Arbeitern übergehenden Häuser dauernd der Spekulation zu entziehen. (Anlage 125.)

Eine dem Rheinischen Verein nachgebildete Gründung ist im Jahre 1900 in dem Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen in Frankfurt a. M. für die Provinz Hessen-Nassau vollzogen worden, ebenso für das Grossherzogthum Hessen in dem Viktoria-Melittaverein für Errichtung billiger Wohnungen in Darmstadt.

Im Anschluss hierin sind endlich eine Reihe von Verbänden zu nennen, zu denen sich ein Theil der in Deutschland bestehenden Baugenossenschaften zusammengeschlossen haben, theils um die vom Genossenschaftsgesetz vorgeschriebene Revision sachgemäss durchzuführen, dann aber auch um durch gegenseitige Aussprache auf Verbandstagen, Auskunftsertheilung u. ähnl. die gemeinsamen Interessen zu fördern.

Der älteste dieser Verbände ist der 1896 ins Leben getretene Verband der Baugenossenschaften Deutschlands mit dem Sitz in Berlin. Derselbe ist ein Unterverband des S. 188 besprochenen Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und umfasst zur Zeit 60—70 Genossenschaften. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Reich, ebenso wie der des Verbandes der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften mit dem Sitz in Berlin, der 1897 begründet wurde und nur die durch seinen Namen bezeichnete Kategorie von Baugenossenschaften umfasst. Zur Zeit gehören dem Verbande 50—60 Genossenschaften an. (Anlage 126.) — Endlich ist im Jahre 1900 ein Verband schleswig-holsteinischer Baugenossenschaften entstanden.

Bau von kleinen Wohnungen durch Arbeitgeber.

Es ist anlässlich der letzten Pariser Weltausstellung der Versuch gemacht, auf dem Wege einer Fragebogenerhebung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten die Zahl der in Deutschland existirenden „Arbeiterwohnungen", d. h. derjenigen kleinen Wohnungen festzustellen, die durch Arbeitgeber, gemeinnützige Gesellschaften, Baugenossenschaften und verwandte, unter den Begriff der Gemeinnützigkeit fallende Einrichtungen für das Wohnbedürfnis der minderbemittelten Bevölkerungsklassen, insonderheit der handarbeitenden Klassen, bereitgestellt sind. Soweit sich die Enquete auf den Bau von Wohnungen durch Arbeitgeber bezog, ist nur der industrielle Theil der Bevölkerung in Betracht gezogen. Durch diese Erhebung ist festgestellt, dass die Gesamtzahl der in Deutschland von industriellen Arbeitgebern erbauten Arbeiterwohnungen am 1. Oktober 1898 143049 betrug. Das würde, wenn wir die gesamte industrielle Bevölkerung im Deutschen Reich nach der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895 zu rund acht Millionen annehmen — die Betriebe mit weniger als fünf Beschäftigten sind als hier nicht in Betracht kommend ausgeschlossen —, rund 18 Arbeiter-

wohnungen auf 1000 Arbeiter ergeben. In einzelnen Provinzen, bezw. Bundesstaaten erhebt sich diese Verhältniszahl um ein beträchtliches über den Durchschnitt, so in den preussischen Regierungsbezirken Oppeln auf 106, Arnsberg auf 60, dem Bezirk Lothringen auf 57, dem Regierungsbezirk Trier auf 50, der bayerischen Oberpfalz auf 47, den Regierungsbezirken Osnabrück, Hannover, Aurich und Stade auf 40, dem Regierungsbezirk Düsseldorf auf 36 usw. Wir wollen hier auf Einzelheiten der Erhebung und auf eine Kritik ihrer Ergebnisse nicht eingehen, weil von vornherein einleuchtet, dass die blosse Zählung der Wohnungen für die Werthung des von seiten der Arbeitgeber zur Lösung der Wohnungsfrage Beigetragenen nur eine sehr relative Bedeutung hat. Einen Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob das auf diesem Wege Geschaffene wirklich als ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage aufzufassen ist, würden wir erst gewinnen, wenn gleichzeitig festgestellt werden könnte, dass die Beschaffenheit sämtlicher gezählten Wohnungen in räumlicher und gesundheitlicher Beziehung sich soweit über das Durchschnittsniveau erhebt, dass sie den Arbeiterfamilien für einen angemessenen Preis wenigstens ein gewisses Maass von Behaglichkeit des Wohnens gewährleisten. Erfahrungsgemäss entsprechen viele von Arbeitgebern aufgeführte Wohnungen aus Gründen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, dieser Voraussetzung keineswegs. Auf der anderen Seite wird es aber unendlich schwer, ja fast unmöglich sein, auf dem Wege der statistischen Erhebung zu Feststellungen zu gelangen, die den gestellten Anforderungen entsprechen. Wir werden uns daher, um wenigstens zu einem allgemeinen Urtheil über das zu gelangen, was durch Arbeitgeberfürsorge zur Lösung der Wohnungsfrage beigetragen ist, auf die Beschreibung der hauptsächlichsten Typen beschränken müssen.

Unter den Grossbetrieben, die in Deutschland durch ihre Wirksamkeit auf diesem Gebiete hervorragen, nehmen eine der ersten Stellen die Staatsbetriebe ein. Vor allem ist es die preussische Bergverwaltung, die namentlich im Bereich der Staats-Berg-, Hütten- und Salzwerke im Saargebiet, in Oberschlesien und Stassfurt schon in einer sehr frühen Periode ein eigenartiges System der Sesshaftmachung der Arbeiter auf eigenem Grund und Boden in grossem Umfange und mit dauerndem Erfolg zur Durchführung gebracht hat.

Die Bemühungen des preussischen Bergfiskus zur Ansiedelung der Arbeiter gehen bis in den Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück. Sie haben ihren Ausgang von der unter der Regierung Friedrichs des Grossen begonnenen Anlage fiskalischer Hüttenwerke in Oberschlesien genommen und sind nach der Erwerbung des Saarbrücker Landes auf die dortigen Staatsbergwerke übertragen worden, später auch bei den Staatswerken der Oberbergamtsbezirke Halle, Dortmund und Clausthal in kleinerem Maassstabe zur Anwendung gelangt. Die Bedingungen, unter welchen

den Arbeitern der Staatswerke Beihülfen in Form von Baudarlehen und Bauprämien zum Häuserbau gewährt werden, sind für die verschiedenen Bezirke besonders normirt, stimmen aber in den Hauptpunkten, so namentlich in der Höhe der bewilligten Geldbeträge (bis 2400 Mark) und der Rückzahlung von jährlich 10% des Baarvorschusses überein. Während den baulustigen Arbeitern der oberschlesischen Werke vom Fiskus eine Baustelle geschenkt wird, ist im Saarbrücker Bezirk die Beschaffung des Grundstücks Sache der Arbeiter und nur an die Bedingung, dass dasselbe innerhalb des festgestellten Baurayons liegen und hypothekenfrei sein muss, geknüpft. Hier sowohl wie in Oberschlesien muss das Haus gewissen baulichen Vorschriften entsprechen. (Vergl. Abb. 51 und Taf. XLV, XLVI, XLVII, LI.) Der Erbauer muss sich verpflichten, das Haus selbst zu bewohnen — in Saarbrücken mindestens zehn Jahre nach Empfang der Bauprämie — und von ihm nicht benutzte Räume nur an Arbeiter der Staatswerke zu vermiethen. Schank- und Gastwirthschaft, in Saarbrücken auch

Abb. 51.

Prämienhaus für Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Saarbrücken.

offene Ladengeschäfte dürfen — hier während der ersten zehn Jahre — nur mit ausdrücklicher Erlaubnis in den prämirten Häusern betrieben werden. Zuwiderhandlungen berechtigen zur sofortigen Rückforderung der Prämie und des Baarvorschusses. Dasselbe ist nach den oberschlesischen Bedingungen der Fall, wenn das Haus im Wege der freiwilligen oder nothwendigen Veräusserung in das Eigenthum einer Person gelangt, welche nicht zu den Arbeitern oder Betriebsunterbeamten des fiskalischen Werks gehört, oder wenn der Hausbesitzer freiwillig oder unfreiwillig — ausser im Falle der Invalidität — aufhört, Arbeiter oder Beamter des Werks zu sein. In Saarbrücken darf während zehn Jahren nach Empfang der Bauprämie die Veräusserung des Hauses nur an einen Bergmann im aktiven Dienst der Königlichen Gruben und nur mit Zustimmung der Bergwerkdirektion hinsichtlich der Persönlichkeit des Erwerbers erfolgen. Das Haus darf an den Ankäufer nur unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen es der Verkäufer besessen hat, übertragen werden. In einzelnen Fällen hat sich der Fiskus das Vorkaufsrecht vorbehalten (Stassfurt). Die

Rückzahlung der Baarvorschüsse erfolgt im allgemeinen durch monatliche Lohnabzüge. Zur Sicherung des Zwecks der Bauunterstützungen und der Bedingungen ihrer Gewährung werden auf den Bauplatz und das Prämienhaus die von dem Erbauer übernommenen Verpflichtungen hypothekarisch eingetragen. (Anlage 127.) — In der Zeit von 1865, in welchem Jahre mit dem hier kurz angedeuteten System der Anfang gemacht wurde, bis Ende 1899 waren von dem Königlich Preussischen Bergfiskus rund 5056000 Mark zu Bauprämien und rund 7300000 Mark zu unverzinslichen Darlehen im Interesse der Ansiedelung der Arbeiter der Staatsbergwerke aufgewandt. Wie erfolgreich die planmässige Unterstützung baulustiger Arbeiter gewirkt hat, geht aus der Thatsache hervor, dass 1892 von den Arbeitern der Staatsbergwerke bei Saarbrücken 42 %, von denen der Staatswerke im Oberbergamtsbezirk Halle 27 % und von denen des Bergreviers Stolberg-Eisleben ebenso wie unter den fiskalichen Berg- und Hüttenleuten des Oberharzes 25 % Hauseigenthümer waren. Namentlich im Saarbrücker Revier und in Stassfurt sind die Eigenthumsverhältnisse sehr stabile, und insbesondere kommt ein Uebergang der Häuser in den Besitz von Nichtbergleuten nur äusserst selten vor, ein Beweis dafür, dass das System unter dauernd in ihrer Regelmässigkeit gesicherten Arbeitsverhältnissen und bei einer einheimischen Arbeiterbevölkerung, die wie die Bergleute im Saarrevier durch Generationen an ihrem Berufe festhalten, gewiss seine Vorzüge hat.

Dem Beispiel des preussischen Bergfiskus ist ausser einigen Privatbetrieben, von denen weiter unten die Rede sein wird, das Herzoglich Anhaltische Salzwerk Leopoldshall gefolgt, dessen Arbeitern neben unentgeltlichen Baustellen Hausbauprämien im Falle der Sesshaftmachung gewährt werden.

Eine vielgestaltige Bauthätigkeit für ihre Unterbeamten und die in den Wagen-, Bau- und Reparaturwerkstätten beschäftigten Arbeiter haben die Verwaltungen der staatlichen Verkehrsanstalten der verschiedenen Bundesstaaten seit Jahren entwickelt.

Bei der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung ist ausschliesslich das System des Baues von Wohnungen in Anwendung, die dauernd im Besitze der Verwaltung verbleiben und entweder als Dienstwohnungen oder miethweise an die Angestellten und Arbeiter überlassen werden. Im Bereich der seit dem 1. April 1897 zu einer Eisenbahngemeinschaft vereinigten Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Staatseisenbahnverwaltung waren am 1. April 1899 rund 30840 aus Mitteln des laufenden Etats erbaute Wohnungen vorhanden. Von diesen waren rund 23760 als Dienstwohnungen an Beamte, und zwar rund 16000 an Unterbeamte, die übrigen an mittlere — einzelne (rund 330) an höhere — Beamte überwiesen. 7080 Wohnungen waren als Miethwohnungen an Eisenbahnbedienstete vergeben; von diesen entfielen auf die im Betriebe und in den Werkstätten beschäftigten Unterbeamten, Hülfsbediensteten und Arbeiter rund 6340. Aus den oben (S. 224) erwähnten Anleihemitteln war Ende 1899 an 112 Orten der Bau von rund 2570 Wohnungen theils vollendet, theils im Gange oder in Vorbereitung; hierfür sind als Baukosten rund 9325000 Mark, zum Ankauf von Gelände rund 183000 Mark veranschlagt, während der Werth des für den Zweck verwandten, bereits im Staatsbesitz befindlichen Geländes auf rund 417000 Mark angenommen ist. Das Miethserträgnis aus diesen Wohnungen beläuft sich auf 4 % des Anlagekapitals. Auch im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung und der Bergverwaltung sind Wohnungen aus den durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mitteln

erbaut. — Unter den von der Preussischen Eisenbahnverwaltung erbauten Arbeiterwohnhäusern sind, je nach den örtlichen Verhältnissen, die mannichfaltigsten Typen zu finden. An einzelnen Orten, so u. a. in der noch heute als mustergültig anerkannten, in den siebziger Jahren entstandenen Ansiedelung der Hauptwerkstatt Leinhausen bei Hannover herrscht das kleine Zwei- und Vierfamilienhaus vor. (Abb. 52 und Taf. XXXVII, XLVII, L.) In neuerer Zeit haben die steigenden Bodenpreise in grösseren Orten und in der Nähe derselben die Verwaltung in die Nothwendigkeit versetzt, auch grössere Mehrfamilienhäuser zu errichten. (Taf. XXXIX, XLV, XLVII, L, LII, LIV)

Aehnlich der preussischen sind auch die bayerische, sächsische und württembergische Staatseisenbahnverwaltung in bemerkenswerthem Umfange mit dem Bau von Wohnungen für ihre niederen Bediensteten vorgegangen. Im Bereich der Königlich

Abb. 52.

Strasse der Arbeiteransiedelung bei der Königlichen Eisenbahnhauptwerkstatt Leinhausen bei Hannover.

Bayerischen Staatseisenbahnen waren Ende 1899 theils aus gesetzlichen Krediten, theils aus Etatsmitteln bei einem Bestande von 89928 Bediensteten rund 8000 Wohnungen vorhanden, von denen 1100 auf höhere und mittlere Beamte, 5290 auf Unterbeamte, 866 auf Hülfsbedienstete und ständige Arbeiter und 524 auf Werkstättenarbeiter entfielen. Um einen Ausgleich in der nicht ganz gerechten Vertheilung zu Gunsten der Arbeiter herbeizuführen, hat der bayerische Landtag neuerdings einer Anleihe von sechs Millionen Mark zugestimmt, die in derselben Weise verwandt werden soll wie die in Preussen für den Bau von Arbeiterwohnungen zur Verfügung gestellten 20 Millionen Mark.

Die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung hatte Ende 1899 theils aus Mitteln des laufenden Etats, theils aus besonders zu diesem Zweck bewilligten

Mitteln 4130 Wohnungen hergestellt, von denen 3022 als Dienstwohnungen an mittlere und untere (einige wenige an höhere) Beamte und 1108 als Miethwohnungen an Beamte und Arbeiter überwiesen waren. Dann wurde von der Ständeversammlung im ausserordentlichen Staatshaushaltsetat für 1892/93 ein Betrag von 1500000 Mark bewilligt, um an solchen Orten, an denen sich umfangreiche Arbeitsstätten mit grösserem Personalbestande befinden, in der Nähe der ersteren Wohnungen zu errichten. Weitere 1500000 Mark wurden für denselben Zweck für die Finanzperiode 1898/99 ausgesetzt. Aus diesen Mitteln waren bis Ende 1899 505 Wohnungen zum grössten Theil vollendet, zum Theil im Bau. Der entstandene, bezw. veranschlagte Baaraufwand für diese Wohnungen beziffert sich auf 2384900 Mark, der Aufwand für das für den Zweck erworbene Bauland auf 218700 Mark, während der Werth des mitverwendeten fiskalischen Areals auf 63000 Mark angeschlagen ist. Das Miethserträgnis aus diesen Wohnungen beträgt durchschnittlich 3,9% des Anlagekapitals. Durch den ausserordentlichen Etat für 1900/1901 sind die betreffenden Mittel auf 5000000 Mark erhöht. Was die Bau-

Abb. 53.

Strasse der Arbeiteransiedelung Haselhorst bei den militärfiskalischen Werkstätten in Spandau.

weise der Häuser anlangt, so sind in den grösseren Städten Etagenhäuser gebaut, bei denen aber durch Gruppirung der Wohnungen um zahlreiche Treppenhäuser mit möglichster Absonderung der Zugänge zu den Wohnungen das Kasernenartige vermieden ist. Wo irgend thunlich, werden kleinere Häuser gebaut. Die Wohnungen bestehen in der Regel aus zwei bis drei Wohnräumen. Endlich hat auch die Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnen sich an der Beschaffung von Wohnungen für Eisenbahnarbeiter betheiligt. Dieselbe hat, abweichend von dem Vorgehen der Pensionskasse der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft (s. Seite 224), hierzu nicht den Weg der Beleihung von Baugenossenschaften gewählt, sondern es vorgezogen, die betreffenden Bauten in eigener Regie auszuführen. Im August 1900 ist mit dem Bau eines Wohnhauses in Dresden-Friedrichstadt begonnen, dessen Kosten, einschliesslich des Baulandes, auf 100000 Mark veranschlagt sind. Bei hinreichender Verzinsung des Anlagekapitals soll demnächst mit dieser Bauthätigkeit fortgefahren werden.

Für die Unterbediensteten bei den staatlichen Verkehrsanstalten in Württemberg — Eisenbahn und Post — waren am 31. Mai 1899 590 Miethwohnungen vorhanden, von denen 450 auf zwei grosse Bauquartiere in Stuttgart entfallen, von denen das eine, die Ansiedelung auf der Prag, von welcher damals 250 Wohnungen fertiggestellt waren, bis auf 500 ausgebaut werden wird. (Taf. XLIII, LIV.) Eine beschränkte Anzahl von Wohnungen steht auch für die in den Lokomotiv- und Betriebswerkstätten beschäftigten Arbeiter zur Verfügung, eine grössere Anzahl ist im Bau befindlich, bezw. geplant. Ferner sind für die Arbeiter der staatlichen Hüttenwerke und Salinen mehr als 800 Miethwohnungen vorhanden.

Für die Arbeiter der dem Ressort des Königlich Preussischen Kriegsministeriums unterstehenden militärfiskalischen Werkstätten bei Spandau, Hanau und Siegburg stehen rund 500 Wohnungen zur Verfügung.

Abb. 54.

Strasse der Arbeiteransiedelung „Prieser Höhe" bei der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort.

Unter den neueren Anlagen dieses Verwaltungszweiges ragt namentlich die 200 Wohnungen umfassende Ansiedelung „Haselhorst" bei Spandau hervor, welche die verschiedensten Typen von Wohnhäusern enthält, bei deren Bau die neueren Erfahrungen, die man hinsichtlich der Einrichtung von Arbeiterwohnungen gemacht hat, in jeder Beziehung nutzbar gemacht sind. (Abb. 53 und Taf. XXXVIII.)

Eine Musteranlage in der Gesamtdisposition wie in der Wahl der Grundrisse für die ebenfalls die verschiedensten Typen darstellenden Wohnhäuser ist die 144 Wohnungen umfassende Arbeiteransiedelung „Prieser Höhe", bei der dem Ressort des Reichs-Marineamts unterstehenden Torpedowerkstatt in Friedrichsort. (Abb. 54, Taf. XXXVIII,

XLVII, L.) Von den 6850 Arbeitern der demselben Verwaltungszweig angehörigen Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven sind 958, also nahezu 14 %, in marinefiskalischen Wohnungen untergebracht. Für die Arbeiter der Kaiserlichen Werft in Kiel sind behördlicherseits keine Veranstaltungen dieser Art getroffen, weil hier durch eine in hoher Blüthe stehende Baugenossenschaft (s. weiter unten) dem vorhandenen Wohnungsbedürfnis genügt wird.

Ein mehr und mehr fühlbar werdender Mangel an geeigneten Wohnungen für die an kleinen Orten oder auf allein gelegenen Bahnhöfen stationirten Postunterbeamten, namentlich in den östlichen Provinzen, hat dazu geführt, dass vom Etatsjahre 1897/98 an auch von der Reichs-Postverwaltung Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Unterbeamten in den Etat eingestellt sind.

Die betreffenden Wohnungen werden entweder für diesen Zweck angemiethet oder im Auftrage des Reichs von Unternehmern erbaut und angekauft. Aus den Mitteln der Rechnungsjahre 1897—1899 waren 92 reichseigene und 78 gemiethete, zusammen 170 solche Dienstgebäude zur Verfügung, in denen sich 411 Familienwohnungen und 39 Stuben für unverheirathete Unterbeamte befanden. Für das Rechnungsjahr 1900 waren ferner bewilligt 43 reichseigene und 43 anzumiethende Wohnhäuser mit zusammen 206 Familienwohnungen und 6 Stuben für Unverheirathete. Der weitaus grösste Theil dieser Wohnhäuser sind einstöckige Doppelhäuser. Der Reichshaushaltsetat hat in den vier Jahren bis 1900 für den Ankauf solcher Dienstwohngebäude 1005000 Mark gewährt; zur Anmiethung von Wohnungen waren im Etatsjahre 1900 an Halbjahrsmiethe rund 9000 Mark, an Jahresmiethe rund 31500 Mark in den Etat eingestellt.

Im Ressort des Königlich Preussischen Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten stehen seit dem Jahre 1894/95 der Domänenverwaltung zur Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen ebenfalls ausserordentliche Mittel zur Verfügung.

Dieselben erreichten in den sieben Jahren bis 1900 insgesamt die Höhe von 2200000 Mark, wovon allein auf die beiden letzten Jahre je eine halbe Million Mark entfiel. Aus den ordentlichen Mitteln der Domänenverwaltung sind in diesen sieben Jahren schätzungsweise jährlich 200000 Mark zu Ersatzbauten für abgängig gewordene Arbeiterwohnungen aufgebracht, sodass insgesamt etwa 3600000 Mark für den Bau von Arbeiterwohnungen aufgewandt sind. Für den Bau einer Arbeiterwohnung mit Stall und Zubehör wurden durchschnittlich 3000 Mark an fiskalischem Zuschuss gewährt — die Leistung des Pächters beträgt etwa 1000 Mark —, sodass sich also die Zahl der in den letzten sieben Jahren errichteten Arbeiterwohnungen auf etwa 1200 berechnet. Ferner standen der Forstverwaltung seit 1896/97 an ausserordentlichen Mitteln 300000 Mark „zur versuchsweisen Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen und Schlesien“ zur Verfügung; als Durchschnittspreis für eine Forstarbeiterwohnung sind 2500 Mark angesetzt. (Taf. XLIX.)

Im allgemeinen wird in neuerer Zeit vom Staate beim Bau von Miethwohnungen für Unterbeamte und Arbeiter die jeweilige landesübliche Verzinsung des Anlagekapitals durch die Miethseinnahme angestrebt. Es gelingt dabei, namentlich überall da, wo der Baugrund noch zu einem

nicht zu hohen Satz in Anrechnung gebracht werden kann, Wohnungen herzustellen, die räumlich sowohl wie vom sanitären Standpunkte billigen Anforderungen entsprechen. Bei der Projektirung und dem Bau werden nach Möglichkeit alle Erfahrungen nutzbar gemacht, und so stellen namentlich die neueren vom Staate errichteten Arbeiterwohnungen, wenn sie auch, was einen gewissen über das Nothwendigste hinausgehenden Komfort und einen gewissen bescheidenen Luxus der Aussenseite anlangt, mit den Schöpfungen mancher privaten Arbeitgeber nicht konkurriren können, durchweg gute Durchschnittstypen dar. Wenn einzelne Anlagen, wie z. B. die Ansiedelung Leinhausen und die der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort sich über dieses Niveau erheben, so ist darin das Ergebnis einer besonders liebevollen Behandlung zu erblicken, die einzelne ausschlaggebende Persönlichkeiten der Projektbearbeitung und der Durchführung des Gedankens zugewandt haben.

Wie der Staat haben auch einzelne Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber für ihre Unterbeamten und Arbeiter Wohnungen hergestellt.

Eine solche Fürsorgethätigkeit wird u. a. von den Städten Altona, Cassel, Darmstadt, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Hanau, Heidelberg, Karlsruhe, Köln, Königsberg i. Pr., Konstanz, Mannheim, Nürnberg, Osnabrück, Quedlinburg, Pforzheim, Stettin, Strassburg i. E., Ulm — von den meisten allerdings nur in bescheidenem Maasse — ausgeübt. Einige weitere Städte haben in neuerer Zeit Beschlüsse gefasst, sich in ähnlicher Weise zu bethätigen. In einigermaassen ins Gewicht fallendem Umfange ist bis jetzt nur Frankfurt a. M. bestrebt gewesen, für seine unteren Beamten und Arbeiter Wohnungen zu beschaffen, indem einerseits etwa 180 Wohnungen für dieselben in eigener Regie der Stadt ausgeführt sind, andererseits mit einer der in Frankfurt bestehenden gemeinnützigen Gesellschaften ein Abkommen getroffen ist, demzufolge sich die Stadt mit 200000 Mark Aktienkapital an dem Unternehmen betheiligt, wofür ihr das Recht eingeräumt ist, eine entsprechende Anzahl der von der Gesellschaft hergestellten Wohnungen für ihre Bediensteten in Anspruch zu nehmen.

In der Privatindustrie begegnen wir in keineswegs vereinzelten Fällen einer Art der Wohnungsfürsorge, die darauf hinzielt, einzelnen, dauernd in dem Betriebe thätigen Angestellten und Arbeitern den Erwerb eines kleinen Anwesens, sei es durch unentgeltliche Ueberlassung oder durch Vermittelung eines Baugrundstückes zu billigem Preise, sei es durch Gewährung eines Baudarlehens zu erleichtern. In welchem Umfange und mit welchem Erfolge diese Fürsorgethätigkeit geübt wird, lässt sich schwer feststellen, hier kann nur der Versuch gemacht werden, eine Reihe von Beispielen aufzuführen, in denen dieselbe in grösserem Maassstabe und auf Grund eines statutarisch festgelegten Systems in die Erscheinung tritt. Für einen Theil der hierher gehörigen Veranstaltungen hat das oben geschilderte Vorgehen des preussischen Bergfiskus Anregung und Vorbild geliefert.

Das von diesem letzteren durchgeführte System der Gewährung von Bauvorschüssen und Bauprämien zur Unterstützung des Baues eigener Wohnungen ist von allen Privatbetrieben am weitesten entwickelt von der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft in Eisleben, nächst dem Bergfiskus und der Firma Fried. Krupp in Essen dem grössten Unternehmer im deutschen Berg- und Hüttenbetriebe. Als Darlehn wird hier in ratenmässigen Zahlungen, dem Fortschreiten des Hausbaues entsprechend, ein Betrag von 32 Mark für das Quadratmeter bebauter Fläche bei einstöckigem Bau und von 42 Mark bei zweistöckigen Häusern von der Gewerkschaft gewährt. Das Darlehn wird von seinem Empfang an bis zur völligen Tilgung in monatlichen Raten mit 3% verzinst und vom sechsten Jahre nach Empfang in monatlichen Beträgen von 1% zurückgezahlt. Die Gewerkschaft verlangt nach vierzehntägiger Kündigung volle Rückzahlung, wenn der Darlehnsempfänger die Arbeit auf den gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenwerken freiwillig aufgiebt, und nach vierteljähriger Kündigung, wenn dem Betreffenden die Arbeit gekündigt wird, wenn das Pfandobjekt an einen nicht auf den Berg- und Hüttenwerken der Gewerkschaft beschäftigten Dritten übergeht, wenn das Darlehn nicht zum vollständigen Ausbau des Hauses verwendet und das Haus nicht gegen Feuersgefahr versichert wird. Zur Sicherstellung wird im Grundbuch eine Hypothek zur ersten Stelle eingetragen. Um die Ansiedelung der Arbeiter noch mehr, als es durch Abgabe von Baustellen zum Selbstkostenpreise und Bewilligung von Baudarlehen geschehen war, zu begünstigen und zu erleichtern, wurden ferner zeitweilig (seit 1881) Bauprämien von 300 Mark für Häuser mit einer Wohnung und von 500 Mark für Häuser mit zwei Wohnungen bewilligt. Nachdem mehrfach Verkäufe prämiirter Häuser an nicht dem Werke angehörende Personen stattgefunden hatten, wurden seit 1888 Prämien nur noch nach vorheriger zinsfreier Eintragung in das Grundbuch und unter der Bedingung sofortiger Rückzahlung bei einem ohne Genehmigung der Gewerkschaft vollzogenen Verkauf gewährt. Vom Jahre 1886 an sind Prämien überhaupt nicht mehr gewährt. Bis Ende 1899 waren ungefähr 900 Häuser mit Unterstützung der Gewerkschaft erbaut; die Summe der gewährten Baudarlehen belief sich bis dahin auf 1165296 Mark, die der bewilligten Bauprämien auf 109100 Mark. Ausserdem hat die Gewerkschaft rund 2½ Millionen Mark für den Bau von Familienwohnungen und Schlafhäusern für Einzelstehende aufgewandt.

Planmässig und in bemerkenswerthem Umfange hat ferner seit dem Jahre 1889 aus Mitteln einer Stiftung von einer Million Mark die Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach a. Saar sich die Sesshaftmachung ihrer verheiratheten Arbeiter angelegen sein lassen. Vorbedingung für die Bewilligung eines Darlehns für diesen Zweck ist mindestens fünfjährige vorwurfsfreie Dienstzeit, Alter von mindestens 25 und nicht über 45 Jahren, schuldenfreier Besitz eines Baugrundstücks und Anzahlung von mindestens 10% der Bau- oder Erwerbskosten, Verpflichtung des Antragstellers, das Haus selbst zu bewohnen, wobei Untervermiethung entbehrlicher Räume mit Genehmigung der Fabrikleitung nicht ausgeschlossen ist. Dem Antragsteller steht es frei, den Bau des Hauses entweder selbst zu vergeben oder der Firma zu übertragen. Im ersteren Falle hat er Bauplan und Kostenanschlag unter Angabe des Unternehmers zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Auszahlung des bewilligten Darlehns erfolgt in der Regel ratenweise mit dem Fortschreiten der Bauarbeiten direkt an Unternehmer und Lieferanten. Wird der Bau der Firma übertragen, so übernimmt dieselbe die Anfertigung der Pläne und des Kostenanschlages nach Besprechung mit dem Antragsteller und unter Berücksichtigung seiner Wünsche kostenfrei. (Vergl. Taf. XLV, XLVI, XLIX.) Die Ausführung erfolgt zu den Selbstkosten. In beiden Fällen geht das Haus nach Fertigstellung und Abnahme sofort in den Besitz des

Darlehnsempfängers über; das erhaltene Darlehn wird durch Eintragung zur ersten Hypothek auf Grundstück und Haus, bezw. durch Eintragung in das Grundbuch sichergestellt. Die Firma sichert sich das Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreise auf die Dauer von fünf Jahren durch Eintragung desselben in das Grundbuch. Zur Verzinsung und Abtragung des Kapitals werden mindestens 5 % desselben in regelmässigen Raten bei den vierwöchentlichen Lohnauszahlungen eingezogen. Es steht jedoch dem Hausbesitzer zu jeder Zeit frei, grössere Tilgungen der Schuld vorzunehmen und auch von vornherein die als Besitz bedungenen 10 % der Bausumme oder etwa vorhandenes grösseres Vermögen anzuzahlen. Von den Zahlungen werden 3 % für Zinsen, der Rest als Amortisation verrechnet. Der Hausbesitzer verpflichtet sich, das Haus gegen Feuersgefahr auf seine Kosten zu versichern, die Baulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten und alle nöthigen Reparaturen stets rechtzeitig und nach Aufforderung durch die Firma vorzunehmen. Bauliche Aenderungen sind ohne Genehmigung der Firma nicht gestattet. Auf Antrag des Hausbesitzers können solche von der Firma ausgeführt werden; die Kosten dafür werden ebenso behandelt wie diejenigen für den ersten Bau. Sofortige Rückzahlung des Kapitals kann u. a. gefordert werden, wenn das Pfandobjekt in das Eigenthum dritter Personen übergeht oder wenn der Schuldner wegen Vergehens gegen die Fabrikordnung aus dem Dienste der Firma entlassen wird oder wenn er innerhalb der ersten zehn Jahre freiwillig ausscheidet. Ist der Hausbesitzer nicht in der Lage, die in diesem Falle noch fällige Restschuld zurückzuzahlen, so kann die Firma das Haus zum Kostenpreise und gegen Rückvergütung der über die Zinsen hinaus gezahlten Amortisationsquoten zurücknehmen. Bis Ende 1899 wurden in dieser Weise 324 Häuser mit einem Kostenaufwande von 948 319 Mark erbaut, bezw. angekauft. Das Vermögen der Stiftung beläuft sich gegenwärtig auf 1 217 820 Mark.

In ähnlicher Richtung bewegen sich die Bestrebungen der Firma D. Peters & Co., mechanische Weberei in Neviges bei Elberfeld. Die Erwerbung der von derselben nach guten Grundrissen erbauten Häuser (Abb. 55, Taf. XXXVIII, XLVI) geschieht in der Weise, dass 8 % des Kaufpreises als Anzahlung geleistet werden. Der Rest wird mit 5 % verzinst und mit 3 % amortisirt. Von der Anzahlung sowohl wie von den jährlichen Zahlungen wird indessen von der Firma ein Theil in Form einer Prämie vergütet, deren Höhe nach dem Dienstalter der Betreffenden abgestuft ist. Steht das Haupt der Familie ein volles Jahr und darüber bei der Firma in Arbeit, so werden ihm 15 %, bei fünfjähriger Dienstzeit 20 %, bei zehnjähriger Dienstzeit 25 %, für jedes Kind, welches ein volles Jahr und darüber beschäftigt ist, weitere 5 % bis zum Maximalbetrage von 35 % vergütet. Bei 25 % Prämie vergütet also die Firma dem Erwerber jährlich 2 % des Kaufpreises, sodass bei 5 % Zinsen und 3 % Amortisation thatsächlich die Firma zwei Drittel, der Arbeiter ein Drittel zu den Kosten des Erwerbes beiträgt. Dem Käufer steht es jederzeit frei, nach ortsüblicher Kündigung von dem Kaufvertrage zurückzutreten; er erhält alsdann seine Anzahlung mit Zins und Zinseszins zurückerstattet, wogegen die ausserdem geleisteten Zahlungen als Miethzins für die Benutzung des Hauses gerechnet werden und die gutgeschriebenen Prämien zu Gunsten der Wohlfahrtskasse der Fabrik verfallen. Im Falle der Aufgabe der Thätigkeit im Geschäft und im Falle des Todes steht es dem Erwerber, bezw. dessen Erben frei, durch Fortsetzung der Abzahlungen im vollen Betrage von 8 % das Haus zu erwerben. Die bis zum Austritt oder bis zum Tode gutgeschriebenen Prämien werden, wenn nach zehn Jahren das Haus durch notariellen Akt in das formelle Eigenthum des Käufers übergeht, auf die Kaufsumme angerechnet. Bis Ende 1899 erreichten die Amortisationsquoten bei 35 notariell verkauften Häusern die Höhe von 94277 Mark, bei 16

mit Ankaufsrecht vergebenen Häusern die Höhe von 18024 Mark, insgesamt also 119801 Mark, wovon 70000 Mark auf die Firma entfallen.

Abb. 58.

Arbeiterwohnhäuser der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges.

Bei der Firma Fried. Krupp in Essen besteht ein im Jahre 1889 mit 500000 Mark dotirter Fonds, der dazu dient, an verheirathete Arbeiter und Angestellte

16*

mit einem Jahreseinkommen von weniger als 3000 Mark Baudarlehen zu 3% Zinsen zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, ein Haus zur eigenen Benutzung zu bauen oder sonst zu erwerben. Jeder Darlehnsnehmer kann nach eigenem Geschmack und Bedürfnis bauen, er ist nur gehalten, den Bau- und Lageplan der Firma vorher vorzulegen und den Bauunternehmer, der mit der Ausführung betraut werden soll, zu bezeichnen. Für die erforderlichen Projektirungsarbeiten werden den Darlehnsnehmern die technischen Kräfte der Firma unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Darlehen sind: Anzahlung von mindestens 300 Mark auf das Haus oder das Baugrundstück aus eigenen Mitteln, mindestens dreijährige vorwurfsfreie Dienstzeit, Vollendung der erstmaligen Militärdienstzeit oder Nachweis der Befreiung vom Militärdienst. Die Sicherung des Darlehns erfolgt durch Eintragung zur ersten Hypothek auf Grundstück und Gebäude. Die Verzinsung zu 3% und die Rückzahlung des Kapitals beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Wohnung bezugsfähig ist; sie wird in regelmässigen Raten bei Auszahlung des Verdienstes in der Weise bewirkt, dass bei planmässiger Tilgung das Kapital nach 25 Jahren zurückgezahlt ist. Kündigung des Kapitals steht jedem der beiden Theile mit vierteljährlicher Frist zu; die Firma hat jedoch ausdrücklich erklärt, ihrerseits nur im Nothfalle von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machen zu wollen. Der zuerst ausgesetzte Fonds war innerhalb weniger Jahre vollständig vergriffen. Seit dem Jahre 1899 werden die im Wege der regelmässigen Tilgung wieder eingehenden Beträge von neuem ausgeliehen, doch wird seitdem die Gewährung von Hauserwerbsdarlehen auf diejenigen Aussenwerke der Fabrik beschränkt, deren Arbeiterschaft in ländlichen Gegenden lebt; für städtische Verhältnisse, insbesondere für Essen und seine nächste Umgebung, hat sich die Einrichtung aus verschiedenen Gründen (hohe und zeitweise rasch steigende Grundstückspreise, Tragung der Strassenausbaukosten durch den Grundeigenthümer, Verbot der Errichtung einstöckiger, für nur eine Familie bestimmter Häuser innerhalb des Stadtgebietes usw.) als nicht recht geeignet herausgestellt. Die ausgegebenen Darlehen betragen zur Zeit — wenn von der theilweise durchgeführten Tilgung abgesehen wird — rund 620000 Mark an 185 Angestellte und Arbeiter. (Anlage 128.)

Auch einzelne oberschlesische Hüttenwerke, u. a. die Vereinigte Königs- und Laurahütte, die Generaldirektion der Grafen Henckel von Donnersmarck, ferner der Verein chemischer Fabriken „Silesia" in Ida- und Marienhütte haben den Versuch gemacht, Arbeitern die Ansiedelung zu erleichtern, ohne, wie es scheint, damit günstige Erfahrungen gemacht zu haben. Die Generaldirektion der Grafen Henckel von Donnersmarck theilt uns auf eine Anfrage in dieser Beziehung mit, dass ein grosser Theil der Hausbesitzungen in fremde Hände übergegangen sei, ohne dass dies die vielen Einschränkungen und Vorbehalte, welche auf den Grundstücken eingetragen waren, verhindern konnten, die Direktion hätte denn die letzteren zu Preisen über den thatsächlichen Werth zurückerwerben wollen.

In eigenartiger und umfassender Weise haben neuerdings die Lederwerke von Cornelius Heyl in Worms die Ansiedelung des sesshaften Theils ihrer Arbeiterschaft zu fördern gesucht. Der Inhaber der Firma hat zu diesem Zweck ein namhaftes Kapital (100000 Mark) gestiftet, und die Firma übernimmt gleichzeitig eine Vermittlerrolle zwischen den Arbeitern als Darlehnsnehmern und der Hessischen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt als Hypothekengläubigerin, indem sie der letzteren die Verzinsung und die geordnete Tilgung der dargeliehenen Kapitalien gewährleistet. Es ist dabei gleichgültig, ob der ein Haus erwerbende Arbeiter durch Neubau erst in den Besitz desselben gelangt oder bereits früher ein eigenes Anwesen erworben hat; im letzteren Falle wird ihm unter Ablösung des älteren, oft unter ungünstigen Bedingungen

eingegangenen Schuldverhältnisses ein neues Darlehn unter günstigen Bedingungen vermittelt. Das gestiftete Kapital wird einmal dazu verwandt, geeignetes Bauterrain zu erwerben, zu parzelliren und für die Bebauung bereitzuhalten, andererseits dient es zur Deckung des Fehlbetrages, der sich zwischen der zur ersten Stelle eingetragenen Hypothek der Landesversicherungsanstalt in Höhe von zwei Dritteln des Schätzungswerthes des Anwesens und der von dem Hauserwerber zu leistenden Anzahlungssumme von 20% dieses Schätzungswerthes ergiebt. Um auch solchen Arbeitern, die nicht im Besitz der geforderten Anzahlung sind, den Hauserwerb zu ermöglichen, ist eine „Hauserwerbskasse" gegründet, in welche der Beitretende solange wöchentlich am Löhnungstage mindestens zwei Mark einzuzahlen hat, bis sein Guthaben die Anzahlungssumme erreicht hat. — Zur Zeit hat die Firma die Beleihung von 210 älteren Häusern im Betrage von 451400 Mark und von vierzehn neuerbauten Häusern im Betrage von 49270 Mark vermittelt. Vor der Beleihung befinden sich weitere zwanzig neue Häuser mit 115000 Mark. Aus den Mitteln der Firma wurden 58055 Mark zugezahlt. Von den gewährten Darlehen zur ersten Hypothek wurden seit 1897 36900 Mark, von den Darlehen zur zweiten Hypothek 6240 Mark zurückgezahlt. Bei einer 1897 vorgenommenen Enquête ergab sich, dass von 3561 Arbeitern der Firma 1465 verheirathet waren; davon wohnten 852 auf dem Lande, 613 in der Stadt. Von den Landbewohnern hatten 59%, von den Stadtbewohnern 11%, im ganzen von den 1465 verheiratheten Arbeitern 570 = 38% eigenen Hausbesitz. (Anlage 129.)

Die Silberwaarenfabrik von Bruckmann & Söhne in Heilbronn hat die angesammelten Kapitalien ihrer im Jahre 1878 gegründeten Fabrikpensionskasse im Betrage von 150000 Mark zum Bau oder Ankauf von Häusern verwendet und ihren Arbeitern bis zu 80% des Werthes gegen 4½% Zins und 3—5% jährlicher Abzahlung dargeliehen, wodurch die Schaffung von etwa 60 kleinen Anwesen ermöglicht ist. Ferner hat die Zichorienfabrik von Heinrich Francke Söhne in Ludwigsburg an 110 Arbeiter Darlehen zum Erwerb von Häusern im Gesamtbetrage von 240000 Mark zu einem Zinsfuss von 2—2½% und unter der Bedingung der Abzahlung in wöchentlichen Raten binnen zehn bis fünfzehn Jahren gewährt.

Es ist auffallend, dass, während wir in der Lage sind, aus dem Bereiche der Industrie eine immerhin beträchtliche Reihe von Beispielen der Sesshaftmachung von Arbeitern mit Hülfe ihrer Arbeitgeber zusammenzustellen, die gleichen Bestrebungen in der Landwirthschaft, die doch der Natur der Verhältnisse nach einen ungleich günstigeren Boden für ein ähnliches Vorgehen bietet, bis jetzt kaum Fuss gefasst zu haben scheinen. Wenigstens haben wir, trotz dauernder Bemühungen, kaum das eine oder das andere Beispiel ausfindig machen können, das ein planmässiges Vorgehen in dieser Richtung erkennen lässt. Zumeist handelt es sich dabei auch erst um Anfänge, die ein Urtheil über die Bewährung des eingeschlagenen Weges nicht zulassen.

In der bei weitem überwiegenden Zahl der Fälle begegnen wir, wie das in der Natur der Sache liegt, im Gebiete der durch Arbeitgeber geübten Wohnungsfürsorge dem System der miethweisen Ueberlassung der Wohnungen an die Arbeiter. Wir haben in der Einleitung bereits darauf hingedeutet, dass das von seiten der Arbeitgeber in dieser Beziehung Geschaffene mit einem ganz verschiedenen Maassstabe gemessen werden

muss. Die Fälle stehen keineswegs vereinzelt da, in denen der Entschluss, Arbeiterwohnungen zu errichten, lediglich einer Zwangslage entspringt, weil der betreffende Arbeitgeber ohne dies für sein entlegenes Werk überhaupt nicht die erforderliche Anzahl von Arbeitern zur Verfügung haben würde. Wenn er dabei, wie dies vielfach geschieht, die Leistungen auf das Nothdürftigste beschränkt und obendrein noch eine gute Verzinsung des Anlagekapitals dabei erzielt, so wird eine solche Darbietung nicht besonders hoch zu bewerthen sein. Ueberhaupt wird man bei der Beurtheilung der gesamten Wohnungsfürsorge dieser Art stets im Auge behalten müssen, dass ein gewisses egoistisches Interesse des Arbeitgebers dabei mit im Spiele ist, indem dieselbe, wenn nicht unmittelbar, so doch beinahe immer mittelbar dem Werkbesitzer Vortheile bringt. Um daher den Anspruch auf die Bewerthung als eines Beitrages zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter erheben zu können, muss von Darbietungen dieser Art in erster Linie verlangt werden, dass die den Arbeitern überlassenen Wohnungen räumlich und vom hygienischen Standpunkte aus über das Nothdürftigste hinausgehen und dass sie fernerhin zu einem Preise zur Verfügung gestellt werden, der im richtigen Verhältnis zum Lohn der Bewohner steht. In Anbetracht der Vortheile, die dem Arbeitgeber aus der Verfügung über einen Stamm gut behauster ständiger Arbeiter erwachsen, erscheint es ferner durchaus gerechtfertigt, wenn seitens des ersteren hierfür gewisse Opfer gebracht werden, die in der Regel darin bestehen, dass der erforderliche Grund und Boden zu einem billigen Preise angerechnet wird, dass die für den Hausbau und die Verwaltung erforderlichen Kräfte unentgeltlich gestellt werden und dass sich der Arbeitgeber mit einer geringeren als der ortsüblichen Verzinsung des Anlagekapitals begnügt. Da, wo die Arbeiterwohnungen ausserhalb der Ortschaften zu selbständigen Ansiedelungen vereinigt werden, kommt zu diesen Anforderungen häufig noch ein beträchtlicher Aufwand an Schullasten und für sonstige mit der Ansiedelung verbundene Wohlfahrtseinrichtungen hinzu.

Der hier vertretene Standpunkt ist in der That für eine grosse Zahl von Arbeitgebern, die an der Lösung der Wohnungsfrage mitgearbeitet haben, der maassgebende gewesen. In neuerer Zeit kommt noch hinzu, dass, im wohlthuenden Gegensatz zu vielen älteren Schöpfungen dieser Art, das Bestreben in den Vordergrund tritt, den Ansiedelungen der Arbeiter auch äusserlich den Anstrich des Behaglichen und das Auge Erfreuenden zu geben. Bei der Anlage der Strassen werden die eintönigen, sich rechtwinklig kreuzenden Strassen vermieden; durch Anlage von freien Plätzen wird das Bild belebt. An Stelle der Schablone tritt eine grössere Mannichfaltigkeit in der architektonischen Gestaltung der Einzelbauten.

Die neueren Arbeiteransiedelungen von Fried. Krupp in Essen, der Vereinigten Augsburger Maschinenfabrik und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg stellen u. a. hervorragende Musterleistungen in dieser Beziehung dar. Wo Lage und Preis des Grund und Bodens es irgend zulassen, werden den Wohnungen Gärten zugetheilt. Auch was die Grundrissanordnung der einzelnen Häuser anlangt, lässt sich ein ähnlicher Fortschritt verfolgen. Manche von den grösseren Firmen haben eigene Techniker angestellt, die bei dem Bau der Arbeiterwohnungen planvoll die gemachten Erfahrungen zu Rathe ziehen und sie den örtlichen Verhältnissen anpassen, und die kleinen Unternehmer werden in die Lage versetzt, sich an die dadurch geschaffenen Vorbilder anzulehnen. So ist

Abb. 56.

Strasse der Arbeiteransiedelung Brandenbusch der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

der Arbeiterwohnungsbau in den letzten zehn Jahren auf ein gegen früher wesentlich gesteigertes Niveau gehoben worden, und es lässt sich unschwer eine ganze Reihe von Beispielen anführen, die als Musterleistungen genannt zu werden verdienen.

Unter den privaten Arbeitgebern stehen weitaus in erster Linie, auch wenn wir den Umfang des Geschaffenen zu der Zahl der von der Firma Beschäftigten in Beziehung bringen, die Krupp'schen Werke in Essen. Die Wohnhausanlagen der Firma[1]) umfassten bereits im Jahre 1891 nicht weniger als 3659 Miethwohnungen mit einer

---

[1]) Vergl. Gussmann, Die Krupp'schen Arbeiterwohnungen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 1, S. 138. Berlin 1892. — Die Krupp'schen Arbeiterkolonieen. Zentralblatt der Bauverwaltung 1900, Nr. 95—98.

Gesamtbevölkerung von rund 25000 Köpfen. Bis dahin war für den Bau derselben der Betrag von mehr als zwölf Millionen Mark aufgewandt, die der Firma eine Verzinsung von wenig mehr als 2% des Anlagekapitals einbrachten. Die Häuser vertheilten sich auf eine Reihe geschlossener Ansiedelungen, die in einem Kranze die Werke umgeben und je nach der Zeit ihrer Entstehung — die ältesten Bauten sind bereits in den sechziger Jahren errichtet — und dem jeweiligen Bedürfnis die mannichfaltigsten Bautypen umfassen. Ausser diesen in Ansiedelungen vereinigten Wohnungen ist noch eine grössere Anzahl zerstreut liegender Häuser von der Firma angekauft und an Arbeiter vermiethet, und mehrere Hundert Wohnungen entfallen auf die ausserhalb Essens gelegenen Zechen und Hüttenwerke der Firma. Nach dieser Zeit sind dann noch drei weitere Ansiedelungen (Alfredshof, Friedrichshof und Altenhof) entstanden, bezw. ausgebaut, bei denen in geradezu idealer Weise der Aufgabe entsprochen ist, die Wohnungsfrage nicht nur nach rein praktischen, sondern auch nach künstlerischen Gesichtspunkten zu lösen.

Abb. 57.

Häusergruppe der Arbeiteransiedelung Alfredshof der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

Die Ansiedelung Alfredshof, mit deren Bau im Jahre 1894 begonnen worden und von deren 500 projektirten Wohnungen jetzt etwa 230 fertiggestellt sind, zeichnet sich durch eine mustergültige Gesamtdisposition aus, bietet ein architektonisch wechselvolles, an malerischen Durchblicken reiches Bild und besteht durchweg aus Einfamilienwohnungen, die in Einzelhäusern oder zu je zweien, dreien oder vieren unter einem Dach, bezw. in Reihenhäusern untergebracht und deren mannichfaltige Grundrisse vortrefflich durchdacht sind. Bei der im Bau begriffenen Ansiedelung Friedrichshof, die nach ihrer Fertigstellung etwa 200 Wohnungen umfassen wird, musste des theuren Geländes wegen der Bau von Einfamilienhäusern wieder aufgegeben werden. Die drei oder zwei Geschosse hohen Bauten sind indessen um grosse gärtnerische Anlagen und Spielplätze und in Abständen von einander angeordnet, so dass der Luft reichlicher Zutritt gewährt ist. (Abb. 56 und 57 und Taf. XLV, XLVI.)

Die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. hatte bei einem Bestande von 5495 Arbeitern im Jahre 1899 in einer Ansiedelung in der Nähe der Fabrik 128 Wohnhäuser mit 509 Familienwohnungen vereinigt, die von rund 3000 Personen bewohnt wurden. Die Errichtung der Häuser erforderte einen Kapitalaufwand von 2,2 Millionen Mark, die hier so gut wie unverzinslich angelegt sind, denn die Miethe, welche für die Arbeiterwohnung mit 1,80 Mark, für die Aufseherwohnung mit 2,30 Mark pro Woche berechnet wird, ist so niedrig bemessen, dass sie nicht ausreicht, um die sich jährlich auf 30000 bis 40000 Mark belaufenden Unterhaltungs- und Reparaturkosten zu decken. Eine weitere umfangreiche, in grösserer Entfernung von der Fabrik gelegene Ansiedelung ist im Bau begriffen und wird mit der ersteren durch ein eigenes Bahngeleis verbunden werden.

Abb. 58.

Zweifamilienhaus der Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.

Die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. haben bei einem Bestande von rund 3600 Arbeitern 442 Familienwohnungen errichtet, welche, ausschliesslich Grund und Boden, einen Kostenaufwand von rund 1900000 Mark erfordert haben. Weitere 100 Wohnungen befinden sich im Bau. Um zu den eigenen Mitteln Kapitalien der Invaliditäts- und Altersversicherung zum Zweck des Wohnungsbaues aufnehmen zu können, hat die Firma neuerdings ihren ganzen Bestand an Arbeiterwohnungen auf eine gemeinnützige Gesellschaft übertragen. (Abb. 58 und Tafel XLIV, XLVI.)

Die Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg hat bei ihrer Zweiganstalt Gustavsburg in Hessen, die 1270 Arbeiter beschäftigt, eine Ansiedelung von 128 Familienwohnungen errichtet, für deren Bau 616000 Mark aufgewandt sind. Für die 3665 Arbeiter beschäftigenden Nürnberger Werke der Firma wird zur Zeit mit einem Kostenaufwande von zwei

Abb. 59.

Arbeiteransiedelung der Zweiganstalt Gustavsburg der Vereinigten Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg.

Millionen Mark eine Ansiedelung in Giebitzenhof bei Nürnberg errichtet, die nach ihrer Fertigstellung 384 Familienwohnungen umfassen wird. Eine Erweiterung derselben auf den Umfang von 400 Wohnungen ist in Aussicht genommen. (Abb. 59, Taf. XLVIII, L.)

Die Elektrizitätsaktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg hat die Form der Genossenschaft zu Hülfe genommen, um für ihre Arbeiter Wohnungen zu beschaffen, und zwar der Art, dass die mit Hülfe der Gesellschaft begründete und im wesentlichen mit $3^1/_2$ prozentigen Darlehen der letzteren arbeitende Genossenschaft auf Bedienstete der Firma beschränkt ist, die ihre Mitgliedschaft aufgeben müssen, wenn sie aus dem Dienste derselben austreten. Die Genossenschaft hat unter Zuhülfenahme des Kredits der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für Mittelfranken in kürzester Frist 280 Wohnungen fertiggestellt, deren Herstellungskosten über eine Million betragen haben. (Abb. 60, Taf. XLIII und LVIII.)

Von weiteren Firmen, die sich, zum Theil schon seit langen Jahren, den Bau von Miethwohnungen für ihre Arbeiter haben angelegen sein lassen und Mustergültiges in dieser Beziehung geschaffen haben, mögen noch die Alsensche Portlandzementfabrik in Itzehoe, die Howaldtswerke in Dietrichsdorf bei Kiel, die Wollwäscherei und Kämmerei in Döhren bei Hannover, die Papierfabrik von Kübler & Niethammer in Kriebstein in Sachsen, die Augsburger Kammgarnspinnerei in Augsburg (Anlage 180), die Süddeutsche Baumwollspinnerei Aktiengesellschaft vorm. Staub & Co. in Kuchen-Altenstedt bei Geislingen genannt werden, wobei wir betonen, dass diese Aufzählung nur eine Auslese des Hervorragendsten unter einer Fülle von Gutem darstellt, dessen lückenlose Vorführung uns aus den angeführten Gründen nicht möglich ist.

Abb. 66.

Arbeiterwohnhäuser des Bauvereins Schuckert'scher Arbeiter in Nürnberg.

Den zum Theil grossartigen Leistungen industrieller Arbeitgeber ist im Bereich der gesamten deutschen Landwirthschaft bedauerlicherweise sehr wenig Gleichwerthiges an die Seite zu stellen. Es fehlt natürlich nicht an Gütern, auf denen Arbeiterwohnungen gebaut werden, aber derartige Bestrebungen, die als Musteranlagen hervorgehoben zu werden verdienten und die systematisch und in grösserem Umfange an die Lösung der Frage herangetreten wären, sind auf dem Lande ungemein spärlich vertreten. Beachtenswerthes in dieser Beziehung ist auf einigen holsteinischen Gütern geleistet worden, so u. a. von dem jetzt verstorbenen Grafen Holstein auf Waterneverstorff, in dem wir gelegentlich eines Besuches einen Gutsherrn kennen lernten, der mit grossem Verständnis an der Lösung der Wohnungsfrage für seine Instleute arbeitete. In der Provinz Sachsen hat man neuerdings die Landarbeiterwohnungsfrage durch Begründung einer Genossenschaft ländlicher Arbeitgeber zu lösen versucht, die mit Darlehen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt kleine Landarbeiterstellen schaffen will, ein Weg, der unter Umständen zu befriedigenden Ergebnissen führen mag; die in dem besonderen Falle dem Unternehmen gegebene Richtung verdient indessen schärfste Kritik, die wir an anderer Stelle an derselben geübt haben.[1])

Wenn wir zum Schluss dieses Abschnittes eine kurze Würdigung des durch Arbeitgeberfürsorge zur Lösung der Wohnungsfrage Beigetragenen versuchen, so sind dabei die auf die Förderung des Erwerbs von Eigenbesitz gerichteten Bestrebungen von dem viel verbreiteteren System des Miethhausbaues zu trennen. Auf die Vorzüge und Nachtheile des einen wie des anderen Vorgehens werden wir im nächsten Abschnitt noch des näheren zurückkommen. Hier sei nur hervorgehoben, dass das erstgenannte System auf der Seite des Arbeitgebers einen höheren Grad von Uneigennützigkeit voraussetzt, indem derselbe sich, wenigstens über einen gewissen Zeitraum hinaus, des Verfügungsrechts über das wesentlich durch seine Unterstützung geschaffene Anwesen begiebt. Der Arbeiter wird, allerdings zu einem verhältnismässig späten Zeitpunkt, in Bezug auf seine Wohnung unabhängig von seiner Brodstelle. Es lässt sich ferner nicht leugnen, dass es von hohem Werthe sein kann, wenn der Arbeiter zum Eigenthümer des von ihm bewohnten Hauses wird, wenn er dadurch aus dem Proletarierthum gehoben wird, Interesse an der Erhaltung des Bestehenden und Liebe für die Pflegestätte seines Familienlebens gewinnt. Aber es würde ein verhängnisvoller Irrthum sein, zu glauben, dass diese günstigen Folgen unter allen Umständen eintreten müssen. Sie sind nur da eingetreten, wo eine ganze Reihe von Voraussetzungen zutrifft, auf

---

[1]) Das Land 1900, Nr. 14.

die wir oben schon kurz hingedeutet haben. Sie werden nur eintreten, wenn die Arbeiter sich in auskömmlichen und dauernd in ihrer Regelmässigkeit gesicherten Verhältnissen befinden, wenn ihre Lebenshaltung eine streng geregelte und sparsame, wenn es ihnen gelungen ist, ehe sie an den Bau oder den Erwerb eines Hauses herantreten, soviel zurückzulegen, dass sie eine namhafte Anzahlung leisten können, und wenn ihnen die regelmässigen Abtragungen keine unverhältnismässigen Opfer auferlegen. Wir haben gesehen, dass unter gewissen Verhältnissen, so bei der relativ stabilen Lebenshaltung der fiskalischen Bergarbeiter, zweifellose Erfolge mit dem System erzielt sind, man wird aber stets, wo man die Einführung desselben beabsichtigt, auf das sorgfältigste alle Umstände prüfen müssen, um nicht einen Fehlschlag zu erleben.[1]) Wenn es ferner im Bezirk der fiskalischen Bergwerke, bei dem Einfluss, den dort die Organe der Bergbehörden haben, und bei der geringen Zahl der ortsanwesenden Nichtbergleute gegenüber den Bergleuten angängig sein mag, dass die Hauserwerber nach Abtragung der empfangenen Bauvorschüsse ganz frei mit ihrem Hause schalten und walten können, so dürften sich die Dinge anderwärts nicht überall so günstig gestalten; es wird daher zu erwägen sein, was innerhalb der Grenzen des Gesetzes geschehen kann, um die in das Eigenthum der Arbeiter übergegangenen Häuser möglichst lange ihrem Zweck zu erhalten; wir werden auch hierauf weiter unten noch zurückkommen.

Die bei weitem häufigste Art der Fürsorge der Arbeitgeber für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Arbeiter besteht darin, dass die ersteren Häuser errichten, deren Wohnungen sie den letzteren miethweise überlassen. Dieses System schliesst ohne weiteres die Möglichkeit aus, dass die Häuser durch Uebergang in Spekulationshände ihrem eigentlichen Zweck entfremdet werden. Dem steht aber auf der anderen Seite der von den Arbeitern selbst nicht mit Unrecht vielfach betonte Nachtheil gegenüber, dass sie sich durch Uebernahme einer solchen Wohnung in ein noch viel grösseres Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber begeben, als es das Arbeitsverhältnis an sich schon bedingt. Alle die günstigen Einflüsse, welche geordnete und der häuslichen Behaglichkeit nicht entbehrende Wohnungsverhältnisse auf die Arbeiterfamilie ausüben, werden illusorisch, wenn nicht zugleich eine gewisse Stetigkeit derselben gewährleistet ist, und wenn der Arbeiter mit einem Stellenwechsel ohne weiteres auch zu einem Wohnungswechsel gezwungen ist, kann von einer solchen Stetigkeit nicht die Rede sein. Das ist der Grund, weshalb nicht

---

[1]) Vergl. F. Kalle, Die Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungen ihrer Arbeiter. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 1. Berlin 1892.

selten gerade die besseren Elemente unter der Arbeiterbevölkerung die private Miethwohnung, die ihnen weniger und schlechtere Räume zu einem höheren Preise bietet, der besseren ihnen von ihrem Arbeitgeber gebotenen Wohnung vorziehen. Leider ist dieser Nachtheil bei dem System, um das es sich hier handelt, unvermeidbar und kann höchstens dadurch in etwas gemildert werden, dass für den Fall der Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Miether eine angemessene Frist gewährt wird, innerhalb deren er die Wohnung zu räumen hat; dahin zielende Bestimmungen finden wir ab und zu in den Miethsordnungen industrieller Betriebe. Das Statut der oben erwähnten Genossenschaft der Arbeiter der Elektrizitätsaktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg geht darin wohl am weitesten, indem es eine sechsmonatliche Kündigungsfrist für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Dienste der Firma festsetzt.

Immerhin legen die Nachtheile, die dem System als solchem innewohnen, die Erwägung nahe, ob es nicht unter Umständen auch im Interesse der Arbeitgeber liegt, von dem Bau eigener Arbeiterwohnungen Abstand zu nehmen und sich anderer Mittel zu bedienen, um den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist weiter oben bereits des Abkommens gedacht, das die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin mit einer dortigen gemeinnützigen Baugesellschaft getroffen hat, demzufolge der Stadt gegen Uebernahme von Aktien der Gesellschaft das Recht eingeräumt ist, eine entsprechende Anzahl der von der Gesellschaft hergestellten Wohnungen für ihre Bediensteten in Anspruch zu nehmen. Etwas ähnliches sehen die Satzungen des Vereins für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München (vergl. Anlage 134) vor. Wir selbst haben gelegentlich[1]) ein solches Vorgehen befürwortet, das sich u. E. namentlich für grössere Städte eignet, wo erfahrungsgemäss die Schwierigkeiten für den Arbeitgeber, selbst Wohnungen für seine Arbeiter herzustellen, vielfach ins ungemessene wachsen. Nur darf bei einem solchen Vorgehen nicht so verfahren werden, wie es kürzlich der Dresdener Spar- und Bauverein gethan hat, der von den Arbeitern, die auf Grund eines ähnlichen Abkommens Wohnungen bei ihm beziehen, verlangt, dass sie dieselben räumen, wenn sie die Arbeitsstelle aufgeben. Dieses dem Wesen der Genossenschaft durchaus widerstreitende Verfahren macht den wesentlichsten Vortheil, den wir uns von dem Handinhandgehen des Arbeitgebers mit den Genossenschaften, bezw. mit den gemeinnützigen Baugesellschaften versprechen, von vornherein illusorisch.

---

[1]) Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 17, S. 205. Berlin 1900.

Bau von kleinen Wohnungen durch Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften, gemeinnützige Vereine und Genossenschaften.[1])

Die im vorigen Abschnitt geschilderten Bestrebungen wohlmeinender Arbeitgeber, ihren Betriebsangehörigen zu angemessenen Wohnungen zu verhelfen, haben sich nach zwei Richtungen als nicht ausreichend erwiesen, dem Nothstand auch nur in einigermaassen befriedigendem Umfange zu begegnen. Wir haben bereits die Gründe klarzulegen versucht, weshalb einmal diejenigen, für welche die betreffenden Einrichtungen bestimmt sind, nicht unter allen Umständen einen wirklichen und dauernden Nutzen aus denselben ziehen. Dazu kommt aber noch das zweite wichtige Moment, dass der Wohnungsnothstand keineswegs auf diejenigen beschränkt ist, die allenfalls aus den durch Arbeitgeberfürsorge getroffenen Einrichtungen Vortheil ziehen könnten. Bei aller Ausdehnung, welche diese Bestrebungen gewonnen haben, ist doch auch heute noch die Zahl der Arbeitgeber, die in wirklich ausgiebiger Weise für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Arbeiter gesorgt haben, eine verschwindend kleine angesichts der grossen Zahl derjenigen, die diesen Dingen völlig unthätig gegenüberstehen. Vor allem trifft dies für die meisten grossen Städte zu, wo in der That, wie wir bereits angedeutet haben, die Schwierigkeiten, auf diesem Wege den Wohnungsnothstand zu lindern, sehr erhebliche sind. Gerade hier, wo der Arbeiter immerhin leichter eine Privatwohnung bekommen kann, als in der Umgebung mehr isolirt liegender Fabrikanlagen, würde sehr leicht der Fall eintreten — und derartige Erfahrungen sind in der That gemacht —, dass die von dem Arbeitgeber mit unverhältnismässigen Kosten bereitgestellten Wohnungen von den Arbeitern garnicht bezogen werden, und wer will es dem Arbeitgeber verübeln, wenn er sich scheut, ein derartiges Risiko einzugehen? Dazu kommt aber, dass breite Schichten der Bevölkerung, die pekuniär etwa ebenso gestellt sind wie die Fabrikarbeiter, von der Wohnungsnoth ebenso schwer betroffen werden wie die letzteren. Aus allen diesen Gründen liegt es nahe, dass man seit dem

---

[1]) **Litteratur:** Die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Eine Anleitung zur praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 3. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1893. — W. Wollenweber, Anleitung zur Gründung von Baugenossenschaften. Nebst Vorschlägen zur Kassen- und Rechnungsführung für Spar- und Bauvereine. Hannover und Leipzig, Leop. Ost, 1895. — E. Pfeiffer, Eigenes Heim und billige Wohnungen. Stuttgart, Konr. Wittwer, 1896. — H. Albrecht, Fünf Jahre soziale Praxis. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 14. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898. — Wohlgemuth und Schneider, Taschenbuch für Baugenossenschaften, Bau- und Sparvereine. Eine Anweisung für deren Gründung und Einrichtung. Berlin, J. Guttentag, 1899.

Auftreten der Wohnungsfrage bemüht gewesen ist, noch andere Wege zu finden, dem Mangel an kleinen Wohnungen abzuhelfen. Die Gesamtheit der im einzelnen sehr verschiedenartigen hierauf gerichteten Bestrebungen sind wir gewohnt, unter dem Namen „gemeinnützige Bauthätigkeit“ zusammenzufassen, insofern sie alle, im Gegensatz zu der privaten Bauthätigkeit, darauf gerichtet sind, ohne die Nebenabsicht des Erwerbs die Wohnungsverhältnisse durch den Bau von Kleinwohnungen zu verbessern.

Diese Bestrebungen reichen in ihren ersten Anfängen ziemlich weit — bis etwa in die Mitte des verflossenen Jahrhunderts — zurück und haben gleich von Anfang an zwei verschiedene Wege eingeschlagen, um das ihnen vorschwebende Ziel zu erreichen. Die eine Gruppe hat ihre Bemühungen darauf gerichtet, diejenigen, denen die Fürsorgethätigkeit galt, dadurch, dass sie ihnen die Erwerbsbedingungen soviel wie möglich erleichterte, zu Eigenthümern eines kleinen Eigenbesitzes zu machen, die andere sah von vornherein von dieser gewiss idealsten Form der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses als der Regel nach doch nicht durchführbar ab und beschränkte sich auf die Herstellung von Wohnungen, die sie in eigene Verwaltung nahm und den Wohnungsbedürftigen miethweise überliess.

Es liegt auf den ersten Blick etwas Bestechendes in der Perspektive, die sich uns eröffnet, wenn es in weiterem Umfange gelänge, den Besitzlosen durch unsere Fürsorgethätigkeit zum Besitzenden zu machen und ihn der Fülle des Segens theilhaftig werden zu lassen, der mit dem Begriff des „Eigenen Heims“ verknüpft ist. Das Bestechende dieses Ausblicks verführt auch heute noch, nachdem es an warnenden Anzeichen nicht gefehlt hat, die den Vorsichtigen zur Zurückhaltung mahnen sollten, manche sonst nüchtern denkende Männer dazu, dieses Ziel als das allein erstrebenswerthe der gesamten gemeinnützigen Bauthätigkeit vorstecken zu wollen. Leider hat die Macht der Thatsachen uns darauf hingeführt, dass das System auch seine schwerwiegenden Schattenseiten hat. Von vornherein — und das müssen auch seine eifrigsten Vertreter zugeben — ist seiner Durchführung eine ziemlich enge Grenze durch die Preisgestaltung des Grund und Bodens gezogen. Ueberall da, wo derselbe den ursprünglichen Ackerwerth um ein mehrfaches überschreitet, also fast überall im Erweiterungsgebiet der Grossstädte, ist der Einzelhausbau, der die Grundlage für das System bildet, aus einfachen finanziellen Gründen unmöglich. Dieser Einwand lässt sich nicht dadurch beseitigen, dass man die Wohnungen der Arbeiter aus dem Innern der Städte in die Vororte verlegt. Selbst bei den besten Verkehrseinrichtungen ist der überwiegende Theil der arbeitenden Bevölkerung auf das wohnen in nächster Nähe der Arbeitsstätte angewiesen. Es bedarf heute kaum noch der theoretischen Erörterung der Gründe für diese Thatsache, die Erfahrung hat genugsam bewiesen,

dass es nirgends in nennenswerthem Umfange gelungen ist, entlegene Ansiedelungen mit grossstädtischen Arbeitern zu bevölkern. Damit soll die Zweckmässigkeit derselben für eine andere Bevölkerungsklasse und somit ihre Berechtigung im allgemeinen nicht angefochten werden. Günstiger liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung für kleinere Orte und ländliche Bezirke, in denen die Bodenpreise kein ausschlaggebendes Hindernis für das in Rede stehende Ansiedelungssystem bilden.

In zweiter Linie setzt der Erwerb und die Erhaltung eines eigenen Hauses unter allen Umständen eine gewisse wirthschaftliche Selbständigkeit und eine Höhe des Jahreseinkommens voraus, wie sie nur bei einer kleinen Minderzahl der bestgelohnten Arbeiter vorhanden ist. Der Bau des Einzelhauses ist an sich theuerer als der einer grösseren Anzahl unter einem Dache vereinigter Wohnungen; dazu erhöht sich die Lebenshaltung durch allerlei Nebenabgaben, durch Unterhaltungskosten, durch einen Mehraufwand an Heizungsmaterial, durch höhere Lebensmittelpreise da, wo die billigen Einkaufsgelegenheiten der Grossstadt fehlen. Kurz, die überwiegende Menge der minder gut gelohnten Arbeiter ist ohne weiteres von den Segnungen des Systems ausgeschlossen, wenn man nicht zu dem sehr bedenklichen Auskunftsmittel greifen will, statt des Hauses zum alleinbewohnen, solche mit zwei oder mehr Wohnungen einzurichten, deren Miethsertrag den Erwerber eines solchen Hauses in die Lage versetzt, auf Kosten Dritter seine eigenen Unkosten herabzusetzen. Der Erfolg ist dann der, dass man an die Stelle des gewerbsmässigen Wohnungsvermiethers eine andere Kategorie von Vermiethern setzt, die nicht minder eigennützig und oft noch rücksichtsloser ihre Stellung gegenüber dem Miether ausnutzen, weil sie in ihren kleinen Verhältnissen durch einen Miethausfall oder -Rückstand viel schwerer getroffen werden als der kapitalkräftige Grossvermiether. Endlich — und das ist fast der schwerwiegendste Einwand gegen das System — wird sich der Erwerber eines solchen Hauses oft mit dem Erwerb eine schwere Last aufbürden, die ihm die Freizügigkeit nimmt und ihn verhindert, die ihm durch den Wechsel der Arbeitsstelle gebotene günstige Konjunktur auszunutzen.

Damit sind die Grenzen gezogen, innerhalb deren das System allein auf die Dauer Erfolge verspricht: billige Bodenpreise, wie sie in ländlichen und hier und da auch in kleinstädtischen Verhältnissen noch vorhanden sind; eine hochgelohnte Arbeiterbevölkerung bei durchaus stabilen Arbeitsverhältnissen, wie sie z. B. in Gegenden mit ausgedehntem Bergbau gegeben sind — wo diese Bedingungen zutreffen, wird dem System unter Umständen das Wort geredet werden können. Wenn man es unter Ausserachtlassung der erhobenen Bedenken unter andersartigen Verhältnissen anwendet, wird man auf die Dauer von Fehlschlägen nicht verschont

bleiben: die anfangs von Arbeitern erworbenen Häuser werden oft schon nach kürzester Frist in andere Hände übergehen, und schliesslich, wenn auch nicht gleich beim ersten Besitzwechsel, wird sich die Spekulation der Grundstücke bemächtigen, und die Wohnungen werden dem Zweck, dem sie dienen sollen, entfremdet. Solche Erfahrungen sind da, wo die Beobachtungszeit eine hinreichend lange ist, in ausgiebigstem Umfange gemacht. Wir brauchen nur an das Beispiel der Arbeiterbaugesellschaft in Mülhausen i. E. zu erinnern, das in dieser Beziehung leider bekannt genug ist. Aber auch in den Jahresberichten jüngerer Gesellschaften kann man gelegentlich zwischen den Zeilen lesen, dass nicht alles so gegangen ist, wie man es sich gedacht hatte; in einem der letzten Jahresberichte des Gemeinnützigen Bremer Bauvereins sehen wir sogar mit einer gewissen Genugthuung darauf hingewiesen, dass manche der von dem Verein erbauten Häuser bereits mit Erzielung eines Gewinnes weiter veräussert sind!

Um dieser sonst unvermeidlichen Eventualität vorzubeugen, hat man vielen Scharfsinn aufgewandt, einen solchen Besitzwechsel nach Möglichkeit hinauszuschieben, bezw. zu verhindern. Solcher einschränkenden Bedingungen haben wir bereits bei der Besprechung des Vorgehens der preussischen fiskalischen Bergverwaltung gedacht. Manche gemeinnützigen Baugesellschaften sind darin noch weiter gegangen. Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, wollen wir nur der vortrefflich durchgearbeiteten Kaufverträge des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart (Anlage 131) und des in Anlage 125 abgedruckten Normalkaufvertrages des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens[1]) gedenken. Es liegt auf der Hand, dass man mit solchen Bestimmungen Vieles erreichen kann, und es wird Sache der betreffenden Vereinigungen sein, sich diese Fingerzeige zu Nutze zu machen, aber wir können uns des Eindrucks nicht recht erwehren, ob denn ein in dieser Weise verklausulirtes Eigenthumsrecht, das dem Inhaber jede Verfügung über sein „Eigenthum" nimmt, noch dem Wesen dessen entspricht, was wir mit dem Begriff des „Eigenen Heims" verbinden, und ob es nicht im Grunde genommen zweckmässiger wäre, unter diesen Umständen auf das ganze Scheineigenthum zu verzichten und sich zu einem Prinzip zu bekennen, das dem Wesen nach dasselbe ist, bei dem es aber des ganzen umständlichen Apparates von Verträgen und Eintragungen nicht bedarf, die doch in der Praxis recht häufig versagen dürften.

---

[1]) Vergl. auch E. Pfeiffer, Eigenes Heim und billige Wohnungen. Stuttgart 1896. — Schiller, Zur Frage des Kaufvertrages mit Eigenthumsbeschränkungen vom Standpunkte der künftigen Gesetzgebung. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1898, S. 281.

Das Miethsystem mit den weiter unten noch näher zu schildernden Beschränkungen des Kündigungsrechtes des Vermiethers, das wir hier meinen, schliesst ja den Bau des kleinen Ein- und Zweifamilienhauses unter Verhältnissen, wo letzteres finanziell noch möglich ist, keineswegs aus, und es kann an und für sich nur befürwortet werden, den Bau kleiner freistehender Häuser aufrecht zu erhalten, wo immer die Verhältnisse es noch gestatten. Aber man sollte sich auch in dieser Beziehung von Einseitigkeit freihalten, und leider können wir gerade einigen der thatkräftigsten Förderer der Arbeiterwohnungsfrage, mit denen wir uns sonst in vielen Dingen eins wissen, den Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit in dieser Hinsicht nicht ersparen. Um Missverständnissen vorzubeugen, betonen wir ausdrücklich, dass wir selbstverständlich alle durchführbaren Maassnahmen der städtischen Bodenpolitik, alle Vorschläge auf Aenderung der Fluchtlinien- und Baupolizeigesetzgebung, die eine weiträumigere Bebauung gewährleisten, mit Freuden begrüssen. Aber wir sind auf der anderen Seite der Ansicht, dass unter den namentlich in den Grossstädten thatsächlich vorliegenden Verhältnissen von mancher Seite das Einfamilienhaus — ganz abgesehen von der Frage, ob dasselbe in das Eigenthum übergehen oder nur vermiethet werden soll — viel zu einseitig als das ausschliessliche Ideal des Arbeiterwohnungsbaues hingestellt wird — unter Umständen zum Schaden der Entwicklung der guten Sache im allgemeinen. Wenn dabei vielfach zur Begründung dieser Forderung das Einzelhaus in einen Gegensatz zur „Miethkaserne" gesetzt wird, so möchten wir hier zur Ehrenrettung des auf hygienische Grundsätze basirten soliden Etagenbaues feststellen, dass kaum je mit einem Schlagwort soviel Missbrauch getrieben ist, wie neuerdings mit dem Begriff der „Miethkaserne". Wie viele der besser situirten, ja der bestsituirten Bewohner unserer Grossstädte sind denn imstande, sich den Luxus eines Einzelhauses gestatten zu können? Und wie viele von denen, deren Mittel dies allenfalls gestatten würden, sind aus geschäftlichen Rücksichten in der Lage oder auch nur gewillt, das Etagenhaus im Innern der Städte zu Gunsten des weit draussen an der Peripherie gelegenen Einfamilienhauses aufzugeben? Wenn aber für alle diese Leute das Etagenhaus unter den heute gegebenen Verhältnissen als eine durchaus angemessene Behausungsform angesehen wird, dann vermögen wir in der That nicht recht einzusehen, warum denn gerade der kleine Mann, der Arbeiter, durchaus auf das Einfamilienhaus hingewiesen werden soll, das an vielen Orten weder seinen Gewohnheiten noch seinen Neigungen entspricht. Voraussetzung ist natürlich, dass das städtische Etagenhaus der vielfach mit Recht beanstandeten Uebelstände, der engen luft- und lichtlosen Höfe, der Anhäufung vieler und mangelhaft gesonderter Wohnungen an einem

Treppenhause und anderer Fehler entkleidet wird, die aber allesamt kein untrennbar mit dem Begriff des Etagenhauses verbundenes Attribut sind. Eine ganze Anzahl der im Innern unserer Grossstädte bauenden Gesellschaften und Genossenschaften hat den Beweis erbracht, dass es auch unter den heute bestehenden Verhältnissen möglich ist, vieletagige Miethhäuser zu errichten, deren Einzelwohnungen bei richtiger Benutzung weitgehenden hygienischen Anforderungen genügen, während andererseits das missverstandene Bestreben, à tout prix dem Einzelhause zur Durchführung zu verhelfen, bereits soweit getrieben ist, dass man, um die an sich höheren Kosten des letzteren herabzudrücken, zu Konstruktionen gelangt ist, die nicht mehr mit den Grundsätzen gesunden Wohnens im Einklang stehen. Jeder Hygieniker wird uns darin Recht geben, dass das Wohnen in einer ausreichend durchlüftbaren und belichteten, mit Wasserleitung und Kanalisation versehenen Wohnung im Etagenhause dem Wohnen im Einzelhause vorzuziehen ist, das aus Sparsamkeitsrücksichten nur theilweise unterkellert ist, dessen Wände der atmosphärischen Feuchtigkeit den Durchtritt gestatten, dessen Entwässerungsverhältnisse zu wünschen übrig lassen — und zu solchen Uebelständen hat in der That das einseitig durchgeführte Prinzip an manchen Orten bereits geführt. Das mehretagige Miethhaus entspricht eben, wie die Verhältnisse heute liegen, dem dringenden Wohnungsbedürfnis der Stadtbevölkerung, und es ist verkehrt, demselben durch einseitige Betonung eines doch nur unter Ausnahmebedingungen erreichbaren Ideals von vornherein den Stempel der Minderwerthigkeit aufzudrücken.

Wenn wir uns nunmehr kurz mit der Frage der Form, unter der uns die gemeinnützigen Bestrebungen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues entgegentreten, beschäftigen, so ergiebt sich in dieser Beziehung eine grosse Mannichfaltigkeit nebeneinander hergehender Organisationsformen. Eine Anzahl der ältesten in Deutschland auftretenden Vereinigungen dieser Art hat die Form der Aktiengesellschaft angenommen, die sich in vieler Beziehung als ein angemessener Rahmen für die Bethätigung der hier vorliegenden Aufgaben erwiesen hat. Im Gegensatz zu den Erwerbszwecke verfolgenden Aktienbaugesellschaften bekunden die hier in Frage kommenden Gesellschaften ihren gemeinnützigen Charakter dadurch, dass sie die Höhe der eventuell zu vertheilenden Dividende auf einen mässigen Prozentsatz beschränken, während darüber hinaus sich ergebende Ueberschüsse zu Rücklagen, bezw. zur Erweiterung des Unternehmens verwandt werden. In der Regel wird ferner der grösste Theil der Verwaltungsgeschäfte durch ehrenamtliche Organe übernommen. Gelegentlich hat man in neuerer Zeit versucht, die in mancher Beziehung eine Vereinfachung des Geschäftsganges zulassende Form der Gesellschaft

mit beschränkter Haftung an die Stelle zu setzen, ohne dass indessen dies Vorgehen bis jetzt viel Anklang gefunden hätte. Im Prinzip arbeiten beide Arten von Gesellschaften insofern auf einer geschäftsmässigen Basis, als sie für ihre Gesellschafter, deren Einzahlungen das Betriebskapital bilden, eine, wenn auch mässige Kapitalverzinsung anstreben und zum grösseren Theil heute auch erzielen. In der That hat es aber kaum eine derselben dahin gebracht, dass ihre Aktien, bezw. Geschäftsantheile marktgängige Anlagewerthe geworden sind. Dieselben befinden sich durchgehends in den Händen gemeinnützig denkender Kapitalisten, die von vornherein auf eine Verzinsung ihrer Anlage nicht rechnen und unter Umständen auch bereit sind, den Kapitalbetrag zu opfern. Die betreffenden Gesellschaften tragen daher de facto alle mehr oder weniger den Charakter von Veranstaltungen, die auf dem Wohlthätigkeitssinn der besitzenden Klassen basirt sind.

Noch mehr tritt dies Moment bei einer Anzahl von Vereinen hervor, die zumeist als alleinigen, in Ausnahmefällen auch als Nebenzweck neben anderen gemeinnützigen Bestrebungen den Bau von Kleinwohnungen verfolgen. Hier bilden das Betriebskapital die ohne Anspruch auf Verzinsung eingezahlten Mitgliederbeiträge und sonstigen Zuwendungen von gemeinnütziger Seite. Während indessen alle drei genannten Organisationsformen sich neben den von gemeinnütziger Seite aufgebrachten Mitteln in der Regel in erheblichem Umfange des Hypothekarkredits für die Erreichung ihrer Zwecke bedienen, tritt der Wohlthätigkeitscharakter noch mehr in den Vordergrund bei einer Reihe von Stiftungen, die von einzelnen Wohlthätern gemacht sind und für den Zweck des Baues von Wohnungen in der Regel in der Weise nutzbar gemacht werden, dass die durch die Vermiethung der letzteren aufgebrachten Kapitalzinsen immer von neuem dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, wie wir weiter unten noch an einzelnen Beispielen zeigen werden.

Von diesen Veranstaltungen mehr oder weniger fürsorglichen Charakters heben sich die von den Wohnungsbedürftigen selbst organisirten Genossenschaften ab, deren Entstehungsgeschichte neueren Datums ist und die gerade in allerletzter Zeit einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen haben. Die ersten Baugenossenschaften sind in Deutschland bereits zur Zeit der Geltung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 begründet worden, aber die wenigsten derselben vermochten es zu einer gedeihlichen Entwicklung zu bringen. Die Hauptschwierigkeit lag gerade bei dieser Art der Genossenschaften wohl in der durch das Gesetz bedingten Solidarhaft. Viele der damals ins Leben getretenen Baugenossenschaften sind wieder eingegangen. Fast ein Jahrzehnt lang ist der 1878 von Mitgliedern des Flensburger Arbeitervereins ins Leben gerufene Flens-

burger Arbeiterbauverein der einzige gewesen, der unter dem Zusammenwirken einer Reihe begünstigender Umstände über die Schwierigkeiten hinweggekommen ist, die sich damals derartigen Unternehmungen entgegenstellten. In seinen Grundprinzipien sich eng an das Vorbild des Arbeiterbauvereins in Kopenhagen anschliessend, hat der Flensburger Arbeiterbauverein für alle späteren Baugenossenschaften die Grundlage der Organisation festgelegt. Die Mitgliedschaft der Genossenschaft wird durch Zahlung eines geringen Eintrittsgeldes und durch Uebernahme der Verpflichtung erworben, durch kleine, den Einkommensverhältnissen der Arbeiter angepasste Ratenzahlungen einen Geschäftsantheil von mässigem Betrage aufzusammeln. Volleinzahlung des Geschäftsantheils oder die Einzahlung in mehreren grösseren Raten ist zulässig, ebenso wie die Erwerbung mehrerer Geschäftsantheile. Die Mitglieder nehmen im Verhältnis zu den eingezahlten Beträgen an der durch den Geschäftsüberschuss gebildeten Dividende theil. Die Summe der Geschäftsguthaben bildet das Betriebskapital, das, unter Zuhülfenahme des Hypothekarkredits sowie anderer, z. B. durch Spareinlagen der Mitglieder, durch Ausgabe von Schuldverschreibungen usw. aufgebrachter Mittel zum Bau von Wohnungen dient. Jedem Mitgliede steht das Bewerbungsrecht um eine der fertiggestellten Wohnungen zu; sind mehr Bewerber als Wohnungen vorhanden, so entscheidet das Loos. Der Flensburger Arbeiterbauverein ebenso wie die 1886 begründete, später in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umgewandelte Berliner Baugenossenschaft sind Vertreter des Systems des Eigenthumserwerbs. Das Mitglied, dem durch das Loos die Anwartschaft auf ein Haus zufällt, zahlt von da an einen durch die jeweiligen Bestimmungen festgelegten Prozentsatz der Herstellungskosten, in dem eine Amortisationsquote enthalten ist, die den Anwärter nach einer bestimmten Reihe von Jahren zum Eigenthümer des Hauses macht. (Vergl. Anlage 125 und 131 und 132.)

Eine neue Phase in der Entwicklung des Baugenossenschaftsgedankens stellt die ebenfalls noch unter der Geltung des älteren Gesetzes im Jahre 1886 erfolgte Begründung des Hannoverschen Spar- und Bauvereins dar, der ebenso wie der Flensburger Arbeiterbauverein später in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt wurde. Das Neue des durch denselben inaugurirten Systems besteht in der prinzipiellen Aufgabe des Eigenhausbaues. Um aber den Mitgliedern die Stetigkeit des wohnens zu garantiren, begiebt sich die Genossenschaft statutenmässig des Rechtes, den Genossen die miethweise überlassene Wohnung zu kündigen, bezw. den Miethpreis zu erhöhen, solange dieselben ihren Verpflichtungen nachkommen und die Hausordnung innehalten. Unter diesen Bedingungen bietet also das Miethsystem unter Ausschluss

der Möglichkeit, dass das Haus jemals Spekulationsobjekt wird, dem Miether ein dauerndes Besitzrecht an der Wohnung, ohne ihn selbst zu binden. (Anlage 126.)

Ihre eigentliche Blüthe hat die Baugenossenschaftsbewegung erst erlangt, nachdem durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 mit der unbeschränkten Haftpflicht das Haupthindernis für die Entwicklung dieser Art von Genossenschaften gefallen war. Von da an sind von Jahr zu Jahr zahlreichere Neugründungen erfolgt, deren Leistungen theilweise sehr rasch denjenigen der älteren Gesellschaften ebenbürtig an die Seite traten und die jene an Zahl bald weit in den Hintergrund treten liessen. Sie verdanken diese rasche Entwicklung in erster Linie dem glücklichen Umstande, dass ihnen in den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit ihren grossen Mitteln kapitalkräftige Kreditquellen erwuchsen (vergl. S. 224). Daher sehen wir die Baugenossenschaftsbewegung namentlich da in rascher Zunahme begriffen, wo ihr, wie in der Provinz Hannover, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und einigen süddeutschen Bundesstaaten die genannten Anstalten Verständnis entgegenbrachten. Eine andere Gruppe von Baugenossenschaften verdankt, wie weiter oben bereits angedeutet wurde, der einsichtsvollen Mitarbeit der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft sowie der Verfügbarmachung staatlicher Mittel für den Wohnungsbau ihren Aufschwung. Es sind dies diejenigen Baugenossenschaften, deren Mitgliedschaft auf Eisenbahn- und sonstige Staatsbedienstete beschränkt ist oder die doch wenigstens zu einem grossen Theil aus solchen bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen wie in Preussen sind auch in Bayern eine Reihe von Genossenschaften von Eisenbahnbediensteten entstanden, bezw. im Entstehen begriffen, die sich dem Bayerischen Eisenbahnerverband angegliedert haben und unter rühriger Leitung eine rasche Entwicklung zu nehmen scheinen.

Wenn es nach dem Vorstehenden den Anschein hat, dass der Genossenschaftsbewegung unter den Organisationen, deren Ziel der Bau von Kleinwohnungen für die unbemittelten Bevölkerungsklassen ist, die Zukunft gehört, so erscheint es am Platze, mit einigen Worten auf die Gründe einzugehen, die gerade dieser Organisationsform die Superiorität vor den übrigen gleichgerichteten Bestrebungen sichert. Wir möchten dabei vorausschicken, dass es nicht unsere Ansicht ist, dass die anderen Organisationsformen neben den Baugenossenschaften keine Existenzberechtigung hätten. Das Arbeitsfeld für die Baugenossenschaften ist zunächst ein begrenztes. Zur Mitarbeit an ihren Bestrebungen eignet sich nur eine Gruppe der Arbeiterbevölkerung, die bereits eine höhere soziale Stufe einnimmt, ebenso wie die von den Baugenossenschaften

erhobene Forderung an ihre Mitglieder, wenn auch mässige wöchentliche oder monatliche Baareinlagen zu machen, bereits eine besser gelohnte, in geregelten wirthschaftlichen Verhältnissen lebende Arbeiterklasse voraussetzt. Die Betheiligung einer sozial und wirthschaftlich tiefer stehenden Arbeiterbevölkerung erscheint vor der Hand ausgeschlossen. Darum sehen wir auch, dass der Baugenossenschaftsgedanke, trotz eifrigster Bemühungen, unter der eigentlichen ländlichen Arbeiterbevölkerung fast noch nirgends Fuss gefasst hat. Für diese tiefer stehende Bevölkerungsklasse ist die mehr fürsorgliche Thätigkeit der gemeinnützigen Baugesellschaften und -Vereinigungen nicht zu entbehren, ebenso wie den in noch weiterem Maasse den Charakter von Wohlthätigkeitsveranstaltungen tragenden Stiftungen dauernd ein weites Feld für ihre Thätigkeit bleiben wird.

Für den auf höherer sozialer Stufe stehenden Arbeiter dagegen, insonderheit für den organisirten Arbeiter der Städte und fortgeschrittenen Industriebezirke sind die genannten Organisationsformen ein veralteter Standpunkt. Er ist nicht gewillt, sich etwas entgegenbringen zu lassen, was er als halbe Wohlthat empfindet, und sich auf der anderen Seite jeglichen Einflusses auf die Mitverwaltung zu begeben, wie es bei jenen Gesellschaften und Stiftungen die Regel ist. Freilich ist vorläufig, wie die Erfahrung vielfach gezeigt hat, bei der Verwaltung der Baugenossenschaften die Mitwirkung geschäftserfahrener Männer aus Nichtarbeiterkreisen noch unentbehrlich. Aber gerade in dieser Art des Zusammenarbeitens von Mitgliedern der verschiedensten Gesellschaftsklassen liegt, wie ebenfalls die Erfahrung hinreichend bestätigt hat, eines der wichtigsten Momente in der ganzen Bewegung, das sich in den vielseitigsten Richtungen für die wirthschaftliche und soziale Hebung des Arbeiterstandes ausnutzen lässt. Wir gehen sogar soweit, dieses ethische Moment in der Genossenschaftsbewegung höher zu veranschlagen als ihre thatsächlichen Leistungen in Bezug auf die Frage, die uns hier beschäftigt, die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch den Bau von Kleinwohnungen. Denn wenn wir überblicken, was denn nun in Summa durch die gesamte gemeinnützige Bauthätigkeit geschaffen ist, so werden wir, wenn wir ehrlich sein wollen, offen eingestehen müssen, dass das Gesamtresultat im Vergleich zu dem vorhandenen Nothstand ein traurig geringfügiges ist, und das wird auch, wenn wir uns in den bisherigen Bahnen weiter bewegen, in absehbarer Zeit kaum viel anders werden. Für uns, wie für die meisten, die sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt haben, steht fest, dass ohne eine gründliche Aenderung der staatlichen Wohnungspolitik und ohne ein thatkräftiges Eingreifen der Gemeinden, zu dem ja erfreulicherweise bereits die Ansätze vorhanden sind, die Wohnungsfrage ungelöst bleiben wird. Wir betrachten die gemeinnützigen Baugesellschaften und die Baugenossenschaften nur als

die Pioniere, die zunächst einmal die Erfahrungen sammeln, auf denen eine Wohnungsreform in grösserem Stil weiter bauen kann, die durch das Beispiel anregend wirken und den Massen der Wohnungsbedürftigen, die in dem jahrelangen Wohnungselend fast schon den Maassstab dafür verloren haben, was ein gesundes und behagliches Heim für die gesamte Lebenshaltung bedeutet, erst wieder zum Bewusstsein bringen, woran sie kranken. Wenn sie diese Mission erfüllen, so ist damit allein schon ihre volle Berechtigung erwiesen. Und sie haben in der That schon einen wesentlichen Theil dieser Aufgabe gelöst. Die öffentliche Meinung ist bereits geweckt, wir sehen heute bereits Kreise wachgerüttelt, die noch vor wenigen Jahren jedem Versuch, in ihre durch Gewohnheit geheiligten Rechte einzugreifen, starren Widerstand entgegensetzten. Vielleicht erleben wir es noch, dass auf der Grundlage, die durch das rastlose Schaffen einer kleinen Schaar von Pionieren gelegt ist, für die Allgemeinheit bessere Zustände erwachsen.

Es verbleibt uns nach diesem allgemeinen Ueberblick nunmehr noch die Aufgabe, in kurzen Zügen eine Aufzählung des wesentlichsten zu geben, was von der gemeinnützigen Bauthätigkeit auf dem Gebiete des Baues von Kleinwohnungen thatsächlich geleistet ist. Wir haben versucht, auf dem Wege einer Fragebogenenquete die wichtigsten hierfür erforderlichen Daten zu sammeln. Den Ausgangspunkt für diese Enquete hat das seit einer Reihe von Jahren in der Registratur der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen gesammelte Material gebildet.

Dieselbe enthielt zur Zeit der Erhebung (Herbst 1900) Statuten, Jahresberichte und sonstige zuverlässige Mittheilungen über 384 in Betracht kommende Organisationen, ein Material, auf dessen Sammlung und Laufenderhaltung unter Benutzung aller zugänglichen Mittel grosse Sorgfalt verwandt wird, sodass eine annähernde Vollständigkeit gewährleistet werden kann. Ueber einige Dutzend weiterer, in neuerer Zeit begründeter, bezw. in der Begründung begriffener Vereinigungen lagen Zeitungsausschnitte und ähnliche nicht genau kontrollirbare Mittheilungen vor. Soweit auf Grund solcher nicht zuverlässiger Angaben keine direkten Auskünfte zu erhalten waren, sind die betreffenden Organisationen ausser Betracht geblieben.

Die 384 Vereinigungen vertheilen sich auf die verschiedenen vorstehend ausführlicher besprochenen Organisationsformen, wie folgt:

Gemeinnützige Aktiengesellschaften	47
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	14
Vereine mit Korporationsrechten	18
Stiftungen	16
Eingetragene Genossenschaften	
a) mit beschränkter Haftpflicht	277
b) mit unbeschränkter Haftpflicht	12
	384

Von den eingetragenen Genossenschaften sind 17 Baugenossenschaften, die vorwiegend niedere und mittlere Beamte — in erster Linie der Verkehrsanstalten —

umfassen, die übrigen 260 solche, die zum grössten Theil aus Arbeitern bestehen, ohne jedoch Personen anderer Berufsklassen auszuschliessen.

Was die örtliche Vertheilung der in Betracht gezogenen 384 Vereinigungen betrifft, so entfallen auf:

	Aktiengesell-schaften etc.	Baugenossen-schaften	Insgesamt
Preussen			
Provinz Ostpreussen	—	2	2
„ Westpreussen	1	4	5
„ Brandenburg	5	19	24
„ Pommern	—	7	7
„ Posen	1	4	5
„ Schlesien	—	11	11
„ Sachsen	2	14	16
„ Schleswig-Holstein	1	21	22
„ Hannover	8	25	33
„ Westfalen	8	38	46
„ Hessen-Nassau	10	13	23
Rheinprovinz	31	67	98
	67	225	292
Bayern	3	18	21
Sachsen	7	6	13
Württemberg	5	9	14
Baden	1	6	7
Hessen	4	5	9
Thüringische Staaten	—	7	7
Oldenburg	—	2	2
Braunschweig	—	1	1
Lübeck	—	1	1
Bremen	3	1	4
Hamburg	2	4	6
Elsass-Lothringen	3	4	7
	95	289	384

Die Enquete hat das erfreuliche Ergebnis gehabt, dass von den 384 in Betracht kommenden Fragebogen 281 so beantwortet wurden, dass sie für die nachstehende Zusammenstellung verwandt werden konnten. Ueber 20 weitere Vereinigungen konnten die erforderlichen Angaben den zur Verfügung stehenden letzten Jahresberichten entnommen, bezw. anderweit beschafft werden, sodass insgesamt 301 = 78,38 % der vorhandenen Vereinigungen Berücksichtigung finden konnten.

Von diesen 301 Vereinigungen hatten am Schluss des Jahres 1899 73 noch keine Wohnungen fertiggestellt; es sind dies zumeist (65) die in den letzten Jahren entstandenen Genossenschaften, die erfahrungsgemäss zumeist einiger Zeit bedürfen, bevor sie ausreichende eigene Mittel angesammelt haben, um ihre Bauthätigkeit beginnen zu können. Von den verbleibenden 228 Vereinigungen waren bis Ende 1899 insgesamt 8478 Häuser mit 24075 Wohnungen fertiggestellt. Von diesen 24075 Wohnungen entfallen — unter der allerdings nicht durchweg zutreffenden Annahme, dass die für den Eigenthumserwerb erbauten Häuser nicht mehr als je drei Wohnungen enthalten — 13148 auf kleine Häuser zu je 1—3 Wohnungen, 10927 auf Häuser zu je 4 und mehr (im Durchschnitt je 8) Wohnungen.

Von den 24075 Wohnungen sind 12710 ausschliesslich zum Vermiethen bestimmt, 11365 entfallen auf Häuser, die zum Zweck des Eigenthumserwerbs erbaut sind. Von diesen letzteren entfällt der bei weitem grösste Antheil (8165) auf die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine und Stiftungen, während nur 3200 von Genossenschaften erstellt sind, während von den 12710 Miethwohnungen 5537 von der ersteren Kategorie von Vereinigungen, dagegen 7173 von Genossenschaften erbaut sind. Das Schwergewicht der Bauthätigkeit der Genossenschaften liegt also überwiegend auf der Seite der Erstellung von Miethwohnungen. Das geht auch daraus hervor, dass von den in Betracht kommenden 156 Baugenossenschaften bis jetzt 95 ausschliesslich Miethwohnungen, 16 gleichzeitig Miethwohnungen und Erwerbshäuser und 45 ausschliesslich Erwerbshäuser erstellt haben.

Die verschiedenen Gruppen von Vereinigungen sind an der Erstellung der 24075 Wohnungen betheiligt, wie folgt:

Gemeinnützige Aktiengesellschaften	9101
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	406
Vereine mit Korporationsrechten	2494
Stiftungen	1701
Eingetragene Genossenschaften	10373
	24075

Die Genossenschaften marschieren also, trotz der viel kürzeren Zeit ihres Bestehens, auch in dieser Beziehung bereits an der Spitze.

Der Gesamtwerth, mit dem die durch gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen erbauten Häuser, einschliesslich des Grund und Bodens, am 31. Dezember 1899 zu Buch standen, beträgt 85528323 Mark. Es berechnet sich daraus als Durchschnittspreis für die Erstellung einer Wohnung der Betrag von 3550 Mark.

Beispiele von Eigenhausbau durch gemeinnützige Vereinigungen.

Die älteste heute in Deutschland bestehende Baugesellschaft, die wohl überhaupt die erste gewesen ist, die den Versuch unternommen hat, Arbeitern den Erwerb eines eigenen Hausanwesens zu vermitteln, ist die vielgenannte Mülhausener Gesellschaft für Arbeiterwohnungen, die 1853 von einer Anzahl Mülhausener Industrieller ins Leben gerufen und von der damaligen französischen Regierung subventionirt wurde. Die Gesellschaft hat die Form einer Aktiengesellschaft. Das Aktienkapital betrug anfänglich 350000 Franks in Aktien zu je 5000 Franks. Regierungsseitig wurde ein Zuschuss geleistet, der dazu diente, die Anlagekosten für die Strassen- Be- und Entwässerung sowie für verschiedene gemeinnützige Anstalten zu bestreiten. Was ihre Bauausführungen anlangt, so schuf die Gesellschaft den von vielen Seiten später nachgeahmten sogenannten Mülhausener Häusertypus, vier unter einem Dach vereinigte Wohnungen, die durch zwei im Grundriss ein Kreuz bildende Wände von einander getrennt sind. Das System ist billig, aber nicht empfehlenswerth, weil die Belichtungsverhältnisse mindestens zweier Wohnungen ungünstige werden müssen und weil keine derselben quer durchlüftet werden kann. Die Preise der von der Gesellschaft erbauten Häuser, die in der Regel zwei Zimmer, Küche, Dachkammer, Keller und Bodenraum enthielten, betrugen anfangs 2200 bis 3000 Franks, später stellten sie sich etwas höher, sodass ein Gesamtdurchschnitt von etwa 3500 Franks = 2800 Mark herauskam. Von dem Hausanwärter wurde eine Anzahlung von 250 bis 300 Franks gefordert; die monatlichen Geldleistungen wurden so berechnet, dass eine vierprozentige Verzinsung des Anlagekapitals und durch eine Amortisationsquote von $2^1/_2$% der Kaufsumme die allmähliche Tilgung des Kaufpreises erzielt wurde. Die Gesellschaft hat die bei der

Begründung erworbenen ausgedehnten Terrains bis zum Jahre 1897 mit 1243 Häusern bebaut, die einen Werth von 3480000 Mark darstellen. Von da an wurde die Bauthätigkeit eingestellt. Sämtliche Häuser haben Käufer gefunden; der noch abzuzahlende Rest betrug Ende des Jahres 1899 noch 578640 Mark. Der Verlauf, den das ganze Unternehmen genommen hat, ist bekannt und bestätigt durchaus die Bedenken, die gegen das System erhoben sind. Viele der ursprünglich von Arbeitern erworbenen Häuser sind, theilweise durch oft wiederholten Besitzwechsel, in andere Hände übergegangen, durch vielfache An- und Aufbauten hat eine Ausnutzung des Terrains und ein Abvermiethungssystem Platz gegriffen, das theilweise Zustände bedenklichster Art herbeigeführt hat. Die Leiter des Unternehmens selbst scheinen dasselbe, wenn dies auch nicht offen ausgesprochen wird, als ein verfehltes anzusehen und haben beschlossen, von einer Weiterführung Abstand zu nehmen.

Abb. 61.

Häusergruppe der Gladbacher Aktienbaugesellschaft in München-Gladbach.

Sehr viel günstigere Resultate hat die 1869 begründete Gladbacher Aktienbaugesellschaft in M.-Gladbach erzielt, die über ein Aktienkapital von 830000 Mark verfügt. Die Anzahl der bis zum Schluss des Jahres 1899 von der Gesellschaft erbauten Häuser (Abb. 61, Taf. XL und XLVIII) zum Eigenthumserwerb betrug 506 im Werthe von 1996580 Mark, von denen der grösste Theil bereits Abnehmer gefunden hatte, 363 den Anwärtern förmlich aufgelassen waren. Die Preise der Häuser variiren zwischen 9000 und 2300 Mark. Die Art der Eigenthumsübertragung, die mit gewissen Abänderungen für das ganze System typisch ist, ist die, dass dem Kauflustigen das Haus zunächst unter Anzahlung von mindestens einem Zwölftel des Kaufpreises miethweise überlassen wird. Als Miethe zahlt er in monatlichen Raten jährlich 5% des Kaufpreises und ausserdem als Erwerbsquote soviel, dass seine gesamte Jahreszahlung mindestens ein Zwölftel des Kaufpreises ausmacht. Sobald ein Drittel des

Kaufpreises abgezahlt ist, wird ihm das Haus durch einen notariellen Akt als Eigenthum übertragen. Das Restkaufgeld wird bei gleichen Zahlungsbedingungen in etwa sechzehn Jahren getilgt. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, dass die Gladbacher Gesellschaft neuerdings in erheblichem Umfange neben Häusern zum Eigenthumserwerb auch solche, die ausschliesslich zum Vermiethen bestimmt sind, baut; es waren deren Ende 1899 bereits 26 mit 216 Wohnungen errichtet. (Anlage 182.)

Auf ähnlichen Grundsätzen ist die 1872 begründete Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen basirt, die mit einem Aktienkapital von 750000 Mark arbeitet und Ende 1899 351 Häuser zum Eigenerwerb fertiggestellt hatte. Der Preis derselben schwankt zwischen 12500 und 3900 Mark; der Durchschnittsverkaufspreis betrug 1899 5362 Mark. Aufgelassen waren nach Zahlung von einem Drittel des Kaufpreises 175, alle übrigen befanden sich in den Händen von Anwärtern. Auch diese Gesellschaft hat in den letzten Jahren begonnen, Wohnungen ausschliesslich zum Vermiethen herzustellen, von denen Ende 1899 32 in vier Häusern im Werthe von 180450 Mark fertiggestellt waren; weitere fünf Miethhäuser sind in Aussicht genommen.

Von den übrigen Aktiengesellschaften dieses Systems, die eine erhebliche Bauthätigkeit entwickelt haben, nennen wir noch die Gemeinnützige Baugesellschaft

Abb. 62.

Heimstätten des Vereins „Arbeiterheim" in Bethel bei Bielefeld.

in Lüneburg, die Aktienbaugesellschaft in Rheydt, die in Liquidation befindliche Gemeinnützige Baugesellschaft in Hamburg.

Unter den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zumeist neueren Datums sind, ist keine, die es bis jetzt zu einer namhaften Bauthätigkeit gebracht hätte. Als in gewissem Sinne hierher gehörig darf vielleicht die 1899 begründete Deutsche Ansiedelungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in Berlin betrachtet werden, eine der wenigen gemeinnützigen Gesellschaften, die sich der Besserung der Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiterbevölkerung angenommen haben. Gegenstand dieses Unternehmens, das auf jeden Reingewinn verzichtet, ist in erster Linie die innere Kolonisation durch Schaffung lebensfähiger ländlicher Ansiedelungen. Sie erstreckt aber ihre Thätigkeit neben den bäuerlichen Besitzern auch auf ländliche Arbeiter im eigentlichen Sinne, denen sie Gelegenheit geben will, mit bescheidenen Mitteln innerhalb der geschaffenen Ansiedelungen kleine Heimwesen zu erwerben. Ueber die Erfolge der Gesellschaft liegen Berichte noch nicht vor.

Was die Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete anlangt, so ist als der älteste Versuch dieser Art die von dem Verein Arbeiterheim (vergl. S. 230) 1886 in der Nähe

von Bielefeld begründete Ansiedelung „Arbeiterheim“ zu nennen, die heute 141 Anwesen im Gesamtwerth von 1269847 Mark umfasst. Dieselbe ist rechtliches Eigenthum der von Pastor von Bodelschwingh geleiteten Anstalt für Epileptische „Bethel“, welch’ letztere für das Unternehmen ihren Kredit herleiht und für Kapital und Zinsen die Garantie übernommen hat. Die Häuser (Abb. 62, Taf. XLI) enthalten zumeist zwei bis drei Wohnungen. Der Erwerber eines Hauses zahlt 500 Mark an und hat jährlich $3^{1}/_{2}$ % des Anlagekapitals als Miethe und 2 % als Erwerbsquote zu zahlen. Die Gesellschaft hatte sich anfangs ein Vorkaufsrecht auf zehn Jahre vorbehalten, hat aber, nachdem sie in Bezug auf Besitzwechsel schon jetzt üble Erfahrungen gemacht hat, das zeitlich unbeschränkte Vorkaufsrecht zum ursprünglichen Erwerbspreise eingeführt.

Der 1887 begründete Gemeinnützige Bremer Bauverein hat neben einigen wenigen Miethhäusern bis Ende 1899 430 Erwerbshäuser mit einem Gesamtwerth von

Abb. 63.

Reihenhäuser des Gemeinnützigen Bremer Bauvereins.

1127923 Mark erbaut, von denen 138 formell in das Eigenthum der Anwärter übergegangen sind. Wie schon aus dem Umstande hervorgeht, dass die 430 Häuser nur 468 Wohnungen enthalten, ist hier, begünstigt durch die Ortsgewohnheit, der Einfamilienhausbau — es handelt sich vorwiegend um den in Bremen auch bei den besitzenden Klassen beliebten Reihenhausbau (Abb. 63) — verhältnismässig am reinsten durchgeführt.

Ein Unternehmen im grössten Stil ist die Mitte der neunziger Jahre von dem auch auf anderen Gebieten überaus thätigen Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart begründete Ansiedelung „Ostheim“, die Ende 1899 186 Erwerbshäuser mit 558 Wohnungen und 86 ausschliesslich zum Vermiethen bestimmte Häuser mit 297 Wohnungen, also insgesamt 855 Wohnungen umfasste, die einen Werth von

3461259 Mark repräsentiren. Hier hat man von vornherein absichtlich auf den ausschliesslichen Eigenhausbau verzichtet, um in einer grösseren Anzahl von Miethwohnungen ein Preisregulirungsmittel zu besitzen, das die Abvermiether der Hauserwerber gegen Miethwucher seitens dieser letzteren schützen soll. Wir gedachten bereits der gut durchdachten Bestimmungen, die der Verein getroffen hat, um den Besitzwechsel der durch Verkauf in das Privateigenthum übergegangenen Häuser zu verhindern. Dem Verein ist durch Eintragung in das Grundbuch das Vorkaufsrecht zum ursprünglichen Verkaufswerth gesichert. Dies Vorkaufsrecht tritt auch in Kraft, wenn der Käufer das Haus mit mehr als zwei Drittel der Ankaufssumme mit Hypotheken belastet. Ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers darf das Haus weder durch Anbau noch durch Aufbau verändert werden (Anlage 131). Unter den sonstigen bemerkenswerthen Einrichtungen des Unternehmens ist noch eine Versicherung gegen Miethausfall zu erwähnen, die den Hauserwerber gegen die wirthschaftlichen Nachtheile, die ihm aus etwaigem

Abb. 64.

Strasse der Ansiedelung „Ostheim“
des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart.

Leerstehen einer Wohnung erwachsen, schützen soll. Das Abvermiethungssystem ist hier ziemlich weit getrieben, da die Erwerbshäuser durchgehends drei Wohnungen enthalten. Die ganze Disposition der Anlage sowohl wie die einzelnen Häuser können, auch was die überaus freundliche Aussenseite anlangt, als mustergültig hingestellt werden. (Abb. 64, Taf. XLII, LI.)

Von den in Deutschland bestehenden Stiftungen für Wohnungszwecke betreibt nur die Abegg'sche Stiftung für Arbeiterwohnungen in Danzig, die 1870 mit einem Stiftungskapital von 60000 Mark begründet wurde und die heute ein Vermögen von 238161 Mark besitzt, den Bau von Erwerbshäusern. Von den 206 Häusern, die die Gesellschaft erbaut hat und die einen Werth von 857985 Mark repräsentiren, sind 59 formell in das Eigenthum der Anwärter übergegangen.

Von den Baugenossenschaften, die ihren Mitgliedern den Erwerb von Eigenhäusern vermitteln, haben wir bereits oben des Flensburger Arbeiterbauvereins, seiner Organisation und der Art, wie er die erbauten Häuser in das Eigenthum seiner Genossen übergehen lässt, Erwähnung gethan (S. 261). Derselbe hat seit seinem Bestehen im ganzen 76 Erwerbshäuser gebaut, in Anbetracht der kleinen Verhältnisse Flensburgs eine gewiss recht respektable Leistung.

Die ebenfalls bereits erwähnte Berliner Baugenossenschaft, die sich die Berliner Vororte zum Feld ihrer Thätigkeit erwählt hat, hatte bis zum 31. Dezember 1899 in den Vororten Adlershof, Gross-Lichterfelde, Hermsdorf und Baumschulenweg 177 Häuser, theilweise mit zwei, zumeist mit drei Wohnungen im Werthe von 2327044 Mark hergestellt und am 1. April 1900 auf Grund eines Abkommens mit der Borsig'schen Maschinenfabrik, die ihre Werke von Berlin nach Tegel hinausverlegte, die ersten

Abb. 65.

Strasse der Ansiedelung des Arbeiterbauvereins für Gaarden, Kiel und Umgegend.

35 Häuser einer Ansiedelung in Borsigwalde bei Tegel vollendet. Letzteres sind Reihenhäuser mit je einer Wohnung im Erdgeschoss und ersten Stock und einer Mansardenwohnung. Am 31. Dezember 1899 waren bereits 105 Häuser nach Abzahlung von einem Drittel des Werthes an die Erwerber aufgelassen.

Am idealsten unter den Genossenschaften dieses Systems hat der Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend, der seit 1890 in Thätigkeit ist, seine Aufgabe gelöst. Vorwiegend aus Arbeitern der Kaiserlichen Werft in Kiel bestehend, hat derselbe mit verschwindenden Ausnahmen, die in die erste Zeit seiner Thätigkeit fallen, nur Häuser mit einer Wohnung hergestellt, die, zu je zweien neben einander unter einem Dach vereinigt (Doppelhäuser), frei im Garten liegen. (Abb. 65, Taf. XL.) Solcher Einfamilienhäuser waren Ende 1899 über 300 mit einem Herstellungswerth von rund 1½ Million Mark fertiggestellt. Die Genossenschaft ist im Besitz ausgedehnter noch unbebauter Terrains zur Erweiterung der Anlage, die an

einen grossen, von dem Wohlfahrtsausschuss der Kaiserlichen Werft verwalteten Park anschliessen, in dessen Mitte sich ein für die Arbeiter bestimmtes Erholungshaus mit Saal, Bühne, Versammlungs- und Vortragsräumen, Lesezimmer usw. erhebt (s. weiter unten).

In höchst beachtenswerther Weise hat der Spar- und Bauverein in Blumenthal a. d. Weser durch das System des Eigenhausbaues die Aufgabe gelöst, in einem Orte mit halb ländlichen Verhältnissen, in welchem in kurzer Zeit durch Herausverlegung einer Anzahl von Bremer Fabriken eine starke Ansammlung industrieller Arbeiter stattfand, der dadurch entstehenden Schwierigkeiten Herr zu werden. Derselbe hat neben vereinzelten Miethhäusern in den fünf Jahren seit 1894 139 Heimstätten mit zumeist zwei Wohnungen geschaffen, die einen Gesamtwerth von 722091 Mark repräsentiren.

Beispiele von Miethwohnungsbau durch gemeinnützige Vereinigungen.

Die Vereinigungen, die sich ausschliesslich auf den Bau von Miethwohnungen beschränken und die der Natur der Sache nach ihren Hauptwirkungskreis in den grossen Städten finden, treten wiederum zuerst in der Form der Aktiengesellschaft auf. An der Spitze steht hier die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, die, im Jahre 1848 ins Leben getreten, die älteste der heute in Deutschland existirenden gemeinnützigen Bauvereinigungen überhaupt ist. Nachdem dieselbe zunächst den Versuch gemacht hatte, Erwerbshäuser zu bauen, denselben aber sehr bald als unter den Berliner Verhältnissen erfolglos hatte aufgeben müssen, hat sie nur noch grössere Miethhäuser errichtet, die an kleine Leute, unter denen der Unterbeamtenstand und der sonstige kleine Mittelstand vorherrscht, vermiethet werden. In den 89 Häusern der Gesellschaft, die sich auf verschiedene Stadtgegenden vertheilen, sind 869 Familien untergebracht. (Taf. XLIII und LX.) Die finanziellen Erfolge der Gesellschaft sind lange Zeit hindurch recht ungünstige gewesen, und erst in neuerer Zeit hat sie ihren Aktionären eine entsprechende Dividende gewähren können. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 264600 Mark; der Werth der Gebäude beläuft sich auf 2044403 Mark. (Anlage 133.)

Eine zweite in Berlin im Jahre 1888 begründete Aktiengesellschaft, der Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen, hat zunächst den Versuch gemacht, dem Mangel an kleinen Wohnungen dadurch abzuhelfen, dass er Häuser mit grösseren Wohnungen, wie sie im Ueberfluss vorhanden waren, ankaufte und durch zweckmässige Umbauten in solche mit kleinen Wohnungen umwandelte. Das an sich nicht uninteressante Experiment hat sich unter den gegebenen Verhältnissen bald als nicht durchführbar erwiesen, und die Gesellschaft sah sich genöthigt, ihre Grundstücke mit Verlust wieder zu veräussern. Erst 1899 hat die Gesellschaft, die über ein namhaftes Aktienkapital verfügt, ihre Thätigkeit wieder aufgenommen und auf einem grossen Block in Berlin O., der ihr zur Verfügung stand, zunächst zehn Häuser mit 152 Wohnungen errichtet, die am 1. Oktober 1900 bezogen werden konnten.

Der im Jahre 1887 mit einem anfänglichen Aktienkapital von 200000 Mark, das im Laufe der Jahre auf 600000 Mark erhöht wurde, begründete Gemeinnützige Bauverein in Dresden hat Ende der achtziger Jahre mit dem Bau grosser Miethhäuser begonnen und bis Ende 1899 zwölf Häuser mit 233 Wohnungen zu einem Herstellungspreise von 886489 Mark fertiggestellt. Es befinden sich darunter neben Wohnungen von zwei und drei Zimmern in grösserer Zahl aus nur einem Raum bestehende Wohnungen, die zu dem billigen Miethpreise von jährlich 84 Mark an alleinstehende Ehepaare und Einzelpersonen vermiethet werden, die aber je nach Bedarf auch zu einer der daneben gelegenen Wohnungen hinzugenommen werden können.

Von den drei in Frankfurt am Main bestehenden Aktienbaugesellschaften — eine vierte ist am 1. April 1900 eingegangen —, die alle drei eine namhafte Thätigkeit entwickelt haben, beansprucht die 1890 begründete Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen das grösste Interesse, die am 31. Dezember 1899 37 Häuser mit 388 Wohnungen im Werthe von 1691366 Mark in drei grossen Blocks fertiggestellt hatte. Das Bestreben der Gesellschaft ist von Anfang an darauf gerichtet gewesen, auch für die niedrigst gelohnte Arbeiterklasse ihren Einkommensverhältnissen entsprechende Wohnungen zu beschaffen, und hat durch sorgfältige Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes bei der Durcharbeitung der Wohnungsgrundrisse — die Wohnungen enthalten zum Theil nur zwei Räume, von denen der eine gleichzeitig als Kochraum dient — wohl in der genannten Richtung von allen Baugesellschaften in deutschen Grossstädten die weitgehendsten Erfolge erzielt. (Abb. 66, Taf. XLII, LV und LVI.)

Abb. 66.

Wohnhausgruppe der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen an der Neuen Mainzer Landstrasse in Frankfurt a. M.

Der Liegenschaftsbestand der Gesellschaft hat im Jahre 1900 dadurch einen erheblichen Zuwachs erfahren, dass sie die 56 Wohnungen enthaltenden 24 Häuser der eingegangenen Gesellschaft zur Beschaffung billiger Wohnungen übernommen hat; ein weiterer Zuwachs von acht Häusern mit 112 Wohnungen steht durch die baldige Fertigstellung einer vierten Häusergruppe bevor, und endlich hat die Gesellschaft mit einer Frankfurter Stiftung einen Vertrag geschlossen, wonach sie von derselben ein grösseres Terrain in Erbbau übernimmt, das nach 80 Jahren mit den darauf errichteten Häusern an die Stiftung zurückfällt. Der Pachtpreis, den die Gesellschaft zu zahlen hat, entspricht etwa der Verzinsung eines Kaufpreises von fünf Mark für das Quadratmeter und ist für grossstädtische Verhältnisse so niedrig, dass die Gesellschaft bei der Bebauung wesentlich günstigere Grundsätze in Bezug auf Baudichtigkeit und Etagen-

zahl walten lassen kann, als sie die gewöhnlichen Grundstückspreise in den Grossstädten zulassen. Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat sich bereit erklärt, das Erbbaurecht entsprechend den §§ 1012 und 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hypothekarisch zu beleihen. Von den Abmachungen, welche die Gesellschaft mit der Stadt Frankfurt und verschiedenen privaten Arbeitgebern getroffen und durch welche sie ihr am 31. Dezember 1899 1032000 Mark betragendes Aktienkapital erheblich erhöht hat, ist bereits die Rede gewesen (S. 240). Die Gesellschaft, die auf einem ihrer Grundstücke auch ein Vereinshaus mit Versammlungsräumen, Lesezimmer usw. unterhält (s. weiter unten), gehört zu den bestfundirten und geleiteten in Deutschland.

Von den hierher gehörigen Vereinen verdient der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München hervorgehoben zu werden, der, erst im Jahre 1899 begründet, bereits an die Ausführung eines umfangreichen Bauprojektes herangetreten ist, das zu 1335000 Mark veranschlagt ist, 268 Wohnungen umfasst und durch seine Gesamtdisposition sehr bemerkenswerth erscheint. Die Organisation des Vereins, an dessen Spitze ein Vorstand und ein auch Mitglieder aus den arbeitenden Klassen zählender Verwaltungsrath steht, bietet mancherlei Anlehnungspunkte an die genossenschaftliche Organisation. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung eines zu $3^1/_2$ % verzinslichen Antheilscheines von 300 Mark, wovon wenigstens 75 Mark anzuzahlen sind, der Rest in wöchentlichen oder anderweitigen Raten entrichtet wird. Wer die Anzahlung nicht leisten kann, wird gegen Zahlung von wöchentlich einer Mark ausserordentliches Mitglied, um nach Ansammlung des Betrages von 75 Mark in die Reihe der ordentlichen Mitglieder einzurücken. Die fertiggestellten Wohnungen sollen entsprechend dem Zeitpunkt der Anmeldung und Einzahlung der ersten 75 Mark an die Mitglieder zugewiesen werden. Wer zehn oder mehr Antheile zeichnet, erwirbt für je zehn Antheile eine übertragbare Anwartschaft. Jedes Mitglied ist zur Theilnahme an der Mitgliederversammlung und damit an der Verwaltung des Vereins berechtigt. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes besteht statutenmässig aus Wohnungsinhabern. Mitglieder, die im Besitz einer Vereinswohnung sind, haben ausser den Zahlungen auf den noch nicht voll eingezahlten Geschäftsantheil mit $3^1/_2$ % verzinsliche Spareinlagen zu leisten, die je nach der Grösse der Wohnung 5 bis 40 Mark im Jahre betragen. Die Gesamtsumme der Spareinlagen beträgt bei einer einräumigen Wohnung 200 Mark, bei einer zweiräumigen 700 Mark, bei einer dreiräumigen 1200 Mark und bei einer vierräumigen 1700 Mark. Es handelt sich hier also um ein ganz neues Prinzip, dessen Bewährung erst die Folgezeit ergeben muss. (Anlage 134.)

Von den hierher zu rechnenden Stiftungen nennen wir, mehr des historischen Interesses als ihrer Bedeutung wegen die 1854 begründete Königshausstiftung in Nürnberg, an der sich König Max mit einem Betrage von 10000 Gulden betheiligte. Die ursprünglichen Baulichkeiten derselben sind später dem Bau des Germanischen Museums zum Opfer gefallen. Zur Zeit beherbergt die Stiftung in vier neu errichteten Häusern 48 Familien.

Die 1856 errichtete Berliner Alexandrastiftung, die heute ein Vermögen von 730000 Mark besitzt, ist in die Verwaltung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft übergegangen. In den 21 Häusern derselben mit einem Bauwerth von 1662388 Mark wohnen 238 Familien.

Die mit zwei Millionen dotirte Aders'sche Wohnungsstiftung in Düsseldorf, die der Verwaltung der Stadt Düsseldorf untersteht und 1887 ins Leben trat, befindet sich zur Zeit im Besitz von 22 Häusern mit 149 Wohnungen im Gesamtwerth von 846273 Mark. Die Miethen sind so angesetzt, dass eine nur 2,5 prozentige Verzinsung

des verbauten Kapitals erzielt wird. Die Miethertrāge sollen nach den Bestimmungen der Stiftung angesammelt und fortgesetzt zum Weiterbauen verwendet werden. (Anlage 135.)

Ein ähnliches Prinzip liegt einer im Jahre 1888 errichteten Stiftung des Leipziger Verlagsbuchhändlers H. J. Meyer zu Grunde, die mit einem Kapital von 870000 Mark ins Leben trat. Auch hier werden die Erträgnisse des Kapitals fortlaufend dem Unternehmen wieder zugewendet, um nach Aufsammlung der nöthigen Reserven den Bau von Wohnhäusern fortzusetzen. Die in Leipzig-Lindenau gelegene Anlage umfasst heute 52 vierstöckige Häuser mit 529 Wohnungen. Die Häuser gruppiren sich in drei grossen Blocks, die nur strassenseitig bebaut sind und deren geräumiges Innere in kleine Hausgärten aufgetheilt ist, die den Bewohnern zu billigem Preise verpachtet werden. Der Herstellungswerth der Anlage beläuft sich auf 2438519 Mark. Die Miethen

Abb. 67.

Häuserblock der Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig-Eutritzsch.

sind so billig angesetzt, dass eine Verzinsung des Anlagekapitals von noch nicht 3 % erzielt wird. Eine Erweiterung der Stiftung durch eine entsprechende Anlage in Leipzig-Eutritzsch ist zum Theil bereits fertiggestellt. (Abb. 67, Taf. XLII und LIX. Architekt: M. Pommer.)

Von einer Reihe kleinerer Stiftungen und solchen neueren Datums, die noch keine Bauthätigkeit entwickelt haben, abgesehen, ist sodann noch die Abraham Philipp Schuldt-Stiftung in Hamburg zu erwähnen, die 1892 errichtet wurde und auf einem durch Strassendurchbruch frei gewordenen Terrain 15 Häuser mit 195 Wohnungen errichtet hat. Dieselbe trägt einen ausgesprochen fürsorglichen Charakter und enthält u. a. die Bestimmung, dass Miether, die fünfundzwanzig Jahre in den Stiftungshäusern gewohnt haben, von da an miethfreie Unterkunft finden.

Wir kommen endlich zu den Baugenossenschaften, die, mit Ausschluss des Erwerbshauses, sich den Bau von Wohnungen zum Vermiethen an ihre Mitglieder zur Aufgabe gemacht haben und sich dabei durchweg an das von dem Hannoverschen Spar- und Bauverein inaugurirte, Seite 262 näher geschilderte System angelehnt haben. Was den letzteren anlangt, so hat sich derselbe finanziell sehr günstig entwickelt und überragt noch heute an Mitgliederzahl die meisten in Deutschland bestehenden Baugenossenschaften. Er hatte bis Ende 1899 58 Häuser mit 487 Wohnungen, die einen Gesamtwerth von 1369485 Mark repräsentiren, fertiggestellt. Dieselben sind mit dem ausserordentlich niedrigen Betrage von 411200 Mark hypothekarisch belastet, während der Rest von weit über einer Million Mark durch Einzahlungen der Mitglieder auf den Geschäftsantheil, bezw. durch Spareinlagen der letzteren gedeckt ist, ein Beweis, was bei intensiver Betheiligung der arbeitenden Klassen an derartigen Unternehmungen zu erreichen ist. Dagegen lässt die eigentliche Bauthätigkeit der Hannoverschen Genossenschaft manche Einwendungen zu; wenigstens können ihre baulichen Anlagen nicht als mustergültig angesehen werden.

Abb. 68.

Wohnhausgruppe des Berliner Spar- und Bauvereins in Westend.

In letzterer Beziehung ist sie weit überholt von dem 1892 begründeten Berliner Spar- und Bauverein, der am 31. Dezember 1899 drei aus 21 Häusern bestehende Gebäudegruppen mit 227 Wohnungen fertiggestellt hatte, zu denen im Laufe des Jahres 1900 noch eine vierte getreten ist, die in neun Häusern 125 Wohnungen enthält. Der Gesamtwerth dieser Anlagen beläuft sich auf über zwei Millionen Mark. Die Wohnhausanlagen des Berliner Spar- und Bauvereins, die für den Berliner Miethwohnungsbau ganz neue Typen geschaffen haben (Architekt: A. Messel), stellen in konstruktiver und architektonischer Beziehung wohl das mustergültigste dar, was zur Zeit auf dem Gebiete des gemeinnützigen Miethhausbaues geleistet ist, und dies ist um so bemerkenswerther, als gerade in Berlin die höchsten Preise für Grund und Boden (bis 70 Mark

Abb. 69.

Wohnhausgruppe des Berliner Spar- und Bauvereins Sickingenstrasse 7/8.

Abb. 70.

Wohnhausgruppe des Berliner Spar- und Bauvereins an der Ecke der Mirbach- und Proskauerstrasse.

pro qm) aufzuwenden waren (Abb. 68—71, Taf. LX, LXI. — Anlage 186). Noch in einer anderen Beziehung ist der Berliner Spar- und Bauverein vorbildlich geworden, indem er das genossenschaftliche Leben innerhalb seiner Ansiedelungen und darüber hinaus zu hoher Blüthe entwickelt und auf dieser Grundlage die mannichfaltigsten Einrichtungen zur Hebung des wirthschaftlichen und geistigen Niveaus seiner Mitglieder geschaffen hat (siehe weiter unten).

Abb. 71.

Innenansicht einer Küche in den Häusern des Berliner Spar- und Bauvereins.

Ihm reiht sich in mancher Beziehung der ebenfalls 1892 begründete Bau- und Sparverein in Hamburg an, der am 31. Dezember 1899 in vier grossen Häusergruppen 382 Wohnungen fertiggestellt hatte, die mit 1377700 Mark zu Buch standen. (Abb. 72, Taf. LIX.) Ein fünfter grosser Gebäudekomplex ist inzwischen bereits wieder hinzugekommen. Der Hamburger Bau- und Sparverein hat bei seinen letzten Bauausführungen mit Erfolg den Weg der Konkurrenzausschreibung eingeschlagen, deren Ergebnis manche brauchbaren Anregungen für ähnliche Unternehmungen geliefert hat. (Anlage 187.)

Nächst den genannten haben der 1892 begründete Altonaer Spar- und Bauverein, der 1893 begründete Spar- und Bauverein in Dortmund (Taf. XLII), die in demselben Jahr entstandene Wilhelmshavener Spar- und Baugesellschaft und der 1896 ins Leben getretene Brockauer Bau- und Sparverein in Breslau (Taf. XLII und LVII) die umfangreichste Bauthätigkeit ausgeübt, die 1899 bezw. 38 Häuser mit 278 Wohnungen (Buchwerth 1083804 Mark), 35 Häuser mit 293 Wohnungen (Buchwerth 1032028 Mark), 49 Häuser mit 293 Wohnungen (Buchwerth 998306 Mark) und 15 Häuser mit 375 Wohnungen (Buchwerth 1809712 Mark) fertiggestellt hatten. Je über 100 Wohnungen besassen zu derselben Zeit der Wohnungsverein in

Bromberg, der Bau- und Sparverein in Esslingen, der Danziger Spar- und Bauverein, der Göttinger Spar- und Bauverein, der Spar- und Bauverein in Duisburg, der Spar- und Bauverein in Greifswald, der Spar- und Bauverein für Eisenbahnbedienstete für Stendal und Umgegend, der Bau-

Abb. 72.

Hofansicht eines Häuserblocks des Hamburger Bau- und Sparvereins.

und Sparverein von Eisenbahnbediensteten in Wilhelmsburg, der Spar- und Bauverein in Witten a. d. Ruhr, der Miether- und Bauverein in Karlsruhe in Baden sowie einige der bereits erwähnten Beamtenwohnungsgenossenschaften.

Wohnung und Unterkunft für Alleinstehende.[1])

Wir haben in dem Abschnitt, welcher die Einrichtungen für die Jugendlichen behandelt, bereits einer Reihe von Veranstaltungen gedacht, welche bezwecken, die ausserhalb des Familienverbandes stehenden jugendlichen Personen vor den Gefahren und der Ausbeutung durch das private Logir- und Schlafstellenwesen zu bewahren. Dabei konnte nicht geleugnet werden, dass es auf diesem Gebiete noch nicht gelungen ist, auch nur dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen.

---

[1]) **Litteratur:** Ueber die Anforderungen der Hygiene an Kost- und Logirhäuser. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1880. — Hygienische Anforderungen an Schläferherbergen. Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1881. — Die Herbergen zur Heimath 1854—1896 und das erste Jahrzehnt des Deutschen Herbergsvereins. Gadderbaum bei Bielefeld, Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1896. — Der Wanderer. Herausgegeben vom Deutschen Herbergsverein. Gadderbaum bei Bielefeld, Selbstverlag des Vereins.

In erhöhtem Maasse trifft dies zu, wo es sich um die Unterbringung alleinstehender Erwachsener handelt. Das Schlafstellenwesen, namentlich in den grossen Städten, bildet einen der wundesten Punkte in unserem Gesellschaftsleben, seine Rückwirkung auf das Familienleben derjenigen, die auf den Erwerb aus der Aftervermiethung angewiesen sind, eine der traurigsten Seiten des grossstädtischen Wohnungsnothstandes. Die bereits erwähnte Wohnungsgesetzgebung — u. a. die angezogene Düsseldorfer Regierungsbezirksverordnung — hat versucht, wenigstens die gröbsten Missstände in dieser Richtung abzustellen. Zahlreiche lokale Polizeiverordnungen suchen denselben Zweck zu erreichen durch Vorschriften über den Mindestluftraum der an Schlafleute abvermietheten Räume, durch das Verbot der gleichzeitigen Beherbergung von Personen verschiedenen Geschlechts und andere Bestimmungen, die aber zum Theil mangels der schwer durchführbaren Kontrolle, zum Theil deshalb ihren Zweck verfehlen, weil die strenge Durchführung zahllose Individuen ganz obdachlos machen würde. Wir stehen hier noch vor einem ungelösten Problem, denn auch die wenigen Einrichtungen, die einen Versuch der Lösung durch positive Maassnahmen angebahnt haben, kommen gegenüber der Grösse des Nothstandes kaum in Betracht. Zu einem wesentlichen Theil trägt hierzu auch die Abneigung des erwachsenen männlichen Arbeiters bei, sich dem Zwange einer Hausordnung zu fügen, ohne die geschlossene Anstalten zur Beherbergung Vieler nicht gedacht werden können.

Unter den wenigen von Vereinen unterhaltenen Logirhäusern für Erwachsene nimmt die hervorragendste Stelle das gleichzeitig Zwecken des Arbeiterbildungsvereins dienende, vom Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und dem Arbeiterbildungsverein in Stuttgart errichtete „Arbeiterheim" (Abb. 78) ein. Für Logirzwecke enthält das 1890 dem Betrieb übergebene Haus in vier Stockwerken vertheilt 125 vollständig eingerichtete Zimmer, von denen 25 zum alleinbewohnen, die übrigen 100 für je zwei Bewohner eingerichtet sind. Die Einzelwohnungen kosten 2 bis 3 Mark, die Zimmer mit zwei Betten pro Bett 1,20 bis 1,60 Mark die Woche. Heizung und Beleuchtung werden besonders bezahlt; gegen billiges Entgelt wird auch die Leibwäsche der Bewohner in der mit elektrischem Antriebe versehenen Waschanstalt des Hauses gewaschen. Die ganze Einrichtung des Hauses ist eine vorzügliche und entspricht modernen hygienischen Anforderungen. Das Haus ist stets gut besetzt, und der Wechsel der Bewohner ein verhältnismässig geringer. (Anlage 138.)

Ferner unterhält der S. 206 ausführlicher besprochene Verein für Volkskaffeehallen in Hamburg in Verbindung mit seiner in Altona gelegenen Kaffee- und Speisehalle ein grosses Logirhaus zu 400 Betten für männliche Logirgäste. Die Zimmer sind theils zum alleinbewohnen, theils für je zwei Betten eingerichtet. Erstere kosten pro Tag 1 Mark, pro Woche und Monat 5, bezw. 15 Mark. Für das Bett in den Zimmern mit zwei Betten betragen die Preise 0,70 Mark, bezw. 3,50 und 10,50 Mark. Heizung und Beleuchtung werden besonders berechnet, ebenso Bäder, die im Hause erhältlich sind, und Wäsche.

Auch die Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft in Berlin (S. 207) hat das Hinterland eines ihrer Grundstücke zur Errichtung eines Logirhauses zu

50 Betten in Zimmern zu zwei, vier und sechs Betten ausgenützt. Der Miethpreis beträgt, einschliesslich Morgenkaffee und Zubrod, 2,50 Mark wöchentlich.

Zahlreicher als diese vereinsseitig errichteten Heime sind die von Arbeitgebern unterhaltenen Kost- und Logirhäuser, die namentlich in den Berg- und Hüttenrevieren mit ihrer vielfach ortsfremden Arbeiterbevölkerung einem dringenden Bedürfnis entsprechen und bei denen es sich meistens um eine Kasernirung der Arbeiter in grösstem Stil handelt.

Abb. 73.

Arbeiterheim des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart.

Zwei solcher Schlafhäuser, je für mehrere hundert Schlafgänger eingerichtet, unterhält u. a. die Königlich preussische Bergverwaltung auf Grube „von der Heydt“ bei Saarbrücken, von denen das ältere 1875, das neuere 1888 eröffnet ist. Beide Häuser bestehen aus zwei Hauptgeschossen mit mittlerem Korridor, der durch alle Geschosse hindurchgeht und durch Oberlicht erhellt ist. Die Räume des Obergeschosses sind von Gallerieen aus zugänglich, zu denen eine Haupt- und zwei Nebentreppen hinaufführen (Taf. LXIII). Im Erdgeschoss sind Kasinoräume für Beamte, Speisesaal für die mit den Schlafhäusern verbundene Menage, Aufenthaltsräume mit Bibliothek und sonstige Wirthschafträume untergebracht. In den übrigen Räumen des Erdgeschosses und im Obergeschoss befinden sich die Schlafräume zu je acht, bezw. zwölf Betten. An den Giebelseiten sind Wasch- und Baderäume untergebracht. Die Aborte liegen in einem durch einen Gang mit dem Hauptgebäude verbundenen

Ausbau. Der Betrieb der Schlafhäuser ist, wie das bei der gleichzeitigen Unterbringung so vieler Personen unumgänglich ist, durch eine ziemlich strenge Hausordnung geregelt. (Anlage 189.)

Das inmitten der Arbeiteransiedelung „Stahlhausen" des Bochumer Vereins für Bergbau und Gussstahlfabrikation gelegene grosse Schlafhaus (Abb. 74, Taf. LXII) umfasst in vier Stockwerken etwa 150 Zimmer für je vier, acht, bezw. zwölf Mann. Die Zimmer liegen an seitlichen, gut gelüfteten Korridoren und bieten, da bei dem Wechsel von Tag- und Nachtarbeit immer nur die Hälfte der Betten belegt ist, 30 cbm Luftraum für den Kopf. An den Enden der Korridore liegen in jedem Stockwerk die Waschräume, Brausebäder und Aborte. Das Hintergebäude enthält einen grossen Speisesaal für 1000 Mann mit davorliegenden Waschstuben und Brausebädern. Derselbe dient gleichzeitig den Arbeitern zur Abhaltung gemeinsamer Feste usw. An den Speisesaal schliessen sich die erforderlichen Wirthschaftsräume. Eine eigene Metzgerei liefert das für den Konsum im Kosthause erforderliche Fleisch. In einem Stall neben dem Kosthause sowie auf einer zehn Minuten von demselben entfernt liegenden Meierei werden 120 Kühe gehalten, deren Milch zu mässigem Preise

Abb. 74.

Wohn- und Kosthaus des Bochumer Vereins für Bergbau und Gussstahlfabrikation.

an die Beamten und Arbeiter abgegeben wird. Das Kost- und Logirhaus liefert unverheiratheten Arbeitern der Gussstahlfabrik für den Preis von 0,75 Mark im Sommer, bezw. 0,80 Mark im Winter Wohnung, Mittag- und Abendessen, bei freier Beleuchtung, Heizung usw.

Das Arbeiterheim der Metallwalzwerke von Basse & Selve in Altena i. Westf. (Taf. LXIV) bietet zur Zeit etwa 150 Arbeitern Unterkunft. Der tägliche Preis für Wohnung beträgt 15 Pfennig, für Mittagessen 40 Pfennig und für Abendessen je nach Belieben 15—25 Pfennig. Am Mittagessen müssen alle Bewohner des Arbeiterheims theilnehmen, wogegen es ihnen gestattet ist, sich Abends selbst zu beköstigen.

Schlafhäuser ähnlicher Art unterhalten ferner u. a. der Selbecker Bergwerksverein, der Mechernicher Bergwerksaktienverein, die Emser Blei- und Silberwerke. Aus anderen Industriegruppen mögen hier noch die entsprechenden

Veranstaltungen der Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim, der Alsen'schen Portlandzementfabrik in Itzehoe, der Kleineisenzeugfabrik von Fr. Karcher & Co. in Beckingen a. S., der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen bei Elberfeld, der Anilinfarbenfabrik von Leopold Cassella & Co. in Mainkur (Taf. LXIII) genannt' werden, ohne dass damit die Zahl der vorhandenen Einrichtungen erschöpft wäre.

Im Brauereibetriebe ist es vielfach üblich, den unverheiratheten Brauergesellen Wohnung und Beköstigung seitens der Betriebsleitung zu gewähren. Als Mustereinrichtungen dieser Art verdienen die des Bürgerlichen Brauhauses in Würzburg und der Brauerei von Franz Stockbauer in Passau Erwähnung.

Abb. 75.

Logirhaus für unverheirathete Facharbeiter der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

Endlich sind es die in gewissen Betrieben verwandten, nur für einen Theil des Jahres von auswärts zuziehenden „Kampagnearbeiter“, die besondere Vorkehrungen zu ihrer Unterbringung erfordern. Erwähnenswerthe Einrichtungen dieser Art sind u. a. von der Aktienzuckerfabrik Mühlberg a. E. und von Amtsrath Dr. K. Bennecke in Athensleben, letztere für ländliche Erntearbeiter, getroffen. Im allgemeinen bestehen gerade auf diesem letzteren Gebiete zum Theil noch Zustände, die dringend der Abhülfe bedürfen.

Eine gesonderte Stellung unter den hierhergehörigen Veranstaltungen nehmen die beiden Logirhäuser für unverheirathete Facharbeiter der Firma Fried. Krupp in Essen (Abb. 75, Taf. XXV) ein.

Entsprechend der höheren sozialen Stufe, welche die Betreffenden gegenüber dem Gros der ungelernten Arbeiter einnehmen, ist den Bewohnern der Häuser, die

für je dreissig Personen Platz bieten, in weitgehendster Weise das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt. Die Gemeinschaft bestimmt den Betrag, welcher für den Tag und Kopf zur Bestreitung der Wirthschaft zu zahlen ist. Der von den Genossen aus ihrer Mitte gewählte Vorsteher ordnet als ihr Organ die Verwendung der gemeinsam aufgebrachten Gelder und die gesamte Wirthschaftsführung; derselbe ist auch der Vertreter der Gemeinschaft gegenüber der Wohnungsverwaltung der Firma. Auch übt die Gemeinschaft durch ihren Vorstand das Recht aus, sich ihre Genossen selbst zu wählen und das Gemeinleben störende Elemente abzuweisen. (Anlage 140.)

Nach den mit diesem System gemachten Erfahrungen scheint hiermit ein Weg gefunden, die vielfach zu Tage tretende Abneigung der jungen Arbeiter zu besiegen, sich dem Zwange derartiger Anstalten zu fügen.

Abb. 78.

Herberge zur Heimath in Meiderich in der Rheinprovinz.

Abweichend von dem System der Unterbringung der ledigen Arbeiter in besonderen Kosthäusern, hat die Kaiserliche Torpedowerkstatt in Friedrichsort, die eine grössere Zahl unverheiratheter Arbeiter beschäftigt, bei dem Bau ihrer Arbeiterwohnhäuser darauf Rücksicht genommen, dass eine genügende Anzahl von der eigentlichen Familienwohnung abgetrennter Einzelzimmer vorhanden ist, die an alleinstehende Leute abvermiethet werden können (siehe die Grundrisse Taf. XLVII). Andere Räume, als die für diesen Zweck bestimmten, dürfen nicht vermiethet werden, und diese letzteren nur an eine, höchstens an zwei Personen.

Die fürsorgliche Bekämpfung der Uebelstände, die sich in fast noch grösserem Umfange als bezüglich der Ortsanwesenden bei der vorübergehenden Beherbergung ortsfremder, zuziehender oder wandernder Arbeiter geltend machen, liegt zum wesentlichen Theil in der Hand konfessioneller Vereinigungen. Namentlich sind es die als eine Schöpfung der evangelischen inneren Mission zu betrachtenden Herbergen zur Heimath, die hier in Betracht kommen.

Die Herbergen zur Heimath sind Volksgasthäuser auf christlicher Grundlage, mit christlicher Hausordnung, ohne Trinkzwang und mit Ausschluss des Branntweins. Sie wollen, ohne dass allerdings dieser Zweck durchgehends erreicht würde, nicht Unterkunftsstätten für die eigentlich vagabondirende, auf die Wohlthätigkeit reflektirende Klasse von Wanderern sein, sondern gewähren Unterkunft in der Regel nur gegen Entgelt. (Anlage 141.) Die meisten der grösseren Herbergen zur Heimath erhalten sich selbst, die kleineren werden durch einmalige oder laufende Beiträge von einzelnen Wohlthätern, Herbergsvereinen, Kreis- und Stadtzuschüssen sowie Theilbeträgen von provinziell erhobenen Kirchenkollekten erhalten. Die Hausväter der Herbergen sind zum Theil in den S. 86 besprochenen Bruderhäusern vorgebildet. Wichtige Nebenzweige ihrer Thätigkeit bilden der Arbeitsnachweis und das Sparwesen. Ein grosser Theil der bestehenden Herbergen zur Heimath steht mit Naturalverpflegungsstationen (s. weiter unten) in Verbindung. Die Zahl der über ganz Deutschland verbreiteten Herbergen zur Heimath betrug Ende des Jahres 1897 465. (Abb. 76, Taf. LXV, LXVI, LXVII.)

Ihre Zentralisation finden diese Bestrebungen in dem 1883 begründeten Deutschen Herbergsvereine mit dem Sitz in Bethel bei Bielefeld, der vierzehn Provinzial- und Landesverbände umfasst und ein eigenes Organ: „Der Wanderer" herausgiebt. (Anlage 142.)

In neuerer Zeit haben auch die freien Gewerkschaften — von der Wirksamkeit einzelner konfessioneller Vereinigungen auf diesem Gebiete ist weiter oben (S. 131 ff., S. 183) schon die Rede gewesen — beachtenswerthe Einrichtungen auf dem Gebiete des Herbergswesens getroffen, indem sie an einer Reihe von Orten besondere Gewerkschaftshäuser errichteten oder miethweise erwarben, deren Räume und Säle in erster Linie für Bureauzwecke, Versammlungen usw. bestimmt sind, die daneben aber auch Logirzimmer für Durchreisende enthalten.

Das einschliesslich Grunderwerb für einen Betrag von nahezu $1^1/_2$ Million Mark errichtete Berliner Gewerkschaftshaus (Architekten Reimer und Körte) stellt einen mit allen Einrichtungen der modernen Technik ausgestatteten Neubau dar, der sich um drei Innenhöfe gruppirt. Das Vorderhaus enthält im Parterregeschoss auf der einen Seite des Haupteingangs zwei Läden, auf der anderen ein grosses Restaurant, welches ebenso wie die Säle einer Brauereigesellschaft zum Eigenbetrieb in Pacht überlassen ist. Drei weitere Stockwerke enthalten Bureauräume für Gewerkschaften und Krankenkassen, ein viertes sechs Wohnungen. Den ersten grossen Hof, nach dem sich im Seitenflügel das Restaurant öffnet, schliesst ein Quergebäude ab, welches Säle und Vereinszimmer enthält. Hinter demselben erstreckt sich über die ganze Breite des Grundstücks der zweite Hof. Daran schliesst sich ein zweites Quergebäude, welches

die Herberge aufnimmt, die einen besonderen Zugang unmittelbar von der Strasse besitzt. Sie bildet mit ihrem Hauptgebäude und Seitenflügeln einen dritten Hof. In den unteren Geschossen sind Wannen- und Brausebäder, eine Waschküche, ein Lesesaal, der den Zugereisten den ganzen Tag offen steht, ein besonderes Restaurant und Desinfektionsofen untergebracht. Die übrigen drei Etagen enthalten die Logirzimmer. Diese sind für zwei, vier, sechs und zwölf Betten, im ganzen für 200 Betten, eingerichtet. Je nach der Zahl der Betten stuft sich, mit 40 Pfennig in den grössten Zimmern beginnend, der Preis ab.

Das neuerbaute Gewerkschaftshaus in Frankfurt a. M. enthält im Kellergeschoss Zentralheizungsanlage, Kühlanlage, grosse Kellereien für Haushalt und Restauration, zwei Kegelbahnen und Kellerräume zum Vermiethen. Im Erdgeschoss befinden sich zwei getrennte Restaurants für den Stadtverkehr und für die zugereisten Fremden; zwischen beiden liegt die auf das modernste für grossen Betrieb eingerichtete Küche. Der grosse, etwa 300 qm messende Saal geht durch zwei Stockwerke. Im zweiten Stock befinden sich Räume für das Arbeitersekretariat, Sitzungszimmer und Bureaux von Einzelgewerkschaften. Der dritte Stock enthält die einfach und sauber ausgestatteten Fremdenzimmer; das Dachgeschoss u. a. Desinfektions- und Baderaum, Wohn- und Schlafräume für den Verwalter und das Personal.

Aehnliche Veranstaltungen bescheideneren Umfangs bestehen u. a. in Braunschweig, Fürth, Plauen i. V., Stuttgart und Wiesbaden.

In umfassender Weise sorgt die Königlich Preussische Eisenbahnverwaltung für das Fahrpersonal, welches genöthigt ist, ausserhalb seines Heimathsortes zu übernachten oder längere Zeit zuzubringen, durch wohnlich eingerichtete Uebernachtungs- und Unterkunftsräume auf den Bahnhöfen.

Die Räume sind mit dem erforderlichen Mobiliar, insbesondere auch, soweit geboten, behufs Zubereitung und Erwärmung der Speisen mit Kocheinrichtungen ausgestattet. Vielfach sind Räume und Heizanstalten zum Trocknen der durchnässten Kleidungsstücke vorhanden. Auf einigen grösseren Bahnhöfen sind damit Kantinen verbunden, in denen gegen mässigen Preis unter Aufsicht der Verwaltung Speisen und Getränke unter Ausschluss von Branntwein verabfolgt werden. Als Typus dieser Veranstaltungen kann das in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes gelegene Uebernachtungs- und Unterkunftshaus für Eisenbahnbeamte in Köln gelten. Das Haus (Taf. LXIX) besteht aus Kellergeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss. In der Mitte jedes Geschosses zieht sich ein breiter Korridor von einem Ende des Hauses zum andern, von dem aus jeder Raum einen besonderen Eingang hat. Im Kellergeschoss befinden sich ein grosser Raum für schmutzige Wäsche, Waschküche, Kohlenraum, Trockenraum und Rollkammer, Zentralheizungsanlage und Badeeinrichtung. Im Erdgeschoss liegt in dem einen Seitenflügel die Wohnung des Hauswarts, daneben der Raum für reine Wäsche. Der übrige Theil des Erdgeschosses und das Obergeschoss schliessen in sich die Schlafräume für 66 Betten, drei Aufenthaltsräume, Trockenraum für Kleider, zwei Waschräume, zwei Kaffeeküchen und Aborte. Die Schlafräume sind so eingerichtet, dass sieben Räume zu je fünf bis sechs Betten für Bremser und Schaffner, vierzehn Zimmer zu je zwei Betten für Lokomotivführer und Heizer, bezw. Zugführer und Packmeister bestimmt sind. Bei dieser Anordnung lässt sich die Belegung so einrichten, dass Störungen durch Ankommende und Abgehende vermieden werden. In dem Trockenraum für Kleider sind eiserne Röhren angebracht, auf denen die Kleider gelagert und durch heissen Dampf getrocknet werden. Die

Küchen enthalten Gaskochapparate, auf denen jederzeit kochendes Wasser bereitet werden kann. (Anlage 148.)

Dem gleichen Zweck dienende Einrichtungen unterhalten u. a. die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatsbahnen u. a. auf dem Hauptbahnhof Dresden (LXVIII) und dem Bahnhof Dresden-Friedrichstadt (LXIX) und die Königlich Bayerische Staatseisenbahnverwaltung in Nürnberg.

Unterkunftsräume an der Arbeitsstätte.

Gelegentlich der Besprechung der Fabrikspeiseanstalten ist bereits der Fürsorge vieler Betriebsunternehmer gedacht, die darauf gerichtet ist, den Arbeitern während der Arbeitspausen, insbesondere während der

Abb. 77.

Städtische Schutzhalle für Strassenarbeiter in Breslau.

Mittagspause angemessene Aufenthaltsräume zuzuweisen. Von besonderer Wichtigkeit sind derartige Vorkehrungen für Arbeiter, die nicht in geschlossenen Räumen beschäftigt und daher allen Unbilden der Witterung ausgesetzt sind, wenn nicht entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Es handelt sich auch hier um ein Gebiet, das noch in keiner Weise diejenige Beachtung gefunden hat, die ihm namentlich auch im Hinblick darauf gebührt, dass die Betreffenden ohne derartige Vorkehrungen direkt dem Wirthshausleben in die Arme getrieben werden. Erst in neuester Zeit ist man hier und da bedacht gewesen, durch örtliche Polizeiverordnungen den hier offenkundig zu Tage tretenden Miss-

ständen abzuhelfen, so schreibt eine Polizeiverordnung für die Stadt Offenbach a. M. vom 13. Dezember 1898 vor, dass auf Neubauten oder Umbauten für die Unterkunft der Arbeiter bei ungünstiger Witterung und während der Ruhepausen auf der Baustelle oder in deren unmittelbarer Umgebung rings umschlossene und überdachte Räume anzuordnen sind, die für jeden auf dem Bau beschäftigten Arbeiter einen Mindestluftraum von 16,5 cbm enthalten und vom 15. Oktober bis 15. März heizbar eingerichtet sein müssen. Eine entsprechende ortspolizeiliche Bestimmung ist am 1. April 1900 in Quedlinburg in Kraft getreten.

Von anderweiten demselben Zweck dienenden Maassnahmen sind uns nur einige wenige bekannt geworden.

Die Stadt Hanau hat, unter Zuschussleistung einiger Betriebsunternehmer, im Jahre 1892 in einer Gegend der Stadt, in der viele Arbeiter verkehren, eine Halle mit Einrichtungen zum Heizen und zum Wärmen von Speisen errichtet, in der ungefähr 150 Personen auf Sitzbänken längs den Wänden und in der Mitte des Raumes Platz finden. Die Kosten der Unterhaltung trägt die Stadt. Kleinere Schutzhallen für denselben Zweck hat die Stadt Breslau (Abb. 77) in verschiedenen Stadtgegenden errichtet.

In umfassenderer Weise trägt die Königlich Preussische Eisenbahnverwaltung Fürsorge, dass allen im Aussendienst Beschäftigten, wo es erforderlich ist, Räume überwiesen werden, in denen sie sich während der Ruhepausen aufhalten und ihre Mahlzeiten zurichten und einnehmen können. Insbesondere ist auch den Streckenarbeitern, soweit nicht Bahnwärterbuden benutzt werden können, durch Herstellung einfacher, den örtlichen Verhältnissen angepasster Unterkunftsräume Schutz gegen die Unbilden der Witterung während der Arbeitspausen und durch Kocheinrichtungen, z. B. durch tragbare Kochöfen, Gelegenheit zur Erwärmung der Speisen geboten.

D. Einrichtungen zur Vermittelung höherer Kulturbedürfnisse.[1])

Es ist eine unleugbare Thatsache, dass mit der Bildung, wie sie selbst ein hochentwickelter Volksschulunterricht gewährt, kein Abschluss für das Leben erreicht, dass sie vielmehr, wo nichts weiteres sich daran anschliesst, in wenigen Jahren wie weggewischt ist. Das gilt selbst von den elementaren Kenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen; es gilt noch weit mehr von den sittlichen, religiösen und nationalen Einflüssen der Volksschule. Ebensowenig vermag die Fortbildungsschule die vorhandene Lücke auszufüllen; sie erstreckt sich, auch soweit sie obligatorisch ist, nur auf wenige Jahre und oft nur auf ganz bestimmte Berufsklassen, zumeist Handwerkslehrlinge und junge Kaufleute, dagegen nicht auf die grosse Masse der Fabrik- und ländlichen Arbeiter. Was sie bietet, ist an sich, von bestimmten Berufsfächern abgesehen, nur das nothwendigste, vielleicht gerade hinreichend, um dem sonst drohenden gänzlichen Verfall der Volksschulkenntnisse vorzubeugen, nicht aber um dem Erwachsenen über das achtzehnte Lebensjahr hinaus diejenige wirthschaftliche, politische, sittliche und schliesslich ästhetische Bildung zu geben, ohne welche die politische Freiheit, die unsere heutige Gesellschaftsordnung den unteren Klassen gegeben hat, eigentlich ein Unding ist. Dem Volke die Möglichkeit zur Erwerbung dieser Bildung zu geben, ist eine Reihe von Einrichtungen der privaten Fürsorgethätigkeit mit anerkennungswerthem Eifer seit langen Jahren am Werke.

---

[1]) **Litteratur:** Die zweckmässige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 2. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1893. — Dieckmann, Belehrung und Unterhaltung im Kreise. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 16. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898. — Ed. Reyer, Handbuch des Volksbildungswesens. Stuttgart, J. G. Cotta, 1896. — Die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 18. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900.

Bildungsvereine.[1])

Vereine, welche die geistige Fortbildung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, sind in Deutschland schon in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden, u. a. der Berliner Handwerkerverein (1844) und der Bildungsverein für Arbeiter in Hamburg (1845), zwei Vereine, die bis auf den heutigen Tag für eine grosse Zahl lernbegieriger junger Leute aus gewerblichen und kaufmännischen Kreisen eine Stätte eifriger Volksbildung gewesen sind. Wenn somit diese Vereine im wesentlichen ihren Wirkungskreis in anderen Bevölkerungsschichten fanden als in den eigentlichen Arbeiterkreisen, ist ihrer doch an dieser Stelle zu gedenken als eines wichtigen Gliedes in der Reihe der hier in Betracht kommenden Bestrebungen, insofern sich die weiter unten zu beschreibenden, für die unbemittelte Bevölkerung im engeren Sinne geschaffenen Einrichtungen in vieler Beziehung an sie anlehnen.

Nachdem die auf das Revolutionsjahr folgende Zeit der Reaktion der aufstrebenden Vereinsbildung eine schwere Krise bereitet hatte, erfuhr sie eine neue Blüthe in den fünfziger Jahren. Der Tod Alexander von Humboldt's wurde der Anlass zur Begründung von „Humboldt-Vereinen“, die zum Theil noch heute bestehen, zum Theil den Anstoss zur Begründung von anderen Bildungsvereinen gegeben haben. Der bedeutendste der noch in voller Blüthe stehenden Vereine aus dieser Zeit ist der Humboldt-Verein in Breslau, der eine rege Thätigkeit nach verschiedenen Seiten hin (Vorträge, volksthümliche Theatervorstellungen usw.) entfaltet. Den nachhaltigsten Anstoss in dieser Richtung gab aber die 1871 hauptsächlich auf das Betreiben des Elberfelder Realschuloberlehrers Franz Leibing erfolgte Begründung der Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, die nicht nur die meisten vorher entstandenen Verbände und Vereine rasch an sich zog, sondern vor allem die Anregung zur Begründung von vielen hunderten neuer Bildungsvereine in allen Theilen Deutschlands gab.

Die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, die ihren Geschäftssitz in Berlin hat, verfolgt den Zweck, „der Bevölkerung, welcher durch die Volksschulen im Kindesalter nur die Grundlage der Bildung zugänglich gemacht worden, dauernd Bildungsstoff und Bildungsmittel zuzuführen, um sie in höherem Grade zu befähigen, ihre Aufgaben im Staate, in Gemeinde und Gesellschaft zu erfüllen.“ Sie

---

[1]) **Litteratur:** J. Tews, Freiwillige Bildungsarbeit in Deutschland. Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung und ihre Wirksamkeit in den 25 Jahren ihres Bestehens. 1871—1896. Berlin, Verlag der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, 1896. — Der Bildungsverein. Hauptblatt für das freie Fortbildungswesen in Deutschland. Zeitschrift der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Berlin, Selbstverlag der Gesellschaft. — Monatshefte der Comeniusgesellschaft. Herausgeber L. Keller. Berlin, Gärtner.

sucht ihren Zweck, welcher sich auf den Umfang des Deutschen Reiches erstreckt, zu erreichen durch: Besprechung von Fragen der freien Volksbildung in öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft; Förderung und Unterstützung der bestehenden Bildungs- und ähnlichen Vereine, Mitwirkung bei Gründung von Fortbildungsschulen, von Büchersammlungen, Lesezimmern u. dergl., bei Beschaffung von Lehrkräften, Vermittelung von Vorträgen und bei allem, was sonst zur Erreichung der Vereinszwecke wünschenswerth ist; Belebung des Interesses für die Aufgaben der Volksschule und des Sinnes für zeitgemässe Entwickelung derselben, insbesondere auch der Fortbildungsschule; Hinwirkung auf eine Verbindung solcher Vereine, welche sich die Hebung der Volksbildung zur Aufgabe gestellt haben; Herausgabe einer periodisch erscheinenden Vereinszeitschrift („Der Bildungsverein, Hauptblatt für das freie Fortbildungswesen in Deutschland"); Abfassung und Verbreitung von Flugschriften, welche geeignet sind, die geistige und sittliche Entwickelung unseres Volkes zu fördern; Aussendung von Wanderlehrern. Die Mittel zur Durchführung der Zwecke der Gesellschaft fliessen aus den Leistungen der unterstützenden Vereine und persönlichen Mitglieder und den Beiträgen der die Einrichtungen der Gesellschaft in Anspruch nehmenden Körperschaften. Die an einem Orte ansässigen Mitglieder können sich zu Zweigvereinen, bezw. die innerhalb eines weiteren Kreises, einer Provinz oder eines Bundesstaates Wohnenden zu Verbänden zusammenschliessen. Solche Zweigvereine bestehen zur Zeit elf, Provinzial- und Landesverbände zwölf. Die Zahl der direkten Mitglieder, d. h. derjenigen Vereine und Personen, welche keinem Unterverbande angehören, betrug Ende 1897 849. Insgesamt zählte die Gesellschaft zu dieser Zeit 1172 körperschaftliche und 3259 persönliche Mitglieder in allen Theilen des Reiches. (Anlage 144.)

Neben diesem Hauptzentralorgan der Bildungsbestrebungen in Deutschland betheiligt sich eine Reihe weiterer Organisationen, deren Hauptthätigkeitsgebiet sich zum Theil in anderer Richtung bewegt, an der Lösung der hier vorliegenden Aufgaben. Von diesen ist zuerst der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen (s. Seite 14) zu nennen, der während der mehr als fünfzig Jahre seines Bestehens nicht nur die materielle, sondern auch die geistige und sittliche Wohlfahrt der Arbeiter durch Anregung und Unterstützung bestehender Einrichtungen zu fördern bestrebt gewesen ist. In ähnlicher Weise hat die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (s. Seite 19) seit ihrem Bestehen eine umfassende Thätigkeit auch auf diesem Gebiete ausgeübt, auf die wir im einzelnen noch zurückkommen werden. Von den jüngeren auf diesem Gebiete thätigen Vereinigungen sind vor allen die Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur mit dem Sitz in Berlin, die Comenius-Gesellschaft mit der Geschäftsstelle in Münster i. W. und die Gehe-Stiftung in Dresden (vergl. Seite 18) zu nennen. Auch die Zentralleitung der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine verfolgt neben ihren Bestrebungen auf wirthschaftlichem Gebiete gleichgerichtete Ziele, und in neuerer Zeit hat auch die politische Sozialdemokratie mit regem Eifer die Bildungsbestrebungen in ihr Programm aufgenommen, mit dem Erfolg, dass in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiterbildungsvereine entstanden sind, die mehr oder weniger streng auf dem Boden der

sozialdemokratischen Partei stehen, im Gegensatz zu den älteren Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereinen, die, wenn sie überhaupt einen politischen Charakter aufweisen, sich von anderen Richtungen keineswegs fernhalten. Die bedeutendsten dieser sozialistischen Arbeiterbildungsvereine sind die Berliner Arbeiterbildungsschule und der Arbeiterbildungsverein in Leipzig.

Während die Aufgabe der genannten zentralisirten Organisationen sich in erster Linie auf die Anregung und Unterstützung der hier in Frage kommenden Bestrebungen beschränkt, liegt die eigentliche praktische Bethätigung vorwiegend in den Händen der lokalen Vereine, deren Wirkungsgebiet wir bei der ungeheuren Fülle des vorliegenden Materials nur ganz kurz streifen können. Fast durchweg stehen dabei in erster Linie die Pflege des Schriftenwesens in der Form der Unterhaltung von Bibliotheken und Lesezimmern für die Vereinsmitglieder und die Veranstaltung von Unterrichtskursen und Vorträgen; daneben wird vielfach der Veredelung der Geselligkeit und der Volksunterhaltung ein breiterer Raum in dem Vereinsprogramm gewährt.

Aus den vielen hunderten von Vereinen, die über ganz Deutschland verbreitet sind, heben wir als besonders nennenswerth hervor die beiden bereits erwähnten: den Berliner Handwerkerverein (Anlage 145) und den Bildungsverein für Arbeiter in Hamburg; ferner den Volksbildungsverein in München, den Gemeinnützigen Verein in Dresden, den Düsseldorfer Bildungsverein, dessen Volksunterhaltungsabende für viele andere Vereine vorbildlich geworden sind, den Krefelder Handwerker- und Bildungsverein. Eine besondere Erwähnung verdienen ferner die Frauenbildungsvereine, die, wie der Lette-Verein in Berlin, die Frauenbildungsvereine in Breslau und Cassel u. a. wegen ihrer Bethätigung auf anderen Gebieten weiter oben bereits Erwähnung gefunden haben.

Volksbibliotheken.[1])

Einen einigermaassen erschöpfenden Ueberblick über das Bibliothekswesen, insbesondere über das Volksbibliothekswesen in Deutschland zu geben, ist mangels einer einschlägigen umfassenden und zuverlässigen Statistik nicht leicht. Feststehend ist vor allen Dingen, dass die Leistungen Deutschlands auf dem Gebiete des Volksbibliothekswesens hinter den gross-

---

[1]) **Litteratur:** G. H. Schmidt, Artikel „Oeffentliche Bibliotheken" in Neefe's Statistischem Jahrbuch deutscher Städte, VI. Jahrgang. Breslau, W. G. Korn, 1897. — Nörrenberg, Die Volksbibliothek, ihre Aufgaben und ihre Reform. Kiel, Gnevkow & Gellhorn, 1896. — Nörrenberg, Die Bücher- und Lesehallen, eine Bildungsanstalt der Zukunft. Köln, Greven & Bechthold, 1896. — Apel, Die Verbreitung guten Lesestoffs. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 8. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1896. — Musterkatalog für Vereins-, Volks- und Schulbibliotheken der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. 6. Auflage. Hannover-Linden,

artigen Schöpfungen Englands und Amerikas auf diesem Gebiete weit zurückbleiben. In etwas erklärt wird diese Thatsache vielleicht dadurch, dass ein grosser Theil des Lesepublikums, welches die grossen öffentlichen Bibliotheken in England und Amerika benutzt, die ihren Wirkungskreis viel weiter ziehen als die deutschen Volksbibliotheken, in Deutschland den sogenannten „gelehrten" Zwecken dienenden öffentlichen Bibliotheken zufällt, während die Volksbibliotheken fast ausschliesslich von den unteren Schichten der Bevölkerung benutzt werden. Es dürfte daher der Hinweis nicht überflüssig erscheinen, dass in den deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern im Jahre 1895 nach Neefe's Statistischem Jahrbuch deutscher Städte 46 staatliche, 29 städtische und 32 sonstige „gelehrte" Bibliotheken mit rund 10273000 Bänden bestanden, auf die in dem genannten Jahre rund 1368000 Entleihungen kamen und die mit Ausschluss der 27 Berliner Bibliotheken, über welche keine Angaben in dieser Beziehung vorliegen, einen Jahresausgabenetat von insgesamt 1668262 Mark aufwiesen. Das sind immerhin Zahlen, die auch neben den bedeutenden Leistungen der englischen und amerikanischen öffentlichen Bibliotheken ins Gewicht fallen. Daneben ist für die Beurtheilung der Gesamtleistung die grosse Zahl der Schulbibliotheken mit in Rechnung zu ziehen, die in den Bevölkerungskreisen, um die es sich hier handelt, vielfach von den Angehörigen der Schulkinder mit benutzt werden. Ferner besteht in Deutschland neben den öffentlichen Volksbibliotheken eine grosse Zahl von Vereinsbibliotheken, deren Leistungen meist in den Statistiken nicht mit zum Ausdruck kommen und die dennoch, wenn auch nicht immer der Allgemeinheit, so immerhin einem grösseren Kreise von Lesern dienen. Fast jeder Krieger-, Handwerker-, Arbeiter-, Jünglingsverein, daneben zahlreiche Fabriken, Herbergen, Kasernen verfügen über eine eigene kleinere oder grössere Bücherei zum Gebrauch ihrer Angehörigen, Mitglieder usw.

Was nun die öffentlichen Volksbibliotheken anlangt, so mag wenigstens einen Anhalt für ihre Verbreitung nachstehende dem Statistischen Jahrbuch entnommene kleine Tabelle geben, deren Lückenhaftigkeit aber von vornherein betont werden muss, indem gerade einige Städte mit hoch entwickeltem Volksbibliothekswesen, wie z. B. Bremen in derselben fehlen:

Manz & Lange, 1892. — Oberdorfer, Verzeichnis geeigneter Bücher und Bühnenstücke für katholische Vereinsbibliotheken. Köln, J. P. Bachem, 1894. — W. Bube, Die ländliche Volksbibliothek. Ein kritischer Wegweiser und Musterkatalog. II. Auflage. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1897. — Nörrenberg, Die Bücherhallenbewegung im Jahre 1897. Berlin, R. Gärtner, 1898. — Bericht der Krupp'schen Bücherhalle über das Betriebsjahr 1899/1900 mit Anlage: Die Verwaltung und Einrichtung der Bücherhalle. Essen 1900.

Städte	Zahl der vorhandenen Volksbibliotheken	Zahl der am 1. Januar 1895 vorhandenen		Entliehen wurden im Jahre 1895	
		Werke	Bände	Werke	Bände
Berlin	27	—	94998	—	375887
Frankfurt am Main	2	18660	—	170253	—
Dresden	3	—	39265	—	165136
München	5	—	23987	—	159904
Königsberg i. Pr.	7	—	17332	—	72263
Köln	3	—	4896	—	49990
Breslau	4	—	16810	—	44083
Hannover	3	—	14387	—	37677
Freiburg i. Breisgau	1	—	2700	—	31452
Wiesbaden	1	—	5780	—	30327
Altona	1	—	4034	—	29800
Leipzig	11	—	14736	—	22629
Düsseldorf	2	3300	—	21584	—
Karlsruhe	2	—	5811	—	21316
Magdeburg	1	—	3226	—	18000
Cassel	2	—	2168	—	16534
Kiel	1	—	5766	—	15692
Chemnitz	6	4982	—	9509	—
Plauen	1	—	4400	—	6810
Lübeck	1	—	1910	—	5010
Zwickau	1	—	2300	—	3888
Mannheim	1	—	2500	—	2500

Die Benutzung der Volksbibliotheken ist am stärksten in Freiburg i. B. mit 5965 entnommenen Bänden auf 10000 Einwohner, es folgen Dresden, Königsberg, Wiesbaden, München, Karlsruhe, Berlin, Altona, Cassel mit über 2000 Bänden, ferner Kiel, Hannover, Köln, Plauen, Breslau mit über 1000 Bänden auf 10000 Einwohner. Auf einen Band der Volksbibliotheken kommen Entleihungen in Freiburg i. B. 11,65, Köln 10,21, Cassel 7,63, Altona 7,39, München 6,67 usw. Die relativ grössten Ausgaben für Volksbibliotheken wurden gemacht in Frankfurt a. M. mit 8,06 Pf., Freiburg i. B. mit 6,82 Pf., Mannheim mit 5,24 Pf., Wiesbaden mit 3,43 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung.

Regelmässige staatliche Unterstützungen erhalten die Volksbibliotheken im Königreich Sachsen, in Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt. Aber auch in den meisten anderen Bundesstaaten werden auf Antrag Unterstützungen in Geld oder Büchern gewährt; im Grossherzogthum Hessen z. B. unterhält der Staat Wanderbibliotheken, die von Ort zu Ort ausgetauscht werden, in Preussen stehen den Oberpräsidenten Mittel zur Verfügung, aus denen

auf Antrag Geld oder Bücher bewilligt werden, doch sind diese Mittel ziemlich beschränkt.

Bedeutender sind die Leistungen von kommunaler Seite. Die städtischen Zuschüsse zu den Volksbibliotheken waren im Jahre 1895 relativ am grössten in Mannheim mit 2,22 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung; es folgt Freiburg i. B. mit 1,90 Pf., Breslau mit 1,82 Pf., Cassel mit 1,67 Pf., Frankfurt a. M. mit 1,33 Pf., Düsseldorf mit 1,26 Pf., Wiesbaden mit 1,35 Pf. usw. Die Stadt Berlin verausgabte u. a. im Etatsjahre 1900 für ihre 28 Volksbibliotheken, einschliesslich der Lesehallen, den im Verhältnis zur Einwohnerzahl geringen Betrag von rund 99000 Mark. In einigen Städten leisten Sparkassen und ähnliche Organisationen die Zuschüsse.

Hier und da fangen auch die Kreise an, sich der Pflege des Volksbibliothekswesens, hauptsächlich auf dem Lande, anzunehmen.

So hat der Kreis Hörde i. Westf. mit Unterstützung von Behörden und Privaten eine blühende Kreisvolksbibliothek eingerichtet mit dem Plan, von dieser Zentralstelle aus in den einzelnen Gemeinden des Kreises, die solche noch nicht besitzen, Volksbibliotheken einzurichten, und der vom Landrath des Steinburger Kreises in Schleswig-Holstein ins Leben gerufene und geleitete Kreis Steinburger Gemeinnützige Verein (vergl. Seite 17) bildet in gleicher Weise eine erfolgreich thätige Zentrale für das gesamte Schriftenwesen im Kreise. Im Kreise Neuhaus a. O. in der Provinz Hannover hat man, nach vorheriger Sichtung des Bestandes, die sämtlichen Schul-, Gemeinde- und Vereinsbibliotheken zu einer Kreisbibliothek vereinigt und am Kreissitze aufgestellt. Im Kreise sind 44 Bibliothekstationen eingerichtet; an jede Station wird alljährlich ein Theil der Bücher gesandt, sodass der gesamte Bestand schliesslich im ganzen Kreise zirkulirt.

Neben diesen immerhin bemerkenswerthen Leistungen der öffentlichen Verbände auf dem Gebiete des Bibliothekswesens tritt die Vereinsthätigkeit keineswegs zurück.

Unter den zentralen Vereinigungen, die diesen Zweig des Bildungswesens pflegen, steht, wie bereits im vorigen Abschnitt angedeutet wurde, in erster Linie die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, die auf diesem Gebiete eine theils theoretisch anregende, theils praktisch die Einzelbestrebungen unterstützende Thätigkeit ausübt. Um die Vereins- und Volksbibliotheken in der Auswahl guter Bücher zu unterstützen, erschien zuerst 1872 in der Vereinszeitschrift eine Zusammenstellung besonders empfehlenswerther Volksschriften. Daraus ist später ein vollständiger Musterkatalog hervorgegangen, von dem 1896 bereits die sechste Auflage, die ein Verzeichnis von 3338 Nummern enthält, vergriffen war. Derselbe enthält zugleich eine Anleitung zur Errichtung und Verwaltung von Volksbibliotheken. In den ersten beiden Jahrzehnten ihres Bestehens, bis zum Jahre 1892 wurde die Begründung von 351 Volksbibliotheken durch die Mitwirkung der Gesellschaft ermöglicht, und von da an hat sie diesem Zweige ihrer Thätigkeit eine dauernde Pflege angedeihen lassen. Es wurden durch unentgeltliche Abgabe von Büchern besonders in kleinen Städten und auf Dörfern begründet:

1892/94:	33 Bibliotheken	mit	2647	Bänden
1895:	29	„ „	1880	„
1896:	29	„ „	1550	„
1897:	155	„ „	7669	„
1898:	393	„ „	21605	„
1899:	352	„ „	16627	„
1900:	647	„ „	31627	„

sodass sich im letztgenannten Jahre die Zahl der von der Gesellschaft begründeten Bibliotheken auf über 2000 mit weit über 80000 Bänden belief. Ausserdem werden fortdauernd bestehende Bibliotheken durch Zuwendung von Büchern unterstützt. Die Mittel zur Begründung von Volksbibliotheken werden theils aus den laufenden Einnahmen der Gesellschaft, theils aus den Zinsen der von derselben verwalteten Abegg-Stiftung entnommen. Ausserdem wurden der Gesellschaft infolge wiederholter öffentlicher Aufrufe zahlreiche Bücher und Schriften für ihre Zwecke überwiesen.

Eine ähnliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Schriftenwesens übt der katholisch konfessionelle Verein vom heiligen Karl Borromäus mit dem Geschäftssitz in Bonn aus, der 1844 begründet wurde und 1845 in Wirksamkeit trat. Der Verein sucht die Verbreitung guter Schriften erbauenden, belehrenden und unterhaltenden Inhalts auf dreifache Weise zu erreichen: erstens lässt er allen, welche sich an dem Unternehmen betheiligen, nach Maassgabe ihres Beitrages jährlich eine oder mehrere Schriften unentgeltlich als Vereinsgabe zugehen; zweitens stellt er ihnen ein Verzeichnis sorgfältig geprüfter Schriften zur Verfügung, welche sie durch den Verein in vierteljährlichen Terminen gegen Vorausbezahlung zu zwei Dritteln des Ladenpreises geliefert erhalten können; drittens gründet und erhält er aus den jährlichen Ueberschüssen Bibliotheken, welche den Vereinsmitgliedern zu freier Benutzung offen stehen. Der Gesamtverein setzt sich zusammen aus Lokal-, Bezirks- und Haupthülfsvereinen; die Lokalvereine finden in den Pfarreien, die Bezirksvereine in den Dekanaten, die Haupthülfsvereine in den Diözesen der kirchlichen Eintheilung ihre Begrenzung. Jeder Hülfsverein hat das Recht, zu den Vorstandssitzungen des Gesamtvereins einen Vertreter zu entsenden. (Anlage 146.) Der Verein umfasste im Jahre 1895 über 1700 Lokalvereine und hatte bis dahin für die jährlichen Anschaffungen und aussergewöhnlichen Zutheilungen von Büchern an die Vereinsbibliotheken etwa 1700000 Mark aufgewandt.

Von den zahlreichen lokalen Vereinigungen, die sich die Begründung und Unterhaltung von Volksbibliotheken angelegen sein lassen, haben wir die allgemeinen Bildungsvereine bereits genannt. Ihnen schliessen sich in nicht minder grosser Zahl gemeinnützige Vereine an, die neben anders gearteten Zwecken dem Bibliothekswesen einen Platz in ihrem Arbeitsprogramm einräumen. Endlich reihen sich hier noch zu einem grossen Theil die konfessionellen Vereine an, die vielfach die von ihnen gegründeten, unterstützten und verwalteten Bibliotheken nicht nur den eigenen Mitgliedern, sondern auch weiteren Kreisen zur Verfügung stellen. Hier in weitere Einzelheiten einzugehen, verbietet leider der Raum, der uns zur Verfügung steht; ebenso müssen wir uns bezüglich der mannichfachen Verwaltungsgrundsätze, die in den einzelnen Vereinigungen befolgt werden, auf wenige Typen beschränken und, was die Auswahl der Bücher und andere für das Volksbibliotheks-

wesen in Betracht kommende Fragen betrifft, auf die angeführte Litteratur verweisen.

Unter den Bildungsvereinen, die zu dem speziellen Zweck der Unterhaltung von Volksbibliotheken begründet sind, nimmt die Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften in Frankfurt a. M. eine hervorragende Stelle ein. Die Gesellschaft besteht bereits seit dem Jahre 1845 und zählt etwa 700 Mitglieder, die einen Jahresbeitrag zur Unterhaltung des Instituts bezahlen. Die Benutzer der etwa 20000 Bände zählenden Bibliothek bezahlen, soweit sie nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, ein jährliches Abonnement von 4 Mark. Unbemittelte können durch Gesuch an den Vorstand die Erlaubnis zur unentgeltlichen Bücherentnahme erlangen. (Anlage 147.)

In Hamburg ist es ein gemeinnütziger Verein, die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, der im Jahre 1899 eine öffentliche Bücherhalle ins Leben gerufen hat, die bereits im zweiten Jahre ihres Bestehens auf über 9000 Bände gebracht ist. Die Hamburger Bücherhalle erhebt weder ein Lesegeld — nur für die Eintragung in das Leserbuch wird eine einmalige Einschreibegebühr von 10 Pfennig erhoben — noch eine Bürgschaft seitens der Benutzer. Wer Bücher entleihen will, braucht sich nur, z. B. durch Vorzeigung seines polizeilichen Meldescheins zu legitimiren und seinen Namen in das Leserbuch einzutragen, womit er die Verpflichtung eingeht, die Bestimmungen der Leseordnung innezuhalten.

In Dresden, wo, wie überhaupt im ganzen Königreich Sachsen, das Volksbibliothekswesen in hoher Blüthe steht, werden die städtischen Volksbibliotheken von dem „Gemeinnützigen Verein zu Dresden“ verwaltet, der zu diesem Behuf einen besonderen „Ausschuss für die städtischen Volksbibliotheken“ eingesetzt hat. Auch hier erfolgt die Ausgabe der Bücher unentgeltlich und gegen einfache Legitimation. (Anlage 148.)

Ein von den sonst allgemein üblichen Grundsätzen abweichendes Verfahren bei der Unterbringung der Volksbibliotheken, das auch in einzelnen anderen Orten der Provinz Nachahmung gefunden hat, hat der Verein für allgemeine Volksbibliotheken in Hannover eingeschlagen. Man hat hier die Volksbibliotheken, um ihre Zugänglichkeit zu erleichtern, in offenen, vom frühen Morgen bis zum späten Abend zugänglichen Ladengeschäften aufgestellt, deren Inhaber die Verwaltung und Ausgabe der Bücher übernommen haben.

Stiftungen privater Wohlthäter für Bibliothekszwecke, wie sie in England und Amerika das Bibliothekwesen zu so hoher Blüthe gebracht haben, gehören in Deutschland leider noch zu den seltenen Ausnahmen.

In dieser Beziehung ist ein Vermächtnis des 1898 verstorbenen Berliner Stadtverordneten Prof. Dr. Leo im Betrage von etwa 1200000 Mark zu nennen mit der Bestimmung der Dotirung und Unterhaltung vorhandener und der Errichtung und Unterhaltung neuer Volksbibliotheken in Berlin, dessen Erträgnisse übrigens erst später für ihren bestimmungsgemässen Zweck verwendbar werden.

In einigen Städten Deutschlands geht man gegenwärtig daran, für die Bücherhallen eigene Gebäude zu errichten, so in Stuttgart, wo der Verlagsbuchhändler Engelhorn der Volksbibliothek ein schön gelegenes Grundstück nebst 120000 Mark zur Errichtung eines Gebäudes geschenkt hat, und in Jena, wo die Carl Zeiss-Stiftung auf einem ebenfalls von ihr geschenkten Grundstück für die Summe von

400000 Mark ein prächtiges Vorlesungs- und Bücherhallengebäude erbaut. Aus städtischen Mitteln ist vor kurzem in Magdeburg ein stattlicher Bau errichtet, der im Untergeschoss ein Volksbad, im Obergeschoss eine Volksbibliothek mit Lesehalle enthält.

Unter den mit privaten Mitteln geschaffenen Einrichtungen dieser Art sind dann endlich noch die Fabrikbibliotheken zu nennen.

Die grossartigst ausgestattete Fabrikbibliothek, ja überhaupt wohl zur Zeit die beste Volksbibliothek, die wir in Deutschland besitzen, ist die im März 1899 eröffnete der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen mit einem Bücherbestande von mehr als 16000 Bänden. Dieselbe steht unter der Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Fachmannes, dem ein zahlreiches Beamtenpersonal unterstellt ist. Die

Abb. 76.

Ausleihe der Bücherhalle der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

Auswahl der für die Bücherhallen anzuschaffenden Werke trifft, unter Hinzuziehung einer Anzahl litterarisch besonders interessirter Herren des Werkes, der Vorstand der Bücherhallen. Der Katalog umfasst folgende Rubriken: Allgemeines (Zeitschriften, Kalender, Sammelwerke, Enzyklopädieen usw.), Schöne Litteratur, Litteraturgeschichte, Geschichte, Lebensbeschreibung, Geographie und Reisen, Länder- und Völkerkunde, Naturkunde, Kunst, Kulturgeschichte, Mythologie, Sagen, Märchen, Rechts- und Staatswissenschaft, Philosophie, Theologie, Handel, Gewerbe, Technik, Haus- und Landwirthschaft, Erziehung, Sport- und Gesundheitslehre, Heimathliches, Fremdsprachliches, Jugendschriften. Die Benutzung ist den Werksangehörigen unentgeltlich freigestellt. (Anlage 149.)

Als weiterhin besonders hervorragend unter den vielen hierhergehörigen Veranstaltungen seien ferner genannt die der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort, der Gerresheimer Glashüttenwerke, vorm. Ferd. Heye in Gerresheim, der mechanischen Weberei von Fr. Brandts in M.-Gladbach, der Augsburger Kammgarnspinnerei, der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Dessau, der Papierfabrik von Kübler & Niethammer in Kriebstein in Sachsen, der Färberei und Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfeld bei Berlin u. a.

Lesehallen.

Eine wichtige, fast nothwendige Ergänzung der Volksbibliotheken bilden die Lesehallen. Jede Bibliothek, die Nachschlagewerke, Lexika, Atlanten, Sammlungen bildlicher Darstellungen in ihrem Katalog aufweist, ja jede, die auch nur populär-wissenschaftliche Werke in grösserer Zahl besitzt, kann eines Lesezimmers nicht entbehren, wenn anders ihr Nutzen zur vollen Entfaltung kommen soll. Vollends unentbehrlich aber ist ein Lesezimmer für solche Bibliotheken, welche Zeitschriften führen. Trotz dieses auf der Hand liegenden Bedürfnisses, ist die Begründung öffentlicher Lesehallen in Verbindung mit Volksbibliotheken, bezw. als selbständiger Einrichtungen verhältnismässig neueren Datums. Die Bewegung zu ihrer allgemeineren Einführung ist indessen seit einigen Jahren eine recht lebhafte und hat in kurzer Zeit bemerkenswerthe Erfolge erzielt.

Wenn auch an einigen Orten — so in München und Pforzheim — bereits früher öffentliche Lesehallen bestanden haben, datirt doch der eigentliche Aufschwung der Lesehallenbewegung erst vom Jahre 1895, in welchem Jahre die Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin auf einem der Grundstücke der Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft (s. Seite 207) eine Lesehalle begründete.

Die aus Mitteln der Gesellschaft und ausserordentlichen Zuschüssen, u. a. seitens der Berliner Stadtgemeinde, unterhaltene Anstalt untersteht der Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Fachmannes. Sie ist an den Wochentagen Mittags von 12—3 und Abends von 6—10 Uhr, Sonntags von 9½—1 und von 5—10 Uhr jedermann unentgeltlich geöffnet und hatte Ende 1897 einen Bestand von über 5000 Büchern; es lagen 21 Berliner und 10 auswärtige Zeitungen und 90 Zeitschriften aus. Die Besuchsziffer ist eine stetig wachsende gewesen und betrug im Jahre 1900 mehr als 100000.

Der Erfolg dieser Lesehalle war für die Berliner Stadtverwaltung der Anlass, auch ihrerseits an die Errichtung öffentlicher Lesehallen heranzutreten, deren erste 1896 in Verbindung mit einer bereits länger bestehenden Volksbibliothek, die zweite 1898 in einem Schulgebäude eingerichtet wurde. Die Zahl der Besucher der beiden Hallen, die täglich drei Stunden des Abends und Sonntags Vormittags zwei Stunden geöffnet sind, bezifferte sich im Etatsjahr 1900/1901 auf 15838, bezw. 20964. Im Jahre 1900

kamen vier weitere städtische Lesehallen hinzu, eine Zahl, die auf Grund von Gemeindebeschlüssen in kurzem noch um zwei vermehrt werden wird. Eine achte Lesehalle erstand in Berlin durch eine Schenkung des Verlagsbuchhändlers Hugo Heimann, der eine öffentliche Bibliothek und Lesehalle ganz aus eigenen Mitteln einrichtete, deren gut ausgewählter Bücherbestand und vorzüglich ausgestatteten Lesezimmer die städtischen Lesehallen noch hinter sich lassen.

Nach einer im Februar 1899 vom Statistischen Amt der Stadt Dortmund veröffentlichten Enquete, die übrigens keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, bestanden zu der genannten Zeit öffentliche städtische Lesehallen ausser in Berlin bereits in den Städten Charlottenburg, Düsseldorf, Erfurt, Cassel, Guben, Köln, München, Pforzheim; dazu kommen nach einer Mittheilung von Nörrenberg noch Barmen, Mülheim a. d. Ruhr.

Auf Anregung der Gesellschaft für ethische Kultur sind weitere Lesehallen begründet in Freiburg i. Br., Frankfurt a. M., wo im ganzen vier von verschiedenen Vereinen unterhaltene Lesehallen bestehen, Ulm, Königsberg i. Pr. und in Verbindung mit der Comenius-Gesellschaft in Jena.

Die letztgenannte, mit einer Volksbibliothek in Verbindung stehende öffentliche Lesehalle wird von dem Lesehallenverein in Jena verwaltet und ist, Dank den Zuwendungen, welche sie aus der bereits mehrfach erwähnten Zeiss-Stiftung erhält, eine der besteingerichteten in Deutschland. Zur Lektüre der Zeitungen und Zeitschriften stehen dem Publikum sieben Zimmer und ein Jugendzimmer zur Verfügung. Die Räume sind wochentäglich, mit Ausnahme des Montags, wo die Halle erst um 11 Uhr vormittags geöffnet wird, von 9 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends, Sonntags von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends geöffnet; in den Sommermonaten wird am Sonntag Nachmittag von 1—7 $^1/_2$ Uhr geschlossen. Anfang 1901 wurden 91 Zeitungen und 310 Zeitschriften aus den verschiedensten Gebieten gehalten. (Anlage 150.)

An anderen Orten verdanken die bestehenden Lesehallen der lokalen Vereinsthätigkeit ihre Entstehung, so sind in Bonn, Königshütte, Mannheim, Neusalz a. O., Nürnberg, Schweidnitz, Stuttgart, Tarnowitz Vereine oder Komitees eigens für diesen Zweck ins Leben getreten, während u. a. in Darmstadt (die Lesehalle ist neuerdings in städtische Verwaltung übernommen), Düsseldorf, Friedberg i. Hessen und Wiesbaden Zweigvereine der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, in Dresden, Eisenach, Gotha, Greifswald, Hamburg (die oben genannte Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe), Kattowitz, Leipzig, Lübeck, München-Gladbach, Wüstegiersdorf andere gemeinnützige Vereine, zum Theil mit Unterstützung seitens der Gemeinden, in Bromberg und Mainz private Stifter die Errichtung von Lesehallen ermöglicht haben.

Ausser diesen öffentlichen Lesehallen hat die Vereinsthätigkeit noch manches auf diesem Gebiete geschaffen, das in den früheren Abschnitten bereits gelegentlich Erwähnung gefunden hat. Wenn auch die meisten dieser Einrichtungen, wie z. B. die Lesezimmer der Jugendvereinigungen, der konfessionellen Vereine, der allgemeinen Bildungsvereine, der Heime

Abb. 79.

Lesezimmer des Arbeiterheims in Stuttgart.

für Ledige (vergl. u. a. Abb. 79) usw. nur für einen beschränkten Kreis von Besuchern geöffnet sind, so fallen sie doch bei der Beurtheilung dessen, was auf diesem Gebiete in Deutschland geschehen ist, nicht unwesentlich ins Gewicht.

Schriftenverbreitung.

Der Umstand, dass ein grosser Theil des Lesebedürfnisses der breiten Massen durch Kolportage gedeckt wird, die, zumeist in gewinnbringender Absicht betrieben, das Volk mit sittenverderbender und verhältnismässig theurer Schundwaare überschüttet, hat eine Reihe von Unternehmungen erstehen lassen, die bestrebt sind, mit denselben und ähnlichen Mitteln die Massenverbreitung guter Lektüre zu erreichen. Zum grossen Theil handelt es sich dabei um Unternehmungen auf konfessioneller Grundlage.

Der Thätigkeit des katholischen Vereins vom heiligen Karl Borromäus haben wir weiter oben bereits gedacht. Eine Kolportage im eigentlichen Sinne wird

von dem Verein nicht betrieben. Dagegen hat diese letztere einen bedeutenden Umfang im Bereiche der inneren Mission der evangelischen Kirche Deutschlands erreicht. Nach den Angaben der weiter oben mehrfach erwähnten Statistik treiben 96 verschiedene Zentren (Vereine, Gesellschaften, einzelne Geistliche) durch 178 Berufskolporteure, bezw. festangestellte Missionsarbeiter Kolportage christlicher Schriften, Bilder usw. Die grössten und erfolgreichsten dieser Stellen sind der Evangelische Schriftenverein in Karlsruhe (Anlage 151), der 1863 begründete Nassauische Kolportageverein mit eigener Buchhandlung in Herborn (Anlage 152), der Calwer Verlagsverein.

Neben diesem System der Berufskolportage, die sich über weitere Gebiete erstreckt, wird vielfach im engeren Kreise die sogenannte Synodalkolportage betrieben, die sich nach den neuesten Angaben bereits auf 320 Synoden erstreckt. Die meisten dieser Synoden sind zum Zweck dieses Betriebes an eine Zentralstelle angeschlossen, welche die Schriften, Wandsprüche, Kalender usw. von verschiedenen Verlegern mit bedeutendem Rabatt bezieht und sie an die Kolportageleiter innerhalb der einzelnen Synoden versendet. Die letzteren stellen den Synodalkolporteur an, schreiben ihm seine Reiseroute vor, kontrolliren seinen Verkauf, bezahlen ihm den Lohn und rechnen mit der Zentralstelle ab. Etwa erforderliche Zuschüsse trägt die Synode. Am längsten (seit 1863) besteht dieses System in der Provinz Hannover, wo im Jahre 1897 52 Synoden 57 Kolporteure angestellt hatten. Die Synodalkolportage in der Provinz Brandenburg versorgte in demselben Jahre 55 Synoden und setzte für nicht weniger als 112000 Mark Schriften und Bilder ab.

Während es sich bei den vorgenannten Einrichtungen vorwiegend um die Verbreitung von Büchern im ganzen oder in Lieferungen handelt, ist vereinzelt auch der Versuch gemacht, durch Schaffung und Verbreitung guter Arbeiterblätter mit vorwiegend politischem Inhalt dem Bedürfnis der unteren Klassen nach einer angemessenen Zeitungslektüre entgegenzukommen, ohne dass es indessen gerade auf diesem Gebiete gelungen wäre, der sozialdemokratischen, bezw. der nicht immer einwandfreien Lokalpresse nachhaltigen Abbruch zu thun. Mehr Erfolg ist mit der Verbreitung von Zeitschriften vorwiegend unterhaltenden Inhalts erzielt.

So haben die zahlreichen von konfessioneller Seite begründeten „Sonntagsblätter" und Zeitschriften ähnlicher Tendenz namentlich auf dem Lande einen nicht unbeträchtlichen Abnehmerkreis. Eine umfassende Thätigkeit auf dem Gebiete der Massenverbreitung solcher Blätter entwickelt auch der Christliche Zeitschriftenverein in Berlin, dessen grossartiger Betrieb und dessen vortreffliche Organisation zum Vertrieb einer grossen Zahl von Zeitschriften für alle Stände als mustergültig hingestellt werden können. Der Umstand, dass den genannten Blättern ihres ausgesprochen konfessionellen Standpunktes willen in weiten Kreisen der Eingang verwehrt ist, hat ferner zur Begründung billiger Unterhaltungsblätter geführt, die grundsätzlich jede Tendenz vermeiden und ausschliesslich auf die Darbietung einer einwandsfreien und

in litterarischer Beziehung hochstehenden Unterhaltungslektüre Gewicht legen. Von Unternehmungen dieser Art sind namentlich die vom Verein zur Verbreitung guter Kolportagelitteratur in Berlin herausgegebenen Blätter „Feierstunden“ und „Fürs Deutsche Haus“ (letzteres begründet von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen) zu nennen. Auf einer ähnlichen Basis beruht die vom Ausschuss für Wohlfahrtspflege auf dem Lande begründete „Deutsche Dorfzeitung“.

Eine Vereinigung von Arbeiterzeitung und Lokalblatt im engeren Sinne sind die von einzelnen Grossindustriellen begründeten Fabrikzeitungen, die neben Artikeln unterhaltenden und belehrenden Inhalts Berichte aus dem engeren Fabrikleben bringen und sich hier und da durch die thätige Mitarbeit aller als ein kräftiges Bindemittel zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erwiesen haben.

Auch an dem Versuch der Begründung einer Art Arbeiterfachpresse hat es nicht gefehlt; dahin gehört u. a. ein von dem Christlichen Zeitschriftenverein herausgegebenes Blatt „Die Eisenbahn“, ferner der „Werft- und Hafenbote“ und das für die Postunterbeamten bestimmte Blatt „Die Neue Post“.

Vortragswesen.

Zu den Mitteln, durch welche die lokalen Bildungsvereine und die diesen verwandten Organisationen ihre Bildungszwecke zu erreichen suchen, gehört fast durchweg neben der Förderung des Schriftenwesens und gelegentlich des Fortbildungsunterrichts die Veranstaltung gemeinverständlicher, für den engeren Kreis der Mitglieder bestimmter, bezw. öffentlicher Vorträge. Nicht immer gelingt es, hierfür, namentlich an kleineren Orten, die geeigneten Kräfte aus der Zahl der Vereinsmitglieder oder der Ortsangesessenen zu gewinnen, es entsprach daher einem Bedürfnis, dass zentrale Organisationen hierfür ihre Hülfe liehen.

In erster Linie hat sich die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung bemüht, sowohl durch Anwendung berufsmässiger Wanderredner wie durch periodische Herausgabe eines Verzeichnisses solcher Personen helfend einzutreten, die gegen Entgelt zur Uebernahme von Vorträgen bereit sind.

Den gleichen Zweck verfolgt der Deutsche Vortragsverband mit dem Geschäftssitz in Coburg, der den ihm angeschlossenen Vereinen gegen einen nach der Mitgliederzahl abgestuften Jahresbeitrag von 10—25 Mark für die Aufstellung ihres Vortragsprogramms seine Rednerliste zur Verfügung stellt.

Der wirkliche Bildungswerth, der solchen populärwissenschaftlichen Einzelvorträgen innewohnt, ist von vielen Seiten und mit Recht stark in Zweifel gezogen. Sie mögen gelegentlich einmal eine Anregung zum Weiterstudium geben, eine nachhaltige Wirkung kann erst durch einheitliche Vortragsreihen erzielt werden, wie sie das Wesen der englischen Volkshochschulbewegung ausmachen. Zehn Jahre, nachdem James Stuart

in England die Anregung zu der später so fruchtbaren „University Extension“-Bewegung gegeben hatte, war es, als in Deutschland der erste Anlauf genommen wurde, mit denselben Mitteln, die sich jenseits des Kanals so erfolgreich erwiesen hatten, an die Aufgabe heranzutreten, die von den Bildungsvereinen nur zum Theil gelöst wurde. Den deutschen Hochschulen lag vor zwanzig Jahren der Gedanke, Vermittlerinnen solcher Bestrebungen zu werden, noch viel zu fern, als dass man von hier aus einen solchen Anstoss hätte erwarten können. Diese Aufgabe fiel der 1878 hauptsächlich auf Anregung von Max Hirsch von dem in demselben Jahre ins Leben getretenen Wissenschaftlichen Zentralverein begründeten Humboldt-Akademie in Berlin zu. (Anlage 153.)

Die von der Humboldtakademie alljährlich im Winterhalbjahr in sechs in verschiedenen Stadtgegenden gelegenen Lehrstätten veranstalteten Vorlesungsreihen sind jedem Wissenslustigen ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Aufnahmeprüfungen und Zeugnisse zugänglich. Schlussprüfungen werden nicht abgehalten, und Abgangszeugnisse nicht ertheilt. Jeder Vortragszyklus besteht aus zehn Vorlesungen, für die ein Vortragshonorar von 5 Mark erhoben wird; für Mitglieder von Gewerkschaften, Gewerkvereinen und Arbeiterkrankenkassen tritt eine Preisermässigung auf 2 Mark ein. Danebenher gehen sechsstündige „volksthümliche Vortragsreihen“, für die das Eintrittsgeld 50 Pfennig beträgt. Dem englischen Vorbilde entsprechend, werden Programm und Leitsätze gegeben; der englischen „Classe“ entsprechen vom Wissenschaftlichen Zentralverein veranstaltete Diskutirabende. Gegenstand der Vorlesungen sind Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie, Hygiene, Medizin, Philosophie, Pädagogik, Religions- und Sprachwissenschaften, Kunstwissenschaften, Kunstgeschichte, Litteraturgeschichte, politische und Kulturgeschichte, Völkerkunde, Nationalökonomie, Staats- und Rechtswissenschaften. Daneben werden Unterrichtskurse in klassischen und modernen Sprachen abgehalten. Die Vortragenden bestehen etwa zu einem Drittel aus Professoren, Privatdozenten und Assistenten der staatlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Institute, zu einem weiteren Drittel aus Lehrern höherer Bildungsanstalten, Aerzten, Juristen, Beamten und zu einem letzten Drittel aus Privatgelehrten und Schriftstellern. Im Studienjahre 1898/99 wurden von 52 Dozenten 241 Vortragsreihen und Unterrichtskurse abgehalten, an denen 7388 Hörer theilnahmen.

Ein Zweigverein der Berliner Humboldt-Akademie besteht in Potsdam. Ferner wird von dem Humboldt-Verein in Breslau eine der des Wissenschaftlichen Zentralvereins analoge Thätigkeit ausgeübt.

Ebenfalls nicht nur Einzelvorträge, sondern daneben auch Vortragsreihen und Lehrkurse veranstaltet in verschiedenen Gegenden der Stadt der 1890 von der volkswirthschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstifts ins Leben gerufene Ausschuss für Volksvorlesungen in Frankfurt a. M. In bemerkenswerther Weise hat dieser letztere, um stets mit den Wünschen und Anschauungen der Bevölkerungsschichten im Einvernehmen zu bleiben, denen die Einrichtung in erster Linie zu dienen bestimmt ist, die in Gewerkschaften, Bildungsvereinen, Krankenkassen oder sonst organisirten Arbeiter um Entsendung von Delegirten ersucht, die innerhalb des Ausschusses als vollberechtigte Mitglieder wirken. Die dem Ausschuss erwachsenden Kosten — den Vortragenden wird kein Honorar gezahlt, andererseits aber auch kein Eintrittsgeld erhoben — wurde von einer Anzahl Vereine gedeckt; die Stadt leistet

einen Zuschuss. Auf Ersuchen einzelner Gewerkschaften und Vereine werden durch Vermittelung des Ausschusses auch Vorträge für diese letzteren gesondert gehalten. Ferner hat sich auf Anregung des Ausschusses ein Verband für Volksvorlesungen im Main- und Rheingebiet gebildet, um den Bestrebungen desselben in einem weiteren Umkreise Eingang zu verschaffen.

Die Volkshochschulbewegung in Deutschland.[1])

Nachdem das Bedürfnis nach einer Vertiefung und Verallgemeinerung der vorhandenen Einrichtungen auf dem Gebiete des Vortragswesens sich immer dringender geltend gemacht hatte, sind endlich auch die deutschen Universitäten — allerdings erst nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten und Vorurtheile — in die Bewegung eingetreten. Dieselbe hat sich, nachdem allerdings der Anstoss durch das Vorgehen der englischen Universitäten gegeben war, verschieden von diesem und durchaus selbständig in eigenen Bahnen entwickelt. Der wesentliche Unterschied liegt namentlich in der Verschiedenartigkeit der Berufskreise, aus denen sich die Hörer in den beiden Ländern zusammensetzen. In England gehört die überwiegende Zahl der Kurstheilnehmer den gebildeten Ständen an. In Deutschland hat man geglaubt, in erster Linie die Arbeiterbevölkerung berücksichtigen zu müssen. Mit Recht; denn in den meisten deutschen Städten bestanden schon zur Belehrung für gebildetere und wohlhabende Kreise Einrichtungen verschiedenster Art, die dem Arbeiter völlig unzugänglich waren, während man jetzt vielfach erkannt hatte, ein wie grosses Bildungsbedürfnis gerade unter den arbeitenden Klassen thatsächlich vorhanden ist.

Den Vortritt in dieser Beziehung haben die Universitäten Jena, München und Leipzig genommen, wo seit Ende des Jahres 1896, bezw. seit 1897 Vortragszyklen im Sinne der englischen University Extension mit Erfolg gehalten werden.

An allen drei Orten hat man die Einrichtung nicht offiziell zur Sache der Universität gemacht, sie verdankt vielmehr ihre Entstehung der privaten Initiative einzelner Hochschullehrer. Auf staatliche Subvention hat man an allen drei Orten verzichten müssen. Die Kosten werden, soweit sie nicht durch den Verkauf von Eintrittskarten gedeckt werden, aus freiwilligen Zuwendungen bestritten. Aus den vorliegenden Berichten ist ersichtlich, dass die arbeitenden Klassen sich zu einem erfreulich hohen Prozentsatz an den Kursen betheiligten.

Eine lebhaftere Entwicklung hat die Bewegung indessen erst genommen, seit auf eine von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtsein-

---

[1]) **Litteratur:** Natorp, Ueber volksthümliche Universitätskurse. Akademische Revue 1896, Heft 25—34. — H. Albrecht, Die Popularisirung des Hochschulunterrichts und verwandte Bestrebungen. Deutsche Rundschau XXV. Jahrgang (1899), Heft 5. — Die deutsche Volkshochschulbewegung im Winter 1900/1901. Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1901, Nr. 19.

richtungen ausgegangene Anregung die Berliner Hochschulen in dieselbe eingetreten sind.

Nachdem hier unter der Leitung eines provisorischen Ausschusses zunächst im Winter 1898/99 zwei Serien von sechs, bezw. zehn je sechsstündigen Vortragsreihen abgehalten worden, konstituirte sich im Juni 1899 ein Verein für volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, der die weitere Organisation in die Hand genommen hat. (Anlage 154.) Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bildet die Geschäftsstelle des Vereins. Durch ihre Vermittelung ist auch die nothwendige Fühlung mit den Arbeiterkreisen hergestellt. Bezeichnend für die nach dieser Richtung erzielten Erfolge ist, dass von den männlichen Theilnehmern an der ersten Serie von sechs Kursen, die insgesamt von 2030 Personen besucht wurden, 40,1 % Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehülfen usw. waren; bei der zweiten Serie stieg dieser Antheil sogar auf 61,7 % und erhielt sich später auf annähernd gleicher Höhe. Die Besucherzahl der beiden letzten, im Winter 1900/1901 gehaltenen Vortragsreihen von zehn und acht Kursen erreichte die Zahl 5464. Das Vorlesungshonorar für den sechsstündigen Vortragszyklus beträgt in Berlin 1 Mark. Für Arbeiter tritt eine Ermässigung auf 60 Pfennig ein.

Auf Einladung des Berliner Organisationskomitees tagte im Frühjahr 1899 eine Konferenz deutscher Hochschullehrer mit dem Programm, die weitere Ausdehnung des volksthümlichen Hochschulunterrichts im übrigen Deutschland anzuregen. Wesentlich den dadurch gegebenen Anregungen und der im Anschluss an die genannte Konferenz erfolgten Begründung eines Verbandes für volksthümliche Kurse von Hochschullehrern des deutschen Reichs (Anlage 155) ist es zu danken, dass in den letzten beiden Wintern die Bewegung einen raschen und nachhaltigen Aufschwung genommen hat.

Ausser Jena, München, Leipzig und Berlin haben die Universitäten Freiburg i. B., Greifswald und Kiel sowie die technischen Hochschulen in Braunschweig, Hannover, Karlsruhe und Stuttgart volksthümliche Hochschulkurse am Orte ihres Sitzes ins Leben gerufen, während von Professoren der Universitäten Göttingen und Marburg in Cassel, Heidelberg in Mannheim, Ludwigshafen und Frankenthal in der Pfalz, Leipzig in Altenburg, Kiel in Flensburg Vorlesungen veranstaltet sind. An allen genannten Orten arbeiten die von den Vortragenden gewählten Ausschüsse mit Komitees, in denen die Arbeiter eine angemessene Vertretung gefunden haben, in erfreulichster Weise Hand in Hand. An einzelnen Orten, so in Berlin und Hannover, haben die Stadtgemeinden dem Unternehmen Zuschüsse bewilligt. Einzelne der lokalen Komitees erhalten Subventionen aus den Mitteln des Verbandes. Im übrigen werden diese Kosten zum Theil aus den Eintrittsgeldern, zum Theil aus Vereinsbeiträgen gedeckt.

Museumsführungen.

Die reichen Bildungsschätze, die in den öffentlichen Museen und Kunstsammlungen aufgehäuft sind, legten die Erwägung nahe, ob es nicht thunlich sei, dieselben nutzbringender, als dies durch den gelegentlichen Besuch geschieht, für die Fortbildung der unbemittelten Bevölkerungs-

klassen zu verwerthen. Die erste Anregung zu solchem Vorgehen ist von dem bereits erwähnten Ausschuss für Volksvorlesungen in Frankfurt a. M. ausgegangen.

Da die Erfahrung lehrt, dass die Arbeiterkreise diese Institute vielfach deswegen nicht besuchen, weil sie nicht genügend über die Zeiten unterrichtet sind, zu welchen dieselben unentgeltlich geöffnet sind, liess der Ausschuss zunächst eine übersichtliche Zusammenstellung aller Bildungsinstitute in Plakatform mit Angabe der unentgeltlichen Besuchsstunden drucken und an sämtliche Gewerkschaften und Arbeitervereine vertheilen. In zweiter Linie war der Ausschuss bemüht, eine Vermehrung der unentgeltlichen Besuchsstunden und vor allem die Ausdehnung derselben auf die Sonntagnachmittage herbeizuführen, und endlich liess er es sich angelegen sein, für Fachvereine Führungen durch die Museen und sachverständige Erläuterungen zu veranstalten. Die letztere Einrichtung hat in Frankfurt a. M. keine nennenswerthe Ausdehnung, ja in den letzten Jahren sogar einen Rückgang erfahren, was darauf zurückgeführt wird, dass durch die vom Ausschuss veranstaltete Herausgabe leichtfasslicher Führer und die Offenhaltung der Museen an den Sonntagnachmittagen ein Ersatz für die Führung geschaffen ist.

Was in Frankfurt erst durch die Bemühungen des Ausschusses herbeigeführt werden musste, die Ausdehnung der unentgeltlichen Besuchsstunden dieser Institute auf die Sonntagnachmittage, wird in Berlin schon seit längeren Jahren durch die Museumsverwaltung selbst gewährt: die sämtlichen Königlichen Museen sind hier an allen Sonntagnachmittagen der Benutzung des Publikums offen gehalten. Aber auch hier konnte allgemein die Beobachtung gemacht werden, dass es den Arbeiterkreisen an dem richtigen Verständnis für diese ihnen gemachte Konzession fehlte. Um dieses Verständnis anzubahnen, hat das auf Anregung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ins Leben gerufene, später noch zu erwähnende Komitee zur Veranstaltung von Volksaufführungen die Einrichtung von Museumsführungen zu einer seiner Nebenaufgaben gemacht.

An den Sonntagnachmittagen der Wintermonate werden Gruppen von 30 bis 50 Arbeitern in verschiedenen Museen geführt, wobei die Direktoren der betreffenden Abtheilungen selbst, bezw. ihre Assistenten und zu diesem Zweck aus den Reihen der Gymnasiallehrer herbeigezogenen Hülfskräfte die Erläuterung der zu besichtigenden Gegenstände übernehmen. Die Einrichtung hat eine solche Ausdehnung gewonnen, dass in den Monaten Januar bis April des Jahres 1900 mehr als 50 Führungen stattfanden, an denen sich rund 2000 Personen betheiligten. Hier hat die Herausgabe ähnlicher populärer Führer die gegentheilige Wirkung wie in Frankfurt a. M. gehabt.

Während die bisher besprochenen Einrichtungen ausschliesslich den Zweck verfolgen, das Bildungsniveau der breiteren Massen zu heben, werden wir nun noch einer Reihe von Bestrebungen zu gedenken haben, bei denen der erziehliche Zweck zwar nicht ganz in den Hintergrund tritt, in erster Linie indessen das Bestreben steht, auch dem Minderbemittelten für die Zeit der Ruhe nach der Arbeit Gelegenheit zu angemessener Unterhaltung und zur Erholung zu geben. Wenn nun auch unbedingt

zugestanden werden soll, dass die Freude am häuslichen Heerde im Kreise der Angehörigen der beste Lohn der Arbeit ist und demnach die sittliche Hebung, Festigung und Veredelung des Familienlebens vor allem anzustreben ist, kann doch auf der anderen Seite nicht verkannt werden, dass Tausenden dieses Heim fehlt, oder es ist so eng und dürftig, dass man ihnen nicht nur in der Natur, sondern auch in besonderen Stätten der Geselligkeit ausser dem Hause eine Auffrischung des Geistes und Gemüths wohl gönnen darf, ohne den Vorwurf zu verdienen, dass man dadurch der Vergnügungssucht Vorschub leistet. Es handelt sich hier nicht um eine Vermehrung, sondern um eine Veredelung der Erholungen und um eine Hebung des geselligen Lebens überhaupt.

Volksparks, Volksspielplätze und Volksgärten.[1]

Wir haben die Erholung in der freien Natur mit Absicht an die Spitze gestellt, weil für den Arbeiter, der den ganzen Tag in der Werkstatt mit ihrem Staub und tausenderlei Schädlichkeiten zubringt, der Aufenthalt im Freien nicht nur ein Mittel zur Entwickelung von Geist und Gemüth, zur Pflege edler Volksgeselligkeit, sondern geradezu ein dringendes Bedürfnis zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit ist. Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass sich in den deutschen Städten mehr und mehr das Bestreben geltend macht, bestehende Parkanlagen zu erweitern und neue anzulegen. Abgesehen von den grossen staatlichen oder fürstlichen, auch dem grossen Publikum offenstehenden Parks und gärtnerischen Anlagen in den Residenz-, Haupt- und Grossstädten Berlin, Braunschweig, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Dresden, Hamburg, Hannover, München, Potsdam und Stuttgart weisen fast alle zu dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte berichtenden Städte parkartige und gärtnerische Schmuckplätze auf, welche aus städtischen Mitteln angelegt sind und erhalten werden. Die ausgedehntesten städtischen Anlagen besitzt Magdeburg mit 228 ha; es folgen Leipzig mit 222 ha, Berlin mit 165 ha, München mit 143 ha, Köln mit 142 ha, Dortmund mit 110 ha, Breslau mit 107 ha usw. Ausser diesen im Bereiche des Stadtgebietes gelegenen Anlagen unterhalten noch Parks und gärtnerische Anlagen, die freilich ausserhalb des Stadtgebietes liegen, aber der unmittelbaren Nähe wegen doch der städtischen Bevölkerung zur Wohlthat dienen: Berlin, Bremen, Breslau, Duisburg, Düsseldorf, Freiburg i. B., Halle, Königsberg i. Pr., Mannheim, Plauen, Stuttgart.

[1]) **Litteratur:** V. Böhmert, Volksparks, eine Lebensfrage für grosse und kleine Gemeinden. Dresden, C. V. Böhmert, 1897.

Höchst beachtenswerth und vorläufig wohl noch alleinstehend ist das Vorgehen der Kreisverwaltung des Kreises Gelsenkirchen, in dem dichtbevölkerten, an grösseren unbebauten Flächen armen Kreise die Möglichkeit der Schaffung von Volksgärten zu erleichtern.

Zu dem Zwecke hat der Kreis eine Anleihe im Betrage von 400000 Mark aufgenommen, die aus Kreismitteln verzinst wird. Aus dieser Anleihe werden den Gemeinden und Amtsverbänden des Kreises zum Zweck der Beschaffung, Bepflanzung und Einrichtung grosser freier Plätze und Volksgärten zinslose Beiträge gewährt, die sie lediglich mit 1% jährlich bis zur Tilgung des Betrages zu amortisiren haben. Die dem Kreise durch die Tilgung ersparten Zinsen wachsen den Tilgungsbeträgen zu. Auf diese Weise sind in weniger als zwei Jahren im Kreise neun Volksgärten in einer Gesamtgrösse von 66 ha theils bereits angelegt, theils ist ihre Anlage durch Erwerb des Grund und Bodens gesichert.

Abb. 80.

Volksheim des Vereins für Volkswohl im Heidepark bei Dresden.

Wenngleich nicht verkannt werden soll, dass alle diese Anlagen in hohem Maasse dem Erholungsbedürfnis der unbemittelten Klassen zu Gute kommen, darf doch auf der anderen Seite nicht verschwiegen werden, dass es noch vielfach an Plätzen fehlt, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach mehr als die üblichen Park- und Gartenanlagen mit ihren Wandelgängen und höchstens hier und da einer Bank zum gelegentlichen Ausruhen die Bezeichnung Erholungsplätze für das Volk verdienen.

Der Verdienste des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland um die Schaffung eigentlicher Spielplätze namentlich für die Jugend haben wir bereits an anderer Stelle gedacht. Hier verdient besonderer Hervorhebung aber vor allem das Bestreben des Vereins für Volkswohl in Dresden, dem es gelungen ist, eine Anlage zu schaffen, der im vollsten Sinne des Wortes die Bedeutung eines Volksparks zukommt.

Der Volkspark des Vereins Volkswohl, der in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegene „Heidepark“, ist im Sommer 1893 durch Ueberlassung eines städtischen Waldareals durch das Königliche Finanzministerium zwecks Einrichtung einer Stadtkolonie für erholungsbedürftige Kinder begründet worden. Die weiter oben beschriebenen „Kinderfahrten“ gaben den Anlass zu späteren umfangreichen Erweiterungen der Anlage. Inmitten des Waldbestandes, der ohne beengende Schmuckanlagen und ohne Beschränkung des Verkehrs auf die vorhandenen Wege als Tummelplatz für Gross und Klein freigegeben ist, wurde 1895 ein Volksheim (Abb. 80), umgeben von schlichten Tischen und Bänken, erbaut, das den Besuchern des Parks Gelegenheit zur Erfrischung durch einfache Speisen und Getränke bietet. Hier entwickelt sich an schönen Sonntagnachmittagen im Sommer ein Volksleben im schönsten Sinne des Wortes.

An anderen Orten wird etwas ähnliches mit einfacheren Mitteln durch Anlagen erreicht, für welche die Seite 218 erwähnten „Schreber-Gärten“ in Leipzig das Vorbild geliefert haben. Es sind alle diese Einrichtungen, deren wir weiter oben in anderem Zusammenhange gedacht haben, nebenbei aus dem Gesichtswinkel ihrer sozialethischen Bedeutung zu betrachten, indem sie ihren Benutzern neben dem materiellen Ertrage eine gesunde Beschäftigung im Freien ermöglichen und ihnen einen traulichen Vereinigungspunkt zu wahrer Erholung nach angestrengter Berufsthätigkeit bieten. Der grossstädtische Arbeiter hat ein nur zu erklärliches Bedürfnis nach solcher Erholung im Freien, und so sehen wir z. B. ganz Berlin von einem Kranze solcher „Laubenkolonieen“ umgehen, die der Arbeiter nicht so sehr des Gemüsebaues wegen, als vielmehr als Erholungsstätte zum grössten Theil von Privatunternehmern pachtet, die geeignete für die spätere Bebauung bestimmte Liegenschaften im grossen pachten, parzelliren und sie im einzelnen weiterbegeben. Da sehen wir an den Sonntagen und in den Abendstunden sich ein buntes Leben entfalten. Auch gemeinsame Feste werden gefeiert, die in ihrer Harmlosigkeit einen überaus anmuthenden Eindruck hervorrufen und unbedingt die Förderung verdienen, die ihnen, wie weiter oben geschildert wurde, neuerdings auch von gemeinnützigen Vereinen zu Theil wird.

Volksheime und Vereinshäuser.[1])

Das Volksheim soll dem Manne aus den unbemittelten Bevölkerungsschichten einen Ersatz für das Wirthshaus bieten, auf das er in den meisten Fällen geradezu angewiesen ist, wenn er ausserhalb des eigenen Heims für freie Stunden Geselligkeit und Erholung sucht. Er soll diese Erholung finden ohne den gleichzeitigen Verzehrungszwang der Wirthshäuser, der schon so manche Existenz dem Ruin entgegengeführt hat.

---

[1]) **Litteratur:** V. Böhmert, Die Reform der Geselligkeit und der Wirthshäuser. Dresden, C. V. Böhmert, 1890.

Daneben soll in ihm der Sinn für eine edlere Unterhaltung geweckt werden, als sie ihm das Wirthshausleben zu gewähren vermag. Einrichtungen, die in diesem Sinne als Volksheime im engeren Sinne bezeichnet werden können, sind wenig zahlreich und eigentlich über ihren Ursprungsort Dresden nicht hinausgekommen.

Hier unterhält der Verein für Volkswohl an verschiedenen Punkten der Stadt sechs solcher Volksheime, von denen das inmitten des „Heideparks" gelegene bereits Erwähnung gefunden hat; die übrigen fünf sind in verschiedenen Gegenden der Stadt in gemietheten Lokalen untergebracht und bieten Männern und Frauen aus allen Volksklassen neben einfacher Beköstigung zugleich Lese- und Unterhaltungszimmer, in denen sie ohne Verzehrungs-, inbesondere ohne Trinkzwang verkehren können.

Abb. 81

Volksheim des Vereins Volksheim in Bremen.

Das vom Verein Volksheim in Bremen unterhaltene Volksheim (Abb. 81) hat sich als Mittelpunkt verschiedener gemeinnütziger Veranstaltungen, wie Volksbad, Knabenheim, Volksbibliothek, Flickschule u. a. gut bewährt. Auch üben die hin und wieder daselbst veranstalteten Volksunterhaltungsabende regelmässig eine grosse Anziehungskraft aus, dagegen ist es noch nicht gelungen, die bestehende Abneigung der Arbeiterbevölkerung gegen den eigentlichen Zweck des Unternehmens, die Darbietung von Aufenthaltsräumen ohne Verzehrungszwang, zu überwinden.

In gewissem Sinne erfüllen die von kirchlichen Gemeinden an manchen Orten errichteten „Gemeindehäuser" die den Volksheimen

zufallenden Aufgaben, indem sie neben ihrem Hauptberuf, als Mittelpunkt für die verschiedensten Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitszwecke zu dienen, auch für eine veredelte Geselligkeitspflege in der Form sogenannter „Familienabende" nutzbar gemacht werden.

In neuerer Zeit haben es sich auch die gemeinnützigen Baugesellschaften und -Genossenschaften hier und da angelegen sein

Abb. 82.

Volksheim der Aktiengesellschaft für Erbauung kleiner Wohnungen in Frankfurt a. M.

lassen, innerhalb ihrer Ansiedelungen und grösseren Gebäudekomplexe Räumlichkeiten für die gemeinschaftliche Benutzung der Bewohner einzurichten und dieselben mit Bibliotheken, Lesezimmern usw. auszustatten.

So hat u. a. die Aktiengesellschaft für Erbauung kleiner Wohnungen in Frankfurt a. M. auf einem ihrer Grundstücke ein besonderes Gebäude für diesen Zweck errichtet (Abb. 82 und Taf. LXX), welches im Obergeschoss mehrere Säle und Zimmer für gesellige Zwecke enthält, während das Erdgeschoss für eine Volksküche ausgenutzt wird.

Am typischsten haben sich diese letztgenannten Bestrebungen bei dem Berliner Spar- und Bauverein entwickelt. Aus anfangs ganz gelegentlichen Zusammenkünften der Hausbewohner in dem in der ersten von dem Verein errichteten Wohnhausanlage befindlichen, an einen Privatunternehmer vermietheten Restaurant entwickelte sich ein engerer Zusammenschluss, der schliesslich festere Formen annahm und sich bestimmte Ziele mit Bezug auf Geselligkeit, Unterhaltung und Belehrung steckte. Das erste Ergebnis war die Begründung einer Hausbibliothek, für die ein dem Verein als Genosse angehörender Verlagsbuchhändler und einige andere Freunde der Sache den Grundstock lieferten. Der Vorstand stellte ein Zimmer zur Aufstellung der Bibliothek zur Verfügung; dieselbe wird durch eine von den Miethern der Ansiedelung gewählte Kommission verwaltet, Einrichtung und Mobiliar wurden von den Hausbewohnern

Abb 88.

Vereins- und Bibliothekszimmer in einer Wohnhausanlage des Berliner Spar- und Bauvereins.

selbst beschafft. Weiterhin wurden in dem Bibliothekslokale an Sonntagabenden Vorträge und Vorlesungen gehalten, an denen sich die Mitglieder aus den nicht handarbeitenden Klassen und durch diese herangezogene Personen rege betheiligten. Ferner ist aus der Ansiedelung ein Männergesangverein hervorgegangen, und eine von den Hausbewohnern gewählte Kommission lässt sich das Arrangement der Seite 68 bereits erwähnten Kinderfeste, von Sommerausflügen, Weihnachtsfeiern usw. angelegen sein. Der Ueberschuss, welchen diese Festlichkeiten gelegentlich bringen, wird theilweise zur Ergänzung der Bibliothek, theilweise zu anderen allgemeinen Zwecken verwandt, so wurden daraus u. a. der Bau einer Gartenhalle auf dem Kinderspiel- und Festplatze

und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf demselben bestritten. In den später errichteten grösseren Ansiedelungen der Genossenschaft wurde sodann gleich beim Bau darauf Bedacht genommen, für alle diese Bestrebungen von vorneherein den räumlichen Mittelpunkt zu schaffen. Es sind zu diesem Zweck jedesmal die erforderlichen Bibliotheks- und Vereinszimmer (Abb. 83) gleich bei der Projektirung vorgesehen, und die damit in Verbindung stehenden Restaurants (Abb. 84) wurden von einer zu diesem Zweck begründeten gemeinnützigen Gesellschaft in eigene Regie genommen. Für die Ausstattung der betreffenden Lokalitäten in der Ansiedelung an der Proskauerstrasse (vergl. den Grundriss Taf. LXI) bewilligte der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen aus der von diesem verwalteten Bernstein-Stiftung einen Zuschuss von 3000 Mark. Für die neubegründeten Bibliotheken wurden von verschiedenen Seiten, so namentlich von einer Genossin, wiederholt Schenkungen an Büchern gemacht.

Abb 84.

Genossenschaftswirthshaus in einer Wohnhausanlage des Berliner Spar- und Bauvereins.

So hat sich nach und nach in den sämtlichen Ansiedelungen der Gesellschaft ein reges geselliges Leben entwickelt, zu dem in erster Linie auch die nicht in den Häusern der Genossenschaft wohnenden Mitglieder herangezogen werden, an das sich dann aber in weiterer Folge eine Reihe von Veranstaltungen, die auch weiteren Kreisen zu Gute gekommen sind, angeschlossen hat, so u. a. die bereits erwähnten Museumsführungen und die künstlerischen Darbietungen, von denen weiter unten noch die Rede sein wird.

Wie in dem zuletzt genannten Beispiel die Pflege der Geselligkeit allmählich als Nebenzweck aus anderen Aufgaben herausgewachsen ist,

so giebt es noch zahlreiche andere Vereinigungen, die, ursprünglich mit anderen Absichten begründet, in der Geselligkeitspflege ein Mittel zur Förderung ihrer Aufgaben erblicken, bezw. Vereinszimmer, Saalbauten usw. errichtet haben, weil dieselben sich aus äusseren Gründen praktisch mit den zu anderen Zwecken erforderlichen Räumlichkeiten verbinden liessen.

Dies letztere ist z. B. der Fall bei dem S. 281 ausführlicher besprochenen Arbeiterheim in Stuttgart, dessen grosser, 1000 Sitzplätze fassender Saalbau mit Bühne usw. (Abb. 85) vornehmlich den Zwecken des Arbeiterbildungsvereins dient. Daneben enthält der Bau ein geräumiges Lese- und Unterhaltungszimmer, Bibliothekszimmer, einen kleinen Saal zum halten von Vorträgen und die erforderlichen Nebenräume.

Abb. 85.

Saal des Arbeiterheims in Stuttgart.

Aehnliche Einrichtungen sind mehrfach von den konfessionellen Arbeitervereinen ins Leben gerufen. In dieser Beziehung besonders erwähnenswerth ist neben den Seite 127 besprochenen Vereinshäusern der katholischen Gesellenvereine u. a. das von den katholischen Arbeitervereinen in Berlin errichtete „Leo-Hospiz“ (Abb. 86 und Taf. LXXI), das, wie jene, theilweise als Hospiz dient, daneben aber umfangreiche Räumlichkeiten für gesellige Zwecke enthält. Der grosse, über 1000 Sitzplätze fassende Saal mit Bühne hat u. a. gelegentlich für die weiter unten zu besprechenden Musikaufführungen des Komitees zur Veranstaltung von Volksaufführungen gedient. Daneben enthält das Gebäude grosse Restaurationsräume im Erdgeschoss,

einen kleinen Saal für Sitzungen und die Abhaltung von Vorträgen sowie ein Bibliothekszimmer im zweiten Obergeschoss.

Ein nicht minder stattliches Vereinshaus, dessen obere Stockwerke gleichfalls Hospizzwecken dienen, hat der Evangelische Arbeiterverein in Dortmund errichtet (Abb. 87 und Taf. LXXI). Dasselbe enthält im Erdgeschoss ein Restaurant mit geräumigem Billardsaal und abgesondertem Speisezimmer, ferner durch einen

Abb. 86.

St. Leo-Hospiz der katholischen Arbeitervereine in Berlin.

gesonderten Eingang zugänglich ein grosses Gesellschaftszimmer. Im ersten Stock befindet sich der grosse Saal mit Bühne und Gallerieumgängen und Nebensälen zur Veranstaltung von Festlichkeiten.

Erwähnung verdienen, wenn auch von dem eigentlichen Charakter der Volksheime sich mehr entfernend, hier noch eine Anzahl der an vielen Orten entstandenen „Evangelischen Vereinshäuser“, die in erster Linie Hospize für Durchreisende

aus den bemittelten Ständen sind, daneben aber in der Regel, zum Theil sogar als Hauptzweck, wie u. a. die betreffenden Veranstaltungen in Dresden (Taf. LXXII) und Dessau (Taf. LXXIII), Säle und Versammlungszimmer für gemeinnützige Veranstaltungen und Vereine zur Verfügung haben.

Abb. 87.

Vereinshaus des evangelischen Arbeitervereins in Dortmund.

Fabrikheime, Fabrikvereine und -Feste.

Während auf dem eben besprochenen Gebiete, namentlich wenn wir die betreffenden Veranstaltungen mit den wahrhaft grossartigen Volksheimen in Parallele stellen, die der Gemeinsinn in England geschaffen hat, in Deutschland noch vieles zu thun übrig bleibt, zeigt sich die Fabrikwohlfahrtspflege gerade in ihrer auf dieses Ziel gerichteten Bethätigung von der allerglänzendsten Aussenseite. Die Fälle sind nicht vereinzelt, in denen unsere Grossindustriellen mit Aufwendung oft sehr erheblicher Mittel der Erholung und Geselligkeit ihrer Arbeiter Stätten geschaffen haben, die als ein leuchtendes Vorbild in die Lande hinausstrahlen. Neben den Sälen und Räumen für die Geselligkeit enthalten die meisten dieser Gebäude — jeweilig den örtlichen Bedürfnissen

angepasst und frei von aller Schablone — Räume für die verschiedensten Zwecke. Hier werden die Sitzungen der Arbeiterausschüsse und Kassenvorstände abgehalten; Kinderhorte und Kindergärten, Fortbildungsschulen und Bibliotheken finden eine passende Unterkunft, gelegentlich dienen die für Festversammlungen und Vorträge nur zeitweise in Anspruch genommenen Räume alltäglich als Speisesäle, und was der Zweckbestimmungen mehr sind. Kurz, die hier geschaffenen Stätten bilden zumeist die Zentralstelle für die gesamte Wohlfahrtspflege des Unternehmens, dem sie angehören.

Abb. 88.

„Haus Wohlfahrt" der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges.

Eine der ältesten Anlagen dieser Art ist das im Jahre 1872 erbaute „Gesellschaftshaus" des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins bei Osnabrück. Dasselbe besteht aus einem grösseren Hauptsaal für die Versammlungen und Festlichkeiten der Arbeiter und einer Reihe kleinerer Gesellschaftsräume, Billard-, Lesezimmer usw. Die letzteren stehen jedem Werksangehörigen zum Besuch und zur Benutzung offen, bis auf einen kleinen Saal, welcher für die verschiedenen bei dem Werke bestehenden Bildungsvereine bestimmt ist. Das Gesellschaftshaus ist ringsum von Anlagen umgeben, deren Besuch jedermann freisteht. Eine Kegelbahn stösst an die hinter dem Hause befindliche Veranda, eine Turnhalle dient dem Turnverein der Werksarbeiter für ihre Uebungen und bietet gleichzeitig Raum für die Unterbringung der Geräthe der Feuerwehr. Den Mittelpunkt der belehrenden und geselligen Zusammenkünfte im Gesellschaftshause bildet die sogenannte „Vereinigung", zu deren Veranstaltungen die Mitglieder

der sämtlichen übrigen Vereine der Werksarbeiter freien Zutritt haben. Daneben bestehen Musik- und Gesangvereine, ein Verein, der sich die Aufgabe stellt, kleine theatralische und deklamatorische Vorträge zu veranstalten usw. An allen diesen Vereinigungen nehmen ausser den Arbeitern auch die Werksbeamten regen Antheil.

Abb. 89.

„St. Josephs-Haus" der mechanischen Weberei von Fr. Brandts in München-Gladbach.

Das „Vereinshaus" des Eisenwerks Marienhütte bei Kotzenau in Schlesien liegt ebenfalls in einem mehrere Morgen grossen Garten, der in den Freistunden jedem Arbeiter geöffnet ist. Das Haus selbst besteht aus einem Mittelbau und zwei Seitenflügeln, deren einer die Räume für das „Aeltestenkollegium" (Arbeiterausschuss) und die Fortbildungsschule, deren anderer die Bibliothek und die Wohnräume des Hausverwalters aufnimmt, während der Mittelbau einen grossen Saal enthält. Dieser

Saal, der für etwa 500 Personen Platz bietet, ist für die Versammlungen der verschiedenen Vereine, für gemeinnützige Zwecke, für Konzerte der Hüttenkapelle und der Gesangvereine, für Unterhaltungen und Vorträge während der Herbst- und Wintermonate bestimmt.

Aehnlichen Zwecken ist das „Haus Wohlfahrt" der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges (Abb 88 und Taf. LXXV) gewidmet, das neben Lehrzimmern und Räumen für die Beschäftigung und Ausbildung der Jugendlichen (Knabenhandfertigkeitsunterricht, Lehrküche für die Mädchen usw.) im Untergeschoss einen geräumigen Saal für Festlichkeiten mit Nebensaal sowie im Obergeschoss ein Lesezimmer enthält.

Abb. 90.

Gartenanlage vor dem „Pavillon" der Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach.

Das stattlich im gothischen Stil errichtete „St. Josephs-Haus" der mechanischen Weberei von Fr. Brandts in M.-Gladbach (Abb. 89 und Taf. LXIII) vereinigt unter einem Dache die das Obergeschoss bildende Privatwohnung des Fabrikherrn und die den Arbeitern und ihren Angehörigen gewidmeten Räume, die das ganze Erdgeschoss und einen Theil des Souterrains einnehmen. Der Hauptraum des Erdgeschosses ist durch hölzerne Rolljalousieen in drei Theile getheilt, die getrennt als Versammlungs- und Uebungsraum für musikalische Uebungen, als Speisesaal und als Unterkunftsraum für die Kinderbewahrschule dienen; nach Entfernung der Trennungswände bildet er einen grossen Saal für die Feste und Versammlungen der Arbeiter. Ein kleinerer Nebenraum nimmt die Fabrikbibliothek auf, im Kellergeschoss befindet sich neben der Menagenküche die Lehrküche für die Fabrikmädchen. Auch hier stehen ausgedehnte Gartenanlagen den Arbeitern und ihren Angehörigen während der Erholungszeit offen.

In malerisch schöner landschaftlicher Umgebung an einem Bergabhange bei Mettlach hat die Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch für ihre Arbeiter den sogenannten „Pavillon“ errichtet. Hier unterhält die Firma eine billige Restauration mit grossem Garten für Sommerwirthschaft (Abb. 90 und Taf. LXXIV) und einer Halle für die Wintervergnügungen. In zugehörigen Räumen befinden sich eine Bibliothek, Billard und zwei gedeckte, heizbare Kegelbahnen. Im Pavillon werden im Sommer alle vierzehn Tage von der Fabrikkapelle Konzerte gegeben, die von den Arbeitern zahlreich besucht werden. Hier halten auch die Beamten- und Arbeitervereine ihre Versammlungen und Feste ab.

Ein monumentales „Erholungshaus“ ist vor einigen Jahren für die Fabrikangehörigen der Färberei und Waschanstalt von W Spindler in Spindlersfeld bei Köpenick errichtet (Abb. 91 und Taf. LXXVI), dessen Hauptsaal über 700 Personen

Abb. 91

Erholungshaus der Färberei und chemischen Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfeld.

fasst. Neben dem Saale liegt ein grosser Restaurationsraum mit Billards. Für Vereins- und Versammlungszwecke sind reichliche Nebenräume vorhanden. Von Zeit zu Zeit werden in dem Saal, in den eine mit elektrischer und Gasbeleuchtungsanlage zur Aufführung von Theaterstücken eingerichtete Bühne eingebaut ist, Volksunterhaltungsabende veranstaltet, zu denen der Eintritt für die Fabrikangehörigen frei ist. Bei denselben wirken Dilettanten aus den Kreisen der letzteren sowie der Spindlersfelder Musikverein mit. An der Spitze dieser Veranstaltungen steht eine aus Geschäftsangehörigen zusammengesetzte Kommission, die darüber zu wachen hat, dass die Abende ihren Charakter als allgemein bildende Veranstaltungen nicht verlieren und das Maass des heiteren Fröhlichseins nicht überschreiten. Die Geschäfte der Verwaltung des

Erholungshauses besorgt ebenfalls eine Kommission aus Geschäftsangehörigen, welcher der Oekonom mit seinem Personal unterstellt ist.

Der Entstehungsgeschichte des prachtvollen „Erholungshauses“ für die Arbeiter der Kaiserlichen Werft in Kiel (Abb. 92 und 93, Taf. LXXVI) ist S. 213 bereits gedacht worden. Es ist im Jahre 1899 seiner Bestimmung übergeben und, in unmittelbarer Nähe der Werft und der Ansiedelung des Gaardener Arbeiterbauvereins gelegen, auf einem 15 ha grossen parkartigen Terrain errichtet, dessen Ankaufspreis von rund 100 000 Mark ebenso wie die Bau- und Einrichtungskosten im Betrage von 285 000 Mark aus den Ueberschüssen der Konsumeinrichtungen der Werft bestritten sind. Der grosse Festsaal des Erholungshauses fasst 1500 Personen. Er dient zu

Abb. 92.

Erholungshaus für die Arbeiter der Kaiserlichen Werft in Gaarden bei Kiel.

Unterhaltungsabenden und Konzerten sowie zur Veranstaltung von Vorträgen und Festversammlungen. Kleinere Räume sind für die vielen Vereine von Angehörigen der Werft, zur Abhaltung von Familienfesten und für den täglichen Verkehr bestimmt. Ein Lesezimmer, zugleich für die Aufnahme der Bibliothek, zwei bedeckte Kegelbahnen ergänzen die Einrichtung. Die Spielplätze des Parks werden von den Turnvereinen der Werft und von mehreren Schulen benutzt. Im Winter bietet ein Teich Gelegenheit zum Schlittschuhlaufen. Der Besuch des Parks, der Gartenkonzerte, des Lesezimmers und der Versammlungsräume ist für die Werftangehörigen unentgeltlich. Für alle anderen Veranstaltungen sind die Preise möglichst billig, doch so gestellt, dass sie sich selbst erhalten

Erst im vorigen Jahre seiner Bestimmung entgegengeführt ist das „Gesellschaftshaus“ der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen (Abb. 94), das im Erdgeschoss des Mittelbaues einen grossen Restaurationsraum für etwa 280 Personen, darunter liegend im Sockelgeschoss eine Kegelbahn und darüber liegend einen Saal mit einem Fassungsraum für 500 Personen enthält, der den Arbeitern bei festlichen Gelegenheiten zur Verfügung steht. Der eine Flügelbau enthält das Beamtenkasino, der andere im Erdgeschoss einen grossen Lesesaal, im Obergeschoss die Bibliothek und den Uebungsraum für den Arbeitergesangverein.

Abb. 93.

Bibliothek und Lesezimmer des Erholungshauses für die Arbeiter der Kaiserlichen Werft in Gaarden bei Kiel.

Veranstaltungen, die dem gleichen Zweck dienen, treffen wir noch bei einer Reihe weiterer Firmen, so den Farbwerken, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. (Taf. LXXVII), den Glashüttenwerken, vorm F. Heyl in Gerresheim, den Alsen'schen Portlandzementfabriken in Itzehoe u. a.

Nicht ausschliesslich in den Betrieben, die der Unterhaltung und der Geselligkeit Stätten geschaffen haben, wie die in einigen besonders hervorragenden Typen soeben beschriebenen, finden wir noch die schöne Sitte verbreitet, dass einmal im Jahre, sei es zur Feier der Gründung der Firma, sei es am Geburtstage des Chefs oder zur Begehung eines anderen Gedenktages die ganze Fabrikgemeinschaft, Arbeitgeber, Beamte

und Arbeiter, in Frohsinn vereinigt sind. In langen geschmückten Wagenzügen können wir an solchen Tagen die grossstädtischen Arbeiter mit ihren Fabrikemblemen hinausziehen sehen ins Freie, die Musik voran, der Proviantwagen am Schluss des Zuges. Solche Fabrikfeste sind die wahre Probe auf den Geist, der in der Fabrik herrscht, auf die Werthung, welche die übrigen Veranstaltungen der Fabrikwohlfahrt unter den Arbeitern gefunden haben. Wir sehen sie daher auch am harmonischsten sich entwickeln, wo sie, wie z. B. in der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik (Heinrich Freese) in Berlin (Anlage 156), den Wollwaarenfabriken von Hermann Levin in Göttingen, den Lederfabriken von Doerr & Reinhart in Worms und vielen anderen aus dem Zusammenwirken der Fabrikleitung und der Arbeiter selbst hervorwachsen.

Abb 94

Gesellschaftshaus der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen.

Zu den integrirenden Bestandtheilen solcher Fabrikfeste gehören Gesang und Musik. Ihre Pflege hat deshalb vielfach eine Stätte gefunden. In den Betrieben von F. Brandts in M.-Gladbach (Anlage 157), Cornelius Heyl in Worms, der Marienhütte bei Kotzenau, der Georgs-Marienhütte bei Osnabrück, der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach, der Steingutfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach, den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in

Elberfeld und an vielen anderen Orten, namentlich auch unter den Bergwerksarbeitern bestehen Gesang- und Instrumentalvereine der Arbeiter, die von Seiten der Arbeitgeber rege Förderung und Unterstützung finden und die bei den Festlichkeiten der Arbeiter eine wichtige Rolle spielen.

Volksunterhaltungsabende und künstlerische Darbietungen anderer Art.[1])

Ueber den Rahmen gelegentlicher festlicher Veranstaltungen hinaus gehen die Bestrebungen, durch Einrichtung von Volksunterhaltungsabenden, die Jedermann für ein billiges zugänglich sind, den Vergnügungen der unbemittelten Klassen einen tieferen Inhalt zu geben, als ihn die dem Unbemittelten sonst erreichbaren Darbietungen zu gewähren vermögen. Das erziehliche Moment, welches in diesen Veranstaltungen liegt, tritt daher neben dem sozialen stark in den Vordergrund.

Die ersten systematisch unternommenen Veranstaltungen dieser Art sind, abgesehen von vereinzelten noch weiter zurückliegenden Anfängen, von dem Bezirksverein des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Gemeinschaft mit dem Verein Volkswohl in Dresden ausgegangen und datiren in das Jahr 1886 zurück.

In Dresden werden zur Zeit in jedem Winter zehn solcher Abende, sechs in der Neustadt und vier in der Altstadt abgehalten. In der Regel wird ein allgemein belehrender Vortrag, meist über Fragen, welche Volksgesundheit, Volkswohlfahrt, Volkserziehung, Kunst oder Naturkunde betreffen, zum Mittelpunkte des Abends gemacht und mit gesanglichen, musikalischen und deklamatorischen Darbietungen umrahmt. Neben künstlerisch geschulten Kräften wirken bei diesen letzteren auch Dilettanten mit. Im Jahre 1899 wurde bereits der hunderste solche Volksunterhaltungsabend in derselben grossen Turnhalle der Neustadt abgehalten, in welcher im Jahre 1886 der erste veranstaltet wurde.

Diese Dresdener Volksunterhaltungsabende sind für viele andere Orte vorbildlich geworden. Unabhängig davon hat sich etwas ähnliches in Bremen herausgebildet. Später hat sich die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung mit Eifer und Erfolg der Volksunterhaltungsabende angenommen. Besonders Hervorragendes hat u. a. der Zweigverein der Gesellschaft in Düsseldorf, der Düsseldorfer Bildungsverein, auf diesem Gebiete geleistet.

---

[1]) **Litteratur:** Die Volksunterhaltungsabende nach Bedeutung, Entwicklung und Einrichtung. Herausgegeben vom Vorstand der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. III. Auflage. Berlin, Selbstverlag der Gesellschaft, 1898. — R. Löwenfeld, Die Volksunterhaltung. Bericht über den ersten Kongress für Volksunterhaltung am 13. und 14. November 1897 zu Berlin. Berlin, Ferd. Dümmler, 1898. — P. Luther, Deutsche Volksabende. Ein Handbuch für Volksunterhaltung. Berlin, Alexander Duncker, 1898. — Die Volksunterhaltung. Herausgegeben von Dr. R. Löwenfeld. Berlin, Ferd. Dümmler.

In Berlin und Kiel sind es besonders für den Zweck begründete Vereine, die sich die Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden zur Aufgabe gemacht haben. (Anlage 158.) Als weitere Mittelpunkte der Bewegung stehen Bromberg, Görlitz und Köln im Vordergrunde. Nach der neuesten Zusammenstellung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung aus dem Jahre 1898 bestanden solche Veranstaltungen bereits an 224 Orten. Auch auf dem Lande beginnen dieselben kräftig Wurzel zu schlagen.

Der Raum verbietet es, hier auf die mannichfachen Formen der Darbietungen einzugehen, denen wir in den Programmen der Volksunterhaltungsabende begegnen. Im Vordergrunde steht in der Regel der Vortrag, wobei natürlich von rein lehrhaften Abhandlungen abgesehen wird. Besonderer Werthschätzung erfreuen sich dramatische Aufführungen und Deklamationen. Auch musikalische Vorführungen spielen eine Rolle. Eine besondere Stellung nehmen die von der Leitung des Schiller-Theaters in Berlin regelmässig veranstalteten, früher aber auch bereits an anderen Orten (Düsseldorf, Görlitz) in das Programm der Volksunterhaltungsabende aufgenommenen „Dichter- und Tondichterabende“ ein. In kurzen Vorträgen wird auf das Leben und Schaffen eines hervorragenden Dichters oder Komponisten eingegangen, insbesondere auf diejenigen Werke, die im Gedächtnis der Nachwelt lebendig sind, und auf die Eigenthümlichkeiten, die seine Persönlichkeit am meisten von anderen unterscheiden. Dann werden Dichtungen und in Musik gesetzte Dichtungen, bezw. Kompositionen des Betreffenden vorgetragen. — In der Regel wird für diese Darbietungen ein ganz geringes Eintrittsgeld erhoben.

Aus der Erwägung heraus, dass der Besuch unserer modernen Theater, wenigstens der Kunstinstitute höheren Ranges unter ihnen, meist ein Privilegium der bemittelten Klassen ist, ist dann weiter der Gedanke entstanden, Volksbühnen ins Leben zu rufen, die einerseits durch die Wahl der aufzuführenden Stücke dem Empfinden und dem Geschmacke des Volkes gerecht werden, andererseits zu Eintrittspreisen zugänglich sind, die auch der Unbemittelte erschwingen kann.

Diesem Ideengange verdankt der im Jahre 1890 begründete Verein „Freie Volksbühne“ in Berlin seine Entstehung, der nach längerer, durch das Eingreifen der Polizeibehörde, die in dem unter sozialdemokratischem Einflusse stehenden Verein die Merkmale eines politischen Vereins erblickt hatte, bewirkter Unterbrechung im Jahre 1897 seine Thätigkeit wieder aufgenommen hat und sich der Betheiligung weiterer Kreise der Berliner Bevölkerung erfreut. Innere Zwistigkeiten im Verein führten 1892 zu der Abzweigung eines grösseren Theils seiner Mitglieder, die unter dem Namen „Neue Freie Volksbühne“ einen zweiten Verein begründeten, der, ebenfalls zeitweilig durch polizeiliche Beschränkung in seiner Thätigkeit gehemmt, seit 1897 mit reorganisirtem Statut wieder ins Leben getreten ist. Beide Vereine pflegen neben der dramatischen Kunst auch die Kammermusik und das Vortrags- und Vorlesungswesen. Daneben hat sich in Berlin das im Jahre 1894 durch eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ins Leben gerufene Schiller-Theater zu einer guten Volksbühne herausgebildet, die sich trotz billigster Eintrittspreise auch geschäftlich gut entwickelt.

Es liegt auf der Hand, dass der Boden für derartige selbständige Schöpfungen nur in der Hauptstadt gegeben war und dass es von vornherein aussichtslos gewesen wäre, sie auf andere Verhältnisse zu übertragen. Wir sehen daher an anderen Orten, wo man den Versuch unternahm,

die Bühnenkunst dem Volke wieder zugänglich zu machen, das Bestreben darauf gerichtet, dies in Anlehnung an die bestehenden Theaterunternehmungen zu erreichen.

So stellt die Theaterverwaltung in Frankfurt a. M. auf eine Anregung des bereits erwähnten Ausschusses für Volksvorlesungen alljährlich zu einer Reihe von Theatervorstellungen eine Anzahl Billets dem genannten Ausschuss zur Verfügung, die, einerlei auf welchen Platz sie lauten, mit 40 Pfennig bezahlt werden und die zur Vertheilung an diejenigen Arbeiterorganisationen, welche in dem Ausschuss vertreten sind oder sich bei demselben darum bewerben, gegeben werden.

Im Herzoglichen Hoftheater in Gotha haben, nachdem bereits seit Jahren während jeder Spielzeit mehrere Vorstellungen zu ermässigten Preisen veranstaltet worden waren, im letzten Jahre auf Anregung des Gothaischen Landtages sieben Volksvorstellungen an Sonntagnachmittagen zu einem Eintrittspreise von 40 Pfennig stattgefunden. Der Billetvertrieb erfolgt durch die Vermittelung der aus den Gewerbegerichtsbeisitzern gewählten Kommission für den städtischen Arbeitsnachweis.

Das Hof- und Nationaltheater in Mannheim veranstaltet seit der letzten Spielperiode eine Reihe von Aufführungen klassischer Stücke, zu denen sämtliche Eintrittskarten ohne Rücksicht auf die Plätze zu einem Einheitspreis von 40 Pfennig verkauft werden. Der Billetverkauf erfolgt in der Weise, dass alle zum Verkauf gelangenden Billets, theils einzeln, theils zu zweien zusammen in Kouverts verschlossen werden. Die Kouverts werden in zwei Urnen gelegt, deren eine die Einzel-, die andere die Doppelbillets aufnimmt. Die Käufer nehmen nach Zahlung des Eintrittspreises die Kouverts selbst aus den Urnen und können gegen die gezogenen Plätze alsdann keinerlei Einwand erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung in Giessen hat den städtischen Zuschuss für das dortige Theater unter der Bedingung erhöht, dass die Direktion in jeder Spielzeit mindestens zwölf Vorstellungen zu dem ermässigten Preise von 40, bezw. 20 Pfennig giebt. Karten für das grosse Publikum dürfen zu diesen Vorstellungen erst verkauft werden, wenn die Nachfrage der Arbeitervereine, Krankenkassen usw. gedeckt ist.

Mit dem Zweck, den unbemittelten Bevölkerungskreisen, insbesondere den Arbeitern, das Verständnis für klassische Musik zu vermitteln, ist im Jahre 1894 auf Anregung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin und in Anlehnung an die weiter oben geschilderten, aus dem Berliner Spar- und Bauverein hervorgegangenen Einrichtungen das bereits erwähnte Komitee zur Veranstaltung von Volksaufführungen ins Leben getreten und hat seitdem alljährlich fünf bis sechs Musikabende veranstaltet, bei denen die grössten in Berlin vorhandenen Konzerträume, die 3—4000 Hörer fassen, selbst bei zweimaliger Aufführung desselben Tonstückes dem Andrang nicht mehr gewachsen waren. Dies ist um so bemerkenswerther, als die Organisation des Komitees die Gewähr bietet, dass die Eintrittskarten, deren Preis auf 35 bis 40 Pfennig normirt wurde, so gut wie ausschliesslich in die Hände von Arbeitern gelangen. Die Karten kommen überhaupt nicht in den öffentlichen Verkehr, sondern werden nur durch die Komiteemitglieder, die zum grössten Theil aus Arbeitern bestehen, und durch deren

Vertrauensleute verkauft, eine Organisation, die auch für den Vertrieb der Eintrittskarten zu den oben erwähnten Museumsführungen und den Volkshochschulkursen nutzbar gemacht wird. Zur Aufführung gelangten u. a. die Bach'sche Matthäus-Passion, Händel's „Messias“, Haydn's „Schöpfung“ und die „Jahreszeiten“ desselben Tondichters, Graun's „Tod Jesu“ und andere Oratorien; ferner wurde dem vierstimmigen Volkslied besondere Beachtung geschenkt, und unter den mitwirkenden Künstlern haben fortdauernd die ersten Namen der Berliner Künstlerwelt gestanden. Männer von dem Weltruf eines Joachim haben es nicht verschmäht, diesem ächt volksthümlichen Unternehmen ihre Kräfte zu leihen.

Dem Berliner Vorgehen ist man auch bereits in einigen anderen Städten nach Maassgabe der vorhandenen Kräfte gefolgt, so in Jena, Barmen und Frankfurt a. M., an welch' letzterem Orte endlich der Versuch gemacht ist, durch allmähliche Heranbildung eines Volkschors unter berufener künstlerischer Leitung das Verständnis für Musik in den Kreisen des Volkes noch mehr zu erweitern und zu vertiefen.

E. Vorbeugende Fürsorge für besondere Nothlagen.

Wir haben zu Eingang dieser Darstellung darauf hingewiesen, dass in Deutschland die Verpflichtung der Allgemeinheit anerkannt ist, dem durch gewisse verschuldete oder unverschuldete Ursachen, wie Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit u. a. in den Zustand der Hülflosigkeit Versetzten ein Existenzminimum zu gewähren. Die Maassregeln zur Durchführung der damit gestellten Aufgaben bilden den Gegenstand der Armenpflege. Die öffentliche Armenpflege wird auf vielen Gebieten durch die von konfessionellen Verbänden, Vereinen, Stiftungen und einzelnen Privatpersonen getragene freie Liebesthätigkeit ergänzt, von deren Organisation und Umfang ein auch nur annähernd vollständiges Bild zu geben, mangels einer umfassenden Statistik ebenso schwer fallen würde, wie dies bezüglich der entsprechenden Veranstaltungen der sozialen Wohlfahrtspflege weiter oben als undurchführbar erklärt werden musste.

Ein weiteres Eingehen auf die Organisation der öffentlichen sowohl wie der privaten Armenpflege liegt aber auch, entsprechend den Grenzen, welche unserer Darstellung gezogen sind, ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe. Wir haben es hier vielmehr zum Schluss nur noch mit einer Reihe von Einrichtungen zu thun, die zum Theil auf dem Grenzgebiete zwischen Armenpflege und Wohlfahrtspflege liegen, bei denen aber immer noch der vorbeugende Charakter gegenüber der Absicht in den Vordergrund tritt, einem Zustand dauernd gewordener Hülfsbedürftigkeit durch die Mittel abzuhelfen, wie sie die Armenpflege an die Hand giebt. Als solche Einrichtungen sind u. a. auch eine Reihe von Veranstaltungen zu betrachten, die bei oberflächlicher Beurtheilung wohl unter den Begriff des Unterstützungswesens gerechnet werden; denn wenn z. B. der Arbeitgeber dem in seinem Dienste invalide gewordenen Arbeiter aus freien Stücken für den Rest seines Lebens eine Geldunterstützung oder ein Obdach gewährt, so kann eine solche Darbietung nicht schlechthin einem Almosen gleichgestellt werden, weil der so Unterstützte durch die während der Zeit seiner Arbeitsfähigkeit geleisteten Dienste sich ein gewisses Anrecht auf dieselbe erworben hat. Immerhin ist es schwierig, hier immer

die richtigen Grenzen zu ziehen, und wir nehmen von vornherein die Nachsicht des Lesers in Anspruch, wenn es uns nicht immer gelingt, dieselben vollkommen innezuhalten.

Ergänzende Fürsorge bei Krankheit und Unfall.[1])

Dem deutschen Arbeiter wird, wie wir in der Einleitung im einzelnen dargelegt haben, für den Fall von Hülfsbedürftigkeit infolge von Krankheit oder Unfall durch die Reichsgesetzgebung ein Rechtsanspruch auf gewisse Leistungen gewährt, die so bemessen sind, dass er vor der Inanspruchnahme der öffentlichen oder privaten Armenpflege in der Regel geschützt ist.

Bei der ausserordentlichen Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, der Bedürfnisse und Mittel, der verschiedenen Gegenden und Berufe musste sich indessen das Gesetz auf die obligatorische Festlegung bestimmter Minimalleistungen beschränken. Dagegen ist den organisirten Kassen im Rahmen des Gesetzes ein weiter Spielraum zu einer reichlicheren Fürsorge für ihre Mitglieder nach den verschiedensten Richtungen hin gesichert. Es bedarf der Hervorhebung, dass zahlreiche Krankenkassen, namentlich diejenigen, welche die gelernten, besser gelohnten Arbeiter umschliessen, in ausgiebigem Maasse von dieser ihnen ertheilten Befugnis Gebrauch gemacht haben und, sowohl was die Art und Höhe der Leistungen, als was die Dauer der Unterstützung anlangt, zum Theil erheblich über die gesetzlichen Mindestforderungen hinausgehen. Insbesondere gilt dies auch von einer grösseren Anzahl der für die Angehörigen einzelner Werke errichteten Betriebskrankenkassen.

Denselben Zweck verfolgen die zahlreichen von den verschiedensten Seiten, insbesondere von Gewerkschaften, konfessionellen Arbeitervereinen, Arbeitgebern ins Leben gerufenen Hülfs- und Ergänzungskrankenkassen, die theils die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhöhen, theils für solche Fälle einzutreten bestrebt sind, in denen die gesetzliche Fürsorge noch Lücken lässt. Wo solche Ergänzungskrankenkassen in Fabrikbetrieben neben den eigentlichen Betriebskrankenkassen errichtet sind, wie z. B. bei Fried. Krupp in Essen, Cornelius Heyl in Worms, der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie, der Bleifarbenfabrik von W. Leyendecker & Co. in Köln (Anlage 159), C. G. Wilke in Guben, fliessen ihnen in der Regel neben Beiträgen der Arbeiter erhebliche Zuschüsse seitens der Fabrikleitung zu.

[1]) **Litteratur:** Die zweckmässige Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 7. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1895. — L. Scholz, Irrenfürsorge und Irrenhülfsvereine. Halle a. S., C. Marhold, 1902.

Besondere Aufmerksamkeit widmen einzelne Fabrikbetriebe der Fürsorge für erkrankte Angehörige ihrer Arbeiter, die zu den fakultativen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehört. So haben die mechanische Weberei von F. Brandts in München-Gladbach (Anlage 160), die Kammgarnspinnerei von Joh. Wülfing & Sohn in Lennep u. a. dem hier vorliegenden Bedürfnis durch Errichtung besonderer Familienkrankenkassen Rechnung getragen.

Mehrfach hat auch die freie Vereinsthätigkeit versucht, in die von dem Gesetz der Natur der Sache nach gelassenen Lücken ergänzend einzutreten.

Die in Leipzig im Jahre 1894 begründete Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter hat sich u. a. zur Aufgabe gestellt, aus einem durch freiwillige Beiträge aufgebrachten Fonds kranken Arbeitern oder deren Angehörigen Unterstützungen, insbesondere in solchen Fällen zu gewähren, in denen die dringend wünschenswerthe Unterstützung aus Kassenmitteln nicht gezahlt werden darf, so u. a. Krankengeld in den Fällen, in denen ein Mitglied einer Krankenkasse beim Aufhören der statutenmässigen Unterstützung noch weiter erwerbsunfähig krank bleibt, Familienunterstützung, wenn ein Mitglied der Ortskrankenkasse, das als Ernährer seiner Familie zu betrachten ist, zur Heilung oder Linderung seines Leidens mit Genehmigung der Kassenverwaltung auswärts längeren Aufenthalt nimmt, Verpflegungsgeld, wenn Angehörige von Kassenmitgliedern in eine Krankenanstalt aufgenommen oder auswärts zu ihrer Heilung untergebracht werden, Wöchnerinnenunterstützung, wenn diese wegen nicht genügend langer Mitgliedschaft der zu Unterstützenden verweigert werden müsste, usw. (Anlage 161.)

Eine Nachbildung des Leipziger Vereins ist der 1899 ins Leben gerufene Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Posen, der neben seiner Bestimmung, als Zweigverein des Provinzialvereins zur Bekämpfung der Tuberkulose thätig zu sein, den Zweck verfolgt, durch Anregung und Belehrung mittels Wort und Schrift sowie durch individualisirende Fürsorge der arbeitenden Bevölkerung die Ausnutzung der Wohlthaten der Arbeiterversicherungsgesetzgebung zu erleichtern und zur Ausgleichung, bezw. Milderung der Lücken und Härten dieser Gesetzgebung beizutragen. (Anlage 162.)

Ueber die hierhergehörige weit verzweigte Vereinsthätigkeit zur Förderung des Volksheilstättenwesens werden wir weiter unten in einem besonderen Kapitel berichten.

Eine direkte Ergänzung des Wirkungskreises der sozialpolitischen Gesetzgebung strebt ferner der 1899 begründete Verein für Unfallverletzte in Berlin an, der von Unfällen betroffenen Personen und deren Familien, soweit ihnen eine anderweitige Fürsorge nicht zu Theil wird, in der Weise Beistand leisten will, dass er ihnen Arbeitsgelegenheit vermittelt, Rechtsschutz bietet usw. Zu einem nennenswerthen Erfolg hat der Verein es nach seinem ersten Jahresbericht noch nicht gebracht.

Nicht in so unmittelbarer Anlehnung an die sozialpolitischen Gesetze üben in Deutschland eine Reihe von Irrenhülfsvereinen ihre Thätigkeit aus, zumeist mit örtlicher Begrenzung in Preussen auf die Provinz, in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen auf die betreffenden Bundesstaaten. Als Paradigma ihrer Thätigkeit diene der in Anlage 163 abgedruckte Statutenauszug.

Ein ausserordentlich weitverzweigtes Gebiet ist es, das die Vereinsthätigkeit in Bezug auf die eigentliche Krankenpflege umspannt. Wir werden auf diese Organisationen in den folgenden Kapiteln eingehen.

Krankenhäuser.[1])

Wenn wir die Veranstaltungen im einzelnen überblicken, die der Krankenpflege im engeren Sinne dienen, so haben wir in erster Linie zwischen der geschlossenen und der offenen Pflege zu unterscheiden. Ob die Behandlung der Krankheit zweckmässig in der Wohnung des Erkrankten oder in einer Anstalt erfolgt, wird von den verschiedensten Umständen abhängen, so von der Beschaffenheit der Wohnung, davon, ob er allein steht oder Angehörige hat, ob die Beschaffenheit der Krankheit besondere, nur in einer Anstalt mit Erfolg anwendbare Maassregeln erfordert oder ob endlich für den Fall geeignete Anstalten vorhanden sind.

Die Krankenanstalten (einschliesslich der Anstalten für Geisteskranke) stehen unter der Aufsicht des Staates. Sie werden in öffentliche und private Anstalten unterschieden, je nachdem sie von öffentlichen Behörden oder von Privatpersonen verwaltet werden. Unternehmer von letzteren bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörden.

Im allgemeinen liegt in Deutschland denselben Organen, denen die öffentliche Armenpflege anvertraut ist, die gesetzliche Pflicht ob, jedem Kranken und zugleich Hülfsbedürftigen die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren und geeigneten Falles für die Unterbringung in einem Krankenhause zu sorgen. Für die Irrenversorgung hat die Selbstverwaltung grösserer Körperschaften (in Preussen die Provinz) zu sorgen. Dass dieser Pflicht in umfassendem Maasse Genüge geschieht, wird durch die Thatsache dargethan, dass zur Aufnahme von Kranken und Gebrechlichen aller Art zur Zeit in Deutschland rund 6300 Anstalten mit mehr als 370000 Betten zur Verfügung stehen, in denen jährlich weit über $1\,^1/_2$ Millionen Kranke versorgt werden (Guttstadt).

Neben den öffentlichen Krankenhäusern stehen zahlreiche Anstalten der Religionsgemeinden, der Wohlthätigkeitsvereine, milder Stiftungen Einzelner sowie für eine Reihe von Bevölkerungsgruppen besondere Einrichtungen, wie die Lazarethe der Strafanstalten und Gefängnisse, die Knappschaftslazarethe und die Militärkrankenhäuser zur Verfügung. Auch eine Reihe grösserer und kleinerer gewerblicher Unternehmungen hat, meistens im Anschluss an die Betriebskrankenkassen, eigene Krankenhäuser errichtet.

---

[1]) **Litteratur:** G. Liebe, P. Jacobsohn und G. Meyer, Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege. Berlin, A. Hirschwald, 1898/99. — A. Guttstadt, Krankenhauslexikon für das Deutsche Reich. Berlin, Georg Reimer, 1900.

Es würde den Rahmen dieser Darstellung weit überschreiten, wollten wir auch nur einen annähernd erschöpfenden Ueberblick über dieses weitverzweigte und umfangreiche Gebiet der Fürsorge zu geben versuchen. Wir können davon aber auch, abgesehen davon, dass es sich hier weniger um einen Zweig der von privater Seite geübten Wohlfahrtspflege, als vielmehr im wesentlichen um Einrichtungen öffentlichen Charakters und deren Ergänzung durch private Wohlthätigkeitsbestrebungen handelt, um so eher verzichten, als wir gerade auf diesem Gebiete auf umfangreiche und den Gegenstand nach allen Richtungen erschöpfende Spezialwerke verweisen können. Dagegen werden wir in den folgenden Kapiteln auf eine Reihe besonderer Einrichtungen näher eingehen, die sich in dieser Beziehung mehr oder weniger von der Gesamtheit abheben.

Volksheilstätten.[1])

Eine starke Strömung ist in den letzten Jahren auf einem Sondergebiete der Krankenfürsorge hervorgetreten, auf deren Berechtigung und soziale Bedeutung hier des näheren einzugehen, leider der Platz mangelt. Es handelt sich um die Bekämpfung der Lungenschwindsucht, insbesondere durch die Errichtung von Heilstätten für diese besondere Kategorie von Kranken. Der Gedanke, für dieselben besondere Anstalten zu errichten, verdankt der Erfahrungsthatsache seine Entstehung, dass in den seit langen Jahren bestehenden Sanatorien für Lungenkranke der bemittelten Klassen (Görbersdorf, Falkenstein, Reiboldsgrün, Hohenhonnef usw.) durch ein streng durchgeführtes hygienisch-diätetisches Heilverfahren verhältnismässig zahlreiche Heilungen der früher als unheilbar geltenden Krankheit erzielt sind. Der Gedanke, auch den unbemittelten Klassen die Segnungen eines solchen Heilverfahrens angedeihen lassen zu wollen, ist ein durchaus anerkennenswerther, und es entspricht den Grundsätzen der Humanität, dass man die Unglücklichen, die, zum grossen Theil infolge ihrer Berufsthätigkeit und unter dem Einfluss ungünstiger sozialer Verhältnisse, dieser Geissel der Menschheit verfallen sind, nicht thatenlos ihrem Schicksal überlässt und geeignete Stätten für ihre Unterbringung und Verpflegung schafft. Dagegen kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, durch eine allzu einseitige Propaganda, wie sie hier

---

[1]) **Litteratur:** Die planmässige Schwindsuchtsbekämpfung durch Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 12. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897. — Bericht über den Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, Berlin, 24.—27. Mai 1899. Herausgegeben von Pannwitz. Berlin, Verlag des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, 1899. — Pannwitz, Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1901. Berlin, 1901.

und da in den letzten Jahren zu Tage getreten ist, die trügerische Hoffnung zu erwecken, als sei auch nur die entfernte Möglichkeit gegeben, in den Heilstätten auch nur einen kleinen Prozentsatz der Behandelten dauernder Heilung entgegenzuführen. Es mag zugegeben werden, dass es gelingt, einen nennenswerthen Theil der in den Heilstätten Verpflegten für eine Reihe von Jahren arbeitsfähig zu erhalten, es kann ferner als ein wesentlicher Erfolg eines solchen Heilstättenaufenthaltes begrüsst werden, dass die Kranken zu einem rationelleren Verhalten auch ausserhalb der Anstalt erzogen werden, es erscheint aber für jeden Kenner der Verhältnisse unzweifelhaft, dass die Zurückversetzung derselben in die alten ungünstigen Lebensbedingungen mit Nothwendigkeit den dauernden Heilerfolg für die weitaus grösste Mehrzahl der Fälle in Frage stellt. Dieser Umstand muss dem in neuerer Zeit hervorgetretenen allzugrossen Optimismus immer wieder entgegengehalten werden, einmal um die Kranken selbst vor herben Enttäuschungen zu bewahren, dann aber auch um zu verhüten, dass weit wichtigere Maassnahmen, wie die Hebung der allgemeinen sozialen Lage, insonderheit aber die Verbesserung der Wohnungen und die Sanirung der Arbeitsstätten nicht hinter dem Heilstättenenthusiasmus zurücktreten.

Träger dieses Zweiges der Krankenfürsorge sind in erster Linie die „Heilstättenvereine". (Anlage 164.) Ein Theil dieser Vereine hat aus eigenen Mitteln Anstalten erbaut und in eigenen Betrieb genommen, andere beschränken sich darauf, die Vereinsbildung lediglich für die Propaganda und für die Durchführung der ergänzenden Fürsorge zu verwerthen, die Errichtung und den Betrieb von Anstalten dagegen anderen, kräftigeren Schultern, insbesondere den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten uud den kommunalen Verbänden zu überlassen. Bemerkenswerth ist für die Entwickelung dieses Zweiges der Vereinsthätigkeit die Erscheinung, dass in einer Reihe von grösseren politischen Bezirken, z. B. einzelnen preussischen Provinzen, an Stelle der Bildung kleinerer Vereine oder wenigstens neben ihnen die Bildung von Provinzialvereinen eingeleitet worden ist. Derartige Provinzialvereine bestehen gegenwärtig in den Provinzen Ostpreussen, Posen, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau; Bezirksvereine sind thätig in den Regierungsbezirken Oppeln, Minden, Münster, Koblenz, Trier. Im Grossherzogthum Hessen hat sich zu gleichem Zweck ein Landesverein gebildet. Alle diese Vereine sind bemüht, sich durch Begründung von Ortsvereinen Organe zu schaffen, durch die sie den Gedanken der Schwindsuchtsbekämpfung im Publikum planmässig zu verbreiten im Stande sind. Neben diesen für den besonderen Zweck gebildeten Vereinen beschäftigen sich andere gemeinnützige Organisationen mit der gleichen Frage. Von den Vereinen vom Rothen Kreuz

sind nach dieser Richtung die Preussischen Vaterländischen Frauenvereine und der Badische Frauenverein besonders betheiligt. Ferner sind die Vereinigungen zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig und Posen sowie der Bergische Verein für Gemeinwohl mit seinen Ortsgruppen hier zu nennen. Bemerkenswerth ist das Vorgehen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Braunschweig, der sich im Anschluss an die Braunschweigische Heilstätte Albrechtshaus eine Anzahl Plätze für Lungenkranke geschaffen hat, die Minderbemittelten aus seinem Fürsorgegebiete zu Gute kommen sollen.

Eine Zentralstelle finden alle diese Vereinsbestrebungen in dem Deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke mit dem Sitz in Berlin.

Das im Jahre 1895 errichtete Komitee verfolgt den Zweck, im Gebiete des Deutschen Reiches die für die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit geeigneten Maassnahmen anzuregen und zu fördern, insbesondere auf die Errichtung von Heilstätten für unbemittelte und minderbemittelte Lungenkranke hinzuwirken und erforderlichen Falles die Errichtung solcher Heilstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Begründung zu unterstützen. (Anlage 165.) Der Vermögensstand des Komitees belief sich am Schluss des Jahres 1900 anf nahezu eine halbe Million Mark; bis dahin waren für die Errichtung von 29 Heilstätten Zuschüsse im Betrage von rund 800000 Mark bewilligt.

Nach der neuesten von Pannwitz veröffentlichten Statistik standen Ende 1900 43 Heilstätten zur Aufnahme von Lungenkranken aus der minder- und unbemittelten Bevölkerung zur Verfügung. Weitere 19 Heilstätten waren zu derselben Zeit soweit im Bau vorgeschritten, dass ihre Eröffnung voraussichtlich im Laufe dieses Jahres stattfinden kann, ferner waren weitere 16 Anstalten geplant oder im Projekt fertig. Endlich nimmt ein Theil der 16 bestehenden Privatanstalten für Lungenkranke minderbemittelte Kranke zu ermässigten Pflegesätzen auf. Insgesamt sind bei durchschnittlich viermaliger Belegung jedes Bettes im Jahre zur Zeit jährlich etwa 20000 Plätze für Lungenkranke verfügbar. Die für Heilstätten angelegten oder für Neubauten in Aussicht genommenen Kapitalien dürften sich auf mehr als 40 Millionen Mark beziffern.

Der Zahl nach an erster Stelle stehen die Vereinsheilstätten, von denen wir hier nur eine Anzahl typischer Beispiele vorführen können, deren etwas eingehendere Beschreibung gleichzeitig über die hauptsächlichsten Gesichtspunkte orientiren mag, die für den Bau und die Einrichtungen der übrigen einander mehr oder weniger gleichenden Anlagen maassgebend sind. (Vergl. auch Anlage 166.)

Eine in jeder Beziehung mustergültige und den modernen Anforderungen an eine solche Anlage entsprechende Anstalt ist die im Jahre 1900 eröffnete des Berlin-Brandenburger Heilstättenvereins für Lungenkranke in Belzig (Architekten Reimer und Körte). (Abb. 95.) Für die Errichtung einer Lungenanstalt ist eins der wichtigsten Erfordernisse eine Lage in möglichst reiner, d. i. staubfreier Luft, in der Nähe von Wald und möglichst vor Winden geschützt. Eine solche Lage, in weiter

Ausdehnung von Wald umgeben, durch die Höhenlage gegen Nord-, Nordwest- und Nordostwinde geschützt, ist der Anstalt gegeben. Ein etwa 60 Morgen grosses Areal, in unmittelbarer Umgebung des Anstaltsgebäudes gelegen, ist zur Anlage eines Parkes erworben, um für die Kranken geeignete Spaziergänge zu schaffen. Das Hauptgebäude ist für 94 Kranke, männliche und weibliche, eingerichtet. Die Krankenzimmer, auf der einen Seite für männliche, auf der anderen für weibliche Kranke, sind für ein, zwei, vier und sechs Betten eingerichtet; sie vertheilen sich auf die geräumigen Stockwerke der beiden Seitenflügel und sind sämtlich nach Süden gelegen. Ein Hauptrequisit derartiger Anstalten bilden die offenen Liegehallen, die es den Kranken ermöglichen, einen grossen Theil des Tages ruhend in freier Luft zuzubringen; sie sind, ebenfalls nach Süden gelegen, dem Mittelbau vorgelagert. Vom Haupteingange direkt zugängig liegt die grosse bequem eingerichtete Halle, die den Kranken als gemeinsamer Unterhaltungs- und Versammlungsraum vor und nach den Mahlzeiten dient. Der Halle entsprechend liegen im ersten Stock Musik- und Schreibzimmer. Die Bade- und Doucheräume, rechts für männliche, links für weibliche Patienten, liegen am Endpunkte

Abb. 95.

Heilstätte für Lungenkranke des Berlin-Brandenburger Heilstättenvereins für Lungenkranke bei Belzig.

der Korridore, die von der Halle ausgehend durch die Seitenflügel führen. Die ärztlichen Untersuchungszimmer, die Zimmer für Assistenzärzte und Schwestern, die Bureauräume, die Theeküchen, die Treppenhäuser (zwei Haupt- und zwei Nebentreppen) und die Klosetträume sind nach Norden gelegen. Den vorspringenden Mittel- und Seitenpfeilern ist ein zweites Stockwerk aufgesetzt, in dem sich die Wohnungen für verheirathete Beamte, Inspektor, Maschinenmeister, Gärtner usw. befinden. Der grosse Speisesaal, in den man von der Halle aus durch einen mit Waschvorrichtung versehenen Raum gelangt, verbindet durch Querbau das Hauptgebäude mit dem Wirthschaftsgebäude. Vom Speisesaal aus gelangt man in den Anrichteraum und weiter in die übrigen Küchen- und Wirthschaftsräume. Die eigentliche Küche ist überaus hell und luftig nach Norden gelegen, so dass auch im Sommer über keine zu grosse Hitze geklagt werden kann. Sämtliche Speisen werden auf Dampf gekocht, nur zum Braten wird ein Kohlenheerd benutzt. Von den zu der Anstalt gehörigen Nebenräumen sei nur der Waschanstalt und der Desinfektionseinrichtung gedacht, in welch' letzterer die sämtliche Leibwäsche der Kranken sowohl wie die Anstaltswäsche vor der Uebergabe in die Wäscherei

sorgfältig desinfizirt wird. Für die Unterhaltung der Kranken ist durch Zimmer- und Gartenspiele, eine reichhaltige Bibliothek, das Auslegen von Zeitungen und Zeitschriften gesorgt. Neben dem Anstaltsarzt sind zwei Assistenzärzte, eine Oberschwester und zwei Pflegeschwestern sowie das nöthige Personal für die Wirthschaftsführung angestellt. — Neben dem Hauptgebäude erhebt sich, aus den Mitteln einer Stiftung errichtet, eine zweite kleinere Anstalt zu 25 Betten, die an gänzlich unbemittelte Kranke vergeben werden. Die Anlage einer Heilstätte für lungenkranke Kinder auf dem Terrain der Anstalt ist geplant.

Eine zweite, sowohl ihrer Lage als ihrer musterhaften Einrichtung wegen hervorragende Anlage ist die Volksheilstätte Planegg-Krailling des Oberbayerischen Volksheilstättenvereins, zwei Eisenbahnstationen von München, 558 m hoch auf einem über 16 ha grossen mit 150jährigem Waldbestande bedeckten Areal gelegen, das in einen prachtvollen Park umgeschaffen ist. Die Anstalt (Architekt M. Dosch) besteht aus zwei Gebäuden, dem Hauptgebäude und dem 65 m davon entfernt gelegenen, durch einen unterirdischen Gang mit ersterem verbundenen Wirthschaftsgebäude. Das Hauptgebäude hat einen etwas erhöhten Mittelbau mit zwei stumpfwinkelig sich ansetzenden Flügeln. Die Südseite des Hauptgebäudes ist nicht unterkellert, damit ein Aufsteigen von Kellerluft in die darüber gelegenen Tages- und Schlafräume ausgeschlossen ist. In der Mitte des Mittelbaues nach Süden zu ist im Erdgeschoss der grosse Speisesaal gelegen; daneben befindet sich ein kleinerer Tagesraum, der als Musik- und Lesezimmer eingerichtet ist. In die beiden Flügelbauten sind nach Süden im Erdgeschoss zwei Liegehallen eingebaut, die Raum zur Aufstellung von 40 Liegesesseln bieten. Im ersten Stockwerk befinden sich ebenfalls auf der Südseite 21 Schlafzimmer mit zusammen 68 Betten, im zweiten Stockwerk ebenso viele Zimmer mit zusammen 52 Betten. Zu beiden Seiten des Mittelbaues liegen zwei Nebenräume, die sich in jedem Stockwerk wiederholen und durch Aufzüge vom Boden bis zum Untergeschoss in Verbindung gesetzt sind. Die Räume dienen zur Unterbringung der reinen Wäsche auf der einen, der schmutzigen auf der anderen Seite; durch den unterirdischen Gang kann die schmutzige Wäsche direkt auf einem Rollwagen in das Nebengebäude zur Desinfektion und Reinigung gebracht werden.

Eine eigenartige Kombination von festen Unterkünften mit transportablen Kriegsbaracken stellt die Volksheilstätte des Rothen Kreuzes am Grabowsee bei Oranienburg dar. Sie ist aus der Aufstellung von 27 solcher Baracken im Jahre 1895 zunächst als Versuchsanstalt für den Sommer entstanden und wurde, als der Versuch im Herbst desselben Jahres als geglückt bezeichnet werden konnte, durch allmähliche Beschaffung der erforderlichen Gebäude zu der jetzigen Grösse ausgebaut. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die verwendeten Döcker'schen Baracken sich auch im Winter durchaus für Unterkunftszwecke eignen. (Anlage 167.)

Einen bedeutsamen Anstoss hat die Heilstättenbewegung des ferneren durch das Eingreifen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten in die Frage erfahren. Wie in der Einleitung bereits erwähnt wurde, steht den genannten Anstalten das gesetzliche Recht zu, und diesem Rechte entspricht auch eine Pflicht, den Kreis der Rentenberechtigten dadurch zu verkleinern, dass sie den Versicherten vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bewahren und ihm durch Uebernahme der Krankenfürsorge die Arbeitsfähigkeit solange wie möglich erhalten. In immer steigendem Maasse haben daher die Versicherungsanstalten Mittel für

die Krankenfürsorge und insbesondere für die Verpflegung Lungenkranker in Heilanstalten aufgewandt. Während diese Aufwendungen sich früher überwiegend auf die Ueberweisung lungenkranker Versicherter an bestehende Anstalten bezogen, ein Umstand, welcher zur schnellen und erfolgreichen Entwickelung des Heilstättenwesens den Hauptanlass bildete, ist allmählich eine grössere Anzahl von Versicherungsanstalten dazu übergegangen, sich eigene Heilstätten zu beschaffen.

In erster Linie stehen unter den Versicherungsanstalten in dieser Beziehung die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte und die Landesversicherungsanstalt Hannover. Die erstere hat die beiden Heilstätten „Oderberg" (Abb. 96) für 100 männliche und „Glück auf" für 120 weibliche Kranke in Andreasberg am Harz und eine kleinere Anstalt für 50 Betten in Gross-Hansdorf in der Nähe von

Abb. 96.

Heilstätte für Lungenkranke „Oderberg" der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte bei St. Andreasberg im Harz.

Hamburg im Betriebe, die letztere unterhält drei kleinere Anstalten in Goslar, Schwarzenbach und Erbprinzentanne-Zellerfeld im Harz. Gleichfalls im Harz hat die Landesversicherungsanstalt Braunschweig zwei Heilstätten „Albrechtshaus" und „Marienheim" in der Nähe von Stiege errichtet.

Die Landesversicherungsanstalt Berlin wird voraussichtlich Ende dieses Jahres die grossartige Heilstättenanlage bei Beelitz in der Nähe von Potsdam eröffnen. Die Anlage, für welche ein Waldgebiet von 549 Morgen angekauft ist, zerfällt in zwei Hälften, eine nördliche, für Lungenkranke bestimmte, und eine südliche, die für die Unterbringung von Rekonvaleszenten bestimmt ist. Jede Hälfte zerfällt wieder in eine Männer- und eine Frauenabtheilung. Es wird beabsichtigt, von der für etwa 1500 Pfleglinge bemessenen Gesamtanlage zunächst nur etwa den dritten Theil auszubauen, sodass bei der Eröffnung für etwa 500 Pfleglinge — 250 Lungenkranke und 250 Rekonvaleszenten — Platz vorhanden sein wird. Die gesamte Anlage (Architekt Schmieden) wird einen Kostenaufwand von mehr als 8 Millionen Mark erfordern.

Weiterhin sind bereits im Betriebe die Heilstätte für lungenkranke Frauen der Landesversicherungsanstalt Brandenburg bei Kottbus, die Heilstätte „Friedrichs-

heim" der Landesversicherungsanstalt für das Grossherzogthum Baden in der Nähe von Badenweiler und die der Landesversicherungsanstalt für das Grossherzogthum Hessen bei Sandbach im Odenwald.

Die Landesversicherungsanstalten der Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, für das Königreich Sachsen, für das Königreich Württemberg und für das Grossherzogthum Oldenburg, endlich die Thüringische Landesversicherungsanstalt sind im Begriff, Heilstätten zu errichten.

Von den nach dem Invaliditätsversicherungsgesetz zugelassenen älteren Kasseneinrichtungen, welche neben den Landesversicherungsanstalten als Träger des Gesetzes bestehen, hat die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle bereits seit dem Jahre 1897 die Lungenheilstätte Sülzhain im Harz in Betrieb, der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum hat zum Bau einer Lungenheilstätte das Gut Beringhausen bei Meschede erworben, und der Knappschaftsverein in Saarbrücken ist mit Kapital an der vom Kreise Saarbrücken errichteten Heilstätte Sonnenberg betheiligt. Endlich hat die Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft den Bau zweier Anstalten bei Cassel und Schreiberhau im Riesengebirge begonnen.

Die meisten der genannten Landesversicherungsanstalten sowie ein grosser Theil derjenigen, die an den Bau eigener Anstalten noch nicht herangetreten sind, haben die Errichtung von Heilstätten dadurch wesentlich gefördert oder überhaupt erst ermöglicht, dass sie erhebliche Kapitalien zum Bau von solchen an Heilstättenvereine und andere Interessenten verliehen haben. Dass dieselben ferner durch regelmässige und stets an Umfang zunehmende Ueberweisung von Lungenkranken an alle vorhandenen Volksheilstätten das eigentliche Rückgrat der Heilstättenfürsorge darstellen, ist bereits angedeutet.

Von Gemeinden und Gemeindeverbänden haben sich Berlin, München, Aachen, die Kreise Altena i. W., Saarbrücken und Wittlich zur Errichtung eigener Heilstätten entschlossen. Im übrigen hat bei den Gemeinden die Art der Betheiligung, zum laufenden Betrieb bestehender Heilstätten laufende Zuschüsse zu bewilligen, mehr Boden gewonnen. Wie bereits früher zu diesem Zweck in den Kreisen Essen, Stadt und Land, Rees, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort pro Kopf der Bevölkerung ein Pfennig Steuerzuschlag bewilligt wurde, so hat dieser Modus auch in den zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Kreisen Anklang gefunden, in denen überall Heilstättenvereine mit Unterstützung der Gemeindebehörden thätig sind. Auch hat eine grössere Anzahl von Gemeinden kleine laufende Beiträge zur Unterhaltung zuständiger Anstalten in ihren Etat eingestellt.

Der Staat ist an der Errichtung und dem Betriebe von Heilstätten in Baden, Hamburg, Hessen, Württemberg direkt betheiligt. Von preussischen Behörden hat der Forstfiskus sein Interesse an der Heilstättenfürsorge dadurch bethätigt, dass er gegen eine Anerkennungsgebühr geeignete Baugelände in staatlichen Forstgebieten abgegeben hat. Der Bergfiskus ist u. a. in Saarbrücken an Heilstättenunternehmungen betheiligt. Ein leuchtendes Beispiel hochherziger Gesinnung und bürger-

lichen Gemeinsinns hat neuerdings Hamburg gegeben. Nachdem von einem Privatmanne vor einigen Jahren die Heilstätte Edmundsthal bei Geesthacht für männliche Lungenkranke gestiftet worden war und die

Abb. 97.

Heilstätte für Lungenkranke der Badischen Anilin- und Sodafabrik bei Dannenfels.

Hamburgischen Staatsbehörden im Anschluss daran als Beihülfe zum Betriebe jährlich 60000 Mark auf sechs Jahre bewilligt hatten, hat derselbe hochherzige Stifter kürzlich wiederum einen Betrag zur Erbauung

einer Heilstätte für weibliche Lungenkranke zur Verfügung gestellt, und Senat und Bürgerschaft haben den jährlichen Zuschuss auf 100 000 Mark erhöht.

Endlich ist noch hervorzuheben, dass auch einzelne Arbeitgeber Lungenheilstätten für den engeren Kreis ihrer Arbeiter aus eigenen Mitteln errichtet haben.

Dahin gehört das Sanatorium für Lungenkranke der Spinnerei von ten Brink in Arlen in Baden und die Tuberkulosestation im Augustahospital auf der Hohenlohe-Oehringen'schen Herrschaft Slawentzitz in Oberschlesien, vor allen aber das stattliche Sanatorium, welches die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen im Jahre 1893 in Dannenfels in der Pfalz errichtet hat (Abb. 97). Die Lage der Anstalt ist eine durchaus geschützte, am Fusse des Donnersberges, etwa 400 m über dem Meere, 8 km von der Bahnstation Kirchheimbolanden. Das zugehörige Terrain umfasst 25000 qm und besteht aus Wiesen und Kastanienwald. Das Gebäude selbst. an den steil ansteigenden, bewaldeten Berg angelehnt, ist zur Aufnahme von 18 Kranken eingerichtet. Es besteht aus einem dreistöckigen Pavillon mit zweistöckigem mit der Hauptfront nach Süden liegendem Flügelbau und ist mit allen modernen Einrichtungen, Liegehallen usw. ausgestattet.

Von wesentlicher Bedeutung für die zweckentsprechende Durchführung der Heilstättenbehandlung, soweit dabei Arbeiter in Betracht kommen, die eine Familie zu ernähren haben, wird es in der Regel sein, dass die Unterbringung des Erkrankten in der Heilanstalt mit einer entsprechenden Fürsorge für die Angehörigen Hand in Hand geht. Denn die Erfahrung lehrt, dass, wenn diese Fürsorge nicht eintritt, der Beginn der Kur in der Mehrzahl der Fälle zu spät und der Schluss derselben vielfach zu früh eintritt, weil die Betreffenden durch die Sorge um die Familie und um den Verlust der Arbeitsstelle sich von dem Eintritt in die Heilbehandlung abhalten lassen oder dieselbe vorzeitig unterbrechen. Die Heilstättenvereine widmen sich daher mehr und mehr einer solchen ergänzenden Fürsorge. Namentlich sind es die Vaterländischen Frauenvereine, die sich diesen Zweig der Fürsorgethätigkeit angelegen sein lassen. Ihr Wirken findet dabei wiederum den hauptsächlichsten Rückhalt an dem Invalidenversicherungsgesetz. Eine grundsätzliche Regelung der Frage ist durch das Vorgehen der Landesversicherungsanstalt Hannover herbeigeführt, indem auf den Antrag derselben der Bundesrath genehmigt hat, dass die im § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Angehörigenunterstützung, die in zahlreichen Fällen nicht ausreicht, während des Heilverfahrens nach Lage des Einzelfalles bis zum Betrage von zehn Mark wöchentlich erhöht werden darf. Auch Maassnahmen, die darauf hinzielen, die aus den Heilstätten Entlassenen in geeignete Arbeitsbedingungen zu bringen, sind von verschiedenen Vereinen in Erwägung gezogen und zum Theil bereits in die Wege geleitet.

Die Heilstättenbewegung hat sich mit den auf dem Gebiete der Bekämpfung der Lungenschwindsucht erreichten Erfolgen nicht begnügt, sondern den Versuch gemacht, ihren Wirkungskreis zu erweitern, doch handelt es sich in dieser Beziehung einstweilen noch um bescheidene Anfänge. Hierher ist die vor kurzem erfolgte Begründung einer ersten Volksheilstätte für Nervenkranke, „Haus Schönow“ bei Zehlendorf zu rechnen, die den unbemittelten Klassen die den Bemittelten in den zahlreichen „Sanatorien“ für Nervenkranke zur Verfügung stehenden Heilfaktoren zugänglich machen will. Die Anstalt ist aus Stiftungsmitteln entstanden.

Hierher ist ferner das prächtige, mit einem Kostenaufwand von 1700000 Mark errichtete Städtische Sanatorium Harlaching bei München zu rechnen.

Das Sanatorium ist eine öffentliche, der Stadtgemeinde München gehörige Heilanstalt, der vorwiegend solche Kranke überwiesen werden, die ausser Ruhe, Aufenthalt in freier Waldluft und entsprechender Ernährung zwar der fortgesetzten ärztlichen Beobachtung und Behandlung, aber doch nicht der umfassenden Pflege bedürfen, wie sie in einem eigentlichen Krankenhause gewährt wird. Insbesondere zählen hierher die Kranken mit chronischen Störungen der Athmungs-, Zirkulations- und Verdauungsorgane, der Blutbildung und des Nervensystems. Ausgeschlossen sind die akuten Krankheiten und von den chronischen Kranken diejenigen, welche dauernd bettlägerig oder bewegungsunfähig sind, ferner Kranke, welche spezialärztlicher Behandlung bedürfen. Das Sanatorium bildet eine Ergänzung der städtischen allgemeinen Krankenhäuser Münchens. Das dreigeschossige Hauptkrankengebäude ist für 212 Kranke, zur Hälfte Männer, zur Hälfte Frauen, eingerichtet. Die zugehörigen Wirthschaftsräume sind mit Rücksicht auf eine spätere bedeutende Erweiterung des Betriebs angelegt. Das Sanatorium bietet seinen Insassen ausser allen Einrichtungen einer modernen Heilanstalt eine überaus günstige Lage an dem unmittelbar angrenzenden Staatswalde, von dem eine Fläche von 17,88 ha zur Benutzung für die Kranken abgetreten ist. Es handelt sich hier um eine Neuerung im Krankenhauswesen, deren Nachahmung nur dringend empfohlen werden kann.

Bekämpfung der Trunksucht, Trinkerheilstätten.[1])

In der Auffassung des Alkoholismus als einer den ganzen Volksorganismus durchseuchenden Krankheit sind zwei grundsätzlich verschiedene Richtungen zu unterscheiden, die eine, ältere, einseitig moralistische, die

---

[1]) **Litteratur:** W. Martius, Handbuch der Trinker- und Trunksuchtsfrage. Gotha, F. A. Perthes, 1891. — W. Bode, Geschichte der Trinksitten und Mässigkeitsbestrebungen in Deutschland. München, J. F. Lehmann, 1896. — G. Bunge, Die Alkoholfrage. Leipzig, Chr. G. Tienken, 1898. — Grotjahn, Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung. Leipzig, H. Wigand, 1898. — Der Alkoholismus. Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Dresden, O. V. Böhmert. — Mässigkeitsblätter. Mittheilungen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Selbstverlag des Vereins.

in dem Laster der Trunksucht die Ursache für Verarmung und Elend und alle die traurigen Folgeerscheinungen, die wir aus der Trunksucht erwachsen sehen, erblickt, und die andere, neuere, die umgekehrt die durch die moderne Produktionsweise bedingten sozialen Verhältnisse als die Hauptursache für die Entstehung der Trunksucht ansieht.

Entsprechend dieser entgegengesetzten Auffassung bewegen sich die Vorschläge zur Bekämpfung des Uebels ebenfalls in zwei verschiedenen Richtungen. Für die neuere Richtung gestaltet sich die Frage der Bekämpfung des Alkoholismus mehr oder weniger zu einer Frage der sozialen Politik, für sie bilden die Maassnahmen zur Hebung des wirthschaftlichen und sozialen Niveaus der Massen, also insbesondere die Summe der Maassnahmen, welche den Inhalt der vorstehenden Erörterungen bilden, den Ausgangspunkt der Bestrebungen zur Bekämpfung dieser Erscheinungsform des sozialen Elends. Insonderheit sind es die Maassnahmen zur Hebung der Volksernährung, die wir in einem früheren Abschnitt bereits auch unter diesem Gesichtswinkel betrachtet haben, die eins der bedeutsamsten Mittel zur Einschränkung des Alkoholmissbrauchs darstellen. Für die andere Richtung stehen die Einrichtungen im Mittelpunkt ihrer Bestrebungen, die einerseits auf die Einschränkung des Alkoholkonsums durch staatliche Maassnahmen, die im Strafrecht, in der Steuergesetzgebung, im Gewerberecht zum Ausdruck kommen, andererseits darauf gerichtet sind, dem trunkfällig Gewordenen die Möglichkeit der Heilung und Schutz vor dem Rückfall zu bieten.

An der Spitze der auf dieses letztere Ziel gerichteten Bestrebungen steht der im Jahre 1883 ins Leben getretene Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke mit dem Geschäftssitz in Hildesheim mit seinen 39 Bezirksvereinen, 130 Vertreterschaften und insgesamt 11722 Mitgliedern (1898). Er giebt eine Monatsschrift („Mässigkeitsblätter"), ein volksthümliches Schenkblatt („Blätter zum Weitergeben") und zahlreiche Einzelschriften heraus und übt durch periodische Versammlungen, Petitionen an die Regierung und die parlamentarischen Körperschaften usw. eine weitverzweigte Thätigkeit aus. (Anlage 168.)

Unter den eigentlichen Enthaltsamkeitsvereinen sind in Deutschland zwei Richtungen vertreten; die eine schliesst jedes religiöse oder konfessionelle Mittel zur Rettung der Trinker prinzipiell aus. Hierher gehören neben verschiedenen kleineren Gruppen mit geringer Mitgliederzahl — dem Alkoholgegnerverband, dem Verein abstinenter Aerzte im deutschen Sprachgebiete, dem Verein abstinenter Lehrer — vor allem die Guttempler, die theils zum „Internationalen Orden der Guttempler" gehören, nämlich zwei Grosslogen mit ca. 9000 Mitgliedern, theils zu einem von diesem getrennten „Deutschen Guttemplerorden" mit 800 Mitgliedern vereinigt sind. Die andere Richtung ist vertreten durch den auf christlicher Grundlage stehenden Mässigkeitsverein des Blauen Kreuzes, einen Zweigverein des internationalen „Blauen Kreuzes" mit über 6000 Mitgliedern.

Neben der Sammlung in Vereinen, die von ihren Mitgliedern strenge Enthaltsamkeit fordern, bildet die Unterbringung der Trinker in Trinker-

heilanstalten eins der Mittel, durch welche die Rettung dieser Unglücklichen erstrebt wird. Erst das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches hat die bisher vermisste Möglichkeit geschaffen, Trinker zu entmündigen und zwangsweise in Heilanstalten zu detiniren. Es steht zu erwarten, dass infolgedessen den genannten Anstalten ein fruchtbareres Feld ihrer Wirksamkeit erwachsen wird als bisher und dass die Zahl derselben sich bald vergrössert.

Zur Zeit ist die Zahl der bestehenden, theils von der inneren Mission, theils von den Provinzial- und Bezirksvereinen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke ins Leben gerufenen Trinkerheilanstalten noch eine sehr bescheidene, und die Zahl der Pflegestellen bei den meisten Anstalten eine sehr geringe. Daneben giebt es einzelne von ärztlicher Seite begründeter Privatanstalten, die aber ebenso wie die meisten der vorgenannten infolge ihrer ziemlich hohen Verpflegungspreise kaum als Heilstätten für die unbemittelten Bevölkerungsklassen angesehen werden können.

Die erste wirklich als Volksheilstätte zu bezeichnende Trinkerheilanstalt ist die im Jahre 1900 eröffnete, von dem Berliner Bezirksverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke ins Leben gerufene Trinkerheilanstalt „Waldfrieden" bei Fürstenwalde, zugleich mit einer Belegzahl von 50 Plätzen für männliche Pfleglinge die grösste der bislang existirenden Anstalten (Taf. LXXXVII). Auf einem 170 Morgen grossen Grundstück, welches zur Hälfte aus Wald, zur anderen Hälfte aus Acker und Wiese besteht, giebt die Anstalt den Insassen Gelegenheit zu einer Bethätigung in der vollständig eingerichteten Landwirthschaft und Gärtnerei, die, dem einzelnen angepasst und ärztlich überwacht, einen der Heilfaktoren der Anstalt bildet. Der Verpflegungssatz ist auf 75 Mark, bei Einzelzimmern 100 Mark, monatlich festgesetzt, während Landarmenverbänden, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw. 2,20 Mark pro Tag und Kopf berechnet werden.

Offene Krankenpflege und Hauspflege.[1])

Trotz der ausserordentlichen Erweiterung, welche die geschlossene Krankenpflege durch die Vermehrung der Krankenanstalten sowohl wie durch die Entstehung von Spezialpflegestätten aller Art erfahren hat, verbleibt doch der offenen Pflege ein nicht minder umfangreiches Feld der Bethätigung. Dasselbe berührt sich in vieler Beziehung so nahe mit dem der offenen Armenpflege, dass wir hier über manche Einzelheiten hinweggehen können. Die hier in Betracht kommende Thätigkeit wird geübt entweder im Anschluss an die kirchliche, die öffentliche oder die private Armenpflege.

---

[1]) **Litteratur:** Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, LV. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901.

Hauptträger der Bewegung auf kirchlichem Gebiete sind die konfessionellen Genossenschaften der katholischen Schwesternorden und der evangelischen Diakonissen.

Unter den katholischen Ordensgenossenschaften ist die bekannteste die von Vinzenz de Paulo 1633 begründete Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, die sich seit Anfang dieses Jahrhunderts auch in Deutschland ausgebreitet hat und für viele ähnliche Organisationen vorbildlich geworden ist. Hierher gehören ferner die Schwesterschaften vom heiligen Borromäus, der Dienstmägde Christi, die Franziskanerinnen, Augustinerinnen, Elisabethinerinnen u. a. Die Genossenschaft, die in der Oberin und den geistlichen Oberen ihre Spitze hat, entsendet die Schwestern in die verschiedenen Thätigkeitsgebiete in der geschlossenen und offenen Krankenpflege; die erstere überwiegt: in der Erzdiözese Köln sind nahe an 1500 Schwestern in 152 Krankenhäusern und Pflegeanstalten thätig, während nahe an 600 in 125 Niederlassungen sich der offenen Armen- und Krankenpflege widmen. Die Gesamtzahl der Schwestern in ganz Deutschland wird auf über 20000 geschätzt; genauere Statistiken hierüber sind nicht bekannt geworden.

An evangelischen Diakonissenmutterhäusern zählt die Statistik der inneren Mission vom Jahre 1898 49 mit 10291 Schwestern, die dem Kaiserswerther Verbande angehören. Davon waren 2481 in Gemeindepflegen und 2851 an Krankenhäusern thätig. Dazu kommen 12 selbständige Anstalten mit 261 Schwestern, von denen 128 auf die Gemeindepflege, 88 auf Krankenhäuser entfallen.

Von den Organisationen, die sich an die kirchlichen Verbände anlehnen, ist hier der 1894 begründete Evangelische Diakonieverein in Zehlendorf im Kreise Teltow zu nennen, bei dessen Begründung der Gedanke maassgebend gewesen ist, dass die Arbeit der weiblichen Diakonie grösseren Kreisen der Frauenwelt erschlossen werden sollte, die sich nicht an die strengen Ordnungen der Diakonissenhäuser binden wollen. Derselbe zählte 1898 37 in seinen Schwesternverband aufgenommene Schwestern, dagegen 508 in seinen sieben Diakonieseminaren ausgebildete Pflegerinnen, von denen 31 in Gemeindepflegen thätig waren. Den von dem Verein ausgebildeten Schwestern und Pflegerinnen steht es frei, das Erlernte nach ihrem Gutdünken zu verwenden; sie sind dem Verein gegenüber durch die von ihm gebotene Ausbildung zu nichts verpflichtet, nur in Schwesterntracht und mit dem Schwesternnamen eine private Erwerbsthätigkeit in der Krankenpflege auszuüben, ist ihnen verwehrt. Dagegen übernimmt der Verein für die in den Vereinsverband eintretenden Schwestern ihren genossenschaftlichen Schutz und gewährt ihnen im Alters- und Invaliditätsfalle Pensionsberechtigung.

Unter den sonstigen Vereinsorganisationen, die für die offene Krankenpflege in Betracht kommen, steht in erster Linie der Vaterländische Frauenverein (vergl. S. 13) mit seinen Provinzial- und Landesverbänden, unter welchen letzteren der Badische Frauenverein in erster Linie zu nennen ist.

Der Vaterländische Frauenverein ist aus dem Bedürfnis der Fürsorge für Krankenpflege in Kriegszeiten erwachsen und hat die Vorbereitung auf diesen Zweck zur Hauptaufgabe. Doch entfremdet ihn dieser Zweck nicht nur nicht der Arbeit im Frieden, sondern er hat die Friedensarbeit zur nothwendigen Ergänzung und Voraussetzung, um die Kräfte dauernd zu üben und zu erhalten. So hat er sich denn statutenmässig auch die Linderung ausserordentlicher Nothstände sowie die Abhülfe jeder dauernden Noth zur Aufgabe gemacht und als Mittel hierzu besonders auch die Ausbildung

und die Unterhaltung von Krankenpflegerinnen bezeichnet. Im Jahre 1899 waren 580 Schwestern vom Rothen Kreuz und über 600 Diakonissen, Ordensschwestern und andere Berufspflegerinnen im Dienste der Vaterländischen Frauenvereine thätig, darunter Gemeindepflegerinnen auf mehr als 300 Stationen. Der Verein hat eigene Mutterhäuser, die zu einem besonderen „Verbande deutscher Krankenpflegeanstalten vom Rothen Kreuz“ mit dem Sitz in Cassel vereinigt sind.

Neben diesen grossen Verbänden bestehen noch einige selbständige Organisationen, unter denen das 1888 begründete Viktoriahaus für Krankenpflege in Berlin genannt werden mag. Neuerdings sind auch Vereine für Ausbildung jüdischer Krankenpflegerinnen ins Leben getreten.

Die Thätigkeit der Krankenpflegerinnen in der offenen Krankenpflege besteht zunächst in der Pflege und Wartung der Kranken, doch tritt unter Umständen auch die Fürsorge für den Haushalt des Bedürftigen, insbesondere für die Kinder hinzu. In vielen Fällen wird diese Thätigkeit der berufsmässigen Pflegerinnen aber noch durch eine ergänzende Vereinsthätigkeit nach den mannichfachsten Richtungen erweitert.

Wenn wir von den Vereinigungen absehen, die ihre Thätigkeit auf rein armenpflegerischer Grundlage ausüben, so ist hier u. a. der Berliner Verein für häusliche Gesundheitspflege zu nennen, der durch Lokalkomitees eine Reihe von Stadtbezirken überspannt, die, von dem Zentralvorstand aus mit den Mitteln versehen, ihre verschiedenen Zwecke — d. i. neben der Errichtung und Unterstützung von Ferienkolonieen und verwandten Einrichtungen (vergl. S. 77) die Pflege Bedürftiger und Kranker, die Unterstützung derselben mit Stärkungsmitteln usw. — verfolgen. Es wird dabei auf Grund sorgfältiger Recherchirung durch ehrenamtliche Organe verfahren. Einige der Bezirkskomitees unterhalten eigene Polikliniken, eines u. a. auch eine Verleihanstalt für Krankenpflegegeräthschaften. (Anlage 169.)

Ein neues und durchaus nachahmenswerthes Prinzip hat der 1893 begründete Hauspflegeverein in Frankfurt a. M. von der Erwägung ausgehend eingeführt, dass im Falle der Erkrankung der Hausfrau der Haushalt der Arbeiterfamilie eines Ersatzes für die fehlende Leiterin bedarf. Sind in einem solchen Falle die Mittel nicht vorhanden, um fremde Kräfte an die Stelle zu setzen, nehmen sich weder Angehörige noch Fremde des Haushalts an, so wird die Familie darunter in schwerem Maasse leiden, ja die völlige Auflösung und Verwahrlosung des Haushalts kann die Folge sein. Diesem oft beobachteten Nothstande abzuhelfen, entsendet der Frankfurter Verein für den Zweck ausgebildete Frauen in die betreffenden Familien, in denen die Hausfrau wegen Errkrankung oder Wochenbettes darniederliegt, nicht für die eigentliche Pflege, die der Krankenpflegerin oder Hebamme überlassen bleibt, sondern mit der Aufgabe des Kochens der Mahlzeiten, des Reinigens der Zimmer, der Besorgung der Kinder und der sonstigen Arbeiten des Haushalts, soweit diese nicht vom Ehemanne oder von erwachsenen Kindern übernommen werden können. (Anlage 170.)

Nach dem Muster des Frankfurter Vereins sind u. a. in Hamburg und Charlottenburg Hauspflegevereine entstanden. In anderen Städten haben bereits bestehende Frauenvereine die Hauspflege, einschliesslich der Wöchnerinnenpflege in ihr Programm aufgenommen, so in Berlin der Berliner Frauenverein, in Breslau der Armenpflegerinnenverein, der Frauenhülfsverein in Gotha, der Verein „Frauenwohl“ in Jena. In Posen ist seit dem Jahre 1899 die Hauspflege in demselben Sinne als ein Glied der öffentlichen Armenpflege eingefügt.

Vielfach wird es unter den ärmlichen Verhältnissen der hier in Betracht kommenden Haushaltungen an der Möglichkeit fehlen, diejenigen Krankenpflegeutensilien verfügbar zu machen, auf deren Benutzung die Heilkunde angewiesen ist, weil die Beschaffung an der Höhe der Kosten ein Hindernis findet. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist man, zuerst wohl in der Schweiz, auf den Gedanken gekommen, Einrichtungen auf gemeinnütziger Basis zu treffen, welche unbemittelten Kranken die leihweise Benutzung der vom Arzt für die Behandlung oder Pflege verordneten Apparate und Utensilien ermöglichen sollen.

In Deutschland sind solche Einrichtungen zuerst durch den Badischen Frauenverein getroffen. Nach dem Bericht des Vereins über das Jahr 1899 befanden sich 131 Zweigvereine desselben im Besitz von Krankenpflegegeräthschaften; ein sehr zweckmässiges, namentlich ländlichen Verhältnissen sich anpassendes Verzeichnis der vorräthig zu haltenden Utensilien ist vom Vorstande aufgestellt worden; dasselbe schliesst für Fälle besonderen Bedürfnisses auch Bettstücke und Leinenzeug ein. — In beschränkterer Weise hat der Leipziger Zweigverein des Albertvereins die Aufgabe zu lösen versucht, indem er in denjenigen Fällen, in denen er Schwestern zur Pflege aussendet, gewisse Krankenutensilien, als Badewanne, Luftkissen, Wasserkissen, Stechbecken, Krankentische, nach einem bestimmten Tarif gegen wöchentliche Miethsätze verleiht. — Aehnliche Einrichtungen treffen wir bei einzelnen Frauenvereinen in der Provinz Pommern, im Grossherzogthum Sachsen-Weimar usw. — Der Initiative eines Arztes verdankt ein entsprechendes Unternehmen in Weissenburg i. E. seine Entstehung, das sich seit Anfang der neunziger Jahre in schwunghaftem Betriebe befindet.

Bekannter als alle diese Einrichtungen ist durch Mittheilungen, die darüber in die Tagespresse gelangt sind, die Stiftung des Rentners Jacobsen in Norderbarup in der Landschaft Angeln in Schleswig-Holstein geworden, die derselbe zum Andenken an seine im jugendlichen Alter verstorbene Tochter „Margarethenspende“ genannt hat. Der Stifter bestimmte, dass jeder Gemeinde seiner Heimath alle zur Krankenpflege nöthigen und nützlichen Gegenstände kostenlos zum leihweisen Gebrauch für Jedermann zur Verfügung gestellt werden. Etwa vierzig Gemeinden Angelns sind heute im Besitz dieser Spende. Die Kosten der Einrichtung, die sich auf etwa 190 Mark belaufen, trägt der Stifter. Die Gemeinden verpflichten sich nur, die Spende zu unterhalten und das schadhaft Gewordene zu ergänzen. Der zur Unterbringung der Utensilien eigens hergestellte Schrank enthält: Luftkissen, Wasserkissen, Irrigatoren, Stechbecken, Thermometer, Spucknäpfe und -Becher, Wärmkruken, Inhalationsapparate, Eisbeutel, Ohrenspritzen usw.; ferner werden eine grosse und eine kleine Badewanne beigegeben. Die Verwaltung liegt in der Regel in den Händen des Kirchenvorstandes; die Spende selbst ist meistens im Pfarrhause aufgestellt. Hier und da haben sich auch Vereine gebildet, denen die Spende überwiesen ist.

Die jüngste Schöpfung auf diesem Gebiete ist die im Jahre 1898 von einem unter dem Protektorate der Königin von Württemberg stehenden Komitee ins Leben gerufene „Charlottenspende“. Ihre Organisation — sie erstreckt sich bereits auf 74 Gemeinden des Königreichs — ist derart getroffen, dass an den Orten, wo eine gelernte Krankenpflegerin, Diakonissin oder barmherzige Schwester ihren Wohnsitz hat, dieser die Verwaltung der Einrichtung übertragen ist. In manchen Orten sind die Kästen der Charlottenpflege im Pfarrhause untergebracht; ebenso würde sich das Haus des Arztes, des Ortsvorstehers, des Lehrers dafür eignen. Die Kosten sind an

den verschiedenen Orten auf verschiedene Weise aufgebracht; in manchen Fällen haben die kommunalen Verbände erhebliche Zuschüsse geleistet. Die Beschaffung der Utensilien für die einzelnen Stationen besorgt das obengenannte Komitee. Welche Gegenstände angeschafft werden sollen, überlässt dasselbe der Entschliessung der örtlichen Leiter des Unternehmens, die, selbstverständlich unter Zuziehung des Arztes, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Wahl treffen. Jedoch hat das Komitee unter Zuziehung eines technischen Sachverständigen eine zweckentsprechende Vorschlagsliste aufgestellt. (Anlage 171.) Der technische Beirath des Komitees, bezw. ein Abgesandter desselben besucht von Zeit zu Zeit die sämtlichen Charlottenpflegen des Landes, um hinsichtlich der Erhaltung, Reparatur oder Neuanschaffung zweckdienliche Rathschläge zu geben. Als Ergänzung der Einzeldepots in den Landgemeinden hat das Komitee

Abb. 96.

Schwesternhaus der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen.

in Stuttgart ein Zentraldepot errichtet, das solche Krankenpflegemittel enthält, die sich infolge höheren Preises oder seltener Verwendung weniger zur Anschaffung für jede Gemeinde eignen und die zu einem bestimmten Leihtarif den Einzeldepots auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Weiter hat das Komitee zur Ergänzung des in jeder Charlottenpflege vorhandenen Formalindesinfektionskastens in Stuttgart einen Dampfdesinfektionsapparat aufgestellt, der sämtlichen Gemeinden des Landes kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Nicht nur werden also sämtliche in das Zentraldepot zurückkommenden Gegenstände auf das gründlichste desinfizirt, es werden auch die den ländlichen Charlottenpflegen gehörigen Pflegemittel, soweit dies im Formalindesinfektionskasten nicht möglich ist, auf Wunsch kostenlos desinfizirt, sodass den Gemeinden hieraus nur die Kosten für die Bahnfracht erwachsen. Als Desinfektions-

kasten für die den einzelnen Pflegen gehörigen Gegenstände dient die Versandkiste (Verzeichnis Nr. 33), welche eigens hierzu hergerichtet ist. Eine genaue Anweisung für die Ausführung der Desinfektion ist beigegeben.

Endlich sind hier noch einige besondere Einrichtungen zu erwähnen, die von Arbeitgebern auf diesem Gebiete geschaffen sind.

Die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen hat im Jahre 1890 eine Krankenschwesternstation (Abb. 98 und Taf. LXXIX) errichtet, in welcher ausser der Wohnung für drei Pflegeschwestern ein Ambulatorium mit Warteraum und Ordinationszimmer nebst getrennter Wohnung für einen Heilgehülfen untergebracht ist. Die vom Zentralkomitee des Bayerischen Frauenvereins vom Rothen Kreuz abgeordneten Schwestern, für deren Unterhalt die Fabrik sorgt, üben die Pflege der erkrankten Angehörigen der Arbeiter in deren Wohnungen aus.

Von Firmen, die eigene Fabrikschwestern angestellt haben, sind ferner zu nennen: Die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin und Dessau, die Gasmotorenfabrik Deutz, die Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie, die Bleistiftfabrik von A. W. Faber in Stein bei Nürnberg u. a.

In Dessau hat der Verein Anhaltischer Arbeitgeber Diakonissen angestellt, die ihre Thätigkeit in erster Linie der Pflege erkrankter Arbeiter oder Familienangehöriger von Arbeitern der dem Verein angeschlossenen Fabrikbetriebe widmen. Dieselben pflegen auch den Sitzungen der Arbeiterausschüsse der betreffenden Betriebe beizuwohnen, in denen ihre ausgebreitete Kenntnis aller bezüglichen Verhältnisse eine wesentliche Hülfe, namentlich in allen Unterstützungsangelegenheiten ist.

Die Bleifarbenfabrik von W. Leyendecker & Co. in Köln vermittelt Frauen ihrer Arbeiter, die der Entbindung entgegensehen und die zu Hause keine genügende Pflege finden, die unentgeltliche Unterbringung in dem Kölner Wöchnerinnenasyl. Sind unerwachsene Kinder vorhanden, so wird, falls der Haushalt nicht durch Verwandte versorgt werden kann, deren Unterbringung in einem Kinderheim oder in Familien vermittelt. Bei ernsten und längeren Erkrankungen der Frauen werden die Kinder auf gleiche Weise untergebracht. Den Frauen wird, sofern ihr Zustand Unterbringung in einem Krankenhause nicht erfordert, die nöthige Pflege durch eine Schwester zu Theil. Regelmässige Besuche der Schwester in den Familien, über welche diese dem Fabrikherrn berichtet, ermöglichen in jedem Falle eine rasche Hülfeleistung.

Wöchnerinnenpflege.[1])

Es ist in Deutschland in den letzten Jahren eine starke Strömung hervorgetreten, die durch Gründung von Wöchnerinnenasylen die unzweifelhaft durch die traurigen Wohnungsverhältnisse und ungenügende Pflege bedingte hohe Sterblichkeit im Wochenbett herunterzudrücken bemüht ist. Infolge dieser Strömung sind an einer Reihe von Orten Asyle für bedürftige Ehefrauen — von den Anstalten für ausserehelich Gebärende ist Seite 25 ff. bereits die Rede gewesen — entstanden, die

[1]) **Litteratur:** Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. XXX. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897.

in erster Linie den Zweck verfolgen, solchen Wöchnerinnen, deren häusliche Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, die günstigeren Bedingungen der Anstaltspflege für den Geburtsakt selbst und die Zeit des Wochenbettes zu Theil werden zu lassen.

Zum Theil, so in Dortmund, Frankfurt a. M., Elberfeld (Anlage 172), Essen, Koblenz, Leipzig, sind dieselben Stiftungen, die unter städtischer Verwaltung stehen, oder von den Städten selbst eingerichtet. Andere Asyle sind, wie die in Aachen, Baden-Baden, Barmen, Konstanz, Nürnberg, Wiesbaden, von konfessionellen, bezw. Frauenvereinen vom Rothen Kreuz errichtet. Die Mehrzahl, so die Anstalten in Berlin, Bremen, Bromberg, Düsseldorf, Karlsruhe, Köln, Magdeburg, Mannheim, M.-Gladbach, Ulm, wird von besonderen für

Abb. 99.

Wöchnerinnenasyl der Farbwerke, vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.

den Zweck begründeten Vereinen unterhalten. Vereinzelt werden Wöchnerinnenasyle auch von Arbeitgebern unterhalten, so von der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen (Taf. LXXIX), deren Asyl Raum für acht Wöchnerinnen bietet, und den Farbwerken, vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M., die ein allen modernen hygienischen Anforderungen entsprechendes Wöcherinnenheim (Abb. 99, Taf. LXXIX) vor einigen Jahren neuerbaut haben. — Andere Arbeitgeber haben mit den am Orte bestehenden Asylen Abkommen getroffen, auf Grund deren Frauen ihrer Arbeiter, die der Entbindung entgegensehen, in denselben Unterkunft finden, so die Bleifarbenfabrik von W. Leyendecker & Co. in Köln (s. Seite 350), die Farbenfabriken, vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld u. a.

In der Regel erfolgt die Aufnahme in das Asyl unentgeltlich, gelegentlich wird auch ein geringes Pflegegeld erhoben. Die Entbindungen in den Asylen, die unter der Leitung eines Arztes stehen, werden im allgemeinen von fest angestellten Haushebammen vorgenommen. Eine Ausnahme in dieser Beziehung bildet das Magdeburger Asyl, welches neben der oben genannten Hauptaufgabe der Asyle den besonderen Zweck verfolgt, mit Hülfe dieser letzteren eine Reform des Hebammenwesens und der gesamten Wochenpflege anzubahnen. In Magdeburg besteht eine Verbindung des Asyls mit dem dort begründeten Hebammenverein der Art, dass es jeder dem Verein angehörenden Hebamme gestattet ist, die von ihr dem Asyl zugewiesenen Wöchnerinnen selbst zu behandeln. So bildet das Asyl auch für die Hebammen einen Mittelpunkt, wo sie Gelegenheit haben, sich immer wieder unter sachverständiger Leitung zu belehren, und wo sie einen festen Zusammenhalt finden.

Eine weitere Aufgabe der Asyle und der sie begründenden Vereine ist es, geschulte Pflegerinnen heranzubilden, die auch ausserhalb der Anstalt die Wochenpflege auf einen höheren Stand zu heben geeignet sind. Denn wenn es auf der einen Seite unzweifelhaft feststeht, dass Wöchnerinnenasyle unter gewissen, namentlich grossstädtischen Verhältnissen grossen Segen stiften können, so kann auf der anderen Seite nicht energisch genug dem Bestreben einzelner Fanatiker in dieser Frage entgegengetreten werden, die die Entbindung der Frauen aus den unbemittelten Klassen in solchen Anstalten als den Normalzustand herbeiwünschen. Es liegt vom sozialethischen Standpunkte aus etwas durchaus anormales darin, dass die Familienmutter gerade in der Stunde der Niederkunft vom Hause fern ist; Familienbande der zartesten Natur werden durch dieses Fernsein gelockert, das Gefühl für das eigene Heim wird auf das schwerste geschädigt. Das Hauptgewicht ist daher auf die Einrichtung einer geregelten Hauspflege für Wöchnerinnen zu legen, für die das oben angeführte Beispiel des Frankfurter Hauspflegevereins die Richtschnur zu bilden hat.

Ausser den oben bereits aufgeführten Pflegevereinen, die neben der häuslichen Krankenpflege auch der Wöhnerinnenpflege im eigenen Haushalt der Wöchnerin ihr Augenmerk zuwenden, sind es einmal die Vereine zur Unterhaltung von Wöchnerinnenasylen, die zum grösseren Theil nebenher die Hauspflege im Sinne des Frankfurter Vereins betreiben, so der Verein „Wöchnerinnenheim" in Berlin, der Verein zur Pflege armer Wöchnerinnen in Bremen, der Frauenverein zur Unterhaltung eines Wöchnerinnenasyls für bedürftige Ehefrauen in Mannheim (Anlage 173) u. a., andererseits bestehen besondere Vereine für häusliche Wochenpflege ohne diese Verbindung mit einem Asyl, wie der Verein zur Verpflegung und Unterstützung armer Wöchnerinnen in Berlin, und endlich haben Vereine mit allgemeineren Zwecken, wie die vaterländischen Frauenvereine in Königsberg und Heidelberg, der Frauenbildungsverein in Leipzig, der Lokalwohlthätigkeitsverein in Stuttgart u. a. die häusliche Wochenpflege als Nebenzweck

organisirt. — Eine geregelte Wochenpflege hat unter anderen Arbeitgebern auch die Bergische Stahlindustrie (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Remscheid für ihre Arbeiter eingeführt. (Anlage 174.)

Zu einer richtig organisirten häuslichen Wochenpflege gehört in letzter Linie, analog den gleichgerichteten Bestrebungen auf dem Gebiete der häuslichen Krankenpflege, auch die Sorge für die eventuelle leihweise Beschaffung der für den besonderen Fall erforderlichen Pflegeutensilien.

In dieser Beziehung kann als mustergültig die Einrichtung gelten, wie sie von dem Verein zur Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen in Flensburg und nach dessen Vorbild von dem entsprechenden Verein in Stralsund getroffen ist. Die hier den unbemittelten Wöchnerinnen gewährte Unterstützung besteht in folgendem: Zwei bis drei Wochen vor dem zu erwartenden Geburtseintritt erhält die Wöchnerin durch Vermittelung der Hebamme ein Handtuch, 125 g 1 % Trikresolschmierseife guter Qualität in einer Blechdose und eine kurzgefasste gedruckte Belehrung über Reinlichkeitspflege vor und im Wochenbett sowie über die besondere Verwendung von Seife und Handtuch. Dieser „Vorunterstützung" folgt dann zu geeigneter Zeit die eigentliche „Geburtsunterstützung" in Gestalt des sogenannten „Wanderkorbes". Diesem „Korbe" ist die Gestalt eines Deckeleimers gegeben, und zwar aus praktischen Gründen, einmal, weil der Schutz der in demselben untergebrachten Gegenstände vor Verschmutzung ein grösserer ist, andererseits, weil es häufig, namentlich bei Kunsthülfegeburten, an Gefässen für Flüssigkeiten usw. mangelt. Die Emaillirung ist mit besonderer Sorgfalt ausgeführt, um die Möglichkeit einer zuverlässigen Reinigung und Desinfektion zu sichern. Dem gut schliessenden gewölbten Deckel ist eine Form gegeben, dass derselbe als sicher stehender Behälter für in Desinfektionsflüssigkeiten aufzubewahrende, selbst grössere Instrumente benutzt werden kann. Der Eimer enthält: 1. eine kurze Belehrung über die wichtigsten Regeln zur Verhütung von Erkrankungen im Wochenbett; 2. eine emaillirte Waschschüssel; 3. eine Gummiunterlage; 4. 250 g in zwei Packeten untergebrachter Wundwatte; 5. drei Parchentunterlagen; 6. ein Betttuch; 7. zwei Handtücher; 8. ein Hemd. Die Hebammen haben die Anträge auf Wanderkorbunterstützung zu vermitteln; die Aushändigung erfolgt durch Vereinsdamen. Der Eimer nebst Inhalt verbleibt zur Benutzung bei der Wöchnerin zehn Tage, nach deren Ablauf die Hebamme sich von der Vollzähligkeit der Gegenstände überzeugt und die Rücklieferung veranlasst. Nicht zurückgeliefert wird das Hemd, welches die Wöchnerin als Geschenk erhält, sowie Seife und Watte, welche zum Verbrauch vor und im Wochenbett bestimmt sind. Sämtliche Gegenstände werden ungereinigt in den Eimer gepackt und gehen zur Ausgabestelle zurück, wo die sorgfältige Reinigung und Desinfektion erfolgt.

Rekonvaleszentenpflege.

Eine höchst erfreuliche Thätigkeit macht sich in den letzten Jahren auf einem Gebiete geltend, das bis vor kurzem in Deutschland noch zu den stark vernachlässigten gehörte, auf dem Gebiete der Verpflegung Genesender, die der eigentlichen Krankenhauspflege nicht mehr bedürftig sind, bei denen aber die unmittelbare Rückkehr in die beengten häuslichen Verhältnisse den Heilerfolg mindestens in Frage stellen würde. Gemeinden,

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, Krankenkassen auf der einen, die freie Liebesthätigkeit auf der anderen Seite sind gleichmässig am Werk, solche Erholungsstätten für die Unbemittelten zu schaffen. Eine Erweiterung hat dieses Bestreben nach der Richtung erfahren, dass man in einzelnen Fällen bemüht gewesen ist, eine solche Erholung in stärkender Luft und bei guter Ernährung auch solchen zu Gute kommen zu lassen, bei denen dieselbe mehr vorbeugend als zur Kräftigung nach überstandener Krankheit dienen soll.

Tonangebend in dieser Richtung ist bereits im Jahre 1861 München gewesen, wo ein zu diesem Zweck ins Leben getretener Verein, unterstützt durch eine hochherzige Stiftung, das erste Rekonvaleszentenheim in Deutschland begründete

Abb. 100.

Heimstätte für Genesende der Leipziger Ortskrankenkasse am Gleesberg bei Schneeberg.

Ihm folgte 1868 Frankfurt a. M. Hier war es das Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geist, welches das eine Stunde von der Stadt Fechenheim am Main gelegene Gut „Mainkur" mit dem dazu gehörigen etwa 44,5 ha haltenden Gelände erwarb, um auf demselben eine Rekonvaleszentenanstalt für entlassene Hospitalkranke einzurichten. 1892 hat der Frankfurter Verein für Rekonvaleszentenanstalten ein zweites Genesungsheim in Neuenhain bei Soden im Taunus hinzugefügt.

Die dritte Anstalt wurde 1876 für Strassburg i. E. aus den Mitteln einer Stiftung in Ruprechtsau begründet.

Nach längerem Zwischenraum war es alsdann die städtische Verwaltung Berlins, die im Jahre 1887 die Frage der Errichtung von Rekonvaleszentenhäusern wieder aufnahm, indem sie die herrschaftlichen Gebäude zweier für Rieselzwecke von der

Stadt erworbenen Güter, Blankenburg im Norden und Heinersdorf im Süden der Stadt gelegen, für Heimstättenzwecke nutzbar machte. Ersteres wurde als Genesungshaus für Frauen, letzteres für Männer mit je 40 Betten eingerichtet. Durch Neubauten ist die Bettenzahl der beiden Anstalten auf 70, bezw. 60 erhöht. Im Jahre 1899 wurden in den beiden Anstalten 629, bezw. 615 Genesende verpflegt.

Zwei Jahre später richtete die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, durch eine Stiftung ihres Vorsitzenden, des Stadtraths Dr. Willmar Schwabe dazu in den Stand gesetzt, zwei Genesungsheime zu je zwölf Betten in den Gutsgebäuden der Güter am Gleesberg bei Neustädtel-Schneeberg (Abb. 100) und Förstel bei Schwarzenberg ein, von denen das erstere für weibliche, das letztere für männliche Kranke bestimmt wurde.

Es folgten dann in den neunziger Jahren eine Reihe von Stiftungen und Vereinsgründungen zu demselben Zweck. So wurde aus den Mitteln einer von den Kommerzienrath Link'schen Erben gemachten Stiftung in Heilbronn ein Genesungsheim in der Nähe dieser Stadt errichtet. — Eine anlässlich des siebenzigsten Geburtstages und vierzigjährigen Regierungsjubiläums des Grossherzogs Friedrich von Baden gespendete Summe von 330000 Mark gab den Anlass zur Errichtung eines „Vereins Genesungsfürsorge“ mit dem Sitz in Karlsruhe, der 1899, bezw. 1900 zwei Anstalten in Rohrbach bei Heidelberg und in Tretenhof bei Lahr eröffnet hat. (Anlage 175). — Im Fürstenthum Reuss sind auf Kosten des Fürsten Genesungsheime für weibliche Rekonvaleszenten in Niederndorf und für männliche in Kraftsdorf errichtet. Im Grossherzogthum Hessen hat sich unter dem Vorsitz der Grossherzogin ein Verein zur Gründung von Genesungshäusern gebildet, der in fünf Ortsgruppen zerfällt; die Ortsgruppe Darmstadt ist bereits mit der Einrichtung einer Anstalt vorgegangen.

Der Verein zur Verpflegung Genesender in Köln hat von der Errichtung einer eigenen Anstalt Abstand genommen und mit einer Anzahl (zur Zeit sechs) im näheren Umkreise von Köln an klimatisch günstig gelegenen Orten liegender Anstalten, die zur Verflegung Genesender geeignet sind, Verträge behufs Aufnahme von Pfleglingen beiderlei Geschlechts getroffen. Aehnlich ist das Vorgehen der Ortsgruppe Barmen des Bergischen Vereins für Gemeinwohl, die in Godesberg eine eigene Heilstätte in gemiethetem Hause besitzt und nach zwei anderen Orten Pfleglinge entsendet, die in Privatpflege, bezw. in fremde Anstaltspflege gegeben werden. Von der Ortsgruppe Elberfeld desselben Vereins ist ein besonderer Rekonvaleszentenverein Elberfeld begründet, der Erholungsbedürftige in Heilstätten und Kurorte entsendet.

Eine Verbindung mit einem Invalidenheim (s. weiter unten) stellt die Verbandsanstalt evangelischer Arbeitervereine für Rheinland und Westfalen in Volmarstein dar, eine Schöpfung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes evangelischer Arbeitervereine.

Alle die genannten Anstalten nehmen die ihnen von Krankenkassen, Versicherungsanstalten usw. überwiesenen Genesenden gegen ein billiges Pflegegeld für eine dem besonderen Fall angemessene Pflegezeit auf. Die meisten betreffenden Vereine lassen sich ausserdem die Unterstützung der zurückbleibenden Angehörigen der zur Kur entsandten Familienväter angelegen sein.

Von diesen Einrichtungen zur Pflege Genesender im engeren Sinne unterscheidet sich das Vorgehen der Stadt Wiesbaden, die, durch eine

Schenkung dazu in den Stand gesetzt, am Waldrande in der Nähe des Dorfes Eppenhain im Taunus ein Heim (Abb. 101) errichtet hat, in welchem erholungsbedürftige junge Mädchen der unbemittelten Stände gewissermaassen vorbeugend für vier Wochen Aufenthalt und kräftige Verpflegung finden.

Das im Jahre 1895 mit einem Kostenaufwande von rund 25000 Mark erbaute und eingerichtete Heim ist im Sommer während etwa fünf Monaten im Betriebe. Die Dauer der für die Pfleglinge unentgeltlichen Kur beträgt vier Wochen, in Ausnahmefällen auf Wunsch des Arztes acht Wochen Zur Aufnahme werden in erster Linie Näherinnen und ähnliche Lohnarbeiterinnen aus Wiesbaden, in zweiter Linie Dienstboten, grössere Schulkinder und sonstige Erholungsbedürftige zugelassen.

Abb. 101.

Theodor-Haus in Eppenhain im Taunus.

Neben den aufgezählten Veranstaltungen begegnen wir auch auf diesem Gebiete wieder einer ganzen Reihe von Einrichtungen, die der Unternehmerfürsorge ihre Entstehung verdanken.

Eine Erholungsstätte, in welcher jährlich etwa hundert Arbeiter Kräftigung ihrer Gesundheit finden, hat im Jahre 1890 der Direktor der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen auf seinem Familienbesitz in Kirchheimbolanden errichtet. Die Aufenthaltsdauer für den Einzelnen ist auf zwei Wochen festgesetzt und kann nach Umständen auf Anordnung des Arztes verlängert werden. Die Kosten für Reise und Verpflegung trägt der Stifter, während die Fabrik den Arbeitern für die Dauer des Kuraufenthaltes den Wochenlohn fortbezahlt.

Die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin benutzt die Räume des weiter oben (Seite 57) besprochenen Kinderheims in Pankow, die nur für

die Sommermonate zum Ferienaufenthalt für die Kinder dienen, während des übrigen Jahres dazu, erholungsbedürftigen Arbeitern eine längere Pflege angedeihen zu lassen. Dieselbe Firma gewährt rekonvaleszenten Arbeitern ihres Betriebes in Dessau im Sommer einen vierwöchentlichen kostenfreien Aufenthalt in dem zu Braunlage am Harz eingerichteten Erholungshause des Krankenpflegevereins in Schönebeck.

An demselbe Orte unterhält die Maschinenfabrik von R. Wolf in Magdeburg-Buckau ein eigenes Erholungshaus, welches Arbeitern und Angestellten nach überstandener Krankheit Unterkunft und Pflege bietet. Neben freier Hin- und Rückreise gewährt die Firma auch eine angemessene Angehörigenunterstützung. (Anlage 176.)

Abb. 102.

Kaiserin Auguste Viktoria-Erholungshaus der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

Eine besonders stattliche Anlage ist das in der Nähe der Ansiedelung Altenhof (s. weiter unten) belegene Auguste Viktoria-Erholungshaus der Firma Fried. Krupp in Essen (Abb. 102 und Taf. LXXVIII).

Entsprechend dem vom Bergischen Verein für Gemeinwohl geübten System, dient eine von dem Vorsitzenden des Aufsichteraths der Württembergischen Metallwaarenfabrik Geislingen errichtete Stiftung vom 60000 Mark dazu, erholungsbedürftigen Angehörigen der Fabrik den Aufenthalt in Bade- und Luftkurorten des Schwarzwaldes zu ermöglichen.

Eine Art ergänzender Rekonvaleszentenpflege, die auch Lungenkranken zu Gute kommen soll, die keine Aufnahme in Lungenheilstätten fanden, bezw. bereits in solchen gewesen sind, will eine Einrichtung bieten, die erst vor kurzem in Berlin versuchsweise eingeführt ist, sich aber rasch

eingebürgert hat: die sogenannten „Erholungsstätten vom Rothen Kreuz“, die vom Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz im Sommer 1900 eröffnet sind.

Es handelt sich darum, in der Nähe der Grossstadt, in waldiger Lage einfache Erholungsstätten zu schaffen, ausgestattet mit einigen Baracken als Wirthschaftsraum, bezw. als Unterstand bei plötzlich eintretendem Regen, die, solange Witterung und Jahreszeit es erlauben, den Erholungsbedürftigen Gelegenheit geben sollen, sich vom Morgen bis zum Abend in freier Luft aufzuhalten. Um ihnen die Verpflegung an Ort und Stelle zu ermöglichen, wird Mittagessen zu billigem Preise verabfolgt; wer es vorzieht, Speisen und Getränke von Hause mitzubringen, findet Gelegenheit, sie unentgeltlich aufwärmen zu lassen. Solche Erholungsstätten hat der Verein allmählich vier, in der Jungfernheide, Pankow-Schönhausen, am Spandauer Berg und in Schönholz errichtet, die zuerst und letztgenannte für Männer, die beiden anderen für Frauen. Nach dem Muster dieser hat die Betriebskrankenkasse der Allgemeinen Elektrizitätswerke noch eine fünfte in Sadowa an der Oberspree eingerichtet. Wie sehr diese Einrichtung einem Bedürfnis entspricht, geht aus der Thatsache hervor, dass für die Erholungsstätte Jungfernheide in der Zeit vom 20. Mai bis 1. August 1901 von 83 Krankenkassen 600 Pfleglinge angemeldet wurden; etwas über 300 konnten aufgenommen werden. Die tägliche Besuchsziffer betrug durchschnittlich 150, die der Erholungsstätte Pankow-Schönhausen 130—140. Zumeist erstreckt sich die Kur für den Einzelnen auf vier Wochen. (Vergl. auch die Mittheilungen über die Arbeitergärten vom Rothen Kreuz Seite 219.)

Fürsorge bei Invalidität, Alter, Gebrechen und Todesfall.[1])

So unendlichen Segen die gesetzliche Regelung der Invaliden- und Altersfürsorge für die deutsche Arbeiterschaft im Gefolge gehabt hat, so wenig kann man sich der Thatsache verschliessen, dass damit nur für den allerdringendsten Nothstand Abhülfe geschaffen ist. Dies gilt einmal mit Bezug auf die Höhe der im Falle der eintretenden Hülfsbedürftigkeit zugebilligten Rente, dann aber auch vor allen Dingen in Anbetracht des vorläufigen Fehlens einer entsprechenden Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter. Solange diese Lücke in dem gross angelegten Reformwerke der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung noch besteht, kann dieselbe nicht als abgeschlossen betrachtet werden, und es bleibt nach wie vor ein weites Feld für die Bethätigung freier Initiative auf diesem Gebiete, die naturgemäss in erster Linie den Arbeitgebern überlassen ist.

So sehen wir denn auch unter den von Arbeitgebern geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen, in richtiger Würdigung der hier vorliegenden dringlichen Aufgaben, neben dem Wohnungswesen der ergänzenden Invaliden- und Altersfürsorge und der Hinterbliebenenfürsorge den breitesten

---

[1]) **Litteratur:** Hülfs- und Unterstützungskassen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 4. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1893.

Raum angewiesen. Die Zahl der hierhergehörigen Einrichtungen ist so gross und ein Ueberblick über dieselben bei dem Mangel entsprechender Erhebungen so schwierig, dass wir uns darauf beschränken müssen, die hauptsächlichsten zur Lösung der Aufgabe eingeschlagenen Wege kurz anzudeuten und durch einige besonders charakteristische Beispiele zu illustriren, ohne den Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit zu erheben.

Was im allgemeinen die hierhergehörigen Kassen, Stiftungen etc. anlangt, so kombiniren sie in der Regel die ergänzende Invaliden- und Altersunterstützung mit der Wittwen- und Waisenfürsorge. Die letztere besteht entweder in der Gewährung dauernder Bezüge, oder sie beschränkt sich auf die Zahlung eines einmaligen Sterbegeldes im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung. Ein Theil der zu besprechenden Veranstaltungen lehnt sich unmittelbar an die gesetzliche Fürsorge an, indem sie die Leistungen derselben für den Fall, wo dieselben der besonderen Verhältnisse wegen nicht ausreichen, oder aber auch bis zu einem allgemein festgesetzten Betrage erhöhen. Der grössere Theil der hierhergehörigen Kassen besteht unabhängig von der gesetzlichen Fürsorge, und viele gehen weit über das Maass der gesetzlichen Leistungen hinaus. Fast durchweg beginnt der Anspruch auf Unterstützung erst, wenn der Betreffende eine Anzahl von Jahren im Dienste der Firma gestanden hat, und der Betrag derselben steigert sich mit der Anzahl der Jahre, die der Unterstützungsberechtigte in Arbeit gestanden hat. Ferner ist in der Regel, wie bei der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, abgesehen von der durch Krankheit herbeigeführten früheren Erwerbsunfähigkeit (Invalidität), eine gewisse Altersgrenze festgesetzt, durch deren Erreichung, unabhängig von dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, der Anspruch auf eine Rente bedingt wird.

Ein Theil der hierhergehörigen von Arbeitgebern errichteten Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen bestreitet die Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes ausschliesslich aus Zuwendungen der Arbeitgeber. Häufig rühren diese Mittel aus einmaligen Stiftungen her, die aus besonderen Anlässen gemacht sind.

Als Beispiel einer solchen aus Stiftungsmitteln unterhaltenen Pensions- und Reliktenkasse sei hier die der Färberei und chemischen Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfeld bei Köpenick genannt. In den siebziger Jahren wurden für den vorliegenden Zweck von den Firmeninhabern zwei Fonds begründet, ein Invalidenfonds, der dazu bestimmt ist, diejenigen männlichen oder weiblichen Beamten und Arbeiter, welche nach mehrjähriger treuer Dienstleistung arbeitsunfähig geworden sind, oder nach ihrem Ableben die Wittwen und Waisen derselben vor Mangel zu bewahren. Daran schloss sich nach Einführung des Haftpflichtgesetzes die Gründung eines Unfallfonds mit dem Zweck, die Beamten und Arbeiter des Geschäfts nicht nur gegen die dem genannten Gesetz unterworfenen Unfälle, sondern auch über dasselbe hinaus

gegen die Folgen aller bei ihrer geschäftlichen Thätigkeit etwa erlittenen Beschädigungen nach Möglichkeit sicherzustellen, soweit dies nicht durch die Berufsgenossenschaft und durch die Krankenkassen geschieht. Bei Gelegenheit des am 1. Oktober 1882 gefeierten fünfzigjährigen Jubiläums der Firma ist von dem jetzigen Besitzer derselben im Verein mit seiner Mutter, der Wittwe des verstorbenen Begründers der Firma und seinem von der Firma zurückgetretenen Bruder dem Invalidenfonds ein Kapital von 150000 Mark überwiesen; dieser letztere wies am 31. Dezember einen Bestand von nahezu einer Million Mark, der Unfallfonds von rund 118000 Mark auf. Die Verwendung des Fonds ist durch das in Anlage 177 mitgetheilte Statut geregelt.

Entsprechende Einrichtungen finden sich wieder bei den Firmen Siemens & Halske in Berlin, Schaeffer & Co. in Pfastatt-Mülhausen, Franz Dietel & Schmitt in Cossmannsdorf, Chs. de Vos & Co. in Itzehoe, Metzenthin & Sohn in Brandenburg a. H., Velhagen & Klasing in Bielefeld, den Farbwerken, vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst, dem Aachener Hütten-Aktienverein in Rothe Erde, der Anilinfabrik von Leopold Cassella & Co. in Mainkur, der Schmirgelscheibenfabrik von J. Pfungst in Frankfurt a. M., den Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken, der Chemischen Fabrik Hermania in Schönebeck, der Schneidemühle von Gebr. Saran in Potsdam, der Vereinigten Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg, den Maschinenfabriken von König & Bauer in Oberzell und Würzburg, den Zigarrenfabriken von Loeser & Wolff in Elbing und vielen anderen.

Eine zweite Gruppe der ausschliesslich seitens des Arbeitgebers unterhaltenen hierhergehörigen Kasseneinrichtungen unterscheidet sich von den obengenannten lediglich dadurch, dass die Mittel aus periodischen Zuwendungen der betreffenden Betriebe fliessen.

Hierher gehört u. a. das Unterstützungswesen für den Invaliditäts-, Alters- und Todesfall, wie es bei der Reichsdruckerei in Berlin geübt wird. Allen Arbeitern, welche mindestens zehn Jahre in den Betrieben derselben beschäftigt gewesen sind, wird im Falle der Invalidität eine Art Pension unter dem Namen einer „fortlaufenden Unterstützung“ gewährt. Dieselbe wird nach den Grundsätzen berechnet wie die Pensionen der Reichsbeamten derart, dass die den Reichsbeamten gleichgestellten Betriebsbeamten volle Pension, die Werkmeister und „gehobenen“ Arbeiter zwischen drei Vierteln und dem vollen Betrage der Pension, die gewöhnlichen Arbeiter zwischen der Hälfte und drei Vierteln der Pension erhalten, die sie beziehen würden, wenn sie Reichsbeamte wären. Für den Todesfall erhalten die Angehörigen der Werkmeister und gehobenen Arbeiter den Gehalt für den vollen Monat ausgezahlt und ähnlich wie die Beamten, jedoch in reduzirtem Umfange Wittwen- und Erziehungsgelder. Daneben bestehen zwei Fonds, von den früheren Anstalten der Preussischen Staatsdruckerei und der Decker'schen Druckerei herrührend, aus denen den Angehörigen der gewöhnlichen Arbeiter im Todesfall ihres Ernährers ein Sterbegeld bis zum vierfachen Betrage des Monatslohnes sowie fortlaufende Unterstützungen gewährt werden.

Von den von privater Seite geschaffenen Einrichtungen auf diesem Gebiete ist allen voran das Pensionsstatut der Firmen Carl Zeiss und Schott und Genossen in Jena (vergl. Seite 171) zu nennen. Dieselben gewähren den in ihrem Dienste Beschäftigten nach fünfjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenpension. Die erstere beträgt vom Beginn des sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre 50 % des pensionsfähigen Einkommens und steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahre um je 1 % bis zu dem Satze von 75 %. Die Wittwe erhält

vier Zehntel der Pension, die dem verstorbenen Ehemanne zugestanden hätte, die Pension für jede Waise beträgt zwei Zehntel dieses Betrages mit der Einschränkung, dass für Wittwe und Waisen zusammen nicht mehr als acht Zehntel vom Pensionsanspruch des Verstorbenen zu gewähren sind. Die Invalidenpension steht ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit als Ruhegehalt jedem zu, der das fünfundsechzigste Lebensjahr und eine mindestens dreissigjährige pensionsfähige Dienstzeit zurückgelegt hat. Der Anspruch auf Invalidenpension besteht ohne Gegenleistung der Geschäftsangehörigen. Für die Zusicherung der Hinterbliebenenpension hat jeder Geschäftsangehörige, sobald und solange er pensionsberechtigte Familienglieder besitzt, eine monatliche Abgabe in Höhe der Hälfte der Prämie für das laufende Risiko zu leisten, welches der Firma aus der Pensionszusicherung für seine Hinterbliebenen erwächst. (Anlage 178.)

Aus der grossen Zahl hierhergehöriger Beispiele nennen wir ferner die entsprechenden Einrichtungen der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt, vorm. Rössler in Frankfurt a. M., der Mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges, der Baumwollspinnerei und Weberei und der Baumwollspinnerei am Stadtbach in Augsburg, der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft in Dessau, der Fabriken für chemische Bleiprodukte von W. A. Hospelt in Köln-Ehrenfeld u. a.

Auf entsprechender Grundlage haben in den letzten Jahren auch eine Reihe städtischer Verwaltungen — Berlin, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Fürth, Giessen, Karlsruhe, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mainz (Anlage 179), Mannheim, München (mit Beitragszahlung der Arbeiter), Nürnberg, Potsdam, Offenbach a. M., Stuttgart, Ulm, Worms — das Pensions- und Reliktenwesen ihrer städtischen Arbeiter geordnet.

In besonders zahlreichen Beispielen begegnen wir denjenigen Veranstaltungen, bei denen sich Arbeitgeber und Arbeiter zum Zweck der Unterstützung von Invaliden, Wittwen und Waisen vereinigen, und zwar meist in der Form, dass die zu einer Kasse zusammentretenden Arbeiter laufende, entweder fest normirte oder in einem Prozentverhältnis zu ihrem Arbeitsverdienst stehende Beiträge leisten, zu deren Gesamtbetrag der Arbeitgeber einen im Verhältnis zu denselben stehenden Zuschuss gewährt. Die Verwaltung dieser Kassen pflegt nicht ohne die Mitwirkung der betheiligten Arbeiter geführt zu werden, sei es, dass eine bereits bestehende Arbeitervertretung (Arbeiterausschuss, Krankenkassenvorstand) hierzu herangezogen, sei es, dass ein besonderer Ausschuss für diesen Zweck gebildet wird. Die meisten dieser Kassen sind Zwangskassen, d. h. der Arbeitgeber verlangt von den in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitern den Beitritt zu der Kasse; die Beiträge werden alsdann in der Regel vom Lohn einbehalten. In manchen Fällen sind dieselben aus den vor Erlass des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bestehenden vereinigten Kranken- und Pensionskassen, die nach dem genannten Gesetz nicht mehr zulässig sind, hervorgegangen und dann meistens mit dem Kapitalbestande dieser älteren Kassen dotirt, sodass zu den laufenden Beiträgen die Zinsen jener Bestände als verfügbare Mittel hinzutreten.

Die „Privatunterstützungskasse“ der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie, welche neben ihrer Bestimmung als Pensions- und Hinterbliebenenfürsorgekasse noch die weitere Aufgabe hat, die Leistungen der Fabrikkrankenkasse zu erweitern, zahlt z. B. bei einer Höhe der Mitgliederbeiträge von etwa 1% des Wochenlohns und einem Zuschuss der Firma in gleicher Höhe der Mitgliederbeiträge Pensionen von 50% des Arbeitsverdienstes bis zu einem Dienstalter von fünfundzwanzig Jahren; von da steigt die Pension für jedes fernere Dienstjahr um 2%. Bei theilweiser Invalidität werden Zuschüsse zu dem Arbeitsverdienst gewährt, um denselben annähernd auf die normale Höhe zu bringen. Wittwen verstorbener Mitglieder, bezw. hinterlassene erwerbsunfähige Kinder werden nur zwei Jahre nach dem Tode des Ernährers unterstützt. Der Chef der Firma, dem sechs von den Kassenmitgliedern gewählte „Deputirte“ berathend zur Seite stehen, befindet über die Ertheilung der Pensionen. Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes oder des Invalidenversicherungsgesetzes einem Pensionsberechtigten zufliessenden Renten werden bei Bewilligungen der Kasse voll in Anrechnung gebracht. (Anlage 180.)

Weitere Beispiele dieser Art sind u. a. die betreffenden Einrichtungen der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen, der Steingutfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach, der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach, der Sensenfabrik Haueisen & Sohn in Neuenbürg.

In diese Kategorie von Veranstaltungen gehört auch die bereits mehrfach erwähnte Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste alle Aufgaben einer auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 errichteten Versicherungsanstalt erfüllt; durch die Mitgliedschaft bei dieser genügen die bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten versicherungspflichtigen Bediensteten der Versicherungspflicht. Die zweite Abtheilung gewährt eine Zusatzrente zu der gesetzlichen Invaliden- und Altersrente und den Hinterbliebenen der Mitglieder Wittwen- und Waisengeld sowie ein Sterbegeld. Die Eisenbahnverwaltung leistet auch zu der zweiten Abtheilung einen Zuschuss in Höhe der Mitgliederbeiträge, der sich im Jahre 1898 auf 1766900 Mark belief.

In einzelnen Fällen haben sich Verbände von Industriellen zur Errichtung gemeinsamer Pensionskassen vereinigt, so die Maschinenfabriken und Giessereien der Stadt Chemnitz. Beachtenswerth ist auch eine Anregung, die vor einigen Jahren von der östlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller ausgegangen ist, die 28 im Regierungsbezirk Oppeln bestehenden Werkspensionskassen in der Weise in Beziehung zu setzen, dass dem von einem Werk zu dem andern übertretenden Arbeiter die durch sein Dienstalter erworbenen Ansprüche gewahrt bleiben.

Eine Reihe weiterer Kassen, die ähnlich, wie dies auch im Krankenversicherungsgesetz vorgesehen ist, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ein einmaliges „Sterbegeld“ gewähren, das ihnen in erster Linie die Mittel zur Ausrichtung eines anständigen Begräbnisses des Verstorbenen sichern soll, sind gegenüber den vorgenannten Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung. Sie sind sogar zu beanstanden, wenn sie, wie das häufig der Fall ist, als selbständige Organisationen der Arbeiter, ohne

Anschluss an einen Fabrikbetrieb eingerichtet sind, weil sie ihren Zweck nur erfüllen können, wenn ihnen dauernd eine hinreichende Mitgliederzahl gesichert ist.

Manche Arbeitgeber — es seien hier u. a. G. Adler in Buchholz, die Kontinental-Kautschuk- und Guttapercha-Kompagnie in Hannover, die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft in Dessau, Heinrich Franck Söhne in Ludwigsburg, J. D. Gruschwitz Söhne in Neusalz a. O., Fried. Krupp in Essen, Cornelius Heyl in Worms genannt — suchen ihren Arbeitern das Eingehen von Lebensversicherungsverträgen zu erleichtern, indem sie zum Theil durch Abschlüsse von Gesamtversicherungen Ermässigungen für den Einzelnen erwirken, zum Theil aus eigenen Mitteln zu den Prämienzahlungen beitragen oder auch durch allmähliche Einbehaltung vom Lohn dem Arbeiter genehmere Zahlungsbedingungen schaffen. Dass ein solcher Lebensversicherungsvertrag, der in der Regel auf Zahlung eines einmaligen beim Tode des Betreffenden oder nach Erreichung eines bestimmten Alters fälligen Betrages lautet, ein geregeltes Pensions- und Hinterbliebenenversorgungssystem nicht ersetzen kann, ist ohne weiteres klar.

Während es sich in den bisher besprochenen Fällen um die direkte Gewährung von Geldunterstützungen für den Fall des Eintritts von Erwerbslosigkeit durch Invalidität und Alter handelte, ist die Lösung der Frage, wie unter Umständen bei blosser Verminderung der Erwerbsfähigkeit den Betreffenden durch Zuweisung einer ihren Kräften angemessenen leichteren Arbeit ein wenn auch reduzirter Arbeitsverdienst geschaffen werden kann, einstweilen noch an den entgegenstehenden grossen Schwierigkeiten gescheitert. In vereinzelten sehr grossen Betrieben werden sich ja bei der Mannichfaltigkeit der zu stellenden Anforderungen hier und da Wege finden. So bietet z. B. die Bürstenwaarenfabrik der S. 214 erwähnten Konsumanstalt von Fried. Krupp in Essen die Möglichkeit, eine Anzahl von Halbinvaliden immer noch gewinnbringend zu beschäftigen, die Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin hat eine Invalidenwerkstatt errichtet, in der leichtere Arbeit, wie Bürstenbinden, Flechtarbeit und ähnl. ausgeführt werden, und ähnlichen Verwendungsarten solcher minderwerthigen Arbeitskräfte begegnen wir auch an anderen Orten. Aber im grossen und ganzen stehen wir hier noch vor einem ungelösten Problem.

Neben den vorstehend geschilderten Einrichtungen der Invaliden- und Altersfürsorge steht die Versorgung der hier in Frage kommenden Fürsorgebedürftigen in geschlossenen Anstalten weitaus in zweiter Linie. Die von den kommunalen Verbänden eingerichteten Siechenanstalten, zu deren Insassen die durch Alter erwerbs- und hülflos Gewordenen das Hauptkontingent stellen, gehören in das Gebiet der öffent-

lichen Armenpflege. Sie werden ergänzt durch eine grosse Zahl von Einrichtungen, die zum Theil der Vereinsthätigkeit, zum Theil dem gerade auf diesem Gebiete eine reiche Bethätigung findenden Stiftungswesen ihre Entstehung verdanken. Viele dieser Einrichtungen sind vorwiegend für Angehörige der nicht ganz unbemittelten Bevölkerungsklassen bestimmt, die sich durch Einzahlung einer einmaligen Einkaufssumme für ihren Lebensabend eine Zufluchtsstätte bereiten. Auf ein näheres Eingehen auf diese Einrichtungen kann hier verzichtet werden, ebenso wie auf die Schilderung der vom Staate unterhaltenen Militärinvalidenhäuser, die eine Ergänzung finden in dem 1897 errichteten Invalidenheim der

Abb. 108.

Verbandsanstalt evangelischer Arbeitervereine für Rheinland und Westfalen in Volmarstein.

Kaiser Wilhelm-Stiftung in Neubabelsberg, das solchen Militärinvaliden, die in jenen nach Lage der hierfür geltenden Bestimmungen keine Aufnahme finden können, eine Zuflucht gewährt. Von den genannten Einrichtungen heben sich durch ihre Organisation und Zweckbestimmung diejenigen Invalidenheime ab, die, ausschliesslich für Angehörige der arbeitenden Klassen bestimmt, der ergänzenden Fürsorgethätigkeit, in Sonderheit aber der Initiative einzelner Arbeitgeber ihre Entstehung verdanken.

Wir nennen hier in erster Linie die bereits in anderem Zusammenhange (S. 355) erwähnte Verbandsanstalt evangelischer Arbeitervereine für Rheinland und Westfalen in Volmarstein.

Die inmitten eines parkartig angelegten Areals von 5,6 ha errichtete Anstalt (Abb. 103) ist im Jahre 1900 ihrer Bestimmung übergeben. Der eine Theil des Hauses ist zur Aufnahme von Rekonvaleszenten und Invaliden beiderlei Geschlechts eingerichtet, wobei in erster Linie die Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine Berücksichtigung finden. Der andere Theil stellt einen grossen Saalbau mit Zubehör, als Speisesaal, Billard- und Lesezimmer, Tageräumen usw. dar und dient gleichzeitig als Versammlungs- und Festlokal für Zwecke der Arbeitervereine. Die Anstalt ist aus freiwilligen Beiträgen von Industriellen, Arbeitervereinen und Privaten errichtet und wird durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens, die eingehenden Pflegegelder und freiwillige Beiträge unterhalten.

Von einzelnen Arbeitgebern, die durch Errichtung kasernenartiger Altersasyle für den Lebensabend der in ihrem Dienste alt gewordenen Arbeiter Fürsorge getroffen

Abb. 104.

„Ferdinandsheim" der Gerresheimer Glashüttenwerke, vorm. Ferd. Heye in Gerresheim.

haben, sind u. a. die Gerresheimer Glashüttenwerke, vorm. Ferd. Heye in Gerresheim (Abb. 104, Taf. LXXX), die Dampfkessel- und Armaturenfabrik von Schäffer & Budenberg in Magdeburg-Buckau, der Mechernicher Bergwerks-Aktienverein zu nennen. Die Gräflich von Ballestrem'sche Güterdirektion in Ruda in Oberschlesien hat eine Zufluchtsstätte errichtet, die für die Aufnahme von Wittwen verstorbener Arbeiter bestimmt ist.

Im Grunde genommen kann der Gedanke, die Invaliden und Alten in derartigen geschlossenen Anstalten unterzubringen, nicht als ein besonders glücklicher bezeichnet werden; er bedeutet ein Herausnehmen derselben aus ihren natürlichen äusseren und inneren Beziehungen und schafft in dem engen Zusammenwohnen mancherlei Anlass zu gegenseitigen Reibereien und Zwistigkeiten. Eine ungleich glücklichere Lösung dürfte in der einer der vielen Krupp'schen Stiftungen zu Grunde liegenden Idee zu finden sein, aus deren Mitteln die Invalidenkolonie Altenhof (Abb. 104 und 105, Taf. XLV und XXXVIII) errichtet ist, eine inmitten von Gärtchen, am Saume des

Waldes fernab von dem Qualm und dem Getöse der Fabrik gelegene Ansiedelung von über hundert Einzelhäusern, die den invaliden Arbeitern der Firma und ihren Wittwen zu freier lebenslänglicher Nutzniessung überlassen werden.

Abb. 105.

Einfamilienhaus der Ansiedelung „Altenhof" der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

Abb. 106.

Zweifamilienhaus der Ansiedelung „Altenhof" der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

Uebrigens steht dieses Beispiel sinniger Fürsorgethätigkeit nicht vereinzelt da. In dem von den Farbwerken, vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst errichteten „Arbeiterheim“ (Taf. XXXVIII und XLIV) reiht sich ihm eine Schöpfung, die dasselbe Ziel mit denselben Mitteln verfolgt, gleichwerthig an.

Als eines besonderen Zweiges der Fürsorgethätigkeit ist im Anschluss hieran noch der Asyle für diejenigen Personenkategorieen zu gedenken, die durch ein körperliches Gebrechen oder geistige Minderwerthigkeit an der Ausübung einer normalen Erwerbsthätigkeit verhindert und, soweit sie nicht gänzlich der Armenpflege, bezw. der Wohlthätigkeit anheimfallen, der Anstaltspflege bedürftig sind. Von den Erziehungsanstalten für solche mit Gebrechen behaftete Personen ist S. 69 ff. bereits

Abb. 107.

Rheinisches Blindenasyl „Annaheim“ in Düren.

ausführlich die Rede gewesen. Vielfach sind die Pflegeanstalten für die hülflosen Erwachsenen dieser Kategorieen, die in der Familie kein Unterkommen und im Erwerbsleben kein Fortkommen finden, mit jenen vereinigt. Dies gilt insbesondere von den Blindenanstalten, deren Errichtung und Unterhaltung im allgemeinen den Landes-, bezw. Provinzialverbänden zufällt. Ergänzend tritt aber auch hier die konfessionelle und interkonfessionelle Vereinsthätigkeit vielfach der öffentlichen Fürsorgethätigkeit zur Seite, indem sie einmal bestrebt ist, den Blinden die Beschaffung des Arbeitsmaterials und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu erleichtern, andererseits durch Errichtung von Asylen den gänzlich Hülf-

losen ein Unterkommen gewährt. Als hervorragender Typus einer solchen Pflegestätte ist u. a. das aus den Mitteln einer Stiftung errichtete und in den Besitz des Vereins zur Fürsorge für die Blinden der Rheinprovinz übergegangene „Annaheim“ in Düren (Abb. 107) zu nennen.

Auf dem Gebiete des Taubstummenwesens tritt die Fürsorge für erwerbsunfähige Erwachsene gegenüber der erzieherischen Thätigkeit stark in den Hintergrund, weil im allgemeinen für den Taubstummen die Aussicht, eine angemessene Erwerbsthätigkeit zu finden, viel günstiger ist, als für den Blinden. Immerhin fehlt es auch hier nicht an Vereinen mit der Tendenz, den hier in Betracht kommenden Fürsorgebedürftigen ihr Fortkommen zu erleichtern, wie auch im Anschluss an Taubstummenerziehungsanstalten und vereinzelt auch für sich bestehend Taubstummenheime gegründet sind, wie das Versorgungshaus in Glött, Bezirksamt Dillingen, für taubstumme Mädchen katholischer Konfession.

In grösserem Umfange erstreckt sich die Thätigkeit, namentlich der konfessionellen Fürsorgeeinrichtungen auf die Pflege Verblödeter und Epileptischer. Als Hauptrepräsentanten dieser Gruppe von Pflegeanstalten sind S. 71 bereits die Alsterdorfer Anstalten und die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld genannt, die neben ihrem Zweck als Unterrichts- und Erziehungsanstalten auch in weitem Umfange die Aufgaben von Pflegestätten für dauernd Hülfsbedürftige erfüllen.

Hülfskassen für verschiedene Zwecke.

Die Nothlagen des täglichen Lebens, wie sie den Arbeiter befallen und bei seinem beschränkten Budget seine Wirthschaftsführung aus dem Gleichgewicht bringen können, sind mit dem Eintritt von Krankheit, Invalidität und Alter nicht erschöpft. Diesen Wechselfällen, die sich zum Theil nicht einmal voraussehen lassen und darum eine allgemeine Schablone von vornherein ausschliessen, durch eine organisirte Fürsorgethätigkeit zu begegnen, ist die Aufgabe der zahlreichen von Arbeitgebern errichteten Hülfskassen ohne eng begrenzte Zweckbestimmung. Sie bilden zugleich, da die nothwendige individualisirende Behandlung des Einzelfalles namentlich in grösseren Betrieben kaum ohne die Mitwirkung von Vertretern der Arbeiterschaft zu erreichen ist, eins der wichtigsten Bindemittel zur Anbahnung persönlicher Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern.

Wir haben auch hier wieder, ähnlich wie bei den Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen verschiedene Gruppen von Veranstaltungen zu trennen, je nachdem die Mittel ausschliesslich vom Arbeitgeber aufgebracht werden oder die Arbeiter selbst zu denselben beitragen. Unter den ersteren heben

sich wieder diejenigen Kassen ab, die einer einmaligen Stiftung, zumeist aus Anlass eines Familienereignisses, eines bedeutungsvollen Abschnittes in der Entwickelung der Fabrik oder bei einer anderen Gelegenheit ihre Entstehung verdanken.

Von den auf dieser Grundlage errichteten Unterstützungskassen nennen wir als typisch die Krupp'sche Arbeiterstiftung, die im Jahre 1887 von dem jetzigen Inhaber der Weltfirma mit einer Million Mark dotirt wurde und seitdem wiederholt durch erhebliche Zuwendungen erweitert ist. Ihre Erträgnisse sollen zu Unterstützungen in Geld oder Geldwerth in Fällen unverschuldeter Noth, bezw. zur Errichtung und Unterhaltung von Anstalten oder Einrichtungen verwendet werden, welche die Förderung des leiblichen oder geistigen Wohles der Arbeiter der Krupp'schen Werke zum Zweck haben. Als unterstützungsberechtigt werden im einzelnen aufgezählt: Arbeiter, welche dauernd arbeitsunfähig geworden sind, ohne dass sie ein Anrecht auf Pension besitzen; Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter, welche kein Anrecht auf Pension besitzen; Arbeiter, welche nach Ablauf der von der Krankenkasse gewährten Verpflegungsfrist wegen fortdauernder Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, für die Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit; erkrankte Arbeiter in schweren Krankheitsfällen und bei langer Krankheitsdauer, wenn das von der Krankenkasse gewährte Krankengeld nach den Verhältnissen unzureichend erscheint; Arbeiter, welche durch Krankheiten oder Todesfälle in der Familie oder durch sonstige Unglücksfälle, insbesondere durch den Tod der Ehefrau unverschuldet in Noth gerathen und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind; Pensionirte, deren Pension zu gering ist, um sie vor Noth zu bewahren, oder welche ungeachtet der Pension infolge besonders ungünstiger Verhältnisse (grosser Kinderzahl, Krankheiten) in unverschuldete Noth gerathen und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind; Pensionirte, um denselben in Bedürftigkeitsfällen die Beschaffung der ärztlichen Pflege und der Medikamente zu erleichtern. Als Anstalten, zu deren Errichtung oder Förderung Beiträge bewilligt werden dürfen, werden insbesondere bezeichnet: Einrichtungen zur Förderung der häuslichen Krankenpflege; Kinderbewahranstalten; Koch- und Haushaltungsschulen für die weiblichen Angehörigen der Arbeiter; Speiseanstalten für Kranke und Bedürftige; Fortbildungsschulen für die Söhne der Arbeiter; Sparkassen. Die Verwaltung der Stiftung liegt in den Händen eines Kuratoriums von fünf Personen, von denen drei, unter ihnen der Vorsitzende, vom Stifter ernannt, zwei von dem Vorstande der Betriebskrankenkasse gewählt werden. (Anlage 181.)

Die Zahl der Firmen, bei denen entsprechende Einrichtungen bestehen, ist eine sehr grosse, die Höhe der zur Verfügung stehenden Kapitalien oft eine beträchtliche. Wir nennen u. a. die Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie in Hamburg und Harburg, die Kammgarnspinnerei von Joh. Wülfing & Sohn in Lennep, die Verlagsbuchhandlungen von E. S. Mittler & Sohn in Berlin und Breitkopf & Härtel in Leipzig, die Gasmotorenfabrik Deutz, die Maschinenfabrik von J. M. Voith in Heidenheim a. Brz., die Aktiengesellschaft Vereinigte Eschebach'sche Werke in Dresden und Radeberg, die München-Dachauer Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation in München, die Papierfabrik von H. C. Bestehorn in Aschersleben, die Spinnerei von Gebr. Laurenz in Ochtrup in Westfalen, die Bergwerks- und Hüttengesellschaft Georg von Giesche's Erben in Zalenze bei Kattowitz in Oberschlesien.

Als typisch für die zweite Gruppe hierhergehöriger Einrichtungen können die Unterstützungskassen gelten, wie sie für die Betriebe der Schultheiss' Brauerei-

Aktiengesellschaft in Berlin, Pankow, Dessau und Fürstenwalde eingerichtet sind. Die jährlich verfügbaren Mittel der Kassen setzen sich zusammen aus einem laufenden grösseren Beitrage, den die Firma leistet, dem Erlös aus verschiedenen Betriebsabgängen (Glasbrocken, Korken, altem Metall, Holz usw.), den auf Grund der Strafordnungen eingehenden Strafgeldern, den Erträgen aus verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen: Ackerverpachtung, Milchverkauf, Kegelbahn, Billard usw. Die Kasse ergänzt die durch das Gesetz begrenzten Leistungen der Betriebskrankenkassen; daneben erhalten die Angehörigen der Arbeiter freie ärztliche Behandlung und Heilmittel. Ferner bietet sie geschwächten Personen und Rekonvaleszenten einen Sommeraufenthalt im Gebirge. Endlich zahlt sie von Fall zu Fall Beihülfen zur Instandhaltung der Wohnungen sowie zu sonstigen aussergewöhnlichen Ausgaben, wie bei Todesfällen usw., gewährt Miethzuschüsse und kleine Darlehen. Der Vorstand der Kasse besteht aus den Mitgliedern des Arbeiterausschusses und den zum Vorstande der Betriebskrankenkasse gehörenden Arbeitern; der Arbeitgeber stellt nur den Kassenführer und sorgt für die Anlage und Aufbewahrung des Bestandes. (Anlage 182.)

Hierher gehören des ferneren die entsprechenden Einrichtungen der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges, der Norddeutschen Jutespinnerei und -Weberei in Schiffbek bei Hamburg, der Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei von B. G. Teubner in Leipzig, der Mayer'schen Königl. Hof-Kunsthandlung in München, der Farbenfabriken, vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld u. a.

Auch die dritte der oben bei der Besprechung der Pensionskassen unterschiedenen Organisationsformen, die Kasse mit theilweiser Aufbringung der Mittel durch Beiträge der Arbeiter, kehrt hier wieder. Typisch für dieses System ist u. a. die Arbeiterkasse der mechanischen Weberei von F. Brandts in München-Gladbach, die für alle Arbeiter und Arbeiterinnen obligatorisch ist. Jedes Mitglied leistet einen Beitrag, der einen Bruchtheil des verdienten Arbeitslohnes bildet. Die Firma gewährt einen Zuschuss von 50 % der von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge; ausserdem kommen auch hier alle Strafgelder der Kasse zu Gute. Die Leistungen sind dieselben wie bei den bereits besprochenen Einrichtungen. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen des Vorstandes der Betriebskrankenkasse.

Aehnliche Einrichtungen finden sich wieder bei Heinrich Franck Söhne in Ludwigsburg, der Kartonnagenfabrik von Georg Adler in Buchholz, der Maschinenfabrik Esslingen in Cannstatt, den vereinigten Firmen F. Volckmar & Co. und C. F. Amelang's Verlag in Leipzig u. a. — Eine ganze Reihe hierhergehöriger Hülfskassen verdankt dem warmen Eintreten des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber für diesen Zweig der Fürsorgethätigkeit seine Entstehung, der ihre Errichtung in den Betrieben seiner Mitglieder durch Aufstellung eines Normalstatuts (Anlage 183) anzuregen versucht hat, mit dem Erfolg, dass solche Kassen in mehr oder weniger enger Anlehnung an das Normalstatut von einer ganzen Anzahl der Vereinsmitglieder, so u. a. der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft, der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft, der Dessauer Aktien-Zuckerraffinerie, der Dessauer Wollgarnspinnerei, sämtlich in Dessau, dem Speditionsgeschäft von Uhlmann & Co. in Wallwitzhafen bei Dessau, den Deutschen Solvay-Werken und der Zuckerfabrik von Cuny & Co. in Bernburg, der Kupfer-, Metall- und Eisenwaarenfabrik von F. Hallström in Nienburg a. S., der Fabrik ätherischer Oele von A. F. Kölling in Zerbst ins Leben gerufen sind.

Anhangsweise sei hier noch einer besonderen Art des Unterstützungswesens gedacht, deren weiter oben bei der Besprechung der Arbeitsordnung der Carl Zeiss-Stiftung (S. 174) bereits beiläufig Erwähnung geschehen ist, der Unterstützung, die hier und da den zu militärischen Dienstleistungen einberufenen Arbeitern zu Theil wird.

In den Statuten der meisten Pensionskassen, den Normen für die Gewährung von Alterszulagen u. ähnl. findet sich die Bestimmung, dass Unterbrechungen der Arbeitszeit zum Behuf solcher Dienstleistungen ohne Einfluss auf die Berechnung der zu gewährenden Leistungen bleiben. Manche Firmen, wie die erwähnte Carl Zeiss-Stiftung, die Leipziger Wollkämmerei u. a., zahlen für solche Fälle den vollen, andere, wie Kübler & Niethammer in Kriebstein, W. Spindler in Spindlersfeld, einen Theil des Lohnes weiter. Wieder andere, wie Gebr. Weigang in Bautzen, die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft in Dessau u. a., gewähren den Ehefrauen verheiratheter Arbeiter, die zu der Fahne einberufen werden, Zuschüsse zu den ihnen aus öffentlichen Mitteln zustehenden Unterstützungen. Bei einzelnen Firmen, wie König & Bauer in Oberzell und Würzburg, Gebr. Stumm in Neunkirchen u. a., bestehen besondere Kassen für diesen Zweck.

Arbeitslosenfürsorge.[1])

Die Frage der Unterstützung Arbeitsloser erscheint schon zu einer verhältnismässig frühen Zeit auf dem Programm der sozialdemokratischen Gewerkschaften und bildet bis heute, zwar nicht rückhaltlos anerkannt, neben dem Arbeitsnachweis eine der wichtigsten Bethätigungsformen der meisten deutschen Gewerkschaften, die namentlich in der Form der Gewährung von Reiseunterstützungen bei der Mehrzahl derselben eingeführt ist. Weniger verbreitet ist die Ortsunterstützung arbeitsloser Mitglieder, doch hat auch diese bei einer Reihe von Berufsgruppen eine weitgehende und systematische Ausbildung gefunden. Nach einer Zusammenstellung bei Schanz entfielen im Jahre 1895 bei 44 Gewerkschaften, von denen zahlenmässige Angaben hierüber vorlagen, bei einem Gesamtausgabenetat von 2125245 Mark 298612 Mark auf Reiseunterstützungen und 196076 Mark auf Arbeitslosenunterstützung, also für beide Zwecke zusammen nahezu der vierte Theil der Gesamtausgaben. Auch bei der Mehrzahl der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine besteht die Reise-, Orts- und Uebersiedelungsunterstützung arbeitsloser Mitglieder, und ebenso wenden die konfessionellen Arbeitervereine sowohl der

---

[1]) **Litteratur:** Die Beschäftigung der Arbeitslosen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. IV. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. — G. Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Bamberg, C. C. Buchners Verlag, 1895. — Derselbe, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897. — Derselbe, Dritter Beitrag der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ebenda, 1901.

Arbeitslosenunterstützung wie der Wanderunterstützung gleichzeitig mit der Ausbildung des Arbeitsnachweises mehr und mehr ihre Aufmerksamkeit zu.

Dagegen ist der in der Schweiz in letzter Zeit der Verwirklichung näher geführte Gedanke der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Deutschland über das erste Versuchsstadium noch nicht hinausgelangt. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, dass eine befriedigende Lösung der Frage nur möglich ist auf der Basis des Versicherungszwanges, und dieser hat wiederum die gesetzliche Regelung des Gegenstandes zur Voraussetzung. Für eine baldige Inangriffnahme einer solchen ist aber in Deutschland keine Aussicht vorhanden, solange noch andere näherliegende Fragen, wie vor allem die Hinterbliebenenfürsorge, der gesetzlichen Regelung harren. Die wenigen Versuche, die in dieser Beziehung in Deutschland bis jetzt in die Erscheinung getreten sind, bewegen sich auf dem Gebiete der Vereinsthätigkeit und der Fabrikwohlfahrtspflege.

In Köln ist im Frühjahr des Jahres 1896 in Anlehnung an die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt eine „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ errichtet, der namhafte Mitgliederbeiträge und ein jährlicher Zuschuss der Stadt zufliessen. Jeder Versicherte hat in der Zeit nach dem 1. April während 34 aufeinanderfolgender Wochen einen wöchentlichen Beitrag von 25 Pfennig zu leisten. Dafür ist er berechtigt, während der Zeit vom 15. März bis 15. Dezember bei eingetretener Arbeitslosigkeit Tagegelder aus der Versicherungskasse zu beziehen. Das Tagegeld beträgt für die ersten 20 arbeitslosen Werktage für den verheiratheten Versicherten und für den verwittweten, sofern letzterer für ein oder mehrere Kinder zu sorgen hat, 2 Mark, für die übrigen Versicherten 1,50 Mark. Für die übrige Zeit wird das Tagegeld auf die Hälfte herabgesetzt. Der Bezug des Tagegeldes beginnt mit dem sechsten Werktage nach der Anmeldung der Arbeitslosigkeit und dauert höchstens acht Wochen, Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich täglich zweimal an der von dem Kassenverwalter bestimmten Stelle einfinden; wird hierbei dem Versicherten Arbeit nachgewiesen, so ist er zu deren Annahme verpflichtet. Einen Anspruch auf Arbeit in seinem besonderen Berufe hat der Versicherte nicht, doch ist die Verwaltung bestrebt, bei der Zuweisung von Arbeit auf seine besonderen Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen. — Der Verein hat es in den ersten Jahren seines Bestehens zu einer ausgebreiteten Wirksamkeit noch nicht gebracht, die Zahl der Versicherten beläuft sich erst auf einige hundert. (Anlage 184.)

Dasselbe Ziel verfolgt der am 1. Januar 1897 ins Leben getretene Zentralverein für Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in Stuttgart, der die Form einer auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder beruhenden Versicherungsanstalt darstellt. In die Versicherung aufgenommen werden kann jeder im Lohnverhältnis Stehende, der mindestens ein Jahr ununterbrochen in Stellung war und mindestens ein halbes Jahr in ein und demselben Arbeitsverhältnis sich befindet. Der monatlich zu zahlende Versicherungsbeitrag beträgt 2 % des Monatseinkommens und erhöht sich für weibliche Angestellte und männliche Versicherungsnehmer im Alter von über 50 Jahren um 1 %. Im Falle des unverschuldeten Verlustes der Arbeitsstellung gewährt die Anstalt im ersten Monat 80 %, im zweiten Monat 50 % und im dritten Monat 40 % des versicherten Lohnbetrages. Wird dem Versicherten seitens der Anstalt

eine andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung mit gleichem oder annähernd gleichem Lohnsatz vermittelt oder hat der Versicherte selbst eine solche erlangt, so erlischt sein Anspruch an die Anstalt. Die Entscheidung, ob der Verlust der Arbeitsstellung als „unverschuldet“ anzusehen ist, unterliegt in Zweifelsfällen dem Spruche eines Schiedsgerichts. Im Falle eines Streiks kann die Entschädigung dann gewährt werden, wenn ein Schiedsgericht (Gewerbegericht oder eine unparteiische Instanz) den Spruch gefällt hat, dass die Forderungen der Ausständigen bis zu einer gewissen Grenze berechtigte waren. (Anlage 185.)

Die oberflächliche Betrachtung der Bedingungen, unter denen derartige Einrichtungen ihre Ziele verfolgen, lässt schon erkennen, welche Schwierigkeiten sich der Lösung der Aufgabe entgegenstellen. Während es sich bei der Feststellung von Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter um nach bestimmten Normen fest abgrenzbare Begriffe handelt, wird allein die Ausschliessung des „Verschuldens“ im Falle der Arbeitslosigkeit so vielen Schwierigkeiten begegnen, dass daran schon die Durchführbarkeit einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung zu scheitern droht. Relativ einfacher gestaltet sich die Aufgabe bei den gleichmässigeren und übersichtlicheren Verhältnissen des einzelnen Fabrikbetriebes, und mit besonderem Interesse werden daher die Versuche zu verfolgen sein, die von Seiten einzelner Arbeitgeber gemacht sind, ihre Arbeiter gegen die durch unvermeidliche Schwankungen des Betriebes bedingte zeitweilige Arbeitslosigkeit zu schützen, Versuche, die in der Regel die seitens des Arbeitgebers gebrachten Opfer dadurch einbringen, dass der letztere, wenn er gezwungen ist, zeitweilig Arbeiter zu entlassen, für die Zeit des erneuten Geschäftsaufschwunges einen Stamm geschulter Arbeiter zur Verfügung behält.

In dieser Weise verfährt bereits seit einer längeren Reihe von Jahren die Lederfabrik von Cornelius Heyl in Worms, indem sie zu Zeiten geschäftlichen Niederganges, wenn nicht alle Arbeiter voll beschäftigt werden können, die überflüssigen Leute nicht einfach entlässt, sondern ihnen ein Wartegeld zahlt, dessen Höhe für den verheiratheten Arbeiter 2,50 Mark, für den unverheiratheten 2 Mark, für Arbeiterinnen 1,50 Mark beträgt, wobei die Firma noch die Beiträge zur Betriebskrankenkasse und zur Alters- und Invaliditätsversicherung für die Dauer des Wartegeldbezuges zulegt. In erster Linie werden bei eintretenden Betriebsschwankungen Arbeiterinnen auf Wartegeld gesetzt, die oft im eigenen oder im elterlichen Haushalt vorübergehend sehr nothwendige Beschäftigung finden. Muss die Arbeitsaussetzung auf männliche Arbeiter ausgedehnt werden, so wird besondere Rücksicht auf Verheirathete und deren Kinderzahl genommen. Bei längerer Unterbrechung wird alle acht Tage, bei kürzerer alle zwei Tage gewechselt. Dieses Warten auf Arbeit im eigenen Haushalt und in der eigenen Familie gilt zugleich als eine Erholung und bedeutet bei richtiger Benutzung eine Förderung der häuslichen Verhältnisse. Unverheiratheten Arbeiterinnen wird auch Gelegenheit gegeben, in der Nähschule, die in solchen Zeiten den ganzen Tag über geöffnet ist, unter Leitung einer Lehrerin weibliche Handarbeiten auszuführen.

Eine Unterstützungskasse für Arbeitslose der eigenen Betriebe hat die Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen von H. Lanz in Mannheim im Jahre 1897 ins Leben

gerufen. Den Grundstock dieser Kasse bildet ein von der Firma hergegebenes Kapital von 20000 Mark, ferner führt die Firma fortlaufend für jede Arbeitsüberstunde über 10 1/2 Stunden pro Tag vom Ablauf der neunten Stunde an pro Kopf der Ueberarbeitenden 10 Pfennig an die Kasse ab, ohne dass der Arbeitslohn verkürzt wird. Unterstützungsberechtigt, und zwar nur für die Monate Dezember, Januar und Februar, sind alle in Mannheim wohnenden verheiratheten und mindestens ein volles Jahr bei der Firma beschäftigten Arbeiter, die wegen Arbeitsmangels entlassen werden müssen und nach der Entlassung keine Arbeit finden können. Die Unterstützung beträgt für Arbeiter, welche drei Jahre und darüber im Dienste der Firma gestanden haben, für Mann und Frau 10 bis 15 Mark pro Woche, für ein Kind unter vierzehn Jahren 2,50 Mark, für zwei Kinder 4 Mark und für jedes weitere Kind 1,50 Mark; für Arbeiter, welche zwischen einem und drei Jahren bei der Firma beschäftigt gewesen sind, die Hälfte dieser Beträge.

Die Margarinefabrik von A. L. Mohr in Altona hat im Jahre 1896 eine zum Theil durch Beitragszahlungen der Arbeiter unterhaltene Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit für ihre Geschäftsangehörigen ins Leben gerufen. Dieselbe zahlt Arbeitern, welche länger als drei Monate in der Fabrik beschäftigt gewesen sind, für die Zeit vorübergehender Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als drei Monate, eine tägliche Unterstützung von 1,60 Mark für verheirathete Arbeiter, 1 Mark für verheirathete Arbeiterinnen und Wittwen und 0,80 Mark für unverheirathete Arbeiter und Arbeiterinnen. Bei Ausständen oder bei Entlassungen aus einem anderen Grunde als Mangel an Arbeitsgelegenheit besteht kein Anspruch an die Kasse. An wöchentlichen Beiträgen werden 20 Pfennig von den männlichen, 10 Pfennig von den weiblichen Arbeitern erhoben. Erforderliche Zuschüsse leistet die Firma.

Eine fakultative Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, ebenfalls mit theilweiser Beitragszahlung der Arbeiter hat der Bergwerks- und Hüttenverein in Hörde ins Leben gerufen, die indessen nach den vorliegenden Berichten nur eine geringe Betheiligung unter den Arbeitern gefunden hat.

Nicht ganz hierhergehörig, aber doch den Bestrebungen zur Hebung der Arbeitslosigkeit verwandt und zugleich von hoher wirthschaftlicher und dauernder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind die von einzelnen weitblickenden Männern unternommenen Versuche, in Gegenden, die infolge ihrer ungünstigen klimatischen und geologischen Verhältnisse zu den traurigsten und ödesten in Deutschland gehören, die vorhandenen Naturkräfte und Naturprodukte zu erschliessen und damit zugleich der auf tiefster wirthschaftlicher Stufe stehenden Bevölkerung einen lohnenden Erwerb zu verschaffen.

Dahin gehört z. B. der seit dem Jahre 1889 von dem Obersten z. D. v. Giese in Aachen mit hochherziger Unterstützung des 1895 verstorbenen Geheimen Kommerzienraths Gruson in Magdeburg betriebene Versuch zur Kultivirung der „Hohen Venn“, eines sumpfigen Hochplateaus mit ausgiebigen Moortorflagern, das durch Entwässerung der Landwirthschaft gewonnen und der Sitz einer Industrie geworden ist, die den armen Bewohnern der umliegenden Dörfer, die früher gezwungen waren, als Wanderarbeiter im Auslande Beschäftigung zu suchen, lohnenden Erwerb giebt. — Aehnliche Versuche in kleinerem Maassstabe sind in den Moorgegenden des nordwestlichen Deutschland gemacht.

Hierher gehört auch das Vorgehen der Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein, die seit dem Jahre 1897 begonnen hat, die Aufforstung von

Oedländereien an der Westküste vorzunehmen, bei der die arme Fischerbevölkerung der flachen Nordseeinseln, die nur während der Sommermonate einen kargen Verdienst hat, für die Wintermonate Arbeitsverdienst findet.

Wiederholt und mit wechselndem Erfolg, weil oft mehr der gute Wille des Einzelnen als gründliche Geschäftserfahrung und wirthschaftliche Voraussicht die Führung übernommen, ist auch der Versuch gemacht, durch Einführung neuer oder Organisirung bestehender Hausindustrieen der armen Bevölkerung der deutschen Mittelgebirge und anderer wenig begünstigter Landstriche lohnenden Erwerb zu verschaffen.

Die Einführung der Korbweidenkultur im badischen Schwarzwald, der Filetstrickerei im Frankenwald, der Teppichknüpferei im Mansfelder Gebirgskreise, der Kunstweberei in dem schleswig-holsteinischen Dorfe Scherrebek, der Fabrikation von Glaswaaren in Steinheid in Thüringen, der Drahtarbeiten in der Eifel, der mit einem bedauerlichen Misserfolg endenden Fabrikation von Drahtgeldbörsen in Schwäbisch-Hall gehören hierher.

Auf genossenschaftlicher Grundlage ist im Bernauer Thal bei St. Blasien im Schwarzwalde eine lebensfähige Holzwaarenindustrie, an der thüringisch-fränkischen Grenze in Hassenberg in Coburg und dem bayerischen Amt Kronach eine blühende Korbindustrie entstanden. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen hat der Staat eingegriffen, um der dort heimischen Schiefergriffelindustrie, die unter der Herrschaft der freien Konkurrenz zu Grunde zu gehen drohte, aufzuhelfen.

Endlich ist hier noch der von einer Anzahl von Gemeinden organisirten sogenannten „Nothstandsarbeiten“ zu gedenken, deren Zweck darin besteht, durch planmässige Zurückstellung aller kommunalen Arbeiten, wie z. B. Steinschlagen, Wegebauten, Einebnen von Festungswerken, Kanalisirungsarbeiten u. a., die nicht durchaus in der warmen Jahreszeit ausgeführt werden müssen, für den Winter lohnenden Erwerb für Arbeitslose zu schaffen.

Die fortlaufende Statistik über diesen Gegenstand ist ziemlich dürftig, dagegen giebt eine im Dezember 1895 von der Redaktion der „Sozialen Praxis“ bei 139 Stadtverwaltungen gehaltene Umfrage einen Anhalt bezüglich des Umfanges der im Winter 1895/96 in dieser Richtung getroffenen Maassnahmen. Von den 93 Städten, von denen die Umfrage beantwortet worden war, hatten 57 keine Vorkehrungen getroffen. Die übrigen 36 Städte zerfallen in zwei Gruppen: 14, von denen meist betont wird, dass kein besonderer Nothstand bemerkbar geworden und die Zahl der sich meldenden Arbeitslosen gering gewesen sei, haben die letzteren mit den laufenden Arbeiten, wie Strassenreinigen, Steinschlagen, Wegebauten etc. beschäftigt, die übrigen 22 hielten besondere Arbeiten für den vorliegenden Zweck in Bereitschaft.

Die tiefgehende Depression im Erwerbs- und Wirthschaftsleben, die sich gerade in diesem Augenblick bemerkbar macht, lässt von neuem die Beschäftigung mit den hier vorliegenden Fragen, die eine irgendwie befriedigende Beantwortung noch nicht gefunden haben, in den Vordergrund treten. Zugleich dürfte dieselbe den besten Maassstab für die Bewährung des bisher Geschaffenen abgeben, und es steht leider zu befürchten, dass es damit recht schlecht bestellt sein dürfte.

Arbeiter- (Arbeiterinnen-) Kolonieen und Naturalverpflegungsstationen, Asyle für Obdachlose und Wärmehallen.[1])

Ein besonderes Gebiet der Arbeitslosenfürsorge bebauen die Arbeiterkolonieen.[2]) Sie haben den Zweck, arbeitslosen und durch die Ungunst der Verhältnisse gesunkenen und wirthschaftlich zurückgekommenen Menschen durch Darbietung von Arbeit wieder zu den Anfängen einer ehrlichen Existenz zu verhelfen. Eine Zentralstelle finden die hierhergehörigen Bestrebungen in dem Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonieen mit dem Sitz in Potsdam.

1882 begründete Pastor v. Bodelschwingh die erste Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld, heute bestehen deren 28, und zwar 24 unter evangelischer, bezw. paritätischer, 4 unter katholischer Leitung. Mit Ausnahme der drei Anstalten in Berlin (Anlage 186), Hamburg und Magdeburg, in denen die Anstaltspfleglinge mit Holzarbeiten, Bürsten- und Besenbinderei, Strohflechterei, ferner mit Gartenarbeit, Holzzerkleinern, Kohlentragen u. ähnl. beschäftigt werden, handelt es sich bei allen Anstalten um landwirthschaftliche Betriebe (Abb. 108, Taf. LXXI—LXXIII). Die ersten vierzehn Tage arbeitet der Kolonist umsonst, dann erhält er einen geringen Tagelohn, der ihm nach Abzug der Kosten für Kleidung und Stiefel gutgeschrieben wird. Die Anstalten erfordern durchweg erhebliche, aus wohlthätigen Mitteln fliessende Zuschüsse. Einen nennenswerthen Reingewinn erzielen einzelne Anstalten (Wilhelmsdorf, Berlin, Hamburg) aus sogenannten „Brockensammlungen", d. h. der Sammlung aller möglichen Gegenstände, die sonst ungenützt umherliegen und deren Sortiren und Reinigen ein Beschäftigungsmittel und deren Verkauf eine Erwerbsquelle für die betreffenden Anstalten abgiebt. In der Berliner Arbeiterkolonie finden in einer für diesen Zweck eingerichteten „Schreibstube" auch solche Unglückliche, die den gebildeten Ständen angehörten, Beschäftigung. Entsprechend dem eigentlichen Zweck dieser Anstalten, lediglich eine Zwischenstufe für die Wiedererlangung einer geordneten Existenz zu sein, sind dieselben sämtlich mit Arbeitsnachweisen verbunden.

In letzterer Beziehung nimmt eine scharf gesonderte Stellung die 1887 durch die Bemühungen des Pastors Cronemeyer ins Leben gerufene, als Genossenschaft

---

[1]) **Litteratur:** G. Berthold, Die Entwicklung der deutschen Arbeiterkolonieen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. III. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. — Zufluchtsstätten für weibliche Personen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. XXXIX. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. — Die Fürsorge für Obdachlose. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. XVI. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. — Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. XXII. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895.

[2]) Die Bezeichnung „Arbeiterkolonie" wird vielfach auch für die namentlich von Arbeitgebern errichteten, zu einer geschlossenen Gruppe (Kolonie) vereinigten Arbeiterwohnhäuser gebraucht. Wir haben, um eine Verwechselung mit den hier in Frage kommenden ganz anders gearteten Veranstaltungen zu vermeiden, für erstere durchweg die Bezeichnung „Arbeiteransiedelung" gebraucht und erlauben uns den Vorschlag, fortan allgemein diese Bezeichnung zu wählen.

organisirte Heimathkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf bei Bremen ein. Diese will ihren Kolonisten die Möglichkeit zu dauernder Ansiedelung auf den durch Moorwirthschaft gewonnenen kleinen Anwesen bieten, die in Zusammenhang mit einer zentralen Gutswirthschaft den Bewohnern Gelegenheit zur Bearbeitung des eigenen in Dauerpacht übernommenen Ackers und zur Beschäftigung gegen Lohn gewähren.

Den Arbeiterkolonieen hinsichtlich ihrer Bestimmung nahe verwandt sind eine Anzahl meist als „Frauenheime“, gelegentlich auch geradezu als „Arbeiterinnenkolonieen“ bezeichnete Zufluchtsstätten, die den Zweck verfolgen, heimathlosen, aus Strafanstalten, Arbeitshäusern entlassenen sowie sonstwie gesunkenen und heruntergekommenen Frauen und

Abb. 108

„Arbeiterkolonie“ in Seyda, Provinz Sachsen.

Mädchen den Uebergang zu einem geordneten Leben zu ermöglichen. Sie unterscheiden sich von den weiter oben besprochenen „Magdalenenasylen“, die durchweg jüngere, der Unzucht zum Opfer gefallene Mädchen für einen längeren Zeitraum in strenger, mehr klösterlicher Zucht halten, dadurch, dass sie alle arbeit- und hülfesuchenden weiblichen Personen aufnehmen, die freiwillig kommen, sich der Hausordnung freiwillig unterwerfen und arbeiten wollen. Die Dauer des Aufenthalts wechselt demgemäss, ebenso wie bei den Arbeiterkolonieen, erheblich; manche bleiben nur kurze Zeit, bis sie in geordnete Verhältnisse treten können, andere

bleiben Jahre lang, ja eine Anzahl älterer und geistig oder körperlich belasteter Personen findet auch für Lebenszeit eine Heimstätte.

Die älteste von den bestehenden Anstalten dieser Art ist die im Jahre 1881 begründete Bethabara-Stiftung in Weissensee bei Berlin, daran schliessen sich das 1892 entstandene Zufluchtshaus in Elberfeld und das 1894 begründete Frauenheim vor Hildesheim (Abb. 109). Solcher Anstalten, deren Zahl neuerdings in rascher Zunahme begriffen ist, bestehen bereits zwölf; ausser den drei

Abb. 109.

Frauenheim vor Hildesheim.

genannten in Grossalza bei Schönebeck, Borsdorf bei Leipzig (Taf. LXXXIV), Tobiasmühle bei Dresden, Köstritz bei Gotha, Eckenheim bei Frankfurt a. M., Innien bei Neumünster in Holstein, Plötzensee bei Berlin, Wiesbaden und Hamburg.

Die „Naturalverpflegungsstationen“ wollen Wanderern gegen eine Arbeitsleistung Unterkunft und Verpflegung gewähren. Sie unterscheiden sich von den weiter oben besprochenen „Herbergen zur Heimath“,

die ihre Leistungen gegen Entgelt gewähren, dadurch, dass sie den vollständig Mittellosen zur Verfügung stehen, die sie durch ihr Eintreten vor der entehrenden Armenunterstützung und dem Bettel bewahren wollen.

Der Wanderer muss Abends auf der Station eintreffen und erhält Abendessen, Nachtquartier und Frühstück. Am Vormittage muss er arbeiten, dann bekommt er Mittagbrod, und der Nachmittag ist zum Weiterwandern bis zur nächsten Station bestimmt. Mit jeder Station ist ein Arbeitsnachweis verbunden. Die von den Verpflegten geforderte Arbeit besteht in der Regel in Strassenreinigen, Holzzerkleinern und ähnl.

Die Verpflegungsstationen werden von den kommunalen Verbänden in Verbindung mit der privaten und Vereinsthätigkeit unterhalten und sind in grössere unter sich zusammenhängende Verbände zusammengefasst, die ihrerseits wieder einen Zusammenschluss in dem Gesamtverbande deutscher Verpflegungsstationen finden. Von den 1150 deutschen Verpflegungsstationen standen 1896 250 mit Herbergen zur Heimath in der Weise in Verbindung, dass die letzteren die Stationsgäste mit aufnehmen.

Abb. 110.

Arbeitsplatz der Naturalverpflegungsstation in Görlitz.

Die von dem Görlitzer Gefängnisverein gegründete Hauptverpflegungsstation Görlitz (Abb. 110, Taf. LXXXV) verbindet mit dem Zweck der Beherbergung Wandernder den der Aufnahme entlassener Strafgefangener bis zu drei Monaten. Auch hier besteht seit dem Jahre 1896 die Einrichtung der „Schreibstube" für beschäftigungslose Schreibkundige, wie solche auf der Station oft vorsprechen.

Anhangsweise ist hier der eigenartigen Liebesthätigkeit zu gedenken, die der Verein „Dienst an Arbeitslosen" in Berlin seit einer langen Reihe von Jahren ausübt und die in der Aufgabe gipfelt, Verirrten und Obdachlosen die Hand

zur Rettung zu bieten. Er sammelt dieselben früh Morgens im Winter zu gottesdienstlicher Handlung, erquickt sie mit einem Frühstück (daher die populäre Bezeichnung „Schrippenkirche") und sucht durch seine Mitglieder namentlich auf die Jugendlichen unter ihnen Einfluss zu gewinnen, um sie entweder den Angehörigen wieder zuzuführen oder sie in Arbeitsstellungen unterzubringen und ihnen durch Rath und That die Wege zum Wiedereintritt in ein geordnetes Leben zu bahnen.

Das durchaus mit den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege im Einklang stehende Prinzip, auf dem die Arbeiterkolonieen und Naturalverpflegungsstationen begründet sind, ist verlassen worden bei einer Kategorie

Abb. 111.

Asyl des Berliner Asylvereins für Obdachlose.

von Zufluchtsstätten, den Asylen für Obdachlose, die in einigen Grossstädten — Berlin (Abb. 111, Taf. LXXXVI), Hamburg, Breslau, Frankfurt a. M., Nürnberg (Taf. LXXXV) — theils von kommunaler Seite, theils durch Vereine errichtet sind und die grundsätzlich jedem Obdachlosen ohne Gegenleistung von Arbeit und ohne irgendwelche Legitimation von ihm zu verlangen, offenstehen. Ein Unterschied, ob es sich um Personen handelt, die von aussen zugezogen sind oder die in der Stadt selbst wohnen, kann dabei natürlich nicht gemacht werden. Gegen dieses System ist von maassgebender Seite, so u. a. von dem Deutschen

Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, mit Entschiedenheit Front gemacht. Es mag in grossen Städten zugelassen werden, bis man etwas Besseres an die Stelle setzen kann, aber man sollte sich darüber klar sein, dass es sich nur um einen Nothbehelf handelt, den man in anderer Weise zu ersetzen bestrebt sein muss.[1])

In ähnlichem Sinne sind die in Berlin, München und an anderen Orten errichteten, an kalten Wintertagen geöffneten Wärmehallen zu beurtheilen, von denen sich immer mehr herausstellt, dass sie lediglich einen Unterschlupf für allerlei arbeitsscheues Gesindel abgeben, ohne wirklicher unverschuldeter Noth zu begegnen.

Fürsorge für entlassene Gefangene.[2])

Die Vereinsbildung zum Zweck der Fürsorge für entlassene Gefangene erhielt in Deutschland durch das vorbildliche Vorgehen, wie es erstmals in Philadelphia und später in England und Dänemark zu Tage getreten ist, die erste Anregung. Nachdem im Jahre 1827 die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf und der Verein zur Verbesserung der Strafgefangenen in Berlin ins Leben getreten waren, kam unter dem Einfluss der günstigen Erfolge, welche diese beiden Unternehmungen zu verzeichnen hatten, in den nächstfolgenden Jahrzehnten

---

[1]) Gegen diese Auffassung von der Bedenklichkeit der legitimationslosen Aufnahme Obdachloser, wie sie gleichlautend in unserer Denkschrift für die Pariser Weltausstellung gestanden hat, wendet sich der Jahresbericht des Berliner Asylvereins für Obdachlose auf das Jahr 1900 in einer längeren Auseinandersetzung, in der wiederum das oft gebrauchte Schlagwort von der „Erhaltung der moralischen Integrität des Leidenden“ für die Berechtigung des von dem Vereine vertretenen Prinzips der Anonymität ins Feld geführt wird. Wir beabsichtigen nicht, den alten Streit hier wieder aufzufrischen, holen auch hier gern nach, dass wir — was uns in dem Jahresbericht als Unterlassungssünde vorgeworfen wird — verabsäumt haben anzuführen, dass gegen die von uns zitirte Resolution des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von „hervorragenden Sozialpolitikern“ Protest erhoben ist, möchten aber hier ausdrücklich feststellen, dass wir nach wie vor die Asyle für Obdachlose mit dem Prinzip der Anonymität für ein „nothwendiges Uebel“ halten. Abgesehen von diesem unserem prinzipiellen Standpunkte, soll dagegen hier ausdrücklich betont werden, dass wir die von dem Verein errichtete Anstalt in hygienischer Beziehung und was ihre sonstigen Einrichtungen betrifft, in jeder Beziehung als eine Musterleistung betrachten.

[2]) **Litteratur:** Die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Bd. XVI. Leipzig, Dunker & Humblot, 1892. — Fuchs, Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwickelung während der letzten hundert Jahre. Heidelberg, J. Weiss, 1888. — Derselbe, Die Gefangenenschutzthätigkeit und die Verbrechensprophylaxe. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898.

die Vereinsbildung auf diesem Gebiete in lebhaften Fluss. Bei allen diesen Schöpfungen tritt hinsichtlich der räumlichen Festsetzung des Vereinsbezirks sowie der sachlichen Begrenzung des Thätigkeitsgebietes und der sich daraus für die Vereinsorganisation ergebenden Grundsätze die grösste Mannichfaltigkeit zu Tage. Man begegnet Orts-, Bezirks- oder Kreisvereinen und Landes- oder Provinzialvereinen, wie es andererseits hinsichtlich der sachlichen Begrenzung der Vereinsaufgaben Vereine giebt, welche nur rein konfessionellen Zwecken dienen, andere ihre Hülfeleistungen nur auf diejenigen Strafentlassenen beschränken, welche Orts-, Kreis-, Provinz- oder Landesangehörige sind, während es auch solche Vereine giebt, welche hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Vereinshülfe die grössten Zugeständnisse machen, dementsprechend auch die Fürsorge für unschuldig Verhaftete und für die Familien von Inhaftirten während der Dauer des Strafvollzuges in ihre Thätigkeit einbeziehen und durch eine rege Unterstützung aller verbrechensprophylaktischen Bestrebungen, insbesondere soweit sie auf den Jugendschutz gerichtet sind, ihrer Vereinsaufgabe eine sehr dankenswerthe Ausdehnung geben.

Zu einem sachlich sehr werthvollen Abschluss ist diese Art von Vereinsbildungen durch die im Jahre 1892 erfolgte Gründung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene mit dem Sitz in Karlsruhe (Anlage 187) gelangt.

Demselben gehören als Mitglieder an die Einzelvereine Berlin, Celle, Frankfurt a. M., Fürth, Kaiserslautern, Landau, Lübeck, Metz, Mülhausen i. E., Nürnberg und Potsdam, die Bezirksvereine Cassel und Strassburg i. E., die Kreisvereine Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken, die Provinzialvereine Hannover, Hessen-Nassau, Posen, Rheinland-Westfalen, Sachsen, mit Dessau und Schwarzburg-Rudolstadt, Schlesien, Schleswig-Holstein, Lauenburg, die Landesvereine Baden. Hessen, Württemberg, und die Thüringische Gefängnisgesellschaft, insgesamt 440 Vereine und Verbände.

Eine sehr beachtenswerthe Folge der Verbandsbildung ist die Uebereinkunft, wonach jedem deutschen Strafentlassenen auf Ansuchen die nämliche Fürsorge seitens eines dem Verbande angehörigen Vereins zu Theil werden soll wie den eigenen Landesangehörigen und durch welche das Verfahren bei der Ueberweisung von Strafentlassenen in ihre Heimath oder ihre Beschäftigungsart geregelt wird. Auch sind im Jahre 1899 zum ersten Mal besondere Verbandsmittheilungen erschienen.

II. Theil.

Anlagen.

Einleitung.

Anlage 1.

Statut des Zentralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche.

§ 1. Zweck und Aufgabe. Der Zentralausschuss für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hat den Zweck und die Aufgabe, innerhalb des evangelischen Deutschlands sowie unter den im Auslande lebenden Deutschen durch den Dienst der inneren Mission das Reich Gottes bauen zu helfen. Er wird insbesondere bestrebt sein, solche Gebiete des Volkslebens, die der Wirkung des Evangeliums entzogen sind, demselben wieder zu öffnen, die Werke christlicher Liebesthätigkeit anzuregen, isolirte Bestrebungen dieser Art mit einander in Verbindung zu bringen und mit Rath und That ihnen zu dienen.

Auch selbständige Unternehmungen, sofern sie für das Werk der inneren Mission eine allgemeine Bedeutung haben, liegen innerhalb seiner Aufgabe.

Jedes willkürliche Eingreifen in die Arbeiten Anderer auf diesem Gebiete und jeder Versuch einer Konzentrirung derselben unter seiner eigenen Leitung ist von den Aufgaben des Zentralausschusses ausgeschlossen.

Die kirchlichen und staatlichen Aemter und Institutionen wird er bemüht sein, innerhalb ihres gottgeordneten Berufes auf den ihm offenstehenden Wegen zu unterstützen.

§ 2. Domizil und Gerichtsstand. Der Zentralausschuss hat sein Domizil in Berlin und Hamburg, seinen Gerichtsstand ausschliesslich in Berlin.

§ 3. Mitgliedschaft. Der Zentralausschuss besteht zur Zeit aus den Mitgliedern, welche das gegenwärtige Statut unterzeichnet haben.

Er ergänzt sich durch Kooptation. Die Mitglieder können in allen Theilen Deutschlands ihren Wohnsitz haben. Auch Ehrenmitglieder können gewählt werden.

Jedes Mitglied des Zentralausschusses ist auf Lebenszeit gewählt, kann aber jederzeit austreten.

§ 4. Der Vorstand. Der Vorstand besteht aus: 1. dem Präsidenten, 2. dem Ehrenpräsidenten, wenn ein solcher gewählt ist, 3. wenigstens einem Vizepräsidenten, 4. dem geschäftsführenden Sekretär, 5. dem Schatzmeister.

Der Ehrenpräsident ist berechtigt, die Vertretung des Präsidenten zu übernehmen.

§ 5. Mitarbeiter. Der Zentralausschuss bestellt ständige Mitarbeiter (Reiseagenten etc.), welche seinen Aufgaben mit ihrer vollen Berufsthätigkeit dienen und von ihm honorirt werden.

Er verbindet sich mit Vertrauensmännern, welche theils auf Anlass des Zentralausschusses von den ihm angeschlossenen Provinzial- und Landesvereinen, resp. anderen grösseren Vereinen für innere Mission, theils von ihm selbst gewählt werden um die persönliche Vermittelung zwischen jenen Vereinen und dem Zentralausschuss zu übernehmen und den letzteren in wichtigen Angelegenheiten zu berathen. Sie

werden vom Zentralausschuss womöglich jährlich zu einer Sitzung eingeladen, in welcher sie Stimmrecht haben.

Ausserdem wählt der Zentralausschuss Agenten, welche innerhalb ihrer Lebens- und Berufskreise seine Wirksamkeit in freier Weise zu fördern übernehmen.

§ 6. Geschäftsgang. Die laufenden Geschäfte, mit Ausnahme von Wahlen, erledigt der Zentralausschuss in seinen regelmässigen Sitzungen, welche in Berlin nach der Bestimmung des fungirenden Präsidenten stattfinden und zu denen die Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Auf schriftlichen Antrag von fünf oder mehr Mitgliedern muss binnen vierzehn Tagen eine Sitzung abgehalten werden.

Stimmberechtigt sind alle in der Sitzung anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 7. Wahlen. Soll eine Wahl zur Ergänzung des Zentralausschusses oder seines Vorstandes stattfinden, so muss dies bei der Einladung zur Sitzung ausdrücklich bemerkt werden. Wenn mindestens zwei Drittheile der Stimmenden sich für die Wahl derselben Personen aussprechen, so sind unter Namhaftmachung der letzteren diejenigen Mitglieder des Zentralausschusses, die noch nicht abgestimmt haben, mit präklusivischer Frist über ihr Votum zu befragen.

Die in Aussicht genommene Person gilt für gewählt, wenn mindestens zwei Drittheile aller abgegebenen Stimmen auf dieselbe gefallen sind. Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes erfolgen durch Stimmzettel.

§ 8. Legitimation. Der Zentralausschuss führt seine Legitimation, wo dies nöthig wird, durch eine von dem Königlich preussischen Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten ausgestellte Bescheinigung.

Behörden und Privatpersonen gegenüber wird der Zentralausschuss bei allen Rechtsgeschäften, selbst bei solchen, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht fordern, durch ein Mitglied des Vorstandes und zwei seiner anderen Mitglieder rechtsverbindlich vertreten. Auch Vollmachten, welche der Zentralausschuss ausstellt, sowohl General- wie Spezial-Vollmachten, bedürfen der Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und zweier anderer Mitglieder.

§ 9. Vermögensverwaltung. Die Ausgaben des Zentralausschusses werden durch freiwillige Beiträge bestritten. Diejenigen Fonds, welche dem Zentralausschuss für bestimmte Zwecke zur Verwaltung überwiesen sind, werden nach der Bestimmung der Geber verwaltet und verwendet.

Der Schatzmeister des Zentralausschusses führt die Hauptkasse. Er berichtet in den regelmässigen Sitzungen, sowie in den zu veröffentlichenden Jahresberichten über die Einnahmen und Ausgaben.

Die Verwaltung der Fonds einzelner Anstalten oder Stiftungen kann besonderen Kommissionen übertragen werden.

§ 10. Kongresse. Der Zentralausschuss beruft und leitet die Kongresse für innere Mission, welche, wie bisher, abwechselnd in verschiedenen Theilen Deutschlands abgehalten werden.

§ 11. Publikationsorgan. Dem Zentralausschuss dient eine periodische Zeitschrift als sein Organ für öffentliche Kundgebungen; gegenwärtig die „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause“.

§ 12. Auflösung. Einem Beschlusse, welcher auf die Auflösung des Zentralausschusses gerichtet ist, müssen, wenn er wirksam werden soll, wenigstens drei Viertel aller Mitglieder zugestimmt haben.

§ 13. Statutenveränderungen. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, soweit sie die Zwecke des Zentralausschusses, seinen Gerichtsstand, seine Vertretung nach aussen oder seine Auflösung betreffen, der landesherrlichen, im übrigen der ministeriellen Genehmigung.

(Genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Januar 1878.)

Anlage 2.

Satzung des Charitasverbandes für das katholische Deutschland.

§ 1. In der Ueberzeugung, dass zur Erfüllung der grossen Aufgaben der Charitas ein geordnetes Zusammenwirken aller Kräfte dringend geboten ist, schliessen die römisch-katholischen Charitasfreunde in Deutschland einen Verband zwecks planmässiger Förderung der Werke der Nächstenliebe.

§ 2. Seinen Zweck sucht der Verband, soweit thunlich, durch folgende Mittel zu erreichen:

a) Jährliche Abhaltung allgemeiner charitativer Versammlungen (Charitastage) zur Besprechung der mannigfaltigen charitativen Fragen und Bestrebungen;
b) Anregung zur Gründung von Lokal- und Diözesan-Charitaskomitees, bezw. -Verbänden, d. h. freien Vereinigungen von Vertretern und Freunden der Charitas zur planmässigen Bethätigung von Wohlthätigkeitsbestrebungen in den einzelnen Orten und Diözesen unter Gutheissung der kirchlichen Autorität;
c) Anregung charitativer Fach- und Diözesan-Konferenzen;
d) Gründung einer zentralen charitativen Auskunftsstelle;
e) Veranstaltung von Erhebungen über die Werke der katholischen Charitas sowie einer systematischen Darstellung derselben;
f) Herausgabe einer populär-wissenschaftlichen charitativen Monatsschrift unter dem Titel „Charitas“;
g) Veröffentlichung grösserer wissenschaftlicher Werke und kleinerer populärer Schriften über die verschiedenen Zweige der Charitas;
h) Anregung und Beförderung historischer Studien über die katholische Charitas;
i) Anlegung einer allgemeinen wissenschaftlichen Charitasbibliothek;
k) Förderung sonstiger Bestrebungen der Charitas.

§ 3. Die Vereinigung führt den Namen „Charitasverband für das katholische Deutschland“. Ihr Sitz ist Freiburg i. Br. — Zur Verlegung desselben bedarf es keiner Satzungsänderung.

§ 4. Der Verband besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können sowohl katholische Charitasfreunde wie auch katholische Korporationen und Anstalten werden.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Katholiken vom Vorstand ernannt, welche die Bestrebungen des Verbandes in hervorragender Weise unterstützen.

Der Eintritt der Mitglieder vollzieht sich durch Anmeldung und darauf erfolgte schriftliche Aufnahmeerklärung seitens des Vorstandes.

Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung, welche aber erst am Schlusse des Verbandsjahres wirksam ist.

Zahlungsverweigerung des fälligen Jahresbeitrages gilt als Austrittserkläruug mit der Wirkung des sofortigen Verlustes aller Rechte gegenüber dem Verbande.

§ 5. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mindestbeitrag von 6 Mark zu leisten. Mitglieder auf Lebenszeit werden solche Einzelpersonen, welche einen einmaligen Beitrag von 150 Mark entrichten.

Die Mitglieder mit Einschluss der Ehrenmitglieder und lebenslänglichen Mitglieder haben bei den Verbandsversammlungen je eine Stimme. Korporationen und Anstalten üben das Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Die Mitglieder haben das Recht des unentgeltlichen Bezuges der Zeitschrift „Charitas“ und der kostenfreien Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Verbandes (§ 2 d, i).

Eine Herabsetzung des Mitgliederbeitrages kann durch den Vorstand ohne Satzungsänderung beschlossen werden.

§ 6. Der Charitasverband stellt sich unter den Schutz der hochwürdigsten römisch-katholischen deutschen Bischöfe.

An seiner Spitze steht ein Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Kassirer und vier Beisitzern.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl, das erste Mal seitens der konstituirenden Versammlung — später seitens des Verbandsausschusses (s. § 10), auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist statthaft.

Im Falle des Ausscheidens oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl eines Ersatzmannes durch den Vorstand.

§ 7. Der Vorsitzende und bei dessen rechtlicher oder thatsächlicher Behinderung sein Stellvertreter vertritt den Verband nach innen und nach aussen, gerichtlich und aussergerichtlich; er führt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Verwaltung des Verbandsvermögens.

Dem Vorstand obliegt Recht und Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandszwecke Erforderliche anzuordnen. Insbesondere besorgt er:

a) die Herausgabe des Verbandsorgans „Charitas“;

b) die Einrichtung und Leitung der charitativen Auskunftsstelle und Charitasbibliothek;

c) die Herausgabe der sonstigen Veröffentlichungen des Verbandes.

§ 8. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Verbandsjahr Rechnung abzulegen.

§ 9. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der jährlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen; letztere sind zu berufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter. In deren Behinderung wird der Vorsitzende durch den Verbandsvorstand bestimmt. Die Berufung geschieht durch Einladung im Verbandsorgan.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 10. Dem Vorstand steht ein Ausschuss von etwa 40 Mitgliedern aus den einzelnen deutschen Diözesen zur Seite. Die Ausschussmitglieder sollen unter Gutheissung der kirchlichen Autorität die Bestrebungen des Charitasverbandes in ihren Diözesen fördern, die Gründung von Diözesan-Charitaskomitees, bezw. Verbänden anregen und deren Beziehungen zum Vorstande pflegen.

Die von den hochw. Bischöfen ernannten Charitasreferenten sind geborene Mitglieder des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit oder durch Zuruf gewählt.

Der Ausschuss hat jeweils am Schluss des zweiten Jahres seiner Amtsperiode den Vorstand des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Abwesende Ausschussmitglieder können durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragen.

§ 11. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl zu Freiburg i. B.

Das Vermögen ist im Sinne der Verbandszwecke zu verwenden.

§ 12. Das Verbandsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März. Der Jahresbeitrag ist zahlbar jeweils bis zum 1. Oktober, worauf dann der folgende Jahrgang der „Charitas" kostenfrei geliefert wird. Die Satzung tritt in Kraft mit Rechtswirkung vom 1. März 1897 an.

(Nach den Beschlüssen der konstituirenden Versammlung vom 9. November 1897.)

Anlage 3.

Statut des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

I. Zweck des Vereins und Mittel zu dessen Erreichung. § 1. Der Zweck des Zentralvereins ist, für die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen im Gebiete des Deutschen Reiches anregend und fördernd zu wirken.

§ 2. Der Zentralverein ist überzeugt, dass die Aufgabe auf befriedigende Weise nur gelöst werden kann, wenn recht viele Kräfte in demselben Geiste zusammenwirken, insbesondere überall Lokalvereine entstehen, welche in unmittelbaren Verkehr mit den arbeitenden Klassen treten und eine möglichst ausgedehnte Theilnahme und thätige Mitwirkung derselben bei den ihr Wohl betreffenden Einrichtungen herbeiführen. In dieser Ueberzeugung will der Zentralverein dahin wirken, dass überall Lokalvereine der bezeichneten Art für einzelne Orte oder grössere Kreise ins Leben treten.

§ 3. Die Lokalvereine werden die Aufgabe, welche sie übernehmen, selbständig zu lösen haben. Insbesondere wird jeder Lokalverein nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen haben, ob seine Wirksamkeit alle oder nur einzelne Klassen der arbeitenden Bevölkerung umfassen soll. Damit indessen überall in einem das Wohl der arbeitenden Klassen in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung wahrhaft fördernden Geiste verfahren werde, wird sich der Zentralverein mit den Lokalvereinen in fortgesetztem mündlichen und schriftlichen Verkehr erhalten (§ 19).

§ 4. Der Zentralverein wird die Lokalvereine, soweit ihre Geldmittel nicht ausreichen, bei den für nützlich zu achtenden Einrichtungen nach Kräften unterstützen.

§ 5. Da aber auch bedeutende Mittel durch Zersplitterung unwirksam werden, so wird der Zentralverein dem Grundsatze Eingang zu verschaffen suchen, dass jeder Lokalverein, dessen Geldmittel die gleichzeitige kräftige Förderung aller wünschenswerthen Zwecke nicht zulassen, sich zunächst auf die wirksamsten Einrichtungen beschränken und erst nach deren Befestigung andere Einrichtungen hervorrufen möge. Das Ziel wird auf diesem Wege sicherer und schneller erreicht werden, als durch gleichzeitige unkräftige Förderung vieler Zwecke.

Dieser Grundsatz wird den Zentralverein auch bei zu gewährenden Unterstützungen leiten.

Abgesehen von dem wohlthätigen Einfluss eines unmittelbaren Verkehrs mit den arbeitenden Klassen, muss nun die Bildung von Sparkassen, sowie von Spar- und Prämienkassen als die durch Erfahrung bewährte wirksamste Einrichtung betrachtet werden; hauptsächlich aus dem Grunde, weil erfahrungsmässig der Antrieb zur Sparsamkeit und der darauf gegründete Erwerb eines, wenn auch geringen, gesicherten Eigenthums zugleich die wesentliche Grundlage zur Verbesserung des sittlichen Zustandes ist. Der Zentralverein wird daher zunächst auf die Förderung solcher Kassen seine thätige Beihülfe beschränken. Sollte jedoch die vorzugsweise Förderung anderer Einrichtungen, örtlicher Verhältnisse wegen, rathsam erscheinen, so wird der Zentralverein auch solche Einrichtungen nach Kräften unterstützen.

§ 6. Ueberhaupt wird der Zentralverein seine Unterstützungen nach den ihm zu Gebote stehenden Geldmitteln abmessen und nur mit dem Anwachs der letzteren allmählich auf andere als die im § 5 bezeichneten Einrichtungen ausdehnen. Mit Zuversicht hofft er, dass seine Mittel durch reichliche Beiträge, Vermächtnisse und Schenkungen nach und nach bedeutend anwachsen und ihm mit der Zeit selbst die Förderung grösserer Zwecke, z. B. der Anlegung gesunder Wohngebäude für die arbeitenden Klassen, Erwerbungen von Ländereien zur billigen Ueberlassung an dieselben möglich machen werden.

II. Verfassung des Vereins. § 7. Der Zentralverein hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus den bereits zusammengetretenen und in der Folge hinzutretenden Mitgliedern.

§ 8. Der Beitritt zu dem Verein und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist von einem jährlichen Beitrage von mindestens 12 Mark abhängig.

Wer fortan Mitglied des Vereins werden will, meldet sich deshalb unter Angabe seines Beitrages bei dem Vorstande oder den ausserhalb Berlins befindlichen Organen desselben.

§ 9. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich, mindestens einen Monat vor dem Ende des Kalenderjahres, welches das Geschäftsjahr bildet, an den Vorstand zu erklären.

§ 10. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch einen aus 9 Mitgliedern zusammengesetzten Vorstand und einen aus 36 Mitgliedern zusammengesetzten Ausschuss besorgt.

§ 11. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden auf drei Jahre erwählt (§ 30). Für die zuerst gewählten Mitglieder beginnt der dreijährige Zeitraum ihrer Wirksamkeit mit dem Tage der Bestätigung des Statutes. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraumes erfolgt in Betreff sämtlicher Mitglieder eine neue Wahl. Von den alsdann gewählten scheidet alljährlich ein Drittheil aus; die in den beiden ersten Jahren nach der neuen Wahl ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 12. Die Mitglieder des Vorstandes müssen in Berlin oder dessen Nachbarorten ihren Wohnsitz haben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen oder mehrere Schriftführer und einen Schatzmeister[1]).

§ 13. Der Vorstand ordnet die Wirksamkeit des Vereins, bereitet alle Gegenstände vor, welche in dem vereinigten Vorstande und Ausschusse zur Berathung kommen sollen, bringt die gefassten Beschlüsse zur Ausführung, beruft die allgemeinen Versammlungen des Vereins, unterhält den Verkehr mit den Lokalvereinen sowie mit den Staatsbehörden und vertritt den Verein in allen Beziehungen nach aussen.

Zu der rechtlich bindenden Vertretung des Zentralvereins nach aussen, insbesondere zum Abschluss von Verträgen, Führung von Prozessen, Zessionen und zu allen sonstigen Geschäften, zu welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, genügt die Unterschrift dreier Mitglieder des Vorstandes.

§ 14. Eine seiner ersten Aufgaben ist es, sich eine genaue Kenntnis der Statuten, der allmählichen Entwickelung und der gegenwärtigen Wirksamkeit solcher Vereine, welche gleiche Zwecke bereits verfolgen, zu verschaffen und daraus ein übersichtliches Bild für die Lokalvereine zusammenzustellen.

---

[1]) Dem Vorstande und Ausschusse ist überlassen, in geeigneten Fällen zu seinen Berathungen Männer aus dem Arbeiterstande hinzuzuziehen, welche nicht zahlende Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. (Verhandlung vom 2. Juni 1848.)

§ 15. Der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschuss hat dahin zu wirken, dass sich in allen deutschen Staaten Vereine, welche dieselben Zwecke verfolgen, bilden und mit dem hiesigen Zentralvereine zu einem brüderlichen Zusammenwirken vereinigen.

§ 16. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Zeit, für welche es erwählt ist, aus dem Vorstande ausscheiden oder seinen Wohnsitz verlegen, so wird statt desselben für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied durch den vereinigten Vorstand und Ausschuss gewählt.

§ 17. Der Vorstand beschliesst nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Um einen gültigen Beschluss zu fassen, müssen mindestens fünf Mitglieder zugegen sein.

§ 18. Von den 36 Mitgliedern des Ausschusses müssen, damit einerseits eine hinreichende Zahl immer gegenwärtig ist, andererseits die auswärtigen Interessen vertreten werden, 18 in Berlin oder dessen Nachbarorten, 18 an anderen Orten ihren Wohnsitz haben. Dem vereinigten Vorstande und Ausschusse wird jedoch die Befugnis beigelegt, auch überzählige auswärtige Ausschussmitglieder zu erwählen.

§ 19. Jedes Mitglied des Vereins wird sich zwar die Förderung der Zwecke desselben angelegen sein lassen. Die Mitglieder des Ausschusses übernehmen aber die besondere Pflicht, in der Provinz oder in dem Regierungsbezirk, in welchem sie wohnen, für die Zwecke des Vereins zu wirken. Sie werden als Organ des Zentralvereins mit den Lokalvereinen in nähere Verbindung treten und, soweit es nöthig ist, die Wünsche und Vorschläge des Zentralvereins erläutern, auch dem letzteren über die Förderung der Vereinszwecke in dem Kreise ihrer Wirksamkeit von Zeit zu Zeit Bericht erstatten.

§ 20. Der vereinigte Vorstand und Ausschuss versammelt sich, so oft es das Geschäftsbedürfnis erfordert. Jährlich werden wenigstens zwei Sitzungen gehalten. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn neun Mitglieder des Ausschusses schriftlich, unter Angabe des zu berathenden Gegenstandes, darauf bei dem Vorstande antragen. Zu jeder Sitzung werden auch die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses mittels Anschreibens durch die Post eingeladen.

§ 21. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter; ein Stimmrecht in derselben haben die Mitglieder des Vorstandes sowie die in und ausserhalb Berlin wohnenden Mitglieder des Ausschusses. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlussfähigkeit in den Sitzungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses genügt die Anwesenheit von neun Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses.

§ 22. In den Versammlungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses können auch die übrigen Mitglieder des Vereins erscheinen, ohne jedoch an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen. Der Vorstand wird dahin wirken, dass dem Vereine für seine Versammlungen ein geräumiger Saal in einem öffentlichen Gebäude überlassen wird.

§ 23. Zu den ausserordentlichen Versammlungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses, welche etwa nöthig werden möchten, müssen die Mitglieder des letzteren gleichfalls schriftlich vorher eingeladen werden. Auch in allen anderen Punkten finden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 auf solche Versammlungen Anwendung.

§ 24. Dem vereinigten Vorstand und Ausschuss liegt ausser den in den §§ 15, 16, 18, 25, 27 und 31 des Statuts bezeichneten Aufgaben ob:

a) Die Berathung und Beschlussfassung über den von dem Schatzmeister alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben;

b) die Bestimmung über die Revision der von ihm zu legenden Jahresrechnung und die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;

c) die Beschlussfassung über die der allgemeinen Versammlung zu machenden Vorlagen;

d) die Bestimmung eines zur Verfügung des Vorstandes stehenden Betrages zur Unterstützung von Unternehmungen oder Einrichtungen, welche innerhalb der Aufgaben des Vereins liegen, sowie die Beschlussfassung über derartige Unterstützungen, welche diesen Betrag übersteigen;

e) die Beschlussfassung über die Inangriffnahme neuer oder die Erweiterung bestehender Aufgaben zur Erfüllung der Vereinszwecke;

f) die Beschlussfassung über die Annahme von Schenkungen oder Stiftungen, sofern dieselben an Gegenleistungen des Vereins gebunden oder sonst bedingt sind.

§ 25. Sollte ein Ausschussmitglied im Laufe der drei Jahre, für welche es erwählt ist, aus dem Ausschusse ausscheiden, so wird statt desselben ein anderes Mitglied für den Rest der Wahlzeit durch den vereinigten Vorstand und Ausschuss gewählt.

III. Allgemeine Versammlungen der Mitglieder des Vereins. § 26. In jedem Jahre wird in Berlin eine ordentliche allgemeine Versammlung der Mitglieder des Vereins gehalten. In derselben wird über die Wirksamkeit des Zentralvereins, ingleichen der Lokalvereine, Bericht erstattet, über die Einnahmen und deren Verwendung Rechenschaft gegeben und über allgemeine Interessen, sowie über diejenigen Gegenstände berathen, welche der vereinigte Vorstand und Ausschuss, obgleich sie seinem Geschäftskreise angehören, zu einer Erörterung und Beschlussnahme in der allgemeinen Versammlung geeignet hält. In dieser Versammlung kann auch über Vorschläge und Anträge einzelner Mitglieder Beschluss gefasst werden, jedoch nur dann, wenn dieselben behufs der Vorbereitung dem Vorstande mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung mitgetheilt worden sind.

§ 27. Die allgemeine Versammlung wird, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und zu verhandelnden Gegenstände, durch den vereinigten Vorstand und Ausschuss bestimmt. Die nach dem Kalendertage zu bezeichnende Zeit und den Ort der Versammlung muss der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch mindestens zwei Berliner und zwei andere deutsche Zeitungen öffentlich bekannt machen, auch den Lokalvereinen anzeigen. In der öffentlichen Bekanntmachung müssen die Gegenstände, über welche Beschluss gefasst werden soll, bezeichnet werden.

§ 28. Ausserordentliche allgemeine Versammlungen der Mitglieder müssen berufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand schriftlich beantragen.

Ausserordentliche allgemeine Versammlungen der Mitglieder des Vereins müssen in derselben Art wie die ordentlichen Versammlungen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 29. Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch in den allgemeinen Versammlungen den Vorsitz. Ein Stimmrecht in denselben haben alle gegenwärtigen Mitglieder des Zentralvereins.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 30. Die neuen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden in der ordentlichen allgemeinen Versammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereins, welche ausserhalb Berlins wohnen, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

Die abtretenden Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses sind sofort wieder wählbar.

IV. Veröffentlichungen über die Wirksamkeit des Vereins, Revision der Statuten. § 31. Der Bericht, welcher über die Wirksamkeit des Zentralvereins sowie der Lokalvereine in der allgemeinen Versammlung zu erstatten ist, wird mit den Verhandlungen der letzteren und einer Liste der Mitglieder des Zentralvereins öffentlich bekannt gemacht. Auch in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Versammlung zur anderen wird der vereinigte Vorstand und Ausschuss über seine Wirksamkeit von Zeit zu Zeit öffentliche Mittheilungen machen. Jedem Mitgliede des Zentralvereins sowie jedem Vereine wird ein Abdruck dieser Veröffentlichungen unentgeltlich mitgetheilt.

§ 32. Der Staatsbehörde bleibt es vorbehalten, sich mit dem Vereine durch einen besonderen Kommissarius in steter Verbindung zu erhalten, einen solchen auch zu den Versammlungen desselben abzuordnen.

(Beschlossen in der Generalversammlung vom 2. März 1857, amendirt am 21. Februar 1872 und 14. Dezember 1900.)

Anlage 4.

Statut des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl".

§ 1. Ausgehend von der Ueberzeugung, dass eine wirksame Bekämpfung der mit der Grossindustrie verbundenen vielfachen Uebelstände und der dadurch der bürgerlichen Gesellschaft drohenden Gefahren nur auf dem Boden des Christenthums möglich ist, haben sich katholische Industrielle und andere Arbeiterfreunde Deutschlands zu einem Verbande vereinigt, um mit Ausschluss aller politischen Zwecke die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes anzustreben.

§ 2. Der Verband sucht dieses Ziel zu erreichen durch Förderung der religiösen, sittlichen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes, insbesondere:

a) durch Unterstützung der auf Hebung christlicher Zucht und christlichen Lebens gerichteten Bestrebungen (Sorge für sittliche Führung der Arbeiter in den Fabriken, Sonntagsheiligung, kirchlich organisirte Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine, Mässigkeitsvereine, gute Lektüre usw.);

b) durch Förderung einer grösseren Annäherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im christlichen Sinne (persönlicher Verkehr mit den Arbeitern, Theilnahme an ihren Familienverhältnissen usw.);

c) durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter (gesunde und billige Wohnungen, Sorge für billige Miethpreise usw.);

d) durch Sorge für die Erziehung, Ausbildung und Erholung der Arbeiter (Kinderbewahranstalten, Einrichtungen zur Erlernung der Haushaltung und weiblicher Handarbeit, Unterricht in den Elementar- und technischen Fächern, gesellige Vereine usw.);

e) durch Wohlfahrtseinrichtungen unter Mitwirkung der Arbeiter (Krankenkassen, Sparkassen, Unterstützungs- und Vorschusskassen, Alterversorgungskassen, Witwenkassen, Schiedsgerichte, Beschaffung von billigen Lebensmitteln, Bekämpfung des Borgsystems usw.);

f) durch Einrichtungen zur Pflege der Gesundheit der Arbeiter (gute Ventilation der Fabrikräume, Waschanstalten, Fürsorge für Wöchnerinnen, Beseitigung zu langer Arbeitszeit, thunlichste Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit usw.);

g) durch Einrichtungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter (Sicherheitsvorrichtungen, wirksame Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle usw.).

§ 3. Der Verband besteht aus wirklichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Wirkliche, d. h. allein stimmberechtigte Mitglieder können nur Katholiken sein. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand nach vorhergegangener Anmeldung. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4. Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, von denen mindestens sechs Industrielle, bezw. Beamte industrieller Etablissements sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den ersten und zweiten Vizepräsidenten, und ernennt einen Sekretär, dem er das Stimmrecht im Vorstand ertheilen kann, sowie einen Kassirer.

§ 5. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, das erste Mal durchs Loos; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 6. Der Vorstand beruft mindestens ein Mal im Jahre eine Generalversammlung.

§ 7. Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem Ermessen der Mitglieder anheimgegeben, jedoch beträgt der geringste Beitrag fünf Mark.

§ 8. Alle bezüglichen Mittheilungen erfolgen durch ein Verbandsorgan, welches insbesondere zum Austausch von Ideen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Verbandsbestrebungen dient.

§ 9. Die Generalversammlung wählt den Vorstand, setzt die Geschäftsordnung fest, beschliesst über Abänderung des Statuts und über die Auflösung des Verbandes.

Anlage 5.

Satzungen des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.

§ 1. Zweck. Der Bergische Verein für Gemeinwohl bezweckt auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung:

1. das Wohl der arbeitenden Klassen in wirthschaftlicher, sittlicher und religiöser Richtung zu fördern;
2. für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wirken;
3. alle ein solches Verhältnis störenden und den Frieden gefährdenden Bestrebungen zu bekämpfen.

Zur Erreichung dieses Zieles wird der Verein dahin wirken, dass die Arbeitgeber ihre Pflichten gegen die Arbeiter in gerechter und humaner Weise erfüllen, die Arbeiter aber ebenso sehr sich ihrer Pflichten gegen die Arbeitgeber, die eigene Familie, Gemeinde und Staat bewusst bleiben.

§ 2. Mittel. Der Verein richtet insbesondere seine Thätigkeit auf:

a) Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und Einrichtungen zur Pflege und Sicherung der Gesundheit der Arbeiter.
b) Schutz des Familienlebens durch Beschränkung der Sonntagsarbeit, der Nachtarbeit, sowie der Frauen- und Kinderarbeit, soweit solche sittliche und wirthschaftliche Gefahren in sich bergen.
c) Sorge für weitere Ausbildung der Arbeiter (schriftliche Lehrverträge, Fortbildungs- und Fachschulen, Einrichtung zur Erlernung der Haushaltung und weiblicher Handarbeiten, Frauenvereine, Volksbibliotheken).
d) Beförderung des Sparsinns, der Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und Witwenkassen und aller auf eigener Mitwirkung der Arbeiter beruhenden Wohlfahrtseinrichtungen.
e) Bekämpfung der Trunksucht und Pflege edler geselliger Vergnügungen.
f) Unterstützung und Förderung schon vorhandener oder neu hervortretender Bestrebungen zur Hebung der Sittlichkeit, der Religiosität und der Vaterlandsliebe.

g) Anbahnung von gewerblichen Schiedsgerichten und Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Regelung des Arbeitsverhältnisses.

h) Bekämpfung aller auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen durch Wort und Schrift.

§ 3. Bezirk und Sitz. Der Verein erstreckt seine Wirksamkeit auf das Bergische Land. Der Sitz des Vereins wird durch Beschluss des Zentralvorstandes festgestellt.

§ 4. Mitgliedschaft. Mitglied des Vereins kann werden:

a) jeder unbescholtene grossjährige Deutsche ohne Unterschied der Religion und Parteistellung, sofern er sich nicht feindlich gegenüber der Religion und der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung verhält;

b) Korporationen (z. B. Gemeinden, Innungen, Krankenkassen) sowie alle Vereine, deren Ziele den Vereinszwecken nicht widersprechen.

Die Aufnahme geschieht nach Anmeldung bei dem Zentralvorstand, bezw. der Vorstand der Ortsgruppe kann die Aufnahme verweigern oder den Ausschluss aufgenommener Mitglieder verfügen, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht vorhanden sind.

Ein etwaiger Austritt aus dem Verein muss vor dem 20. Dezember erklärt werden, widrigenfalls der Ausscheidende für das folgende Jahr zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet bleibt.

§ 5. Pflichten der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied übernimmt durch seine Anmeldung die Verpflichtung, nach Kräften für die Zwecke des Vereins (§ 1) einzutreten.

Der Jahresbeitrag ist an den Schatzmeister des Zentralvereins, bezw. der Ortsgruppe zu zahlen.

Die Höhe des Mindestbeitrags wird von den Vorständen der Ortsgruppen, bezw. von dem Zentralvorstande festgestellt.

§ 6. Ortsgruppen. Soweit es die örtlichen Verhältnisse wünschenswerth machen, werden Ortsgruppen gebildet, welche je einen Vorstand zur Leitung der Geschäfte einsetzen. Der Vorstand der Ortsgruppe prüft die örtlichen Erfordernisse und trifft die zur Befriedigung nothwendigen neuen Einrichtungen; auch steht ihm die Verwendung der innerhalb der Ortsgruppe eingehenden Mitgliederbeiträge zu.

§ 7. Zentralvorstand. Der Zentralvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Ortsgruppen, den etwa ausserdem zufolge Beschlusses der Generalversammlung des Vereins von den Vorständen der Ortsgruppen bestimmten Vertretern, sowie aus 15 von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Für die als Vertreter von Ortsgruppen dem Zentralvorstande angehörenden Mitglieder treten im Verhinderungsfalle Stellvertreter mit vollem Stimmrecht ein. Der Zentralvorstand hat das Recht, sich um weitere 6 Mitglieder zu verstärken, sowie das Recht der Ergänzungswahl bezüglich der während ihrer Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder. Die zugewählten oder zum Ersatz berufenen Mitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten Generalversammlung. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres scheidet ein Drittel der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

Der Zentralvorstand beräth und beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten selbständig, insoweit dieselben der Beschlussfassung der Generalversammlung nicht vorbehalten sind. Er ist bei Anwesenheit von 10 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 8. Generalversammlung. Der Zentralvorstand beruft mindestens einmal im Jahre die Generalversammlung unter Mittheilung der Tagesordnung durch das Vereinsorgan oder durch öffentliche Blätter. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Korporationen und Vereine können durch je einen Vertreter an der Generalversammlung theilnehmen. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, auf den Antrag von mindestens 60 Mitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung zu berufen.

Die Generalversammlung wählt den Zentralvorstand nach Maassgabe des § 7, beschliesst über die Abnahme der Jahresrechnung, Aenderungen der Satzungen, Auflösung, sowie über die ihr vom Zentralvorstande vorgelegten Angelegenheiten, endlich über solche Anträge, welche von mindestens 12 Mitgliedern unterstützt, 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind.

§ 9. Wanderversammlungen. Zur Förderung der Vereinszwecke werden an verschiedenen Orten des Vereinsgebiets Wanderversammlungen abgehalten. Die durch diese Veranstaltungen entstehenden Kosten werden aus der Kasse des Zentralvereins gedeckt.

§ 10. Vereinsorgan. Das Vereinsorgan, die jeden Monat erscheinende Zeitschrift „Gemeinwohl", hat den Zweck, den Zusammenhang der Ortsgruppen und die Wechselbeziehungen der Mitglieder zu befestigen und die Vereinsthätigkeit zu beleben. Das Vereinsorgan berichtet über die Wirksamkeit des Vereins, veröffentlicht insbesondere die Sitzungsprotokolle des Zentralvorstandes, bespricht in- und ausserhalb des bergischen Landes bestehende Wohlfahrtseinrichtungen und behandelt zur Erstrebung praktischer Zwecke Fragen volkswirthschaftlicher und gemeinnütziger Art. Jede politische Polemik ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, je ein Exemplar des Blattes zu beziehen. Für die innerhalb einer Ortsgruppe an die Mitglieder gelieferten Exemplare leistet die Kasse der Ortsgruppe Zahlung. Der Preis für diese Exemplare darf den Herstellungspreis nicht übersteigen und wird vom Zentralvorstande bestimmt.

§ 11. Geschäftsführung und Rechnungslage. Der Vorsitzende des Zentralvorstandes vertritt den Verein nach aussen und zeichnet für denselben.

Für die Bedürfnisse des Zentralvereins wird alljährlich ein Etat aufgestellt. Der danach zu deckende Betrag wird, soweit erforderlich, durch Beschluss des Zentralvorstandes auf die Ortsgruppen nach vorheriger Verständigung mit den Vorsitzenden derselben umgelegt.

Der Schatzmeister erhebt und verrechnet die Vereinsbeiträge und vollzieht auf Anweisung des Vorsitzenden die Auszahlungen. Er legt im Januar die Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr dem Zentralvorstande vor. Letzterer prüft dieselbe und beantragt ihre Abnahme bei der Generalversammlung.

§ 12. Aenderungen der Satzungen und Auflösung. Abänderungen der Satzungen können nur durch zwei Drittel Stimmenmehrheit, die Auflösung des Vereins kann nur durch drei Viertel Stimmenmehrheit der Anwesenden in einer dazu berufenen Generalversammlung beschlossen werden. Bei Anträgen auf Auflösung des Vereins muss die Berufung der Generalversammlung mindestens vier Wochen vorher stattfinden. Letztere bestimmt im Falle der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(Nach den Beschlüssen der konstituirenden Versammlung vom 17. November 1885 und der Generalversammlung vom 26. April 1890.)

Anlage 6.

Statuten des Vereins zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg in Schlesien.

§ 1. Unter dem Namen Verein zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg wird für den Kreis Waldenburg und dessen Nachbarschaft ein Verein gebildet, welcher seinen Sitz in Waldenburg hat.

§ 2. Zweck des Vereins ist: Unter Bekämpfung der sozialdemokratischen Bestrebungen, wie solche von den derzeitigen Agitatoren zum Nachtheil der Arbeiter verbreitet werden, das Wohl der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg und dessen Nachbarschaft auf wirthschaftlichem, intellektuellem und sittlichem Gebiet durch Wort, Schrift und andere geeignete Mittel zu fördern.

§ 3. Die Mitgliedschaft erwirbt jeder Bewohner des Kreises Waldenburg, beziehungsweise dessen Nachbarschaft, welcher unter Annahme des Statuts schriftlich seinen Beitritt zum Verein erklärt, sowie unter gleicher Voraussetzung die im Kreise Waldenburg und dessen Nachbarschaft befindlichen Berggewerkschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen nicht im Alleinbesitz befindlichen Etablissements. Letztere haben behufs ihrer Vertretung im Vereine dem Vorstande einen Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§ 4. Die Organe des Vereins sind: 1. der geschäftsführende Vorstand, 2. der Ausschuss, 3. die Generalversammlung.

§ 5. Der Ausschuss besteht aus denjenigen Mitgliedern, welche zur Zeit des Eintritts in den Verein mehr als 50 Arbeitern Beschäftigung geben. Sinkt diese Zahl während eines Jahres dauernd unter die normale Höhe, so scheidet das betreffende Vereinsmitglied aus dem Ausschusse aus.

Ausserdem werden von der Generalversammlung von Jahr zu Jahr 30 Vereinsmitglieder zu Ausschussmitgliedern gewählt, von denen die Hälfte aus den von Vereinsmitgliedern beschäftigten Arbeitern besteht. Es steht dem Ausschusse frei, die Zahl der gewählten Ausschussmitglieder durch Kooptation zu erhöhen.

§ 6. Der Ausschuss wählt den geschäftsführenden Vorstand und bestimmt die Zeit, für welche die einzelnen Vorstandsmitglieder gewählt werden, beschliesst die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen und befindet über die Höhe der Beiträge derjenigen Mitglieder, welche mehr als 50 Arbeiter beschäftigen. Der Beitrag aller anderen Mitglieder beträgt pro Jahr eine Mark. Ausserdem stellt er die Grundsätze fest, nach denen der Vorstand die Vereinsinteressen, beziehungsweise Vereinszwecke zu fördern hat.

§ 7. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses aus. Er besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter und dem Kassenführer.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Ausschusssitzungen und Generalversammlung und führt in diesen den Vorsitz.

§ 8. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres, welches den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September umfasst, findet eine ordentliche Generalversammlung statt, deren Zeitpunkt und Versammlungsort öffentlich bekannt gemacht wird. In der nämlichen Weise sind die ausserordentlichen Generalversammlungen zu berufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Generalversammlung werden durch einfache Majorität der Anwesenden gefasst.

§ 9. Die Generalversammlung beschliesst:
1. über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
2. über die Wahl von 30 Mitgliedern des Ausschusses,
3. über Aenderung des Statuts,
4. über etwaige Auflösung des Vereins.

Wird die Auflösung beschlossen, so befindet der Ausschuss über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstande festgesetzt.

(Beschlossen am 30. März 1878, redigirt nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 22. Mai 1880, 20. Mai 1882, 26. Mai 1883 und 15. Dezember 1888.)

Anlage 7.

Statuten des Kreis Steinburger Gemeinnützigen Vereins.

§ 1. Der Kreis Steinburger Unterstützungsverein nimmt den Namen: „Kreis Steinburger Gemeinnütziger Verein" an.

Derselbe stellt sich zur Aufgabe:
1. durch Einrichtung und Unterstützung von Bibliotheken und Lesezirkeln, Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden und dergleichen weiteren Kreisen Gelegenheit zu gediegener Unterhaltung zu bieten;
2. den Knabenhandfertigkeitsunterricht und die Uebung der Jugendspiele zu fördern;
3. Einsätze in die Sparkassen zu fördern;

ferner in Anknüpfung an ältere Zwecke des Vereins:

4. bewährte Dienstboten und Arbeiter auszuzeichnen.

Soweit diese Aufgaben es in Hinsicht auf die Geldmittel des Vereins gestatten wird der Verein ferner Unternehmungen fördern, welche dazu bestimmt sind, kapitalarmen Personen aus dem Stande der Arbeiter und Dienstboten den Erwerb einer Landstelle oder eines eigenen Hauses zu ermöglichen. Auch bleibt es dem Vorstande unter der gleichen Voraussetzung vorbehalten, in besonderen Nothfällen würdigen und bedürftigen Personen Unterstützungen zu gewähren.

Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.

§ 2. Die Mitgliedschaft wird auf Anmeldung durch Zufertigung der Mitgliedskarte erworben. Der Vorstand ist befugt, minderjährigen Personen und solchen, welche den Verein und seine Zwecke beeinträchtigen, die Aufnahme zu versagen. Schlecht beleumundete Personen sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft geht verloren mit dem Eingange einer schriftlichen Austrittserklärung bei dem Vorstande oder durch Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes.

Der Vorstand ist insbesondere befugt, Mitglieder, welche die Zahlung des laufenden Beitrages länger als ein Vierteljahr nach dem Fälligkeitstage unterlassen, vom Verein auszuschliessen. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder auszuschliessen, welche den Zwecken des Vereins entgegenhandeln oder sich unehrenhaft führen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur auf Beschluss der Vereinsversammlung, wegen Säumigkeit im Zahlen Ausgeschlossene können durch Beschluss des Vorstandes wieder in den Verein aufgenommen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht an das Vermögen des Vereins. Freiwillig austretende Mitglieder haben den Beitrag des laufenden Jahres noch zu entrichten.

§ 3. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt mindestens eine Mark. Derselbe ist bis zum 1. Oktober zu zahlen.

§ 4. Der Vereinsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei Beisitzern und dem Kassirer, wird von der Vereinsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Für jeden der Beisitzer und für den Kassirer ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Derselbe beschliesst insbesondere über Art und Höhe der in § 1 Nr. 4 erwähnten Auszeichnungen und über die statutenmässige Verwendung der Geldmittel des Vereins.

Die Schriftstücke des Vereins werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden (bezw. dessen Stellvertreter) und dem Kassirer unterzeichnet sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Bescheinigung des Landrathsamtes legitimirt.

Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammen, im übrigen nach Bedarf. Der Vorsitzende muss den Vorstand zusammenberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Einladung geschieht schriftlich.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch durch ein in Umlauf gesetztes Schreiben des Vorsitzenden eingeholt werden. Für diese Form der Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 5. Mindestens je zwanzig Mitglieder können einen Ortsverein bilden oder vom Vereinsvorstand zu einem solchen vereinigt werden. Der Vereinsvorstand grenzt die Bezirke der Ortsvereine ab. Kein Mitglied kann mehr als einem Ortsverein angehören. Jeder Ortsverein hat einen Vorstand, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, auf vier Jahre zu wählen.

Aufgabe des Ortsvereins ist es:

1. auf die Verbreitung des Vereins hinzuwirken;
2. Anmeldungen zur Mitgliedschaft entgegenzunehmen;
3. die Beiträge zu erheben und an den Vereinskassirer abzuliefern;
4. über die Mitglieder des Ortsbezirks ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Beitragszahlungen vermerkt sind;
5. den Vereinsvorstand auch im übrigen zu unterstützen.

§ 6. Die Vorsitzenden der Ortsvereine (bezw. deren Stellvertreter) bilden zusammen mit dem Vereinsvorstand die Vereinsversammlung und führen in derselben für jede Vollzahl von zwanzig Mitgliedern des betreffenden Ortsvereins eine Stimme; die Mitglieder des Vereinsvorstandes führen je eine Stimme.

Im ersten Vierteljahr des vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Rechnungsjahres des Vereins hat eine Vereinsversammlung stattzufinden. Im übrigen finden Vereinsversammlungen nach Bedarf und jedenfalls dann statt, wenn es vom Vorstand oder von der Hälfte der Ortsvereinsvorsitzenden verlangt wird. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt entweder durch Einzeleinladung oder durch Bekanntmachung in den „Itzehoer Nachrichten“ und im „Kreisblatt“.

Der Vereinsversammlung liegt ob:

1. die Wahl des Vereinsvorstandes;
2. die Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Beschlussfassung über Abänderungen des Statuts und über die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder derselben anwesend sind.

Bleibt eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen desselben an den Kreis Steinburg über mit der Bedingung, dass es von dem Kreisausschuss im Sinne der im § 1 angegebenen Aufgaben des Vereins zu verwenden ist.

(Beschlossen im September 1893.)

Anlage 8.

Satzungen des Vereins „Volkswohl" in Dresden.

§ 1. Unter dem Namen: Verein Volkswohl besteht mit dem Sitz in Dresden eine Genossenschaft, welche juristische Persönlichkeit hat.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, fern von jeder politischen und kirchlichen Parteibestrebung die Wohlfahrt aller Volksklassen zu fördern und eine Geist und Gemüth bildende Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

§ 3. Mitglied des Vereins ist jede verfügungsfähige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche

1. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. dem Vorstand ihren Beitritt erklärt und
3. sich zu einem Jahresbeitrage von mindestens zwei Mark verpflichtet.

Dieser Jahresbeitrag kann auf Wunsch auch vierteljährlich mit je 50 Pfennig bezahlt werden.

§ 4. Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit durch eine dem Vorstand mitzutheilende Erklärung frei, doch bleibt es verpflichtet, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch den Tod, b) durch freiwilligen Austritt (§ 4), c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, d) durch den Verlust der Verfügungsfähigkeit, e) durch Unterlassung der Beitragszahlung auf das abgelaufene Kalenderjahr trotz posteingeschriebener Aufforderung zur Zahlung binnen vier Wochen.

§ 6. Die Haftpflicht jedes Mitgliedes ist auf den von ihm bewilligten Jahresbeitrag beschränkt.

§ 7. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8. Der Vorstand des Vereins führt dessen Geschäfte; er ist insbesondere auch berechtigt, Grundstücke für die Genossenschaft zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und überhaupt Verträge aller Art abzuschliessen. Er besteht aus fünfzehn in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Diese sind berechtigt, noch höchstens fünfzehn Mitglieder auf das laufende Vereinsjahr in den Vorstand zuzuwählen. Von den in der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern scheiden alljährlich fünf aus, die jedoch wieder wählbar sind. Innerhalb des Vereinsjahres ergänzt der Vorstand eintretende Lücken durch Zuwahl.

§ 9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte 1. einen Vorsitzenden, 2. zwei Schriftführer, 3. einen Kassirer.

Der Vorstand wählt für jeden Beamten einen oder mehrere Stellvertreter und stellt das Arbeitsgebiet seiner Beamten sowie deren und seine eigene Geschäftsordnung fest.

Er ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zur Erledigung der Geschäfte zu bilden.

§ 10. Der nach § 9 gewählte Vorsitzende des Vorstandes, bezw. dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, nach aussen wie nach innen.

§ 11. Zur Rechtfertigung (Legitimation) der Vorstandsmitglieder für den Eintrag ins Genossenschaftsregister genügt entweder a) eine mit dem Vereinsstempel versehene Anzeige derselben an das mit der Registerführung beauftragte Amtsgericht, oder b) einmalige Bekanntmachung im „Dresdner Anzeiger“ (§ 14).

§ 12. Alljährlich — womöglich in den drei ersten Monaten des Jahres — wird die ordentliche Hauptversammlung des Vereins abgehalten. Jedes Mitglied ist für dieselbe stimmberechtigt. Die Erschienenen beschliessen nach einfacher Stimmenmehrheit. Stehen die Stimmen, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und ergiebt sich auch dann noch Stimmengleichheit, so gilt der Antrag für abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit sofort das Loos.

Der Hauptversammlung steht zu: a) die Richtigsprechung der Jahresrechnung, b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, d) Abänderung der Satzungen, e) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

Ausserordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es thun, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Stellung bestimmter Anträge es beantragt.

§ 13. Zu jeder Hauptversammlung muss der Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter im „Dresdner Anzeiger“ zweimal, das erstemal mindestens acht Tage vorher, einladen. Die Tagesordnung ist mindestens in der zweiten Einladung bekannt zu geben. Anträge der Vereinsmitglieder (§ 12e) müssen so rechtzeitig schriftlich an den Vorstand gelangen, dass sie in die zweite Einladung aufgenommen werden können.

§ 14. Amtliche Anzeigen des Vereins müssen im „Dresdner Anzeiger“, bezw. dem jeweiligen Amtsblatt des Stadtraths zu Dresden veröffentlicht werden.

§ 15. Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls a) entweder der Vorstand, b) oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt, durch Beschluss einer vom Vorstand nach §§ 12 und 13 nur hierzu einzuberufenden ausserordentlichen Hauptversammlung, dafern 1. mindestens der zehnte Theil der Mitglieder erschienen ist und 2. mehr als drei Viertel der Anwesenden sie beschliessen.

Fehlt es an dem Erfordernis zu 1., so muss der Vorstand nach Ablauf von sechs Monaten eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung gemäss §§ 12 und 13 hierzu einberufen. In dieser sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Anzahl berechtigt, mit der Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung zu beschliessen.

§ 16. Im Fall der Auflösung verfügt der Vorstand über das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 17. Die erste grundlegende (konstituirende) Hauptversammlung ersetzt zugleich die ordentliche des Jahres 1889. Der in ihr gewählte Vorstand bleibt in seiner Gesamtheit bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1890 in Thätigkeit, bestimmt durch das Loos die Reihenfolge, in der je fünf seiner Mitglieder in den Hauptversammlungen der Jahre 1890, 1891 und 1892 ausscheiden (§ 8), und wird ermächtigt, etwaige vom registerführenden Amtsgericht erforderte Abänderungen dieser Satzungen zu bewirken.

Anlage 9.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des Instituts für Gemeinwohl, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. M.

Abschnitt I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer. 1. Der Gegenstand des Unternehmens ist, dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen ins Leben zu rufen, bezw. zu fördern, und zwar auf Grund wissenschaftlicher Untersuchung der sozialen und volkswirthschaftlichen Vorgänge im engen Anschluss an die Praxis.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt II. Stammkapital und Stammeinlage. 3. Das Stammkapital der Gesellschaft ist auf den Betrag von einer Million Mark vereinbart und festgesetzt.

4. Zur Abtretung von Geschäftsantheilen oder von Theilen von Geschäftsantheilen — jedoch solche Theile keinesfalls unter dem Betrage von 1000 Mark und jedenfalls in Mark durch 100 theilbar — kann nur mit Zustimmung der Gesellschafter, bezw. des eventuellen Gesellschaftsausschusses geschehen. Zur Abtretung bedarf es in allen Fällen eines in gerichtlicher oder in notarieller Form geschlossenen Vertrages und der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses, bezw., falls ein solcher nicht bestellt war, der Gesellschaft.

Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräusserung des Geschäftsantheils oder eines Theiles nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Ueberganges bei der Gesellschaft angemeldet und welcher durch die Genehmigung des Ueberganges seitens der Gesellschaft, bezw. des eventuellen Gesellschaftsausschusses als Gesellschafter aufgenommen worden ist.

Abschnitt III. Vertretung und Geschäftsführung. 5. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer, welche die Versammlung der Gesellschafter ernennt, gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Namensunterschrift beigefügt wird.

Bei mehreren Geschäftsführern vertreten und zeichnen je zwei gültig die Gesellschaft.

Das Anstellungsverhältnis — Gehalt und sonstige Bezüge, Dauer der Anstellung — wird durch besondere Verträge geregelt.

6. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag und ihren Anstellungsvertrag durch die ihnen etwa ertheilten Instruktionen der Gesellschafter oder des eventuell bestellten Gesellschaftsausschusses festgesetzt sind.

7. In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und nebst einem Geschäftsbericht den Gesellschaftern oder dem eventuell bestellten Gesellschaftsausschuss vorzulegen und die Beschlussfassung der Gesellschafter über Feststellung der Jahresrechnung und Bilanz, über die Verwendung des Reingewinnes und Dechargeertheilung an die Geschäftsführer und den eventuellen Gesellschaftsausschuss zu beantragen.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Art. 31 des Handelsgesetzbuches mit den in § 43 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 enthaltenen Maassgaben zur Anwendung.

8. Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Stand und Wohnort der letzteren

sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit der Einreichung der letzten Liste Veränderungen nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Abschnitt IV. Gesellschaftsausschuss. 9. Die Gesellschafter bestellen, sobald die Zahl der Gesellschafter zwanzig überschreitet, einen aus mindestens drei und höchstens sieben Gesellschaftern bestehenden Gesellschaftsausschuss, für den dann die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

Die Amtsdauer ist drei Jahre, d. h., sie endigt mit der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz des der Wahl folgenden dritten Geschäftsjahres.

Dem Gesellschaftsausschuss liegt die Ueberwachung der Geschäftsführung der Geschäftsführer ob, und es sind ihm die Rechte und Pflichten übertragen, welche nach dem Art. 225 des Handelsgesetzbuches dem Aufsichtsrathe einer Aktiengesellschaft zustehen, bezw. obliegen.

Der Gesellschaftsausschuss beschliesst über die Genehmigung der Uebertragung von Geschäftsantheilen und Theilen derselben (s. 4).

Im Falle zwischen dem Gesellschaftsausschusse und dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern Meinungsverschiedenheiten in Fragen über die zur Erreichung oder Förderung der Gesellschaftszwecke dienenden Mittel und Wege vorliegen sollten, ist die Entscheidung eines aus sechs Mitgliedern bestehenden Beirathes einzuholen, welcher in der Weise gebildet wird, dass der Gesellschaftsausschuss drei Mitglieder und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführer ebenfalls drei Mitglieder ernennen, als Mitglieder sind jedoch nur Professoren oder Dozenten an Deutschen Hochschulen, welche in den betreffenden Wissenschaften lehren, zulässig.

Abschnitt V. Beschlussfassung der Gesellschafter-Plenarsitzung. 10. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen alle die durch das Gesetz und diesen Vertrag der Bestimmung derselben unterworfenen Gegenstände, insbesondere:

1. Die Erhöhung oder Herabminderung des Stammkapitals,
2. die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
3. die Auflösung der Gesellschaft,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und der Bilanz, die Vertheilung des Reingewinnes und die Ertheilung der Decharge an die Geschäftsführer und eventuell an den Gesellschaftsausschuss,
5. die Bestellung und Abrufung von Geschäftsführern sowie die Ertheilung von Dienstinstruktionen an dieselben,
6. die Wahl der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses,
7. Erwerb und Veräusserung von Immobilien sowie die Aufnahme von Anleihen.

11. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Plenarversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Der Besitz von je 100 Mark Stammeinlage giebt das Recht zur Abgabe einer Stimme. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen die Beschlussfassung über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder über Herabsetzung des Stammkapitals oder über Auflösung der Gesellschaft, welche gültig nur mit einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, welche zugleich mindestens neun Zehntel aller Einlagen darstellen, gefasst werden können; und ferner ausgenommen die weiteren vorstehend nicht genannten Fälle, in welchen nach dem Gesetze ein rechtsgültiger Beschluss die Zustimmung von mindestens drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen erfordert.

12. Die Berufung der Plenarversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer oder auch durch den Gesellschaftsausschuss oder, wenn ein Gesellschaftsausschuss nicht bestellt ist, durch Gesellschafter, deren Geschäftsantheile mindestens ein Zehntel des Stammkapitals darstellen, und zwar mittels eingeschriebener Briefe an die Gesellschafter nach deren in der Liste der Gesellschafter eingetragenen Wohnorten und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Tage der Aufgabe der Briefe.

Die Briefe haben neben Angabe von Ort und Zeit auch den Zweck der Versammlung anzugeben.

Die Versammlungen werden in Frankfurt a. M. abgehalten.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmässig berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend, bezw. vertreten sind.

13. In der Versammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter, bezw. gesetzlichen oder statutarischen Vertreter von Gesellschaftern mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.

Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

14. Die in der Versammlung Anwesenden wählen einen Vorsitzenden der Versammlung, welcher einen Schriftführer und einen Stimmenzähler ernennt. Als Schriftführer kann ein Notar oder eine Gerichtsperson ernannt werden und ist in den in dem Gesetz bezeichneten Fällen zuzuziehen.

Ueber die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches für den Fall, dass ein Notar oder eine Gerichtsperson mit der Protokollführung betraut worden, allein von diesem, dem Vorsitzenden und dem Stimmenzähler, im anderen Falle von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.

Abschnitt VI. Bilanz und Gewinnverwendung. 15. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft schliesst mit dem 31. März eines jeden Jahres, auf welchen Tag alljährlich von dem Geschäftsführer nach Maassgabe der Bestimmungen in Art. 8 und in der daselbst angegebenen Frist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist.

16. Alle Gewinne sind auf die Aufgaben, welche sich die Gesellschaft gestellt hat, oder zum Zweck ihrer Befestigung und Vergrösserung zu verwenden.

Eine Vertheilung an die Gesellschafter ist unbedingt ausgeschlossen.

Abschnitt VII. Bekanntmachungen. 17. Insoweit nach dem Gesetz vom 20. April 1892 Bekanntmachungen seitens der Gesellschaft in öffentlichen Blättern zu erlassen sind (siehe §§ 30, 59 und 65 des Gesetzes), erfolgen dieselben im Deutschen Reichsanzeiger.

Anlage 10.

Statut der Gehe-Stiftung in Dresden.

I. Allgemeine Bestimmungen. Zweck und Sitz der Gehe-Stiftung. § 1. Die Stiftung, welche durch gegenwärtiges Statut errichtet wird, führt nach dem Wunsche ihres Begründers, des am 22. Juni 1882 verstorbenen Herrn Franz Ludwig Gehe zu Dresden, den Namen „Die Gehe-Stiftung“.

Sie hat den Zweck, in Gemässheit der diesem Statute anhangsweise in wortgetreuem Auszuge beigefügten und für die spezielle Interpretation des Stiftungszweckes massgebenden letztwilligen Verfügungen ihres Begründers:

A. Bildung zu verbreiten in Bezug auf die Gegenstände, deren gründliches Verständnis zu gedeihlichem öffentlichen Wirken von Nöthen ist.

B. Hervorragende Verdienste um das öffentliche Wohl durch Sicherung eines sorgenfreien Alters zu ehren.

Die Stiftung geniesst nach § 6a des Gesetzes vom 15. Juni 1868 die Rechte einer juristischen Person.

§ 2. Sitz der Gehe-Stiftung ist Dresden.

Organe der Gehe-Stiftung. § 3. Die Verwaltung der Gehe-Stiftung wird geführt von dem Direktorium (§ 5), welches in den in § 14 bezeichneten Angelegenheiten an das Votum des Stiftsraths (§ 9) gebunden ist.

§ 4. Gerichtlich und aussergerichtlich wird die Gehe-Stiftung vertreten durch den Direktor oder dessen Stellvertreter (§ 5) und den Geschäftsführer (§§ 19, 20).

Urkunden, welche die Stiftung verpflichten, sind unter dem Namen der Stiftung von dem Direktor oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Legitimation dieser Personen erfolgt durch Zeugnis des Königlichen Kultusministeriums, welchem alle in der Zusammensetzung des Direktoriums eintretenden Veränderungen ungesäumt nachzuweisen sind.

Solange das geschäftsführende Mitglied der Gehe-Stiftung mit dem geschäftsführenden Mitgliede der Kommission der Gehe'schen Testamentsvollstrecker identisch ist, sind Urkunden, welche der letzteren seitens der ersteren ausgestellt werden, vom Direktor der Gehe-Stiftung und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Vom Direktorium. § 5. Das Direktorium besteht aus drei delegirten Mitgliedern des Stiftsraths (§ 9): einem Direktor, einem stellvertretenden Direktor, welche vom Stiftsrathe aus dessen Mitte auf je drei Jahre erwählt werden, und dem Geschäftsführer (§ 20).

Das Mandat des Direktors und seines Stellvertreters läuft regelmässig vom 1. Juli zum 1. Juli und erlischt erst mit der Geschäftsübernahme seitens der neu zu diesen Stellen Berufenen.

Personen, welche nicht Mitglieder des Stiftsraths sind, können nur dann zur Stelle des Direktors oder seines Stellvertreters berufen werden, wenn eine durch Kooptation zu besetzende Stelle im Stiftsrathe offen ist. In diesem Falle hat die Wahl eines Nichtmitgliedes des Stiftsrathes ins Direktorium zugleich die Wirkung seiner Berufung in den Stiftsrath.

Kommt während der Wahlperiode die Stelle des Direktors oder seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist binnen drei Monaten vom Stiftsrathe eine Neuwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.

Kommt die Stelle des Geschäftsführers zur Erledigung, so ist dieselbe, bis zur definitiven Neuwahl durch den Stiftsrath, seitens der Direktoren durch Kooptation interimistisch zu besetzen. Wenn sich eine interimistische Vertretung des Geschäftsführers nöthig macht, so ist solche gleichfalls seitens des Direktoriums zu bestellen.

§ 6. Sämtliche Mitglieder des Direktoriums müssen in Dresden oder dessen Nachbarschaft wohnhaft sein.

§ 7. Der Direktor und sein Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit im Interesse der Stiftung eine feste jährliche Remuneration, deren Höhe der Stiftsrath zu bestimmen hat.

Die Höhe der Besoldung des geschäftsführenden Mitgliedes ist im Anstellungsvertrage (§ 20) festzusetzen.

§ 8. Das Direktorium entscheidet über die nicht einzelnen Mitgliedern persönlich vorbehaltenen, bezw. übertragenen Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit. In Awesenheit von nur zwei Mitgliedern entscheidet bei Meinungsverschiedenheit die Stimme desjenigen. der den Vorsitz führt.

Ordentliche Sitzungen des Direktoriums haben nach einem fest bestimmten Turnus, ausserordentliche nach Ermessen des Direktors, bezw. seines Stellvertreters stattzufinden.

Vom Stiftsrath. § 9. Der Stiftsrath besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) den Vorsitzenden der vier erbländischen kreisständischen Korporationen,
b) den Oberbürgermeistern von Dresden und Leipzig,
c) dem Landesältesten der Oberlausitz,
welche sieben befugt sind, sich durch ihre gesetzlichen Stellvertreter im Stiftsrathe vertreten zu lassen,
d) einem vom Stiftsrathe zu wählenden ordentlichen Professor der Staatswissenschaften (Staatslehre, öffentliches Recht oder Volkswirthschaftslehre) an der Universität Leipzig,
e) acht durch den Stiftsrath zu Erwählenden, von denen jedenfalls einer kaufmännische Erfahrung haben und einer dem Sachwalterstande angehören soll,
f) dem geschäftsführenden Mitgliede des Direktoriums,
g) zwei Vertretern des Lehrkörpers.

§ 10. Wenn eins oder das andere der vorstehend unter a—d aufgeführten Mitglieder des Stiftsrathes den Eintritt in denselben ablehnt und auch die vorgesehene Stellvertretung nicht zu erlangen ist, so hat der Stiftsrath bis zur Behebung des Hindernisses ihre Stellen durch freie Wahl zu besetzen.

§ 11. Sämtliche Mitglieder des Stiftsrathes müssen im Königreiche Sachsen wohnhaft sein.

§ 12. Die von Amtswegen dem Stiftsrathe angehörenden Mitglieder behalten ihre Mitgliedschaft während ihrer ganzen Amtsdauer, die durch Wahl hineingekommenen auf Lebenszeit, bezw. solange die formellen Voraussetzungen ihrer Wahl fortbestehen und sie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter nicht verlustig gegangen sind.

§ 13. Die Mitglieder des Stiftsraths beziehen für diese Funktion keine Remuneration; doch werden sämtlichen Mitgliedern die im Interesse der Stiftung zu machenden baaren Auslagen, insbesondere den auswärtigen die Kosten der Reise von ihrem Wohnort zu den Sitzungen vergütet.

§ 14. Der Beschlussfassung des Stiftsraths sind vorbehalten:

1. die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters;
2. die künftige Besetzung der in § 9 unter e aufgeführten Stellen durch Kooptation;
3. nach dem Abgange des vom Testator selbst designirten Geschäftsführers (§ 20) die Wahl und Normirung der Anstellungsbedingungen seiner Nachfolger;
4. die Wahl und Normirung der Anstellungsbedingungen eventuell anzustellender Lehrer und sonstiger Stiftsbeamter, sowie deren eventuelle Amtsenthebung (vergl. § 21);
5. die Verleihung von Stiftungsbenefizien auf Grund von § 1 sub B;
6. etwaige Statutenänderungen (vergl. § 26);
7. die Feststellung des Jahresbudgets der Gehe-Stiftung, wobei die jedem der beiden Stiftungszwecke zuzutheilenden Summen nach dem jeweiligen Bedürfnisse zu bestimmen sind;
8. die Abnahme und Justifikation der Stiftungsrechnungen und die Kontrolle über die Erhaltung des Stiftungsvermögens (vergl. § 26);

9. die Erwerbung und eventuell Verkauf von Grundbesitz der Stiftung (vergl. § 26), die jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden können;
10. die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Direktoriums, bezw. zwischen diesem und den Beamten der Stiftung;
11. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Direktoriums;
12. im Falle statutenwidrigen Handelns oder grober, das Stiftungsvermögen gefährdender Versäumnisse seitens des Direktors, die Absetzung desselben von diesem Amte und die Vornahme einer Neuwahl.

§ 15. Der Stiftsrath wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Keine dieser Funktionen darf von einem Mitgliede des Direktoriums bekleidet werden.

§ 16. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Stiftsraths ist die Anwesenheit der Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Stiftsraths erforderlich. Die zur Zeit unbesetzten Stellen werden hierbei nicht mitgezählt.

Bei den in § 14 unter 8, 10—12 aufgeführten Angelegenheiten haben diejenigen Mitglieder des Stiftsraths, welche zugleich Mitglieder des Direktoriums sind, sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17. Der Stiftsrath hat zur Erfüllung seiner Obliegenheiten mindestens einmal im Jahre zusammenzutreten. Ausserordentliche Sitzungen des Stiftsraths haben stattzufinden, sobald das Interesse der Stiftung dies dringend erheischt.

Die Einberufung des Stiftsraths erfolgt, unter Mittheilung der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden desselben, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Der Stiftsrath muss einberufen werden, sobald das Direktorium oder ein Viertel der Mitglieder darauf anträgt.

§ 18. Alle vom Stiftsrathe zu bewirkenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist solche beim ersten Wahlgange nicht zu erlangen, so tritt Stichwahl ein, und wenn auch diese nicht zum Ziele führt, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Von den Beamten der Gehe-Stiftung. § 19. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Gehe-Stiftung, einschliesslich des Kanzlei- und Rechnungswesens liegt dem Geschäftsführer ob, welcher sich dabei der Hülfe des ihm nach Befinden beizugebenden, von ihm anzuweisenden und zu beaufsichtigenden Personals zu bedienen hat.

Derselbe hat die Sitzungen des Direktoriums und des Stiftsraths vorzubereiten und für die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 20. Solange die Funktion des Geschäftsführers der Gehe-Stiftung durch das vom Stifter selbst zu diesem Amte berufene geschäftsführende Mitglied der Kommission der Testamentsvollstrecker bekleidet wird, bewendet es wegen dessen Remuneration bei den in § 19 des Gehe'schen Testaments getroffenen Bestimmungen.

Nach dem Abgange desselben ist die Stelle durch den Stiftsrath mittels Wahl zu besetzen und hierbei zugleich wegen der Anstellungsbedingungen das Nöthige festzusetzen.

§ 21. Die Entlassung definitiv angestellter Stiftsbeamten kann nur vom Stiftsrathe verfügt werden. Dem Direktorium verbleibt jedoch das Recht der Suspension und Anordnung einer interimistischen Vertretung in allen Fällen, wo sich eine solche nothwendig macht.

§ 22. Anstellung, Normirung der Anstellungsbedingungen und eventuelle Entlassung des Dienstpersonals der Stiftung liegt dem Direktorium ob.

Vom Stiftungsvermögen. § 23. Die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Geldmittel sind in erster Linie den Erträgnissen des Stiftungsvermögens zu entnehmen, dessen Stamm durch das Legat des Herrn Franz Ludwig Gehe gebildet wird und auf dessen Vermehrung durch Hinzuschlagung von jährlich wenigstens 10% der für die Stiftungszwecke verfügbaren Zinsen zum Stammkapitale mindestens solange Bedacht zu nehmen ist, bis solches die Höhe von 2500000 Mark erreicht hat.

Der bisher angesammelte Reservefond wird mit dem Stammkapitale vereinigt.

§ 24. Bezüglich der Auszahlung des Stiftungskapitals aus der Handlung Gehe & Co. hat das Direktorium deren thunlichste Beschleunigung anzustreben und bei den mit den Testamentsvollstreckern und bezw. den Erben zu treffenden Vereinbarungen (vergl. § 26) speziell darauf hinzuwirken.

Das ausgezahlte Stiftungskapital ist, soweit es nicht, unter Beobachtung der in § 14 sub 9 enthaltenen einschränkenden Bestimmung, zur Erwerbung eigenen Grundbesitzes für die Gehe-Stiftung Verwendung findet, mit mündelmässiger Sicherheit zinstragend anzulegen.

§ 25. Die Aufbewahrung des Vermögens der Gehe-Stiftung erfolgt durch das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welchem die der Stiftung gehörigen Werthpapiere (ohne Talons und Koupons) und Schuldverschreibungen zu diesem Behufe zu übergeben sind.

Oberaufsicht über die Gehe-Stiftung. § 26. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt über die Gehe-Stiftung wird ausgeübt durch das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Abänderungen des Statuts der Gehe-Stiftung (§ 14, 6) können nur mit Genehmigung desselben vorgenommen werden. Ingleichen ist die Genehmigung desselben erforderlich zu allen Beschlüssen über etwaige Verminderung des Stiftungsvermögens (§ 14, 8) und zur Veräusserung von Grundbesitz der Stiftung (§ 14, 9) sowie zu den wegen der Auszahlung des Stiftungskapitals mit den Erben des Stifters zu treffenden Vereinbarungen (§ 24).

Die vom Stiftsrathe justifizirten Rechnungen über die Verwaltung der Gehe-Stiftung (§ 14, 8) sind alljährlich dem Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Superrevision vorzulegen.

Vorbehaltene Vervollständigung des Statuts der Gehe-Stiftung. § 27. Durch vorstehende Bestimmungen werden diejenigen des Statuts vom 20. Oktober 1883 sowie des Nachtrags zu demselben vom 14. Mai 1889 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Nähere Bestimmungen betreffs der eventuellen Errichtung eines Herrenstiftes bleiben einem der Königlichen Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegenden Nachtragsstatute vorbehalten. Inzwischen liegt es dem Stiftsrathe ob, nach Maassgabe der verfügbaren Mittel und des sich ergebenden Bedürfnisses durch Gewährung von Geldbenefizien die Erreichung des in in § 1 sub B gedachten Stiftungszweckes anzustreben.

Betreffs der vom Stifter in Aussicht genommenen Bildungsanstalt gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen die Organisation der Gehe-Stiftung als Bildungsanstalt betreffend. § 28. Die Gehe-Stiftung erfüllt ihre Aufgabe, für Verbreitung und Vertiefung staatsbürgerlicher Bildung zu sorgen, theils durch Darbietung, bezw. Veröffentlichung geeigneter Schriften, theils durch Erweckung der Theilnahme für die einschlagenden Gegenstände und Einführung in die Kenntnis derselben mittels mündlicher Belehrung.

Von der Bibliothek und dem Lesezimmer. § 29. Zur Förderung des Selbststudiums unterhält die Gehe-Stiftung eine staatswissenschaftliche Bibliothek mit einem Lesezimmer.

§ 30. Die Bibliothek der Gehe-Stiftung soll zwar dazu beitragen, dass für staatswissenschaftliche Studien das litterarische Material in Dresden möglichst vollständig zu finden und dem öffentlichen Gebrauche zugänglich sei; es soll aber bei den Anschaffungen für dieselbe auf das in anderen Dresdener Bibliotheken zu findende Material Rücksicht genommen werden.

§ 31. Die Benutzung der Bibliothek ist sowohl in- als ausserhalb Dresdens wohnenden Herren thunlichst zu erleichtern.

Die näheren Bestimmungen über Verwaltung und Benutzung der Bibliothek hat das Direktorium zu treffen.

§ 32. Für die Verwaltung der Bibliothek ist, sobald als erforderlich und thunlich, ein eigener Bibliothekar anzustellen, dessen Wahl nach § 14 sub 4 des Statuts auf Vorschlag des Direktoriums durch den Stiftsrath erfolgt.

Der Bibliothekar muss ausser der erforderlichen sprachlichen und fachtechnischen auch hinreichende staatswissenschaftliche Bildung und Litteraturkenntnis besitzen, um sowohl die Anschaffungen richtig zu leiten, als auch dem rathsuchenden Publikum hinsichtlich der zu konsultirenden Bücher zweckmässige Fingerzeige geben zu können.

Es ist zulässig, die Funktion des Bibliothekars mit der Verwaltung eines Lehramtes bei der Stiftung oder mit der Geschäftsführung der letzteren zu verbinden.

Von den Vorträgen und Uebungen. § 33. Die Gehe-Stiftung veranstaltet in jedem Winter sowohl Einzelvorträge als auch Vortragszyklen aus den verschiedenen Gebieten des staatsbürgerlichen Wissens.

Der Besuch derselben ist unentgeltlich und steht, soweit der Raum zureicht und das Direktorium nicht im besonderen Falle Beschränkungen oder Ausnahmen nöthig erachtet, allen sich dazu anmeldenden Herren offen.

§ 34. In den Einzelvorträgen, die weitere Kreise anzuregen bestimmt sind, sollen mit Heranziehung tüchtiger auswärtiger Kräfte Fragen von hervorragendem allgemeinen Interesse behandelt werden.

§ 35. Die Vortragszyklen sollen dazu dienen, staatswissenschaftliche Disziplinen oder Abschnitte aus denselben vor einem engeren Kreise von Zuhörern eingehender zu behandeln und diese zu systematischem Studium derselben anzuleiten.

§ 36. Ausserdem ist hinlänglich vorgebildeten Theilnehmern Gelegenheit zu geben, unter vom Direktorium bestellter Leitung sich durch eigene Ausarbeitungen und Vorträge, Diskussionen und Kritiken auf dem Gebiete der in der Gehe-Stiftung behandelten Wissenschatten zu üben.

Vom Lehrkörper. § 37. Zum Halten der Vorträge und zur Leitung der Uebungen können die nöthigen Lehrkräfte theils dauernd angestellt, theils nur zur Ausführung einzelner Aufträge berufen werden.

Die dauernd angestellten Herren, mögen sie nun ihre Thätigkeit ausschliesslich der Gehe-Stiftung widmen oder nicht, bilden den Lehrkörper und werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Stiftsrathe gewählt. Die Berufung von Fachgelehrten zu Einzelvorträgen und einzelnen Vortragszyklen ist Sache des Direktoriums.

§ 38. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind berufen, über Wahrnehmungen, welche sie bei ihren Vorträgen oder den von ihnen geleiteten Uebungen zu machen Gelegenheit hatten, dem Direktorium Bericht zu erstatten, bezw. auf Erfordern oder aus eigenem Antriebe hieran weitere Vorschläge zu knüpfen. Betreffs aller ihr Fach berührenden Veranstaltungen der Gehe-Stiftung sollen dieselben mit ihrem Gutachten seitens des Direktoriums gehört werden.

§ 39. Sobald es die verfügbaren Mittel gestatten, sind bei der Gehe-Stiftung zwei ordentliche Lehrämter, eins für Staats- und Rechtslehre und eins für Volkswirthschaft und Statistik, zu errichten.

Die eventuelle Einrichtung oder Wiederaufhebung anderweiter Lehrämter erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch Beschluss des Stiftsraths.

§ 40. Bis auf weiteres wird der Lehrkörper im Stiftsrathe vertreten durch die Inhaber der in § 39 Abs. 1 gedachten Lehrämter.

Dieselben haben sich jedoch in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten der Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung zu enthalten.

(Bestätigt durch Dekret des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. März 1894.)

Auszug aus dem Testamente des Stifters.

§ 9. Den grössten Theil meines Vermögens, nämlich ein Kapital von 1800000 Reichsmark[1]) bestimme ich zu einer selbständigen Stiftung, welche den Namen „Die Gehe-Stiftung" führen und welche von der Korporation der Kreisstände des Meissner Kreises verwaltet werden soll.

Von den Zinserträgnissen dieser 1800000 Reichsmark sind zunächst (solange die damit Bedachten am Leben) die auf dieselben angewiesenen Leibrenten, einschliesslich insbesondere der Ergänzungsrente von 12800 Reichsmark jährlich an meine Ehefrau — welche Leibrenten zusammen 16360 Reichsmark jährlich betragen — zu bestreiten. Im übrigen sollen die Erträgnisse und bezw. das Kapital zu den Zwecken der obenerwähnten Stiftung verwendet werden. Bei der Errichtung dieser Stiftung bin ich von der Absicht geleitet worden, für mein theures Vaterland auch für die Zukunft nach meinen Kräften wirksam zu sein und zu bleiben.

Die Stiftung soll den doppelten Zweck verfolgen: I. eine geeignete Vorbereitung und Ausbildung von Männern, welche sich dem Dienste der Gemeinden oder einer anderen öffentlichen Wirksamkeit widmen wollen, zu unterstützen,

II. Herren, welche ohne die Füglichkeit, für ihr Alter zu sorgen, bezw. mit Hintansetzung eigener Interessen ihr Leben in verdienstlicher Weise dem öffentlichen Wohl geweiht haben, beim Versagen ihrer Kräfte, nach Umständen durch Aufnahme in ein zu begründendes Herrenstift — sei es eine Art modernes Prytaneum — oder nach Umständen durch Verleihung von Geldbenefizien vor Bedrängnis zu bewahren.

Bei der oft wiederkehrenden Wahrnehmung, dass eine solche Stiftung sich dann als besonders segensreich erweist, wenn dieselbe den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechend gestaltet und angepasst zu werden vermag, dürfte es als empfehlenswerth erscheinen, die leitenden Grundgedanken anzugeben, welche ich als Errichter der Stiftung durchgeführt zu sehen wünsche, der Korporation aber, welcher die Verwaltung der Stiftung anheimfallen soll, eventuell der Stiftung selbst deren Ausführung in meinem Sinne und Geiste zu überlassen.

Dabei sollen Berufsbeamte weder von der Benutzung der sub 1 erwähnten Bildungsgelegenheit noch von den Wohlthaten der Aufnahme in das nach II zu errichtende Herrenstift oder der Verleihung von Geldbenefizien prinzipiell ausgeschlossen sein.

Die Thätigkeit der Stiftung wird jedoch nach dieser Seite — ohne in den staatlich geordneten Bildungsgang ein- oder den Maassregeln zur Versorgung dienstunfähig gewordener Beamten in Staat, Kirche, Schule und Gemeinde irgendwie vorzugreifen — nur eine ergänzende sein, indem sie einerseits auch Beamten, bezw.

[1]) Durch Kodizill vom 8. April 1882 erhöht auf zwei Millionen Mark.

Amtsaspiranten es erleichtert, sich eventuell neben Besorgung ihrer sonstigen Obliegenheiten, weitere für die Verwaltung nützliche Kenntnisse anzueignen, zu deren Erwerbung denselben während ihres Vorbereitungsstudiums nicht hinlänglich Zeit und Gelegenheit geboten war, andererseits ausgezeichnete Männer, denen nach eingetretener Dienstunfähigkeit infolge besonderer Umstände gar keine oder nur eine kärgliche Versorgung zu Theil werden konnte, nach Maassgabe der disponiblen Mittel vor Mangel zu schützen.

Das Hauptaugenmerk ist dagegen den umfänglichen gebildeten Schichten zuzuwenden, deren einsichtige und uneigennützige Mitwirkung die Voraussetzung der modernen Staatsverfassung bildet.

Zu I bin ich davon ausgegangen, dass es vielen Männern, welche ihre Kräfte auf anderen Wegen als denjenigen des berufsmässigen Beamtenthums den öffentlichen Interessen widmen wollen, erwünscht sein dürfte, durch Errichtung einer höheren Belehrungsanstalt die Gelegenheit zu erhalten, sich neben der Erledigung ihrer Berufsgeschäfte diejenigen Kenntnisse zu erwerben, deren sie zur nützlichen Verwirklichung jenes Vorhabens bedürfen. Solchen Männern soll die Stiftung gründlicher und zuverlässiger, als es die zur Zeit beinahe ausschliesslich diesen Dienst verrichtende Tagespresse vermag, die Orientirung auf den Gebieten, deren Beherrschung ihnen zu erspriesslichem Wirken von nöthen ist, vermitteln helfen.

Zu II. Die Stiftung soll vorzugsweise qualifizirten Veteranen in Nothfällen nach aufopferungsvoller Arbeit zum gemeinen Besten einigen Ersatz für die dem berufsmässigen Beamtenthume gesicherte Altersversorgung bieten.

Dabei mag vorbehalten bleiben, auch geeignete Persönlichkeiten, von denen eine kontinuirliche Thätigkeit nicht mehr zu verlangen ist, wenigstens durch ihren Rath bei der Verwaltung der Stiftung zu betheiligen.

Ueber die Aufnahme in das Herrenstift, beziehentlich Verleihung von Geldbenefizien aus den Einkünften der Stiftung (II. Abtheilung) soll die Korporation der Meissner Kreisstände zu entscheiden haben, doch soll den Vertretern der I. Abtheilung der Stiftung (Bildungsanstalt) je nach den hierüber zu treffenden statutarischen Bestimmungen ein Vorschlagsrecht zustehen.

Als diejenige Stadt, wo eine zur Verfolgung der unter I und II gedachten Zwecke geeignete Anstalt begründet werden soll, habe ich Dresden ausersehen. Ich hege den Wunsch, dass die Entwerfung eines vollständigen und ins Einzelne gehenden Organisationsplanes einer solchen Anstalt von Seiten der Korporation der Kreisstände des Meissner Kreises, eventuell der Stiftung selbst der besten hierzu geeigneten Kraft übertragen und Gutachten von den kompetentesten Stellen hierüber eingezogen werden. Auch gebe ich anheim, ob es nicht zweckmässig sei, alle Sachverständigen Deutschlands, die hierzu Beruf fühlen, zu Einreichung von Organisationsplänen öffentlich aufzufordern und für die besten Pläne anständige Preise auszusetzen. Bei der hohen Wichtigkeit, welche ein guter Organisationsplan für das Gedeihen der Anstalt hat, verwillige ich für dessen Erlangung auf die eine oder die andere Weise einen Betrag bis zu 10000 Reichsmark, welcher den Mitteln der Stiftung zu entnehmen ist. Ebenso erkläre ich mich damit einverstanden, dass, wenn der Organisationsplan der Anstalt einer Aenderung bedarf, in ähnlicher Weise vorgegangen werden soll, um eine derartige Aenderung auf die zweckentsprechendste Weise herbeizuführen. Da die Absicht vorliegt, namentlich solchen Männern, welche in ihrem Berufe thätig sind, die weitere Ausbildung und Vorbereitung zu dem gedachten Zwecke zu ermöglichen und zu erleichtern, so wird die Zeit, zu welcher die hierzu bestimmten Vorträge gehalten und beziehentlich Uebungen veranstaltet werden sollen, dem entsprechend zu wählen sein.

Was endlich den Wirkungskreis der Stiftung anlangt, so versteht es sich von selbst, dass sie die ihr gestellte grosse Aufgabe nur zu einem kleinen Theile und vorzugsweise nur für den Ort und die nähere Umgegend ihres Kreises und Sitzes zu lösen vermag. Doch soll daraus sowie aus der Uebertragung der Verwaltung an eine kreisständische Korporation eine Beschränkung der Intention auf Erreichung lokaler oder provinzialer Zwecke mit nichten gefolgert werden, die Stiftung vielmehr ihrer Bestimmung nach einen allgemeinen Charakter haben.

Wenn ich mich vorstehend unter I und II darauf beschränkt habe, die allgemeinen Grundsätze zu bezeichnen, welche ich bei der Ausführung der Stiftung, theils zur Förderung einer höheren Bildung, theils zur Fürsorge für achtungswerthe Männer, welche im Alter oder bei schon früher eingetretener Invalidität einer solchen bedürfen, als maassgebend betrachtet wissen möchte, so ist dies namentlich aus dem Grunde geschehen, weil ich es für nothwendig erachte, dass diejenige Körperschaft, welche ich darum ersuche, die von mir errichtete Stiftung in das Leben zu rufen und einer segensreichen Wirksamkeit entgegenzuführen, beziehentlich die Vertreter der Stiftung dabei einen freien Spielraum behalten. Verhehle ich mir doch einerseits nicht, dass veränderte Verhältnisse eine Veränderung in den Vorkehrungen und Einrichtungen bedingen können, welche nöthig sind, um die dadurch zu fördernden Zwecke zu erreichen, und glaube ich andererseits auch dessen versichert sein zu können, dass in der Korporation, welcher ich die Fürsorge für einen möglichst segensreichen Erfolg der von mir gegründeten Stiftung anvertraue, beziehentlich unter den Vertretern der Stiftung es nie an patriotischen Männern fehlen wird, welche es sich angelegen sein lassen werden, durch dieselbe die geistig-sittliche Bildung und die Fürsorge für hilfsbedürftige verdiente Männer in der von mir beabsichtigten Weise wirksam zu fördern.

Die Korporation der Kreisstände des Meissner Kreises bitte ich, ein Statut über die Vertretung und Verwaltung dieser von mir begründeten Stiftung zu errichten. Dass dieselbe den Namen „Die Gehe-Stiftung" zu führen hat, ist in das Statut mit aufzunehmen.

Nach Errichtung des Statuts wolle die Korporation der Kreisstände des Meissner Kreises bei der kompetenten hohen Verwaltungsbehörde darum nachsuchen, dass der von mir errichteten Stiftung die Rechte einer juristischen Person ertheilt und dass das vorgedachte Statut genehmigt werde. Dabei spreche ich den Wunsch aus, dass dies alles mit möglichster Beschleunigung erfolge.

Sollte die Korporation der Meissner Kreisstände meinen Nachlass anzutreten sich weigern, so sollen meine Testamentsvollstrecker Kraft dieses mit der nöthigen Veranstaltung betraut sein, um diese Stiftung als selbständige juristische Person ins Leben zu rufen und die Bestätigung derselben zu erwirken.

So lange die Modalität der Ausführung der Gehe-Stiftung noch nicht feststeht, sollen die von dem für diese Stiftung bestimmten Kapital erwachsenden Zinsen zum Kapital geschlagen werden.

Anlage 11.

Satzungen des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber.

§ 1. Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen Arbeitgebern Anhalts und der angrenzenden Distrikte offen. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Beobachtung gegenwärtiger Satzungen.

Dem Vorstand des Vereins sowie der Generalversammlung steht das Recht zu, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 2. Zwecke des Vereins sind die Verbesserung der sozialen Stellung und materiellen Lage des Arbeiterstandes sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

§ 3. Um diese Zwecke zu erreichen, sollen, soweit dies nicht schon in einzelnen Unternehmungen geschehen, folgende Einrichtungen in Aussicht genommen werden:

a) Bildung von Aeltestenkollegien aus frei gewählten Vertretern der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer;
b) Errichtung von Hülfskassen für die Arbeitnehmer und ihre Familien;
c) Vorkehrungen zu billiger Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für die Arbeitnehmer und ihre Familien, sowie
d) zur Förderung und Unterstützung des Spartriebs der Arbeitnehmer.

Die Grundsätze, wonach diese Einrichtungen in möglichster Gleichförmigkeit ins Leben zu rufen, dabei aber dem verschiedenen Umfang oder den besonderen Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen, auch den etwa schon bestehenden Einrichtungen solcher Art anzupassen sind, werden durch die Generalversammlung (§ 8) festgesetzt und den Mitgliedern zur Ausführung empfohlen.

Für die landwirthschaftlichen und überhaupt diejenigen Gewerbe und Berufsarten, deren Betriebsweise und Arbeiterverhältnisse die Durchführung der vorstehend in Aussicht genommenen Einrichtungen nur mit erheblichen Abweichungen und Einschränkungen gestatten, wird der Vorstand (§ 7) unter Zuziehung von Sachverständigen geeignete Vorschläge ausarbeiten und zur Durchführung empfehlen, um auch in diesen Erwerbszweigen die thunlichste Erreichung der Vereinszwecke zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand (§ 7) alljährlich, nach einem von diesem festzusetzenden Schema, Bericht über die von ihm veranlasste Durchführung vorstehender Maassregeln und über deren Erfolge zu erstatten.

§ 4. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich nicht nur zur gewissenhaftesten Innehaltung aller reichs- oder landesgesetzlichen, polizeilichen oder durch die zuständigen Berufsgenossenschaften getroffenen Bestimmungen über Arbeiterschutz und Unfallverhütung, sondern insbesondere auch zur thunlichsten Einschränkung der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit und der nächtlichen Frauenarbeit, sowie überhaupt zur Vermeidung übermässiger Anstrengung der Arbeitskräfte. Sie werden durch ihre Fabrikordnungen und sonstige Maassnahmen die Trunksucht und den Genuss des Branntweins überhaupt bekämpfen. Sie betrachten es als Ehrensache, auf die Erhaltung und Hebung des religiösen, sittlichen und patriotischen Gefühls der Arbeitnehmer einzuwirken, werden sich jedoch jeder spezifisch konfessionellen oder politischen Beeinflussung, insbesondere bei den Wahlen, enthalten.

§ 5. Die Mitglieder werden ferner bestrebt sein, im Gemeindeverband oder auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen alle Maassregeln energisch zu unterstützen, welche geeignet sind, die Bildung, die Gesundheitsverhältnisse und die materielle Lage der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen sowie der unteren Volksklassen überhaupt zu fördern.

Dahin gehören die Einrichtungen für Beaufsichtigung der Kinder vor und während der Schulzeit, z. B. Kleinkinderbewahranstalten und -Schulen, Krippen, Kindergärten, Kinderspielplätze, Ferienkolonieen u. s. w.

Dahin gehören ferner Bildungsanstalten für Kinder und Erwachsene, z. B. Fortbildungs-, Sonntags- und Fachschulen, Unterricht in Handfertigkeiten und häuslichen Arbeiten, Strick- und Nähschulen, Lese- und musikalische Vereine, Turnplätze, Lesezirkel, Arbeiterbibliotheken, öffentliche Vorträge u. s. w.

Endlich gehören dahin Einrichtungen und Vereine der verschiedensten Art, z. B. Sorge für gesunde und billige Arbeiterwohnungen, gemeinnützige Bauvereine, öffentliche Wasch- und Badeeinrichtungen, Volksküchen, Mässigkeitsvereine, Förderung des Versicherungswesens u. s. w.

§ 6. Der Vorstand wird Bedacht nehmen, für bestimmte Bezirke einen oder mehrere Vertrauensmänner aus beliebigen Lebensstellungen zu ernennen, welche in ihren Bezirken die Initiative für Durchführung solcher Wohlfahrtseinrichtungen (§ 5) ergreifen, auch in der Durchführung der Einrichtungen § 3 a—d den Arbeitgebern zur Hand gehen und überhaupt für die Ausbreitung des Vereins und seiner Tendenzen wirken.

§ 7. Die Leitung und Verwaltung des Vereins, soweit sie nicht der Generalversammlung übertragen sind, insbesondere die Durchführung der Satzungen, ruhen in den Händen eines Vorstandes von zwölf Mitgliedern, der von der Generalversammlung gewählt wird und in Dessau seinen Sitz nimmt. Wählbar sind die Vertreter der theilnehmenden Firmen sowie die Vertrauensmänner (§ 6). Alle Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, das erstemal durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ergänzungen im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgen durch Zuwahl.

Der Vorstand erwählt jährlich in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Vierteljährlich muss wenigstens eine Sitzung stattfinden; im übrigen stellt der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung seiner Funktionen auf Ausschüsse oder einzelne Mitglieder fest. Er erstattet alljährlich der Generalversammlung Bericht über die gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 8. Der Vorstand beruft im ersten Quartal jedes Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung; ausserordentliche, so oft er es für nöthig findet oder die Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich darauf anträgt. Die Einladungen, unter Mittheilung der Tagesordnung, erfolgen brieflich. Jedes Mitglied führt eine Stimme; jedoch können Mitglieder, in deren Unternehmungen mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sich durch zwei wahlberechtigte Personen vertreten lassen, die alsdann jeder eine Stimme führen. Stellvertretung durch andere Mitglieder ist, unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand, statthaft. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Sie werden mit einfacher Majorität der von den erschienenen Mitgliedern vertretenen Stimmen gefasst; Aenderungen gegenwärtiger Satzungen können jedoch nur mit einer Majorität von zwei Dritteln dieser Stimmen beschlossen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter präsidirt der Generalversammlung und leitet deren Verhandlungen.

Die Generalversammlung nimmt die Vorstandswahlen und die ihr sonst etwa durch die Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen vorbehaltenen Wahlen vor. Sie prüft selbst oder durch einen Ausschuss den vom Vorstande aufgestellten jährlichen Rechnungsabschluss und ertheilt die Entlastung. Sie bestimmt die Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten, die nach der von den einzelnen Mitgliedern beschäftigten Arbeiterzahl zu bemessen sind, und beschliesst im übrigen über die vom Vorstande oder einzelnen Mitgliedern zur Tagesordnung angemeldeten Gegenstände.

§ 9. Zur Bestreitung der mit der Errichtung des Vereins und der damit verbundenen Wohlfahrtseinrichtungen erwachsenden Kosten, zahlt jedes Mitglied bei seinem Eintritt einen einmaligen Beitrag von 25 Pfennig für jeden von ihm im letzten Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 10. Transitorische Bestimmung. Die im Laufe des Jahres 1887 einzuberufende konstituirende Generalversammlung wählt einen provisorischen Vorstand

von sechs Mitgliedern, welche das Recht haben, sich bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1888 durch Zuwahl bis auf 12 Mitglieder zu ergänzen. Die definitiven Wahlen werden alsdann in der Generalversammlung des Jahres 1888 vorgenommen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der konstituirenden Generalversammlung und schliesst mit Ende 1888.

Anlage 12.

Satzungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

§ 1. Die nachstehend verzeichneten Vereine:

Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin,
Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia", Mainz,
Verein „Arbeiterwohl", Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, M.-Gladbach,
Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl, M.-Gladbach,
Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, Dessau,
Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin,
Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach,
Bergischer Verein für Gemeinwohl, Eberfeld,
Katholischer Gesellenverein, Köln,

haben eine gemeinsame Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen mit folgenden Aufgaben begründet:

I. Sammlung, Sichtung, Ordnung und Katalogisirung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen, welche zum Besten der unbemittelten Volksklassen getroffen sind.

II. Auskunftsertheilung auf Anfragen über Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen an die betheiligten Vereine, und, soweit Zeit und Mittel es gestatten, auch an Nichtbetheiligte.

III. Mittheilung über bemerkenswerthe Erscheinungen auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen an die Zeitschriften der betheiligten Vereine und andere Blätter, welche sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen.

Ausserdem wird die Zentralstelle sich angelegen sein lassen, nach Maassgabe ihrer Mittel und Kräfte durch Veranstaltungen, welche im Vorstehenden nicht genannt sind, auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtspflege sich zu bethätigen.

§ 2. Auch steht der Zentralstelle frei, für sich oder in Verbindung mit anderen Vereinen, Körperschaften oder Behörden eine der vorbezeichneten ähnliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege und der Wohlthätigkeit auszuüben.

§ 3. Im Anschluss an die Thätigkeit der Zentralstelle sollen periodische Konferenzen von Vertretern der betheiligten Vereine über Fragen, welche die von ihr bearbeiteten Gebiete betreffen, veranstaltet werden, zu denen auch geeignete Sachverständige zugezogen werden können, welche nicht den betheiligten Vereinen angehören.

§ 4. Die Angelegenheiten der Zentralstelle werden von einer Delegirtenversammlung, einem Vorstande und einem Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 5. Für einzelne Bereiche der Thätigkeit — § 1 und 2 — können besondere Abtheilungen gebildet werden, deren Mitglieder eine engere Gemeinschaft darstellen und für welche dem Zwecke entsprechende besondere Satzungen gegeben werden können.

In diesen Satzungen sind die Bedingungen des Eintritts solcher Mitglieder, welche der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen nicht angehören, sowie des Rücktritts zu regeln. Auch kann darin bestimmt werden, dass die Abtheilungen einen be-

sonderen Etat und eine getrennte Kassenverwaltung haben, ob und welche Beiträge der Mitglieder dafür verwendet werden dürfen, in welchem Umfange die der Zentralstelle als solcher nicht angehörigen Mitglieder in der Delegirtenversammlung und in dem Vorstande vertreten sein sollen und wie die Geschäftsführung zu regeln ist.

Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Delegirtenversammlung der Zentralstelle.

§ 6. Die Delegirtenversammlung besteht aus Vertretern der in § 1 genannten Vereine und derjenigen Vereine, Körperschaften und Behörden, welche später sich betheiligen werden.

Jeder von ihnen entsendet einen oder mehrere Delegirte und ist zur Abgabe einer Stimme berechtigt. Der Versammlung treten die Delegirten zu, welche von den besonderen Abtheilungen abgeordnet werden.

Die Namen der Delegirten sind unter Bezeichnung derjenigen, welche mit der Stimmführung beauftragt sind, dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuzeigen.

§ 7. Der Rücktritt betheiligter Vereine, Behörden und Körperschaften von der Betheiligung an der Zentralstelle findet nur zum Schlusse des vom 1. April bis zum 31. März laufenden Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

§ 8. Die Delegirtenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wählt den Vorstand und die für die besonderen Abtheilungen zu ernennenden Vorstandsmitglieder und beschliesst:

über den Etat der Zentralstelle und ihrer besonderen Abtheilungen,
über die Dechargirung des Vorstandes,
über die Satzungen für besondere Abtheilungen und die ihr nach denselben zustehenden Befugnisse,
über Abänderungen der Satzungen.

Auch ist sie berechtigt, solche Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, welche sich um die Zentralstelle oder deren Bestrebungen hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. An der Beschlussfassung über den Etat und die Dechargirung des Vorstandes nehmen nur diejenigen Vereine Körperschaften und Behörden theil, welche zu den Kosten der Zentralstelle, bezw. einer besonderen Abtheilung derselben, einen jährlichen Beitrag von mindestens 100 Mark leisten. Jeder derselben führt hierbei eine Stimme, und sofern sein Jahresbeitrag 1000 Mark übersteigt, für jede weiteren 1000 Mark eine weitere Stimme.

§ 9. Der Vorstand besteht:

a) aus acht von der Delegirtenversammlung zu wählenden Mitgliedern, deren Amtsdauer bis zur nächsten Delegirtenversammlung reicht und von denen mindestens fünf Vertreter von Beitrag zahlenden Vereinen sein müssen;
b) aus drei von der preussischen Staatsregierung ernannten Mitgliedern, sofern und solange die Staatsregierung zu den Kosten der Zentralstelle einen Zuschuss gewährt;
c) aus zwei von den Mitgliedern zu a) und b) auf die zu a) bestimmte Zeitdauer zu kooptirenden Mitgliedern, welche aus der Zahl der durch Sachkunde oder praktische Verdienste um die Arbeiterwohlfahrt ausgezeichneten Männer zu wählen sind.

Ausserdem können Seitens des Reichs und der Regierungen der deutschen Bundesstaaten, welche sich an der Zentralstelle betheiligen, Kommissarien ernannt, und vom Vorstand kann den der Zentralstelle angeschlossenen und zweckverwandten Ver-

einen, Körperschaften und Behörden gestattet werden, Vertreter zu senden, welche mit berathender Stimme an den Verhandlungen des Vorstandes Theil nehmen.

§ 10. Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Thätigkeit einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter aus seiner Mitte und ausserdem einen Geschäftsführer und einen Kassenführer.

Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens halbjährlich einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen können die Vota der Mitglieder schriftlich eingeholt werden. Ist in der Vorstandssitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann die über die Beschlüsse aufgenommene Verhandlung den abwesenden Mitgliedern schriftlich mitgetheilt werden. In beiden Fällen sind Beschlüsse nur vollziehbar, wenn von keinem Mitgliede innerhalb der gesetzten Frist Widerspruch erhoben wird.

§ 11. Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Zentralstelle, soweit sie nicht der Delegirtenversammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind.

Insbesondere liegt dem Vorstande ob:

1. die Aufstellung der Etats und die Prüfung der Jahresrechnungen,
2. die Berufung der Delegirtenversammlung,
3. die Zulassung neuer Theilnehmer an der Zentralstelle,
4. die Regelung der Thätigkeit der Zentralstelle und Erlass der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer und den Kassenführer,
5. die Anstellung der erforderlichen Hülfskräfte, soweit sie dem Geschäftsführer übertragen ist,
6. die Vorbereitung und Einberufung der im Anschluss an die Zentralstelle einberufenen Konferenzen (§ 3).

§ 12. Der Geschäftsführer leitet nach Maassgabe der Geschäftsanweisung die Thätigkeit der Zentralstelle und zeichnet, soweit nicht die unter § 5 vorgesehenen besonderen Satzungen Ausnahmen gestatten, die von ihr ausgehenden Schriftstücke. Er wohnt den Sitzungen des Vorstandes und der Delegirtenversammlung bei und erstattet dem Vorstande jährlich einen Bericht über die Thätigkeit der Zentralstelle.

§ 13. Solche juristische oder physische Personen, welche sich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege bewährt haben, bezw. sich durch besondere Sachkunde oder praktische Verdienste um die einer der besonderen Abtheilungen (§ 5) gestellten Aufgaben auszeichnen, können für ihre Firma oder ihre Person vom Vorstande unter den von ihm zu bestimmenden Bedingungen zu „ausserordentlichen Mitgliedern" der Zentralstelle, bezw. der besonderen Abtheilungen derselben ernannt werden.

Dieselben erhalten die Drucksachen der Zentralstelle, bezw. der Abtheilung, welcher sie angehören, und haben das Recht, an den periodischen Konferenzen, sowie an den Delegirtenversammlungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Satzungen des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande.

§ 1. Die Abtheilung „Ausschuss für Wohlfahrtspflege auf dem Lande" wird nach Maassgabe des § 5 der Satzungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen errichtet.

Der Beitritt anderer Vereine, Körperschaften und Behörden sowie von Privatpersonen auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen ist offengehalten.

§ 2. Die Aufgaben der Abtheilung sind:

1. das auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege bezügliche Material zu sammeln, zu sichten und systematisch zu verzeichnen;

2. auf Anfragen Auskunft zu ertheilen;
3. durch Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen, gelegentlicher Schriften und in sonst geeigneter Weise auf die wissenschaftliche Behandlung der Fragen und die praktische Handhabung der Fürsorgethätigkeit anregend und befruchtend zu wirken;
4. periodische Konferenzen von Vertretern der betheiligten Vereine, Körperschaften und Behörden sowie der beigetretenen Privatpersonen zur Verhandlung über Fragen zu veranstalten, welche die von der Abtheilung bearbeiteten Gebiete betreffen. Zu diesen Konferenzen können auch geeignete Sachverständige zugezogen werden, die nicht der Abtheilung angehören.

§ 3. Der Beitritt ist durch die Mitgliedschaft der Zentralstelle nicht bedingt.

Der jährliche Beitrag beträgt für Zentralvereine, für Landwirthschaftskammern sowie für Behörden mindestens 100 Mk., für kleinere Gemeinden, Orts- und Bezirksvereine mindestens 10 Mk., für Privatpersonen mindestens 6 Mk. Der Austritt findet nur zum Schlusse des vom 1. April bis 31. März laufenden Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher dem Abtheilungsvorstand angezeigt werden.

§ 4. Für die Abtheilung wird ein besonderer Etat aufgestellt und eine getrennte Rechnungsführung eingerichtet. Die Einnahme bilden die Beiträge der Mitglieder und die für den Zweck anderweitig gemachten Zuwendungen.

§ 5. Die der Abtheilung angehörenden Vereine, Körperschaften und Behörden, einerlei ob sie auch der Zentralstelle als Mitglied angehören oder nicht, haben das Recht, in deren Delegirtenversammlung je einen Delegirten zu entsenden.

Die Delegirten sind stimmberechtigt nach Maassgabe des § 6, Absatz 2 und § 8, Absatz 4 der Satzungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

§ 6. Besondere Organe der Abtheilung sind:

1. der Abtheilungsvorstand,
2. der Abtheilungsvorsteher.

§ 7. Der Abtheilungsvorstand besteht aus drei von der Delegirtenversammlung der Zentralstelle zu wählenden Mitgliedern. Diese wählen fünf weitere Mitglieder hinzu, die auch aus den Kreisen solcher Personen gewählt werden können, welche nicht Mitglieder der Abtheilung sind, sofern sie sich durch besondere Sachkunde oder praktische Verdienste um die der Abtheilung gestellten Aufgaben auszeichnen.

Die Amtsdauer der Mitglieder reicht bis zur nächsten Delegirtenversammlung.

§ 8. Der Abtheilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er hat alle Angelegenheiten, welche der Beschlussfassung des Vorstandes und der Delegirtenversammlung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen unterliegen, vorzuberathen und sich von der Führung der Geschäfte seitens des Abtheilungsvorstehers fortdauernd in Kenntnis zu halten. Er ist befugt, für dessen Thätigkeit Anweisungen zu beschliessen.

§ 9. Der Abtheilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Einladung muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag stellen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen bestimmt er selbst seine Geschäftsordnung.

§ 10. Zur Führung der Geschäfte der Abtheilung wird auf Vorschlag des Abtheilungsvorstandes von dem Vorstande der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ein besonderer Abtheilungsvorsteher berufen, der dem Bureau der Abtheilung vorsteht

und dieselbe nach Maassgabe der Geschäftsanweisung auch nach aussen vertritt. Jedoch bleibt auch in diesem Falle die Oberleitung bei der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, deren Geschäftsführer befugt ist, von der Geschäftsführung stets Einsicht zu nehmen. Der Abtheilungsvorsteher hat sich seiner Zustimmung bei allen wichtigen Angelegenheiten zu versichern. Wird dabei eine Uebereinstimmung nicht erreicht, so entscheidet der Abtheilungsvorstand (§ 8). Gegen Beschlüsse des letzteren kann von dem Geschäftsführer der Zentralstelle an den Vorstand derselben Berufung genommen werden.

§ 11. Die in die Abtheilung „Ausschuss für Wohlfahrtspflege auf dem Lande“ aufgenommenen Privatpersonen haben die Rechte, welche den „ausserordentlichen Mitgliedern“ der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen nach § 13 der Satzungen derselben zustehen.

Satzungen der Abtheilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

§ 1. Die Abtheilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit wird nach Maassgabe des § 5 der Satzungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Verein mit dem Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. errichtet, nachdem der Umfang der beiderseitigen Leistungen, die Dauer der Gemeinschaft und die Bedingungen der Auflösung derselben durch besonderes Abkommen festgestellt sind.

Der Beitritt anderer Vereine, Körperschaften und Behörden sowie von Privatpersonen auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen ist offengehalten.

§ 2. Die Aufgaben der Abtheilung sind:

1. Das auf die Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit bezügliche Material sowohl des Inlandes wie des Auslandes zu sammeln, zu sichten und systematisch zu verzeichnen;
2. auf Anfragen Auskunft zu ertheilen;
3. durch Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen, gelegentlicher Schriften und in sonst geeigneter Weise auf die wissenschaftliche Behandlung der Fragen und die praktische Handhabung der Fürsorgethätigkeit anregend und befruchtend zu wirken.

§ 3. Der Beitritt ist durch die Mitgliedschaft der Zentralstelle nicht bedingt.

Der jährliche Beitrag beträgt für Vereine, Körperschaften und Behörden mindestens 30 Mk., für Privatpersonen mindestens 12 Mk.; der Austritt findet nur zum Schlusse des vom 1. April bis zum 31. März laufenden Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher dem Abtheilungsvorstand angezeigt werden.

§ 4. Für die Abtheilung wird ein besonderer Etat aufgestellt und eine getrennte Rechnungsführung eingerichtet. Die Einnahmen bilden die Beiträge der Mitglieder und die für den Zweck von den begründenden Vereinen oder anderweit gemachten Zuwendungen.

§ 5. Die der Abtheilung angehörenden Vereine, Körperschaften und Behörden, einerlei ob sie auch der Zentralstelle als Mitglied angehören oder nicht, haben das Recht, in deren Delegirtenversammlnng je einen Delegirten zu entsenden.

Die Delegirten sind stimmberechtigt nach Maassgabe des § 6, Absatz 2 und § 8, Absatz 4 der Satzungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

§ 6. Besondere Organe der Abtheilung sind:

1. der Abtheilungsvorstand,
2. der Abtheilungsvorsteher.

§ 7. Der Abtheilungsvorstand besteht aus:

1. zwei von dem Vorstande der Zentralstelle fur Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu ernennenden Mitgliedern,
2. zwei vom Institut für Gemeinwohl zu ernennenden Mitgliedern.

Der Abtheilungsvorstand wählt drei weitere Mitglieder hinzu, die auch aus den Kreisen solcher Personen gewählt werden können, welche nicht Mitglieder der Abtheilung sind, sofern sie durch besondere Sachkunde oder praktische Verdienste um die der Abtheilung gestellten Aufgaben sich auszeichnen.

Die Amtsdauer der Mitglieder reicht bis zur nächsten Delegirtenversammlung.

§ 8. Der Abtheilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er hat alle Angelegenheiten, welche der Beschlussfassung des Vorstandes und der Delegirtenversammlung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen unterliegen, vorzuberathen und sich von der Führung der Geschäfte seitens des Abtheilungsvorstehers fortdauernd in Kenntnis zu halten. Er ist befugt, für dessen Thätigkeit Anweisungen zu beschliessen.

§ 9. Der Abtheilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Einladung muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag stellen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen bestimmt er selbst seine Geschäftsordnung.

Kooptationen von Mitgliedern des Abtheilungsvorstandes und die Beschlussfassung bezüglich des dem Vorstande der Zentralstelle in Vorschlag zu bringenden Abtheilungsvorstehers bedürfen der Zustimmung sowohl der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wie des Instituts für Gemeinwohl.

§ 10. Zur Führung der Geschäfte der Abtheilung wird auf Vorschlag des Abtheilungsvorstandes von dem Vorstande der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ein besonderer Abtheilungsvorsteher berufen, der dem Büreau der Abtheilung vorsteht und dieselbe nach Maassgabe der Geschäftsanweisung auch nach aussen vertritt. Jedoch bleibt auch in diesem Falle die Oberleitung bei der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, deren Geschäftsführer befugt ist, von der Geschäftsführung stets Einsicht zu nehmen. Der Abtheilungsvorsteher hat sich seiner Zustimmung bei allen wichtigen Angelegenheiten zu versichern. Wird dabei eine Uebereinstimmung nicht erreicht, so entscheidet der Abtheilungsvorstand (§ 8). Gegen Beschlüsse des letzteren kann von dem Geschäftsführer der Zentralstelle an den Vorstand derselben Berufung genommen werden.

§ 11. Die in die Abtheilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit aufgenommenen Privatpersonen haben die Rechte, welche den „ausserordentlichen Mitgliedern" der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen nach § 13 der Satzungen derselben zustehen.

I. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

A. Das Säuglingsalter.

Anlage 13.

Vorschriften für die waisenräthlichen Helferinnen in Posen.

1. Auf Grund der §§ 79, 80 des Regulativs für die städtische Waisendeputation vom 5. Oktober 1889 beruft die Waisendeputation für jeden Armenkommissionsbezirk eine oder mehrere Helferinnen zur Unterstützung in den der Deputation obliegenden waisenräthlichen Geschäften. Die Berufung wird thunlichst aus der Zahl derjenigen Damen erfolgen, welche der Deputation zu diesem Zwecke von der Abtheilung für „Kinderschutz“ des Posener Frauenbildungsvereins vorgeschlagen werden.

2. Die Helferinnen sind Organe der Waisendeputation, haben die Rechte und Pflichten städtischer Ehrenbeamten und werden von dem Vorsitzenden der Deputation in einer Sitzung der letzteren verpflichtet. Sie haben die ihnen von der Deputation oder deren Vorsitzenden ertheilten Aufträge zu erledigen und haben innerhalb dieser dritten Personen gegenüber alle Befugnisse, welche das Gesetz dem Waisenrath zuweist [§ 53 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung [1])].

3. Vor allem liegt den Helferinnen die waisenräthliche Beaufsichtigung der sogenannten Ziehkinder ob. Unter Ziehkindern sind solche bevormundeten Kinder unter sechs Jahren zu verstehen, welche sich nicht im Haushalt ihrer den ärmeren Volksklassen angehörenden Eltern oder nahen Angehörigen befinden, sondern von diesen (nicht von der Armenverwaltung) bei Anderen gegen Entgelt oder unentgeltlich in Pflege gegeben sind.

4. Der Helferin werden die von ihr zu beaufsichtigenden Ziehkinder von dem Vorsitzenden der Deputation überwiesen. Gleichzeitig wird den Zieheltern und dem Vormunde eine Mittheilung über die Person und die Befugnisse der Helferin zugehen. Spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Ueberweisung hat sie das Kind in der Pflegestelle aufzusuchen und sich genau über diese sowie das Ergehen und die Behandlung des Kindes zu informiren.

5. Die Beaufsichtigung der Ziehkinder erfolgt insbesondere durch unerwartete Besuche in der Pflegestelle, deren Zahl und Zeit sich nach dem Bedürfnisse des einzelnen Falles zu richten hat. Mindestens einmal monatlich muss ein solcher Besuch erfolgen. Tag und Ergebnis ihrer Besuche hat die Helferin in ihrem Tagebuch zu vermerken.

---

[1]) § 53 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung lautet: Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen.

6. Bei ihren Besuchen hat die Helferin insbesondere auf den Gesundheitszustand des Kindes, die Art seiner Ernährung, Bekleidung, Bereinigung, sowie das Treiben und die Lebensführung im Haushalt der Zieheltern zu achten. Mängel, welche sie hierbei wahrnimmt, hat sie durch Einwirkung auf die Zieheltern und den Vormund möglichst abzustellen. Gelingt ihr das nicht oder bemerkt sie grobe Mängel oder Pflichtwidrigkeiten bei der Sorge für das Kind, so hat sie ungesäumt dem Vorsitzenden der Deputation — schriftlich oder mündlich — Bericht zu erstatten. Die Helferin hat sich davon zu überzeugen, dass die Ziehmutter die nach der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Posen vom 16. Februar 1881[1]) erforderliche polizeiliche Erlaubnis zum Halten von Ziehkindern besitzt. Das Fehlen dieser Erlaubnis hat sie sofort zur Anzeige zu bringen.

7. Erhält die Helferin von dem Vorhandensein eines Ziehkindes in ihrem Bezirk Kenntnis, welches ihr noch nicht zur Beaufsichtigung überwiesen ist, so hat sie es zu melden.

8. Die Helferin ist befugt, jederzeit den Ziehkinderarzt zur Untersuchung eines Ziehkindes, Besichtigung der Pflegestelle und Abgabe von Gutachten zu ersuchen. Erkrankt ein Ziehkind, so liegt es den Zieheltern ob, für rechtzeitige ärztliche Behandlung, Beschaffung der erforderlichen Heil- und Stärkungsmittel u. s. w. zu sorgen. Vernachlässigen die Zieheltern diese Pflicht trotz bezüglicher Aufforderung durch die Helferin, oder sind nach Ansicht der letzteren die Zieheltern wegen eigener Mittellosigkeit ausser Stande, die Kosten für den Arzt zu bezahlen, so ist die Helferin berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Armenbezirksarzt zuzuziehen, welchem dann die Behandlung des Kindes obliegt.

9. Die Ziehkinder sind im ersten Lebensjahre alle Monate, im zweiten alle drei Monate und vom vollendeten zweiten Lebensjahre ab alle sechs Monate von dem zuständigen Ziehkinderarzt an dazu bestimmten Tagen genau zu untersuchen und zu wiegen. Den Zieheltern wird aufgegeben werden, die Kinder zu diesem Zwecke dem Arzt vorzustellen. Die Helferin ist bei dieser Revision zugegen und hat die Befolgung der vom Arzt etwa ertheilten Anordnungen zu überwachen.

---

[1]) Die Polizeiverordnung vom 16. Februar 1881 lautet: § 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. § 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen. § 3. Die Erlaubnis muss vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden. § 4. Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder einer denselben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Kostgeberin wird die Erlaubnis zurückgenommen. § 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten, mit Legitimation versehenen Personen ist von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, und auf alle die Pflegekinder betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen. § 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden anzumelden und in gleicher Frist wieder abzumelden, wenn das Verhältnis aufhört, was insbesondere auch für den Todesfall des Kindes gilt. § 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen. § 8. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

10. Stirbt ein Ziehkind, wird die Pflegestelle gewechselt oder verziehen die Zieheltern, so hat die Helferin sofort zu berichten; ebenso auch, wenn etwa sonstige Ereignisse von besonderer Wichtigkeit eintreten.

11. Sollte die Helferin bei den Zieheltern eines Kindes Widerstand gegen ihre Anordnungen finden, so hat sie eine entsprechende Einwirkung durch den Vormund zu versuchen. Auch ist sie befugt, in solchen Fällen die Intervention des zuständigen Waisenraths in Anspruch zu nehmen. Ist ein derartiges Vorgehen erfolglos oder aus besonderen Gründen nicht angängig, so hat sie sofort an die Deputation zu berichten.

12. Die Helferin führt über ihre Thätigkeit ein Tagebuch nach bestimmtem Formular. Das Tagebuch hat sie im Mai und November jeden Jahres dem Vorsitzenden der Deputation vorzulegen.

Posen, den 8. Januar 1898.

Anlage 14.

Anweisung für den Ziehkinderarzt der Stadt Posen.

1. Dem Ziehkinderarzt liegt die ärztliche Ueberwachung derjenigen innerhalb der Stadt Posen aufhaltsamen Ziehkinder (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften für die waisenräthlichen Helferinnen vom 8. Januar 1898) ob, welche ihm von dem Vorsitzenden der Waisendeputation überwiesen werden.

2. Er hat alle ihm bei Kontrolle des Ziehkinderwesens von der Waisendeputation oder deren Vorsitzenden ertheilten Aufträge zu erledigen.

3. Insbesondere hat er jede Pflegestelle innerhalb acht Tagen, nachdem ihm ein dort untergebrachtes Ziehkind zur Ueberwachung überwiesen ist, zu besuchen und sorgfältig in hygienischer Beziehung zu prüfen. Ueber hierbei bemerkte erhebliche Mängel hat er sofort an die Waisendeputation zu berichten.

4. Die Ziehkinder sind im ersten Lebensjahre alle Monate, im zweiten alle drei Monate und vom vollendeten zweiten Lebensjahre ab alle sechs Monate von dem Ziehkinderarzt genau zu untersuchen und zu wiegen. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Waisendeputation getroffen werden. Bei dieser Gelegenheit hat der Ziehkinderarzt auch festzustellen, ob der Impfpflicht genügt ist. Ergiebt sich bei der Untersuchung, dass ein Ziehkind in seiner Entwickelung zurückbleibt, so ist es von dem Ziehkinderarzt durch zeitweise Besuche in der Pflegestelle zu besuchen. Wird ein Ziehkind dem Ziehkinderarzt zu dem angesetzten Untersuchungstermin nicht zugeführt, so hat er es binnen drei Tagen in der Pflegestelle zu besuchen.

5. Der Ziehkinderarzt ist verpflichtet, dem Ersuchen der zuständigen Helferin um Untersuchung eines Ziehkindes, Besichtigung einer Pflegestelle oder Aeusserung über den Gesundheitszustand des Kindes oder die Beschaffenheit der Pflegestelle zu entsprechen.

6. Bemerkt der Ziehkinderarzt die Erkrankung eines Ziehkindes, so hat er — eventuell unter Mitwirkung der zuständigen Helferin — dafür Sorge zu tragen, dass dem Kinde die erforderliche ärztliche Hülfe zu Theil wird (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften für die waisenräthlichen Helferinnen). Ist Gefahr im Verzuge, so hat er sich der ersten ärztlichen Behandlung des Kindes, und zwar solange selbst zu unterziehen, bis ein anderer Arzt die Behandlung übernommen hat. Er ist in diesem Falle befugt, bei Mittellosigkeit der Zieheltern gleich den Armenbezirksärzten Medikamente, Stärkungsmittel, Verbandmaterial u. s. w. zur einstweilen unentgeltlichen Entnahme aus der zuständigen Bezirksapotheke, bezw. dem städtischen Krankenhause zu verordnen, auch das Kind dem letzteren zu überweisen.

7. Stirbt ein Ziehkind, so hat der Ziehkinderarzt die Todesursache sofort festzustellen und darüber an die Waisendeputation zu berichten.

8. Der Ziehkinderarzt nimmt an den Sitzungen der Waisendeputation mit berathender Stimme theil.

9. Alljährlich hat der Ziehkinderarzt der Waisendeputation einen ausführlichen Bericht über seine Thätigkeit während des abgelaufenen Jahres und die dabei gemachten Beobachtungen einzureichen.

Posen, den 19. März 1898.

Anlage 15.

Verhaltungsregeln für die Pflegemütter des Berliner Kinderschutzvereins.

§ 1. Die Pflegemutter steht unter der Aufsicht des Vorstandes und der Ehrendamen des Berliner Kinderschutzvereins. Sie ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der Ehrendamen in jeder Beziehung Folge zu leisten.

§ 2. Die Pflegemutter hat das ihr übergebene Kind stets reinlich am Körper zu halten. Sie hat ferner dafür zu sorgen:

a) dass nach jeder Mahlzeit des Kindes der Mund desselben mit frischem Wasser gut gereinigt und der Saugepfropfen aus dem Munde des Kindes entfernt und ebenso dass dem schlafenden Kinde die Flasche nicht im Munde gelassen werde, da der Pfropfen sich von der Flasche lösen und das Kind bei einem tiefen Athemzuge dadurch ersticken kann! — Träte ein solcher Fall ein, so würde die Pflegemutter wegen fahrlässiger Tödtung des Kindes sofort der Behörde angezeigt;

b) dass ausserdem die Flasche für das Kind und ebenso der Saugepfropfen zweimal täglich mit Salzwasser ausgespült sowie überhaupt die Flasche nach jeder Mahlzeit sorgfältig gereinigt werden und in der Zwischenzeit zwischen zwei Mahlzeiten stets bis an den Rand mit Wasser gefüllt dastehen muss;

c) dass Wäsche, Kleidung und Bett des Kindes stets sauber und trocken sei, dass das Kind Tag und Nacht in seinem eigenen Bette allein und nicht mit anderen Personen zusammen schlafe;

d) dass das Zimmer, in welchem das Kind sich aufhält, gehörig gelüftet und nicht zum Trocknen von Wäsche benutzt werde.

§ 3. Die Pflegemutter muss sich behufs Ernährung und Behandlung des Kindes streng an die Verordnungen des Arztes halten.

§ 4. Von etwaiger Erkrankung oder bei eintretendem Todesfalle des Kindes muss die Pflegemutter sofort dem ihr zugewiesenen Arzte, der Ehrendame und dem Vorstande Anzeige machen. Der Vorstand sorgt nur für das Kind solange es lebt und durch den Verein verpflegt wird, bei einem eintretenden Todesfalle fällt die Sorge für das Begräbnis des Kindes dem Vater oder der Mutter desselben anheim.

§ 5. Sollte der der Pflegemutter zugewiesene Arzt das erkrankte Kind nicht besuchen können und der Zustand des Kindes ihr nicht erlauben, dasselbe zum Arzte zu bringen, so hat sie sofort dem Vorstande davon Anzeige zu machen.

In dringenden, plötzlich eintretenden Krankheitsfällen kann sich die Pflegemutter an den ihr nächstwohnenden Arzt wenden, jedoch nur behufs der ersten ärztlichen Hülfeleistung, sobald sie den ihr zugewiesenen Arzt nicht gleich erlangen oder das Kind zu demselben nicht bringen kann.

§ 6. Etwaige der Pflegemutter für das Kind verschriebene Stärkungsmittel, sei es zur Ernährung oder zum Bade, hat sie nur aus dem Bureau des Vereins zu entnehmen.

§ 7. Das Pflegegeld muss sie am ersten eines jeden Monats pünktlich aus dem Bureau holen und hat das Pflegekind mitzubringen; bei Erkrankung des Kindes oder bei schlechtem Wetter ist sie jedoch von der Vorstellung desselben befreit.

§ 8. Die Pflegemutter hat von einem bevorstehenden Wohnungswechsel dem Vorstande und der Ehrendame vierzehn Tage vor demselben Anzeige zu machen.

Ohne vorher eingeholte Erlaubnis des Vorstandes darf sie nicht verreisen.

§ 9. Die Pflegemutter darf ausser dem ihr vom Verein zugewiesenen Kinde kein anderes Kind ohne Genehmigung des Vorstandes in Pflege nehmen.

§ 10. Die Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, welche die Pflegemutter für das Kind vom Verein erhält, verbleiben Eigenthum des Vereins und müssen bei der Abnahme oder dem Tode des Kindes dem Vorstande wieder zurückgegeben werden, widrigenfalls die Pflegemutter eine angemessene Entschädigung, welche der Vorstand bestimmt, dafür zu leisten hat.

§ 11. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit, ohne Gründe anzugeben, der Pflegemutter das ihr anvertraute Kind wieder abzunehmen. Die Pflegemutter darf das ihr anvertraute Kind nur vierzehn Tage nach eingegangener Anzeige dem Verein zurückgeben.

§ 12. Fordert der Vorstand die Pflegemutter zur Rückgabe des Kindes auf und die Pflegemutter leistet der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so verliert sie vom Tage der Aufforderung an jeden Anspruch auf weitere Zahlung des Pflegegeldes und hat ausserdem alle dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 13. Jede erwiesene Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Misshandlung des der Pflegemutter anvertrauten Kindes wird nicht nur mit der sofortigen Abnahme desselben bestraft, sondern den zuständigen Behörden zu weiteren Maassnahmen angezeigt.

§ 14. Die Pflegemutter ist dafür verantwortlich, dass ihr Pflegekind der gesetzlichen Impfung mit Schutzpocken unterzogen werde.

Anlage 16.

Satzung des Kleinkinder-Rettungsvereins in Stuttgart.

(Unter dem Protektorate Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Herzogin Wera von Württemberg.)

§ 1. Der Zweck des Kleinkinder-Rettungsvereins in Stuttgart ist die Versorgung armer, der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder von den ersten Lebenstagen an bis zum erreichten siebenten Lebensjahre.

Der Verein, welchem durch Königliche Entschliessung vom 20. April 1876 die juristische Persönlichkeit verliehen wurde, hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2. Die Fürsorge des Vereins für seine Pfleglinge erfolgt in der Regel durch Unterbringung derselben in geeigneten Familien auf dem Lande, wo sie neben geordneter körperlicher Pflege auch eine christliche Erziehung erhalten. Doch können Pfleglinge auch in Anstalten untergebracht werden, ebenso ist die Gewährung von Unterstützungen an rechtschaffene aber bedrängte Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zulässig.

Sämtliche in Fürsorge des Vereins befindlichen Kinder stehen unter dessen fortwährender Aufsicht und Ueberwachung.

§ 3. Durch die Hülfe des Vereins soll den in erster Linie zur Erziehung ihrer Kinder verpflichteten Personen diese ihre sittliche und rechtliche Aufgabe nur erleichtert, nicht ganz abgenommen werden, da sonst in vielen Fällen nur dem Leichtsinn Vor-

schub geleistet würde, deshalb müssen dieselben, soweit es ihre Vermögens- oder Einkommensverhältnisse zulassen, einen entsprechenden Beitrag zu den aus der Vereinskasse zu bestreitenden Kostgeldern bezahlen, dessen Höhe im einzelnen Falle vom Ausschusse (§ 7) bestimmt wird.

Ebenso müssen andere Vereine und Armenverbände, auf deren Ansuchen Kinder in die Fürsorge des Kleinkinder-Rettungsvereins übernommen werden, einen angemessenen Kostgeldbeitrag leisten.

§ 4. In der Regel scheiden die Pfleglinge des Vereins nach erreichtem siebenten Lebensjahr aus der Fürsorge des Vereins aus, welcher sich zwar für deren angemessene weitere Unterbringung bemühen wird, ohne aber eine Verpflichtung oder Verantwortung in dieser Beziehung zu übernehmen.

Eine frühere Entlassung erfolgt, wenn die zur Fürsorge für die Kinder in erster Linie Berufenen dieselben zurückverlangen oder aber wiederholter Mahnung ungeachtet mit Bezahlung des ihnen auferlegten Kostgeldbeitrags beharrlich im Rückstand bleiben.

§ 5. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein theils durch freiwillige jährliche oder einmalige Gaben, theils durch die Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens, theils durch die für die Pfleglinge zu bezahlenden Kostgeldbeiträge.

§ 6. Mitglied des Vereins wird, wer sich zur Bezahlung eines bestimmten jährlichen Beitrages von mindestens 2 Mark verpflichtet. Der Austritt kann durch besondere Erklärung oder durch Einstellung des Beitrages erfolgen.

§ 7. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes festsetzt, von dem Ausschuss geführt, welcher aus mindestens acht Frauen und vier Männern besteht und sich im Bedürfnisfalle durch Zuwahl ergänzt. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden beschlussfähig (vergl. § 12).

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Dem Ausschusse kommt die rechtliche Stellung des Vorstandes des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt der Ausschuss mit verhältnismässiger Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, eine Vorsteherin und einen Kassirer, welche, wenn sie nicht bereits Mitglieder des Ausschusses sind, durch die Wahl zu solchen werden.

§ 8. Die Willenserklärungen des Ausschusses werden von dessen Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen, hat die Berathungsgegenstände vorzubereiten und die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen. Wenn drei Ausschussmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des in derselben zu behandelnden Gegenstandes beantragen, so hat der Vorsitzende längstens vierzehn Tage nach Einreichung des schriftlichen Antrages eine Sitzung zu berufen.

Der Vorsteherin liegen ob die Verhandlungen wegen Aufnahme von Kindern in die Fürsorge des Vereins und wegen deren Unterbringung, die fortdauernde Ueberwachung der Pfleglinge und Pflegeeltern, sowie der Einzug der Kostgeldbeiträge von den Eltern der Pfleglinge.

Der Kassirer hat die Kostgeldbeiträge, soweit deren Erhebung nicht der Vorsteherin obliegt, einzuziehen, mit der Vorsteherin über die von ihr erhobenen Gelder abzurechnen, die Kostgelder an die Pflegeeltern, bezw. Anstalten vierteljährlich auszubezahlen, die Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen und am Jahresschluss Rechnung abzulegen.

§ 9. Die Beschlussfassung über Aufnahme von Kindern in die Fürsorge des Vereins, über Festsetzung der zu erhebenden Kostgeldbeiträge, über die Unterbringung der Kinder und das zu bezahlende Kostgeld, endlich über die Entlassung von Kindern wegen Nichtbezahlung der Kostgeldbeiträge ist Sache des Ausschusses. In dringenden Fällen kann die Vorsteherin in Verbindung mit dem Vorsitzenden einstweilige Fürsorge treffen, vorbehaltlich weiterer Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 10. Vor Aufnahme eines Kindes in die Fürsorge des Vereins ist ein Taufschein und ein ärztliches Zeugnis beizubringen, auch ist der Unterstützungswohnsitz desselben festzustellen.

Vor der Wahl von Pflegeeltern ist deren Befähigung und Leumund durch ein Zeugnis der geistlichen oder weltlichen Ortsbehörde ihres Wohnsitzes festzustellen, auch soll für jeden Ort, in welchem sich Pflegekinder des Vereins befinden, eine geeignete Frau gewonnen werden, welche die Pflegekinder und Pflegeeltern ständig überwacht und von Zeit zu Zeit, in besonderen Fällen aber sofort der Vorsteherin über ihre Wahrnehmungen berichtet.

§ 11. Am Schluss jeden Jahres wird ein Jahresbericht mit einem Auszug aus der Jahresrechnung gefertigt und den Vereinsmitgliedern bei Erhebung der Jahresbeiträge zugestellt.

§ 12. Zur Aenderung der gegenwärtigen Satzung ist der Ausschuss zuständig. Bei der Beschlussfassung müssen wenigstens zwei Dritttheile der Ausschussmitglieder anwesend sein, welche mit einfacher Stimmenmehrheit beschliessen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die Genehmigung der hohen Protektorin und der Königlichen Staatsregierung erforderlich.

§ 13. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maassgabe Anwendung, dass der Auflösungsbeschluss der Genehmigung der hohen Protektorin sowie der Königlichen Staatsregierung unterliegt.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins (vergl. I. Theil, S. 15) über, welche ersucht werden soll, dasselbe in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 14. Der Königlichen Staatsregierung steht das Recht zu, von den Protokollen, Büchern etc. des Vereins Einsicht zu nehmen und von der Einhaltung der Satzung sich Ueberzeugung zu verschaffen.

(Beschlossen am 20. Juni 1899, genehmigt vom Königlichen Ministerium des Innern unter dem 11. Juli 1899.)

Anlage 17.

Betriebsordnung für die Maria Apollonia-Krippe in Düren.

I. Von den Aufsichtsdamen. § 1. Die Aufsicht über den inneren Betrieb steht den Aufsichtsdamen zu.

§ 2. Die Aufsichtsdamen bilden ein Komitee. Ihre Zahl wird auf 16 bestimmt, wovon eine die Präsidentin und eine deren Stellvertreterin ist, welche die Verhandlungen leiten. Die Wahl und Benennung bei der Aufsichtsbehörde der vorgedachten 16 Aufsichtsdamen erfolgt seitens des Stifters vor Eröffnung der Krippe.

§ 3. Sie übernehmen, gleich dem Vorstande der Krippe, die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Können für die Aufgaben der Krippe Sorge zu tragen und fördernd zu wirken, soweit ihre Thätigkeit für dieselbe bestimmt wird.

§ 4. Die Präsidentin der Aufsichtsdamen, bezw. deren Stellvertreterin überwacht die amtliche Thätigkeit der Vorsteherin und hält dieselbe nöthigenfalls nach Maassgabe der für letztere geltenden Instruktionen und ihres Berufes dazu an.

§ 5. Die Aufsichtsdamen stellen, nach Anhören der Vorsteherin, die Wärterinnen und das sonstige Dienstpersonal der Krippe an, und zwar nach den vom Vorstande festgesetzten Lohnsätzen, oder sie betrauen die Vorsteherin in den einzelnen Fällen mit deren Engagement. In gleicher Weise steht ihnen die Entlassung derselben und die Feststellung der Kündigungsfrist zu.

§ 6. Sie ernennen aus ihrer Mitte drei Mitglieder, die über die bei der Vorsteherin der Anstalt eingegangenen Anträge zur Aufnahme von Kindern, nachdem der Arzt solche als zulässig erklärt hat, entscheiden werden.

§ 7. Möglichst täglich wird eine Aufsichtsdame die Krippe besuchen und kontrolliren und, im Falle es nöthig ist, die Wärterinnen zur strengen Pflichterfüllung ernstlich ermahnen, wo sie dieselbe in irgend einer Weise versäumt findet, auch nöthigenfalls die Vorsteherin und den Arzt auf vorgefundene Unregelmässigkeiten und Versäumnisse aufmerksam machen.

§ 8. Monatlich treten auf Zusammenberufung durch ihre Präsidentin oder deren Stellvertreterin durch Kurrende die Aufsichtsdamen zu einer Versammlung zur Berathung ihrer Geschäfte und zur Berichterstattung über dieselben seitens der Präsidentin zusammen. Nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Damenkomitees können gültige Beschlüsse gefasst werden, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit, indem bei gleicher Stimmenzahl die Stimme der Präsidirenden den Ausschlag gibt. Die Beschlüsse sollen in ein Protokollbuch eingetragen und von der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Damenkomitees unterschrieben werden.

§ 9. Bezüglich der Dauer der Funktionen der Aufsichtsdamen und der Erneuerung dieses Damenkomitees durch Wahl wird dasselbe Verfahren beobachtet, wie dies in den §§ 14 bis inkl. 16 des Statuts für den Vorstand festgestellt ist.

II. Direktion und Betrieb. § 1. Die innere Leitung und der Betrieb der Krippe wird einer Vorsteherin übertragen, die nach § 5 des Statuts berufen, angestellt oder wieder entlassen wird auf Grund eines mit derselben abgeschlossenen Vertrages und der für sie in der nachstehenden Instruktion enthaltenen Obliegenheiten, Pflichten und Rechte. Bei der Anstellung oder Entlassung der Wärterinnen wirkt dieselbe wie oben gesagt mit.

§ 2. Der Vorsteherin liegt die Erhaltung, bezw. Aufbewahrung des ganzeen Inventars der Krippe ob. Ebenso erfolgt durch dieselbe die Ergänzung desselben und die regelmässe Beschaffung der Viktualien, Konsumtibilien und sonstigen Materials nach spezieller oder allgemeiner Anweisung der Aufsichtsdamen.

III. Hausordnug. § 1. Die Räumlichkeiten der Krippe sind täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr geöffnet.

(Jedoch sind billige Wünsche der Eltern der in die Krippe aufgenommenen Kinder, soweit sie sich auf frühere Aufnahme und längeres Verweilen derselben in der Krippe beziehen, thunlichst zu berücksichtigen, namentlich, wenn die Beschäftigungsweise der Eltern solche Wünsche berechtigt.)

§ 2. Die Angehörigen der aufzunehmenden Kinder haben sich behufs Aufnahme derselben zunächst an die Vorsteherin zu wenden, welche ihnen den vorgeschriebenen Meldeschein aushändigt. Auf demselben sind die Namen der Eltern, ihr Stand und ihre Wohnung, der Name und das Alter des Kindes zu vermerken.

Dieser Schein ist in der dafür angesetzten Zeit dem Anstaltsarzte vorzuzeigen, welcher die einzuliefernden Kinder auf ihren Gesundheitszustand untersucht und über

die Zulassung, event. Ablehnung der Kinder seinen Vermerk einträgt, wonach darüber von den Aufsichtsdamen gemäss oben I § 6 entchieden wird.

Ausgeschlossen sind kranke, namentlich an ansteckenden Krankheiten leidende Kinder und solche, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. Für jeden Verpflegungstag eines Kindes sind von den Angehörigen der Kinder 10 Pfg. an die Vorsteherin zu entrichten.

Die Aufsichtsdamen sind befugt, in besonderen Fällen bedürftigen Eltern auf Vorschlag der Vorsteherin die Entrichtung des erwähnten Verpflegungsgeldes ganz oder theilweise zu erlassen.

§ 4. Die Vorsteherin der Krippe ist verpflichtet, eine tägliche Präsenzliste zu führen, in der die Namen sämtlicher an dem betreffenden Tage verpflegten Kinder einzuzeichnen sind. Auch soll darin vermerkt sein, ob das betreffende Verpflegungsgeld gezahlt oder in Rückstand geblieben oder erlassen ist.

§ 5. Kinder unter einem Jahre werden täglich sofort nach der Aufnahme gebadet, ältere Kinder werden gereinigt und sämtlich mit reiner, der Anstalt gehöriger Wäsche versehen.

§ 6. Kinder unter einem Jahre erhalten, soweit nicht der Arzt anders verfügt, eine gute Kuhmilch, die je nach dem Alter und dem Kräftezustand der Kinder verdünnt oder unverdünnt zu geben ist. Der Grad der Verdünnung wird vom Arzte bestimmt. Die Flaschen sind stets aufs sauberste zu reinigen. Nur Gummipfropfen nach Anweisung des Arztes sind zu verwenden. Dieselben sind vor und nach dem Gebrauche mit Kochsalz abzureiben, mit reinem Wasser abzuspülen und mit einem sauberen Trockentuche abzuwischen. In der Zwischenzeit sind sie in reinem, mit doppeltkohlensaurem Natron versetztem Wasser aufzubewahren. Für jedes Kind müssen je zwei besonders nummerirte Saugflaschen und Essgeschirre vorhanden sein, so auch je zwei nummerirte Schwämme im Waschzimmer. Ueberhaupt muss bei Wartung und Pflege der Kinder die Rücksicht auf peinlichste Sauberkeit in jeder Beziehung maassgebend sein. Namentlich ist auf das Trockenlegen der Kinder die grösste Sorgfalt zu verwenden. Schwächlichen Kindern kann auf Anordnung des Arztes Wein gereicht werden.

§ 7. Die älteren Kinder erhalten Morgens 8 Uhr Milchkaffee und Gebäck, um 11 Uhr Mittagessen, um 4 Uhr wiederum Milchkaffee und Gebäck, um 6 Uhr Abends eine warme Suppe, event. warme Milch mit Gebäck.

§ 8. Vor der Mittagsmahlzeit, welche die älteren Kinder ebenso wie die Abendmahlzeit gemeinsam einnehmen, sind dieselben sauber zu waschen und zu kämmen. Nach der Mittagsmahlzeit sind die Kinder zum Schlafe zu betten, welcher sich im allgemeinen nicht über 4 Uhr Nachmittags ausdehnen soll. In der übrigen Zeit sind die Kinder thunlichst mit passenden und nützlichen Spielen zu beschäftigen. Die sorgsame Pflege des geistigen und leiblichen Wohles der Kinder muss stets die vornehmste Aufgabe des Aufsichtspersonals sein. Körperliche Züchtigungen sind unter allen Umständen aufs strengste untersagt.

§ 9. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Aufenthalt der Angehörigen beim Einliefern, bezw. Abholen der Kinder nicht ohne Noth verlängert und andere als die ihnen angewiesenen Räume der Krippe von ihnen nicht betreten werden.

§ 10. Die Räumlichkeiten der Krippe sind täglich einer sorgsamen Lüftung und Reinigung zu unterwerfen. Am Ende jeder Woche findet eine gründliche Säuberung, event. Desinfizirung statt.

§ 11. Gönnern und Freunden der Anstalt sind die Räume derselben zum Zwecke des Besuches stets geöffnet. Es wird ein Fremdenbuch aufgelegt, worin dieselben ihre Kritik und Bemerkungen über die Krippe mit ihrem Namen eintragen können.

Doch bleibt es dem Vorstande vorbehalten, geeigneten Falles die Besuchszeit auf gewisse Tagesstunden zu beschränken, event. einzelnen Personen den Besuch derselben zu untersagen.

Männlichen Anverwandten und sonstigen Angehörigen des Dienstpersonals ist das Betreten der Räumlichkeiten der Krippe nicht gestattet.

§ 12. Bei dem gesamten Betrieb der Anstalt, also bei der sonst vorausgesetzten gewissenhaften Erfüllung der dafür vorgeschriebenen Obliegenheiten und Pflichten muss vor allem der christliche Sinn und Geist der Menschenliebe und Fürsorge sich offenbaren und überall vorwalten.

Der Stifter erachtet es aber bei den lokalen Verhältnissen in Düren für angemessen und erforderlich, dass die den Kindern vorzusagenden Gebete sich einzig darauf beschränken sollen, erstens vor dem essen „Lieber Gott, lass uns beim essen Deiner nicht vergessen! Amen“ und zweitens vor dem schlafenlegen „Lieber Gott, mach' mich fromm, dass ich zu Dir in den Himmel komm! Amen.“ Anderes Beten muss daher unterbleiben.

Ebenso haben sich Vorsteherin, Wärterinnen und sonstiges Dienstpersonal, sowie auch die Mütter der Pflegekinder, abgesehen von den drei zuerst Genannten in ihren denselben zur Wohnung oder Schlafzimmer überwiesenen besonderen Räumen, an allen anderen Orten der Krippe des Gebets oder sonstiger religiöser Exerzitien und Kundgebungen, sei es durch Wort, Schrift, Bild oder Zeichen, gänzlich zu enthalten.

Diese Anordnung wird einzig und allein aus der nöthigen Vorsorge getroffen, damit die Parität der in Betracht kommenden Kulten niemals gestört werden soll. Die Vorsteherin ist verpflichtet, derselben in allen Fällen mit Würde und Ernst Geltung zu verschaffen, und muss selbstverständlich vor allem sich selbst genau danach verhalten.

IV. Instruktion für die Vorsteherin. § 1. Die Vorsteherin erhält ihre Anstellung durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Krippe. Sie ist diesem gegenüber für ihre amtliche Thätigkeit jederzeit verantwortlich und verpflichtet, den Anordnungen einzelner Mitglieder der Aufsichtsdamen, besonders aber des Arztes, unbedingt Folge zu leisten.

§ 2. Die Vorsteherin führt die Oberaufsicht über das Dienstpersonal und die aufgenommenen Kinder und die Verwaltung sämtlicher Räumlichkeiten und des gesamten Inventars der Anstalt.

§ 3. Das Dienstpersonal, welches ihren Bestimmungen unbedingt Folge zu leisten gehalten ist, wird von ihr nach den vom Vorstande der Krippe festgesetzten Lohnsätzen engagirt. Doch wird den Aufsichtsdamen in jedem einzelnen Falle nach erfolgter Präsentation das Recht der Bestätigung, event. Ablehnung der vorgeschlagenen Personen vorbehalten. Kündigung des Dienstpersonals erfolgt durch die Vorsteherin nach eingeholter Genehmigung der Aufsichtsdamen. (Vergl. oben I, § 5.)

§ 4. Der Vorsteherin steht die Befugnis zu, die nothwendige Arbeit unter das Dienstpersonal nach eigenem Ermessen zu vertheilen. Sie hat für ein bescheidenes und angemessenes Benehmen desselben Sorge zu tragen, dasselbe zu treuer und pünktlicher Pflichterfüllung anzuhalten, ihm ein freundliches und liebevolles Benehmen gegen die Kinder zur Pflicht zu machen sowie auf die peinlichste Sauberkeit bei allen Verrichtungen desselben zu achten.

Beschwerden gegen das Dienstpersonal hat sie bei der Präsidentin der Aufsichtsdamen anzumelden, überhaupt ist sie verpflichtet, jeden ungewöhnlichen Vorfall ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

§ 5. Die Aufnahme und Entlassung der Kinder, ihre Behandlung, Wartung und Beköstigung richtet sich nach den in §§ 2—8 der Hausordnung festgesetzten Bestimmungen.

Auf Reinlichkeit, Schmackhaftigkeit und sorgsame Zubereitung der Speisen hat die Vorsteherin ihr ganz besonderes Augenmerk zu richten, ebenso der Aufbewahrung und Behandlung der Milch eine besondere Sorgfalt zu widmen. Jeder Erkrankungsfall eines Kindes ist ungesäumt zur Kenntnis des Arztes zu bringen.

§ 6. Die Räumlichkeiten der Krippe sind von ihr stets in ordentlichem und sauberem Zustande zu erhalten, allabendlich sorgsam zu lüften und zu reinigen und am Ende jeder Woche einer gründlichen Säuberung und Desinfizirung durch das Dienstpersonal zu unterwerfen. Während der kalten Jahreszeit ist für eine genügende Erwärmung der Räume Sorge zu tragen, und jede sich als nothwendig herausstellende Reparatur ungesäumt dem Vorstande der Krippe anzumelden. Der Gas- und Wasserverbrauch ist, soweit nicht Unzuträglicheiten daraus resultiren, thunlichst zu beschränken.

§ 7. Ueber das Inventar der Anstalt hat die Vorsteherin eine Liste zu führen, in der die Ab- und Zugänge übersichtlich vermerkt sind. — Nothwendige Neuanschaffungen sind beim Vorstande zu beantragen und seine Genehmigung einzuholen. Etwa eingehende Geschenke sind zu registriren.

§ 8. Der Vorsteherin liegt die Pflicht ob, den im § 11 des Statuts vorgesehenen Haushaltsetat dem Vorstande zu dem von diesem bestimmten Termin vorzulegen und von demselben feststellen zu lassen und über die täglichen Ausgaben genau Buch und Rechnung zu führen. Sie ist gehalten, den im § 12 des Statuts bestimmten drei Mitgliedern des Vorstandes allmonatlich Rechnung zu legen, ausserdem zu jeder anderen Zwischenzeit auf deren Verlangen. — Von dem Kassirer erhält sie die zur Bestreitung der Ausgaben nöthigen Mittel, über deren Empfang sie zu quittiren hat.

§ 9. Ueber Führung der Präsenzlisten vergl. § 4 der Hausordnung, welche auch in allen übrigen Punkten für die Vorsteherin unbedingt maassgebend ist.

V. Anweisung für die Wärterinnen. § 1. Die Wärterinnen stehen unter der Aufsicht der Vorsteherin, der sie Gehorsam und Achtung schuldig sind.

§ 2. Sie müssen selbst rein gekleidet sein und die Kinder, die Krippe und alle Utensilien in der grössten Sauberkeit erhalten.

§ 3. Sie sollen, für alle Kinder gleichmässig, für deren Bedürfnisse jederzeit eifrig sorgen, so als wenn es ihre eigenen Kinder wären. Sie dürfen dieselben nur mit Sanftmuth und Liebe behandeln und dürfen sie niemals schlagen oder ihnen sonst leiblich wehe thun, unter welchem Vorwande es auch sei. Gegen die Mütter müssen sie sich artig verhalten.

§ 4. Die Wärterinnen haben der Krippe ihre ganze Zeit und ihre ganze Thätigkeit zu widmen und dürfen sich ohne Erlaubnis aus derselben nicht entfernen.

§ 5. Es ist ihnen untersagt, von den Müttern irgend ein Geschenk anzunehmen, unter welcher Form dies auch sein möchte.

§ 6. Ausserdem haben sie speziell noch wegen Lüftung, Erwärmung, Beleuchtung und Reinigung der Lokalitäten und vor allem bezüglich der Pflegekinder (Waschen, Verbetten, Ernährung, Schlafen u. s. w.) und sonstigen Obliegenheiten den Anordnungen der Vorsteherin willig und unverdrossen nach bestem Wissen und Können Folge zu leisten.

§ 7. Die Wärterinnen, welche wiederholt gegen diese Pflichten sich verfehlen, sollen entlassen werden.

VI. Berufung und Instruktion für den Arzt. § 1. Die Wahl und Ernennung des Arztes geschieht, wie im § 7 des Statuts gesagt ist, zuerst durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Krippe, der mit demselben über seine Thätigkeit bei der Krippe, die dafür zu beziehende Vergütung, Kündigungszeit, Rücktritt und sonstigen Bedingungen einen Vertrag abschliesst.

§ 2. Ausser den von ihm nach § 2 der Hausordnung zu visirenden Meldescheinen für die Aufnahme oder Abweisung der Kinder gehört im allgemeinen zu seinen Funktionen der tägliche Besuch der Krippe. Dabei schreibt derselbe die hygienischen Maassregeln, die ihm nöthig erscheinen, vor, giebt an, welche Kinder entwöhnt werden können, bezeichnet die, welche besonderer Ernährung und Sorge bedürfen, und lässt kranke Kinder, deren Zustand Morgens von der Vorsteherin nicht bereits als solche erkannt waren oder erst seitdem erkrankten, den Müttern zurückgeben.

§ 3. Die Bemerkungen und Vorschriften des Arztes werden von demselben zur strengsten Befolgung seitens der Vorsteherin und Wärterinnen in ein ärztliches Inspektionsregister eingetragen. Vor Aufnahme der Kinder untersucht der Arzt dieselben und stellt bei gutem Gesundheitszustand einen Schein für die Zulassung, bezw. die Abweisung der Kinder aus.

§ 4. Ebenso wird von ihm die Kontrolle über die Räumlichkeiten sowohl bezüglich der Reinhaltung, Lüftung, des richtigen Wärmegrades und jeden anderen hygienischen Erfordernisses geführt und nöthige Bestimmungen dieserhalb seinerseits der Vorsteherin und den Wärterinnen gemacht.

VII. Vorschriften für die Mütter der Pflegekinder. § 1. Die Kinder müssen reinlich gewaschen und gekleidet zur Anstalt gebracht werden.

§ 2. Besonders haben die Mütter darauf zu achten, dass die Kinder, und ganz besonders die Säuglinge, unterwegs der Jahreszeit gemäss warm genug umhüllt werden.

§ 3. Die Vorsteherin der Anstalt hat das Recht, die Mütter zur Beachtung dieser Vorschrift anzuhalten und die Kinder von dem Besuch der Anstalt auszuschliessen, wenn trotz Aufforderung die Kinder nicht warm genug oder reinlich gehalten werden sollten.

§ 4. Die Mütter haben durchgängig die im § 3 der Hausordnung für jeden Verpflegungstag und jedes Kind zu zahlenden 10 Pfennig wöchentlich in einem Mal, also mit 60 Pfennig im Voraus zu bezahlen, abgesehen von Ausnahmen für diese Regel, worüber von der Vorsteherin entschieden wird.

§ 5. Die Mütter von Säuglingen müssen diese täglich während des Aufenthalts in der Krippe je nach Bedürfnis und je nach der Bestimmung des Arztes zu den von demselben festzusetzenden Tageszeiten ein oder zweimal stillen.

§ 6. Sie dürfen, wenn sie Morgens die Kinder gebracht haben oder des Abends abholen, oder wenn sie Kinder gestillt haben, sich nicht länger, als nöthig ist, in der Anstalt aufhalten.

Schlussbestimmung. Die gegenwärtige Betriebsordnung darf nur mit Zustimmung des Stifters, bezw. dessen Nachfolgers abgeändert werden.

Düren, den 18. Januar 1886.

B. Das vorschulpflichtige Alter.

Anlage 18.

Satzungen des Deutschen Fröbelverbandes.

§ 1. Der Deutsche Fröbelverband wird gebildet aus allen Vereinen, die der Jugenderziehung nach Fröbel'schen Grundsätzen ihre Thätigkeit widmen und den Zwecken des Verbandes dienen wollen.

§ 2. Der Zweck des Verbandes ist gegenseitige Unterstützung mit Rath und That, Neubildung von Vereinen in Stadt und Land, Heranziehung vereinzelt wirkender Kräfte, Erlangung einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses Fröbel'scher Anstalten zum Organismus des öffentlichen Unterrichtswesens und überhaupt Förderung aller Fröbel'schen Bestrebungen.

§ 3. Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen vorzugsweise: eine Verbandskasse, Anträge bei den Behörden, Anregung durch die Presse, die Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen und Versammlungen, eine Unterstützungskasse für Kindergärtnerinnen und die Unterhaltung eines Verbandsorganes.

§ 4. Jedes zweite Jahr findet eine allgemeine Versammlung statt, an welcher alle Mitglieder der Vereine des Verbandes theilzunehmen berechtigt sind. Stimmberechtigt in den die Einrichtungen des Verbandes betreffenden Angelegenheiten sind die mit Vollmacht versehenen Abgeordneten der Vereine (§ 8) und die Ehrenmitglieder (§ 9). Den Abgeordneten liegt auch die Wahl des Vorortes ob.

§ 5. Der Vorort ernennt einen geschäftsführenden Ausschuss von 5—9 Personen, welcher bei allen wichtigen Maassregeln — insbesondere bei Ausgaben aus der Verbandskasse, welche den Betrag von 100 Mark übersteigen — an die Zustimmung der Mehrheit der Vereine des Verbandes gebunden ist. Der geschäftsführende Ausschuss vertheilt unter sich die Aemter des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers.

§ 6. Aufnahmegesuche in den Verband sind beim geschäftsführenden Ausschuss anzubringen und von demselben zu bescheiden.

§ 7. Die Verbandskasse wird gebildet aus regelmässigen Beiträgen der Vereine und ausserordentlichen Zuwendungen, die regelmässigen Jahresbeiträge der Vereine betragen 0,05 Mark für jedes Vereinsmitglied. Ausserordentliche Zuwendungen einzelner Personen berechtigen die letzteren, an der nächstfolgenden Versammlung als Mitglieder theilzunehmen.

§ 8. Vereine von unter 50 Mitgliedern haben 1 Stimme

„	„ 50—100	Mitgliedern	sind	zur	Wahl	von	2	Abgeordneten
„	„ 101—150	„	„	„	„	„	3	„
„	„ 151—200	„	„	„	„	„	4	„
„	„ 201—500	„	„	„	„	„	5	„
„	„ 501 und darüber		„	„	„	„	6	„

berechtigt. Ein einzelner Abgeordneter kann sämtliche Stimmen seines Vereins in sich vereinigen; die Uebernahme von Stimmen fremder Vereine ist nicht statthaft.

§ 9. Der Verband ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

(Beschlossen 1873, revidiert am 6. Oktober 1891.)

Anlage 19.

Auszug aus dem Statut des Oberlinvereins in Berlin.

§ 1. Zu Berlin hat sich ein Verein gebildet, welcher die Förderung, Hebung und Verbreitung der christlichen Kleinkinderschule sich zur Aufgabe gestellt hat und, soweit es mit der Erreichung dieses seines ersten Zweckes vereinbar und den Umständen nach ausführbar ist, auch der Gemeinde- und Krankenpflege behilflich zu sein beabsichtigt.

Der Verein führt in Würdigung der grossen Verdienste Oberlin's, des Pfarrers im Steinthal, um die Familienerziehung und des reichen Segens, welcher die Fürsorge dieses Menschen- und Kinderfreundes für die noch vor dem schulpflichtigen Alter stehenden Kinder begleitet hat, den Namen „Oberlinverein“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

Der Oberlinverein stellt das von ihm gegründete Diakonissenmutterhaus „Oberlinhaus“ zu Nowawes in den Dienst der evangelischen Landeskirche und beruft zum Vorsteher des Diakonissenhauses einen evangelischen Geistlichen, dessen Bestätigung bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg nachgesucht wird. Sollte die Entwickelung des Oberlinhauses die Einrichtung einer zweiten geistlichen Stelle erforderlich machen, so wird auch für den Inhaber dieser zweiten Stelle die Bestätigung des Königlichen Konsistoriums nachgesucht.

§ 2. Um den im § 1 bezeichneten Zweck zu erreichen, wird der Oberlinverein

1. Mutterhäuser, in welchen Jungfrauen und Wittwen als Lehrerinnen für die christliche Kleinkinderschule sowie auch thunlichst für die Gemeinde- und Krankenpflege ausgebildet werden, entweder selbst gründen und unterhalten oder bei deren Gründung und Unterhaltung mithelfen,
2. die Errichtung von christlichen Kleinkinderschulen anregen und unterstützen.

§ 3. Die Mittel, welche dem Verein zu diesem Behufe zur Verfügung stehen, sind

a) das in Nowawes belegene, Bd. X. Blatt Nr. 424 des Grundbuches von Nowawes eingetragene Grundstück von 1 Hekt. 26 Ar 40 qm Flächeninhalt, auf welchem ein Mutterhaus — Oberlinhaus — nebst Nebengebäuden errichtet worden ist, durch gerichtliche Taxe vom 14. Dezember 1878 abgeschätzt auf 218830,60 Mark,

b) die Beiträge der Vereinsmitglieder,

c) die von den in das Oberlinhaus aufgenommenen Probeschwestern und Pensionärinnen zu zahlenden Pensionen sowie die Einnahmen aus den einzelnen Arbeitszweigen, insbesondere aus den Kleinkinderschulen, der Krankenpflege und der Vereinszeitschrift.

§ 4 Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (§§ 10—11) wird Jeder, der für die Vereinszwecke eine einmalige Zahlung von Dreihundert Mark zur Vereinskasse leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens drei Mark verpflichtet. — Wer mit Zahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Erinnerung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, wird der Mitgliedschaft verlustig und in der Vereinsliste gestrichen.

§ 5. Der Verein wird durch einen aus mindestens zehn, höchstens zwanzig Personen bestehenden Zentralvorstand geleitet.

§ 12. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Bestätigung.

Sonstige Statutänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

(Genehmigt durch Kabinetsordre vom 29. September 1879 und 20. September 1888.)

Anlage 20.

Aufnahmebedingungen für das Oberlinseminar zur Ausbildung evangelischer Kleinkinderlehrerinnen im Oberlinhause zu Nowawes.

1. Das Kleinkinderlehrerinnenseminar des Oberlinhauses steht unter der Direktion des Vorstehers, Pastor Hoppe, an welchen persönliche oder schriftliche Anfragen in Betreff des Seminars, wie auch Anmeldungen für den Eintritt in dasselbe zu richten sind.

2. Die in das Seminar Eintretenden verpflichten sich nicht zur Uebernahme des Diakonissenberufes; sie müssen aber den ernsten Vorsatz haben, in ihrem Beruf dem Herrn zu dienen, sie müssen gesund, mit guter Elementarschulbildung ausgerüstet und in weiblichen Arbeiten nicht ganz unerfahren sein, auch Anlage zum Singen besitzen. Schwachnervigen und trübsinnigen Mädchen ist der Beruf einer Kleinkinderlehrerin entschieden abzurathen. Denen, welche kleine Kinder erziehen und pflegen wollen, ist ein heiteres, kindlich-fröhliches Gemüth besonders nöthig.

3. Die Aspirantinnen, welche nicht unter 16 und nicht über 30 Jahre sein dürfen, haben mit der Meldung zum Eintritt ins Seminar 1. einen Taufschein, 2. ein Schulabgangszeugnis, 3. die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Vormundes, 4. ein pfarramtliches Sittenzeugnis, 5. einen kurzen selbstgefertigten Lebenslauf und 6. ein Gesundheitsattest einzureichen. Die ersten acht Wochen gelten als Probezeit.

4. Der Unterrichtskursus dauert ein Jahr, bei besonders Vorgebildeten kann der Kursus verkürzt, bei mangelhafter Bildung und Begabung auf $1^1/_2$ Jahre ausgedehnt werden. Der Kursus umfasst: Katechismusunterricht, biblische und Kirchengeschichte, Naturkunde, Singen, allgemeine und Kleinkinderschul-Pädagogik, Anschauungsunterricht, Erzählen, berufliche Aufsätze, Unterricht in der Schreib-Lesemethode, Spiel und Beschäftigung für die Kleinkinderschule, weibliche Handarbeiten und Handharmonika. Zur praktischen Uebung dienen die Kleinkinderschulen des Oberlinhauses. Die Seminaristinnen stehen unter bestimmter Hausordnung.

5. Das Pensionsgeld ist monatlich mit 45 Mark pränumerando zu zahlen, und wird für dasselbe Wohnung, Beköstigung, Licht, Feuerung und Unterricht gewährt. Die Wäsche ist nicht frei.

6. Die Seminaristinnen haben an Kleidung mitzubringen: 6 Hemden, 9 Paar baumwollene oder wollene Strümpfe, 6 Paar Beinkleider, 4 Nachtjacken, 12 Taschentücher, mehrere dunkle Unterröcke, möglichst einfache Oberkleider, 1 Reisekorb, 1 Bett mit 3 Bezügen, 6 Handtücher, 1 Bibel, 1 Provinzialgesangbuch und einen von der Polizei ausgestellten Abmeldeschein. Sämtliche Wäsche muss gezeichnet sein. 4 blaue und 2 weisse Schürzen kaufen sich die Seminaristinnen im Oberlinhause. Zur Anschaffung einer Matratze, welche am besten hier zu besorgen ist, der Schürzen und der nöthigen Bücher und Lehrmittel sind ungefähr 40 Mark erforderlich.

7. Die Direktion des Seminars ist bereit, den Aspirantinnen nach erlangter vollständiger Ausbildung zu passenden Stellungen zu verhelfen; doch wird in Bezug hierauf keine bindende Verpflichtung übernommen.

Anlage 21.

Bestimmungen für die Bildungsanstalt für Kleinkinderpflegerinnen in Grossheppach.

I. Statuten der Bildungsanstalt.

§ 1. Die „Bildungsanstalt für Kleinkinderpflegerinnen in Grossheppach" hat zum Zweck die Heranbildung tüchtiger Kleinkinderpflegerinnen („Schwestern") zum Dienste innerhalb der evangelischen Kirche. Die unbedingte Richtschnur für die Anstalt ist daher die heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelischen Kirche.

§ 2. Die Anstalt hat ihren Sitz in Grossheppach, Oberamt Waiblingen.

§ 3. Die Verwaltung und Oberleitung der Anstalt liegt, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, dem Komitee ob.

§ 4. Das Komitee besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und hat sich selbst zu ergänzen. Ein Drittheil der jeweiligen Mitglieder können Frauen sein.

Die Beschlüsse des Komitees werden von den anwesenden Mitgliedern in der Zahl von mindestens fünf mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand eine zweite Stimme.

Zur Selbstergänzung ist das Komitee berechtigt, auch wenn die Zahl seiner Mitglieder unter fünf herabgesunken sein sollte.

Der Austritt ist von den Mitgliedern dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der Vorstand und sein Stellvertreter gleichzeitig ausscheiden würden, hat das dem Lebensalter nach älteste unter den männlichen Mitgliedern provisorisch die Vorstandschaft zu übernehmen.

§ 5. Zu den Sitzungen des Komitees werden die sämtlichen Mitglieder speziell eingeladen, und zwar so oft es von dem Vorstande als nöthig erkannt oder durch drei Mitglieder des Komitees beantragt wird. Wenigstens einmal im Jahre versammelt sich das Komitee in der Anstalt selbst, um von dem Stande derselben genaue Kenntnis zu nehmen. Ueber die Beschlüsse des Komitees und des Lokalkomitees (§ 8) wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches je in der nächsten Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6. Von dem Komitee wird gewählt der Vorstand der Anstalt und sein Stellvertreter, das Lokalkomitee und — falls der Vorstand der Anstalt nicht am Orte der Anstalt oder in dessen Nähe wohnt — aus der Mitte des Lokalkomitees ein Vorstand des letzteren, die Hausmutter, beziehungsweise der Hausvater, und der Kassirer. Die Gewählten werden zugleich Mitglieder des Komitees; die Hausmutter, beziehungsweise der Hausvater, werden zugleich Mitglieder des Lokalkomitees.

§ 7. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach innen und aussen, namentlich auch gegenüber den Behörden, beruft und leitet die Sitzungen des Komitees und, sofern er Vorstand des Lokalkomitees ist, auch die Sitzungen des letzteren, und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 8. Das Lokalkomitee besteht aus mindestens drei am Orte der Anstalt oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Mitgliedern, von denen ein Drittheil Frauen sein können.

Das Lokalkomitee hat die Hausmutter, beziehungsweise den Hausvater zu berathen und in Vertretung des Komitees in der Zahl von mindestens drei über die Aufnahme, Verwendung und Entlassung der einzelnen Schwestern sowie über einzelne weitere vom Komitee demselben zur endgültigen Erledigung überwiesene Angelegenheiten zu beschliessen.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Komitees einzuholen. In ganz einfachen Fällen kann die vorsorgliche Aufnahme und die Verwendung von Schwestern von dem Vorstande des Lokalkomitees im Einverständnis mit der Hausmutter, beziehungsweise dem Hausvater verfügt werden.

§ 9. Der Hausmutter, beziehungsweise dem Hausvater liegt die Leitung des Hauswesens, die Heranbildung der Schwestern und die Aufrechthaltung und Pflege der Verbindung mit den im Dienst stehenden Schwestern ob. Das Einzelne wird durch eine besondere Instruktion festgesetzt.

§ 10. Die Erhaltung der Anstalt wird durch den Ertrag ihres Vermögens, durch die vom Komitee zu bestimmenden Kostgelder der Schwestern und durch den etwaigen Ertrag ihrer Arbeit sowie durch freiwillige Beiträge und Legate bestritten.

Soweit die letzteren nicht mit einer anderen Bestimmung verbunden sind, werden dieselben zum allgemeinen Grundstock der Anstalt verrechnet.

§ 11. Aus disponiblen Ueberschüssen der Anstaltskasse und ausdrücklich dazu bestimmten Beiträgen wird ein besonderer Invalidenfond gebildet, um von dessen Ertrag die dienstunfähig gewordenen Schwestern zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben einem speziellen Statut vorbehalten.

§ 12. Der Kassirer führt unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt Kasse und Rechnung und hat alljährlich unter Darlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der sonstigen Vermögensverhältnisse dem Komitee Rechnung abzulegen.

§ 13. Die Anstalt stellt sich unter die Oberaufsicht der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins und legt derselben ihre Jahresrechnung vor.

§ 14. Im Falle der Auflösung der Anstalt, welche freiwillig nur durch einen einstimmigen Beschluss des Komitees und nur mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung geschehen kann, oder im Fall des Herabsinkens der Mitglieder des Komitees unter die Zahl von drei geht das Vermögen des Vereins nach vorgängiger Liquidation auf die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins zur Verwendung für gleiche oder ähnliche Zwecke über.

§ 15. Die Aenderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Komiteemitglieder beschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

II. Aufnahmebedingungen.

Zur Anmeldung ist nöthig: 1. ein ohne Hülfe selbstverfasster und selbstgeschriebener, eingehender Lebenslauf, 2. ein Schulzeugnis vom letzten Schuljahr, 3. ein verschlossenes Leumundszeugnis, womöglich vom betreffenden Pfarramt, 4. Vermögensangabe und 5. schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Pflegers. Nach Einsendung der Papiere ist persönliches Erscheinen in der Anstalt erforderlich. In Verbindung damit soll jede Bewerberin sich das erforderliche ärztliche Zeugnis beim Anstaltsarzt beschaffen.

Zur Beachtung. Es fehlt uns nicht an Anmeldungen von Mädchen, die sich dem Beruf einer Kinderpflegerin zuwenden möchten, aber nicht alle, die sich melden, besitzen die geistige und körperliche Befähigung zu dem Beruf, daher bitten wir hiermit die evangelischen Pfarrämter und die Brüder christlicher Gemeinschaften, die in Verbindung mit unserer theueren evangelischen Kirche das Werk seelenrettender Liebe treiben, ebenso herzlich wie dringend, sich in ihren Kreisen umzusehen und entschieden christliche Jungfrauen, welche die zum Dienst einer Kinderpflegerin nöthigen Eigenschaften besitzen, zu fragen und aufzufordern, dass sie sich diesem Berufe widmen.

Die Bewerberinnen sollten das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht über 30 Jahre alt sein. Dringend zu wünschen ist, dass sie einige Jahre in gutem Hause gedient haben und Zeugnis über gewissenhafte und tüchtige Dienstleistung vorlegen können; denn da die Schwestern meist sogleich nach der kurzen Bildungszeit eine verantwortungsvolle Aufgabe antreten, sollen sie vorher lernen, richtig dienen, sich unterordnen und dabei auch einige Lebenserfahrung und Menschenkenntnis sammeln. Noch ist zu bemerken, dass unsere Arbeit Glaubenssache ist und wir unseren ausgebildeten Schwestern nicht gewährleisten, dass sie sofort selbständig angestellt werden; dieselben werden aber im Falle der Nichtanstellung, soweit sich Gelegenheit findet, zu Aushilfsdiensten verwendet, bis sich eine eigene Stelle für sie findet.

III. Bemerkungen für die aufgenommenen Zöglinge.

Beim Eintritt in die Anstalt hat jede Schwester mitzubringen: Ein Bett mit zwei Ueberzügen und weissem Ueberwurf, auch Bettteppich, wer einen hat. Strohsack und Bettlade sind nicht mitzubringen.

Kleider. Einfache, dunkle Kleider für Sommer und Winter, auch ältere und geringere für Haus- und Gartenarbeit.

Weisszeug. 1. 6 gute Hemden (farbig), 2. Beinkleider 3 Paar für den Winter (farbig), 3. Nachthauben 1/2 Dtzd., 4. Nachtjacken 3, 5. Taschentücher 1—2 Dtzd., 6. Handtücher 6, 7. Sommer- und Winterstrümpfe, 8. Gute Leder-, Haus- und Winterschuhe, auch 1 Paar alte zur Gartenarbeit.

Kleingeräthe. Einen Regenschirm, eine Nähschachtel, eine Kammschachtel, ein Waschbecken und Glas, Kleider- und Schuhbürsten.

Lernmittel. Bibel, Testamentchen, Gesangbuch, Kinderlehre, Federkästchen. Die weiteren Bücher werden in der Anstalt gekauft, ebenso ein Schulatlas à 1 Mark.

Geld. Das Kost- und Lehrgeld beträgt für die Württembergerinnen 180 Mark, für Nicht-Württembergerinnen 300 Mark, und soll die Hälfte davon beim Eintritt mitgebracht werden. Die weiteren Auslagen für Bücher, Harmonium, Tracht (Kleider, Mantel, Hauben u. s. w.) belaufen sich etwa auf 150 Mark.

Papiere der Invaliditäts- und Altersversicherung: 1. die laufende Karte, 2. sämtliche bisherigen Jahresquittungen.

Anderweitige Notizen. 1. Neue Kleider sollen vor Eintritt in die Anstalt nicht mehr angeschafft und aller Modekram soll schon vor dem Eintritt entfernt werden. Die Anstalt hat ihre eigene Kleidung, daher eine jede Schwester ihren Bedarf zu derselben aus dem Mutterhause beziehen soll. In der Anstalt soll ein jedes seine Kleider selbst machen lernen. Zu letzterem Zweck ist es gut, wenn man ältere, noch gute Kleidungsstücke, die als Futterstoff benützt werden können, mitbringt.

2. Noten- und Schreibhefte, Stahlfedern, Bleistifte, Strick- und Häkelnadeln, Faden werden gemeinsam angeschafft.

3. Alle Wäsche, farbige Schürzen u. dergl. müssen pünktlich gezeichnet sein.

4. Wegen Mangels an Raum bitten wir, alles Entbehrliche an Kleidern u. s. w. zu Hause zu lassen und das Bett nicht in ein Fass oder eine Kiste, sondern in Packtuch, oder in einen leeren Strohsack zu packen, der dann auch später noch von Nutzen sein kann.

IV. Instruktion für die von dem Mutterhause für Kleinkinderpflegerinnen ausgesandten Schwestern.

§ 1. Die im Mutterhause für Kleinkinderpflegerinnen ausgebildeten Schwestern werden als Lehrdiakonissen der evangelischen Kirche zum Hülfsdienst an den Kleinen ausgesandt. (Kinderdiakonie.)

§ 2. Ihren Beruf selbst haben sie in Lehre, Pflege und Zucht nach den ihnen im Mutterhause gegebenen Anweisungen zu erfüllen. Sie bleiben hierüber dem Mutterhause verantwortlich und jederzeit von dessen Verfügung abhängig. Im übrigen sind sie hinsichtlich ihres beruflichen und Privatlebens verpflichtet, ohne dadurch die Verbindung mit dem Mutterhause aufzulösen, sich mit aller Willigkeit den Anordnungen der geistlichen und weltlichen Gemeindeobrigkeit, die über sie gesetzt ist, zu unterwerfen und allen Umgang mit kirchenfeindlichen Sekten und Parteien sowie mit sittlich anrüchigen Personen zu meiden, nach der Regel: darum befleissen wir uns, wir sind daheim oder wallen, dass wir Ihm wohlgefallen. Besser, mit wenigen oder ganz allein den schmalen Weg gehen, als mit vielen den breiten.

§ 3. Eine Abberufung oder Versetzung einer Schwester auf eine andere Stelle wird in der Regel nur aus dringenden Gründen geschehen, sei es auf Antrag der Gemeindebehörde, bezw. des Verwaltungsraths, oder aus eigener Entschliessung des Mutterhauses, welches soviel möglich im Einverständnis mit dem örtlichen Vorstande handeln und für Wiederbesetzung der Stelle durch eine andere Schwester sorgen wird.

§ 4. Die Verbindung mit dem Mutterhause wird unbeschadet der durch die Anstellung übernommenen Pflichten (§ 2) auch nach erfolgter Aussendung aufrecht erhalten, insofern die Schwestern in allen Fällen ihres Berufs- und sonstigen Lebens, in denen sie des Raths bedürftig sind, sich an dasselbe wenden dürfen und sollen; sofern sie, wenn sie nach einer Krankheit oder besonders anstrengenden Arbeitszeit einer Erholung bedürftig sind und dieselbe nicht anderweitig suchen und finden können, solche im Mutterhause auf einige Zeit suchen dürfen; sofern sie bei der Jahresfeier und der an sie sich anschliessenden Konferenz anwesend zu sein verpflichtet sind; sofern sie ohne vorherige Anzeige und Berathung mit dem Mutterhause weder in die Ehe treten noch in anderer Weise ihren Beruf verlassen dürfen; sofern sie endlich einmal im Jahre, auf den 1. Juli, einen kurzen Bericht über ihre beruflichen und persönlichen Verhältnisse an das Mutterhaus zu erstatten haben.

§ 5. Die Schwestern haben die ihnen vorgeschriebene Anstaltskleidung zu tragen, damit man den Ernst ihres Berufes schon äusserlich an ihnen wahrnehme. Nur im Sommer ist ein einfacher Sommerhut gestattet, der auch zu der Haube getragen werden kann. Je mehr eine Schwester in der Gemeinde zum Segen geworden ist, desto weniger wird sich jeder Einsichtige an ihrer Einfachheit stossen, sondern sich vielmehr derselben freuen.

§ 6. Im Fall einer beharrlichen Zuwiderhandlung einer Schwester gegen die vorgenannten Satzungen sowie in anderen hier nicht vorgesehenen Fällen entscheidet auf Antrag und Anrufung des Lokalkomitees das Gesamtkomitee in möglichstem Einvernehmen mit den leitenden örtlichen Behörden.

§ 7. Wird eine Schwester aus dem Verbande des Mutterhauses ausgeschlossen, so hat sie unbedingt und sofort die Anstaltskleidung (Haube und Mantel) abzulegen.

§ 8. Wenn eine theilweise auf Kosten der Anstalt unterwiesene Schwester vor vollendetem sechsten Dienstjahr aus dem Verbande der Anstalt und aus dem Berufe austritt, so kann sie unter Umständen zum Ersatz eines Theils der auf sie verwendeten Kosten angehalten werden.

V. Vertrag zwischen der Bildungsanstalt und den Vorständen der Stationen.

§ 1. Das Mutterhaus stellt für die Kinderpflege . . . . . . eine seiner Schwestern zur Verfügung.

§ 2. Die Schwester ist verpflichtet, ihren Dienst nach den Satzungen und Ordnungen des Mutterhauses mit Willigkeit, Gehorsam und Treue zu erfüllen. Sie hat sich zur evangelischen Landeskirche zu halten. Die Theilnahme an Gemeinschaften, welche auf dem Boden derselben stehen, soll ihr nicht verwehrt werden; dagegen ist ihr jede Betheiligung an sektiererischen Versammlungen und Bestrebungen untersagt.

§ 3. Die Schwester steht — unbeschadet ihres Verhältnisses zum Mutterhause — in allem, was ihren Dienst und Wandel betrifft, unter dem Vorstande der Ortskinderpflege und hat dessen Weisungen willig nachzukommen.

§ 4. Die Schwester darf nicht zu Krankenpflege, zu Nachtwachen und dergleichen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Besuche bei kranken Kindern soll sie machen dürfen; jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über ansteckende Krankheiten (Ministerialverfügung vom 13. Juli 1891, Regierungsblatt 1891, Nr. 19, S. 238 ff., Konsistorialamtsblatt Band IX, S. 4352).

Mitwirkung bei einem Jungfrauenverein, Missionsverein oder einer freiwilligen Sonntagsschule wird gern gesehen, doch darf die Schwester dadurch in ihrem eigentlichen Berufe in keiner Weise gestört oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

§ 5. Der Schulgeldeinzug in den Häusern darf der Schwester nicht zugemuthet werden.

§ 6. Der Vertreter der Kleinkinderpflege verpflichtet sich, dem Mutterhause Grossheppach für die Schwester einen Jahresgehalt von .... Mark .... Pfennig zu entrichten.

Diese Summe ist der Einfachheit halber nicht an das Mutterhaus abzusenden, sondern mit der Schwester selbst in monatlichen Theilzahlungen zu verrechnen.

§ 7. Ausserdem erhält sie eine gesunde und angemessene freie Wohnung mit entsprechender Ausstattung, bestehend in Bettstelle, Kasten, Tisch, Kommode und zwei Stühlen sowie der nöthigen Kücheneinrichtung (Küchenkästchen, Waschkessel).

Ferner wird die Beschaffung des genügenden Feuerungsmaterials für Schule und Wohnung und dessen rechtzeitige Lieferung und Aufbereitung zugesichert.

Der Vertreter der Kleinkinderpflege verpflichtet sich, im Namen des Mutterhauses die Schwester zur Invaliditäts- und Altersversicherung anzumelden und für dieselbe den gesetzlichen Versicherungsbeitrag in dritter Lohnklasse zu bezahlen.

§ 8. Die Kosten des Aufzugs der Schwester bezahlt die Vertretung der Ortskinderpflege, ausser in dem § 13 genannten Falle.

§ 9. Wenn die Schwester ernstlich erkrankt, so hat der Vorstand der Kleinkinderpflege sofort für geeignete Verpflegung zu sorgen und Mittheilung an das Mutterhaus zu machen.

Bei längerer Dauer der Krankheit ist mit letzterem nähere Vereinbarung zu treffen.

Wenn die Krankheit nicht länger als dreizehn Wochen dauert, so bezieht die Schwester ihren Gehalt insolange fort, es sei denn, dass sie auf Kosten der örtlichen Kleinkinderpflege in einer Krankenkasse versichert ist, in welch' letzterem Falle der Betrag ihrer Unterstützung aus der Krankenkasse an ihrem Gehalt abgerechnet wird.

§ 10. Wenn eine Aushülfsschwester verlangt wird und vom Mutterhause entsendet werden kann, so bleibt deren Belohnung näherer Vereinbarung nach Lage des Falles vorbehalten.

§ 11. Liegen ernstere Beschwerden oder Klagen gegen die Schwester vor, so wird sich der Vorstand der Ortskinderpflege zeitig mit dem Mutterhause ins Benehmen setzen.

§ 12. Wünscht der Vorstand der Kleinkinderpflege einen Wechsel in der Person der Schwester, so hat er sich unter Angabe von Gründen an das Mutterhaus zu wenden. Dieses wird nach Lage des Falles für Ersatz sorgen.

§ 13. Das Mutterhaus behält sich das Recht vor, jederzeit nach eigenem Ermessen eine Schwester abzuberufen und durch eine andere zu ersetzen.

Dasselbe wird aber von diesem Recht in der Regel nur nach vorgängiger Benachrichtigung des Vorstandes und womöglich im Einvernehmen mit demselben Gebrauch machen.

§ 14. In der Kleinkinderpflege dürfen Kinder unter drei Jahren nur ausnahmsweise aufgenommen werden. Die Gesamtzahl der Kinder ist nach dem Raum zu bemessen, soll aber für eine Schwester nicht mehr als achtzig betragen.

§ 15. Der Schwester sind wöchentlich zwei schulfreie Nachmittage zu gewähren.

Damit die Kraft der Schwester nicht vor der Zeit aufgerieben wird, sind ihr jährlich im ganzen sechs Wochen Ferien zu geben, welche auf verschiedene Jahreszeiten zu vertheilen sind.

Zum Besuch des Jahresfestes im Mutterhause sind der Schwester drei weitere Vakanztage zu gewähren.

VI. Verzeichnis der in den Kinderpflegen nöthigen Beschäftigungsmittel.

(Die nöthigen Lehrbücher sowie ein kleines Harmonium hat sich die Kinderpflegerin selbst anzuschaffen und bringt sie mit auf ihre Station.)

1. Zur Anschauung: a) Die Kaiserswerther „Schulbilderbibel" Alten und Neuen Testaments in 41 Blättern; dieselbe kostet im Buchhandel 12 Mark, kann aber auch von dem Inspektor, welcher sie direkt von Kaiserswerth kommen lässt, um 7 Mark 50 Pfennig bezogen werden.

Die Bilder werden am besten in einen dazu verfertigten Rahmen unter Glas eingelegt, und jede Woche wird das zur Wochengeschichte gehörige Bild an der Wand aufgehängt.

b) das Schreiber'sche Anschauungsbuch verschiedener Gegenstände; ein Band kostet 6 Mark. Einzelne Schreiber'sche Thierbilder nach Auswahl besorgt Buchbinder Kissling in Esslingen (25—30 Bilder zu 3—4 Mark). — Wilke's Bildertafeln 8 Mark, auf Pappendeckel aufgezogen 11 Mark; Büchlein dazu 1 Mark 25 Pfennig.

Ferner sind sehr empfehlenswerth und können durch das Mutterhaus bezogen werden die prächtigen grossen Thierbilder von Lehmann-Leutemann in Leipzig, aufgezogen und mit Oesen zum Aufhängen versehen 1 Mark 60 Pfennig das Stück, einige auch nur 1 Mark, die vier Jahreszeiten à 1 Mark 40 Pfennig. Sie sind in Wandtafelformat 88/66 cm gross, und wir bestellen sie zum Zweck der Aufbewahrung in einer Mappe (à 1 Mark) in der Mitte gebrochen. Der Katalog steht zur Verfügung.

2. Zum Zeichnen und Vorüben: a) eine Wandtafel für die Kinderpflegerin, die auf der einen Seite mit feinen rothen Linien im Quadrat $2^1/_2$ bis 3 cm von einander entfernt, versehen werden sollte; kann bei jedem besseren Möbelschreiner oder bei Albert Martz, Kanzleistrasse, Stuttgart, bestellt werden;

b) für Kinder: Schiefertäfelchen, auch auf der einen Seite karrirt, das Dutzend für 1 Mark 92 Pfennig, und Griffel, das Hundert zu 40 Pfennig, zu haben bei Burk, Stuttgart, Holzstrasse;

c) farbiges Papier von allen Farben zu 42 Pfennig das Buch, blaues Papier 24 Pfennig das Buch, zu kleinen Flechtarbeiten, zusammen 2 Buch vorerst, auch bei Burk.

3. Zum Spielen: a) Spielklötzchen: die Fröbel'schen Spielkästchen, 1/2 Dutzend von der fünften Gabe und 1/2 Dutzend von der sechsten Gabe, zu 9 Mark 20 Pfennig 1 Dutzend und 4 Mark 65 Pfennig das halbe Dutzend, beim Inspektor der Anstalt zu haben;

b) für die kleinen Mädchen: Püppchen und einige Wiegchen (Stäbchen zum Legen bringt die Pflegerin mit oder kann sie sich nach und nach selbst machen). Gute Puppenkörper und -Köpfe jeder Grösse, auch lackirte und naturfarbige Legetäfelchen verschiedener Sorten können bezogen werden aus der Spielwarenfabrik von Müller & Freyer in Ludwigsburg.

Zum Aufbewahren dieser Gegenstände braucht man einen entsprechend grossen, gegen Staub gut verschliessbaren Kasten. Ferner nöthig: ein Tisch mit Schieblade, zwei Stühle; wünschenswerth sind auch ein kleines Tischchen für das Harmonium und ein Ständer zum Auflegen der Anschauungsbilder.

VII. Rathschläge zur Errichtung neuer Kinderpflegen.

1. Betreffs des Baues siehe die Schrift von Pfarrer E. Leyrer: „Die christliche Kleinkinderpflege" u. s. w. mit fünf Bauplänen. Stuttgart, Th. Knapp, 1879.

2. Lokal: entsprechend geräumig, durchschnittlich mit 1 Quadratmeter Bodenraum für ein Kind, gesund, hell, hoch und gut ventilirbar. (Ventilationsschacht in dem Kamin.)

3. Ofen: kein Kanonenofen, sondern Regulirofen mit Kochvorrichtung.

4. Abort: mit mehreren kleinen Sitzen. Für die Knaben getrennt mit Rinne. Grubendeckel sorgfältigst verwahrt.

5. Spielplatz: abgeschlossen, schattig, trocken; ein jährlich zu erneuernder Sandhaufen darf nicht fehlen.

6. Bänke und Tische nach dem patentirten Modell von Pfarrer Lang in Korb sind bei Schreiner Haug in Fellbach zu haben. Preisliste und Zeichnungen sind vom Mutterhaus zu beziehen. Die kleinen Bänke und Tische sollen mit Oelfarbe angestrichen sein, die Tischchen grün.

7. Ein Thermometer, Wasserkrug und einige Becher, Waschschüssel, zwei Schwämme für die Kinder, Tafelschwamm, Kamm, Kehrbesen, Kutterschaufel und Putzkübel sollten auch angeschafft werden.

8. Die Kinder besuchen die Kinderpflege vormittags von 8—11 Uhr und, ausser Mittwoch und Samstag, nachmittags von 1—4 Uhr. Die Kinder müssen ordentlich gewaschen und gekämmt kommen.

9. Schulgeld nach örtlichen Verhältnissen wöchentlich 5 Pfennig, in Fabrikorten 10 Pfennig; jedenfalls überall anfangs der Woche einzuziehen, also vorauszubezahlen.

NB! Mit Abschaffung des Schulgeldes hat man noch nie gute Erfahrungen gemacht; es sollte dies nie geschehen! selbst da nicht, wo es in den Volksschulen abgeschafft wird!

VIII. Satzungen des Invalidenfonds.

§ 1. In Verbindung mit der Bildungsanstalt für Kleinkinderpflegerinnen, Grossheppach, ist durch die Fürsorge der Hausmutter Canz und in Gemässheit von § 11 der Satzungen derselben seit Jahren ein Fond gesammelt worden, welcher Invalidenfond der Bildungsanstalt für Kleinkinderpflegerinnen, Grossheppach, heisst und von dessen Ertrag kranke und dienstunfähig gewordene Schwestern unterstützt werden sollen.

§ 2. Dieser Invalidenfond wird gebildet: 1. aus verfügbaren Ueberschüssen der Anstaltskasse, soweit solche durch Beschluss des Gesamtverwaltungsraths für diesen Zweck bestimmt werden;

2. aus Beiträgen und Vermächtnissen, welche ausdrücklich für diesen Zweck gegeben werden;

3. aus dem Bestand der früheren „freiwilligen Unterstützungskasse der Schwestern“ im Betrage von etwa 2400 Mark, welche durch Beschluss des Verwaltungsraths vom 30. Oktober 1890 aufgehoben und von den Schwestern dem Invalidenfond übergeben wurde, aber zu Lebzeiten der Hausmutter noch von dieser verwaltet und zu Unterstützungen kranker Schwestern verwendet wird;

4. aus den regelmässigen Jahresbeiträgen der mit unserem Mutterhause in Verbindung stehenden, noch im Dienst befindlichen Schwestern, soweit diese nicht durch § 6 dieser Satzungen von der Bezahlung ausgenommen sind;

5. aus den Erträgnissen des Fonds, soweit sie nicht für Unterstützungszwecke erforderlich sind.

§ 3. Der Vermögensstand des Invalidenfonds, ausschliesslich der in § 2 unter 3. erwähnten 2400 Mark, betrug beim Abschluss der Jahresrechnung am 30. April 1897 47865 Mark 97 Pfennig, welche Summe durch Beschluss des Verwaltungsraths vom 26. September 1898 ausdrücklich als Grundstocksvermögen des Invalidenfonds anerkannt wird.

§ 4. Der von den Schwestern für den Invalidenfond zu leistende jährliche Beitrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsraths vom 28. August 1891 auf jährlich 5 Mark für eine Schwester festgestellt, und die damals angestellt gewesenen Schwestern willigten alle ein, diesen Beitrag zu bezahlen. Dieser Beschluss wird bis auf weiteres aufrecht erhalten.

§ 5. Der für den Invalidenfond zu leistende Jahresbeitrag ist erstmals zu leisten für das auf das Kalenderjahr der Anstellung folgende Anstaltsjahr, z. B. eine Schwester, welche im Laufe des Jahres 1898 zur Aussendung kommt, hat spätestens auf 1. April 1900 ihren ersten Beitrag zu bezahlen, und dieser Beitrag gilt für das Anstaltsjahr 1. Mai 1899 bis 30. April 1900.

§ 6. Schwestern, welche den ihnen gesetzmässig zukommenden Antheil an den Versicherungskosten der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, oder die Versicherungskosten einer Bezirkskrankenkasse, oder beides zu bezahlen haben, sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages zum Invalidenfond der Anstalt ausgenommen.

§ 7. Ferner können Schwestern, welche während des betreffenden Jahres durch Krankheiten bedeutendere Auslagen hatten, durch den Inspektor von der Zahlung des Jahresbeitrages zum Invalidenfond für das in Frage stehende Jahr befreit werden; sie haben aber schriftlich oder mündlich mit Angabe der Gründe darum zu bitten. Die Namen der nach §§ 6 und 7 von der Zahlung des Jahresbeitrages befreiten Schwestern werden in der Jahresrechnung aufgeführt.

§ 8. Schwestern, welche freiwillig aus der Verbindung mit dem Mutterhause austreten, oder welche aus dem Verbande entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Herauszahlung der bezahlten Beiträge.

§ 9. Die Verwaltung des Invalidenfonds der Anstalt geschieht zusammen mit dem des Anstaltsvermögens durch den Rechner der Anstalt.

A. Unterstützung kranker Schwestern. § 10. Schwestern, welche im Laufe eines Jahres durch Krankheit verursachte Auslagen haben, welche sie nicht von ihrem Gehalt zu bestreiten vermögen, können sich an den Ortsausschuss der Anstalt wenden; dieser wird dann nach Befund und Maassgabe der vorhandenen Mittel helfen.

§ 11. Schwestern, welche in Teinach oder mit Genehmigung des Ortsausschusses sonstwo Erholung suchen möchten, haben sich an den Ortsausschuss zu wenden. In Teinach werden sie, soweit der Raum es erlaubt, unentgeltlich Wohnung und Bäder

und einen entsprechenden Beitrag zu ihrem Unterhalt bekommen. Desgleichen wird ihnen auch für einen anderen Kurort, wie Jagstfeld oder Wildbad, Beihülfe zu Theil werden. Zur Bewerbung um Freibäder ist es nöthig, sich im Monat Februar unter Beilegung ärztlichen Zeugnisses im Mutterhause zu melden.

B. Unterstützung invalider Schwestern. § 12. Solche Schwestern, welche vor Einführung der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung invalide wurden, erhalten, wenn sie nicht hinreichende eigene Mittel haben, einen in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu bestimmenden Beitrag zu ihrem Unterhalt.

§ 13. Solche Schwestern, welche die staatliche Invalidenrente beziehen, aber keine oder ungenügende eigene Mittel haben, sollen sich an den Ortsausschuss wenden, ihre Umstände darlegen, auch die Urkunde, durch welche ihnen die Invaliditäts- oder Altersrente zuerkannt ist, zur Kenntnisnahme einsenden, und werden dann einen nach ihren Bedürfnissen und den vorhandenen Mitteln berechneten Zuschuss zu ihrer Rente erhalten.

§ 14. Von Schwestern, welche genügende Mittel haben, sei es ersparte oder ererbte, wird erwartet, dass sie den Invalidenfond nicht in Anspruch nehmen, sondern die von ihnen bezahlten Jahresbeiträge als zur Unterstützung ärmerer Schwestern gegeben, als dem Herrn geliehenes Geld betrachten, welcher ihnen wieder Gutes vergelten wird. Auf Befragen seitens des Inspektors sind die Schwestern verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu anzugeben.

(Genehmigt durch Beschluss des Verwaltungsrathes vom 26. September 1898.)

Anlage 22.

Bestimmungen für die Bildungsanstalten des Berliner Fröbelvereins.

I. Bestimmungen für das Kindergärtnerinnenseminar.

Einrichtung des Seminars. Aufgabe. Das Seminar giebt Töchtern und Frauen der gebildeten Stände Gelegenheit, Fröbel's Kleinkinderpädagogik kennen und ausüben zu lernen. Insbesondere bereitet es zu dem Beruf der Kindergärtnerin für die Familie und für den Kindergarten theoretisch und praktisch vor.

Unterrichtsfächer. Die Unterrichtsfächer sind: 1. Allgemeine Pädagogik und das wichtigste aus ihrer Geschichte, 2. Fröbel's Pädagogik, insbesondere seine Kindergartenlehre, 3. Fröbel'sche Beschäftigungen, 4. Fröbel'sche Bewegungsspiele, 5. Deutsche Litteratur, 6. Naturkunde, 7. Gesundheitslehre, 8. Turnen, 9. Gesang, 10. Mathematische Formenlehre, 11. Praktische Uebungen im Kindergarten, 12. Methodik des ersten Elementarunterrichts. In einigen Fächern werden die Schülerinnen nur ein Halbjahr, in den übrigen das ganze Jahr hindurch unterrichtet.

Dauer des Kursus. Schülerinnen, welche ein Zeugnis als Kindergärtnerin erwerben wollen, müssen ein Jahr lang alle Unterrichtsstunden besuchen.

Ausserdem ist der Besuch einzelner Unterrichtsfächer auch für kürzere Zeit gestattet. Er eignet sich besonders für junge Mütter, welche sich Fröbel's Erziehungsweise für ihren häuslichen Kreis aneignen wollen.

Lehrstufen. Die eintretenden Schülerinnen bilden die Unterstufe, aus welcher sie bei genügender Leistung am Schluss des ersten Halbjahrs in die Oberstufe aufsteigen.

In einigen Fächern werden beide Stufen zusammen unterrichtet.

Zahl und Zeit der Unterrichtsstunden. Die theoretischen Unterrichtsstunden, wöchentlich etwa 20 für jede Stufe, sind nachmittags. Für drei Vormittage wöchentlich werden die Schülerinnen einem Kindergarten überwiesen, um in die Praxis eingeführt zu werden.

Zeit des Eintritts. Der Eintritt kann zu Ostern oder zu Michaelis stattfinden. Ausnahmsweise findet eine Aufnahme auch zu Johannis und zu Weihnachten statt.

Aufnahmebedingungen. Die Aufzunehmenden müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Als Vorbildung empfiehlt sich derjenige Bildungsgrad, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer höheren Mädchenschule erreicht wird.

Diejenigen Schülerinnen, welche ein Zeugnis als Kindergärtnerin erwerben wollen, haben ihrer Anmeldung folgende Schriftstücke beizufügen: 1. den Geburts- oder Taufschein, 2. ein Führungszeugnis (der Ortsbehörde oder des Ortsgeistlichen), 3. einen selbst verfassten Lebenslauf, welcher auch ihren Bildungsgang darlegt, und 4. das Schulabgangszeugnis oder andere Zeugnisse, welche über den erworbenen Bildungsgrad Auskunft geben.

Gebühren. Bei der Anmeldung sind 5 Mark zu entrichten, welche in die Unterstützungskasse für Schülerinnen fliessen.

Für den Besuch aller Unterrichtsfächer sind vierteljährlich 27 Mark zu bezahlen. Bedürftige und würdige Schülerinnen können von der Zahlung des Unterrichtsgeldes für das zweite Halbjahr befreit werden.

Die Besucherinnen einzelner Unterrichtsfächer haben geringere Beiträge zu bezahlen.

Entlassungszeugnis. Das Zeugnis als Kindergärtnerin erhalten diejenigen Schülerinnen, welche das Lehrkollegium nach ihren Leistungen während des Bildungsjahres und nach den Ergebnissen der Schlussprüfung durch gemeinsamen Beschluss zur Ausübung des Berufes für befähigt erkennt. Der Grad der Befähigung wird darin in dem Gesamturtheil „Vorzüglich“, „Recht gut“, „Gut“ oder „Genügend“ ausgesprochen.

Unterstützungskasse. Zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen, besonders zur Bezahlung des Unterrichtsgeldes, besteht eine Kasse, welcher die Aufnahmegebühren überwiesen werden.

Zuwendungen wohlwollender Gönner werden wir mit herzlichem Dank entgegennehmen.

Bibliothek. Eine Bibliothek, meist pädagogischer Schriften, welche unter der Aufsicht des Leiters steht, kann von den Schülerinnen unentgeltlich benutzt werden.

Wir bitten, ihr auch fernerhin pädagogische oder geeignete belletristische Werke gütigst zu überweisen.

Die Monatsschrift „Kindergarten“ wird gegenwärtig den Schülerinnen vom Herrn Verleger für 10 Pfennig das Heft überlassen.

Stellenvermittelung. Im Auftrage des Vereins vermittelt die Lehrerin des Seminars unentgeltlich für unsere Schülerinnen Stellen in Kindergärten und Familien.

Bemerkung. Mit dem Seminar ist kein Pensionat verbunden. Doch weisen wir Schülerinnen, welche von ausserhalb kommen, preiswürdige und zuverlässige Pensionen in der Nähe des Seminars nach.

II. Bestimmungen für die Kinderpflegerinnenschule.

1. Aufgabe. Die Aufgabe der Schule ist, junge Mädchen zur Beschäftigung jüngerer Kinder in Fröbel'scher Weise und zu wirthschaftlichen Hülfeleistungen in einer Familie vorzubereiten.

Die ausgebildeten Schülerinnen erhalten ein Zeugnis als Kinderpflegerin, weil wir diese von Fröbel selbst gewählte Bezeichnung gern beibehalten. In anderen Städten werden die in gleicher Weise ausgebildeten Schülerinnen Kindergärtnerinnen II. Klasse genannt.

Den Schülerinnen, welche ein Zeugnis als Kinderpflegerin erhalten haben, werden vom Vorstand unentgeltlich Stellen in Familien nachgewiesen.

2. Aufnahmebedingungen. Der Eintritt neuer Schülerinnen findet zu Ostern und Michaelis statt. Mädchen, welche beim Eintritt wenigstens 15 Jahre alt sind, erhalten das Entlassungszeugnis nach einjährigem Besuch der Schule. Jüngere Mädchen werden gleichfalls aufgenommen, müssen aber, wenn sie erst 14 Jahre alt sind, die Schule 1½ Jahr besuchen.

3. Schulgeld. Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark pränumerando. Ausserdem ist für Material zu den Fröbel'schen Arbeiten halbjährig 3 Mark zu bezahlen und bei der Aufnahme 1 Mark. Im ersten Halbjahr findet kein Schulgelderlass statt.

4. Einrichtung. Der Kursus ist einjährig. Die Schülerinnen werden im ersten Halbjahr während der Vormittage einem Kindergarten zugewiesen, wo sie nach Anleitung der Kindergärtnerin thätig sind; später verbringen sie die Vormittage in Familien, bei tüchtigen Hausfrauen (Schutzdamen), um sich hier in wirthschaftlicher Thätigkeit und in der Pflege der Kinder zu üben. Nachmittags erhalten sie 20—22 wöchentliche Unterrichtsstunden. Die Lehrgegenstände sind:

1. Lesen einiger Dichtungen von Schiller (Balladen, Lied von der Glocke, Wilhelm Tell), auch von Goethe's Hermann und Dorothea; einzelne Theile des Gelesenen werden fest auswendig gelernt. Gelegentliche Wiederholungen aus der Geschichte und Geographie. Wöchentlich 1 Stunde.
2. Deutsch (orthographische, grammatische und stilistische Uebungen (im Anschluss an ein Lesebuch. 2 Stunden.
3. Weibliche Handarbeiten, und zwar besonders Stricken, Nähen (auch auf der Nähmaschine), Stopfen, Flicken, Wäschezeichnen, Anfertigen von Kinder- und Puppenkleidern. 6 Stunden.
4. Fröbel'sche Bildungs- und Beschäftigungsmittel: Zeichnen, Flechten, Bauen, Ausstechen, Ausnähen, Korbflechten, Anfertigen von Kinderspielzeug u. a.; Erzählungen, Gedichte und Lieder für Kinder. 6 Stunden.
5. Gesang und Bewegungsspiele. 2 Stunden.
6. Rechnen (die im täglichen Leben vorkommenden Aufgaben). 1 Stunde.
7. Erziehungskunde. 1 Stunde, und
8. Naturkunde (Gesundheitslehre). 2 Stunden.

C. Das schulpflichtige Alter.

Anlage 23.

Bestimmungen für das zweite „Reichswaisenhaus" der Deutschen Reichsfechtschule in Magdeburg.

A. Auszug aus dem Grundgesetz.

I. Zweck. § 1. Das mit dem Namen „Zweites Reichswaisenhaus" von dem Wohlthätigkeitsverein „Deutsche Reichsfechtschule", welcher seinen Sitz in Magdeburg hat, in der Stadt Magdeburg begründete Waisenhaus bezweckt die Pflege und Erziehung armer deutscher Waisen, welche der Anstalt von der „Deutschen Reichsfechtschule" überwiesen werden.

Die Aufnahme der Waisen geschieht ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, ihre Erziehung aber mit vollster Berücksichtigung desselben.

Die Kinder werden zum Religionsunterricht und zum Gottesdienst ihres Bekenntnisses sowie zum Schulbesuch angehalten, zu Handarbeiten in Haus, Garten und Feld angeleitet, überhaupt in einem einfachen und ordentlichen Haushalte so erzogen, dass sie später je nach ihren Fähigkeiten ihr Fortkommen finden können.

§ 2. Die Anstalt ist berechtigt, Kinder auch in anderen Waisenhäusern sowie in Familien unterzubringen, wenn besondere Umstände dies wünschenswerth machen sollten.

§ 3. Die Anstalt ist auch berechtigt, Zweiganstalten in anderen Orten zu errichten.

II. Mittel der Anstalt. § 4. Das Vermögen der Anstalt bildet zunächst das von der Stadtgemeinde überwiesene Grundstück Blatt 6, Flächenabschnitt 28—31 der Gemarkungskarte von Magdeburg mit den von der Deutschen Reichsfechtschule darauf errichteten Gebäuden, der Einrichtung und Ausstattung.

Ferner wird von der Deutschen Reichsfechtschule der Anstalt ein Stiftungskapital von 150000 Mark überwiesen, sobald dieselbe die Körperschaftsrechte erlangt hat.

Etwaige direkte freigebige Zuwendungen, welche der Anstalt gemacht werden, werden dem Vermögensbestand zugeführt, wenn sie nicht zur Verausgabung ausdrücklich bestimmt sind.

Das ausserdem zur dauernden Sicherstellung der Anstalt erforderliche Kapital wird derselben von der Deutschen Reichsfechtschule nach deren Ermessen überwiesen.

§ 5. Für die laufenden Bedürfnisse der Anstalt werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens und aus den für den Unterhalt der Kinder etwa zu entrichtenden Pflegegeldern gedeckt werden, die erforderlichen Beträge von der Deutschen Reichsfechtschule an die Anstalt gezahlt.

III. Aufnahme der Waisen, Aufenthalt in der Anstalt. § 6. Die Stadt Magdeburg hat als Entgelt für die Ueberlassung eines Grundstücks das Recht, der Anstalt eine dem zehnten Theile der Gesamtzahl der in die Anstalt aufgenommenen Pfleglinge entsprechende Anzahl von mindestens fünf Kindern zu überweisen, welche die Anstalt unentgeltlich zu pflegen hat.

§ 7. Die Ueberweisung der aufzunehmenden Kinder an die Anstalt erfolgt nach gutachtlicher Aeusserung des Vorstandes.

Zur Aufnahme in die Anstalt sind nur solche Kinder geeignet, welche gesund, bildungsfähig und unverdorben sind.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem sechsten und nicht nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre.

Durch die Einlieferung des Kindes in die Anstalt sowie durch die etwaige Zurückführung desselben in die Heimath dürfen in der Regel der Anstalt Kosten nicht erwachsen.

§ 8. Zur Aufnahme eines Kindes ist erforderlich:

1. ein vom Vormundschaftsgericht genehmigtes schriftliches oder protokollarisches Anerkenntnis des Vormundes darüber,

a) dass das Kind der Anstalt freiwillig übergeben wird;

b) dass während dessen Aufenthaltes in der Anstalt dieser alle Rechte zustehen, welche das Gesetz Pflegeeltern über Pflegekinder einräumt;

c) dass sich der Vormund in die Erziehung des Kindes nicht störend einmischen will;

d) dass er verbunden sein will, alle auf das Kind verwendeten Kosten zu ersetzen, falls und bevor er das Kind gegen den Willen der Anstalt aus derselben zurücknimmt;

e) dass die Anstalt das Kind jederzeit wieder zu entlassen berechtigt ist, wenn einer der in § 13 angegebenen Umstände eintreten sollte;

2. wenn die Entrichtung eines Pflegegeldes bedungen ist, ein schriftliches Anerkenntnis des Verpflichteten, die Zahlung an die Anstalt in der vereinbarten Weise zu leisten;

3. der Geburts-, der Tauf- und der Impfschein sowie, wenn das Kind bereits die Schule besucht, das Schulzeugnis desselben.

§ 9. Die Kinder erhalten unter Berücksichtigung ihres religiösen Bekenntnisses in der Regel den Unterricht der städtischen Volksschulen, welchen die Stadtgemeinde den Kindern unentgeltlich gewährt; der Vorstand kann jedoch auch andere Schulen wählen.

§ 10. Die Angehörigen von Kindern, welche in der Anstalt untergebracht sind, erhalten bei gegebener Veranlassung, jedenfalls aber jährlich einmal, Nachricht über dieselben.

Die Vorschriften für die Bekleidung, Beköstigung, Beschäftigung und Erziehung der Kinder werden in einer Hausordnung festgestellt.

Dieselbe regelt auch die Besuche der Kinder seitens ihrer Angehörigen sowie die Berechtigung des Publikums zum Besuche der Anstalt.

§ 11. Für die Beaufsichtigung der Kinder, für ihre Erziehung, sowie für die Wirthschaftsführung wird ein Hausvater angestellt.

IV. Entlassung. § 12. Die der Anstalt anvertrauten Kinder verbleiben in derselben in der Regel, bis sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Für zweckmässige Unterbringung der zu entlassenden Kinder sorgt die Anstalt nach Kräften und wird den Entlassenen auch auf ihrem ferneren Lebenswege nach Möglichkeit mit Rath und Hülfe zur Seite stehen.

§ 13. Eine ausserordentliche Entlassung kann auf endgültigen Beschluss des Vorstandes erfolgen,

a) wenn ein Kind in einen solchen Körper- oder Geisteszustand gerathen sollte, dass die erziehlichen Zwecke der Anstalt bei ihm nicht mehr erreicht werden können;

b) wenn ein Kind sittliche Fehler zeigt, welche eine Gefahr für die übrigen Kinder werden können;

c) wenn andere dringende Gründe es nöthig machen sollten.

Im Falle der ausserordentlichen Entlassung erfolgt die Zurückbeförderung in die Heimath auf Kosten der Anstalt.

V. Verwaltung. § 14. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Waisenhaus wird durch einen Vorstand verwaltet.

VI. Deutsche Reichsfechtschule. § 29. Die Deutsche Reichsfechtschule wird dem Waisenhause gegenüber durch ihren Vorstand, die Reichsoberfechtschule zu Magdeburg, vertreten.

Auch zum Nachweise der Beschlüsse der Generalversammlung des Vereins bedarf es nur einer Erklärung der Reichsoberfechtschule.

Alle Ausfertigungen derselben in Angelegenheiten des Waisenhauses werden ertheilt unter Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters desselben. Die amtliche Eigenschaft des Unterzeichners wird, in Fällen, in denen dies erforderlich sein sollte, durch eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Magdeburg nachgewiesen.

§ 30. Die Deutsche Reichsfechtschule hat die Errichtung von Zweiganstalten zu genehmigen (§ 3).

Die regelmässige Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 16 Absatz 1 b) erfolgt durch die Deutsche Reichsfechtschule, Ersatzwahlen hat die Reichsoberfechtschule vorzunehmen.

§ 31. Die Reichsoberfechtschule führt die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt.

Sie hat über die in die Anstalt aufzunehmenden Kinder zu beschliessen.

Sie ist berechtigt, von dem Vorstande jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten des Waisenhauses, sowie die Vornahme von Prüfungen der Geschäftsführung und der Bestände zu verlangen oder dieselben selbst vorzunehmen. Im letzteren Falle ist stets der Vorsitzende des Vorstandes und, wenn die Prüfung im Waisenhausgrundstück vorgenommen wird, thunlichst auch der Hausvorsteher zuzuziehen.

Zu der Anstellung des Hausvaters, zum Ankauf von Grundstücken, zur Vornahme von Bauten, mit Ausnahme solcher, welche zur ordnungsmässigen Erhaltung der Gebäude erforderlich sind, ist die Genehmigung der Reichsoberfechtschule erforderlich.

Sie stellt den Haushaltsplan fest und hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu entlasten. Sie ist berechtigt, zu dieser Rechnung auch die Beläge einzufordern.

Jede in dem Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgabe bedarf ihrer Genehmigung.

VII. Bekanntmachungen des Reichswaisenhauses. § 32. Die Bekanntmachungen des Reichswaisenhauses erfolgen durch die Vereinszeitung „Deutsche Reichsfechtschule“, oder, wenn diese eingehen sollte, durch eine andere von dem Vorstand zu bestimmende Zeitung.

Bekanntmachungen ausserdem in andere Zeitungen einrücken zu lassen, bleibt dem Vorstande überlassen.

VIII. Abänderung des Grundgesetzes. § 33. Abänderungen dieses Grundgesetzes können nur mit Zustimmung der Reichsoberfechtschule, und falls sie das Verhältnis des Waisenhauses zur Deutschen Reichsfechtschule betreffen, mit Genehmigung der Generalversammlung derselben erfolgen.

IX. Schlussbestimmung. § 34. Im Fall der Auflösung der Deutschen Reichsfechtschule bleiben die von den Fechtschulen und Verbänden derselben erworbenen Rechte auf Unterbringung von Waisen für die Belegung des Waisenhauses maassgebend.

5*

Alle anderen der Deutschen Reichsfechtschule, bezw. der Reichsoberfechtschule in diesem Grundgesetz vorbehaltenen Rechte gehen dagegen dann auf das Waisenhaus als selbständige Stiftung über.

Die Stadt Magdeburg erhält dann das Recht, vier Mitglieder des Vorstandes zu ernennen, die übrigen acht Mitglieder ergänzen sich durch Selbstzuwahl.

B. Hausordnung.

§ 1. Vom 1. April bis 30. September stehen die Kinder Morgens um $5^1/_2$, vom 1. Oktober bis 31. März um $6^1/_2$ Uhr auf. Nachdem sie sich sorgfältig gewaschen, gekämmt und den Mund gereinigt haben, verzehren sie um 6, bezw. 7 Uhr nach gemeinschaftlicher Morgenandacht, welche der Hausvater abhält, ihr Frühstück, vollbringen die vorgeschriebenen Dienstleistungen für das Haus und bereiten sich zur Schule vor.

§ 2. Die Zeit zwischen Schluss der Schule und Mittagessen und nach dem Essen bis um 2 Uhr ist zur Erholung möglichst in freier Luft bestimmt. Um 12 Uhr im Sommer, um $12^3/_4$ Uhr im Winter wird in Gegenwart des Hausvaters zu Mittag gegessen. Das Tischgebet wird in von dem Hausvater zu bestimmender Reihenfolge von den Kindern gesprochen.

§ 3. An den schulfreien Nachmittagen haben die Kinder von 2 Uhr ab zunächst die Schularbeiten zu fertigen, dann sind sie mit Arbeit im Garten oder Hause bis zum Abendessen zu beschäftigen. Gehen sie Nachmittags zur Schule, so arbeiten sie nach der Heimkehr zunächst für dieselbe und dann im Garten oder Hause.

§ 4. Das Abendessen wird um 7 Uhr verabreicht; nach demselben Arbeit oder Spiel nach Anordnung des Hausvaters. Um $^3/_4$9 Uhr ist gemeinsame Andacht; dann gehen die Kinder zu Bett.

§ 5. Sämtliche Mahlzeiten sind der Regel nach im Speisezimmer einzunehmen.

§ 6. Am Sonntag wird $^1/_2$ Stunde später aufgestanden. Vormittags wird die Kirche besucht, falls es das Wetter erlaubt. Um 12 Uhr wird zu Mittag gegessen. Nachmittags können unter Führung des Hausvaters Ausflüge ins Freie unternommen werden, oder die Kinder spielen im Hofe, bezw. Hause. Am Sonntag Nachmittag ist ihnen ein Besuch bei Verwandten zu gestatten, falls nicht Bedenken dagegen im einzelnen Falle vorhanden sind, auch dürfen die Verwandten in der Zeit von 3—6 Uhr den Kindern einen Besuch in der Anstalt abstatten, müssen sich aber sofort bei ihrer Ankunft beim Hausvater melden und dessen Anordnungen unbedingt Folge leisten, widrigenfalls sie Wegweisung zu gewärtigen haben.

§ 7. Im Sommer gehen die Kinder ohne Licht zu Bette. Im Winter werden die Schlafsäle durch verschlossene Laternen beleuchtet, die vom Hausvater, der sich dabei zu überzeugen hat, dass alles in Ordnung ist, zu löschen sind.

§ 8. Die Schlafsäle sind zu allenfallsigen Bedürfnissen in der Nacht mit dem Nothwendigen zu versehen. Es müssen jedoch alle Kinder vor dem Schlafengehen zur Verrichtung ihrer Bedürfnisse an den gehörigen Ort gewöhnt und gewiesen werden.

§ 9. Die Hausgänge sind Abends, bis die Kinder im Bette sind, zu beleuchten. Ein Licht brennt in den Gängen während der ganzen Nacht. Feuer und Licht müssen mit der grössten Vorsicht behandelt werden, wie denn auch in den Anstaltsräumen nicht geraucht werden darf. Kein Zögling darf mit brennendem, offenem Licht im Hause herumgehen oder sich in den Schlafsaal begeben. Kleider und sonstige brennbare Gegenstände dürfen sich nicht in der Nähe des Ofens befinden. Das Heizen durch Zöglinge ist ausser durch besonders damit Beauftragte untersagt. Die Temperatur der Arbeits- und Speisesäle darf während der Heizmonate 15 Grad R nicht übersteigen.

§ 10. Reinlichkeit muss den Kindern besonders angewöhnt werden; sie sollen daher vor und nach dem Essen die Hände waschen.

§ 11. Im Sommer baden die Knaben, wenn es angängig, unter Aufsicht im Freien. Wöchentlich einmal müssen sich die Kinder den Körper im Badezimmer waschen.

§ 12. Alle bewohnten Zimmer und die Schlafsäle werden täglich sorgfältig gelüftet, gekehrt und feucht aufgenommen, Treppen und Flure täglich gekehrt und wöchentlich aufgewaschen, Böden und Fenster nach Bedürfnis gereinigt.

§ 13. Die Leibwäsche der Zöglinge wird jeden Sonntag, die Bettwäsche monatlich gewechselt. Die Matratzen sind von Ungeziefer frei zu halten und nach Bedarf umzuarbeiten.

Im Sommer sind die Betten öfter zu sonnen und gehörig zu klopfen. Die wollenen Bettdecken werden, wenn nöthig, jährlich einmal gewaschen.

Die im Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke werden wöchentlich zweimal ausgeklopft und gebürstet, die Kleidungsstücke in Baumwolle, Zwillich oder Leinen werden nach Bedürfnis und Anforderung der Reinlichkeit gewaschen.

§ 14. Die von den Kinder eingebrachten sowie angeschafften Kleidungsstücke sind für jedes Kind in ein nach fortlaufender Nummer zu führendes Verzeichnis einzutragen und Ab- und Zugänge jedesmal zu vermerken. Jedes Kleidungsstück ist auf der Kehrseite mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§ 15. Kleider, welche den heranwachsenden Kindern zu klein werden, müssen, wenn sie noch brauchbar sind, den kleineren Kindern angepasst werden.

§ 16. Geschenke für die Anstalt werden gern entgegengenommen, für das einzelne Kind jedoch nur mit Genehmigung des Hausvaters. Geldgeschenke, welche etwa einem Kinde von Anverwandten oder sonst woher zukommen, werden für das betreffende Kind besonders aufbewahrt, derartig, dass ein Sparkassenbuch beschafft wird. Bei der Entlassung wird dem Kinde, bezw. seinem Vertreter das Sparkassenbuch ausgehändigt oder für dasselbe ferner verwahrt.

§ 17. Kinder, welche erkranken, werden in das Krankenzimmer gebracht und nach Vorschrift des Arztes, welcher sogleich zu rufen ist, gewartet. Der Hausvater hat von jedem bedeutenderen Erkrankungsfalle dem Hausvorsteher sogleich Meldung zu machen.

§ 18. Die im Hause aufgestellte Sammelbüchse wird von Zeit zu Zeit in Gegenwart zweier Vorstandsmitglieder geöffnet. Der Inhalt wird dem Vermögen der Anstalt zugeführt.

§ 19. Fremde haben zur Anstalt Zutritt am Mittwoch und Sonntag von 3—6 Uhr, falls sie die Erlaubnis dazu durch eine Einlasskarte des Vorstandes oder der Reichsoberfechtschule nachweisen.

C. Amtsanweisung für den Hausvater.

§ 1. Dem für die Beaufsichtigung der Kinder, für ihre Erziehung sowie zur Wirthschaftsführung für die Anstalt angestellten Hausvater liegt die unmittelbare Leitung und Erhaltung der ganzen Anstalt ob. Nach Maassgabe des mit ihm zu schliessenden Vertrages wird er mit halbjähriger Kündigung vom Vorstande angestellt, muss sich jedoch, falls er sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, welche nach dem Urtheile des Vorstandes ein gedeihliches Bestehen der Anstalt in Frage stellt, sofortige Entlassung gefallen lassen.

§ 2. Die Stellung des Hausvaters zum Hausvorsteher wird durch das Grundgesetz für das Deutsche Reichswaisenhaus zu Magdeburg bestimmt.

§ 3. Dem Hausvater steht als Gehülfin im Berufe seine Ehefrau zur Seite; doch trägt er für alle Handlungen derselben die volle Verantwortung.

§ 4. Ihm untergeordnet ist ein vom Vorstande anzustellender, von demselben auf Antrag des Hausvaters gegebenen Falles auch zu entlassender Gärtner sowie die sonst noch nothwendigen ständigen Dienstpersonen und etwa erforderliche, auf Tagelohn von ihm anzunehmende Hülfskräfte zur Arbeit im Hause, Garten oder auf dem Felde.

§ 5. Da dem Hausvater die Erziehung der Waisenkinder anvertraut ist, so muss er mit seinen Gehülfen durch gewissenhafteste, treueste Aufsicht alles von den Kindern fernhalten, was einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben ausüben könnte, und durch sorgfältigste Gewöhnung an das Schickliche, Gute, Edle, wohlerzogene Kinder aus ihnen zu machen sich bestreben.

§ 6. Der Hausvater hat die Pflicht, die Arbeiten der Kinder, welche sie für die Schule zu leisten haben, sorgfältig zu beaufsichtigen und die Schwachen, soweit es gestattet ist, dabei zu unterstützen, damit jedes Kind, welches die Anstalt verlässt, die nöthigen Kenntnisse für das Leben mit hinausnimmt.

§ 7. Ihm liegt ferner ob, für eine gedeihliche körperliche Entwickelung der Kinder zu sorgen. Dies wird erreicht sowohl durch Verabreichung der vorgeschriebenen Beköstigung in ordnungsmässiger Weise, wie durch möglichst viele Bewegung der Kinder in der frischen Luft, wie endlich durch Gewöhnung an bestimmte Arbeiten, welche Bewegung erfordern und die Körperkräfte stärken.

So soll z. B. den Knaben das Fegen des Hofes, das Zerkleinern des Holzes, Herbeitragen der Brennstoffe zu den Feuerungen, das Wegbringen der Asche, das Auftragen der Speisen, das Putzen der Messer und Gabeln, das Wasserholen, Einbringen der Vorräthe in den Aufbewahrungsort u. s. w. — den Mädchen das Fegen der Stuben, das Abwischen des Staubes, Hülfe beim Bettmachen, das Decken des Tisches zur Mahlzeit, das Wegbringen des Tischgeschirrs, das Verlesen der Küchenkräuter und Reinigen des Gemüses u. s. w. mit obliegen.

Auch sollen sowohl Knaben wie Mädchen mit Garten-, bezw. Feldarbeiten ihren Kräften angemessen beschäftigt werden.

Zur Aufsicht bei den zu leistenden Arbeiten wie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auch während der Freizeiten sind die älteren Kinder, soweit sie dazu befähigt erscheinen, heranzuziehen.

§ 8. Als Strafmittel, deren keine Erziehung ganz entbehren kann, stehen dem Hausvater, und zwar ihm allein, zu:

1. Entziehung der Freistunden, welche zum Spiel, bezw. Bewegen in freier Luft bestimmt sind.
2. Mässige Züchtigung mit der Ruthe auf die Hand.

Ernstere körperliche Züchtigung darf nur mit Genehmigung des Hausvorstehers vorgenommen werden; ein Kind kann aus der Anstalt nur auf Beschluss des Vorstandes entfernt werden.

§ 9. Dem Hausvater ist ferner die gesamte Wirthschaftsführung und die Verantwortlichkeit für dieselbe übertragen. Er führt alles aus, was über Beköstigung und Kleidung der Kinder angeordnet ist, bewahrt alle Vorräthe auf und hat überhaupt die Fürsorge für den ganzen Haushalt. Ebenso ist die Bewirthschaftung des Gartens und der Ländereien nach den vom Vorstande zu ertheilenden Anweisungen seiner Leitung überlassen.

§ 10. Weiter hat der Hausvater Sorge dafür zu tragen, dass alle zur Beköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w. nothwendigen Vorräthe stets in genügender

Menge vorhanden sind. Alle Bedürfnisse werden möglichst in grösseren Partieen beschafft. Die Lieferanten werden vom Vorstande bezeichnet, die Abschlüsse mit denselben vom Hausvater vorbereitet, vom Vorstande genehmigt.

§ 11. Ueber alle Mobilien, Geräthschaften, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und sonstige Stoffe hat der Hausvater ein Inventar zu führen, welches Ab- und Zugänge jeder Zeit ordnungsmässig nachweist.

§ 12. Kleine Einkäufe und Anschaffungen aller Art hat der Hausvater sofort zu berichtigen. Hierzu erhält er einen wöchentlich zu ersetzenden Baarvorschuss von 100 Mark, über dessen Verwendung er im Wochenausgabebuch Nachweis führt.

Allmonatlich werden die Rechnungen über die für den Haushalt bezogenen Lebensmittel eingeholt und zur Auszahlung vorgelegt. Das Wochenausgabebuch wie die Rechnungen stehen unter Aufsicht des Hausvorstehers.

Besondere Nachweisung ist über die Ausgaben für Garten und Feld zu führen.

§ 13. Ausserdem führt der Hausvater ein Tagebuch über alle wichtigen Vorkommnisse in der Anstalt, welches allmonatlich dem Vorsitzenden der Vorstandes zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 14. Der Hausvater darf die Anstalt selbst auf kürzere Zeit nur verlassen, wenn der Gärtner zu Hause ist. Ueber Nacht darf er ohne Urlaub, den der Vorsitzende des Vorstandes zu ertheilen hat, nicht ausserhalb der Anstalt sein.

D. Speiseordnung.

§ 1. Die Kost für die Zöglinge des Reichswaisenhauses, welche von dem Hausvater gegen monatliche Rechnungslegung besorgt wird, hat zu bestehen:

I. Für gesunde Zöglinge. Morgens: in Kaffee oder Milch mit Gebäck zum Preise von 2 Pfennig.

Mittags: a) in der Woche an vier Tagen in Fleisch mit Brühe und Kartoffeln oder Gemüse, bezw. Hülsenfrüchten, und zwar wird $^1/_5$ Pfund Fleisch für den Kopf gerechnet; an zwei Tagen in dünnem Reis oder Erbsen, Linsen, Bohnen mit Fett zugerichtet, oder sauren Kartoffeln u. s. w.

b) an Sonn- und Festtagen in einer Suppe und Fleisch, bezw. Braten mit Brühe und Kartoffeln;

Abends: in Kartoffeln mit Hering, Butter oder Schmalz, auch Specksauce, oder in einer Milch-, bezw. Mehl-, Brot- auch Kartoffelsuppe. An den Tagen, wo Mittags Fleisch nicht gegeben wird, müssen Abends Kartoffeln gereicht werden.

Auf zwei Kinder wird ein grosser Hering gerechnet; zur Suppe wird ein mit Butter oder Schmalz gestrichenes Stück Brot verabreicht.

Zu den Kartoffeln wird für jedes Kind etwa 20 g Butter oder Schmalz gegeben.

Ausserdem erhalten die Kinder ein mit Syrup, Mus, Butter oder Schmalz gestrichenes Stück Brot zum zweiten Frühstück und zur Vesperzeit. Im Sommer kann zur Vesperzeit trockenes Brot mit Obst verabreicht werden.

II. Für kranke Kinder wird, sobald die Krankheit ernsterer Art ist, die Kost vom Arzte vorgeschrieben. Leichter erkrankte Kinder verbleiben bei der gewöhnlichen Kost, nur wird ihnen in verständiger Weise weniger, bezw. gar kein Brot gereicht, auch werden sie statt schwerer Speisen einen Teller Milch- oder Mehlsuppe erhalten.

§ 2. Das Stiftungsfest des Hauses wird auch durch die Kost besonders ausgezeichnet. Die nothwendigen Bestimmungen darüber bleiben dem Vorstande überlassen.

§ 3. Auf besondere Anordnung des Vorstandes wird Kuchen gegeben.

Anlage 24.

Vertrag zwischen dem evangelischen Verein für Waisenpflege in der Provinz Posen und dem Magistrat zu N. N.

Zwischen der Stadtgemeinde .... vertreten durch ihren Magistrat und dem evangelischen Verein für Waisenpflege in der Provinz Posen wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1. Der evangelisehe Verein für Waisenpflege in der Provinz Posen verpflichtet sich, auf Ansuchen des Magistrats zu .... körperlich und geistig gesunde und nicht verwahrloste evangelische Pflegekinder der Stadt .... an geeigneten ländlichen Pflegestellen innerhalb der Provinz Posen unterzubringen und ihre Erziehung durch seine Organe zu überwachen. Kinder von mehr als sechs Jahren braucht der Verein nicht zu übernehmen.

§ 2. Die Stadtgemeinde .... zahlt für jedes durch den Verein gemäss § 1 dieses Vertrages untergebrachte Pflegekind ein jährliches Erziehungsgeld von .... Mark (in Worten .... Mark), in halbjährlichen, nachträglich zu entrichtenden Raten an den Schatzmeister des Vereins.

Für den nicht nach Jahren zu berechnenden Theil der Pflegezeit beträgt das Erziehungsgeld .... Mark für die Woche. Angefangene Wochen werden voll bezahlt.

§ 3. Die Stadtgemeinde .... verpflichtet sich, jedem von dem evangelischen Erziehungsverein gemäss § 1 unterzubringenden Pfleglinge nachstehende Ausstattung, und zwar in brauchbarem Zustande mitzugeben.

A. Für Knaben. 1 Winteranzug, 1 Sommeranzug, 2 Hemden, 2 Paar Unterhosen, 1 Paar Schuhe oder Stiefel, 2 Paar Strümpfe, 1 Mütze, 2 Taschentücher, 1 Halstuch.

B. Für Mädchen. 1 Winterkleid, 1 Sommerkleid, 2 Hemden, 1 Unterrock, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe, 2 Schürzen, 2 Taschentücher, 1 Halstuch.

§ 4. Der Transport der Kinder von .... nach Neuzedlitz, wo sie zunächst im Waisenhause untergebracht werden, erfolgt auf Kosten des Vereins in der Weise, dass gleichzeitig nicht unter acht Kinder überführt werden und für die Begleitung bis Berlin eine geeignete Persönlichkeit von der Stadtgemeinde, von Berlin ab von dem Verein zu stellen ist. Doch kann die Stadtgemeinde auch den Begleiter für die ganze Fahrt stellen. Für den von der Stadtgemeinde gestellten Begleiter hat der Verein nur die eigentlichen Fahrkosten zu zahlen.

§ 5. Der Magistrat hat für jedes zu überführende Pflegekind dessen genaue Personalien, eventuell den Namen des Vormundes, sowie die Umstände anzugeben, welche die Unterbringung nothwendig machen und für die Auswahl der Pflegestellen maassgebend sein können, die nöthigen Papiere (Taufschein, Impfschein, eventuell Schulzeugnis) und ein ärztliches Attest darüber beizufügen, dass das Kind an keiner Krankheit leidet.

§ 6. In Krankheitsfällen sorgt der Verein für ärztliche Behandlung des Pfleglings. Die Kosten für grössere Operationen oder längeren Aufenthalt in einem Krankenhause kann der Verein aus dem nach § 7 angesammelten Betrage entnehmen. Ist die Krankheit nach dem Urtheil des zuständigen Kreisphysikus, Anstalts- oder beiderseitigen Vertrauensarztes unheilbar, so währt die Pflicht des Vereins, weiter für das Kind zu sorgen, nur so lange, wie der angesammelte Betrag sowie das etwa noch laufende Pflegegeld dazu ausreicht, es müsste denn sein, dass das städtische Armenamt .... die Verwendung von anderweiten, auf verstorbene Kinder entfallenden oder sonst frei werdenden angesammelten Beträgen für diesen Zweck gestattet.

§ 7. Für jeden ihm von der Stadtgemeinde .... überwiesenen Pflegling hat der Verein für Waisenpflege jährlich während der Dauer der Pflegegeldzahlung einen Betrag von .... Mark zinsbar anzulegen. Das auf diese Weise angesammelte Kapital soll zur demnächstigen Sesshaftmachung des Pfleglings als Ackerwirth oder Handwerker in der Provinz Posen verwendet werden. Ein Rechtsanspruch darauf, dass der Betrag zu diesem Zwecke verwendet werde, steht dem einzelnen Pflegling nicht zu. Doch soll die Zustimmung des städtischen Armenamts .... erforderlich sein, wenn ihm der angesammelte Betrag dauernd abgesprochen werden soll. Beträge, die einem Pflegling abgesprochen oder auf andere Weise als durch Sterbefall oder Auswanderung des Pfleglings frei werden, sind auf die übrigen in der Fürsorge des Vereins befindlichen .... Kinder gleichmässig zu vertheilen, sofern nicht das Armenamt im einzelnen Falle einer anderen Verwendung zustimmt. Ueber die sichere Anlegung der angesammelten Beträge kann der Magistrat einen Nachweis verlangen.

§ 8. Das Armenamt wird den Verein thunlichst in die Lage versetzen, die Vormundschaftsrechte gegenüber den überwiesenen Kindern auszuüben.

Die zur Unterbringung des Pfleglings gewählte Pflegestelle sowie der zu ihrer Beaufsichtigung ernannte Vertrauensmann sind dem Armenamte namhaft zu machen. Doch korrespondirt der Magistrat über alle den Pflegling betreffenden Angelegenheiten nur mit dem Vorstand des Vereins. Von allen wichtigen Vorkommnissen im Leben des Pfleglings, namentlich von jedem Wechsel der Pflegestelle, ist dem Armenamt Nachricht zu geben.

§ 9. Dem Magistrat steht das Recht zu, jederzeit die Pflegestelle durch seine Beamten — vergl. § 4 — revidiren zu lassen. Dieselben sollen thunlichst zu diesen Revisionen den Vertrauensmann des Vereins hinzuziehen.

Die Vertrauensmänner haben die Pflicht, den Beamten des Magistrats über alle den Pflegling betreffenden Angelegenheiten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§ 10. Erscheint dem Magistrat eine Pflegestelle als ungeeignet, so hat er dem Vorstande des Vereins unter Angabe der Gründe davon Mittheilung zu machen. Der Verein wird dann das Kind binnen sechs Wochen an einem anderen Orte unterbringen.

§ 11. Mit Ablauf der Schulpflicht, spätestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Pfleglings hört die Zahlung des Pflegegeldes auf.

Die Pfleglinge werden dann zur weiteren Ausbildung bei geeigneten Personen untergebracht, ohne dass der Stadtgemeinde .... dadurch Kosten erwachsen dürfen.

Vier Wochen vor Ablauf der Schulpflicht legt der Vereinsvorstand dem Magistrat den Plan für die weitere Ausbildung des Pfleglings, bezw. den von ihm abzuschliessenden Lehr- oder Dienstvertrag zur Durchsicht vor. Etwa ausgesprochene Bedenken des Magistrats wird der Vereinsvorstand nach Möglichkeit berücksichtigen.

Anlage 25.

Auszug aus den Satzungen des Vereins „Kinderhort" in Berlin.

(Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich.)

§ 1. Der Verein „Kinderhort" hat seinen Sitz in der Stadt Berlin.

Er stellt sich die Aufgabe, Knaben- und Mädchenhorte zu errichten, um schulpflichtige Kinder unbemittelter, tagsüber ausser dem Hause beschäftigter Eltern in der schulfreien Zeit durch geeignete Personen in bestimmten Lokalen zu beaufsichtigen und in Verstand und Gemüth anregender Weise zu unterhalten. Die Kinder sollen hierdurch an Gehorsam, Ordnung, Thätigkeit, gute Sitte und Reinlichkeit gewöhnt und vor den Einflüssen nachtheiliger Gesellschaft bewahrt werden.

§ 2. Der Verein gliedert sich nach den einzelnen Stadttheilen in „Abtheilungen", denen die Einrichtung und Verwaltung der Knaben- und Mädchenhorte daselbst obliegt.

§ 3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt gegen ein von dem Vorstande zu bestimmendes geringes Entgelt; doch bleibt es dem Vorstande überlassen, nach Maassgabe des einzelnen Falles die unentgeltliche Aufnahme eintreten zu lassen.

§ 4. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person sein, die mindestens eine Mark jährlich als Beitrag entrichtet.

§ 10. Die Geschäfte der Abtheilungen werden von besonderen Vorständen, welche von den zur Abtheilung gehörenden Vereinsmitgliedern gewählt werden, verwaltet. Jeder Abtheilungsvorstand besteht aus höchstens 11 Herren und Damen, seine Mitglieder sind zugleich solche für die Delegirtenversammlung des Vereins „Kinderhort".

Hausordnung für den „Kinderhort".

§ 1. Die Kinder versammeln sich zwischen ³/₄2 und 2 Uhr in Gegenwart des Lehrers, nehmen den angewiesenen Platz ein und legen ihre Schulsachen ab.

§ 2. Die Zeit von 2—4 Uhr wird zu Spielen und Arbeiten im Garten oder zu einem Spaziergange benutzt, wobei den Kindern auch freie Spiele an geeigneten Plätzen zu gestatten sind. Bei ungünstigem Wetter findet freie Beschäftigung im Zimmer statt.

§ 3. Von 4—¹/₂6 Uhr fertigen die Kinder die in ihren Aufgabenbüchern verzeichneten Schularbeiten.

§ 4. In der Zeit von ¹/₂6—³/₄7 Uhr tritt freie Beschäftigung ein (Lesen, Zeichnen, Schreiben etc.). Zeitweise Gesangübungen sind erwünscht.

§ 5. Es wird erwartet, dass die Kinder sich innerhalb und ausserhalb der Räume gesittet betragen.

§ 6. Um ³/₄7 Uhr schliesst der Lehrer die Beschäftigung mit Gebet und entlässt die Kinder.

§ 7. Von ³/₄7—7 Uhr wird das Lokal von einigen Kindern unter Aufsicht des Lehrers gereinigt.

Anlage 26.

Hausordnung für die Knaben- und Mädchenhorte in Halle a. S.

1. Die Zöglinge haben sich zur bestimmten Zeit, ohne jedweden Aufenthalt unterwegs, anständig und ruhig sowie reinlich an Körper und Kleidung in die Anstalt zu begeben.

2. Ohne Kopfbedecknng und ohne Fussbekleidung soll kein Zögling die Anstalt besuchen.

3. Zuspätkommende haben sich unter Angabe des Grundes beim Leiter zu entschuldigen.

4. Gänzliches Ausbleiben eines Zöglings ist beim Leiter am selben Tage von den Eltern oder deren Stellvertretern gehörig zu entschuldigen. In der Regel gilt nur Krankheit als genügender Entschuldigungsgrund.

5. Ist ein Zögling unentschuldigt ausgeblieben, so wird den Eltern vom Hortleiter sofort Kenntnis gegeben.

6. Bleibt der Zögling wiederholt unentschuldigt aus, so hat der Leiter den Eltern mitzutheilen, dass bei weiterem unentschuldigten Ausbleiben der Ausschluss verfügt werden muss.

7. Wenn auch diese Mahnung fruchtlos ist, so wird der Zögling verwiesen und der Platz einem neuen Bewerber eingeräumt.

8. Im Hausflur, auf den Treppen und im Lokale selbst haben sich die Zöglinge stets ruhig zu verhalten.

9. Die Reinigung des Fussbodens und der Tische wird von den Zöglingen besorgt.

10. Ueber jeden Schrank ist ein Aeltester gesetzt, der die Ordnung in demselben zu überwachen hat. Innerhalb jeder Schrankthür ist ein Verzeichnis der darin aufbewahrten Werkzeuge nebst einem Namensregister der sie benutzenden Knaben zu befestigen. Für das Vorhandensein der aufgezählten Instrumente ist ausser dem Knaben, der sie benutzt, auch der Schrankaufseher verantwortlich.

11. Im Horte werden stets zuerst die Schularbeiten angefertigt; während der Anfertigung derselben hat die grösste Ruhe zu herrschen.

12. Nach Schluss des Hortes darf kein Zögling im Zimmer oder im Schulhause zurückbleiben; in geordneter Reihe verlassen sie mit dem Leiter das Gebäude und gehen unmittelbar nach Hause. Unartiges Benehmen auf der Strasse wird gestraft.

13. Wenn die Zöglinge im Sommer zum Baden oder zu Spaziergängen und im Winter zur Eisbahn geführt werden, so dürfen sie sich nicht willkürlich zerstreuen und ihren besonderen Neigungen nachgehen, sondern sie müssen sich ordnungsmässig zu dem sie führenden Leiter halten.

14. Jeder Zögling ist zum strengsten Gehorsam gegenüber dem Hortleiter verpflichtet. Offenbare Widersetzlichkeit kann mit sofortigem Ausschluss bestraft werden.

15. Zöglinge, welche wegen ansteckender Krankheiten an sich selbst oder an Familiengliedern vom Schulbesuch entbunden sind, dürfen auch den Hort nicht besuchen.

16. Die Schulnoten über sittliches Betragen und Fleiss werden von dem Hortleiter regelmässig verzeichnet, die Zöglinge haben daher ihre Schulzeugnisbücher demselben vorzulegen.

17. Jede Uebertretung dieser Hausordnung und jedes Vergehen gegen Anstand und Sitte hat Strafe zur Folge.

Anlage 27.

Bestimmungen für die Knabenhorte des Vereins zur Errichtung von Kinderbeschäftigungsanstalten in Hannover.

A. Wesen, Zweck und Aufgabe der Knabenhorte. § 1. Die Knabenhorte wollen schulpflichtige Knaben der Volksschule, die wegen Mangels an genügender häuslicher Beaufsichtigung und wegen Bedürftigkeit der Eltern verwahrlosen könnten, durch erziehende Thätigkeit vor dieser Gefahr bewahren.

§ 2. Die Erziehung in den Knabenhorten fasst vor allem die leibliche Entwickelung ins Auge, ohne die geistige unberücksichtigt zu lassen, indem sie durch Beschäftigung und Unterhaltung, die miteinander abwechseln, den Körper zu kräftigen, den Geist in einer das Gemüth und den Verstand anregenden Weise zu erfrischen, die Schule in ihrer erziehenden Thätigkeit durch Gewöhnung an Gehorsam, Ordnung und Anstand zu unterstützen sucht.

B. Mittel zur Erreichung des Zweckes und zur Lösung der Aufgaben. § 3. Die Unterhaltungen bestehen in Spiel, Gesang, Ausflügen und ausnahmsweise in besonderen Fällen in einer dem Knabenalter und der geistigen Bildung entsprechenden Lektüre und Erzählung.

§ 4. Die Beschäftigungen bestehen

1. das ganze Jahr hindurch in Anfertigung von Schularbeiten, soweit ein Bedürfnis vorliegt; daneben
2. im Sommerhalbjahr in Gartenarbeit;
3. im Winterhalbjahr in Handfertigkeitsarbeiten.

C. Handhabung dieser Mittel in den Knabenhorten. § 5. Die vorhin bezeichneten Mittel der Beschäftigung und Unterhaltung treten miteinander abwechselnd auf, im Sommer neben Anfertigung von Schularbeiten das Spiel im Freien und die Gartenarbeit, beides begleitet von Gesang, im Winter neben Anfertigung von Schularbeiten die Handfertigkeit, begleitet und unterbrochen von Gesang. Garten- und Handfertigkeitsarbeiten sollen nicht zur Ueberanstrengung ausgedehnt werden, damit nicht an Stelle der Erfrischung eine Erschlaffung tritt.

§ 6. Die Vertheilung der Arbeit auf die Schüler richtet sich nach Körperkraft, Alter und Neigung der Knaben.

§ 7. Die Gartenarbeit erstreckt sich für jeden Knaben entweder auf den ganzen Garten oder auf die für ihn bestimmten Beete und besteht in Bestellung, Beackerung des Gartens, im Besäen, Bepflanzen, in der Pflege der Pflanzen und im Instandhalten des Gartens in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit.

§ 8. Die Handfertigkeitsarbeiten sind a) Netz-, b) Papp- und Buchbinder-, c) Schnitzerei- und d) Holz- und Tischlerarbeiten.

Innerhalb dieser Arbeitsgruppen wird ein Lehrgang vom Leichten zum Schweren befolgt, und die Arbeitsgruppen bilden unter sich eine Stufenfolge vom Leichten zum Schweren. Die einzelnen Stufen sind nicht zu trennen.

Jede Arbeit soll eine dem Knabenalter angemessene praktische und bildende sein (nicht Konkurrenzarbeit des Handwerks). Nicht das Erzeugnis an und für sich, sondern die zur Herstellung nöthige Arbeit bestimmt den Werth und die Zweckmässigkeit.

Es ist zweckmässig, dass jeder Lehrer seine Abtheilung nur in einer oder höchstens zwei der Arbeitsgruppen beschäftigt. Dementsprechend müssen die Schülerabtheilungen gebildet werden.

§ 9. Die für Beschäftigung und Unterhaltung angesetzten Stunden sind an den vollen Schultagen von 5—7 Uhr, am Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr nachmittags, in den Ferien von 8—10 (im Sommer). von 9—11 (im Winter) vormittags.

§ 10. Die im Knabenhorte aufgenommenen Knaben werden in Abtheilungen von je 30 Knaben gebracht. Jede Abtheilung wird von einem Lehrer beaufsichtigt und angeleitet.

§ 11. Jede Abtheilung kommt an drei Wochentagen, mithin ein um den andern Tag. Doch können Knaben, die in besonders hohem Grade der Verwahrlosung ausgesetzt sind, täglich zugelassen werden.

D. Aufnahme, Beaufsichtigung, Rechte und Pflichten wie Entlassung der Knaben. § 12. Für die Aufnahme der Knaben ist zunächst die Bedürftigkeit der Eltern und die vorhandene Gefahr der Verwahrlosung wegen Mangels häuslicher Erziehung und Beaufsichtigung maassgebend. Vorwiegend sind daher zu berücksichtigen: mutter- und vater- oder elternlose Knaben und solche, deren Eltern beide vom Hause abwesend sind oder deren Vater oder vor allem deren Mutter tagesüber dem Broterwerb ausser dem Hause nachgehen muss.

§ 13. Der Eintritt in die Knabenhorte ist für jeden Schüler aller städtischen Bürgerschulen vom neunten Lebensjahre an ein freiwilliger. Die Lehrerkollegien der einzelnen Bürgerschulen sind behülflich, dass sich solche im § 12 bezeichnete Knaben zur Aufnahme melden. Dem Hauptlehrer jeder Bürgerschule wird ein Verzeichnis der Knaben zugesandt, welche aus der betreffenden Schule im Knabenhorte sind, damit dieselben auch in betreff ihres Verhaltens in der Schule beobachtet werden können und über sie Auskunft ertheilt werden kann. (Siehe die Anmeldekarte.)

§ 14. Knaben, die schon verwahrlost sind und sich als solche bethätigt haben, werden nicht aufgenommen. Ebenfalls werden Knaben, welche sich nach ihrer

Aufnahme in den Knabenhort als verwahrlost erweisen, ausgewiesen. Endlich werden auch die entlassen, welche in der Schule unnützes Betragen, besonders Faulheit in Anfertigung häuslicher Schularbeiten u. s. w. zeigen, und zwar auf Antrag der betreffenden Schule.

§ 15. Sollte eine genügende Anzahl der im § 12 bezeichneten Knaben sich nicht zur Aufnahme in den Knabenhort finden, so können auch andere sich meldende Knaben der Bürgerschulen aufgenommen werden.

§ 16. Der Aufenthalt der nach § 12 aufgenommenen Knaben im Knabenhorte ist ein unentgeltlicher. Für die nach § 15 aufgenommenen Knaben kann ein Beitrag von 10 bis 20 Pfennig für die Woche erhoben werden.

§ 17. Die Eltern der im Knabenhorte beschäftigten Knaben verpflichten sich, die Kinder regelmässig zur festgesetzten Zeit in den Knabenhort zu senden und bei nothwendig werdenden Versäumnissen dem betreffenden Lehrer Anzeige zu machen. (Siehe die Aufnahmekarte.)

§ 18. Die in den Knabenhorten angefertigten Gegenstände der Handfertigkeit, wie die im Garten geernteten Früchte sind Eigenthum der Knaben, soweit es nicht nöthig wird, von letzteren zur Aussaat und von erstern zur Aufbewahrung im Knabenhorte für etwaige Ausstellungen zurückzubehalten. Für etwa verkaufte Gegenstände erhält der Knabe, dem sie gehören, eine entsprechende Entschädigung. Jeder Knabe kann nur dann Anspruch auf die Sachen erheben, wenn er sich gut betragen hat und ordnungsmässig entlassen wird.

§ 19. Die ordnungsmässige Entlassung aus dem Knabenhorte findet vor Ostern nach Schluss der Schule zu den Osterferien statt.

§ 20. Um die Knaben bis zu dieser Entlassung zum Ausharren anzuhalten, wenn nicht Krankheit oder andere dringende Gründe eine frühere Entlassung bedingen, können von jedem beim Empfange von Früchten 3 Mark auf einmal oder in Raten von 50 Pfennig bis zu 1 Mark eingefordert werden. Dieses Geld wird für den Knaben belegt und bei der Entlassung ihm zurückgezahlt. Diese Rückzahlung kann aber nicht vor dem 3. oder 17. April geschehen. Ganz unvermögenden Knaben kann diese Geldzahlung von dem betreffenden Lehrer erlassen werden.

§ 21. Knaben, welche den Knabenhort regelmässig besucht, sich ordentlich betragen und sich fleissig gezeigt haben, können bei ihrer Entlassung eine Prämie erhalten, wenn sich die von ihnen angefertigten Gegenstände besonders auszeichnen.

§ 22. Es können jederzeit Knaben in den Knabenhort aufgenommen werden, soweit es irgend der Platz erlaubt. Die eigentliche Aufnahme findet zu Ostern mit Beginn des neuen Schuljahres statt.

§ 23. Dem Herrn Stadtschulrath wird jährlich zu Anfang des letzten Vierteljahres im Schuljahre ein Verzeichnis der im Knabenhorte beschäftigten Knaben mit Angabe der Bürgerschule, welche sie besuchen, eingesandt.

§ 24. Jeder Knabe, der in den Knabenhort aufgenommen wird, erhält eine Aufnahmekarte, in der einige für den Schüler und dessen Eltern wichtige Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen stehen.

Anmeldekarte für den Knabenhort ... zu Hannover,
.... Strasse Nr. ...

1. Name des Knaben:	2. Alter des Knaben: ....
3. Schule und Klasse:	4. Namen der Eltern: ....
5. Wohnung der Eltern:	6. Beruf: ....

7. Arbeiten ausser dem Hause?
   a) der Vater? ... b) die Mutter? ... c) Beide? ...
8. Bemerkungen:

Hannover, den .... 189 ...

Unterschrift:

Der Unterzeichnete verspricht:

1. Dafür zu sorgen, dasss der Knabe .... Knabenhort regelmässig besucht;
2. bei nothwendig werdenden Versäumnissen begründete Entschuldigung beizubringen:
3. auf ein gutes Betragen des Knaben einwirken zu wollen;
4. nur aus dringenden Gründen, die dem Lehrer des Knabenhortes vorher bekannt zu geben sind, den Knaben vor der ordnungsmässigen Entlassung (um Ostern jeden Jahres) aus dem Knabenhorte zu nehmen;
5. für die Zahlung von 3 Mark (ganz oder in Raten von 50 bis 100 Pfennig) vor Empfang der Früchte sorgen zu wollen. Bem.: Die 3 Mark werden zinslich belegt und dem Knaben zu Ostern (nicht vor dem 3. oder 17. April) zurückgegeben.

Hannover, den .... 189 ...

Unterschrift:

Aufnahmekarte ... des Knabenhortes ... zu Hannover,
.... Strasse Nr. ...

Der Knabe .... ist am .... in den Knabenhort aufgenommen.

Hannover, den .... 189 ...

....

Name des Lehrers.

Bedingungen:

1. Die Knabenhorte wollen schulpflichtige Knaben der Volksschule, die wegen Mangels an genügender häuslicher Beaufsichtigung und wegen Bedürftigkeit der Eltern verwahrlosen könnten, durch erziehende Thätigkeit vor dieser Gefahr behüten.
2. Die Unterhaltungen für die im Knabenhorte verweilenden Knaben bestehen in Spiel, Gesang und Ausflügen; die Beschäftigungen dagegen das ganze Jahr hindurch in Anfertigung der für das Haus aufgegebenen Schularbeiten, soweit Bedürfnis dazu vorliegt, daneben im Sommerhalbjahr in Gartenarbeit, im Winterhalbjahr in Handfertigkeitsarbeiten.
3. Jeder Knabe unserer städtischen Bürgerschulen kann von seinem neunten Jahre an aufgenommen werden. Er ist nach der Aufnahme verpflichtet, pünktlich und regelmässig die Anstalt zu besuchen, sich ordentlich zu betragen, sich fleissig und gehorsam zu erweisen und den Anordnungen der Herren Lehrer willig Folge zu leisten.
4. Die im Knabenhorte angefertigten Handfertigkeitsgegenstände wie die im Garten geernteten Früchte sind Eigenthum der Knaben, soweit es nicht nöthig ist, von den Früchten zur Aussaat und von den Handfertigkeitsgegenständen zur Ausstellung zurückzubehalten. Für etwa verkaufte Gegenstände erhält der Knabe, der sie angefertigt hat, eine entsprechende Entschädigung. Jeder Knabe kann nur dann Anspruch auf die Sachen machen, wenn er sich gut betragen hat und ordnungsmässig entlassen wird.

5. Vor Empfang der Früchte zahlt jeder Knabe 3 Mark (entweder ganz oder in Raten von 50 bis 100 Pfennig). Das Geld wird sparweise belegt und Ostern (vom 3. oder 17. April an) zurückbezahlt.
6. Knaben, welche den Knabenhort regelmässig besucht, sich in ihm und in der Schule gut betragen und fleissig gezeigt haben, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem Knabenhorte (bei der Konfirmation) eine Prämie, wenn die von ihnen angefertigten Gegenstände sich besonders auszeichnen.
7. Die eigentliche Aufnahme in den Knabenhort findet zu Ostern jeden Jahres statt. Doch können auch zu anderer Zeit Knaben aufgenommen werden, wenn es der Platz erlaubt. Knaben, welche sich als verwahrlost oder so unnütz erweisen, dass für die übrigen Knaben daraus Gefahr entsteht, können ausgewiesen werden.

Hannover, den 13. Dezember 1892.

Anlage 28.

Satzungen des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit.

Satz 1. Name, Zweck und Sitz des Vereins. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verein für Knabenhandarbeit“ und verfolgt den Zweck, der erziehlichen Knabenhandarbeit in Deutschland Eingang zu verschaffen. Derselbe besitzt juristische Persönlichkeit in Gemässheit des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, und hat seinen Sitz in Leipzig.

Satz 2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins wird, wer sich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zur Vereinskasse zu zahlen, nach seiner eigenen Festsetzung, jedoch nicht unter 2 Mark. Die Verpflichtung zu dem übernommenen Beitrag erlischt mit dem Jahre, in dessen Verlaufe der Austritt schriftlich erklärt wird. Die Mitgliedschaft verliert, wer den Beitrag bis zu dem ihm, unter gleichzeitiger Hinweisung auf den sonst erfolgenden Ausschluss, angesetzten Zahlungstermin unberichtigt gelassen hat. Weitere Geldleistungen als die erwähnten Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern für den Verein nicht zu übernehmen. Den Mitgliedern wird der Kongressbericht und das mindestens 12 Mal im Jahre erscheinende Vereinsorgan, Blätter für Knabenhandarbeit, kosten- und postfrei zugeschickt. Die Mitgliedschaft kann nur erlangen, wer dispositionsfähig ist.

Satz 3. Körperschaftliche Mitglieder. Behörden, Körperschaften, und Vereine können gegen einen angemessenen Jahresbeitrag die Mitgliedschaft mit der Wirkung erwerben, dass ihnen die einschlägigen Mittheilungen aller Art zugehen sowie dass sie sich auf den Hauptversammlungen des Vereins mit Stimmrecht vertreten lassen können. Jahresbeiträge bis zu 10 Mark gewähren eine Stimme; durch jede weiteren 10 Mark Jahresbeitrag wird das Recht einer weiteren Stimme erworben. Die Behörden, Körperschaften und Vereine erhalten, insofern sie es beanspruchen, soviel Exemplare des Kongressberichtes und Nummern des Vereinsorgans kosten- und postfrei zugeschickt, als ihnen Stimmen zustehen.

Satz 4. Vertretungen des Vereins. Der Verein wird vertreten:

1. durch die Hauptversammlung seiner Mitglieder,
2. durch den Ausschuss,
3. durch den Vorstand.

Satz 5. Berufung und Thätigkeit der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung findet alljährlich auf Berufung des Ausschusses an einem in der Einladung zu bezeichnenden Orte innerhalb des Deutschen Reiches statt. Eine Hauptversammlung ist auch zu berufen, wenn 50 oder mehr Vereinsmitglieder dies beantragen.

Die Hauptversammlung stellt die Grundsätze fest, welche bei Ausübung der Vereinsthätigkeit von den hierzu berufenen Stellen (Ausschuss, Vorstand) zu beachten sind, und nimmt den Bericht über die Thätigkeit und die wirthschaftliche Lage des Vereins entgegen. Der besonderen Beschlussfassung dieser Versammlung bleibt ausserdem vorbehalten:

1. die Auflösung des Vereins,
2. die Aenderung der Satzungen,
3. die Wahl des Ausschusses.

Der Hauptversammlung kann eine allgemeine, öffentliche Versammlung (Kongress) vorausgehen oder nachfolgen.

Satz 6. Geschäftsordnung der Hauptversammlung. Die Mitglieder des Vereins werden zu der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch eine im Deutschen Reichsanzeiger zu erlassende Bekanntmachung eingeladen. Zwischen dem Tage des Erscheinens der betreffenden Nummer und dem Versammlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die zu einer ordnungsmässig berufenen Hauptversammlung erschienenen Vereinsmitglieder sind, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, beschlussfähig und entscheiden, ausgenommen in dem in Satz 14 vorgesehenen Falle, nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Ist bei Wahlen im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erzielen, so entscheidet im zweiten Wahlgange die relative Stimmenmehrheit.

Satz 7. Protokolle der Hauptversammlung. Ueber die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu dessen Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei anwesenden Vereinsmitgliedern nothwendig ist.

Satz 8. Die Wahl des Ausschusses und seine Thätigkeit. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Ausschuss besteht aus 30 Mitgliedern. Er hat das Recht, höchstens 10 Mitglieder durch eigenen Beschluss hinzuzuwählen. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, zuerst nach dem Loose, dann nach dem Dienstalter. Für die durch Tod oder andere Ursachen ausscheidenden Mitglieder kann der Ausschuss Ersatzmänner wählen.

Der Ausschuss ist der mit der Ausführung der Grundsätze und der Beschlüsse der Hauptversammlung betraute Vertreter derselben. Seiner besonderen Beschlussfassung bleibt vorbehalten:

1. die Feststellung des jährlichen Haushaltplanes,
2. die Prüfung der Rechnung des Vorstandes und Ertheilung der Entlastung an letzteren,
3. die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung und Leitung des Vereinsorgans,
4. die Erledigung von Streitigkeiten im Rechtswege, durch Schiedsgericht oder Vergleich (vergl. auch Satz 9),
5. die Anstellung von Vereinsbeamten,
6. der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken.

Satz 9. Geschäftsordnung des Ausschusses. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand (s. § 10). Die Einladung zu den Sitzungen und die Leitung der Verhandlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Behinderungsfalle durch den Stellvertreter desselben. Bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung gilt das im § 6 Gesagte.

Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters des Ausschusses für einen Rechtsstreit mit einzelnen Ausschussmitgliedern, so sind letztere nicht stimmberechtigt.

Es ist zulässig, einen Beschluss des Ausschusses schriftlich herbeizuführen, wenn hiergegen ein Einwand aus seiner Mitte nicht gemacht wird.

Satz 10. Die Wahl des Vorstandes und seine Thätigkeit. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand und macht die Wahl in der nächsten Nummer des Vereinsorgans bekannt. Innerhalb der Satzungen und der Beschlüsse der Hauptversammlung, beziehungsweise des Ausschusses regelt der Vorstand im allgemeinen die Vereinsarbeit.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, verwaltet das Vereinsvermögen und legt alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben desselben dem Ausschuss Rechnung (vergl. Satz 8 Nr. 2).

Satz 11. Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, deren je eines alljährlich erst ausgeloost wird, dann nach dem Dienstalter zurücktritt, aber wieder wählbar ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben und regelt in sich die Vertheilung der einzelnen Geschäfte sowie das Verhandlungsverfahren durch eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Vorstandes, beziehentlich dessen Stellvertreter leiten die Geschäfte und Zusammenkünfte des Vorstandes, des Ausschusses und der Hauptversammlung.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Anzeige bei dem zuständigen Königlichen Amtsgericht Leipzig.

Satz 12. Erklärungen des Vorstandes mit verbindlicher Kraft für den Verein. Erklärungen haben für den Verein verbindliche Kraft, wenn sie von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes für den Verein abgegeben werden. Zu Erklärungen, die unter Satz 8, Abschnitt 4, 5 oder 6 dieser Satzungen fallen, ist vom Vorstande die Genehmigung des Ausschusses einzuholen.

Satz 13. Ersatz der Auslagen der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den Festsetzungen des Ausschusses.

Die Entschädigung einzelner Mitglieder des Vorstandes in Bausch und Bogen bleibt besonderer Vereinbarung des Ausschusses mit ihm vorbehalten.

Satz 14. Auflösung des Vereins und Aenderung der Satzungen. Die Auflösung des Vereins und die Aenderung der Satzungen kann von einer zu diesem Zwecke ordnungsmässig einberufenen Hauptversammlung mit einer Majorität von drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satz 15. Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist in erster Linie zur Erfüllung der vom Verein eingegangenen Verpflichtungen zu verwenden. Der etwa verbleibende Rest des Vermögens ist für einen gleichen, beziehentlich ähnlichen Zweck zu verwenden, wie in Satz 1 dieser Satzungen angeführt ist.

Leipzig, den 29. Januar 1891.

Anlage 29.

Schulordnung der Arbeitsschulen in Waldenburg i. Schl.

§ 1. Anmeldung und Abmeldung. Die Anmeldung von Schülern zur Aufnahme in die Arbeitsschule in .... muss bei den Lehrern der Arbeitsschule erfolgen; die Namen und Wohnungen derselben werden veröffentlicht.

Dieselbe soll, soweit möglich, an den Oster- und Michaelisterminen des Jahres geschehen. Dasselbe gilt von einer etwaigen Abmeldung. Eltern und Pfleger, welche die ihrer Obhut unterstellten Kinder der Arbeitsschule anvertrauen, verpflichten sich, dieselben ihrerseits keinesfalls vor Ablauf eines halben Jahres aus der Schule wieder wegzunehmen.

§ 2. Dauer des Kursus. Die Dauer des Kursus wird sich nach der besonderen Befähigung und Neigung des betreffenden Schülers zu richten haben. Doch soll sie für gewöhnlich mindestens zwei Jahre betragen.

§ 3. Schulbesuch und Versäumnisse. Solange ein Knabe der Arbeitsschule angehört, verpflichten sich dessen Pfleger, ihn zum pünktlichen und regelmässigen Besuch der Lehrstunden anzuhalten. Etwaige Versäumnisse haben die Eltern oder Pfleger jederzeit selbst schriftlich oder mündlich bei dem betreffenden Lehrer zu entschuldigen. Wiederholtes unbegründetes und unentschuldigtes Ausbleiben hat die Ausschliessung des betreffenden Schülers von der Schule zur Folge.

§ 4. Zeit und Dauer des Unterrichts. Der Unterricht wird wöchentlich zweimal nachmittags ertheilt und soll der Regel nach je zwei Stunden dauern.

§ 5. Der Unterricht unentgeltlich. Die Ertheilung des Unterrichts geschieht der Regel nach unentgeltlich. Auch für Arbeitsmaterial und Handwerkszeug sind die Eltern und Pfleger der Schüler keinerlei Beiträge zu entrichten verpflichtet.

§ 6. Inwieweit die gefertigten Arbeiten in den Besitz der Schüler übergehen oder aber zu deren Gunsten verwerthet werden sollen, ist lediglich der Entscheidung des Leiters der Schule, bezw. dessen Stellvertreters anheimgestellt. (Vergl. 7, 5.)

§ 7. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Mit der Aufnahme in die Schule macht sich der Schüler verbindlich, willigen Gehorsam und Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt, ununterbrochene Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, regelmässigen und angestrengten Fleiss und ein gesittetes, durch Bescheidenheit und Verträglichkeit sich empfehlendes Betragen überall zu beweisen.

2. Jeder Schüler muss pünktlich zum Beginn der Lehrstunden erscheinen und darf ohne Genehmigung eines Lehrers das Schullokal nicht verlassen.

3. Jeder Schüler ist verpflichtet, mit dem ihm anvertrauten Arbeitsmaterial und Handwerkszeug schonend und vorsichtig zu verfahren.

4. Am Schlusse der Lektion hat jeder Schüler Material und Arbeitszeug nach Anordnung des betreffenden Lehrers ordentlich und sorgfältig wegzuräumen, beziehentlich aufzubewahren.

5. Inwieweit der Schüler Material und Handwerkszeug nach Hause mitnehmen darf, hängt lediglich von der Bestimmung des betreffenden Lehrers ab. Eigenmächtiges Mitnehmen von Material, Handwerkszeug oder auch vollendeten Arbeiten ist streng verboten. Den Eltern wird Gelegenheit gegeben werden, von den Fortschritten und Arbeiten der Kinder Kenntnis zu nehmen.

6. Da die Beschäftigung in der Arbeitsschule den Knaben nicht sowohl eine Mühe und Last, als vielmehr eine Freude und Lust sein soll, so hoffen wir, dass die Anwendung von Strafen wenig oder gar nicht nöthig sein wird. Sollte ein Schüler wiederholt dem Gebot des betreffenden Lehrers nicht Folge leisten, so würde er dem Leiter der Anstalt zu ausdrücklicher tadelnder Vermahnung zu übergeben sein. Nöthigenfalls würde dieser die Eltern schriftlich von dem Benehmen des Schülers in Kenntnis setzen und um ihre Mithülfe ersuchen. Dauernde Widersetzlichkeit, Unlust zur Arbeit oder sonstige gröbere Vergehen müssten mit Entfernung aus der Anstalt geahndet werden.

§ 8. Eltern oder Pfleger, welche die ihnen anvertrauten Knaben der Arbeitsschule übergeben, erhalten diese Schulordnung ausgehändigt und verpflichten sich durch Annahme derselben, auch ihrerseits nach Kräften dazu beizutragen, dass die in derselben getroffenen Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gelangen.

Anlage 30.

Geschäftsordnung für den Zentralausschuss zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland.

1. Der Zentralausschuss ist aus dem Bestreben hervorgegangen, die Leibesübungen in Volk und Schule mehr ins Freie zu verlegen. Er verfolgt insbesondere den Zweck, die Volks- und Jugendspiele und die verwandten Leibesübungen zu fördern.

2. Die Zahl der Mitglieder soll der Regel nach 50 nicht überschreiten. Zur Zahlung eines Beitrages sind dieselben nicht verpflichtet.

3. Der Zentralausschuss tritt jährlich einmal zusammen. Die Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder sein.

4. Ueber die Sitzung des Zentralausschusses wird ein Bericht hergestellt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind, wenn das Gegentheil nicht besonders ausgesprochen wird, auch für die Minderheit verbindlich. Beschlüsse können im Laufe des Jahres, wenn die geschäftlichen Verhältnisse dies erfordern, auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden. Widerspricht in diesem Falle mehr wie $^1/_5$ der Mitglieder dem gestellten Antrage, so gilt derselbe als vorläufig abgelehnt.

5. Die Mitglieder erhalten, soweit sie dies beanspruchen, zur Erleichterung des Besuches der Versammlungen innerhalb des im Etat ausgeworfenen Betrages die ihnen baar erwachsenen Fahrkosten nebst 6 Mark für Zu- und Abgang aus der Kasse des Zentralausschusses erstattet.

6. Alle Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder, anfangs nach dem Loos, später nach dem Dienstalter, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder, wenn einer der Anwesenden widerspricht, durch Stimmzettel.

7. Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von sechs Mitgliedern. Die Erneuerung desselben erfolgt entsprechend der vorstehend unter 6 bezeichneten Wahlform.

8. Der Vorstand vertheilt die einzelnen Aemter unter sich. Zu diesem Behuf hat er zu wählen: den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den vom Zentralausschuss aufgestellten Grundsätzen, bezw. nach den von demselben gefassten Beschlüssen.

9. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlungen des Zentralausschusses.

10. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Zentralausschuss Unterausschüsse gewählt werden. Ebenso kann der Vorstand einzelne Mitglieder des Zentralausschusses, wenn sich diese hiermit einverstanden erklären, mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauen. Die Mitglieder der Unterausschüsse, bezw. diese einzelnen Mitglieder des Zentralausschusses erhalten für ihre etwa nothwendigen Reisen dieselbe Vergütung, wie nach Satz 5 die Mitglieder des Zentralausschusses.

11. Die Vorsitzenden dieser Unterausschüsse, bezw. die bezeichneten einzelnen Mitglieder des Zentralausschusses haben, behufs Wahrung der Einheitlichkeit in der Thätigkeit des Zentralausschusses, den Vorsitzenden desselben

a) über die erledigten Arbeiten im Laufenden zu erhalten;

b) seine Zustimmung ist einzuholen, wenn es sich um grundsätzliche, noch nicht vereinbarte Maassnahmen handelt oder wenn dem Zentralausschuss durch solche Maassnahmen wirthschaftliche Verpflichtungen erwachsen.

12. Die jährliche Abrechnung des Schatzmeisters ist von einem Mitgliede des Vorstandes nach den Büchern und Belegen zu prüfen. Ueber das Ergebnis ist ein Rechnungsbericht aufzustellen. Die Entlastung ertheilt der Vorstand. Dem Zentralausschuss ist jedoch bei dessen Jahresversammlung über die Rechnung Bericht zu erstatten. Gleichzeitig sind während der Jahresversammlung die Bücher, Belege und der erstattete Rechnungsbericht zur Einsicht der Mitglieder des Zentralausschusses auszulegen. Dass dies geschehen, ist von zwei Mitgliedern des Zentralausschusses unter dem Rechnungsbericht zu bescheinigen.

Anlage 31.

Statut des Vereins zur Förderung der Sonntagsschulsache in Deutschland.

§ 1. Zur weiteren Ausbreitung der innerhalb der evangelischen Landeskirchen Deutschlands stehenden Sonntagsschulen (Kindergottesdienste) sowie zur Hebung und Belebung der schon vorhandenen Einrichtungen dieser Art hat sich im Jahre 1885 ein innerhalb der Landeskirchen im Dienst der Inneren Mission stehender Verein gebildet, der den Namen „Verein zur Förderung der Sonntagsschulsache in Deutschland“ führt und seinen Sitz in Berlin hat. Bisher nach Maassgabe des Statuts vom 23. Februar 1885 geleitet und verwaltet, nimmt der Verein zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom 21. Oktober 1895 nachstehendes Statut als neue Grundverfassung an.

§ 2. Derselbe sucht die Verbindung zwischen den einzelnen Veranstaltungen dieser Art zu pflegen und die im § 1 bezeichneten Zwecke im thunlichsten Anschluss an das geordnete geistliche Amt und im Einklang mit den Ordnungen der Landeskirchen zu erreichen, und zwar vorzugsweise durch Veranstaltung der alle drei Jahre in verschiedenen deutschen Städten zusammentretenden grösseren Zusammenkünfte von Freunden der Sache (Konventionen), durch Kommunikation mit Vertrauensmännern sowie durch Herausgabe und Verbreitung von Schriften über die Sonntagsschul-, bezw. Kindergottesdienstsache und durch Aussendung eines Agenten. Ueber die Anstellung, dienstliche Stellung und Entlassung des Agenten, des Buchhändlers sowie der sonst etwa erforderlich werdenden Beamten des Vereins beschliesst der Vorstand. Die Anstellung eines Geistlichen der evangelichen Landeskirche als Agenten unterliegt aber der Bestätigung des Königlichen Konsistoriums in Berlin, und bleibt der Geistliche überhaupt der disziplinaren Aufsicht dieser Behörde unterworfen.

§ 3. Die Mittel, welche dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

a) ein Kapital von 10000 Mark,
b) das in seiner Verlagsbuchhandlung („Deutsche Sonntagsschulbuchhandlung“) befindliche Inventar im Werth von 18000 Mark,
c) die Erträge der von ihm herausgegebenen Schriften, insbesondere des „Sonntagsschulfreundes“, der „Sonntagsschule“ und der „Kinderharfe“; der Kalender für Helfer und Kinder, sowie der Buchhandlung überhaupt,
d) die Beiträge der Mitglieder,
e) ausserordentliche Gaben, Sammlungen u. s. w.

§ 4. Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (cfr. § 9—11) wird jeder, der für die Vereinszwecke eine einmalige Zahlung von 100 Mark zur Vereinskasse leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens 2 Mark verpflichtet, welcher im voraus zu entrichten ist. Wer mit Zahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Erinnerung länger als drei

Monate im Rückstande bleibt, wird der Mitgliedschaft verlustig und in der Vereinsliste gestrichen.

Der Vorstand ist befugt, solche Personen, welche sich ein besonderes Verdienst um die Vereinszwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins zu ernennen.

§ 5. Der Verein wird geleitet und in allen seinen Angelegenheiten einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, mit Substitutionsbefugnis vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen aus mindestens 12, höchstens 20 Personen bestehenden Vorstand, von denen mehr als die Hälfte ihren Wohnzitz in Berlin haben müssen.

Derselbe ergänzt sich durch Kooptation aus den Mitgliedern des Vereins. Die Zuwahl erfolgt auf Lebenszeit.

Der Vorstand wird zur Zeit aus den folgenden Personen gebildet: 1. einem Vorsitzenden, 2. einem Schatzmeister, 3. einem Schriftführer nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertretern zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach aussen dient ein Attest des Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§ 6. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Generalversammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, in der Regel einmal monatlich, und insbesondere auch alsdann binnen 14 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe der Gründe darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

§ 7. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mit inbegriffen, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und gleich den übrigen Archivalien des Vereins vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 8. Der Schatzmeister führt und verwahrt die Vereinskasse. Seitens des Schatzmeisters ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen. Der Schatzmeister ist befugt, alle Geldeingänge entgegenzunehmen und auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreters die Zahlungen zu leisten. Für Belegung des Kapitalvermögens des Vereins ist der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend.

§ 9. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung, in welcher jedes persönlich erschienene Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme führt, gehört:

a) die Feststellung des Etats für das nächste Geschäfts- d. h. Kalenderjahr;
b) die Entlastung der vom Schatzmeister aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und die Wahl der Kassenrevisoren für das laufende Jahr;
c) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten kirchlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts;
d) jede Abänderung des Statuts;
e) die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 10. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben. Die Berufung einer Generalversammlung erfolgt alljährlich einmal im Monat Oktober, ausserdem so oft der Vorstand es nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, und binnen einer Frist von vier Wochen, wenn zehn Vereinsmitglieder einen darauf gerichteten, schriftlich begründeten Antrag beim Vorstande einreichen. Die Einladung erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 14 Tage vor dem Termin zu bewirkende Insertion in dem „Sonntagsschulfreund“ als dem Organ des Vereins und einer vom Vorstande auszuwählenden grösseren Zeitung.

§ 11. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Vereinsmitgliedern erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst innerhalb vier Wochen einzuberufende neue Generalversammlung für dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. Abgesehen vom Fall der Stimmengleichheit, bei welchem das Votum des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefasst. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm selbst nebst dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen anwesenden Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.

§ 12. Bei einer etwaigen Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Zentralausschuss für innere Mission zu.

§ 13. Der Verein steht, abgesehen von der allgemeinen staatlichen Aufsicht, unter der kirchlichen Aufsicht des Königlichen Konsistoriums in Berlin.

§ 14. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, Zweck oder die äussere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg im Einvernehmen mit dem Königlichen Konsistorium in Berlin abhängig.

(Bestätigt durch Kabinetsordre vom 16. April 1896.)

Anlage 32.

Statuten der Nikolauspflege für blinde Kinder in Stuttgart.

§ 1. Die Nikolauspflege hat die Bestimmung, blinde Kinder, und zwar in der Regel solche, welche dem Inlande angehören und bildungsfähig sind, zur Unterrichtung und Erziehung ohne Rücksicht auf die Konfession aufzunehmen und dieselben nach ihrem Austritt aus der Anstalt nach Thunlichkeit zu unterstützen.

§ 2. Die Anstalt hat ihren rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart.

§ 3. An der Spitze der Anstalt steht ein Verwaltungsrath bestehend aus 8 bis 12 Mitgliedern.

§ 4. Der Verwaltungsrath besorgt die gesamte Verwaltung der Anstalt, insoweit solche nicht in § 5 und 6 dem Vorstand und Kassirer übertragen ist, und verfügt über Einnahmen und Ausgaben, erkennt über die Aufnahme und Entlassung der Kinder und über das zu bezahlende Kostgeld.

§ 5. Die Rechnungsführung besorgt der Kassirer, welcher vom Verwaltungsrath gewählt wird. Er legt jährlich Rechnung ab, welche der Verwaltungsrath nach erfolgter Durchsicht der Stadtdirektion zur Prüfung übergiebt.

§ 6. Der Verwaltungsrath ergänzt sich beim Abgang eines Mitgliedes durch eigene Wahl und fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

Derselbe behält sich die Aufnahme von Ehrenmitgliedern vor.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

Die Geschäftsleitung kommt dem in einer Person bestehenden Vorstande zu, welcher die Anstalt gegenüber den Behörden wie gegenüber Dritten in gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten hat.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrath aus seiner Mitte gewählt.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsraths sind sämtliche Mitglieder desselben rechtzeitig einzuladen unter Angabe der wichtigeren Gegenstände der Tagesordnung.

§ 7. Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel nach zurückgelegtem achten Lebensjahr statt.

Der Austritt geschieht in der Regel im achtzehnten Lebensjahr.

§ 8. Die Anstalt behält sich das Recht vor, Zöglinge, welche nicht die gehörige Bildungsfähigkeit zeigen oder deren Beibehaltung für die Anstalt nicht zuträglich ist, wieder zu entlassen.

§ 9. Die Anstalt bestreitet alle Bedürfnisse der Aufgenommenen, bezieht dagegen von der Gemeinde oder den Angehörigen der Aufgenommenen

1. beim Eintritt ein Kleidergeld von 30 Mark;
2. ein jährliches vom Verwaltungsrath bei der Aufnahme zu bestimmendes Kostgeld, welches ebenfalls jedes Jahr vorauszubezahlen ist.

Je nach Umständen kann ein Kind auch unentgeltlich aufgenommen werden.

§ 10. Die Anstalt bezieht die Mittel zu Bestreitung ihres Aufwandes aus folgenden Quellen:

1. aus dem vom Staat bewilligten Jahresbeitrag,
2. aus den Zinsen ihres Grundstocks,
3. aus den Kostgeldern der Aufgenommenen,
4. aus dem Ertrag der alljährlich stattfindenden Kollekte bei den hiesigen Einwohnern sowie aus Gaben, welche der Anstalt sonst von Armenfreunden zufliessen.

§ 11. Die Aufhebung der Anstalt kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. Im Falle der Auflösung darf das Vermögen der Anstalt in keinem Falle anders als zur Unterstützung von — dem Königreich angehörenden — Blinden verwendet und wird dem hiesigen Gemeinderath zu diesem Behufe zur Verwaltung übergeben werden.

§ 12. Zu einer Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedarf es nur einfacher Stimmenmehrheit des Verwaltungsraths, und kann solche nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

(Genehmigt durch Erlass des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern vom 22. November 1897.)

Anlage 33.

Bestimmungen für die Alsterdorfer Anstalten.

A. Statut.

§ 1. Aufgabe der Alsterdorfer Anstalten. Die Alsterdorfer Anstalten sind eine Bewahr- und Erziehungsanstalt für Kinder, die in Gefahr sittlicher Verwahrlosung schweben, aber noch nicht verwahrlost sind, eine Bildungs-, Pflege- und

Beschäftigungsanstalt für Schwach- und Blödsinnige, Epileptische und geistig Defekte, sofern die letzteren nicht der Pflege einer Irrenanstalt bedürfen, und eine Erziehungs- und Pflegeanstalt für solche, die krüppelhaft und mit chronischen Uebeln behaftet sind.

Anm. Diesem Zwecke dienen gegenwärtig folgende Zweige der Alsterdorfer Anstalten: das St. Nicolaistift, das Asyl (Idiotenanstalt) und das Pensionat, sowie das Kinderheim nebst ihren Hülfsanstalten.

§ 2. Charakter der Alsterdorfer Anstalten. Die Alsterdorfer Anstalten tragen den Charakter freier evangelischer Liebesarbeit. Sie nehmen ihre Pfleglinge und Kostgänger auf ohne Unterschied der Religion und Staatsangehörigkeit.

§ 3. Oberleitung der Alsterdorfer Anstalten. Die Oberleitung der Alsterdorfer Anstalten liegt in den Händen eines Vorstandes, dem für die im folgenden näher bezeichneten Angelegenheiten ein Beirath zur Seite steht.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zehn in Hamburg oder dessen nächster Umgebung wohnhaften Mitgliedern, die je nach Bedürfnis, mindestens aber viermal im Jahr sich versammeln. Zum Vorstande gehört der jedesmalige Direktor der Anstalten. Der Vorstand ergänzt sich selbst. Seine Obliegenheiten sind:

a) die Gesamtverwaltung der Anstalten,
b) die Vertretung derselben nach aussen,
c) der Erlass von Regulativen,
d) die Wahl der Mitglieder des Beirathes,
e) die Berichterstattung an denselben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Majorität der in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Direktor hat Sitz im Vorstande mit beschliessender Stimme.

Der Vorstand kann die Vertretung der Anstalten bei bestimmten einzelnen oder generell bezeichneten Angelegenheiten einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirathes übertragen. Die dergestalt zur Vertretung der Anstalten berufenen Mitglieder des Vorstandes oder des Beirathes bedürfen zu ihrer Legitimation nur eines vom Protokollführer oder dessen Stellvertreter zu beglaubigenden, die Uebertragung der Vertretungsmacht enthaltenden Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll. Sind mehrere Mitglieder des Vorstandes oder des Beirathes zur Vertretung der Anstalten berufen, so müssen sie zur Verpflichtung der Anstalten gemeinsam handeln.

2. Der Beirath wird gebildet aus Angehörigen derjenigen Landestheile ausserhalb des Hamburgischen Staates, in denen sich ein besonderes Interesse für die Alsterdorfer Anstalten bethätigt hat. Er tritt je nach Bedarf, besonders in den hier unter 3 erwähnten Fällen, mit dem Vorstande zu einer Generalversammlung zusammen. Seine besonderen Aufgaben sind das Interesse für die Anstalten ausserhalb Hamburgs zu wecken und zu fördern.

3. Gemeinsame Beschlüsse des Vorstandes und des Beirathes sind erforderlich, wo es sich handelt:

a) um die Erhaltung des in § 2 bezeichneten Charakters der Anstalten,
b) um die Wahl, bezw. Entlassung des Direktors,
c) um eine Aenderung des Statuts, wozu zwei Drittheile der Stimmen der nach erfolgter Einladung erschienenen Mitglieder des Vorstandes und des Beirathes erforderlich sind.

§ 4. Aemter. Vorstand und Beirath haben einen gemeinsamen Präses nebst Stellvertreter, die von und aus den Mitgliedern des ersteren auf ein Jahr erwählt

werden. Wiederwahl ist zulässig. Ausserdem erwählt der Vorstand für dieselbe Periode einen Schrift- und einen Kassenführer nebst Stellvertretern, gleichfalls mit zulässiger Wiederwahl. Die Jahresrechnung wird durch zwei Mitglieder revidirt, von denen eins von und aus dem Vorstande, eins von und aus dem Beirath gewählt wird.

(Beschlossen in der Versammlung des Vorstandes am 8. Januar 1891.)

B. Prospekt.

Die Alsterdorfer Anstalten bilden eine Kolonie mit eigner Kirche, Schule und Krankenstation, von Garten und Feld umgeben. Sie zählen gegenwärtig 750 Insassen. Hochgelegen am Alsterufer geniessen sie die Wohlthat einer freien, frischen Luft. Eine Stunde von Hamburg entfernt, stehen ihnen alle Vortheile der grossen Stadt zu Gebote, ohne vom Stadtleben in nachtheiliger Weise behelligt zu werden. Der Verkehr wird durch die Wagen der elektrischen Strasseneisenbahn (Linie Alsterring und Ohlsdorf) unterhalten.

Die Anstalten sind bestimmt:

A. Für Kinder, die wegen häuslicher Verhältnisse in Gefahr sittlicher Verwahrlosung schweben und vor dieser bewahrt werden sollen. Diese Kinder nimmt das St. Nikolaistift auf, welches eine Bewahr-, keine Rettungsanstalt ist. In dieser Anstalt werden bereits verkommene und polizeilich bestrafte Kinder nicht aufgenommen. Pension Minimalsatz 240 Mark pro anno.

B. Für schwach- und blödsinnige Kinder beiderlei Geschlechts und jeder Konfession, die bildungsfähig sind und um deswillen ausser der körperlichen Pflege den entsprechenden Idiotenunterricht empfangen.

C. Für bildungsunfähige und mit körperlichen Gebrechen mehr oder minder behaftete Idioten, denen in den Anstalten ein Asyl bereitet ist, in welchem sie die für sie erforderliche Wartung und Pflege geniessen.

D. Für arbeitsfähige Schwachsinnige, die im gewöhnlichen Leben nicht fortzukommen vermögen und denen die ihnen zuträgliche Beschäftigung zugewiesen wird.

E. Für Epileptiker jeden Alters. Soweit die Krankheit noch Hoffnung auf Heilung zulässt, werden durch die Anstaltsärzte Heilversuche vorgenommen. Es ist deshalb eine möglichst frühe Anstaltspflege zu empfehlen. Epileptiker, bei denen jede Hoffnung auf Besserung ausgeschlossen ist, finden ihre entsprechende Pflege und Beschäftigung.

In den Abtheilungen B, C, D und E wird, wenn nicht besondere Ansprüche gemacht werden, ein Kostgeld von 450 Mark jährlich bezahlt.

F. Das Pensionat für Schwachsinnige aus den bemittelteren Ständen gewährt seinen Zöglingen nach Bedürfnis Unterricht, Pflege und Anleitung zu nützlichen Beschäftigungen. Das Kostgeld richtet sich nach den Ansprüchen (1000, 1200, 1500 Mark).

G. Kinder, die an chronischen Uebeln leiden oder nach längeren Krankheiten für die völlige Genesung der besonderen Hülfe bedürfen, finden Aufnahme im Kinderheim. Die der Anstalt zu leistende Vergütung richtet sich danach, ob und welcher besonderen Pflege sie bedürftig sind, ob sie am Unterricht theilnehmen und an welchem.

Für die Abtheilungen F, G wird alle neue Kleidung, einschliesslich Fusszeug gegen besondere Rechnung angefertigt. Für die Kinder, die in das St. Nikolaistift eintreten, wird beim Eintritt ein Bekleidungsgeld von 50 Mark, für B, C, D, E ein gleiches von 96 Mark bezahlt, wenn nicht die vorschriftsmässige Eintrittsbekleidung geliefert wird.

Die Ueberwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen wird durch die beiden Anstaltsärzte besorgt.

Von einander räumlich getrennt sind alle Abtheilungen, die der Trennung von einander bedürfen.

Die grosse Oekonomie (wir bewirthschaften 80 Hektar; Viehstand: 10 Pferde, 2 Zugochsen, 21 Kühe, 1 Starke, 103 Schafe, 40—50 Schweine) und die Gärtnerei geben Schwachbegabten Gelegenheit, ihre geringeren Kräfte auf dem Felde und im Garten zu verwerthen. Die industriellen und Handwerksthätigkeiten, die innerhalb der Anstalten betrieben werden, sind: Tischlerei, Maurer- und Malerarbeit, Schuhmacherei, Schneiderei, Rohrflechten, Bürstenbinden, Holzschnitzen, Laubsägen, Kerbschnitt, Korbflechten u. s. w. Die weiblichen Zöglinge erhalten Unterricht in den nöthigen Handarbeiten und Anweisung in der Hausarbeit.

Für die musikalisch Befähigten besteht ein gemischter Chor. Für die Pensionäre sind zur Benutzung Klaviere vorhanden.

Aufnahmegesuche und Wünsche um Auskunftsertheilung sind zu richten an Pastor P. Stritter, Direktor der Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg.

C. Aufnahmebedingungen für Pfleger und Pflegerinnen.

1. Die Pfleger und Pflegerinnen haben nöthig ein reiches Maass von hingebender Liebe, Selbstverleugnung, Ausdauer, Geduld und Treue, da es sich um die Arbeit an schwachen, theilweise recht gebrechlichen Kindern oder um die Beschäftigung mit nicht normalen Erwachsenen handelt, auch die Anstaltsverhältnisse andere als Privatverhältnisse sind und manche Entsagung und Opfer fordern.

2. Die Zöglinge sind von sehr verschiedenen Abstufungen hinsichtlich der Begabung, der Leistungsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit sowie des Alters und der mit ihrer Herkunft verbundenen Bedürfnisse. Ueber die Verwendung der Angestellten für diese oder jene Abtheilung entscheidet die Direktion je nach der Befähigung, doch nicht ganz ohne Berücksichtigung der gegen sie ausgesprochenen Wünsche.

3. Die Bewerber haben ihrer Meldung einen Geburts- und Heimathsschein, ein Gesundheitsattest, einen Lebenslauf, eventuell einen elterlichen Konsens beizulegen.

4. Die Pfleger und Pflegerinnen haben für die Pflege der Gesundheit und die günstige Förderung der Zöglinge nach den ihnen gegebenen Anweisungen zu sorgen, auf die Artigkeit und Sauberkeit derselben sowie auf die Reinlichkeit der Zimmer bedacht zu sein, bei den Zöglingen zu wohnen, zu schlafen und mit ihnen zu essen, und bei dem allen mit Milde und Ernst zu walten, sowie sich jeder körperlichen Züchtigung zu enthalten. Die einzelnen Bestimmungen werden durch die Hausordnung angegeben oder von den Vorgesetzten, welchen mit Bescheidenheit und williger Folgsamkeit entgegenzukommen ist, mitgetheilt.

5. Das Zusammenleben mit vielen gleich Bediensteten erheischt ein friedliches und freundliches Verhalten gegen die Mitangestellten und Bereitwilligkeit zu solchen gegenseitigen Dienstleistungen, die durch die Vorgesetzten genehmigt sind.

6. Das Anfangsgehalt beträgt für die Pfleger 20 Mark, für die Pflegerinnen 18,75 Mark monatlich. Zur freien Station der Angestellten gehören Beköstigung, Wohnung, Feuerung, Licht, Wäsche, in Krankheitsfällen Behandlung durch den Anstaltenarzt und freie Medikamente. Unter Umständen kann denjenigen Angestellten, die es wünschen, ihr eigenes Bett zu halten, solches gestattet werden. Diejenigen, die weiter als 50 Kilometer zu reisen hatten, um in den Dienst der Anstalten einzutreten, erhalten nach halbjährigem Dienst, wenn sie alsdann innerhalb der Anstalten in Stellung bleiben, das Reisegeld ganz oder theilweise als ausserordentliche Zulage vergütet.

Anlage 34.

Bestimmungen über den Nebenunterricht an den Berliner Gemeindeschulen.

§ 1. Zweck. Gemeindeschulkinder, welche infolge geistiger oder körperlicher Hemmnisse an dem lehrplanmässigen Unterricht nicht mit Erfolg theilnehmen, können einem Unterricht in den Nebenklassen überwiesen werden. Er soll die Kinder so fördern, dass sie entweder schulfähig werden oder die ihnen erreichbare Vorbildung für das spätere Leben erlangen.

§ 2. Auswahl. Bildungsfähige, aber zeitweise oder dauernd für den regelmässigen Schulunterricht ungeeignete Kinder werden dem Schulinspektor von dem Rektor gemeldet. Die Nothwendigkeit der Aufnahme erörtern der Schulinspektor, der zuständige Rektor und der Lehrer unter Zuziehung eines der vom Magistrat bestimmten Aerzte. Der Schulinspektor entscheidet darüber nach Anhörung des Erziehungsverpflichteten, ob das Kind des Nebenunterrichts bedarf.

§ 3. Nebenklassen. Die in den Nebenunterricht aufgenommenen Kinder werden zu Gruppen von höchstens 12 Kindern vereinigt, welche von einem Lehrer unterrichtet werden können. Die Gruppirung geschieht auf Zeit und mit Rücksicht auf die Befähigung der Kinder und die Lage der Schulen. Der Unterricht einer Nebenklasse findet in einem Gemeindeschulzimmer statt, dessen Lage von der Schuldeputation zu bestimmen ist. Die Gruppe gilt als eine Klasse der Gemeindeschule; der Rektor hat über diese Klasse die sonst gültigen Disziplinar- und Aufsichtsbefugnisse, und die Kinder werden als Gemeindeschüler geführt.

§ 4. Umfang des Nebenunterrichts. Der Nebenunterricht umfasst in der Regel wöchentlich 12, also durchschnittlich täglich 2 Stunden. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, Deutsch, Schreiben und Rechnen, in geeigneten Fällen auch auf Handfertigkeit, insbesondere Handarbeiten für Mädchen. Der „Anschauungsunterricht" ist besonders zu betonen. Der Lehrplan wird von dem Rektor aufgestellt und unterliegt der Genehmigung des Schulinspektors. Die Kinder der Nebenklassen nehmen ausserdem je nach Vorschlag des Lehrers und nach Anweisung des Schulinspektors an einzelnen Stunden der Gemeindeschule Theil, wie z. B. am Zeichnen, Turnen, Singen.

§ 5. Uebertritt aus den Nebenklassen in die Gemeindeschule. Am Schlusse jedes Halbjahres wird über die Kinder ein Bericht des Lehrers an den Schulinspektor erstattet mit der Aeusserung darüber, ob die Kinder dem Hauptunterricht zugeführt werden können. Der Schulinspektor, der die Kinder nöthigenfalls in der Nebenklasse selbst beobachtet, entscheidet über die Frage, ob das Kind in der Nebenklasse zurückgehalten werden soll.

§ 6. Lehrer. Der Lehrer der Nebenklasse wird aus den endgültig angestellten Gemeindelehrern nach dem Vorschlage des Schulinspektors von der Schuldeputation auf Zeit angenommen. Der Lehrer erhält das gesetzliche Diensteinkommen als Gemeindelehrer und ist verpflichtet, neben den Stunden in der Nebenklasse noch Stunden in anderen Klassen bis zu 24 Stunden im Ganzen zu ertheilen. Es wird ihm eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 300 Mark jährlich bewilligt.

Anlage 35.

Aufnahmebedingungen der Kinderheilanstalt „Viktoriastift" in Kreuznach.

1. Das Viktoriastift ist vom 1. Mai bis 1. Oktober geöffnet.

2. Aufgenommen werden Knaben von 4 bis 14 Jahren und Mädchen von 4 bis 15 Jahren, wenn deren Eltern oder Angehörige wegen Armuth oder Mittellosigkeit einen sonstigen Kuraufenthalt hier zu bestreiten ausser stande sind.

3. Das Kostgeld für eine Kur von 30 Tagen beträgt für jedes Kind 60 Mark. Dasselbe kann jedoch nach dem Ermessen des Vorstandes auf 45 Mark ermässigt werden, wenn der letztere sich durch die vorgelegten ortsbehördlichen Vermögensnachweise davon überzeugt, dass ein höherer Satz nicht gezahlt werden kann. Ueber Freistellen hat der Vorstand noch nicht zu verfügen.

4. Für das Kostgeld wird von der Anstalt alles gewährt, was für eine heilsame Kur erforderlich ist, kräftige Kost, Bäder und Brunnen, ärztliche Behandlung und Arznei und, wenn nöthig, auch Bier und Wein.

5. Das Kostgeld wird im voraus gegen Aufnahmeschein an den Rechnungsführer hier eingezahlt. Dieser Aufnahmeschein ist am Tage der Aufnahme an die Vorsteherin der Anstalt abzuliefern.

6. Mitzubringen ist je ein Anzug für Sonntag und Werktag, in der Regel Wäsche für vier Wochen sowie möglichst ein Paar Pantoffeln, ein Nachtkleid und ein Strohhut. Die Wäsche muss gezeichnet sein. Etwa mitgebrachtes Taschengeld ist der Oberschwester zu übergeben. Die Kinder müssen sich den Vorschriften der Hausordnung unterwerfen, indem sonst ihre Entlassung ohne weiteres stattfinden muss.

7. Die Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand des Viktoriastifts zu richten und möglichst frühzeitig einzureichen. Denselben sind beizufügen:

a) ein Schein des Arztes, dass das Kind einer Badekur bedarf und an einer ansteckenden Krankheit nicht leidet, sowie ein kurzer Krankenbericht;

b) eine Bescheinigung der Ortsbehörde, dass die Eltern oder Angehörigen des Kindes, wenn auch nicht arm, doch nach ihrer ganzen Vermögens- und Lebenslage nicht im Stande sind, den Kuraufenthalt hier in einem anderen Badehause als im Viktoriastift zu bestreiten, oder statt dessen

c) falls der ermässigte Pflegesatz beansprucht wird, eine Bescheinigung der Ortsbehörde, dass der höhere Satz wegen Mittellosigkeit der Eltern oder Angehörigen nicht gezahlt werden kann.

Für die uns von Armenbehörden, Ferienkolonieen, Stiftungen, wohlthätigen Vereinen oder Inhabern von Freistellen gesandten Kinder wird von den Bescheinigungen zu b) und c) als selbstverständlich Abstand genommen.

8. Fieberhaft erkrankte Kinder und solche, welche an ansteckenden Hautkrankheiten, granulöser Augenentzündung, Idiotie, Epilepsie oder Schwindsucht im vorgerückten Stadium leiden, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Auch Bettnässer bitten wir nicht zu senden.

Schliesslich bitten wir wiederholt, uns die einer besonderen Pflege bedürftigen Kinder thunlichst schon bei Beginn der Kurzeit, also in den ersten Tagen des Mai, zu senden, da den einzelnen Pfleglingen dann eine grössere Aufmerksamkeit und Ueberwachung seitens der Aerzte sowohl wie seitens der Schwestern zugewandt werden kann, als während der eigentlichen Saison. Insbesondere gilt dies von solchen Kindern, für welche etwa eine grössere Operation erforderlich erscheint. Eine solche kann jedoch auch in dieser Zeit — worauf wir ausdrücklich hinweisen — nur dann in unserer Anstalt vorgenommen werden, wenn zu derselben an dem regelmässigen Aufenthaltsort der Kinder oder in dessen Nähe jede Gelegenheit mangelt. Ist diese vorhanden, so empfiehlt sich die Vornahme der Operation in der Heimath schon deshalb, weil sonst hier der eigentliche Zweck des hiesigen Aufenthalts, nämlich der Gebrauch unserer heilkräftigen Bäder, mehr oder weniger verloren geht.

Anlage 36.

Auszug aus dem Statut des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten.

(Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich.)

§ 1. Der Verein bezweckt die Errichtung von Heilstätten an den deutschen Seeküsten, in welchen kranken und schwächlichen Kindern gegen Zahlung eines geringen Verpflegungsgeldes — unter Umständen (s. § 28) auch umsonst — Wohnung, Beköstigung, erziehliche Obhut und Leitung, sowie ärztliche Behandlung gewährt werden. Auch wird der Verein Sorge tragen, dass die Kinder unter geeigneter Aufsicht und auf möglichst billigem Wege an den Ort ihrer Bestimmung gelangen.

§ 2. Heilstätten werden an den von der Generalversammlung des Vereins bestimmten Orten der deutschen Nord- und Ostsee nach Maassgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel errichtet.

§ 3. Die aufzunehmenden Kinder jeglicher Konfession dürfen nicht unter vier und nicht über vierzehn Jahre alt sein. Es steht jedoch dem Verein frei, mit den Kinderheilstätten in geeigneter Weise Pensionate zu verbinden, in welchen Jünglinge und junge Mädchen gegen angemessene Vergütung Wohnung, Beköstigung, ärztliche Pflege und eine derartige Beaufsichtigung und Fürsorge finden, dass dieselben ohne weitere elterliche oder verwandtschaftliche Begleitung am Seestrande verweilen können.

§ 4. Der Sitz des Vereins ist die Reichshauptstadt Berlin.

§ 5. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern (Stiftern). Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern an den Vorstand des Vereins können die an ein und demselben Orte oder an räumlich einander nahe gelegenen Orten wohnenden Mitglieder zu einem besonderen Bezirksverein vereinigt werden. Ueber die Bildung und räumliche Abgrenzung der Bezirksvereine beschliesst der Vorstand.

§ 6. Ordentliches Mitglied ist Jeder, welcher an den Verein entweder jährlich mindestens 10 Mark oder einmal mindestens 100 Mark einzahlt. Wer dem Verein als Mitglied beitritt, erhält eine Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endigt, ausser mit dem Tode, sobald die Mitgliedskarte zurückgeliefert wird, oder — sofern die Mitgliedschaft durch Zahlung eines Jahresbeitrages erworben ist — wenn der Jahresbeitrag drei Monate nach erfolgter Erinnerung unentrichtet bleibt.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand zur Löschung gebracht werden. Ein dahingehender Beschluss ist nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und der Beschluss mit dreiviertel Mehrheit gefasst ist.

§ 7. Ausserordentliches Mitglied (Stifter) ist Jeder, welcher dem Verein jährlich 150 Mark oder einmal 3000 Mark zahlt.

Die Stifter, welche durch Zahlung eines Jahresbeitrages die ausserordentliche Mitgliedschaft erworben haben, erhalten eine Mitgliedskarte und sind berechtigt, für das Jahr, für welches der Beitrag geleistet worden ist, über einen Platz in einer Kinderheilstätte auf die Zeit von sechs Wochen zu verfügen.

Stifter, welche durch Zahlung eines einmaligen Beitrages die ausserordentliche Mitgliedschaft erworben haben, sind berechtigt, alljährlich, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft, über einen Platz in einer Kinderheilstätte auf die Zeit von sechs Wochen zu verfügen.

Die durch Zahlung eines Jahresbeitrages erworbene ausserordentliche Mitgliedschaft endigt, ausser mit dem Tode, sobald die Mitgliedskarte zurückgeliefert wird oder der Jahresbeitrag aufhört.

Die durch einmalige Zahlung von 3000 Mark erworbene ausserordentliche Mitgliedschaft endigt nur mit dem Tode des betreffenden Mitgliedes.

Den Stiftern, welche eine einmalige Zahlung von 3000 Mark geleistet haben, wird ein Stiftungsdiplom behändigt; ihr Name wird auf einer Donatorentafel verzeichnet.

§ 8. Alle Einnahmen des Vereins fliessen in die Vereinskasse.

Aus der Summe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der ausserordentlichen Mitglieder, welche die Mitgliedschaft durch Zahlung eines Jahresbeitrages erworben haben, sowie ferner aus den von den aufzunehmenden Kindern zu zahlenden Verpflegungsgeldern und den Vergütungen der Pensionäre wird ein Verwaltungsfonds gebildet, aus welchem die allgemeinen Aufwendungen und die Kosten des laufenden Betriebes bestritten werden.

Aus der Summe der Geschenke und letztwilligen Zuwendungen wird ein Gründungsfonds gebildet, aus welchem die Kosten der Neuerrichtung und Erweiterung von Heilstätten bestritten werden. Zuwendungen an eine bestimmte Heilstätte sowie die von derselben erzielten besonderen Einnahmen kommen dieser ausschliesslich zu gute; sie werden von dem Schatzmeister des Vereins gesondert verwaltet; ihre Verwendung unterliegt der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Die in einmaligen Zahlungen bestehenden Stiftungsgelder werden zinstragend angelegt; die Zinsen fliessen dem Verwaltungsfonds zu. Mit dem Tode des Stifters fällt das Kapital dem Gründungsfonds zu.

§ 9. Als Organe des Vereins bestehen: der Vereinsvorstand und die Generalversammlung, die Vorstände der Bezirksvereine und die Bezirksversammlungen, die Lokalvorstände und die Kuratoren.

§ 17. Jeder Bezirksverein wählt aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins (§ 6) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

§ 18. Aufgabe der Bezirksvereinsvorstände ist die Förderung der Zwecke des Vereins innerhalb des Gebietes des Bezirksvereins, die Vermittelung zwischen den Mitgliedern des Bezirksvereins und dem Vereinsvorstande sowie zwischen dem Publikum und den Hospizen in allen die Aufnahme der Kinder aus dem Bezirk betreffenden Angelegenheiten.

Die innerhalb des Gebietes des Bezirksvereins gezeichneten Beiträge ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder sowie sonstige dem Verein gemachte Zuwendungen werden dem Bezirksvorstande gezahlt und von diesem der Vereinskasse zugeführt.

Gesuche der Bezirksvereine um unentgeltliche oder erleichterte Aufnahme von Kindern sollen thunlichst im Verhältnis der aus dem Bezirksvereine der Vereinskasse zugeflossenen Beiträge Berücksichtigung finden.

§ 19. Die Vorstandsmitglieder des Vereins und der Bezirksvereine verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Kosten werden aus der Vereins-, bezw. Bezirksvereinskasse erstattet. Für Reisen werden die ausgelegten Fahrgelder (bei Eisenbahnen die II. Wagenklasse) und täglich 10 Mark Diäten vergütet.

§ 20. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Orte und Tage statt. Die Vereinsmitglieder werden dazu unter Mittheilung der von dem Vorsitzenden festgestellten Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins anzubringenden Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden, zu denen die Einladung in gleicher Weise zu erfolgen hat.

§ 25. Für jede Heilstätte bestellt der Vereinsvorstand aus seinen Mitgliedern einen Kurator, dem die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt und deren Kontrolle obliegt. Der Kurator stellt das Personal der Anstalt an mit Ausnahme des Arztes, welcher vom Vereinsvorstande ernannt wird. Er hat sich in regelmässigen Zeitabschnitten Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Hospizverwaltung legen zu lassen und dieselbe nach Prüfung an den Schatzmeister weiter zu geben.

§ 26. An dem Orte der Heilstätte kann für die Verwaltung derselben auf Beschluss des Vereinsvorstandes aus ordentlichen Vereinsmitgliedern ein Lokalvorstand gebildet werden, dem der Arzt anzugehören hat. Die Obliegenheiten dieser Lokalvorstände werden durch ein von ihnen aufzustellendes Statut geregelt, welches der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf.

Wo ein Lokalvorstand nicht besteht, wird die Verwaltung der Heilstätte, an deren Spitze in diesem Falle der leitende Arzt steht, durch ein von dem Kurator mit dem Arzte aufzustellendes und vom Vereinsvorstande zu genehmigendes Regulativ geordnet.

§ 27. Die Anmeldung der Kinder erfolgt bei der Verwaltung der Heilstätte, in die sie aufgenommen werden sollen. Die Aufnahme ist abhängig von einem ärztlichen Atteste mit genauer Schilderung des Krankheitszustandes des betreffenden Kindes, einer gutachtlichen Aeusserung des Arztes über die Erspriesslichkeit des Seeluftgenusses in dem betreffenden Falle und einer Bescheinigung, dass das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und nicht aus einer Familie kommt, in der eine ansteckende Krankheit herrscht oder in den letzten sechs Wochen geherrscht hat. Ueber die Aufnahme entscheidet der Leiter der Anstalt.

§ 28. Die Kur dauert mindestens sechs Wochen. Für diesen Zeitraum ist das Verpflegungsgeld, welches vom Vereinsvorstande festgesetzt wird, im voraus einzuzahlen. Falls das Kind kürzere Zeit als sechs Wochen in der Heilstätte verbleibt, wird der entsprechende Betrag zurückerstattet. Das festgesetzte Verpflegungsgeld kann in Fällen der Noth ermässigt oder ganz erlassen werden. Ueber die Ermässigung oder die Erlassung des Verpflegungsgeldes entscheidet der Vorsitzende des Vereins oder der Kurator nach Maassgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 29. Die Kosten der Reise werden von denjenigen getragen, welche die Kinder in die Heilstätte entsenden. In Fällen der durch die Ortsbehörde oder einen die Kinder aussendenden Verein bescheinigten Mittellosigkeit erfolgt die Beförderung zu den für solche Kinder ermässigten Fahrpreisen. In Nothfällen können auch die Reisekosten aus der Vereinskasse bestritten werden, worüber wie nach § 28 zu entscheiden ist.

§ 30. Für die ärztliche Behandlung der kranken Kinder wird durch besonders angestellte Aerzte oder durch Vereinbarung mit einem der ortsansässigen Aerzte Sorge getragen.

§ 31. Die Aerzte, welche die Behandlung der kranken Kinder übernehmen, sind zu einer alljährlichen genauen Berichterstattung an den Vereinsvorstand über die Zahl der behandelten Kinder, deren Krankheitszustände und die erzielten Heilerfolge verpflichtet. Diese Berichte sind sogleich nach Ablauf der Sommer-, bezw. Winterperiode zu erstatten.

§ 32. Die Beaufsichtigung und erziehliche Leitung der Kinder wird in die Hände geeigneter Pflegerinnen gelegt.

§ 33. Der in der alljährlichen Generalversammlung von dem Vereinsvorstande zu erstattende Geschäftsbericht nebst Rechenschaftsbericht wird gedruckt und sämtlichen Mitgliedern zugestellt. Ein Exemplar ist der staatlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Beschlossen am 1. Mai 1897 und von der Aufsichtsbehörde unter dem 1. Juli 1897 genehmigt).

Anlage 37.

Anmelde- und Aufnahmeordnung des Seehospiz Kaiserin Friedrich in Norderney.

A. Hospiz. 1. Die in das Hospiz aufzunehmenden Kinder dürfen nicht jünger als 4 und nicht älter als 14 Jahre sein. Bettlägerige Patienten sind von der Aufnahme ausgeschlossen, desgleichen Kinder, welche an ansteckenden Hautkrankheiten, granulöser Augenentzündung, Idiotie, Epilepsie und Schwindsucht im vorgerückten Stadium leiden. Ebenso sind ausgeschlossen Kinder aus Familien, in denen sechs Wochen vor der Aufnahme ansteckende Krankheiten, insbesondere Keuchhusten, Scharlach, Masern, Diphtherie, Typhus oder Pocken vorgekommen sind.

2. Aufnahme- und Entlassungstermin. Kurdauer. Das Hospiz bleibt das ganze Jahr hindurch im Betrieb. Die Aufnahme und Entlassung der Kinder erfolgt in der Regel am 1. und 15. eines Monats. Die Dauer der Kur beträgt mindestens sechs Wochen.

3. Anmeldung der Pfleglinge. Anmeldungen für die Sommermonate sind möglichst bis 15. Mai, solche für die Winterkur thunlichst bis 15. Oktober an die „Verwaltung des Seehospiz Kaiserin Friedrich zu Norderney“ zu richten unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, zu dem ein Formular auf Verlangen von der Verwaltung übersandt wird. Wird das Kind als zur Aufnahme geeignet befunden, so wird den Angehörigen der Termin, zu welchem dasselbe vorgemerkt worden ist, sowie der Betrag des einzusendenden Pflegegeldes mitgetheilt. Anmeldungen zu früheren Terminen gehen solchen zu späteren vor.

4. Pflegegeld. Das Pflegegeld beträgt 10 Mark — für bemittelte Kinder 20 Mark — wöchentlich. Dafür werden Wohnung, vollständige Verpflegung, ärztliche Behandlung, erziehliche Aufsicht, Medikamente, warme und kalte Bäder gewährt. Wird die Kur in Folge besonderer Umstände unterbrochen, so erfolgt entsprechende Rückvergütung des vorausgezahlten Pflegegeldes. Das Pflegegeld ist für sechs Wochen im voraus spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Aufnahmetermin zu zahlen. Erst hierdurch erlangt die Anmeldung ihre Gültigkeit.

5. Ausrüstung des Pfleglings. An Kleidungsstücken hat jedes Kind mindestens mitzubringen: 4 (womöglich 6) Hemden, 2 (besser 3) Paar feste lederne Schuhe, 1 Paar Hausschuhe, 4 (womöglich 8) Paar wollene Strümpfe, Taschentücher, einen zweiten vollständigen Anzug, 1 warme Oberkleidung (Ueberrock, Mantel, Umschlagetuch), Kamm (bei Mädchen 1 weiter, 1 enger Kamm) und Zahnbürste. Für die Winterkur ist wollenes Unterzeug erforderlich. Es ist rathsam, auch Flicken für die Ausbesserung der Kleidungsstücke mitzugeben. Die Wäsche eines jeden Kindes muss mit vollem Namen gezeichnet sein; für ungezeichnete Wäsche wird keinerlei Verantwortung übernommen. Ein Verzeichnis der Kleidungsstücke und Wäsche hat jedes Kind mitzubringen.

6. Fahrpreisermässigung. Um auf den Eisenbahnen die Ermässigung des Fahrpreises zu den Kosten einer Militärfahrkarte zu erlangen, ist es nöthig, eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Inhalts beizubringen: „dass die Vermögensverhältnisse des Kindes, bezw. der Eltern desselben die Aufwendung der für den Besuch der Heilanstalt erforderlichen Mittel ohne eine Ermässigung der Eisenbahnfahrpreise nicht gestatten“. Nach Einsendung dieses Attestes ertheilt die Hospizverwaltung den zur Fahrpreisermässigung ferner nöthigen Fahrausweis. Die Fahrpreisermässigung erstreckt sich sowohl auf das Kind als auf die Begleitung desselben. Sowohl die behördliche Bescheinigung als der Fahrausweis sind bei der Fahrkartenlösung vorzulegen. Soll

das Kind an einer Sammelstelle übergeben werden, so ist für eine etwaige Reise zur Sammelstelle eine zweite behördliche Ausfertigung zu erwirken.

7. Aufnahme und Entlassung. Der Tag, an welchem die Aufnahme des Kindes erfolgen soll, wird den Angehörigen desselben acht Tage vorher angezeigt. Gleicherweise wird denselben der Tag der Entlassung z. Zt. rechtzeitig mitgetheilt. Sofern ein Anschluss des Kindes an einen Transport (s. Nr. 9) nicht stattfindet, ist dasselbe im Hospiz abzuliefern und dort nach Beendigung der Kur wieder in Empfang zu nehmen.

8. Kurverlängerung. Im Falle einer Verlängerung der Kur ist das Pflegegeld für die nächste Kurperiode spätestens 14 Tage vor Beginn derselben einzusenden.

9. Uebergabe des Kindes an einer Sammelstelle. Die Hospizverwaltung übernimmt auf Verlangen die Beförderung der Kinder unter Begleitung von Pflegerinnen von den zu Sammelstellen bestimmten Eisenbahnstationen nach dem Hospiz und von dem Hospiz nach den Sammelstellen zu den Selbstkostenpreisen (einschl. Kosten für Begleitung, Nachtquartier, Beköstigung auf der Reise u. s. w.).

Der Antrag auf Aufnahme in den Transport ist zugleich mit der Anmeldung des Kindes zu stellen. Die Zahlung des Reisegeldes muss spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin erfolgen, und ist davon die Eintragung des Kindes in die Transportliste abhängig. Transporte sowohl zum Hospiz als auch vom Hospiz zurück in die Heimath werden in der Regel nur dann eingerichtet, wenn mindestens zehn Kinder daran betheiligt sind. Anschlüsse von Kindern auf Zwischenstationen finden nicht statt. Das Gepäck wird soweit unentgeltlich mitgenommen, als die Eisenbahn Freigepäck gewährt. Das Mitreisen von Angehörigen mit den Transporten ist nicht gestattet.

Acht Tage vor der Abreise wird den Angehörigen die Sammelstelle sowie Tag und Stunde, wann das Kind dort abzuliefern ist, mitgetheilt, soweit erforderlich unter Angabe des einzuschlagenden Reiseweges. Behufs Erkennung der Kinder haben dieselben während der Reise auf dem linken Arm ein Band mit der Aufschrift „Seehospiz zu Norderney“ zu tragen. Nur diejenigen Kinder, welche in der Transportliste aufgeführt sind, werden mitgenommen. Es ist Sache der Angehörigen, die transportleitende Pflegerin, welche durch eine Transportliste legitimirt ist, am Bahnhof aufzusuchen; der diensthuende Bahnhofsinspektor giebt auf Verlangen Auskunft.

Das Gepäck des Kindes muss mit einer grossen, deutlichen und festen Adresse versehen sein, welche enthält: Namen des Kindes, aus .... nach Norderney (Seehospiz).

Nur bei genügender Adressirung des Gepäcks kann dafür die Verantwortung übernommen werden. Das Nachtzeug für das Nachtquartier unterwegs müssen die Kinder gesondert bei sich führen.

Der Tag der Rückkehr wird den Angehörigen rechtzeitig mitgetheilt, und sind die Kinder an den von der Verwaltung bezeichneten Stationen zur angegebenen Zeit in Empfang zu nehmen. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass für die Weiterreise weder durch Lösung von Fahrkarten noch sonstwie gesorgt werden kann.

10. Allgemeines. Es ist nicht gestattet, den Kindern Viktualien und Näschereien zu schicken. Taschengeld haben die Kinder der Pflegeschwester ihres Pavillons abzuliefern, welche die Verwendung desselben kontrollirt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, werden die Briefe, welche die Kinder nach Hause schreiben, von der Oberschwester gelesen und von derselben oder dem dirigirenden Arzte mit den etwa erforderlichen Erklärungen versehen.

Mittheilungen, welche auf Kurverlängerung und die Reise der Kinder Bezug haben, sind nur an die Hospizverwaltung zu richten.

B. Pensionat. Im Verwaltungsgebäude des Hospizes befindet sich ein Pensionat für 20 den wohlhabenderen Klassen angehörige junge Damen und Mädchen, in der Regel nicht unter 14 Jahren. Das Pensionat enthält fünf Zimmer mit je einem Bett, fünf Zimmer mit je drei Betten, ein Speisezimmer und Gesellschaftszimmer. Ausser Wohnung und Beköstigung erhalten die Pensionärinnen ärztliche Pflege sowie eine derartige Beaufsichtigung und Fürsorge von Seiten der mit der Leitung des Pensionats betrauten Dame, dass sie ohne weitere Begleitung die Kur gebrauchen können. Die ärztlicherseits zu stellenden Vorbedingungen sind dieselben, wie sie für das Hospiz gelten. Der Pensionspreis beträgt bei vierzehntägiger Kündigung für die Zimmer mit einem Bett täglich 6 Mark, für die Zimmer mit drei Betten täglich 4,50 Mark für jedes Bett. Wein, Bier, kalte Bäder und Medikamente werden besonders berechnet. Für die Monate Juli und August wird der Pensionspreis auf 7, bezw. 5,50 Mark erhöht. 1899 wurden 41 Personen verpflegt.

Anlage 38.

Beneke'sche Diättabelle für 8—15jährige Kinder in den Nordseehospizen.

Ein jedes Kind erhält durchschnittlich täglich:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate
	g	g	g
1/2 Liter Milch, welches annähernd enthält	20,48	19,48	21,00
210 g Weizenbrod, „ „ „	20,16	—	126,31
300 „ Roggenbrod, „ „ „	24,90	—	132,60
30 „ Butter, „ „ „	0,27	27,63	—
10 „ Kochsalz, „ „ „	—	—	—
1/4 Liter Bier, „ „ „	—	—	11,40
in Summa	65,81	47,11	291,21
Dazu Sonntags:			
250 g Kalbfleisch (= 220 g knochenfrei), annähernd	33,66	2,86	—
250 „ Kartoffeln (= 175 g geschält), „	8,50	—	38,15
250 „ Karotten (= 200 g gereinigt), „	8,00	—	25,00
25 „ Fett, „	—	25,00	—
in Summa	40,16	27,86	63,15
Montags:			
100 g Schweinefleisch (= 85 g knochenfrei), annähernd	17,60	8,80	—
80 „ Erbsen, „	17,20	—	45,56
250 „ Kartoffeln, „	3,50	—	38,15
25 „ Fett, „	—	25,00	—
in Summa	38,30	83,80	83,71
Dienstags:			
250 g Rindfleisch (= 220 g knochenfrei), annähernd	44,00	22,00	—
50 „ Reis, „	3,74	—	39,00
1/3 Ei, „	2,11	1,60	—
15 g Weizenmehl, „	1,50	—	11,00
10 „ Fett, „	—	10,00	—
250 „ Kartoffeln, „	3,50	—	38,15
in Summa	54,85	33,60	88,15

		Eiweiss	Fett	Kohlehydrate
	Mittwochs:	g	g	g
150 g	Rindsleber, annähernd	27,00	5,40	—
50 „	Reis, „	3,74	—	39,00
100 „	Milch, „	4,09	3,89	4,20
15 „	Zucker, „	—	—	15,00
25 „	Fett, „	—	25,00	—
	in Summa	34,83	34,29	58,20
	Donnerstags: wie Montag.			
	Freitags: wie Dienstag.			
	Sonnabends:			
250 g	Rindfleisch (= 220 g knochenfrei), annähernd	44,00	22,00	—
250 „	Kohlrüben (= 200 „ gereinigt), „	3,00	—	14,20
250 „	Kartoffeln (= 175 „ geschält), „	3,50	—	38,15
25 „	Fett, „	—	25,00	—
	in Summa	50,50	47,00	52,35
	Dies ergiebt:			
	für Sonntag	105,97	74,97	354,36
	„ Montag	104,11	80,91	374,92
	„ Dienstag	120,66	80,71	379,36
	„ Mittwoch	100,64	81,40	349,41
	„ Donnerstag	104,11	80,91	374,92
	„ Freitag	120,66	80,71	379,36
	„ Sonnabend	116,31	94,11	343,56
	in Summa pro Woche	772,46	573,72	2555,89
	im Durchschnitt pro Tag	110,35	81,96	365,12

Verhältnis der stickstoffhaltigen Substanz, wenn 10 Gramm Fett = 17 Gramm Kohlehydrate gesetzt werden: 1 : 4,57.

Anlage 39.

Leitende Grundsätze des Berliner Komitees für Ferienkolonieen bei Auswahl der Kinder.

§ 1. Zweck. Der Zweck der Ferienkolonieen des „Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege“ ist:

schwächlichen und in der Genesung begriffenen Kindern würdiger und in dürftigen Verhältnissen lebender Eltern während der grossen Sommerferien Erholung in guter Luft, an einem gesunden Orte, in Sool-, See- oder Stahlbädern, unter geeigneter Aufsicht zu bieten.

§ 2. Die Aufnahmefähigkeit der Kinder erstreckt sich vom siebenten bis zum vierzehnten Lebensjahre.

§ 3. Ausnahmen. Ausgeschlossen sind solche Kinder:

a) welche der Vertrauensarzt des Komitees für ungeeignet erachtet,

b) welche an einer unheilbaren Krankheit, Krämpfen, Veitstanz, Hautausschlägen, vorgeschrittenen Herzfehlern leiden oder eine ansteckende Krankheit noch nicht sechs Wochen zuvor überstanden haben,

c) welche stark unreinlich sind oder Ungeziefer haben, ferner

d) bösartige oder mit Untugenden behaftete Kinder.

Ebenso sind Familien nicht zu berücksichtigen, welche aus eigener Kraft ihren Kindern eine Erholungszeit zu bereiten im Stande sind.

Als Ausnahmen hiervon können jedoch diejenigen Eltern bezeichnet werden, welche durch ihren Beruf derart beschränkt sind, dass sie keine Gelegenheit haben, ihre Kinder auf das Land oder in Heilbäder zu schicken, sofern sie sich verpflichten, spätestens acht Tage vor dem Abgang der Kolonieen den festgesetzten Verpflegungs- und Reisekostenbeitrag zu zahlen.

§ 4. Reinlichkeit. Jedes Kind muss sich allein reinigen und anziehen können.

§ 5. Betragen. Dem recherchirenden Mitgliede ist von den Eltern das letzte Schulzeugnis zur Prüfung des Betragens des Kindes zur Einsicht vorzulegen.

§ 6. Beschränkungen. In der Regel wird aus jeder Familie nur ein Kind mitgenommen, ebenso soll im allgemeinen jedem Kinde nur einmal die Aufnahme in eine Kolonie gewährt werden, jedoch können hiervon auch Ausnahmen stattfinden, wenn die Verhältnisse es dringlich erscheinen lassen.

§ 7. Vertrauensärzte. Die Untersuchung, auf welche hin die Mitnahme erfolgt, geschieht von den Vertrauensärzten des Komitees.

Die Aufnahme ist von dem Gutachten dieser Herren, im übrigen von den verfügbaren Geldmitteln des Komitees abhängig.

§ 8. Ausrüstung. Das für die Ferienkolonieen ausgewählte Kind hat folgende vorschriftsmässige Ausstattung mitzubringen:

a) Knaben: 2 Anzüge, 2 Paar Stiefel oder 1 Paar Stiefel und 1 Paar Lederschuhe, 3 Hemden, 3 Taschentücher, 3 Paar Strümpfe, 1 Mütze, 1 Zahnbürste, 1 Stück Seife und 4 Postkarten.

b) Mädchen: 2 Kleider, 1 wollenen Unterrock, 1 leichten Unterrock, 2 Paar Lederschuhe, 3 Hemden, 3 Taschentücher, 3 Paar Strümpfe, 1 warme Jacke oder ein Umschlagetuch, 1 Hut, 1 Zahnbürste, 1 Stück Seife und 4 Postkarten.

Die Kleidungsstücke müssen in einem ordentlichen Zustande sein, so dass sie die Zeit der Ferien überdauern, damit das Aufsichtspersonal nicht in die Lage versetzt wird, häufig Flickereien vornehmen lassen zu müssen.

Sämtliche mitzubringenden Gegenstände müssen in einem Kistchen verpackt sein, welches so handlich ist, dass es von dem Kinde bei der Reise getragen werden kann.

Berlin, den 7. März 1891.

Anlage 40.

Bestimmungen für die Aufnahme in das Kinderheim der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Pankow.

1. Die Eltern haben die Kinder, deren Aufnahme in das Kinderheim sie wünschen, bei der Vorsteherin unter Beibringung eines Impfscheines schriftlich anzumelden.

2. Es werden nur Knaben und Mädchen aufgenommen, die sich in dem Alter zwischen drei und zwölf Jahren befinden. Soweit es der Platz gestatten sollte, werden auch, jedoch nur mit besonderer Erlaubnis der Direktion, Mädchen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren angenommen. Das Kinderheim wird für die Kinder in schulpflichtigem Alter während der Schulferien reservirt bleiben, wogegen die noch nicht schulpflichtigen Kinder in den Zeiten, in welchen keine Schulferien sind, Aufnahme finden können.

3. Die angemeldeten Kinder finden Aufnahme, soweit der Platz reicht, und zwar in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Es bleibt jedoch der Vorsteherin vorbehalten, solche Kinder, die nach ihrer oder nach Ansicht eines Arztes der Sommerfrische und der Kräftigung besonders bedürfen, in erster Linie zu berücksichtigen.

4. Kinder mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlag und dergleichen finden keine Aufnahme, bevor sie geheilt sind und auf Erfordern dies durch ärztliches Attest nachgewiesen haben. Kinder, in deren Familien oder bei deren Hausgenossen eine ansteckende Krankheit wie Diphtheritis, Scharlach, Masern und dergleichen herrscht, können so lange nicht aufgenommen werden, bis die Gefahr einer Ansteckung beseitigt ist.

5. Die Kinder müssen bei ihrem Eintritt sauber gekleidet sein, und sind denselben ausserdem von den Eltern folgende Kleidungsstücke und Gegenstände mitzugeben:

a) den Knaben: ein Anzug, ein Paar Schuhe, zwei Hemden, sechs Taschentücher, drei Paar Strümpfe, eine Mütze oder ein Hut, eine Zahnbürste;

b) den Mädchen: ein Kleid, ein leichter Unterrock, zwei Paar Beinkleider, zwei Schürzen, ein Paar Schuhe, zwei Hemden, sechs Taschentücher. drei Paar Strümpfe, eine warme Jacke oder ein Umschlagetuch, ein Hut oder Kopftuch, eine Zahnbürste.

Die Hinzufügung weiterer Kleidungsstücke bleibt der Vereinbarung mit der Vorsteherin vorbehalten.

6. Der Aufenthalt eines Kindes in dem Kinderheim soll in der Regel drei bis vier Wochen dauern, darüber hinaus nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Direktion.

7. Die Kinder haben während der Zeit ihres Aufenthaltes der Vorsteherin des Kinderheims folgsam und gehorsam zu sein, auch die ihnen aufgetragenen Arbeiten nach besten Kräften auszuführen. Etwaige Strafmaassregeln bleiben dem sachgemässen Ermessen der Vorsteherin überlassen. Im Nothfalle würde die Entfernung eines widerspenstigen Kindes eintreten müssen.

8. Für das Kinderheim wird ein besonderer Arzt gestellt, der den Gesundheitszustand der Kinder zu beobachten hat. Bei Krankheitserscheinungen während des Aufenthaltes ist von der Vorsteherin der Arzt sofort herbeizurufen, und sollten diese Krankheitserscheinungen nach Ansicht des Arztes Vorboten einer ansteckenden oder schweren Krankheit sein, so sind die Eltern verpflichtet, nach Aufforderung ihr Kind sofort aus dem Kinderheim zu nehmen, um die übrigen Kinder vor Ansteckung zu bewahren.

9. Den Eltern ist der Besuch jeden Sonntag Nachmittag von 3 bis 6 Uhr und jeden Mittwoch von 3 bis 5 Uhr gestattet. Verwandten der Kinder ist der Besuch nur mit Zustimmung der Vorsteherin erlaubt.

10. Zuwendungen von Esswaaren an die Kinder seitens der Eltern oder Verwandten sind ohne Genehmigung der Vorsteherin nicht erlaubt.

11. Geld darf den Kindern bei ihrem Eintritt nicht mitgegeben, auch während ihres Aufenthaltes nicht übergeben werden. Für aussergewöhnliche Vorkommnisse darf bei der Vorsteherin für jedes Kind ein kleiner Betrag hinterlegt werden.

12. Die Kinder müssen während ihres ganzen Aufenthaltes in dem Kinderheim daselbst schlafen, und ist für geeignete und gut ventilirte Schlafräume gesorgt. Jedes Kind bekommt ein besonderes Bett.

13. Die Kinder erhalten unentgeltlich Beköstigung. und zwar:
Morgens: Milch und Weissbrot, bezw. etwas Kaffee,
Vormittags um 10 Uhr: Brot mit Butter,
Mittags: Kräftige Suppe, Gemüse oder Kartoffeln mit Fleisch.
Nachmittags um 4 Uhr: Brot und Milch wie Morgens, bezw. Kaffee,
Abends: Abwechselnd Suppe und Brot oder Milch und dergl.

Sofern für einzelne Kinder von ärztlicher Seite eine besondere Verpflegung als wünschenswerth bezeichnet wird, so soll dies nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

14. In dem Kinderheim ist eine Badeeinrichtung vorhanden, und werden sämtliche Kinder regelmässig gebadet, sofern nicht der Arzt es verbietet.

15. Die Reinigung der Wäsche wird von der Brauerei besorgt. Die Wäschegegenstände der Kinder müssen mit Namen oder Zeichen versehen sein.

16. Ohne besondere Genehmigung der Vorsteherin darf kein Kind das Kinderheim auch nur zeitweilig verlassen.

17. Durch die Unterzeichnung des Anmeldescheines unterwerfen sich die Eltern der betreffenden Kinder den vorstehenden Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen sind mit sämtlichen Vorständen unserer Arbeitnehmer in gemeinschaftlicher Sitzung am 29. April 1891 vereinbart worden.

Anlage 41.

Aufnahmebedingungen für die Abtheilungen des „Rauhen Hauses" in Horn bei Hamburg.

I. Kinderanstalt.

1. Es finden nur geistig normale und körperlich gesunde Knaben im Alter von 7—14 Jahren evangelischer Konfession Aufnahme.

2. Das Kostgeld beträgt 300 Mark, ferner übernimmt die Anstalt gegen eine Vergütung von 80 Mark pro anno die ganze Bekleidung, Wäsche usw., mit Ausnahme der ersten Ausrüstung, die die Knaben bei ihrem Eintritt mitzubringen haben (s. Punkt 5), und des Konfirmandenanzuges. Das Gesamtkostgeld von 380 Mark pro Jahr ist quartaliter pränumerando zahlbar.

3. Kündigung. Es wird vorausgesetzt, dass die Knaben bis zur Konfirmation in der Anstalt bleiben. Findet eine vorherige Zurücknahme ohne rechtzeitige Kündigung statt — dieselbe hat $^1/_4$ Jahr vorher bei Quartalswechsel zu erfolgen —, so ist das volle Kostgeld für das nächste $^1/_4$ Jahr zu zahlen.

4. Papiere. Mit der Meldung sind folgende Papiere einzureichen: 1. Darstellung des Entwickelungsganges, 2. Aerztliches Gesundheitsattest, 3. Taufschein, 4. Impfschein, 5. Heimathsschein, 6. Abzugsattest.

5. Die erste Ausrüstung. Bei dem Eintritt sind folgende Kleidungsstücke mitzubringen: 2 Anzüge für die Wochentage, 1 Anzug für Sonntag, 6 neue leinene Hemden, 6 Paar Strümpfe, 2 Paar neue Schuhe oder Stiefel. Die Ausrüstung wird auf Wunsch auch in der Anstalt auf Kosten der Eltern angefertigt, bezw. vervollständigt.

6. Heimreisen finden nur in ganz besonderen Fällen statt.

7. Die Korrespondenz ist zwischen Eltern und Zöglingen beiderseitig eine offene. Briefe sowie alle sonstigen Sendungen sind nur an die Adresse des unterzeichneten Vorstehers zu richten.

II. Lehrlingsanstalt.

1. Lehrzeit und Kostgeld. Die Lehrzeit dauert vier Jahre. Das Kostgeld beträgt für Drucker, Schriftsetzer, Tischler und Schlosser in den ersten zwei Jahren pro anno 500 Mark, dazu 100 Mark pro Jahr für Bekleidung, einschliesslich Wäsche usw. Das Kostgeld ist quartaliter pränumerando zahlbar. Bei normaler Leistungsfähigkeit fallen im dritten Lehrjahre 100 Mark und im vierten 200 Mark vom Kostgelde fort. Für den Gesellenanzug tragen die Angehörigen Sorge.

2. Knaben, welche die Oekonomie erlernen, bleiben gegen ein gleiches Kostgeld durchschnittlich nur zwei Jahre in der Anstalt. Je nach ihrer Anstelligkeit werden dieselben zu allen Arbeiten der Land- und Viehwirthschaft herangezogen. (Die Anstalt

hält etwa 20 Kühe und 60—70 Schweine.) Nach beendeter Lehrzeit werden sie je nach den Verhältnissen bei grösseren oder kleineren Hofbesitzern, wenn es gewünscht wird, durch Vermittelung der Anstalt untergebracht, theils um dann in ein Lohnverhältnis zu treten, theils um in grösseren Oekonomieen gegen ein Kostgeld eine weitere Ausbildung zu empfangen. — Die erste Ausrüstung speziell dieser Knaben ist durch ein Paar langschäftiger Stiefel zu vervollständigen. Ferner erhalten dieselben einen Lodenmantel und Lodenhut zum Preise von 17 Mark.

3. Bezüglich der mitzubringenden Papiere, der Kündigung, Heimreisen, Korrespondenz usw. gelten die Bestimmungen der Kinderanstalt.

4. Die erste Ausrüstung ist der der Kinderanstalt entsprechend, ausserdem haben alle Lehrlinge 4 Arbeitshemden und 12 Schürzen mitzubringen. Am besten werden auch diese den Bedürfnissen entsprechend in der Anstalt angefertigt. Jeder konfirmirte Knabe hat bei seinem Eintritt zwei wollene Decken mitzubringen. Dieselben können auch von der Anstalt geliefert werden. Preis 22 Mark.

III. Brüderanstalt.

1. Vorbedingung ist eine ernste christliche Gesinnung und ein bis dahin unbescholtener Lebenswandel. Personen, deren Wandel irgendwie bescholten ist, können nie in die Reihe der Brüder eintreten.

2. Der sich Meldende muss bereits in einen ordentlich erlernten Lebensberuf (z. B. als Lehrer, Kaufmann, Handwerker, Landmann u. s. w.) eingetreten sein. Solcher Beruf wird es ihm möglich machen, eventuell künftig bei etwa nothwendig werdendem Rücktritt in seinem früheren Beruf sich selbständig zu ernähren. Die Aufnahme in die Brüderanstalt kann nie zu dem Zwecke geschehen, dem Aspiranten ein sonst ihm fehlendes Unterkommen zu verschaffen.

3. Der sich Meldende muss entweder den Besitz guter Schulkenntnisse nachweisen, oder doch die Fähigkeit haben, etwaigen Mangel leicht nachzuholen.

4. Der Aspirant hat sich bereit zu erklären, unbedingten Gehorsam gegen die Hausordnung der Anstalt zu beweisen, und in derselben sich nicht bloss für einen künftigen Beruf vorzubereiten, sondern die hiesige Arbeit schon als einen gegenwärtigen Beruf für das Reich Gottes mit allem Ernst zu thun, ferner sich jeder, auch der untergeordnetsten Arbeit gern und willig zu unterziehen.

5. Aspirant muss bis zu seiner definitiven Entsendung unverlobt bleiben. Wenn er in der Lage ist, einen Hausstand begründen zu können, wird erwartet, dass er mit dem Vorsteher vor der Wahl einer Lebensgefährtin in vertraulicher Weise Rücksprache nehme.

6. Der sich Meldende soll mindestens 20 und höchstens 29 Jahre alt sein.

7. Der Aspirant muss im Stande sein, Reisekosten, Lehrbücher (etwa 20 Mark) und Kleidung auf ein Jahr aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Desgleichen hat jeder neu Eingetretene an die Hülfskasse der Brüderschaft einen ersten Beitrag von mindestens 3 Mark zu zahlen.

8. Der Kursus währt der Regel nach drei Jahre, für Brüder, die minder befähigt oder für verantwortlichere Stellungen in Aussicht genommen sind, eventuell fünf bis sechs Jahre. Mindestens das erste Halbjahr gilt aber als Probezeit.

9. Aspiranten dürfen nicht zum voraus bestimmen, welchem speziellen Dienst der inneren Mission sie sich widmen wollen.

10. Brüder, die dazu geeignet befunden werden, sollen bereit sein, sich interimistisch auf einige Jahre in kleinere, mit dem hiesigen Brüderhause verbundene Anstalten entsenden zu lassen, um später ihren Kursus hier zu vollenden. Urlaub wird nur in Nothfällen gewährt.

11. An Papieren hat der Aspirant einzusenden, und zwar, wie alle die Anmeldung betreffenden Schreiben portofrei:

a) Einen eigenhändig und ohne jede fremde Beihülfe geschriebenen Lebenslauf, in welchem er Nachricht zu geben hat über die Verhältnisse der Eltern, Geburtsort, Geburtsjahr, Schuljahre, Lehrjahre, etwaige Wanderjahre, über die Verhältnisse, unter denen der Betreffende gegenwärtig lebt, ferner über seinen inneren Entwickelungsgang und überhaupt seine wichtigsten Lebensverhältnisse. Auch muss er angeben, welche Bücher er in den letzten Jahren gelesen, ferner, welche Pastoren er mit Vorliebe gehört hat. — In diesem Lebenslauf muss klar auseindergesetzt werden, aus was für Beweggründen der sich Meldende den bisherigen Beruf zu verlassen und in den neuen einzutreten willens ist.

Der Aspirant hat ausdrücklich zu erklären, dass er den Lebenslauf, Meldung usw. eigenhändig und ohne jede fremde Beihülfe geschrieben habe.

b) Die unter Nr. 1 geforderten Zeugnisse.

c) Den vorliegenden gedruckten Bogen zurück, auf welchem sämtliche in diesen Aufnahmebedingungen enthaltenen Fragen mit ja, nein, oder wenn nöthig eingehender zu beantworten sind.

d) Zeugnisse von den Eltern oder Vormündern, dass dieselben mit der Uebernahme des neuen Berufes zufrieden sind.

e) Tauf- und Konfirmationsschein.

f) Ein ärztliches Attest, dass der sich Meldende eine kräftige Gesundheit besitze und ohne körperliche Gebrechen sei; zu letzteren gehören auch allzugrosse Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit.

g) Heimath- oder Reichsangehörigkeitsschein.

h) Das amtliche Zeugnis, dass der sich Meldende vom Militärdienst befreit ist, bezw. das Gestellungsattest oder den Losungsschein, der über das Resultat der bisherigen Stellungen Auskunft giebt.

i) Abzugsattest (Abmeldebescheinigung).

Anlage 42.

Statut des Asyls und Erziehungshauses Scheibenhardt.

(Unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von Baden.)

§ 1. Das Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt bezweckt, jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts, welche

a) entweder nach § 56 R.Str.G.B. auf Grund eines Urtheils in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen, oder deren Unterbringung zur Zwangserziehung nach Maassgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1886 für erforderlich erklärt ist, sowie ferner solchen, welchen

b) nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe die Erlangung einer passenden Beschäftigung erschwert ist,

Aufnahme zu gewähren, während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt sie zu unterrichten sowie zum Fleiss und geordneten sittlich-religiösen Leben anzuhalten.

§ 2. Die Aufnahme und die Entlassung der auf Grund des § 56 R.Str.G.B. und des Gesetzes vom 4. Mai 1886 in die Anstalt untergebrachten Mädchen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Behörde.

Der Ein- und Austritt der strafentlassenen Mädchen hängt lediglich von ihrem freien Willen ab.

§ 3. Nur solche weibliche entlassene Gefangene (Insassen der Zentral-, Kreis- und Amtsgefängnisse) können Aufnahme finden, bei welchen wegen ihrer Jugend und nach ihrem seitherigen Lebenswandel die Aussicht auf Besserung begründet erscheint.

§ 4. Die Schützlinge erhalten den nöthigen Unterricht in weiblichen Arbeiten und werden zu einem fleissigen und einfachen Leben sowie zur Besorgung von Haushaltungs-, Feld- und Gartenarbeiten angehalten.

§ 5. Für die Anstalt wird eine Hausordnung erlassen, zu deren strenger Befolgung die Schützlinge verpflichtet sind.

§ 6. Die unmittelbare Leitung der Anstalt übernimmt ein Komitee, das gebildet ist aus Damen der Unterabtheilung der Abtheilung IV des Badischen, unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin stehenden Frauenvereins und welchen als stimmberechtigte Mitglieder ein gewählter Beirath, der evangelische Pfarrgeistliche von Rüppurr, der katholische Pfarrgeistliche von Bulach sowie zwei Vertreter der Zentralleitung des Schutzvereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene angehören.

§ 7. Ueber die Verwaltung der Anstalt wird eine besondere Rechnung geführt, deren Ergebnis veröffentlicht wird.

D. Das nachschulpflichtige Alter.

Anlage 43.

Auszug aus der Arbeitsordnung der mechanischen Weberei von F. Brandts in M.-Gladbach.

Von allen in der Fabrik beschäftigten Personen wird erwartet, dass sie nach besten Kräften zum Wohl der Fabrik und ihrer Einrichtungen beitragen und sich die Erhaltung und Förderung der christlichen Sitte sowie des guten Namens derselben angelegen sein lassen. Sie sollen in Kleidung und Benehmen anständig erscheinen und untereinander friedfertig und dienstgefällig sein. Sie sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft zu verrichten und die Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich zu befolgen.

Die Meister und Angestellten sollen ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen Pflichten sowie durch Pünktlichkeit und Fleiss bei der Arbeit mit einem guten Beispiel vorangehen; ungehörigem Benehmen, anstössigen Reden und Liedern, gegenseitigen Aufreizungen und Zänkereien sollen sie mit Nachdruck entgegentreten. Es wird von denselben ein bestimmtes, aber zugleich höfliches und unparteiisches Auftreten ihren Untergebenen gegenüber gefordert.

Die jüngeren Arbeiter sollen ihren älteren Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend sein; von den älteren Arbeitern wird verlangt, dass sie den jüngeren nicht durch Reden oder Beispiel Aergernis geben.

Die weiblichen Arbeiter sollen während der Arbeit, soweit thunlich, von den Arbeitern männlichen Geschlechts getrennt sein. Ebenso ist denselben während der freien Zeit, besonders den jugendlichen Arbeitern während der Pausen, jeder gegenseitige Verkehr untersagt. Männliche und weibliche Arbeiter benutzen die ihnen angewiesenen besonderen Ausgangsthüren. Zuwiderhandlungen sowie jeder leichtsinnige, der christlichen Sitte widerstrebende Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts ziehen Verwarnung seitens des Arbeiterausschusses und, falls diese fruchtlos, Kündigung nach sich.

Die Auslöhnung an Minderjährige (solange nicht durch Ortsstatut eine gleiche Bestimmung getroffen ist, bis zum vollendeten 21. Jahre) erfolgt auf Grund eines Lohnbuches, welches vom Vater oder Vormund alle vierzehn Tage zu unterschreiben ist.

Das Lohnbuch muss zwei Tage vor der Schlusslöhnung dem Meister zurückgebracht werden.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann für die Rechtszuständigkeit der Kündigung die persönliche oder schriftliche Zustimmung des Vaters, bezw. der Mutter oder des Vormundes verlangt werden. An diese erfolgt Mittheilung, wenn die Kündigung seitens des Arbeitgebers erfolgt.

Die an Minderjährige gerichteten und in der Fabrik einlaufenden Briefe werden, so oft solche einlaufen, den Eltern eingehändigt.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentliche Verhöhnung der Religion, der guten Sitte oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, in betrunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, ernstliche Streitigkeiten veranlassen oder daran theilnehmen, können sofort entlassen werden.

Das Mitbringen, Holen oder Holenlassen von Branntwein ist streng untersagt.

Anlage 44.

Bestimmungen für die Jugendsparkasse der Württembergischen Metallwaarenfabrik in Geislingen-St.

Abtheilung I. Lehrlinge und Ausgelernte. Die Gewährung von Sparzulagen an Lehrlinge ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Pflichteinlagen der Lehrlinge. Die Lehrlinge haben im ersten bis vierten Jahre je 1 Pfennig von ihrem Stundenverdienst, ausserdem im vierten Jahre die Hälfte des 11 Pfennig in der Stunde übersteigenden Verdienstes als Pflichteinlagen in die Jugendsparkasse einzulegen, bezw. sich abziehen zu lassen.

2. Pflichteinlagen der Ausgelernten. Der Ausgelernte hat von Beendigung der Lehrzeit ab bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, an jedem Zahltage Pflichteinlagen von 10 % seines Verdienstes in die Jugendsparkasse zu machen, bezw. sich abziehen zu lassen.

In gleicher Weise ist derjenige, welcher ausgetreten und vor dem 25. Lebensjahr wieder in die Württembergische Metallwaarenfabrik eingetreten ist, zur Einlegung von 10 % seines Verdienstes in die Jugendsparkasse verpflichtet.

Eine Befreiung von der Einlagepflicht auf kürzere oder längere Zeit kann nur in ganz begründeten Fällen gestattet werden.

3. Pflichteinlagen von Lehrlingen im fünften Jahr. Diejenigen Lehrlinge, wie Ziseleure, Modelleure, Stahlgraveure und Lithographen, welche fünf Jahre zu lernen haben, im fünften Jahre jedoch Gesellenlohn bekommen, erhalten Sparzulagen vier Jahre lang und haben vom fünften Jahre ab Pflichteinlagen wie die Ausgelernten zu machen.

4. Ansammlung der Einlagen bis zum 25. Lebensjahr. Die Sparzulagen und Pflichteinlagen bleiben bis zum 30. April des Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, stehen und werden alsdann, wenn sie nicht erhoben werden, auf den Namen des Betreffenden in die Fabriksparkasse der Württembergischen Metallwaarenfabrik übertragen.

5. Ratenzahlungen während der Militärzeit. Während der Militärzeit kann ein Theil der Einlagen in monatlichen Raten, jedoch nicht über die Hälfte der Gesamteinlagen hinaus, bis zum Höchstbetrage von 5 Mark im Monat erhoben werden.

6. Eine sonstige Entnahme der Einlagen kann vor dem 25. Lebensjahr nur in ganz begründeten Fällen mit Genehmigung der Direktion, unter Voraussetzung des Wiederersatzes durch höhere Pflichteinlagen bis zu 20 % des Lohnes erfolgen.

7. Bestimmungen beim Austritt oder bei vorzeitiger Erhebung der Einlagen. Beim Austritt des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit, bei ordnungswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Entlassung auf Grund der Ordnungsbestimmungen des Lehrvertrages oder auf Grund des § 10 der Arbeitsordnung oder bei Verfehlung gegen die Bestimmungen des § 19 der Arbeitsordnung oder bei Zurückziehung der Pflichteinlagen ohne Zustimmung der Direktion vor dem 30. April desjenigen Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, können die sämtlichen Sparzulagen vorenthalten werden und verfallen eventuell der Krankenkasse der Württembergischen Metallwaarenfabrik.

8. Auszahlung beim Todesfall. Bei eintretendem Todesfall werden die Pflichteinlagen und, falls keine der unter 7. aufgeführten Gründe der Vorenthaltung vorliegen, auch die Sparzulagen an die gesetzlichen Erben ausbezahlt.

Abtheilung II. Junge Arbeiter (Tagelöhner). Die Gewährung von Sparzulagen an junge Arbeiter ist, ausser den allgemeinen Bestimmungen, wie bei den Lehrlingen insbesondere an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Pflichteinlagen. Der Arbeiter hat vom 1. Mai desjenigen Jahres ab, in welchem das 16. Lebensjahr zurückgelegt wird, bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, an jedem Zahltage Pflichteinlagen von 5 % seines Verdienstes in die Jugendsparkasse zu machen, bezw. sich abziehen zu lassen.

2. Bestimmungen beim Austritt und bei vorzeitiger Erhebung der Einlagen. Beim Austritt des Arbeiters vor zurückgelegtem 18. Lebensjahr, bei ordnungswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Entlassung des Arbeiters auf Grund des § 10 der Arbeitsordnung oder bei Verfehlung gegen die Bestimmungen des § 19 der Arbeitsordnung oder bei Zurückziehung der Pflichteinlagen ohne Zustimmung der Württembergischen Metallwaarenfabrik vor dem 30. April desjenigen Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, können die sämtlichen Sparzulagen vorenthalten werden und verfallen der Krankenkasse der Württembergischen Metallwaarenfabrik.

Abtheilung III. Mädchen. Die Gewährung von Sparzulagen an Mädchen ist, ausser den allgemeinen Bestimmungen, wie bei den Lehrlingen insbesondere an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Pflichteinlagen. Die Arbeiterin hat vom Beginn des zweiten Dienstjahres ab bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem das 23. Lebensjahr zurückgelegt wird, an jedem Zahltage Pflichteinlagen von 5 % ihres Verdienstes in die Jugendsparkasse zu machen, bezw. sich abziehen zu lassen.

2. Bestimmungen beim Austritt und bei vorzeitiger Erhebung der Einlagen. Beim Austritt der Arbeiterin vor zurückgelegtem dritten Dienstjahr, bei ordnungswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Entlassung der Arbeiterin auf Grund des § 10 der Arbeitsordnung oder bei Verfehlung gegen die Bestimmungen des § 19 der Arbeitsordnung oder bei Zurückziehung der Pflichteinlagen ohne Zustimmung der Direktion vor dem 30. April desjenigen Jahres, in welchem das 23. Lebensjahr zurückgelegt wird, können die sämtlichen Sparzulagen vorenthalten werden und verfallen der Krankenkasse der Württembergischen Metallwaarenfabrik.

Rechnungsabschluss der Jugendsparkasse.

Einnahmen:

		1899		1898
Saldo	Mk.	1171.80	Mk.	1405.46
Sparzulagen:				
Abtheilung I: Lehrlinge	„	4836.30	„	4646.40
„ II: Junge Arbeiter	„	1709.90	„	1648.10
„ III: Mädchen	„	1569.90	„	1412.90
Pflichteinlagen:				
Abtheilung I: Lehrlinge	„	4432.10	„	3880.20
„ I: Ausgelernte	„	11565.30	„	10688.20
„ II: Junge Arbeiter	„	2090.90	„	1240.10
„ III: Mädchen	„	1402.80	„	1062.60
	Mk.	28779.—	Mk.	25983.96

		1899		1898
Uebertrag	Mk.	28779.—	Mk.	25983.96
Ausserordentliche Einlagen:				
Abtheilung I: Lehrlinge und Ausgelernte . .	„	—.—	„	3497.60
„ II: Junge Arbeiter	„	—.—	„	635.50
„ III: Mädchen	„	—.—	„	513.70
Eingegangene Zinsen	„	2957.60	„	2217.75
Vergütung der W. M.-F. für Zinsendifferenzen . .	„	1201.76	„	855.93
„ „ „ für Steuern u. s. w.	„	169.12	„	109.88
„ „ „ für Kursverlust	„	25.—	„	—.—
Umgetauschte, bezw. heimbezahlte Kapitalien . . .	„	1505.—	„	—.—
	Mk.	34637.48	Mk.	33822.32

Ausgaben:

Zurückbezahlte Einlagen:				
Abtheilung I: Lehrlinge und Ausgelernte . .	Mk.	5180.11	Mk.	1037.36
„ I: Soldaten	„	741.62	„	944.50
„ II: Junge Arbeiter	„	208.17	„	107.39
„ III: Mädchen	„	210.40	„	42.58
Ueberweisung von Sparzulagen an die Krankenkasse:				
Abtheilung I: Lehrlinge und Ausgelernte . .	„	371.42	„	232.02
„ II: Junge Arbeiter	„	291.39	„	126.60
„ III: Mädchen	„	305.24	„	153.28
Ankauf von Württ. Staatsobligationen	„	16534.—	„	8630.50
„ „ „ Hypothekenbank-Pfandbriefen. .	„	9006.—	„	20934.50
Laufende Zinsen für zurückbezahlte Einlagen . . .	„	74.86	„	10.86
Zinsen bei Kauf von Werthpapieren	„	233.75	„	321.05
Kapitalsteuer, Stempel, Porti u. s. w.	„	169.12	„	109.88
Kassenbestand	„	1311.40	„	1171.80
	Mk.	34637.48	Mk.	33822.32

Vermögensstand.

Das Kontokorrentguthaben der Einleger betrug am 31. Dezember	Mk.	98914.50	Mk.	74556.90

Anlage 45.

Pflegerordnung des freiwilligen Erziehungsbeirathes für schulentlassene Waisen in Berlin.

I. Allgemeine Grundsätze. § 1. Die Pfleger und Pflegerinnen des freiwilligen Erziehungsbeirathes für schulentlassene Waisen stellen sich als Hülfskräfte in den Dienst der öffentlichen Waisenpflege und haben ihre Thätigkeit im Anschluss an diejenige der Gemeindewaisenräthe und in Zusammenarbeit mit den ähnliche Bestrebungen verfolgenden Vereinen sowie mit den Familien der Waisen und den Vormündern zu entwickeln. Wird den Waisen bereits von anderer Seite eine ausreichende Fürsorge zu Theil, so haben sie sich jedes Eingreifens zu enthalten.

§ 2. Jeder Pfleger ist zur Festsetzung der Zahl der Waisen, welche er übernehmen will, berechtigt; mehr als vier werden ihm in der Regel nicht zugewiesen. Ein Wechsel in der Person des Pflegers über den nämlichen Pflegling soll thunlichst unterbleiben.

Bezirksausschüsse. § 3. Die Pfleger und Pflegerinnen eines Gemeindewaisenrathsbezirkes treten zu einem Bezirksausschusse unter einem selbstgewählten Vorsitzenden zusammen und halten mindestens alle zwei Monate eine Sitzung ab. Sie sind berechtigt, andere Pfleger und Pflegerinnen hinzuzuwählen; doch bedarf die Wahl der Bestätigung des Arbeitsausschusses.

II. Aufgaben der Pfleger. 1. Mitwirkung bei der Berufswahl. § 4. Die Pfleger und Pflegerinnen haben bei der Berufswahl der Waisen mitzuwirken. Zu diesem Behufe finden alljährlich im April und Oktober Berufswahlkonferenzen statt, um deren Anberaumung der Gemeindewaisenrath zu ersuchen ist; es empfiehlt sich, zu denselben die betheiligten Schulleiter und Lehrer, Familienmitglieder und Vormünder einzuladen.

§ 5. Die Berufswahl ist so zu leiten, dass dabei die Vermögenslage des Kindes, dessen besondere Neigungen und Anlagen, sein sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand und die sonst in Betracht kommenden allgemeinen und persönlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. In allen irgendwie zweifelhaften Fällen ist die Ansicht eines vom Arbeitsausschusse zu benennenden Arztes darüber einzuholen, ob der Pflegling für den in Aussicht genommenen Beruf körperlich tauglich ist.

Die Waisenkinder sollen durch Ausbildung zu einem geeigneten Berufe in eine auskömmliche Lebensstellung gebracht werden.

2. Ermittelung von Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen. § 6. Die Pfleger und Pflegerinnen haben ferner geeignete Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen aller Art zu ermitteln und dem Stellennachweis des Erziehungsbeirathes mitzutheilen. Dabei ist durch sachdienliche Erkundigungen festzustellen, ob die Arbeitgeber eine gute Erziehung und eine tüchtige Ausbildung der Waisen gewährleisten. Besonderer Werth ist auf die Gewährung gesunder Kost und Schlafstelle zu legen.

3. Fürsorge nach erfolgter Berufswahl. § 7. Eine weitere Aufgabe der Pfleger und Pflegerinnen ist die sorgfältige Ueberwachung der Entwickelung der ihnen überwiesenen Jugendlichen und deren Berathung und thatkräftige Unterstützung in allen Lebenslagen; namentlich liegt ihnen auch die Anbahnung guter Beziehungen des Pfleglings zu seiner Umgebung, insbesondere dem Arbeitgeber, ob. Für thunlichst schnelle Auflösung ungeeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsverhältnisse und für schleunige anderweite Unterbringung der Pfleglinge ist Sorge zu tragen.

§ 8. Auf den Besuch einer Fortbildungsschule ist nachdrücklich hinzuwirken, für Mädchen ausserdem auf die Erlangung einer hauswirthschaftlichen Ausbildung. Die Unterbringung als Dienstmädchen wird für weibliche Waisen in erster Reihe empfohlen.

III. Gewährung von Unterstützungen. § 9. Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind unter Benutzung der hierfür eingeführten Formulare an den Arbeitsausschuss zu richten und nur dann zu stellen, wenn von anderer Seite eine ausreichende Versorgung des Pfleglings nicht zu erlangen ist. Wird die Unterstützung zur Hebung des gesundheitlichen Zustandes, insbesondere auch zur Ermöglichung eines Landaufenthaltes beantragt, so ist das Attest eines Vereinsarztes beizufügen.

IV. Berichte an den Arbeitsausschuss. § 10. Auf Grund der von den Pflegern und Pflegerinnen durch Beantwortung eines Fragebogens zu machenden Mittheilungen über ihre Pfleglinge berichten die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse alle Halbjahre kurz an den Arbeitsausschuss.

Berlin, den 21. März 1896.

Anlage 46.

Auszug aus den Satzungen des Deutschen Zentralvereins zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

I. Name und Sitz des Vereins. § 1. Der am 29. März 1900 in Berlin begründete Verein führt den Namen: Deutscher Zentralverein für Jugendfürsorge und hat seinen Sitz in Berlin. Seine Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen.

II. Zweck des Vereins. § 2. Zweck des Vereins ist die sittliche und wirthschaftliche Förderung der minderjährigen Jugend Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der schulentlassenen Waisen, namentlich durch 1. Gründung und Weiterentwickelung von Fürsorgevereinen der verschiedensten Art in Stadt und Land, 2. Unterstützung aller Maassnahmen zur Bekämpfung der Verwilderung und Verwahrlosung der Minderjährigen, 3. Gründung von Lehrlingsheimen, Kinderpflegestätten, Jugendbibliotheken u. dgl., 4. Unterstützung der bereits bestehenden Fürsorgevereine dadurch, dass sich der Z.-V. ihnen als Mittelpunkt für ihre Bestrebungen darbietet.

III. Mitgliedschaft. § 3. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Berufes, der Partei und des Glaubensbekenntnisses, sowie Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften werden.

A. Erwerb derselben. § 4. Erworben wird die Mitgliedschaft durch ausdrückliche Erklärung des Beitritts als: a) Vertrauensperson, b) fachmännischer Beistand, c) zahlendes Mitglied, d) immerwährendes Mitglied, e) Gönner.

B. Rechte und Pflichten derselben. § 5. Die Mitglieder haben gleiche Rechte hinsichtlich der Einrichtungen des Vereins, Frauen sind zur Bekleidung jeden Amtes im Verein befugt. In der Hauptversammlung steht jedem Mitgliede, im Vorstande jedem Angehörigen desselben eine Stimme zu, deren Uebertragung an eine andere Person unzulässig ist.

1. Vertrauenspersonen. § 6. Die Vertrauenspersonen des Vereins haben die Jugendfürsorgeveranstaltungen ihres Wohnortes, sowie dessen Umgebung gründlichst zu erforschen und dem Vorstande zu schildern, für Bildung von Ortsausschüssen, Veranstaltung von Vorträgen und Gründung von, den örtlichen Verhältnissen angepassten, Jugendfürsorgevereinen und deren zweckmässigen Zusammenschluss zu Lokal-, Kreis- und Bezirks-, bezw. Provinzialverbänden zu wirken.

2. Fachmännische Beistände. § 7. Jeder fachmännische Beistand hat betreffs seines eigenen Berufes dem Vorstand und dessen Mitgliedern auf Ersuchen Auskunft zu ertheilen und auch unaufgefordert über Angelegenheiten seines Faches, die für die Erziehung der heranwachsenden Jugend von Bedeutung sein können, wie Lehr-, Arbeits-, Lohn- und andere Verhältnisse Gutachten zu erstatten.

3. Zahlende Mitglieder. § 8. Die fachmännischen Beistände und Vertrauenspersonen sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet. Die zahlenden Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe, mindestens jedoch von 3 Mark an die Vereinskasse.

4. Immerwährende Mitglieder und Gönner. Die immerwährenden Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mark, die Gönner einen solchen von mindestens 500 Mark.

C. Verlust der Mitgliedschaft. § 10. Die Mitgliedschaft geht verloren: a) durch ausdrückliche Austrittserklärung, b) für zahlende Mitglieder durch zweimalige Nichtentrichtung des Jahresbeitrages, c) durch Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Verwaltung des Vereins. § 11. Die Verwaltung des Vereins geschieht durch einen Vorstand und die Hauptversammlung. Beide können für ihren Wirkungskreis Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, zu denen auch andere als Vorstandsmitglieder gewählt werden dürfen.

V. Auflösung des Vereins. § 29. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem zuvor in einer anderen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden beschlossen worden ist, die Auflösung des Vereins auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt sein Vermögen, auf dessen antheilsweise Auszahlung niemals ein Mitglied ein Recht erhält, an diejenigen physischen oder juristischen Personen oder Korporationen, welche die letzte Hauptversammlung bestimmt, falls aber ein solcher Hauptversammlungsbeschluss nicht ergeht, an den zur Zeit der Auflösung amtirenden Reichskanzler, an das Reich, von welchem erwartet wird, dass es das bisherige Vereinsvermögen durch seine Organe im Sinne dieser Satzungen verwenden wird.

Berlin, den 29. März 1900.

Anlage 47.

Satzungen des evangelischen Jungfrauenvereins in München.

§ 1. Der evangelische Jungfrauenverein zu München, gegründet von dem Verein für innere Mission in München, hat zum Zweck:

1. die Weckung und Stärkung des christlichen Lebens der Jungfrauen,
2. die Pflege der Gemeinschaft,
3. die Gewährung christlicher Sonntagsfreude,
4. die Förderung der evangelischen Liebesthätigkeit.

§ 2. Vorstand ist der Vereinsgeistliche des Vereins für innere Mission in München. Dem Vorstand steht ein Ausschuss von 12 Mitgliedern des Jungfrauenvereins zur Seite, welcher von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und aus sich die Schriftführerin, die Kassirerin und die Wirthschafterin ernennt. Die Gemeindediakonissen sind dauernde Mitglieder des Ausschusses und in obiger Zahl nicht einbegriffen.

§ 3. Ueber die Aufnahme in den Jungfrauenverein beschliesst der Vorstand und der Ausschuss.

§ 4. Die Mitglieder verpflichten sich zu christlichem Wandel, zu reger Theilnahme an den Versammlungen und an den Bestrebungen des Vereins. Der monatliche Beitrag beträgt 30 Pfennig

§ 5. Alljährlich am Advent wird das Stiftungsfest begangen.

§ 6. Verheirathet sich ein Mitglied, so kann dasselbe als ausserordentliches Mitglied fortan dem Verein angehören. Jahresbeitrag in diesem Falle mindestens 4 Mark.

§ 7. Frauen und Jungfrauen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand und Ausschuss verliehen werden.

§ 8. Verstösse gegen die christliche Sitte und die Vereinsordnungen haben Ermahnung, event. Ausschluss zur Folge.

§ 9. Zu Statutenänderung ist die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10. Bei etwaiger Auflösung des Vereins fällt das Besitzthum desselben dem Verein für innere Mission in München zu.

Anlage 48.

Statut des (katholischen) Arbeiterinnenvereins in M.-Gladbach.

§ 1. Der Verein bezweckt, die jugendlichen Arbeiterinnen hiesiger Stadt an Sonntagen durch passende Unterhaltung und nützliche Unterweisungen zu einem pflichttreuen, tugendhaften Lebenswandel aufzumuntern.

§ 2. An jedem Sonntage wird den Mitgliedern morgens Unterricht im Kochen, im Bügeln, in Handarbeiten und im Gesang, nachmittags Gelegenheit zu passenden Spielen und Unterhaltungen geboten.

§ 3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und aus wirklichen Mitgliedern. — Ehrenmitglied ist Jeder, der einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Mark für die Vereinszwecke zahlt; er hat das Recht, an den Festen und Aufführungen des Vereins theilzunehmen. — Wirkliches Mitglied kann jede katholische Fabrikarbeiterin werden, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat und unbescholtenen Rufes ist.

§ 4. Der Verein steht unter dem Schutze des Vorstandes des Arbeiterinnenhospizes und unter der Leitung eines hiesigen Pfarrgeistlichen als Präses; den Unterricht im Gesang ertheilt einer der hiesigen Lehrer.

§ 5. Den Haushaltungsunterricht und die Unterweisungen in Handarbeiten leitet die Vorsteherin des Hospizes unter Beihülfe der nöthigen Anzahl hierzu befähigter, vom Präses berufener Lehrpersonen.

§ 6. Der Vereinspräses sowie der zur Ertheilung des Gesangunterrichts berufene Lehrer werden vom hiesigen Oberpfarrer als Vorsitzendem des Schutzvorstandes ernannt.

§ 7. Es wird erwartet, dass alle wirklichen Mitglieder sich an den sonntäglichen Versammlungen und an den alle zwei Monate stattfindenden gemeinschaftlichen Kommunionen regelmässig betheiligen. — Die Theilnahme am Koch-, Bügel- und Nähunterricht ist jedem Mitgliede freigestellt; diejenigen, welche daran theilnehmen wollen, müssen sich bei der Vorsteherin des Hospizes melden und sich zur pünktlichen Befolgung der aufgestellten Unterrichtsordnung verpflichten.

§ 8. Mit Ausnahme der im Hospiz wohnenden Arbeiterinnen müssen die Mitglieder einen wöchentlichen Beitrag von 5 Pfennig an die Vereinskasse entrichten.

§ 9. Wenn ein Mitglied an sechs Sonntagen nacheinander die Versammlungen ohne Entschuldigung versäumt oder durch schlechte Aufführung dem Verein Unehre macht, hat der Präses das Recht der Ausschliessung desselben.

M.-Gladbach, den 24. April 1869 und 28. November 1880.

Anlage 49.

Satzungen des Vorständeverbandes der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands.

I. Arbeitszweck des Verbandes. Der Verband bezweckt durch den Zusammenschluss der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands, die Wirksamkeit derselben im einzelnen und ganzen zu fördern und zu stärken. Insbesondere erstrebt der Verband:

a) die Erforschung der Arbeitsaufgaben und der Mittel zu ihrer Erfüllung auf dem Gebiete der Fürsorge für die weibliche Jugend,

b) den Austausch und die Nutzbarmachung der in der Arbeit gesammelten Erfahrungen,

c) die Weckung und Stärkung christlicher Erkenntnis sowie die Bethätigung christlichen Lebens innerhalb der einzelnen Vereine,

d) gemeinsame Inangriffnahme grösserer das Gesamtgebiet betreffender Liebesarbeiten (Bahnhofsmission usw.).

II. Arbeitsgebiet. Das Arbeitsgebiet des Verbandes bilden zunächst die Jungfrauenvereine im engeren Sinne, es erstreckt sich sodann aber auch auf jeden Zweig der Fürsorge für die weibliche Jugend, auf den der Verband sich durch die Erfahrung geführt sieht (Bahnhofsmission, Heim und Mägdeherbergssache, Mission unter den Fabrikarbeiterinnen, Mission unter den höheren Ständen usw.).

III. Arbeitsmittel. Der Verband sucht seine Aufgabe zu erreichen:

1. Durch seine für die Vereinsvorstände bestimmte Fachschrift: „Fürsorge für die weibliche Jugend“ (früher „Vorständeverband“) monatlich erscheinend, Preis jährlich 1,50 Mark, in welcher alle in das Arbeitsgebiet entfallenden Fragen Besprechung finden, und durch die „Deutsche Mädchenzeitung“, jährlich 1 Mark, durch welche den Vereinsmitgliedern sowie allen Töchtern unseres Volkes eine zweckmässige, gesunde und förderliche Nahrung geboten sowie das Verständnis für die christliche Liebesthätigkeit, insbesondere für die weibliche Diakonie gefördert werden soll, sowie durch Herausgabe von praktischen und theoretischen Schriften.

2. Durch die Thätigkeit eines Verbandsgeistlichen, welcher mündlich und schriftlich die Arbeit auf dem ganzen Vereinsgebiet zu pflegen und zu fördern hat. Insbesondere liegt ihm die Vertretung der Fragen der Fürsorge für die weibliche Jugend ob auf Landes- und Provinzialkonferenzen. Maassgebender Grundsatz für die Arbeit des Verbandes ist die stetige Fühlung mit den vorhandenen Organisationen der inneren Mission.

3. Durch Veranstaltung einer dem Orte nach wechselnden Jahreskonferenz, welche wo möglich auch einem grösseren Feste der inneren Mission anzugliedern ist.

4. Durch Anregung zum Zusammenschluss, wie solcher zur Förderung der Arbeit in den einzelnen Landestheilen wünschenswerth ist.

5. Durch Herausgabe eines Vereinsverzeichnisses behufs Zuweis verziehender Mädchen usw.

IV. Arbeitsgliederung und Verfassung des Verbandes. Der Verband hat seine Zentralarbeitsstelle in Berlin. Die Leitung der Verbandsangelegenheiten liegt in den Händen eines aus Vertretern der verschiedenen Landestheile bestehenden Vorstandes, der zu vierteljährlichen Konferenzen zusammentritt. Den bei einer Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern geht ein vom Vorsitzenden unterzeichneter Protokollauszug der Verhandlungen zu. Neben dem Vorstand besteht ein von ihm oder der Jahresversammlung gewählter Beirath, in welchen Männer und Frauen von Erfahrung und Ruf auf dem Vereinsgebiet in unbeschränkter Zahl gewählt werden können. Die Mitglieder des Beirathes sind stimmberechtigt auf der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung. Sie erhalten ausserdem von allen wichtigen Beschlüssen Nachricht durch gedruckte Anschreiben.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes; letzterer kann sich in der Zeit zwischen den Jahresversammlungen durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahlen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Versammlung. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand auf drei Jahre den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche zusammen mit dem Verbandsgeistlichen den geschäftsführenden Ausschuss bilden. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes, beruft die Sitzungen des Verbandes und führt die von diesem gefassten Beschlüsse aus. Im Falle dauernden Ausscheidens oder längerer Verhinderung eines Ausschussmitgliedes haben die beiden anderen Mitglieder, wenn der Vorstand zu einer Neu- oder Ersatzwahl nicht sofort berufen werden kann, die Ergänzung durch vorläufige Zuwahl eines Vorstandsmitgliedes in den Ausschuss zu bewirken. Diese Zuwahl gilt nur bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes.

V. Die Zugehörigkeit zum Verbande wird gewonnen durch:

1. Eine Beitrittserklärung unter Mittheilung von Ort, Vereinslokal, Tag, Vereinsstunden und Namen des Leiters oder der Leiterin zum Zweck der Aufnahme in das Verbandsverzeichnis,

2. das Halten der Fachschrift: „Fürsorge für die weibliche Jugend“ (früher „Vorständeverband“) für die Leitung und „Deutsche Mädchenzeitung“ für die Mitglieder des Vereins (letztere für die Vereine jährlich zu 60 Pfennig, ausschliesslich Porto, für Einzelpersonen zu 1 Mark zu beziehen). Die Entrichtung einer jährlichen Beisteuer wird nicht gefordert, jedoch erbeten. Die Selbständigkeit jedes einzelnen Vereins bleibt durch den Anschluss an den Verband völlig unberührt.

VI. Das Verbandsvermögen. Die Verwaltung der Geldmittel liegt dem Schatzmeister ob; derselbe legt dem Vorsitzenden jährlich Rechnung, und wird der Bericht der Generalversammlung vorgelegt. Die Einnahme des Verbandes besteht aus:

1. Beiträgen der Jungfrauenvereine,
2. Zuschüssen von Landes- und Provinzialvereinen für innere Mission,
3. Liebesgaben von Freunden der Sache,
4. den Ueberschüssen der „Fürsorge“ und der „Deutschen Mädchenzeitung“.

Die Ausgaben des Verbandes umfassen:

1. Gehalt für den Verbandsgeistlichen und die Sekretärin,
2. Druckkosten, Reise-, Bureau- und Portokosten.

Anlage 50.

Hausordnung des Mädchenheims der Kammgarnspinnerei von Joh. Wülfing & Sohn in Lennep.

Aufnahmeberechtigung. Im Arbeiterinnenheim können alle fremden ledigen, alleinstehenden Arbeiterinnen der Kammgarnspinnerei, auch solche unter 16 Jahren, Aufnahme finden.

Anmeldung. Die Anmeldung ist beim technischen Direktor zu bewirken, welcher einen an die Vorsteherin abzugebenden Aufnahmeschein ausstellt.

Abgaben. Jede Arbeiterin über 16 Jahre hat täglich 60 Pfennig, und jede Arbeiterin unter 16 Jahren 50 Pfennig zu zahlen. Der Betrag wird jeden Lohntag am Lohn abgehalten.

Wohnung. Jede Arbeiterin bekommt von der Vorsteherin beim Eintritt in das Heim einen Platz am Mittagstisch, ein Bett, einen Kleiderschrank, einen Platz am Waschtisch, ein Fach im Handarbeitsschrank und einen Schuhschrank angewiesen. Die Bettwäsche wird alle vierzehn Tage gewechselt und jede Woche ein reines Handtuch gegeben. Nur der Speisesaal dient zum Aufenthalt während der freien Zeit, der Schlafsaal soll während des Tages nicht betreten werden. Zur Aufbewahrung der Kleider dient der verschliessbare Schrank. Gegenstände, welche nicht zum täglichen Gebrauch dienen, auch Kisten, Koffer usw. dürfen nicht im Schlafsaal aufbewahrt werden, sondern müssen der Vorsteherin, welche sie unter Verschluss hält, übergeben werden. Die Fenster der Schlafzimmer sollen, sobald es die Witterung erlaubt, sofort nach dem Aufstehen geöffnet und erst am Abend geschlossen werden. Jede Arbeiterin hat ihr Bett kurz nach dem Aufstehen eigenhändig zu machen. Zur Reinigung der Schlafzimmer, des Speisesaals und zur Beihülfe in der Küche bleiben je zwei Arbeiterinnen, welche alle vierzehn Tage abwechseln, im Heim. Sie empfangen während dieser Zeit ihren vollen Lohn.

Beköstigung. Die Kost besteht aus:

1. Frühstück: $^1/_2$ Loth Kaffee, 4 Butterbroten,
2. Mittagessen: Fleisch, Gemüse, Kartoffeln,
3. Vesper: $^1/_2$ Loth Kaffee, 3 Butterbroten,
4. Abendessen: Suppe, Kartoffeln usw.

Alles wird in der Küche des Arbeiterinnenheims hergestellt, und haben hierbei die Arbeiterinnen auf Verlangen der Vorsteherin beim Gemüseputzen, Kartoffelschälen usw. stets hülfreiche Hand zu leisten. Die Tische werden vom Küchenpersonal gedeckt, und die leeren Geschirre abwechselnd von einer der zu je sechs an einem Tisch sitzenden Arbeiterinnen nach der Küche zurückgetragen.

Tageseintheilung. Früh $5^1/_4$ Uhr giebt der Nachtwachtmann mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen. Jede macht hierauf ihr Bett, wäscht sich und geht zur Arbeit. Ueberflüssige Kleidungsstücke sind vom Schlafsaal zu entfernen und in den Schränken aufzuhängen; nur das Handtuch findet am Kleiderhalter jedes Bettes seinen Platz. Vormittags $8-8^1/_2$ Uhr Einnehmen des Frühstücks, Mittags 12 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen und Aufenthalt bis 1 Uhr im Speisesaal, Nachmittags $4-4^1/_2$ Uhr Einnehmen des Vespers und Abends $7^1/_4$ Uhr gemeinschaftliches Abendessen und Aufenthalt im Speisesaal bis zum Schlafengehen, welches im Sommer um 10 Uhr, im Winter um $9^1/_2$ Uhr erfolgt. Früheres Schlafengehen ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vorsteherin verboten.

Sonntags wird der Kaffee im Sommer um 7 Uhr Morgens, im Winter um 8 Uhr Morgens getrunken, Mittagessen 12 Uhr, Kaffee 3 Uhr, Abendessen 7 Uhr Abends.

Eintheilung der freien Zeit am Abend. An zwei oder an drei von der Vorsteherin zu bestimmenden Abenden in der Woche waschen, trocknen und mangeln die Arbeiterinnen der Reihenfolge nach in der Waschküche des Geschäftes ihre Leibwäsche. Dienstag und Freitag Abends findet unter Leitung der Vorsteherin Näh- und Handarbeitsstunde statt, woran alle theilnehmen müssen. An den übrigen Abenden werden Schriften unterhaltenden oder belehrenden Inhalts vorgelesen, wobei die Arbeiterinnen ihre Leibwäsche und Kleidungsstücke auszubessern haben.

Urlaub. Will eine Arbeiterin des Abends oder des Sonntags ausgehen, so hat sie die Vorsteherin um Erlaubnis zu fragen. (Ueberschreitungen, siehe Verbote.) Will eine Arbeiterin des Sonntags nicht an der Beköstigung theilnehmen, so hat sie dies bis Samstag Mittag der Vorsteherin zu melden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird das Beköstigungsgeld mit 60 Pfennig, bezw. 50 Pfennig in Anrechnung gebracht. Alle Mahlzeiten finden pünktlich statt; zu spät Kommende haben kein Anrecht auf nachträgliche Verabreichung von Speisen.

Regelmässiges Baden. Jede im Heim wohnende Arbeiterin ist verpflichtet, die Fabrikbadeanstalt im Sommer wie im Winter regelmässig zu benutzen, sobald die Reihe an sie kommt. Die betreffenden Abtheilungsmeister sind angewiesen, hierüber zu wachen, und dürfen Ausnahmen nur in Krankheitsfällen gestattet werden.

Krankheitsfälle. Bei ernsteren Erkrankungen ist die betreffende Arbeiterin sofort im Krankenzimmer des Heims unterzubringen und der Arzt zu benachrichtigen, welcher nöthigenfalls die Ueberführung der Erkrankten nach dem Krankenhaus anordnet.

Sparkasse. Jede in das Heim eintretende Arbeiterin verpflichtet sich, einen Theil ihres Wochenlohnes in der Fabriksparkasse zu sparen, und zwar müssen Arbeiterinnen unter 16 Jahren 50 Pfennig und Arbeiterinnen über 16 Jahre 1 Mark in der Woche einlassen. Ueber Auszahlung, Verzinsung usw. geben die Satzungen der Fabriksparkasse Aufschluss.

Kündigung. Will eine Arbeiterin aus dem Heim ausscheiden, sei es, dass sie verzieht, oder sich verheirathet, oder aus der Arbeit überhaupt austritt, so hat dieselbe vierzehn Tage vor der Austrittszeit die Kündigung bei dem technischen Direktor zu bewirken.

Plötzliche Entlassung. Muss eine Arbeiterin aus irgend welchem Grunde plötzlich aus der Arbeit entlassen werden, so hat sie am darauffolgenden Morgen auch das Heim zu räumen.

Verbote. Es ist verboten:

1. Fremde, nicht ins Heim gehörige Personen mit in den Speisesaal oder in die Schlafsäle zu nehmen.
2. Im Speisesaal oder in den Schlafsälen sich ungehörig zu betragen.
3. Das Betreten der Schlafsäle und das Benutzen der Betten während des Tages.
4. Das Entfernen aus dem Heim ohne Erlaubnis der Vorsteherin.
5. Die Einrichtungen des Heims zu beschädigen oder zu beschmutzen.

Strafen. Uebertretungen vorstehender Verbote werden zunächst mit Verweis, im Wiederholungsfalle mit angemessenen Geldstrafen oder mit Entlassung aus der Arbeit bestraft.

Festsetzung der Strafe. Alle Strafen werden nach Untersuchung des Falles vom technischen Direktor festgesetzt.

Strafgelder. Die Strafgelder fliessen in die Betriebskrankenkasse.

Vorsteherin. Für die strenge Innehaltung der Hausordnung ist die Vorsteherin verantwortlich, und ist deren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Dieselbe ist berechtigt, im Nothfalle die sofortige Ausweisung einer Arbeiterin anzuordnen, wenn sich dieselbe ihren Befehlen wiederholt widersetzt. Ihr zur Seite steht die Leiterin der Küche, welche die Vorsteherin in deren Abwesenheit vertritt und deren Anordnungen dann ebenso zu befolgen sind. Etwaige Beschwerden sind beim technischen Direktor anzumelden.

Allgemeines. Wir erwarten von unseren Arbeiterinnen im Heim ein anständiges, gesittetes Betragen, wie es braven und ordentlichen Mädchen geziemt. Möge sich Jede vergegenwärtigen, dass das Arbeiterinnenheim ihr die grosse Annehmlichkeit einer freundlichen, reinlichen und gesunden Wohnung und einer kräftigen Kost für einen so billigen Preis gewährt, dass sie von ihrem verdienten Lohn einen grossen Theil sparen kann, ohne sich Entbehrungen auferlegen zu müssen.

Vergelte Jede diese Fürsorge für ihr Wohl durch Fleiss und Beständigkeit in der Arbeit, wie durch gesittetes und anständiges Betragen in und ausserhalb des Heims, zur eigenen Ehre wie zur Freude aller braven Menschen.

Anlage 51.

Hausordnung für die Zöglinge des Arbeiterinnenhospizes in M.-Gladbach.

§ 1. Jedes unbescholtene Mädchen, welches auf einer der hiesigen Fabriken in Arbeit steht, kann in das Hospiz aufgenommen werden. Minderjährige, deren Eltern oder Vormünder hier ansässig sind, müssen die schriftliche Zustimmung derselben zur Aufnahme bringen.

§ 2. Beim Eintritt beschafft sich die Aufgenommene ein Sparkassenbuch und hinterlegt dasselbe beim Rendanten des Vorstandes, welcher alle Ein- und Rückzahlungen für sie besorgt.

§ 3. Beabsichtigt eine Arbeiterin ihre bisherige Arbeitsstelle zu verlassen und eine neue auf einer andern Fabrik zu suchen, so soll sie dieserhalb vorher mit der Vorsteherin Rücksprache nehmen.

§ 4. Jede Bewohnerin des Hospizes erhält bei ihrem Eintritt eine bestimmte Nummer, mit welcher sämtliche Gegenstände ihrer Bekleidung und Wäsche gezeichnet werden.

§ 5. Alle Zöglinge müssen dreiviertel Stunde vor ihrem Hingange zur Fabrik aufstehen. Nachdem sie sich angekleidet und ihr Nachtlager in Ordnung gebracht, versammeln sie sich zum Morgengebet in der Hauskapelle. Danach wird ihnen Kaffee mit Butterbrot zum Frühstück verabreicht.

§ 6. Die Zöglinge, welche auf derselben Fabrik beschäftigt sind oder denselben Weg machen müssen, sollen möglichst zusammen zur Arbeit hin- und zurückgehen.

§ 7. Zum Mittagessen kommen die Zöglinge ins Hospiz zurück. Dasselbe wird auf sauber gedeckten Tischen gereicht und besteht aus Suppe, Gemüse und Fleisch, nur am Freitag wird statt Fleisch eine andere nahrhafte Speise gegeben. Während der Mahlzeit wird streng auf Anstand und bescheidenes Benehmen gehalten; nach gemeinsamer Verrichtung des Tischgebetes ist eine gesittete, freie Unterhaltung gestattet.

§ 8. Abends nach Beendigung der Fabrikarbeit sollen die Zöglinge ohne Säumen ins Hospiz zurückkehren und dürfen danach ohne besondere Erlaubnis nicht mehr ausgehen.

§ 9. In den Abendstunden nach Rückkehr von der Arbeit befassen sich die Zöglinge mit Nähen, Stricken und sonstigen nützlichen Beschäftigungen. Dem Dienstpersonal des Hauses gehen sie bei den Verrichtungen in der Küche und anderen Arbeiten helfend zur Hand, sowohl um deren Dienste in freundlicher Weise zu erleichtern, als auch um selbst die nöthige Geschicklichkeit zu Hausarbeiten zu erlangen.

§ 10. Den Zöglingen wird an Sonntagen ein vollständiger Haushaltungsunterricht geboten; es wird ihnen anempfohlen, drei Semester die Nähschule zu besuchen, sich zweimal an einem Kursus des Bügelunterrichts und an vier Kursen im Kochunterricht zu betheiligen.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Zöglinge nach Belieben im Sommer bis 8, im Winter bis 6 Uhr ausgehen, jedoch müssen sie sich pünktlich zum Mittagessen einfinden. Der regelmässige Besuch des Gottesdienstes wird vorausgesetzt, und die Betheiligung an der alle zwei Monate stattfindenden gemeinschaftlichen Kommunion erwartet.

§ 12. Das Abendessen, bestehend in einer nahrhaften Suppe und Butterbrot, wird in der Regel um 8½ Uhr gereicht und eine Stunde später das gemeinschaftliche Abendgebet in der Hauskapelle gehalten; unmittelbar danach begeben sich die Zöglinge zu ihren Schlafstätten, und darf von da ab im Hause nur Ruhe herrschen.

§ 13. Auf jedem der drei Schlafsäle ist eines der älteren Mädchen mit der Aufsicht betraut; alle anderen müssen den Mahnungen desselben Folge leisten.

§ 14. Die Zöglinge des Hospizes erzeigen sich gegenseitig eine freundliche Aufmerksamkeit und üben gegeneinander die Pflichten, welche Geschwister untereinander haben. Auch ausser dem Hause werden sie jeden Umgang vermeiden und jede Unterhaltung fliehen, welche ihrem sittlichen Rufe schaden könnte.

§ 15. Für Beköstigung, Wohnung, Wäsche und sämtliche Verpflegung und Anleitung zahlen die Zöglinge pro Tag 80 Pfennig. Soweit es möglich ist, werden sie bei Erkrankungen im Hause verpflegt.

§ 16. Schlechte Aufführung führt, sobald sie erwiesen ist, die Entlassung aus dem Hause herbei, ebenso unterlassene Zahlung des Kostgeldes. Dem freiwilligen Austritt steht nichts im Wege, jedoch soll derselbe mindestens acht Tage vorher angekündigt werden.

M.-Gladbach, den 21. April 1869. Revidirt am 29. Januar 1889.

Anlage 52.

Bestimmungen für die Mädchenheime des Evangelischen Diakonievereins.

1. Die Mädchenheime sind Erziehungsanstalten für Fabrikarbeiterinnen. Sie sind von der Genossenschaft „Mädchenheime des Evangelischen Diakonievereins, eingetragener Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" eingerichtet und unterhalten, werden von Schwestern des Evangelischen Diakonievereins geleitet, die den Mädchen mütterliche Freundinnen und Beratherinnen sind, und stehen jedes unter der Aufsicht eines ehrenamtlichen Kuratoriums.

2. Aufnahmefähig sind konfirmirte Mädchen mit Volksschulbildung im Alter von vierzehn Jahren an; aber auch ältere werden aufgenommen.

3. Die Mitglieder der Mädchenheime sind solche Mädchen, die den Tag über unter dem Schutz der Genossenschaft in den neben den Mädchenheimen gelegenen Fabriken in Arbeit gehen und sich dadurch ihren Unterhalt und ein Kapital für die Zukunft verdienen. Alle erhalten Wohnung, Beköstigung und Unterricht zum Selbstkostenpreise und haben sich der Hausordnung zu fügen.

4. Den Mädchen ist durch Vertrag mit den Fabriken regelmässige Beschäftigung zu solchen Lohnsätzen gesichert, dass sie nach sechsjähriger Arbeitszeit 1000 Mark erspart haben können. Dafür, dass diese Summe wirklich erreicht wird, übernimmt die Genossenschaft mit einer Garantiesumme von 200 Mark für jedes Mädchen die Gewähr. Diese Haftsumme ist zur Hälfte eingezahlt und sicher angelegt, zur Hälfte gerichtlich eingetragen. Der in den Fabriken verdiente Lohn wird von dem Vorstande der Genossenschaft solange verwaltet und möglichst vortheilhaft zinstragend angelegt, bis die Ersparnisse mit Zinsen und Zinseszinsen 300 Mark betragen. Sofort ausgezahlt erhalten die Mädchen in der Regel nur ein Taschengeld für die kleinen Bedürfnisse; doch kann in Nothfällen, zur Unterstützung der Eltern u. dgl., durch das Kuratorium schon früher ein Theil des Guthabens ausgezahlt werden.

5. Genossenschaftsmitglieder sind solche Mädchen, welche als vollberechtigte Mitglieder in die Genossenschaft „Mädchenheime des Evangelischen Diakonievereins" aufgenommen sind, was erst geschehen kann, nachdem sie ein Guthaben von 300 Mark erspart haben. Von da ab verwalten sie ihre Ersparnisse selbst und beschliessen mit über alle Angelegenheiten der Genossenschaft, wie z. B. die Belegung der Gelder.

6. An Unterricht wird innerhalb der sechs Jahre ertheilt: a) Religionsunterricht in Lebensbildern aus Geschichte und Natur; b) Chorgesang; c) hauswirthschaftliches Rechnen, Buchführen und Briefschreiben, das Nöthigste aus der Gesundheitslehre und der Krankenpflege; d) Instandhaltung des Hauses, des Mobiliars und der Wäsche (Waschen und Bügeln); e) weibliche Handarbeiten: Stricken, Stopfen, Flicken, Hand- und wenn möglich Maschinennähen, Wäschezuschneiden, Anfertigung von Hauskleidern; f) Kochen von Hausmannskost.

Die Unterrichtsstunden finden an den Abenden der Woche statt. Am Sonntag Nachmittag werden, wenn es das Wetter gestattet, grössere gemeinsame Ausflüge gemacht; der Sonntag Abend dient der Geselligkeit.

7. Der Austritt ist bei gegenseitiger vierzehntägiger Aufkündigung jederzeit gestattet; unordentliche Mädchen können durch das Kuratorium sofort aus dem Heim entlassen werden. Wenn das Guthaben noch nicht 300 Mark beträgt, wird es erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt mit Zinsen und Zinseszinsen ausgezahlt.

8. Um auch ganz Unbemittelten den Eintritt zu ermöglichen, werden solchen auf Antrag ihres Vaters oder Vormundes von der Fabrik die Kosten ihrer Reise bis zum Mädchenheime vorgeschossen; in diesem Falle verpflichten sich aber die Mädchen

und ihr Vater oder ihr Vormund, dass dieselben solange im Heime verbleiben und in der Fabrik thätig sind, bis diese Vorlage durch den Arbeitsverdienst gedeckt ist.

9. Umgekehrt können auch einige Mädchen gastweise als Pensionärinnen aufgenommen werden, die die Mittel haben, um ohne Arbeit in der Fabrik einen Pensionspreis zu entrichten, die aber nicht theuere Pensionen aufsuchen können oder wollen. Für diese, die den ganzen Tag im Heim bleiben können, dauert der Lehrkursus 1/2 Jahr und kostet für alles monatlich 20 Mark. Die praktische Unterweisung erstreckt sich für sie auf den ganzen Tag, die theoretische findet nur Abends mit den Mitgliedern des Heims zusammen statt. Verpflichten sie sich, ein Jahr lang zu bleiben (als Volontärinnen) und in der Wirthschaft zu helfen, so haben sie völlig freie Station.

10. Kleiderstoffe und sonstige nöthigste Waaren werden vom Heim im Grossen angeschafft und den Mädchen zum Grosspreise abgelassen.

11. Meldungen zur Aufnahme sind an die Genossenschaft Mädchenheime des Evangelischen Diakonievereins in Berlin-Zehlendorf zu richten unter Beilegung des Schulabgangszeugnisses oder der Zeugnisse über frühere Stellungen, Arbeitsbuch (von der Polizei ausgefertigt), Abmeldeschein und Erlaubnisschein des Vaters, bezw. Vormundes.

12. Durch den Eintritt in das Mädchenheim unterwirft sich das eintretende Mädchen selbst sowie deren Vater, bezw. Vormund diesen allgemeinen Bestimmungen und verzichtet auf jede Einrede gegen dieselben.

Anlage 53.

Auszug aus den Satzungen des Amalienhauses in Berlin.

§ 1. Das mit dem Sitze zu Berlin begründete Amalienhaus hat die Aufgabe, die sittliche und wirthschaftliche Hebung der weiblichen Jugend in evangelischem Geiste fördern zu helfen. Diese Aufgabe sucht es zu lösen:

a) als christliche Haushaltungsschule, d. h. als Bildungsstätte für nicht mehr schulpflichtige Mädchen, denen es Erziehung zur Erwerbsfähigkeit und Charakterfestigkeit bieten will;

b) als evangelisches Diakonissenmutterhaus, welches seine Schwesternschaft in erster Linie für weibliche Jugendpflege ausbildet, daneben aber auch für den Dienst an Kranken schult und dieselbe sowohl in der Anstalt als auswärts verwendet;

c) auf andere Weise, indem es in seinem Mädchenhort armen schulpflichtigen Kindern in der schulfreien Zeit Ueberwachung und erziehliche Leitung, in seiner Herberge alleinstehenden Frauen und Mädchen ein christliches Familienleben bietet und weitere Wege sucht, um seinen Zweck immer besser zu erfüllen.

Die etwaige Gründung von Zweiganstalten, die den gleichen Zweck wie das Amalienhaus verfolgen, in anderen Theilen Berlins oder auswärts bleibt dem Vorstande vorbehalten.

§ 2. Das Amalienhaus steht unter der Leitung des Vorstandes. Derselbe ist wesentlich ein Frauenverein, der sich durch den Hausgeistlichen und eine weitere Zahl von geeigneten Männern verstärkt. Unter diesen muss sich jedesmal ein Rechtsverständiger befinden. Er ergänzt sich durch Kooptation und kann bis zur Zahl von 31 Mitgliedern vermehrt werden. Mindestens soll er aus 15 Mitgliedern bestehen. Er hat eine Vorsteherin, eine Stellvertreterin derselben, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

§ 7. Die innere Leitung des Hauses wird einer Oberin übertragen. Dieselbe ist nur der Vorsteherin, bezw. deren Stellvertreterin verantwortlich.

Die Berufung der Oberin erfolgt nach Vorstandsbeschluss durch die Vorsteherin. Ebenso ihre Entlassung. Ihre Thätigkeit wird ebenso wie die des Hausgeistlichen durch eine vom Verein festgestellte Instruktion geregelt.

§ 8. Die Oberin wird durch die Schwesternschaft des Amalienhauses unterstützt. Die Annahme und Entlassung der Schwestern erfolgt durch die Oberin unter Zustimmung des Hausgeistlichen.

Eingesegneten Schwestern gegenüber übernimmt das Amalienhaus die Pflichten eines Mutterhauses.

§ 9. Auch solche Frauen und Jungfrauen, die nicht Mitglieder sind, können, wenn das Bedürfnis es erfordert, durch die Oberin mit Genehmigung der Vorsteherin, bezw. deren Stellvertreterin und des Hausgeistlichen in die Thätigkeit des Amalienhauses hineingezogen werden.

§ 11. Das Amalienhaus ist begründet und wird unterhalten durch freiwillige Beiträge ....

§ 14. Für beschlossene Aenderungen der Satzungen, welche auf den Zweck des Amalienhauses, auf seine Vertretung nach aussen, auf Aenderung des Domizils der Anstalt oder deren Auflösung sich beziehen, ist die landesherrliche, hinsichtlich aller übrigen Aenderungen die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg erforderlich.

§ 15. Im Falle der Auflösung des Amalienhauses beschliesst die Vorstandsversammlung, eventuell unter Anwendung des § 13, das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken möglichst analogen Art zu verwenden.

Berlin, den 22. Juni 1900.

Anlage 54.

Ordnung für den Unterricht in Handarbeit im Arbeiterinnenheim und Arbeiterinnenhospiz in M.-Gladbach.

§ 1. An jedem Sonntage, ausgenommen die höchsten Festtage, wird der Unterricht in Handarbeit in drei getrennten Abtheilungen ertheilt. Derselbe beginnt um $10^1/_2$ Uhr Vormittags und dauert $1^1/_2$ Stunde.

§ 2. Ausser den Mitgliedern des Arbeiterinnenvereins und den Zöglingen des Hospizes können auch Fabrikarbeiterinnen im Alter von 14 Jahren als Schülerinnen am Unterrichte theilnehmen. Dieselben verpflichten sich zum pünktlichen Besuche der Unterrichtsstunden wenigstens auf $^1/_2$ Jahr.

§ 3. Die Schule wird geleitet von der Vorsteherin des Hospizes nach den Anordnungen des Vereinspräses. Den Unterricht ertheilen drei Lehrerinnen, jede als Leiterin der ihr zugewiesenen Abtheilung. Je nach der Zahl der Schülerinnen stehen den Lehrerinnen einige in Handarbeit geübte Vereinsmitglieder als Gehülfinnen zur Seite. Die Lehrerinnen sowie deren Gehülfinnen werden vom Präses berufen.

§ 4. Der Unterricht wird in halbjährigen Kursen ertheilt. Die Anmeldungen zur Theilnahme geschehen um Ostern und am ersten Sonntage im Oktober bei der Vorsteherin des Hospizes. Dieselbe verweist die Aufgenommenen in die ihren Vorkenntnissen entsprechende Abtheilung, bestimmt jeder ihren besonderen Platz und führt das Verzeichnis der Schülerinnen nach den Abtheilungen geordnet.

§ 5. Vor Beginn des Unterrichts verliest jede Lehrerin das Namensverzeichnis der ihrer Abtheilung zugewiesenen Schülerinnen und notirt die Fehlenden. Die angewiesenen Plätze dürfen nicht beliebig gewechselt oder unnöthigerweise verlassen werden.

§ 6. Es darf keine Schülerin in eine höhere Klasse versetzt werden, bevor sie die nöthige Fertigkeit in den für ihre Abtheilung bestimmten Arbeiten erlangt hat. Hierüber entscheidet die Lehrerin der betreffenden Abtheilung.

§ 7. Zum Zeugnis für den pünktlichen Besuch des Unterrichtes werden an jedem letzten Sonntage im Monat Karten ausgetheilt. Diejenigen, welche am Schlusse des Semesters im Besitz sämtlicher Monatskarten sind, erhalten ein Zeichen der Anerkennung ihres Fleisses.

§ 8. Bei der Anmeldung zum Unterrichte muss jede Schülerin 50 Pfennig pro Semester entrichten.

§ 9. Die nöthigen Arbeitsmittel muss jede Schülerin sich selber beschaffen. Diejenigen, welche nicht in der Lage sind, sich die Stoffe für die Arbeiten in der vorgeschriebenen Reihenfolge besorgen zu können, erhalten dieselben durch die Vorsteherin des Hospizes, dürfen aber in diesem Falle die fertiggestellten Arbeiten nur gegen Erstattung der Kosten des Stoffes für sich behalten.

Anlage 55.

Statut für die Nähschule der mechanischen Weberei von Franz Brandts in M.-Gladbach.

§ 1. Jede Arbeiterin unter 18 Jahren ist verpflichtet, wöchentlich einmal am Unterrichte in der Handarbeit theilzunehmen; mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ist der Besuch der Nähschule freigestellt.

§ 2. Der Unterricht beginnt Abends 1¼ Stunde vor dem Schluss der Fabrikarbeit und endet gleichzeitig mit dem Arbeitsschluss. Derselbe wird in jeder Woche an zwei Abenden ertheilt, und müssen diejenigen Arbeiterinnen, welche am ersten Abend von ihrem Meister als unabkömmlich bezeichnet wurden, am zweiten Abend unter allen Umständen zum Unterricht entlassen werden.

§ 3. Der Unterricht wird von zwei hierzu befähigten Näherinnen ertheilt, wenn nöthig, unter Beihülfe einer früher ausgebildeten Schülerin.

§ 4. Der Vorstand der Schule besteht aus den beiden Lehrerinnen, der Frau des Fabrikherrn und zwei von diesem erwählten Vertrauenspersonen. Derselbe überwacht den pünktlichen Besuch des Unterrichts durch genaue Führung der Präsenzlisten und kontrollirt die Fortschritte der Schülerinnen durch Beurtheilung der Probearbeiten.

§ 5. Der Unterricht wird in drei getrennten Abtheilungen ertheilt: in der ersten Abtheilung wird ausschliesslich unterrichtet im Stricken und Stopfen; in der zweiten Abtheilung werden die leichteren Näharbeiten geübt, und zwar: Säumen, glatte und Ueberhandnähtemachen und regelrechtes Flicken; in der dritten Abtheilung das Schneiden und Anfertigen von Hemden, Schürzen, Jacken und sonstigen Arbeiten, welche in einer gewöhnlichen Haushaltung nöthig oder nützlich sind. Alle anderen Handarbeiten, wie Sticken, Häkeln usw., sind vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 6. Es darf keine Schülerin in eine höhere Abtheilung versetzt werden, bevor sie die nöthige Fertigkeit in den für ihre Abtheilung bestimmten Arbeiten erlangt hat. Hierüber entscheidet der Vorstand gemäss dem Ausfall einer Probearbeit.

§ 7. Jede Schülerin muss die nöthigen Arbeitsmittel selber mitbringen. Die Schülerinnen der I. Abtheilung: Wolle für Strümpfe, Strick- und Stopfnadeln; der II. Abtheilung: 1. gewöhnliche Tücher: wie Staubtücher, Handtücher, Betttücher; 2. feinere Tücher: wie Taschentücher, Halstücher, Fenstervorhänge; 3. Ueberzüge für Kissen oder Deckbetten; graues oder blaues Leinen zu Arbeitsschürzen; 5. Flickarbeiten; der III. Abtheilung: 1. Zeug zu Röcken: Biber, Melton oder Barchent; 2. Zeug zu

besseren Schürzen: gestreiftes Leinen oder Siamose; 3. Zeug zu Hauben: Kattun, Leinen oder Nessel; 4. Zeug zu Hemden: Shirting, Nessel oder Leinen: 5. Zeug zu Nachtjacken: Barchent oder Kattun nebst Futternessel; Zeug zu Unterjacken: Nessel, Biber oder Leinen; Zeug zu Fabrik- und Hausjacken: gedrucktes Zeug, Kattun oder Biber.

Anlage 56.

Lehrplan der Münchener Frauenarbeitsschule.

I. Klasse. Handnähen (Elementarklasse). (Dauer: ein halbes Schuljahr.) 1. Praktische Uebungen. Allgemeine Vorübungen. Belehrungen über die Eigenschaften guter Leinwand und anderer Stoffe. Erklärung der verschiedenen Stiche. Säume und Nähte und ihrer Bedeutung und Anwendung in der Praxis.

Stiche: Insbesondere Vorderstich, Reihstich, Hexenstich, Steppstich, Saumstich, Staffirstich, Hohlstich, Ueberwindlingsstich, Kreuzstich, Wirbelstich, Knopflochstich, Festonstich.

Säume: Insbesondere der gewöhnliche Saum, der Steppsaum, der englische Saum oder Lochsaum.

Nähte: Insbesondere die Steppnaht, die Ueberwindlingsnaht, die Kappnaht.

Zuschneiden, Zusammensetzen und vollständiges Anfertigen

a) von Bettwäsche (Bettüberzüge, Leintücher etc.),

b) von Tischwäsche (Servietten, Tischtücher, Handtücher),

c) das Stopfen und Einstricken (Ausbessern und Ferseneinstricken) von Strickarbeiten.

2. Zeichenunterricht. Elemente des Freihandzeichnens. Das Freihandzeichnen zielt darauf ab, eine sichere Hand und ein geübtes Auge zu bilden, den Sinn für Formenschönheit zu wecken und zu veredeln. Es beginnt mit dem Zeichnen der geraden Linie in ihrer verschiedenen Lage und schreitet stufenmässig fort bis zu den zusammengesetzt gebogenen Linien — einfacheren Blattformen, Blüten, Knospen, Ranken, — den Elementen des Ornamentes.

II. Klasse. Handnähen. (Dauer: ein halbes Schuljahr.) 1. Praktische Uebungen mit Schnittzeichnen.

a) Zuschneiden, Zusammensetzen und vollständiges Anfertigen von Bekleidungsgegenständen (Unterhosen, Kinder- und Frauenhemden und sonstige Negligéartikel).

b) Ausstückeln der Wäschegegenstände aus Leinwand und anderen Stoffen.

c) Stopfen in Damast und anderen Stoffen.

d) Uebungen im Einzeichnen der Wäsche mit Buchstaben im einfachen und doppelten Kreuzstich, auch im Plattstich.

Das Schnittzeichnen soll die Schülerinnen befähigen, die verschiedenen Negligéartikel jedem Körper anpassend selbständig zu fertigen, und umfasst:

a) Erlernen des Maassnehmens an den verschiedenen Körpergrössen unter Zugrundelegung des Metermaasses.

b) Uebungen im Schnittzeichnen à tempo nach den von der Lehrerin an der Schultafel vorgezeichneten Normalmustern. Uebungen im Vergrössern und Verkleinern der Normalmusterschnitte, Belehrung über das Ausschneiden derselben in Papier und Zerlegen in ihre einzelnen Theile. Erklärung des gegenseitigen Verhältnisses von Form und Grösse, Bezeichnung der zusammengehörigen Theile durch Buchstaben.

Zuschneiden des Stoffes, Feststellung der Ausarbeitung (der anzuwendenden Stiche, Nähte, Säume etc.) und Vollendung der Arbeit.

2. Zeichenunterricht. Der Zeichenunterricht ist in zwei Abtheilungen gegliedert:

a) Repetition der Elemente des Freihandzeichnens, Fortsetzung des Ornamentenzeichnens. Kopiren gut stilisirter Blatt- und Blüthenformen sowie zusammengesetzter Ornamente und Verzierungsmotive, — theilweise Umarbeitung derselben und Uebertragen in das Netz zum Zweck der Verwendung für weibliche Handarbeit, insbesondere zur Ausschmückung des Weisszeuges.

b) Geometrisches Zeichnen (Zeichnen mit Lineal und Zirkel) als Grundlage für das Musterschnittzeichnen dieses und der folgenden Kurse. Es umfasst im einzelnen:

Belehrung über den Gebrauch von Hand- und Einsatzzirkel, Reissfeder, Winkelmaass und Lineal. Zeichnen der geraden und der Kreislinie — Konstruktion senkrechter Linien und rechter Winkel — Theilen der Winkel — Uebertragen der Winkel — Konstruktion paralleler Linien — Theilung der Linien, Konstruktion von regulären Vielecken, Sternpolygonen etc. — Verwendung derselben zu geradlinigen Flächenverzierungen, verschiedenartige Kombinationen mit Quadrat- und Dreiecksnetzen, welche die Schülerinnen befähigen sollen, daraus mannigfache neue Linienornamente selbständig abzuleiten.

III. Klasse. Sticken. (Dauer: ein halbes Schuljahr.) 1. Praktische Uebungen. Uebertragen von Dessins auf bestimmte Stoffe, Belehrung über die nothwendigen Vorbereitungsarbeiten, wie Einspannen in die Stickrahmen etc.

Aufnahme der Muster in Schnüren und Litzen; Stilstich, Kettenstich, Languettenstickerei, Tamburirarbeit, Festonniren, Kordonniren, Hoch- und Plattsticken, Stramin- und Goldsticken, Häkeln, Filet- und Guipurarbeit, Klöppeln, Point-lacé, irische Spitzenarbeit, Stengarbeit.

Vollständige Ausarbeitung von Gegenständen für den kirchlichen Schmuck (Paramentik) sowie für den häuslichen Komfort.

2. Zeichenunterricht. Der Zeichenunterricht setzt wenigstens die in der I. Abtheilung zu erlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, beschäftigt sich ausschliesslich mit Freihandzeichnen und soll die Schülerinnen zur selbständigen Erfindung von Mustern anleiten. Insbesondere werden in diesem Kurse farbige Zusammenstellungen geübt und das Nothwendigste aus der Theorie der Farbenwirkungen — wie das Gesetz der Harmonie und des Kontrastes, die Mittel, den harmonischen Effekt nebeneinander gestellter Farben zu vermehren und zu vermindern, — das Gesetz der komplementären Farben usw. vorgetragen.

IV. Klasse. Maschinennähen. (Dauer: ein halbes Schuljahr.) 1. Praktische Uebungen mit Schnittzeichnen. Allgemeine Belehrungen über das Wesen der Nähmaschine und der Nähmaschinenarbeit; Zerlegen der Maschine in ihre einzelnen Theile — Erklärung der Funktionen jedes einzelnen Theiles — Bemerkungen über vorkommende Unregelmässigkeiten — Vergleichung der verschiedenen Systeme unter sich — Erklärung der verschiedenen Vortheile und Nachtheile dieser verschiedenen Konstruktionsarten — Reinigen der Maschine — Erlernung eines sicheren Trittes bei gerader und ruhiger Haltung des Körpers.

Praktische Uebungen im gewöhnlichen Maschinennähen mit stufenweiser Anwendung sämtlicher bis jetzt bekannten Hülfsapparate.

Anfertigung der mannigfaltigsten Arten dekorativer Formen für Kleiderausschmückung (Falten, Rüschen, Plissés) sowie Einreihen aus freier Hand.

Das Schnittzeichnen dieser Abtheilung erstreckt sich hauptsächlich auf das Anmessen und Zuschneiden des Herrenhemdes und umfasst folgende Stufen:

a) Erlernung des Maassnehmens an verschiedenen Körperformen.

b) Zeichnen à tempo nach den von der Lehrerin an der Schultafel vorgezeichneten Normalmustern — Aufgaben über Veränderung der Grössenverhältnisse der Normalmusterschnitte bei Annahme von abnormen Körperdimensionen.

c) Ausschneiden der einzelnen Theile aus Papier und Bezeichnen der zusammengehörigen Theile mittels Buchstaben.

Zuschneiden des Herrenhemdes im Stoff und Vollendung auf der Maschine.

2. Zeichenunterricht. a) Fortsetzung des Freihand-(Ornamenten-)Zeichnens für sich allein.

b) Verbindung des geometrischen und Freihandzeichnens, Anfertigen von Entwürfen für Brusteinsätze zu Herrenhemden und für geschmackvolle Ausschmückung der übrigen Negligéartikel.

V. Klasse. Kleidernähen. (Dauer: ein halbes Schuljahr.) 1. Praktische Uebungen mit Schnittzeichnen. Die Abtheilung für Kleidermachen befähigt die Schülerinnen, nach jedem von einem Körper abgenommenen Maasse selbständig und regelrecht Kleider zu fertigen.

Der Unterricht wird theoretisch und praktisch, nämlich durch mündlichen Vortrag und durch Unterweisung in den nöthigen Handfertigkeiten ertheilt und umfasst folgende Abstufungen:

a) Erlernung des Maassnehmens am menschlichen Körper.

b) Uebungen à tempo im Schnittzeichnen für Damen- und Kinderkleider nach den auf der Tafel vorgezeichneten Mustern.

c) Uebungen im Vergrössern und Verkleinern von Kleiderschnittmustern nach einem im Lehrzimmer aufgestellten Normalmuster.

d) Zuschneiden der einzelnen Kleidertheile nach dem gezeichneten Muster, Heften derselben und Nähen des Kleides auf der Maschine.

e) Uebungen im selbständigen Entwerfen von Schnittzeichnungen für Mäntel, Jacken, Krägen, Ueberwürfe etc.

2. Zeichenunterricht. Der Zeichenunterricht dieser Abtheilungen setzt die Fertigkeiten, welche in den vorhergehenden Abtheilungen angestrebt werden, voraus und beschäftigt sich wesentlich mit der geschmackvollen Ausführung von Kleiderornamentationen. Ausserdem werden die Studien über Farbenzusammenstellungen, Farbenwirkungen etc. fortgesetzt.

Klasse für Feinwaschen und Bügeln. (Diese Klasse wiederholt sich viermal während eines Schuljahres, so dass sich die Dauer der einzelnen Kurse auf etwa 8 bis 10 Wochen erstreckt.) Der Unterricht in dieser Klasse zielt dahin, dass sich die Schülerinnen an rationelle Behandlung der Wäschegegenstände gewöhnen und sich die im geordneten Familien- und Gewerbsleben nöthige Gewandtheit und Sicherheit in der richtigen Ausführung der sogenannten Hauswäsche aneignen. Demgemäss erstreckt sich der Unterricht in dieser Klasse:

a) auf das Waschen neuer und bereits gebrauchter Wäschestücke, wie z. B. Herrenhemden, -Krägen, -Manschetten, Damenkrägen, Vorhänge, gehäkelte Arbeiten, weisse und farbige Spitzen, Schleier, seidene Stoffe und Bänder, Flanelle, Wollwäsche, buntfarbige Zeuge, Damenröcke, Taillen und Korsette, Herrenkleider usw.,

b) auf die rationelle Behandlung der Wäschestücke beim Wringen, Trocknen, Mangeln und Bügeln,

c) auf das sogenannte „Blauen“ der weissen Wäsche, das Crêmefärben der Vorhänge sowie der gehäkelten Sachen und der Spitzen, das Appretiren der Vorhänge, die Bereitung der Glanzstärke usw.,

d) auf die Entfernung der Staubflecken, Fettflecken, Stearin- und Wachsflecken, Flecken von Fruchtsäuren, der Eisen-, Rost- und Tintenflecken usw.,

e) auf das Bügeln der Wäschestücke im allgemeinen, insbesondere aber auf die sogenannte Brillantglanzbügelei, Plätten (Bügeln) von Herrenoberhemden, Krägen und Manschetten sowie allen Gegenständen, die überhaupt geplättet und glanzirt werden sollen. Behandlung der glatten, sowie der gestickten, gefälteten und goufferirten Chemisetten, Façonniren der Krägen und Manschetten, Bügeln von Wäschestücken mit Stickereien jeder Art, Plissiren und Goufferiren feiner Wäschegegenstände, Bügeln der Damenröcke, Taillen, Herrenkleider usw.,

f) auf das regelrechte Zusammenlegen der Herrenhemden und aller sonstigen Wäschegegenstände.

Klasse für Putzmachen. (Kurse von fünfmonatlicher Dauer und abgekürzte Kurse von 8 bis 10 Wochen, eventuell auch einmonatliche Theilnahme gestattet.) Der Unterricht in dieser Klasse zielt auf die Aneignung aller hier einschlägigen technischen Fertigkeiten hin, insbesondere auf die Erlernung sämtlicher Kunstgriffe und Manipulationen, welche, unabhängig von der jeweils herrschenden Mode, sozusagen die grundlegenden Elemente für die gesamte Thätigkeit im sogenannten Putzfache und für die Hervorbringung aller diesbezüglichen Modeartikel bilden, mit deren Hülfe es also den Schülerinnen ermöglicht wird, den Findigkeiten der jeweiligen sogenannten „Saisonartikel“ auf den Grund zu gehen, den stetig wechselnden Erscheinungsformen der launenhaften Tagesmode mit Verständnis zu folgen, Originalmodelle charakteristisch zu kopiren und den eigenen sowie den Bedarf der übrigen Familienglieder mit Hülfe der Modejournale und der zahlreichen Modellneuheiten, welche nicht nur in den Läden der Grossstadt ausgestellt sind, sondern auch zahlreich auf den Köpfen ihrer eleganten Trägerinnen in den Strassen herumwandern, in geschmackvollen Kopieen und Variationen herzustellen; endlich aber finden auch solche Schülerinnen genügende Vorbereitung, welche sich später ausschliesslich dem hier in Frage stehenden Erwerbszweige zuwenden wollen, sei es in eigenen Geschäften oder in fremdem Geschäftsbetriebe.

Der Unterricht erstreckt sich auf:

a) Vorübungen, welche in Seidenpapier ausgeführt werden, z. B. Anfertigung mannigfacher Rüschen, Tollen, Falten, Schleifen für Hüte und Kleidergarnituren, Kokarden, Modelle von Kinderhäubchen mit Rüschen und Schleifengarnitur, Modelle von Knabenmützen, mannigfache kleine Seidenpapiermodelle, nach Originalhüten getreu kopirt, usw.;

b) praktische Uebungen mit wirklichen Stoffen, sowie Ausführung von Gebrauchsgegenständen.

Anfertigung eines Uebungsmustertuches mit verschiedenen Verzierungsformen, wie: Rüschen, Hohlsäume, Einreihungen, Windungen und Kokarden. — Uebungen im Rüschen, Tollen, Falten und Reihen von Bändern und Spitzen.

Anfertigung der englischen Mullhaube (für Dienstpersonal), Häubchen für Täuflinge, Kinderhäubchen in Netz-, Diadem- und Capotform, Morgenhäubchen für Damen, Theaterhauben, Phantasiekopfbedeckungen, Coiffuren für Damen, Fichus und Krägen mit Devantes, Stoffmüffchen, Ballentrees, Arrangements für Ballzwecke, Arbeitsbeutel, Ausarbeitung von Körbchen, Toilettekissen, Herrenkravatten in allen Arten und Formen usw.

Füttern der Hutränder und der Hüte, Einfassen, Ausreihen in Tülle und Spitzen — Garniren, Ausarbeiten und Beziehen alter und neuer Hüte der verschiedensten Formen und Arten.

Anfertigung der Gestelle für runde Hüte und Capoten, Zurichten der Capoten in Stoff, Sammt, Tülle und Spitzen, Garniren der Capoten, Herstellung der Bindeschleifen usw.

Anlage 57.

Lehrplan für den Kochunterricht im Arbeiterinnenhospiz in M.-Gladbach.

Ziel des Unterrichts ist: den Arbeiterinnen, welche an allen Wochentagen in einer Fabrik beschäftigt sind, Gelegenheit zu bieten, das nothwendigste zur Besorgung der Küche, Auswahl und Zubereitung billiger und nahrhafter Speisen zu erlernen.

An jedem Sonntage wird in den Unterrichtsstunden ein vollständiges Mittagsmahl für sechs Personen und, soweit es die Zeit erlaubt, noch eine andere Speise als Probe zubereitet. Die Theilnehmerinnen müssen alle zugehörigen Arbeiten selber besorgen, vom Einkauf der Waaren an bis zum Ordnen der Küche nach gehaltener Mahlzeit und Berechnung der Kosten derselben.

Dem Unterrichte wird das Buch: „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen“ zu Grunde gelegt. Die Theilnehmerinnen müssen dasselbe an jedem Unterrichtstage mitbringen und die nachstehend bezeichneten Kapitel aus demselben vorher zu Hause durchgelesen haben. Der Inhalt der betreffenden Kapitel wird während der praktischen Uebungen erklärt.

Jede der sechs Theilnehmerinnen am Unterrichte erhält beim Beginne eines neuen Kursus eine bestimmte Nummer, die ihr anzeigt, welche Arbeiten sie am ersten Unterrichtstage zu verrichten hat. Am zweiten und den folgenden Sonntagen erhält jede die folgende Nummer.

Die Vertheilung der Arbeiten geschieht in folgender Ordnung:

Nr. 1 besorgt das Anmachen und Unterhalten des Feuers während des ganzen Morgens. Sie muss eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts in der Lehrküche sein und Brennmaterial und Wasser herbeiholen. In der vorhergehenden Woche muss sie aus dem Buche: „Wegweiser zum häuslichen Glück“ ausser den für alle bezeichneten Abschnitten noch besonders durchlesen: Richtiges Feuer und gutes Wasser, Seite 154 bis 156; Heizen der Wohnräume, Seite 36—39.

Nr. 2 besorgt das Kochen und Anrichten der Speisen. Sie soll vorher durchlesen: Eigenschaften der Köchin, Seite 149; Passende Kochgeschirre, Seite 151.

Nr. 3 besorgt den Einkauf des Fleisches und die Bedienung bei Tische. Sie soll besonders durchlesen: Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel, Seite 122—124; Nährwerth der Lebensmittel, Seite 109—112; Besorgung des Tisches, Seite 144—149.

Nr. 4 besorgt die Spezereiwaaren. Was an Spezereiwaaren gebraucht werden muss, wird aus den Vorräthen der Lehr- oder Hospizküche entnommen. Das angegebene Quantum muss sie genau abwiegen und nach dem Ladenpreis auf der Tafel notiren. Sie hat auch vor dem Mittagessen die Kosten desselben genau zu notiren und zu berechnen. Sie soll vorher lesen; Nährwerth der Nahrungsmittel, Seite 107—109, 119—121.

Nr. 5 und 6 besorgen gemeinsam das Reinigen der Gemüse und Kartoffeln. Frische Gemüse und Kartoffeln nehmen sie in der Hospizküche in Empfang. Der Preis derselben wird von Nr. 4 genau notirt. Die eingemachten Gemüse: Sauerkraut, Schneidbohnen, Rüben usw., nehmen sie aus den Vorräthen der Lehrküche. Auch an Sonntagen, an welchen keine eingemachten Gemüse gebraucht werden, werden die Fässer nachgesehen und gereinigt. Kartoffelschälen und Gemüsereinigen besorgen sie während der Unterrichtsstunden unter Aufsicht der Lehrerin. Sie sollen vorher durchlesen: Gemüse und Kartoffeln, Seite 116—118, 127 und 128; Kartoffelschälen und Gemüsereinigen, Seite 157.

Nr. 2 setzt vor Beginn des Mittagessens das Spülwasser auf. Das Spülen der Geschirre und das Ordnen der Lehrküche wird von allen sechs Theilnehmerinnen gemeinsam besorgt, und zwar in der Weise, dass Nr. 1 und 2 das Spülen und Reinigen der gebrauchten Töpfe und Geschirre übernehmen, Nr. 3 und 4 das Ausnehmen und Putzen des Heerdes, Nr. 5 und 6 das Forträumen der Geschirre, das Aufwaschen des Fussbodens und das letzte Ordnen der Küche.

Anlage 58.

Bestimmungen für die Haushaltungsschule des Kreises Siegen.

1. Zweck der Schule. Die Haushaltungsschule soll Mädchen und jungen Frauen, namentlich aus dem Arbeiter- und Kleinbesitzerstand, Gelegenheit geben, sich solche Kenntnisse im Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen und Stricken zu erwerben, wie sie zur Führung eines einfachen Hauswesens unbedingt erforderlich sind. Dabei werden den Schülerinnen Belehrungen über den Nährwerth der Lebensmittel, deren Preise, über Krankenpflege und Krankenkost sowie über die Behandlung der Wäsche ertheilt.

2. Ort der Schule. Die Haushaltungsschule ist an keinen festen Platz gebunden; sie ist eine Wanderschule. Wo sich an einem Orte des Kreises Siegen eine entsprechende Anzahl von Schülerinnen zusammenfindet (etwa 20) und wo von seiten der Gemeindebehörden die Abhaltung eines Lehrganges gewünscht wird, da schlägt die Haushaltungsschule ihren Sitz auf. Findet sich eine bedeutend grössere Zahl von Schülerinnen zusammen, etwa 40 und mehr, dann werden in derselben Gemeinde mehrere auf einander folgende Lehrgänge abgehalten.

3. Beaufsichtigung der Schule. Die Haushaltungsschule ist unter die Fürsorge des Vaterländischen Frauenvereins gestellt und wird unter der Oberaufsicht des Kreisausschusses von dem Amtmann in Gemeinschaft mit dem betreffenden Ortsvorstand des Vaterländischen Frauenvereins beaufsichtigt. Am Schlusse eines jeden Lehrganges wird in Gegenwart des Kreisausschusses und des Zentralvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins sowie sonstiger Freunde der Schule eine mündliche und praktische Prüfung mit den Schülerinnen veranstaltet und denselben ein Zeugnis ertheilt und ausgehändigt. Die Zeugnisse werden von dem Amtmann, der Vorsitzenden des Ortsvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins und der Kreishaushaltslehrerin gemeinsam aufgestellt und unterschriftlich vollzogen.

4. Wirthschaftsbetrieb der Schule. Die Haushaltungsschule beginnt ihre Arbeiten während des Sommerhalbjahres des Morgens um 8 Uhr und schliesst sie des Nachmittags um 6 Uhr. Im Winterhalbjahre erfolgt der Anfang um 9 Uhr. Mittwoch- und Samstagnachmittags sowie an Sonn- und Feiertagen fällt der Unterricht aus.

Am Vormittage wird vor allem die Kochkunst geübt, nach Bedürfnis auch das Waschen und Bleichen der Wäsche. Des Nachmittags finden theoretische Belehrungen und weibliche Handarbeiten, wie Flicken, Stricken (besonders Einstricken der Ferse) und Bügeln der Haushaltungs- und Stärkewäsche statt. Die zum Bügeln bestimmten Wäschestücke werden theils von den Schülerinnen mitgebracht, theils von anderen Personen aus der Gemeinde geliefert.

Bei allen weiblichen Handarbeiten wird auf die grösste Sorgfalt und Sauberkeit Bedacht genommen.

5. Leitung des Unterrichts. Der Unterricht wird durch eine Lehrerin geleitet, die theoretisch und praktisch für diesen Zweck ausgebildet ist. Sie ist durch schriftlichen Vertrag als Kreishaushaltslehrerin angestellt, erhält für jeden von ihr geleiteten Lehrgang eine feste Vergütigung aus der Kreiskommunalkasse und darf Geschenke für ihre Thätigkeit, insbesondere von den Schülerinnen, nicht annehmen.

Sie hat auf strengste Ordnung im Schulraum zu halten und Unbefugten den Eintritt zu versagen.

Dem Unterricht ist der vom Verbande Arbeiterwohl herausgegebene „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" zu Grunde zu legen, der den Schülerinnen beim Scheiden mitgegeben wird.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist von der Kreishaushaltslehrerin und zugleich zur Uebung von den Schülerinnen nach dem vom Kreisausschusse festgestellten Vordruck Buch zu führen. Die Bücher sind allwöchentlich am Samstag abzuschliessen und ein Buch dem Amtmann, eines der Vorsitzenden des Ortsvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

Desgleichen hat die Kreishaushaltslehrerin jeden Samstag den Küchenzettel für die folgende Woche der Vorsitzenden des Ortsvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins zur Genehmigung einzureichen.

Anschaffungen zur Ergänzung oder Erneuerung des Inventars darf die Kreishaushaltslehrerin nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses vornehmen.

Die Kreishaushaltslehrerin soll möglichst nahe Fühlung mit ihren Schülerinnen auch nach Beendigung des betreffenden Lehrganges behalten und dieselben zur Vervollständigung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten auf hauswirthschaftlichem Gebiete anregen.

6. Bedingungen für den Besuch der Schule. Berechtigt zum Besuch der Haushaltungsschule sind in erster Reihe Mädchen und junge Frauen aus dem Arbeiterstande. Wo es der Raum zulässt, darf auch den Töchtern der kleineren Handwerker, Landwirthe u. s. w. die Theilnahme an einem Lehrgange gestattet werden.

Als wöchentlicher Beitrag sind für die Töchter der Arbeiter und Kleinbesitzer 1,20 Mark festgesetzt, die am Anfang der Woche im voraus zu entrichten sind. Von den Schülerinnen aus wohlhabenderen Kreisen werden in der Regel wöchentlich 2,40 Mark erhoben. Ermässigungen können auf Antrag durch den Ortsvorstand des Vaterländischen Frauenvereins gestattet werden.

Die Schülerinnen werden in der Schule unentgeltlich beköstigt.

Jede Schülerin ist verpflichtet, einen „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" (siehe Nr. 5 Absatz 3) zu erwerben, der ihr zum Preise von 30 Pfennig überlassen wird.

7. Unterhaltung der Schule. Die Kosten für die Beschaffung des Inventars, für die Ausbildung und Besoldung der Haushaltungslehrerin werden seitens des Kreises Siegen getragen.

Das transportable Schulhaus gehört dem Männerverein vom rothen Kreuz und wird von demselben unterhalten. Die Gemeinde, in welcher ein Lehrgang stattfinden soll, hat das Schulhaus nebst Inventar auf ihre Kosten herbeizuschaffen; auch hat sie für jeden Lehrgang 30 Mark an den Männerverein vom rothen Kreuz zu zahlen behufs Amortisation des Kaufpreises des Schulhauses.

Die Unkosten, welche aus dem Betriebe der Schule erwachsen (für Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Seife u. s. w.), werden aus den wöchentlichen Beiträgen der Schülerinnen gedeckt. Sollten diese zur Deckung nicht ausreichen, so übernimmt der Ortsvorstand des Vaterländischen Frauenvereins den Fehlbetrag.

Anlage 59.

Lehrplan der Haushaltungsschule der Portlandzementfabrik von Dyckerhoff & Söhne in Amoeneburg bei Biebrich.

Die im Hause schlafenden Mädchen stehen des Morgens um 5 Uhr auf und legen die Betten aus. Nachdem sie angekleidet sind, bringen zwei die Schlafzimmer

in Ordnung, zwei bereiten das Frühstück, zwei reinigen den Speisesaal und decken zum Frühstück. Nach demselben werden die Zimmer der Lehrerinnen und der Schulsaal geordnet und das Kaffeegeschirr gespült. Von 7—8 Uhr ist theoretischer Unterricht, an dem sich alle betheiligen. Derselbe erstreckt sich auf:

1. Haushaltungskunde; alle Beschäftigungen im Haushalte werden mit den Mädchen besprochen.
2. Das Aufschreiben von Kochrezepten, Besprechung über die Zubereitung der Speisen nebst Preisberechnung; z. B.:

Mittagstisch am 4. Mai 1898 für 20 Personen.

Sagosuppe, Rindfleisch, Spinat, Kartoffelstücke.

Auslagen:	Fleisch, $2^1/_2$ Kilo	à 1.12 Mk.	=	2.80 Mk.
	Sago, $^1/_4$ Kilo	à 0.60 „	=	0.15 „
	Spinat		=	0.60 „
	Kartoffeln, 4 Kilo	à 0.06 Mk.	=	0.24 „
	Fett, 125 g	à 1.60 „	=	0.20 „
	Gewürz		=	0.05 „
				4.04 Mk.

Folgt Beschreibung der Zubereitung.

Nachtessen:

Geröstete Mehlsuppe.

Auslagen:	Mehl, 750 g	à 0.40 Mk.	=	0.30 Mk.
	Fett, 250 g	à 1.60 „	=	0.40 „
	Brot		=	0.18 „
				0.88 Mk.

Folgt Beschreibung der Zubereitung.

Mittagstisch am 14. Mai 1898 für 20 Personen.

Linsensuppe.

Auslagen:	Linsen, $1^1/_2$ Kilo	à 0.40 Mk.	=	0.60 Mk.
	Mehl, 125 g	à 0.40 „	=	0.05 „
	Kartoffeln, $1^1/_2$ Kilo	à 0.08 „	=	0.12 „
	Fett		=	0.30 „
	Gewürz		=	0.05 „
				1.12 Mk.

Folgt Beschreibung der Zubereitung.

Mittagstisch am 1. Februar 1899 für 20 Personen.

Wecksuppe, Hackbraten, Rothkraut, Kartoffelstücke.

Auslagen:	Fleisch, 2 Kilo	à 1.20 Mk.	=	2.40 Mk.
	Eier, 4 Stück	à 0.07 „	=	0.28 „
	Brötchen, 9 Stück	à 0.03 „	=	0.27 „
	Rothkraut		=	0.40 „
	Kartoffeln, 4 Kilo	à 0.06 Mk.	=	0.24 „
	Fett		=	0.30 „
	Gewürz		=	0.05 „
				3.94 Mk.

Folgt Beschreibung der Zubereitung.

Nachtessen.

Reisbrei.

Auslagen:	Reis, $1^1/_2$ Kilo à 0.44 Mk. =	0.66 Mk.
	Milch, 5 Liter à 0.20 „ =	1.— „
	Zucker und Zimmt . . . =	0.20 „
		1.86 Mk.

Folgt Beschreibung der Zubereitung.

3. Nährwerth der Nahrungsmittel.
4. Allgemeinverständliches über Krankenpflege.
5. Notizen über das Stricken, Maassnehmen, Zeichnen von Mustern für Leibwäsche und Kleider.
6. Haushaltungsbuchführung, d. h. Eintragen der Einnahmen und Ausgaben.

Behufs des praktischen Unterrichts werden die Schülerinnen in fünf Gruppen getheilt.

Gruppe I besorgt eine Woche lang die Küche; Gruppe II das Zimmerreinigen; Gruppe III die Wäsche; Gruppe IV den Garten; Gruppe V ist in der Kleinkinderschule beschäftigt; dies in abwechselndem Turnus. Um die Mädchen im Kochen möglichst selbständig zu machen, werden immer nur zwei zu gleicher Zeit in der Küche beschäftigt, und zwar so, dass jede an einem besonderen Heerd die gleichen Speisen zubereitet; nur bei den Vorbereitungen zum Kochen, Herrichten der Gemüse usw. tritt, wenn nöthig, die ganze Gruppe ein, ebenso beim Spülen, Aufräumen und Reinigen der Küche.

Gruppe II ist von 8 Uhr an für die Ordnung im Hause verantwortlich. Um 11 Uhr, wenn die Kleinkinderschule geschlossen wird, haben die Mädchen dieser Gruppe den Saal, der auch als Speisesaal dient, zu lüften, aufzuräumen und zu reinigen, den Tisch zu decken, auch beim Essen zu bedienen und wieder abzudecken; ebenso des Nachmittags. Der Haupthausputz wird jeden Samstagnachmittag vorgenommen.

Die Wäsche wird Montags und, soweit erforderlich, an den folgenden Tagen von Gruppe III besorgt, d. h. gewaschen, ausgebessert und gebügelt; auch beim Bügeln werden nur zwei Schülerinnen zu gleicher Zeit beschäftigt.

Die Gartenarbeit wird von Gruppe IV täglich je nach Bedürfnis in zwei bis vier Stunden verrichtet.

Von Gruppe V unterstützt stets eine Schülerin für einen Tag die Kindergärtnerin.

Die nicht anderweitig beschäftigten Schülerinnen halten sich im Lehrsaale auf und werden in weiblichen Handarbeiten systematisch unterwiesen.

Der Handarbeitsunterricht erstreckt sich auf: Stricken von Strümpfen, Fersen- und Stückeeinstricken, Strickstopf und gewöhnliches Stopfen. Nähen: Zuschneiden und Anfertigen von Leib- und Hauswäsche; Flicken; letzteres wird an zwei Tagen der Woche ausschliesslich betrieben. Kleidermachen: Maassnehmen, Zuschneiden, Nähen von Kleidern, Knabenanzügen, Mänteln, Jacken usw. Zeichnen der Wäsche. Maschinennähen gegen Ende des Schuljahres.

Zu Beginn des Schuljahres werden zunächst immer für jede Schülerin zwei Hausschürzen angefertigt; dann muss jede ein Paar Strümpfe stricken, überhaupt immer einen Strickstrumpf zur Hand haben, um die Augenblicke zu benutzen, wenn die Lehrerin eine andere Schülerin unterweist und sich ihr nicht gleich widmen kann. Auf den Strumpf folgt das Nähtuch; dann werden angefertigt: ein Hemd, eine Nachtjacke, ein Paar Beinkleider, ein Kleid. Zu allem diesen liefert die Anstalt das Material unentgeltlich. Sind diese Arbeiten erledigt, dann bringen die Schülerinnen Arbeiten

von zu Hause mit, um das Gelernte zu wiederholen und ihr Können zu erweitern und zu vervollständigen; sie werden alsdann auch im Maschinennähen unterwiesen.

Die Schülerinnen besorgen den Einkauf der Lebensmitel gegen Baarzahlung, müssen aber den Betrag der Auslagen bei Metzger, Bäcker, Spezereihändler u. s. w. in die betreffenden Büchelchen eintragen. Der Betrag dieser Auslagen muss mit dem Buch übereinstimmen, in welches die Lehrerin die Kosten jeder Mahlzeit einträgt und pro Kopf berechnet. Alle vierzehn Tage rechnet eine der Vorstandsdamen mit der Lehrerin ab.

Anlage 60.

Auszug aus den Satzungen des kaufmännischen und gewerblichen Hülfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin.

Zweck und Thätigkeit. § 1. Der am 19. Mai 1889 begründete kaufmännische und gewerbliche Hülfsverein für weibliche Angestellte verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern, welche durch Krankheit, Stellenlosigkeit und unverschuldete Noth in eine hülfsbedürftige Lage gekommen sind, mit Rath und That zur Seite zu stehen, ferner durch Unterrichtskurse, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen die Mitglieder in ihrer Ausbildung zu fördern und in der Ausübung ihres Berufes zu unterstützen.

§ 2. Krankenhülfe. Diejenigen Mitglieder, welche ein Anrecht auf Krankenhülfe erwerben wollen, haben hierfür, ausser dem Jahresbeitrage von 3 Mk. (§ 12), noch einen besonderen Beitrag von jährlich 5 Mk. zu entrichten. Beide Beiträge sind zusammen in vierteljährlichen Theilzahlungen von 2 Mk. am Beginn jedes Vierteljahres an die Vereinskasse zu zahlen. Neu Beitretende haben stets den vollen Beitrag von 2 Mk. für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Als Krankenhülfe wird gewährt:

a) freie ärztliche Behandlung,
b) freie Arzneien auf Anordnung der Vereinsärzte,
c) unentgeltliche Aufnahme in ein Krankenhaus,
d) Besuche durch Mitglieder behufs Hülfeleistungen.

Die Krankenhülfe erstreckt sich auf Berlin und die Vororte Charlottenburg, Boxhagen-Rummelsburg, Friedenau, Friedrichsberg, Pankow, Reinickendorf, Rixdorf, Schöneberg, Stralau, Tempelhof, Treptow, Weissensee, Neu-Weissensee und Wilmersdorf. Die Ausübung der Krankenhülfe geschieht auf Grund der vom Vorstande erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3. Krankenkasse (Eingeschriebene Hülfskasse). Der Beitritt zu dieser Kasse steht nur denjenigen ordentlichen Mitgliedern (§ 12) zu, welche sich in Stellung befinden und in Berlin oder den in § 2 genannten Vororten wohnhaft sind. Ausser dem jährlichen Vereinsbeitrage von 3 Mk. (§ 12) haben dieselben zur Krankenkasse ein Eintrittsgeld von Mk. 1 und in der

Unterstützungsstufe I einen monatlichen Beitrag von 1,50 Mk.
„ II „ „ „ „ 1,00 „

zu entrichten.

Die Mitglieder der Kasse geniessen im Erkrankungsfalle gemäss dem Kassenstatut

a) freie ärztliche Behandlung,
b) freie Arzneien, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel auf Anordnung der Kassenärzte,
c) unentgeltliche Aufnahme in ein Krankenhaus,
d) Besuche der Mitglieder behufs Hülfeleistungen,

ferner bei Erwerbsunfähigkeit

e) vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für die Dauer von 26 Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld von

1,50 Mk. in der Unterstützungsstufe I
1,00 „ „ „ „ II

Die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse entbindet von der Verpflichtung, irgend einer anderen Kasse anzugehören.

§ 4. Stellungsnachweis a) für Gehülfinnen. Der Verein richtet sein Bestreben darauf, seinen stellungslosen Mitgliedern so schnell wie möglich zu einer geeigneten Stellung zu verhelfen und der Kaufmannschaft stets tüchtige, gut empfohlene Damen aller Fächer nachzuweisen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vermittelung des Vereins behufs Erlangung einer Stelle vollständig kostenfrei in Anspruch zu nehmen. Die in Berlin und dessen Vororten wohnenden jedoch erst, nachdem sie dem Verein mindestens sechs Wochen angehört haben.

Hiesige Nichtmitglieder haben beim Einschreiben eine Portogebühr von 1,50 Mk. zu entrichten und für die Stellenvermittelung innerhalb vier Wochen nach Antritt der nachgewiesenen Stellung

bei einem monatlichen Gehalt bis zu 50 Mk. 3,00 Mk.
„ „ „ „ „ „ 75 „ 4,50 „
„ „ höheren „ . . . . . . 6,00 „

Vermittelungsgebühr an die Vereinskasse zu zahlen.

b) für Lehrlinge. Die Stellenvermittelung für Lehrlinge hat den Zweck, jungen Mädchen, welche sich der kaufmännischen Laufbahn zuwenden wollen, insbesondere den Schülerinnen der Handelsschule des Vereins, Geschäfte nachzuweisen, in denen sie unter Anleitung des Prinzipals eine zweckmässige praktische Ausbildung für den erwählten Beruf finden.

Für die Schülerinnen, welche nach ein-, bezw. nach anderthalbjährigem Besuch von der Handelsschule abgehen, erfolgt der Nachweis der ersten Stellung vollständig kostenfrei. Nichtschülerinnen haben bei der Anmeldung eine Portogebühr von 1 Mk. zu zahlen und nach Erlangung einer Lehrlingsstellung 3 Mk. Vermittelungsgebühr an die Vereinskasse zu entrichten.

Inhaber von Geschäften haben für Benutzung beider Stellungsnachweise keinerlei Gebühren zu zahlen.

§ 5. Handelsschule sowie kaufmännische Fortbildungsanstalt für Mädchen. Der Unterricht umfasst diejenigen Lehrgegenstände, welche für die berufliche Thätigkeit in Betracht kommen. Insbesondere sollen gepflegt werden: Geschäftskunde und Handelslehre, Deutsch, kaufmännisches Rechnen, Schönschreiben, Buchführung, kaufmännische Korrespondenz, Englisch, Französisch, Stenographie. Die jedesmalige Aufstellung des Lehrplans geschieht durch den Vorstand, welcher auch die Höhe des von den Theilnehmerinnen für die Kurse zu entrichtenden Honorars bestimmt.

§ 6. Bibliothek. Die Benutzung der Vereinsbibliothek ist unter den vom Vorstande erlassenen Bestimmungen jedem Mitgliede gestattet.

§ 7. Vorträge. Der Verein veranstaltet fortlaufend, mit Ausschluss der Sommermonate, Vorträge, theils allgemein bildenden, theils belehrenden und unterhaltenden Inhalts. Die Mitglieder haben gegen Eintrittskarten freien Zutritt.

§ 8. Rechtshülfe, Rath- und Auskunftertheilung. In beruflichen Angelegenheiten steht den Mitgliedern die kostenlose Rathseinholung bei den vom Vorstande hiermit beauftragten Rechtsanwälten zu. Der Verein stellt sich ferner die

Aufgabe, in Verbindung mit dem Stellungsnachweis, jeder Dame, auch Nichtmitgliedern, bereitwilligst über alle auf den Erwerb bezüglichen Angelegenheiten, neu eröffnete Berufszweige für Frauen, die zu jedem Beruf erforderlichen Vorkenntnisse sowie die vorhandenen Ausbildungsanstalten, ferner über Berliner Lebensbedingungen (Wohnung, Beköstigung u. s. w.) unentgeltlich Auskunft zu verschaffen. Auf Wunsch werden auch geeignete Pensionen, Wohnungen und Mittagstische nachgewiesen. Schriftlichen Anfragen ist Rückporto beizufügen.

§ 9. Vereinsorgan. Der Verein giebt ein besonderes Fachorgan heraus, welches alle die weiblichen Angestellten berührenden Fragen sachgemäss zu behandeln hat und den Mitgliedern unentgeltlich zugesandt wird.

§ 10. Gewährung von Unterstützungen und Landaufenthalt. Der Verein gewährt denjenigen Mitgliedern, welche durch Stellenlosigkeit, Krankheit oder sonstiges unverschuldetes Unglück in Noth gerathen sind, auf Ansuchen nach Maassgabe des dafür zur Verfügung stehenden Betrages Unterstützungen durch Barmittel und Unterbringung in Ferienheimen. Zur Unterstützung ist erforderlich, dass die Betreffende bereits drei Monate hindurch Mitglied war und ihre Beiträge gezahlt hat. Unterstützungsgesuche sind stets schriftlich beim Vorstande einzureichen und mit ausführlicher Begründung zu versehen. Die Gewährung und Höhe der Unterstützung unterliegt dem Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung wird sobald als möglich, gewöhnlich schriftlich, jedoch in der Regel ohne Angabe der Gründe ertheilt. Die Namen der vom Verein Unterstützten sind geheim zu halten.

Mitgliedschaft und Beitrag. § 11. Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Dieselben müssen unbescholten sein und sich den Bestimmungen der Satzungen fügen.

§ 12. Ordentliche Mitglieder können, mit Ausschluss der eigentlichen Arbeiterinnen, nur Mädchen und Frauen werden, die als Handlungsgehülfinnen, bezw. -Lehrlinge oder als solche Gewerbegehülfinnen angestellt sind, deren Beruf eine höhere Vorbildung oder eine besondere längere Ausbildung erfordert.

Die in Berlin oder dessen Vororten wohnenden Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von 3 Mk. zu zahlen, welcher am Beginn jedes Halbjahres in Theilzahlungen von 1,50 Mk. an die Vereinskasse zu entrichten ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 2. Für das beim Eintritt bereits begonnene Halbjahr ist stets der volle Beitrag zu zahlen. Mitglieder, welche ausserhalb Berlins und dessen Vororten wohnen, zahlen einen jährlichen Beitrag von 4 Mk., welcher für ein volles Jahr im voraus portofrei einzusenden ist. Denjenigen, welche im zweiten Halbjahr dem Verein beitreten, wird der gezahlte Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des folgenden Jahres angerechnet.

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher den Beweis der Aufnahmefähigkeit durch Vorlegung von Zeugnissen, ärztlichen Bescheinigungen, Nennung von Auskunftgebenden oder in anderer Weise fordern kann. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher vorkommenden Falles endgültig darüber entscheidet, ob die sich Meldende als eigentliche Arbeiterin anzusehen ist. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 13. Als ausserordentliche Mitglieder können Damen und Herren dem Verein beitreten, welche seine Bestrebungen unterstützen wollen und einen jährlichen Beitrag an die Vereinskasse zahlen. Für Geschäftsinhaber beträgt derselbe mindestens 10 Mk. jährlich.

Mitglieder, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 Mk. gezahlt haben, werden dauernd als solche in den Listen geführt.

Die ausserordentlichen Mitglieder geniessen alle Vergünstigungen des Vereins mit Ausnahme der in §§ 2, 3, 4 und 10 angeführten.

(Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 12. Mai 1897.)

Anlage 61.

Satzungen des Christlichen Vereins junger Männer in Berlin.

Artikel I. Grundlage. Der Christliche Verein junger Männer zu Berlin steht auf dem Boden des Bekenntnisses der evangelischen Kirche zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die unfehlbare Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Artikel II. Zweck. Der Verein hat den Zweck, in einem eigens dazu erbauten Vereinshause durch christliche Fürsorge, durch erbauliche, belehrende und geschäftliche Versammlungen, durch Pflege des Gesanges, der Musik und des Turnens, Darbietung einer Bibliothek, eines Schreib- und Lesezimmers, durch öffentliche Vorträge und sonstige Unterhaltungen den jungern Männern zu dienen, indem er:

1. eine engere Gemeinschaft und ein besseres Einverständnis unter den christlichen jungen Männern dieser Stadt aus allen Ständen zu gemeinsamer Missionsthätigkeit und zur Förderung des Reiches Gottes herbeiführen will;
2. den von auswärts kommenden jungen Männern mit Rath und That brüderlich zur Seite steht;
3. besonders die Gott entfremdeten jungen Männer an sich zu ziehen sucht, um sie für den Herrn und seine Kirche zu gewinnen.

Artikel III. Mitglieder. 1. Eingeschriebene Mitglieder. Alle jungen Männer von 18 bis 40 Jahren, welche sich eines sittlichen Lebenswandels befleissigen und sich den Regeln dieser Satzungen unterwerfen wollen, können eingeschriebene Mitglieder des Vereins werden. Männer von mehr als 40 Jahren können Besuchskarten erhalten und erwerben dadurch die Rechte und Pflichten der eingeschriebenen Mitglieder.

2. Thätige Mitglieder. Alle evangelischen jungen Männer von 18 bis 40 Jahren, welche den Herrn Jesum Christum als ihren Herrn und Gott bekennen und sich an der Vereinsarbeit betheiligen, können auf Beschluss des Vorstandes thätige und vollberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

3. Berathende Mitglieder. Die thätigen Mitglieder, welche das 40. Lebensjahr überschreiten, werden berathende Mitglieder. Ausserdem ist der Vorstand befugt, über 40 Jahre alte Männer, von denen er eine besondere Förderung der Vereinszwecke erwartet, ausnahmsweise in die berathende Mitgliedschaft aufzunehmen.

4. Ehrenmitglieder. Männer, welche sich um den Verein besonderes Verdienst erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Generalversammlung mittels Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Unterstützende Mitglieder. Damen und Herren, hier oder ausserhalb, welche unser Werk durch Zahlung eines Beitrages von 10 Mark oder mehr für das laufende Jahr fördern helfen, werden hierdurch „Unterstützende Mitglieder" des Vereins.

6. Lebenslängliche Mitglieder. Damen und Herren, hier oder ausserhalb, welche unser Werk durch einen einmaligen Beitrag von 300 Mark unterstützen, werden hierdurch „Lebenslängliche Mitglieder" des Vereins.

Artikel IV. Pflichten und Rechte der eingeschriebenen, thätigen und berathenden Mitglieder. 1. Jedes Mitglied hat 50 Pfennig Eintrittsgeld und

50 Pfennig monatlichen Beitrag zu zahlen; es bleibt indessen dem Präses das Recht, denselben bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit zu ermässigen, bezw. zu stunden oder ganz zu erlassen. Wer vier Monate den Beitrag schuldet, geht der Mitgliedschaft verlustig. Ehrenmitglieder sind zu bestimmten Beiträgen nicht verpflichtet.

2. Alle Mitglieder haben sich eines ehrbaren Lebenswandels zu befleissigen, die Versammlungen so viel als möglich regelmässig zu besuchen, an allen Bestrebungen des Vereins möglichst thätigen Antheil zu nehmen und sich den Vereinsregeln zu unterwerfen.

3. Nur die thätigen Mitglieder können den Vorstand wählen, und nur solche oder berathende Mitglieder können in denselben gewählt werden; die dem Vorstand angehörenden berathenden Mitglieder haben volles Stimmrecht; an allen übrigen Rechten nehmen sämtliche Mitglieder in gleicher Weise Theil.

Artikel V. Aufnahme der Mitglieder. Alle Anmeldungen zur Mitgliedschaft müssen bei dem Generalsekretär gemacht werden. Dieser ist verpflichtet, sie in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. In den dem Vorstand zweifelhaft erscheinenden Fällen werden die Anmeldungen einer Aufnahmekommission zur Untersuchung übergeben. Die Aufnahme geschieht bei der allmonatlich stattfindenden Mitgliederversammlung durch den Präses mittels Verpflichtung durch Handschlag auf diese Satzungen.

Artikel VI. Leitung des Vereins. 1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der aus 24 Mitgliedern besteht und von den wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins in folgender Weise gewählt wird: Bei der ersten Wahl 12 auf ein Jahr 12 auf zwei Jahre; nach dem mit Ablauf des ersten Jahres erfolgenden ersten Ausscheiden werden von nun an jährlich die neu zu Wählenden auf zwei Jahre gewählt, wobei die Wiederwahl Ausgeschiedener gestattet ist. Scheidet in der Zwischenzeit ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt der Vorstand durch eigene Zuwahl die betreffende Wahlklasse. Wenn $^2/_3$ der sämtlichen thätigen Mitglieder des Vereins den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verlangen, ist dieses verpflichtet zurückzutreten. Ebenso kann durch Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verlangt werden, nachdem vorher sämtliche Mitglieder des Vorstandes zu der betreffenden Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Das so ausgeschlossene Mitglied kann Berufung an die Gesamtheit der thätigen Mitglieder einlegen.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

a) ein Präsidium — Präses und zwei Stellvertreter — vorbehaltlich der Bestätigung des Beiraths,[1])

b) einen Schatzmeister,

c) einen Schriftführer,

und regelt die Geschäftsvertheilung, soweit sich dieselbe hiernach nicht von selbst ergiebt.

Die zu a und b aufgeführten Mitglieder des Vorstandes und der Generalsekretär bilden gleichzeitig den Verwaltungsausschuss des Vorstandes. Vorbehaltlich der bezüglichen Rechte des Beiraths hat dieser Ausschuss 1. alle Vermögensrechte und Geldverhältnisse des Vereins wahrzunehmen und zu erledigen, 2. das Vereinshaus zu verwalten (hierher gehören der Wirthschaftsbetrieb, Vermiethen der Säle, alle Beschaffungen

---

[1]) Der Beirath wurde 1887 als eine neben dem Vorstand stehende Behörde ins Leben gerufen und hat die Bestimmung, in wichtigen Fällen dem Vorstande mit Rath und That zur Seite zu stehen, nach aussen hin die Interessen des Vereins zu fördern und den Geldverhältnissen desselben seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

und Instandhaltung der Möbel und Geräthe, der Verkauf unbrauchbarer Sachen, Heizung, Erleuchtung u. dergl. m.), 3. alle geschäftlichen Angelegenheiten zu ordnen (als Einrichtung des Sekretariats, einschliesslich der Buchführung, Erledigung des Schriftwechsels mit Behörden, Vereinen, Privaten u. dergl. m.), 4. die freundschaftlichen Beziehungen des Vereins mit verwandten Bestrebungen zu pflegen.

Ueber wesentliche Vorkommnisse macht der Ausschuss in den Vorstandssitzungen Mittheilung und ertheilt in allen Fällen auf Wunsch Auskunft.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unter dem Namen des Vorstandes zu vollziehen. Im übrigen vertritt das Präsidium den Vorstand nach aussen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse nach Maassgabe des bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres von ihm aufzustellenden Etats, welcher von dem Verwaltungsausschuss zu genehmigen und dem Beirath zur Einsicht vorzulegen ist. Zu der von dem Schatzmeister am Ende des Etatsjahres (31. Dezember) zu legenden Rechnung wird von dem Verwaltungsausschuss die Entlastung ertheilt, demnächst wird sie dem Beirath zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Rechnungsabschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung durch den Schatzmeister mitzutheilen. Ausseretatsmässige Ausgaben darf der Schatzmeister nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Präses leisten, soweit nicht nach Art. VIII eine Genehmigung des Verwaltungsausschusses dazu erforderlich ist. — Zur Prüfung der Kassenbeläge auf ihre Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Büchern ernennt der Vorstand im ersten Vierteljahr jeden Jahres zwei Bevollmächtigte, welche diese Prüfung von Zeit zu Zeit vorzunehmen und jedes Mal den Befund der Richtigkeit zu bescheinigen haben, damit auf Grund dieser Bescheinigungen am Jahresschluss die Entlastungsertheilung erfolgen kann.

3. a) Der mit Stimmberechtigung zum Vorstand gehörende besoldete Generalsekretär wird nach Anhörung des Vorstandes und unter Genehmigung des Beiraths von dem Präsidium berufen und ist nur diesem verantwortlich.

b) Alle übrigen besoldeten Beamten und Angestellten des Vereins werden vom Verwaltungsausschuss berufen, die assistirenden Sekretäre nach Anhörung des Vorstandes. Letztere haben Sitz und Stimme im Vorstand.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern, der Verwaltungsausschuss, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel VII. Geschäftsversammlungen. 1. Generalversammlungen. Der Vorstand ist verpflichtet:

a) einmal jährlich im Januar für die thätigen Mitglieder eine Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes abzuhalten.

b) Auf Antrag von wenigstens zwölf thätigen Mitgliedern eine Generalversammlung für sämtliche thätigen Mitglieder einzuberufen, doch dürfen in dieser Versammlung nur die in der Einberufung bezeichneten Geschäfte zur Sprache kommen.

2. Monatliche Versammlungen. Der Verein versammelt sich regelmässig monatlich einmal:

a) um den schriftlichen Bericht des Präses über die Thätigkeit des Vorstandes entgegenzunehmen,

b) um Vorschläge aus den Reihen der Vereinsmitglieder (ohne Debatte) dem Präses zu überweisen, welcher sie dem Vorstande oder je nach der Zuständigkeit dem Verwaltungsausschuss zu unterbreiten hat,

c) um die Aufnahme neuer Mitglieder zu vollziehen.

Der Verein ist beschlussfähig bei Anwesenheit von sieben thätigen Mitgliedern.

3. Jahresfeier. Ende Januar jeden Jahres findet die Jahresfeier des Vereins statt, bei welcher u. a. der Präses (bezw. dessen Stellvertreter) oder der Generalsekretär sowie der Schatzmeister die Verpflichtung haben sollen, einen genauen Bericht über die Thätigkeit sowie Einnahmen und Ausgaben des Vereins schriftlich vorzulegen.

Artikel VIII. Verwaltung. Hinsichtlich der äusseren Leitung des Vereins bedarf es der Genehmigung des Verwaltungsausschusses:

1. zu Ueberschreitungen der einzelnen Etatspositionen, welche die Summe von 300 Mark übersteigen,
2. zur Uebernahme ausseretatsmässiger Schuldverbindlichkeiten,
3. zur Aufgabe von Sicherheiten, welche dem Verein bestellt sind,
4. zu freigebigen Verfügungen und Verzichten.

Artikel IX. Stellung zu den Jünglingsvereinen. Der Verein sucht freundschaftliche Stellung und womöglich organische Verbindung mit der Jünglingsvereinssache Deutschlands und insbesondere Berlins.

Artikel X. Ausschliessung von Mitgliedern. Wenn ein Mitglied wegen gegebenen Aergernisses der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden soll, so ist vom Vorstande eine Untersuchungskommission von fünf Mitgliedern zu ernennen. Dieselbe hat den Fall gewissenhaft zu prüfen und alsdann das betreffende Mitglied zu ihrer Sitzung unter Mittheilung der vorliegenden Umstände einzuladen und dessen etwaige Rechtfertigung anzuhören. Die Kommission berichtet alsdann an den Vorstand, und dieser beschliesst entgültig, wobei zur Ausschliessung des betreffenden Mitgliedes die Mehrheit der sämtlichen Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

In dringenden Fällen hat jedoch der Präses das Recht, bis zu dieser endgültigen Entscheidung des Vorstandes ein Mitglied von der Mitgliedschaft vorläufig auszuschliessen.

Artikel XI. Abänderung der Satzungen. Die Abänderung der Satzungen kann nur erfolgen, nachdem an alle thätigen Mitglieder eine Einladung zu einer Generalversammlung unter Angabe des Zweckes derselben ergangen ist und sich zwei Drittel der Erschienenen damit einverstanden erklärt haben. Die beschlossene Aenderung tritt erst nach Genehmigung des Beiraths in Kraft.

Artikel XII. Auflösung des Vereins. Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als noch sieben thätige Mitglieder zusammenstehen. Diese letzten bestimmen alsdann, vorbehaltlich der Zustimmung des Beiraths, über das Vereinsvermögen, doch so, dass es einer der öffentlichen, christlichen, wohlthätigen Anstalten Berlins zufallen muss.

Anlage 62.

Statuten des Vereins junger Arbeiter in M.-Gladbach.

Zweck des Vereins. § 1. Der Verein bezweckt die Fortbildung und sittliche Hebung der jungen Arbeiter M.-Gladbachs.

Mittel zum Zwecke. § 2. Als Mittel zum Zwecke dienen:

a) Vierteljährliche gemeinschaftliche heilige Kommunion;
b) Besuch der Fortbildungsschule;
c) Vorträge, Gesang und Lesen geeigneter Schriften;
d) Förderung der Sparsamkeit (Pfennigsparkasse);
e) Passende Unterhaltungen jeglicher Art.

Organisation des Vereins. § 3. Der Verein besteht aus dem Vorstand, den Ordnern, den angemeldeten, den wirklichen und den Ehrenmitgliedern.

Vorstand. § 4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präses, dem Vizepräses, den Lehrern, dem Hausmeister, dem Schriftführer, dem Rechner und sechs Beisitzern.

§ 5. Der Vorstand wird alle Vierteljahre zu einer ordentlichen Sitzung geladen, um die Angelegenheiten des Vereins zu berathen und die Rechnungsablage des Rechners entgegenzunehmen.

Präses. § 6. Der Präses ist ein von dem Ortspfarrer dazu erwählter Pfarrgeistlicher M.-Gladbachs.

Derselbe ernennt den Vizepräses und die Lehrer auf unbestimmte Zeit, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf je zwei Jahre.

Er beruft die Vorstandssitzungen, führt in denselben den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme.

Vizepräses. § 7. Der Vizepräses hat den Präses bei Abwesenheit oder Verhinderung in allem zu vertreten.

Schriftführer. § 8. Der Schriftführer führt die Protokolle, die Mitgliederverzeichnisse und das Inventar.

Rechner. § 9. Der Rechner erhebt die Beiträge der Mitglieder und legt in den vierteljährlichen ordentlichen Sitzungen dem Vorstande Rechnung.

Die etwaigen Ueberschüsse liefert er alsdann an den Präses, als den verantwortlichen Inhaber der Vereinskasse, ab.

Mitglieder. a) Ehrenmitglieder. § 10. Als Ehrenmitglieder kann jeder unbescholtene Bürger eintreten, welcher einen jährlichen Beitrag von 2 Mark bezahlt. Derselbe hat dafür freien Zutritt zu den gewöhnlichen Vereinsfestlichkeiten.

b) Wirkliche Mitglieder. § 11. Mitglied des Vereins kann jeder katholische junge Arbeiter (unter 18 Jahren) werden, der einen gesitteten Lebenswandel zu führen entschlossen ist.

Anmeldung. § 12. Die Anmeldung zur Aufnahme muss bei dem Präses oder dem Oekonomen im Vereinshause geschehen. Wird binnen 14 Tagen kein begründeter Einspruch erhoben, was nur beim Präses, und zwar im Geheimen geschehen soll, so hat der Angemeldete einstweilen das Recht, an dem Unterricht und den Versammlungen theilzunehmen. Findet begründete Einsprache statt, so kann der Betreffende einstweilen nicht in den Verein aufgenommen werden.

Aufnahme. § 13. Hat der Angemeldete sechs Wochen lang die Statuten pünktlich befolgt, worüber der Vorstand zu entscheiden hat, so wird er bei der nächsten feierlichen Aufnahme als ordentliches Mitglied aufgenommen.

§ 14. Wenn der Angemeldete bei dieser feierlichen Aufnahme ohne Entschuldigung fehlt, so trifft ihn der Verlust der gezahlten Beiträge und wird ihm die Aufnahme in den Verein einstweilen versagt.

Pflichten der Mitglieder. § 15. Die Mitglieder verpflichten sich durch den Eintritt in den Verein zur pünktlichen Beachtung der Statuten sowie überhaupt zu einem durchaus gesitteten Betragen.

§ 16. Sobald Jemand berechtigt ist, an dem Unterricht und an den Versammlungen des Vereins theilzunehmen, hat er einen wöchentlichen Beitrag von fünf Pfennig an die Vereinskasse zu zahlen.

Kein Mitglied gewinnt hierdurch oder durch andere Beiträge ein Anrecht auf einen Theil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung bei allenfalsigem freien Austritt oder nothwendigem Ausschlusse.

Sparkasse und Fortbildungsschule. § 17. Den Mitgliedern wird jeden Sonntag in der Vereinsversammlung Gelegenheit geboten, Einlagen in die städtische Pfennigsparkasse zu machen.

§ 18. Die Mitglieder sind berechtigt und werden dringend ermahnt, die Fortbildungsschule zu besuchen.

Diejenigen Mitglieder, welche sich durch regelmässige Theilnahme an dem Unterrichte oder durch Sparen auszeichnen, erhalten jährlich eine vom Vorstande zu bestimmende Auszeichnung (Diplome, Bücher, Geldprämien).

Ausschluss aus dem Verein. § 19. Wer viermal hintereinander in den Vereinsversammlungen oder zweimal hintereinander bei der gemeinschaftlichen heiligen Kommunion ohne Entschuldigung gefehlt hat, oder endlich trotz vorhergegangener Mahnung seit zwei Monaten den Vereinsbeitrag schuldet, wird, wenn auch eine diesbezügliche Mittheilung an die Eltern sich wirkungslos erweist, in der Vereinsliste gelöscht.

§ 20. Auf jedes unverschuldete Unvermögen, den Vereinsbeitrag zu zahlen, wird gern billige Rücksicht genommen; es muss dies jedoch dem Präses, und zwar im Geheimen, rechtzeitig angezeigt werden.

§ 21. Jedes öffentliche, den guten Ruf befleckende Vergehen schliesst vom Vereine aus, vor allem rohe Streitsucht, Trunkenheit, Versäumen der h. Messe am Sonntag und böswilliges Verlassen der Eltern.

Auflösung des Vereins. § 22. Der Verein kann sich nur auflösen, wenn er nicht mehr als 25 wirkliche Mitglieder zählt; im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen in den Besitz der katholischen Pfarrkirche zu M.-Gladbach über.

Anlage 63.

Allgemeines Statut des katholischen Gesellenvereins.

Vorstand. § 1. Jeder Lokalverein besteht aus einem selbständigen Vorstande, der zum Theil nicht zum Gesellenstande gehört, und aus den Mitgliedern. Zum Vorstande müssen jedoch immer einige Gesellen durch freie Vereinswahl beigezogen werden.

§ 2. Zum Vorstande gehören die vom Vorstande selbst gewählten Mitglieder, welche im Vereine für die Förderung des Vereinszweckes thätig sind. An der Spitze steht als Präses ein katholischer Geistlicher, welcher von dem Diözesanpräses im Einverständnis mit dem Vorstande des Lokalvereins dem Diözesanbischofe vorgeschlagen und von diesem ernannt wird.

§ 3. Der Vorstand steht mit väterlicher Gewalt über dem Vereine, welche Gewalt sich im Präses vereinigt. Der übrige Vorstand vertritt die Stelle eines Familienrathes.

§ 4. Die Ertheilung des Unterrichts wie jede von Seiten des Vorstandes aufzuwendende Mühe muss unentgeltlich geschehen. Besoldete Lehrer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 5. Jeder Lokalverein hat volle Freiheit, seine innere Organisation nach den Ortsbedürfnissen einzurichten, nur müssen die allgemeinen Statuten gebührend berücksichtigt werden.

§ 6. Kein Lokalverein darf gestatten, dass sich in ihm besondere Verbindungen von Mitgliedern gestalten, zu denen der Beitritt nicht jedem Mitgliede des Vereins offen steht.

§ 7. In jedem Lokalvereine bleibt die Behandlung der Politik und öffentlichen Angelegenheiten sowie jede religiöse Polemik untersagt.

§ 8. Jeder Lokalverein ist gehalten, den zureisenden Vereinsmitgliedern (falls der Verein kein eigenes Hospitium besitzt) eine ordentliche, unter Aufsicht des Vereinsvorstandes stehende Herberge anzuweisen.

Mitglieder. § 9. In den katholischen Gesellenverein können nur ledige katholische Handwerksgesellen als Mitglieder aufgenommen werden. Jedes aufzunehmende Mitglied muss mindestens siebenzehn Jahre alt sein, darf aber das 26. Lebens-

jahr nicht überschritten haben: es muss einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder zu führen entschlossen sein. Einzelne Ausnahmen in Betreff der Konfession, des Alters und des Gewerbes kann nur der Vorstand beschliessen. Die Vorstandsmitglieder müssen katholisch sein.

§ 10. Jeder in den Gesellenverein Aufzunehmende hat eine Probezeit von wenigstens drei Monaten zu bestehen, um ordentliches Mitglied des Vereins zu werden.

Die Vereinsmitglieder haben völlig gleiche Rechte und Pflichten. Wer den sittlichen und statutenmässigen Anforderungen des Vereins genügt, hat, wie das Recht zum Beitritt, so auch zum unentgeltlichen Zutritt zu jedem Lehrfache des Vereins, wozu er Neigung und Geschick besitzt.

§ 11. Wer den Anforderungen des Vereins, besonders denjenigen, welche sich auf das kirchliche Leben und den Besuch der regelmässigen Vereinsversammlungen beziehen, nicht nachkommt, kann vom Präses aus dem Vereine entlassen werden.

§ 12. Kein Mitglied des katholischen Gesellenvereins darf einem anderen Vereine angehören, welcher einen Zweck verfolgt, der dem Zwecke des Gesellenvereins hinderlich oder gar zuwider ist.

§ 13. Nur dem Vorstande, bezw. dem Präses steht es zu, über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.

§ 14. Jedes förmlich aufgenommene Mitglied eines Lokalvereins ist zugleich Mitglied aller übrigen in den katholischen Gesellenverein aufgenommenen Vereine.

§ 15. Wer als Mitglied zu dem Vereine eines anderen Ortes übergeht, muss behufs sofortiger Zulassung sich mit dem im Vereinswanderbuche befindlichen Entlassungszeugnisse des verlassenen Vereins ausweisen. Das zugereiste Mitglied ist gehalten, dem Vorstande des Vereins, bei dem es sich meldet, ausser dem Vereinswanderbuche seine übrigen polizeilichen Wanderpapiere auf Verlangen vorzulegen.

§ 16. Die Mitglieder der einzelnen Vereine untereinander und die Vereine des katholischen Gesellenvereins gegenseitig verpflichten sich zu Schutz und Pflege, welche Sorge den Mitgliedern verbrüderter Vereine besonders zugewendet werden muss.

§ 17. Wer aus immer was für Gründen aus einem Vereine des katholischen Gesellenvereins förmlich ausgestossen ist oder wer seine Verpflichtungen gegen den verlassenen Verein nicht pünktlich bis zum Austritt erfüllt hat, kann in einen anderen Bruderverein nicht eher wieder aufgenommen werden, bis er den Grund seiner früheren Ausweisung beseitigt, bezw. seine Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 18. Den Mitgliedern ist beim Kommen und Scheiden der Gruss vorgeschrieben: „Gott segne das ehrbare Handwerk!“ Die Antwort lautet: „Gott segne es!“

Wanderordnung. § 19. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf die Fürsorge des Vereins.

§ 20. Um ordentliches Mitglied in diesem Sinne zu sein, muss der betreffende Geselle wenigstens drei volle Monate, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, dem Vereine angehört und sich als braves, treues Mitglied bewährt haben. Nur solche ordentliche Mitglieder sollen an den allenfallsigen Wohlthaten oder Unterstützungen der einzelnen Vereine Theil haben.

§ 21. Die Probezeit von drei Monaten kann das Mitglied im Nothfalle in mehreren Vereinen aushalten, und es steht dem Präses des letztgewählten Vereines zu, nach Umständen den Probetermin, jedoch nicht über drei Monate, hinauszurücken.

§ 22. Jedem wandernden Mitgliede (siehe § 20) soll von dem Vereine, den er auf seiner Wanderschaft besucht, nach Kräften der einzelnen Vereine eine Unterstützung in Kost und Herberge zugewendet werden, doch kann der Zugereiste diese Unterstützung nicht als ein Recht in Anspruch nehmen.

§ 23. Jedes zugereiste Mitglied muss sofort erklären, ob es gesonnen ist, am Orte Arbeit zu nehmen oder nicht. Will es keine Arbeit annehmen, so wird dasselbe nicht unterstützt. Erklärt es sich zur Annahme der Arbeit bereit, so erhält es die herkömmliche Unterstützung, ist dann aber auch gehalten, die angebotene Arbeit anzunehmen. Wer sie nicht annimmt, verzichtet zugleich auf die Unterstützung.

§ 24. Wer nachweisen kann, dass er genöthigt gewesen, eine grössere Reise zu unternehmen, oder wer eine Arbeitsverschreibung aus einer ferneren Stadt vorzeigen kann, erhält die herkömmliche Unterstützung.

§ 25. Jedes wandernde Mitglied ist gehalten, seine ordentliche Wanderroute innezuhalten und sich binnen den ersten acht Tagen bei dem Vereine des Ortes, wo es in Arbeit tritt, zu melden. Auf dem verschuldeten Unterlassungsfalle steht Ausschluss aus dem Vereine.

§ 26. Feiert ein Verein ein Fest und ladet die Nachbarvereine zur Theilnahme ein, so erhalten nur die Abgeordneten, deren Zahl nicht über drei Mitglieder hinausgehen soll, die übliche Gastfreiheit. Alle anderen Begleiter haben für sich selbst zu sorgen.

Anlage 64.

Statut der Fachabtheilung der Schreiner im katholischen Gesellenverein in Köln.

§ 1. Name. Die Schreiner und verwandten Berufsgenossen des katholischen Gesellenvereins in Köln bilden eine Fachgenossenschaft. Dieselbe trägt den Namen „Abtheilung für Schreiner und verwandte Berufsgenossen“.

§ 2. Zweck. Die Abtheilung bezweckt:

1. die Hebung des Standesbewusstseins und Pflege des Gemeinsinns;
2. die gewerbliche Fortbildung der Mitglieder;
3. die Vertretung der Fachinteressen;
4. die Verbreitung der Kenntnis der bestehenden sozialen Gesetze.

§ 3. Mittel zum Zweck. Die Ziele sollen erreicht werden:

1. Durch wöchentliche Versammlungen zum Zwecke der Erörterung gewerblicher Fragen. Monatlich findet eine Hauptversammlung statt, in welcher über Anträge, welche eine Abstimmung erfordern, mit absoluter Stimmenmehrheit Beschluss gefasst wird.
2. Durch Veranstaltung von Unterrichtskursen und Vorträgen, durch Beschaffung und Verwerthung der einschlägigen Fachschriften.
3. Durch Anregungen und Vorschläge zur Abschaffung etwa bestehender Missstände, zunächst im Wege friedlicher Vorstellungen bei den maassgebenden Stellen.

   Die Pflege der Geselligkeit bleibt dem Verein vorbehalten. Die Abtheilung veranstaltet daher keinerlei Zusammenkünfte zur blossen Unterhaltung der Mitglieder.

§ 4. Mitgliedschaft. Mitglieder der Abtheilung können nur diejenigen Schreiner und verwandten Berufsgenossen werden, welche dem katholischen Gesellenverein angehören. Die Aufnahme erfolgt durch Einschreibung des Namens in die Abtheilungsliste und durch Ueberreichung einer Mitgliedskarte. Letztere ist zum Beweise der Betheiligung einmal monatlich zur Abstempelung vorzuzeigen, gleichzeitig wird der regelmässige Besuch des Fachunterrichts auf der Karte bezeugt.

§ 5. Leitung der Abtheilung. Die Abtheilung wird geleitet durch einen von den Mitgliedern zu wählenden Ausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassirer und je nach Bedürfnis zwei oder mehr Beisitzern. Der Vereinspräses hat als solcher im Ausschuss Sitz und Stimme.

§ 9. Verhältnis der Abtheilung zum Verein. Die der Abtheilung erwachsenden Kosten bestreitet der Verein auf Grund eines zwischen dem Vereinsvorstande und dem Ausschuss zu treffenden Uebereinkommens.

Der Verein bleibt Eigenthümer sämtlicher Utensilien der Abtheilung. Die Grundsätze desselben sind maassgebend für deren gesamte Wirksamkeit.

Anlage 65.

Satzungen für den Christlichen Soldatenbund in Deutschland.

Der Zweck des Christlichen Soldatenbundes ist:

a) Diejenigen Mitglieder der Jünglingsvereine, welche zum Soldatenstand ausgehoben werden, vor dem Eintritt in denselben in geeigneter Weise davon zu unterrichten, was sie nöthig haben, um als christliche Soldaten die Tugenden ihres Heilandes zu verkündigen.

b) Mit den beim Heer stehenden Mitgliedern durch fleissigen Briefwechsel die brüderliche Gemeinschaft zu pflegen und sie durch treue Fürbitte zu unterstützen, ebenso tüchtige Soldaten ihres Kaisers und Königs zu werden, als auch tüchtige Streiter im Heere Jesu Christi zu sein.

c) Bedürftigen Soldaten nach Möglichkeit eine Beihülfe zu gewähren.

d) Die Pflege vaterländischer Gesinnung auf monarchischer Grundlage.

e) Die Herstellung eines Verzeichnisses unserer im Heer dienenden Mitglieder zum leichteren kameradschaftlichen Zusammenschluss derselben in den einzelnen Garnisonorten.

f) Die Versorgung unserer Soldaten mit gutem Lesestoff.

e) Die Anstellung besonderer Soldatenpfleger für grössere Garnisonen und Beschaffung von passenden Lokalen für die Zusammenkünfte unserer Soldaten.

§ 2. Ordentliches Mitglied des Christlichen Soldatenbundes kann jedes Mitglied eines evangelischen Jünglingsvereins werden, das seiner Dienstpflicht genügt hat und sich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von mindestens einer Mark zu zahlen.

Unterstützende Mitglieder des Christlichen Soldatenbundes können solche Personen werden, welche die Zwecke des Bundes zu unterstützen wünschen und sich verpflichten, jährlich ebenfalls mindestens eine Mark Beitrag zu zahlen.

Zu Ehrenmitgliedern des Christlichen Soldatenbundes kann die Verwaltung desselben solche Personen ernennen, die von dem Vorstande der Jünglingsvereine vorgeschlagen werden, ein warmes Herz für die in § 1 genannten Zwecke haben und bereit sind, einen jährlichen Beitrag von mindestens 5 Mark zu zahlen.

§ 3. Die Mitglieder des Christlichen Soldatenbundes innerhalb eines evangelischen Jünglings- und Männervereins bilden eine Sektion und wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der jedoch vom Vorstand des Jünglingsvereins zu bestätigen ist.

Ist in einem Verein die Bildung einer Sektion nicht möglich, so übernimmt der Verein die Pflichten derselben und der Vereinspräses die Pflichten des Obmannes.

§ 4. Die Pflichten des Obmannes sind:

a) In Gemeinschaft mit dem Vorstand seines Vereins für eine feierliche Verabschiedung der zum Militär abgehenden Mitglieder Sorge zu tragen.

b) Den Schriftwechsel mit den beim Heer stehenden Mitgliedern seines Vereins sowie mit dem Sekretär des Soldatenbundes zu führen, beziehungsweise zu veranlassen.

c) Die Beiträge in Empfang zu nehmen und an den Kassirer abzuführen.

d) Möglichst rasch, womöglich im Monat November, die genauen Adressen der sämtlichen beim Militär stehenden Mitglieder zur Herstellung der Soldatenliste an den Sekretär des Bundes einzusenden.

e) Der Verwaltung, z. H. des Sekretärs, solche Freunde des Werkes zur Kenntnis zu bringen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen.

§ 5. Jede Veränderung in der Person des Obmannes oder in dessen Adresse ist dem Sekretär des Bundes mitzutheilen.

§ 7. Die Leitung und Verwaltung des Christlichen Soldatenbundes liegt in den Händen des Bundeskomitees des Westdeutschen Jünglingsbundes. Dasselbe beruft die Soldatenpfleger, den Sekretär und Kassirer für den Christlichen Soldatenbund.

§ 7. Das Bundeskomitee des Westdeutschen Jünglingsbundes hat die Aufgabe, die in § 1 Abs. e, f und g bestimmten Punkte zur Ausführung zu bringen.

§ 8. Die nach § 2 berufenen Soldatenpfleger stehen für ihre Arbeit unter der Aufsicht des Bundeskomitees und haben demselben Bericht zu erstatten.

§ 9. Alljährlich ist im Anschluss an die Generalversammlung des Westdeutschen Jünglingsbundes vom Sekretär des Christlichen Soldatenbundes ein Bericht über den Gang der Arbeit und vom Kassirer Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten.

§ 10. Etwaige Abänderungen dieser Satzungen können nach schriftlicher Abstimmung der Sektionen durch das Komitee des Westdeutschen Jünglingsbundes vorgenommen werden.

Elberfeld, im Juni 1898.

Anlage 66.

Hausordnung der Lehrlingsherberge (Thorstrasse 6) des Jugendvereins in Stuttgart.

§ 1. Die Lehrlingsherberge des Jugendvereins, hauptsächlich für 14- bis 18-jährige junge Leute bestimmt, die in Stuttgart in Lehre oder Arbeit sich befinden, steht jedem geordneten jungen Menschen offen, der dem Hausvater seine Aufenthaltskarte vorzeigen kann.

§ 2. Der Jugendverein ist bemüht, für die Bedürfnisse der Herbergsgenossen möglichst zu sorgen, verlangt aber dagegen, dass sie die Hausordnung beobachten und namentlich gegen die Hauseltern mit Achtung und Anstand sich benehmen und den besonderen Weisungen derselben willig Folge leisten.

§ 3. Jeder in die Herberge Aufgenommene erhält in derselben sein besonderes vollständiges Bett, nebst Kistchen, Kleiderkästchen und Waschtuch. Bei Uebergabe des Kleiderkästchens sind für den Schlüssel 60 Pf. zu hinterlegen, welche bei der Zurückgabe wieder ausgefolgt werden.

Ausser der Schlafzeit sind für sämtliche Angehörige der Herberge in den Lokalitäten des Feierabends im Winter geheizte und Abends beleuchtete Aufenthaltszimmer bereit, mit Gelegenheit zum Lesen und zum Schreiben. Ebendaselbst ist Gelegenheit zum Frühstück, Mittag- und Abendessen, und es wird erwartet, dass sämtliche Bewohner der Herberge, sofern sie nicht bei ihren Meistern in Kost sind oder sonstige gerechtfertigte Abhaltungen vorliegen, die im Hause gebotene Gelegenheit zum Essen benützen.

§ 4. Der Eintritt kann nach Maassgabe des freien Raumes jederzeit stattfinden. Der Austritt soll mindestens acht Tage vorher angemeldet werden.

§ 5. Von jedem Mitglied der Herberge wird ein gesittetes, redliches, friedfertiges Verhalten erwartet. Wer durch unanständige, sittenlose und gottlose Aufführung, durch Unredlichkeiten, durch Unverträglichkeit mit den Kameraden oder Unart gegen die Hauseltern die Hausordnung stört sowie besondere Unreinlichkeit hegt und begeht, kann nach Umständen sofort ohne Kündigung aus der Herberge entfernt werden.

§ 6. Die Betten und Geräthschaften sowie die Zimmer und Gänge sind sorgfältig zu schonen. Wer durch Nachlässigkeit oder Muthwillen Schaden anrichtet, hat denselben zu ersetzen. Waschen, Kleider reinigen und Stiefel putzen darf nur in den dazu bestimmten Räumen vorgenommen werden. Der Jugendverein verpflichtet sich nicht, abhanden gekommene Gegenstände zu ersetzen, wenn diese dem Hausvater nicht zur Aufbewahrung übergeben waren.

§ 7. Das Rauchen ist im ganzen Hause nicht gestattet.

§ 8. Der Betrag für Kost und Logis ist je auf eine Woche voraus zu bezahlen.

§ 9. Da für die Bedürfnisse der Hausbewohner in der Herberge gesorgt ist, so haben sich dieselben des Wirthshausbesuches zu enthalten.

§ 10. Die Bewohner der Herberge haben ihre Abende im Jugendvereinshause zuzubringen und sich an den ihnen gebotenen Vorträgen und Unterrichtsstunden zu betheiligen. Sie müssen, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) spätestens um 9 Uhr, in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) spätestens um ½10 Uhr im Hause sich befinden.

Häufiges Zuspätkommen oder ungerechtfertigtes Ausbleiben über Nacht darf nicht stattfinden. Am Schluss des Feierabends wird für dessen Besucher und für die Bewohner der Herberge der gemeinschaftliche Abendsegen gelesen.

Da im Jugendvereinshaus jeden Sonntag Vormittag, namentlich auch mit Rücksicht auf die Bewohner der Lehrlingsherberge, ein Lehrlingsgottesdienst mit Predigt gehalten wird, so sind sämtliche Bewohner der Lehrlingsherberge evangelischer Konfession, welche nicht etwa den Sonntag ausserhalb Stuttgarts bei ihren Eltern zuzubringen pflegen, verpflichtet, dem Lehrlingsgottesdienst fleissig, und zwar mindestens alle vierzehn Tage beizuwohnen. Ebenso wird erwartet, dass die Bewohner der Lehrlingsherberge möglichst zahlreich zu dem am Sonntag Morgen gehaltenen Morgensegen sich einfinden.

§ 11. Begründete Wünsche oder Beschwerden sind entweder an den Hausvater oder an den Vorstand des Jugendvereins zu richten.

Anlage 67.

Satzungen des Lehrlingsheims der Aktiengesellschaft Lauchhammer.

I. Zweck und Organisation des Lehrlingsheims. Das Lehrlingsheim des Eisenwerkes Lauchhammer im Kreise Liebenwerda ist bestimmt, den von auswärts in die Giessereien des Eisenwerkes als Formerlehrlinge eintretenden jungen Leuten das Elternhaus möglichst zu ersetzen.

Die erheblichen Vortheile, die der Aufenthalt in dieser Anstalt den Lehrlingen sowie deren Eltern bietet, sollen ausnahmslos nur solchen bedürftigen Bewerbern zu Gute kommen, deren Eltern, bezw. Vormündern daran gelegen ist, ihre Söhne oder Mündel in ein dauerndes, über die Lehrzeit hinausgehendes, sicheres und lohnendes Arbeitsverhältnis einzuführen, in welchem die Knaben vom Eintritt in die Lehre ab

einer Beihülfe zu ihrer Unterhaltung und auch zur Bekleidung nicht mehr bedürfen. Aus diesem Grunde sind Söhne wohlhabender Eltern von der Aufnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Schwächliche, in der Entwickelung zurückgebliebene oder mit erblichen Krankheiten belastete Knaben eignen sich nicht für den Formerberuf, von den Bewerbern muss vielmehr neben dem Zeugnis über tadelloses Betragen während der Schulzeit eine durchaus gute Körperkonstitution als erste und wichtigste Bedingung verlangt werden.

Das Lehrlingsheim soll neben der sorgfältigen Ausbildung, die die Lehrlinge in ihrem Beruf erhalten, vornehmlich dazu dienen, brauchbare und tüchtige Former für das Eisenwerk Lauchhammer heranzubilden, aus welchem Grunde auch auf körperliche Pflege und christlich-sittliche Weitererziehung sowie Fortbildung der Lehrlinge Bedacht genommen wird.

II. Leistungen des Lehrlingsheims. Das Lehrlingsheim bietet den Lehrlingen Wohnung, volle Beköstigung. Heizung und Beleuchtung.

Die Wohn- und Schlafräume sind hell und freundlich, ausserdem sind besondere Wasch- und Baderäume sowie ein Spiel- und Turnplatz mit den erforderlichen Turngeräthschaften vorhanden.

Jeder Lehrling erhält zur Aufbewahrung seiner Wäsche, Kleidung usw. einen verschliessbaren Schrank, ferner ein vollständiges Bett, das nöthige Geschirr und Handtücher.

Die Beköstigung ist kräftige und schmackhafte Hausmannskost, sie besteht aus Kaffee mit Zubrot, Frühstück, Mittagessen, Vesperbrot und Abendessen.

III. Aufbringung der Kosten für Unterhaltung des Lehrlingsheims und Verpflegung der Insassen.

a) Das Eisenwerk Lauchhammer trägt die gesamten Unterhaltungskosten der Anstalt, beschafft und unterhält sämtliche Wohn-, Schlaf-, Wasch- und Badezimmereinrichtungen, einschliesslich des Geschirres, der Bettwäsche, Handtücher usw., besoldet die Hauseltern und liefert das Beleuchtungs- und Heizungsmaterial, stellt dem Lehrlingsheim einen Turn- und Spielplatz zur Verfügung und giebt den Lehrlingen Gelegenheit zur geistigen Fortbildung.

Ausserdem trägt das Eisenwerk sämtliche Verpflegungskosten, die durch die Beiträge der Lehrlinge nicht gedeckt werden.

b) Die Anstaltsinsassen zahlen von ihrem Arbeitsverdienst pro Arbeitstag:

im ersten	Lehrjahre	. . . . .	60 Pfg.,
„ zweiten	„	. . . . .	75 „
„ dritten	„	. . . . .	90 „
„ vierten	„	. . . . .	100 „

als Beitrag zu den Verpflegungs- usw. Kosten. Diese Beträge werden ihnen vom Arbeitslohne gekürzt.

IV. Aufnahmebedingungen und Austritt. Die Aufnahme kann nach Maassgabe der freien Plätze jederzeit stattfinden.

Aufgenommen werden junge Leute von auswärts, die nicht bei ihren Eltern wohnen können und sich zu einer vierjährigen Lehrzeit in den Giessereien des Eisenwerkes Lauchhammer verpflichten.

Die Lehrlinge erhalten im Eisenwerk

für das	erste	Lehrjahr	einen	Mindestlohn	von	—	Mk.	80	Pfg.,
„ „	zweite	„	„	„	„	1	„	—	„
„ „	dritte	„	„	„	„	1	„	20	„
„ „	vierte	„	„	„	„	1	„	50	„

pro volle Arbeitsschicht.

Die über den garantirten Mindestlohn hinausgehenden Akkordlöhne werden jedoch innerhalb der Lehrjahre nur zur Hälfte am Lohntage ausgehändigt, der übrige Theil wird vom Eisenwerke angesammelt, mit 5 % verzinst und erst nach Beendigung der Lehrzeit ausgezahlt, falls die Rückzahlung gewünscht wird, andernfalls kann das Kapital solange gegen obige Verzinsung deponirt bleiben, wie der Besitzer im Dienste des Eisenwerks Lauchhammer steht. Hat ein Lehrling Angehörige zu unterstützen, so kann eine Ausnahme gemacht werden. Ueber die deponirten Beträge erhält jeder Lehrling ein auf den Inhaber lautendes Depositenbuch ausgehändigt, welches nach jedem Lohntage (Vollzahlung) zur Eintragung der Beträge an den Hausvater abzugeben ist.

Von jedem Mitgliede des Lehrlingsheims wird ein gesittetes, redliches und friedfertiges Verhalten erwartet.

Wer durch unanständige und sittenlose Aufführung, durch Unredlichkeiten, durch Unverträglichkeiten mit den Kameraden oder Unfolgsamkeiten gegen seine Vorgesetzten in der Werkstatt sowohl als gegen die Hauseltern im Lehrlingsheim, die Ordnung in der Werkstatt oder im Lehrlingsheim stört, oder wer sich grobe Verstösse gegen die Arbeitsordnung im Betriebe zu Schulden kommen lässt, oder wer aus dem Lehrverhältnis entlassen wird, ist sofort aus dem Lehrlingsheim zu entfernen.

Im übrigen erlischt die Berechtigung zum Genuss der Vortheile des Lehrlingsheims grundsätzlich mit der Beendigung der Lehrzeit, doch wird das Eisenwerk für eine anderweite Behausung der jungen ausgelernten Former besorgt sein.

Die Lehrlinge treten auf Grund ihrer Thätigkeit beim Eisenwerk Lauchhammer in die Krankenkasse und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab in die Pensionskasse des hiesigen Knappschaftsvereins als Mitglieder ein und treten in Krankheits-, bezw. Invaliditätsfällen in den Genuss der statutenmässigen Leistungen dieser Kasse.

V. Hausordnung. Die Zimmer, Möbel, Betten und Geräthschaften des Lehrlingsheims sind sorgfältig zu schonen. Wer durch Nachlässigkeit oder Muthwillen Schaden anrichtet, hat denselben zu ersetzen.

Waschen, Kleiderreinigen und Stiefelputzen darf nur in den dazu bestimmten Räumen vorgenommen werden.

Die Lehrlinge haben Wochentags ½6 Uhr und Sonntags spätestens 8 Uhr aufzustehen und ihr Bett sofort in Ordnung zu bringen.

Die Mahlzeiten werden gemeinsam und zu bestimmten Zeiten im Lehrlingsheim eingenommen.

Die Freizeit haben die Lehrlinge im Lehrlingsheim oder in dem dazu gehörigen Anstaltsgarten oder Spielplatz zu verbringen. Sonntags und zu den Feiertagen können die Lehrlinge beurlaubt werden oder haben sich an dem gemeinsamen Kirchenbesuch und den Spaziergängen zu betheiligen.

Die Lehrlinge haben in der Anstalt überall auf peinlichste Ordnung zu halten und ihre eigenen Sachen sorgsam aufzubewahren, bezw. unter Verschluss zu halten.

Eigenmächtiger Wirthshausbesuch, Branntweintrinken, Kartenspiel und Rauchen ist den Lehrlingen unbedingt verboten.

Die Lehrlinge haben jederzeit innerhalb und ausserhalb der Anstalt sich eines christlich-sittlichen Wandels zu befleissigen, gegen ihre Vorgesetzten bei der Arbeit sowie gegen die Hauseltern in der Anstalt sich ehrerbietig und gehorsam zu beweisen und untereinander brüderlich zu verkehren.

Die Lehrlinge sind in den Abendstunden verpflichtet, der Reihe nach die Hauseltern in den leichteren Hausarbeiten, als z. B. Besorgung des Feuerungsmaterials

und des Trink- und Waschwassers sowie in der Instandsetzung des Anstaltsgartens zu unterstützen.

Die Lehrlinge. können zum Besuch ihrer Angehörigen in der Regel zum Weihnachts- und Pfingstfeste einen je fünftägigen Urlaub erhalten, ausserhalb dieser Feste finden Beurlaubungen nur aus besonderen Anlässen statt.

Anlage 68.

Satzungen der Gesangschule für Lehrlinge von W. Fitzner in Laurahütte.

§ 1. Alle stimmbegabten Lehrlinge gehören bis zum 19. Lebensjahre dem Knabenchore an.

§ 2. Ueber die stimmliche Begabung und Befähigung zur Aufnahme entscheidet der unterrichtende Lehrer. Jeder in die Fabrik eintretende Lehrling unter 19 Jahren hat sich einer Gesangsprüfung zu unterziehen und wird je nach Befund in die Zahl der Mitglieder aufgenommen.

§ 3. Jedes Mitglied ist zu regelmässigem Besuche des Gesangsunterrichtes verpflichtet. Die Proben finden sowohl im Sommer- als auch im Winterhalbjahr Montag und Donnerstag Abends von 7 bis 8 Uhr statt.

§ 4. Jedem in der Probe anwesenden Mitgliede wird eine Vergütung gewährt, und zwar

für die Mitglieder im Alter von 15 Jahren	. .	6 Pfennig,
" " " " " " 16 "	. .	8 "
" " " " " " 17 "	. .	10 "
" " " " " " 18 "	. .	12 "

pro Stunde, welche für dieselben in der Pfennigsparkasse der Fabrik angelegt wird.

Zu diesem Zweck werden für die Mitglieder Sparbücher der Pfennigsparkasse ausgefertigt.

Diese Sparbücher werden auf dem kaufmännischen Bureau aufbewahrt und vierteljährlich die Uebertragung der gesparten Beträge geregelt.

Die Auszahlung der Einlagen erfolgt am Ende eines jeden Jahres. Die Einlagen können aber auch dauernd in der Sparkasse verbleiben, indem die Fabrik die Hoffnung hegt, dass diese Einrichtung den Sinn zu sparen bei der Jugend wecken und fördern soll.

Eine sofortige Auszahlung des gesammelten Geldes an Mitglieder wird nur beim Austritt aus der Fabrik bewilligt.

§ 5. Wer ohne genügende Entschuldigung eine Probe versäumt, erhält eine Verwarnung, mehrere Verwarnungen haben den Verlust der Spareinlagen von mindestens drei Monaten zu Gunsten der Fabrikkrankenkasse zur Folge.

§ 6. Die Verwaltung des Knabenchors geschieht durch einen Beamten der Fabrik, die Leitung des Unterrichts durch einen Lehrer des Ortes.

Anlage 69.

Bestimmungen für die Lehrlingsfortbildungsschule der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort.

§ 1. Zweck der Schule und Schulbesuch. Die Schule soll den Lehrlingen der Torpedowerkstatt Gelegenheit geben, sich Hand in Hand mit ihrer praktischen Ausbildung diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche für einen Vorarbeiter und Monteur des Maschinenbaufaches erforderlich sind, bezw. welche als Grundlage für die weitere Ausbildung zum Werkmeister, Maschinentechniker oder Maschinisten dienen.

Die Lehrlinge der Torpedowerkstatt sind zum Besuche der Schule verpflichtet. Eine Entbindung von dieser Verpflichtung kann in nothwendigen Fällen nur durch den Direktor stattfinden.

§ 2. Aufsichts- und Lehrpersonal. Mit der Aufsicht über die Schule wird der Vorstand der technischen Abtheilung von dem Direktor beauftragt. Der Unterricht wird von Technikern der Torpedowerkstatt und von angenommenen Lehrern ertheilt. Jeder Lehrer ist Vorgesetzter der Lehrlinge im Sinne der Arbeitsordnung der Torpedowerkstatt.

§ 3. Klasseneintheilung. Die Schule hat drei Klassen. Die neu eintretenden Lehrlinge treten ohne weiteres in die dritte Klasse ein. Bei der zu Ostern eines jeden Jahres abzuhaltenden Prüfung wird bestimmt, welche Schüler in die nächsthöhere Klasse aufrücken. Schüler mit hervorragenden Kenntnissen können jederzeit ausnahmsweise in eine höhere Klasse versetzt werden. Diejenigen Lehrlinge, welche nach Ablauf des dritten Jahres bereits die erste Klasse mit Erfolg besucht haben, erhalten während des vierten Lehrjahres nur noch Unterricht im Zeichnen der ersten Klasse (Fachzeichnen).

§ 4. Unterrichtsräume. Als Unterrichtsräume dienen bis auf weiteres die auf dem Boden des Hauptbureaugebäudes eingerichteten Schulzimmer.

§ 5. Unterrichtszeit. Der Unterricht findet Nachmittags während der Arbeitszeit nach Angabe des beigehefteten Stundenplanes statt. Erforderlich erscheinende Abweichungen von dem Stundenplane bedürfen der Genehmigung des Direktors der Torpedowerkstatt.

§ 6. Schulgeld, Lehrmittel usw. Der Unterricht wird kostenlos ertheilt. Die erforderlichen Lehrbücher, Zeichenvorlagen, Modelle usw. beschafft und unterhält die Torpedowerkstatt. Muthwillig beschädigte oder aus Fahrlässigkeit von den Schülern verlorene Gegenstände haben diese zu ersetzen. Zeichenutensilien, Zeichen- und Schreibhefte und sonstige erforderliche Materialien haben die Schüler aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§ 7. Lehrfächer. Die Lehrgegenstände sind: Deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen (einschl. Algebra), Geometrie (Planimetrie und Stereometrie), Zeichnen (Freihandzeichnen, Zirkel- und Fachzeichnen).

§ 8. Lehrstoff und Lehrgang. A. Deutsche Sprache und Schreiben. Der deutsche Unterricht soll sich nicht mit dem Einüben trockener, grammatischer Formeln befassen, sondern soll in erster Linie Sachunterricht sein, an welchen sich der Sprachunterricht anschliesst. Der Sachunterricht soll die Förderung der Intelligenz, die Charakterbildung und die Pflege des vaterländischen Sinnes anstreben. Das Lesebuch für Gewerbeschulen von Ahrens bildet die Grundlage des Unterrichts. An die Besprechung der ausgewählten Lesestücke schliessen sich kurze Vorträge des Lehrers sowie schriftliche und mündliche Uebungen der Schüler an. Orthographische und grammatische Belehrungen werden mit der Korrektur der schriftlichen Arbeiten verbunden. Ausserdem werden in jeder Klasse Geschäftsaufsätze angefertigt und, wenn erforderlich, Schreibübungen vorgenommen.

Kurze Wiedergabe besprochener Lesestücke, Aufsätze über Vorgänge aus dem Leben usw. können den Schülern zur Uebung der Rechtschreibung und der Gewandtheit im Ausdruck als häusliche Arbeiten aufgegeben werden.

B. Mathematik. Rechnen, Algebra und Geometrie sollen sowohl ihres praktischen Nutzens wegen, als auch zur Schulung des klaren und folgerichtigen Denkens gelehrt werden. Somit dürfen die Lehrsätze nicht bloss auswendig gelernt und angewendet werden, sondern sie sind kurz und unter Mitwirkung der Schüler zu entwickeln. Alle

Erörterungen von nur theoretischem Werth sind fernzuhalten, um möglichst viel Zeit für die praktische Anwendung der Lehrsätze (Uebungen) zu gewinnen. Bei den Uebungen sollen die Beispiele thunlichst so gewählt werden, dass die Schüler selbst fühlen, wie ihre Tüchtigkeit als Maschinenbauer durch das Erlernte wächst. Neben der Sicherheit im Rechnen ist also auf das Herausgreifen der Beispiele aus der Praxis Gewicht zu legen. Das Kopfrechnen ist mit geeigneten Beispielen nach Möglichkeit zu üben.

D. Naturlehre. Der Unterricht in der Naturlehre soll die Schüler mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper bekannt machen und ihnen namentlich einen Einblick in das Verhalten der Körper bei der Einwirkung von Kräften gewähren, welcher die Berechnung der einfachen Maschinen (Rolle, Hebel, Keil, Schraube) und der Arbeitsleistung von Kräften unter Berücksichtigung der Reibungsarbeit ermöglicht. Der Unterricht ist so elementar zu halten, wie dies für den beabsichtigten Zweck nur immer möglich ist. Alles, was nicht durchaus erforderlich erscheint, wird fortgelassen. Die Lehrsätze sind stets durch Experimente sowie an Beispielen aus dem praktischen Leben — wenn möglich aus dem Maschinenbaugewerbe — zu erläutern. An den Vortrag des Lehrers schliessen sich Besprechungen und Uebungen der Schüler an. Die Uebungen sollen hauptsächlich im Rechnen von leichten Aufgaben bestehen, bei deren Lösung die Schüler zu zeigen haben, dass der Vortrag von ihnen verstanden worden ist. Die nicht entbehrlichen einfachen Lehrsätze aus der Trigonometrie sind den Schülern zu erklären und von diesen auswendig zu lernen. Es ist dabei auf die goniometrischen Tafeln der Ingenieur-Taschenbücher hinzuweisen.

E. Zeichenunterricht. Durch den Zeichenunterricht sollen die Schüler soweit gebracht werden, dass sie 1. Arbeitszeichnungen verstehen und nach denselben arbeiten können und dass sie 2. selbst richtige Arbeitszeichnungen von einfachen Maschinentheilen nach eigenen Berechnungen anzufertigen im Stande sind. Der Unterricht soll fast ausschliesslich in praktischen Uebungen der Schüler bestehen. Die in der Projektions- und Festigkeitslehre erforderlichen Vorträge sind auf das kürzeste Maass zu beschränken. Jede theoretische Erörterung, welche für den eingangs erwähnten Zweck nicht direkt von Vortheil ist, soll unterbleiben. Die Schüler müssen angehalten werden, durch eigene Anschauung zu lernen. Aus diesem Grunde ist schon beim Freihandzeichnen das Zeichnen nach Modellen demjenigen nach Vorlagen durchaus vorzuziehen. Bei dem Fachzeichnen sind die zur Dimensionirung der Maschinentheile erforderlichen Festigkeitsberechnungen in allereinfachster Form vorzutragen. Das Entnehmen von Festigkeitsdaten aus Ingenieur-Taschenbüchern durch die Schüler soll thunlichst geübt werden.

§ 9. Prüfungen und Zeugnisse. Zu Ostern eines jeden Jahres findet eine Prüfung der Schüler unter Leitung des Vorstandes der technischen Abtheilung der Torpedowerkstatt statt. Von dem Ausfall dieser Prüfung und den Leistungen nach Angabe der Lehrer ist die Versetzung in die nächst höhere Klasse abhängig. Zusammen mit dem Lehrzeugnis wird jedem Lehrling bei beendeter Lehrzeit ein Zeugnis über die Leistungen in der Fortbildungsschule ausgehändigt.

Anlage 70.

Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschule für die jungen Leute der Württembergischen Metallwaarenfabrik Geislingen-St.

1. Verpflichtung. Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter der Württembergischen Metallwaarenfabrik sind verpflichtet, bis zum 18. Lebensjahr, bezw. bis zur Vollendung der Lehrzeit die Fortbildungsschule in den für ihren Beruf nothwendigen Unterrichtsfächern zu besuchen, wie solche von der Fabrik im Einvernehmen mit dem Schulvorstand bestimmt werden.

2. Schulbesuch. Die Lehrlinge der kunstgewerblichen Werkstätten sind verpflichtet, vom 14. bis zum 16. Jahre die für ihre Ausbildung nothwendigen Fächer in der gewerblichen Fortbildungsschule (event. auch soweit möglich in der allgemeinen Fortbildungsschule) zu besuchen; vom 16. bis zum 18. Jahre steht ihnen der Besuch der Fachschule der Württembergischen Metallwaarenfabrik an Stelle der gewerblichen Fortbildungsschule frei.

Eine Ausnahme bei den kunstgewerblichen Werkstätten bilden die Modelleurlehrlinge, welche in der Regel während ihrer ganzen Lehrzeit den Unterricht in den kunstgewerblichen Fächern in der Fachschule der Württembergischen Metallwaarenfabrik erhalten.

Die jungen Leute aus den sonstigen Werkstätten können entweder die allgemeine Fortbildungsschule oder die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, sind jedoch verpflichtet, die für ihre Ausbildung nothwendigen Fächer, soweit sie in der allgemeinen Fortbildungsschule nicht gegeben werden, in der gewerblichen Fortbildungsschule zu nehmen.

3. Führung der jungen Leute. Die jungen Leute sind zu fleissigem und regelmässigem Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und haben gutes Betragen und geordnete Führung sowohl in der Schule selbst als auf dem Wege in die Schule und von der Schule zu bethätigen.

4. Kontrolle. Die Metallwaarenfabrik übt durch den Wohlfahrtsverein der Württembergischen Metallwaarenfabrik im Interesse der Jugend über Schulbesuch und Betragen strenge Kontrolle aus durch monatliche Nachweishefte, welche von den Lehrern jeweils ausgefüllt werden.

5. Monatssparzulagen. Diejenigen jungen Leute, welche sich durch Fleiss und gutes Betragen in der Fortbildungsschule hervorthun, erhalten im Winterhalbjahr erhöhte monatliche Sparzulagen.

6. Klagen über schlechte Aufführung und Faulheit in der Schule, Auflehnung und unanständiges Betragen gegen Lehrer, unerlaubte Schulversäumnisse usw. werden strengstens geahndet.

Bei Verfehlungen erfolgt unter Mittheilung an den Vater oder Pfleger gänzliche oder theilweise Entziehung der Monatssparzulagen, Lohnzurücksetzung oder Entlassung aus der Fabrik.

7. Entschuldigung bei Schulversäumnissen. Bei Versäumnis der Fortbildungsschule in Folge von Krankheit usw. haben die jungen Leute dem Lehrer spätestens am folgenden Tage eine durch den Vater, bezw. Pfleger oder durch den Werkstattvorstand unterschriebene schriftliche Entschuldigung zu senden. Formulare sind auf dem Geschäftszimmer des Wohlfahrtsvereins zu haben.

Bei Wiederaufnahme des Fortbildungsschulbesuchs nach mehr als einmaliger Versäumnis muss der Schüler eine von dem Wohlfahrtsverein ausgestellte Bescheinigung über Unterbrechung des Schulbesuchs in Folge von Krankheit usw. dem Lehrer überbringen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat Bestrafung wie in § 6 zur Folge.

8. Schulgeld. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule ist frei, mit Ausnahme des an einzelnen Orten mit der allgemeinen Fortbildungsschule verbundenen Zeichenunterrichts.

In der gewerblichen Fortbildungsschule beträgt das Schulgeld für den Besuch im Winter für einen Abend 2 Mark, für zwei Abende 3 Mark, für drei Abende 4 Mark, für vier Abende 4,50 Mark, für fünf Abende 5 Mark. (Für den Sommerunterricht kommt die Hälfte in Anrechnung.)

9. Die Verrechnung des Schulgeldes für die gewerbliche Fortbildungsschule erfolgt durch den Wohlfahrtsverein, der den Gesamtbetrag vorschussweise an die Stadtpflege Geislingen bezahlt.

Die jungen Leute können das Schulgeld innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung an den Wohlfahrtsverein in baar entrichten; andernfalls wird dasselbe in Raten von 50 Pfennig bis 1 Mark am Zahltage in Abzug gebracht.

10. Schulgeldnachlass. Bedürftigen Schülern, welche den Unterricht in mindestens vier Wochenstunden besuchen und sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, wird auf Ansuchen das Schulgeld vom Gemeinderath Geislingen ganz oder theilweise erlassen. Junge Leute der Württembergischen Metallwaarenfabrik, welche auf diese Vergünstigung Anspruch machen, sind verpflichtet, sofort bei der Anmeldung auf dem Geschäftszimmer des Wohlfahrtsvereins ihr Nachlassgesuch vorzubringen, Auswärtige haben ausserdem ein gemeinderäthlich beglaubigtes Vermögenszeugnis bis spätestens innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung beizubringen, andernfalls muss das Schulgeld bezahlt werden, und können nachträgliche Nachlassgesuche keine Berücksichtigung mehr finden.

11. Zeichengeräthe können bei der Anmeldung durch den Wohlfahrtsverein zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Bezahlung der Zeichengeräthe erfolgt entweder in baar innerhalb acht Tagen oder in Raten durch Zahltagsabzüge.

Modellirbretter, Modellirhölzer und Plastilin werden lehnungsweise durch den Wohlfahrtsverein abgegeben.

12. Der Winterunterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule dauert in der Regel von Ende Oktober bis Anfang April, und sind in dieser Zeit unsere sämtlichen jungen Leute zum Schulbesuch verpflichtet. Der Unterricht findet an fünf Wochentagen, Montag bis Freitag, von Abends $6^1/_2$ bis $8^1/_2$ Uhr und am Sonntag Vormittag von 10 bis 12 Uhr statt. (Im Sommerhalbjahr, das in der gewerblichen Fortbildungsschule vom 2. Mai bis 31. Juli dauert, werden unsere Lehrlinge vom III. und IV. Jahrgang zum Besuch angehalten, während den jüngeren Jahrgängen der Schulbesuch im Sommer freigestellt ist.)

13. Die schulfreien Feier- und Festtage der gewerblichen Fortbildungsschule sind auf der Rückseite der Anmeldekarte verzeichnet.

Die jungen Leute haben sich genau daran zu halten und dürfen an anderen als an den ihnen bezeichneten Feier- und Festtagen die Schule ohne triftigen Grund und schriftliche Entschuldigung nicht versäumen.

14. Ueber die Unterrichtszeit in der allgemeinen Fortbildungsschule von Geislingen und den umliegenden Orten sind die jeweils dafür geltenden Bestimmungen maassgebend.

15. Arbeitsschluss zum Besuch der Fortbildungsschule. Die jungen Leute werden zum Besuch der Fortbildungsschule 10 Minuten nach 6 Uhr, bezw. 20 Minuten vor Beginn der Schule aus den Werkstätten entlassen, soweit nicht bei Schülern aus weiter entfernten Orten eine Aenderung nothwendig erscheint. (Von einem früheren Aufhören im allgemeinen ist im Einvernehmen mit dem Schulvorstand zur Vermeidung von Unfug Abstand genommen worden.)

16. Die Anmeldung für die gewerbliche Fortbildungsschule erfolgt durch den Wohlfahrtsverein in alphabetischer Reihenfolge nach Werkstätten.

Die jungen Leute erhalten einen Anmeldeschein und haben mit diesem Schein in zwei Hälften, Werkstätte A bis K, Werkstätte L bis Z, beim Schulvorstand im

Fortbildungsschulgebäude an den durch die „Geislinger Zeitung“ bekannt gegebenen Tagen, Abends ½7 Uhr, sich zu melden.

17. Die Vorschriften über den Besuch der Fortbildungsschule werden den jungen Leuten in je zwei Exemplaren ausgefolgt, wovon ein Exemplar mit Empfangsbestätigung seitens des Vaters oder Pflegers und des Fortbildungsschülers spätestens innerhalb acht Tagen dem Wohlfahrtsverein zurückzugeben ist.

Anlage 71.

Bestimmungen über die Einrichtungen der Bergschulen im Bezirke der Königlichen Bergwerksdirektion in Saarbrücken.

§ 1. Zweck und Einrichtung der Bergschulen. Die Saarbrücker Bergschulen bestehen aus:

1. vier auf den Grubenbezirk vertheilten, z. Z. zu Louisenthal, Sulzbach, Neunkirchen und Bildstock eingerichteten Bergvorschulen,
2. der Bergschule zu Saarbrücken.

In den Bergvorschulen werden geeignete junge Bergleute für die Aufnahme in die Bergschule vorbereitet.

In die Bergschule werden in der Regel die in den Bergvorschulen vorgebildeten sowie sonstige genügend befähigte junge Bergleute aufgenommen und für den Werksbeamtendienst im Gruben- und Maschinenbetriebe der Königlichen Steinkohlenbergwerke bei Saarbrücken vorbereitet.

Die vorgenannten Schulen stehen unter der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, welche den allgemeinen Lehrplan feststellt, die inneren und äusseren Verhältnisse derselben regelt und über die Annahme und Entlassung der Schüler entscheidet.

Die Leitung des Schulunterrichts im einzelnen sowie die innere Schulzucht liegt bei den Bergvorschulen den Hauptlehrern für je zwei derselben, bei der Bergschule dem Bergschuldirektor ob, während die Ausbildung in den bergmännischen und maschinentechnischen Fertigkeiten von dem Bergwerksdirektor, in dessen Verwaltungsbezirk die Schüler anfahren, geleitet wird.

§ 2. Lehrplan. In den Bergvorschulen soll sich der Unterricht zunächst auf die Befestigung der von den Schülern in den Volksschulen und den Werksschulen erworbenen Kenntnisse in der deutschen Sprache, dem bürgerlichen Rechnen und im Schönschreiben erstrecken. Ausserdem sollen wissenschaftliche und fachliche Gegenstände in folgendem Umfange gelehrt werden:

Arithmetik bis zu den Gleichungen mit einer Unbekannten;
Geometrie bis zur Lehre von den Dreiecken und Vierecken;
Physik, jedoch nur deren einfachste Grundlehren;
Bergbaukunde und Lagerstättenlehre unter Beschränkung auf die Verhältnisse des Saarbrücker Steinkohlenbergbaues und vorzugsweiser Berücksichtigung der Lehre von den Hauerarbeiten, dem Abbau und der Förderung und von der Wetterführung sowie der bezüglichen Bergpolizeivorschriften;
Maschinenkunde unter Beschränkung auf die für einen Wärter erforderlichen Unterweisungen über den Bau und Betrieb der Dampfkessel und der Bergwerksmaschinen;
Anleitung im Freihand- und Linearzeichnen;
Unterweisung in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen.

In der Bergschule treten die Elementargegenstände zurück.

Der Unterricht in den obigen wissenschaftlichen und fachlichen Lehrgegenständen wird verallgemeinert und dem Bedürfnis entsprechend erweitert. Es tritt hinzu der Unterricht in Trigonometrie, Stereometrie, Mineralogie, Geognosie, Maschinenkonstruktionslehre, Markscheiden, Gesetzeskunde und Grubenrechnungswesen. Ausserdem wird der Unterricht in deutscher Sprache in Verbindung mit vaterländischer Geschichte fortgesetzt.

Die Unterweisung in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen findet dagegen bereits in den Bergvorschulen ihren Abschluss.

Behufs gleichartiger und zweckmässiger Ausführung des Lehrplanes in den Bergvorschulen sowie zur Herbeiführung des nothwendigen Zusammenhanges zwischen den letzteren und der Hauptschule finden auf Anordnung der Bergwerksdirektion mindestens einmal im Jahre gemeinsame Besprechungen der Lehrer unter dem Vorsitz des die Bergschulangelegenheiten bei der Bergwerksdirektion bearbeitenden Mitgliedes statt.

Den Prüfungsausschussmitgliedern (§ 5) ist von dem Tage und dem Orte der Besprechung Kenntnis zu geben.

Die aus den gemeinschaftlichen Berathungen hervorgehenden Anträge auf Aenderungen im Schulplane und in den Schuleinrichtungen sind nebst der Verhandlung über die Berathung der Königlichen Bergwerksdirektion zur Entscheidung einzureichen.

§ 3. Lehrgang. Der Lehrgang in den Bergvorschulen ist einjährig und umfasst, einschliesslich einer nur während eines halben Jahres zu ertheilenden Unterrichtsstunde in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen, wöchentlich sechzehn Lehrstunden, welche an sämtlichen Wochentagen Vormittags zwei- bis dreistündig ertheilt werden sollen.

Die Schüler haben täglich Nachmittags eine volle Arbeitsschicht bei unterirdischen Grubenarbeiten zu verfahren. Im Laufe des Schuljahres werden sie in die verschiedenartigen Arbeiten verlegt, um letztere durch eigene Ausübung kennen zu lernen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung hat der Schüler ein nach Vorschrift eingerichtetes Tagebuch zu führen, in welchem eine Uebersicht über seine Thätigkeit zu geben ist. Dieses Tagebuch ist allmonatlich dem Obersteiger der Grube zum Vermerk über Fleiss, Führung uud Anstelligkeit bei der Grubenarbeit und zur Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen und alsdann dem den bergtechnischen Unterricht ertheilenden Bergassessor und dem Hauptlehrer einzureichen, welche dieselben dem zuständigen Bergwerksdirektor mit den erforderlichen Anlagen und Bemerkungen auf Verlangen vorzulegen haben. Die Ferien der Bergvorschulen fallen mit denen der Bergschule zusammen.

Die Bergschule besteht aus einer Unter- und einer Oberklasse mit je einjährigem, im Oktober beginnendem Lehrgange. Der Unterricht in der Unterklasse wird wöchentlich in zwanzig Lehrstunden, und zwar an drei Wochentagen in je sechs oder sieben Stunden ertheilt, sofern nicht diese Zeit zu den mit dem fortschreitenden Unterricht erforderlichen Besichtigungen von Werksanlagen, Grubenfahrten und dergleichen verwandt werden muss.

An den übrigen drei Wochentagen haben die Schüler der Unterklasse eine volle Arbeitsschicht zu verfahren. Zu diesem Zwecke werden sie auf die verschiedenen Berginspektionen des Bezirks vertheilt und abwechselnd bei allen Betriebszweigen in der Grube, und zwar mit Hauerarbeiten beschäftigt, jedoch in derjenigen Arbeiterklasse gelohnt, welcher sie nach der Arbeitsordnung angehören.

Hinsichtlich der Führung eines Tagebuches gelten die für die Bergvorschüler gegebenen Vorschriften.

Der Unterricht in der Oberklasse wird in wöchentlich 34 Stunden, einschliesslich der Besichtigung von Werksanlagen, Grubenfahrten, markscheiderischen Uebungen und dergleichen an den sechs Wochentagen Vor- und Nachmittags ertheilt.

Dabei werden diejenigen Schüler, welche sich für das Maschinenfach ausbilden wollen, von den übrigen theilweise insofern getrennt, als sie an dem Unterricht in Mineralogie, Markscheiden und dem allgemeinen Zeichenunterricht nicht theilnehmen, dagegen besonderen Unterricht in Konstruktionslehre und Maschinenzeichnen sowie neben dem allgemeinen Unterricht in Mathematik und Physik noch besondere Stunden in den letzteren Fächern erhalten.

Während des Besuchs der Oberklasse sollen die Schüler nur in den Ferien mit Grubenarbeiten beschäftigt und zu diesem Zweck auf die ihnen bis dahin noch nicht bekannten Gruben des Bergdirektionsbezirks vertheilt werden.

Die Ferien der Hauptschule werden festgesetzt: auf die Festtage zu Ostern und Pfingsten, $4^1/_2$ Wochen von Ende August bis Schluss September, 2 Wochen zu Weihnachten.

§ 4. Aufnahme der Schüler. a) Bei den Bergvorschulen. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Handarbeit beim Grubenbetriebe auf den Königlichen Steinkohlenbergwerken bei Saarbrücken. — In wie weit hierauf den für den Maschinen- und Werkstattsbetrieb auszubildenden Leuten die Handarbeit in diesen Betrieben angerechnet werden kann, bleibt in jedem Falle der Bergwerksdirektion zu entscheiden vorbehalten;
2. ein Alter von mindestens 18 Jahren;
3. der Nachweis untadelhafter Führung während der vorerwähnten Arbeitszeit;
4. das Abgangszeugnis von der Volksschule;
5. ein Zeugnis über den Besuch der Werksschule und, wenn der Aufzunehmende eine höhere Bildungsanstalt besucht hat, auch ein Abgangszeugnis von dieser;
6. ein Zeugnis über die Beschäftigung und Führung des Bewerbers in der Zeit, während welcher er bis zum Eintritt in die Bergarbeit keine der erwähnten Schulen besucht hat;
7. eine ärztliche Bescheinigung, welche sich über die Körperbeschaffenheit, die Schärfe des Gehörs und des Sehens und die fehlerfreie Beschaffenheit aller inneren Körpertheile des Bewerbers ausspricht.

Die Zeugnisse sind mit der Meldung zur Aufnahme bei der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, durchlaufend bei der Königlichen Berginspektion, in deren Bezirk der Bewerber angelegt ist, einzureichen.

Die Zeugnisse unter 1 und 3 müssen von der betreffenden Berginspektion, das Zeugnis unter 6 von dem zuständigen Bürgermeister oder Seelsorger und das Zeugnis unter 7 von dem zuständigen Knappschaftsarzt oder Kreisphysikus ausgestellt sein.

Nur solche junge Bergleute, welche die vorgenannten Zeugnisse eingereicht haben, können zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Zum Bestehen der Aufnahmeprüfung ist erforderlich:

1. geläufiges und verständliches Lesen deutscher und lateinischer Schrift;
2. eine deutliche Handschrift in beiden vorbezeichneten Schriftarten;
3. die Fähigkeit, sich in deutscher Sprache mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken;
4. geläufiges Rechnen nach den vier Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen.

Die Aufnahmeprüfung wird abgehalten durch die Lehrer der betreffenden Bergvorschule in Gegenwart des Prüfungsausschusses (§ 5).

Die Zahl der in den Bergvorschulen aufzunehmenden Arbeiter ist eine beschränkte und entspricht dem jährlichen Bedarf der Bergschule. Ueber die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Königliche Bergwerksdirektion.

Bewerber, welche wegen Mangels an Bedarf oder wegen ungenügenden Ausfalles der Prüfung nicht aufgenommen wurden, können noch zweimal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

b) Bei der Bergschule. Zur Aufnahme in die Bergschule ist erforderlich:

1. ein von den Lehrern der betreffenden Bergvorschule auszustellendes Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der letzteren;
2. falls der Uebergang aus vorbezeichneten Schulen in die Bergschule nicht in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der ersteren erfolgt, ein Nachweis über die Beschäftigung, ein Führungszeugnis über die seit Entlassung aus der Schule anderweitig verbrachte Zeit sowie ein nach den Vorschriften unter a 7 dieser Bestimmungen ausgestelltes Gesundheitszeugnis;
3. falls zwischen der Entlassung aus der Bergvorschule und der Aufnahme in die Bergschule ein Zeitraum von mehr als einem Jahre liegt, ein Zeugnis des zuständigen Königlichen Bergwerksdirektors, dass der Bewerber zur Aufnahme in die Bergschule empfohlen werden kann;
4. ein Nachweis über die Militärverhältnisse des Bewerbers;
5. für die Bewerber, welche nicht die Bergvorschule besucht haben, ferner:
   a) das Abgangszeugnis von der höheren Lehranstalt;
   b) der Nachweis über eine mindestens einjährige Handarbeit beim Gruben- oder Werkstattsbetriebe auf den Königlichen Steinkohlenbergwerken bei Saarbrücken;
   c) die unter § 4a Abs. 1 bei Nr. 2, 3, 6 und 7 geforderten Nachweise und Zeugnisse.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Bergschule sind vor Schluss jeden Lehrganges durch Vermittelung der zuständigen Königlichen Berginspektionen und unter Beifügung der oben vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise an die Königliche Bergwerksdirektion einzureichen.

Die von letzterer zugelassenen Bewerber werden von dem Prüfungsausschusse unter Zuziehung der Bergschullehrer einer Prüfung unterworfen. Ueber den Ausfall derselben berichtet ersterer an die Bergwerksdirektion, welche die geeignetsten Bewerber für die Bergschule auswählt.

Die nicht aufgenommenen Bewerber können noch einmal zu obiger Prüfung sowie zum Besuche der Bergvorschule zugelassen werden. Eine öftere Wiederholung ist jedoch nicht zulässig.

§ 5. Bergschulprüfungen. Prüfungsausschuss. Entlassung der Schüler. In beiden Klassen der Bergschule findet am Schluss jeden Lehrganges eine schriftliche und mündliche Prüfung statt, welche der dazu eingesetzte Ausschuss abhält.

Den Schülern der Unterklasse wird über das Ergebnis der Prüfung sowie über Leistungen, Fleiss und Führung während des Schuljahres von dem Direktor und den Lehrern der Schule ein Zeugnis ausgestellt, in welchem ausgesprochen ist, ob sie zum Besuch der Oberklasse vorgeschlagen werden können. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierauf über die Versetzung in die letztere, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Die nicht versetzten Schüler können noch einmal ohne weiteres zum Besuche der Unterklasse zugelassen werden, sofern sich dieser dem ersten Schuljahre unmittelbar anschliesst, andernfalls haben sie sich nochmals der Aufnahmeprüfung (§ 4b) zu unterziehen.

Jeder Schüler der Oberklasse erhält bei seinem Abgange ein von dem Prüfungsausschusse und den Lehrern vollzogenes Abgangszeugnis, welches sich sowohl über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Lehrfächern und das sittliche Verhalten des Schülers während des Schulbesuches, als auch darüber auszusprechen hat, mit welchem Gesamtergebnisse derselbe das Ziel der Anstalt erreichte.

Eine Wiederholung des Besuchs der Oberklasse ist den Schülern, welche das Ziel der Schule nicht erreicht haben, in der Regel nicht zu gestatten.

Diejenigen Schüler der Oberklasse, welche die Abgangsprüfung bestanden haben, werden von dem Prüfungsausschusse der Königlichen Bergwerksdirektion zur Anstellung als Werksbeamte der Königlichen Steinkohlenbergwerke bei Saarbrücken vorgeschlagen, ohne dass sie dadurch ein Anrecht auf Anstellung erhalten. In jedem Falle erfolgt die Anstellung erst nach Ableistung der Militärpflicht oder nach endgültiger Befreiung von derselben.

Die Anträge auf etwaige Entlassung einzelner Schüler im Laufe eines Lehrganges sind von dem zuständigen Hauptlehrer, bezw. von dem Bergschuldirektor unter Zustimmung der übrigen Lehrer bei der Königlichen Bergwerksdirektion zu stellen.

Der Prüfungsausschuss der Bergschule zu Saarbrücken besteht aus dem Bergwerksdirektionsmitgliede, welchem die Bearbeitung der Bergschulangelegenheiten zugewiesen ist, als Vorsitzenden, je zwei aus der Zahl der Bergwerksdirektionsmitglieder oder Direktoren von dem Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu berufenden Mitgliedern und Stellvertretern der letzteren und dem Bergschuldirektor.

Der Prüfungsausschuss für die Bergvorschulen besteht aus denselben Personen wie ersterer und einem Hauptlehrer der Bergvorschulen. Diesem Ausschuss liegt insbesondere die Abhaltung der Aufnahmeprüfungen für die Bergvorschulen und die Hauptschule ob.

Zu den Aufgaben der Prüfungsausschüsse gehört ferner:

die Ueberwachung der Ausbildung der Schüler:

a) der wissenschaftlichen, damit das Ziel der Schulen erreicht, aber auch weder in den Bergvorschulen noch in der Hauptschule überschritten wird;

b) der praktischen, wie in § 3 näher ausgeführt. — Es ist dabei besonders zu beachten, dass beide im Einklange stehen;

die Mitwirkung bei Anschaffung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen;

die Prüfung des Bedürfnisses bei Gewährung von Unterstützungen an Schüler.

§ 6. Unterstützung der Schüler. Der Unterricht an sämtlichen genannten Schulen wird unentgeltlich ertheilt.

Die Schüler der Bergvorschulen erhalten in der Regel keinerlei Geldunterstützung aus Bergschulfonds.

Den Schülern der Hauptschule wird eine am Monatsschlusse zahlbare Unterstützung für die wirklichen Unterrichtsmonate in der Unterklasse bis zur Höhe von 30 Mk., in der Oberklasse bis zu 60 Mk. gewährt. In besonderen Fällen kann ihnen auch ausserdem noch eine ausserordentliche Unterstützung gezahlt werden.

Die Unterstützungen werden auf Vorschlag des Bergschuldirektors von der Königlichen Bergwerksdirektion angewiesen.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen über die Einrichtung der Bergschulen im Bezirke der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken treten an Stelle derjenigen vom 27. August 1891 mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Anlage 72.

Auszug aus dem Entwurf zu einer Schulordnung für die technische Fortbildungsschule der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg.

§ 1. Die von der Firma gegründete und durch hohe Regierungsentschliessung vom 6. März d. Js. genehmigte technische Fortbildungsschule verfolgt die Aufgabe, den Lehrlingen unseres Werkes eine bessere allgemeine und fachliche Ausbildung zu geben. Sie bietet den Lehrlingen und Schülern Gelegenheit, sich die theoretischen Kenntnisse in denjenigen Fächern zu erwerben, welche ihnen das Verständnis für die praktische Thätigkeit fördern und erleichtern. Tüchtige, arbeitsame und treue Arbeiter zu erziehen, ist Endzweck der Schule.

§ 2. Die technische Fortbildungsschule besteht aus drei aufsteigenden Klassen mit Jahreskursen.

§ 3. Die Schule wird aus Mitteln, welche die Firma zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt, eingerichtet und erhalten.

§ 4. Die technische Fortbildungsschule ist der regelmässigen Aufsicht der Königlichen Lokalschulkommission Nürnberg unterstellt.

Mit der unmittelbaren Beaufsichtigung und Verwaltung der Schule ist ein Schulausschuss betraut, welcher aus drei oder vier der Firma angehörigen oder nahestehenden Mitgliedern bestehen soll. Diese werden von dem Vorstand des Werkes bei Beginn des Schuljahres für die Dauer desselben ernannt.

§ 6. Die Mitglieder des Lehrkörpers (ausschliesslich Leiter) werden bei Beginn jeden Schuljahres vom Schulausschuss dem Gesellschaftsvorstand vorgeschlagen und von diesem ernannt, bezw. bestätigt.

§ 7. Der Lehrerrath versammelt sich je nach Bedürfnis, mindestens aber vierteljährlich zu Konferenzen. Von diesen Sitzungen, welche der Leiter einberuft, ist dem Schulausschuss Mittheilung zu machen, damit derselbe eventuell einen Vertreter hierzu abordnen kann.

§ 8. Aufnahme als Schüler der technischen Fortbildungsschule können nur Lehrlinge unserer Werkstätten finden. Doch ist dazu erforderlich:

a) der Nachweis, dass der Bewerber mindestens das Lehrziel einer sieben-, bezw. achtklassigen Volksschule erreicht hat;

b) der Nachweis hinreichender Kenntnisse in den Elementarfächern, welcher eventuell durch eine Aufnahmeprüfung zu liefern ist.

Bei Aufnahme von Lehrlingen, bezw. Schülern sollen in erster Linie die Söhne unserer Arbeiter und Beamten berücksichtigt werden.

§ 10. Jeder aufgenommene Lehrling unseres Werkes ist verpflichtet, während seiner drei ersten Lehrjahre den Unterricht in der durch den Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmässig zu besuchen. Schlechte Aufführung und Unfleiss in der Schule, Auflehnung gegen Lehrer und Vorgesetzte können mit sofortiger Entlassung aus der Schule und in der Regel auch aus der Werkstätte bestraft werden.

§ 11. Der Unterricht wird in folgenden Fächern ertheilt: Deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, einfache Buchführung, Geschäfts- und Buchstabenrechnen, Raumlehre, Gesundheitslehre, Physik, Chemie, Mechanik, Elektrotechnik und Zeichnen.

Die Zahl der Stunden und deren Vertheilung wird durch den Lehrplan bestimmt.

§ 12. Die Unterrichtszeit fällt theils in die Vormittags-, theils in die Nachmittagsstunden der Wochentage und darf vierzehn Wochenstunden pro Kurs nicht überschreiten.

§ 13. Das Schuljahr beginnt Anfang September und schliesst Ende Juli.

§ 14. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; jedoch hat jeder Schüler, welcher nicht Sohn eines Beamten oder Arbeiters unseres Werkes ist, für Benützung der Lehrmittel, der Lehrbücher sowie für Schreib- und Zeichenmaterialien einen Lehrmittelbeitrag von jährlich zehn Mark zu entrichten.

Besonders bedürftigen und würdigen Schülern, bezw. Lehrlingen kann dieser Beitrag erlassen werden.

§ 15. Am Schluss jedes Semesters erhält jeder Schüler über Betragen, Fleiss und erzielte Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen ein Zeugnis, welches vom Leiter der Schule zu unterzeichnen ist.

Nach erfolgreichem Besuche des dritten Kurses erhält jeder Schüler ein Entlassungszeugnis, welches die Unterschrift eines Mitgliedes vom Schulausschuss und die des Schulleiters trägt. Ausserdem ist hierzu die Unterschrift des Vertreters der Königlichen Lokalschulkommission nachzusuchen.

§ 16. Jedes Jahr werden mindestens drei Probearbeiten aus allen Unterrichtsfächern, mit Ausnahme des Zeichnens, gefertigt, welche von den betreffenden Lehrern durchgesehen und zensirt, dem Schulleiter und Schulausschuss vorgelegt und endlich vom Schulleiter bis zur Entlassung des betreffenden Schülers aufbewahrt werden.

Ausserdem findet jedes Jahr eine Prüfung statt, bei welcher der Schulausschuss oder eine Abordnung desselben, der Leiter der Schule und die Lehrer, soweit abkömmlich, anwesend sein sollen. Zu dieser Prüfung ist die Königliche Lokalschulkommission einzuladen und dem hierzu erschienenen Vertreter die von demselben etwa gewünschte aktive Mitwirkung bei der Prüfung einzuräumen.

§ 17. Das Vorrücken eines Schülers in die nächst höhere Klasse hängt davon ab, dass er den Anforderungen der vorhergehenden entspricht. Doch wird hierzu bemerkt, dass vorzugsweise technische Fächer in Betracht kommen sollen.

Anlage 73.

Grundzüge über die Art der Ausbildung von Handwerkslehrlingen in den Werkstätten der Königlich Preussischen Staatseisenbahnen.[1])

1. Die Königliche Eisenbahndirektion wird es sich angelegen sein lassen, in ihren grossen Reparaturwerkstätten Lehrlinge für die hauptsächlichsten Handwerksbranchen des Eisenbahnwerkstättenwesens auszubilden.

2. Die Lehrlinge werden nicht lediglich zu Arbeitern in den betreffenden Werkstätten erzogen, sondern möglichst vollkommen und vielseitig innerhalb ihres Handwerks ausgebildet werden.

3. Bei der Einstellung der Lehrlinge — in der Regel nicht mehr als 8—10 jährlich in einer grossen Werkstätte — sollen die Söhne der niederen Eisenbahnbeamten und der dauernd beschäftigten Arbeiter vorzugsweise berücksichtigt werden.

4. Mit den Vätern, bezw. Vormündern der Lehrlinge sind schriftliche Lehrverträge nach beiliegendem Schema abzuschliessen. Die Lehrlinge sollen bei der Aufnahme nicht unter 14 und nicht über 16 Jahre alt sein; nur ausnahmsweise sollen auch Lehrlinge bis zum Alter von 18 Jahren zur Aufnahme gelangen. Dieselben müssen die Elementarschule vollständig absolvirt haben, konfirmirt sein und sich über ihren befriedigenden Gesundheitszustand durch ein ärztliches Attest ausweisen.

[1]) Die „Grundzüge“ stammen aus dem Jahre 1879, sind daher nicht in allen Punkten mehr ganz zeitgemäss; wie wir erfahren, schweben zur Zeit Verhandlungen, dieselben umzugestalten.

Während der Lehrzeit haben sich die Lehrlinge in der Wohnung ihrer Eltern aufzuhalten oder Unterkommen in geachteten Familien zu suchen. Die Eisenbahnverwaltung hat das Recht und die Pflicht, sich hiervon Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Eltern, bezw. Vormünder übernehmen die Verpflichtung, die Lehrlinge während der Lehrzeit angemessen zu unterhalten.

5. Die Verwaltung übernimmt nicht die Verpflichtung, die Lehrlinge nach vollendeter Lehrzeit in den betreffenden Werkstätten weiter zu beschäftigen.

Dieselben sollen jedoch unter sonst gleichen Umständen und soweit sie sich während ihrer Lehrzeit tadellos geführt haben, von sämtlichen Reparaturwerkstätten der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen vorzugsweise beschäftigt werden. Ebenso sollen dieselben jedoch, falls die Auflösung des Lehrverhältnisses durch persönliches grobes Verschulden der Lehrlinge, insbesondere durch eigenmächtiges Verlassen der Lehre herbeigeführt ist, von sämtlichen genannten Werkstätten ausgeschlossen sein.

6. Die Lehrlinge erhalten bei ihrer Einstellung ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Tagegeld bis zu höchstens achtzig Pfennig, welches halbjährlich nach Maassgabe ihrer durch besondere Prüfungen festzustellenden Leistungen angemessen zu erhöhen ist, jedoch nicht den Betrag des niedrigsten Lohnsatzes der in dem betreffenden Handwerk beschäftigten Arbeiter erreichen darf.

Von diesem Tagelohn wird der zehnte Theil einbehalten und dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit als Spargroschen überwiesen. Der Betrag wird in der Regel in einem auf den Namen des Lehrlings lautenden Sparkassenbuch angelegt und dient zunächst als Kaution für alle Verluste, welche der Verwaltung durch grobes Verschulden der Lehrlinge entstehen. In allen Fällen, in denen die Entlassung des Lehrlings durch persönliches grobes Verschulden desselben herbeigeführt wird, verfällt der Betrag zu Gunsten der Werkstättenarbeiterkrankenkasse.

7. Die Lehrlinge treten der Werkstättenarbeiterkrankenkasse nach Maassgabe der Bestimmungen des darüber bestehenden Statuts bei.

8. Die Beschäftigung der Lehrlinge soll zehn Stunden dauern, und zwar in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitszeit der anderen Werkstättenarbeiter, soweit nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 136 und 139 al. 2) eine Aenderung bedingen.

Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit sind unstatthaft. Ausser der praktischen Beschäftigung findet ein Schulunterricht in der Regel zweimal wöchentlich und Sonntags statt. Soweit derselbe innerhalb der sonstigen Arbeitszeit fällt, findet ein Lohnabzug hierfür nicht statt. Ungerechtfertigte Schulversäumnis hat den Verlust des Tagegeldes oder eines Theils desselben zur Folge. Abgesehen hiervon, sollen Geldstrafen während der ersten Jahre nur unter besonderen Umständen verhängt werden.

9. Die Lehrzeit beträgt vier Jahre. Die erste Hälfte dieser Zeit soll dazu verwendet werden, den Lehrlingen die Manipulationen ihres Handwerks beizubringen; während der letzten Jahre sollen die Lehrlinge in den einzelnen Werkstattsabtheilungen mit den verschiedenen vorkommenden Arbeiten beschäftigt werden.

10. Die Ausbildung der Lehrlinge (Schlosser, Schmiede, Dreher) während der ersten Jahre soll in kleinen, besonders einzurichtenden Lehrwerkstätten erfolgen, welche mit Inventarien und Werkzeugen so vollständig auszurüsten sind, dass alle bezüglichen Arbeiten selbständig daselbst ausgeführt werden können.

Die etwa erforderlichen Werkzeugmaschinen sollen zur Verhütung von Unglücksfällen zum Hand-, bezw. Fussbetrieb eingerichtet sein. In diesen Lehrwerkstätten sollen die Lehrlinge unter steter Anleitung und Aufsicht alle zur möglichst vollkommenen

Ausbildung erforderlichen Manipulationen, die Behandlungsweise der verschiedenen Materialien, die Kenntnis der Werkzeuge u. s. w. erlangen; dieselben sollen befähigt werden, die einfachen Werkzeuge selbst zu fertigen und zu repariren, einfache Arbeitsstücke sauber und kunstgerecht anzufertigen. Diese Kenntnis soll durch Herstellung eines Probestücks nachgewiesen werden.

Demnächst — jedoch nicht vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre — sind die Lehrlinge nacheinander den verschiedenen Werkstattsabtheilungen zu überweisen und mit den verschiedenen vorkommenden Arbeiten sowie an verschiedenartigen Werkzeugmaschinen zu beschäftigen, wobei die praktische Weiterbildung der Lehrlinge, unter Berücksichtigung ihrer Neigungen, stets im Auge zu behalten ist.

Dieselben sind hierbei möglichst zuverlässigen Arbeitern beizugeben, sorgsam anzuleiten und zu beaufsichtigen. Für Lehrlinge solcher Handwerke, für welche Lehrwerkstätten nicht eingerichtet sind, werden besondere Bestimmungen zu treffen sein.

11. Der Schulunterricht soll dem praktischen Fortschreiten der Lehrlinge angepasst sein. Dieselben sollen während der Lehrzeit nicht mit Dingen beschäftigt werden, welche ausserhalb des Bereichs des Handwerks liegen; die Fortbildung strebsamer junger Leute nach Beendigung der Lehrzeit muss vorbehalten bleiben. Es wird daher beim Unterricht weniger auf Vielseitigkeit als auf Gründlichkeit der Kenntnis hinzuwirken sein. In technischer Beziehung soll Hand in Hand mit der praktischen Beschäftigung die Erklärung der Werkzeuge und der Eigenschaften der Materialien, auch die Beschreibung und Erklärung einfacher Arbeits- und Werkzeugmaschinen gegeben werden. Die Lehrlinge sollen dahin gebracht werden, einfache Gegenstände auf dem Papier oder der Tafel bildlich darzustellen, Zeichnungen von Maschinentheilen etc. zu verstehen, nach denselben die für die Anfertigung erforderlichen Schablonen zu konstruiren sowie die zur Ausführung nothwendigen Materialien anzugeben.

12. Die Lehrwerkstätte steht unter der Leitung eines tüchtigen Handwerksmeisters; derselbe muss nicht nur in seinem Fach vollkommen durchgebildet und erfahren sein, sondern auch durch Solidität, Bildung und Charakter vorzugsweise befähigt sein, seinen verantwortungsvollen Wirkungskreis auszufüllen.

Dem Lehrmeister liegt die Pflicht ob, die ihm überwiesenen Lehrlinge in allen Manipulationen des Handwerks zu unterweisen, die Thätigkeit derselben stetig zu überwachen, sie an Fleiss zu gewöhnen und zur Sparsamkeit in der Materialverwendung anzuhalten. Die Lehrlinge dürfen nur im Interesse der Verwaltung beschäftigt werden.

13. Der Lehrmeister steht im Verhältnis eines Vorarbeiters und kann nach Bewährung zum Werkmeister ernannt werden. Derselbe ist direkt dem Werkstättenvorsteher untergeordnet, welchem unter der allgemeinen Leitung des Werkstattsmaschinenmeisters die obere Aufsicht über die Lehrwerkstätte obliegt.

Je nach Bedürfnis können auch einige erprobte Gesellen in der Lehrwerkstätte beschäftigt werden.

14. Die Arbeiten — soweit angänglich, Neuarbeiten, Magazinvorrathsstücke etc. — sind dem Lehrmeister direkt vom Werkstättenvorsteher zu überweisen; dieselben sollen dem Zweck angepasst und möglichst so beschaffen sein, dass sie in der Lehrwerkstätte allein ohne Zuhülfenahme anderer Werkstattsabtheilungen fertiggestellt werden können. Die Führung der Bücher, der Empfang und die Verrechnung der Materialien und Werkzeuge erfolgt durch den Lehrmeister nach den geltenden Bestimmungen.

Alle Arbeiten in den Lehrwerkstätten dürfen nur in Lohn ausgeführt werden.

Dem Lehrmeister und den Lehrgesellen ist die Annahme von Geschenken seitens der Lehrlinge oder deren Angehöriger unbedingt verboten.

15. Der Schulunterricht ist unentgeltlich und soll nach bestimmtem Lehrplan durch geeignete Lehrer oder Beamte ertheilt werden.

16. Das Verhältnis der Lehrlinge zur Verwaltung wird durch den Lehrvertrag geregelt und unterliegt im übrigen den gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen.

Nach Beendigung der Lehrzeit und befriedigender Ausführung einer Probearbeit erhalten die Lehrlinge kostenfrei ein Zeugnis.

Anlage 74.

Lehrvertrag der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort.

Zwischen der Kaiserlichen Torpedowerkstatt zu Friedrichsort und dem Lehrlinge .... ist unter Einwilligung seines ...., der zum Zeichen seines Einverständnisses diesen Vertrag mit unterschrieben hat, nachstehender Lehrvertuag abgeschlossen worden:

§ 1. Annahme und Dauer der Lehrzeit. 1. Der Lehrling .... geboren den ... ten .... 1... zu .... Religion .... Sohn des .... ist am ... ten .... 1... von der Kaiserlichen Torpedowerkstatt zu Friedrichsort zur Erlernung des .... Handwerks angenommen worden.

2. Die Lehrzeit beträgt unter Einrechnung der Probezeit ... Jahre. Sie kann bei besonders guter Führung und Befähigung nach dem Ermessen der Kaiserlichen Torpedowerkstatt auf ... Jahre herabgesetzt werden. Innerhalb der Probezeit, welche auf zwei Monate festgesetzt wird, kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt eines der beiden Vertragschliessenden aufgelöst werden.

Durch eigene Schuld des Lehrlings versäumte Arbeitstage werden bei der Berechnung der Dauer der Lehrzeit nicht mitgezählt; Zeitversäumnisse durch Krankheiten müssen nachgeholt werden, wenn sie die Dauer von zwei Monaten übersteigen und die Ausbildung ohne diese Nachholung nicht durchgeführt werden kann.

3. Dem Lehrlinge und seinem Vater (bezw. Vormund) wird je ein Exemplar dieses Vertrages ausgehändigt.

§ 2. Ausbildung und Beaufsichtigung, Handwerkszeug. 1. Die Kaiserliche Torpedowerkstatt verpflichtet sich, den Lehrling in allen im Torpedowerkstattsbetriebe vorkommenden Arbeiten des von ihm gewählten Gewerbes gründlich unterweisen zu lassen.

Die Ausbildung wird nach einem bestimmten Ausbildungsplane in den verschiedenen Werkstätten in der zur Erreichung des Zweckes gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung vorgenommen. Zu ausserhalb des Bereichs der Ausbildung liegenden Arbeiten und Dienstleistungen soll der Lehrling nicht herangezogen werden.

2. Seitens der Torpedowerkstatt wird dem Lehrlinge die zum regelmässigen Besuch von Fortbildungsschulen erforderliche Zeit gewährt. Sofern Fortbildungsunterricht an Sonn- und Festtagen stattfindet, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling einem Gottesdienste beiwohnen kann.

3. Die allgemeine Aufsicht über den Lehrling und seine fachliche Ausbildung wird dem Bezirksvorstande des Bezirkes übertragen, in dem der Lehrling ausgebildet wird. Die besondere Aufsicht über die fragliche Ausbildung des Lehrlings und sein Betragen während der Arbeitszeit fällt den dazu besonders bestimmten Werkstattsvorstehern oder deren Assistenten zu. Sie haben die Lehrlinge zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren. Auch die Aufführung des Lehrlings ausserhalb der Arbeitszeit wird überwacht. Die dem Lehrherrn

gesetzlich zustehenden Rechte und Pflichten hat derjenige Werkstattsvorsteher wahrzunehmen, in dessen Werkstatt der Lehrling ausgebildet wird.

4. Das zu den Arbeiten erforderliche Handwerkszeug wird dem Lehrlinge von der Kaiserlichen Torpedowerkstatt geliefert. Bei verschuldetem Verluste sowie bei muthwilliger oder durch Nachlässigkeit herbeigeführter Beschädigung des Handwerkszeuges ist der Lehrling, und falls das Sparguthaben nicht ausreicht, auch dessen Vater (oder Vormund) zum Schadenersatz heranzuziehen.

§ 3. Pflichten des Lehrlings. 1. Soweit durch die Bestimmungen des Lehrvertrages nicht Abweichungen bedingt sind, ist der Lehrling den Bestimmungen der Arbeitsordnung unterworfen, und verspricht er, diese treu zu befolgen.

2. Der Lehrling ist allen Personen gegenüber, welche mit seiner Ausbildung und Anleitung in den Werkstätten und in der Fortbildungsschule beauftragt sind, zur Unterordnung und Folgsamkeit verpflichtet. Auch hat er allen übrigen älteren Arbeitern gegenüber sich bescheiden und achtungsvoll zu benehmen. Er verspricht, bei der Ausbildung und in der Schule aufmerksam und fleissig zu sein, damit er tüchtig in seinem Berufe wird.

Er hat die ihm vorgeschriebenen Fortbildungsschulen bis zu seiner Freisprechung zum Gesellen pünktlich zu besuchen und etwaige ihm aufgetragene häusliche Arbeiten pünktlich auszuführen.

Zum Besuch anderer als der ihm vorgeschriebenen Schulkurse ist die Genehmigung des Direktors erforderlich.

3. Sowohl zur Arbeit wie zur Schule hat der Lehrling in ordentlicher und reinlicher Kleidung zu erscheinen.

4. Ausserhalb der Torpedowerkstatt hat sich der Lehrling eines gesitteten Lebenswandels zu befleissigen. Der Lehrling darf ohne Erlaubnis des Direktors keinem Verein und keiner Gesellschaft beitreten, noch deren Versammlungen oder Vergnügen besuchen. Der Besuch von politischen Versammlungen ist ganz untersagt. Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen ist den Lehrlingen unter 17 Jahren überhaupt verboten, über 17 Jahren nur in Begleitung der Eltern, des Vormundes oder der Familie, in welcher der Lehrling untergebracht ist, gestattet. Der Besuch von Schanklokalen ist Lehrlingen unter 17 Jahren nur in Begleitung vorgenannter Personen gestattet.

5. Der Lehrling ist verpflichtet, der Betriebskrankenkasse beizutreten.

6. Von unvorhergesehenem Fernbleiben von der Arbeit oder dem Schulunterricht hat der Vater oder dessen Stellvertreter dem nächsten Vorgesetzten des Lehrlings spätestens innerhalb 48 Stunden schriftlich oder mündlich Mittheilung zu machen.

7. Gesuche um Urlaub oder um Befreiung von der Torpedowerkstattsarbeit oder dem Besuch der Fortbildungsschulen sind vom Vater oder dessen Stellvertreter rechtzeitig und schriftlich durch den Lehrling dem Werkstattsvorsteher oder dem Schulvorstand einzureichen. Solche Gesuche können nur in dringenden Fällen genehmigt werden.

§ 4. Pflichten des Vaters oder Vormundes. 1. Der Vater (oder Vormund) verspricht, den Lehrling zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel anzuhalten und ihn, falls erforderlich, zur pünktlichen Innehaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu ermahnen.

2. Der Vater (oder Vormund) verpflichtet sich, den Lehrling während der ganzen Dauer der Lehrzeit angemessen zu unterhalten und ihm Unterkunft in seiner Familie zu gewähren oder ihm solche in einer geeigneten anderen Familie zu verschaffen. Im letzteren Falle ist aber das Einverständnis der Kaiserlichen Torpedowerkstatt erforderlich.

Auch behält sich die Torpedowerkstatt das Recht vor, falls sich die Unterkunft wegen mangelnder Beaufsichtigung oder aus sonstigen Gründen als ungeeignet erweisen sollte, die Unterbringung in einer geeigneteren Familie zu fordern.

§ 5. Arbeitszeit. 1. Die Arbeitszeit des Lehrlings ist die gleiche wie für die übrigen Arbeiter, jedoch mit der Maassgabe, dass er bis zu seinem vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Vormittags und des Nachmittags die Arbeit durch eine halbstündige Pause zu unterbrechen hat.

Während dieser Pause darf sich der Lehrling in den Werkstätten nur dann aufhalten, wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume nicht vorhanden sind. Zu Ueberstundenarbeit dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren garnicht, über 16 Jahren nur in zwingenden Ausnahmefällen herangezogen werden.

2. Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen soll der Lehrling nicht herangezogen werden. Hinsichtlich des etwa an Sonntagen stattfindenden Fortbildungsschulunterrichts siehe § 2 Abs. 2.

Zum Besuch des Gottesdienstes sind die Lehrlinge anzuhalten.

§ 6. Arbeitslohn und Lohnzahlung. 1. Der Lehrling erhält vom Beginn der Lehrzeit an einen Stundenlohn von:

0,06—0,08	Mark	im ersten	Jahre
0,08—0,10	„	„ zweiten	„
0,10—0,14	„	„ dritten	„
0,12—0,18	„	„ vierten	„

Die Festsetzung des Lohnes erfolgt innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen nach dem Fleisse und der Leistung des Lehrlings in der praktischen Arbeit und nach den Fortschritten in den Fortbildungsschulen sowie nach der Führung in und ausser der Arbeitszeit. Die Kaiserliche Torpedowerkstatt hat ausserdem das Recht, den Stundenlohn zeitweise bis zu 0,02 Mark unter die angegebene Minimalgrenze herabzusetzen, wenn Fleiss, Leistung oder Führung des Lehrlings ungenügend sind.

Der Stundenlohn wird nur für die Zeit der wirklich geleisteten Arbeit berechnet, also für die Lehrlinge unter 16 Jahren nur für 9 Stunden täglich.

Fallen die Unterrichtsstunden von Fortbildungsschulen in die regelmässige Arbeitszeit, so wird die Unterrichtszeit als Arbeitszeit gerechnet.

2. Zu Akkordarbeiten soll der Lehrling in den ersten zwei Jahren überhaupt nicht zugelassen werden, im dritten und vierten Jahre nur dann, wenn besondere Umstände dies ausnahmsweise erwünscht erscheinen lassen.

3. Zehn Prozent des verdienten Lohnes gelangen nicht zur Auszahlung, sondern werden von der Kaiserlichen Torpedowerkstatt für den Lehrling in einem Sparkassenbuch zinstragend belegt.

Das Sparkassenbuch wird nach beendeter Lehrzeit dem Lehrlinge oder den Eltern oder Vormündern der Lehrlinge übergeben.

Die Ersparnisse derjenigen Lehrlinge, welche vor Beendigung der Lehrzeit widerrechtlich ohne Zustimmung der Torpedowerkstatt unbefugt die Lehre verlassen, verfallen der Torpedowerkstatt als Konventionalstrafen und fliessen demnächst in die Hülfskasse. Stirbt der Lehrling, so erhält der nächste erbberechtigte Angehörige das Sparkassenbuch ausgehändigt.

4. Die Eltern oder Vormünder des Lehrlings haben sich schriftlich darüber zu erklären, ob der Lohn an sie oder an den Lehrling ausgezahlt werden soll.

§ 7. Belohnungen. 1. Lehrlingen, die sich durch gute Führung und Leistungen während der ganzen Lehrzeit ausgezeichnet haben, kann bei Aushändigung des Gesellen-

zeugnisses ein geeignetes nützliches Geschenk oder ein Geldpreis überreicht werden. Für die Bemessung des Werthes desselben sind die Zensuren während der ganzen Lehrzeit über die Leistung in der praktischen Arbeit, die in den Fortbildungsschulen gemachten Fortschritte sowie die Führung in und ausser Dienst maassgebend. Der Empfang eines solchen Geschenkes oder Geldpreises ist dem Lehrling auf dem Lehrzeugnisse zu bescheinigen.

2. Ebenso können nützliche Geschenke, Bücher und dergleichen, nach Schluss eines Jahrganges der Fortbildungsschulen sich auszeichnenden Schülern gewährt werden.

§ 8. Strafen. 1. Allen über den Lehrlingen zu verhängenden Strafen liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Lehrling noch erzogen werden soll.

2. Bei Schulversäumnissen und schlechtem Betragen in den Fortbildungsschulen sowie bei schlechtem Betragen ausserhalb der Werkstatt werden Geldstrafen, in leichteren Fällen bis zur Hälfte des Tagelohnes, in schweren Fällen bis zum vollen Tagelohn verhängt.

§ 9. Auflösung des Lehrverhältnisses seitens der Kaiserlichen Torpedowerkstatt. 1. Nach Ablauf der Probezeit und vor Beendigung der vertraglich festgesetzten Lehrzeit kann der Lehrling entlassen werden:

a) wenn der Lehrling oder dessen Vater oder Vormund bei Abschluss des Lehrvertrages die Torpedowerkstatt durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder die Torpedowerkstatt über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;

b) wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;

c) wenn der Lehrling die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;

d) wenn der Lehrling der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

e) wenn der Lehrling sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen seine Vorgesetzten oder gegen die Familienangehörigen seiner Vorgesetzten zu Schulden kommen lässt;

f) wenn der Lehrling sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile der Kaiserlichen Torpedowerkstatt oder eines Mitarbeiters oder Mitlehrlings schuldig macht;

g) wenn der Lehrling Familienangehörige seiner Vorgesetzten oder Mitarbeiter oder Mitlehrlinge zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder mit solchen Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;

h) wenn der Lehrling die Torpedowerkstattsordnung durch Trunkenheit, Exzesse, Zänkereien oder Schlägereien stört;

i) wenn der Lehrling sich den mit der Wahrnehmung des Polizei- und Sicherheitsdienstes beauftragten Personen widersetzt;

k) wenn er geheim zu haltende und ihm als solche bekannt gemachte Angelegenheiten an andere verräth;

l) wenn der Lehrling zur Forsetzung des Lehrverhältnisses unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.

2. Als beharrliche Weigerung zur Erfüllung der gemäss Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1c soll angesehen werden, wenn der Lehrling innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten drei Mal ohne Erfolg verwarnt oder bestraft worden ist:

a) wegen Unfolgsamkeit gegenüber denjenigen Vorgesetzten, welche mit seiner Ausbildung betraut sind;
b) wegen Verstösse gegen die Bestimmungen des Lehrvertrages oder der Arbeitsordnung;
c) wegen Mangels an Fleiss und Aufmerksamkeit in der praktischen Arbeit und in der Fortbildungsschule;
d) wegen ungehörigen Betragens in und ausserhalb der Kaiserlichen Torpedowerkstatt.

3. In den unter 1a bis i gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Kaiserlichen Torpedowerkstatt länger als eine Woche bekannt sind.

4. Als unfähig zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses im Sinne des Absatzes 1e soll es auch angesehen werden, wenn durch einen Unfall eine Erwerbsbeschränkung des Lehrlings eingetreten ist, welche die Bewilligung einer Rente zur Folge hat und welche den Lehrling nach Ansicht der Torpedowerkstatt zur Erlernung des Handwerks ungeeignet macht.

In diesen Fällen wird die Kaiserliche Torpedowerkstatt dem Lehrling eine vierwöchentliche Kündigungsfrist gewähren.

5. Ist von der Torpedowerkstatt das Lehrlingsverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat (Abs. 1c.), so behält sich die Torpedowerkstatt das Recht vor, die im § 133 der Reichsgewerbeordnung vorgesehene Entschädigung von der zur Leistung derselben verpflichteten Person in Anspruch zu nehmen.

§ 10. Auflösung des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings, seines Vaters oder Vormundes. 1. Nach Ablauf der Probezeit und vor Beendigung der vertraglich festgesetzten Lehrzeit kann der Lehrling die Lehre verlassen:

a) wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
b) wenn die Vorgesetzten oder Familienangehörigen derselben den Lehrling oder dessen Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Lehrlinge Handlungen begehen, welche wider die Gesetze und die guten Sitten laufen;
c) wenn die Kaiserliche Torpedowerkstatt dem Lehrling den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt oder wenn die Torpedowerkstatt sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen den Lehrling schuldig macht;
d) wenn bei Fortsetzung des Lehrverhältnisses das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
e) wenn die Torpedowerkstatt ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht oder zur Erfüllung der ihr vertragsmässig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

2. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings ohne Anspruch auf Entschädigung aufgehoben.

3. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling der Kaiserlichen Torpedowerkstatt die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Lehrling zu einem

anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat die Torpedowerkstatt in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung der Torpedowerkstatt nicht beschäftigt werden.

§ 11. Freisprechung des Lehrlings. Weiterbeschäftigung. 1. Die Freisprechung des Lehrlings erfolgt auf Grund einer am Ablauf der Lehrzeit zu machenden Probearbeit. Mit der Freisprechung erhält der Lehrling von der Torpedowerkstatt ein Zeugnis, enthaltend:

a) Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist,
b) Dauer der Lehrzeit,
c) ein Urtheil über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Ausübung des Gewerbes,
d) ein Urtheil über den Fleiss und die Leistungen in der Fortbildungsschule,
e) ein Urtheil über das Betragen,
f) eventuelle Angabe über die erhaltenen Prämien und Preise.

2. Eine Verpflichtung, den Lehrling nach Beendigung seiner Lehrzeit noch weiter zu beschäftigen, übernimmt die Torpedowerkstatt nicht. Es empfiehlt sich vielmehr im allgemeinen, dass der Lehrling nach der Freisprechung zur Erweiterung seiner Kenntnisse einige Jahre in anderen Fabriken arbeitet.

Kehrt der Mann dann mit guten Zeugnissen zur Kaiserlichen Torpedowerkstatt zurück und war seine Führung und Leistung während der Lehrzeit gut, so wird er bei der Einstellung anderen Bewerbern gegenüber bevorzugt.

Anlage 75.

Auszug aus den Satzungen der Stipendienstiftung von Cornelius Heyl in Worms.

§ 1. Die zum Andenken an die segensreiche Wirksamkeit der Eheleute Cornelius Heyl und Wilhelmine Heyl mit einem Grundstock von 100000 Reichsmark begründete „Stipendienstiftung Cornelius Heyl" bezweckt, unter Ausschliessung jedes Einflusses der Religions- und Konfessionsunterschiede:

a) den Kindern unbemittelter Eltern sowie bedürftigen Waisen Unterricht, Ausbildung sowie die Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe zu ermöglichen oder zu erleichtern;
b) ausserdem —

§ 2. Bedingung der Aufnahme eines der nachgesuchten Unterstützung bedürftigen und derselben nach dem Ermessen des Vorstandes würdigen Petenten ist:

1. dass dessen Eltern, bezw. Vater und Mutter zehn Jahre lang in dem Fabrikgeschäfte des Hauses Cornelius Heyl in Worms als Beamte oder Arbeiter beschäftigt waren und in Worms wohnen, bezw. bis zu ihrem Tode wohnten, wobei die sukzessive Dienstzeit von Vater und Mutter zusammenzurechnen ist, oder
2. dass dessen Eltern Deutsche und mindestens fünf Jahre im Kreise Worms entweder wohnhaft sind oder bis zu ihrem Tode wohnhaft waren.

Die Petenten der unter 1 bezeichneten Gattung sind, solange ein Deszendent des Begründers der Firma Cornelius Heyl Inhaber oder Theilhaber derselben ist, bis zur Hälfte der für Stipendien verwendbaren Einkünfte, jedoch unter Einhaltung der im § 3 bestimmten Ansätze, vorzugsberechtigt.

§ 3. Die nach Maassgabe der §§ 1 und 2 zu bewilligenden Unterstützungen zerfallen in drei Klassen:

a) in Stipendien erster Klasse von vorläufig 50 bis 200 Mark,

für bei ihren Eltern oder Pflegern sich aufhaltende Kinder zum Zwecke eines besseren oder vielseitigeren, ihren Fähigkeiten angemessenen Unterrichts oder behufs deren Unterweisung in einem Handwerk, Wissens- oder Kunstzweig;

b) in Stipendien zweiter Klasse von vorläufig 200 bis 500 Mark,

für solche Kinder, deren Ausbildung zu dem bestimmten Lebensberufe den Besuch einer nicht an ihrem Wohnsitz befindlichen Fachschule, welche jedoch keinen konfessionellen Charakter tragen darf, nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lässt;

c) —

— —

Die Fixirung der Stipendienbeträge innerhalb der vorbestimmten Grenzen hat nach objektiven Momenten unter Ausschluss individueller Begünstigungen zu erfolgen.

Alle zehn Jahre, das erste Mal nach dreijähriger Wirksamkeit dieser Statuten, sollen die obigen Maximal- und Minimal-Stipendiensätze behufs einer etwa nothwendigen oder wünschenswerthen Aenderung durch den Vorstand revidirt werden.

§ 4. Niemandem steht ein Recht auf Gewährung oder Belassung einer Unterstützung seitens der Stiftung zu, vielmehr beschliesst hierüber, wie über die Höhe und Dauer eines Stipendiums, der Vorstand endgültig nach seinem pflichtmässigen Ermessen, ohne zur Angabe von Gründen gehalten zu sein, namentlich kann bei allenfallsigem Wechsel des Lehrherrn oder der Lehranstalt ohne Zustimmung des Vorstandes dem Stipendiaten die bewilligte Unterstützung entzogen werden.

Die Stipendien sind ausschliesslich ihren Bestimmungen gemäss zu verwenden, sie sind sonach auch jeder anderweitigen Disposition der Stipendiaten, ihrer Eltern oder Vormünder sowie jedem Zugriff von Kreditoren entzogen.

Jede gerichtliche Anfechtung der Vorstandsbeschlüsse ist ausgeschlossen, sonstige Beschwerden sind nur statthaft bei der Aufsichtsbehörde und nur wegen allenfallsiger offenbarer Statutenverletzung.

§ 5. Jedes Stipendium wird nur auf ein Jahr bewilligt, ein Stipendium erster Klasse in der Regel überhaupt nicht länger als vier, ein Stipendium zweiter Klasse in der Regel überhaupt nicht länger als drei Jahre; längere Bewilligung ist nur statthaft mit Rücksicht auf den Beruf, welchem der Stipendiat sich widmet, sowie aus sonstigen triftigen Gründen, z. B. unverschuldeter Störungen in der Ausbildung.

Von Kindern der nämlichen Eltern soll in der Regel jeweils nur eines ein Stipendium beziehen; Ausnahmen sind zulässig zu Gunsten ausgezeichneter Fähigkeiten sowie beim Vorhandensein überschüssiger Mittel.

Stipendiaten erster Klasse sind bei Bewerbung um ein Stipendium zweiter Klasse im Falle der Beibringung guter Zeugnisse über Fortschritte, Betragen und Fähigkeiten vor anderen sonst gleichberechtigten Mitbewerbern zu bevorzugen.

Worms, den 14. Mai 1877.

II. Fürsorge für Erwachsene.

A. Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses.

Anlage 76.

Satzungen und Betriebsordnung für den Vereinsverband zur Errichtung und Leitung einer Anstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art in Karlsruhe (Baden).

A. Satzungen.

§ 1. Die nachfolgenden gemeinnützigen Vereine und Verbände in hiesiger Stadt:

1. der Arbeiterbildungsverein,
2. die vierte Abtheilung des Badischen Frauenvereins,
3. die Bäckergenossenschaft,
4. der Evangelische Arbeiterverein,
5. der Bezirks-Schutzverein für entlassene Gefangene,
6. der Gewerbeverein,
7. die Handelskammer,
8. die vereinigten Handwerkerinnungen,
9. der Verein gegen Haus- und Strassenbettel,
10. die Herberge zur Heimath,
11. der Katholische Gesellenverein,
12. der Wirthschaftenverein,

bilden einen Verband, welcher sich die Aufgabe setzt, durch einheitliches Zusammenarbeiten nicht nur den aus dem Angebot der Arbeit und der Nachfrage nach derselben sich ergebenden Verkehr zu erleichtern, sondern auch die schlimmen Folgen des Arbeitsmangels zu bekämpfen und namentlich dem planlosen Arbeitsuchen im Umherziehen entgegenzuarbeiten.

§ 2. Dieser Verband erkennt als seine nächste Aufgabe, in hiesiger Stadt eine Anstalt für jegliche Art von Arbeitsnachweis ins Leben zu rufen und deren Leitung unter seine Aufsicht zu nehmen.

§ 3. Zweck der Anstalt für Arbeitsnachweis ist:

a) die Arbeitsvermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeglicher Art,
b) die Vermittelung von Lehrstellen,
c) die Ermöglichung von Beschäftigung, welche hilfsbedürftigen Arbeitslosen, abgesehen von ihrer Berufsthätigkeit, auf ihren Wunsch vorübergehend zugewiesen werden kann.

Für den Betrieb dieser Anstalt wird eine besondere Ordnung aufgestellt, welche einen Bestandtheil dieser Satzungen bildet.

§ 4. Die Wahrnehmung der Verbandsinteressen liegt der Verbandsversammlung ob.

§ 5. Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der einzelnen Verbandsvereine. Dieselben sind stimmberechtigt und werden von letzteren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die gleiche Zahl von Stellvertretern ist Sorge zu tragen.

§ 6. Bei allen Beschlüssen der Verbandsversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsvertreter. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines oder zweier Vertreter von mehr als der Hälfte sämmtlicher Verbandsvereine erforderlich.

Bei Aenderungen der Satzungen müssen zwei Drittel sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein.

Wird wegen Nichterscheinens der genügenden Zahl von Stimmberechtigten eine zweite Versammlung nothwendig, so beschliesst solche mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

§ 7. Die Verbandsversammlung wählt ebenfalls auf zwei Jahre einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Verrechner.

Der Erstgenannte besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Verbandsversammlung zugewiesen sind, namentlich ist er zur unmittelbaren Leitung der Anstalt für Arbeitsnachweis sowie zur Ertheilung aller hierwegen an die Anstaltsbediensteten zu erlassenden Anordnungen allein berechtigt und verpflichtet. Auch überwacht er den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, bestimmt Zeit und Ort für die Sitzungen der letzteren und setzt die Tagesordnung fest usw.

Auf den schriftlichen Wunsch von einem Drittel der Verbandsvereine muss der Vorsitzende alsbald eine Verbandsversammlung zusammenberufen.

§ 8. Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterstehen:

a) die Ernennung des Verbandsrechners und der mit dem Betrieb der Anstalt für Arbeitsnachweis zu betrauenden Personen; ebenso deren Entlassung. Für den Vorsitzenden bleibt das Recht des sofortigen Einschreitens, falls die rechtzeitige Wahrung des Verbandsinteresses dies erforderlich macht, vorbehalten, und hat er hierwegen ungesäumt die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen;
b) die Verwendung der dem Verbande zufliessenden Geldmittel;
c) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung über den Betrieb der Anstalt für Arbeitsnachweis;
d) die Entlastung des Verbandsrechners nach Stellung der Jahresrechnung;
e) die Feststellung einer Ordnung für den Betrieb der Anstalt für Arbeitsnachweis und der Gebühren sowie Abonnementspreise, welche zur Erhebung gelangen sollen;
f) die Entscheidung über Wünsche und Beschwerden hinsichtlich des Betriebes der Anstalt für Arbeitsnachweis, falls der Vorsitzende solche als nicht begründet zurückgewiesen hat und die Betheiligten sich hierbei nicht beruhigen wollen;
g) die Aenderung dieser Satzungen und der Ordnung für den Betrieb der Anstalt für Arbeitsnachweis;
h) die Festsetzung des Tages, mit welchem der Austritt eines Mitgliedes in Wirksamkeit tritt. Die längste Frist hierfür beträgt ein Jahr vom Tage der Austrittsanzeige an gerechnet.

Ueber die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist der Regel nach ein Protokoll aufzunehmen und durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder zu unterzeichnen.

§ 9. Die Verbandsvereine sind berechtigt, durch ihre zur Verbandsversammlung entsendeten Vertreter zu jeder Zeit von der Art des Betriebes der Anstalt für Arbeitsnachweis persönliche Einsicht nehmen und den Inhalt der Bücher einer Durchsicht unterziehen zu lassen.

Zu diesem Zwecke werden ihnen besondere Ausweiskarten eingehändigt.

§ 10. Die Verbandsvereine verpflichten sich:

a) die Zwecke des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und insbesondere ihren Mitgliedern die Benützung und die kräftige Unterstützung der Anstalt für Arbeitsnachweis dringend zu empfehlen;

b) ihre Beiträge im Mindestbetrage von zwanzig Mark im Monat Januar jeden Jahres an den Verbandsrechner zu bezahlen.

§ 11. Der Eintritt neuer Mitglieder in den Verband geschieht durch schriftliche Anzeige bei dem Vorsitzenden. Trägt letzterer Bedenken gegen die Aufnahme, so hat er alsbald die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

Auch auswärtige Vereine können als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Austrittsanzeige muss ebenfalls schriftlich bei dem Vorsitzenden erfolgen, der hierüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

§ 12. Der Verband erachtet es als seine Aufgabe, mit der staatlichen und der städtischen Behörde freundliche, der Förderung seiner Zwecke dienliche Beziehungen zu unterhalten.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1890.

B. Betriebsordnung.

§ 1. Die Anstalt für Arbeitsnachweis wird als ein offenes Geschäft betrieben.

§ 2. Sämmtliche Geschäfte unter Einschluss der Kassenführung besorgt der Verwalter, welchem noch weitere Arbeitskräfte unterstellt werden können.

§ 3. Die Anstalt ist jeden Werktag von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.

Während dieser Zeit muss ein Bediensteter im Geschäftszimmer stets anwesend sein, bezw. für sachgemässe Stellvertretung Sorge tragen.

§ 4. Die seitens der Arbeitgeber und Arbeitsuchenden einkommenden Gesuche sind nach Berufsarten getrennt in fortlaufender Reihenfolge in die dafür bestimmten besonderen Bücher einzutragen und möglichst rasch und gewissenhaft zu erledigen.

Auch von auswärts einlaufende Gesuche müssen ebenda eingetragen werden.

§ 5. Die der Anstalt ertheilten Arbeitergesuche gelten, insofern sie nicht vorher ausdrücklich zurückgezogen werden, während 2 Monaten als fortdauernd.

Gesuche um Zuweisung von Dienstboten werden nur als während 14 Tagen fortdauernd angesehen.

Die Arbeitersuchenden sind übrigens zur sofortigen Anzeige verpflichtet, sobald sie die betreffende offene Stelle endgiltig besetzt haben.

§ 6. Einschreibgebühren werden von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach einem von der Verbandsversammlung festgestellten und im Geschäftszimmer angeschlagenen Tarif erhoben.

Wegen etwaiger Beschwerden in dieser Hinsicht wird auf § 9 verwiesen.

Arbeitergesuche gelten damit als ordnungsmässig erledigt, dass seitens der Anstalt dem betreffenden Arbeitgeber entsprechende Arbeitskräfte zugewiesen worden sind und diese Stelle angetreten haben.

§ 7. Die Anstalt hat durch zeitweise Umfrage einen lebhaften Verkehr mit den Arbeitgebern zu unterhalten, um soweit möglich auf diesem Wege auch festzustellen, ob die Arbeitersuchenden versorgt sind.

§ 8. Den mit der Vertretung der Verbandsvereine beauftragten Persönlichkeiten ist auf Vorzeigen ihrer Ausweiskarte die umfassendste Einsichtnahme von allen Einrichtungen der Anstalt für Arbeitsnachweis thunlichst zu ermöglichen.

§ 9. Wünsche und Beschwerden können in das zu diesem Zweck jederzeit im Geschäftszimmer aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Eintrage ist ein Auszug hieraus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzutheilen und, wie geschehen, im Beschwerdebuch zu vermerken.

§ 10. Am Schlusse des Kalenderjahres ist die Anstaltsrechnung abzuschliessen und längstens binnen 14 Tagen unter Anschluss eines statistischen Nachweises über die Gesamtergebnisse des Anstaltsbetriebes dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 11. Die Anstaltsbediensteten haben die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, welche zu Jedermanns Einsicht im Geschäftszimmer stets aufliegen muss, strengstens zu beobachten und den Anordnungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bezw. seines Stellvertreters pünktliche Folge zu geben.

(Genehmigt durch Beschluss der Vereinsverbandsversammlung vom 3. Dezember 1890.)

Anlage 77.

Auszug aus dem Statut des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin.

§ 1. Der im Jahre 1883 begründete, bisher nach Maassgabe des Statuts vom 15. April 1883 geleitete und verwaltete „Zentral-Verein für Arbeitsnachweis“ in Berlin, welcher

a) Arbeitgebern Arbeitsuchende und Arbeitsuchenden Arbeitgeber nachzuweisen,
b) Herbergen einzurichten und sonstige Einrichtungen zum Wohle der arbeitenden Klassen zu treffen

bezweckt und seinen Sitz in Berlin hat, nimmt zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom 15. Mai 1895 nachstehendes Statut als neue Grundverfassung an.

§ 2. Um die in § 1 bezeichneten Zwecke zu erreichen, unterhält der Verein zur Zeit Arbeitsnachweise.

Für den Geschäftsbetrieb der Arbeitsnachweise können Vorschriften vom Vorstande (§ 5) erlassen werden.

§ 3. Die Mittel, welche dem Verein zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung stehen, sind:

a) das in den Arbeitsnachweisen befindliche Inventarium einschliesslich des Werthes der in den gemietheten Stadtbahnbögen aufgeführten Baulichkeiten im Gesamtwerthe von 5000 Mark,
b) das sich gegenwärtig auf 41 343,18 Mark belaufende Kapitalvermögen, für dessen Anlegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 439) maassgebend ist,
c) die Beiträge der Mitglieder,

d) der Beitrag der Stadtgemeinde Berlin,
e) die für die Arbeitsvermittelung zu erhebenden Einschreibegebühren.

§ 4. Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (vgl. §§ 9—11) wird jeder, der für die Vereinszwecke eine einmalige Zahlung von dreihundert Mark zur Vereinskasse leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens vier Mark verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, dem Vorstande des Vereins einzureichende Kündigung, welche drei Monate vor dem Jahresschluss, also spätestens am 1. Oktober zum 1. Januar des nächsten Jahres, erfolgen muss.

§ 5. Der Verein wird durch einen mindestens aus 15 und höchstens aus 30 Personen bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein auch in solchen Fällen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Stellvertretungsbefugniss.

Die betreffenden Personen werden von der Generalversammlung (vgl. § 12) aus der Zahl der grossjährigen Mitglieder (§ 4) erwählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Schatzmeister,
3. einen Schriftführer,

sowie für jeden derselben einen oder mehrere Stellvertreter.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Schatzmeister oder deren Stellvertretern zu vollziehen. Zur Empfangnahme von Geldern für den Verein und Quittungsleistung ist der Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder für sich allein, oder deren Stellvertreter befugt.

Der Nachweis, dass der Vorstand, bezw. der Vorsitzende und Schatzmeister innerhalb ihrer statutenmässigen Befugnisse handeln, ist Behörden und dritten Personen gegenüber nicht erforderlich. Durch diese Bestimmung wird das staatliche Aufsichtsrecht über den Verein nicht berührt.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach aussen dient eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten von Berlin, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

Zur Beaufsichtigung und Mitwirkung bei der Verwaltung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen können Kuratorien bestellt werden. Das Nähere über die Bestellung und die Art der Zusammensetzung dieser Kuratorien, ihre Befugnisse und ihr Verhältniss zum Vorstande wird durch vom Vorstande zu erlassende Vorschriften festgesetzt.

§ 6. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann binnen 14 Tagen, wenn 10 Mitglieder des Vorstandes darauf schriftlich antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mittheilung der Tagesordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm selbst festzustellenden Geschäftsordnung.

§ 7. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mitinbegriffen, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 8. Der Schatzmeister führt und verwahrt die Vereinskasse. Seitens des Schatzmeisters ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9. Zum Geschäftskreise der Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Vorstandes (vergl. §§ 12—14),

b) die Feststellung des nächstjährigen Etats,

c) die Abnahme der vom Schatzmeister aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und die Entlastung des Vorstandes,

d) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts,

e) jede Abänderung des Statuts,

f) die etwaige Auflösung des Vereins.

In der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört hat und sich auf Erfordern des Vorsitzenden durch die Mitgliedskarte ausweisen kann.

§ 15. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck oder die äussere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Berlin, den 27. September 1895. (Durch Kabinetsordre vom 16. Dezember 1895 sind dem Verein die Rechte einer juristischen Person verliehen.)

Anlage 78.

Statut und Geschäftsordnung für das städtische Arbeitsamt in Stuttgart.

A. Statut.

§ 1. Das Arbeitsamt der Stadt Stuttgart hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Das Arbeitsamt besteht aus einer männlichen und einer weiblichen Abtheilung.

§ 3. Das Arbeitsamt steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderaths sowie unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern desselben und acht Mitgliedern und acht Stellvertretern derselben besteht.

Der Vorsitzende der Kommission und seine Stellvertreter werden jeweilig auf die Dauer von mindestens einem Jahr vom Gemeinderath gewählt.

Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt, und zwar werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern je vier Mitglieder und je vier Stellvertreter gewählt.

Die bürgerlichen Kollegien sind berechtigt, aus ihrer Mitte je ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission mit berathender Stimme zu delegiren.

§ 4. Die Gültigkeit der Wahl erfordert, dass sich mindestens die Hälfte der als Beisitzer des Gewerbegerichts gewählten Arbeitgeber, bezw. Arbeitnehmer an der Wahlhandlung betheiligt.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf der Zeit, auf die sie für das Gewerbegericht gewählt sind.

Wenn bei den Arbeitgebern oder bei den Arbeitnehmern eine gültige Wahl nicht zu Stande kommt oder wenn ein Gewählter den Eintritt in die Kommission ablehnt und eine nochmalige Wahl nicht zu einem Ergebnis führt, so geht die Wahl insoweit an die vereinigten bürgerlichen Kollegien über. Die erforderlichen Mitglieder und Stellvertreter für die Kommission werden von ihnen aus den Personen gewählt, welche gemäss § 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 zu Mitgliedern des Gewerbegerichts berufen werden können; dabei muss die Auswahl so getroffen werden, dass je vier Mitglieder und je vier Stellvertreter Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind.

§ 5. Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate einberufen.

Wenn ein ordentliches Mitglied am Erscheinen verhindert ist, ist ein Stellvertreter beizuziehen. Für jede Sitzung erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 3 Mark, die sie nicht zurückweisen dürfen.

§ 6. Die Angestellten des Arbeitsamts werden vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission gewählt.

§ 7. Die Geschäfte des Arbeitsamts werden nach einer Geschäftsordnung, die vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission festgesetzt wird, geführt.

§ 8. Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsamts werden von der Stadt getragen. Die Arbeitsvermittelung geschieht unentgeltlich.

§ 9. Das Arbeitsamt tritt am 1. April 1895 ins Leben.

Anmerkung: Die bürgerlichen Kollegien haben am 27. October 1894 beschlossen, zu obigem Statut festzustellen:

Die Erlassung einer Dienstanweisung für die Angestellten des Arbeitsamts steht dem Gemeinderath nach Anhörung der Kommission zu.

Ferner:

Bei Arbeitseinstellungen führt das Arbeitsamt ohne Rücksicht auf eine solche die Arbeitsvermittelung weiter.

(Nach den Beschlüssen der bürgerlichen Kollegien vom 27. October 1894 und 2./23. November 1899.)

B. Geschäftsordnung.

Auf Grund des § 7 des Statuts für das städtische Arbeitsamt vom 27. October 1894 wird vom Gemeinderath nach Anhörung der Kommission folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

§ 1. Das Arbeitsamt ist in den Monaten April bis September von 8—$^1/_2$1 und $^1/_2$3—6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von $^1/_2$9—$^1/_2$1 und $^1/_2$3—6 Uhr geöffnet.

§ 2. Die Arbeitsvermittelung geschieht mittels Listen, die nach Berufsarten gesondert und für Arbeitgeber, Arbeiter, Dienstboten und Lehrlinge je getrennt geführt werden. Bei Gesuchen von Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen wird eingetragen:

Tag der Anmeldung, Name, Alter und Geburtsort, Familienstand, Wohnung, gesuchte Beschäftigung, besondere Bemerkungen.

Bei Lehrlingen noch:

Name des Vaters und Schulbesuch.

Bei Gesuchen von Arbeitgebern wird eingetragen:

Tag der Anmeldung, Name und Adresse, Beschäftigung der gesuchten Person, besondere Bemerkungen.

§ 3. Die Eintragung der Gesuche geschieht auf Grund von schriftlichen und mündlichen Anzeigen. Formulare zu schriftlichen Anzeigen werden unentgeltlich abgegeben.

§ 4. Die Anzeige der Erledigung von Gesuchen wird auf den Listen vermerkt.

§ 5. Gesuche, die nicht binnen vierzehn Tagen erledigt oder zurückgezogen werden, gelten als erloschen.

§ 6. Das Arbeitsamt wird nach aussen durch den Vorsitzenden der Kommission vertreten.

§ 7. Die Mitglieder der Kommission haben die Pflicht, die Geschäftsführung zu kontrolliren; zu diesem Zwecke steht ihnen das Recht zu, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.

§ 8. Beschwerden über die Geschäftsführung oder die Beamten des Arbeitsamtes sind in das im Geschäftslokal aufliegende Beschwerdebuch einzutragen oder bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen. Wenn dieser nicht sofort Abhülfe schaffen kann, so hat er die Beschwerde der Kommission vorzulegen. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an den Gemeinderath zu.

(Nach den Beschlüssen des Gemeinderaths vom 24. Januar 1895 u. 1. April 1896.)

Anlage 79.

Statut und Geschäftsordnung des städtischen Arbeitsamts in München.

A. Statut.

§ 1. Das Arbeitsamt der Stadt München hat den Zweck:

1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern, Handelsangestellten, Dienstboten, Tagelöhnern und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln;

2. in allen die Arbeiter und Arbeitsverhältnisse berührenden Fragen thunlichst Auskunft zu ertheilen.

Das Arbeitsamt ist weiters verpflichtet, dem städtischen statistischen Bureau für Zwecke der Statistik über die Bewegungen des Arbeitsangebotes und der Arbeitsnachfrage in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten die gewünschten Mittheilungen zu machen.

§ 2. Das Arbeitsamt steht unter der Oberaufsicht des Magistrats sowie unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern sowie vier Stellvertretern.

Die Geschäfte der Kommission leitet der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Gewerbegerichts.

Die Wahl der übrigen Mitglieder der Kommission findet in der Weise statt, dass drei Arbeitgeber vom Magistrate und Gemeindekollegium aus der Mitte der Gemeindebürger in gemeinsamer Sitzung und drei Arbeitnehmer von den Arbeitsbeisitzern des Gewerbegerichts, ebenso je zwei Stellvertreter gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter beträgt drei Kalenderjahre.

§ 3. Zur Gültigkeit der Wahl der Arbeitnehmer ist es erforderlich, dass sich mindestens die Hälfte der Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts an der Wahlhandlung betheiligt.

Im Falle eine gültige Wahl nicht zustande kommt oder wenn ein Gewählter den Eintritt in die Kommission ablehnt und eine nochmalige Wahl zu keinem Ergebnisse führt, geht die Wahl an den Magistrat über.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate einberufen. Wenn ein ordentliches Mitglied am Erscheinen verhindert ist, so ist ein Stellvertreter beizuziehen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, bezw. im Falle der Verhinderung eines derselben die betreffenden Stellvertreter geladen waren und mindestens drei Theilnehmer — einschliesslich des Vorsitzenden — versammelt sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei der Beschlussfassung muss unter den Mitgliedern die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein.

§ 5. Für jede in die Arbeitszeit fallende Sitzung erhalten die Mitglieder, bezw. deren Stellvertreter — den Vorsitzenden ausgeschlossen — eine Entschädigung von 4 Mark. Etwa nothwendige Baarauslagen werden auf Anweisung des Vorsitzenden vergütet.

§ 6. Das Arbeitsamt besteht aus zwei Abtheilungen, einer für männliche und einer für weibliche Personen.

Die Beamten des Arbeitsamtes werden vom Magistrate nach Anhörung der Kommission ernannt.

§ 7. Die Geschäfte des Arbeitsamtes werden nach einer Geschäftsordnung, die von dem Magistrate nach Anhörung der Kommission festgesetzt wird, geführt.

§ 8. Die Erlassung einer Dienstanweisung für die Beamten des Arbeitsamtes steht dem Magistrate unter Anhörung der Kommission zu.

§ 9. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Arbeitsamtes trägt die Stadt München.

§ 10. Die Arbeitsvermittelung geschieht unentgeltlich.

§ 11. Bei Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen hat die Kommission, sobald sie zu ihrer Kenntnis gelangen, den Betheiligten eine kurz bemessene Frist vorzustecken, binnen welcher dieselben das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen haben.

Wenn letzteres nicht geschieht oder ein Schiedsspruch nicht zustande kommt oder wenn sich die Betheiligten dem Schiedsspruch nicht unterwerfen, hat die Kommission darüber Beschluss zu fassen, ob das Arbeitsamt für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Geschäftszweig seine Thätigkeit einstellen soll oder nicht.

München, den 15. Oktober 1895.

B. Geschäftsordnung.

§ 1. Das Arbeitsamt ist geöffnet:

a) an den Werktagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags [1]),

b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 10 bis 12 Uhr Vormittags.

§ 2. Alle eingehenden Gesuche um Zuweisung von Arbeit und Arbeitern werden in Listen eingetragen, die nach Berufsarten gesondert und für Arbeitgeber und Arbeiter, je getrennt, geführt werden.

---

[1]) Bei der weiblichen Abtheilung wurden aus praktischen Gründen an Werktagen die Bureaustunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Bei der männlichen Abtheilung werden die Berufsarten in 32 Klassen, bei der weiblichen Abtheilung in 10 Klassen eingetheilt, und dementsprechend wird auch die gleiche Anzahl Listen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt.

Die Gesuche werden der Zeitfolge nach in jeder Liste mit fortlaufender Nummer vorgetragen.

Bei Gesuchen von Arbeitgebern werden eingetragen:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Anmeldung, 3. Name, 4. Wohnung, 5. Beruf, 6. Zahl und Beschäftigungsart der gesuchten Arbeiter, 7. Lohn, 8. Bemerkungen (auf Wunsch der Gesuchsteller).

Der Eintrag der Arbeitnehmerliste weist folgende Rubriken auf:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Anmeldung, 3. Name, 4. Wohnung, 5. Alter, 6. Familienstand, 7. Heimath, 8. Beruf, 9. gesuchte Beschäftigung, 10. Lohnanspruch, 11. letzte Arbeitstelle, 12. Bemerkungen (auf Wunsch der Gesuchsteller).

Bei Lehrlingen, bezw. Lehrmädchen werden auch eingetragen: Name des Vaters und Schulbesuch.

§ 3. Die um Arbeit nachsuchenden Arbeiter werden thunlichst nach der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, so jedoch, dass Personen, die mit ihrer Familie hier wohnen, beziehungsweise hier heimathberechtigt sind, vor Alleinstehenden und vor neu Zugezogenen bevorzugt werden können.

§ 4. Die Eintragung der Gesuche geschieht auf Grund von schriftlichen oder mündlichen (auch telephonischen) Anzeigen.

Formulare zu schriftlichen Anzeigen werden stets unentgeltlich abgegeben.

§ 5. Die Arbeitsuchenden sollen genau über die Art ihrer bisherigen Beschäftigung und über ihre Leistungsfähigkeit befragt werden.

Sobald eine Stelle zu besetzen ist, erfolgt die Zuweisung an den Arbeitgeber gemäss Formular Nr. 5 (Postkarte).

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Arbeitsanweisung (Postkarte) abzunehmen, die Ein-, bezw. Nichteinstellung zu bescheinigen und sodann die betreffende Karte datirt und unterzeichnet dem Arbeitsamte portofrei einzusenden.

§ 6. Jede Zuweisung wird gleich wie die Anzeige der Erledigung von Gesuchen auf den betreffenden Listen vermerkt.

§ 7. Demjenigen, welchem eine Arbeitsstelle nicht nachgewiesen werden kann, wird auf Verlangen eine diesbezügliche Bestätigung ertheilt.

§ 8. Sämtliche Gesuche, die nicht binnen 14 Tagen erledigt oder zurückgezogen werden, gelten als erloschen.

§ 9. Das Arbeitsamt wird nach aussen durch den Vorsitzenden der Kommission vertreten.

§ 10. Die Geschäftsleitung beider Abtheilungen des Arbeitsamtes sowie der Arbeitsvertheilung obliegt dem Inspektor.

§ 11. Die Kommission hat die Pflicht, die Geschäftsführung zu kontrolliren und zu diesem Zwecke auch Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.

§ 12. Allenfallsige Wünsche und Beschwerden sind in das beim Inspektor aufliegende Buch einzutragen oder bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen.

Wenn dieser bei einer Beschwerde nicht sofort Abhilfe schaffen kann, so hat er die Beschwerde der Kommission vorzulegen.

Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der weiteren Beschwerde an den Magistrat zu.

Anlage 80.

Satzungen und Geschäftsordnung für den Vereinsverband zur Errichtung und Leitung einer Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt in Köln.

A. Satzungen.

§ 1. Die nachfolgenden Vereine und Korporationen in hiesiger Stadt:

1. der Gewerbeverein,
2. der Verein selbständiger Handwerker,
3. der Innungsausschuss,
4. der katholische Gesellenverein,
5. der evangelische Arbeiterverein,
6. die katholischen Arbeitervereine,
7. das Gewerkschaftskartell

bilden einen Verband, welcher sich die Aufgabe setzt, durch einheitliches Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmern andererseits Arbeit zu vermitteln.

§ 2. Zu diesem Behufe errichtet der Verband eine Arbeitsnachweisanstalt für Arbeitsuchende beiderlei Geschlechts aus allen Ständen und Berufsarten.

§ 3. Die Vermittelung der Arbeit erfolgt unentgeltlich, und zwar in erster Linie für diejenigen Personen, welche in Köln ortsangehörig oder beschäftigungslos geworden und in Köln Arbeit suchen.

Für Vermittelung nach auswärts können die nothwendigen baren Auslagen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Eine Verpflichtung zum Nachweis von Arbeit hat die Arbeitsnachweisanstalt nur insoweit, als Arbeit angemeldet ist.

§ 5. Für den Betrieb der Anstalt wird eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt, welche einen Bestandtheil dieser Satzungen bildet.

§ 6. Die Wahrnehmung der Verbandsinteressen liegt der Verbandsversammlung ob.

§ 7. Die Verbandsversammlung besteht zu gleichen Theilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar zunächst aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern, nämlich:

a) 3 Vertretern (Arbeitgeber) des Gewerbevereins,
b) 3 Vertretern (Arbeitgeber) des Vereins selbständiger Handwerker,
c) 3 Vertretern (Arbeitgeber) des Innungsausschusses,
d) 1 Vertreter (Arbeitnehmer) des katholischen Gesellenvereins,
e) 1 Vertreter (Arbeitnehmer) des evangelischen Arbeitervereins,
f) 3 Vertretern (Arbeitnehmer) der katholischen Arbeitervereine,
g) 4 Vertretern (Arbeitnehmer) des Gewerkschaftskartells.

Dieselben sind stimmberechtigt und werden von den einzelnen Verbandsvereinen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für die gleiche Zahl von Stellvertretern ist Sorge zu tragen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Verbandsversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsvertreter. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit wenigstens eines Vertreters von mehr als der Hälfte sämtlicher Verbandsvereine erforderlich. Bei Aenderung der Satzungen müssen zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein.

Wird wegen Nichterscheinens der genügenden Zahl von Stimmberechtigten eine zweite Versammlung nothwendig, so beschliesst solche mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Auf Antrag erhalten die Vertreter für jede innerhalb der Arbeitszeit abgehaltene Verbandsversammlung eine Entschädigung von 4 Mark, wenn die Versammlung mehr als $^1/_2$ Tag, und 2 Mark, wenn dieselbe weniger als $^1/_2$ Tag in Anspruch nimmt.

§ 9. Die Verbandsversammlung wählt auf zwei Jahre einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Rechnungsführer und einen Schriftführer. Zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter sind Personen zu wählen, welche nicht als Vertreter der Verbandsvereine bestellt sind. Beide treten der Verbandsversammlung als stimmberechtigte Mitglieder bei. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters unterliegt der Genehmigung durch den Oberbürgermeister.

Bis zur Wahl von Nachfolgern bleiben der Vorsitzende und die Vertreter in Wirksamkeit. Die Einberufung und Leitung der ersten Verbandsversammlung erfolgt durch einen Vertreter der Gemeindebehörde.

§ 10. Der Vorsitzende besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Verbandsversammlung zugewiesen sind, namentlich ist er zur unmittelbaren Leitung der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt sowie zur Ertheilung aller diesbezüglich an die Anstaltsbediensteten zu erlassenden Anordnungen allein berechtigt und verpflichtet. Auch überwacht er den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, bestimmt Zeit und Ort für die Sitzungen der letzteren und setzt die Tagesordnung fest gemäss der von der Verbandsversammlung nach Bedürfnis zu erlassenden Geschäftsordnung usw.

Auf den schriftlichen Wunsch von einem Drittel der Vertreter der Verbandsvereine muss der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Verbandsversammlung zusammenberufen.

§ 11. Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen:

a) die Ernennung des Verwalters und der sonst mit dem Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt zu betrauenden Personen, ebenso deren Entlassung. Für den Vorsitzenden bleibt das Recht des sofortigen Einschreitens, falls die rechtzeitige Wahrung des Verbandsinteresses dies erforderlich macht, vorbehalten, und hat er in solchem Falle ungesäumt die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen. Die Ernennung des Verwalters bedarf der Bestätigung durch den Oberbürgermeister,

b) die Verwendung der dem Verbande zufliessenden Geldmittel,

c) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung über den Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt,

d) die Entlastung des Rechnungsführers nach Legung der Jahresrechnung,

e) die Feststellung einer Geschäftsordnung für den Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt,

f) die Entscheidung über Wünsche und Beschwerden hinsichtlich des Betriebes der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt, falls der Vorsitzende solche als nicht begründet zurückgewiesen hat und die Betheiligten sich hierbei nicht beruhigen wollen,

g) die Aenderung dieser Satzungen und der Geschäftsordnungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung und für den Betrieb der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt,

h) die Festsetzung des Tages, mit welchem der Austritt eines Verbandsvereins in Wirksamkeit tritt. Die längste Frist hierfür beträgt ein Jahr, vom Tage der Austrittsanzeige an gerechnet,

i) die Aufnahme neuer Vereine und Korporationen als Verbandsmitglieder.

Ueber die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und durch den Vorsitzenden und zwei Verbandsvertreter zu unterzeichnen.

§ 12. Die Verbandsvereine sind berechtigt, durch ihre zur Verbandsversammlung entsendeten Vertreter zu jeder Zeit von der Art des Betriebes der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt persönliche Einsicht nehmen und den Inhalt der Bücher einer Durchsicht unterziehen zu lassen. Zu diesem Zwecke werden ihnen besondere Ausweiskarten eingehändigt.

§ 13. Die Verbandsvereine verpflichten sich, ihren Mitgliedern die Benutzung und thatkräftige Unterstützung der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt dringend zu empfehlen.

§ 14. Der Eintritt anderer Vereine und Korporationen in den Verband geschieht durch schriftliche Anzeige bei dem Vorsitzenden, welcher binnen acht Tagen die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen hat.

Auch auswärtige Vereine können in den Verband aufgenommen werden.

Die Austrittsanzeige muss ebenfalls schriftlich bei dem Vorsitzenden erfolgen, der hierüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

Das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern muss aber immer das in § 7 vorgesehene sein. Die zu dem Zweck nöthige neue Vertheilung der Zahlen der Vertreter auf die einzelnen Vereine und Korporationen beschliesst die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die Arbeitsnachweisanstalt ihre Thätigkeit für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Arbeitszweig ein.

B. Geschäftsordnung.

§ 1. Der Betrieb der Arbeitsnachweisanstalt ist so zu gestalten, dass männliche und weibliche Arbeiter von einander getrennt sind.

§ 2. Sämtliche Geschäfte besorgt der Verwalter, welchem noch weitere Arbeitskräfte unterstellt werden können.

§ 3. Die Geschäftsstunden sind an den Wochentagen von 10—1 Uhr Vormittags und 5—8 Uhr Nachmittags, sowie Sonntags von 11—12 Uhr. Während derselben muss ein Bediensteter im Geschäftszimmer stets anwesend sein, bezw. für sachgemässe Stellvertretung Sorge tragen.

§ 4. Die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingegangenen Gesuche sind nach Berufsarten zu trennen und in fortlaufender Reihenfolge in gesonderte Bücher einzutragen, wobei besondere Rücksicht auf die Statistik über Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zu nehmen ist.

§ 5. Auf Verlangen der städtischen Verwaltung sind für Zwecke der Statistik über die Bewegungen des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten die gewünschten fortlaufenden Mittheilungen zu machen, und muss über alle auf die Arbeitsverhältnisse bezüglichen Angelegenheiten jederzeit Auskunft ertheilt werden.

§ 6. Alle Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche gelten als 14 Tage fortdauernd, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zurückgezogen, bezw. erneuert werden. Die die Vermittelung der Arbeitsnachweisanstalt in Anspruch nehmenden Arbeitgeber sind verpflichtet, derselben sofort anzuzeigen, sobald die von ihnen ausgeschriebene Stelle besetzt ist.

Die Arbeitnehmer haben gleichfalls die Verpflichtung zur Anzeige, sobald sie die ihnen zugewiesene Stelle angenommen haben.

§ 7. Auswärtige Arbeitgeber sind verpflichtet. die ihnen innerhalb 14 Tagen zugewiesenen, mit ordnungsmässiger Anweisung versehenen Arbeiter für die Hin- und Rückreise zu entschädigen, wenn letztere die ihnen angewiesene Stelle nicht mehr erhalten können.

§ 8. Arbeitsgesuche gelten als erledigt,

a) wenn die in § 6 vorgesehene Anzeige erstattet ist.

b) 14 Tage nach der Anmeldung, falls eine solche Anzeige nicht erfolgt ist.

§ 9. Die Anstalt hat durch Umfrage einen lebhaften Verkehr mit den Arbeitgebern und den Vereinigungen der Arbeitnehmer zu unterhalten, um, soweit möglich, auf diesem Wege auch festzustellen, ob die Arbeitsuchenden versorgt sind. ferner ob und welche noch nicht angemeldeten Arbeitsstellen offen stehen.

§ 10. Den mit der Vertretung der Verbandsvereine beauftragten Persönlichkeiten ist auf Vorzeigen ihrer Ausweiskarte die umfassendste Einsichtnahme von allen Einrichtungen der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt zu ermöglichen.

§ 11. Wünsche und Beschwerden können in das zu diesem Zwecke jederzeit im Geschäftszimmer aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Eintrage ist ein Auszug hieraus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzutheilen und, wie geschehen, im Beschwerdebuch zu vermerken.

§ 12. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist die Anstaltsrechnung abzuschliessen und längstens binnen vier Wochen unter Anschluss eines statistischen Nachweises über die Gesamtergebnisse des Anstaltsbetriebes den einzelnen Vertretern der Verbandsvereine in Ueberdruck vorzulegen.

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 13. Die Anstaltsbediensteten haben die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, welche zu Jedermanns Einsicht im Geschäftszimmer stets aufliegen muss, strengstens zu beobachten und den Anordnungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bezw. seines Stellvertreters pünktlich Folge zu geben.

Anlage 81.

Bestimmungen für den Arbeitsnachweis der zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien in Berlin.

§ 1. Für die Arbeitnehmer, welche in den zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien Beschäftigung suchen, wird ein Arbeitsnachweis unter nachfolgenden Bestimmungen errichtet.

§ 2. Der Arbeitsnachweis untersteht einem Kuratorium, welches aus vier zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Arbeitgebern, zwei Brauergesellen und zwei anderen Arbeitnehmern gebildet wird. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Obmann, bezw. dessen Stellvertreter, welche von dem Kuratorium mit Stimmenmehrheit auf je drei Jahre gewählt werden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter dürfen weder zur Kategorie der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gehören.

Das Kuratorium ernennt den Leiter des Arbeitsnachweises, welcher gleichfalls weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

Das Kuratorium fungirt zugleich als Schiedsgericht in Fällen des § 6.

§ 3. Arbeitnehmer, welche in einer zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauerei Beschäftigung suchen, werden gegen eine Gebühr von 20 Pfennig in die Listen des Arbeitsnachweises eingeschrieben. Zu diesem Zweck haben sie sich im Bureau des Arbeitsnachweises bei dem Leiter desselben persönlich zu melden.

Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises geschieht, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, in der Reihenfolge der Anmeldungen und bei gleichzeitiger Anmeldung in alphabetischer Ordnung.

Bei der Anmeldung im Arbeitsnachweis hat ein jeder Arbeitnehmer seine Wohnung anzugeben und bei etwaigem Wechsel die neue Wohnung sofort anzuzeigen.

Arbeitnehmer, welche für bestimmte Arten von Beschäftigung eingeschrieben werden wollen, müssen ihre Befähigung dem Leiter des Arbeitsnachweises in der vom Kuratorium festzusetzenden Art nachweisen.

§ 4. Der in die Listen eingetragene Arbeitnehmer erhält eine Karte, auf welcher der Tag der Meldung vermerkt ist. Diese Karte dient gleichzeitig als Kontrollkarte und muss mindestens innerhalb acht Tagen einmal dem Leiter des Arbeitsnachweises vorgelegt werden. Dieser hat den Tag der jedesmaligen Meldung abzustempeln. Die Unterlassung der regelmässigen Vorlage hat die Streichung in den Listen zur Folge.

In den Listen des Arbeitsnachweises werden ferner gestrichen: Brauergesellen, welche in einer Brauerei, und sonstige Arbeitnehmer, welche in einer ihrer Berufsart entsprechenden Weise dauernde Beschäftigung gefunden haben. Als dauernde Beschäftigung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer nur zu vorübergehender Beschäftigung (als Vize) verlangt oder angestellt hat und die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwei Wochen nicht überschreitet.

Die Vizestellen sind sämtlichen in dem Arbeitsnachweis Eingetragenen derart anzubieten, dass einem Arbeitnehmer, welcher bereits eine Vizestelle durch den Arbeitsnachweis erhalten hat, eine zweite Vizestelle erst wieder anzubieten ist, nachdem sämtlichen im Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern derselben Gruppe eine Vizestelle angeboten ist. Arbeitnehmern, welche nicht mindestens ununterbrochen vier Wochen im Arbeitsnachweis eingetragen sind, steht ein Anspruch auf Anbietung einer Vizestelle nicht zu.

§ 5. Sobald der Betriebsleiter einer Brauerei Arbeitnehmer einzustellen wünscht, hat er dies dem Arbeitsnachweis anzuzeigen. Die eingeschriebenen Arbeitnehmer werden nach der Reihenfolge der Eintragungen in die Listen des Arbeitsnachweises und der eingegangenen Nachfragen den Brauereien zugesandt.

Den Brauereien steht das Recht der freien Auswahl unter den in den Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern zu. Andererseits sind die Arbeitnehmer berechtigt, die Annahme einer Anstellung in dem Betriebe, dem sie vom Leiter des Arbeitsnachweises zugewiesen werden, abzulehnen, ohne ihr Rangrecht in der Reihenfolge zu verlieren.

Ein als „Vize“ Eingestellter (§ 4) darf von der betreffenden Brauerei nicht als „fest“ behalten werden; vielmehr ist die feste Stelle dem Arbeitsnachweis zur ordnungsmässigen Besetzung zu melden.

§ 6. Die Brauereien sind nicht verpflichtet, bei Nichteinstellung von Bewerbern diesen Gründe für die Ablehnung anzugeben. Jedoch soll die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, bezw. die Thätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen den Brauereien keinen Grund zur Ablehnung geben.

Auf Verlangen eines Arbeitnehmers, welcher angiebt, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, bezw. wegen seiner Thätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen zurückgewiesen ist, tritt das Schiedsgericht in Funktion. Das Schiedsgericht ist berechtigt, von dem Arbeitgeber Angabe des Grundes für die Nichtanstellung zu verlangen. Weigert sich der Arbeitgeber, diesem Verlangen zu entsprechen, so gilt derselbe als beweisfällig. Das

Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Behauptung des betreffenden Arbeitnehmers zutrifft. Der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Theile.

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tage der Ablehnung der Einstellung eine Frist von mehr als zwei Wochen verflossen ist.

§ 7. Arbeitnehmer, welche sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter schriftlicher Aufforderung bei der ihnen vom Arbeitsnachweis aufgegebenen Arbeitsstelle weder gemeldet noch dem Leiter des Arbeitsnachweises angezeigt haben, dass sie die Annahme der Stellung ablehnen, verlieren ihr derzeitiges Rangrecht in der Reihenfolge.

§ 8. I. Arbeitnehmer, welche wegen Betriebseinschränkung, Besuch einer Brauerschule, Krankheit oder militärischer Uebung entlassen sind, können innerhalb der dem Ausscheidungstage folgenden vier Monate von dem früheren Arbeitgeber ohne Benutzung des Arbeitsnachweises wieder eingestellt werden.

II. Jede Brauerei hat das Recht, im Laufe eines Kalenderjahres ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eine Anzahl von Arbeitnehmern einzustellen. Diese Anzahl wird nach dem Personalbestande des unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres berechnet und beträgt:

a) bei Brauereien, welche weniger als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf je fünf Arbeitnehmer einen Arbeitnehmer;
b) bei Brauereien, welche zwanzig bis fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf die ersten zwanzig Arbeitnehmer vier Arbeitnehmer und für jede folgenden zehn Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
c) bei Brauereien, welche fünfzig bis hundert Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten fünfzig Arbeitnehmer sieben Arbeitnehmer und für jede folgenden siebzehn Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
d) bei Brauereien, welche hundert bis zweihundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten hundert Arbeitnehmer zehn Arbeitnehmer und für jede folgenden fünfundzwanzig Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
e) bei Brauereien, welche mehr als zweihundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten zweihundertfünfzig Arbeitnehmer sechzehn Arbeitnehmer und für jede folgenden vierzig Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer.

Falls eine Brauerei im Laufe eines Kalenderjahres mehr Arbeitnehmer ohne Benutzung des Arbeitsnachweises einstellt, als sie hiernach berechtigt ist, so vermindert sich im folgenden Jahre die Anzahl der nach vorstehenden Bestimmungen einzustellenden Arbeitnehmer entsprechend. Falls eine Brauerei sich auch im folgenden Jahre einer Ueberschreitung der vorstehenden Bestimmungen schuldig macht, so hat sie für jeden von ihr ohne Benutzung des Arbeitsnachweises zuviel eingestellten Arbeitnehmer eine Konventionalstrafe von fünfzig Mark zu zahlen.

III. Wenn für einen zu besetzenden Posten geeignete Bewerber nicht vorhanden sind oder falls auf Verlangen einer Brauerei innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung die verlangte Anzahl von Bewerbern seitens des Arbeitsnachweises nicht entsendet wird, ist die betreffende Brauerei zur Einstellung von Arbeitnehmern ohne Benutzung des Arbeitsnachweises berechtigt.

IV. Tagelöhner, welche nur zu vorübergehender Beschäftigung, wie zum Eiseinbringen und Schneeschaufeln, verlangt werden, können ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt werden.

§ 9. Jeder Arbeitnehmer, welcher in den Fällen des § 8 Ziffer I und II ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt wird, hat an den letzteren eine einmalige

Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Brauergesellen 6 Mark, für die übrigen Arbeitnehmer 3 Mark. Von der Zahlung der Gebühr sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, welche krankheitshalber oder wegen militärischer Uebung ihre Stellung aufgeben mussten.

Die auf Grund vorstehender Bestimmung und durch Einschreibegebühren (§ 3 Absatz 1) eingehenden Beträge werden nach freiem Ermessen des Kuratoriums zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeitnehmer des Brauereigewerbes verwendet.

§ 10. Die Wahlen der Mitglieder des Kuratoriums finden unter Leitung des Obmannes, bezw. dessen Stellvertreters in der Weise statt, dass die wahlberechtigten Arbeitgeber, Brauergesellen und sonstigen Arbeitnehmer von dem Obmann zur Vornahme der Wahlen gemäss § 2 Abs. I in getrennten Versammlungen berufen werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Arbeitnehmer, welche in den zum Arbeitsnachweis gehörigen Brauereien in Arbeit stehen oder in die Listen des Arbeitsnachweises eingetragen sind und den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Wahltermin in einer der zum Verein gehörigen Brauereien beschäftigt gewesen sind. Ueber die Wahlberechtigung und über die Wählbarkeit entscheidet der Obmann. Im übrigen setzt das Kuratorium die erforderlichen Modalitäten für die Wahlen fest.

Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist zu seiner Vertretung im Behinderungsfalle je ein erster und ein zweiter Ersatzmann aus derselben Kategorie zu wählen. Die Wahlperiode der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner ist zwei Jahre und läuft vom Schluss derjenigen Wahlversammlung, in welcher die Wahl stattgefunden hat, bis zum Schluss der entsprechenden Wahlversammlung im nächstfolgenden zweiten Jahre.

Mitglieder des Kuratoriums, die aufhören, wählbar zu sein, behalten Sitz und Stimme im Kuratorium bis zum Schluss ihrer Wahlperiode.

Unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums treten diese zur Wahl eines Obmannes und eines Stellvertreters zusammen.

§ 11. Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder vom Obmann, bezw. dessen Stellvertreter eingeladen und wenigstens vier Mitglieder, bezw. Ersatzmänner, darunter zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer, und der Obmann, bezw. sein Stellvertreter erschienen sind. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, sind verpflichtet, ihre Ersatzmänner zu benachrichtigen.

Das Kuratorium beschliesst in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maassgabe, dass stets ebensoviel Arbeitgeber wie Arbeitnehmer an der Abstimmung theilnehmen müssen.

Der Obmann, bezw. dessen Stellvertreter enthält sich der Abstimmung, ausgenommen bei Stimmengleichheit, in welchem Falle seine Stimme den Ausschlag giebt.

§ 12. Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen ausser den Fällen der §§ 3, 4, 6, 8, 9 und 10 nur Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Arbeitsnachweises oder dessen Kassenführung betreffen.

§ 13. Alle den Arbeitsnachweis betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu den Wahlversammlungen, erfolgen, soweit sie die Arbeitgeber betreffen, durch Rundschreiben, und soweit sie die Arbeitnehmer betreffen, durch Aushang in den Betriebsstätten.

§ 14. Die im § 8 II vorgesehenen Konventionalstrafen werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet; im übrigen werden die Kosten vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend bestritten.

§ 15. Der Arbeitsnachweis kann nur nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung, welche durch Anschlag in den Betrieben der zum Verein gehörigen Brauereien bekannt zu machen ist, aufgehoben werden.

Nach erfolgter Kündigung werden Neueintragungen nicht mehr zugelassen.

Berlin, den 18. Dezember 1898.

Anlage 82.

Satzungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise.

§ 1. Die gemeindlichen Arbeitsämter in Bayern treten zu einem Verbande zusammen, welcher den Namen führt: „Verband bayerischer Arbeitsnachweise." Sitz des Verbandes ist München.

§ 2. Zweck des Verbandes ist — bei Wahrung der vollen Selbständigkeit der Verbandsmitglieder — die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsnachweise, insbesondere:

a) die Verständigung über die Grundsätze, nach welchen der Geschäftsbetrieb der einzelnen Arbeitsnachweise und der wechselseitige Verkehr unter den Verbandsmitgliedern sich vollziehen soll;
b) die Aufstellung einer Statistik über die Thätigkeitsergebnisse der sämtlichen dem Verbande angehörenden Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen; ferner die Herstellung einer thunlichst verlässigen Statistik der Arbeitslosen im Zusammenwirken mit den gewerblichen Verbänden;
c) die Einwirkung auf Errichtung von Arbeitsnachweisen;
d) die Veranstaltung von Besprechungen, auf welchen den Arbeitsnachweis und verwandte Gebiete betreffende Fragen zur Erörterung kommen;
e) die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden und im Verbande deutscher Arbeitsnachweise;
f) die Vermittelung des Verkehrs mit anderen Verbänden.

§ 3. Mitglieder des Verbandes können nur gemeindliche Arbeitsnachweise werden oder Gemeinden, welche sogenannte gemeinnützige Arbeitsnachweise durch Beitrag unterstützen. Vereine oder Korporationen, die gemeinnützige Arbeitsnachweise unterhalten, können mit berathender Stimme zu den Versammlungen zugezogen werden. Der Eintritt neuer Mitglieder sowie deren Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Verbandes.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich 5 Mark.

§ 4. Die Geschäfte des Verbandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden desselben geführt. Die Geschäftsstatistik besorgt das städtische Arbeitsamt München.

§ 5. Der Verbandsversammlung liegt insbesondere ob:

a) Zeit und Ort der Verbandsversammlung zu bestimmen und die jeweilige Tagesordnung festzustellen;
b) über etwaige Beschwerden in Verbandsangelegenheiten zu entscheiden.

§ 6. Die Verbandsversammlung, welche aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht, tritt in der Regel nach Bedarf zusammen.

Die Verbandsmitglieder müssen unter Mittheilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher dazu eingeladen werden. Verbandsmitglieder, welche einen eigenen Vertreter zu der Verbandsversammlung nicht entsenden, können mit ihrer Vertretung andere Verbandsmitglieder beauftragen, jedoch mit der Beschränkung, dass der Beauftragte ausser dem eigenen Verbande nicht mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten darf.

Die Verbandsversammlung wählt jedesmal ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer. Die Zulassung von Nichtmitgliedern ist seinem Ermessen anheimgestellt.

§ 7. In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei den Beschlüssen der Verbandsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder. Dagegen ist zu einem gültigen Beschluss über die Aenderung oder Ergänzung der Satzungen sowie über die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung, durch welche in die Selbständigkeit der einzelnen Verbandsmitglieder nicht eingegriffen werden darf, erstreckt sich nur auf die Gegenstände der Tagesordnung, falls die Versammlung nichts anderes bestimmt.

§ 9. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt:

a) bei dem Verbandsvorsitzenden Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Verbandsversammlung einzureichen;

b) neben einem stimmberechtigten Vertreter zur Verbandsversammluhg noch weitere Vertreter, jedoch nur mit berathender Stimme, zu entsenden.

München, den 22. Februar 1900.

Anlage 83.

Satzungen des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.

§ 1. Die deutschen Arbeitsnachweise, deren Vertreter heute in Berlin versammelt sind, begründen einen Verband, welcher den Namen führt: „Verband Deutscher Arbeitsnachweise.“ Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsnachweise, insbesondere:

a) die Förderung des Austausches der Erfahrungen der einzelnen Arbeitsnachweise, vornehmlich in verwaltungstechnischen Fragen;

b) die Aufstellung einer laufenden Statistik über die Betriebsergebnisse der Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen;

c) die Einwirkung auf Errichtung von Arbeitsnachweisen und kleineren Vereinigungen von Arbeitsnachweisen innerhalb des Verbandes zwecks Ausgleichs von Arbeitsangebot und -Nachfrage;

d) die Vermittelung des Verkehrs mit anderen Verbänden;

e) die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach aussen;

f) die Veranstaltung von Konferenzen, auf denen die den Arbeitsnachweis betreffenden Fragen sowie Fragen auf verwandten Gebieten zur Erörterung kommen sollen.

§ 3. Mitglied des Verbandes kann jeder Arbeitsnachweis werden, welcher nicht gewerbsmässig betrieben wird, desgleichen jede Vereinigung von solchen Arbeitsnachweisen.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Verbandsvorstand (§ 7) und ist im Publikationsorgan (§ 8) sowie auf der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes findet die Berufung an den Verbandsausschuss (§ 6) statt.

Die dem Verband angehörigen Arbeitsnachweise behalten ihre volle Selbständigkeit und sind insbesondere berechtigt, lokalen, provinziellen oder sonstigen Vereinigungen von Arbeitsnachweisen beliebig beizutreten.

Der Mindestbeitrag beträgt für das Geschäftsjahr 5 Mark.

Der Austritt aus dem Verbande kann nur schriftlich zum Jahresschluss nach sechsmonatiger Kündigung erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verbande erfolgt durch den Verbandsvorstand, sobald die Voraussetzungen für die Aufnahme später weggefallen sind; gegen den Ausschluss findet die Berufung an den Verbandsausschuss statt.

§ 4. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.

§ 5. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der dem Verbande angehörigen Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisvereinigungen. Jedes Verbandsmitglied führt nur eine Stimme, ist aber zur Entsendung mehrerer Vertreter berechtigt. Verbandsmitglieder, welche zu der Versammlung einen Vertreter nicht entsenden, können mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Verbandes beauftragen; jedoch darf ein Vertreter ausser der eigenen Anstalt nicht mehr als drei andere Anstalten vertreten. Arbeitsnachweisvereinigungen sind berechtigt, mehr als drei ihnen angehörige Arbeitsnachweise, welche Verbandsmitglieder sind, zu vertreten.

An den Verbandsversammlungen nimmt der Herausgeber der Verbandszeitschrift (§ 8) mit berathender Stimme theil.

Alljährlich findet eine ordentliche Verbandsversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen können nach Bedarf vom Ausschuss einberufen werden. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden vom Verbandsausschuss festgesetzt. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur Berathung und Beschlussfassung gestellt werden, falls kein Widerspruch aus der Mitte der Versammlung erfolgt.

Bei Beschlüssen der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Beschlüssen über Aenderung dieser Satzungen oder Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Leitung der Versammlung geschieht durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses, bezw. dessen Stellvertreter.

§ 6. Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens elf Mitgliedern, welche von der Verbandsversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Dem Ausschuss steht das Recht der Kooptation zu. Den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt die Verbandsversammlung. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittels schriftlicher Abstimmung gefasst werden.

§ 7. Der Vorstand besteht aus drei Ausschussmitgliedern, von denen eins der Vorsitzende des Ausschusses ist und zwei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählt werden. Der erste Vorstand führt nur bis zur nächsten Verbandsversammlung die Geschäfte und wird von der konstituirenden Versammlung bestimmt.

Der Vorstand führt die laufenden Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

§ 8. Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in dem Verbandsorgan, welches von der Verbandsversammlung bestimmt wird.

Berlin, den 4. Februar 1898.

Anlage 84.

Bestimmungen über die Gewährung von Dienstalterszulagen an die Arbeiter der Kaiserlichen Marineverwaltung.

§ 1. Um den Arbeitern eine Anerkennung für Anhänglichkeit und Pflichttreue im Dienste einer Marinebehörde zuzuwenden, werden einmalige Lohnerhöhungen als Dienstalterszulagen gewährt.

Um ihren Nutzen für die Arbeiter zu erhöhen, werden die Beträge zinstragend angesammelt.

§ 2. Dienstalterszulagen können nur Arbeiter erhalten:

a) welche mindestens fünf Jahre ununterbrochen bei einer Marinebehörde beschäftigt waren und während dieser Zeit Pflichttreue im Dienst bewiesen haben;

b) welche in jedem späteren Jahre, für welches die Dienstalterszulage gewährt werden soll, ihren Pflichten diensteifrig nachgekommen sind.

Ist diese Vorbedingung in einem Jahre nicht erfüllt, wird die Dienstalterszulage für das betreffende Jahr nicht gezahlt.

Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Behörde.

§ 3. Die Zulage fängt nach fünf Dienstjahren mit 6 Mark an und steigt jährlich um eine Mark bis zum Ablauf des 24. Dienstjahres, nach welchem sie 25 Mark beträgt.

In dieser Höhe läuft sie weiter fort, steigt aber nicht mehr.

§ 4. 1. Die Dienstalterszulagen werden fällig im Laufe des letzten Vierteljahres jeden Rechnungsjahres für alle diejenigen Arbeiter, die am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres ununterbrochen fünf oder mehr Jahre bei der Behörde beschäftigt waren.

2. Die Dienstalterszulagen gelangen nicht zur sofortigen Auszahlung, sondern es erfolgt eine Ansammlung der Beträge durch Seitens der Behörde zu beschaffende und aufzubewahrende gesperrte Sparkassenbücher.

3. Auszahlungen können nur in Nothfällen und nach Anhörung des Arbeiterausschusses vom Leiter der Behörde bewilligt werden.

4. Nach Ablauf des 25. Dienstjahres hört die Sperrung des Sparkassenbuches auf. Die Zulagen werden, sofern das Sparkassenbuch dem betreffenden Inhaber ausgehändigt worden ist, dann baar gezahlt.

§ 5. 1. Wird der Arbeiter ordnungsmässig von der Behörde entlassen, sei es auf seinen Antrag oder auf Veranlassung der Behörde, so wird ihm sein Sparkassenbuch beim Abgang ausgehändigt. Das Gleiche geschieht, wenn er vom Arbeiter zum Beamten aufrückt.

2. Verlässt der Arbeiter unter Kontraktbruch die Arbeit, wird das Sparkassenbuch erst in der fünften Woche nach dem Kontraktbruch ausgehändigt. Zu Lohneinbehaltungen gemäss § 119 a der Gewerbeordnung werden die Sparkassenguthaben nicht herangezogen.

3. Bei Todesfällen wird das Sparkassenbuch den legitimirten Erben ausgehändigt.

§ 6. 1. Einem Arbeiter, dem wegen Mangel an Arbeit von der Behörde gekündigt worden war, wird bei Wiedereinstellung die frühere Dienstzeit bei der Behörde angerechnet.

2. Ein Arbeiter, der seinerseits der Behörde die Arbeit gekündigt hat, hat keinen Anspruch auf Anrechnung der früheren Dienstzeit. Der Leiter der Behörde ist jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen die frühere Dienstzeit bei der Behörde ganz oder theilweise anzurechnen.

3. Wird ein Arbeiter, dem zur Strafe gekündigt war, wieder eingestellt, wird die frühere Dienstzeit nicht angerechnet.

§ 7. 1. Eine etwaige Lehrzeit und die Zeit als Junge (Nietjunge, Kesseljunge, Laufjunge usw.) wird als Arbeiterdienstzeit nicht gerechnet.

2. Als Dienstzeit rechnet nur die bei ein und derselben Behörde zugebrachte Dienstzeit.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn Arbeiter auf Veranlassung der Marinebehörde in den Dienst eines anderen Arbeitgebers getreten waren oder wenn ganz besondere Ausnahmefälle vorliegen. Bei letzteren entscheidet das Reichs-Marineamt.

3. Krankheit oder Ableistung der Militärdienstpflicht (aktive, Reserve oder Land- und Seewehr) zählen nicht als Unterbrechungen der Dienstzeit.

Krankheit sowie die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden in die Dienstzeit mit eingerechnet. Die Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht wird dagegen nicht als Arbeiterdienstzeit gerechnet.

4. Wird gemäss § 2, Absatz 2 in einem Jahre eine Dienstzulage nicht gezahlt, so kommt dieses Jahr auch für alle folgenden als Dienstjahr nicht in Anrechnung.

Anlage 85.

Lohntafel für die von der städtischen Verwaltung in Frankfurt a. M. in ständigen Stellen im Arbeiterverhältnis beschäftigten Personen.

Vorbemerkungen. A. Allgemeines. 1. Die Lohntafel (s. Seite 192 u. 193) soll lediglich für die städtischen Amtsstellen eine Richtschnur bilden, nach welcher die von ihnen den Arbeitern zu gewährenden Löhne in der Regel bemessen werden; durch dieselbe wird den städtischen Arbeitern keinerlei Anspruch, insbesondere nicht auf die darin vorgesehenen Lohnsätze oder auf ein Aufrücken nach den dort festgesetzten Stufen eingeräumt; den Arbeitern steht vielmehr stets nur ein Anspruch auf den für einen jeden von ihnen jeweils von den Amtsstellen festgesetzten Lohn zu.

2. Die Einführung der Lohntafel soll nicht mit rückwirkender Kraft erfolgen, derart, dass nunmehr alsbald allen im Dienste stehenden städtischen Arbeitern diejenigen Lohnsätze zugebilligt werden, welche sie nach ihrem Dienstalter in der Regel beziehen würden, wenn zur Zeit ihrer Einstellung die Normen der Lohntafel bereits bestanden hätten. Es behalten vielmehr die zur Zeit im Dienst stehenden Arbeiter ihren jetzigen Lohn, insofern dieser mehr oder ebensoviel beträgt als der sich bei Zugrundelegung ihres Dienstalters nach der Lohntafel ergebende Lohnsatz, solange unverändert weiter, bis sie nach ihrem Dienstalter gemäss der Lohntafel in eine höhere Stufe befördert werden können, während die übrigen Arbeiter, d. h. diejenigen, deren jetziger Lohnbezug hinter den Normen der Lohntafel zurückbleibt, nicht sprungweise aufrücken, sondern eine Zulage, eventuell im folgenden Jahre eine weitere solche (und zwar in Klasse I und II bis zu höchstens 20 Pfennig und in Klasse III—V bis zu höchstens 30 Pfennig) erhalten, solange bis sie entweder die Anfangsstufe ihrer Lohnklasse oder (wenn sie schon jetzt mehr haben als deren Lohnsatz) den gegen ihren jetzigen Lohn nächst höheren Lohnsatz der Lohntafel erreichen. Siehe die Uebergangsbestimmungen unten am Schlusse.

B. Besondere Bemerkungen. 3. Die Lohnsätze unter a sind Normalsätze, die in der Regel den in Frankfurt a. M. einschliesslich der Vororte beschäftigten Arbeitern, insoweit dieselben verheirathet oder über 30 Jahre alt sind, gewährt werden.

Die Sätze unter b gelten für diejenigen in Frankfurt a. M. einschliesslich der Vororte beschäftigten Arbeiter, welche weder Frau noch Kinder und das 30. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Die städtische Verwaltung legt ausserdem zu Gunsten

dieser Arbeiter, insoweit sie in Lohnklasse I oder II stehen, 40 Pfennig, insoweit sie in Lohnklasse III bis V stehen, 50 Pfennig für jeden Tagelohn mit der Maassgabe auf der Sparkasse ein, dass über die Einlage von dem Betreffenden bei seiner Verheirathung oder nach zurückgelegtem 35. Lebensjahre alsbald und im Falle seines Ausscheidens aus dem städtischen Dienste nach sechs Monaten vom Tage des Ausscheidens verfügt werden kann; in dringlichen Ausnahmefällen kann durch Amtsbeschluss auch früher die Verfügung über diese Einlage ganz oder theilweise eingeräumt werden. Hat die Sparkasseneinlage die Höhe von 1000 Mark erreicht, so wird dem Arbeiter jederzeit auf seinen Wunsch der Lohn nach Abtheilung a statt nach Abtheilung b gewährt und die Verfügung über die Zinserträgnisse der Sparkasseneinlage eingeräumt.

Die unter c aufgeführten Lohnsätze sind für auswärts, insbesondere im Vogelsberg und an der Zuleitung beschäftigte Arbeiter maassgebend.

Die Sätze unter d stellen Zuschläge dar, welche den Beträgen zu a bis c hinzugefügt werden dürfen, wenn die Arbeiten besonders schwer oder gesundheitsschädlich sind oder eine besondere Uebung erfordern oder ständig oder mit regelmässigen Abwechselungen bei Nacht vorgenommen werden; im letzteren Falle jedoch mit Ausschluss solcher Wächter- und Wärterdienste, die nur unerhebliche körperliche Anstrengungen erfordern. Diese Zuschläge sind jederzeit widerruflich und treten nur dann ein, wenn obige Voraussetzungen für längere Dauer vorhanden sind; sie bedürfen der Genehmigung durch Amtsbeschluss. Die Aemter haben dem Magistrat jährlich bis zum 15. April eine Aufstellung derjenigen Arbeiterkategorieen (unter Angabe der Zahl der darin Beschäftigten) vorzulegen, welchen solche Zuschläge gewährt worden sind; eventuell ist Vakatanzeige zu erstatten.

4. Monatslohn kann von den Aemtern den in die IV. und V. Lohnklasse eingereihten Arbeitern bewilligt werden; für die I. und II. Lohnklasse ist derselbe ausgeschlossen; zur Bewilligung desselben an Arbeiter der III. Lohnklasse ist Genehmigung des Magistrats erforderlich. Wird Monatslohn gewährt, so ist dieser vom Amtsvorstande auf den 26- bis 28-fachen Betrag des Tagelohns zu bemessen. Die höheren Sätze sind nur dann zu bewilligen, wenn zeitweise Sonntagsarbeit zu verrichten ist oder sonstige Umstände eine reichliche Bemessung des Monatslohns gerechtfertigt erscheinen lassen. Wenn Monatslohn gewährt wird, ist zeitweise Sonntagsarbeit nicht besonders zu vergüten.

5. In der Regel tritt der Arbeiter in die unterste Lohnstufe ein. Aelteren Arbeitern der Lohnklasse II bis V, die bereits anderwärts längere Zeit mit gleichen Arbeiten beschäftigt waren, kann auf Anordnung des Amtsvorstandes sofort der Lohn der höheren Stufe bewilligt werden. Die Aemter haben dem Magistrat jährlich bis zum 15. April eine Nachweisung einzureichen, aus der hervorgeht, in welchem Umfange von der den Amtsvorständen ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist; eventuell ist Vakatanzeige zu erstatten.

6. Das Aufrücken in eine höhere Lohnstufe ist von guter Führung und stetigem Fleiss abhängig. Arbeiter, die sich durch hervorragende Leistungen und musterhafte Führung dauernd besonders auszeichnen, können durch Amtsbeschluss auch in kürzeren als den vorgesehenen dreijährigen Zeiträumen in höhere Lohnklassen befördert werden. Ueber diese letzteren Beförderungen ist jährlich bis zum 15. April dem Magistrat Anzeige zu erstatten; eventuell ist Vakatanzeige einzureichen.

Das Aufrücken findet ausschliesslich am 1. April statt. Zu diesem Behufe wird die Dienstzeit, wenn der Lohnbezug in der betreffenden Lohnklasse in der Zeit vom 1. April bis 30. November beginnt, von dem 1. April des betreffenden Kalenderjahres, wenn derselbe in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März beginnt, von dem nächsten April an berechnet.

(Fortsetzung Seite 194.)

Lohnklasse	Lohnsätze in den Beschäftigungsjahren 1—3 ℳ	4—6 ℳ	7—9 ℳ	10—12 ℳ	13—15 ℳ	16 ff. ℳ	Gewerbe- und Verkehrsamt und Hafenkommission
	Stufen: 1	2	3	4	5	6	
Ia	3,—	3,20	3,40	3,50	3,60	3,70	Gewöhnliche Arbeiter, insbesondere bei der Schlacht- und Viehhofverwaltung: Schlachthofwärter, Viehhofwärter, Bockenheimer Schlachthofwärter; bei der Hafenverwaltung: Gehülfe des Dampfschiebebühnenführers, Gehülfen der hydraulischen Schiebebühnenführer, Bedienungsleute der Dampfkrahnen, Hafenwächter; ferner: hydraulische Krahnenführer, hydraulische Spillführer, hydraulische Schiebebühnenführer, Wieger im Kohlenhafen; bei der Lagerhausverwaltung: Sackbinder; ferner: Schaufler, der Sackaufseher und Thürschliesser, Gehülfe des Führers des Hauselevators, sowie Sackträger; bei der Verbindungsbahn: Streckenarbeiter.
b	2,60	2,80	3,—	3,10	3,20	3,30	
c	2,40	2,60	2,80	3,—	3,10	3,20	
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	
	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	
IIa	3,20	3,50	3,80	4,—	4,20	4,40	bei der Hafenverwaltung: Heizer am Druckwerk; bei der Verbindungsbahn: Hülfsbahnwärter.
b	2,80	3,10	3,40	3,60	3,80	4,—	
c	2,70	2,90	3,10	3,30	3,50	3,70	
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	
	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	
IIIa	3,50	3,80	4,10	4,30	4,50	4,70	bei der Schlacht- und Viehhofverwaltung: Hülfswieger, Hülfsprobenehmer, Oberwärter; bei der Marktverwaltung: Hülfshallendiener, Wieger und sonstige Arbeiter; beim Aichamt: Aicharbeiter; bei den öffentlichen Waagstellen: Wieger; bei der Hafenverwaltung: Vorarbeiter (davon einer mit Wartung der Schleusenbrücke betraut), Werkstattschlosser, Eisendreher; bei der Lagerhausverwaltung: Werkstattschlosser, Schreiner, Küfer, Führer der Aufzüge, Führer des Hauselevators; bei der Verbindungsbahn: Vorarbeiter, Schlosser, Schreiner.
b	3,—	3,30	3,60	3,80	4,—	4,20	
c	3,—	3,20	3,40	3,60	3,80	4,—	
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	
	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	
IVa	3,50	3,80	4,10	4,40	4,70	5,—	bei der Lagerhausverwaltung: Vorarbeiter; bei der Hafenverwaltung: die mit der Aufsicht über die hydraulische Leitung betrauten Maschinisten, Dampfkrahnenführer, Dampfschiebebühnenführer, der 2. Maschinist am Druckwerk; bei der Lagerhausverwaltung: Maschinist an der Dampfmaschine, Führer des fahrbaren Elevators. } alsbald mit der 3. Stufe beginnend.
b	3,—	3,30	3,60	3,90	4,20	4,50	
c	3,—	3,20	3,40	3,60	3,80	4,—	
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	
	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	
Va	4,—	4,40	4,80	5,20	5,60	6,—	bei der Hafen- und Lagerhausverwaltung: der 1. Maschinist am hydraulischen Druckwerk.
b	3,50	3,90	4,30	4,70	5,10	5,50	
c	4,—	4,20	4,40	4,60	4,80	5,—	
d	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0.20	
	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	

Stadtgärtnerei und Schwimmbad	Tiefbauamt	Feuer- und Fuhramt	Friedhofskommission und Krankenhaus
Gewöhnliche Arbeiter, insbesondere: Stadtgärtnerei: Gärtnertagelöhner.	Gewöhnliche Arbeiter, insbesondere: Grundarbeiter, Tagelöhner bei Kanalbau und -Betrieb, Klärbecken- u. Chausseearbeiter, Strassenbauarbeiter, Steinschläger, Steinrichter, Uferbauarbeiter, Hülfswächter und Hülfswärter.	Gewöhnliche Arbeiter, inbesondere: Strassenreinigung und -Besprengung: Arbeiter daselbst; Fuhrpark: Fuhrknechte.	Gewöhnliche Arbeiter, insbesondere: Friedhofskommission: Gärtnertagelöhner.
Stadtgärtnerei: Gärtnergehülfen, Promenadenwärter. Schwimmbad: Heizer.	Messgehülfen, Hülfsboten, Büreaudiener, Aktenhefter, Kohlenschieber (Hülfsheizer), Wassermesser, Wächter u. Wärter, insbesondere Klärbecken- und Reservoirwärter, Betriebswächter.	Strassenreinigung: Vorarbeiter.	Friedhofskommission: Hülfstodtengräber, der Leicheneinsteller.
	Handwerker, insbesondere Schlosser, Rohrleger, Installateure, Pflasterer, Wagner, Schmiede, Maurer, Monteure, ferner Vorarbeiter, Rottenführer (genannt Aufseher) auf den Lagerplätzen u. bei Strassenbauten sowie Kanalspüler und Heizer.	Strassenreinigung und -Besprengung: Handwerker (Schlosser, Schmiede, Weissbinder); Fuhrpark: Handwerker; Bauhof: Gesellen.	Krankenhaus: Schreiner.
	Hülfsaufseher, insbesondere bei Klärbecken, Wasserwerk u. Strassenbau, ferner Chausseewärter, sodann Hülfskontrolleure.	Strassenreinigung und -Besprengung: Aufseher.	Friedhofskommission: Friedhofsaufseher, davon einer zugleich Sektionsgehülfe.
Stadtgärtnerei: Obergärtner.	Aufseher, z. B. Bauaufseher beim Sielbau, Aufseher u. Kontrolleure für Distriktswassermesser, Beleuchtungsaufseher, Aufseher auf der Zuleitung, ferner Maschinisten u. Kontrolleure.	Fuhrpark: Oberschmied.	

7. Die Lohntafel findet keine Anwendung
a) auf Lehrlinge;
b) auf Arbeiter, deren Arbeitskraft nur theilweise in Anspruch genommen wird oder die nur theilweise arbeitsfähig oder nur zu bestimmten minderwerthigen Arbeiten verwendbar sind;
c) auf vorübergehend beschäftigte Arbeiter; für diese ist der Lohn in der Regel innerhalb der in der Lohntafel für die Abtheilungen a und b festgestellten Grenzen zu bemessen; in Lohnklasse I darf der Tagelohn regelmässig nicht über 2.80 Mark betragen;
d) auf Personen, die mit besonderem Dienstvertrag oder als Gemeindebeamte angestellt sind, auch wenn sie den im Arbeiterverhältnis Angenommenen dienstlich gleichgestellt sind.

Uebergangsbestimmungen. A. Für Arbeiter, die beim Inkrafttreten des neuen Lohntarifs bereits in ständigen Arbeiterstellen beschäftigt sind. 1. Mit dem Inkrafttreten des neuen Lohntarifs werden die Arbeiter in die einzelnen Lohnklassen durch den Amtsvorstand eingewiesen.

2. Für die Einweisung in die einzelnen Stufen der Lohnklassen ist in Betracht zu ziehen das Dienstalter und der zuletzt bezogene Lohn des betreffenden Arbeiters. Zunächst ist zu ermitteln, in welche Stufe der Arbeiter einzuweisen wäre, wenn die Einweisung lediglich nach Maassgabe seines Dienstalters erfolgte. Beträgt der seitherige Lohn des betreffenden Arbeiters
a) mehr oder ebensoviel als der Satz dieser Stufe, so wird der Arbeiter in diese Stufe eingewiesen. Er behält zunächst seinen bisherigen Lohn und rückt in einen höheren Lohn erst auf, wenn dieser nach der Lohntafel seinem Dienstalter entspricht;
b) weniger als der Satz dieser Stufe, so erhält der Arbeiter eine Zulage zum seitherigen Lohn, und zwar in Klasse I und II bis zur Höhe von 20 Pfennig, in Klasse III—V bis zur Höhe von 30 Pfennig, mit der Maassgabe jedoch dass durch diese Zulage der Lohnsatz der seinem bisherigen Lohn am nächsten stehenden Stufe der betreffenden Lohnklasse nicht überstiegen werden darf. Wird dieser Satz durch die Zulage noch nicht erreicht, so erfolgt am 1. April 1898 und nöthigenfalls am 1. April 1899 eine weitere Zulage bis zu der angegebenen Höhe von 20, bezw. 30 Pfennig.

   Sobald durch die Zulage der Lohnsatz der dem bisherigen Lohn am nächsten stehenden Stufe erreicht wird, erfolgt die endgültige Einweisung in die betreffende Stufe. Der Zeitpunkt dieser Einweisung ist für das weitere Aufrücken — unbeschadet der Bestimmungen unter 6 der Vorbemerkungen — maassgebend.

B. Für neu einzustellende Arbeiter. Arbeiter, die in ständigen Arbeiterstellen neu eingestellt werden, erhalten den Anfangssatz der betreffenden Klasse nur dann, wenn alle gleichartigen Arbeiter derselben Lohnklasse diesen Anfangssatz bereits beziehen, andernfalls den jeweils geringsten Lohnsatz gleichartiger Arbeiter der betreffenden Klasse. Haben sie die Anfangsstufe der Lohnklasse erreicht, so erfolgt alsdann das weitere Aufrücken nach der Lohntafel.

C. Für alle nach Abtheilung b der Lohntafel gelohnten Arbeiter, die im Etatsjahre 1897/98 beschäftigt werden, beträgt die von der Stadt zu leistende Sparkasseneinlage

in den Lohnklassen I und II nur 20 Pfennig
„ „ „ III bis V „ 30 „

Diese Sparkasseneinlage wird ferner eintretenden Falles um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen der Lohnbezug der nach Abtheilung b gelohnten Arbeiter zuzüglich der Sparkasseneinlage höher sein würde als der thatsächliche Lohnbezug der nach Abtheilung a gelohnten gleichartigen Arbeiter.

Frankfurt a. M., im Mai 1897.

Anlage 86.

Bestimmungen über die Gewinnbetheiligung aus der Betriebsordnung der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik (Heinrich Freese) in Berlin.

Die Arbeiterschaft der Fabrik ist seit dem Jahre 1890 am Reingewinn der Fabrik — zur Zeit in Höhe von $7^1/_2$% — betheiligt.

Der Gewinnantheil wird jährlich Ende Januar festgestellt. Von diesem Gewinnantheil werden zwei Drittel Ende Januar baar ausgezahlt, das andere Drittel wird der Unterstützungskasse überwiesen.

Als Reingewinn gilt der volle Bruttogewinn der Fabrik nach Abzug der Unkosten, der Abschreibungen und der an dritte Personen vergüteten Zinsen.

Betheiligt ist jeder Arbeiter, der von der Firma beschäftigt worden ist.

Die Vertheilung erfolgt nach Maassgabe der gezahlten Arbeitslöhne. Arbeitern, die aus der Fabrik ausgeschieden sind, wird ihr Antheil drei Monate zur Abhebung aufbewahrt.

Die nicht erhobenen Beträge werden zur Hälfte der Unterstützungskasse, zur Hälfte der Strafkasse überwiesen.

Die Fabrikbeamten nehmen nicht an der Gewinnbetheiligung der Arbeiterschaft, sondern an der der kaufmännischen Beamten, nach der Höhe ihres Einkommens, theil. Im ersten Jahre ihrer Thätigkeit nehmen sie nur mit der Hälfte ihres Einkommens an der Beamtentantième theil.

Berlin, den 22. Dezember 1898.

Anlage 87.

Grundsätze für die Gewinnbetheiligung der Arbeiter der Halleschen Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

1. Jeder Arbeiter erhält eine am 1. Juli jeden Jahres zahlbare Tantième vom Reingewinn der Aktiengesellschaft.

Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der Dividende für das Vorjahr, welche den Aktionären der Halleschen Maschinenfabrik zur selben Zeit ausgezahlt wird, und nach der Zeit, seit welcher der betreffende Arbeiter ununterbrochen in der Halleschen Maschinenfabrik in Arbeit gestanden hat. (Krankheitsversäumnis und Einziehung zu Reserve- und Landwehrübungen wird für Arbeitszeit gerechnet.)

Jeder Arbeiter, welcher am 1. Juli des betreffenden Jahres mindestens drei volle Jahre ununterbrochen in der Halleschen Maschinenfabrik beschäftigt gewesen ist, erhält für jedes den Aktionären zu zahlendes Prozent Dividende drei Mark.

Wer mindestens zwei Jahre ununterbrochen in Arbeit ist, in gleicher Weise zwei Mark; wer mindestens ein Jahr ununterbrochen da ist, eine Mark, und wer erst seit kürzerer Zeit beschäftigt, eine halbe Mark.

Alles, wie gesagt, für jedes Prozent Dividende, welches die Aktionäre der Halleschen Maschinenfabrik in demselben Jahre für das Vorjahr erhalten.

Da in diesem Jahre an die Aktionäre für 1889 zweiunddreissig Prozent Dividende vertheilt werden, so erhalten diesmal am 1. Juli die alten, d. h. mindestens drei Jahre beschäftigten Arbeiter jeder 96 Mark, die ich ausnahmsweise abrunden will

auf . . . . . . 100 Mark,
die zweijährigen . . 64 „
die einjährigen . . 32 „
und die übrigen . . 16 „

2. Lehrlinge erhalten keine Tantième, doch können ihnen, wenn sie sich gut geführt haben, nach Befinden der Meister Gratifikationen bis zur Höhe von zehn Mark gewährt werden, wenn sie mindestens ein volles Jahr Lehrzeit hinter sich haben. Bleiben sie nach dem Auslernen als Arbeiter in der Fabrik, so wird ihnen für die Berechnung künftiger Tantième ein Jahr ihrer Lehrzeit als Arbeitszeit angerechnet.

3. Wer vor dem 1. Juli wegen nothwendiger Einschränkung der Arbeiterzahl oder wegen Mangel an Arbeit entlassen wird, erhält am 1. Juli einen entsprechenden Theil der Tantième für die Zeit nachgezahlt, während welcher er seit dem vorhergehenden 1. Juli wirklich beschäftigt gewesen ist, jedoch nur, wenn er sich gut geführt hat und wenn er mindestens sechs Monate ununterbrochen Arbeiter der Halleschen Maschinenfabrik gewesen ist. Die Zeitdauer seiner Beschäftigung wird nach dem Tage seines Austritts berechnet.

4. Wer wegen Unbrauchbarkeit, wegen Unfleiss oder wegen ungehörigen Betragens aus der Arbeit entlassen wird oder wer die Arbeit freiwillig verlässt, wer mit Arbeitseinstellung droht oder andere dazu zu verleiten sucht, wer streikt oder von der Arbeit eigenmächtig wegbleibt oder sich andere grobe Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lässt, verliert dadurch jeden Anspruch auf Tantième.

Der Vorstand der Halleschen Maschinenfabrik wird aus eigenem Antriebe bemüht bleiben, die Löhne, bezw. die Arbeitsverdienste der Arbeiter der Halleschen Maschinenfabrik ebenso hoch wie die anderer hiesiger Maschinenfabriken und möglichst noch etwas höher zu halten, um sich die fleissigsten und tüchtigsten Arbeiter heranzuziehen und sich dieselben dauernd zu erhalten.

Werden aber von Seiten der Arbeiter gemeinsame Schritte unternommen, um allgemeine Lohnerhöhungen für die gesamte Arbeiterschaft der Halleschen Maschinenfabrik oder für einzelne Werkstätten zu erzwingen, so erlischt damit jeder Anspruch auf Tantième entweder für alle Arbeiter oder mindestens für diejenigen Werkstätten, welche die Lohnerhöhung haben erzwingen wollen.

Halle a. S., den 25. April 1890.

Anlage 88.

Allgemeine Bestimmungen für die Arbeiter der städtischen Verwaltung in Frankfurt a. M.

I. Annahme des Arbeiters. § 1. Vorbedingungen für die Annahme.

1. Die Annahme von Arbeitern hat zur Voraussetzung, dass der Anzunehmende:
   a) die erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, sowie die nöthige Gewandtheit und Befähigung besitzt,
   b) soweit er nicht bei einer ausserhalb des Gemeindebezirks gelegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll, in der Stadt Frankfurt a. M. oder in einer der benachbarten Ortschaften wohnt,
   c) sich achtbar und unbescholten geführt hat,

d) aus seinem letzten Dienstverhältnis ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen geschieden ist und den Grund seines Ausscheidens glaubhaft macht.

2. Arbeiter, welche in die Lage kommen, Unterbeamte zu vertreten, müssen die erforderlichen Schulkenntnisse sich angeeignet haben und in dem betreffenden Fach hinlänglich vorgebildet sein.

3. Die annehmende Stelle hat, soweit sie sich nicht sonst genügend über das Vorhandensein dieser Erfordernisse unterrichten kann, Zeugnisse einzufordern. Insbesondere sind amtliche Leumundszeugnisse sowie Ausweise über das Lebensalter und die Militärverhältnisse zu verlangen. Ausserdem ist jeder Arbeiter spätestens bis zum Ablauf des ersten Jahres seiner Beschäftigung durch den Stadtarzt zu untersuchen.

4. Von den obigen Bestimmungen kann bei der Annahme von Arbeitern der Hafen- und Lagerhausverwaltung zu vorübergehender Dienstleistung sowie in denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen die Beschäftigung eines Arbeiters durch die Natur ihres Gegenstandes eine vorübergehende oder bei der Annahme des Arbeiters ausdrücklich auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Für Dienstzweige, in denen es sich bei Annahme von Arbeitern gleichzeitig um die Unterstützung von Personen von verminderter Arbeitsfähigkeit handelt, kann der Magistrat von den Vorschriften unter Nr. 1, 2 und 3 dispensiren.

5. Bei Personen unter 21. Jahren sind die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitsbücher zu beachten.

§ 2. Dienstantritt. 1. Bei seinem Eintritt hat der Arbeiter die Belege über Krankenversicherung sowie die Quittungskarte der Invaliditäts- und Altersversicherung vorzulegen, auch die auf letzterer aufgeklebten Marken zu bescheinigen und, falls er noch zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet ist, dieses einzureichen. Krankenkassenbücher. Invaliditäts- und Altersversicherungskarten und Arbeitsbücher bleiben in Verwahrung des Amtes.

2. Der Arbeiter erhält bei seinem Eintritt einen Abdruck dieser Bestimmungen sowie der für ihn gültigen Dienstvorschriften. Er hat deren Empfang schriftlich zu bescheinigen. Seine Unterschrift gilt zugleich als Erklärung seines Einverständnisses mit deren Inhalt.

II. Allgemeine Vorschriften. § 3. Vorgesetzte. 1. Dem Arbeiter sind seine Vorgesetzten zu bezeichnen. Insbesondere ist ihm anzugeben, wer die Befugnis zur Verfügung von Geldstrafen und zur Entlassung hat.

2. Wenn und insolange Arbeiter eines Dienstzweiges in dem räumlichen Bereich eines anderen Dienstzweiges beschäftigt werden, haben sie auch den Anordnungen der dort zuständigen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten.

§ 4. Allgemeine Dienstpflichten. 1. Jeder Arbeiter hat sich den allgemeinen Anordnungen der städtischen Verwaltung zu unterwerfen, insbesondere sich mit den zur Sicherung gegen Gefahr getroffenen Bestimmungen bekannt zu machen und dieselben zu befolgen.

2. Er hat den Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und sich gegen letztere stets dienstwillig und mit der schuldigen Achtung, gegen seine Mitarbeiter friedfertig und gegen das Publikum, mit welchem er bei seinen Arbeiten in Berührung kommt, höflich und gefällig zu benehmen.

3. Auch ausserhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen.

4. Jeder Arbeiter soll den Nutzen der städtischen Verwaltung nach Kräften zu fördern bestrebt, insbesondere auch um Abwehr von Brandunglück und anderen Nachtheilen bemüht sein. Mit Feuer, Licht und Wasser hat er vorsichtig umzugehen.

5. Nimmt der Arbeiter Beschädigungen an der Stadt gehörigen oder in deren Gewahrsam befindlichen Gegenständen wahr, so hat er sobald als möglich Anzeige zu machen.

6. Kein Arbeiter darf ohne schriftliche Erlaubnis des zuständigen städtischen Amts Gast- oder Schankwirthschaft, oder wenn er als Handwerker beschäftigt wird, sein Handwerk gewerbsmässig betreiben oder durch seine Ehefrau oder andere Angehörige betreiben lassen.

Nebenbeschäftigungen, welche den städtischen Dienst beeinträchtigen können, sind unzulässig.

7. Zu Privatarbeiten für Beamte oder sonstige Angestellte der Stadtverwaltung dürfen städtische Arbeiter — sei es mit oder ohne Vergütung — nicht verwendet werden.

8. Gesuche und sonstige Eingaben an die städtischen Behörden sind durch den Dienstvorsteher, Beschwerden über den letzteren unmittelbar an die demselben vorgesetzte Stelle einzureichen.

§ 5. Verhalten bei der Arbeit. 1. Jeder Arbeiter hat sich in der vorgeschriebenen Weise bei Beginn und am Ende der täglichen Arbeitszeit zu melden; die ihm übertragenen Arbeiten jeglicher Art, und zwar auch solche, zu deren Verrichtung er nicht ausdrücklich angenommen ist, ordnungsmässig und unter genauer Beachtung der ihm ertheilten Anweisungen auszuführen. Er darf während der vorgeschriebenen Arbeitszeit ohne Erlaubnis weder die Arbeitsstelle verlassen, noch Räume, in denen er keine Arbeiten zu verrichten hat, oder Wirthschaften betreten. Den Aemtern bleibt vorbehalten, den Besuch von Wirthschaften auch für die Frühstücks- und Vesperpausen zu untersagen.

2. Andere als die ihm vom Dienstvorsteher oder dessen Vertretern oder Vorgesetzten für die städtische Verwaltung aufgetragenen Arbeiten darf der Arbeiter während der Arbeitszeit ohne besondere Genehmigung nicht vornehmen.

3. Empfang von Besuchen auf der Arbeitsstelle mit Ausnahme der Personen, welche das Essen bringen, ist verboten.

4. Im Arbeitsbereich gefundene Gegenstände sind alsbald dem Dienstvorsteher abzuliefern. Die Verheimlichung eines Fundes ist nach den Gesetzen strafbar.

5. Den Arbeitern ist es untersagt, für Ausführung dienstlicher Verrichtungen Geschenke anzunehmen.

§ 6. Schutzkleider, Geräthe, Werkzeuge, Materialien usw. 1. Jeder Arbeiter, welchem Schutzkleider, Geräthe, Werkzeug, Materialien usw. zur Verrichtung seiner Arbeiten übergeben werden, hat deren Empfang zu bescheinigen und für dieselben aufzukommen. Er hat sie sorgsam und in der vorgeschriebenen Weise zu behandeln, bei Arbeitsunterbrechungen an dem dazu bestimmten Orte aufzubewahren und nicht erforderliches Material sowie unbrauchbar gewordene Geräthe und Werkzeuge nach Beendigung der Arbeit vorschriftsmässig abzuliefern.

2. Er darf die den Nebenarbeitern zum Alleingebrauch überwiesenen Gegenstände nicht für seine Arbeit gebrauchen oder verwenden.

3. Bei der Arbeit nöthige Lichtflammen sind am Schlusse der Arbeit alsbald zu löschen.

§ 7. Ersatzpflicht. Jeder Arbeiter hat für den Schaden aufzukommen, welchen er böswilliger Weise oder durch sein Verschulden der Stadt an den von ihm benutzten Werkzeugen oder an anderen Gegenständen oder in sonstiger Weise verursacht.

§ 8. Körperverletzung. Wer bei der Ausübung seiner Arbeit Verletzungen, Beschädigungen oder sonstige Nachtheile erlitten hat oder erlittten zu haben glaubt,

hat ohne Verzug dem Dienstvorsteher oder dessen Vertreter davon Mittheilung zu machen und Nachweis darüber zu liefern.

§ 9. Beitritt zur Krankenkasse. Alle Arbeiter sind, solange nicht städtische Betriebskrankenkassen errichtet sind, verpflichtet, der zuständigen Ortskrankenkasse beizutreten.

§ 10. Abzeichen. 1. Die städtische Verwaltung behält sich vor, einzelnen Arbeitern das Tragen einer Uniform oder Dienstmütze vorzuschreiben.

2. In diesem Falle sind die Arbeiter verpflichtet, während ihrer Dienstzeit die Uniform oder das Abzeichen zu tragen; im übrigen sind sie zur Tragung von Uniformen, Abzeichen usw. nicht berechtigt.

§ 11. Beschwerde gegen Anordnungen Vorgesetzter. Glaubt ein Arbeiter sich durch Anordnungen oder Verfügungen seiner Vorgesetzten verletzt, so steht ihm die Beschwerde an den nächst höheren Vorgesetzten zu. Bis dessen Entscheidung erfolgt, hat er den von ihm angefochtenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 12. Strafen. 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können, soweit nicht sofortige Entlassung eintritt (§ 22), je nach ihrer Schwere mit Verweis durch den Vorstand des Dienstzweiges oder mit Geldstrafe belegt werden.

2. Geldstrafen bis zur Höhe von 1.50 Mark können von dem Vorstande des Dienstzweiges, welcher den Arbeiter angenommen hat (Bauinspektor, Lagerhausdirektor etc.) verhängt werden.

Die Anordnung höherer Geldstrafen — höchstens jedoch bis zum Betrage eines Tagelohnes — ist dem Ortsvorstande vorbehalten.

3. Die Verhängung von Strafen hat schriftlich zu erfolgen. Der Thatbestand ist, soweit nöthig, durch Vernehmung von Zeugen oder andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen.

Vor Erlass der Strafverfügung ist dem Arbeiter durch Vernehmung zu Protokoll Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

4. Die Geldstrafen werden bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten.

Wird ein Arbeiter seitens der Stadt entlassen, so können ihm zwar Ersatzforderungen, aber keine Strafen an dem fälligen Lohn abgezogen werden.

5. Die Geldstrafen fliessen, soweit bei einzelnen Verwaltungszweigen Arbeiterunterstützungskassen bestehen, in diese, im übrigen in die Pensionskasse für städtische Angestellte, Bedienstete und. Arbeiter.

III. Arbeitszeit und Löhnung. § 13. Dauer der Arbeitszeit. Anfang und Ende der regelmässigen Beschäftigung sowie die dazwischen fallenden Ruhepausen werden unter Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit, insoweit erforderlich, durch einen Dienstplan festgestellt und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht; bei ausserordentlichem oder dringlichem Bedürfnisse, über dessen Vorhandensein zunächst der unmittelbare Vorgesetzte zu entscheiden hat, ist indessen jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus sowie auch zu aussergewöhnlicher Zeit zu arbeiten (vergl. § 16).

§ 14. Löhnung. 1. Jedem Arbeiter werden bei der Annahme die Art und die Höhe des ihm zu gewährenden Lohnes und die ihm sonst etwa zustehenden Vergütungen sowie die Termine, an welchen die Lohnzahlung erfolgt, bekannt gegeben. Für die Arbeiten, welche gegen Stücklohn (Akkordlohn) geleistet werden, wird ein Preisverzeichnis festgestellt, das jedem Arbeiter bekannt zu geben, an den Werkplätzen, in den Schutzhütten oder an sonst geeigneten Orten auszuhängen ist und das der Aufseher bei sich zu führen und jedem Arbeiter auf Verlangen vorzuzeigen hat.

2. Einwendungen gegen die Berechnung der empfangenen Lohnbeträge sind innerhalb drei Tagen beim Dienstvorsteher anzubringen.

§ 15. Lohnzahlung. 1. Die Lohnzahlung erfolgt im allgemeinen wöchentlich, und zwar in der Regel Donnerstags und Freitags, nicht Samstags. Insoweit Arbeiter in Gemässheit der vom Magistrat erlassenen Bestimmungen auf Monatslohn oder längere Lohnperioden angenommen sind, kann monatliche Lohnzahlung stattfinden.

Stückarbeiter (Akkordarbeiter) erhalten an den wöchentlichen Löhnungstagen Abschlagszahlungen in Höhe des üblichen wöchentlichen Tagelohnes und mindestens an jedem zweiten Löhnungstage eine Abrechnung über den Stand ihrer Forderungen.

2. Im Falle des Ausscheidens eines Arbeiters vor Ablauf der Lohnperiode kann die sofortige Lohnzahlung gestattet werden.

§ 16. Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit. 1. Für Ueberstunden wird ausser dem entsprechenden Theile des Lohnes ein Zuschlag von $33^1/_3$% gewährt. Zeiträume bis zu einer Viertelstunde werden hierbei nicht berechnet, solche von $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde für eine halbe, von $^1/_2$—1 Stunde für eine Stunde.

2. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit, welche nicht in den Dienstplan (§ 13) fallen, werden neben dem entsprechenden Theile des verabredeten Lohnes mit $33^1/_3$%, bezw. 50% Zuschlag vergütet. Als Nachtarbeit gilt jede Beschäftigung, welche in die Stunden zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens fällt.

§ 17. Arbeitsversäumnisse. 1. Für versäumte Zeitabschnitte kann — abgesehen von etwa verwirkten Geldstrafen — ein verhältnismässiger Abzug am Lohn stattfinden und hierbei jede angefangene halbe Stunde für voll gerechnet werden.

2. Die Nothwendigkeit einer Versäumnis wegen Krankheit ist möglichst frühzeitig — spätestens am zweiten Tage der Dienstversäumnis — dem Dienstvorsteher mitzutheilen. Für andere beabsichtigte Arbeitsunterbrechungen ist rechtzeitig bei demselben Urlaub nachzusuchen.

§ 18. 1. Der Tagelohn wird, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, nur für diejenigen Tage gewährt, an welchen der Arbeiter dienstlich thätig gewesen ist.

Feiertage. 2. Arbeitern, mit denen Monatslohn oder längere Lohnperioden vereinbart sind (§ 15 Abs. 1), werden Abzüge für die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage nicht gemacht.[1])

3. Ebenso wird auch anderen Arbeitern, welche 25 Jahre alt und mindestens 12 Monate dauernd beschäftigt sind, der Lohn für diese Feiertage gezahlt, vorausgesetzt, dass sie an den in die betreffende Woche fallenden Werktagen vor oder nach den Feiertagen thätig gewesen sind und ihre Verhinderung an den übrigen Werktagen eine unverschuldete war. Auf Stückarbeiter (Akkordarbeiter) findet diese Bestimmung mit der Maassgabe Anwendung, dass ihnen der entsprechende Tagelohn ausgezahlt wird.

Krankheit, Unfall. 4. Den auf Monatslohn oder längere Lohnperioden angenommenen Arbeitern wird auch für die Zeit, während welcher sie nachweislich durch Krankheit oder Unfall an der Versehung des Dienstes verhindert sind — längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten — ein solcher Theil ihres Lohnes fortbezahlt, dass ihnen, falls sie ausserhalb eines Hospitals verpflegt werden, zusammen mit den Leistungen der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw. ein ihrem regelmässigen Lohnbezug gleichkommender Betrag und dass, falls sie in ein Hospital eingewiesen werden,

---

[1]) Als solche kommen in Betracht: Neujahrstag, Charfreitag, zweiter Osterfeiertag, Himmelfahrt, zweiter Pfingstfeiertag, Buss- und Bettag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.

ihrer Familie drei Viertel des regelmässigen Lohnbezuges verbleiben. Haben sie für eine Familie nicht zu sorgen, so fällt die Zahlung im Fall der Hospitaleinweisung weg.

Das Gleiche kann auch für andere Arbeiter, welche über drei Jahre im Dienst stehen und für eine Familie zu sorgen haben, vom Amtsvorstand mit der Maassgabe angeordnet werden, dass der vorerwähnte Zuschuss zu den Leistungen der gesetzlichen Versicherungen für Arbeiter des vierten bis sechsten Dienstjahres nicht über sechs Wochen, für länger beschäftigte Arbeiter nicht über drei Monate zu erfolgen hat.

Friedensübungen. 5. Werden Arbeiter der unter Nr. 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art zu Friedensübungen einberufen (Reichsgesetz vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften), so wird für die Zeit der Einberufung ihren Familien zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen ein Zuschuss gewährt, dessen Höhe derart bemessen wird, dass ihnen für Friedensübungen, die nicht länger als vierzehn Tage dauern, der gesamte regelmässige Lohnbezug des Familienvorstandes, für länger dauernde drei Viertel desselben zur Verfügung bleiben.

Sonstige Behinderung. 6. Arbeitern, welche über drei Jahre dauernd beschäftigt sind, kann auf Grund schriftlicher Verfügung des Amtsvorstandes, auch wenn sie aus sonstigen triftigen Gründen an Versehung des Dienstes verhindert sind, der Lohn fortbezahlt werden, indess im Laufe eines Jahres an Arbeiter, welche mehr als drei Jahre im Dienste stehen, für höchstens vier Tage, an solche, die mehr als sechs Jahre im Dienste stehen, für höchstens sechs Tage.

Personen von verminderter Arbeitsfähigkeit. 7. Die Bestimmungen unter Nr. 2—5 finden keine Anwendung auf diejenigen Personen von verminderter Arbeitsfähigkeit, welche zufolge Gestattung des Magistrats gemäss § 1 Nr. 4 Abs. 2 angenommen sind.

§ 19. Lohnabzüge. 1. Vom Lohne können einbehalten werden:

a) Geldstrafen,

b) die statutenmässigen Beiträge zu der Kranken- und der Invaliditäts- und Altersversicherung.

2. Anderweite Abzüge sind nur mit besonderer Einwilligung des Arbeiters oder auf Anordnung der zu Lohnbeschlagnahmen zuständigen Behörden zulässig.

§ 20. Pensionen. 1. Arbeiter, die länger als zehn Jahre dauernd im städtischen Dienst beschäftigt sind, sowie deren Hinterbliebene können Renten aus der städtischen Pensionskasse nach Maassgabe der für dieselbe bestehenden Bestimmungen erhalten.

Unterstützung der Hinterbliebenen, Zuschuss zum Sterbegeld. 2. Beim Ableben eines Arbeiters, der auf Monatslohn oder längere Lohnperioden angenommen war oder der im Tagelohn seit länger als drei Jahren im Dienst stand, erhalten die Wittwe, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, seine ehelichen Nachkommen, abgesehen von dem ihnen etwa auf Grund der gesetzlichen Versicherungen zustehenden Sterbegelde, den Betrag eines halben Monatslohnes, bezw. eines zweiwöchentlichen Tagelohns. Diese Zahlung wird indessen nicht geleistet, wenn der Tod nach Ablauf derjenigen Zeit erfolgt, für die der Arbeiter gemäss § 18 Nr. 4 Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes hatte oder Zuschuss zu den Leistungen der gesetzlichen Versicherung erhalten konnte.

IV. Beendigung des Dienstverhältnisses. § 21. Kündigung. Das Dienstverhältnis kann, falls nicht längere Kündigungsfristen vereinbart sind, von beiden Theilen während der ersten zwölf Monate jederzeit sofort, nach dieser Zeit und unbeschadet der früheren Auflösung im Falle beiderseitigen Einverständnisses, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 22. Sofortige Entlassung. 1. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung kann ein Arbeiter entlassen werden:

a) wegen Trunkenheit im Dienste;
b) wenn er sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
c) wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
d) wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer, Licht und Wasser unvorsichtig umgeht oder sonst gefahrbringende Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lässt;
e) wenn er sich grober Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen seine Vorgesetzten oder deren Vertreter oder die Familienangehörigen derselben oder gegen Mitarbeiter schuldig macht;
f) wenn er eine vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung zum Nachtheil der Stadt oder eines Mitarbeiters sich zu Schulden kommen lässt.

2. Der Thatbestand ist, soweit nothwendig, durch Vernehmung von Zeugen oder andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen.

Dem Arbeiter ist Gelegenheit zu geben, sich über den Entlassungsgrund zu Protokoll zu erklären.

§ 23. Sofortiger Austritt. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung kann ein Arbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
b) wenn der Vorgesetzte oder sein Vertreter sich grobe Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen ihn oder seine Familienangehörigen zu Schulden kommen lässt;
c) wenn der Vorgesetzte oder sein Vertreter den Arbeiter oder dessen Familienangehörige zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
d) wenn ihm der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt oder bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung gesorgt wird, oder wenn der Dienstvorgesetzte sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen ihn schuldig macht;
e) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrages nicht zu erkennen war.

§ 24. Unberechtigte Arbeitseinstellung oder Entlassung. 1. Hat ein Arbeiter rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann die Stadt als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag eines ortsüblichen Tagelohnes fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und weiteren Schadensersatz ausgeschlossen.

2. Das gleiche Recht steht dem rechtswidrig entlassenen Arbeiter gegen die Stadt zu.

§ 25. Austritt. 1. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis sind sämtliche dienstlich überlieferten Gegenstände (Dienstordnung, Dienstanweisungen, Schutzkleider, Werkzeuge, Materialien usw.) abzuliefern.

2. Dagegen werden dem Arbeiter die von ihm bei seinem Eintritt eingereichten Papiere (§ 2) gegen Bescheinigung wieder zugestellt.

§ 26. Zeugnisse. Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

V. Arbeiterausschüsse. § 27. 1. Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, Wünsche und etwaige Beschwerden in solchen Angelegenheiten vorzutragen, die alle Arbeiter eines städtischen Betriebes oder einer Betriebsabtheilung berühren, werden nach Bedürfnis Arbeiterausschüsse eingerichtet, deren Mitglieder über 30 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren dauernd im städtischen Dienst als Arbeiter beschäftigt sein müssen. Die Mitglieder werden in geheimer Wahl von denjenigen Arbeitern gewählt, welche über 25 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren dauernd in städtischer Arbeit beschäftigt sind.

2. Im übrigen werden die näheren Vorschriften, insbesondere über Amtsdauer, Befugnisse und Geschäftsordnung der Arbeiterausschüsse vom Magistrat erlassen.

VI. Schlussbestimmung. § 28. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1897 in Kraft.

Frankfurt a. M., im Mai 1897.

Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit.

Die Dauer einer sogenannten Arbeitsschicht zerfällt:

a) in die Zeit, während welcher der Arbeiter thätig oder dienstbereit sein muss,

b) in die eingelegten Ruhepausen.

Die Zahl der wöchentlich zu leistenden Arbeitsschichten, deren Dauer, Beginn, und Ende sowie die Bestimmungen über Zeit und Dauer der einzulegenden Ruhepausen werden für jeden Dienstzweig durch einen vom Amtsvorstande zu genehmigenden Dienstplan festgesetzt. Bei der Aufstellung der Dienstpläne sind folgende Bestimmungen zu beachten.

1. Zwischen dem Ende der einen Arbeitsschicht und dem Beginn der folgenden soll in der Regel ein völlig dienstfreier Zeitabschnitt von zwölf Stunden liegen. Letzterer darf in keinem Falle auf weniger als neun Stunden bemessen werden.

2. Wenn in einzelnen Fällen oder durch den Dienstplan regelmässig Nachtschichten angeordnet werden, so soll nach drei aufeinander folgenden Nachtschichten ein völlig dienstfreier Zeitabschnitt folgen, welcher beträgt:

a) 36 Stunden, wenn die folgende Arbeitsschicht wieder eine Nachtschicht ist (7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags),

b) 24 Stunden, wenn die folgende Arbeitsschicht eine Tagesschicht ist.

Regelmässige Nachtschichten sollen mit Tagesschichten mindestens wöchentlich wechseln.

3. Wenn nach dem Dienstplan Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu verrichten ist, so ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Arbeiter thunlichst an jedem zweiten, mindestens aber an jedem dritten Sonntage dienstfrei ist. In letzterem Falle ist ihm jedoch Gelegenheit zum Kirchenbesuch an jedem zweiten Sonntage zu geben.

4. Auf je sechs Arbeitsschichten soll ein Ruhetag, thunlichst am Sonntage folgen. Ausnahmsweise darf, jedoch höchstens zweimal im Monat, ein Ruhetag erst nach sieben Arbeitsschichten festgesetzt werden.

5. Die Dauer der täglichen wirklichen Arbeitszeit (ausschliesslich der Ruhepausen) beträgt in der Regel zehn Stunden. Hierbei sind Ruhepausen wie folgt einzuschalten:

a) etwa	2	St. nach Beginn der Arbeit eine Ruhepause von	1/2 St.
b) „	5—6	„ „ „ „ „ „ „ „	1 „
c) „	9—10	„ „ „ „ „ „ „ „	1/2 „
			zus. 2 St.

Die Dauer der täglichen Arbeitsschicht beträgt hiernach 10 + 2 = 12 Stunden.

6. Die Dauer der wirklichen Arbeitszeit (ausschliesslich Ruhepausen) ist auf weniger als zehn Stunden, jedoch nicht unter acht Stunden zu bemessen:

a) in den Wintermonaten für die im Freien beschäftigten Arbeiter,

b) für Arbeiter, die in Büreaus beschäftigt oder Beamten zur Hülfeleistung beigegeben werden (z. B. Messgehülfen),

c) bei Arbeiten, die eine besonders anstrengende ununterbrochene Thätigkeit erfordern oder mit besonderer Gefahr verbunden sind.

7. Beträgt hiernach die reine Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, so können auch die nach Ziffer 5 festgesetzten Ruhepausen anderweitig bemessen und geeignetenfalls angemessen gekürzt werden. Es soll jedoch die Ruhezeit innerhalb einer Arbeitsschicht im Ganzen mindestens 1½ Stunden betragen und so vertheilt werden, dass ununterbrochene Arbeit keinesfalls Vormittags länger als 3½ Stunden, Nachmittags länger als 4 Stunden dauert.

8. Wenn die tägliche Arbeitsschicht durch eine mehrstündige zusammenhängende Pause unterbrochen wird, innerhalb welcher der Arbeiter entweder nur dienstbereit zu sein braucht oder aber völlige Ruhe hat, so kann die Dauer der Arbeitsschicht auf vierzehn Tage ausgedehnt werden.

9. Wenn es geboten erscheint, Ueberstunden leisten zu lassen, was auf die Fälle dringendsten Bedürfnisses zu beschränken ist, so kann ausnahmsweise die Dauer der Arbeitsschicht (einschliesslich angemessener Ruhepausen) auf 15 Stunden bemessen werden. Diese grösste Dienstdauer darf sich aber nicht auf mehr als drei aufeinander folgende Arbeitsschichten erstrecken. In diesem Falle muss auf die letzte der drei Schichten eine mindestens zwölfstündige Ruhe, die möglichst in die Nachtzeit zu verlegen ist, folgen.

10. Die Arbeit ist Sonnabends und am Tage vor Weihnachten und Neujahr eine Stunde früher zu schliessen als an den übrigen Wochentagen, sofern die Art des Betriebes (Verkehrsgewerbe, Betriebsunternehmungen usw.) die Abkürzung nicht ausschliesst.

11. Sofern bei einzelnen Betriebsverwaltungen die vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Theilen eingehalten werden können, ist zu Abweichungen die Genehmigung des Magistrats einzuholen. Abweichungen werden indess nur insoweit zugelassen, als dies im einzelnen durch dringende Betriebsinteressen geboten ist; sie dürfen sich auf andere als die unter Nr. 1, 4, 5 c, 7 und 10 vorstehend getroffenen Bestimmungen nicht beziehen. Werden solche Abweichungen gestattet, so haben die Verwaltungen darauf Bedacht zu nehmen, dass den betreffenden Arbeitern durch andere Einrichtungen ein entsprechender Ersatz geboten wird.

Frankfurt a. M., im Mai 1897.

Anlage 89.

Auszug aus einer vom Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl aufgestellten Normalarbeitsordnung.[1])

Mit dem . . . . 1892 tritt (an Stelle der bisherigen Fabrikordnung) nachfolgende Arbeitsordnung in Wirksamkeit (und ist dieselbe für alle Arbeiter der Fabrik rechtsverbindlich). (§ 134 a u. c.)

[1]) Die mit ( ) eingeklammerten Worte können aufgenommen werden, können aber auch wegbleiben, je nachdem es zweckmässig erscheint; die mit [ ] eingeklammerten



I. Arbeitsvertrag: Annahme, [Eintritt], Kündigung, Entlassung.

§ 1. Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik in Arbeit treten will, ist gehalten, seine [die geforderten] Legitimationspapiere (Arbeitsbuch, Attest, bezw. Entlassungs-[Abkehr-] Schein seines letzten Arbeitgebers) sowie die Quittungskarte über die zur Invaliditätsversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so behält sich der Arbeitgeber vor, vor Eingehung des Arbeitsverhältnisses sich der Zustimmung des Vaters, bezw. der Mutter oder des Vormundes zu versichern.

§ 2. Bei der Annahme des Arbeiters erfolgt seine Eintragung in die Arbeiterliste, und erhält er ein Exemplar dieser Arbeitsordnung (des Krankenkassenstatuts und des Statuts des Arbeiterausschusses). Ausserdem hat jeder Arbeiter auf dem Komptoir seine Wohnung und Personalien behufs Eintragung anzugeben. Etwaiger später eintretender Wohnungswechsel ist auf dem Komptoir anzuzeigen.

§ 3. Das durch die Annahme begründete Arbeitsverhältnis kann, soweit die Arbeitsordnung es nicht anders bestimmt, beiderseits nur durch Kündigung (die von Seiten der Firma stets schriftlich erfolgt) gelöst werden. Nur der Fabrikherr (und) (der Obermeister) (der erste Schlossermeister) (Abtheilungsmeister) sind zur Kündigung, bezw. zur Entgegennahme derselben berechtigt.

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage [4 Wochen] (für die Färberei 8 Tage). (Die Kündigungszeit für Meister beträgt, wenn nicht besondere Vereinbarung getroffen ist, . . . Wochen. Die Kündigung (für Akkordarbeiter) kann nur an dem Samstage vor einem (Haupt-)Zahltage, (für Nichtakkordarbeiter jeden Samstag) und falls der Samstag ein Feiertag ist, am vorhergehenden Werktage geschehen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann für die Rechtszuständigkeit der Kündigung die persönliche oder schriftliche Zustimmung des Vaters, bezw. der Mutter oder des Vormundes verlangt werden. An diese erfolgt Mittheilung, wenn die Kündigung seitens des Arbeitgebers erfolgt.

§ 4. Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden:

1. in den im § 123 und § 124 der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen;
2. in den Fällen, für welche die gegenwärtige Arbeitsordnung dies ausdrücklich bestimmt.

(Im Falle vorher stattgefundener besonderer Vereinbarung (einer Probezeit) kann die Lösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten Woche ohne Kündigungsfrist stattfinden.)

(Bei einer länger andauernden durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörung sind beide Theile an eine Kündigungsfrist nicht gebunden.)

§ 5. Bei dem Austritt aus der Arbeit erhält der Arbeiter einen Entlassungs-(Abkehr-)Schein, welcher die Art und Dauer der Beschäftigung angiebt und in welchem auf Verlangen des Abgehenden auch ein Zeugnis über die Führung und Leistungen aufzunehmen ist. (§ 113.)

Ist der Arbeiter minderjährig, so tritt an die Stelle des Entlassungs-(Abkehr-) Scheines das Arbeitsbuch. Auf Verlangen wird ausserdem ein Zeugnis über Führung und Leistungen ausgestellt. Arbeitsbuch wie Zeugnis werden stets, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, an den Vater oder Vormund ausgehändigt. (§ 107.)

Worte stellen eine andere Fassung, bezw. Regelung dar, die anstatt der vorhergehenden Fassung, bezw. Regelung gewählt werden kann; die eingeklammerten Paragraphen bezeichnen die bezüglichen Paragraphen der Gewerbeordnung.

II. Allgemeine Bestimmungen. § 6. Von allen in der Fabrik beschäftigten Personen wird erwartet, dass sie nach besten Kräften zum Wohle der Fabrik und ihrer Einrichtungen beitragen und sich die Erhaltung und Förderung der guten (christlichen) Sitte sowie der Ehre und des guten Namens derselben angelegen sein lassen. Sie sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft zu verrichten und die Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich zu befolgen.

§ 7. Die Meister und Angestellten sollen ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen Pflichten sowie durch Pünktlichkeit und Fleiss bei der Arbeit mit einem guten Beispiel vorangehen; ungehörigem Benehmen, anstössigen Reden (und Liedern), gegenseitigen Aufreizungen und Zänkereien sollen sie mit Nachdruck entgegentreten. Es wird von denselben ein bestimmtes, aber zugleich höfliches und unparteiisches Auftreten ihren Untergebenen gegenüber gefordert, und wie sie einerseits überall und jeder Zeit das Gedeihen der Fabrik zu fördern haben, so sollen sie andererseits das berechtigte Interesse sämtlicher Arbeiter, sowie jedes einzelnen derselben wahren und vertreten. Insbesondere wird von ihnen erwartet, dass sie auch durch gründliche Unterweisung für zweckmässiges, schnelles Anlernen neuer oder noch ungeübter Arbeiter Sorge tragen.

§ 8. Die jüngeren Arbeiter sollen ihren älteren Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend sein; von den älteren Arbeitern wird verlangt, dass sie den jüngeren nicht durch Reden oder Beispiel Aergernis geben.

Jeder unnöthige Verkehr der Arbeiter beiderlei Geschlechts (innerhalb der Fabrik) sowie jeder der guten Sitte widerstreitende Verkehr derselben ist untersagt und zieht Verwarnung und, falls diese fruchtlos, Kündigung nach sich.

§ 9. Unverheirathete minderjährige Arbeiter (wie Arbeiterinnen), die gegen den Willen ihrer Eltern und ohne Erlaubnis des Fabrikherrn (oder Arbeiterausschusses) ausserhalb des elterlichen Hauses Wohnung nehmen, erhalten die Kündigung. (§ 143 b, Absatz 3.)

Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. Vierteljährlich wird den Eltern (auf Verlangen) eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt; auch werden denselben die an ihre minderjährigen Kinder gerichteten Briefe eingehändigt, so oft solche einlaufen.

[Die Auslöhnung an Minderjährige (bis zum vollendeten 21. Jahre) erfolgt statt durch Lohnzettel durch ein Lohnbuch, welches vom Vater oder Vormund alle 14 Tage zu unterschreiben ist.

Das Lohnbuch muss 2 Tage vor der Schlusslöhnung dem Meister zurückgebracht werden.

Die an Minderjährige gerichteten und in der Fabrik einlaufenden Briefe werden, so oft solche einlaufen, den Eltern eingehändigt.]

§ 10. Im Falle leichtsinniger oder absichtlicher Ausserachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften sowie leichtsinnigen Veranlassens von Feuersgefahr, bei beharrlichem Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilligem Verderben von Stoffen oder Maschinen kann ausser den dafür verhängten Geldstrafen die sofortige Entlassung oder Kündigung ausgesprochen werden. Ersatz für böswillig oder leichtsinnig verursachten Schaden wird noch besonders vorbehalten.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion, der guten Sitte oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, in betrunkenem Zustande betroffen, oder der Veruntreuung überführt werden, ernstliche Streitigkeiten veranlassen oder daran theilnehmen, können sofort entlassen werden.

III. Kassen (Arbeitervorstand). § 11. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zur Kranken- (und Arbeiter-) Kasse — (die verheiratheten Arbeiter auch zum Beitritt zur Familienkrankenkasse) — verpflichtet.

(Für den Fall, dass ein Arbeiterausschuss vorhanden, ist folgender Zusatz beizufügen):

Der Vorstand der Krankenkasse (der Arbeiterausschuss) soll das vermittelnde Organ sein zwischen dem Prinzipal und den Arbeitern, unter Umständen auch unter den Arbeitern selbst.

Derselbe soll es für seine Aufgabe und Pflicht erachten, den Geist der Zusammengehörigkeit, der Ordnung, der Gerechtigkeit und der guten Sitten in der Fabrik zu erhalten und zu fördern. Die bezüglichen Rechte und Pflichten sind bestimmt und geregelt durch das Statut für den Krankenkassenvorstand als Arbeiterausschuss (durch das Statut des Arbeiterausschusses).

IV. Arbeits- und Ruhetage. § 12. Als Arbeitstage gelten die Wochentage des Jahres.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen:

....

....

....

....

....

ruht die Arbeit.

Ebenso wird nicht gearbeitet an nachfolgenden Feiertagen:

....

....

....

....

Ferner am:

....

....

Von der Arbeit sind dispensirt (werden beurlaubt)
die evangelischen Arbeiter am:

....

....

die katholischen Arbeiter am:

....

....

....

Um [Nicht vor] .... Uhr beginnt die Arbeitszeit an nachfolgenden Tagen:

....

....

....

....

Eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen darf nur im Rahmen des Gesetzes und nur soweit stattfinden, als es von dem Fabrikherrn (oder in dessen Stellvertretung vom Obermeister) angeordnet wird.

Arbeiten, welche ausnahmsweise auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, sind: (§ 105 c.)

1. Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie die Bewachung der Fabrikanlagen;
3. Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

Die Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen werden möglichst so gelegt, dass der Besuch des Gottesdienstes nicht behindert wird.

Wenn die unter 2., 3. und 4. bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, soll jedenfalls der zweite [dritte] Sonntag vollständig freigelassen werden. (§ 105 c, Abs. 3.)

Sofern aus besonderen Anlässen eine weitergehende Sonntagsarbeit für bestimmte Zeit nothwenig erscheint, wird die diese ausnahmsweise Sonntagsarbeit genehmigende behördliche Verfügung vorher durch Anschlag zur Kenntnis der Arbeiter gebracht werden. (§ 105 f.)

V. Arbeitszeit. Zuspätkommen. § 13. Die gewöhnliche Arbeitszeit ist für die erwachsenen Arbeiter, wenn nicht zeitweise besondere Bestimmungen getroffen werden:

Morgens von .... bis .... Uhr:

Nachmittags von .... bis .... Uhr, mit Ausnahme der Vorabende der [Tage vor den] Sonn- und Festtage[n], an welchen um .... Uhr die Arbeit schliesst und bis .... Uhr geputzt wird.

(Zum Kaffeetrinken werden Pausen gewährt und zwar von: ....)

(An den Vorabenden der hohen Feiertage schliesst die Arbeit um.................. Uhr.)

Die Gesamtarbeitszeit einer Woche von sechs Arbeitstagen beträgt einschliesslich der für das Putzen der Maschinen bestimmten Zeit .... Stunden. Zeitweise Abänderungen der Arbeitszeit oder Pausen können nur durch den Fabrikherrn (Obermeister) (nach Anhörung des Arbeiterausschusses) angeordnet werden und werden durch Anschlag in der Fabrik rechtzeitig bekannt gemacht.

Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen (über 16 Jahre) ist an den fünf ersten Wochentagen:

Morgens von .... bis .... Uhr;

Nachmittags von .... bis .... Uhr;

an den Tagen vor Sonn- und Festtagen:

Morgens von .... bis .... Uhr;

Nachmittags von .... bis .... Uhr.

Die Zeit zum Putzen (an den Samstagen) eingerechnet.

Ueberstunden für Arbeiterinnen dürfen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage (über 10 Stunden hinaus) nicht und an den anderen Tagen (über 11 Stunden hinaus) nur (mit Genehmigung der Polizeibehörde und nur) dann stattfinden, wenn es durch Anschlag bekannt gemacht ist. (§ 137.)

Für die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren ist die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, in den Arbeitssälen besonders angeschlagene Arbeitszeit maassgebend, für deren genaue Innehaltung Meister wie Angestellte verantwortlich sind.

(Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, können nach vorheriger Anzeige beim Obermeister Mittags eine halbe Stunde früher die Fabrik verlassen.)

[Arbeiterinnen (über 16 Jahre), welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.]

Wöchnerinnen dürfen während (vier) Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

[Wöchnerinnen dürfen während (sechs) Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.]

§ 14. Wer Morgens oder Mittags ohne genügende Entschuldigung (mehr als (5) (10) Min.) zu spät zur Arbeit kommt (später als (5) (10) Min. (nach dem Ansetzen der Dampfmaschine) (nach dem Glockenzeichen) erscheint), wird für die erste halbe Stunde mit (10 Pfennig), für jede folgende halbe Stunde mit weiteren (10 Pfennig) bis zu (30 Pfennig) bestraft; wer dieserhalb in vier Wochen mit 2 Mark oder mehr bestraft werden muss, erhält in der Regel die Kündigung. Diese Strafgelder fliessen in die (Arbeiterunterstützungskasse) (Familienkrankenkasse) (Krankenkasse) gemäss deren Statuten.

(Anmerkung: Als Regel gilt bis auf weiteres: Wer nur ein Mal in einer Woche weniger als ($^1/_2$ Stunde) zu spät kommt, wird nicht bestraft.)

§ 15. Niemand darf die Arbeit verlassen oder von derselben wegbleiben, wenn nicht Krankheit oder dringende Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht, ihm die Arbeit unmöglich machen; in jedem Falle hat Jeder sich persönlich oder durch einen seiner Mitarbeiter oder eine sonstige zuverlässige Person bei seinem (Obermeister) (Abtheilungsmeister) oder (auf der Wiegkammer) zu entschuldigen.

Wer ohne Entschuldigung mehr als zwei Tage ausbleibt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung und gilt als widerrechtlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.

Untersagt ist es, sich sowohl während der Arbeitszeit als auch vor der zum Verlassen der Fabrik bestimmten Zeit in den Gängen der Fabrik oder auf dem Hofe anzusammeln.

Für Ueberstunden, soweit solche für einzelne Abtheilungen der Fabrik unumgänglich nothwendig werden sollten, bedarf es stets eines besonderen Auftrages des Prinzipals (oder des Obermeisters).

VI. Festsetzung und Auszahlung der Löhne. § 16. Die Tagelöhne unterliegen der besonderen Vereinbarung in jedem einzelnen Falle, während die Akkordlöhne (und Prämien) in den Arbeitssälen angeschlagen sind. Alle Abänderungen von Löhnen (und Prämien) treten erst (14 Tage) nach dem nächsten Kündigungstage in Kraft.

§ 17. Die Auslöhnung findet in folgender Weise statt:

a. Für Akkordarbeiter: die Berechnung der Löhne geschieht von 14 zu 14 Tagen, und zwar von Montagabend bis zum zweitnächsten Montagabend. Zur Verrechnung kommen alle bis zu letzterem Termine eingelieferten Arbeiten.

(Der Verdienst innerhalb dieser Arbeitsperiode von 14 Tagen bildet die Grundlage für die Berechnung der Prämien.)

Die Auszahlung der Löhne findet jeden Mittwoch statt; an einem Mittwoch erhält jeder Akkordarbeiter als Abschlagszahlung ungefähr die Hälfte des voraussichtlichen Verdienstes der betreffenden (14 tägigen) Lohnperiode; am andern Mittwoch, dem Hauptzahltage, erhält er den Rest (unter Hinzurechnung der Prämie).

b. Für Nichtakkordarbeiter: Dieselben erhalten jeden Mittwoch den gesamten, ihnen für die vergangene Arbeitswoche (von Montag bis Montag) zustehenden Lohn.

[§ 17. Die Auszahlung der Löhne findet jeden Mittwoch statt.

Zur Verrechnung kommen alle bis zum vorhergehenden Montag Abend eingelieferten Arbeiten. (Prämienberechnung findet alle 14 Tage statt.)]

Die Kassenbeiträge und Geldstrafen werden vom Lohne abgehalten.

Jeder ist in seinem Interesse verpflichtet, das Geld gleich nach Empfang und vor Verlassen der Fabrik nachzuzählen, da spätere Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung des Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Auslöhnung bei dem nächsten Vorgesetzten erhoben werden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

(§ 17 a. Zur Sicherung gegen Vertragsbruch wird [kann] neueintretenden Arbeitern ein [bis zu einem] Viertel des fälligen Lohnes bei der einzelnen Lohnzahlung bis zum Gesamtbetrage eines (halben) durchschnittlichen Wochenlohnes einbehalten [werden]. (§ 119 a.)

Verlässt ein Arbeiter vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit, so verwirkt er für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes vom rückständigen Lohne zu Gunsten der Fabrikkrankenkasse [Familienkrankenkasse] [Arbeiterunterstützungskasse]. (§§ 134 und 134 b.))

VIII. Beschwerden. § 31. Glaubt sich ein Arbeiter benachtheiligt oder irgendwie verletzt, sei es durch einen der Mitarbeiter oder durch einen der Angestellten oder Meister, so berechtigt ihn dies keineswegs zu ungebührlichem Betragen, sondern in aller Ruhe soll er dem Prinzipal oder dessen Stellvertreter (oder an ein Mitglied des Arbeiterausschusses oder an einen der Vertrauensmänner) Mittheilung machen. Ist seine Beschwerde gerechtfertigt, so wird baldthunlichst Abhülfe geschaffen, ohne dass ihm daraus Unannehmlichkeiten irgend welcher Art erwachsen.

Die Anbringung eines Ansuchens oder einer Beschwerde mehrerer Arbeiter darf nur durch einen, höchstens durch zwei aus ihrer Mitte geschehen.

IX. Strafbestimmungen. § 32. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können — unbeschadet der Bestimmungen des § 10 — mit Geldstrafen höchstens bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden (§ 134 b Abs. 2); (Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften können bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes bestraft werden). Die Strafen können nur ausgesprochen werden vom Fabrikherrn (vom Obermeister) (vom Vorsteher der Wiegkammer) (vom 1. Schlossermeister), und haben die übrigen Meister, falls sie Strafen für gefordert erachten, bei einem der Vorgenannten solche zu beantragen.

Gegen Geldstrafen, die (vom Obermeister) (vom Vorsteher der Wiegkammer) (vom 1. Schlossermeister) (oder) durch die Fabrikordnung (etwa für Zuspätkommen usw.) festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, die Berufung an (den Prinzipal) (den Arbeiterausschuss) (den Krankenkassenvorstand) offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Zuständigkeit (des Arbeiterausschusses) (des Krankenkassenvorstandes).

Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und den Bestraften bekannt gegeben werden (§ 134 c Abs. 2). Geldstrafen werden in ein Verzeichnis eingetragen, welches

den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergiebt (§ 134c Abs. 3).

Alle Strafgelder werden bei der nächsten Lohnzahlung von dem fälligen Lohne in Abzug gebracht und fliessen, soweit sie nicht als Entschädigung für verdorbene Waare oder für leichtsinnig verursachten Schaden gezahlt werden, in die (Arbeiterunterstützungskasse) (Familienkrankenkasse) (Krankenkasse) (§ 134b Abs. 2).

(Für diejenigen Arbeitgeber, welche auf die im vorstehenden Paragraphen niedergelegten Strafberechtigungen glauben verzichten zu können, empfiehlt sich Nachstehendes als Anmerkung aufzunehmen:

Geldstrafen sollen (bis auf weiteres) — ausser für Zuspätkommen — nicht eintreten. Wir hegen zu dem Pflichteifer, Ehrgefühl und Ordnungssinn unserer Arbeiter das Vertrauen, dass es der Geldstrafen nicht bedarf, dass jedenfalls eine Verwarnung seitens des nächsten Vorgesetzten genügt, um Sorgfalt, Fleiss und Ordnung in der Arbeit zu sichern. Wer sich schwerer oder andauernder, wiederholter Verstösse gegen die Arbeitsordnung [Pflichtverletzung] schuldig macht, hat sich vor dem Fabrikherrn selbst oder dem Arbeiterausschuss zu verantworten und erhält (gegebenen Falles), falls Verwarnungen nicht fruchten, die Kündigung.)

X. Schlussbestimmungen. § 33. Ein Exemplar der Fabrikordnung wird jedem in der Fabrik Beschäftigten eingehändigt. Ausserdem wird der Wortlaut derselben mindestens an einer Stelle, jedenfalls am Haupteingange der Fabrik angebracht. (Beim Austritt aus der Fabrik hat der Arbeiter das ihm eingehändigte Exemplar wieder abzugeben.)

§ 34. Ein Exemplar gegenwärtiger Fabrikordnung ist auf dem Sekretariate des (hiesigen) Königlichen Gewerbegerichtes niedergelegt.

§ 35. Sollte die Erfahrung eine Ergänzung oder Abänderung dieser Fabrikordnung geeignet erscheinen lassen, so behält der [behalten die] Fabrikbesitzer sich vor, solche nach vorheriger Anhörung des Arbeiterausschusses [der grossjährigen Arbeiter] (§ 134d) (unter Mittheilung an das Königliche Gewerbegericht) (gemäss den §§ 134b bis 134h der Gewerbeordnung) festzusetzen und durch Anschlag bekannt zu geben.

Diese Abänderungsbestimmungen, bezw. Nachträge treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlass in Geltung.

Mit Unkenntnis derartig nachträglich erlassener Bekanntmachungen kann sich Niemand entschuldigen.

§ 36. Jeder wohlgesinnte Arbeiter wird leicht erkennen, dass gegenwärtige Arbeitsordnung, wie im Interesse des Geschäftes, so nicht minder zur Beförderung auch seines eigenen Wohles und Vortheils erlassen ist, und wird daher erwartet, dass er sich derselben nicht nur gern unterziehe, sondern auch zu deren allseitiger Beachtung nach seinen besten Kräften beitrage. (Dieses kann um so mehr erwartet werden, als alle Bestimmungen mit dem Arbeiterausschusse eingehend berathen sind und dessen Einverständnis gefunden haben.)

Für alle hierin nicht geregelten Angelegenheiten, insbesondere betreffs der zur Regelung des Betriebes etwa erforderlich werdenden neuen Vorschriften dürfen Verfügungen von Fall zu Fall von der Fabrikleitung getroffen werden, sofern dieselben nicht einen Nachtrag zur Arbeitsordnung darstellen, in welchem Falle der von dem Gesetze vorgeschriebene Weg zur Einführung eines solchen Nachtrages beschritten werden wird.

Derartige Verfügungen werden gleichfalls durch Anschlag kundgegeben werden.

Anlage 90.

Auszug aus der Betriebsordnung und Geschäftsordnung der Arbeitervertretung der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik (Heinrich Freese) in Berlin.[1])

A. Bestimmungen der Betriebsordnung über die Arbeitervertretung.

§ 55. Zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft in allen inneren Fabrikangelegenheiten besteht in der Fabrik seit dem 3. August 1884 eine Arbeitervertretung, die diese Betriebsordnung mit dem Chef vereinbart hat.

Die Arbeitervertretung besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen vier Personen aus der Zahl der Fabrikbeamten und Arbeiter jährlich vom Chef zu ernennen sind.

Die übrigen elf Mitglieder sind jährlich im Januar von der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen (§ 134h der Gew.-Ordn.). Wahlberechtigt sind nur volljährige Fabrikmitglieder. Wählbar ist jedes volljährige Fabrikmitglied, das sechs Monate der Fabrik angehört.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so wird die Arbeitervertretung durch Nachwahl ergänzt.

§ 56. Die Arbeitervertretung hält ihre Sitzungen am ersten Montag in jedem Quartal ab und hat über ihre Sitzungen Protokoll zu führen. Die Einberufung findet durch Anschlag statt und hat in der Regel zwei Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Fabrik anzuschlagen.

Eine ausserordentliche Sitzung muss von ihrem Vorsitzenden einberufen werden:

1) auf Antrag des Chefs,
2) auf Antrag von fünf Mitgliedern der Arbeitervertretung,
3) auf eigenen Beschluss der Körperschaft.

Zu den Verhandlungen hat jedes Fabrikmitglied als Zuhörer Zutritt. Zu dem am Schlusse jeder Tagesordnung anzusetzenden Punkte: „Beschwerden und Wünsche der Arbeiter“ kann jeder Arbeiter sich zum Worte melden.

§ 57. Die Arbeitervertretung erstattet vor der jedesmaligen Neuwahl über ihre Verhandlungen und Beschlüsse sowie über die ihr unterstehenden Wohlfahrtseinrichtungen der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder Bericht. Ebenso ist sie bei aussergewöhnlichen Anlässen zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt.

Wird durch die anberaumten Versammlungen die Arbeitszeit beeinträchtigt, so sind diese in Bezug auf die festzusetzende Zeit mit dem Chef zu vereinbaren.

§ 58. Die Arbeitervertretung muss einberufen werden:

1) Bei jeder beabsichtigten Aenderung dieser Betriebsordnung (§ 134 der Gewerbeordnung).
2) Bei allgemeinen Fabrikangelegenheiten, sobald sie nicht die Festlichkeiten betreffen und nach § 47 vor die Festordner gehören.
3) Bei Streitigkeiten oder Vergehen von Fabrikmitgliedern.
4) Bei Beschwerden wegen ordnungswidriger oder zu hoher Bestrafung (§ 5).
5) Bei beabsichtigter Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 9).

Die Arbeitervertretung regelt ihre Geschäftsführung durch eine von ihr selbst gegebene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss in jedem Raume aushängen.

---

[1]) Die Bestimmungen gelten für die Berliner Fabrik der Firma. Die Bestimmungen für die Fabriken in Hamburg, Breslau und Leipzig stimmen in allem wesentlichen mit diesen überein.

Die Arbeitervertretung kann Ordnungsstrafen gegen Fabrikmitglieder bis zum gesetzlichen Höchstbetrage verhängen, wie auch Strafen, die verhängt sind, auf Anrufen der Bestraften (§ 5) nach Prüfung der Sachlage ermässigen oder ganz niederschlagen.

Berlin, den 22. Dezember 1898.

B. Geschäftsordnung der Arbeitervertretung.

§ 1. Die Leitung und Einberufung des Aeltestenkollegiums der Arbeiterschaft erfolgt gemäss den in § 55 bis 58 der Fabrikordnung niedergelegten Bestimmungen.

§ 2. Die Geschäfte der Körperschaft werden geführt durch einen Vorstand, welcher jährlich im Januar von der Arbeitervertretung gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 3. Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen und hat den Anschlag zur Einberufung sowie die im Fabrikkomptoir anzuschlagende Tagesordnung zu unterzeichnen. Für die mit der Geschäftsführung verbundenen schriftlichen Arbeiten fungirt der Schriftführer.

Fehlt der erste Vorsitzende, so tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle, fehlt der zweite Vorsitzende oder der Schriftführer, so bestimmt die Versammlung den Ersatz.

Die Schriftstücke der Versammlung befinden sich im Fabrikkomptoir unter Verschluss des Vorstandes.

§ 4. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag nach § 56 der Betriebsordnung.

Die Sitzungen finden am ersten Montag in jedem Vierteljahr statt, und zwar $^1/_4$ Stunde nach Schluss der Arbeit.

Die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen erfolgt nach Bedarf.

§ 5. Die Bekanntmachung der Tagesordnung muss spätestens zwei Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden festgestellt, unter Berücksichtigung etwa vorangegangener Beschlüsse der Versammlung oder nach § 56 der Betriebsordnung von Mitgliedern der Körperschaft gestellter Anträge.

Die Tagesordnung muss regelmässig als letzten Punkt: „Beschwerden und Wünsche der Arbeiter“ enthalten.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur zur Berathung gelangen, wenn die Mehrheit der Versammlung damit einverstanden ist.

§ 6. An den Debatten nehmen nur solche Personen Antheil, welche der berathenden Körperschaft angehören.

Fabrikmitglieder, die als Gäste den Verhandlungen beiwohnen wollen, haben auf der erhöhten Bank im Raume Platz zu nehmen und sich jeder unbefugten Einmischung in die Berathungen zu enthalten.

§ 7. Die Mitglieder erhalten das Wort nach der Reihenfolge der Meldung.

Der Chef oder sein Vertreter erhalten auch ausser der Reihenfolge das Wort.

§ 8. Mitglieder, über die Unterstützungsanträge vorliegen, haben sich während der sie betreffenden Berathung und Abstimmung zu entfernen.

Mitglieder, die verhindert sind, einer Versammlung beizuwohnen, haben sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen. Unentschuldigtes Ausbleiben berechtigt die Versammlung zum Verhängen einer Ordnungsstrafe bis zu einer Mark.

§ 9. Das über jede Sitzung abzufassende Protokoll ist bei Eröffnung der nächsten Sitzung zu verlesen und anzunehmen. Berichtigungen sind nicht durch Abänderung des Protokolls, sondern durch Nachträge zu bewirken.

Das Protokoll wie die Nachträge sind nach Annahme vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle und Schriftstücke der Arbeitervertretung sind allen Mitgliedern zugängig.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung sowie der Betriebsordnung und der von der Arbeitervertretung für die Wohlfahrtseinrichtungen erlassenen Satzungen können nur in zweimaliger Abstimmung in zwei aufeinander folgenden Sitzungen beschlossen werden.

Berlin, den 21. August 1899.

B. Einrichtungen zur Hebung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der minderbemittelten Klassen.

Anlage 91.

Verzeichnis der Einrichtungen des Evangelischen Arbeitervereins in Köln.

I. Einrichtungen für Unterhaltungszwecke.

1. Die Vereinsversammlungen finden statt jeden Sonntag Abend von 7½ Uhr ab. Berechtigt zum Besuche sind die Mitglieder und deren Familien.

2. Bis zum Beginn der Vorträge sind Spiele (Domino, Mühlbrett u. a.) unentgeltlich zu entleihen.

3. Das bei den Versammlungen gebräuchliche Liederbuch „Ein guter Kamerad“ ist für 30 Pfennig käuflich zu haben.

4. Der Lesesaal des evangelischen Vereinshauses ist vor Beginn der Versammlungen und auch sonst geöffnet; ausser den aufliegenden Zeitungen und Zeitschriften ist auch Gelegenheit zum Briefschreiben geboten. Die in dem Saal befindliche

5. Bibliothek des evangelischen Vereinshauses wird durch den Geschäftsführer des Arbeitervereins verwaltet. Die Gebühr beträgt pro Buch und pro Woche 2 Pfennig. Die Ausgabe erfolgt Wochentags 10—10½ Uhr Vormittags, Sonntags 7—7½ Uhr Abends.

6. Der Gesangschor des evangelischen Arbeitervereins hält seine regelmässigen Uebungen jeden Montag Abend von 8½ Uhr an im evangelischen Vereinshause ab. Anmeldungen sangesfreudiger und stimmbegabter Mitglieder des evangelischen Arbeitervereins werden an jedem Uebungsabend vom Dirigenten entgegengenommen.

7. Als Tageszeitung wird von einer Anzahl von Mitgliedern der Evangelische Arbeiterbote, Organ des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, gehalten. Abonnements: 0.85 Mark pro Quartal, nimmt die Kölner Privatpost entgegen, auf Wunsch durch Vermittelung des Geschäftsführers des evangelischen Arbeitervereins.

II. Wohlfahrtseinrichtungen.

8. Wohnungs- und Konsumverein evangelischer Arbeiter (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht). Derselbe dient zur Beschaffung von Wohnungen und Anlage von Spargeldern. Beitreten kann jedes Mitglied des evangelischen Arbeitervereins. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. Einlagen, welche bis zur Vollzahlung eines Antheils von 100 Mark mindestens 1 Mark pro Monat betragen müssen, können erfolgen bis zu 2000 Mark.

9. Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Beitrag beim Eintritt zur Bildung des Fonds 50 Pfennig, zur Unterhaltung desselben bei jedem Sterbefall 25 Pfennig. Bei einem Todesfall wird eine diesen Beiträgen entsprechende Hülfe geleistet.

10. Verwaltungsstelle der Hülfs-Kranken und Begräbniskasse evangelischer Arbeitervereine (Eingeschriebene Hülfskasse). Dieselbe gewährt in fünf verschiedenen Klassen bei einem wöchentlichen Beitrag von 12—60 Pfennig ein Krankengeld von 3 bis 15 Mark und ein Sterbegeld von 30—70 Mark Das Eintrittsgeld beträgt je nach dem Alter 1—2,50 Mark. Der Eintritt ist möglich bis zum 40. Lebensjahr.

11. Krankenkasse des evangelischen Arbeitervereins Köln (Eingeschriebene Hülfskasse). Die Kasse besitzt die Bescheinigung der Vollberechtigung; ihre Mitglieder genügen also ihrer eventuellen Versicherungspflicht und brauchen keiner anderen Kasse anzugehören. Jedoch ist es gestattet, noch einer zweiten, nicht aber noch einer dritten Krankenkasse beizutreten. Die Krankenkasse gewährt gegen einen wöchentlichen Beitrag von 45 Pfennig im Krankheitsfalle ausser freien Medikamenten und freier ärztlicher Behandlung ein Krankengeld von wöchentlich 10,80 Mark. Der Erkrankte hat die freie Wahl unter den weit über 100 Aerzten, die zum Verein für freie Arztwahl gehören. Beim Todesfall wird an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 60 Mark gezahlt, beim Todesfall der Ehefrau eines Mitgliedes ein solches von 30 Mark, falls der Ehemann der Kasse länger als ein Jahr angehört. Das Eintrittsgeld beträgt je nach dem Alter 1 bis 3 Mark.

12. Auskunftsstelle des evangelischen Arbeitervereins. Dieselbe ertheilt den Mitgliedern des Vereins sowie anderen evangelischen Mitbürgern der Stadt Rath in allen Rechtsangelegenheiten mit Ausschluss von Strafsachen, soweit Verbrechen oder ehrenrühriges Vergehen zu Grunde liegt. Einmalige Auskunft wird mit 50 Pfennig vergütet. Jahreskarten zur beliebigen Benutzung werden gegen 1 Mark abgegeben, an Mitglieder des Arbeitervereins gegen 50 Pfennig. Schriftsätze werden besonders vergütet. Schriftliche Anfragen jederzeit. Persönliche Auskunft Montags und Samstags Abends 8—10 Uhr, in durchaus dringlichen Fällen Mittwochs Abends 8—9 Uhr, im Geschäftslokal Rheingasse 13.

13. Marken für die „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ sind bei dem Geschäftsführer des Arbeitervereins zu haben, ebenda

14. Sparmarken für die städtische Sparkasse.

15. Für die Mitglieder des evangelischen Arbeitervereins ist in allen persönlichen Angelegenheiten in seinem Bureau Vormittags von 9—12 Uhr zu sprechen der Geschäftsführer des evangelischen Arbeitervereins Köln.

Anlage 92.

Satzungen des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.

§ 1. Die deutschen evangelischen Arbeitervereine und ähnliche, auf christlich-patriotischem Grunde stehende Bürger-, Volks- und soziale Vereine, deren Grundcharakter evangelisch ist, bilden auf Grund der nachfolgenden Satzungen einen Gesamtverband mit einer einheitlichen Spitze. Ueber die Aufnahme von Vereinen entscheidet das geschäftsführende Komitee (§ 5) unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses. Vereine mit politischem Charakter sind ausgeschlossen.

§ 2. Der Zweck dieses Gesamtverbandes ist:

a) den Zusammenschluss der Vereine nach Provinzial- und Landesverbänden überall ins Werk zu setzen, um so die schwächeren Vereine durch Zusammenschluss mit den grösseren zu stärken;
b) die Bildung neuer Vereine zu fördern;
c) die Presse für unsere Sache zu beeinflussen;

d) über Maassregeln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage und der sittlich-religiösen Haltung unserer arbeitenden Brüder zu berathen und zu beschliessen;

e) den Kampf gegen die Irrlehren der Sozialdemokratie gemeinsam und planmässig zu führen.

§ 3. Die Leitung der Geschäfte liegt in der Hand eines Ausschusses.

Entsprechend der Grösse der vorhandenen Provinzial- und Landesverbände, sollen dieselben durch einen bis höchstens fünf Abgeodnete in dem Ausschusse vertreten sein. Bei einer Zahl von 10 Vereinen und darunter kann der Verband einen Abgeordneten, bei 10—20 Vereinen zwei, bei 20—30 Vereinen drei, bei 30—40 Vereinen vier, bei 40 und mehr Vereinen fünf Abgeordnete in den Ausschuss entsenden. Bei Abstimmungen giebt der vertretene Verband oder Einzelverein für je 1000 Mitglieder und darunter eine Stimme ab. Ausserdem gehören zu dem Ausschusse je ein Vertreter des Zentralausschusses für innere Mission, des Evangelischen Bundes und des Aktionskomitees des Evangelisch-sozialen Kongresses.

§ 4. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte: 1. ein geschäftsführendes Komitee, 2. ein Presskomitee.

§ 5. Das geschäftsführende Komitee wird auf ein Jahr gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern, die möglichst nahe bei einander wohnen müssen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Das Komitee wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

§ 6. Das geschäftsführende Komitee bestimmt Zeit und Ort der jährlich mindestens einmal stattfindenden Versammlungen des Ausschusses, möglichst im Anschluss an die Versammlungen der im § 3 genannten Vereinigungen, bereitet die Verhandlungen vor und führt die Beschlüsse aus.

§ 7. Das Presskomitee hat die Aufgabe:

a) alle Verbandsangelegenheiten von allgemeinem Interesse, welche der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Komitees auf ihren Wortlaut festzustellen;

b) an die gelesensten deutschen Zeitungen, welche der Verbandssache wohlwollend gegenüberstehen, sowohl einen Bericht über die jeweiligen Ausschussverhandlungen zu schicken, als auch diese Zeitungen durch jeweilige Korrespondenzen über das Leben innerhalb des Verbandes auf dem Laufenden zu erhalten;

c) durch gedruckte Mittheilungen, welche etwa vierteljährlich als besondere Nummern des Evangelischen Arbeiterboten erscheinen, die Provinzial- und Landesverbände sowie die einzelnen zum Verbande gehörigen Vereine zu einander in lebendige Beziehung zu setzen;

d) etwaige Angriffe der Presse auf die Verbandssache energisch zurückzuweisen.

§ 8. Das Presskomitee ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und hat das Recht, sich auf die Anzahl von fünf Mitgliedern zu ergänzen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist findet durch den Ausschuss eine Neuwahl statt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. Stirbt oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erwählt das Komitee an seiner Stelle ein anderes Mitglied.

§ 9. Die Kosten, welche dem geschäftsführenden Komitee sowie dem Presskomitee erwachsen, sind aus Beiträgen der Provinzial- und Landesverbände sowie der Einzelvereine zu decken, welche vom Ausschuss nach Verhältnis zu bestimmen sind. Der Schatzmeister legt jährlich auf der Ausschussversammlung über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab und wird nach Prüfung der Rechnung entlastet.

§ 10. Der Gesamtverband kann nur durch einen Beschluss des Ausschusses, der mit mindestens $^{5}/_{6}$ der abgegebenen Stimmen gefasst ist, aufgelöst werden. In diesem Falle erhält das etwa vorhandene Vermögen die Gustav Adolf-Stiftung.

Erfurt, den 6. August 1890.

Anlage 93.

Statut des Katholischen Arbeitervereins Aachen.

I. Zweck des Vereins. § 1. Der katholische Arbeiterverein in Aachen bezweckt:

a) Schutz der Religiosität der Mitglieder,

b) Förderung der materiellen Interessen,

c) Pflege ächter Kameradschaft und veredelnder Unterhaltung.

II. Mittel des Vereins. § 2. a) Der Verein stellt sich unter den Schutz des heiligen Joseph.

b) Die Mitglieder betheiligen sich an den im Juni, September und Dezember stattfindenden Generalkommunionen mit Nachmittagsandacht und Predigt.

c) Der Verein nimmt in corpore an der Frohnleichnamsprozession Theil.

§ 3. a) An jedem ersten und dritten Montage im Monat findet eine Vereinsversammlung statt, in welcher die allgemeinen Interessen der Mitglieder gefördert werden. Ausserordentliche Versammlungen beruft der Vorstand.

b) Zur Förderung der Fachinteressen der Mitglieder gliedert sich der Verein nach den in ihm vertretenen Gewerken in Werkgenossenschaften (Fachsektionen), welche wenigstens allmonatlich eine Fachsitzung halten.

§ 4. Für die Mitglieder ist bisher eine Rechtsschutzkommission, eine Unterstützungskommission, ein Arbeitsnachweisbureau und eine Bibliothek eingerichtet.

§ 5. Alljährlich am Stiftungsfeste im Oktober und an einem vom Vorstande zu bestimmenden Tage im April findet eine grössere Festlichkeit statt, zu welcher die Familien der Mitglieder Zutritt haben.

III. Einrichtung des Vereines. A. Mitglieder. § 6. a) Mitglied kann jeder unbescholtene katholische Arbeiter werden, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

b) Die Anmeldung erfolgt bei einem Vorstandsmitgliede.

c) Der Name des aufzunehmenden Arbeiters wird vierzehn Tage lang auf der Ballotagetafel im Vereinslokale bekannt gegeben, und dann entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

d) Die Aufnahme erfolgt in der Vereinsversammlung durch den Vorsitzenden unter Ueberreichung der Mitgliedskarte und der Statuten und unter Verpflichtung durch Handschlag.

e) Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 10 Pfennig. Wer länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstande bleibt oder durch sein Verhalten sich der Mitgliedschaft unwürdig macht, wird durch den Vorstand ausgeschlossen.

f) Die Ausgeschlossenen und ebenso die freiwillig Austretenden verlieren ihr Anrecht an dem Vereinsvermögen.

g) Beim Ableben eines Mitgliedes lässt der Verein für die Seelenruhe desselben durch den Präses eine heilige Messe lesen, zu welcher in der Vereinsversammlung eingeladen wird.

B. Ehrenmitglieder. § 7. a) Ehrenmitglied kann Jeder werden, welcher die Bestrebungen des Vereins fördert und einen Mindestbeitrag von 5 Mark jährlich zahlt.

b) Die Ehrenmitglieder haben, ohne Stimmrecht zu besitzen, Zutritt zu den Vereinsversammlungen.

C. Vorstand. § 8. a) Den Verein leitet ein von der Erzbischöflichen Behörde ernannter katholischer Geistlicher.

b) Dem geistlichen Präses steht zur Seite ein Arbeiter als Viezepräses, ein Schriftführer und ein Kassirer sowie je zwei Vertreter der bestehenden Fachsektionen.

c) Der Vizepräses wird vom Verein am ersten Montage im Januar in geheimer Abstimmung gewählt. Der Schriftführer und der Kassirer werden durch den Vorstand bestimmt.

d) Vor der Wahl des Vizepräses findet in der Vereinsversammlung die alljährliche Rechnungsablage statt mit der Ernennung der drei Kassenrevisoren, welche nicht dem Vorstande angehören.

§ 9. Der Präses beruft wenigstens alle Monate eine Vorstandssitzung, in welcher die Ordner und Vizeordner über die einzelnen Fachsitzungen berichten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder desselben zugegen sind.

D. Werkgenossenschaften. § 10. Im Verein sind bisher sechs Fachsektionen eingerichtet:

a) für die Weber (und Kettenscheerer und Kettenleimer);

b) für die Spinner (und Putzer);

c) für die Appreteure (Walker, Rauher, Anschläger, Tuchscheerer, Färber, Dekatirer und Presser);

d) für die Nadler;

e) für die Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Pliesterer, Schreiner, Bauschlosser, Anstreicher, Grundarbeiter, Brunnenmacher, Pflasterer, Installateure, Steinmetzen, Bildhauer und Dekorateure);

f) für die Metallarbeiter (Schmiede, Kunstschlosser, Dreher, Giesser, Pumpenmacher, Maschinisten, Sandformer, Heizer und Kratzenarbeiter).

§ 11. Sind im Verein wenigstens dreissig Mitglieder eines anderen Gewerkes vertreten, so haben sie das Recht, von dem Vorstande die Einrichtung einer Fachsektion zu beantragen.

§ 12. Die Werkgenossenschaft sucht die Lage der Fachgenossen zu verbessern durch fachgemässe Belehrung, durch Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, durch Mitwirkung bei Arbeiterschutzmaassregeln usw.

§ 13. a) Die Werkgenossenschaft wählt alljährlich im Januar aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung einen Ordner und einen Vizeordner, welche zugleich die Vertreter des Gewerks im Vereinsvorstande sind. Ausserdem wählt jede Fachsektion noch ein Vorstandsmitglied der Werkgenossenschaft.

b) Nur wirkliche Fachgenossen können dem Vorstande der betreffenden Werkgenossenschaft angehören.

§ 13. a) Im Auftrage des geistlichen Präses leitet der Ordner die Fachsitzungen.

b) Die Beschlüsse der Fachsektion unterliegen der Genehmigung des Vereinsvorstandes, welcher, wie auch bei den übrigen Gegenständen seiner Berathung, mit Zweidrittel-Majorität entscheidet.

E. Rechtsschutzkommission. § 15. Alljährlich im Februar wird auf Vorschlag des Vorstandes von dem Verein eine Rechtsschutzkommission gewählt, welche aus acht Mitgliedern besteht und für die Wahrung der gesetzlichen Ansprüche der Vereinsmitglieder sorgt.

§ 16. Die Rechtsschutzkommisson hat die Aufgabe:

a) den Mitgliedern des Vereins bei ihren berechtigten Ansprüchen behülflich zu sein durch Abfassung von Eingaben an eine Behörde;

b) für die Wahl tüchtiger Arbeitervertreter in den Versicherungsanstalten zu sorgen;

c) bei vorkommenden Streitigkeiten, sei es wegen Krankenunterstützung oder von den Berufsgenossenschaften zuerkannter Renten oder Invaliden- und Altersrenten, die Geltendmachung der berechtigten Ansprüche der Mitglieder auf Kosten der Vereinskasse zu übernehmen und, wenn die Kommission es für nothwendig erachtet, einen Rechtsanwalt zur Vertretung des Klägers zu stellen.

§ 17. a) Die Rechtsschutzkommission wählt ihren Vorsitzenden selbst, und dieser beruft die Kommissionssitzungen;

b) die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit;

c) mit dem Beschluss der Kommission muss sich der Antragsteller zufrieden geben. Die weitere Erörterung der Sache in der Vereinsversammlung ist nicht gestattet.

F. Unterstützungskommission. § 18. a) Die Rekonvaleszenten, welche durch Wiederaufnahme der Arbeit das Anrecht auf Unterstützung aus der Krankenkasse und aus anderen öffentlichen Kassen verlieren, können sich schriftlich oder mündlich an den geistlichen Präses um eine einmalige Unterstützung aus der Vereinskasse wenden.

b) Der Präses übergiebt das Gesuch an die auf Vorschlag des Vorstandes alljährlich im Februar vom Verein zu wählende und aus dem Präses und drei aktiven Mitgliedern bestehende Unterstützungskommission.

c) Vorsitzender dieser Kommission ist der Präses des Vereins, welcher die Versammlungen der Kommission beruft.

d) Die Mitglieder der Unterstützungskommission werden nach der Wahl vom Präses durch Handschlag zum Stillschweigen über die Namen und persönlichen Verhältnisse der Bittsteller verpflichtet.

e) Die Kommission untersucht in diskreter Weise, in wie weit die häuslichen Verhältnisse des betreffenden Mitgliedes durch längere Arbeitslosigkeit zurückgegangen sind, und entscheidet dann, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gewährt wird.

f) Mit dem Beschluss der Kommission muss sich der Bittsteller zufrieden geben.

G. Arbeitsnachweisbureau. § 19. a) Alljährlich im Januar wird auf Vorschlag des Vorstandes im Verein ein aus dem Vizepräses als Vorsitzenden und aus sechs aktiven Mitgliedern bestehendes Arbeitsnachweisbureau gewählt.

b) Dieses Bureau erlässt von Zeit zu Zeit eine öffentliche Aufforderung an die Arbeitgeber und an die Werkführer, von offenen Stellen Mittheilung machen zu wollen.

c) Alle Vereinsmitglieder sollen diesem Bureau jede offene oder bald offen werdende Stelle bekannt geben.

H. Bibliothek. § 20. a) Die Vereinsbibliothek besteht aus belehrenden und unterhaltenden Büchern, welche von Ehrenmitgliedern und anderen Arbeiterfreunden dem Verein geschenkt werden.

b) Wichtige sozialpolitische Schriften können von der Vereinskasse nach Vorstandsbeschluss für die Bibliothek angeschafft werden.

c) Der Vorstand übernimmt die Verwaltung und Vertheilung der Bücher.

IV. Schlussbestimmungen. § 21. a) Der Verein ist aufgelöst, wenn der Präses, zwei Drittel des Vorstandes und zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder in einer eigens dazu berufenen Versammlung sich für die Auflösung erklären.

b) Nach Auflösung des Vereins verwendet der letzte Vorstand das Vermögen des Vereins zu Gunsten bedürftiger Mitglieder.

§ 22. Zusätze und Aenderungen der Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der zu dem Zwecke eingeladenen Mitglieder angenommen werden. Wenn nach der ersten Einladung nicht zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, so wird zu dem genannten Zwecke eine zweite Versammlung anberaumt, in welcher die Anwesenden ungeachtet ihrer Anzahl mit Zweidrittel-Majorität beschlussfähig sind.

Aachen, den 1. Janur 1892.

Anlage 94.

Statut des Volksbureauvereins in Essen.

Sitz, Zweck und Umfang des Vereins. § 1. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Essen.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, diejenige Einrichtung zu treffen, welche vom sozialen Ausschusse der Katholikenversammlung in Bochum beschlossen worden ist. Der fragliche Beschluss lautet:

„Es ist empfehlenswerth, an Industrieorten Einrichtungen zu treffen, welche den Arbeitern zum wirksamen Schutze ihres Rechtes Rath und Auskunft ertheilen sollen. Solche Einrichtungen sollen möglichst an vorhandene Vereine angelehnt werden, eventuell auf Grund bestehender Oganisationen erfolgen".

Politik und Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten sind ausgeschlossen.

§ 3. Der Verein umfasst den Stadt- und Landkreis Essen.

Mitgliedschaft. § 4. Mitglied des Vereins wird jeder Arbeiter und Handwerker, welcher sich verpflichtet, ein Eintrittsgeld von 50 Pfennig und einen jährlichen Beitrag von 50 Pfennig zu leisten. Der Jahresbeitrag muss innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres bei Verlust der Mitgliedschaft und, falls die Aufnahme des Mitgliedes in der zweiten Hälfte des Jahres erfolgt, jedenfalls vor Jahresschluss entrichtet werden.

§ 5. Ehrenmitglied des Vereins wird Jeder, welcher durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 3 Mark sich dafür interessirt, dass der Verein die zugewiesenen Aufgaben wirksam erledigen könne.

§ 6. Die Ehrenmitgliedschaft können auch die nichtpolitischen katholischen Vereine erwerben, wenn sie einen jährlichen Beitrag von 10 Mark entrichten.

Rechte der Mitglieder und Ehrenmitglieder. § 7. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind berechtigt, die Hülfe und den Rath des Volksbureaus kostenlos zu verlangen, und zwar innerhalb des Rahmens der vom Vereinsvorstande dem Volksbureau zu gebenden Geschäftsanweisung.

§ 8. Diejenigen nichtpolitischen katholischen Vereine, welche die Ehrenmitgliedschaft erworben haben, können ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand entsenden.

Wirksamkeit des Volksbureaus. § 9. Das Volksbureau wird nach Maassgabe der vorhandenen Mittel anstreben:

1. Ertheilung von Rath und Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten.
2. Schutz der wohlerworbenen Rechte der Arbeiter.
3. Herbeiführung einer gütlichen Einigung in Streitfällen.
4. Abfassung von Bittgesuchen, Eingaben, Informationen usw.
5. Unterbringung der aus der Schule entlassenen Kinder bei ordentlichen christlichen Meistern.
6. Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle für Arbeiter und Handwerker.

§ 10. In solchen Fällen, welche unbegründet oder aussichtslos erscheinen, hat der Vorsteher des Volksbureaus das Recht, die Mitwirkung zu versagen, er muss aber dem Vorstande die Sache zur endgültigen Entscheidung vorlegen, falls das Vereinsmitglied dies begehrt. Die Wirksamkeit bei Nr. 5 und 6 beginnt erst, wenn eine genügende Anzahl Ehrenmitglieder aus dem Handwerker- und Arbeiterstande dem Vereine beigetreten sind oder die Vereinsmittel dies zulassen.

Verwaltung. § 11. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstande geführt.

Zu dem Vereinsvorstande gehören:

a) der Präses des christlichen Arbeitervereins von Essen oder dessen Vertreter;
b) die von den nichtpolitischen katholischen Vereinen erwählten Vorstandsmitglieder;
c) der Vorsteher des Volksbureaus oder dessen Vertreter und der Vereinskassirer.

§ 12. Der Vorstand wird eine Geschäftsordnung festsetzen und dem Volksbureau eine Geschäftsanweisung ertheilen.

§ 13. Die Beiträge der Mitglieder werden an bestimmten Zahlstellen entrichtet und durch Boten des Vereins abgeholt. An diesen später zu bezeichnenden Zahlstellen, die in allen Gemeinden errichtet werden, findet auch die Aufnahme der Mitglieder statt.

§ 14. Das nach etwaiger Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird nach Abzug der eingegangenen Verbindlichkeiten dem Verwaltungsrathe des Vincensvereins zu Essen überwiesen.

§ 15. Am Schluss des Kalenderjahres wird an einem näher zu bestimmenden Tage eine Generalversammlung des Vereins abgehalten, in welcher die öffentlichen Geschäfte und die Wirksamkeit des Vereins besprochen sowie ein Rechenschaftsbericht erstattet wird.

Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Essener Volkszeitung, den Rheinisch-Westfälischen Volksfreund und durch sonstige geeignet erscheinende Zeitungen.

Anlage 95.

Geschäftsordnung der Auskunftsstelle des Verbandes der katholischen Arbeiter und Handwerker in Köln.

Die Auskunftsstelle hat den Zweck, den Angehörigen der arbeitenden Stände des Stadtkreises Köln, ohne Unterschied der Partei und des Bekenntnisses, Rath und Hülfe in Rechtsangelegenheiten zu ertheilen und, wenn nöthig, schriftliche Eingaben zu machen, insbesondere in Sachen der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, ferner in Gewerbegerichts-, Steuer-, Schul-, Militär-, Unterstützungs-, Vormundschafts- usw. Angelegenheiten.

Die Auskunftsstelle verwaltet ein besoldeter Geschäftsführer unter der Oberaufsicht von fünf dazu erwählten Mitgliedern des Verbandes der katholischen Arbeiter und Handwerker.

Für die Benutzung der Auskunftsstelle gelten folgende Bedingungen:

Für einmalige Ertheilung von Auskunft ist eine Gebühr von 50 Pfennig zu vergüten.

Die jährliche Entrichtnng eines Beitrages von 1 Mark berechtigt zur Benutzung der Auskunftsstelle für den Zeitraum des laufenden Geschäftsjahres.

Mitglieder des Verbandes der katholischen Arbeiter und Handwerker haben dieses Recht gegen eine jährliche Vergütung von 50 Pfennig.

Für jedes anzufertigende Schriftstück sind ausserdem 25 Pfennig zu vergüten.

Geht Jemand die Auskunftsstelle um Rath an, so sind zur Erleichterung des Geschäftsganges etwaige Schriftstücke und sonstige Beweismittel bereitzuhalten. Schriftliche Anträge um Auskunft sind gestattet.

Etwaige Beschwerden über die Geschäftsführung der Auskunfsstelle sind bei einem der fünf mit der Oberaufsicht betrauten Mitglieder des Verbandes der katholischen Arbeiter und Handwerker anzubringen. Namen und Wohnung der letzteren sind auf einer Tafel im Geschäftslokal der Auskunftsstelle angegeben.

Die Auskunfsstelle befindet sich Breitestrasse Nr. 108, erste Thüre links im Thoreingang; dieselbe ist geöffnet: An Wochentagen von Morgens 11 bis 1½ Uhr, Abends von 7 bis 9 Uhr; an Sonntagen (nur für die in den Vororten wohnenden Arbeiter) Morgens 9 bis 10½ Uhr. An allen katholischen Festtagen bleibt die Auskunftsstelle geschlossen.

Alle Sendungen durch die Post müssen frankirt, für Rückanwort muss eine Postmarke beigelegt werden.

Anlage 96.

Statut, Arbeitsplan und Geschäftsordnung des Arbeitersekretariats in Nürnberg.

Das Arbeitersekretariat ist eine der Initiative der Nürnberger Arbeiterschaft entsprungene Institution und führt den Namen: „Arbeitersekretariat der Stadt Nürnberg". Diese Institution untersteht der Aufsicht einer aus acht Personen bestehenden Kommission, welche alljährlich in öffentlicher Versammlung zu wählen ist. Bei der Wahl der Kommission soll möglichst darauf Rücksicht genommen werden, dass die verschiedenen Industriezweige in derselben vertreten sind. Zur Erledigung der Geschäfte wird bis zu anderweitiger Beschlussfassung Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsplan. Das Arbeitersekretariat ertheilt mündliche Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten, welche der Kompetenz der Gewerbegerichte unterstehen; über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung; über Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungsrecht sowie über das Fabrikinspektorat. Das Sekretariat nimmt Beschwerden über diese Gegenstände auf und veranlasst deren zweckmässigste Erledigung. Soweit zur Erledigung dieser Aufgabe schriftliche Arbeiten erforderlich sind, werden auch diese vom Sekretariat angefertigt.

Berechtigt, aber nicht verpflichtet ist der Sekretär zur Ertheilung von Auskunft in Heimaths-, Bürgerrechts-, Verehelichungs- und Armensachen sowie bei Miethstreitigkeiten.

Statistische Erhebungen sind nach Bedarf zu pflegen und können sich erstrecken auf: Lohnverhältnisse, Arbeitszeit, Wohnung und Nahrung der Arbeiter, Betriebsunfälle, Gewerbekrankheiten, Sterbefälle, Ab- und Zuzug von Arbeitern, Gewerbebewegung, Arbeiterorganisationen, Arbeiterschutz, Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeitslosigkeit, auf alle innerhalb der wirthschaftlichen Arbeiterbewegung auftauchenden Zeit- und Streitfragen.

B. Geschäftsordnung. Zur Inanspruchnahme des Sekretariats sind alle Personen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufs, der Konfession, der Parteistellung und des Wohnortes berechtigt.

Gebühren werden nicht erhoben, Portoauslagen fallen dem Auftraggeber zur Last.

Das Bureau des Sekretariats ist an Wochentagen von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr und von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet.

Allenfallsige Aenderungen der Bureauzeit werden im Organ des Sekretariats, der „Fränkischen Tagespost“, bekannt gegeben.

Ueber ertheilte Auskünfte und schriftliche Arbeiten ist Buch zu führen.

Die schriftlichen Ein- und Ausläufe sind in einem zu diesem Zweck angelegten Journal zu verzeichnen.

Zur Bestreitung von Porti und sonstigen kleinen Auslagen werden dem Sekretär monatlich zehn Mark zur Verfügung gestellt, worüber am Schluss des Monats Rechnung zu legen ist. Ausgaben, welche den Betrag von drei Mark übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsstelle.

Inventar, Zeitungen, Bücher und sonstige Utensilien des Bureaus unterstehen der Aufsicht des Sekretärs.

Bureaumiethe und -Kündigung erfolgen durch die Aufsichtsstelle. Bezüglich der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Bureauräumlichkeiten ist der Vermiether an die Anordnungen des Sekretärs gebunden.

Anstellung, Festsetzung des Gehaltes, der Kündigungsfristen und Dienstpflichten sowohl des Sekretärs wie etwa nothwendiger Hülfsarbeiter erfolgen nach den Anordnungen der Aufsichtsstelle. Mit den Beamten sind Dienstverträge abzuschliessen.

Alle hier nicht vorgesehenen Fälle, soweit sie nicht durch Dienstverträge ihre Erledigung finden, unterliegen der gemeinsamen Berathung und Beschlussfassung der Aufsichtsstelle und des Sekretärs.

In gleicher Weise finden auch allenfallsige Abänderungen dieses Reglements ihre Erledigung.

Briefe und Sendungen sind mit folgender Adresse zu versehen: „An das Arbeitersekretariat der Stadt Nürnberg“, Maxplatz Nr. 33 I in Nürnberg.

Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen. Schriftliche Anfragen müssen mit der vollständigen Adresse der Fragesteller versehen sein. Wenn briefliche Beantwortung gewünscht wird, ist eine Freimarke beizulegen.

Beschwerden über die Geschäftsführung sind an Herrn . . . . zu richten.

Anlage 97.

Statut und Geschäftsordnung der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten in Frankfurt a. M.

A. Statut. 1. Die von dem Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. geschaffene Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten ist ein privates, gemeinnütziges Institut.

2. Die Auskunftsstelle verfolgt den Zweck, in Arbeiterangelegenheiten, insbesondere über Kranken- Unfall- und Invaliditätsversichernng, sowie über Arbeiterschutz und Fabrikinspektorat, unentgeltlich Rath und Auskunft zu ertheilen. Berechtigt, aber nicht verpflichtet ist die Auskunftsstelle zur Ertheilung von Auskunft in Heimaths- und Armensachen und Miethstreitigkeiten.

3. Die Geschäfte der Auskunftsstelle werden durch die von dem Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. anzustellenden Beamten besorgt. Ihre Gehalte sowie sämtliche Kosten des Bureaus der Auskunftsstelle, wie Miethe, Einrichtung und Instandhaltung des Bureaus, Portoauslagen, werden von dem Institut für Gemeinwohl getragen. Bei dauernder Gestaltung der Auskunftsstelle ist bezüglich neu anzustellender Beamten die Aufsichtskommission der städtischen Arbeitsvermittelungsstelle in derselben Art zu hören wie bei der städtischen Arbeitsvermittelungsstelle.

4. Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung der Aufsichtskommission über die städtische Arbeitsvermittelungsstelle. Das Gleiche gilt von etwaigen späteren Aenderungen der Geschäftsordnung.

5. Der Aufsichtskommission für die städtische Arbeitsvermittelungsstelle wird ein Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung bei der Auskunftsstelle eingeräumt. Allmonatlich ist der erstgenannten Kommission über die Thätigkeit derselben Bericht zu erstatten; ausserdem steht ihr immer das Recht zu, sich Einblick in die Geschäftsführung zu verschaffen und die Beseitigung etwa zu Tage getretener Missstände zu veranlassen. Dieselbe ist berechtigt, Auskunft zu verlangen über die gestellten Anfragen, über die Gründe der Verweigerung einer Verfolgung von Beschwerden.

Beschwerden über die Geschäftsführung der Auskunftsstelle sind bei der genannten Aufsichtskommission für die städtische Arbeitsnachweisstelle anzubringen.

6. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist über die Thätigkeit der Auskunftsstelle ein Bericht zu veröffentlichen.

7. Diese Bestimmungen treten am 15. November 1895 in Kraft.

B. Geschäftsordnung. 1. Die Auskunftsstelle ertheilt mündliche und schriftliche Auskunft in den in Absatz 2 des Statuts bezeichneten Fragen. Die Auskunftsstelle nimmt auch Beschwerden über alle diesbezüglichen Angelegenheiten an und wird dieselben auf die geeignetste Weise zu erledigen suchen. Soweit hierzu schriftliche Arbeiten erforderlich sind, werden diese von der Auskunftsstelle übernommen.

2. Zur Inanspruchnahme der Auskunftsstelle sind alle Personen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufs, der Konfession, der Parteistellung und des Wohnorts berechtigt.

3. Die Auskunftsstelle übt ihre Thätigkeit vollständig unentgeltlich aus.

4. Die Büreaustunden werden auf die Zeit von 9—1 Uhr Vormittags und von 3½—7½ Uhr Nachmittags festgesetzt. Etwaige Aenderungen der Büreauzeit werden in den Tagesblättern bekannt gegeben. Schriftliche Ein- und Ausgänge werden der Reihenfolge nach in einem eigens angelegten Journal mit genauer Angabe des Datums und kurzer Wiedergabe des Inhalts der Schriftstücke aufgezeichnet. Ueber die seitens der Auskunftsstelle ertheilten Auskünfte, mündliche wie schriftliche, und erledigte schriftliche Arbeiten wird ausführlich Buch geführt.

5. Die Auskunftsstelle wird darauf bedacht sein, alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten, namentlich die eingelaufenen Beschwerden, thunlichst rasch zu erledigen.

6. Briefe und Sendungen sind mit der Adresse zu versehen: An die Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten zu Frankfurt a. M., Schmidstube. Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen.

7. Sämtliche Angestellte sind verpflichtet, über die durch die Thätigkeit der Auskunftsstelle zu ihrer Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

8. Nur auf besonderen Wunsch der Beschwerdeführenden werden deren Namen in die Bücher der Anstalt eingetragen.

Anlage 98.

Statut des städtischen Volksbüreaus in Hamm.

1. Mit dem 1. April 1896 wird in hiesiger Stadt ein Volksbüreau eröffnet, welches den Zweck hat:

a) Jedermann ohne Unterschied der Partei und des Bekenntnisses, insbesondere Unbemittelten, Arbeitern, Dienstboten, Handwerkern, Händlern, kleinen Unternehmern, Beamten usw. Rath und Auskunft zu gewähren, namentlich in

Sachen der sozialpolitischen Gesetzgebung, in Steuer-, Schul-, Militär-, Unterstützungs-, Vormundschafts-, Erbschafts- u. dgl. Fragen, sowie auch Schriftsätze, Bittgesuche, Eingaben, Beschwerden, Informationen usw. anzufertigen;

In zivilrechtlichen Sachen ertheilt das Volksbureau im allgemeinen keine Auskunft und keinen Rath und fertigt auch Schriftsätze nicht an; jedoch bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Geschäftsführers anheimgestellt, in besonders dazu geeigneten Fällen seine Mitwirkung nicht zu versagen;

b) zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln.

2. Für die Verwaltung des Volksbureaus wird auf Grund eines abzuschliessenden Vertrages ein Geschäftsführer bestellt, welcher nicht städtischer Beamter ist, vielmehr völlig selbständig und unabhängig von der städtischen Verwaltung die Geschäfte erledigt.

3. Der Geschäftsführer hat Gebühren zu erheben, und zwar:

a) für Ertheilung von Rath und Auskunft für jeden Fall 25 Pfennig,

b) für Anfertigung eines Schriftsatzes 20 Pfennig für jede angefangene Seite. Gänzlich Unbemittelten kann nach Ermessen des Geschäftsführers die Gebühr unter a erlassen werden.

Durch Zahlung einer Mark kann auf Ertheilung von Rath und Auskunft auf die Dauer eines Jahres abonnirt werden. Die Arbeitsvermittelung erfolgt unentgeltlich.

4. Dem Geschäftsführer stehen die Einnahmen zu, die Stadtgemeinde garantirt ihm eine Mindesteinnahme von 1800 Mark für das Jahr, wovon er jedoch sämtliche persönlichen und sächlichen Unkosten zu bestreiten hat.

Zur Beaufsichtigung des Volksbureaus wird eine Kommission, bestehend aus einem vom Magistrate zu wählenden Vorsitzenden, zwei von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer ihres Mandats zu wählenden Stadtverordneten und vier von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Bürgern, von denen je zwei den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber angehören sollen, gebildet.

In jedem Jahre scheidet je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer aus; die Ausscheidenden werden nach Ablauf des ersten Jahres durch das Loos, später nach dem Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Kommission hat die gesamte Geschäftsführung des Volksbüreaus zu beaufsichtigen, die Bücher zu revidiren und dem Magistrat alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit des Volksbüreaus zu erstatten, welcher mit den etwaigen Bemerkungen des Magistrats der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen ist. Der Kommission steht jedoch eine Einwirkung auf die einzelnen vom Geschäftsführer zu erledigenden Geschäfte und auf die Art und Weise ihrer Erledigung nicht zu; sie hat das Recht, den städtischen Behörden jederzeit etwaige Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtung zu unterbreiten.

Anlage 99.

Bedingungen, betreffend Spareinlagen und Gewährung von Darlehen seitens der Spar- und Darlehnskasse von Eisenbahnbeamten und -Arbeitern im Eisenbahndirektionsbezirk Cassel.

(Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.)

A. Bedingungen, die Spareinlagen betreffend. 1. Spareinlagen werden nach Lage des Geschäfts und innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze angenommen und dem Einleger dergestalt verzinst, dass der Zinsenlauf am

ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats beginnt und die Zinsen nur für volle Monate und für Einlagen von 3 Mark berechnet werden. An Zinsen werden $3^{1}/_{2}$ Prozent gewährt, wobei nur volle Markbeträge berücksichtigt werden.

Am 30. September werden Spareinlagen nicht angenommen.

2. Jeder Einleger erhält einen Auszug aus dem Sparkassenkonto der Kasse.

3. Die Zins- und Kapitalrückzahlungen erfolgen nur gegen Vorzeigung des Auszuges, in welchen jede Zahlung sofort eingetragen wird.

Der Kasse steht, lediglich im Interesse des Einlegers, das Recht zu, die Legitimation des Inhabers zu prüfen, ohne dass sie jedoch dazu verpflichtet ist. Die Einleger werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, die Auszüge vor ungetreuen Händen zu bewahren. Sind Auszüge verloren gegangen oder abhanden gekommen, so kann die gerichtliche Amortisation derselben verlangt werden.

4. Die Zinsen werden beim Schluss des Geschäftsjahres berechnet und vom 20. Oktober ab zur Verfügung der Einleger gehalten. Werden die fälligen Zinsen bis Ende Oktober nicht erhoben, so werden dieselben den Spareinlagen zugeschrieben. Die Verzinsung der zugeschriebenen Beträge erfolgt vom 1. November ab.

Nur wenn die gesamte Einlage zurückgezahlt wird, sind zugleich die bis dahin fälligen Zinsen mit zu entrichten und bleibt dann der ertheilte Auszug in den Händen des Vereins.

5. Die Spareinlagen können ganz oder theilweise vom Einleger zurückgenommen werden und sollen, im Falle der Rückforderung, soweit es der Geschäftsbetrieb des Vereins gestattet, thunlichst alsbald zurückgezahlt werden. Jedenfalls muss bei Rückforderung bis zu 50 Mark die Rückzahlung innerhalb der nächsten drei Tage, bis zu 100 Mark innerhalb der nächsten acht Tage und bei höheren Beträgen, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist, innerhalb der nächsten drei Monate jedesmal von dem der Rückforderung folgenden Tage an gerechnet, erfolgen. Aufeinanderfolgende Theilkündigungen, welche das Recht dieser Befristung vereiteln würden, können zurückgewiesen werden.

Die geschehene Kündigung ist auf dem Auszuge zu bemerken; gekündigte Einlagen, welche am Verfalltage nicht abgeholt sind, werden von diesem Tage ab zinslos zur Verfügung der Einleger gehalten.

6. Wegen etwaiger Beschwerden gegen die Verwaltung der Kasse in betreff der Einzahlung, Verzinsung und Rückzahlung der Spareinlagen kann der Vorstand und gegen diesen die Generalversammlung angegangen werden.

B. Bedingungen für die Bewilligung von Darlehen. 1. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern bei ausreichender persönlicher Sicherheit Darlehen bis zu 100 Mark.

2. Darlehensgesuche sind mit der Angabe der Rückzahlungsfristen und -Raten schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber nach freiem Ermessen entscheidet. Vorstandsmitglieder können Darlehen nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes erhalten. Darlehnsnehmer haben sich dem Vorstande gegenüber zu legitimiren. Formulare sind zur Zeit zu beziehen vom Vorstandsvorsitzenden oder von den nachbezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes und Vorstandes (folgen die Namen).

3. Die Darlehen sind innerhalb eines Jahres in monatlichen oder vierteljährlichen Theilen zurückzuzahlen. Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise eine längere Rückzahlungsfrist bewilligen. Die Rückzahlungen müssen in den ersten drei Tagen eines Monats oder Vierteljahres erfolgen. Auf Antrag des Darlehnsnehmers ruhen die Rückzahlungen, solange derselbe Krankengeld bezieht; die Zinsen werden für diese Zeit weiter berechnet.

4. Darüber, ob und in welcher Höhe eine Darlehnsdividende an Mitglieder, welche ein Darlehen erhalten haben, gezahlt werden soll, entscheidet die Generalversammlung.

5. Bei der Auszahlung werden Darlehnszinsen von $3^1/_2$ Prozent von der ganzen Summe und für den Zeitraum der Bewilligung erhoben, wenn die Rückzahlung in monatlichen oder vierteljährlichen Theilen erfolgt und wenn die Tilgung länger als sechs Monate dauert. Wird die Tilgung innerhalb der ersten sechs Monate beendigt, oder soll, auch bei längerer Rückzahlungsdauer, die Schuld in einem oder zwei Rückzahlungsterminen getilgt werden, so werden 4 Prozent im voraus für die ganze Summe und für den Zeitraum der Bewilligung erhoben. Wenn die Darlehnsschuld vor oder nach Eintritt des Fälligkeitstermins zurückgezahlt wird, so werden die Zinsen in Höhe des erhobenen Prozentsatzes von den vorzeitig gezahlten Beträgen bis zum Ablauf des dem Tage der Rückzahlung vorangegangenen Monats nacherhoben werden, innerhalb dessen die Rückzahlung erfolgt ist.

6. Der Darlehnsnehmer hat beim Empfang des Darlehns einen Schuldschein zu unterschreiben. (Muster am Schluss.)

Er erhält eine Abrechnung, in welcher ihm über jede zurückgezahlte Rate und über die erhobenen Zinsen vom Kassirer quittirt wird. Bevor ein Darlehen nicht vollständig getilgt ist, soll ein weiteres in der Regel nicht gewährt werden. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand ausnahmsweise, aber an dasselbe Mitglied nur einmal, ein neues Darlehen gewähren, ehe das alte völlig gedeckt ist. Die Gesamtschuld darf 100 Mark nicht übersteigen. Die alte Schuld wird, wenn sie nicht vorher baar eingezahlt ist, bei der Auszahlung in Abzug gebracht. Im Wiederholungsfalle darf die Genehmigung nur mit Bewilligung des Aufsichtsraths geschehen.

Versagt eine der beiden Körperschaften, Vorstand oder Aufsichtsrath, die Genehmigung, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei dem Ausscheiden aus der Genossenschaft (§ 31 des Statuts) sind etwa noch rückständige Darlehnstheile in einem Betrage zurückzuerstatten. Der Vorstand kann jedoch, wenn ausreichende Bürgschaft gestellt wird, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, die Rückzahlung in den bei der Gewährung bewilligten Fristen gestatten.

Der Geschäftsantheil haftet bis zur vollen Rückzahlung des Darlehns.

Schuldurkunde.

Die Spar- und Darlehnskasse von Eisenbahnbeamten und -Arbeitern in Cassel, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, hat mir ein baares Darlehn von .... ℳ .... ₰, buchstäblich: .... ℳ .... ₰ ausgezahlt. Indem ich den Empfang dieses Darlehns hiermit bescheinige, verspreche ich, dasselbe am .... 19 .... in — vierteljährlichen / monatlichen — Theilzahlungen von .... ℳ .... ₰ vom 1. .... 19 .... ab — zurückzuzahlen und mit .... Prozent zu verzinsen, dergestalt, dass die Zinsen im voraus von der ganzen Summe und ohne Rücksicht auf die Rückzahlungsbeträge für die ganze Darlehnszeit nach Maassgabe der Nr. 5 der Bedingung für die Bewilligung von Darlehen in Abzug gebracht werden. Ferner verpflichte ich mich, das ganze Darlehn oder den noch rückständigen Darlehnsrest sofort zurückzuzahlen, wenn ich aus der Genossenschaft ausscheide. Ich verzichte auf die Einrede der Zinsenverjährung. Ferner erkenne ich an, dass für alle etwa vorkommenden Rechtsstreitigkeiten das ordentliche Gericht in Cassel zuständig sein soll. (§§ 38 bis 40 der Zivilprozessordnung.)

.... den ..... ten .... 19 ....

Vor- und Zuname: ....

Beruf: ....

Anlage 100.

Bestimmungen für die Vorschusskasse der Lederwerke von Cornelius Heyl in Worms.

Grundbedingungen. Vorschüsse können nur an solche Fabrikangehörige bewilligt werden, welche verheirathet oder Wittwer mit Familie sind oder im Begriffe stehen, sich zu verheirathen.

Die Firma gewährt diesen einen zinsfreien Vorschuss.

Beträge. a) bis zu 150 Mark, wenn der Nachsuchende ununterbrochen seit über zwölf Jahren,

b) bis zu 85 Mark, wenn der Nachsuchende ununterbochen seit über acht Jahren in ihren Fabriken beschäftigt ist und wenn

1. der Vorschuss für den betreffenden als ein unbedingtes Bedürfnis und zur Förderung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse als nöthig nachgewiesen wird;
2. der Nachsuchende einen tadellosen Lebenswandel führt und als sparsam bekannt ist.

Fabrikangehörige, welche seit weniger als acht Jahren in den Etablissements beschäftigt sind, erhalten einen zinsfreien Vorschuss von nicht über 85 Mark nur bei schweren Krankheits- oder Unglücksfällen.

Bürgschaft. Der Vorschuss erfolgt stets nur gegen doppelte und zuverlässige Bürgschaft.

Zweimal im Jahre wird an denselben Nachsuchenden Vorschuss nicht bewilligt.

Häufig wiederkehrende Gesuche um Vorschuss sind überhaupt nur bei durchaus zuverlässigen Nachweisen über die dringliche Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben gestattet.

Diejenigen, welche ohne die vorerwähnten Nachweise Vorschüsse beantragen, erhalten solche überhaupt nie mehr.

Rückzahlung. Die Rückerstattung der empfangenen Vorschüsse hat durch regelmässige wöchentliche Abzahlungen zu erfolgen.

Anmeldung. Die Anmeldungen zur Gewährung von Vorschüssen haben auf dem Fabrikbureau zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags zu geschehen, und ist dort gleichzeitig ein durch den betreffenden Werkmeister vorher nach bestimmtem Formulare auszufertigendes Zeugnis einzureichen.

Entscheidung. Die Entscheidung über jedes Vorschussgesuch erfolgt durch die Prinzipalität.

Anlage 101.

Normalstatuten für kleine und grössere Schulsparkassen.

(Entwürfe der Königlichen Regierung zu Merseburg a. d. J. 1896.)

A. Entwurf für kleinere Verhältnisse.

Vom .... ab wird für die Schule zu .... eine Schulsparkasse eröffnet. Für dieselbe gelten folgende Satzungen.

§ 1. Die Sparkasse hat den Zweck, die Schulkinder zur Sparsamkeit anzuregen, insbesondere die Ausstattung der Kinder zur Konfirmation zu erleichtern.

§ 2. Mitglieder der Kasse können nur Schulkinder werden, und zwar durch Einzahlungen zur Kasse. Letztere sollen monatlich mindestens zehn Pfennig betragen und stets durch zehn theilbar sein. Einzahlungen von mehr als sechs Mark monatlich werden nicht angenommen.

Bei Entlassung eines der Kasse angehörenden Schulkindes aus der Schule kann der Kassenvorstand demselben auf Wunsch das weitere Verbleiben in der Kasse bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre widerruflich gestatten.

§ 3. Die Kasse wird vom Lehrer unentgeltlich verwaltet, der die Einzahlungen der Schulkinder wöchentlich einsammelt. Jeder Einzahler erhält bei der ersten Einzahlung ein mit Nummer, Namen und Vornamen versehenes Schulsparkassenbuch, in welches die Einzahlungen vom Lehrer eingetragen und durch seine Unterschrift quittirt werden. Ausserdem hat der Lehrer über die Einzahlungen ein Hauptbuch zu führen, welches monatlich abzuschliessen ist.

§ 4. Die im Laufe jedes Monats eingesammelten Spargelder hat der Lehrer vor Ablauf des Monats an die Kreissparkasse zu .... abzuführen und auf ein für „die Schulkasse zu .... " anzulegendes Kreissparkassenbuch einzuzahlen. Das Kreissparkassenbuch bleibt, so lange der Kassenvorstand nicht etwas anderes beschliesst, in der Verwahrung des Lehrers; die Einsicht in dasselbe steht den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes jeder Zeit zu.

Zu Abhebungen von dem Kreissparkassenbuch ist nur der Lehrer, bezw. derjenige, dem sonst die Verwahrung desselben zusteht und zwar nur in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitgliede berechtigt.

§ 5. Die Einlagen verzinsen sich für die Kassenmitglieder mit Beginn des nächsten Kalenderjahres nach der Einzahlung zu dem jeweiligen Sparkassenzinsfuss. Die Zinsen werden am Schluss jedes Kalenderjahres — jedoch nur für die volle Mark berechnet — vom Lehrer dem Kapitale zugeschrieben. Der hiernach verfügbare Ueberschuss an Zinsen aus dem Kreissparkassenguthaben wird, soweit er nicht zur Bestreitung der sächlichen Unkosten der Schulsparkasse verbraucht wird, zum Besten der Konfirmanden, welche Einzahlungen gemacht haben, und ausnahmsweise für unterstützungsbedürftige Schulkinder verwendet.

Ueber die Verwendung hat der Kassenvorstand zu entscheiden.

§ 6. Rückzahlungen und Zahlung der Zinsen geschehen in der Regel nur

a) im Februar vor der Konfirmation des Einzahlers,

b) beim Tode desselben,

c) beim Weggange desselben.

In Nothfällen kann der Kassenvorstand auch sonst Rückzahlungen an bedürftige Kinder gestatten.

Die Auszahlung geschieht ohne Kündigungsfrist durch den betreffenden Lehrer an den Vorzeiger des Buches ohne weitere Legitimation, jedoch nach Quittung der Eltern oder des Vormundes des Einzahlers im Schulsparkassenbuch. Nach Auszahlung der Einlagen und Zinsen verbleibt das Buch dem Rendanten.

§ 7. Wenn ein Sparkassenbuch verloren gegangen ist, ist sofort dem Lehrer Anzeige davon zu machen, welcher in dem Hauptbuche bei dem betreffenden Konto einen entsprechenden Vermerk einzutragen hat. Wird das verlorene Sparkassenbuch innerhalb vier Wochen, während welcher Zeit es in der Schule öffentlich aufzubieten ist, nicht wiedergefunden, so ist dem Verlierer auf Beschluss des Vorstandes ein neues Buch auszufertigen, in welches ein Vermerk über den Verlust des früheren Buches, sowie das Guthaben des letzteren und die dazu gemachten Einlagen des laufenden Jahres einzutragen sind; gleichzeitig ist das verloren gegangene Buch für ungültig zu erklären.

§ 8. Zur Sicherstellung und zu seiner Entlastung hat der Lehrer das Hauptbuch und das Kreissparkassenbuch nebst einem Kassenabschluss im Januar jeden Jahres dem Kassenvorstande zur Prüfung vorzulegen; bei der Beschlussfassung über die Ent-

lastung steht dem Lehrer eine Stimme nicht zu. Die Entlastung ist bis 1. März jeden Jahres der Königlichen Regierung unter Mittheilung einer Uebersicht über den Kassenbestand und die Zahl der Mitglieder anzuzeigen.

§ 9. Den Vorstand der Kasse bildet der Schulvorstand, einschliesslich des Lehrers. Den Vorsitz im Kassenvorstande führt stets der Ortsschulinspektor; letzterem steht auch die spezielle Aufsicht über die Kassenverwaltung zu.

§ 10. Die sächlichen Kosten werden aus den Ueberschüssen der Kasse bestritten.

§ 11. Beschlüsse des Vorstandes über Abänderungen der Satzungen oder Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung. Letztere kann die sofortige Auflösung der Kasse jeder Zeit anordnen.

§ 12. Bei Auflösung der Kasse werden aus dem vorhandenen Kassenbestande die Guthaben der noch nicht eingelösten Schulsparkassenbücher zurückgezahlt, etwaige ausstehende Kosten bestritten und der Rest gemäss § 5 oben am Schlusse verwendet.

......................................, den .... 1896.

B. Entwurf für grössere Kassen.

Vom .... ab wird für die hiesige Stadtschule eine Schulsparkasse eröffnet. Für dieselbe gelten folgende Satzungen.

§ 1 und 2 (wie obenstehend).

§ 3. Die Verwaltung der Kasse geschieht unentgeltlich durch die Lehrer und den Rendanten. Jeder Einzahler erhält bei der ersten Einzahlung ein mit Nummer, Namen und Vornamen versehenes Schulsparkassenbuch, in welches die Einzahlungen vom Lehrer eingetragen und durch seine Unterschrift quittirt werden. Die Einzahlungen werden wöchentlich klassenweise von dem Lehrer in seiner Klasse eingesammelt und spätestens drei Tage vor Ende jedes Monats an den Rendanten abgeliefert. Jeder Lehrer führt ausserdem über die Einlagen in seiner Klasse ein Sammelbuch. Dasselbe ist monatlich abzuschliessen und bei Abführung der monatlichen Einzahlungen dem Rendanten zur Einsicht vorzulegen.

§ 4. Der Rendant hat die ihm zugehenden Spargelder monatlich in das Hauptbuch einzutragen und die Gelder vor Ablauf jedes Monats bei der städtischen Sparkasse zu .... auf das Sparkassenbuch „Schulsparkasse ....“ einzuzahlen.

Zu Abhebungen von Guthaben der Schulsparkasse bei der städtischen Sparkasse ist nur der Rendant berechtigt, und zwar nur in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitgliede. Die Einsicht in das städtische Sparkassenbuch steht den einzelnen Vorstandsmitgliedern jeder Zeit zu.

§ 5. Die Einlagen verzinsen sich für die Kassenmitglieder mit Beginn des nächsten Kalenderjahres nach der Einzahlung zu dem jeweiligen Sparkassenzinsfusse. Die Zinsen werden am Schlusse jedes Kalenderjahres — jedoch nur für die volle Mark berechnet — vom Lehrer dem Kapitale zugeschrieben. Der hiernach verfügbare Ueberschuss an Zinsen aus dem städtischen Sparkassenguthaben wird, soweit er nicht zur Bestreitung der sächlichen Unkosten der Schulsparkasse verbraucht wird, zum Besten der Konfirmanden, welche Einzahlungen gemacht haben, und ausnahmsweise für unterstützungsbedürftige Schulkinder verwendet. Ueber die Verwendung hat der Vorstand (§ 9) und der zweite Geistliche zu entscheiden.

§ 6 (wie obenstehend).

§ 7. Wenn ein Sparkassenbuch verloren gegangen ist, ist sofort dem Lehrer Anzeige davon zu machen. Dieser hat den Verlust dem Rendanten mitzutheilen, welcher in dem Hauptbuche bei dem betreffenden Konto einen entsprechenden Vermerk einzutragen hat. Wird das verlorene Sparkassenbuch innerhalb vier Wochen, während

welcher Zeit es in der Schule öffentlich aufzubieten ist, nicht wiedergefunden, so ist dem Verlierer auf Beschluss des Vorstandes ein neues Buch auszufertigen, in welches ein Vermerk über den Verlust des früheren Buches, sowie das Guthaben des Letzteren und die dazu gemachten Einlagen des laufenden Jahres einzutragen sind, gleichzeitig ist das verloren gegangene Buch für ungültig zu erklären.

§ 8. Zur Sicherstellung und zu seiner Entlastung hat der Rendant das Hauptbuch nebst dem städtischen Sparkassenbuch und der Jahresrechnung im Januar jeden Jahres einer besonderen Revisionskommission von drei Mitgliedern, die vom Lehrerkollegium auf drei Jahre gewählt wird, vorzulegen.

§ 9. Den Vorstand der Kasse bilden:

1. der Ortsschulinspektor,
2. das Lehrerkollegium,
3. ein Mitglied des Magistrats,
4. ein vom Lehrerkollegium zu wählendes Mitglied der Bürgerschaft.

Sämtliche Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf drei Jahre den Vorsitzenden und den Rendanten, sowie deren Stellvertreter. Die Wahl ist aus erheblichen Gründen unter gleichzeitiger Anzeige an die Königliche Regierung widerruflich.

Nach jeder Neuwahl ist der Königlichen Regierung von der Zusammensetzung des Vorstandes Kenntnis zu geben. Der Vorstand entlastet auf Antrag der Revisionskommission den Rendanten. Die Entlastung ist bis zum 1. März jeden Jahres der Königlichen Regierung unter Mittheilung einer Uebersicht über den Kassenbestand und die Zahl der Mitglieder anzuzeigen.

§ 10—12 (wie obenstehend).

Anlage 102.

Auszug aus den Statuten der Ersparungsanstalt der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften in Frankfurt a. M.

A. Zweck und Verwaltung der Ersparungsanstalt. § 1. Die Ersparungsanstalt beabsichtigt, ihre Einleger zur allmählichen Ansammlung eines kleinen Kapitals zu veranlassen. Sie lässt zu diesem Zweck bei jedem ihrer Einleger wöchentlich einen bestimmten Beitrag erheben und verzinst das gesparte Guthaben.

Die Ersparungsanstalt bildet eine Abtheilung der Sparkasse und wird von deren Direktion verwaltet.

B. Verhältnis der Einleger zur Anstalt. 1. Einleger. § 9. Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, von Einlegern, welche in grösserer Entfernung von der Ersparungsanstalt wohnen, zu verlangen, dass sie zum Zweck leichterer Erhebung der Wochenbeiträge eine der Anstalt genehme näher wohnende Person mit der Entrichtung der Beiträge beauftragen.

2. Eintritt in die Anstalt. § 12. Der Eintritt in die Anstalt findet nur an festgesetzten Zielen statt. Der Einleger muss spätestens einen Monat zuvor bei dem Buchhalter persönlich erscheinen und unter Entrichtung eines Eintrittsgeldes von einer Mark eine Beitrittserklärung unterzeichnen und ein Exemplar der Statuten in Empfang nehmen.

§ 13. Bei der Anmeldung ist der wöchentliche Beitrag zu bestimmen. Derselbe kann jedoch nur bestehen in $^1/_2$, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 15 und 20 Mark.

Veränderungen des Beitrages können nur vom Beginn des nächsten Jahres an gegen Entrichtung eines Umschreibegeldes von $^1/_2$ Mark erfolgen und müssen spätestens einen Monat vor dem Jahresabschluss angemeldet werden.

§ 14. Bei Bezahlung des ersten Wochenbeitrages wird dem Einleger ein mit dem Stempel der Anstalt und der Ordnungsnummer versehenes Einlegebuch zugestellt.

In demselben wird zwar der Betrag des angemeldeten Wochenbeitrages und der Anfangstermin der Einzahlungen verzeichnet, der Betrag des jeweiligen Guthabens aber erst dann eingetragen, wenn eine Rückzahlung erfolgt oder wenn der Einleger nach dem Jahresschluss den Eintrag ausdrücklich verlangt.

3. Erhebung von Einlagen. § 15. Die Beiträge werden wöchentlich von dem Erheber der Anstalt gegen gedruckte, den Namen des Einlegers, die Grösse des Wochenbeitrages, die Nummern des Einlegebuches sowie der jeweiligen Erhebungswoche enthaltende Quittungen, welche mit dem Stempel der Anstalt versehen sind, bei den Einlegern unentgeltlich abgeholt. (Vergl. jedoch § 9.)

§ 16. Jede Wohnungsveränderung des Einlegers ist dem Erheber rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17. Mehr als 50 wöchentliche Beiträge werden in einem Jahre nicht erhoben; die beiden letzten Wochen des Jahres fallen aus.

§ 18. Die Wochenscheine werden von dem Erheber zur Bezahlung nur einmal vorgezeigt. Ein unbezahlt gebliebener Schein ist vom Einleger spätestens innerhalb acht Tagen nachträglich einzulösen, widrigenfalls der Anstalt das Recht zusteht, den Einleger als ausgetreten zu betrachten und die Erhebung einzustellen.

§ 19. Alle Zahlungen an die Ersparungsanstalt erfolgen in gesetzlicher Währung. Reichssilbermünzen werden nur bis zu zwanzig Mark, Nickel und Kupfermünzen nur zur Ergänzung einer Mark angenommen.

4. Verzinsung. § 20. Die Verzinsung des Guthabens erfolgt nach einem Zinsfusse, bei dessen Bestimmung auf den Vortheil der Einleger möglichst Rücksicht genommen wird.

Der Zinsfuss und die Ziele, d. h. die Jahresabschnitte, an welchen der Eintritt in die Anstalt und bis zu welchen bei Rückzahlungen eine Verzinsung stattfindet, sollen jährlich in der Rechnungsablage bekannt gemacht werden.

Abänderungen im Zinswesen können nur in einer ausserordentlich zusammenzuberufenden Generalversammlung der Gesellschaft verfügt werden und kommen spätestens sechs Wochen vor ihrer Anwendbarkeit zur Kenntnis des Publikums.

§ 21. Theile einer Mark bleiben unverzinst. Giebt die Verzinsung Theile eines Pfennigs, so kommen diese nicht in Betracht.

§ 22. Die im Lauf eines Jahres eingezahlten Wochenbeiträge werden erst vom 1. Januar des folgenden Jahres an verzinst.

§ 23. Fällig gewordene Zinsen werden am Schluss jedes Jahres in den Büchern der Anstalt dem Guthaben des Einlegers beigeschrieben.

§ 24. Bei Rückzahlungen findet die Zinsenvergütung nur bis zum Ende des letztverflossenen Zieles statt.

§ 25. Rückzahlungen kommen bei der Zinsberechnung nur dann in Betracht, wenn und insoweit sie den Betrag der eingezahlten noch unverzinslichen Wochenbeiträge des laufenden Jahres übersteigen, also nur insoweit, als sie das per 1. Januar berechnete verzinsliche Guthaben des Einlegers mindern.

§ 26. Ist das Guthaben eines ausgetretenen Einlegers drei Jahre unerhoben geblieben, so hört dessen Verzinsung auf.

5. Rückzahlungen und Austritt aus der Anstalt. § 27. Den Einlegern steht der Austritt jederzeit frei.

§ 28. Nach dem Ableben eines Einlegers findet keine fernere Erhebung der wöchentlichen Beiträge bei den Erben statt.

§ 29. Rückzahlungen an Einleger können durch Einsprüche von Privatpersonen nicht gehemmt werden.

§ 30. Weder das Einlegebuch noch das Guthaben darf verpfändet oder veräussert werden.

§ 31. Rückzahlungen werden auf Vorlage des Einlegebuches und des letzten Wochenscheines an den Einleger oder an diejenige Person geleistet, welche zur Empfangnahme berechtigt erscheint.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Anstalt befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 32. Jede Rückzahlung ist zunächst unter Vorlage des Einlegebuches und des letzten Wochenscheines bei dem Buchhalter in dem Lokale der Anstalt zu den durch die hiesigen Lokalblätter bekannt gemachten Expeditionsstunden anzumelden und erfolgt die Auszahlung, wenn sonst kein Anstand obwaltet, durch den Kassenführer in den hierzu bestimmten Stunden.

§ 33. Jede theilweise Rückzahlung wird in dem Einlegebuch eingetragen und durch den Buchhalter und den Geschäftsführer oder deren Stellvertreter unterschrieben. Die Namen der zur Unterschrift ermächtigten Beamten sind öffentlich bekannt zu machen.

Durch den unterschriebenen Eintrag einer Rückzahlung wird die Anstalt für diesen Belauf unbedingt entlastet.

§ 34. Rückzahlungen leistet die Ersparungsanstalt:

a) sofort ohne Kündigung des Einlegers, wenn die zurückzuzahlende Summe 200 Mark nicht übersteigt; doch werden ohne vorherige Kündigung innerhalb vier Wochen nicht mehr als 200 Mark zurückgezahlt;

b) vier Wochen nach erfolgter Kündigung, wenn die zurückzuzahlende Summe 200 Mark übersteigt; doch werden innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 1000 Mark zurückgezahlt;

c) sechs Monate nach erfolgter Kündigung in jedem Betrage. Ausnahmen kann die Direktion gestatten.

§ 35. Die Ersparungsanstalt ist ihrerseits zur jederzeitigen ganzen oder theilweisen, sofortigen oder befristeten Kündigung von Guthaben berechtigt.

Die Thatsache der Kündigung und deren Modalitäten werden durch die Kopirbücher der Ersparungsanstalt und den Postschein über die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte in den Büchern der Ersparungsanstalt eingetragene Adresse eines Einlegers diesem gegenüber rechtsverbindlich festgestellt.

§ 36. Mehr als eine Abschlagszahlung in einem Ziel braucht nicht bewilligt zu werden.

§ 37. Theile einer Mark werden bei Abschlagszahlungen nicht ausbezahlt.

§ 38. Ist ein Einlegebuch verloren, so kann die Anstalt vor der Rückzahlung gerichtliche Amortisation desselben verlangen.

§ 39. Nach erfolgtem Austritt oder Ableben eines Einlegers hat sich der Einleger, bezw. dessen Rechtsnachfolger zum Rückempfang des Guthabens sofort zu melden. Die Auszahlung erfolgt nach Maassgabe der §§ 31, 32 und 34.

§ 40. Bei gänzlicher Rückzahlung ist der Empfang in dem an die Anstalt zurückzugebenden Einlegebuch zu bescheinigen. Durch diese Quittung wird die Ersparungsanstalt unbedingt entlastet.

§ 41. Abänderungen der Statuten sind in mindestens zwei hiesigen Lokalblättern bekannt zu machen und werden hierdurch für die Einleger rechtsverbindlich.

(Genehmigt durch Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vom 14. März 1878.)

Anlage 103.

Bestimmungen der städtischen Sparkasse in Düsseldorf bezüglich der Abholung von Spareinlagen.

Aus Anlass des Ministerialreskripts vom 4. August 1894 wird seitens der Sparkasse versuchsweise die Einrichtung getroffen, bei den sich zu einer bestimmten wöchentlichen, halbmonatlichen oder monatlichen Einlage verpflichtenden, im Stadtkreise wohnenden Einlegern diese Einlage regelmässig und unentgeltlich abholen zu lassen.

Anmeldungen dieserhalb werden bei der Sparkasse mündlich oder auch brieflich entgegengenommen. Hierbei ist die genaue Bezeichnung der Adresse des Einlegers sowie die Angabe der Höhe der Einlage erforderlich. Die abzuholende Einlage darf wöchentlich vier Mark nicht übersteigen. Der Mindestbetrag der Einlage ist eine Mark.

Die Abholung erfolgt durch einen Erheber gegen Verabfolgung von Sparmarken in der Höhe von einer, zwei, drei und vier Mark. Zugleich mit der ersten Sparmarke erhält der Sparer unentgeltlich ein Buch in steifem Leinenband, welches auf der Innenseite des Vorderdeckels Eintragung des Namens, Vornamens, Standes und der Wohnung des Sparers und mehrere Blätter enthält, auf welchen Felder zum Einkleben der Sparmarken sich befinden und am Schluss ein freier Raum gelassen ist, welcher zur Berechnung der Gesamtsumme der Sparmarken, der Zinsen sowie für die Quittungsleistung des Vorzeigers des Sparmarkenbuches dient.

Auf jeder Sparmarke wird bei deren Abgabe mittels eines Stempels, welchen der Erheber mit sich führt, seitens des letzteren der Monat und das Jahr der Ausgabe der Sparmarke aufgedruckt. Die Sparmarken dürfen weder veräussert noch verpfändet werden.

Wird die Sparmarke bei der Vorzeigung nicht eingelöst, so hat der Sparer dieselbe vor dem nächsten Hebetermine nachträglich bei der Sparkasse zu entnehmen, widrigenfalls der letzteren das Recht zusteht, die fernere Erhebung von Spareinlagen bei dem betreffenden Einleger einzustellen.

Dem Ermessen der Sparkasse ist es anheimgestellt, von Einlegern, welche in grösserer Entfernung von der Kasse wohnen, zu verlangen, dass sie zum Zwecke leichterer Erhebung der Einlage eine der Sparkasse genehme, näher wohnende Person mit der Zahlung der Einlagen beauftragen.

Sind die sämtlichen Felder des Sparmarkenbuches mit Marken beklebt, so ist letzteres der Sparkasse vorzulegen, wogegen der Einleger ein Sparkassenbuch erhält, oder, falls er ein Konto bei der Sparkasse schon besitzt, ihm hierauf der Werth des Sparmarkenbuches gutgeschrieben wird. Gleichzeitig werden die in dem Sparmarkenbuch festgestellten Zinsen dem Konto unter der Bezeichnung „Zinsen von Sparmarken“ zugesetzt. Der Zinsfuss ist bis auf weiteres der bei der Sparkasse allgemein übliche.

Von Sparmarken, die zur Zurückzahlung gelangen, bevor seit der Erwerbung der ersten Marke ein Jahr verflossen ist, werden Zinsen nicht vergütet. Auf die durch Abholung bei der Sparkasse eingehenden Einlagen finden im übrigen in allen Theilen die Bestimmungen des Sparkassenstatuts Anwendung.

Die abgeholten Beträge hat der Erheber täglich an die Sparkasse abzuliefern. Derselbe erhält ein Verzeichnis der Einleger, in welchem er die vereinnahmten Beträge vermerkt.

Der Werth der von den Depositarien der Sparkasse überwiesenen Sparmarken wird sofort bei Empfang zur ganzen Summe im Einnahmejournal in Einnahme gestellt,

so dass es einer weiteren Vereinnahmung des Erlöses, welcher durch Abgabe der Marken an die Einleger eingeht, nicht bedarf.

Der nicht veräusserte Theil der Sparmarken, also der Bestand derselben, wird in der Tageskasse als Baar geführt.

Die durch die Einleger zur Kasse zurückgelangenden Sparmarken werden täglich vor dem Kassenabschluss in einer Summe im Ausgabejournal in Ausgabe gestellt.

Wird der Werth des Sparmarkenbuches in Baar an den Einleger ausgezahlt, so bedarf es keiner weiteren Buchung der Sparmarken, andernfalls erfolgt unter Eintragung des Gesamtwerthes der eingelösten Marken auf das bestehende oder neu anzulegende Sparkassenbuch des Sparers die Vereinnahmung der betreffenden Summe als Spareinlage.

Ueber den Vertrieb der Sparmarken führt die Sparkasse ein Kontrollregister.

Dem Ermessen der Sparkasse bleibt es überlassen, die vorstehende, versuchsweise getroffene Einrichtung jederzeit wieder aufzuheben.

Düsseldorf, den 6. November 1894.

Anlage 104.

Auszug aus den Bedingungen der Prämiensparkasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Zweck und allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Der Zweck der Prämienkasse ist: derjenigen handarbeitenden Volksklasse, für welche zur Beförderung und Erhaltung ihres wahren Wohlseins das Erwerben, Vermehren und Erhalten kleiner Kapitale gerade am allernothwendigsten ist, hierzu eine Ermunterung und sichere Gelegenheit zu verschaffen.

Fleiss, Ordnung, Mässigkeit und Sparsamkeit — diese auf die Moralität und das Wohlergehen der Menschen so heilsam einwirkenden Tugenden, welche bei irgend günstigen Verhältnissen leicht die Erwerbung eines kleinen Vermögens herbeiführen — sollen bei jener Volksklasse nach einem allgemein in Anwendung kommenden Grundsatze erweckt und belohnt werden.

Beides geschieht dadurch, dass vermittels der Prämienkasse kleine Kapitale den Eigenthümern nicht nur sicher erhalten, sondern auch hoch verzinst und ausserdem noch für die Erwerbung solcher Kapitale eine Gratifikation gewährt wird.

Der hohe Zins wird Zinsprämie, die Gratifikation wird Extraprämie oder Vorprämie genannt.

Art. 2. Zur Benutzung der Prämienkasse sind nur diejenigen Personen befugt, welche im Regierungsbezirk Aachen wohnen und auf welche eine der folgenden Bezeichnungen passt:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbständige Handwerksarbeiter:
b) Fabrik- und Bergwerksarbeiter;
c) Tagelöhner;
d) Dienstboten;
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich verändert haben.

Art. 4. Nur ausnahmsweise aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit wird der Verein die Gelder von den im Art. 2 bezeichneten Personen nicht bei der Prämienkasse annehmen; er ist alsdann zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Art. 5. Der Verein ist befugt, im Falle der bekannten Wohlhabenheit eines Sparers bei der ersten Ersparnis die besondere Bedingung festzusetzen, dass keine Extraprämie vergütet werden soll.

Art. 7. Der Verein hat das Recht, von denen, die die Prämienkasse benutzen oder benutzen wollen, einen Nachweis über die Befugnis dazu zu fordern. Nur dem Verein steht die Beurtheilung darüber zu, ob die Befugnis vorhanden oder der Nachweis genügend geliefert ist.

Von den Ersparnissen. Art. 18. Es werden keine anderen Beträge als in vollen Mark angenommen.

Art. 19. Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche wöchentlich nur geringere Beträge zu sparen vermögen, können auch solche Ersparungen besonderen Bevollmächtigten des Vereins übergeben, auch durch diese jedesmal, wenn eine Mark voll ist, in die Prämienkasse abgeliefert werden.

Von der Rückzahlung. Art. 21. Die Sparer können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen.

Art. 22. Für Summen bis zu dreissig Mark muss acht Tage, über dreissig Mark bis zu hundertfünfzig Mark vierzehn Tage, für grössere Beträge muss vier Wochen zuvor, seitens der Sparer, gekündigt werden. Stimmt der Ablauf der Kündigungsfrist nicht mit einem (nach Art. 14 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, dass für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 23. Eine theilweise Kündigung, durch welche das Guthaben unter eine Mark gebracht wird, ist als Kündigung des ganzen Guthabens zu betrachten.

Art. 24. Dem Verein steht die Kündigung frei:

a) gegen einen Sparer, welcher aufhört, zur Benutzung der Prämienkasse befugt zu sein;
b) aus den im Art. 4 bezeichneten Gründen oder Ursachen, wenn diese nach Aufnahme des Sparers zur Prämienkasse eintreten, und zwar ohne Verpflichtung des Vereins zur Angabe der Gründe der Kündigung;
c) für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben 1000 Mark übersteigt;
d) im Falle des Todes eines Sparers.

Die vom Verein ausgehende Kündigung muss wenigstens drei Monate vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Von der Zinsprämie. Art. 29. Die Zinsprämie beträgt jährlich von jeder Mark fünf Pfennig. Sie wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten im Jahre berechnet. Die Ersparnisse, welche bis zum fünfzehnten eines Monats eingezahlt werden, tragen die Zinsprämie vom laufenden Monat ein; für die Ersparnisse, welche vom sechszehnten Tage an im Monat eingezahlt werden, wird die Zinsprämie erst vom folgenden Monat an vergütet; diese wird dagegen bei Rückzahlungen immer von dem Monat an, wo solche erfolgten, berechnet.

Art. 31. Die Zinsprämie wird, unter Anwendung der in den Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen, dem Sparer berechnet und vergütet von jeder Art von Guthaben, dagegen ebenso von Rückzahlungen berechnet und belastet, beides bis zum Rechnungsschlusse. Die sich zu Gunsten des Sparers herausstellende Differenz dieser beiden Berechnungen geht bei dem Rechnungsschlusse in das Guthaben über; ergäbe sich aber eine Differenz zu Lasten des Sparers, so wird sie ihm nicht angerechnet.

Von der Extraprämie und der Vorprämie. Art. 32. Die Extraprämie wird zu fünfzehn Pfennig von der Mark und von den ersten sechzig Mark des Guthabens vergütet, beträgt mithin im ganzen neun Mark. Sie wird berechnet nicht nur

von den Ersparnissen, sondern auch von der Zinsprämie, welche bei einem Rechnungsschlusse in das Guthaben übergeht, unter Anwendung der Regel im Art. 30b.

Art. 33. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend ist die Extraprämie erst dann, wenn sie — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 36, 38 und mit Ausnahme der im Art. 24, sub b, und in den Art. 41, 42 vorgesehenen Fälle — volle neun Mark beträgt, und ausserdem erst beim dritten regelmässigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparnis. Der Verein kann diese Frist durch besondere, bei der ersten Ersparnis festzusetzende Bedingung um höchstens weitere zwei Jahre verlängern.

Art. 34. Solange die Extraprämie nicht (nach Art. 33) in das Guthaben übergegangen ist, wird sie dem Sparer für Ersparnisse und erworbene Zinsprämie (nach Art. 32) in vorläufige Gutschrift, für Rückzahlungen in vorläufige Belastung gebracht. Diese Berechnungen werden beim Rechnungsschlusse, solange nicht die Extraprämie in das Guthaben übergegangen ist, wie die Rechnung über das letztere, verglichen und die Differenzen als Saldo vorgetragen.

Art. 36. Im Falle des Todes eines Sparers wird der Saldo der ihm bereits vorläufig gutgeschriebenen Extraprämie, wenn auch der Betrag von neun Mark nicht voll wäre, beim nächsten Rechnungsschlusse seinem Guthaben zugezählt.

Art. 37. Denjenigen Sparern, welche die Extraprämie noch nicht erworben haben und beim dritten regelmässigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparnis ein Guthaben von wenigstens dreissig Mark besitzen, wird ohne Anrechnung auf die gewöhnliche Extraprämie eine Vorprämie von vier Mark fünfzig Pfennig, jedem Sparer jedoch nur einmal, gutgeschrieben.

Art. 39. Auch der Genuss der Extraprämie darf nicht wiederholt werden; wer sie einmal wirklich erworben hat, darf auf keine Weise sie zum zweiten Mal in Anspruch nehmen oder empfangen.

Anlage 105.

Auszug aus dem Statut für die Alterssparkasse der städtischen Sparkasse in Breslau.

Die städtische Sparkasse in Breslau unterhält eine Alterssparkasse, um deren Theilnehmern für die Zeit ihres Alters und ihrer Arbeitsunfähigkeit einen Rückhalt zu gewähren.

§ 1. Aufnahmefähig als Theilnehmer sind die in dem Stadtkreise Breslau wohnhaften Sparer der städtischen Sparkasse in Breslau, welche dem Stande der Handlungs- und Gewerbegehülfen, der Lohnarbeiter, Dienstboten oder einem ähnlichen Stande angehören; Sparer, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 2000 Mark haben, sowie öffentliche Beamte, welche pensionsberechtigt sind, werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme muss vor vollendetem 45. Lebensjahre erfolgen.

§ 2. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich unter Beifügung des Geburtsscheines oder eines anderen glaubhaften Nachweises des Lebensalters sowie einer Bescheinigung über das Arbeits-, bezw. Dienstverhältnis und über das jährliche Einkommen zu geschehen.

Das Kuratorium der Sparkasse entscheidet über die Aufnahme innerhalb zwei Monaten; es ist nicht erforderlich, Gründe für die Ablehnung anzugeben.

§ 3. Nach erfolgter Aufnahme wird dem Theilnehmer alljährlich der dritte Theil derjenigen Zinsen, welche am Ende eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März, aus seinem Sparkassenguthaben erwachsen sind, auf sein Konto bei der Alterssparkasse übertragen.

§ 4. Behufs Gewährung von Zuschüssen an die Theilnehmer der Alterssparkasse dürfen aus den sich ergebenden Jahresüberschüssen der städtischen Sparkasse bis ein Achtel derselben, jedoch nie über 20000 Mark, entnommen werden, vorausgesetzt, dass der Reservefonds der städtischen Sparkasse mindestens den zehnten Theil des Einlagenbetrages erreicht.

§ 5. Die Vertheilung der Zuschüsse an die Theilnehmer erfolgt nach Verhältnis der Jahreszinsen, welche gemäss § 3 übertragen werden; diese Zuschüsse werden auf den $^1/_2$-, 1-, 2-, 3-, 4-, 5-, 6fachen Betrag der Zinsenüberträge abgerundet.

§ 6. Die jährlichen Zuschüsse dürfen das sechsfache der übertragenen Zinsenbeträge nicht übersteigen.

Der etwa nicht zur Vertheilung gelangende Betrag aus der Ueberweisung des Gewinnüberschusses der Sparkasse wird zur Vertheilung für folgende Jahre zurückgestellt.

§ 7. Die Beträge, welche auf den Konten der Theilnehmer verzeichnet sind, werden, mit Ausnahme des im § 10 erwähnten Falles, bis zur Abhebung mit jährlich vier vom Hundert verzinst.

§ 8. Erreicht das Konto eines Theilnehmers die Höhe von 2000 Mark, so erfolgt eine Ueberschreibung der Zinsen aus der Sparkasse nicht mehr, ebenso hört eine Ueberweisung von Zuschüssen auf, jedoch wird das Guthaben ferner mit vier vom Hundert gemäss § 7 verzinst.

§ 9. Die Beträge auf den Konten der Theilnehmer der Alterssparkasse sind an die Betreffenden vor deren vollendetem 55. Lebensjahre nicht zahlbar.

Die Zuschüsse sowie die Zinsen der Alterssparkassenguthaben gehen erst bei erfolgter Auszahlung in das Eigenthum der Theilhaber über; sie können daher bis zu diesem Zeitpunkte weder veräussert, verpfändet, noch im Wege der Zwangsvollstreckung auf Andere übertragen werden.

§ 10. Die Theilnahme an der Alterssparkasse erlischt mit dem vollendeten 60. Lebensjahre des Sparers, und es steht dem Theilnehmer der auf seinem Konto bei der Alterssparkasse verzeichnete Betrag zur sofortigen Verfügung. — Die fernere Verzinsung erfolgt nur zu dem jeweiligen Zinssatze der städtischen Sparkasse in Breslau.

§ 11. Ist die Aufnahme in die Alterssparkasse unter Angabe unrichtiger Personalverhältnisse oder für Rechnung und zum Vortheil anderer Personen, als angegeben, erfolgt, so beschliesst das Kuratorium der Sparkasse die Ausschliessung aus der Alterssparkasse, und die bereits erfolgten Zuschüsse aus der Sparkasse nebst deren Zinsen verfallen zu Gunsten der Alterssparkasse.

§ 12. In besonderen Fällen, wie langwierige Krankheit oder schwere Unglücksfälle in der Familie der Theilnehmer, hat das Kuratorium der Sparkasse das Recht, auch vor vollendetem 55. Lebensjahre den Betrag auf dem Konto der Alterssparkasse dem Theilnehmer ganz oder theilweise auszahlen zu lassen.

Im Falle des Todes des Theilnehmers erfolgt die Auszahlung des Kontobetrages an dessen Erben auf deren Antrag, auch wenn der Tod vor vollendetem 55. Lebensjahre erfolgt ist.

§ 13. Die Theilnehmerschaft bei der Alterssparkasse erlischt, sobald die Voraussetzungen des § 1 nicht mehr zutreffend sind. Das Kuratorium der Sparkasse hat in diesen Fällen das Recht, den auf den betreffenden Konten der Alterssparkasse verzeichneten Betrag auch vor vollendetem 55. Lebensjahre des Theilnehmers auszahlen zu lassen.

Das Kuratorium der Sparkasse hat ferner die Befugnis, Theilnehmer der Alterssparkasse, welche vorübergehend ihren Wohnsitz im Stadtkreise Breslau aufgegeben haben. also namentlich Lohnarbeiter und Dienstboten, auf Antrag bei der Alterssparkasse ausnahmsweise zu belassen.

§ 14. Die Theilnehmer der Alterssparkasse sind verpflichtet, sofort der Sparkasse Anzeige zu machen, wenn eine Aenderung in ihrem Wohnsitz eintritt.

§ 15. Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums der Sparkasse (§§ 2, 11, 12, 13) steht den Betreffenden eine innerhalb vier Wochen anzubringende Beschwerde bei dem Magistrat offen, welcher endgültig entscheidet.

Die Beschwerdefrist läuft vom Tage der Zustellung des Bescheides ab.

§ 16. Die Alterssparkasse wird wie die Sparkasse von den städtischen Behörden Breslaus verwaltet und beaufsichtigt; die Leitung derselben ist dem Kuratorium der städtischen Sparkasse übertragen.

Breslau, den 18. Oktober 1890. (Bestätigt durch Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 19. November 1890.)

Anlage 106.

Normalstatut einer Miethzinssparkasse, aufgestellt vom Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl.[1])

§ 1. Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern die Zahlung der Miethe am Fälligkeitstage zu erleichtern durch Ansammeln der Miethe in gleichmässigen Raten an jedem Zahltage und durch Gewährung einer Prämie auf die eingelegten Gelder.

§ 2. Jeder verheirathete Arbeiter der Firma N. N., welcher nicht mehr als (250) Mark Miethe pro Jahr bezahlt, ist berechtigt, der Kasse als Mitglied beizutreten. Auf besonderen Antrag können auch unverheirathete Arbeiter als Mitglieder aufgenommen werden; über derartige Gesuche entscheidet der Fabrikherr (Krankenkassenvorstand, Arbeiterausschuss).

§ 3. Die Betheiligung an der Miethzinssparkasse kann mit jedem Lohntage beginnen, der Austritt aus derselben kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder der Entlassung aus der Fabrik.

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle 14 Tage den 26. (alle 8 Tage den 52.) Theil ihrer Jahresmiethe (unter Abzug der gewährten Prämie) in die Miethzinssparkasse einzuzahlen (sich vom Lohne abhalten zu lassen), und erhalten diejenigen, welche mindestens ein Kalendervierteljahr hindurch dieser Verpflichtung regelmässig nachgekommen sind, am Schlusse desselben eine Prämie von (4)% der zu zahlenden Miethe, (hiervon werden ... % seitens der Firma, ... % aus der Arbeiterkasse bezahlt).

Sind die Einzahlungen (Lohnabhaltungen) nicht regelmässig erfolgt, oder erreicht die ersparte Summe (unter Zurechnung der Prämie) nicht den Betrag der vierteljährlichen Miethe, so wird eine Prämie in der Regel nicht gewährt, in Ausnahmefällen (mit Genehmigung des Krankenkassenvorstandes, Arbeiterausschusses) nur dann, wenn das Mitglied, welches mit seinen Einzahlungen im Rückstand geblieben ist, dafür triftige Gründe anzugeben vermag.

§ 5. Mitglieder, welche ihre Miethe monatlich bezahlen, erheben die ihrerseits gemachten Einlagen am Schluss jeden Monats, die ihnen zustehenden Prämien am Schluss jeden Vierteljahres; diejenigen Mitglieder dagegen, welche ihre Miethe vierteljährlich bezahlen, erheben Einlagen und Prämien am Ende jeden Vierteljahres. Mitglieder,

---

[1]) Die mit (—) eingeklammerten Worte stellen eine andere Fassung dar, die anstatt der vorhergehenden gewählt werden kann.

welche im Laufe eines Vierteljahres beigetreten sind, erhalten die erste Prämie am Schluss des folgenden Vierteljahres. (Auf besonderen Wunsch eines Mitgliedes können die Prämien stehen bleiben und zu jedem späteren Termine erhoben werden.)

§ 6. Personen, welche einen Theil ihrer Wohnung anderweitig vermiethen, haben die volle Miethe zu sparen, erhalten jedoch die Prämien nur auf den von ihnen selbst zu zahlenden Miethbetrag.

§ 7. Im Falle schriftlicher Bevollmächtigung seitens eines Mitgliedes übernimmt die Miethzinssparkasse dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung, die Miethe an letzteren direkt zu bezahlen. In diesem Falle werden die fälligen Raten an jedem Zahltage vom Lohne abgehalten. Der Vermiether muss die abgehaltene Miethe am Fälligkeitstage gegen Quittung auf dem Komptoir in Empfang nehmen. Die dem Vermiether gegenüber eingegangene Verpflichtung erlischt, sobald das betreffende Mitglied aus der Miethzinssparkasse austritt. Von einem etwaigen Austritt wird in der Regel dem Vermiether Anzeige gemacht, jedoch übernimmt die Kasse hierfür keinerlei Verbindlichkeit.

§ 8. Jedes Mitglied erhält ein Miethzinssparkassenbuch, welches von der Firma unentgeltlich ausgegeben wird und bei jeder Ein- und Auszahlung behufs Eintragung derselben vorzulegen ist; die Bücher derjenigen Mitglieder, deren Beiträge am Zahltage vom Lohne abgehalten werden, verbleiben auf dem Komptoir. Auf Verlangen der Kasse müssen die Mitglieder über die zurückgezahlten Einlagen und empfangenen Prämien quittiren. Beim Austritt oder Ausschluss aus der Miethzinssparkasse ist das Sparkassenbuch auf dem Komptoir abzugeben.

§ 9. Mitglieder, welche ihr Miethzinssparkassenbuch verpfänden oder trotz des Empfanges der Prämie die fällige Miethe nicht bezahlen, werden von der weiteren Betheiligung an der Miethzinssparkasse ausgeschlossen.

§ 10. Jeder Wohnungswechsel sowie jede Veränderung in den Miethverhältnissen ist von den Mitgliedern sofort auf dem Komptoir anzuzeigen.

Anlage 107.

Bestimmungen für die Zwangssparkasse der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges (G. m. b. H.).

Die obligatorische Sparkasse hat den Zweck, die Arbeiter und Angestellten der Firma D. Peters & Co. zur Sammlung von Ersparnissen anzuhalten, welche den Besitzern bei Gründung eines eigenen Hausstandes, Erwerbung eines eigenen Heims, in Nothfällen und im Alter eine Hülfe bieten sollen. Die obligatorische Sparkasse wird also ausschliesslich aus den bei der Firma D. Peters & Co. gemachten Ersparnissen der Arbeiter und Angestellten dieser Firma mit der Ausdehnung von b und e gebildet.

Die Angelegenheiten der Sparkasse regeln sich, wie folgt:

a) Aus dem Bestande der Sparkasse muss zur Deckung von geforderten Rückzahlungen stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatseinnahme nicht übersteigen soll. — Die darüber hinausgehenden Bestände dürfen nicht im Betriebe der Firma D. Peters & Co. verwandt werden.

Die Firma Wohlfahrtskassen hat dieselben vielmehr, soweit sie nicht in Grundstücken und darauf errichteten Wohnhäusern, die zum Anschaffungs-, bezw. Herstellungswerth anzusetzen sind und in erstklassigen Hypotheken auf Wohnhäuser bestehen, in Staatspapieren ersten Ranges, Hypothekenbankpfandbriefen, in Eisenbahn-, Stadt- oder sonstigen Schuldverschreibungen,

jedoch unter Ausschluss von Schuldverschreibungen auf industrielle Unternehmungen, anzulegen. Die Anlage erfolgt unter Verantwortlichkeit der Firma Wohlfahrtskassen.

In der jährlich auf den 31. Dezember zu ziehenden Bilanz werden sämtliche Werthpapiere zu den Tageskursen, zuzüglich der rückständigen Zinsen, angenommen. Ein dadurch oder durch Verkauf von Werthpapieren gegen das Vorjahr sich ergebender Gewinn oder Verlust wird jedesmal auf dem Konto der Invalidenkasse verrechnet. Ein auf dem Konto der zur freien Verfügung der Wohlfahrtskassen stehenden Grundstücke und Gebäude sich ergebender Gewinn oder Verlust wird der Prämienkasse für Hauserwerb gutgeschrieben oder belastet, soweit Ueberschüsse nicht zu einem Erneuerungsfonds angesammelt werden müssen.

b) Mitglieder der Kasse sind sämtliche Angestellte und Arbeiter der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges. Die Aufnahme als Kassenmitglied erfolgt ohne weiteres durch geschehene Annahme zur dauernden Beschäftigung. Arbeiter und Angestellte eines Theilhabers der Firma D. Peters & Co. können durch Beschluss des Aeltestenraths ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an jedem Lohntage Einzahlungen zur Sparkasse zu machen, und zwar haben Verheirathete 5%, Unverheirathete 10% ihres Lohnes einzuzahlen. Wo häusliche Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, kann der Aeltestenrath den Beitrag von Unverheiratheten auf 5% ermässigen. Zu Ostern und Pfingsten werden an den letzten Wochenlohntagen vor dem Feste, zu Weihnachten an den Wochenlohntagen vor und nach dem Feste keine Sparkassenbeiträge abgehalten. Wer dagegen auch an diesen Tagen Spargelder einzulassen wünscht, hat davon vorher auf dem Kontor Anzeige zu machen. Grössere Einzahlungen als die vorschriftsmässigen Sätze sind nach vorheriger Anzeige stets gestattet, werden wie die übrigen Ersparnisse verzinst und unterliegen ebenso der Aufsicht und Auszahlungsgenehmigung des Aeltestenraths.

d) Die ersparten Gelder sind der freien Verfügung der Sparenden entzogen. Für gewünschte Erhebung ist achttägige Kündigung (von einem Lohntage auf den anderen) und die Genehmigung des Aeltestenraths erforderlich, welche indess nicht verweigert werden darf, wenn das Geld zur Erwerbung eines Hauseigenthums oder bei Verheirathung zur Einrichtung des Haushaltes verwandt werden soll. In der Regel entscheiden für die Elberfelder Angelegenheiten nur die Elberfelder Mitglieder des Aeltestenraths, für die Nevigeser dagegen die Nevigeser Mitglieder desselben, jedoch muss auf den Antrag des Gesuchstellenden die Entscheidung des gesamten Aeltestenraths herbeigeführt werden.

e) Beim Verlassen der Beschäftigung bei der Firma gilt die Auszahlung des ersparten Guthabens als selbstredend. Invalide, welche aus der Invalidenkasse des Geschäfts Pension erhalten, werden, auch wenn sie nicht mehr arbeiten, als nicht ausgetreten betrachtet; auch soll bei Wittwen von Arbeitern und bei Männern, welche zur Ableistung ihrer Militärpflicht die Arbeit aufgeben, eine Verständigung wegen Belassung und Verzinsung des Guthabens nicht ausgeschlossen sein.

f) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Aeltestenrath verwaltet; demselben steht in allen zweifelhaften und durch dieses Statut nicht vorgesehenen Fällen die Entscheidung zu.

g) Die Kassengeschäfte werden auf dem Kontor der Firma D. Peters & Co. erledigt, die eingelassenen Beträge in den Lohnbüchern vorgemerkt und am Monatsschluss zusammengestellt.

h) Die Guthaben der Sparer werden bis zur Höhe von 2000 Mark mit 6% pro Jahr verzinst; die Zinsen werden nur für jede volle Mark und für jeden nicht angebrochenen Monat berechnet. Die Zinsbeträge werden am Jahresschluss gutgeschrieben.

Guthaben über 2000 Mark hinaus sowie anderweitig erworbene oder ererbte Einzahlungen werden der freien Sparkasse überwiesen und unterliegen den Bestimmungen dieser Kasse. Das Gleiche gilt für diejenigen über den pflichtmässigen Betrag geleisteten Einzahlungen, welche nur auf kurze Frist angesammelt werden.

Anlage 108.

Bestimmungen betreffend die Spareinrichtung für Arbeiter und aus der Lohnkasse bezahlte Beamte der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

1. Zweck. Die Spareinrichtung hat den Zweck:

das Sparen durch bequeme Spargelegenheit möglichst zu erleichtern;
das beharrliche und regelmässige Sparen besonders zu belohnen;
eine möglichst sichere Anlage der Spargelder zu gewährleisten.

2. Grundzüge. Die Spareinrichtung erstrebt dies in folgender Weise:

Es werden freiwillige regelmässige Sparbeiträge mittels Lohnabzugs erhoben.

Diesen Spargeldern werden besondere Vortheile von der Firma zugewendet (vergl. unter Ziffer 9).

Die beim Sparbureau angesammelten Spargelder werden je am Schlusse des vom 1. April bis 31. März laufenden Sparjahres an die städtische Sparkasse zu Essen abgeführt.

3. Zur Benutzung Berechtigte. Zur Benutzung der Spareinrichtung sind berechtigt:

die Arbeiter und die aus der Lohnkasse bezahlten Beamten und Angestellten der Gussstahlfabrik;

die aus der Lohnkasse der Konsumanstalt bezahlten Angestellten und Arbeiter der Konsumverwaltung;

die Arbeiter und die im Monatsgehalt stehenden Beamten der Zeche vereinigte Sälzer & Neuack.

4. Höhe der Sparbeiträge und Form der Einzahlung. Die Höhe der Sparbeiträge wird wie folgt bestimmt:

bei vierzehntägiger Lohnzahlung:

Mindestbetrag eine Mark, Höchstbetrag zwanzig Mark für die vierzehntägige Lohnperiode;

bei monatlicher Zahlung:

Mindestbetrag zwei Mark, Höchstbetrag vierzig Mark für den Monat.

Die Sparbeiträge werden nur in vollen Mark erhoben. Die Erhebung erfolgt mittels Abzugs bei den regelmässigen Lohn- und Gehaltszahlungen.

5. Freiwilligkeit der Beiträge. Die Erhebung von Sparbeiträgen erfolgt nur auf Antrag. Wer sich an der Spareinrichtung betheiligen will, hat bei dem Sparbureau einen schriftlichen Antrag einzureichen, in welchem der zu erhebende Sparbeitrag (in vollen Mark) sowie Name, Fabriknummer und Wohnung anzugeben

16*

sind. Für die Anträge sind Formulare zu verwenden, welche jederzeit bei dem Sparbureau und bei den Portiers entnommen werden können. Die Formulare sollen auch von Zeit zu Zeit vertheilt werden.

Eine Erhöhung des im Antrage bezeichneten Sparbeitrags bis zum Höchstbetrage ist jederzeit zulässig. Ebenso ist es jederzeit gestattet, den Beitrag herabzusetzen oder auch die Einzahlung von Sparbeiträgen gänzlich einzustellen.

Dagegen wird eine Nachzahlung von Sparbeiträgen für zurückliegende Zeit oder eine Vorauszahlung nicht zugelassen. Die Erhebung der Beiträge soll sich vielmehr immer nur auf den Zeitraum erstrecken, für welchen die betreffende Lohn- oder Gehaltszahlung gilt.

6. Konsumrabatt als Spareinlage. Der Rabatt für Entnahmen aus der Konsumanstalt kann in gleicher Weise wie die Lohn- und Gehaltsabzüge als Spareinlage bei dem Sparbureau zur Einzahlung gebracht werden, und es geniessen auch diese Beträge von der Einzahlung ab dieselben Vortheile, welche den regelmässigen Sparbeiträgen gewährt werden (vergl. unter Ziffer 9).

In dem Antrag auf Einzahlung des Rabatts als Spareinlage ist anzugeben, ob der Rabatt ganz zur Einzahlung als Spargeld gelangen soll, oder welcher Theil des Rabatts für diesen Zweck zurückbehalten werden soll.

7. Verzinsung der Spargelder und Abführung an die städtische Sparkasse. Die Spargelder eines Sparjahres werden bei dem Sparbureau gesammelt und am Schluss dieses Jahres an die städtische Sparkasse abgeführt. Von da ab geniessen die Spargelder die von der Sparkasse gewährten Zinsen.

Für die Zeit bis zur Abführung an die Sparkasse werden seitens der Firma 4% Zinsen in der Weise vergütet, dass für jeden vollen Kalendermonat $1/3$% Zinsen berechnet werden. Diese Zinsen werden mit den Sparbeiträgen an die Sparkasse abgeführt.

8. Rückzahlung der Spargelder. Die Rückzahlung der Spargelder kann jederzeit verlangt werden. Der Antrag auf Rückzahlung ist bei dem Sparbureau mündlich oder schriftlich einzureichen.

Bei Rückzahlungen werden zunächst die Sparbeiträge des laufenden Jahres verabfolgt und erst, wenn diese nicht ausreichen, das Sparkassenguthaben des Antragstellers in Anspruch genommen.

Die Rückzahlung erfolgt gegen gehörige Legitimation durch die Lohnkasse, und zwar sofort, wenn es sich um Sparbeiträge des laufenden Jahres handelt, auf die bei der Sparkasse üblichen Termine, wenn es sich um Spargelder handelt, welche bereits an die Sparkasse abgeführt sind.

9. Zinszuschuss und Prämienverloosung. Die Firma gewährt ihren Angehörigen, welche sich an dieser Spareinrichtung betheiligen, besondere Vortheile in Form eines Zinszuschusses zu den Sparkassenzinsen sowie einer alljährlichen Vertheilung von Sparprämien im Wege der Verloosung.

Zinszuschuss. Für die gesamten an die Sparkasse abgelieferten Spargelder, soweit sich solche noch bei der Sparkasse befinden und nicht inzwischen von den Sparern zurückgezogen worden sind, wird von der Firma bei Ablauf jedes Sparjahres ein Zinszuschuss von 1% vergütet. Berechnet wird der Zinszuschuss nach dem Stande der Sparkassenguthaben am Schluss des betreffenden Sparjahres, jedoch ausschliesslich der Spargelder dieses Jahres und der hierfür von der Firma gewährten 4% Zinsen.

Prämienvertheilung. Ein weiteres Prozent der Sparguthaben stellt die Firma alljährlich als Prämienfonds zur Vertheilung von Sparprämien zur Verfügung. Der Prämienfonds wird berechnet nach den gesamten Sparguthaben, wie sie am

Schluss des Jahres zuzüglich Sparkassenzinsen und Zinszuschuss und einschliesslich der Spargelder nebst Zinsen des laufenden Jahres vorhanden sind. In den Prämienfonds fliesst ferner die Entschädigung, welche die städtische Sparkasse für die vorläufige Verwaltung der Sparguthaben an die Firma zahlt.

Der Prämienfonds wird alljährlich im Wege der Verloosung an die Sparer vertheilt. Zu diesem Zweck werden Sparprämien in Höhe von 500 Mark, 300 Mark und 100 Mark gebildet (und zwar $^1/_4$ des Jahresprämienfonds zu 500 Mark, $^1/_4$ zu 300 Mark, $^1/_2$ zu 100 Mark). Diese Prämien werden an die Sparer nach Maassgabe ihrer gesamten Spareinlagen (einschliesslich der Zinsen usw.) in der Weise verloost, dass auf je volle 25 Mark ein Loosantheil entfällt. Wer also zusammen im Laufe des Jahres 100 Mark spart und ausserdem von früheren Jahren bei der Sparkasse 300 Mark stehen hat, zusammen also 400 Mark, nimmt an der Verloosung mit (4+12) 16 Loosantheilen theil.

Die Sparprämien werden den Gewinnern gutgeschrieben und sollen nach der Verloosung gleichfalls an die städtische Sparkasse abgeführt werden.

10. Besondere Sparkassenbücher. Für die an der Spareinrichtung betheiligten Sparguthaben werden von der städtischen Sparkasse besondere Sparkassenbücher ausgefertigt, in welche am Schluss jedes Sparjahres

die an die Sparkasse abgeführten Spargelder einschliesslich der von der Firma gewährten Zinsen;

alle weiteren auf diese Sparguthaben bezüglichen Einnahmen an Sparkassenzinsen, Zinszuschüssen und Prämiengewinnen;

etwaige auf das Guthaben geleistete Rückzahlungen

zur Eintragung gelangen. Diese Bücher bleiben, solange der Inhaber an der Spareinrichtung theilnimmt, in der Verwahrung des Sparbureaus, es nehmen also nur solche Sparguthaben an dem Zinszuschuss und der Prämienverloosung theil, für welche die Sparkassenbücher bei dem Sparbureau niedergelegt sind.

Die Sparkassenbücher können jederzeit von dem Berechtigten eingesehen werden, auch soll dem Sparer alljährlich ein Auszug aus dem Sparkassenbuch zugestellt werden, aus welchem der Stand des Sparguthabens und die Betheiligung an der Prämienverloosung ersichtlich ist.

11. Ausscheiden aus der Spareinrichtung. Der Zinszuschuss hört mit Ablauf des zuletzt vorhergegangenen Kalendermonats auf:

wenn der Sparer stirbt, pensionirt wird oder sonst aus dem Dienste der Firma austritt;

wenn er in Folge einer Veränderung seiner Dienststellung aus der Zahl der gemäss Ziffer 3 zur Theilnahme Berechtigten ausscheidet;

wenn er von der Spareinrichtung keinen Gebrauch mehr machen und über das Sparguthaben anderweit verfügen will.

In diesen Fällen nimmt das Sparguthaben an der Prämienverloosung für das laufende Sparjahr nicht mehr theil.

Wer im Laufe des Sparjahres die Zahlung regelmässiger Sparbeiträge einstellt, aber sein Sparkassenbuch in der Verwahrung des Sparbureaus belässt, nimmt an der Prämienverloosung für dieses Jahr noch theil: im übrigen gilt er aber als mit Ablauf des Sparjahres ausgeschieden und geht demgemäss von diesem Zeitpunkt ab des Zinszuschusses für das bisherige Sparguthaben verlustig.

In allen diesen Fällen wird das bei dem Sparbureau befindliche Sparkassenbuch nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks dem Berechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt.

12. Vorbehalt der Abänderung. Die Firma behält sich vor, die Grundzüge für die Spareinrichtung und die näheren Bestimmungen an der Hand der Erfahrungen, welche mit der Einrichtung gemacht werden, jederzeit einer Revision zu unterziehen und nöthigen Falls abzuändern.

Essen, den 15. März 1900.

Anlage 109.

Auszug aus dem revidirten Statut und Geschäftsordnungen des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866.

A. Auszug aus dem Statut.

Zweck. § 1. Der im Jahre 1866 begründete. nach Maassgabe des revidirten Statuts vom 29. April 1871 weitergeleitete und verwaltete „Verein der Berliner Volksküchen von 1866“, welcher den Zweck verfolgt. in den von ihm eingerichteten gemeinnützigen Speiseanstalten (Volksküchen) nährende, schmackhafte und gesunde Speisen zum Genuss an Ort und Stelle und an Abholende zu verabfolgen. und welcher seinen Sitz in Berlin hat, nimmt zufolge Beschlusses der Generalversammlungen vom 25. April 1896 und 30. April 1897 nachstehendes Statut als neue Grundverfassung an.

§ 2. Die Volksküchen sind Anstalten zur wirthschaftlichen Hülfe für Unbemittelte, beruhend auf dem Grundsatz der Selbsterhaltung durch den Konsum, unter unentgeltlicher Leitung, Beaufsichtigung und Kontrolle durch den Zentralvorstand, die Vorsteherinnen der Volksküchen und die Ehrendamen.

§ 3. Der Verkaufspreis der Speisen wird den durchschnittlichen Herstellungskosten entsprechend normirt. Speisen dürfen weder unentgeltlich noch anders als zu den normirten Preisen verabfolgt werden. Solche Küchen, welche dauernd eines Zuschusses bedürfen, sollen durch Beschluss des Zentralvorstandes aufgelöst werden.

Vermögen. § 4. Die Mittel. welche dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind das sich am 31. Dezember 1896 auf 129466 Mark, 20 Pfennig belaufende Kapitalvermögen.

Für die zinsbare Belegung der Kapitalien ist der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetzsammlung. Seite 439 ff.) maassgebend.

§ 5. Aus dem Vermögen des Vereins ist ein Reservefonds gebildet, welchem zufliessen:

a) alle nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Gelder;
b) alle Zuwendungen und Geschenke, an welche nicht besondere Bedingungen geknüpft sind.

Bezüglich der Anlegung des Reservefonds gilt die Bestimmung des § 4.

Mitgliedschaft. § 6. Mitglieder des Vereins sind:

1. alle diejenigen, welche sich bei Gründung des Vereins mit einem Beitrage oder mit freiwilliger Hülfe dauernd betheiligt haben;
2. alle diejenigen, welche im Verein eine dauernde unentgeltliche Thätigkeit leisten, und zwar sowohl während der Dauer dieser Thätigkeit, als auch. falls diese ein Jahr lang geleistet ist, nach deren Aufgeben;
3. diejenigen, welche dem Verein Zuwendung von mindestens 100 Mark gemacht haben.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. welche zur Theilnahme an den Mitgliederversammlungen und zum Mitstimmen in denselben berechtigt.

Die Mitgliedschaft hört im Fall der Nr. 2 auf, wenn die dort geleistete Thätigkeit früher als nach Jahresfrist aufgegeben wird. In den übrigen Fällen erlischt sie durch

erklärten Austritt, Tod, geistige Unfähigkeit, Bestrafung mit Ehrenstrafen oder durch vom Zentralvorstand festgestellte Untreue des Mitgliedes gegen den Verein.

Diejenigen, welche nach den bisherigen Statuten die Mitgliedschaft erlangt haben, behalten dieselbe nach den früheren Vorschriften.

§ 7. Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstande zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Organe der Verwaltung. § 8. Der Verein wird geleitet und in allen Angelegenheiten einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber — geeigneten Falls cum facultate substituendi — vertreten durch einen aus sechs Herren und drei Damen bestehenden Zentralvorstand, der durch die Generalversammlung alljährlich gewählt wird.

§ 15. Zur Leitung der einzelnen Küchen wählt der Zentralvorstand die ihm verantwortlichen Küchenvorstände (Lokalvorstände), bestehend aus:

a) der Küchenvorsteherin,

b) deren Stellvertreterin,

c) den Ehren- oder Aufsichtsdamen.

§ 21. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck oder die äussere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen laut Beschluss der Generalversammlung, und zwar in möglichster Uebereinstimmung mit dem Zwecke des Vereins zu verwenden.

Berlin, den 30. April 1897. (Dem Verein sind durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1871 die Korporationsrechte verliehen.)

B. Geschäftsordnungen.

Geschäftsordnung für Lokalvorstände. Die Lokalvorstände bestehen für je eine Küche aus einer Vorsteherin, einer Stellvertreterin und sieben bis vierzehn Ehrendamen. Sie haben unter Leitung der Vorsitzenden des Vereins alle vierzehn Tage eine Sitzung, in welcher über alle inneren Angelegenheiten der Küchen verhandelt wird. Die Wahl der gemeinsamen Lieferanten, Prüfung vorgelegter Waaren, Berichte über das Dienstpersonal, den Stand des Konsums, Austausch der Erfahrungen und Resultate der Inspektionen sind Gegenstände, welche die Tagesordnung dieser Sitzungen bilden. Die Inspektionen finden je alle vierzehn Tage zu unbestimmten Zeiten von je drei Damen des Vorstandes oder unter Zuziehung von Ehrendamen statt, damit eine einheitliche Verwaltung erzielt und Vergleiche angestellt werden können.

Die Küchenvorsteherin übernimmt die Verpflichtung, gewissenhaft die Küche zu bewirthschaften, d. h. die Aufsicht über Dienstpersonal, Speisevorräthe und Güte des Essens zu führen; sie bucht regelmässig den Verbrauch in das Lagerbuch, die Berechnung in das Kalkulationsbuch und macht die Bestellungen. In das erstere wird unter verschiedenen Rubriken der Eingang der angeschafften Lebensmittel gegenüber dem Verbrauch eingeschrieben. Das Facit wird allmonatlich gezogen, und die Vorsteherin prüft an Ort und Stelle in den Speisekammern den Befund nach Gewicht, um die Richtigkeit festzustellen. — In das Kalkulationsbuch überträgt sie den täglich nach der Speisung von der Wirthschafterin zugesandten Küchenzettel, welcher besagt, für wie viele gekocht ist und wieviel vertheilt und vereinnahmt wurde, was man dazu

brauchte, ob plus oder minus geblieben, wieviel Reste? Wieviel Knochengewicht beim Fleisch? Die Küchenunkosten, auf einen Tag reduzirt, werden hinzugezogen, um sich keiner Täuschung bei der Berechnung hinzugeben.

Das Bestellbuch hat je zwei Checks, auf denen die Vorsteherin gleich die Bestellung einträgt, ein Check bleibt zur Kontrolle in dem Buch, der andere wird dem Lieferanten geschickt, welcher bei Ablieferung der Waare in der Küche, nachdem Gewicht und Güte von der Wirthschafterin geprüft worden, von dieser unterschrieben wird. Nur Checks mit Unterschriften der Vorsteherin und Wirthschafterin und von ersterer gestempelt, werden im Bureau des Vereins bezahlt. Durch die monatliche Kontrolle der Vorräthe und die richtige Führung dieser Bücher wird jede Veruntreuung des Dienstpersonals sich herausstellen.

Weder die Vorsteherin noch die Wirthschafterin kaufen gegen baar ein.

Die Vorsteherin verpflichtet sich, mindestens einmal täglich zu beliebiger Zeit die in ihrer Obhut anvertraute Küche zu besuchen, strenge Kontrolle zu halten, für die nothwendigen Anschaffungen rechtzeitig zu sorgen, den Küchenzettel für acht Tage im voraus zu bestimmen, jedoch die Portionenzahl je nach Vermehrung oder Verminderung des Konsums zu reduziren. Es liegt ihr auch die Sorge ob, die genügende Zahl der Ehrendamen zu beschaffen, bezw. zu ergänzen, welche sie und den Vorstand während der Speisezeit vertreten sollen. Sie besucht regelmässig die Sitzungen und erstattet in diesen gewissenhaft Bericht, nimmt auch an den Inspektionen Theil, so oft die Wahl auf sie fällt. Die Vorsteherin hat eine Stellvertreterin anzulernen.

Die Ehrendamen übernehmen die freiwillige Pflicht, am Buffet jede Woche je an einem Wochentage von $^3/_4$11—1$^1/_2$ Uhr, und wenn Abendspeisung ist, von 6—8 Uhr Abends anwesend zu sein. Sie kosten die Speisen, sorgen, dass die Näpfe die vorgeschriebene Portion enthalten, vertheilen die Portionen an das kaufende Publikum gegen die an der Kasse zu lösenden Marken, sehen auf Ordnung, Sauberkeit und tragen durch ihre Gegenwart und ihren freundlich würdevollen Verkehr mit den Speisenden zu deren sittlichem Verhalten bei. Nach der Speisung zählen sie der Markenverkäuferin die eingegangenen Marken vor, während diese vorzeigen muss, wieviel ihr vom Bestand verblieben sind; beide Summen werden in das Kontrollbuch eingetragen, ebenso wie die Reste der Speisen an Fleisch, Gemüse und Brod, das Gewicht der Knochen und sonstige Notizen. Mit dem Kontrollbuch und der Tagesberechnung der Herstellung der Speisen durch die Wirthschafterin begiebt sich die Markenverkäuferin (welche besoldet ist, wie alle, welche mit Geldeinnahmen und Ausgaben in den Volksküchen zu thun haben) in das Zentralbureau. Die Marken werden in einen Kasten geschlossen und einer dazu bestimmten verantwortlichen Familie im Hause von einem Tage zum andern in Verwahrung gegeben.

Sämtliche Ehrenämter sind unentgeltlich.

Geschäftsordnung für das Personal und die Bewirthschaftung der Volksküchen. Das besoldete Personal jeder Küche besteht aus einer Markenverkäuferin, einer Wirthschafterin, einer Köchin und je zu hundert Speisenden einer Hülfsfrau. — Der Markenverkauf findet nur während der Speisezeit statt. Die Speisen dürfen nur gegen Marken verkauft werden. Sobald die Markenverkäuferin und die Ehrendamen abgerechnet haben, darf keine Portion mehr verkauft werden.

Die Volksküche ist ausser der Speisezeit geschlossen und wird präzise um elf Uhr Mittags geöffnet, die Speisezeit dauert bis zwei Uhr; abends von sechs bis acht Uhr; vor dem Oeffnen darf vom Publikum Niemand hineingelassen werden. Lieferanten benutzen den hinteren Eingang. Der Volksküchengast begiebt sich zur Kasse, kauft dort die betreffende Speisemarke und tritt an das Buffet, um dort gegen Abgabe der

Marke von den Ehrendamen die Speisen zu empfangen. Der Gast nimmt an den Tischen Platz, auf welchen Kannen mit Trinkwasser, Gläser, Pfeffer- und Salznäpfe — auch bei bestimmten Speisen Essigflaschen — zur Benutzung stehen. Nach dem Essen ist längerer Aufenthalt in den Volksküchen nicht gestattet, um für die neu Hinzukommenden freie Plätze zu erhalten. Die Kopfbedeckung wird an die rings im Lokal angebrachten Haken gehängt, auch darf keine laute Unterhaltung geführt und vor allem nicht geraucht werden.

Die leeren Speisenäpfe und Löffel werden von den Hülfsfrauen behufs Reinigung zusammengetragen.

Im Lokal, meist in der Nähe der Markenverkaufsbude hängt eine Speisetafel, auf welcher die für den Tag zur Ausgabe kommenden Speisen verzeichnet sind. Sobald Mittags präzise zwei Uhr, bezw. Abends acht Uhr der Markenverkauf eingestellt ist, wird das Volksküchenlokal geschlossen, und es beginnt die Eintragung der Marken, welche von den Ehrendamen eingenommen sind, ins Kontrollbuch, ebenso die Notirung derjenigen Marken, welche die Markenverkäuferin von dem Bestande übrig behalten hat. Die Abrechnung im Zentralbureau wird sofort nach Schluss der Küche besorgt.

Die Wirthschafterin ist für alle Vorkommnisse in der Küche verantwortlich, muss sich jedoch den Anordnungen der Vorsteherin unterordnen und steht unter deren, wie unter der Ehrendamen Kontrolle. — Sie öffnet und schliesst die Küche, verlässt das Lokal nicht während der Arbeitszeit ohne besondere Erlaubnis der Vorsteherin. — Das Inventar und die Vorräthe sind ihrer Obhut anvertraut. Sie berechnet täglich die Speisezuthaten und bucht genau die Entnahme derselben; eine Kopie ihrer Kalkulation und des Resultates der Speisung sendet sie der Vorsteherin. — Sie darf keine Waaren in Empfang nehmen, ohne dieselbe nachzuwiegen und nachzumessen, daher dürfen nie in der Speisezeit Lieferungen angenommen werden. Die Wirthschafterin darf in keiner Weise einen unerlaubten Vortheil aus der Küche ziehen, von Lieferanten weder für sich kaufen noch Geschenke annehmen. Knochen und Abfälle von Gemüsen und Kartoffeln, sowie Hundefutter dürfen nur an solche Händler im Interesse der Küche verkauft werden, welche die Vorsteherin, bezw. der Vorstand bestimmen.

Die Wirthschafterin hat das Recht und die Pflicht, das ihr unterstellte Personal beim Verlassen der Küche zu kontrolliren, bezw. zu revidiren. — Sie ist dagegen verpflichtet, alle zum Kochen bestimmten Zerealien und Zuthaten der Köchin nach den für alle Küchen gleich bestimmten Kochrezepten vorzuwiegen und vorzumessen und den Verbrauch sofort in das Wirthschaftsbuch einzutragen. Sowohl die Wirthschafterin als die Köchin sind für die Güte der Speisen gleich verantwortlich. Die letztere ist veranlasst, sich beim Vorstand zu beklagen, sobald ihr die Wirthschafterin Speisezuthaten vorenthält. Die Köchin sorgt, dass Fleisch und Zuspeise rechtzeitig in den Kessel kommen und gehörig gar kochen, sowie für gute Mischung, schmackhafte Zubereitung und das ausreichende Quantum. Sie schöpft selbst während der Vertheilung das Essen aus den Kesseln in die Näpfe und darf nicht weniger geben, als vorgeschrieben, während die Wirthschafterin das Fleisch mit einer Gabel auf die Portionen legt, welches sie vor der Speisezeit, wenn es erkaltet ist, in gleichmässige Stücke schneidet und auf grosse, blanke, verzinnte Schüsseln von Eisenblech legt. Den Hülfsfrauen liegt die Reinigung des Lokals, das Aufwaschen des Geschirres, das Helfen beim Kessel, das Schälen der Kartoffeln und Putzen der Gemüse ob, doch dürfen sich von letzterer Arbeit auch Wirthschafterin und Köchin nicht freisprechen. Früh $6^1/_2$ Uhr wird die Volksküche geöffnet. Die Leute schlafen nicht in dem Küchenlokal oder an dasselbe anschliessend, wie es z. B. in Wien, Nürnberg u. a. Städten der Fall ist. Pünktlich muss das Personal

versammelt sein, sofort an die Arbeit gehen, damit $10^3/_4$ Uhr das Essen fertig und das Lokal aufs sauberste hergerichtet sei.

Nach Verkauf der Speisen werden Ueberreste sofort aus den Kesseln in Portionennäpfe geschüttet, gezählt, eingeschrieben und sorgfältig kalt gestellt. Auch die Fleischreste werden der Aufsichtsdame vorgezählt und eingeschrieben.

Die Kalkulation der Speisen muss sich streng nach dem einmal angenommenen, für alle Küchen gültigen Speisezettel richten.

Das Küchenpersonal darf nichts mit der Einnahme der für Speisen abgelieferten Marken zu thun haben, vielmehr werden diese von den regelmässig die Vertheilung überwachenden Damen eingenommen und dann der verantwortlichen besoldeten Markenverkäuferin zugezählt.

Die bestimmte Speisezeit muss festgehalten werden. Ist eine Speise angebrannt oder verdorben, so darf sie nicht dem Publikum gereicht werden. Ueber den Verbleib hat die Wirthschafterin der Vorsteherin Kenntnis zu geben.

In der Volksküche muss alles wirthschaftlich nutzbar werden, z. B.: Gemüseabfall, Kartoffelschalen als Futter, Knochen zum Kochen von Seife, zum Verkauf nach Gewicht. Ferner ist sparsame Behandlung der Feuerung und der Gasflammen zu beobachten.

Kessel und Kochgeschirr sowie die Lokale müssen sofort nach der Speisezeit sehr sauber gereinigt werden.

Das Dienstpersonal muss stets sauber gekleidet gehen, trägt während der Speisezeit weisse Hauben und weisse Schürzen.

Anlage 110.

Auszug aus den Satzungen der Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft in Berlin.

I. Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft. § 1. Unter dem Namen: „Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft“ wird eine Gesellschaft errichtet, welche den Zweck hat, durch die Begründung und den Betrieb von Volkskaffee- und Speisehallen in gemeinnützigem Sinne den weniger bemittelten Volksklassen billige und der Gesundheit zuträgliche Getränke und Speisen zu bieten.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, ihre Dauer ist nicht beschränkt.

II. Mitgliedschaft. § 3. Mitglied des Vereins kann jeder grossjährige, unbescholtene Deutsche werden.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

a) Ehrenmitgliedern,

b) ordentlichen Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung solche Personen ernennen, welche sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen, welche den Gesellschaftsvertrag vom 18. September 1889 abgeschlossen haben, sowie diejenigen, welchen die Mitgliedschaft mittels Beschlusses der Generalversammlung verliehen wird. Die Namen der Mitglieder sind in der Mitgliederrolle zu verzeichnen.

§ 4. Die Mitgliedschaft erlischt ausser durch Tod

1. durch ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstande;
2. mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5. Die Mitgliedschaft giebt das Recht zur Theilnahme an den Beschlüssen der Generalversammlung mit wenigstens einer Stimme. Mitgliedern, welche mit mehr als einer Einlage in dem Einlagebuche verzeichnet sind, stehen soviel Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Einlagen beträgt.

Abgesehen von den Fällen der gesetzlichen Vertretung können sich Stimmberechtigte in der Ausübung ihres Mitgliederrechts nur durch andere Stimmberechtigte auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

III. Gesellschaftsvermögen, Einlagen. § 6. Das Vermögen der Gesellschaft besteht:

1. aus den bisher gezeichneten Einlagen, aus welchen
   a) die gesamte Einrichtung und das Inventar der hierselbst in der Niederwallstrasse Nr. 31 in Betrieb befindlichen ersten Volkskaffee- und Speisehalle im Buchwerthe von rund 19000 Mark beschafft,
   b) eine Anzahlung auf das von der Gesellschaft zu erwerbende Grundstück Neue Schönhauserstrasse Nr. 13 hierselbst in Höhe von 41700 Mark geleistet,
   c) die Summe von rund 56300 Mark baar vorhanden ist,
2. aus den Erträgen der vorbezeichneten und der zu errichtenden Volkskaffee- und Speisehallen,
3. aus ferneren Einlagen.

§ 7. Einlagen (§ 6) werden von der Gesellschaft gegen Ausgabe von Antheilscheinen, welche auf den Namen lauten, zum Betrage von je 1000 Mark angenommen. Für die Einlagen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Einlagen können nur auf Beschluss der Generalversammlung zurückgezahlt und nur im Falle der Auflösung der Gesellschaft zurückverlangt werden.
b) Die Rückgewähr im Falle der Auflösung setzt die vorgängige Bezahlung aller Geschäftsschulden voraus.
c) Den Einlageeignern steht im Verhältnis der von ihnen eingezahlten Beträge der Bezug desjenigen Gewinnantheils aus dem verflossenen Geschäftsjahr zu, welcher auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zur Vertheilung bestimmt wird, jedoch nicht mehr als 4%.
d) Die Einlagen werden auf den Namen der aus ihnen Berechtigten in das vom Vorstande zu führende Antheilscheinbuch eingetragen.
e) Das Recht aus der Einlage ist vererblich und abtretbar, es kann jedoch nicht getheilt werden.
f) Die satzungsgemäss beschlossene Vertheilung von Gewinnantheilen für die Einlagen ist binnen vierzehn Tagen nach dem Beschlusse der Generalversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.
g) Wird der Gewinnantheil nicht bis zum 31. Dezember des vierten, auf die erste öffentliche Bekanntmachung folgenden Jahres erhoben, so ist derselbe zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.
h) Die Einzahlungen auf die gezeichneten Einlagen werden vom Vorstande eingefordert; jedoch dürfen stets nur zwanzig Prozent gleichzeitig eingerufen werden. Der bezügliche Beschluss des Vorstandes ist den Einlegeeignern vier Wochen vor der Einzahlung mitzutheilen.
i) Werden einberufene Zahlungen auf die Einlagen nicht geleistet, so ist der Vorstand befugt, nach zweimaliger vergeblicher Mahnung der Säumigen mittels eingeschriebenen Briefes, in welchem für den Fall der Nichtzahlung

innerhalb vierzehn Tagen der Verfall der Einlageberechtigung zu Gunsten der Gesellschaft angedroht wird, diesen Verfall durch Beschluss auszusprechen.

Die Antheilscheine, deren Ausfertigung nach Volleinzahlung einer jeden Einlage für dieselbe erfolgt, müssen vorstehende Bestimmungen enthalten.

§ 8. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vermögen derselben.

Die Zeichnung einer Einlage verpflichtet lediglich zur Zahlung des Betrages derselben, nicht aber zu Nachschüssen oder zur Deckung etwaiger Schulden der Gesellschaft.

IV. Organe der Gesellschaft. § 9. Organe der Gesellschaft sind: a) der Vorstand, b) die Generalversammlung der Mitglieder.

VII. Gewinnvertheilung und Reservefonds, Dispositionsfonds. § 21. Aus dem alljährlich nach angemessenen Abschreibungen sich ergebenden Reingewinn sind zunächst, soweit derselbe reicht, bis zu 4% des Betrages der auf jede gezeichnete Einlage geleisteten Zahlungen pro rata temporis an die Einlageeigner zu vertheilen.

Von dem verbleibenden Reste des Gewinnes fliessen fünfzig Prozent in den Reservefonds, fünfzig Prozent in den zu bildenden Dispositionsfonds.

Ist der Reservefonds auf 100000 Mark angewachsen, so fällt, solange er sich auf dieser Höhe hält, der Rest des Reingewinnes ausschliesslich dem Dispositionsfonds zu.

Ueber den Dispositionsfonds ist der Vorstand innerhalb des Zweckes der Gesellschaft nach Einholung der Genehmigung der Generalversammlung zu verfügen befugt.

Aus dem Dispositionsfonds kann auf Beschluss des Vorstandes und mit Genehmigung der Generalversammlung auch die Rückzahlung der Einlagen auf dem Wege der Ausloosung von Antheilscheinen erfolgen.

Die Ausloosung hat in diesem Falle durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in einer Sitzung des Vorstandes zu geschehen.

Das Ergebnis der Ziehung wie Tag und Ort der Auszahlung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen, auch den Einlageeignern schriftlich mitzutheilen.

Wird der Werthbetrag ausgelooster Antheilscheine nicht innerhalb eines Jahres gegen Rückgabe derselben abgehoben, so verfällt dieser Betrag zu Gunsten der Gesellschaft.

Der Reservefonds dient zur Deckung etwaiger Verluste der Gesellschaft. Sobald und solange der Reservefonds jedoch über 100000 Mark beträgt, darf über die Zinsen desselben in derselben Weise wie über den Dispositionsfonds verfügt werden.

§ 22. Die Gesellschaft ist der Aufsicht der zuständigen Staatsbehörde unterworfen.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zum Ankauf, zur Verpfändung und Veräusserung von Grundstücken seitens der Gesellschaft.

§ 23. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft wie über Abänderungen der Satzungen, welche den Zweck, den Sitz und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der landesherrlichen, alle übrigen Aenderungen der Satzungen der Genehmigung des Oberpräsidenten von Berlin.

Berlin, den 21. Mai 1890. (Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juni 1890 sind der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen.)

Anlage 111.

Ordnung für die Menage der Arbeiter der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen.

§ 1. Die Menage soll den Arbeitern der Farbenfabriken in Leverkusen Gelegenheit bieten, an den Arbeitstagen sich für billige Preise in der Fabrik ein kräftiges Mittagessen und Kaffee zu verschaffen.

§ 2. Die Verwaltung der Menageküche geschieht durch einen von den Farbenfabriken ernannten Arbeiterausschuss von sechs Mitgliedern, der alljährlich im Monat Dezember für das folgende Jahr aus der Zahl der sich an der Menage betheiligenden Arbeiter zusammengesetzt wird. Die während des Jahres ausscheidenden Mitglieder werden von den Farbenfabriken durch Neuwahlen ergänzt.

§ 3. Zu dem Ausschuss ernennt die Firma ferner als siebentes Mitglied einen Bevollmächtigten, der die Verwaltungs- und Kassengeschäfte leitet und in den Ausschusssitzungen den Vorsitz führt. Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch einen von der Firma zu ernennenden Stellvertreter vertreten.

§ 4. Für jeden Monat wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Obmann, dem die Leitung und Ueberwachung der Küche übertragen wird.

§ 5. Der Ausschuss entscheidet über den Ankauf und die Auswahl der Speisen und die Art der Zubereitung und ernennt die Person, welche die Küche besorgt.

Der Ausschuss beschliesst nach Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mit dem Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter im ganzen mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 6. Zur Theilnahme an der Menage müssen Marken gelöst werden. Im allgemeinen werden nur Wochenmarken ausgegeben, die des Sonnabens für die nächstfolgende Woche auf dem Fabrikkomptoir gegen Baarzahlung von zwei Mark zu haben sind. Tagesmarken können nur in Ausnahmefällen abgegeben werden, soweit die Menage auf die Beköstigung von Nichtabonnenten eingerichtet ist. Die Tagesmarken kosten 40 Pfennig und sind beim Portier am Hauptthor zu lösen.

§ 7. Marken, die nicht an den bestimmten Tagen benutzt werden, verfallen zu Gunsten der Menagekasse, falls nicht der Nachweis erbracht wird, dass der Inhaber durch Krankheit oder einen sonstigen von der Fabrikordnung anerkannten Entschuldigungsgrund an dem betreffenden Tage am Arbeiten verhindert war.

§ 8. Die Leistungen der Menage bestehen in einem halben Liter Kaffee zum Frühstück und dem Mittagessen nebst einem halben Liter Kaffee, der in die Arbeitsräume mitgenommen werden darf. Brot wird zu den Mahlzeiten nicht verabreicht.

§ 9. Die Firma stellt die nöthigen Räume und das Inventar für die Menage, trägt die Heizungskosten und bezahlt den Koch und die Küchenjungen. Die Menagemitglieder haben für den Kaffee ihr eigenes Geschirr und für das Mittagessen ihr eigenes Besteck mitzubringen.

§ 10. Die Ordnung in den Menageräumen wird von dem Obmann aufrecht erhalten, dessen Anordnungen bei Strafe der Ausschliessung von der Menage in jeder Beziehung Folge zu leisten ist.

§ 11. Etwaige Ueberschüsse der Menageverwaltung werden mit Zustimmung des Ausschusses der Arbeiterkrankenkasse überwiesen.

Anlage 112.

Vorschriften für die Bewirthschaftung der Volksküche der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort.

§ 1. Zweck. Die Volksküche ist eine Wohlfahrtseinrichtung der Torpedowerkstatt, die sich selbst erhalten muss. Sie hat den Zweck, den in der Torpedowerkstatt beschäftigten Personen kräftiges und schmackhaftes Essen zu mässigen Preisen zu verabfolgen.

Soweit Platz vorhanden ist, können auch die Zivilarbeiter anderer Behörden von Friedrichsort oder in Friedrichsort anderweitig beschäftigte Arbeiter in der Volksküche speisen.

§ 2. Personal. Die Angelegenheiten der Volksküche werden durch einen Vorstand geregelt. Derselbe besteht aus:

Dem Direktor der Torpedowerkstatt als Vorsitzenden,
dem Assistenten des Direktors,
einem Torpederoffizier, welcher vom Direktor ernannt wird,
und zwei vom Arbeiterausschuss aus seiner Mitte gewählten
Arbeitern der Torpedowerkstatt
} als Mitgliedern.

Beigegeben ist diesem Vorstand ein Hausverwalter. Der Assistent ist stellvertretender Vorsitzender.

Der Torpederoffizier hat die Geschäfte des Rechnungsführers wahrzunehmen.

Die beiden Arbeitermitglieder werden jährlich von dem Arbeiterausschuss aus seiner Mitte gewählt.

Jeder Arbeiter muss die auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr annehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch kann eine solche seitens des Gewählten abgelehnt werden. Alle Aemter sind Ehrenämter.

Der Hausverwalter, dessen Frau als Oberköchin fungirt, wird, wie das Hülfspersonal (Markenverkäufer, Köchin, Mägde usw.) vom Vorstande angestellt und aus Mitteln der Volksküche besoldet.

§ 3. Ehrendamen. Damen, welche sich bereit erklären, die Bestrebungen der Volksküche mit Rath und That zu unterstützen, sind Ehrendamen und können zu den Vorstandssitzungen in dazu geeigneten Fällen zugebeten werden.

§ 4. Vorstandssitzungen. Der Vorstand hat alle die Volksküche betreffenden Angelegenheiten in Sitzungen, zu welchen auf Anordnung des Vorsitzenden auch der Hausverwalter herangezogen werden kann, zu berathen.

In jedem Monat muss wenigstens eine ordentliche Vorstandssitzung stattfinden.

Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn solche vom Vorsitzenden anberaumt oder von mindestens zwei Mitgliedern beim Vorsitzenden beantragt werden, wobei der Grund anzugeben ist und der Vorsitzende entscheidet, ob eine ausserordentliche Sitzung stattfinden soll.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, das eine Vorstandsmitglied aus dem Arbeiterausschuss hat darüber ein Protokoll zu führen, welches von dem Gesamtvorstande zu unterschreiben und, sofern ein die Arbeiter der Torpedowerkstatt interessirender Beschluss gefasst ist, durch Anschlag in der Torpedowerkstatt und in dem Speisesaal der Volksküche zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist.

§ 5. Obliegenheiten. Der Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter übernimmt die Verantwortung für die von dem Rechnungsführer und dem Hausverwalter auszuübende Verwaltung und Leitung des Betriebes der Volksküche.

Der Rechnungsführer ist dem Vorsitzenden für die genaue und ordnungsmässige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

Er hat alle für die Volksküche eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, aufzubewahren und daraus die Zahlungen zu leisten. Für die sichere Aufbewahrung des Kassenbestandes und für alle diejenigen Schriftstücke (Rechnungen usw.), durch welche die Richtigkeit der Kasse nachgewiesen wird, hat er Sorge zu tragen. Die Beläge hat der Rechnungsführer auf Richtigkeit zu prüfen und dem Vorsitzenden zur Anweisung vorzulegen.

Jährlich hat er eine Geldrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Volksküche zu legen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Er hat ferner die Buchführung des Hausverwalters sowie des Markenverkaufs laufend zu übernehmen.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses haben die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen und deren Wünsche gelegentlich der Vorstandssitzungen zur Sprache zu bringen. Mindestens einer der Arbeitervertreter soll in der Regel in der Volksküche speisen.

Der Hausverwalter hat den gesamten inneren Betrieb der Volksküche zu leiten, das ihm zugetheilte Personal anzustellen und zu beaufsichtigen. Für die Bereitung eines guten und schmackhaften Essens ist er verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm überwiesenen Räume und Inventarien stets sauber gehalten werden. Er hat alle Einkäufe und Bestellungen von Waaren für den Küchenbetrieb zu machen; hierzu gehört, dass er von dem Stande der jeweiligen Marktpreise genau unterrichtet ist, um den Gewinn, der durch vortheilhafte Einkäufe zu erreichen ist, der Volksküche nicht zu entziehen.

Das Bestellbuch hat der Hausverwalter zu führen und alle eingehenden Rechnungen zu prüfen und auf Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bescheinigen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Waaren in einem guten und brauchbaren Zustande angeliefert und in derselben Beschaffenheit zur Bereitung der Speisen verwendet werden.

Für die sachgemässe Aufbewahrung der Waarenvorräthe hat er Sorge zu tragen. Die für Bier, Zigarren und Kaffee eingehenden Beträge hat er in Empfang zu nehmen und dieselben gewissenhaft an den Rechnungsführer abzugeben. Der Hausverwalter hat ferner ein Kassenbuch für kleine Einnahmen und Ausgaben sowie ein Kalkulationsbuch zu führen. In ersteres hat er die Einnahmen, z. B. für Küchenabfälle, Knochen usw. wie die Ausgaben, z. B. für kleinere günstige Einkäufe, genau und gewissenhaft einzutragen und dem Rechnungsführer, so oft derselbe es verlangt, hierüber Rechnung abzulegen. Im Kalkulationsbuch ist unter dem betreffenden Datum der Speisezettel anzugeben, alsdann ist die Menge der dazu verwendeten Waaren einzutragen und die Gesamtsumme der Selbstkosten zu ermitteln.

Hierunter bleibt anzugeben, wieviele Portionen verkauft und wieviele an das Personal verabfolgt worden sind.

Am letzten eines jeden Monats, wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, am Tage vorher, hat der Hausverwalter den Bestand der vorhandenen Waaren aufzunehmen und dem Rechnungsführer einzureichen.

Gleichzeitig hat er dem Rechnungsführer eine Nachweisung einzureichen über diejenigen Waaren, für welche Rechnungen noch nicht eingegangen sind. Der Markenverkäufer empfängt die erforderlichen Marken von dem Rechnungsführer und hat demselben für die nicht zurückgegebenen Marken die betreffenden Beträge abzuliefern. Ueber den Markenverkauf ist von ihm ein Markenbuch zu führen.

§ 6. Betriebsmittel. Die Räumlichkeiten nebst Inventar werden der Volksküche unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Das Inventar muss aus Mitteln der Volksküche in Stand gehalten werden.

Ein Betriebsfonds für die Volksküche ist dadurch gegeben, dass die Bezahlung des Fleisches gemäss den Lieferungsbedingungen so festgesetzt ist, dass der Lieferant zur Sicherung der Volksküche die Lieferung des einen Monats stets erst nach Mitte des zweiten Monats bezahlt erhält. Es soll so gewirthschaftet werden, dass die Betriebskosten gedeckt und ein geringer Gewinn zur Bildung eines Reservefonds und zu Prämien für die Angestellten der Volksküche erzielt wird. Die Verkaufspreise sind hiernach vom Vorstande zu regeln. Preisverzeichnisse hängen im Speiseraum aus.

Ueber die Höhe des Reservefonds und der Prämien bleiben Bestimmungen vorbehalten, bis die Volksküche mindestens ein Jahr gearbeitet hat. Etwaige weitere Ueberschüsse, die übrigens durch zweckentsprechende Preisregulirung thunlichst zu vermeiden sind, sollen zu gemeinnützigen Zwecken für die in der Torpedowerkstatt beschäftigten Personen verwendet werden, worüber nach Anhörung des Vorstandes der Direktor der Torpedowerkstatt entscheidet.

Die am Schluss des Rechnungsjahres vorhandenen Ueberschüsse der Kantine und der Volksküche sind gegenseitig übertragbar.

§ 7. Einkäufe. Welche Speisen und Getränke zum Verkauf gehalten werden sollen, wird durch den Vorstand berathen und bestimmt.

Für die in grösseren Mengen erforderlichen Waaren und Materialien, wie Fleisch, Kartoffeln und Kohlen, werden Angebote eingefordert, im übrigen ist die Auswahl der Bezugsquellen dem Hausverwalter überlassen. cfr. § 4. Alle Bestellungen geschehen durch Bestellzettel, sofern nicht Kontobücher vorgezogen werden oder der Einkauf nicht solche Waaren betrifft, die der Hausverwalter als „kleine Ausgaben“ direkt bezahlt.

Die eingelieferten Sachen müssen, sofern nicht andere Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen sind, von Rechnung und Bestellzettel begleitet sein und werden vom Hausverwalter in Empfang genommen und auf Gewicht, gute Beschaffenheit und Angemessenheit des Preises geprüft.

§ 8. Betrieb und Verkauf. Der Direktor der Torpedowerkstatt bestimmt, zu welchen Zeiten die Volksküche geöffnet wird.

Während dieser festgesetzten Zeit dürfen Speisen und Getränke nur verabfolgt werden. Mittagskost wird nur gegen die vorhergelösten Marken verabfolgt, Abendkost, Bier, Zigarren und Kaffee dagegen gegen direkte baare Bezahlung.

§ 9. Bezahlung der Rechnungen und Geldrechnungslegung. Die eingehenden Rechnungen werden von dem Hausverwalter geprüft, und dass solches geschehen, durch seine Unterschrift bescheinigt.

Die bezüglichen Bestellungen sind alsdann im Bestellbuch zu streichen und die Rechnungen dem Rechnungsführer zu übergeben, welcher sie nach Prüfung auf rechnerische Richtigkeit dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Anweisung vorlegt, in das Kassenbuch einträgt und bezahlt. Die Zahlungen sind möglichst bald zu leisten, so dass nie ein wesentlicher Kassenbestand vorhanden ist.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in das Kassenbuch eingetragen werden. Als Einnahmebeläge für die Rechnung der Volksküche gilt das Markenbuch und das Quittungsbuch über Einnahmen von Bier, Zigarren und Kaffee. In diesen Büchern hat der Rechnungsführer über die empfangenen Beträge zu quittiren. Jede andere Buchung muss durch einen Belag belegt sein. Als Ausgabebeläge dienen die quittirten Rechnungen, Postscheine usw.

Monatlich stellt der Hausverwalter gemäss § 4 den Waarenbestand fest und reicht dem Rechnungsführer diesen wie eine Nachweisung über die noch ausstehenden Beträge ein. An der Hand dieser Angaben stellt der Rechnungsführer eine Uebersicht über Gewinn, bezw. Verlust des Monats auf.

Der Monatsabschluss wird in der Monatssitzung bekannt gegeben. Am Jahresschluss findet unter Heranziehung von zwei Vorstandsmitgliedern eine Inventur statt, deren Ergebnis von dem Rechnungsführer nach Aufstellung der Jahresrechnung zur Ermittelung des thatsächlichen Gewinns, bezw. des Verlustes benutzt wird.

Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10. Aufbewahrung der Geldbestände. Die täglich eingehenden Beträge werden zur sofortigen Bezahlung der vorliegenden Rechnungen verwendet, wodurch eine grössere Geldanhäufung vermieden wird.

Sammeln sich dennoch Beträge an, deren sichere Aufbewahrung dem Rechnungsführer in den ihm zu Gebote stehenden Räumen gefährdet erscheint, so können dieselben der Kassenverwaltung der Torpedowerkstatt unter Austausch von Quittung und Attest zur Hinterlegung übergeben werden.

§ 11. Abänderung, bezw. Vervollständigung dieser Vorschrift. Abänderungen, bezw. Vervollständigungen dieser Vorschrift werden von dem Vorstande berathen. Der Direktor der Torpedowerkstatt entscheidet.

Friedrichsort, den 1. November 1892.

Anlage 113.

Vorschriften für die Kantinenwirthschaft der Kaiserlichen Torpedowerkstatt in Friedrichsort.

§ 1. Zweck. Die Kantine ist eine Wohlfahrtseinrichtung und hat den Zweck, den in der Torpedowerkstatt beschäftigten Personen den Einkauf von Esswaaren, wie sie zum Frühstück üblich sind, wie Kaffee, Bier, Brod, Butter, Wurst, Zigarren usw. zu mässigen Preisen bei guter Beschaffenheit zu ermöglichen.

§ 2. Personal. Die Leitung geschieht unter Verantwortlichkeit des Direktors der Torpedowerkstatt durch einen Kantinenausschuss, bestehend aus einem Torpederoffizier und einem Deckoffizier, welche vom Direktor ernannt werden, und drei von dem Arbeiterausschuss aus seiner Mitte gewählten Arbeitern der Torpedowerkstatt.

Der Offizier ist Vorsitzender, der Deckoffizier (Kassirer) und ein Arbeiter bilden die Betriebsverwaltung, und die beiden übrigen Arbeiter sind Beigeordnete, und zwar ist jeder der drei Arbeiter vier Monate lang Mitglied der Betriebsverwaltung und acht Monate Beigeordneter. Alle Aemter sind Ehrenämter. Der Deckoffizier ist alle Jahre zu wechseln.

Jeder Arbeiter muss die auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr annehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch kann eine solche seitens des Gewählten abgelehnt werden.

Der Kantinenausschuss hat alle die Kantine betreffenden Angelegenheiten in Sitzungen zu berathen. In jedem Monat muss wenigstens eine Sitzung stattfinden. Im übrigen müssen Sitzungen stattfinden, sobald zwei Mitglieder des Ausschusses eine solche beim Vorsitzenden beantragen, wobei der Grund anzugeben ist. Auf Entscheidung des Direktors wird der Sitzungstermin durch Anschlag bekannt gemacht.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, der Deckoffizier führt über dieselben ein von allen Mitgliedern mitgezeichnetes Protokoll, welches durch den Vorsitzenden dem Direktor vorgelegt wird. Letzterer entscheidet über etwaige gestellte Anträge, der Entscheid wird dem Ausschuss bekannt gegeben.

Das für den Betrieb erforderliche Hülfspersonal (Verkäufer usw.) wird vom Ausschuss angestellt und aus Kantinenmitteln gelohnt.

Das Hülfspersonal hat im übrigen die Rechte und Pflichten der Arbeiter der Torpedowerkstatt und ist der Arbeitsordnung unterworfen.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist dem Direktor für geordnete Geschäftsführung des Kantinenwesens verantwortlich und vermittelt den Verkehr zwischen dem Direktor und dem Ausschuss. Derselbe regelt die Ablösung, bezw. Vertretung der übrigen Ausschussmitglieder in ihren Aemtern.

Die Betriebsverwaltung hat den eigentlichen Betrieb zu leiten und die Buchführung zu übernehmen. Die erforderlichen schriftlichen Arbeiten vollführt der Kassirer Die Beigeordneten können vom Vorsitzenden zur Vertretung herangezogen werden Die Einsichtnahme in die Buchführung ist denselben zu ihrer Information jederzeit gestattet.

§ 3. Betriebsmittel. Die Räumlichkeiten nebst Inventar werden dem Kantinenausschuss unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Inventar muss aus Kantinenmitteln im Stande gehalten werden.

Zum Geschäftsbetriebe wird dem Kantinenausschuss ein bleibender Vorschuss von 600 Mark aus der Kasse der Torpedowerkstatt überwiesen, damit hat der Ausschuss so zu wirthschaften, dass die Betriebskosten gedeckt und ein geringer Gewinn erzielt wird, wonach also die Verkaufspreise durch die Betriebsverwaltung zu regeln sind. Ein Preisverzeichnis hängt im Arbeiterspeiseraum aus.

Aus dem Gewinn darf ein Reservefonds bis zur Höhe von 600 Mark im Laufe der Zeit angesammelt werden. Etwaige weitere Ueberschüsse sollen zu gemeinnützigen Zwecken für die in der Torpedowerkstatt beschäftigten Personen verwendet werden, worüber nach Anhörung des Ausschusses der Direktor entscheidet.

§ 4. Einkäufe. Welche Gegenstände im allgemeinen zum Verkauf gehalten werden sollen, wird durch den Ausschuss berathen und auf dessen Vorschlag vom Direktor bestimmt.

Behufs Wahl der Bezugsquellen werden Angebote eingefordert, im übrigen ist die Auswahl dem Ausschuss überlassen.

Alle Bestellungen geschehen durch Bestellzettel, welche von den Betriebsverwaltern zu unterschreiben sind und über welche ein Bestellbuch zu führen ist.

Die eingelieferten Sachen müssen von Rechnung und Bestellzettel begleitet sein und werden vom Verkäufer in Empfang genommen und von demselben ins Waarenbuch eingetragen. Für das richtige Quantum, Angemessenheit und Güte der Waaren ist die Betriebsverwaltung verantwortlich.

§ 5. Betrieb und Verkauf. Der Direktor der Torpedowerkstatt bestimmt, zu welchen Zeiten die Kantine geöffnet wird.

Täglich zu einer bestimmten Zeit findet durch die Betriebsverwaltung eine Aufnahme der Kasse statt. Ueber den Empfang des eingenommenen Geldes wird im Quittungsbuche von der Betriebsverwaltung Quittung geleistet. Das Geld selbst nimmt der Kassirer an sich.

§ 6. Bezahlung der Rechnungen und Geldrechnungslegung. Die Rechnungen werden von der Betriebsverwaltung geprüft und auf Richtigkeit bescheinigt. Die Bezahlung erfolgt möglichst rasch, spätestens innerhalb vierzehn Tagen.

Sobald eine Rechnung gebucht ist, wird die bezügliche Bestellung im Bestellbuch als erledigt gestrichen. Ueber den Geldumsatz wird eine Geldrechnung geführt.

Als Einnahmebeläge für die in der Kantine eingenommenen Gelder dient die Quittung der Betriebsverwaltung im Waarenbuch, jede andere Buchung muss durch einen besonderen Belag begründet sein. Als Ausgabebeläge dienen die quittirten Rechnungen, Postscheine usw. Monatlich stellt die Betriebsverwaltung einen Abschluss

auf, aus welchem der Geldbestand, der Werth der lagernden Waare, sowie Umsatz und Gewinn, bezw. Verlust ersichtlich ist. Auf Grund dieser Abschlüsse werden erforderlichen Falls die Verkaufspreise geändert.

Diese Abschlüsse sowie die gesamte Buchführung für den rückliegenden Monat werden vom Vorsitzenden des Ausschusses geprüft und der Abschluss dem Direktor der Torpedowerkstatt vorgelegt.

Mit Jahresschluss findet durch die Betriebsverwaltung unter Heranziehung der Beigeordneten eine Inventur statt und es wird ein Jahresabschluss, von allen vier Mitgliedern unterschrieben, aufgestellt, aus welchem der Gesamtumsatz und der sich etwa ergebende Ueberschuss, bezw. Fehlbetrag ersichtlich ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses geschieht durch den Vorsitzenden.

Der Abschluss wird durch Anschlag bekannt gemacht. Ueber die Verwendung etwaiger Ueberschüsse hält der Ausschuss Sitzung ab und unterbreitet bezügliche Vorschläge dem Direktor.

§ 7. Aufbewahrung der Geldbestände. Das täglich von der Betriebsverwaltung eingenommene Geld wird zur Bezahlung von etwa vorliegenden Rechnungen verwendet, wodurch eine zu grosse Geldanhäufung vermieden wird. Sammeln sich dennoch Beträge über 100 Mark an, so werden dieselben der Kassenverwaltung der Torpedowerkstatt unter Austausch von Quittung und Attest zur Hinterlegung übergeben. Kleinere Beträge verbleiben in Händen des Kassirers.

§ 8. Abänderung, bezw. Vervollständigung dieser Vorschrift. Abänderungen, bezw. Vervollständigungen dieser Vorschrift werden vom Ausschuss berathen und dem Direktor der Torpedowerkstatt vorgelegt, welcher über deren Annahme entscheidet.

Friedrichsort, den 22. November 1890. Revidirt, den 20. September 1893.

Anlage 114.

Instruktion für die Vorsteher der Verkaufsstellen der Konsumanstalt der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

Der Vorsteher der Verkaufsstelle hat den Verkauf der Waaren nach den ihm ertheilten Anweisungen sorgsam und gewissenhaft zu leiten, seinen Vorgesetzten alle besonderen Vorkommnisse zu melden und jeder Zeit gewünschte Aufklärung zu geben.

Im Besonderen ist Folgendes zu beachten:

§ 1. Es dürfen nur Waaren, welche von der Konsumanstalt oder im Auftrage und für Rechnung derselben angeliefert sind, zum Verkauf gebracht werden.

Der Verkauf hat zu den durch die Konsumanstalt festgesetzten Preisen und unter Benutzung der von derselben, bezw. durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Maasse und Gewichte und gegen sofortige Baarzahlung zu geschehen.

§ 2. Der Vorsteher hat die vorräthigen Waaren, Mobilien und Utensilien vor Verderben und Beschädigung zu schützen und auf deren bestmögliche Behandlung zu achten.

§ 3. Der Bedarf an Waaren muss dem Betrieb schriftlich und so rechtzeitig aufgegeben werden, dass ein Mangel nie eintreten kann.

§ 4. Die eingehenden Waaren sind auf Stückzahl, Maass und Gewicht genau zu kontrolliren; der Begleitschein ist mit Empfangsvermerk des Vorstehers oder dessen Stellvertreters versehen zurückzugeben, das Duplikat desselben einzuheften und sorgsam zu verwahren.

§ 5. Reklamationen wegen schadhafter Waaren oder anderer Differenzen sind, wenn möglich, gleich auf dem Begleitschein zu vermerken, andernfalls innerhalb 24 Stunden schriftlich zu melden. Die Waare ist in solchen Fällen bis zur Entscheidung über die Reklamation in möglichst unverändertem Zustande zu erhalten, in jedem Falle aber vor weiterer Beschädigung zu schützen.

§ 6. In Fäulnis übergegangene, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waaren dürfen nicht verkauft werden, sind vielmehr baldigst an das Hauptlager mit Begleitschein zurückzusenden, ebenso unkourante Waaren und solche, die dem Verderben unterliegen und in der Verkaufsstelle keinen Abgang finden.

Beschädigte, aber noch brauchbare Waaren dürfen nach Bestimmung des Vorgesetzten zu ermässigten Preisen abgegeben werden. In solchem Falle ist jedoch dem Käufer der Grund der Ermässigung mitzutheilen.

§ 7. Emballagen (Kisten, Fässer, Körbe, Säcke usw.) sind beim Auspacken möglichst zu schonen, gut aufzubewahren und bei erster Gelegenheit vollständig entleert mit Begleitschein an das Hauptlager zurückzusenden. Zu den berechneten, bezw. festgesetzten Preisen können die Emballagen auch verkauft werden.

§ 8. An geeigneten Stellen im Laden sind Preislisten zur Kenntnisnahme für die Käufer auszuhängen. Alle Preisveränderungen sind dem Ladenpersonale und durch Aufschrift auf eine Tafel dem Publikum sofort bekannt zu machen.

Die Vorräthe der zur Zeit eintretender Preisveränderungen vorhandenen Waaren sind dem Betrieb sofort aufzugeben.

§ 9. Die Abfertigung der Käufer soll in folgender Weise gehandhabt werden:

Der Verkäufer notirt die vom Käufer gewünschten Waaren nach Art, Stückzahl, Maass, Gewicht und Preis auf einen Konsumzettel und zieht, nachdem er denselben mit seiner Nummer und der laufenden Nummer des Verkaufsbuches versehen hat, die Summe. Mit diesem Zettel begiebt sich der Käufer zur Kasse und leistet Zahlung. Zahlungsvermerk erfolgt durch Abstempelung auf dem Konsumzettel und dem daran hängenden Koupon. Der Kassirer hat den Zettel nach Möglichkeit vorher nachzurechnen.

Dieser Zettel ist dem Verkäufer wieder vorzuzeigen, worauf nach Abtrennung des Koupons die Auslieferung der Waare erfolgt.

Die Käufer sind möglichst nach der Reihenfolge ihrer Ankunft abzufertigen.

§ 10. Den Käufern muss auf Wunsch die Benutzung einer Waage zum Nachwiegen der in der Verkaufsstelle entnommenen Waaren gestattet werden.

§ 11. Die Waagen und Gewichte sind täglich genau nachzusehen und nicht vorschriftsmässig befundene sofort aus dem Verkaufslokale zu entfernen; für Ersatz derselben ist sofort zu sorgen.

§ 12. Wenn Abnehmer die gekauften Waaren ins Haus gebracht zu haben wünschen, so darf dieses, soweit es überhaupt thunlich ist, nur gegen Vergütung und erst nach Schluss des Geschäftes geschehen.

§ 13. Zur Vermeidung von Verdächtigungen wolle der Vorsteher Waaren für seinen eigenen Bedarf nicht selbst entnehmen, sondern sich dieselben durch ein Mitglied des Personals verabfolgen lassen.

Der Vorsteher hat darauf zu halten, dass vom Personale ebenso verfahren wird.

Aus dem nämlichen Grunde ist möglichst zu vermeiden, dass ein Mitglied des Personals an Verwandte Waaren verabfolge.

§ 14. Die für seinen Bedarf entnommenen Waaren hat der Vorsteher unter Angabe von Datum, Art und Betrag sowie unter Beifügung der Nummer des Ladenkassabuches in das zu diesem Zwecke bestimmte Haushaltungsbuch einzutragen. Dasselbe ist monatlich abzuschliessen und dem Vorgesetzten einzureichen.

§ 15. Während der Geschäftsstunden müssen der Vorsteher und das Personal im Geschäftslokale anwesend sein.

Im Ladenlokale soll das Personal seine Mahlzeiten, Kaffee usw. nicht einnehmen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorgesetzten.

§ 16. Die Verkaufsstelle muss während der für den Verkauf festgesetzten Zeit geöffnet bleiben; denjenigen Käufern, welche sich vor Schluss des Lokals bereits eingefunden hatten, sind die verlangten Waaren noch zu verabfolgen.

§ 17. Das in der Verkaufsstelle aufliegende Beschwerdebuch ist jedem Käufer auf Verlangen vorzulegen.

Die Plakate, welche die Aufforderung zur Benutzung der Beschwerdebücher enthalten, sind an in die Augen fallenden Stellen im Ladenlokale auszuhängen.

§ 18. Dem Vorsteher sowohl wie dem Personale ist jeder Verkauf von Waaren für eigene oder fremde Rechnung bei Strafe sofortiger Dienstentlassung verboten, abgesehen von etwaigen anderen gesetzlichen Nachtheilen, welche ein solches Verfahren nach sich ziehen mag.

§ 19. Der Vorsteher hat Sorge zu tragen, dass die Laden- und Lagerlokalitäten sowie die zur Verkaufsstelle gehörigen Räumlichkeiten und Zugänge stets in reinlichem Zustande sind.

Etwaige wegen ungenügender Strassenreinigung verfügte Polizeistrafen fallen dem Vorsteher zur Last.

§ 20. Beschädigungen an oder in den Gebäuden sowie an Mobilien und Utensilien sind sofort dem Betrieb zur weiteren Veranlassung schriftlich zu melden. In eiligen Fällen, z. B. bei Schäden an der Gas- oder Wasserleitung, muss die Reparatur zugleich bei der betreffenden Fabrikwerkstelle bestellt werden.

Zerbrochene Fensterscheiben, namentlich in den nach der Strasse befindlichen Fenstern müssen unverzüglich erneuert werden.

§ 21. Der Vorsteher hat das Personal sorgsam anzuleiten und zu überwachen, anständig und freundlich zu behandeln. Das Personal ist ihm Gehorsam und Höflichkeit schuldig und muss sich der grössten Reinlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Zuvorkommenheit befleissigen.

Neu eingetretenes Personal hat der Vorsteher innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bei der Polizeibehörde anzumelden. Allenfallsige Strafen wegen unterbliebener oder verspäteter Anmeldung fallen dem Vorsteher zur Last.

§ 22. Beurlaubungen bedürfen der schriftlich einzuholenden Genehmigung des Vorgesetzten. Der Vorsteher kann jedoch dem Personal kleineren Urlaub bis zu drei Stunden selbständig ertheilen. Erkrankung des Personals ist dem Vorgesetzten sofort schriftlich zu melden. Das erkrankte, im Hause wohnende Personal ist aufmerksam zu bedienen und den ärztlichen Vorschriften gemäss zu verpflegen.

§ 23. Das Personal darf weder während noch ausser der Geschäftszeit von dem Vorsteher oder dessen Familienmitgliedern zu Ausgängen und Arbeiten, welche nicht geschäftlicher Natur sind, verwendet werden.

§ 24. Der Vorsteher hat das Personal anzuhalten, dass dasselbe vorsichtig mit Feuer und Licht umgeht.

Der Gasverbrauch ist auf das geringste Maass zu beschränken.

Jeden Abend nach Schluss des Geschäftes hat sich der Vorsteher persönlich von dem ordnungsmässigen Verschluss der Fenster und Thüren sowie von dem Erlöschen des Feuers in den Oefen und der Lichter zu überzeugen. Ganz besondere Beachtung muss er dabei dem Verschluss der Gasleitung schenken.

§ 25. In den Lagerräumen und Magazinen ist das Rauchen bei Strafe untersagt, auch darf das Personal im Ladenlokale nicht rauchen.

§ 26. Am Schlusse eines jeden Monats — und zwar bis längstens den 15. des folgenden Monats — hat der Vorsteher dem Betrieb Abschrift des Buchabschlusses vorzulegen, aus welchem sämtliche Belastungen und Gutschriften der Verkaufsstelle im abgelaufenen Monat sowie der verbleibende Saldo hervorgehen müssen.

§ 27. Die auf die Rechnungs- und Kassenführung Bezug habenden Bücher und Skripturen sind mit einem Verzeichnis derselben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres an den Betrieb abzuliefern.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Instruktion werden nach Maassgabe derselben und des Generalregulativs geahndet.

Im allgemeinen hat der Vorsteher der Verkaufsstelle das Interesse des Geschäftes in jeder Beziehung so zu wahren, dass der Zweck der Konsumanstalt, „die wirklichen Lebensbedürfnisse der Angehörigen der Firma, vorzugsweise der Arbeiter, zu billigsten Preisen mit guter Waare zu befriedigen“, möglichst vollkommen erreicht werde.

Diese Bestimmungen, deren jederzeitige Abänderung oder Ergänzung vorbehalten wird, treten mit 1. Mai d. J. in Kraft.

Essen, den 9. April 1888.

Anlage 115.

Bestimmungen für den Spar- und Konsumverein von M. May & Co. in M.-Gladbach.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist:

1. seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse, auch schon in kleineren Beträgen, nutzbringend anzulegen und durch reichliche Verzinsung die Sparsamkeit zu fördern,
2. ihnen durch regelmässige kleinere Wochenbeträge das für Herbsteinkäufe, für Miethe, Steuern und dergleichen erforderliche Geld zu sichern,
3. dieselben zur Baarzahlung anzuhalten und diese zu erleichtern,
4. seinen Mitgliedern billigere und bessere Lebensmittel zu beschaffen, als es beim Einzeleinkauf in der Regel möglich ist.

§ 2. Mitglieder des Vereins können nur bei der Firma M. May & Co. beschäftigte Arbeiter und Beamte sein; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3. Jedes Mitglied muss eine wöchentliche Spareinlage von mindestens fünfzig Pfennig oder von einem beliebig höheren Betrage machen, doch darf der Gesamtbetrag der Einlagen eines Mitgliedes die Summe von 300 Mark nicht übersteigen. Die Einlagen werden von der Firma mit 6% verzinst und übernimmt dieselbe die Garantie für die eingezahlten Beträge und deren Zinsen.

§ 4. Jedes Mitglied erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch, in welchem demselben die Einlagen vierteljährlich, Zinsen und etwaige Gewinnantheile beim Abschluss der Bilanz gutgeschrieben werden.

§ 5. Für die Dauer etwaiger Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Spareinlagen, auch kann durch Beschluss des Vorstandes bei eintretenden Nothfällen einem Mitgliede auf diesbezüglichen Antrag die Zahlung der Einlagen vorübergehend erlassen oder gestundet, in ganz besonders dringenden Fällen können auch die bisher gemachten Einlagen zurückerstattet werden.

§ 6. Diejenigen Beträge, welche die Mitglieder über die in § 3 vorgesehene geringste Einlage von fünfzig Pfennig pro Woche hinaus eingezahlt haben, können

dieselben am ersten jeden Monats erheben (etwa zur Bezahlung der Miethe oder sonstiger grösserer Anschaffungen). Etwaige diesbezügliche Anträge sind mindestens zwei Tage vorher bei dem Vorstande zu stellen. Ferner besorgt der Verein bei entsprechenden Spareinlagen die Bezahlung der Steuern derjenigen Mitglieder, welche ihren Steuerzettel zu dem Ende dem Vorstande einreichen.

§ 7. Wer aus dem Vereine auszuscheiden wünscht, hat solches dem Vorstande anzuzeigen, worauf dem Ausscheidenden seine Spareinlagen nebst Zinsen längstens innerhalb der auf den Austritt folgenden acht Tagen ausbezahlt werden. Wer mehreremale ohne genügend befundene Entschuldigung die Einzahlung unterlässt, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, und erhält derselbe dann seine sämtlichen bereits gemachten Spareinlagen zinslos zurück. Der Austritt aus der Fabrik bedingt den Austritt aus dem Vereine, und erfolgt die Rückzahlung der Spareinlagen in der Regel gleich beim Austritt, doch behält sich der Vorstand bei Sparguthaben über fünfzig Mark eine einmonatliche Frist für die Rückzahlung vor. Der Empfang des Guthabens ist in dem Einlagebuche vom Sparer durch einfache Unterschrift zu bescheinigen und das Buch dem Vorstande zurückzugeben.

§ 8. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vom Vorstande beschafften Lebensmittel, wie Kartoffeln, Kohlen, Brod, Kaffee, Mehl, Hülsenfrüchte usw. zu kaufen. Die Mitglieder dürfen Waaren zum Gebrauch nur in der eigenen Haushaltung entnehmen, und werden gegen diese Bestimmung Zuwiderhandelnde aus dem Vereine ausgeschlossen Verkaufstage sind Donnerstag und Samstag. Die Kaufzettel sind ausgefüllt längstens Mittags Tags vorher in dem dazu bestimmten Kästchen niederzulegen. Die Waaren werden zu den vom Vorstande festgesetzten Preisen lediglich gegen Baarzahlung abgegeben, nur bei den Wintervorräthen, wie Kartoffeln und Kohlen, kann der Vorstand hiervon Ausnahmen gestatten. Die Bezahlung der letzteren bleibt in dem Falle besonderer Vereinbarung vorbehalten, dabei ist der Vorstand berechtigt, die Spareinlagen ganz oder theilweise gegen dieselben zu verrechnen. Als Regel gilt, dass derartige grössere Lieferungen ohne Baarzahlung nur an solche Mitglieder erfolgen, welche mindestens $^1/_2$ Jahr lang ihren Wochenbeitrag regelmässig geleistet, bezw. mindestens ein Sparguthaben von dreizehn Mark haben.

§ 9. Am 30. Juni eines jeden Jahres wird Bilanz gemacht, der etwa erzielte Gewinn nach Verhältnis der entnommenen Waaren (mit Ausnahme der zum Einkaufspreis abgegebenen Waaren, wie Kohlen, Kartoffeln) unter die Mitglieder vertheilt und denselben im Einlagebuche gutgeschrieben. Wer im Laufe des Jahres vor dem Bilanzabschluss die Fabrik verlässt oder aus dem Vereine austritt, bezw. ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Gewinnantheil für die entnommenen Waaren.

§ 10. Der Verein leitet seine Angelegenheiten selbständig unter Theilnahme aller seiner Mitglieder. Seine Organe sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§ 11. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern. Dieselbe wird jährlich einmal nach Abschluss der Bilanz längstens im August abgehalten, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die Geschäfte und den Stand des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahre entgegenzunehmen und Neu-, bezw. Wiederwahlen für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Die Berufung erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch mindestens drei Tage vorher zu bewirkenden Anschlag im Fabriklokale. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand in dringenden Fällen jederzeit berufen, er ist dazu verpflichtet, wenn der vierte Theil der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung eine solche beantragt. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12. Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, dem Schlossermeister, einem von der Firma mit der Schrift- und Kassenführung beauftragten Beamten und vier von der Generalversammlung mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern, welche mindestens 25 Jahre alt sein müssen; ausserdem ist der Fabrikherr jederzeit berechtigt, an den Berathungen und Abstimmungen Theil zu nehmen und den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen zu übernehmen. Die Vorstangsmitglieder besorgen alle Geschäfte des Vereins nach einer gemeinschaftlich festzusetzenden Ordnung, und zwar unentgeltlich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig und hat über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen.

§ 13. Alle dem Spar- und Konsumvereine beitretenden Mitglieder müssen sich durch Unterschrift dieser Bestimmungen zu deren pünktlicher Befolgung verpflichten.

M.-Gladbach, den 1. November 1890.

Anlage 116.

Instruktion für die Vertrauensmänner der Gartenbaukommission des Vereins zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg i. Schl.

§ 1. Den Herren Vertrauensmännern liegt ob, im Auftrage des Vereins nach den Bestimmungen des Vorstandes Kontrakte mit denjenigen Personen abzuschliessen, welche geneigt sind, dem Vereine zum Zweck der Gartenkultur Land zu verpachten und das Resultat hiervon dem Vorsitzenden der Gartenbaukommission zu übermitteln, welcher dem Vorstande hierüber berichtet.

§ 2. In ihrem Wohnorte oder in dem von ihnen als Vertreter übernommenen Bezirke haben die Herren Vertrauensmänner bedürftige und geeignete Leute auszuwählen, welche geneigt sind, nach den Vorschriften des Vereins intensive Gartenkultur zu treiben. Sind solche gefunden, so sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass der Verein denjenigen, welche kein eigenes Land zur Verfügung haben, solches aus Vereinsmitteln überweist und ausserdem drei Jahre lang Sämereien, Obstbäume und Sträucher usw. unentgeltlich liefert.

§ 3. Dem Vorsitzenden der Gartenbaukommission sind die ausgewählten Personen durch Mittheilung der vollständigen Vor- und Zunamen, des Gewerbes, auch nöthigenfalls der Wohnung, genau zu bezeichnen, auch auf dem von ersterem zugeschickten Fragebogen die gewünschten Angaben zu ertheilen und diese rechtzeitig, spätestens aber bis Ende November eines jeden Jahres, an den Vorsitzenden der Gartenbaukommission einzusenden.

§ 4. Die Gartenbauer sind durch die Herren Vertrauensmänner nach Möglichkeit mit Rath zu unterstützen, auch ist über besondere Wünsche der ersteren, wenn solche auch nach der zur Entgegennahme derselben festgesetzten Frist geäussert werden, an den Kommissionsvorsitzenden zu berichten.

§ 5. Die Herren Vertrauensmänner haben darauf zu achten, dass die den Gartenbauern übergebenen Sämereien, Pflanzen usw. auch von diesen wirklich auf das ihnen zu eigen gehörige oder vom Verein gratis überwiesene Gartenland gesät, beziehungsweise gepflanzt werden.

§ 6. Den Gartenbauern ist zur Pflicht zu machen, keine Kartoffeln zu bauen; dies kann nur ausnahmsweise gestattet werden.

§ 7. Hinsichtlich der Prämienvertheilung sind von den Vertrauensmännern Vorschläge zu machen, weil der Kommissar des Vereins, welcher die Gartenkulturen inspizirt, nicht immer in der Lage ist, die Würdigsten nur nach dem augenblicklichen Stande der Gartenkulturen in Vorschlag zu bringen.

Waldenburg i. Schl., im Februar 1882.

Anlage 117.

Pachtvertrag der Lederfabrik von Doerr & Reinhart in Worms, Gartengelände betreffend.

Heute den .... wurde zwischen dem Herrn N. A. Reinhart, Fabrikherrn in Worms einerseits und dem Herrn .... andererseits folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Herr Reinhart verpachtet an Herrn .... das diesem bekannte Gartengelände in den Waaggärten Flur .... Loos Nr. ...., auf die Dauer von .... Jahren, beginnend mit dem .... und endigend am elften November .... zu dem jährlichen Pachtpreise von .... unter folgenden Bedingungen:

1. Der Pachtpreis ist alljährlich am elften November zu entrichten.
2. Steuern und Umlagen trägt der Verpächter.
3. Unfälle, wie Hagelschlag, Mäusefrass, Misswachs, Hochwasser sowie die etwaigen Beiträge für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft fallen für die Dauer des Pachtverhältnisses dem Pächter zur Last.
4. Im Falle der Pächter vor Ablauf dieses Vertrages aus den Diensten der Firma Doerr & Reinhart ausscheiden sollte, so erlischt dieser Pachtvertrag am elften November desjenigen Jahres, in welchem das Arbeitsverhältnis des Pächters zu der Firma Doerr & Reinhart aufgekündigt, eventuell ohne Kündigung aufgelöst worden ist; der Pächter soll in diesem Falle eine billige Entschädigung für das nachweislich von ihm vorgenommene Düngen des Pachtstückes, jedoch in keinem Falle mehr als fünf Mark, erhalten.

Dieser Vertrag wurde zweifach niedergeschrieben und unterzeichnet und jedem der beiden Theile eine also vollzogene Ausfertigung zugestellt.

C. Wohnung und Unterkunft.

Anlage 118.

Allgemeine Grundsätze des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Gewährung von Darlehen zum Zweck der Förderung gemeinnütziger, auf die Herstellung geeigneter Arbeiterfamilienwohnungen und Arbeiterhospize gerichteter Bestrebungen.

§ 1. Darlehen können bewilligt werden an Gemeinden, Korporationen, öffentliche Sparkassen, milde Stiftungen mit Korporationsrechten, sowie gemeinnützige Bauvereine und Baugenossenschaften innerhalb des Bezirks der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (Rheinprovinz, Hohenzollern, Birkenfeld).

Einzelnen Arbeitgebern sowie sonstigen Unternehmern, insbesondere auch solchen Gesellschaften, welche die Beschaffung von Wohnungen ausschliesslich für Arbeiter eines einzelnen Betriebes bezwecken, gewährt die Versicherungsanstalt Darlehen nicht. Einzelnen Arbeitern können Darlehen dann bewilligt werden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Personen als Solidarbürge mithaftet.

Ueber die Bewilligung der Darlehen beschliesst der Gesamtvorstand.

§ 2. Die Bewilligung von Darlehen erfolgt nur dann, wenn die Darlehensnehmer lediglich gemeinnützige, in erster Reihe dem Wohle der dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 unterliegenden Personen dienende Zwecke verfolgen. Auch wird vorausgesetzt, dass die Gemeinden die Bestrebungen der Darlehensnehmer unterstützen.

Der Maximalgewinn muss bei Korporationen, Vereinen und Genossenschaften durch Statut auf höchstens 4% festgesetzt sein; auch muss für den Fall der Auflösung des Unternehmens bestimmt sein, dass den Gesellschaften, bezw. Genossen nicht mehr als der Nennwerth ihrer Antheile ausgezahlt werden darf und dass der Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke, welche dem Zwecke der aufzulösenden Gesellschaft thunlichst gleich sein sollen, verwendet wird (cfr. Stempelgesetz vom 31. Juli 1895, § 5g).

Bei Gemeinden muss ein diesen Bestimmungen entsprechender Gemeinderathsbeschluss vorliegen. Die Bedingungen der Darlehen an Gemeinden und öffentliche Sparkassen bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 3. Die zu beleihenden Gebäude müssen durch ihre Lage und bauliche Beschaffenheit für die Sicherheit der Darlehen hinreichende Gewähr bieten und durch die Zahl und Art der zu den einzelnen Wohnungen gehörenden Räume billigen Anforderungen in Beziehung auf Gesundheit und Sittlichkeit entsprechen.

Vorzugsweise werden kleine Häuser für eine bis zwei Familien beliehen. Bei Beleihung von grösseren Miethhäusern muss jede Wohnung für sich abgeschlossen sein und die nöthigen Nebenräume (Abort, Antheil an Keller usw.) haben. Jede Wohnung hat in der Regel aus mindestens drei Räumen zu bestehen.

Die Baulichkeiten und Grundstücke müssen in ordnungsmässigem Zustande erhalten werden.

§ 4. Die Miethpreise sind für die Häuser nicht höher anzusetzen, als unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Unternehmens für eine angemessene Verzinsung und Amortisation des Baukapitals, für die Unterhaltung derselben und für Steuern und Verwaltung erforderlich ist.

Beim Verkauf der Häuser ist als Kaufpreis in der Regel der Selbstkostenpreis zu Grunde zu legen, welcher sich berechnet aus dem Erwerbspreise des Grundstücks, den Baukosten, den Zinsen und Verwaltungskosten bis zu dem Tage, an welchem das Haus zuerst bewohnt wird. Sodann sollen — wenigstens auf eine bestimmte Reihe von Jahren — in den Kaufvertrag diejenigen Beschränkungen bezüglich Benutzung, Untervermiethung, Weiterveräusserung, Zulässigkeit baulicher Veränderungen aufgenommen werden, welche geeignet sind, auch für die Zukunft die Benutzung der Häuser entsprechend dem gemeinnützigen Charakter des Unternehmens zu sichern. Zu diesem Zwecke sind in den Kaufvertrag mindestens folgende Bestimmungen zur Eintragung ins Grundbuch aufzunehmen:

„Ankäufer dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers keine Neubauten, Aufbauten und Anbauten — auch keine vorläufigen — vornehmen, das Besitzthum auch nicht durch Mauern abgrenzen, welche höher sind als ein Meter.

„In dem verkauften Hause dürfen nur Familien von Arbeitern oder diesen sozial gleichstehenden Personen, und zwar nicht mehr als . . . Familien wohnen. Kostgänger dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers nicht gehalten werden. In dem verkauften Hause darf kein Wirthschaftsbetrieb und kein Verkauf geistiger Getränke ohne Genehmigung des Verkäufers stattfinden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

„Verkäufer hat das Recht, das Grundstück zu angemessener Tageszeit besichtigen zu lassen.

„Der Verkäufer behält sich für die Dauer von fünf Jahren, vom Eigenthumserwerb an, gegenüber den Ankäufern und deren Erben, ein Wiederkaufsrecht für den Fall vor, dass Ankäufer oder deren Erben das Anwesen, sei es durch entgeltliches, sei es durch unentgeltliches Rechtsgeschäft veräussern sollten oder mit den vorgeschriebenen Theilzahlungen für mehr als sechs Monate in Verzug gerathen. Als Veräusserung gilt auch die Zwangsversteigerung und die Veräusserung durch den Konkursverwalter, nicht dagegen die Uebertragung an einen Miterben bei der Erbauseinandersetzung. Das Wiederkaufsrecht findet statt gegen Zahlung des ursprünglichen Verkaufspreises, falls jedoch der in dem neuen Vertrage vereinbarte Preis geringer ist, gegen Zahlung dieses Preises. Etwaige Werthvermehrungen durch von dem Verkäufer gutgeheissene Verbesserungen sind den Käufern nach dem Schätzungswerthe zu erstatten, etwaige Verschlechterungen, die nicht auf blosser ordnungsmässiger Abnutzung beruhen, kommen nach dem Schätzungswerthe in Abzug.“

Ein Abgehen von den Beschränkungen sowie eine nachträgliche Verschiebung der Rangverhältnisse bei der Eintragung im Grundbuche bedarf der Genehmigung der Versicherungsanstalt. In jedem Falle bleibt der ursprüngliche Darlehensnehmer neben dem Ankäufer der Versicherungsanstalt gegenüber weiterhin bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehens als Schuldner verhaftet.

Die Kaufakte sind nach erfolgter Thätigung der Versicherungsanstalt zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 5. Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt alle von dieser für erforderlich erachteten Auskünfte zu ertheilen, die Besichtigung der Bau-

lichkeiten und Grundstücke jederzeit zu gestatten und ihre Satzungen, Jahresberichte und Abrechnungen mitzutheilen.

Genossenschaften sind ausserdem verpflichtet, der Versicherungsanstalt die Protokolle über die Revision nach § 51 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 einzusenden.

§ 6. Die Darlehen werden nur gegen erststellige Hypothek und im Betrage von höchstens $^2/_3$ der Taxen gewährt. Bei Darlehen an Gemeinden, oder unter Solidarbürgschaft der Gemeinden, kann über diese Grenze hinaus beliehen und auch auf Hypothekenbestellung überhaupt verzichtet werden.

Die Höhe der Beleihung wird festgestellt auf Grund:

1. des Kaufpreises des Grundstückes,
2. der Herstellungskosten der Gebäude,
3. des Verkaufswerthes,
4. des Miethwerthes.

Die einzureichenden Taxen müssen diese Angaben enthalten und durch einen beamteten Baumeister oder einen der Versicherungsanstalt genehmen vereideten Taxator angefertigt sein; dieselben werden von der Versicherungsanstalt den zuständigen Bürgermeisterämtern zur Prüfung vorgelegt.

Es ist erwünscht, dass die Brandversicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät in Düsseldorf erfolgt.

Es empfiehlt sich, Anträge auf Bewilligung von Darlehen bereits vor Beginn des Baues einzureichen, da bis zur Erledigung des Antrages einige Zeit verstreichen wird.

Die Darlehen werden in der Regel nach Fertigstellung der Gebäude ausgezahlt, nachdem durch Einreichung einer vollständigen Grundbuchtabellenabschrift die Eintragung der Hypothek ins Grundbuch nachgewiesen ist. Vor der Auszahlung ist ferner ein amtliches Attest über die Fertigstellung der Gebäude einzureichen.

Die Auszahlung des nachgesuchten Darlehens kann auch in Raten je nach dem Fortschreiten der Bauten erfolgen; alsdann sind dem jedesmaligen Gesuche um Auszahlung einer Rate amtliche Atteste über das Fortschreiten der Bauten beizufügen.

§ 7. Die Darlehen werden zur allmählichen Tilgung gegeben. Für die in jedem Jahre zu bewilligenden Darlehen wird der Zinsfuss von der Versicherungsanstalt jährlich im voraus festgesetzt. Der Zinsfuss bei den im Jahre 190...... zu bewilligenden Darlehen beträgt ....%. Zur Tilgung des Darlehens sind regelmässig $1^1/_2$% zu zahlen.

Die jährlichen Zahlungen von Zinsen und Tilgungsbeträgen erfolgen je zur Hälfte am 30. Juni und 31. Dezember. Die Verpflichtung zur Zinszahlung beginnt erst vom Tage und in der Höhe der thatsächlich erfolgten Auszahlung des Kapitals. Der in der Schuldurkunde aufzunehmende Anfangstermin der Verzinsung hat nur für die Eintragung ins Grundbuch Bedeutung. Für das Jahr der Auszahlung des Kapitals werden in der Regel nur Stückzinsen berechnet.

Die Versicherungsanstalt hat das Recht, eine verstärkte Tilgung zu verlangen und das Darlehen halbjährlich zu kündigen, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes der Charakter der Gemeinnützigkeit nicht ausreichend gewahrt erscheint.

Das Darlehen ist sofort einforderbar, wenn das beliehene Objekt an andere als dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 unterliegende Personen und unter anderen als in § 4 Absatz 2 dieser Grundsätze aufgestellten Bedingungen verkauft wird, wenn dasselbe nicht in gutem Zustande erhalten, unwirthschaftlich oder zweckwidrig benutzt oder nicht gehörig gegen Feuersgefahr versichert gehalten wird, oder wenn die Zins- und Tilgungszahlungen nicht innerhalb zwei Monaten nach Verfall geleistet werden.

Der Schuldner kann nach einer vier Wochen vorher erfolgten Ansage Kapitalrückzahlungen in beliebiger Höhe, jedoch nicht unter 50 Mark, leisten oder auch das ganze Kapital zurückzahlen. Die zurückgezahlten Beträge fallen mit dem Rückzahlungstage aus der Verzinsung.

§ 8. Alle mit der Darlehensgewährung, Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung verbundenen Kosten trägt der Schuldner.

§ 9. Jedem Darlehensantrage ist beizufügen:

1. das Statut der Gesellschaft, bezw. Genossenschaft, soweit solches nicht bereits eingereicht ist,
2. Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, eventuell, unter Bezugnahme auf ein früher eingereichtes Verzeichnis, die Liste der Ab- und Zugänge sowie das Protokoll über die letzte Revision nach § 51 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889,
3. Vermögensaufstellung der Gesellschaft, bezw. Genossenschaft, eventuell, unter Bezugnahme auf den letzten Geschäftsbericht, die Aufstellung der Ab- und Zugänge. Insbesondere ist anzugeben das baar eingezahlte und das noch einzufordernde Gesellschaftskapital,
4. die Taxe nach den Grundsätzen des § 6,
5. Bauplan sowie Tabelle für die zu beleihenden Häuser nach nachstehendem Muster:

Bezeichnung des Grundstücks		Strasse und Haus-Nr.	Anzahl der Zimmer	Grösse des Grundstückes		Bebaute Fläche	Kosten des		Verkaufswerth laut Taxe	Miethswerth laut Taxe	Anzahl der Familien, für welche das Haus bestimmt ist
Flur	Nr.			ar	m		Baues laut Anschlag, beziehungsweise Abrechnung	Grundstücks laut Kaufakt	ℳ	ℳ	

6. Grundbuchtabelle, Katasterzeichnung und eventuell die Feuerversicherungspolice,
7. ein Miethsvertrag,
8. die die Anleihe betreffenden Vorstands-, bezw. Aufsichtsrathsbeschlüsse. Falls eine Gemeinde das Darlehen aufnehmen oder vermitteln will: der Gemeinderathsbeschluss nach § 2 dieser Grundsätze sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10. Die Bauvereine, Gemeinden usw., welche Darlehen aus den Mitteln der Versicherungsanstalt erhalten, haben alljährlich bis zum 1. April eine Bilanz nebst Jahresbericht einzureichen.

Der Jahresbericht soll eine Uebersicht der beliehenen Häuser nach folgendem Schema enthalten:

Lage des Hauses		Eigenthümer, bezw. Kaufanwärter	Namen der sämtlichen Familien, welche in dem Hause wohnen [1])	Stand des Familienhauptes	Zahl der Familienmitglieder	Miethsertrag		Zahl der Kostgänger	Angabe des Verkaufspreises, falls das Haus während des Jahres verkauft worden ist	Ist im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Statutänderung vorgenommen, eventuell welche?
Strasse	Nr.					a) Falls das Haus Eigenthum des Arbeiters ist, welche Miethe nimmt er von den Untermiethern ein?	b) Falls das Haus noch nicht verkauft ist		ℳ	

[1]) Auch bei verkauften Häusern sind hier die Namen der sämtlichen im Hause wohnenden Familien anzugeben. Für jede Familie ist eine Zeile auszufüllen.

§ 11. Die Darlehensverträge werden in der Regel nach anliegendem Muster abgeschlossen. Einer notariellen Thätigung oder Beglaubigung der Schuldurkunden soll es in der Regel nicht bedürfen. Die Urkunden sind vielmehr nach gehöriger Unterzeichnung durch den Darlehensempfänger dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzureichen, welcher sie nach Gegenzeichnung zurückgiebt. Diese Schuldurkunden dienen als Grundlagen für die vor dem Grundbuchrichter mündlich zu bewilligende Eintragung der Hypotheken. Auf die Bildung von Hypothekenbriefen wird in der Regel verzichtet, und genügt alsdann zum Nachweise der erfolgten Eintragung eine einfache Abschrift der ganzen Grundbuchtabelle.

Gemeinnützige Vereine, deren Statut den Bestimmungen des vorstehenden § 2 entspricht, geniessen auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1895 § 5g Stempelfreiheit, sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 des preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 und Art. 86 § 1 Ziff. VI des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Freiheit von Gerichtsgebühren.

Die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Formulare können von der Versicherungsanstalt bezogen werden.

Düsseldorf, den 9. Januar 1900.

Anlage 119.

Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Landesversicherungsanstalt Hannover.

A. Grundsätze für die Gewährung von Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen an Versicherte.

Die Landesversicherungsanstalt Hannover stellt zwar die zur Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen verfügbaren Kapitalien in erster Linie genossenschaftlichen Vereinigungen von Versicherten zur Verfügung, sie gewährt jedoch auch einzelnen Versicherten Darlehen zum Neubau von Arbeiterwohnungen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Darlehnsnehmer muss Versicherter der Landesversicherungsanstalt Hannover sein, und zwar auf Grund einer voraussichtlich dauernden, versicherungspflichtigen Lohnarbeit.

2. Das Darlehn wird nur für Neubauten gewährt; die Versicherungsanstalt übernimmt daher z. B. nicht Hypotheken, die auf älteren Häusern bereits ruhen und deren Umleihung zur Erlangung eines niedrigeren Zinsfusses gewünscht wird.

3. In den Orten, für die eine mit der Versicherungsanstalt zum Zwecke des Neubaues von Arbeiterwohnungen bereits in Verbindung getretene Genossenschaft besteht, werden in der Regel Darlehen an einzelne Versicherte nicht gewährt.

4. Das Darlehn wird nur zur ersten Hypothek und nur bis zur Hälfte des Werthes des Grund und Bodens und der darauf errichteten Gebäude gewährt.

Zur Ermittelung des Gebäudewerthes dient in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade sowie in der Stadt Wilhelmshaven und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe der Versicherungsschein der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover, im Regierungsbezirke Aurich, mit Ausnahme der Stadt Wilhelmshaven, der Versicherungsschein der Brandversicherungsanstalt der Ostfriesischen Landschaft, in den Fürstenthümern Lippe und Pyrmont der Versicherungsschein der betreffenden Landesbrandversicherungs-

anstalten; der Werth des Grund und Bodens wird entweder durch den Kaufvertrag, durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) oder durch Schätzung Sachverständiger nachgewiesen.

5. Das Darlehn ist mit $3^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am ersten Tage des Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse der Versicherungsanstalt in Hannover einzusenden.

6. Eine Tilgung des Kapitals durch im voraus bestimmte regelmässig mit den Zinsen zu zahlende Abträge findet nicht statt; die Versicherungsanstalt ist jedoch bereit, bei jeder Zinszahlung auch Abschlagszahlungen in Beträgen, die mindestens 100 Mark betragen müssen, anzunehmen. Ueber solche Abschlagszahlungen werden von der Versicherungsanstalt Quittungen ertheilt; eine Löschung der Hypothek kann erst nach vollständiger Rückzahlung des Kapitals gefordert werden.

7. Das Darlehn ist nach einer beiden Theilen jederzeit freistehenden halbjährigen Kündigung zurückzuzahlen; für die Gläubigerin ist jedoch während der nächsten zehn auf die Zahlung des Darlehns folgenden Jahre die Kündigungsbefugnis ausgeschlossen, wenn und solange

a) die Zinsen innerhalb vierzehn Tagen nach dem Fälligkeitstermine gezahlt werden,
b) ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des für das Darlehn verpfändeten Grundstücks nicht eintritt,
c) die Gebäude in den unter Nr. 4 bezeichneten Feuerversicherungsanstalten versichert bleiben,
d) die Gebäude in ihren wesentlichen Theilen nicht ihrer Bestimmung zu Arbeiterwohnungen entzogen werden.

Wird eine dieser vier Bestimmungen nicht erfüllt, so ist das Darlehn sofort und ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig.

8. Die Auszahlung des Darlehns kann erst nach Eintragung der Hypothek in das Grundbuch und Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Versicherungsanstalt verlangt werden.

Hannover, den 1. Februar 1900.

Nachtrag. Nach neuerer Bestimmung kann das Darlehn auch bis zu zwei Dritteln des Werthes des Grund und Bodens und Gebäudes gewährt werden, wenn der Schuldner sich verpflichtet, dasselbe bis auf die mündelsichere Werthhälfte mit jährlich $1^1/_2$ Prozent des Darlehnskapitals zu tilgen.

Wird ein solches Darlehn gewünscht, so ist dieses bei Ausfüllung des nachstehenden Antragsformulars an der Stelle, wo die Höhe des Darlehns anzugeben ist, durch die Worte „gleich $^2/_3$ des Werthes“ ersichtlich zu machen.

Die Tilgung des über die Hälfte des Werthes hinausgehenden Darlehnstheiles wird in $13^1/_4$ Jahren erreicht, wenn für diese Zeit $3^1/_2$ % Zinsen und $1^1/_2$ % Abtrag, zusammen 5 % des Darlehnskapitals, alljährlich entrichtet werden.

Beispiel: Beträgt der Werth des Hausgrundstücks 6000 Mark, so werden 3000 Mark ohne Tilgungszwang gegeben und sind jährlich $3^1/_2 \% = 105$ Mark Zinsen zu zahlen. Soll das Darlehn aber $^2/_3$ des Werthes gleich 4000 Mark betragen, so müssen für $13^1/_4$ Jahre zur Verzinsung und Tilgung jährlich $3^1/_2 + 1^1/_2 = 5 \%$ gleich 200 Mark gezahlt werden. Nach dieser Zeit hat der Schuldner dann nur noch den Darlehnsrest von 3000 Mark mit $3^1/_2$ % zu verzinsen.

Hannover, den 15. März 1900.

Antrag auf Gewährung eines Darlehns zum Bau von Arbeiterwohnungen.

Name des Antragstellers ....

Wohnort .... Kreis ....

Beruf des Antragstellers ....

Lebensalter des Antragstellers ....

Antragsteller ist Versicherter der Versicherungsanstalt Hannover laut Quittungskarte Nr. ....

Das Haus soll gebaut werden in .... und wird .... Familienwohnungen enthalten.

Das Grundstück hat eine Grösse von ....

liegt (Strasse und Hausnummer anzugeben) ....

Der Grund und Boden hat einen Werth von Mark ....

Die Versicherungssumme für das Gebäude beträgt oder wird betragen Mark ....

Das Darlehn soll betragen Mark ....

Das Darlehn wird voraussichtlich zu zahlen sein am ....

(Ort) ...., den .... ten .... 19 ....

(Unterschrift) ....

(Stand) ....

Diesem Antrage sind beigefügt:

(Nichtzutreffendes zu durchstreichen.)

1. Kaufvertrag oder Bescheinigung des Ortsvorstandes über den Werth des Bauplatzes,
2. Katasterauszug,
3. Ein unbeglaubigter Grundbuchauszug,
4. Quittungskarte Nr. ....
5. Versicherungsschein,
6. Sonstige auf das Grundstück oder den Bau Bezug habende Urkunden.

Formulare zu Anträgen sind von dem Kontrollbeamten des Bezirks oder direkt vom Vorstande der Landesversicherungsanstalt Hannover zu beziehen.

B. Grundsätze des Geschäftsverkehrs mit öffentlichen Sparkassen zur Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen.

1. Die Landesversicherungsanstalt Hannover kann nach Vorschrift des § 164 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 nur mit öffentlichen Sparkassen in Geschäftsverbindung treten, welche von der zuständigen Behörde zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

2. Der Geschäftsverkehr bezweckt die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen, insbesondere auf dem Lande, durch Hergabe von Hypothekendarlehen seitens der Sparkasse an Versicherte der Versicherungsanstalt Hannover aus Kapitalbeständen, welche der Sparkasse hierzu von dem Vorstande der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Versicherungsanstalt Hannover macht zu diesem Zwecke bei der Sparkasse Einlagen, deren Höhe nach dem von der Sparkasse zu veranschlagenden muthmaasslichen Bedürfnisse des laufenden Geschäftsjahres und der der Versicherungsanstalt zur Verfügung stehenden Mittel bemessen wird.

4. Die Einlagen werden der Versicherungsanstalt mit $3^1/_4$ % verzinst, die Zinsen postnumerando halbjährlich an die Kasse der Versicherungsanstalt gezahlt.

Jede Einlage ist seitens der Versicherungsanstalt für die nächsten zehn Jahre von dem in dem Sparkassenbuche bezeugten Einlagetermine angerechnet unkündbar, falls die Zinsen und Abträge rechtzeitig gezahlt werden (cfr. jedoch 6).

Die Einlage muss von der Sparkasse im Wege regelmässiger Amortisation mit mindestens jährlich $1^1/_2$ % zuzüglich der ersparten Zinsen getilgt werden, daneben steht der Sparkasse die Rückzahlung der Einlage nach vorhergehender halbjähriger Kündigung jederzeit frei. — Auf besonderen Antrag einer mit der Versicherungsanstalt Hannover in Geschäftsverkehr tretenden Sparkasse wird die jährliche Amortisationsrate auf 1 % zuzüglich der ersparten Zinsen ermässigt, auch von Zahlung eines Abtrages in den ersten zwei Kalenderjahren nach Empfang des Darlehns abgesehen werden, falls die Sparkasse die gleichen Bedingungen auch für die von ihr aus den Einlagen der Versicherungsanstalt gewährten Darlehen festsetzt.

Nach Ablauf von zehn Jahren kann auch die Versicherungsanstalt die Rückzahlung nach halbjähriger Kündigung verlangen.

5. Binnen vier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres der Sparkasse hat diese der Versicherungsanstalt eine Nachweisung einzureichen, aus welcher sich Folgendes ergiebt:

1. Name, Stand, Wohnort des Versicherten, welchem die Sparkasse ein Darlehn zum Neubau eines Wohnhauses gegeben hat, sowie Nummer und Ausstellungsdatum der letzten im Besitze des Versicherten befindlichen Quittungskarte.
2. Betrag des Darlehns, Zinsfuss und Rückzahlungsbedingungen desselben.
3. Bezeichnung des erbauten Hauses nach Ort, Strasse und Hausnummer.
4. Angabe der Zahl der Wohnungen in dem fraglichen Hause.
5. Werth des Beleihungsobjektes:
   a) Grundstückswerth und Grösse des Grundstücks.
   b) Gebäudewerth nach der Feuertaxe.

6. Die Höhe der Einlagen der Versicherungsanstalt soll am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres nicht mehr betragen als 110 % der an Versicherte (vergl. unter A) zum Zinsfusse von $3^1/_2$ % gegebenen Darlehen.

Die Sparkasse ist verpflichtet, auf Erfordern der Versicherungsanstalt den hierüber hinausgehenden Betrag der Einlage sowie derjenigen Summen, welche von ihr zu einem höheren Zinsfusse als zu $3^1/_2$ % an Versicherte ausgeliehen sind, der Versicherungsanstalt sofort zurückzuzahlen.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch sinngemässe Anwendung auf Darlehen, die die Sparkasse Baugenossenschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen giebt. Sollte die Sparkasse jedoch deren Bauten nur an erster Stelle innerhalb der Grenze der Mündelsicherheit beleihen wollen, so ist die Versicherungsanstalt bereit, an zweiter Stelle auf dieselben Beleihungsobjekte zu gleichem Zinsfusse Darlehen bis zu 75 % des Taxwerthes, eventuell bis zur Höhe der Baukosten der Gebäude zu gewähren, falls die Baugenossenschaft den für Beleihung ihrer Häuser von der Versicherungsanstalt aufgestellten allgemeinen Bedingungen entspricht.

7. In den Bezirken derjenigen Sparkassen, welche auf Grundlage dieser Bedingungen mit der Versicherungsanstalt in Geschäftsverbindung stehen, wird die Versicherungsanstalt ihrerseits Darlehen an einzelne Versicherte nicht gewähren, vielmehr alle derartigen Hypothekenanträge an die betreffende Sparkasse verweisen.

8. Sowohl die Versicherungsanstalt wie die Sparkasse kann die Geschäftsverbindung jederzeit abbrechen. Doch bleiben für die gemachten Einlagen bis zu ihrer Rückzahlung die bevorstehenden Grundsätze in Kraft.

9. Abweichungen von vorstehenden Grundsätzen können durch besondere Vereinbarung einzelner Sparkassen mit der Versicherungsanstalt besonderen lokalen Verhältnissen entsprechend zugelassen werden, doch darf die Grundbedingung des Geschäftsverkehrs „Gewährung von billigen Amortisationsdarlehen zu Arbeiterwohnungen aus Sparkasseneinlagen der Versicherungsanstalt mit einem Nutzen von höchstens ¼ % für die Sparkassen“ hierdurch nicht berührt werden.

Hannover, den 4. April 1900.

Anlage 120.

Grundsätze für die Beleihung von Grundstücken der Baugenossenschaften aus Mitteln der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft.[1])

A. Allgemeine Grundsätze.

I. Zur Gewährung von Darlehen kann nur ein mässiger Theil der Baarbestände verwendet werden.

II. Eine grössere Anzahl der Genossen der die Beleihung nachsuchenden Genossenschaft müssen Mitglieder der Pensionskasse sein.[2])

III. 1. Liegt hinsichtlich der Genossenschaften die zu II gedachte Voraussetzung vor, so werden Hypotheken im allgemeinen doch nur auf bereits fertiggestellte[3]) und Miethwohnungen für Arbeiter[4]) enthaltende Gebäude gewährt.

2. Diejenigen Baugenossenschaften, welche den Eigenthumserwerb von Grundstücken und Gebäuden durch die Arbeiter bezwecken, können nur insofern berücksichtigt werden, als Darlehen auf solche Gebäude gewährt werden, deren Eigenthumserwerb durch Mitglieder der Kasse bereits stattgefunden hat, bezw. noch stattfinden soll.

IV. 1. Die Darlehen werden mit $3^1/_2$ % jährlich in vierteljährlichen, nachträglich zahlbaren Raten, verzinst. Ein geringerer Zinsfuss könnte nur unter besonderen Umständen in Frage kommen, z. B. wenn es sich um die Beleihung eines lediglich

---

[1]) Diese Grundsätze sowohl wie die in Anlage 121 mitgetheilten Bedingungen für die Gewährung von Baudarlehen durch die Königlichen Eisenbahndirektionen unterliegen zur Zeit der Revision und werden voraussichtlich demnächst Abänderungen erfahren.

[2]) Solche Genossenschaften, welche in der Mehrzahl aus Eisenbahnbeamten bestehen, Mitglieder der Pensionskasse aber nur in verhältnismässig geringer Zahl zu ihren Genossen zählen, würden, wenn nach Lage der vorhandenen Mittel eine Berücksichtigung überhaupt stattfinden kann, Hypotheken nur gegen unbedingte pupillarische Sicherheit und Zinsen nicht unter 4 % erhalten können.

[3]) Bauhypotheken, welche wegen der zunächst erforderlichen Prüfung der Höhe des Bauwerths, der Ueberwachung des Baues selbst, der wiederholten Abschätzung des Gebäudes während der Bauausführung, der mehrfachen Kassenanweisungen usw. eine erhebliche Geschäftsbelastung des Vorstandes herbeiführen und auch nicht immer die gehörige Sicherheit bieten, können nur ausnahmsweise, z. B. wenn es sich um die Beleihung eines lediglich mit Miethwohnungen für Kassenmitglieder versehenen Gebäudes handelt, bewilligt werden. Eintretenden Falls würden im allgemeinen die nachstehend unter B. abgedruckten Bedingungen maassgebend sein.

[4]) Gebäude und Miethwohnungen für Beamte sowie Gebäude, deren Eigenthum Beamte erworben haben, werden, wenn überhaupt, nur unter der Bedingung pupillarischer Sicherheit und gegen Zinsen nicht unter 4 % beliehen. Baugelderhypotheken können in diesem Falle vorerst nicht gewährt werden.

mit Miethwohnungen für Kassenmitglieder versehenen Gebäudes handelt. Die Darlehen sind nach vorausgegangener sechsmonatlicher, jeder Partei freistehender Kündigung [1]) rückzahlbar. Wenn jedoch der Schuldner mit einer Zinsrate über vier Wochen im Rückstande bleibt, so ist das Kapital auf Verlangen des Gläubigers, bezw. seiner Rechtsnachfolger ohne Kündigung sofort fällig und rückzahlbar.

2. Die Schuldner sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bis zur Rückzahlung des Darlehns die mitverpfändeten Gebäude in zu vereinbarender Höhe bei einer dem Gläubiger genehmen öffentlichen Anstalt gegen Feuersgefahr versichert sind und dass der Gläubiger in den Besitz eines ihm genügenden Garantiescheines jener Anstalt gesetzt wird. Wenn der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so ist Gläubiger berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen.

3. Gläubiger ist berechtigt, sich wegen seiner Ansprüche nach seiner Wahl zuerst an die Unterpfänder, oder, unbeschadet seines Pfandrechts, an das übrige Vermögen der Schuldner zu halten.

4. Jeder Darlehnssucher muss, abgesehen von sonst etwa noch erforderlichen Taxen, Urkunden usw., vorlegen:

a) Beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels, aus welchem die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des zu beleihenden Objekts ersichtlich sind.

b) Bei Häusern die Feuertaxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt (cfr. Nr. 5).

5. Darlehen werden nur dann gegeben, wenn dieselben nebst Zinsen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft, worunter nur die von kommunalen Verbänden ausgehenden und durch Beamte der letzteren verwalteten Anstalten zu verstehen sind, oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft durch hypothekarische Eintragung sichergestellt werden können, bezw. sichergestellt sind. Nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn es sich um die Beleihung eines lediglich mit Miethwohnungen für Kassenmitglieder versehenen Gebäudes handelt, kann die Beleihungsgrenze weiter hinausgerückt werden.

6. Sowohl bei Neubeleihungen als auch in Fällen der Uebernahme einer bereits im Grundbuche eingetragenen Hypothek im Wege der Abtretung, bezw. Uebertragung findet die Zahlung des Darlehns an den Darlehnsempfänger gegen Aushändigung des Hypothekenbriefes statt.

7. Alle Zahlungen für Rechnung der Pensionskasse sind seitens der Darlehnsschuldner an die Königliche Eisenbahnhauptkasse zu Berlin kostenfrei (auch porto- und bestellgeldfrei) zu leisten.

8. Der Darlehnssucher, bezw. Darlehnsnehmer hat sämtliche Kosten zu tragen, welche durch die Vorlage der nach § 4 dieser Bedingungen beizubringenden Urkunden sowie durch die grundbuchmässige Eintragung des Darlehns entstehen.

---

[1]) a) Von dem Vorbehalt der Kündigung wird nicht abgegangen werden können. Die Genossenschaften können sich aber versichert halten, dass, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, die Hypotheken jedenfalls auf eine längere Reihe von Jahren belassen werden.

b) Amortisationshypotheken werden an Baugenossenschaften nicht gegeben, weil denselben überlassen werden kann, die Amortisation selbst durchzuführen.

B. Bedingungen für die Gewährung von Hypotheken, bezw. Bauhypotheken.

A. 1. Das Darlehen wird mit .... % jährlich in vierteljährlich, nachträglich zahlbaren Raten verzinst und ist nach sechsmonatlicher, jeder Partei freistehender Kündigung rückzahlbar. Wenn jedoch der Schuldner mit einer Zinsrate über vier Wochen im Rückstande bleibt, so ist das Kapital ohne Kündigung sofort fällig.

2. Der Schuldner muss vor Gewährung der Hypothek nachweisen, dass das zu verpfändende Gebäude bei einer öffentlichen [1]) Feuerversicherungsgesellschaft — worunter nur die von kommunalen Verbänden ausgehenden und durch Beamte der letzteren verwalteten Anstalten zu verstehen sind — versichert ist, die Feuertaxe der Pensionskasse vorlegen und selbige in den Besitz einer von der Versicherungsanstalt auszustellenden Erklärung setzen, Inhalts deren die Anstalt gegenüber der Pensionskasse sich verpflichtet, die Versicherung bei ihrem Ablauf unverändert fortzusetzen, und wenn der Bauverein die Zahlung der Prämie verabsäumen sollte, uns davon Anzeige zu machen. Wird die Feuerversicherung nicht fortgesetzt, so ist die Pensionskasse berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen.

3. Ausserdem ist vor der Gewährung der Hypothek eine vom Kreisbauinspektor oder einem höheren bautechnischen Eisenbahnbeamten aufzustellende Werthtaxe des fertiggestellten Gebäudes vorzulegen.

4. Die Höhe des Darlehns wird unter der Voraussetzung, dass die Feuertaxe und die Taxe des Kreisbauinspektors usw. mit (x) Mark abschliesst auf (x — $^1/_{10}$ x) Mark festgesetzt.

5. Die Auszahlung des Darlehns findet gegen Aushändigung des Hypothekenbriefes statt. Aus letzterem muss ersichtlich sein, dass die Eintragung der Forderung für die Pensionskasse im Grundbuche an erster Stelle der Abtheilung III erfolgt ist und dass auch in Abtheilung II keine die Sicherheit unserer Forderung beeinträchtigende Last eingetragen steht.

6. Alle Zahlungen für Rechnung der Pensionskasse sind an die Königliche Eisenbahnhauptkasse zu Berlin kostenfrei (auch porto- und bestellgeldfrei) zu leisten.[2])

7. Der Bauverein hat sämtliche Kosten der Eintragung usw. der Hypothek zu tragen.

8. Der Vorstand des .... soll dem Vorstand der Pensionskasse von allen stattfindenden Generalversammlungen des Vereins unter Mittheilung der Tagesordnung rechtzeitig vor dem Tage der Generalversammlung Kenntnis geben.

B. Für den Fall, dass der .... schon während des Baues eine theilweise Auszahlung der Hypothek beantragt, würde solche Bauhypothek nach Maassgabe nachstehender Bedingungen zu gewähren sein.

1. Es wird zur Auszahlung eines Theilbetrages eine Hypothek in Höhe des voraussichtlich endgültig zu gewährenden Betrages für die Pensionskasse unter Berücksichtigung der oben zu A 1, 2 und 5 getroffenen Bestimmungen eingetragen.

2. Das Darlehen wird in folgender Weise gezahlt:

a) Die Zahlung geschieht in Raten.

b) Die Zahlung einer Rate ist mindestens vier Wochen vorher zu beantragen.

---

[1]) Auf die Versicherung des Gebäudes bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder wenigstens die Vorlegung der Taxe einer solchen müssen wir besonderen Werth legen. Es würde deshalb die Taxe einer anderen Anstalt nicht annehmbar sein.

[2]) Die Zahlung des Darlehns und der Zinsen würde vielleicht auch durch Vermittelung einer anderen Eisenbahnkasse erfolgen können.

c) Bis zur halben Höhe des aus dem Kaufvertrage über das Grundstück sich ergebenden Kaufpreises wird das Darlehen auch vor Beginn des Baues gezahlt.

d) Fernere Zahlungen in Raten von nicht unter dreitausend Mark erfolgen nach Maassgabe des Fortschritts des Baues bis zu $^3/_4$ des jeweiligen Bauwerthes (ohne Grund und Boden). Wegen der Werthermittelung hat der Darlehnsnehmer eine Bescheinigung des Kreisbauinspektors oder eines höheren bautechnischen Eisenbahnbeamten vorzulegen.

e) Nach Fertigstellung des Baues wird der Rest gezahlt. Wie hoch sich diese Restzahlung beläuft, richtet sich nach den alsdann vorzulegenden Taxen (Schlusstaxe des Kreisbauinspekters usw. und Taxe der öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft). Die bereits eingetragene Hypothek wird, wenn die Beleihung nicht in der in Aussicht genommenen Höhe gegeben werden kann, entsprechend herabgesetzt.

3. Die einzelnen Raten sind vom Zahlungstage ab in vereinbarter Höhe zu verzinsen.

4. Zur Sicherung des Schuldners wird demselben auf Verlangen ein Revers darüber ausgestellt, in welcher Höhe das Grundstück gegenüber der höheren Grundbucheintragung thatsächlich belastet ist, bezw. von wann ab Zinsen zu zahlen sind.

Anlage 121.

Bedingungen für die Gewährung von Baudarlehen durch die Königlichen Eisenbahndirektionen (Gesetz vom 13. August 1895).[1]

Aus den Staatsmitteln, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln, zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521) (§ 4) zur Verfügung gestellt werden, können von den Königlichen Eisenbahndirektionen an Baugenossenschaften (mit unbeschränkter Haft- oder Nachschuss- oder mit beschränkter Haftpflicht), welche innerhalb ihres Verwaltungsbereichs ihren Sitz haben, Baudarlehen unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass ein erhebliches Bedürfnis zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der gering besoldeten Eisenbahn- oder dieser und der sonstigen unteren Staatsbediensteten an dem betreffenden Orte besteht und dass zur Abhülfe desselben Wohnungen der von der Genossenschaft geplanten Art an der in Aussicht genommenen Stelle dienlich sind. Hierzu ist folgendes zu beachten:

I. Die Baugenossenschaft, welcher ein Darlehen bewilligt werden soll, muss statutgemäss den Zweck haben, Wohnhäuser, die für die Bedürfnisse von Arbeitern und gering besoldeten Staatsbeamten geeignet sind, zu errichten und an ihre Mitglieder die Wohnungen miethweise zu überlassen. Sie muss aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen, die ganz oder zu einem erheblichen Theile der Staatseisenbahnverwaltung oder dieser und anderen Staatsverwaltungszweigen als untere Bedienstete angehören. Die Haftsumme der Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht muss insgesamt mindestens 30000 Mark betragen.

II. Dem Antrage auf Bewilligung eines Darlehens sind von der Genossenschaft von vornherein beizufügen:

1. Das Statut.

2. Eine gerichtliche Bescheinigung, dass die Eintragung zum Genossenschaftsregister erfolgt ist und welche Personen als Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

3. Ein Verzeichnis der Aufsichtsrathsmitglieder und eine Auskunft darüber, aus wie vielen Mitgliedern, geordnet nach Berufsarten, die Genossenschaft besteht, insbesondere

[1]) Vergl. die Anmerkung zu Anlage 120.

wie viele von ihnen der Staatseisenbahnverwaltung oder dieser und anderen Staatsverwaltungszweigen als Arbeiter oder gering besoldete Beamte angehören, wie viele Antheile voll und auf wie hoch die übrigen eingezahlt sind, wie viele Mitglieder (bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht) auf weitere Geschäftsantheile — und auf wie viele der letzteren — betheiligt sind und wie viel die Haftsumme aller Mitglieder beträgt, auf Verlangen auch ein vollständiges Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder.

4. Eine Darlegung, in welcher Vermögenslage die Genossenschaft sich befindet, über welche Mittel sie aus eigenen Kräften verfügt und welche Kapitalien sie aufzunehmen gedenkt, auch, falls sie schon länger besteht, die letztmalige Bilanz und Jahresrechnung nebst Geschäftsbericht und die über die Vermögenslage der Genossenschaft sonst noch Auskunft gebenden Schriften. Ergeben sich aus diesen Schriften keine Gründe und nöthigt nicht der Stand der verfügbaren Staatsgelder, die Bewilligung des Darlehens von vornherein abzulehnen, so sind weiter vorzulegen:

5. a) Eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes zum Nachweise, dass das Grundstück frei ist von Schulden und Lasten, welche die Sicherheit der Hypothek wesentlich beeinträchtigen würden.

b) Der Kaufvertrag über das Grundstück, oder falls dieser erst nach erlangter vorläufiger Zusage des Darlehns abgeschlossen werden soll, ein glaubhafter Nachweis, dass und zu welchem Preise und zu welchen sonstigen Bedingungen das Grundstück überlassen und aus welchen Mitteln der Kaufpreis berichtigt werden soll, und nach Abschluss des Kaufvertrages noch vor der endgültigen Entscheidung über die Darlehnsbewilligung der Kaufvertrag selbst.

6. Der Bauentwurf, aus welchem sämtliche Wohnungen nebst ihrem Zubehör zu ersehen sein müssen, mit dem Vermerk der baupolizeilichen Genehmigung in beglaubigter Form.

7. a) Der Kostenanschlag über das zu errichtende Gebäude.

b) Ein Anschlag über die Kosten, die für Strassenregelung, Pflasterungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Einfriedigung, Baumpflanzungen usf. entstehen werden, beide mit der Bescheinigung eines höheren bautechnischen Staatsbeamten, welcher auf Wunsch der Baugenossenschaft von der Eisenbahnbehörde bezeichnet wird, über die Angemessenheit und Zugänglichkeit der Veranschlagungen.

8. Eine Berechnung über die Ertragsfähigkeit des zu beleihenden Grundstücks, aus der insbesondere die Höhe der in Aussicht genommenen und der sonst üblichen Miethpreise und die statutmässige Verwendung der etwaigen Ueberschüsse hervorgeht.

9. Das Muster der abzuschliessenden Miethsverträge und der zugehörigen Hausordnung.

III. Für die Bewilligung des Darlehns sind die nachfolgenden Bedingungen maassgebend:

1. Das Darlehen darf neun Zehntel vom Bauwerthe des Hauses ohne Grund und Boden, oder drei Viertel vom Werthe des Hauses einschliesslich des Grund und Bodens nicht übersteigen. Sein Betrag wird von der Eisenbahnbehörde zunächst vorläufig bestimmt. Der Bauwerth wird vorläufig auf Grund des Baukostenanschlages (II 7 a) und endgültig, sobald das Haus vollendet ist, auf Grund der Taxen eines höheren bautechnischen Staatsbeamten, welchem auf seinen Wunsch die Bauabrechnungen zur Verfügung zu stellen sind, und der öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, bei welcher das Gebäude versichert ist, ermittelt. Der Werth des Grund und Bodens darf nicht höher als mit dem Erwerbspreise angesetzt werden. Das Darlehn darf den vollen Bauwerth des Hauses ohne Grund und Boden oder 85 Prozent vom Werthe des Hauses

einschliesslich des Grund und Bodens erreichen, wenn die Baugenossenschaft bereit ist, das Darlehn gemäss der nachfolgenden Ziffer 2 Absatz 2 allmählich zu tilgen.

2. Das Darlehn muss mit drei vom Hundert jährlich verzinst und in der vorläufig bewilligten Höhe noch vor der Zahlung zur ersten Stelle im Grundbuch eingetragen werden: diese Sicherheit darf durch eine Eintragung in der zweiten Abtheilung nicht wesentlich beschränkt sein. Die Zinsen sind am ersten eines jeden Kalendervierteljahres für das voraufgegangene Vierteljahr fällig und längstens innerhalb vierzehn Tagen nach dem Fälligkeitstage zu entrichten. Im Falle der höheren Beleihung gemäss der vorstehenden Ziffer 1 Absatz 2 muss das Darlehn durch jährliche Zahlung von vier Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages von drei Prozent jährlich verzinst und allmählich getilgt werden. Die übrigen Bestimmungen des Absatzes 1 gelten gleichmässig.

3. Die Baugenossenschaft ist verpflichtet, den Bau nach dem vorgelegten und auf Verlangen der Eisenbahnbehörde etwa abgeänderten Entwurf und Kostenanschlag unter Verwendung guten Materials sorgfältig und dauerhaft innerhalb der besonders vereinbarten Frist auszuführen und für Aenderungen die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erwirken. Wird nach einem Brande das Gebäude neu hergestellt, so hat die Genossenschaft über den Bauentwurf, den Kostenanschlag und die Baufrist mit der Eisenbahnbehörde eine neue Vereinbarung herbeizuführen. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Gebäude nebst Zubehör stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten und auf Verlangen der Eisenbahnbehörde die hierfür nothwendigen Ausbesserungen und Erneuerungen, desgleichen die aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen etwa erforderlich erscheinenden Einrichtungen binnen der gesetzten Frist auszuführen. Wesentliche Aenderungen an dem Gebäude oder theilweiser Abbruch desselben dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der Eisenbahnbehörde stattfinden. Diese ist jederzeit befugt, das Grundstück durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Den zu den Staatsbediensteten gehörenden Mitgliedern der Genossenschaft ist mindestens ein dem Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtzahl der Mitglieder entsprechender Theil derjenigen Miethwohnungen, die in den mit Staatsdarlehen erbauten Häusern hergestellt sind, anzubieten. Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihre jährlichen Rechnungsnachweise (Jahresrechnung, Bilanz usw.), ihre Geschäftsberichte und übrigen Bekanntmachungen sowie die Protokolle über die Generalversammlungen unaufgefordert der Eisenbahnbehörde einzureichen, dieser auch jede noch sonst von ihr zur Beurtheilung der Verhältnisse für erforderlich erachtete Auskunft zu ertheilen. Die Eisenbahnbehörde ist berechtigt, in Vertretung des Fiskus Mitglied der Baugenossenschaft zu werden.

4. Das Gebäude ist nach seinem vollen Bauwerthe gegen Brandschaden, und zwar, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt — soweit zulässig schon während der Bauzeit — zu versichern und fortdauernd versichert zu erhalten; dass die Prämienzahlung rechtzeitig erfolgt ist, ist regelmässig wiederkehrend ohne Aufforderung der Eisenbahnbehörde nachzuweisen. Wenn nicht schon nach dem Statut der Feuerversicherungsanstalt die Brandentschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden sind, ist der Anspruch auf sie dem Fiskus ausdrücklich zu verpfänden, soweit ein Pfandrecht nicht bereits aus dem Gesetze folgt.

5. Dem Fiskus wird das Vorkaufsrecht auf das zu beleihende Grundstück eingeräumt.

6. Das Darlehn kann von beiden Theilen mit dreimonatiger Frist ganz oder theilweise gekündigt werden, vom Gläubiger jedoch, wenn die in diesem Abschnitt unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten und noch sonst etwa auferlegten Verpflichtungen von der Schuldnerin erfüllt werden, nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit der letzten

Theilzahlung. Jede Zuwiderhandlung gegen jene Verpflichtungen berechtigt den Gläubiger ohne weitere Anmahnung zur Kündigung, welche jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach Feststellung der Zuwiderhandlung ausgesprochen werden muss. Ein gleiches Kündigungsrecht steht der Eisenbahnbehörde zu, wenn wesentliche Abänderungen des Musters der Miethsverträge oder der Hausordnung (II 9) vorgenommen werden. Wird das Grundstück veräussert oder die Genossenschaft aufgelöst, so wird das Darlehen ohne Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig, sofern die Eisenbahnbehörde nicht ausdrücklich in die Belassung desselben willigt.

7. Die vorstehenden und noch sonst etwa vereinbarten Bedingungen und Verpflichtungen sind von der Schuldnerin in einem Vertrage anzuerkennen, in welchem sie zugleich sich verbindlich macht, die Eintragung des Darlehnsbetrages sowie der Bedingungen und Verpflichtungen unter III Nr. 2 bis 6 im Grundbuche, in der zweiten und dritten Abtheilung auf ihre Kosten herbeizuführen.

8. Sobald dies letztere auf die von der Eisenbahnbehörde bezeichnete Weise geschehen und nachgewiesen ist, wird das Darlehen in folgender Weise gezahlt:

a) Schon vor Beginn des Baues ein Viertel der vorläufig bewilligten Darlehnssumme, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Grundstückpreises.

b) Demnächst nach Maassgabe des Fortschrittes des Baues bis zu drei Vierteln der vorläufig bewilligten Darlehnssumme in vorher zu bestimmenden Mindestbeträgen.

c) Im übrigen nach Fertigstellung des Baues auf Grund der nach III 1 vorzulegenden Taxen. Ergiebt sich, dass der eingetragene Darlehnsbetrag die gemäss III 1 bestimmte Grenze überschreitet, so wird über den überschiessenden nicht zur Zahlung gelangten Theil eine löschungsfähige Quittung ertheilt.

d) Die Theilzahlungen, für die der Zinsenlauf je mit dem Tage der Zahlung beginnt, sind rechtzeitig vor dem gewünschten Zahlungstage nachzusuchen. Dem Antrage ist jedesmal die Bescheinigung eines höheren bautechnischen Staatsbeamten, welcher auf Wunsch der Genossenschaft von der Eisenbahnbehörde bezeichnet wird, über den plan- und sachgemässen Fortgang des Baues und dessen jeweiligen Bauwerth beizufügen. Auf Wunsch der Baugenossenschaft werden die Zahlungen unmittelbar an die Bauunternehmer oder Bauhandwerker geleistet.

e) Während der Bauzeit wird der Genossenschaft auf deren Verlangen von der Eisenbahnbehörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wieviel auf die im Grundbuch eingetragene Summe in Wirklichkeit bereits gezahlt worden ist.

Anlage 122.

Bedingungen für die Subventionirung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Stadtgemeinde Mannheim.

A. Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und Einzelpersonen auf gemeinnütziger Basis.

1. Die Stadtgemeinde erlässt die Strassenkosten, während der Kaufschilling für das der Stadt abgekaufte Gelände bezahlt wird.

Zwischen dem Unternehmer und der Stadtgemeinde wird ein Vertrag abgeschlossen. Inhaltlich dessen verpflichtet sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger auf Grund der vorzulegenden Baupläne zur Erstellung kleiner Wohnungen von zwei bis drei Zimmern nebst Küche, zur dauernden guten Unterhaltung und Erhaltung derselben als Miethwohnungen und zur Erhebung eines Miethzinses, welcher, neben Deckung der öffentlichen Lasten und einer mässigen Quote für Reparaturen und Abschreibungen, den landesüblichen Zinsfuss aus dem ursprünglichen Aufwand für Geländeerwerb und Bau nicht übersteigen darf.

Werden diese Bedingungen erfüllt, so leistet die Stadtgemeinde auf die Strassenkosten Verzicht.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vertragsmässigen Abreden hat der Bauherr eine Konventionalstrafe an die Stadtgemeinde zu zahlen, welche zehn Prozent der Strassenkostenschuld beträgt. Diese Strafe wird fällig, sobald der Bauherr wegen Nichterfüllung einer der Auflagen in Verzug gesetzt ist. Zur Sicherheit der Stadtgemeinde hat der Unternehmer der letzteren eine Kautionshypothek auf das Anwesen in Höhe des Strassenkostenbetrages zuzüglich einer Summe, die dem Betrage der zehnjährigen Zinsen aus den nachgelassenen Strassenkosten gleichkommt, und der Vollstreckungskosten (fünf Prozent der Hauptsumme) zu bestellen.

Mit dem Pfandrechte dieser Kautionshypothek tritt erforderlichen Falls die Stadtgemeinde zu Gunsten anderer Hypotheken im Höchstbetrage von 75 Prozent der pfandgerichtlichen Schätzung zurück.

Bei mindestens dreimaligem Verstoss gegen die Vertragsbedingungen, oder wenn ein den Vertragsbedingungen nicht entsprechender Zustand trotz Mahnung den Zeitraum von sechs Wochen übersteigt, wird die ganze durch die Kautionshypothek gedeckte Summe — im Falle der freiwilligen Zahlung mit einem Nachlass von fünf Prozent der Hauptsumme — zur alsbaldigen Heimzahlung fällig.

Streitigkeiten aus dem Vertrage werden unter Ausschluss der bürgerlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden, zu welchem jeder Theil ein Mitglied ernennt, die sodann einen Obmann zu wählen haben.

2. Die Stadtgemeinde erlässt die Strassenkosten und tritt städtisches Gelände gegen Nachlass des ganzen oder theilweisen Kaufschillings ab.

Der Unternehmer übernimmt die Art. 1 genannten Verpflichtungen und unterwirft sich der Genehmigung der Baupläne und der Miethzinsen durch den Stadtrath; auch macht er sich zur Einführung ein- oder zweiwöchiger Miethzahlungstermine verbindlich und räumt der Stadtgemeinde das Recht ein, nach 50 Jahren jederzeit die Baugrundstücke nebst allem Zubehör um den ursprünglichen Aufwand, abzüglich der vollzogenen Abschreibungen, die mindestens $^1/_2$ Prozent pro Jahr betragen müssen, käuflich zu übernehmen.

Bei der Uebertragung des Eigenthums auf einen Dritten verpflichtet sich der Kontrahent, die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen durch den jeweiligen Singularsuccessor vertragsmässig zu sichern. Jeder derartige Vertrag ist vor dem Eintrag zum Grundbuch der Stadtgemeinde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Vollzug der einzelnen Vertragsbestimmungen wird durch Festsetzung von Konventionalstrafen und Bestellung einer Kautionshypothek, wie ad. 1 bestimmt, gesichert. Die Kautionshypothek hat den Betrag der Strassenkosten, des nachgelassenen Gebäudekaufschillings, einer Summe, die dem Betrage der zehnjährigen Zinsen aus beiden gleichkommt, und der eventuellen Vollstreckungskosten zu umfassen.

Bei ordnungsmässiger Erfüllung der Vertragsabreden sind die Strassenkosten sowohl als auch der Geländekaufschilling nachgelassen, während solche für Fälle einer Verletzung des Vertrages nachzubezahlen sind. An Stelle oder neben der Konventionalstrafe kann die Stadtgemeinde ihr Ankaufsrecht auch schon während der 50 Jahre geltend machen.

Ist die Bauunternehmerin eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, so sind bei den Sitzungen des Aufsichtsraths und bei der Generalversammlung zwei Vertreter des Stadtraths beizuziehen. In diesem Falle müsste der Gesellschaftsvertrag (bezw. das Statut) die erwähnten Vorbehalte zu Gunsten der Stadtgemeinde enthalten.

Es steht der Stadtgemeinde frei, an Stelle des Baarbetrages ihrer Forderung an die Gesellschaft, bezw. Genossenschaft, Aktien oder Antheilscheine derselben zu übernehmen.

B. Private Unternehmer, Konsortien usw. mit Gewinnabsicht.

Die Stadtgemeinde erlässt die Strassenkosten. Der Geländepreis ist vom Käufer ganz zu entrichten.

Der Bauherr verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger zur Erstellung kleiner Wohnungen (von zwei bis drei Zimmern nebst Küche) sowie zur dauernden guten Unterhaltung und Erhaltung derselben als Miethswohnungen und unterbreitet die Baupläne der stadträthlichen Genehmigung.

Zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer der Stadtgemeinde eine Kautionshypothek auf das Anwesen in Höhe des Strassenkostenbetrages zuzüglich einer Summe, welche dem zehnjährigen Zinsbetrage gleichkommt, und der eventuellen Vollstreckungskosten (fünf Prozent der Hauptsumme). Mit dem Pfandrechte dieser Kautionshypothek tritt erforderlichen Falls die Stadtgemeinde zu Gunsten anderer Hypotheken im Höchstbetrage von 75 Prozent der pfandgerichtlichen Schätzung zurück. Bei mindestens dreimaligem Verstoss gegen die Vertragsbestimmungen, oder wenn ein den Vertragsbestimmungen nicht entsprechender Zustand trotz Mahnung den Zeitraum von sechs Wochen übersteigt, wird die Kautionshypothek zur sofortigen Heimzahlung fällig.

Werden die Vertragsbedingungen erfüllt, so bleibt die Strassenkostenforderung nachgelassen.

Ueber die vorstehend skizzirten gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen wird ein Vertrag abgeschlossen, der im Pfandbuch eingetragen wird. Streitigkeiten aus dem Vertrage unterliegen unter Ausschluss der bürgerlichen Gerichte der Entscheidung eines Schiedsgerichts. Zu letzterem ernennt jede Partei ein Mitglied, welche beiden einen Dritten als Obmann wählen.

Anlage 123.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. betreffend die Vergebung städtischen Geländes zu Erbbaurecht.

I. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich mit der Vergebung städtischen Geländes in Erbbaurecht sowie damit einverstanden, dass der Magistrat zunächst während der beiden folgenden Jahre auf Grundlage nachstehender Normativbestimmungen mit einer derartigen Geländevergebung vorgehe und zur Gewährung von Baukapitalien einen Betrag bis zu 500000 Mark anleihe:

1. Genaue Bezeichnung der Grundstücke, an denen das Erbbaurecht bestellt wird.
2. Festsetzung der Dauer des Erbbaurechts, welche regelmässig auf 60 Jahre zu bemessen ist, in geeigneten Fällen aber bis zu 80 Jahren ausgedehnt werden kann.

   Die von dem Erbbauberechtigten selbst gezahlten Baugelder müssen, abzüglich eventueller Entschädigungsansprüche der Stadt, bei Beendigung der Erbpacht zurückgezahlt werden. Im übrigen gehen beim Erlöschen des Erbbaurechts die vorhandenen Bauwerke unentgeltlich in das Eigenthum der Stadt über.
3. Der Stadt ist das Recht auszubedingen, nach fünfzehn Jahren das Erbbaurecht für einen unter Zugrundelegung des Gebäudewerthes, jedoch unter Abzug der vorzusehenden Abschreibungen und Kapitalstilgungen zu bestimmenden

Preis alljährlich oder zu bestimmten Zeiten zurückzuerwerben. Der Erbbauberechtigte hat zu diesem Zweck besondere Rechnung zu führen.

Der Uebernahmepreis ist stadtseitig in baar zu zahlen, soweit nicht das Erbbaurecht hypothekarisch belastet ist.

4. Ausserdem ist der Stadt ein Vorkaufsrecht auszubedingen.
5. Der Erbbauberechtigte ist zur sofortigen Bebauung und zur Erhaltung und ordnungsmässigen Unterhaltung während der Dauer des Erbbaurechts zu verpflichten. Die Bebauung und Unterhaltung hat unter Kontrolle des Hochbauamtes zu erfolgen. Zur Errichtung weiterer Baulichkeiten ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
6. Die Baugelder können stadtseitig gegen Verpfändung des Erbbaurechts bis zu höchstens $^{9}/_{10}$ des Bauwerthes dem Bauenden geliehen werden. Das Darlehn muss spätestens bis zum Ablauf des Erbbaurechts planmässig getilgt werden. Die Verpfändung und anderweite Belastung des Erbbaurechtes ohne Zustimmung des Magistrates ist auszuschliessen.
7. Der Stadt ist eine Kontrolle oder eine Mitwirkung in betreff der Festsetzung von Miethen vorzubehalten.
8. In geeigneten Fällen ist der Stadt ein Vorzugsrecht bezüglich aller Miethwohnungen oder eines Theiles derselben vorzubehalten.
9. Bei Ausbedingung der jährlichen Abgabe für die Gewährung des Erbbaurechtes ist auf die Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle entsprechende Rücksicht zu nehmen.
10. Es ist vertraglich festzustellen, dass die Haussteuer und bei Veräusserung des Erbbaurechtes das Währschaftsgeld oder eine dem Währschaftsgeld entsprechende Abgabe vom Erbbauberechtigten gezahlt wird.
11. Im Fall der Verletzung der Rechte der Stadt ist dieselbe auch vor Ablauf der ersten fünfzehn Jahre zum Rückerwerb des Erbbaurechtes in Gemässheit der Nr. 3 berechtigt.
12. Alle Rechte der Stadt sind durch Eintragung im Grundbuche festzulegen.

II. Die einzelnen, nach Maassgabe dieses Beschlusses abgeschlossenen Verträge sind der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlage 124.

Statut des Deutschen Vereins „Arbeiterheim“.

(Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.)

§ 1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, dem deutschen Arbeiter ein eigenes Haus auf eigener Scholle zu beschaffen.

§ 2. Der Verein wird zur Erreichung dieser Aufgabe folgende Mittel ergreifen:

a) er wird die Besitzer und Leiter von Fabriken zu überzeugen suchen, dass sie ihren Interessen nicht besser dienen können, als wenn sie die Zwecke des Vereins thatkräftig unterstützen, auch durch selbständiges Vorgehen auf diesem Gebiete, indem sie dadurch einen Stamm zuverlässiger Arbeiter sich sichern, ohne Gefahr zu laufen, das angelegte Kapital zu verlieren;

b) er wird die Staatsregierung ersuchen, für alle verheiratheten Hütten-, Fabrik-, Eisenbahn- und Bergarbeiter, welche in ihren Diensten stehen, die gleiche Wohlthat anzustreben;

c) er wird auf die Gesetzgebung einzuwirken suchen, dass bei der Anlage neuer Fabriken die Forderung gestellt werde, vor allem die Wohnungsfrage der

Arbeiter nach dieser Richtung hin ins Auge zu fassen, damit die grossen Städte nicht ferner die Arbeitermassen sammeln, sondern die Fabriken selbst, soweit es die Verhältnisse zulassen, mehr und mehr in ländliche Gegenden verlegt werden.

§ 3. Der Verein wird zwar nicht direkt die Einrichtung von Arbeiterhäusern in die Hand nehmen, dagegen in ganz Deutschland Lokal-, bezw. Distriktsvereine in Form von Aktiengesellschaften zu gründen suchen, welche die dem Verein zu Grunde liegende Idee praktisch zur Ausführung bringen. Für diese Lokal-, bezw. Distriktsvereine sollen unter Berücksichtigung bestehender Verhältnisse folgende Gesichtspunkte maassgebend sein:

a) es werden zunächst Fabrikgegenden mit einer grösseren Anzahl von Fabrikbetrieben aufgesucht, sodass die Arbeiter nicht an eine einzige Fabrik gebunden sind;

b) es soll an verschiedensten Stellen mit dem Bau einer beschränkten Zahl von Häusern begonnen werden, die womöglich zerstreut zwischen anderen Besitzungen liegen;

c) zu jedem Hause soll womöglich nicht weniger als $^1/_2$ Morgen Gartenland gehören;

d) die Häuser sollen in verschiedener Grösse gebaut werden, immer je eins für eine einzelne Familie, höchstens sind, wenn möglich, Zweifamilienhäuser zulässig;

e) die Häuser werden zunächst durch Vermiethung vergeben, und zwar nur an Arbeiterfamilien, welche nach allen Seiten hin einen geordneten, nüchternen und fleissigen Lebenswandel führen; Trunkenheit und unordentliches Leben führen sofortige Kündigung herbei;

f) die Erwerbung des Grundstückes geschieht in der Regel in der Weise, dass der Arbeiter über die Miethe hinaus eine jährliche Amortisationsquote bezahlt, welche ihm verzinslich gutgeschrieben wird. Es steht indess dem Arbeiter frei, eine grössere Summe jährlich abzuzahlen. Sobald die Hälfte des Anlagekapitals gedeckt ist, wird er Eigenthümer des Hauses, doch hat er auch noch jetzt mit der bisherigen Amortisation bis zur Tilgung des Kaufpreises fortzufahren;

g) als Bedingung für die Vermiethung eines solchen Hauses gilt der Regel nach, dass der Miether für Haus und Garten eine ganze Jahresmiethe im voraus bezahlt, doch wird ihm diese ganze Summe sofort zinsbar angelegt, und er erhält dieselbe als Prämie unverkürzt geschenkt und als Kapitalzahlung angerechnet, falls er das Haus bis zum Termin der selbständigen Erwerbung behält. Zieht er früher aus oder muss ihm aus irgend einem Grunde gekündigt werden, so erhält er bloss soviel an Kapital und Zinsen zurück, als ihm nach Berichtigung seiner Miethe und nach Kürzung einer bestimmt vereinbarten Abnutzungsquote zugute kommt. Ausserdem wird die Miethe monatlich postnumerando bezahlt und kann bei jeder Monatszahlung auch eine grössere Summe, als kontraktlich erforderlich ist, als Baareinlage eingezahlt werden. Sobald ein Arbeiter über $^1/_2$ Jahr die Miethe oder die Zinsen schuldig bleibt, muss ihm gekündigt werden;

h) bis zur völligen Abzahlung darf das Haus nicht verkauft werden oder doch nur mit Genehmigung der Gesellschaft an einen anderen Fabrikarbeiter; doch ist ein Austausch gegen grössere oder kleinere Häuser anderer Arbeiter mit Genehmigung der Gesellschaft jederzeit zulässig;

i) kontraktliche Bedingungen regeln das Kündigungsrecht beider Theile sowie die Berechnung des an den Miether zurückzuzahlenden Theils des abgetragenen Kaufpreises;

k) an Stelle dieses Systems kann auch die Gewährung von Darlehen zu niederem Zinsfusse treten, durch welche sich der Arbeiter selbst sein Haus baut, falls er sich selbst ein Grundstück erworben hat oder anderweitig genügende Sicherheit für das Darlehen bietet.

§ 4. Mitglied des Vereins ist jeder, der ein einmaliges Geschenk von mindestens fünfzig Mark oder einen jährlichen Beitrag von mindestens fünf Mark zeichnet. Die Mitglieder des Vereins haben Sitz und Stimme bei der jährlichen Generalversammlung und ertheilen dem Vorstand Decharge nach erstattetem Bericht und Prüfung der Rechnungen. — Die Mitgliedschaft zu einem Lokal- oder Distriktsvereine kann auch durch Acquisition eines Darlehnsbuches von mindestens hundert Mark zu $3^1/_2$ % erworben werden. Die Bedingungen der Rückzahlung sind den Darlehnsbüchern vorgedruckt, und werden danach Beträge bis zu dreihundert Mark nach acht Tagen, höhere Beträge nach drei Monaten zurückgezahlt. Kein Mitglied des Hauptvereins braucht zugleich Mitglied eines Distriktsvereins zu werden.

§ 5. An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, der die Geschäfte führt und sämtliche unter § 2 aufgeführten Aufgaben zu lösen sucht. Er wird zu dem Ende auch ein Fachbureau gründen, welches nach allen Seiten hin Aufschlüsse giebt und Bauzeichnungen und Kostenanschläge liefert. Ganz besonders liegt ihm die Bildung von „Lokal-, bezw. Distriktsvereinen“ ob, welche in der Form von Aktiengesellschaften in den verschiedenen Landestheilen selbständig mit getrennten Kassen wirthschaften und auf Grund der allgemeinen Gesichtspunkte (§ 3) besondere Statuten aufstellen. Fliessen dem Hauptvereine mehr Mittel zu, als er zu diesem Zweck bedarf, so wird er daraus einzelne Lokalvereine unterstützen an solchen Punkten, die der Unterstützung besonders bedürfen und die ohne dieselbe nicht ins Leben treten können.

§ 6. Der Vorstand besteht zunächst aus einem Präses, dessen Stellvertreter, einem Kassirer und einem Schriftführer sowie mindestens zwei sonstigen Mitgliedern.

<u>Anlage 125.</u>

Satzungen und Normalmiethvertrag des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens.

A. Satzungen.

§ 1. Der Zweck des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens ist

1. Ertheilung von Rath und Auskunft in allen das Arbeiterwohnungswesen betreffenden Angelegenheiten an die Mitglieder und, soweit Zeit und Mittel es gestatten, auch an Nichtmitglieder; ferner Schaffung eines Sammelpunktes für alle Erfahrungen im Arbeiterwohnungswesen durch Sammlung von Statuten und Verwaltungsberichten gemeinnütziger Bauvereine, von mustergültigen Bauplänen, Kauf-, Mieth-, Darlehens- und Bauverträgen sowie von anderweitigen das Arbeiterwohnungswesen betreffenden litterarischen Erscheinungen des In- und Auslandes.
2. Förderung aller gemeinnützigen auf die Verbesserung der Arbeiterwohnungen in der Rheinprovinz und in den angrenzenden Bezirken gerichteten Bestrebungen durch geeignete Veröffentlichungen, durch Anregung zur Gründung neuer Bauvereine, endlich durch Anträge an die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden sowie an die gesetzgebenden Körperschaften.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und [illegible] in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Schlusse des vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstande spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angekündigt werden.

Durch den Austritt aus dem Verein sowie durch den Verlust der Mitgliedschaft (§ 3) erlischt [illegible] am Vermögen des Vereins.

§ 3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher mindestens 20 Mark beträgt (§ 7). Derselbe ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres an den vom Vorstand gewählten Schatzmeister zu zahlen.

Neueintretende haben ausserdem ein Eintrittsgeld von 20 Mark zu zahlen; dasselbe kann unter besonderen Umständen vom Vorstande erlassen oder gestundet werden.

Mitglieder, welche die Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht zahlen, können durch den Vorstand der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 4. Die Ertheilung von Auskünften sowie die Benutzung der Bibliothek und der Sammlungen des Vereins ist unentgeltlich, soweit nicht im Einzelfalle besondere Auslagen entstehen. Diese sind nach Festsetzung des Vorstandes zu ersetzen.

§ 5. Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Hauptversammlung.

Dieselben verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6. Der Vorstand besteht aus acht von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern; der Vorstand kann sich durch Zuwahl auf zwanzig Mitglieder verstärken; ebenso ist er berechtigt, an Stelle ausgeschiedener Mitglieder für deren Amtsdauer Ersatzmänner zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, mit der Maassgabe, dass in jedem Jahr die Hälfte ausscheidet und dass die Gewählten so lange im Amte bleiben, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Im ersten Jahr entscheidet das Loos, wer auszuscheiden hat. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maassgabe der Satzungen und des Voranschlages; er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Insbesondere steht ihm zu:

1. die Vertheilung der Aemter und die Anstellung von Beamten,
2. der Erlass von Bestimmungen über die Benutzung der Einrichtungen des Vereins (§ 4),
3. die Erstattung des Geschäftsberichtes und die Aufstellung des Voranschlages,
4. die Berufung der Hauptversammlung, die Feststellung der Tagesordnung für dieselbe und die Ausführung der von derselben gefassten Beschlüsse,
5. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Willenserklärungen des Vereins werden unter dem Namen desselben abgegeben und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes, bezw. seines Vertreters sowie eines ferneren Vorstandsmitgliedes.

§ 7. In der Hauptversammlung haben je eine Stimme die Vertreter der dem Verein als Mitglieder beigetretenen Körperschaften und Vereine sowie diejenigen Einzelpersonen und Firmen, welche einen Jahresbeitrag von mindestens hundert Mark zahlen. Die Körperschaften und Vereine haben dem Vorstande vor der Hauptversammlung schriftlich mitzutheilen, wer mit der Abgabe der Stimme beauftragt ist. Die übrigen

Mitglieder sowie die Mitglieder der dem Verein beigetretenen Körperschaften und Vereine können an der Hauptversammlung mit berathender Stimme theilnehmen.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit berufen; eine solche muss berufen werden, und zwar längstens binnen sechs Wochen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Die Hauptversammlung verhandelt unter dem Vorsitz des Vorstandes. Es liegt ihr ob:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Wahl von drei Mitgliedern zur Vorprüfung der Jahresrechnung, die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Abnahme derselben (Entlastung) ferner die Feststellung des Voranschlages,
3. die Beschlussfassung über Abänderung der Satzungen, über die Auflösung des Vereins sowie über die alsdann erforderlich werdende anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8. Ueber die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und den Hauptversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 9. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und zu den Hauptversammlungen müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur bei der Abstimmung über die im letzten Absatz des § 7 unter Ziffer 3 angegebenen Gegenstände ist erforderlich Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Wenn über einen Gegenstand in einer Vorstandssitzung oder in einer Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ein Beschluss nicht gefasst werden konnte, so kann eine demnächst einzuberufende Vorstandssitzung oder Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über denselben Gegenstand entscheiden, sofern hierauf bei der Berufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Wenn eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig war, so ist der Vorsitzende ausserdem berechtigt, die in derselben gefassten Beschlüsse den abwesenden Mitgliedern mitzutheilen mit dem Hinweis, dass dieselben als rechtsgültig gefasst erachtet werden, wenn innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist von keinem Mitgliede Widerspruch erhoben wird.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1897. (Revidirt am 13. Januar 1898 und 13. März 1901.)

B. Miethvertrag mit Kaufanwartschaft.

1. Zwischen den Herren ....

....

handelnd als Vorstandsmitglieder und Vertreter ....

....

und

2. Herrn ....
und dessen Ehefrau [1]) ....
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die ....
.... Gesellschaft—Genossenschaft vermiethet den Eheleuten ....
.... — ein Haus gelegen zu .... Strasse Nr. ...... enthaltend .... Räume nebst .... Gartenland, das ganze Anwesen eingetragen im Grundbuch von ....
.... Band .... Art. .... zur Grösse von ....

§ 2. Das Miethverhältnis beginnt am .... und dauert unbestimmte Zeit.[2]) Die Kündigung ist nur zum 1. April und 1. Oktober (bezw. 1. Mai und 1. November usw.) zulässig und hat spätestens am dritten Werktage des vorhergehenden Vierteljahrs zu erfolgen.[3])

§ 3. Die Anmiether haben jährlich 6 %—7 % — des Kaufpreises (§ 11), also .... Mark, in Buchstaben Mark ....
.... zu zahlen. Hiervon werden 4 % als Miethe verrechnet, der Rest von 2 %—3 % — wird als Anzahlung auf den Kaufpreis des Hausgrundstücks den Anmiethern gutgeschrieben.[4])

---

[1]) Die Ehefrau wird zweckmässigerweise zum Vertrage zugezogen, damit auch ihre Mobilien, nicht nur diejenigen des Mannes, kraft Gesetzes für die Miethe haften (B. G.-B. § 559), es müssen dann aber auch beide Eheleute als Miether und Kaufanwärter behandelt und alle Erklärungen usw. beiden gegenüber abgegeben werden.

[2]) Zeitbestimmung und Kündigungsfrist können vertragsmässig beliebig festgesetzt werden.

[3]) Ueber die Kündigung ist in § 565 B. G.-B. folgendes bestimmt: „Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig, sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 gelten auch für die Fälle, in denen das Miethverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann." Diese Bestimmungen sind aber nicht zwingend, können vielmehr durch Vertrag beliebig abgeändert werden.

[4]) Da der Bauverein in der Regel 3 bis 3½ % des Hauspreises als Zins zu zahlen haben wird, so bleibt ihm für Verwaltungskosten jährlich 1 bis ½ % der Kaufsumme. Es wird sich empfehlen, die jährliche Zahlung nicht zu gering anzusetzen, indem der auf diese Weise für Miethe und Abzahlung zu entrichtende Betrag meist nicht viel höher sein dürfte, als die Summe, welche in Privathäusern am Orte für etwa

Die Zahlung ist monatlich (im voraus) unter Verzicht auf jede Aufrechnung kostenfrei an der Zahlstelle des Vermiethers am letzten Werktage des (vorhergehenden) Monats zu leisten.

Anmiether leisten beim Abschluss dieses Miethvertrages eine Anzahlung von .... Mark und sind berechtigt, weitere Anzahlungen zu machen. Die Anzahlungen werden bis zum Abschluss des Kaufvertrages verzinst. Der Zinsfuss beträgt 4 %. Die Verzinsung beginnt für die verabredeten jährlichen Anzahlungen mit Anfang des folgenden Jahres, für die anderen Anzahlungen mit dem Tage der Entrichtung.

§ 4. Die Ausgaben für Steuern, Versicherung und sonstige Lasten (z. B. Wassergeld, Kanalgebühren) sind von den Anmiethern zu tragen, werden aber vom Vermiether vorgestreckt.

Anmiether sind verpflichtet, das Anwesen in gutem Zustande zu erhalten und die nothwendigen Ausbesserungen, gleichgültig welcher Art dieselben und wodurch sie verursacht sind,[1]) auf ihre Kosten vorzunehmen, vorausgesetzt, dass sie nicht nachweislich durch Mängel im Anwesen selbst verursacht sind.[2])

Vermiether behält sich vor, das vermiethete Anwesen durch einen seiner Vertreter oder Angestellten jederzeit besichtigen sowie nothwendige Ausbesserungen selbst vornehmen zu lassen.

Die Ausgaben für Steuern, Versicherung, sonstige Lasten und ausgelegte Ausbesserungskosten werden den Anmiethern am Jahresschluss in Rechnung gestellt.

§ 5. Anmiether dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermiethers weder ganz noch theilweise untervermiethen oder Kostgänger halten. Die Weigerung des Vermiethers giebt den Anmiethern kein Recht auf vorzeitige Kündigung.[3])

---

gleiche Räumlichkeiten an Miethe im Durchschnitt zu zahlen ist. (Die Barmer Baugesellschaft schreibt eine jährliche Zahlung von mindestens 7 %, die Gladbacher eine solche von mindestens $7^1/_2$ % vor.) Der Miether hat die Möglichkeit des Hauserwerbs vielfach nur während einer kürzeren Reihe von Jahren (z. B. vom Anfangen des Verdienstes heranwachsender Kinder an bis zu deren herannahender Mündigkeit) und sollte während dieser Zeit zu energischem Rücklegen angehalten werden. Er wird dadurch rascher Eigenthümer und kann als solcher (nach Zahlung des ersten Drittels) sich dann bei später ungünstigerer Lage durch Aufnahme einer Hypothek behufs Zahlung des dann noch verbliebenen Restkaufpreises von den ferneren Abzahlungen befreien. — Die rasche Abzahlung liegt auch wesentlich im Interesse des bauenden Vereins, der dadurch schneller die Mittel zu weiterer Thätigkeit zurückerhält. Bei einer erstmaligen Anzahlung von 6 % und einer jährlichen Zahlung von 6 % des Kaufpreises ist ein Drittel desselben in etwa elf Jahren, die ganze Kaufsumme in 26 Jahren abgetragen; bei erstmaliger Anzahlung und jährlicher Zahlung von 7 % ist ein Drittel in acht Jahren, das Ganze in zwanzig Jahr getilgt.

[1]) Es erscheint deshalb nicht unbillig, dem Miether die ganzen Reparaturkosten aufzuerlegen, weil derselbe Kaufanwartschaft hat und es deshalb in seinem Interesse liegt, das Haus in gutem Zustande zu erhalten. Er wird dann also umsomehr dafür besorgt sein, dass das Haus möglichst schonend behandelt wird, ferner wird er, wenn er selbst für die Reparaturen aufkommen muss, manche derselben selbst ausführen. Wenn über die Reparaturkosten im Vertrage nichts bestimmt ist, so fallen dieselben nach §§ 536, 547 und 548 B. G.-B. ausnahmslos dem Vermiether zur Last.

[2]) Es haftet hiernach der Miether auch für Schaden durch höhere Gewalt.

[3]) Dieser ausdrücklichen Hervorhebung bedarf es mit Rücksicht auf B. G.-B. § 549, falls längere als vierteljährliche Kündigungsfristen in § 2 vereinbart sein sollten.

§ 6. Zum Wirthschaftsbetrieb oder zum Verkauf geistiger Getränke bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis des Vermiethers.

§ 7.[1]) Sollten Anmiether mit zwei Terminen, auch wenn sie nicht aufeinander folgen, mit der Entrichtung des Miethzinses oder eines Theiles desselben in Verzug gerathen, so ist Vermiether berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zu ... . . Mark zu verlangen oder den Vertrag ohne Kündigungsfrist zu kündigen und sofortige Räumung zu begehren.

Dieses Recht steht dem Vermiether auch zu, wenn Anmiether den ihnen in den §§ 4 bis einschliesslich 6 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln und trotz einer schriftlichen[2]) Aufforderung des Vermiethers nach Ablauf einer ihnen zu stellenden angemessenen Frist die Zuwiderhandlung fortsetzen oder den vertragsmässigen Zustand nicht wieder herstellen sollten.

Vermiether kann auch trotz der Kündigung, und ohne einen Vorbehalt bei der Kündigung machen zu müssen, über die etwa auferlegte Vertragsstrafe hinaus den Ersatz des Schadens fordern, welcher ihm durch das vertragswidrige Verhalten der Anmiether und durch die vorzeitige Auflösung des Miethverhältnisses entsteht.

§ 8. Bei Kündigung des Miethvertrags (§§ 2 und 7) oder wenn das Vertragsverhältnis bei Nichtzustandekommen des Kaufvertrags gemäss § 9 sein Ende erreicht, werden von den verabredeten Anzahlungen (§ 3 Abs. 1) jährlich $1\,{}^1/_2{}^0/_0$ des Kaufpreises als Entschädigung für Abnutzung und Verwaltungskosten verrechnet.[3])

Die weiteren Anzahlungen sind den Anmiethern abzüglich etwaiger Gegenforderungen des Vermiethers zurückzugeben (s. u. a. § 4).

§ 9.[4]) Nachdem der Miethvertrag drei Jahre gedauert und der Gesamtbetrag

---

[1]) Abs. 1 entspricht hinsichtlich der Kündigung im wesentlichen § 554 B. G.-B., würde demnach auch gelten bei nicht ausdrücklicher Erwähnung. Nach erheblicher Anzahlung läge ein Bedürfnis für Abs. 1 nicht mehr vor, wohl dagegen ist in den Fällen des Abs. 2 eine Kündigung ohne Kündigungsfrist unentbehrlich. Die Möglichkeit für den Vermiether, schon durch eine kleine Vertragsstrafe auf Einhaltung der nothwendigen Ordnung hinwirken zu können, wird die Miether vielfach vor Anwendung der Kündigung schützen, daher auch in ihrem Interesse liegen.

[2]) Es empfiehlt sich Einschreibebrief.

[3]) Die Miether haben in diesem Falle also $5\,{}^1/_2{}^0/_0$ des Kaufpreises als Miethe gezahlt.

[4]) Mit Rücksicht auf § 313 B. G.-B. sind die nachstehenden Kaufverabredungen für beide Parteien selbst dann nicht bindend, wenn die drei Jahre verflossen sind, das Drittel des Kaufpreises gezahlt ist und der Anmiether sein Verlangen, das Anwesen zu kaufen, kundgegeben hat. Eine Verpflichtung zur Auflassung und Eigenthumsübertragung besteht vielmehr nur dann, wenn dieser Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist. Im Hinblick hierauf erscheint die Bestimmung des § 9 Abs. 3 zweckmässig und nothwendig, damit die Parteien in der Lage sind, der Ungewissheit darüber, ob der Vertrag zustande kommt, ein Ende zu setzen. Es erscheint ferner zweckmässig, diese Feststellung ohne weiteres als Kündigung gelten zu lassen, um dadurch auf Abschluss des Kaufvertrages hinzuwirken. Wollen Anmiether ein klagbares Recht auf Auflassung nach Zahlung des Drittels erlangen, so ist dieser Vertrag auf ihre Kosten gerichtlich (nicht notariell, weil bei notarieller Beurkundung die Hälfte der Gebühr nicht erlassen würde) zu thätigen. Sie verlieren jedoch alsdann die Kosten und den halben Kaufstempel (${}^1/_2{}^0/_0$ des Kaufpreises), wenn der Kauf schliesslich nicht zustande kommt.

der unten im § 11 genannten Anzahlungen ein Drittel [1]) des Kaufpreises erreicht hat, wird der Vermiether den Anmiethern das Anwesen zu den in den nachstehenden Paragraphen genannten Bedingungen auf ihr Verlangen käuflich übertragen.

Nach Eintritt der gedachten Voraussetzungen kann jede Partei die andere auffordern, das Anwesen vor dem Grundbuchamt zu Eigenthum aufzulassen und die im § 14 genannten Lasten eintragen zu lassen.

Erfolgt die Auflassung nicht binnen zwei Monaten nach der Aufforderung, so steht damit das Nichtzustandekommen des Kaufvertrages fest. Diese Feststellung gilt als Kündigung des Miethvertrags, sodass derselbe zum nächstzulässigen Kündigungstermin sein Ende erreicht (vergl. oben § 2).[2]) Erfolgt dagegen die Auflassung und Eintragung im Grundbuch, so wird dadurch der nachstehend beurkundete Kaufvertrag seinem ganzen Inhalt nach gültig und für beide Parteien bindend.[3])

§ 10. Der Verkauf des Anwesens [4]) erfolgt ohne Gewähr für Mehr- oder Mindermaass.

Sollten Käufer mit der Zahlung der Steuern, Versicherungskosten, Ausbesserungen und der sonstigen Lasten im Rückstande bleiben, z. B. versäumen, die Versicherung des Hauses gegen Feuersgefahr fortzusetzen (oder die nothwendigen Ausbesserungen auszuführen), so steht Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises das Recht zu, seinerseits das Erforderliche zu veranlassen und die verauslagten Beträge den Käufern in Anrechnung zu bringen.

---

[1]) Hier sind je nach Verabredung der Parteien andere Fristen oder Theile einzusetzen. Nach dieser Bestimmung muss die Frist von drei Jahren selbst dann eingehalten werden, wenn der Miether bereit und in der Lage ist, $^1/_3$ des Kaufpreises sofort zu zahlen. Wenn auch einzelne Vereine von dieser Wartezeit absehen, so wird dieselbe doch, namentlich dann, wenn von dem Wiederkaufsrecht (§ 13) abgesehen wird, in der Regel zweckmässig sein, damit der Vermiether die Person des Miethers kennen lernen kann, auch Käufen vorgebeugt wird, die nur in der Absicht baldigen gewinnbringenden Wiederverkaufs abgeschlossen werden.

[2]) Ergeht z. B. am 5. Mai die erfolglose Aufforderung, so gilt der Vertrag mit Ablauf von zwei Monaten, also mit dem 5., ist dieser ein Sonntag, mit dem 6. Juli als gekündigt, und der Miether muss gemäss § 2 am 1. April nächsten Jahres räumen; würde dagegen die Aufforderung bereits am 2. Mai ergangen sein, so würde, weil dann die Kündigung spätestens auf den dritten Werktag des Vierteljahres fiele (s. Anm. 3), die Räumung schon am 1. Oktober des laufenden Jahres zu erfolgen haben.

[3]) B. G.-B. § 313 Satz 2.

[4]) In Gemeinden, wo — wie in M.-Gladbach — die Vorgärten eigentlich zur Strasse gehören und nur widerruflich den Wohnungsinhabern zur Benutzung als Gärten überlassen sind, empfiehlt es sich, dies im Vertrage zum Ausdruck zu bringen, um bei dem Käufer nicht Unklarheiten über die Rechtsverhältnisse aufkommen zu lassen. In M.-Gladbach wird hierüber folgendes vereinbart: „Der Ankäufer darf den in die später etwa zu erbreiternde Strasse fallenden, der Stadt M.-Gladbach gehörigen Streifen nur solange als Garten benutzen, bis die Offenlegung der betreffenden Strasse in voller Breite von 15 Metern auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung verlangt wird. Für die Benutzung des der Stadt M.-Gladbach gehörigen Streifens hat der Ankäufer jährlich eine Rekognitionsgebühr von zehn Pfennig an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Offenlegung der Strasse hat Ankäufer die provisorischen Einfriedigungen auf seine Kosten entfernen und in den festgesetzten Strassenfluchtlinien den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende definitive Einfriedigungen herstellen zu lassen."

„Ankäufer dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers keine Neubauten, Aufbauten und Anbauten — auch keine vorläufigen — vornehmen, das Besitzthum auch nicht durch Mauern abgrenzen, welche höher sind als ein Meter.[1])

„In dem verkauften Hause dürfen nur Familien von Arbeitern oder diesen sozial gleichstehenden Personen, und zwar nicht mehr als . . . . . Familien wohnen. Kostgänger dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers nicht gehalten werden. In dem verkauften Hause darf kein Wirthschaftsbetrieb und kein Verkauf geistiger Getränke ohne Genehmigung des Verkäufers stattfinden.[2]) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

„Verkäufer hat das Recht, das Grundstück zu angemessener Tageszeit besichtigen zu lassen."

Bei Verletzung seiner Rechte steht dem Verkäufer neben der Klage auf Unterlassung ein Anspruch auf Schadenersatz und auf Wiederherstellung des früheren Zustandes zu.

§ 18. Der Verkäufer behält sich für die Dauer von zehn Jahren[3]) vom Eigenthumserwerb an gegenüber den Ankäufern und deren Erben ein Wiederkaufsrecht für den Fall vor, dass Ankäufer oder deren Erben das Anwesen, sei es durch entgeltliches, sei es durch unentgeltliches Rechtsgeschäft veräussern sollten. Als Veräusserung gilt auch die Zwangsversteigerung und die Veräusserung durch den Konkursverwalter, nicht dagegen die Uebertragung an einen Miterben bei der Erbauseinandersetzung.

---

[1]) Hier können noch weitere bauliche Beschränkungen aufgenommen werden, z. B. bezüglich der inneren Einrichtung des Hauses, auch kann eine andere Höhe der Mauer vorgesehen, oder auch blos nur zugelassen werden, dass nur lebende Hecken als Abzäunung zu verwenden sind. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die Mauer und Hecken nicht so hoch werden, dass dadurch dem Nachbar Luft und Licht beeinträchtigt wird. Es empfiehlt sich, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und von vornherein gewisse Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote zu gestatten. Die Aktienbaugesellschaft zu M.-Gladbach beschränkt sich z. B. auf folgende bestimmte Bedingung: „Der Ankäufer darf einen Aufbau des Hauses oder eine Veränderung des Daches nur mit Genehmigung des Eigenthümers des Hauses, welches mit dem seinen ein sogenanntes Doppelhaus bildet und nur mit diesem zusammen und in gleicher Weise vornehmen. An- oder Neubauten dürfen nicht über die Fluchtlinie der Nachbarhäuser vorspringen. Bei einem seitlichen Anbau muss ein Streifen von mindestens $3^1/_2$ Meter längs der Grenze desjenigen Nachbargrundstücks, nach welchem der freie Giebel liegt, unbebaut bleiben. Das vor dem Hause liegende Grundstück darf nur als Garten benutzt werden und muss mit todten oder lebenden Hecken oder Gittern auf höchstens $^1/_2$ Meter hohen Mauern eingefriedigt sein. An- und Neubauten dürfen nicht zu Wohnzwecken errichtet und benutzt und nur eingeschossig hergestellt werden." Die Barmer Baugesellschaft bestimmt u. a. folgendes: „An- und Neubauten dürfen nur hinter dem angekauften Hause und in der Breite und Flucht desselben aufgeführt werden. Umzäunungen sind stets in gutem und ordentlichem Zustande zu erhalten."

[2]) Hier kann auch noch der Betrieb anderer Gewerbe, z. B. Metzgerei, an die Genehmigung des Verkäufers gebunden werden. Ob es angängig ist, alle diese weitgehenden Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Kostgänger, aufzuerlegen, müssen die lokalen Verhältnisse ergeben. Besonders erwünscht ist es, der Ueberfüllung der Häuser entgegenwirken zu können.

[3]) Hier kann auch eine kürzere oder längere Frist bestimmt werden. Ist keine Frist ausdrücklich bestimmt, so erlischt das Wiederkaufsrecht kraft Gesetzes in dreissig Jahren (B. G.-B. § 503).

Für das Wiederkaufsrecht[1]) gelten folgende Grundsätze:

1. Es ist geltend zu machen binnen einem Monat, nachdem dem Verkäufer von der Veräusserung durch eingeschriebenen Brief Kenntnis gegeben ist. Die Geltendmachung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräusserer oder Erwerber.[2])
2. Will Verkäufer von seinem Wiederkaufsrecht keinen Gebrauch machen, so ist er trotzdem befugt, seine Zustimmung zur Veräusserung an Bedingungen zu knüpfen, z. B. an die Bedingung, dass ihm ein bestimmter Prozentsatz des Mehrkaufspreises[3]) gezahlt wird, oder dass der neue Erwerber sich verpflichtet,[4]) ihm gleichfalls das in diesem Paragraphen vereinbarte Wiederkaufsrecht und dessen Eintragung ins Grundbuch zu bewilligen.[5]) Sind solche Bedingungen vom Verkäufer rechtzeitig gestellt, so verbleibt ihm noch eine weitere Frist von einer Woche zur Geltendmachung des Wiederkaufsrechts von dem Zeitpunkt an, wo das Nichtzustandekommen der Einigung unzweideutig feststeht.

   Der Verkäufer wird von seinem Wiederkaufsrecht keinen Gebrauch machen, wenn die Veräusserung an einen der Invaliditätsversicherung unterliegenden Arbeiter oder an eine diesem sozial gleichstehende Person erfolgt, der Kaufpreis den ursprünglichen Kaufpreis um nicht mehr als 10% übersteigt und der Ankäufer dem Bauverein das Wiederkaufsrecht von neuem in rechtlich bindender Form einräumt.
3. Das Wiederkaufsrecht findet statt gegen Zahlung des Kaufpreises von .... Mark, falls jedoch der in dem neuen Vertrage vereinbarte Preis geringer ist, gegen Zahlung dieses Preises.

   Der Wiederkauf erfolgt frei von den Lasten, welche die Käufer oder deren Rechtsnachfolger auf das Anwesen gelegt haben sollten. Jedoch verpflichtet sich Verkäufer den Käufern gegenüber, die von den Käufern und deren Erben aufgenommenen Hypotheken und Grundschulden bei Ausübung des Wiederkaufsrechts in Anrechnung auf den Wiederkaufspreis zu übernehmen und bestehen zu lassen, soweit dieselben unter Hinzurechnung der etwa noch bestehenden 1. Hypothek 75% des ursprünglichen Kaufpreises nicht übersteigen.

---

[1]) Die Gladbacher Aktienbaugesellschaft begnügt sich mit folgenden Bestimmungen bezüglich des Wiederkaufsrechts: „Während der ersten drei Jahre nach Thätigung des notariellen Kaufvertrages hat die Gesellschaft bei etwaiger Wiederveräusserung das Wiederkaufsrecht zum ursprünglichen Verkaufspreise, abzüglich etwaiger Werthverminderung durch schlechte Instandhaltung und zuzüglich etwaiger Werthvermehrung durch von der Gesellschaft gutgeheissene Verbesserungen."

[2]) Ist die Person oder der Aufenthalt dieser Personen, z. B. der Erben des Veräusserers unbekannt, so kann die Erklärung mittels öffentlicher Zustellung durch Gerichtsvollzieher bewirkt werden, um die Frist zu wahren (B. G.-B. § 132).

[3]) Etwa 25 bis 50%, fallend mit der Länge der Besitzzeit der Ankäufer.

[4]) Diese Verpflichtung kann jedoch nur durch notariellen oder gerichtlichen Vertrag bindend übernommen werden (B. G.-B. § 313).

[5]) Das Wiederkaufsrecht hat rechtliche Bedeutung nur gegenüber den ursprünglichen Käufern. Wenn es daher bei Gelegenheit der Veräusserung durch die Käufer nicht ausgeübt worden ist, erlischt es, falls nicht der neue Erwerber des Anwesens von neuem ein Wiederkaufsrecht und dessen Eintragung bewilligt.

4. Etwaige Verbesserungen des Grundstücks, insbesondere solche baulichen Veränderungen, die Ankäufer mit Zustimmung des Verkäufers vorgenommen haben, sind ihnen nach dem Schätzungswerth zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu erstatten.

 Der Mehrwerth des Grundstücks, der auf dem Steigen der Bodenrente beruht, wird nicht berücksichtigt.[1])

 Verschlechterungen, die nicht auf blosser ordnungsmässiger Abnutzung beruhen, kommen nach dem Schätzungswerth vom Kaufpreis in Abzug.

 Die nothwendigen Abschätzungen erfolgen im Streitfall durch zwei Sachverständige, von denen jede Partei einen ernennt.

 Mangels Einigung ernennt das Amtsgericht der belegenen Sache den Obmann.

Käufer räumen ferner dem Verkäufer ein Wiederkaufsrecht für den Fall ein, dass sie für mehr als sechs Monate mit den vorgeschriebenen Theilzahlungen in Verzug gerathen. Ziffer 3 und 4 finden auch hierauf Anwendung.

§ 14. Ankäufer bewilligen und beantragen, dass bei Gelegenheit ihrer Eintragung als Eigenthümer folgende Eintragungen im Grundbuch auf das Anwesen bewirkt werden:

1. Die Eintragung der im § 12 des Kaufvertrages begründeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des Verkäufers (gegebenenfalls der Gemeinde).
2. Die Eintragung einer Vormerkung für das im § 13 dem Verkäufer vorbehaltene Wiederkaufsrecht.
3. Die hypothekarische Eintragung des in § 11 bezeichneten Restkaufpreises.

Die Eintragung dieser drei Rechte erfolgt mit dem aus der vorstehenden Reihenfolge sich ergebenden Range.

Verkäufer wird mit seinem Wiederkaufsrecht zurücktreten, soweit nachweislich ein aufzunehmendes Kapital zur Abtragung des Restkaufpreises oder zur Tilgung von Hypotheken, die dem Wiederkaufsrecht vorgehen, verwandt wird und dieses Kapital $^2/_3$ des im Vorstehenden festgesetzten Kaufpreises nicht übersteigt.

§ 15. Käufer haben alle Kosten, zu welchen dieser Vertrag und dessen Vollziehung für jetzt und in Zukunft Veranlassung giebt, zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, für welche zu Gunsten des Verkäufers Stempel- und Gebührenfreiheit sowie etwa Befreiung von Gemeindeumsatzsteuern besteht.[2])

---

[1]) Hier kann auch bestimmt werden, dass der Mehrwerth des Bodens dem Verkäufer und den Ankäufern gemeinsam, etwa je zur Hälfte, zugute kommen soll, dass also Verkäufer den Ankäufern die Hälfte des Mehrwerths zu erstatten hat.

[2]) Für die gerichtliche Beurkundung des Vertrages kommt nur die Hälfte der nachstehenden Gebühr zum Ansatz. Die Gebühren für Eintragung des neuen Eigenthümers, der Hypothek, der Grund-, bezw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und etwaiger Vormerkungen (des Wiederkaufsrechts) kommen voll zur Hebung, weil nur der Käufer als Antragsteller anzusehen ist. Der Kaufstempel (1 %) sowie der nicht erhebliche Schuldurkundenstempel ($^1/_{12}$ %) kommen nur halb zur Hebung. Auf die städtische Umsatzsteuer hat die Stempelvergünstigung keinen Einfluss; doch kann auf entsprechende Ermässigung in den Gemeinden hingewirkt werden. (Zu vergl. die dem Geschäftsbericht des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens von 1898/99 beigefügte Zusammenstellung der Betheiligung der Gemeinden.) Zur Veranschaulichung folgen die wesentlich in Betracht kommenden gerichtlichen

§ 16. Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten erklären beide Parteien das Königliche Amtsgericht zu .... sachlich und örtlich für allein zuständig.

Gegenwärtiger Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, von beiden Parteien unterschrieben und es hat jede derselben ein Exemplar an sich genommen.

(Ort) .... (Datum) ....

(Unterschriften) ....

....

Gebührensätze. Bei den Dienstbarkeiten richtet sich der Werth des Objekts gewöhnlich nach der dadurch hervorgerufenen Werthverminderung für das dienende Grundstück. Das Objekt ist demnach ein geringes.

Objekt	Beurkundung des Kaufvertrags	Eintragung des neuen Eigenthümers	Eintragung der Hypothek oder Grundschuld	Eintragung der Grund- oder pers. beschr. Dienstbarkeit	Eintragung der Vormerkung des Wiederkaufsrechts	Bildung des Hypothekenbriefes
	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
900—1200 ℳ	10,—	4,80	3,40	3,40	1,70	2.—
—1600	12,—	6,—	4,—	4,—	2,—	2,40
—2100	14,—	7,20	4,60	4,60	2,30	2,80
—2700	16,—	8,40	5,40	5,40	2,70	3,20
—3400	18,—	9,60	6,20	6,20	3,10	3,60
—4300	20,—	11,—	7,20	7,20	3,60	4,—
—5400	22,—	12,60	8,20	8,20	4,10	4,40
—6700	24,—	14,40	9,40	9,40	4,70	4,80

Dazu treten die baaren Auslagen (Schreibgebühren). Demnach stellen sich die Kosten bei Kauf eines Anwesens zu 4500 Mark mit gerichtlichem Kaufvertrag nach Zahlung eines Drittels und bei Eintragung einer Hypothek von 3000 Mark, bei fernerer Eintragung der Dienstbarkeiten im Werthe von 500 Mark und der Vormerkung des Wiederkaufsrechts sowie bei Bildung des Hypothekenbriefs auf:

obige Spalte 1.	11,—	Mark,	ein gerichtlicher Kaufvertrag neben der Auflassung fällt fort, wo er nicht gewünscht wird.
„ „ 2.	12,60	„	
„ „ 3.	6,20	„	fällt fort bei Uebernahme einer entsprechenden Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis.
„ „ 4.	2,40	„	
„ „ 5.	4,10	„	fällt fort, wo Wiederkaufsrecht nicht vereinbart wird.
„ „ 6.	3,60	„	fällt fort, wo auf Bildung des Hypothekenbriefes verzichtet wird.
	39.90	Mark	
Dazu kommen Kaufstempel .	22,50	„	
Urkundenstempel .	1,50	„	
	63,90	Mark,	

sowie Schreibgebühren und Umsatzsteuern. Vielfach wird es sich empfehlen, dass Verkäufer die Kosten vorstreckt und sie allmählich abtragen lässt.

Plan

zur Tilgung eines Kapitals von 1000 Mark bei Anzahlung von 6% und jährlicher Zahlung von 4% als Zinsen und 2% als Amortisation.

(§§ 3 und 11 des Vertrages.)

im Jahre	Das Kapital beträgt ℳ	₰	Es sind zu zahlen: an Zinsen für den Rest des Kapitals 4% ℳ	₰	an Amortisation 2% (die Zinsen zu 4% für die bereits abgezahlten Beträge werden hier mit verrechnet, weil sie dem Käufer gutgeschrieben werden) ℳ	₰	Insgesamt sind zu zahlen: (6% von 1000 ℳ) ℳ	₰
Erste Anzahlung					60	—	60	—
1	940	—	37	60	22	40	60	—
2	917	60	36	70	23	30	60	—
3	894	30	35	77	24	23	60	—
4	870	07	34	80	25	20	60	—
5	844	87	33	79	26	21	60	—
6	818	66	32	75	27	25	60	—
7	791	41	31	66	28	34	60	—
8	763	07	30	52	29	48	60	—
9	733	59	29	34	30	66	60	—
10	702	93	28	12	31	88	60	—
11	671	05	26	84	33	16	60	—
12	637	89	25	52	34	48	60	—
13	603	41	24	14	35	86	60	—
14	567	55	22	70	37	30	60	—
15	530	25	21	21	38	79	60	—
16	491	46	19	66	40	34	60	—
17	451	12	18	04	41	96	60	—
18	409	16	16	37	43	63	60	—
19	365	53	14	62	45	38	60	—
20	320	15	12	81	47	19	60	—
21	272	96	10	92	49	08	60	—
22	223	88	8	95	51	05	60	—
23	172	83	6	91	53	09	60	—
24	119	74	4	79	55	21	60	—
25	64	53	2	58	57	42	60	—
26	7	11	0	28	7	11	7	39
			Sa.		1000	—		

Hiernach lässt sich die Tilgung eines höheren Kapitals durch entsprechende Multiplikation unschwer berechnen. Die Tilgungsdauer bleibt stets die gleiche.

Plan

zur Tilgung eines Kapitals von 1000 Mark bei Anzahlung von 7% und jährlicher Zahlung von 4% als Zinsen und 3% als Amortisation.

(§§ 3 und 11 des Vertrages.)

Das Kapital beträgt			Es sind zu zahlen: an Zinsen für den Rest des Kapitals 4%		an Amortisation 3% (die Zinsen zu 4% für die bereits abgezahlten Beträge werden hier mit verrechnet, weil sie dem Käufer gutgeschrieben werden)		Insgesamt sind zu zahlen: (7% von 1000 ℳ)	
im Jahre	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Erste Anzahlung					70	—	70	—
1	930	—	37	20	32	80	70	—
2	897	20	35	89	34	11	70	—
3	863	09	34	52	35	48	70	—
4	827	61	33	10	36	90	70	—
5	790	71	31	63	38	37	70	—
6	752	34	30	09	39	91	70	—
7	712	43	28	50	41	50	70	—
8	670	93	26	84	43	16	70	—
9	627	77	25	11	44	89	70	—
10	582	88	23	32	46	68	70	—
11	536	20	21	45	48	55	70	—
12	487	65	19	51	50	49	70	—
13	437	16	17	49	52	51	70	—
14	384	65	15	39	54	61	70	—
15	330	04	13	20	56	80	70	—
16	273	24	10	93	59	07	70	—
17	214	17	8	57	61	43	70	—
18	152	74	6	11	63	89	70	—
19	88	85	3	55	66	45	70	—
20	22	40	—	90	22	40	23	30
			Sa.		1000			

Anlage 126.

Satzungen und Musterstatut für Baugenossenschaften des Verbandes der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften.

A. Satzungen.

Nach Maassgabe der nachstehenden Satzungen treten deutsche Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Genossen nicht ausdehnen und welche im deutschen Reiche ihren Sitz haben, zu einem Verbande zusammen.

§ 1. Name und Bezirk des Verbandes. Der Verband führt den Namen: „Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften."

Für die Rechtsverhältnisse des Verbandes sind die vorliegenden Satzungen maassgebend, die jedes Verbandsmitglied vertragsmässig als für sich bindend anerkennt.

Der Bezirk des Verbandes erstreckt sich über das Deutsche Reich.

Die Zahl der Verbandsmitglieder ist nicht beschränkt, doch soll sie nicht weniger als sieben und nicht mehr als 200 betragen.

§ 2. Zweck des Verbandes. Der Zweck des Verbandes ist:

1. die Revision der Einrichtungen und der Geschäftsführung der Genossenschaften des Verbandes durch der zu revidirenden Genossenschaft nicht angehörende Revisoren nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889;
2. die Förderung der gemeinsamen Interessen der verbundenen Genossenschaften nach aussen und innen.

§ 3. Beitritt, Austritt und Ausschliessung. Alle in das gerichtliche Genossenschaftsregister eingetragenen deutschen Baugenossenschaften, welche auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehen, können dem Verbande beitreten. Baugenossenschaften, die neben dem gemeinschaftlichen Eigenthum den Verkauf von Häusern an einzelne Genossen im Statut zulassen, können dem Verband angehören, solange sie von dem Recht der Veräusserung von Häusern an Einzelne keinen Gebrauch machen.

Mit Genehmigung des Verbandsvorstandes können auch andere eingetragene Genossenschaften, welche die Interessen des Verbandes fördern, in den Verband aufgenommen werden.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden, an welchen die die Aufnahme nachsuchende Genossenschaft mit der schriftlichen Beitrittserklärung zwei Exemplare der Statuten und den letzten Geschäftsbericht der Genossenschaft einzureichen hat. In der Beitrittserklärung muss sich die betreffende Genossenschaft verpflichten, die Bestimmungen der Satzungen des Verbandes innezuhalten und die (von dem Verbandstage) festgesetzten Beiträge zu den Kosten des Verbandes (§ 10) pünktlich zu leisten. Im Falle der Ablehnung steht der zurückgewiesenen Genossenschaft die Berufung an den nächsten ordentlichen Verbandstag (§ 7) zu, welcher endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei dem Verbandsvorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliedschaft bei dem Verbande erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, welche an den Verbandsvorsitzenden einzureichen ist. Die austretende Genossenschaft hat für

das laufende Jahr, in dem sie ihren Austritt erklärt, den vollen Beitrag zu den Verbandskosten zu entrichten.

Wird eine Genossenschaft, welche Mitglied des Verbandes ist, aufgelöst, oder wird über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet, so scheidet sie ohne weiteres aus dem Verbande aus.

Die Ausschliessung einer Genossenschaft kann nur wegen Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen erfolgen. Die Beschlussfassung hierüber steht dem Verbandstage zu. Mit dem Ausscheiden einer Genossenschaft erlischt jeder Anspruch derselben an das Verbandsvermögen.

Kündigung der Mitgliedschaft durch eine Genossenschaft, Ausschliessung eines Mitgliedes, Auflösung einer Genossenschaft oder die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Genossenschaft, welche Mitglied des Verbandes ist, berühren den Fortbestand des Verbandes nicht. Mit dem Ausscheiden einer Genossenschaft infolge Kündigung, Ausschliessung, Auflösung oder Eröffnung des Konkurses erlischt jeder Anspruch derselben an das Verbandsvermögen.

§ 4. Organe des Verbandes. Die Organe des Verbandes zur Leitung und Verwaltung seiner Angelegenheiten sind

1. der Verbandsvorstand,
2. der Verbandstag (Generalversammlung).

§ 5. Wahl des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dessen Stellvertreter.

Der Verbandsvorstand wird durch den Verbandstag regelmässig auf ein Jahr aus den Mitgliedern der dem Verbande angehörigen Genossenschaften gewählt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel.

§ 5a. Sitz des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandsvorsitzenden.

§ 6. Befugnisse und Obliegenheiten des Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes selbständig nach Maassgabe der Satzungen und vertritt den Verband sowohl nach aussen als auch seinen Mitgliedern gegenüber.

Er hat namentlich:

a) die Verbandstage zu berufen, die Tagesordnung für dieselben vorzubereiten und die Beschlüsse derselben auszuführen sowie in Gemeinschaft mit dem Schriftführer einen ausführlichen Bericht über die stattgehabten Verhandlungen anzufertigen;
b) das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes zu besorgen, in jedem Jahre dem ordentlichen Verbandstage über die Entwickelung und die Geschäfte des Verbandes zu berichten, die Jahresrechnung und einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres vorzulegen;
c) für die ordnungsmässige Ausführung der Verbandsrevisionen nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zu sorgen, mit den Verbandsrevisoren die Anstellungsverträge abzuschliessen, denselben die erforderlichen Anweisungen zur Revision zu ertheilen, deren Thätigkeit zu überwachen und, sobald dieses geboten sein sollte, deren einstweilige Dienstenthebung zu bewirken und deren Entlassung beim Verbandstage zu beantragen;

d) er hat ferner das Recht zur Bestellung der Revisoren nachzusuchen, er hat die Verbandssatzungen mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der Genossenschaften des Verbandes den Gerichten, in deren Bezirken diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen;
e) die Generalversammlungen des Verbandes (Verbandstage) der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;
f) den Schriftwechsel mit den verbundenen Genossenschaften zu führen;
g) die verbundenen Genossenschaften mit Rath und Auskunft zu unterstützen;
h) auf die verbundenen Genossenschaften zur Beseitigung solcher Uebelstände in der Verwaltung oder Kontrolle, welche die Entwickelung oder den Bestand der Genossenschaften gefährden, einzuwirken;
i) die gemeinsamen Interessen durch Wort und Schrift zu vertreten.

Für den Verbandsvorsitzenden, bezw. den Schriftführer treten in Behinderungsfällen deren Stellvertreter an die Stelle.

§ 7. Verbandstag. Die Hauptaufgabe des Verbandstages ist die Besprechung über praktische Erfahrungen, die Berathung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Interessen der Genossenschaften, die zum Verbande gehören.

Im Einzelnen unterliegen der Beschlussfassung des Verbandstages folgende Angelegenheiten:

a) die endgültige Festsetzung der Tagesordnung des Verbandstages;
b) die Entscheidung von Beschwerden über den Verbandsvorstand und die Verbandsrevisoren, sowie über Nichtaufnahme in den Verband (§ 3);
c) die Prüfung und Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes;
d) die Wahl des Verbandsvorstandes und die Entlassung der Mitglieder desselben aus ihren Aemtern, sowie die Bestätigung der Wahl der Verbandsrevisoren und der Entlassung derselben aus ihren Aemtern auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, die Genehmigung der mit denselben abgeschlossenen Verträge und die Aufstellung der Instruktion für die Verbandsrevisoren;
e) die Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung sowie der Instruktion für den Verbandsvorstand;
f) die Feststellung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr;
g) die Festsetzung der jährlichen Beiträge der Genossenschaften zu den Kosten des Verbandes;
h) die Bestimmung über den Ort und die Zeit des ordentlichen Verbandstages;
i) die Ausschliessung von Genossenschaften aus dem Verbande bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen;
k) die von dem Verbandsvorsitzenden und den einzelnen Genossenschaften des Verbandes gestellten Anträge, unbeschadet der Selbständigkeit der dem Verbande angehörigen Genossenschaften in deren eigenen Angelegenheiten;
l) die Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Vereinigungen zu genossenschaftlichen Zwecken und den Austritt aus solchen;
m) die Abänderung der Satzungen;
n) die Auflösung des Verbandes.

Die Einladungen zum Verbandstage erfolgen mindestens acht Wochen vorher durch besonderes Rundschreiben des Verbandsvorsitzenden an alle verbundenen Genossenschaften.

Anträge an den Verbandstag sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstage dem Verbandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können zwar mit Genehmigung des Verbandstages nachträglich auf die Tagesordnung gestellt werden, eine Beschlussfassung darüber darf aber nur stattfinden, wenn neun Zehntel der vertretenen Genossenschaften damit einverstanden sind.

Die Tagesordnung hat der Verbandsvorsitzende mindestens vier Wochen vorher den Genossenschaften zuzustellen.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Verbandstages sind die Mitglieder aller dem Verbande angehörigen Genossenschaften, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, berechtigt. Anderen Personen kann die Betheiligung durch Beschluss des Verbandstages gestattet werden.

Bei Beschlüssen hat jede vertretene Genossenschaft eine Stimme. Dieses Stimmrecht wird durch einen von der Genossenschaft aus der Zahl ihrer Genossen gewählten Abgeordneten ausgeübt. Jede Genossenschaft kann sich durch eine andere vertreten lassen; jedoch kann kein Delegirter mehr als zwei Stimmen führen.

Die Abgeordneten müssen sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Stimmberechtigung ausweisen. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst; zu Beschlüssen auf Abänderung dieser Satzungen ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden stimmberechtigten Genossen erforderlich. Bezüglich der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 12. Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit.

In jedem Jahre — in der Regel im Monat Mai oder Juni — findet der ordentliche Verbandstag statt. Ausserordentliche Verbandstage können von dem Verbandsvorsitzenden, wenn er die Einberufung für nöthig hält und müssen von ihm auf schriftlichen Antrag von einem Dritttheil der dem Verbande angehörigen Genossenschaften, wenn die Gegenstände der Verhandlungen in dem Antrage angegeben sind, innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages am Sitze des Verbandsvorsitzenden berufen werden. Erfüllen der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter die ihnen durch diese Satzungen betreffs der Einberufung von Verbandstagen auferlegten Pflichten nicht, so soll der Verbandstag als ordnungsmässig berufen gelten, wenn zu demselben von drei dem Verbande angehörigen Genossenschaften mittels gemeinsamen Rundschreibens, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, von Absendung des Rundschreibens ab gerechnet, eingeladen worden ist.

Die Abänderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der bei der Berathung und Beschlussfassung auf dem Verbandstage zu beachtenden Formen bleibt jedem Verbandstage vorbehalten.

Sofern eine Zeitschrift bestimmt ist, welche als Organ des Verbandes gelten soll, kann die Berufung des Verbandstages anstatt durch Rundschreiben durch zweimalige Bekanntmachung in der Zeitschrift des Verbandes geschehen. Die erste dieser Bekanntmachungen hat in diesem Falle mindestens acht Wochen vor dem Verbandstage zu erfolgen und die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände sind mindenstens vier Wochen vor Beginn des Verbandstages in der Zeitschrift des Verbandes anzukündigen. Im Falle der vorstehend erwähnten gemeinsamen Einberufung seitens dreier Genossenschaften genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

§ 8. Rechte und Pflichten der dem Verbande angehörigen Genossenschaften. Jede dem Verbande angehörige Genossenschaft ist berechtigt:

a) die Ausführung der ordentlichen Verbandsrevision in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu verlangen;
b) an dem Verbandstage sich durch ihre Mitglieder zu betheiligen und an den Abstimmungen durch einen von ihr bezeichneten stimmberechtigten Abgeordneten theilzunehmen;
c) Rath und Auskunft in ihren Angelegenheiten vom Verbandsvorsitzenden zu beanspruchen:
d) Anträge an den Verbandstag unter Wahrung der satzungsmässigen Fristen zu stellen;
e) die unentgeltliche Zusendung von zwei Exemplaren des von dem Verbandsvorsitzenden herausgegebenen Jahresberichtes und eines Exemplares des Verbandsorgans zu verlangen;

Jede Genossenschaft ist verpflichtet:

a) die Satzungen sowie die satzungsgemässen Beschlüsse pünktlich zu erfüllen;
b) die festgesetzten Beiträge zu den Kosten des Verbandes bis zum 1. Juli jeden Jahres kostenfrei an die vom Verbandsvorsitzenden bestimmte Zahlstelle einzusenden;
c) alljährlich einen genauen Geschäftsbericht und die ihr von dem Verbandsvorsitzenden zugestellten Tabellen ausgefüllt gleichfalls bis zum 1. August an den Verbandsvorsitzenden einzusenden;
d) Abänderungen ihrer Satzungen und Personalveränderungen in ihrem Vorstande dem Verbandsvorsitzenden alsbald mitzutheilen;
e) die Interessen des Verbandes in jeder Weise zu fördern und den verbundenen Genossenschaften jedes mögliche Entgegenkommen zu gewähren;
f) die Revision durch den vom Verbandsvorstande ihr überwiesenen Verbandsrevisor nach den gesetzlichen Vorschriften bei sich vornehmen zu lassen;
g) dem Verbandsrevisor die Einsicht ihrer Bücher und Schriften und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und Wechsel sowie der Bestände an Hypotheken und Werthpapieren zu gestatten;
h) der Vorstand jeder Genossenschaft des Verbandes ist verpflichtet:

1. die Bescheinigung des Revisors, dass die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen, über den Revisionsbericht sobald wie möglich in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrath zu beschliessen und innerhalb dreier Monate dem Verbandsvorstande Mittheilung von dem Geschehenen zu machen;
2. dem Verbandsvorstande anzuzeigen, wann die nächste Generalversammlung stattfindet, in deren Tagesordnung nach der Vorschrift in § 61 des Genossenschaftsgesetzes der Bericht über die Revision als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen ist;
3. nach der Abhaltung der Generalversammlung dem Verbandsvorstande aus dem Protokoll über die Generalversammlung eine Abschrift der Verhandlung über diesen Gegenstand einzusenden;
4. innerhalb sechs Monaten nach stattgehabter Revision dem Verbandsvorstande Mittheilung zu machen, inwieweit die Erinnerungen und Mahnungen des Verbandsrevisors befolgt worden sind, oder aus welchen Gründen dieses in einzelnen Fällen nicht geschehen ist oder nicht geschehen konnte.

§ 9. Revision. 1. Der Verband stellt einen oder mehrere Verbandsrevisoren unter Berücksichtigung der örtlichen Lage der Wohnsitze der verbundenen Genossenschaften an, welche die Geschäftsführung der dem Verbande angehörigen Genossenschaften

nach der ihnen ertheilten Instruktion und nach den Weisungen des Verbandsvorstandes in der von diesem bestimmten Reihenfolge zu prüfen und die sonstigen ihnen von dem Verbandsvorstande übertragenen Arbeiten für den Verband zu besorgen haben. Wegen Bestellung eines gemeinsamen Revisors oder wegen gegenseitiger Ueberweisung von Revisoren kann mit anderen Verbänden Vereinbarung getroffen werden.

2. Zum Revisor darf nur eine kaufmännisch gebildete, mit dem Genossenschaftswesen vollkommen vertraute, mit ausreichender Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgerüstete Person gewählt werden.

3. Die Revisoren sind Beamte des Verbandes und als solche verpflichtet, den Anordnungen des Verbandsvorstandes unbedingt Folge zu leisten.

4. Sie werden von dem Verbandsvorstande, vorbehaltlich der Beschlussfassung des nächsten Verbandstages angestellt.

Die näheren Bedingungen über die Dauer der Anstellung, die Besoldung, die Kündigung usw. werden durch besonderen, von dem Verbandsvorstande mit dem Revisor abzuschliessenden Vertrag festgesetzt. Dieser Vertrag ist dem nächsten Verbandstage zur Genehmigung vorzulegen.

5. Die Revisoren werden für ihre Leistungen von den einzelnen Genossenschaften auf Grund der seitens des Verbandsvorstandes mit ihnen geschlossenen Verträge bezahlt; denselben ist es untersagt, von einzelnen Genossenschaften oder von deren Mitgliedern Gratifikationen oder Geschenke anzunehmen. Die Revisoren sind verpflichtet, über die geschäftlichen Verhältnisse der von ihnen revidirten Genossenschaften allen Nichtbetheiligten gegenüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

6. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, den Revisor in Fällen gröblicher Pflichtverletzung seines Amtes zu entheben, vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Verbandstages.

7. Zu jeder Revision hat der Revisor ausser dem Vorstande der zu revidirenden Genossenschaft auch deren Aufsichtsrath zuzuziehen. Nach Beendigung der Revision hat er dem Vorstande und Aufsichtsrath in gemeinschaftlicher Sitzung über seinen Revisionsbefund genaue Mittheilung zu machen, über die Beseitigung vorhandener Mängel und die Herbeiführung besserer Einrichtungen seine Rathschläge zu ertheilen, demnächst über das Ergebnis der Revision schriftlichen Bericht an die revidirte Genossenschaft zu erstatten und eine Abschrift dieses Berichtes dem Verbandsvorstand einzureichen.

Dem ordentlichen Verbandstage haben die Revisoren alljährlich über ihre Thätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahr schriftlichen Bericht zu erstatten.

8. Die von den Verbandsrevisoren vorzunehmenden Revisionen sind theils ordentliche, theils ausserordentliche. Bei der ordentlichen Revision, die mindestens in jedem zweiten Jahre erfolgt, wird der zu revidirenden Genossenschaft die bevorstehende Ankunft des Revisors angezeigt. Ausserordentliche Revisionen finden nur auf Verlangen der betreffenden Genossenschaft oder auf Anordnung des Verbandsvorstandes statt.

9. Die Revisoren haben bei allen Revisionen nach der ihnen ertheilten Anweisung zu verfahren. Bei den ordentlichen Revisionen ist in der Regel eine kalkulatorische Prüfung der einzelnen Geschäftszweige nicht vorzunehmen, doch ist eine solche dem Revisor gestattet, wenn er sie für geboten hält; dagegen hat der Revisor besonders zu untersuchen, ob den Bestimmungen des Gesetzes überall genügt ist, ob die Geschäfte nach den Vorschriften des Statuts geführt werden, ob den Beschlüssen der Generalversammlung der Genossenschaft und der Verbandstage und den Rathschlägen des Verbandsvorstandes die erforderliche Beachtung geschenkt wird und ob die bei früheren

Revisionen von dem Revisor gerügten Mängel beseitigt und die empfohlenen besseren Einrichtungen eingeführt sind.

10. Die Revision muss sich auf alle Einrichtungen der Genossenschaft und auf deren Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, ferner auf die Bücher und die Akten der Genossenschaft, auf die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse sowie des Bestandes an Effekten, Handelspapieren und Hypotheken erstrecken.

Der Revisor hat insbesondere zu prüfen:

a) ob und inwieweit die Buchführung den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entspricht;

b) ob die Wechsel und die sonstigen Urkunden gehörig ausgestellt und gestempelt sind;

c) ob und inwieweit alljährlich Inventuren aufgenommen werden;

d) ob die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust von dem Aufsichtsrathe geprüft werden;

e) ob etwa die Thätigkeit des Vorstandes auf andere als die in § 1 des Genossenschaftsgesetzes erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet ist;

f) ob jede Aenderung in dem Personalbestande des Vorstandes dem Gerichte angezeigt wird;

g) ob ein Verzeichnis der Genossen geführt und in Uebereinstimmung mit der gerichtlichen Mitgliederliste gehalten wird;

h) ob etwa der Gewinn oder das Geschäftsguthaben entgegen den Vorschriften der §§ 19 und 22 des Genossenschaftsgesetzes ausgezahlt werden;

i) ob etwa das Geschäftsguthaben im geschäftlichen Verkehre zum Pfand genommen wird und ob etwa die geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsantheil erlassen werden;

j) ob der Vorstand die Beschränkungen einhält, welche durch das Statut der betreffenden Genossenschaft, durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Aufsichtsrathes festgesetzt sind;

k) ob etwa ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes Kredit an die Vorstandsmitglieder gewährt wird, oder diese als Bürgen angenommen werden;

l) ob ein Aufsichtsrath gewählt und ob er beschlussfähig ist;

m) ob etwa Aufsichtsrathsmitglieder, welche Stellvertreter des Vorstandes gewesen sind, vor ertheilter Decharge ihre Thätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrathes ausgeübt haben oder ausüben;

n) ob, wie oft und in welcher Weise der Aufsichtsrath den Vorstand bei seiner Geschäftsführung überwacht, und ob, wie oft, in welcher Weise und in welchem Umfange Revisionen von dem Aufsichtsrathe vorgenommen werden;

o) ob die Bilanz und die Zahl der eingetretenen und ausgeschiedenen sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlicht werden und ob diese Bekanntmachung dem Genossenschaftsregister eingereicht wird;

p) ob und inwieweit der Aufsichtsrath und der Vorstand den sonstigen ihnen durch das Gesetz und das Genossenschaftsstatut übertragenen Pflichten nachkommen;

q) ob die Beschlüsse der Generalversammlungen in ein Protokollbuch eingetragen werden;

r) ob der Fall, dass das Vermögen der Genossenschaft einschliesslich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht

ausreicht, vorgelegen hat oder vorliegt und ob der Vorstand in diesem Falle die Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft berufen hat;

s) ob die Genossenschaft zahlungsunfähig ist oder gewesen ist und ob der Vorstand in solchem Falle Eröffnung des Konkurses beantragt hat.

11. Werden in den Einrichtungen einer Genossenschaft bei der Revision erhebliche Mängel festgestellt, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze oder das Genossenschaftsstatut entstanden sind oder eine ernste Gefahr für den Fortbestand der Genossenschaft in sich schliessen, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Genossenschaft zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern und, sofern diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, dem Verbandstage behufs weiterer Entschliessungen Bericht zu erstatten. Der Verbandstag ist befugt, Genossenschaften, welche die Prüfung ihrer Einrichtungen und ihrer Geschäftsführung durch den bestellten Revisor verweigern oder Uebelstände der gedachten Art binnen einer von der Generalversammlung (Verbandstag) bestimmten Frist nicht beseitig haben, aus dem Verbande auszuschliessen.

§ 10. Kosten des Verbandes. Die Kosten des Verbandes werden durch regelmässige Beiträge der Genossenschaften des Verbandes aufgebracht, und zwar wird festgesetzt, dass jede Genossenschaft mit

weniger als 200 Mitgliedern	5 Mark	
200—400	„	10 „
400—600	„	15 „
600 und mehr	„	20 „

jährlich zahlt.

Sollte dieser jährliche Beitrag auf Grund des jährlichen Voranschlages nicht genügen, so ist der Verbandstag berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Zuschlag zu beschliessen in Prozenten der vier obigen Stufen; dieser Zuschlag darf jedoch 100 Prozent der oben festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

Die Kasse des Verbandes wird von dem Verbandsvorsitzenden verwaltet. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11. Schriftwechsel und Reisen. Der Schriftwechsel des Verbandsvorsitzenden mit den einzelnen Genossenschaften erfolgt gegenseitig portofrei.

Wenn auf Verlangen einer Genossenschaft Reisen des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters desselben wegen besonderer Vorkommnisse erforderlich werden, so hat die betreffende Genossenschaft die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12. Auflösung des Verbandes. Der Verband endigt durch Auflösungsbeschluss. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist erforderlich:

1. Anwesenheit auf dem Verbandstage von Abgeordneten von mindestens der Hälfte der dem Verbande angehörenden Genossenschaften;
2. eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten.

Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist ein neuer Verbandstag mit einer Frist von mindestens einem Monat und längstens drei Monaten zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen. Dieser Verbandstag beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Auseinandersetzung im Falle der Auflösung des Verbandes in Ansehung des Vermögens des Verbandes erfolgt nach Maassgabe der §§ 730 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Abweichung, dass, wenn nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden ein Ueberschuss verbleibt, dieser gleichmässig an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder des Verbandes vertheilt wird.

Berlin, den 28. November 1897 (abgeändert durch Beschluss der Verbandstage vom 17. September 1898 und 7. Oktober 1899). (Dem Verbande ist durch Beschluss des Bundesraths vom 20. April 1899 das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verband angehörenden Genossenschaften verliehen.)

B. Musterstatut für Baugenossenschaften.

Statut

des .... Spar- und Bauvereins,

eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,

zu ....

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens. § 1. Die Genossenschaft führt die Firma: .... Spar- und Bauverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, und hat ihren Sitz in ....

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist:

1. der Bau, Erwerb und die Verwaltung von Wohnhäusern;
2. die Annahme von Spareinlagen und deren Verwendung im Betriebe der Genossenschaft.

Der Zweck der Genossenschaft ist ausschliesslich darauf gerichtet, unbemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen.[1])

Die Häuser bleiben Eigenthum der Genossenschaft, und die Wohnungen werden nur an Genossen vermiethet.

II. Geschäftsantheil und Haftsumme. § 3. Der Geschäftsantheil eines jeden Genossen wird auf 300 Mark festgesetzt. Ein Genosse darf nicht mehr als 10 Geschäftsantheile erwerben.[2])

Der Geschäftsantheil kann in einer Summe oder in Theilzahlungen eingezahlt werden. In letzterem Falle müssen die Einzahlungen zum mindesten monatlich 1 Mark 25 Pfennig betragen.

---

[1]) Der Wortlaut ist gewählt mit Rücksicht auf § 5 des Reichsgesetzes vom 31. Juli 1895, wonach von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind: g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschliesslich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4% ihrer Antheile beschränkt (§ 18), auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihres Antheils zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt (§ 38).

Unter „unbemittelt“ sind nicht nur völlig vermögenslose, sondern auch solche Personen zu verstehen, die in Rücksicht auf ihre beschränkten Mittel eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung aus dem vorhandenen Angebot nicht miethen können.

[2]) Hier und da ist man von dem Grundsatz ausgegangen, die Zahl der zulässigen Geschäftsantheile auf 3—5 zu beschränken, um nicht einzelne Genossen ein zu grosses Uebergewicht gewinnen zu lassen. Einzelne Genossenschaften haben eine grössere Zahl von Geschäftsantheilen zugelassen, in der Hoffnung, dass sich Gemeinden und bemittelte Private, Arbeitgeber usw. mit grösseren Beträgen betheiligen. Für diesen Fall dürfte sich die Ausgabe unkündbarer Schuldverschreibungen mehr empfehlen.

Die auf die Geschäftsantheile geleisteten Einzahlungen, zuzüglich des zugeschriebenen Gewinnes und abzüglich eines etwa abgeschriebenen Verlustes bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt und von dem Mitgliede weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4. Die Haftsumme wird auf 300 Mark[1]) für jeden erworbenen Geschäftsantheil festgesetzt.

III. Mitgliedschaft. § 5. Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Einzelpersonen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine.

§ 6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist von dem Beitretenden eine unbedingte, doppelt ausgefertigte Beitrittserklärung in der vom Vorstande vorgeschriebenen Form zu unterzeichnen.

Ueber die Aufnahme beschliesst der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen die Generalversammlung über die Aufnahme (§ 30).

§ 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofort nach erfolgter Eintragung in die Liste der Genossen ein Eintrittsgeld von 1 Mark[2]) zu zahlen, wofür ein Statut und ein Quittungsbuch verabfolgt werden.

§ 8. Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. an den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung theilzunehmen (§ 29);
2. sich um eine Miethwohnung nach den hierüber vom Vorstande gemeinschaftlich mit dem Aufsichtsrath zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu bewerben; dieses Recht ruht jedoch, wenn das Mitglied mit seinen Einzahlungen auf den Geschäftsantheil länger als sechs Monate im Rückstande bleibt (vergl. § 11);
3. am Geschäftsgewinn theilzunehmen (§ 18).

§ 9. Jedes Mitglied kann durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.

Die Aufkündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden und muss mindestens sechs Monate vorher in einer von dem Vorstande vorgeschriebenen Form schriftlich erfolgen.

§ 10. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt dieses mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben ist das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben.

Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine, welche die Mitgliedschaft erworben haben, scheiden mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahres aus, in welchem ihre Auflösung erfolgt. Liegt die Abwickelung mehreren Personen ob, so ist das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben.

§ 11. Abgesehen von den im Gesetz (§ 68) angegebenen Gründen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:

1. wenn es mit den in die Genossenschaftskasse zu leistenden Zahlungen länger als sechs Monate im Rückstande bleibt;

---

[1]) Die Haftsumme darf nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein (§ 125 des Ges.).

[2]) Es empfiehlt sich, den Betrag des Eintrittsgeldes möglichst niedrig, d. h. auf etwa eine Mark, höchstens zwei Mark anzusetzen.

2. wenn es sich eine betrügerische Handlung gegen die Genossenschaft oder eine sonstige Handlung zu Schulden kommen lässt, welche die Interessen der Genossenschaft nachweisbar schädigt.

Die Ausschliessung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 30 und 31). Der Beschluss, welcher die Ausschliessung ausspricht, ist dem ausgeschlossenen Mitgliede sofort seitens des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung des Schreibens ab kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes sein, auch nicht mehr an den Generalversammlungen theilnehmen.

§ 12. Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden gegen Rückgabe des Mitgliederquittungsbuches und der etwa erhaltenen Antheilscheine an der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen.

Geschäftsguthaben, die nicht innerhalb dreier Jahre nach dem Ausscheiden des Mitgliedes abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.

IV. Jahresabschluss und Bilanz. § 13. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unter Zuziehung des Aufsichtsrathes eine Inventur und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen sowie einen Vorschlag zur Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes zu machen und dem Aufsichtsrath bis spätestens 1. März zur Prüfung vorzulegen.

In der Bilanz sind unter Aktiva sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist, doch dürfen Grundstücke und Häuser, wenn bei ihnen dieser Werth den Anschaffungs-, bezw. Herstellungswerth übersteigt, höchstens zu dem Anschaffungs-, bezw. Herstellungswerth angesetzt werden. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Unter die Passiva sind die Geschäftsguthaben der Genossen, Spareinlagen, Schulden, der Reservefonds und der sich ergebende Gewinn einzustellen.

§ 14. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Aufsichtsrath zu prüfen und spätestens eine Woche vor der Generalversammlung an der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Ueber die Prüfung der in § 13 Abs. 1 erwähnten Vorlagen des Vorstandes hat der Aufsichtsrath der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten; über etwaige vom Vorstande nicht erledigte Bemängelungen von Seiten des Aufsichtsrathes entscheidet die Generalversammlung (§ 30).

V. Reservefonds und Gewinnvertheilung. § 15. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient der gesetzliche Reservefonds.

In denselben fliessen:

1. die Eintrittsgelder (§ 7);
2. bis er den Betrag von 25% der Haftsumme der Mitglieder erreicht hat, je nach Bestimmung der Generalversammlung mindestens 10% des jährlichen Reingewinnes.

§ 16. Die Generalversammlung ist befugt, für unvorhergesehene Fälle und zur Ausgleichung der Dividende einen Hülfsreservefonds aus Gewinnüberschüssen zu bilden.

§ 17. Ueber die Verwendung des gesetzlichen Reservefonds zu dem angegebenen Zwecke sowie des Hülfsreservefonds beschliesst die Generalversammlung (§ 30).

§ 18. Nach Abzug des an den gesetzlichen Reservefonds abzuführenden und des dem Hülfsreservefonds etwa überwiesenen Betrages wird der Rest des Reingewinnes

unter die Mitglieder nach Verhältnis ihres für den Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens als Dividende vertheilt.

Die Höhe der Dividende darf 4% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.[1]) Der diesen Betrag übersteigende Theil des Reingewinnes fliesst in den Hülfsreservefonds.

Auf nicht voll eingezahlte Geschäftsantheile entfallende Dividendenbeträge werden nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben.

§ 19. Ergiebt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so sind zunächst die Reservefonds zur Deckung heranzuziehen. Nach deren Erschöpfung wird der Verlust auf die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder nach Verhältnis der von ihnen gezeichneten Geschäftsantheile, also ohne Berücksichtigung der darauf eingezahlten Beträge, vertheilt und der entfallende Betrag jedem Geschäftsantheilkonto belastet. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinnes nicht statt.

VI. Organe der Genossenschaft. A. Der Vorstand. § 20. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.[2])

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Aufsichtsrath auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalt eines beiderseitigen sechsmonatlichen Kündigungsrechtes ernannt.

Dem Aufsichtsrath steht das Recht zu, Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist zu entlassen, falls hierfür dringende Gründe vorliegen. Jedoch bedarf es zu einer solchen Beschlussfassung einer Mehrheit von $^3/_4$ der in der betreffenden Aufsichtsrathssitzung anwesenden Mitglieder.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich. Mündliche und schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder sie abgeben, bezw. der Firma der Genossenschaft ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.

B. Der Aufsichtsrath. § 22. Der Aufsichtsrath besteht aus .... Mitgliedern[3]), die von der Generalversammlung aus der Zahl der Genossen gewählt werden (§ 34).

Alljährlich scheidet von diesen ein Drittel aus und ist durch Neuwahl zu ergänzen. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in den beiden ersten Jahren durch das Loos, später durch die Amtsdauer bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Sinkt durch Ausscheiden die Mitgliederzahl des Aufsichtsrathes unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl (§ 25, Abs. 3) herab, so muss ohne Verzug eine Generalversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen zusammenberufen werden (§ 31). Ersatzwahlen erfolgen stets nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Aufsichtsrathsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer ihres Amtes zu entheben (§ 38).

§ 23. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrathes werden durch das Gesetz, das Statut und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt (§ 30).

Für ihre Thätigkeit haben die Mitglieder des Aufsichtsrathes keinen Anspruch auf Vergütung; nur etwaige Auslagen können ihnen auf besonderen Beschluss erstattet werden.

---

[1]) Vergl. die Anmerkung zu § 2.

[2]) Bei eintretendem Bedürfnis kann diese Zahl entsprechend erhöht werden.

[3]) Mit Rücksicht auf Absatz 2 ist eine durch drei theilbare Zahl zu wählen. Es empfiehlt sich, die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder nicht zu niedrig zu greifen, damit eine grössere Zahl der Genossen an der Verwaltung betheiligt wird (9—24).

§ 24. Der Aufsichtsrath wählt alljährlich in einer unmittelbar nach stattgehabter ordentlicher Generalversammlung stattfindenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§ 25. Der Aufsichtsrath hält regelmässige Sitzungen ab, für welche Zeit und Ort im voraus bestimmt werden. Ausserdem hat der Vorsitzende des Aufsichtsrathes unter Mittheilung des Gegenstandes der Berathung Sitzungen zu berufen, so oft ihm dies im Interesse der Genossenschaft nöthig erscheint oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrathes dies beantragen.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden berufen und geleitet; im Falle einer Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter und in dessen Behinderung durch das an Jahren älteste anwesende Mitglied vertreten.

Der Aufsichtsrath ist beschlussfähig, sofern mindestens .... seiner Mitglieder [1]) anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 26. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen, wenn der Aufsichtsrath dies nicht ausdrücklich ausschliesst, an den Verhandlungen des letzteren mit berathender Stimme Theil.

§ 27. Der Aufsichtsrath und der Vorstand berathen und beschliessen in gemeinschaftlicher Sitzung über allgemeine bei der Geschäftsführung zu befolgende Grundsätze, insbesondere über:

1. die Bedingungen, unter welchen Spareinlagen angenommen werden sollen;
2. die Aufnahme von Anleihen; [2])
3. die Belegung verfügbarer Gelder der Genossenschaft mit der Maassgabe, dass eine Belegung in Spekulationspapieren nicht stattfinden darf;
4. die Wahl und den Ankauf von Bauplätzen oder den Erwerb von Häusern;
5. die Baupläne der zu erbauenden Häuser;
6. Die Vermiethung der Wohnungen in den der Genossenschaft gehörigen Häusern mit der Maassgabe, dass in Bezug auf die Höhe der Miethpreise kein Wucher getrieben werden darf und dass, wenn sich mehrere Personen zu den zu vermiethenden Wohnungen melden, das Loos entscheiden soll (§ 8).

§ 28. Die gemeinschaftlichen Sitzungen des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, bezw. dessen Stellvertreter berufen und geleitet.

Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens .... Aufsichtsrathsmitglieder (vergl. § 25 Abs. 3) und zwei Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Abstimmungen, bei denen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, sind getrennt vorzunehmen; zuerst stimmen die Vorstandsmitglieder unter sich, und dann die Aufsichtsrathsmitglieder unter sich ab. Ein Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn er die Zustimmung sowohl der Mehrheit der Vorstandsmitglieder als auch der Mehrheit der Aufsichtsrathsmitglieder erlangt hat. Stimmengleichheit gilt der Ablehnung gleich.

Ueber die Beschlüsse der gemeinschaftlichen Sitzungen ist von dem Schriftführer des Aufsichtsrathes, bezw. dessen Stellvertreter ein Protokoll zu führen; das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitgliede zu unterschreiben.

---

[1]) Hier ist zweckmässig die Hälfte der Mitglieder + 1 zu setzen.

[2]) Den Gesamtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen nicht überschreiten sollen, hat die Generalversammlung festzusetzen (vergl. § 30).

C. Die Generalversammlung. § 29. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Genossenschaftsangelegenheiten zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jeder Genosse hat eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

Nur Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine, welche Mitglieder sind, und mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann in diesen Fällen nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 30. Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statut dem Aufsichtsrath oder dem Vorstande zugewiesen sind. Insbesondere unterliegen ihrer Beschlussfassung:

1. die Genehmigung der Bilanz und die Vertheilung des Reingewinnes oder die Deckung eines etwaigen Verlustes;
2. die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsraths;
3. die Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
4. der Bericht über die stattgehabte gesetzliche Revision;
5. die Wahl des Aufsichtsrathes und die für denselben zu erlassende Geschäftsanleitung;
6. die Genehmigung der vom Aufsichtsrath vorzulegenden Geschäftsordnung für den Vorstand;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Aufsichtsrathes, des Vorstandes, sowie über Meinungsverschiedenheiten, über Bestimmungen des Statuts und die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes;
8. die Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Liquidatoren von ihren Aemtern;
9. die Ausschliessung von Mitgliedern;
10. Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts;
11. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 31. Jedes Jahr, spätestens im April, findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

In der ordentlichen Generalversammlung ist insbesondere von dem Vorstande der Geschäftsbericht zu erstatten, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustberechnung vorzulegen, Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsraths sowie über die Festsetzung des von dem Gewinn oder Verlust auf die Genossen fallenden Betrages zu fassen und die erforderliche Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern zu vollziehen. Dieselbe entscheidet auch über etwaige, seit der letztvorhergegangenen Generalversammlung erhobene Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Aufsichtsrathes und Vorstandes und über die Ausschliessung von Mitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl herabsinkt (§ 22), oder wenn der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

§ 32. Die Berufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Ausserordentliche Generalversammlungen können sowohl vom Vorstande als vom Aufsichtsrath berufen werden.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen dem Tage der Versammlung und dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstande festgesetzt, sofern dieser die Versammlung beruft, andernfalls vom Aufsichtsrath oder von den Mitgliedern, auf deren Verlangen die Versammlung berufen ist. In die Tagesordnung müssen alle Anträge aufgenommen werden, die von dem Vorstande oder dem Aufsichtsrath oder dem zehnten Theil der Mitglieder der Genossenschaft so zeitig gestellt worden sind, dass sie drei Tage vor der Generalversammlung bekannt gemacht werden können.

§ 33. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen, so eröffnet das an Jahren älteste anwesende Mitglied die Versammlung und lässt einen Vorsitzenden wählen.

Bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Aufsichtsrath oder Vorstand führt ein aus der Generalversammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer sowie die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 34. Die Abstimmung erfolgt nach Ermessen des Vorsitzenden durch Stimmzettel, Erheben der Hand, Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes).

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung in der Regel durch Stimmzettel. Im ersten Wahlgange gelten nur diejenigen als gewählt, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Wahl durch Zuruf kann stattfinden, wenn dieser Wahlakt beantragt und von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird.

Beschlüsse über:

1. Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts,
2. Widerruf der Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern,
3. Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme ist Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen, bezw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 35. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein in ein Protokollbuch einzutragendes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und drei Mitgliedern der Generalversammlung zu unterschreiben.

Hat der Vorsitz im Laufe der Versammlung gewechselt, so genügt die Unterschrift desjenigen Vorsitzenden, welcher die Versammlung zum Schluss geleitet hat.

VII. Bekanntmachungen. § 36. Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen geschehen unter der Firma der Genossenschaft (§ 1), gezeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (§ 21).[1]

---

[1]) Besondere Anordnungen darüber, welche Vorstandsmitglieder bei der Zeichnung mitzuwirken haben, sind eventuell in der Geschäftsanweisung für den Vorstand zu treffen.

Die von dem Aufsichtsrath ausgehenden Bekanntmachungen erlässt der Vorsitzende des Aufsichtsraths mit der Zeichnung: Der Aufsichtsrath des .... (Firma) .... (Name des Vorsitzenden), Vorsitzender.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch ....

....

Bei Eingehen dieses Blattes oder bei Verweigerung der Aufnahme tritt der Deutsche Reichsanzeiger solange an die Stelle desselben, bis für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt ist.

VIII. Revisionen. § 37. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Der Vorstand hat mit Genehmigung des Aufsichtsrathes die Aufnahme in einen geeigneten Revisionsverband zu erwirken.

IX. Auflösung und Liquidation. § 38. Die Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen:

1. durch Beschluss der Generalversammlung (§ 30);
2. in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

Die Mitglieder erhalten nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben ausgezahlt. Der Rest des Genossenschaftsvermögens wird für gemeinnützige, möglichst ähnliche Zwecke bestimmt.[1])

Anlage 127.

Vorschriften über die Gewährung von Hausbauprämien und -Vorschüssen für die Arbeiter der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken.

§ 1. Jeder Bergmann, welcher eine Prämie oder einen Vorschuss zur Erbauung eines Wohnhauses innerhalb der festgestellten Baurayons zu erhalten wünscht, hat sich im Laufe der durch Anschlag zu bestimmenden Frist persönlich bei derjenigen Berginspektion zu melden, bei welcher er in Arbeit steht. Ueber die erfolgte Meldung wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Nach Ablauf der zur Annahme von Meldungen bestimmten Frist wird die Meldeliste geschlossen.

§ 3. Durch die Meldung erlangt der sich Meldende noch keinerlei Rechte auf die erbetenen Wohlthaten, ein Anspruch auf dieselben kann vielmehr erst auf eine schriftliche Zusage der unterzeichneten Direktion gegründet werden, und erhalten alle diejenigen, welche, bevor ihnen eine solche ertheilt worden, mit ihren Hausbauten beginnen, weder eine Prämie noch einen Vorschuss.

Die Bergleute werden deshalb dringend vor dem voreiligen Ankauf von Bauplätzen und Baumaterialien gewarnt.

§ 4. Darüber, ob ein Bauplatz in einem Baurayon liegt, wird auf den Berginspektionen stets Auskunft ertheilt werden.

§ 5. Die Anzahl der in jedem Jahre zu bewilligenden Prämien und Vorschüsse hängt von der Höhe des hierzu bestimmten Fonds ab.

[1]) Vergl. die Anmerkung zu § 2.

Die Vertheilung derselben erfolgt zu Anfang jedes Jahres. Reichen die Prämien nicht aus, um sämmtliche eingegangenen gültigen Meldungen zu befriedigen, so entscheidet unter denselben das Loos. Mit der stattgehabten Verloosung sind sämmtliche Meldungen endgültig erledigt. Zur Theilnahme an der nächstjährigen Bewerbung bedarf es einer erneuten Meldung im nächsten Jahre.

§ 6. Von der Bewilligung von Prämien und Vorschüssen sind ausgeschlossen diejenigen Bergleute:

1. welche durch ihre Führung Anlass zu Unzufriedenheit geben.
2. welche weder Frau noch Kinder haben.
3. welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben.
4. welche das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht, oder das 40. Lebensjahr schon überschritten haben.
5. deren Gesundheitszustand den Eintritt einer baldigen Invalidität erwarten lässt.
6. deren Bauplätze, obwohl innerhalb des Baurayons, doch so belegen sind, dass die darauf zu errichtenden Häuser für den Grubenbetrieb störend wirken können,
7. welche bereits ein Haus besitzen.
8. welche bereits eine Hausbauprämie erhalten haben.
9. deren Bauplätze mit Hypotheken belastet sind.

§ 7. Wer bei der Prämienvertheilung berücksichtigt wird, hat binnen einer ihm von der Berginspektion bezeichneten Frist die nöthigen Baupapiere beizubringen. Unterlässt er dies, so wird er aus der betreffenden Liste gestrichen und über die ihm zugedachte Prämie anderweitig verfügt.

§ 8. Vor Beginn des Hausbaues hat der Bauende sich bei dem ihm bezeichneten Bauwerkmeister zu melden, welcher ihm mit Rath und That zur Hand gehen und die Ueberwachung des Baues nach Maassgabe der nachfolgenden Bestimmungen übernehmen wird.

§ 9. Das zu prämiirende Haus muss einschliesslich der Umfassungsmauern mindestens 40 qm Grundfläche und ausser der Küche noch drei bewohnbare Räume haben sowie in diesen vier Räumen wenigstens 32 qm Grundfläche enthalten.

Dasselbe muss ferner aus gutem und dauerhaftem Material und in guter Bauweise ausgeführt sowie innerhalb eines Jahres, von der aufzunehmenden Prämienobligation an gerechnet, vollendet werden.

Der Fussboden eines jeden Wohnraumes muss mindestens 45 cm über dem umgebenden Terrain liegen, und letzteres vom Hause ab nach allen Richtungen abfallen.

Umfassungsmauern von Wohnräumen im Kellergeschoss, welche an Erde oder Fels stossen und nicht 45 cm unter dem Fussboden frei liegen können, müssen im Innern mit einer 10 cm starken Backsteinverblendung mit 5 cm Luftschicht aufgeführt werden.

Diese Luftschicht muss mit der Atmosphäre in Verbindung stehen und 45 cm unter den Fussboden reichen.

Dächer, welche nicht einen Vorsprung von mindestens 60 cm vor die Mauerflucht haben, sind mit Dachrinnen und Abfallröhren zu versehen.

Wenn in einem Baurayon die vorgesetzte Berginspektion noch den Erlass besonderer Vorschriften inbetreff der Bauausführung für nöthig erachten sollte, so sind die Bauenden auch zur Befolgung dieser Vorschriften verpflichtet.

§ 10. Für ein nach vorstehenden Bestimmungen gebautes Haus wird eine Prämie gewährt, wenn die bewohnbare Fläche beträgt:

32	bis	34,9	Quadratmeter	750	Mark.
35	„	37,9	„	765	„
38	„	40,9	„	780	„
41	„	43,9	„	795	„
44	„	46,9	„	810	„
47	„	49,9	„	825	„
50	„	53,9	„	840	„
54	„	57,9	„	855	„
58	„	61,9	„	870	„
62	„	65,9	„	885	„
66	und darüber		„	900	„

Hausflur, Speicher, Dachkammer, Keller und Stall werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der die Höhe der Prämie bestimmende Flächeninhalt der bewohnbaren Räume wird aus einer, auf Kosten des Prämienempfängers und auf Veranlassung der Bergwerksdirektion von dem betreffenden Bauwerkmeister aufzunehmenden Zeichnung ermittelt.

§ 11. Diejenigen Bergleute, welche zur Erbauung eines Hauses eine Prämie erhalten haben, sind verpflichtet, dasselbe während zehn Jahren, vom Empfang derselben an gerechnet, selbst zu bewohnen und die von ihnen etwa nicht benutzten Räumlichkeiten nur an Bergarbeiter im aktiven Dienste der Königlichen Steinkohlengruben zu vermiethen.

Sollten Umstände eintreten, welche die Veräusserung des Hauses wünschenswerth oder nothwendig machen, so darf diese Veräusserung während des angegebenen Zeitraumes nur an einen Bergmann im aktiven Dienste der Königlichen Gruben und nur mit Zustimmung der Bergwerksdirektion hinsichtlich der Persönlichkeit des Erwerbers erfolgen.

Das Haus darf an den Ankäufer nur unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen es der Verkäufer besessen hat, übertragen werden.

Ferner dürfen während zehn Jahren, vom Empfange der Prämie an gerechnet, Gast- oder Schankwirthschaften sowie offene Ladengeschäfte in den prämiirten Häusern nicht eröffnet werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergwerksdirektion gestattet.

§ 12. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder im Falle sonst, z. B. durch freiwilliges Verlassen der Grubenarbeit oder durch Begehen eines Disziplinarvergehens oder eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, welches die Ablegung des Prämienempfängers auf immer nach sich zieht, das Haus der Zweckbestimmung der Prämie, es zehn Jahre als Bergmannswohnung zu erhalten, entzogen wird, ist die gezahlte Prämie sofort gegen die Empfänger derselben, bezw. deren Erben und Rechtsnachfolger rückforderbar.

Eine Ausnahme tritt nur ein im Falle des Todes des Prämienempfängers oder im Falle seiner unverschuldeten Invalidisirung.

Die Verpflichtung, das Haus nicht anders als an einen Bergmann der Königlichen Gruben zu vermiethen oder zu verkaufen, bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen.

§ 13. Die Bauvorschüsse werden bis zu 1500 Mark gewährt und sind zinsenfrei.

Die Auszahlung derselben erfolgt erst nach Beginn und nach Maassgabe des fortschreitenden Baues gegen desfallsige Atteste des Bauwerkmeisters. Auch erfolgt die Auszahlung in der Regel nicht direkt an die bauenden Bergleute selbst, sondern

in deren Gegenwart und gegen deren Quittung an die Bauhandwerker und die Lieferanten der Baumaterialien.

In gleicher Weise können auch auf die Bauprämie bis zu einer von der Berginspektion zu bestimmenden Höhe Abschlagszahlungen gewährt werden.

§ 14. Die Rückzahlung der Bauvorschüsse erfolgt in monatlichen Raten von drei bis fünfzehn Mark, und müssen dieselben jährlich mindestens zehn Prozent der ganzen Vorschusssumme betragen.

Die Rückzahlung beginnt, sobald der Vorschuss ganz ausbezahlt ist.

§ 15. In denselben Fällen, in welchen die Prämie rückforderbar wird, ist auch der Bauvorschuss sofort und ohne vorherige Aufkündigung rückzahlbar.

Dasselbe ist ausserdem noch der Fall, wenn die vorgeschriebenen Rückzahlungen nicht rechtzeitig erfolgen.

§ 16. Jedes Haus, auf welches eine Prämie gewährt worden ist, muss nach seiner Vollendung zu seinem wahren Bauwerthe bei der Rheinischen Provinzialfeuersozietät gegen Feuerschaden versichert und diese Versicherung bis zum Ablauf der zehn Jahre (§ 11) durch pünktliche Entrichtung der Beiträge erhalten werden.

Im Unterlassungsfalle bewirkt die Grubenkasse die Versicherung auf Kosten des betreffenden Hausbesitzers.

Saarbrücken, den 1. Februar 1894.

Anlage 128.

Bestimmungen betreffend die Bewilligung von Hauserwerbsdarlehen in der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen a. R.

Herr F. A. Krupp hat eine Summe von zunächst 500000 Mark zu dem Zweck ausgesetzt, Bediensteten und Arbeitern seiner Werke, welche sich ein eigenes Wohnhaus erwerben wollen, diese Absicht zu erleichtern, indem denselben Darlehen zu mässigem Zinsfuss und gegen ratenweise Rückzahlung gegeben werden.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Darlehen sind folgende:

1. Jährliches Gesamtdiensteinkommen unter 3000 Mark,
2. Mindestens dreijährige vorwurfsfreie Dienstzeit,
3. Ehestand und Alter von 25—50 Jahren,
4. Vollendung der erstmaligen Militärdienstzeit,
5. Anzahlung von mindestens 300 Mark auf das Haus oder das Baugrundstück aus eigenen Mitteln.

Ausnahmsweise kann eine Dahrlehnsbewilligung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen zu 2 und 5 nicht zutreffen. Das Haus soll von dem Darlehenssucher selbst bewohnt werden. Wer bereits ein Haus besitzt, ist von der Vergünstigung ausgeschlossen.

Die Bewerbung um Darlehen hat unter Beibringung der erforderlichen Nachweise bei dem nächsten dienstlichen Vorgesetzten zu erfolgen, welcher sie auf dem vorgeschriebenen Wege der Firma vorlegt. Die Firma entscheidet nach freiem Ermessen und wird die Bewerber mit langer Dienstzeit, tadelloser Führung und vorzüglicher Leistung in erster Linie berücksichtigen.

Die Bedingungen, unter welchen Darlehen gegeben werden, sind folgende:

1. Kommt die Erwerbung eines bereits vorhandenen Hauses in Frage, so wird dasselbe von Sachverständigen auf seinen Werth geprüft und hiervon die Beleihung abhängig gemacht.

2. Soll das Darlehen zur Erbauung eines Wohnhauses dienen, so ist der Bau- und Lageplan vorzulegen, der Bauunternehmer, welcher mit der Ausführung betraut werden soll, zu bezeichnen, und erst nach Gutheissen dieser Anträge durch die Firma wird das Darlehen nach Maassgabe des Fortschreitens des Baues in angemessenen Raten an den Grundeigenthümer, Bauunternehmer, bezw. Lieferanten ausbezahlt. Die technischen Kräfte der Firma werden für die Projektirungsarbeiten dem Darlehnsnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Die Sicherung des Darlehens erfolgt durch Eintragung der ersten Hypothek auf Grundstück und Gebäude.

4. Die Verzinsung zu 3% und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Wohnung bezugsfertig ist, in regelmässigen Raten bei Auszahlung des vierzehntägigen oder monatlichen Verdienstes. Ausserordentliche Zahlungen zum Zweck früherer Abtragung der Gesamtschuld sind zulässig und werden abgeschrieben. In Krankheitsfällen kann je nach Umständen die Rückzahlung zeitweise gestundet werden.

5. Die Versicherung gegen Feuersgefahr geschieht durch die Firma für Rechnung des Hausbesitzers, welcher die Versicherungsgebühr in der zu 4 bezeichneten Form zu erstatten hat.

6. Die Baulichkeiten sind in gutem Stand zu erhalten, alle nöthigen Reparaturen und alle zur Wahrung des guten Bauzustandes nothwendig erscheinenden Herstellungen stets rechtzeitig und unweigerlich nach den Anordnungen der Firma Krupp, deren Kontrolle der Hausbesitzer sich unterwirft, ausführen zu lassen.

7. Kündigung des Kapitals steht jedem der beiden Theile mit ¼ jährlicher Frist auf die Termine 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober zu; von Seiten der Firma Krupp wird von diesem Kündigungsrecht nur im Nothfall Gebrauch gemacht werden.

8. Das Kapital oder der noch rückständige Rest desselben wird ohne Rücksicht auf die gestatteten Ratenzahlungen sofort und ohne Kündigung fällig:

a) wenn das Pfandobjekt in das Eigenthum dritter Personen übergeht,

b) wenn der Schuldner wegen Vergehens gegen die Arbeitsordnung oder andere Dienstvorschriften zur Strafe entlassen wird oder aus dem Dienste der Firma innerhalb der ersten zehn Jahre freiwillig ausscheidet,

c) wenn der Schuldner das Haus trotz wiederholter Aufforderung nicht selbst bewohnt oder ganz oder theilweise an Dritte ohne Genehmigung der Firma vermiethet,

d) wenn auch nur eine der zu Ziffer 4 und 5 bedungenen Ratenzahlungen ohne Genehmigung der Firma in Rückstand bleibt,

e) wenn der Schuldner sich weigert, die oben Ziffer 6 angegebenen Verpflichtungen zu erfüllen,

f) wenn er das Grundstück vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit beschädigt und in seinem Werthe verringert hat.

9. Alle Kosten, welche durch gerichtlichen oder notariellen Akt, durch Abschluss stempelpflichtiger Verträge und Eintragung der Hypothek entstehen, werden von der Firma übernommen.

Anlage 129.

Satzungen der Grund- und Hauserwerbskasse für die Arbeiterschaft der Lederwerke von Cornelius Heyl in Worms.

§ 1. Beim Eintritt in die Hauserwerbskasse erhält jeder Arbeiter ein Sparkassenbuch und verpflichtet sich, wöchentlich nach stattgehabter Löhnung solange mindestens zwei Mark in die Sparkasse einzulegen, bis sein Sparguthaben die ungefähre

Höhe der Anzahlungssumme für die Ablösung einer alten Schuld oder die Ueberweisung eines neuerbauten Hauses erreicht hat. Ist dieser Betrag zusammen, oder verfügt der Betreffende schon bei seiner Anmeldung über frühere Ersparnisse, die dieser Anzahlungssumme gleichkommen, so kann er mit wöchentlichen Sparbeträgen in beliebiger Höhe fortfahren oder das Sparen einstellen, bis seine alte Schuld abgelöst oder ihm ein Haus überwiesen ist. Von dem Zeitpunkte an, an welchem das Mitglied diese Anzahlungssumme nachweisen kann, hat es die Anwartschaft auf ein zu erbauendes Haus erlangt, d. h. es wird für den künftigen Erwerb eines Hauses von dem Vorstande vorgemerkt.

§ 2. Sind genügend viele Anwärter in einer Ortschaft vorhanden, so dass von der „Grund- und Hauserwerbskasse" die Erbauung einer Häusergruppe ins Auge gefasst werden kann, so steht jedem Mitgliede das Recht zu, unter den vorhandenen Musterplänen denjenigen Hausplan auszuwählen, welcher seinen Verhältnissen am besten entspricht. Billigt der Vorstand seine Wahl, so kommt das gewählte Haus für das betreffende Mitglied zur Ausführung.

§ 3. Ist eine Gruppe von Häusern fertiggestellt, so werden dieselben, wenn nicht eines oder das andere für bestimmte Personen ausgeführt wurde, unter diejenigen Mitglieder durch freie Verständigung, eventuell durch das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos vertheilt, die vorher ausdrücklich vom Vorsitzenden als Anwärter bezeichnet wurden. Waren vor der Erbauung fertig gewordener Häuser mehr Anwärter aus einem Orte vorhanden, als Häuser daselbst gebaut wurden, so entscheidet unter diesen Personen das höhere Alter der Eintragung in das Anwärterregister und eventuell das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 4. Ist das Haus dem Einzelnen überwiesen, was erst geschehen kann, nachdem derselbe 20% des Kaufpreises, d. h. der Bausumme, einschliesslich der Grunderwerbskosten, gezahlt hat, so erhält er die Kaufakten, insoweit solche ihm gesetzlich zustehen. In diesen werden ihm Haus und Grundstücke gegen die Hypotheken- und Privileg-Einschreibungen in das Eigenthum übertragen.

Sollte der Zinsfuss der ersten Hypothek nach Ablauf der ersten zehn Jahre verändert werden, so wird von da ab für den Rest der Schuld der neue Zinsfuss für die erste Hypothek sowohl wie für die zweite in Rechnung gestellt.

Bei Krankheit und in Fällen unverschuldeter Noth kann der Vorsitzende die Stundung der fälligen Sparrücklagen bei der Firma Cornelius Heyl bis zur Dauer von sechs Monaten beantragen. Ausserordentliche Zahlungen zum Zwecke früherer Abtragung der Kapitalschuld in Beträgen von mindestens 50 Mark sind zulässig und werden am Ende des Kalenderjahres am Restbetrag der Schuld in Abzug gebracht.

§ 5. Die Mitglieder sind ferner, soweit von der Kasse erbaute Häuser in Betracht kommen, zu Folgendem verpflichtet:

1. Haus und Hof müssen gut unterhalten werden; erforderliche Reparaturen sind sofort auf eigene Kosten auszuführen.

2. Solange das Haus nicht ganz abbezahlt ist, dürfen bauliche Veränderungen an demselben ohne die Genehmigung des Vorstandes nicht vorgenommen werden; sind solche genehmigt, so hat das Mitglied allein für die Kosten aufzukommen.

3. Will der Eigenthümer eines halben Doppelhauses auf demselben einen Aufbau errichten oder eine Veränderung des Daches vornehmen, so bedarf es hierzu ausserdem auch noch der ausdrücklichen Genehmigung des Eigenthümers der anderen Hälfte, und er darf dieselbe überhaupt nur dann ausführen, wenn dieser zu der gleichen Ausführung sich entschliesst und verpflichtet. Der Auf- und der Umbau darf alsdann nur von beiden gleichzeitig und in gleicher Weise vorgenommen werden.

4. Schankwirthschaften oder Branntweinverkaufsstellen dürfen in den Häusern nicht betrieben werden. Wird gegen diese Verpflichtung verstossen, so steht der Firma Cornelius Heyl das Recht zu, die Auflösung des Kaufvertrages und Rückgabe des Hauses zu verlangen gegen Erstattung des ursprünglichen Verkaufspreises, abzüglich der auf dem Hause ruhenden Belastungen und der Kosten der Rückübertragung sowie eines Ersatzes für die Abnutzung, wie solche — mangels einer Einigung — durch eine aus drei Sachverständigen bestehende Kommission ermittelt wird. Von diesen Sachverständigen wird einer von dem seitherigen Kassenmitgliede, einer von der Firma Cornelius Heyl und der dritte von der Grossherzoglichen Bürgermeisterei Worms bezeichnet.

5. Die Mitglieder dürfen einzelne Räume ihres Hauses an dritte, gut beleumundete Personen vermiethen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes nach Anhörung des Beiraths ganze Familien oder mehr als zwei Personen aufnehmen. Letzteres ist nur dann gestattet, wenn Ueberfluss an Raum vorhanden ist, worüber das billige Ermessen des Vorstandes entscheidet. Familien von acht Köpfen und mehr ist die Aufnahme von Kost- und Schlafgängern überhaupt untersagt.

6. Die Mitglieder der Kasse tragen von dem Tage der Ueberweisung des Hauses ab alle auf ihre Grundstücke fallenden Staats- und Gemeindesteuern und haben ihr Mobiliar gegen Feuerschaden zu versichern, wozu sie sich der Mithülfe des Vorsitzenden des Vorstandes bedienen können. Die Versicherungspolizen sind diesem zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6. Die Mitgliedschaft findet ihr natürliches Ende:

1. wenn das Mitglied noch vor dem Erwerb eines Hauses, also vor oder während der Zeit der Anwartschaft seinen Austritt aus der Kasse bei dem Vorstande derselben angezeigt hat; in diesem Falle werden die allenfallsigen Spareinlagen samt etwa aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt, und

2. sobald das Mitglied nach Erwerb eines Hauses die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten getilgt hat.

§ 7. Die Zugehörigkeit zur Kasse kann nach vorheriger Mittheilung durch eingeschriebenen Brief für das Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderquartals in den unten unter 1—4 aufgeführten Fällen gekündigt werden. Der durch eine solche Kündigung erfolgte Austritt aus der Kasse hat zur Folge, dass die Bürgschaftsleistung der Firma Cornelius Heyl bei der ersten Hypothekargläubigerin — der Landesversicherungsanstalt zu Darmstadt — aufhört, dass der Betreffende nunmehr selbst ohne Vermittelung der Kasse seine Zinsen und Tilgungsbeträge an diese Anstalt abzuführen hat, und dass ferner am Tage der abgelaufenen Kündigungsfrist die zweite Hypothek zur Heimzahlung fällig ist.

Die vorerwähnte Kündigung kann ausgesprochen werden:

1. wenn der festgesetzte Sparbetrag an die Sparkasse nicht pünktlich abgeführt wurde,

2. wenn das einem Mitgliede überwiesene, von der Hauserwerbskasse erbaute Haus trotz wiederholter Aufforderung von dem Mitgliede, bezw. seinen Erben und Rechts-, bezw. Besitznachfolgern nicht selbst bewohnt wird,

3. wenn ein Mitglied oder dessen Rechts- oder Besitznachfolger ein solches Haus mit dem zugehörigen Hof schuldhaft beschädigt oder beschädigen lässt, in seinem Werth herabbringt oder herabbringen lässt, oder wenn — ungeachtet ergangener Aufforderung — die Unterhaltungspflicht nicht erfüllt worden ist,

4. wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu der Firma Cornelius Heyl von der einen oder anderen Seite herbeigeführt wird. In diesem Falle stehen dem

Ausscheidenden — abgesehen von dem Falle des § 8 — zwei Wege zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den zweiten Hypothekengläubiger zu Gebote; entweder hat er die Restschuld der zweiten Hypothek längstens am Ende des auf den Austritt folgenden Kalenderquartals baar zu bezahlen oder diese durch wochenweise Abzahlungen, und zwar von mindestens zwei Mark pro Woche, abzutragen.

§ 8. Muss einem Kassenmitgliede infolge Uebertretung des § 123 der Gewerbeordnung das Arbeitsverhältnis gekündigt werden und ist diesem Mitgliede bereits ein neuerbautes Haus überwiesen worden, so ist die Firma Cornelius Heyl berechtigt, am Schlusse des auf die Kündigung folgenden Kalenderquartals das Haus unter den nachfolgenden Bedingungen zurückzuverlangen:

1. Die ehemals geleistete Anzahlungssumme und alle gezahlten Kapitaltilgungsbeträge werden von der Firma zurückerstattet.

2. Preiserhöhung oder Preisminderung des Hauses oder der Liegenschaft infolge der Zeitverhältnisse werden bei der Uebernahme in Betracht gezogen.

3. An der Rückzahlungssumme kommen die Kosten in Abzug, welche zur Instandsetzung des ganzen Anwesens nach Uebergabe des Hauses erforderlich sind. Als erforderlich sind diejenigen Arbeiten und diejenigen Kosten zu erachten, welche — beim Mangel einer Einigung — durch die im § 5 Absatz 4 erwähnte Sachverständigenkommission festgestellt werden. Dieselben Sachverständigen sollen auch in Ermangelung einer freien Verständigung über die unter 2 vorgesehene Werthänderung befinden.

4. Ferner sind in Abzug zu bringen die Kosten des ursprünglichen Kaufaktes und die der Rückübertragung.

§ 9. Sollte innerhalb der auf den Erwerb folgenden fünfzehn Jahre der Eigenthümer eines auf Grund dieses Statuts erworbenen Hauses zu dessen Verkauf schreiten wollen, so steht der Firma Cornelius Heyl das Vorkaufsrecht zu. Der betreffende Eigenthümer hat der Firma von dem projektirten Verkauf, beziehungsweise davon Mittheilung zu machen, an wen und zu welchem Preise das Haus vorbehaltlich des Vorkaufsrechtes der Firma zugesagt wurde, und diese hat binnen vierzehntägiger Frist zu erklären, ob sie von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen will oder nicht.

§ 10. Ist ein Mitglied nach Erwerb eines von der „Grund- und Hauserwerbskasse“ gebauten Hauses infolge nachweislich eingetretener Invalidität nicht mehr im Stande, die übernommenen Verpflichtungen gegen beide Hypothekargläubiger zu erfüllen, so kann dasselbe nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung austreten. Der Firma Cornelius Heyl ist es alsdann freigestellt, an diesem Termin das betreffende Haus unter den im § 8 aufgeführten Bedingungen zu erwerben. Die im § 8 unter 4 aufgeführten Abzüge sollen für diesen Fall jedoch nicht in Betracht kommen.

§ 11. Stirbt ein Mitglied vor Erwerb eines Hauses, so endet seine Mitgliedschaft, und es werden seine Spareinlagen mit allenfalls aufgelaufenen Zinsen zurückbezahlt.

War der Verstorbene bereits im Besitz eines Hauses, so tritt die im § 7 vorgesehene Kündigung von Seiten der Firma Cornelius Heyl in Kraft; doch können die Erben und Rechtsnachfolger, wenn sie innerhalb dreier Monate nach dem Todesfalle sich zur Uebernahme des Hauses bereit erklären, auch als Mitglieder der Kasse zugelassen werden.

§ 12. Die Grund- und Hauserwerbskasse ist, wie oben bereits erwähnt, lediglich Organ der Firma Cornelius Heyl, diese Firma hiernach die alleinige Trägerin aller Rechte und Pflichten der Kasse und zu deren gerichtlicher und aussergerichtlicher Geltendmachung berufen.

§ 13. Sollte auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894 die Kasse von Gerichtsgebühren und Stempel befreit werden und die Veräusserung von Seiten des Kassenmitgliedes an einen Dritten — auch nach dem Ausscheiden aus der Kasse — die Folge haben, dass die Nachzahlung der ausser Ansatz gebliebenen Gerichtskosten und Stempel erfolgen muss, so ist diese Zahlung von dem Kassenmitgliede und niemals von der Grund- und Hauserwerbskasse, bezw. der Firma Cornelius Heyl zu leisten.

§ 14. Die Auflösung der Kasse erfolgt, wenn die Firma Cornelius Heyl erklärt, dass nach Lage der Verhältnisse die bei der Gründung der Kasse gesetzten Ziele erreicht oder fernerhin für nicht erreichbar zu erachten seien.

Anlage 130.

Miethsordnung und Hausordnung der Augsburger Kammgarnspinnerei in Augsburg.

A. Miethsordnung.

§ 1. Wer eine Wohnung erhält, verpflichtet sich durch seine Unterschrift zu den Bestimmungen der Miethsordnung und der Hausordnung, wovon ein Exemplar in jedem Treppenhause angebracht ist.

§ 2. Die Fabrik erhebt den Miethszins am Zahltage durch Abzug vom Lohn.

§ 3. Dem Miether ist gestattet, ledige in der Kammgarnspinnerei beschäftigte Arbeiter oder Arbeiterinnen unter nachfolgenden Bedingungen in Untermiethe zu nehmen:

a) vor deren Aufnahme ist die Genehmigung der Direktion einzuholen;
b) wenn es sich um mehrere Untermiether handelt, dürfen nur solche einerlei Geschlechts aufgenommen werden;
c) der Betrag des vereinbarten Untermiethszinses muss bei der Direktion angegeben werden:
d) der Miether erhebt den Zins vom Untermiether, und leistet die Fabrik dem Vermiether keine Garantie;
e) Der Miether ist für den Untermiether ebenso verantwortlich wie für seine Familienangehörigen;
f) der Auszug eines Untermiethers muss sofort bei der Direktion angezeigt werden.

§ 4. Freunde, Verwandte und Familienangehörige, welche nicht in der Kammgarnspinnerei beschäftigt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Direktion, und wenn auch nur vorübergehend, beherbergt werden.

§ 5. Die gewöhnliche gegenseitige Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Direktion behält sich vor, diese Frist in besonderen Fällen zu verkürzen oder zu verlängern. Die Wohnung muss zur festgesetzten Zeit geräumt sein.

§ 6. Der Todesfall des Miethers löst den Miethsvertrag auf, und gelten bezüglich der Räumung die Bestimmungen von § 5.

§ 7. Die Fabrik lässt die Wohnungen in geordnetem Turnus weissen, und zwar die Küche jedes Jahr, die Hausgänge und Zimmer alle drei Jahre. Die Fabrik besorgt ferner die Reinigung der Kamine und die Räumung der Abtritte.

§ 8. Der Miether ist verpflichtet, die ihm anvertraute Wohnung samt den dazu gehörigen Inventarstücken und Anlagen sauber und in gutem Zustande zu erhalten; für Beschädigungen oder abhanden gekommene Gegenstände, als: zerbrochene Fensterscheiben, verlorene Schlüssel, beschädigte Anpflanzungen und dergleichen hat derselbe Ersatz zu leisten. Beim Verlassen einer Wohnung hat der Miether für deren Reinigung Sorge zu tragen, andernfalls besorgt sie die Fabrik auf seine Kosten; die Schlüssel hat er persönlich dem Portier der Kolonie zu übergeben.

B. Hausordnung.

§ 1. Jeder Miether hat für sich und die Seinigen und für seine Untermiether auf christliche Zucht und Ordnung, Frieden mit den Nachbarn sowie auf Reinlichkeit und Erhaltung der Wohnung samt Gärtchen und Anlagen gewissenhaft zu halten.

§ 2. Die gemeinschaftlichen Gänge und Stiegen werden von den Inwohnern abwechselnd täglich gekehrt und wöchentlich aufgewaschen.

§ 3. Die Brunnen, Gärtchen, Fusswege und Strassen müssen möglichst sauber und in geordnetem Ansehen gehalten werden. Längs der Garteneinfassung soll eine Rabatte mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4. Die Wäsche darf zum Trocknen nur auf den Dachböden oder im Freien auf den hierzu eingerichteten Trockenplätzen aufgehängt werden. Ueber den Sonntag soll keine Wäsche im Freien getrocknet werden oder sonstiges Zeug herumhängen.

§ 5. Der Kehricht und die Gemüseabfälle werden in das im Garten befindliche Fass geworfen. Sonstiger Abgang an zerbrochenem Geschirr und dergleichen wird in einem Kistchen im Laufe der Woche gesammelt und Samstag Mittag vor die Hausthür gestellt, wo es von besonders hierzu bestellten Leuten entleert wird.

§ 6. Jeder Miether hat dafür zu sorgen, dass die Wege in seinem Gärtchen sowie die angrenzenden Fuss- und Fahrwege, besonders der lebendige Zaun und die jungen Bäume stets frei von Unkraut und Raupen gehalten und im Sommer bei trockener Witterung begossen werden.

§ 7. Es ist streng verboten:

a) Wasser oder Kehricht in den Abtritt zu schütten;

b) im Keller oder sonstwo im Innern des Hauses zu waschen oder Holz zu spalten;

c) die Spuckkästchen mit Sägmehl zu füllen;

d) die Winterfenster im Keller aufzubewahren;

e) Bettzeug, Kleider oder Wäsche aus dem Fenster oder über den Zaun zu hängen.

§ 8. Wer beabsichtigt, irgend welchen Handel zu treiben, muss hierzu vorerst die Genehmigung der Direktion einholen.

§ 9. Kleine Hausthiere dürfen nur unter der Bedingung gehalten werden, dass die Nachbarn nicht dadurch belästigt werden.

§ 10. Die Hausthür wird im Winter um 8 Uhr und im Sommer um 10 Uhr abends geschlossen. Mit einbrechender Nacht sollen die Kinder die Spielplätze und Strassen verlassen.

§ 11. Für jedes Wohnhaus mit gemeinschaftlichem Eingang wird von der Fabrik aus der Zahl der Miether desselben Hauses ein Verwalter aufgestellt. Derselbe hat für Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen zu sorgen, seine Mitbewohner zur genauen Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und die bezüglichen Anzeigen bei der Direktion ungesäumt zu machen.

Anlage 131.

Kaufvertrag des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart.

Zwischen dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart, juristische Person, beim Abschluss dieses Vertrags vertreten durch ....
auf Grund Vollmacht vom .... als Verkäufer
und .... als Käufer
ist der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden:

Gegenstand des Kaufes ist:
(Hier folgt die nähere Beschreibung des Anwesens mit genauer Angabe des Messgehalts.)

für die Summe von .... Mark.

Bedingungen:

1. Der Kaufschilling wird in folgender Weise bezahlt:

a) als Angeld hat der Verkäufer schon empfangen die Summe von .... Mark,

b) durch Uebernahme nachstehender Pfandschuld .... Mark mit Zins vom .... an à $3^1/_2$%,

c) der Rest von .... Mark in $3^1/_2$ prozentigen vierteljährlichen Zielern von 25 Mark, und zwar je auf die ersten der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

Vorauszahlungen an den Zielern in Beträgen von mindestens 25 Mark sind jeder Zeit gegen monatliche Kündigung gestattet, jedoch nur auf den ersten eines Monats. Diese ausserordentlichen Abzahlungen müssen stets zur Abrechnung an den zuletzt verfallenen Zielern zurückgestellt werden.

d) Die Zahlungen von vierteljährlichen 25 Mark hat der Käufer fortzusetzen auch dann, wenn der ganze Kaufschilling mit Ausnahme der auf dem Hause ruhenden ersten Hypothek getilgt ist. Diese weiteren vierteljährlichen Zahlungen, sowie etwa noch ausserdem geleistete ausserordentliche Einlagen werden dem Käufer auf einem besonderen Tilgungskonto gutgebracht und mit $3^1/_2$% verzinst, insolange bis diejenige Summe erreicht ist, welche als Mindestbetrag für eine Theilrückzahlung an der Hypothek bestimmt ist. Sobald das Tilgungskonto auf diese Summe angewachsen ist, steht es dem Käufer frei, von der Hypothek einen entsprechenden Theil zur Rückzahlung zu kündigen, und wird der Verein die betreffende Zahlung alsdann aus dem Tilgungskonto leisten.

2. Bis zur vollständigen Tilgung des Kaufschillings samt Zinsen behält sich der Verkäufer das Pfandrecht auf dem Kaufobjekt vor.

3. Sämtliche Kaufkosten, einschliesslich Accise, Erkenngeld usw. sowie die Vermessungs- und Vermarkungskosten trägt der Käufer allein.

4. Der Käufer übernimmt die Steuer vom 1. April 189., den Brandschadenbeitrag vom 1. Januar 189. und den Wasserzins vom 1. April 189. an.

5. Für Messgehalt und Rechte sowie wegen Dienstbarkeiten wird keinerlei Garantie geleistet.

6. Der Käufer hat den Miethsleuten gegenüber in die bestehenden Miethverträge an Stelle des Verkäufers einzutreten.

7. Die Eigenthumsübergabe mit allen Rechten und Beschwerden, auch Nutzen und Gefahr, erfolgt nach Wahrung des Pfandrechts.

8. Von der Absicht geleitet, den von dem Verkäufer beabsichtigten Zweck, — dem Wohnungsbedürfnis der minder Bemittelten zu dienen und die Erwerbung eines eigenen Heimwesens für diese Klassen zu erleichtern, — dauernd zu sichern und um jede Spekulation mit den vom Verein erbauten Häusern auszuschliessen, räumen die Käufer dem Verkäufer folgendes, im Unterpfandsbuche zu wahrende Recht auf Wiedererwerbung des Kaufobjekts zu dem heutigen Verkaufspreise ein. Der Verein kann von dem Wiedererwerbungsrecht Gebrauch machen:

a) Wenn der Käufer oder dessen Erben das Anwesen an einen Dritten veräussern wollen.

b) Wenn gegen den Käufer oder seine Erben das Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet ist und dabei das Anwesen zur Versteigerung kommt.

c) Wenn der Käufer oder seine Erben ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers einen Ausschank in dem Kaufobjekt betreiben oder Personen in demselben aufnehmen, welche gewerbsmässig Unzucht treiben.

d) Wenn der Käufer oder seine Erben das Anwesen wegen Schulden, für welche nicht ein gesetzlicher Pfandrechtstitel vorliegt, mit mehr als zwei Drittel der Ankaufsumme mit Hypotheken belasten.

e) Wenn der Käufer stirbt und die Erben sich nicht innerhalb zweier Monate darüber verständigen und dem Verkäufer diesbezügliche schriftliche Mittheilung zugehen lassen, ob die Witwe oder ein volljähriges Kind oder, falls kein volljähriger Erbe da ist, ein durch einen in Stuttgart wohnenden Vormund vertretenes minderjähriges Kind, unter Ausschluss der übrigen Erben, in die durch den gegenwärtigen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten eintritt.

f) Ist das Haus zur Zeit der Rückerwerbung durch den Verein infolge schlechter Unterhaltung im Werthe gesunken, so hat durch Sachverständige eine genaue Schätzung zu geschehen, was eine vollständige Reparatur und Wiederherstellung des Hauses in ganz guten Zustand kostet, und dieser Betrag ist von dem heute vereinbarten Kaufpreis abzuziehen. Hat umgekehrt der Käufer den Werth des Anwesens vermehrt durch von ihm an demselben vorgenommene wesentliche Verbesserungen, so ist, soweit diese Aenderungen vom Verein schriftlich gutgeheissen worden sind, der Werth, den diese Verbesserungen zur Zeit der Rückerwerbung darstellen, gleichfalls durch Sachverständige einzuschätzen und dem heute vereinbarten Kaufpreise zuzuschlagen, falls keine anderen Vereinbarungen vorliegen. Diejenige Werthvermehrung des Anwesens, welche ohne Zuthun des Käufers entsteht durch das Wachsen des Werths der Grundstücke in der betreffenden Gegend oder durch allgemeine Preissteigerung der Immobilien usw., soll durch die Einschätzungskommission dabei nicht in Betracht gezogen werden.

g) Die Kommission, welche diese Einschätzungen vornehmen soll, hat aus drei Mitgliedern zu bestehen und wird so zusammengesetzt, dass der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen einen Sachverständigen ernennt, der Käufer oder dessen volljährige Erben und, wenn keine solchen da sind, der Vormund der minderjährigen einen andern, und diese beiden wählen einen dritten. Haben der Käufer oder dessen volljährige Erben, bezw. der Vormund der minderjährigen, 14 Tage nachdem die schriftliche Aufforderung dazu an sie ergangen ist, einen Sachverständigen nicht ernannt, so ist der Verein berechtigt, durch von ihm allein bestellte Sachverständige die Einschätzung vornehmen zu lassen. Können sich die beiden von den Parteien gewählten Mitglieder der Schätzungskommission über die Wahl eines Dritten nicht verständigen, so ist das Amtsgericht der Stadt Stuttgart zu ersuchen, dieses dritte Mitglied zu bezeichnen.

9. Für alle Streitigkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Vertrage entstehen, mit Ausnahme derjenigen, welche im Gerichtsverfassungsgesetz § 202 Ziff. 4 bezeichnet sind, unterwerfen sich die Kontrahenten der Entscheidung eines Schiedsgerichtes. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter. Die beiden so gewählten Schiedsrichter haben sich über einen Obmann zu verständigen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, so ist das Amtsgericht der Stadt Stuttgart um Aufstellung eines Obmannes anzugehen. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des X. Buches der Zivilprozessordnung.

10. Zwischen dem Käufer, als künftigem Besitzer der Verkaufsobjekte, und dem Verkäufer, als Eigenthümer der an das Kaufobjekt anstossenden Häuser .... wird folgendes Realservitut konstituirt:

a) Ohne schriftliche Zustimmung des Vereins darf weder das Haus .... Nr. ...... in einem seiner Theile durch Aufbau eines Stockwerks oder eines Theils eines solchen erhöht, noch der zum Hause gehörige Garten überbaut werden.

b) Die zwischen den Häusern Nr. .... und Nr. .... . befindliche Einfahrt hat auf ihrer ganzen Breite für alle Zeiten der gemeinschaftlichen Benützung zum Gehen und Fahren den Besitzern der beiden Anwesen zu dienen und darf deshalb weder abgegrenzt noch dauernd verstellt werden. Die Unterhaltung und Reinigung dieser Einfahrt hat von den beiden Besitzern gemeinschaftlich zu geschehen.

c) Die Ableitung des Regen-, Küchen- und Abwassers der Anwesen Nr. . . und Nr. .... erfolgt mittels des unter der Einfahrt zwischen Anwesen Nr. .... und Nr. ...... liegenden gemeinsamen Hauskanals. Dieser Zustand hat für alle Zeiten unverändert fortzubestehen. Die Kosten der Unterhaltung und Reinigung dieses Hauskanals sind, soweit er gemeinschaftlicher Benützung dient, von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, während die Unterhaltung und Reinigung der Zuleitungskanäle und Schlammsammler je Sache der betreffenden Hausbesitzer ist.[1])

Vorstehender Kaufvertrag ist auf stet und fest abgeschlossen und wird mit eigenhändigen Unterschriften bekräftigt.

Anlage 132.

Auszug aus dem Statut der Gladbacher Aktienbaugesellschaft in M.-Gladbach.

Titel I. Bildung, Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft. § 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Gladbacher Aktienbaugesellschaft“ in M.-Gladbach gegründet.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in M.-Gladbach.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

§ 4. Der Zweck der Gesellschaft ist: Den weniger bemittelten Einwohnern Gladbachs billige, gesunde, gut eingerichtete, das Familienleben fördernde Wohnungen zu beschaffen, daher Gegenstand des Unternehmens: Der An- und Verkauf von Immobilien, der Bau von Häusern, die Vermiethung oder der Ankauf derselben unter den Verhältnissen der Käufer angepassten, erleichternden Bedingungen, sowie Herstellung, An- und Verkauf der nothwendigen Baumaterialien.

§ 5. Die Gesellschaft kann ihre Wirksamkeit auf die benachbarten Fabrikorte ausdehnen.

Titel II. Grundkapital, Aktien und Aktionäre. § 6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von siebenundsiebenzigtausend Thalern in Aktien von hundert Thalern festgesetzt, welche sämtlich gezeichnet und voll eingezahlt sind. Das Grundkapital kann durch jedesmaligen Beschluss der Generalversammlung bis auf dreihunderttausend Thaler erhöht werden.

§ 7. Die Aktien werden, auf Namen lautend, unter fortlaufenden Nummern nach dem beigegebenen Schema ausgefertigt und nicht mit Dividendenkoupons versehen.

Titel III. Vorstand. § 14. Ein aus sieben Mitgliedern bestehender Vorstand leitet mit allen ihm nach dem Gesetze für die Aktiengesellschaften zustehenden Rechten und Pflichten die Geschäfte der Gesellschaft. Die Mitglieder müssen Aktionäre sein und werden für die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Von denselben scheiden alle zwei Jahre, und zwar einmal drei und das andere Mal vier Mitglieder abwechselnd aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

[1]) Die beiden Absätze b) und c) nur für die Fälle, in denen eine Gemeinsamkeit in Bezug auf die Einfahrt oder auf die Hausentwässerung besteht.

§ 15. Kommt in aussergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes zur Erledigung, so wird dieselbe für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung, welche für die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Neuwahl vornimmt, von dem Vorstande wieder besetzt.

§ 16. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Diese sowie alle übrigen von dem Vorstande ausgehenden Wahlen erfolgen nach dem im § 32 vorgeschriebenen Modus zu notariellem Protokolle.

§ 17. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters werden durch das Gladbacher Kreisblatt bekannt gemacht. Ihre Legitimation bildet die Ausfertigung des betreffenden Wahlprotokolls.

§ 18. Der Vorstand entwirft ein Geschäftsreglement für seine Arbeiten. Regelmässige Versammlungen desselben finden wenigstens einmal in jedem Monate statt; sie werden vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von dem Stellvertreter desselben durch schriftliche Einladung berufen. Der Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter sind verpflichtet, auf den Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Versammlung zu berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt.

§ 19. Der Vorstand fasst bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, über welche die Beschlussnahme nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

§ 20. Alle Urkunden und Verhandlungen mit dritten Personen werden Namens des Vorstandes von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder zwei Mitgliedern vollzogen. Der Vorstand kann eins seiner Mitgliedsr oder einen Angestellten beauftragen, die laufende Korrespondenz zu unterzeichnen und über eingehende Gelder Quittung zu ertheilen.

§ 21. Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich. Baare Auslagen werden erstattet. Der Vorstand kann dritte Personen zur Ausführnng besonderer Geschäfte mit entsprechenden Remunerationen anstellen.

Titel IV. Aufsichtsrath. § 22. Der Aufsichtsrath besteht aus vier Mitgliedern der Gesellschaft, welche die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom Juni 1870 ihnen obliegenden Funktionen auszuüben haben und für die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden.

Bei Vakanzen ergänzt sich derselbe aus den Aktionären bis zur nächsten Generalversammlung, welche die Neuwahl für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen vornimmt.

Der Aufsichtsrath erwählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; zu Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Titel V. Generalversammlung. § 23. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden vom Vorstande einberufen und in M.-Gladbach abgehalten.

§ 24. Alljährlich spätestens im Monat Mai findet eine ordentliche Generalversammlung statt, eine ausserordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nothwendig erachtet oder wenn die Besitzer von wenigstens einem Drittel der emittirten Aktien darauf antragen. Dieser Antrag muss schriftlich unter Angabe des Zweckes bei dem Vorstande gemacht werden.

§ 33. In der ordentlichen Generalversammlung muss der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz des zuletzt verflossenen

Geschäftsjahres berichten. Die Generalversammlung hat sodann nach Anhörung der Revisionskommission über Ertheilung der Decharge zu beschliessen und die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, wenn es einer solchen bedarf, sowie die Neuwahl der Mitglieder der Revionskommission vorzunehmen.

§ 34. Ausserdem ist der Beschluss der Generalversammlung erforderlich:

1. über die Höhe des in Immobilien festzulegenden Kapitals;
2. über Aufnahme von Darlehen;
3. über die Höhe der jährlichen Dividende, die Verwendung des Reservefonds und des etwaigen weiteren Gewinnes (§ 37);
4. über die Ausdehnung der Wirksamkeit auf die benachbarten Fabrikorte (§ 5);
5. über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (§ 3);
6. über Verausgabung neuer Aktien (§ 6);
7. über Erhöhung des Grundkapitals;
8. über Auflösung der Gesellschaft (§ 41);
9. über Abänderung des Statuts, besonders auch über Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft und über die Uebertragung des Vermögens derselben an eine andere Gesellschaft.

Zur Beschlussfassung ad 9 ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nöthig. Die Beschlüsse ad 5, 7 und 9 bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 35. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und und den Skrutatoren zu unterzeichnen.

Titel VI. Bilanz und Vertheilung der Ueberschüsse. § 36. Jedes Jahr, und zwar auf den 31. Dezember wird eine Bilanz der Aktiven und Passiven der Gesellschaft gezogen. Die der Gesellschaft gehörigen Immobilien und alle anderen Aktiva derselben werden darin nach dem Kostenpreise, oder wenn sich der Werth inzwischen verringert haben möchte, nach dem wirklichen Werthe aufgeführt.

§ 37. Von dem sich bei der Bilanz ergebenden Ueberschusse sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva einschliesslich des Grundkapitals wird zunächst für die Aktionäre eine Dividende bis zu höchstens 4 % von dem eingezahlten Aktienkapital bestimmt. Der hiernach verbleibende Rest wird zur Bildung eines Reservefonds, welcher zunächst zur Deckung aussergewöhnlicher Verluste dienen soll, verwendet, bis derselbe die Höhe von mindestens 10 % des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Reservefonds sowie der etwaige weitere Gewinn können für gemeinnützige Einrichtungen, wie Wasch- und Badehäuser, bestimmt werden.

Auch kann, sobald der Reservefonds zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, der weitere Gewinn zur Ergänzung der in früheren Jahren unter 4 % geschehenen Dividendenzahlungen bis auf diesen Betrag verwendet werden.

§ 38. Die Dividenden, welche nach einer jeden Bilanz zur Vertheilung gelangen, werden an die in dem Aktienregister eingetragenen Aktionäre während vier Jahren, vom ersten Juli an gerechnet, gemäss Bekanntmachung des Vorstandes ausgezahlt. Der Vorstand kann von den ihm nicht bekannten Aktionären die Legitimation durch Vorzeigung der Aktiendokumente verlangen. Dividenden, welche nach Ablauf von vier Jahren noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 39. Die Jahresbilanz und der Betrag der auf jede Aktie fallenden Dividende müssen durch das Gladbacher Kreisblatt veröffentlicht werden.

Titel VII. Verhältnis der Gesellschaft zur Staatsregierung. § 40. Die Königliche Regierung ist berechtigt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-

rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Vorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft sowie von ihrer Kasse Einsicht nehmen.

Titel VIII. Auflösung der Gesellschaft. § 41. Die Gesellschaft kann ihre Auflösung durch eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen, welche in der dazu besonders berufenen Generalversammlung abgegeben wurden, beschliessen, wenn bei der Abstimmung die Hälfte der Stimmen sämtlicher Gesellschaftsmitglieder vertreten gewesen ist.

Bei jeder Auflösung der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren und beschliesst über die Verwendung des nach Auszahlung des eingezahlten Aktienkapitals und der in früheren Jahren an einer Dividende von 5% etwa fehlenden Beträge verbleibenden Ueberschusses, welcher nur zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden darf.

Titel IX. Oeffentliche Bekanntmachungen. § 42. Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen des Vorstandes gelten für gehörig geschehen, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft durch das Gladbacher Kreisblatt erlassen sind.

Geht dieses Blatt ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt.

(Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom 12. Juni 1869.)

Anlage 133.

Statut der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(Unter dem Protektorate Seiner Majestät des Kaisers und Königs.)

Titel I. Name und Zweck der Gesellschaft. § 1. Die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft hat zunächst den Zweck, in gemeinnütziger Weise durch Bauausführungen in verschiedenen Stadttheilen Berlins oder vor dessen Thoren gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Leute zu beschaffen, diese Wohnungen billigst zu vermiethen, den Miethern Prämien zu gewähren (§ 16), endlich auch den Miethern von Einzelhäusern die Möglichkeit zu geben, diese zum Eigenthum zu erwerben (§ 17).[1])

Ausserdem beabsichtigt die Gesellschaft die gemeinnützige Ausführung anderweitiger baulicher Anlagen (Titel V, § 19).

Titel II. Mitglieder der Gesellschaft. Gerichtsstand der Gesellschaft. Zeitdauer derselben. Höhe des Aktienkapitals. § 2. Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, der entweder

a) sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, oder
b) sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 24 Mark verpflichtet;
c) die Mitgliedschaft kann durch eine fortdauernde, unentgeltliche Uebernahme gemeinnütziger, die Gesellschaftszwecke fördernder Arbeiten erworben werden,
d) auf ähnliche Weise können Auswärtige als korrespondirende Mitglieder aufgenommen werden.

---

[1]) Von dieser letzteren Bestimmung hat die Gesellschaft nur im Anfang ihrer Thätigkeit Gebrauch gemacht, den Bau von Erwerbshäusern aber bald als für Berlin undurchführbar wieder aufgegeben.

Ueber die Aufnahme der unter c und d gedachten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Auch ist der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich sonst um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die unter c und d gedachten Mitglieder können vom Vorstande zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn die von ihnen übernommene Thätigkeit und damit ihre Mitgliedschaft aufhört.

Die Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht, noch dürfen sie in den Vorstand gewählt werden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Amtsgericht I, bezw. Landgericht I daselbst.

Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt.

Das Aktienkapital wird auf mindestens 20000 Rthlr. = 60000 Mark festgesetzt und soll die Summe von 1000000 Rthlr. = 3000000 Mark nicht übersteigen.

Es wird in Aktien à 100 Rthlr. = 300 Mark vertheilt, die, auf jeden Inhaber lautend, ausgefertigt und von dem Vorstande unterschrieben sind.

Titel III. Allgemeine Grundsätze. § 3. Zur Beschaffung des zum Ankauf der Grundstücke und zur Erbauung der Häuser nöthigen Aktienkapitals werden die Aktien (§ 2) successive ausgegeben.

§ 4. Die jährlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder aber sowie alle ausserordentlichen Einnahmen und alle Geschenke, welche der Gesellschaft zufliessen, falls die Geber nicht eine andere Verwendungsart vorschreiben, werden in den Reservefonds gelegt.

§ 5. Die Gesellschaft errichtet keine grossen, sogenannten Familienhäuser, sondern nur Gebäude mittleren Umfanges,[1]) je nach Verhältnis des Raumes und sonstiger Umstände. Die Wohnungen werden luftig, geräumig und bequem eingerichtet, Dach- und Kellerwohnungen sind ausgeschlossen.

§ 6. Zu Miethern werden nur Personen angenommen, welche in gutem Rufe stehen, eigenes Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können.

Titel IV. Verzinsung und Amortisation des Aktienkapitals. § 7. Der dritte Theil des Gesamtreinertrages wird zur Amortisation der Aktien verwendet. Die übrigen zwei Drittheile des Reinertrages sind zur Verzinsung des Aktienkapitals bestimmt und werden als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Mehr als 4% Dividende darf kein Aktionär bekommen; etwa sich ergebende Ueberschüsse werden an den Reservefonds abgeführt.

§ 8. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt im Kassenlokale der Gesellschaft in Berlin vom 1. bis 15. Juli.

§ 9. Die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien bestimmt das Loos.

Die Verloosung erfolgt im Mai jeden Jahres in einer öffentlichen Versammlung des Vorstandes, zu welcher jedes Mitglied Zutritt hat.

§ 10. Die gezogenen Nummern werden durch Insertion in dem Königlich Preussischen Staatsanzeiger (Deutschen Reichsanzeiger) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 11. Gegen Ablieferung der ausgeloosten, mit Quittungen versehenen Aktien zahlt die Gesellschaft vom nächstfolgenden 1. Juli ab den vollen Nennwerth derselben nebst den bis zum 1. Juli rückständigen Zinsen.

Die Gesellschaft ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung der Quittirenden zur Empfangnahme des Geldes zu prüfen.

---

[1]) Die Gesellschaft baut zur Zeit nur noch grosse Familienhäuser.

§ 12. Wird der Betrag einer ausgeloosten Aktie binnen vier Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden, nicht eingelöst, so hat sie der Vorstand durch das Gesellschaftsblatt auszubieten und einen Präklusivtermin, der mindestens zwei Monate von der letzten Insertion entfernt sein muss, anzuberaumen. Wird die Aktie nicht spätestens in diesem Termine eingelöst, so ist sie ohne weiteres erloschen, und der Betrag für dieselbe verfällt der Gesellschaft.

§ 13. Zinszettel verfallen ohne weiteres der Gesellschaft, wenn ihr Betrag vier Jahre vom Ablaufe desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie fällig geworden, nicht erhoben ist.

§ 14. Aktien und Zinszettel, welche angeblich verloren gegangen sind, werden nur dann neu ausgefertigt, wenn die Inhaber ein gerichtliches Amortisationserkenntnis beibringen.

Titel V. Reservefonds. Prämienzahlung an die Miether. Anderweitige gemeinnützige Anlagen. § 15. Der Reservefonds hat ausser der Deckung unvorhergesehener Unfälle vornehmlich die Bestimmung (soweit es seine Mittel gestatten), die nachgedachten Miethsprämien zu zahlen.

§ 16. Die Miether erhalten aus dem Reservefonds (§ 15), vorausgesetzt, dass sie keine Veranlassung zur Klage gegeben haben:

nach fünf Jahren jährlich eine Miethsprämie von 10% ihrer kontraktlichen Miethe, die sich nach weiteren je fünf Jahren um je 10% des kontraktlichen Miethszinses steigert, so dass nach 50 Jahren die Prämie die Höhe der ursprünglichen kontraktlich stipulirten Miethe beträgt. Die Prämie wird am Ende des Kalenderjahres bezahlt. Die Prämien werden jedoch nur nach dem Ermessen des Vorstandes und soweit es die Mittel des Reservefonds gestatten, gewährt. Dieselben dürfen die Höhe der kontraktlichen Jahresmiethe nicht übersteigen.

Dieses erwähnte Miethsverhältnis kann von der Wittwe, solange sie im Wittwenstande verbleibt, fortgesetzt werden.

Das Kündigungsrecht des Vorstandes wird durch die vorgedachte Vergünstigung nicht ausgeschlossen.

§ 17. Miethern von Einzelhäusern soll es gestattet sein, unter besonderen, mit dem Vorstande in jedem einzelnen Falle zu vereinbarenden Bedingungen das Eigenthum an dem Grundstück zu erwerben.

§ 18. Zum Reservefonds fliessen ferner folgende Einnahmen:

a) die Beiträge der Gesellschaftsmitglieder;
b) alle ausserordentlichen, der Gesellschaft zufliessenden Einnahmen, namentlich alle Geschenke, falls die Geschenkgeber nicht eine andere Verwendungsart ausdrücklich vorschreiben.

§ 19. Sofern es die Mittel des Reservefonds gestatten, soll auch ein entsprechender Theil zu anderen, für die Miether erspriesslichen Zwecken verwendet werden, z. B. zur Anlage von Bädern, namentlich für Kinder, zur Errichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen, zur Beschaffung von Lokalen für Kleinkinderbewahranstalten und Spielplätzen, zur Anlage sogenannter Sanitaries ausserhalb Berlins usw.

§ 20. Sobald alle im Laufe der Zeit ausgegebenen Aktien amortisirt sind, wird das Gesellschaftsvermögen nur aus dem Reservefonds und dessen Liegenschaften bestehen, über dessen weitere Verwendung zu gemeinnützigen baulichen Zwecken eine Generalversammlung beschliessen soll.

Titel VI. Rechnungswesen. § 21. Die Gesellschaft hat folgende Bücher zu führen: 1. Ein Aktienkontobuch. In demselben werden sämtliche Aktien nach der

Reihenfolge als Debet der Gesellschaft gebucht; die amortisirten Aktien werden dem Debet ab- und dem Habet zugeschrieben.

2. Ein Immobiliarkontobuch. Jedes Grundstück, welches die Gesellschaft erwirbt und bebaut, erhält ein besonderes Konto. In demselben ist der Kaufpreis des Grundstücks nebst dem Kostenbetrage der Baulichkeiten sowie der für beide Summen bis zur Vermiethung des Grundstücks sich ergebende Zinsenverlust in Ansatz zu bringen.

§ 22. 3. Ein Manual, in welchem alle nicht zu den Aktien und Miethserträgen gehörigen Einnahmen und alle zu den Baureparatur- und Unterhaltungskosten (einschl. Abgaben und Feuerkassengelder) gehörigen Ausgaben gebucht werden.

§ 23. 4. Ein Kassenbuch, durch welches alle baaren Einnahmen und Ausgaben gehen.

§ 24. 5. Ein Hauptbuch, in welchem die Resultate der Spezialkontobücher aufgenommen sind und nach welchem der Abschluss angelegt wird.

§ 25. Der Abschluss erfolgt jährlich mit dem 31. Dezember.

§ 26. Der Abschluss und die Feststellung des Zinssatzes, der Amortisationssumme usw. muss, wenn nicht besondere Hindernisse dazwischentreten, zum 1. April vollendet sein, so dass bis zum 1. Juni die Amortisation der Aktien erfolgt sein kann.

§ 27. Die spezielleren Bestimmungen über das Rechnungswesen sowie etwa sich als nothwendig ergebende Modifikationen der §§ 21—26 bleiben der Beschlussnahme des Vorstandes überlassen.

§ 28. Alljährlich, und zwar, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, im August, veröffentlicht der Vorstand einen Rechnungsbericht, in welchem über den Stand des Unternehmens das Erforderliche mitzutheilen, namentlich das Resultat des Abschlusses im allgemeinen anzugeben ist.

Titel VII. Vertretung der Gesellschaft. § 29. Die Gesellschaft wird vertreten:

a) durch die Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung,

b) durch den Vorstand,

c) durch eine Rechnungsrevisionskommission.

Generalversammlung. § 30. Generalversammlungen werden vom Vorstande einberufen und in Berlin gehalten. Die ordentlichen Generalversammlungen finden alljährlich im Oktober statt, ausserordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselben für nothwendig erachtet. Der Vorsitzende des Vorstandes, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat in derselben den Vorsitz.

§ 31. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Insertion in das Gesellschaftsblatt (§ 10).

§ 32. Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, den Generalversammlungen mit beschliessender Stimme beizuwohnen.

§ 33. Jedes Gesellschaftsmitglied hat beim Eintritt in die Generalversammlung eine acht Tage vorher vom Vorstande auszufüllende Stimmkarte vorzuzeigen.

§ 34. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können ihre Stimmen jedoch durch Stellvertreter abgeben lassen. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben.

§ 35. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 36. Ueber den Gang und das Ergebnis der Generalversammlung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen und durch Unterschrift von mindestens zwei Gesellschaftsmitgliedern vollzogen.

§ 37. Der Beschluss der Generalversammlung ist erforderlich:

1. zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
2. zur Wahl des Schatzmeisters,
3. zur Wahl der Rechnungsrevisionskommission,
4. zur Ertheilung der Decharge,
5. zur Wahl der Schiedsrichter (§ 50),
6. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
7. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Versammlungen,
8. zur Auflösung der Gesellschaft.

Vorstand. § 38. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden, das eine derselben als Schatzmeister der Gesellschaft. Unter den übrigen Mitgliedern müssen sich mindestens ein Bauverständiger, d. h. geprüfter Baumeister, und ein Rechtsverständiger befinden. Ausserdem steht es dem Vorstande frei, nach Bedürfnis sich selbst durch die Wahl von höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern zu verstärken.

Alljährlich nach der Zeitfolge des Eintritts in den Vorstand scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder am Tage der ordentlichen Generalversammlung aus; die Ausgeschiedenen sind jedoch wieder wählbar.

§ 39. Wählbar ist jedes Gesellschaftsmitglied, welches in Berlin seinen Wohnsitz hat und den Geschäften in Person vorstehen kann.

§ 40. Jedes Vorstandsmitglied ist als ausgeschieden aus dem Vorstande zu betrachten, wenn es drei Monate lang ohne genügende Entschuldigung an den Arbeiten des Vorstandes keinen Theil nimmt.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, eines seiner Mitglieder, das sich wiederholter grober Vernachlässigungen bei Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte oder gar Pflichtwidrigkeiten sollte zu Schulden kommen lassen, aus seiner Mitte durch einen mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss auszuschliessen. Für diese Fälle sowie für jeden andern Fall des freiwilligen oder nothwendigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand aus den Mitgliedern der Gesellschaft einen Ersatzmann, jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher eine Neuwahl stattfindet.

§ 41. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, bei längerer zeitweiliger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes einen Stellvertreter für dasselbe zu wählen.

§ 42. Der Vorstand wählt unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 43. Zu den Versammlungen des Vorstandes werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Wenn bei Abstimmungen sich Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bezw. seines Stellvertreters.

§ 44. Der Vorstand fasst namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten oder der Rechnungsrevisionskommission überwiesen sind; er beruft die Generalversammlungen.

§ 45. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach aussen. Seine Erklärungen verpflichten die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bezw. deren Stellvertretern vollzogen sind. Auch die Beschlüsse der Generalversammlung erlangen, Dritten gegenüber, nur bindende Kraft, wenn sie in obige Form gebracht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung in statutenmässiger Form zur Ausführung zu bringen.

§ 46. Der Vorstand ist befugt, sich bei einzelnen Geschäften durch geeignete Deputirte oder ganze Deputationen vertreten zu lassen, die er aus den Mitgliedern

der Gesellschaft erwählt und deren Befugnisse, Dritten gegenüber, nach der ihnen vom Vorstande zu ertheilenden schriftlichen, jederzeit widerruflichen Instruktion beurtheilt werden. Dieselben bleiben dabei der Kontrolle des Vorstandes unterworfen.

§ 47. Namentlich ist dem Vorstande gestattet, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, einen Buchhalter, Bautechniker und einen Boten anzustellen. Dem ersteren können zugleich geringere Auszahlungen an Arbeiter usw. bis zur Höhe der von ihm für diesen Fall zu bestellenden Kaution vom Schatzmeister übertragen werden.

§ 48. Der Schatzmeister wird von der Generalversammlung erwählt, nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes Theil und erhält von diesem seine Instruktion.

Rechnungsrevisionskommission. § 49. Die Rechnungsrevisionskommission besteht aus drei Mitgliedern und hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und dadurch die Dechargeertheilung seitens der Generalversammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe alljährlich eine ausserordentliche Kassenrevision vornehmen.

Schiedsgerichte. § 50. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft einerseits und dem Vorstande andererseits werden durch Schiedsgerichte entschieden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftsmitgliedern und dem Vorstande besteht das Gericht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer von der Generalversammlung, der andere durch den Königlichen Kommissarius oder dessen Stellvertreter, der dritte durch den Vorstand erwählt wird, doch steht es jedem Gesellschaftsmitgliede frei, den von der Generalversammlung erwählten Schiedsrichter abzulehnen und selbst einen solchen zu bezeichnen.

Die Generalversammlung wählt ihren Schiedsrichter und dessen Stellvertreter für Behinderungsfälle auf ein Jahr. Dagegen bleibt es dem Ermessen des Königlichen Kommissarius oder dessen Stellvertreters sowie dem Vorstande überlassen, ob sie die Schiedsrichter auf ein Jahr oder für jeden einzelnen Fall wählen wollen. Die von dem Vorstande zu erwählenden Richter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Auch dürfen nicht Personen zu Richtern gewählt werden, gegen welche gesetzliche Perhorreszenzgesuche angebracht werden können.

Das Schiedsgericht fällt sein Urtheil zunächst nach den Gesellschaftsstatuten, eventuell nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Oberaufsicht des Staats. § 51. Die Oberaufsicht des Staats wird durch den Oberpräsidenten der Provinz ausgeübt, welcher befugt ist, sich dazu eines Kommissarius zu bedienen. Der Kommissarius hat das Recht, den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und die Wahlverhandlungen in formeller Hinsicht zu verifiziren.

Auflösung der Gesellschaft. § 52. Die Gesellschaft kann ihre Auflösung beschliessen.

Wenn in diesem Falle oder infolge gesetzlicher Bestimmungen die Gesellschaft sich auflöst, so erhält kein Aktionär mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst rückständigen Zinsen à 4%.

Ueber die Verwendung des nach Befriedigung der Aktionäre etwa verbleibenden Ueberschusses hat die letzte Generalversammlung zu beschliessen. Doch darf dieser Ueberschuss niemals im Interesse der Mitglieder, sondern nur zu wohlthätigen, öffentlichen Zwecken mit Genehmigung der Staatsregierung verwendet werden.

Berlin, den 13. September 1848. (Revidirt am 16. Dezember 1883. Bestätigt durch Kabinetsordre vom 20. Juni 1884.)

Anlage 134.

Auszug aus den Satzungen des Vereins für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins. § 1. Der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München (anerkannter Verein) verfolgt den Zweck, zur Verbesserung der wirthschaftlichen, hygienischen und sittlichen Zustände der Arbeiter sowie der denselben wirthschaftlich gleichgestellten Berufsklassen in München beizutragen.

Vor allem ist die Herstellung kleiner, allen Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechender Familienwohnungen sowie von Logirhäusern für Ledige beabsichtigt, welche unter Verzicht auf Gewinn an Angehörige der vorgenannten Berufsarten vermiethet werden sollen und vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen des Miethvertrages unter Ausschluss der Steigerung des Miethzinses seitens des Vermiethers unkündbar sind.

Ausserdem ist nach Maassgabe der nach Erfüllung obigen Zweckes verfügbaren Mittel die Errichtung von Volksheimen, die Einrichtung von Erholungs- und Spielplätzen für Kinder und Erwachsene ins Auge gefasst.

§ 2. Der Sitz des Vereins ist München. Seine Dauer ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft. § 3. Die Mitglieder theilen sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 4. Als ordentliches Mitglied kann ohne Rücksicht auf Geschlecht und Wohnsitz jede grossjährige, vermögensrechtlich selbständige Person, ferner jede juristische Person oder sonstige Vereinigung aufgenommen werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 20 Mark verpflichtet oder statt dessen mindestens einen Antheilschein von 300 Mark zeichnet.

Diese Antheilscheine werden im Hinblick auf die durch sie erzielte besondere Förderung des Zweckes mit $3^1/_2$ vom 100 verzinst und nach Maassgabe eines hierfür aufzustellenden Tilgungsplanes binnen der in demselben bestimmten Frist durch Ausloosung heimgezahlt.

Die Differenz zwischen dem $3^1/_2$ prozentigen und 4 prozentigen Zinsfuss gilt bei Zeichnern von Antheilscheinen als Jahresbeitrag.

Auf den gezeichneten Antheilschein von 300 Mark sind nach der Gründung oder bei der Aufnahme erstmalig 75 Mark einzuzahlen. Der Restbetrag kann nach Belieben des Mitgliedes entweder an den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden festen Terminen oder in wöchentlichen Raten von mindestens einer Mark einbezahlt werden. Bei wöchentlichen Ratenzahlungen wird die jeweils am 1. Januar erreichte Summe der Zinsberechnung zu Grunde gelegt.

Werden von einem Mitgliede die Raten nicht weiter rechtzeitig bezahlt, so erfolgt schriftliche Aufforderung mit eingeschriebenem Briefe, bei deren Nichtbeachtung nach Umfluss von acht Wochen die geleisteten Raten zurückerstattet werden. Bei besonderen Fällen (Unglücksfällen usw.) kann der Verwaltungsrath Stundung gewähren.

Gegen Zeichnung und Einzahlung der ersten Rate eines Antheilscheines wird die Aussicht auf Ueberlassung einer Wohnung im Vorrange vor dritten, dem Vereine nicht angehörigen Bewerbern eröffnet. Diese Anwartschaft, aus welcher ein Recht auf eine Wohnung gegenüber dem Vereine nicht erwächst, ist für Zeichner von weniger als zehn Antheilscheinen unübertragbar. Die Aufnahme von Schlafgängern wird durch die Miethverträge ausgeschlossen werden.

Wer zehn oder mehr Antheilscheine zeichnet, erwirbt für je zehn Antheilscheine eine Anwartschaft für eine Wohnung, welche auch auf Dritte, sofern sie zu den obenerwähnten Berufsklassen zählen, übertragen werden kann.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Anwartschaften zum Zuge gelangen, bemisst sich ohne Rücksicht auf die Höhe der Einzahlung (Ratenzahlungen) nach der Zeit der Anmeldung und nach dem Vorhandensein von Wohnungen, die der Grösse der Familie des Anwartschaftinhabers, bezw. des an dessen Stelle Tretenden entsprechen, und wird, wenn diese Voraussetzungen bei mehreren Anwartschaften in gleichem Maasse gegeben sind, ohne dass dieselben sämtlich berücksichtigt werden können, durch das Loos bestimmt (siehe § 15 Ziff. 5 und § 16 Abs. 1). Jeder Antheilschein zählt hierbei selbständig.

Mit dem Ableben eines Antheilzeichners geht dessen Anwartschaft auf seine Wittwe und Kinder, falls solche nicht vorhanden sind, auf die Eltern und Geschwister über, welche in Familiengemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten. Bei Differenzen zwischen Hinterbliebenen in Bezug auf Anwartschaft entscheidet der Verwaltungsrath.

Die durch Uebertragung seitens eines Arbeitgebers entstandene Wohnungsbenutzung bleibt bei dem Austritte des Inhabers aus dem Dienste des übertragenden Mitgliedes bestehen, bis das Miethverhältnis nach Ablauf einer halbjährigen Kündigungsfrist erlischt. In diesen wie in ähnlichen Fällen des Erlöschens der Wohnungsbenützung wird, um dem Wohnungsinhaber die Erwerbung der Mitgliedschaft und damit die Beibehaltung seiner Wohnung zu ermöglichen, eine Erleichterung der Zahlungsbedingungen zugelassen werden, in dem Sinne, dass unter Umgangnahme der Anzahlung von 75 Mark die Erwerbung des Antheilscheines ganz in wöchentlichen Raten von einer Mark erfolgen kann.

Als ausserordentliches Mitglied kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 jede Person aufgenommen werden, die sich zu wöchentlichen Einzahlungen von einer Mark verpflichtet. Sobald diese 75 Mark erreicht haben, erwirbt das Mitglied gegen Zeichnung eines Antheilscheines die Wohnungsanwartschaft des ordentlichen Mitgliedes gemäss Abs. 6.

§ 5. Zum Beitritt der Gründungsmitglieder genügt Unterzeichnung der Satzungen oder schriftliche Erklärung, in beiden Fällen unter gleichzeitiger Zeichnung eines jährlichen Beitrages oder eines Antheilscheines.

Im übrigen wird die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes durch Aufnahme seitens des Verwaltungsrathes erworben.

Das Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Vereine erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung.

Mitglieder, die sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet haben, sind zur Zahlung des Beitrages noch für das Kalenderjahr verpflichtet, in welchem sie den Austritt erklärt haben.

Die Zeichner von Antheilscheinen können ihren Austritt jederzeit erklären. In diesem Falle bleibt denselben lediglich das Recht auf eine $3^1/_2$% Verzinsung der Antheilscheine, welche weiter an der Ausloosung theilnehmen. Es ist den Austretenden indessen gestattet, falls der Verein von der Befugnis, die Antheilscheine aus dem Vereinsvermögen heimzubezahlen, keinen Gebrauch macht, diese an Mitglieder, bezw. an solche, welche sich zur Aufnahme als Mitglieder melden und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zu zediren.

Wohnungsinhabern, bezw. Anwärtern, welche Antheilscheine gezeichnet haben, können dieselben, falls sie ihren Wohnort ausserhalb Münchens nehmen, vom Verwaltungsrathe zurückbezahlt werden. In diesem Falle ist, wie im vorangehenden Absatze näher bestimmt, auch Zession der Antheilscheine zulässig.

Mitglieder, deren Antheilscheine sämtlich ausgeloost sind, scheiden damit aus dem Vereine aus, sofern sie sich nicht zur Zahlung von jährlichen Beiträgen verpflichten oder neue Antheilscheine, sobald solche ausgegeben werden, zeichnen. Bestimmungen über die Fortdauer der Wohnungsanwartschaft werden vorgesehen werden.

Der Eintritt des Todes hat bei Mitgliedern mit jährlichen Beiträgen das Erlöschen der Mitgliedschaft von selbst zur Folge.

Bei Zeichnern von Antheilscheinen geht das Recht auf Verzinsung und Rückzahlung der Antheilscheine auf deren Erben über.

Durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrathes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dasselbe nach der Ansicht des Verwaltungsrathes sich einer in der öffentlichen Achtung herabwürdigenden Handlung oder eines geflissentlichen Zuwiderhandelns gegen die Interessen des Vereines schuldig macht.

Das ausgeschlossene Mitglied behält in diesem Falle bei Zeichnung von Antheilscheinen lediglich das Recht auf eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung der gezeichneten Antheilscheine, auf deren Uebertragung an ein neueintretendes oder ein anderes Mitglied, das sich zur Uebernahme bereit erklärt, und auf die nach dem Tilgungsplane vorgesehene Amortisation derselben. Insbesondere kommt das Wohnungsrecht in Wegfall. Der Verwaltungsrath hat indessen die Befugnis, die Antheilscheine jederzeit aus dem Vereinsvermögen heimzubezahlen.

§ 6. Jedes Mitglied ist zur Theilnahme an der Mitgliederversammlung und damit zur Theilnahme an der Leitung des Vereines berufen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den einzelnen Mitgliedern nicht zu.

In der Mitgliederversammlung hat jedes zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtete Mitglied eine Stimme.

Bei Zeichnung von Antheilscheinen entfällt auf je fünf Antheilscheine eine Stimme (1—5 Antheilscheine eine Stimme, 6—10 Antheilscheine zwei Stimmen usw.). Mehr als 200 Stimmen kann kein Besitzer von Antheilscheinen in sich vereinigen.

Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels schriftlicher Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen. Die Prüfung der Vollmacht obliegt dem Vereinsvorstand. Ergeben sich Zweifel über die Gültigkeit, so entscheidet der Verwaltungsrath.

§ 7. Als Ehrenmitglieder können solche Personen, welche sich durch besondere grössere Zuwendungen oder durch anderweite Unterstützung um den Verein verdient gemacht haben, aufgenommen werden.

Diesen Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, insbesondere ein persönliches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

III. Organe des Vereines. § 8. Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der von der Mitgliederversammlung gewählte Verwaltungsrath,
3. der von letzterem gewählte Vorstand,
4. der von den Miethern zu wählende Ordnungsausschuss (§ 17).

§ 9. Der Mitgliederversammlung steht zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrathes,
2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über etwaige Erwerbung oder Veräusserung von Liegenschaften, Erbauung von Häusern, die Aufnahme von Anlehen oder sonstige Belastung des Vereinsvermögens, soweit nicht in allen diesen Fällen dem Verwaltungsrathe und Vorstand hierzu eine allgemeine Vollmacht ertheilt wird,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

5. die Beschlussfassung über sonstige, von dem Verwaltungsrathe oder von Mitgliedern gestellte Anträge,
6. die Beschlussfassung über Anträge auf Abänderung der Satzungen oder Auflösung des Vereins.

§ 14. Der Verwaltungsrath und Vorstand. Der Verein wählt in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung entweder durch Stimmzettel oder Akklamation nach relativer Stimmenmehrheit auf sechs Jahre einen aus 27 Personen bestehenden Verwaltungsrath, wovon $^1/_3$ aus der Zahl der Wohnungsinhaber, bezw. Wohnungsanwärter, die zugleich Vereinsmitglieder sind. entnommen werden soll.

§ 15. Wirkungskreis des Verwaltungsrathes. Dem Verwaltungsrathe obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, ferner insbesondere

1. die Fürsorge für die Beaufsichtigung und Prüfung der Kassenführung,
2. die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern (§ 5),
3. die Beschlussfassung über die Höhe der nach der ersten Einzahlung auf die gezeichneten Antheilscheine zu leistenden weiteren Einzahlungen,
4. die Beschlussfassung über Einberufung und sonstige Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
5. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräusserung und Belastung von Grundstücken und Häusern, bezw. Rückzahlung von Darlehen innerhalb der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Grenzen, die Festsetzung der Bestimmungen des Miethvertrages, die endgültige, den Rechtsweg ausschliessende Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere soweit sich dieselben gegen die Reihenfolge, nach welcher der Vorstand an Wohnungsanwärter Wohnungen vermiethet, richten,
6. die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Vereins,
7. die Erstattung und Veröffentlichung des Jahresberichts.

Der Verwaltungsrath erledigt diese Geschäfte in der Regel in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstande, zu denen alle Mitglieder beider Körperschaften geladen werden. Er ist berechtigt, so oft es zweckmässig erscheint, auch besondere Sitzungen ohne Zuziehung des Vorstandes abzuhalten oder zu solchen besonderen Sitzungen nur ein oder das andere Vorstandsmitglied zuzuziehen. Bei solchen besonderen Sitzungen kommt den Vorstandsmitgliedern nur berathende Stimme zu.

§ 16. Wirkungskreis des Vorstandes. Der erste, in seiner Verhinderung der zweite und in dessen Verhinderung der dritte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich und zeichnet für den Verein. Er leitet die Geschäfte und vollzieht die in den Mitgliederversammlungen sowie in den gemeinsamen Sitzungen (§ 15) gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Anwartschaften nach Maassgabe der Bestimmungen des § 4 Abs. 8 zum Zuge gelangen, sowie der Abschluss der Miethverträge und die etwaige Kündigung derselben.

Der Vorstand bestimmt unter sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrathes, welchen seiner Mitglieder in der Regel a) die Geschäftsleitung, — b) die Kassenführung, — c) die Schriftführung — zukommt. In Verhinderungsfällen vertreten sich die Mitglieder gegenseitig.

Die Organe des Vereins verwalten ihr Amt als Ehrenamt gegen Ersatz der nothwendigen Auslagen. Inwieweit den Vorstandsmitgliedern eine besondere Vergütung für Aufwand von Zeit und Mühe zu gewähren ist, hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

§ 17. Ordnungsausschuss. Der Vorstand im Benehmen mit dem Verwaltungsrathe ist berechtigt, die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Vereinsanwesen einem Ordnungsausschusse zu übertragen (§ 8).

Derselbe wird durch die Miether in einer Versammlung, zu welcher dieselben sämtlich zu laden sind und in welcher ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt, in der Zahl von fünf Personen gewählt und bestimmt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden.

Der Ordnungsausschuss ist berufen, Wünsche und Anträge der Miether zur Kenntnis des Verwaltungsrathes zu bringen. Die beiden Vorsitzenden des Ordnungsausschusses sind vom Vorstande und Verwaltungsrathe in Angelegenheiten der Miether zu ihren Sitzungen einzuladen und haben daselbst berathende Stimme.

IV. Vermögen des Vereins. § 18. Das Vermögen des Vereins besteht: 1. aus dem Stammvermögen, 2. aus dem Reservefonds, 3. aus den Betriebsmitteln.

Zum Stammvermögen gehören die Werthpapiere, Immobilien und Mobilien des Vereins, ferner alle Schenkungen und Erbschaften, soweit nicht gegentheilige Verfügungen der Geber vorliegen.

Der Reservefonds dient zur Deckung grösserer Baureparaturen sowie allenfalls bei einer Jahresbilanz infolge Leerstehens von Wohnungen usw. sich ergebender Verluste. Derselbe wird durch jährliche, von der Mitgliederversammlung zu beschliessende Zuweisungen in der Höhe von 10—50 % des Reingewinnes gebildet.

Zu den Betriebsmitteln gehören die Renten des Stammvermögens, die jährlichen Beiträge der Mitglieder, die Gebühren für Benützung der Vereinsanstalten (Miethzinse) und sonstige zufällige Einnahmen.

Die Anlage der Werthpapiere erfolgt nach den für Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bestehenden Vorschriften.

Das Vermögensverzeichnis wird vom Kassirer angelegt und geführt; überdies führen die Verwalter (Hausmeister) der einzelnen Vereinsanwesen das besondere Inventar dieser Anwesen.

§ 19. Voranschlag und Rechnung. Der Jahresvoranschlag bildet die Grundlage des Vereinshaushaltes. Er wird vom Vorstande und Verwaltungsrathe nach Maassgabe der für jedes Jahr verfügbaren Mittel festgestellt. Es darf keine Zahlung angewiesen noch auch geleistet werden, welche nicht im Voranschlag oder durch Beschluss des Verwaltungsrathes genehmigt ist.

Der Voranschlag sowie überhaupt die Verfügung über die Mittel des Vereins darf sich in der Regel nur auf die von der Mitgliederversammlung speziell genehmigten Zwecke erstrecken.

Die vom Kassirer im Namen des Vorstandes gestellte Jahresrechnung wird vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung, der Inventar- und Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre drei Revisoren ernannt.

Dieselben haben das Recht, von der Geschäftsführung des Vereines und seiner Verwaltungen jederzeit Einsicht zu nehmen. Mindestens einmal im Jahre ist die Kasse unangesagt durch sie zu revidiren. Ueber die Prüfung der Rechnung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die drei Revisoren unterzeichnen. In demselben werden die etwa wahrgenommenen Unregelmässigkeiten konstatirt und Anträge in Bezug auf die Decharge gestellt.

Der Bericht der Revisoren wird dem Verwaltungsrathe übergeben und durch diesen nach Einvernahme des Vorstandes mit den veranlassten Erklärungen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die gestellte Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

V. Auflösung des Vereins. § 20. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadtgemeinde München mit der Auflage zu, dasselbe zu seinem bisherigen Zwecke weiter zu verwenden.

Diejenigen Mitglieder, welche die Auflösung des Vereins beschliessen, verzichten damit zugleich auf Verzinsung und Rückzahlung ihrer Antheilscheine.

Die übrigen Antheilscheine werden als Vereinsschulden von der Stadtgemeinde München übernommen.

Der Stadtgemeinde steht indessen frei, die von dem Verein übernommenen Anwesen insoweit zu verkaufen, als dies zur Auszahlung der noch vorhandenen Antheilscheine, bezw. Rückzahlung der noch auf dem Gesamtbesitz ruhenden Hypothekdarlehen erforderlich ist.

Uebergangsbestimmungen. Mitglieder, die bis zum 15. Juli Antheilscheine gezeichnet haben, gelten als Gründungsmitglieder und nehmen gleichmässig an einer eventuellen Verloosung § 4 Abs. 8 theil.

(Nach Beschlüssen vom 4. und 12. Juli 1899.)

Anlage 135.

Statut der Aders'schen Wohnungsstiftung in Düsseldorf.

Durch letztwillige Bestimmung vom 8. Juni 1887 hat Herr Landgerichtsdirektor a. D. Aders die Stadt Düsseldorf zur Universalerbin seines Vermögens eingesetzt und dabei bestimmt, dass die eine Hälfte desselben verwendet werden soll „zur Errichtung von Arbeiterwohnungen, in welchen würdige Familien von Fabrikarbeitern oder anderen Bürgern geringeren Standes, soweit solche nicht aus Armenmitteln unterstützt werden, gegen geringen, an die Stadt zu entrichtenden Miethzins eine angemessene Wohnung finden sollen. Der aufkommende Miethszins soll zur Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen in vorher genanntem Sinne verwendet werden."

Ueber die Verwaltung dieser Stiftung werden hierdurch folgende ortsstatutarische Bestimmungen festgesetzt.

§ 1. Die Stiftung führt die Bezeichnung: „Aders'sche Wohnungsstiftung".

Das Vermögen der Stiftung ist Eigenthum der Stadtgemeinde Düsseldorf, und sind für alle Verfügungen über dasselbe sowie inbetreff der Verwaltung die Vorschriften der Städteordnung maassgebend.

§ 2. Zur Verwaltung der Stiftung wird eine Verwaltungsdeputation (§ 54 der Städteordnung vom 15. Mai 1856) unter der Bezeichnung: „Kuratorium der Aders'schen Wohnungsstiftung" eingesetzt, welche besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar:

a) dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,

b) einem von demselben delegirten Beigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden,

c) acht von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte oder der Bürgerschaft auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

Von diesen scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden, bezw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend und alle Mitglieder ordnungsmässig eingeladen worden sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Das Kuratorium hat die Verwaltung nach den Bestimmungen der Städteordnung zu führen. Es ist jedoch befugt, die Vermiethung und Verpachtung der zur Stiftung gehörenden Wohnungen und Grundstücke selbstständig vorzunehmen, dabei muss aber das Recht der Kündigung mit längstens sechsmonatlicher Frist vorbehalten bleiben. Die Vorschrift des § 47 Abs. 7 der Städteordnung, dass Verpachtungen von Grundstücken öffentlich an den Meistbietenden geschehen müssen, findet keine Anwendung.

Im übrigen gelten inbetreff der Befugnisse des Kuratoriums und der Stellung desselben zu dem Gemeindevorstande, der Stadtverordnetenversammlung und den übrigen städtischen Kommissionen und Verwaltungsdeputationen die Vorschriften der Städteordnung und die sonst für die städtische Verwaltung erlassenen ortsstatutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

Anlage 136.

Miethvertrag des Berliner Spar- und Bauvereins.

(Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.)

Von den Unterschriebenen ist heute nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Der Berliner Spar- und Bauverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, vermiethet an sein Mitglied

....

zum Zwecke der Benutzung als Wohnung
in dem ihm zugehörigen, ...
gelegenen Hause die Wohnung Nr. , bestehend aus folgenden, im ....
befindlichen Räumen:

... Zimmer	1 Korridor
... Kammer	1 Klosett
1 Küche mit Speisekammer	

ferner in demselben Hause befindlich

1 Keller	1 Bodenraum

sowie Mitgebrauch der Waschküchen, der Trockenböden und der Badestuben
für die Zeit vom .... ten .... auf ein halbes Jahr für eine monatliche Miethe von
.... Mark .... Pf. buchstäblich ....

§ 2. Der Miether verpflichtet sich, die Miethe im Betrage von .... Mark .... Pfennig monatlich im voraus am ersten Sonntage jedes Monats dem Vermiether oder dessen Vertreter in einem vom Vermiether zu bestimmenden Raum der Ansiedelung, in welcher der Miether wohnt, in der Zeit von 10 bis 1 Uhr zu bezahlen. Die verabsäumte oder nicht vollständige Bezahlung der Miethe am Fälligkeitstage giebt dem Vermiether das Recht, vom Miether die Räumung der Wohnung zu verlangen, der Miether aber ist verpflichtet, noch vor der Räumung die volle Miethe für das laufende Halbjahr an den Vermiether zu zahlen, falls anderweitige Vermiethung der Wohnung für diese Zeit nicht stattgefunden hat. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist unzulässig.

§ 3. Der Miether, welcher ein Recht auf Uebergabe der Miethräume erst nach Bezahlung der ersten Miethrate hat, übernimmt die Miethräume in ihrer jetzigen Beschaffenheit, beziehungsweise in dem Zustande, in welchem dieselben von seinem Vormiether zurückgelassen werden. Der Vermiether ist indessen verpflichtet, die Scheiben, Schlösser und Oefen, falls dieselben sich beim Einzuge nicht in brauchbarem Zustande befinden sollten, binnen vierzehn Tagen nach dem Einzuge in brauchbaren Zustand zu versetzen.

Die Erhaltung der Miethräume nebst Zubehör in brauchbarem Zustande und die Ausführung aller hierzu erforderlichen Erneuerungen oder Ausbesserungen übernimmt der Miether auf seine Kosten mit alleiniger Ausnahme der ersten Instandsetzung.

Sollte der vertragsmässige Gebrauch der Miethräume, sei es durch Mängel, sei es durch dritte Personen, beeinträchtigt werden, so steht dem Miether ein Anspruch auf vorzeitige Kündigung, Schadenersatz oder Mietheminderung nur zu, wenn der Vermiether die Beeinträchtigung arglistig verschuldet oder verschwiegen hat. In allen anderen Fällen kann der Miether nur die Beseitigung der Mängel oder Störungen vom Vermiether, wenn und soweit derselbe sie zu vertreten hat, verlangen. Wenn der Vermiether die Beseitigung der Mängel unterlässt, jedoch nicht vor Ablauf eines Monats seit der Benachrichtigung, kann der Miether die Mäugel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen.

Zieht der Miether in den ersten sieben Tagen nach Beginn des Vertrages nicht ein und hat er auch bis dahin die erste Miethrate nicht bezahlt, so verliert er das Recht auf Uebergabe der Miethräume. Der Vermiether ist berechtigt, über die Miethräume anderweit zu verfügen, jedoch bleibt der Miether für den Miethausfall verantwortlich.

Es wird erwartet, dass der Miether im Interesse des gemeinnützigen Zweckes die Wohnung in allen Stücken so behandelt, als wenn das Haus sein Eigenthum wäre.

§ 4. Bauliche Veränderungen in der Wohnung oder deren Zubehör dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Vermiethers nicht vorgenommen werden. Auf eine Entschädigung für angebrachte Verbesserungen in der Wohnung und deren Zubehör verzichtet der Miether.

Der Miether muss sich die von dem Vermiether für nothwendig oder zweckmässig erachteten Veränderungen und Ausbesserungen im und am Hause, auch in der Wohnung zu jeder Zeit, gleichviel, ob sie für ihn störend sind oder nicht, ohne Entschädigung gefallen lassen, darf insbesondere dieserhalb keinen Abzug von der Miethe machen.

Der Miether ist verpflichtet, die Wohnung gehörig lüften und heizen zu lassen, damit dieselbe möglichst gut erhalten werde, ferner muss der Miether das Feuerungsmaterial in den Oefen gehörig ausbrennen lassen, bevor er dieselben fest verschliesst.

§ 5. Dem Vermiether oder dessen Beauftragten steht die Besichtigung der Wohnung in allen Theilen zur Revision frei.

Die Besichtigung der Wohnung behufs anderweitiger Vermiethung muss der Miether sich nach erfolgter Kündigung in der Zeit von 10 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gefallen lassen.

§ 6. Der Miether darf ohne Genehmigung des Vermiethers ein Gewerbe in der Wohnung nicht betreiben. Er ist zur wahrheitsgetreuen Eintragung aller mit ihm ziehenden Angehörigen neben deren Gewerbe in die vorschriftsmässigen Anmeldezettel verpflichtet; bei falschen Angaben ist der Vermiether berechtigt, die Besitznahme der Wohnung zu verweigern oder die Räumung zu verlangen.

§ 7. Die Wohnung hat Wasser durch die öffentliche Wasserleitung. Der Miether darf dieses Wasser nur zu seinem eigenen Bedarf gebrauchen. Auch darf dasselbe bei dem Gebrauch nicht verschwendet, sondern nur soweit, als es der Zweck erfordert, benutzt werden. Das Ausgussbecken, in welches keine übelriechenden Stoffe geschüttet werden dürfen, muss stets vor Ueberfüllung oder Verstopfung bewahrt sowie der Raum unter demselben stets trocken gehalten werden; eine dennoch eintretende Verstopfung muss der Miether sofort auf seine Kosten durch einen ihm vom Vermiether anzuweisenden Wasserleitungsarbeiter beseitigen lassen, und bevor dies geschehen, darf die Wasserleitung und der Ausguss nicht mehr gebraucht werden. Der Gebrauch der Wasserleitung und des Ausgusses ist auch dann einzustellen, wenn der Vermiether wegen anhaltenden Frostes denselben zu untersagen sich genöthigt sieht. Wenn die Wasserleitung durch irgend einen Umstand unterbrochen oder auf einige Zeit entzogen wird, kann der Miether, selbst wenn er sie zu seinem Gewerbe braucht, keinen Anspruch auf Entschädigung machen.

Das Klosett hat der Miether stets rein zu halten; dasselbe darf weder als Ausguss, noch zum Ausschütten von Müll und Abfällen, Lumpen und solchen Gegenständen, die eine Verstopfung herbeiführen können, benutzt werden. Tritt eine Verstopfung ein, so muss der Miether solche auf seine Kosten durch einen ihm vom Vermiether anzuweisenden Wasserleitungsarbeiter sofort beseitigen lassen; der Miether und seine Angehörigen dürfen das Klosett, solange es verstopft ist, nicht benutzen; ebenso ist jede Benutzung des Klosetts verboten, wenn es einfrieren sollte. Der Miether hat darauf zu achten, dass das Zuleitungswasser nicht durch fortwährendes Laufen verschwendet wird, und hat, wenn dies eintritt, dem Hausverwalter davon sofort Anzeige zu machen.

§ 8. Zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Hausordnung sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

1. Müll, Glas, Scherben, Küchenabfälle und unreine Flüssigkeiten dürfen nur an den dazu bestimmten Ort hingeschüttet werden; Küchenabfälle usw. dürfen in der Küche nicht länger als einen Tag aufbewahrt werden.
2. Das Zerkleinern des Brennmaterials darf nur auf dem dazu bestimmten Platze des Hofes vorgenommen werden.
3. Verunreinigungen, welche durch irgend eine Handlung des Miethers herbeigeführt werden, hat derselbe sofort zu beseitigen.
4. Auf dem Hofe, den Fluren, Treppen, Kellergängen und in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten darf nichts aufgestellt werden.
5. Das Waschen und Trocknen der Wäsche in der Wohnung ist nicht gestattet, ebensowenig dürfen die Balkons, Galerieen oder Fenster zum Wäschetrocknen oder Sonnen der Betten benutzt werden. Das Waschen ist nur in der Waschküche und das Trocknen nur auf dem Trockenboden gestattet. Die Benutzung der Waschküche und des Trockenbodens findet in der Reihenfolge der Anmeldungen statt. Ein Wechsel der von den Miethern angemeldeten Zeiten für Benutzung der Waschküche und des Trockenbodens kann nur mit Genehmigung des Hausverwalters geschehen. Nach gemachtem Gebrauche muss alles gehörig gereinigt und gescheuert und der Schlüssel sogleich dem Hausverwalter eingehändigt werden.
6. Jeder Miether hat das Recht, eine Badestube eine Stunde lang zu benutzen, sobald eine solche frei ist. Sind die Badestuben besetzt, so kann die Benutzung nur in der Reihenfolge der Meldungen stattfinden. Nach erfolgter Benutzung

der Badestube muss alles gehörig gereinigt und der Schlüssel sogleich dem Hausverwalter eingehändigt werden.

7. Die nöthige Achtsamkeit auf Licht und Feuer ist die Pflicht eines jeden Miethers. Es darf daher niemand mit brennendem Licht, ohne dass dasselbe sich in einer Laterne befindet, auf den Boden, den Hof und in den Keller gehen. Asche darf weder in der Wohnung noch auf dem Boden oder im Keller aufbewahrt werden, sondern dieselbe muss, nachdem sie gehörig mit Wasser gedämpft worden ist, in den auf dem Hofe befindlichen Aschkasten geschüttet werden.
8. Hausthiere irgend welcher Art zu halten, ist nur mit Genehmigung des Vermiethers gestattet.
9. Schilder dürfen ohne Genehmigung des Vermiethers nicht angebracht werden.

Von den Miethern wird erwartet, dass sie den vom Vermiether eingesetzten Hausverwalter in der Aufrechterhaltung der Hausordnung unterstützen.

§ 9. Abvermiethung ist ausgeschlossen. Der Miether darf die Rechte aus diesem Vertrage an niemand ohne schriftliche Genehmigung des Vermiethers abtreten. Er verzichtet hiermit auf das gesetzliche Kündigungsrecht auch für den Fall, dass die Genehmigung auch ohne Angabe bestimmter Gründe verweigert werden sollte.

§ 10.[1]) Vom Miether muss dieser Vertrag spätestens drei Monate und eine Woche vor Ablauf desselben durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, andernfalls ist der Vertrag auf ein halbes Jahr verlängert.

Vom Vermiether darf derselbe, abgesehen von den im § 11 erwähnten Fällen, solange nicht gekündigt werden, als der Miether Mitglied des Berliner Spar- und Bauvereins, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, ist und alle Bestimmungen dieses Vertrages befolgt. Nach dem Austritt des Miethers aus der Genossenschaft oder nach seinem Ableben endigt dieser Vertrag mangels anderer Vereinbarung zwischen dem Vermiether und den Hinterbliebenen mit dem Schluss des nächsten Vierteljahrs. Durch den Eintritt in die Genossenschaft erwirbt die Wittwe das Recht, in diesen Vertrag einzutreten. Nach ihrer Wiederverheirathung steht dem Vermiether dasselbe Kündigungsrecht wie ihr selbst zu.

§ 11. Der Vermiether darf den Vertrag mit dreimonatlicher Frist kündigen, wenn

1. wesentliche bauliche Veränderungen oder der beschlossene Abriss des Hauses die wesentliche Veränderung oder gänzliche Beseitigung der Miethsräume nothwendig machen;
2. eine durch Beschluss der Generalversammlung des Berliner Spar- und Bauvereins, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, anerkannte Nothwendigkeit zur Erhöhung des Miethzinses des ganzen Grundstückes vorliegt, sofern der Miether sich nicht freiwillig verpflichtet, den höheren Miethzins zu zahlen.

§ 12. Sollte im Laufe dieses Vertrages eine neue, das Grundstück belastende Abgabe eingeführt werden, die vom Vermiether eingezogen wird, so verpflichtet sich

---

[1]) Bei der Vermiethung von Läden tritt an die Stelle der §§ 10—12 ein § des Wortlautes: „Die Kündigung dieses Vertrages muss spätestens drei Monate und eine Woche vor seinem Ablaufe durch eingeschriebenen Brief erfolgen; andernfalls ist der Vertrag auf ein halbes Jahr verlängert. Beim Ableben des Miethers sollen dessen Erben berechtigt sein, ihr Rücktrittsrecht nur zum 1. April oder 1. Oktober auszuüben, eintretendenfalls also das Miethsverhältnis noch ein Vierteljahr über die gesetzliche Frist hinaus fortsetzen."

der Miether, nach Verhältnis der von ihm zu zahlenden Miethe mit den übrigen Miethern des Hauses dazu beizusteuern und diesen Betrag gleichzeitig mit der Miethe abzuführen.

§ 13. Wird dieser Vertrag von Seiten des Miethers nicht in allen seinen Theilen erfüllt, so ist der Vermiether berechtigt, Räumung der Wohnung zu verlangen.

§ 14. Auf Anrufen einer Partei sucht ein Schiedsgericht eine Einigung herbeizuführen. Die Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts und dessen Verfahren werden von dem Aufsichtsrathe des Berliner Spar- und Bauvereins, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, geregelt.

Berlin, den ......ten .... 19......

Berliner Spar- und Bauverein,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. ....

Anlage 137.

Bestimmungen über Beiträge über die statutengemäss zu leistenden Zahlungen auf den Geschäftsantheil für die Miether des Hamburger Bau- und Sparvereins.

(Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.)

Die miethweise Ueberlassung von Wohnungen des Vereins an Genossen wird, abgesehen von allen sonstigen Bestimmungen, in Zukunft stets an folgende Bedingungen geknüpft:

§ 1. Jedes Vereinsmitglied, welches früher oder später eine Wohnung des Vereins zu beziehen wünscht, hat sich dem Verein gegenüber unterschriftlich zu verpflichten, dem Verein nach Maassgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen (ausser den von ihm statutengemäss zu leistenden Zahlungen auf den Geschäftsantheil) des weiteren einen verzinslichen Vorschuss in succesive einzuzahlenden Raten von der nachfolgend bestimmten Höhe zu gewähren und erlangt dadurch die Berechtigung, an der Verloosung der fertiggestellten Wohnungen zu partizipiren. Die auf den Vorschuss eingezahlten Beträge werden dem betreffenden Mitgliede auf einem in den Büchern des Bau- und Sparvereins für dasselbe zu errichtende „Kapitalkonto" gutgeschrieben.

§ 2. Solange ein Mitglied eine Wohnung vom Verein noch nicht überwiesen erhalten hat, hat das Mitglied, und zwar vom Tage seiner Verpflichtung ab, als Vorschussrate mindestens zehn Mark pro anno auf Kapitalkonto einzuzahlen. Sobald das Mitglied eine Wohnung überwiesen erhalten hat, ist dasselbe verpflichtet, je nach der Höhe der von ihm gezahlten Miethe folgende Beträge pro Jahr auf Kapitalkonto einzuzahlen:

bei einer jährlichen Miethe bis zu	200 Mark		10 Mark jährlich
„ „ „ „ von	201 „	bis 300 Mark	15 „ „
„ „ „ „ „	301 „	„ 400 „	20 „ „
„ „ „ „ „	401 „	„ 600 „	30 „ „
„ „ „ „ „	601 „	und mehr	10% der jährlichen Miethe.

Diese Verpflichtung zur jährlichen Bezahlung der vorstehenden Mindestbeträge erreicht ihr Ende, wenn von dem Mitgliede auf Kapitalkonto eingezahlt sind:

Sofern ihm eine Wohnung noch nicht überwiesen ist			800 Mark
bei einer jährlichen Miethe bis zu	250 Mark	inklusive	1000 „
„ „ „ „ „ „	251 „	bis 350 Mark	1500 „
„ „ „ „ „ „	351 „	„ 600 „	2000 „
„ „ „ „ „ „	601 „	und höher	3000 „

§ 3. Selbständig steht es jedem Mitgliede frei, mehr als die im § 2 bezeichneten Mindestbeträge jährlich, eventuell auch die ganzen vorbezeichneten Kapitalsummen auf einmal einzuzahlen. Es steht auch jedem Mitgliede des Vereins frei, mehr als die vorbezeichneten Kapitalsummen von 800 Mark bis 3000 Mark auf Kapitalkonto einzuzahlen, doch soll eine Maximalsumme von 10000 Mark nicht überschritten werden dürfen.

§ 4. Der auf Kapitalkonto eingezahlte Vorschuss wird dem Mitgliede mit $3^{3}/_{4}$ % pro anno verzinst, der Zinslauf fängt an am ersten Tage des auf die Einlage folgenden Quartals, und findet Zinsvergütung nur für voll abgelaufene Quartale statt. Eine etwaige Veränderung der Zinsen bleibt dem Beschlusse der Aufsichtsrathversammlung vorbehalten.

§ 5. Die Rückzahlung der auf Kapitalkonto eingezahlten Minimalvorschüsse kann von dem Mitgliede nicht gefordert werden, solange dasselbe dem Verein angehört und nicht auf die Ueberweisung oder Belassung einer Wohnung des Vereins endgültig verzichtet. Dagegen können die über die Maximalbeträge hinaus eingezahlten Vorschüsse unter nachfolgenden Bedingungen zurückerhoben werden.

Beträge bis zu 25 Mark inklusive im Monat werden ohne vorherige Kündigung auf Antrag sofort ausbezahlt, Beträge von 25 Mark bis 50 Mark werden einen Monat, von 51 Mark bis 100 Mark werden zwei Monate, von 101 Mark bis 300 Mark inklusive werden drei Monate, von 301 Mark bis 500 Mark inklusive werden sechs Monate, Beträge über 500 Mark werden zwölf Monate nach erfolgter Kündigung ausbezahlt.

Anlage 138.

Auszug aus dem Statut für die Stiftung „Arbeiterheim" in Stuttgart.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Stiftung. § 1. Der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und der Arbeiterbildungsverein, beide in Stuttgart, haben gemeinschaftlich unter dem Namen „Arbeiterheim" eine Stiftung errichtet, welche vermöge höchster Entschliessung vom ...... mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattet ist.

§ 2. Zweck der Stiftung ist: 1. Die Herstellung von Wohnungen, hauptsächlich für alleinstehende Arbeiter, welche zu mässigem Preise und in einzelnen Fällen mit dauernden oder vorübergehenden Ermässigungen oder ohne jegliches Entgeld abgegeben werden sollen.

2. Schaffung einer Arbeiterhalle mit Lese-, Unterrichts-, Versammlungs- und Unterhaltungsräumen, wo sich die im Hause wohnenden (s. § 3 Abs. 3) sowie die anderen Mitglieder des Arbeiterbildungsvereins in ihren Freistunden aufhalten können.

§ 3. Die Stiftung ist befugt, Vereinen oder Korporationen, welche entsprechende Kapitalbeiträge zu der Stiftung geben, besondere Benützungsrechte einzuräumen.

Das Bürgerrecht von Stuttgart begründet bei der Aufnahme keinen Vorzug.

Die Bewohner sollen in der Regel Mitglieder des Arbeiterbildungvereins sein.

Durch besondere Zuwendungen für die Stiftung können Freistellen dauernd oder vorübergehend beschafft werden.

§ 4. Der Sitz der Stiftung ist Stuttgart. Ihre Dauer ist nicht beschränkt.

Verwaltungsorgane. § 5. Die Leitung der gesamten Stiftung sowie die Verwaltung des gesamten Anwesens und Vermögens des Arbeiterheims steht dem Stiftungsrath zu. Derselbe besteht aus acht Mitgliedern, wovon fünf nebst zwei Ersatzmännern durch den Verwaltungsrath des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen und drei Mitglieder mit ebenfalls zwei Ersatzmännern vom Ausschuss des Arbeiterbildungsvereins gewählt werden, die aber nicht nothwendig dem Verwaltungsrath, bezw. dem Ausschuss dieser Vereine angehören müssen.

§ 6. Die Mitglieder des Stiftungsrathes und die Ersatzmänner werden je auf zwei Jahre gewählt, wovon in dem einen Jahr drei vom Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und zwei vom Arbeiterbildungsverein, in dem andern Jahre zwei vom Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und eines vom Arbeiterbildungsverein ausscheidet, welche durch Neuwahl zu ergänzen sind. Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Jahr entscheidet das Loos über diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner, welche zuerst auszutreten haben.

Die alten Stiftungsrathsmitglieder funktioniren so lange, bis die Neuwahl vollzogen ist.

Die Wahlen haben in den drei ersten Monaten jeden Jahres stattzufinden. Die Reihenfolge, nach welcher die Ersatzmänner in ihre Funktionen als Stiftungsräthe eintreten, regelt sich in der Weise, dass der zunächst gewählte in erster Linie sein Amt zu übernehmen hat und dass der neu eintretende Stiftungsrath von demselben Verein bezeichnet sein muss, von welchem der ausgeschiedene Stiftungsrath gewählt war, an dessen Stelle er tritt.

Von den zu wählenden Stiftungsräthen darf nicht mehr als einer im Hause der Stiftung wohnen.

§ 7. Der Stiftungsrath wählt aus der Zahl seiner Mitglieder in gesonderten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8. Die Vertretung der Stiftung nach aussen geschieht durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung verpflichten, sowie alle schriftlichen Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung, bezw. Mitunterschrift eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsrathes. Dieser Vertretung der Stiftung steht auch die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen zu. (Vergl. auch § 10.)

§ 9. Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Stiftungsrathes einzuberufen, wobei die wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung anzugeben sind.

Die Abhaltung einer Sitzung hat binnen vierzehn Tagen unter allen Umständen zu geschehen, wenn drei Mitglieder eine solche unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

§ 10. Der Vorsitzende sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrathes, doch können zur Besorgung und Erledigung einzelner Geschäfte oder Funktionen besondere Bevollmächtigte oder Beamte angestellt werden.

Der Stiftungsrath beschliesst über deren Ernennung, Entlassung und Honorirung. Es steht ihm insbesondere die Anstellung des mit den Kassengeschäften betrauten Beamten zu.

Auflösung der betheiligten Vereine und Verhältnis der Stiftung zur Staatsgewalt. § 17. Sollte einer der beiden Vereine, welche die Stiftung ins Leben gerufen haben, aufhören, so soll der Gemeinderath der Stadt Stuttgart an dessen Stelle die Wahlen zum Stiftungsrath vollziehen. Ebenso wenn die beiden Vereine, welche die Stiftung ins Leben gerufen haben, aufhören sollten. Desgleichen für einzelne Fälle, wenn die Wahl nicht rechtzeitig erfolgt (siehe oben § 6) und der Gemeinderath zur Vertretung der Stelle des säumigen Vereins von dem andern Verein angerufen wird.

Sollte der Arbeiterbildungsverein sich auflösen, so fällt die Verfügung über die ihm zugewiesenen Räume der Stiftung in solange zu, bis nach § 27 der Statuten des Arbeiterbildungsvereins sich wieder ein Verein mit gleichen Tendenzen gebildet hat, worüber der Stiftungsrath zu entscheiden hat.

§ 18. Sollte die Stiftung durch Gesetz oder höhere Gewalt aufgelöst werden, so fällt deren ganzes Vermögen dem Arbeiterbildungsverein und, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, der Stadtgemeinde Stuttgart zu, in beiden Fällen mit der Auflage und Bestimmung, das Vermögen abgesondert zu verwalten und nach Möglichkeit im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden und zu erhalten.

§ 19. Beschlüsse, welche die Abänderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung bezwecken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Letzterer steht auch die Befugnis zu, von den Protokollen, Rechnungen und sonstigen Akten der Stiftung jederzeit Einsicht zu nehmen und sich von der Einhaltung der Statuten Ueberzeugung zu verschaffen.

Anlage 139.

Hausordnung für die Schlafhäuser der Königlichen Steinkohlengruben des Bergwerksdirektionsbezirks Saarbrücken.

§ 1. Nur solche Arbeiter der Königlichen Steinkohlengruben des Bergwerksdirektionsbezirks Saarbrücken dürfen in den Schlafhäusern wohnen, welche sich vorschriftsmässig zur Aufnahme in dieselben gemeldet haben und wirklich aufgenommen worden sind.

Mit dem Eintritte ist Jeder verpflichtet, der nachstehenden Hausordnung, sowie den später etwa ergehenden Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen.

In jedem Zimmer der Schlafhäuser ist ein Exemplar der Hausordnung aufgehängt, und kann sich daher kein Schlafhausbewohner mit Nichtkenntnis derselben entschuldigen.

§ 2. Vorgesetzte der Schlafhausbewohner sind zunächst der Schlafhausmeister, sodann der Obersteiger, sowie über diesen die Königliche Berginspektion und die Königliche Bergwerksdirektion.

Den Befehlen der Vorgesetzten ist ohne Widerrede sofort Folge zu leisten, und können Beschwerden darüber erst nach Ausführung der Befehle bei den zunächst höher stehenden Beamten vorgebracht werden.

In Abwesenheit des Schlafhausmeisters haben die diensthuenden Grubenhüter für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Schlafhäusern zu sorgen. Ihren diesbezüglichen Befehlen haben die Schlafhausbewohner Folge zu leisten.

§ 3. Aus der Zahl der in einem Zimmer zusammenwohnenden Leute ernennt der Schlafhausmeister einen Stubenältesten, welcher darüber zu wachen hat, dass seine Stubenkameraden die Vorschriften der Hausordnung erfüllen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften muss der Aelteste dem Schlafhausmeister anzeigen.

Der Schlafhausmeister hat die Namen der Bewohner jeder Stube auf einem Zettel an der zu derselben führenden Thür anzuheften.

§ 4. Bei der Aufnahme in ein Schlafhaus muss jeder Arbeiter nachweisen, dass er ausser den Arbeitskleidern noch mindestens einen reinen Anzug besitzt.

§ 5. Dem in ein Schlafhaus aufgenommenen Arbeiter überweist der Schlafhausmeister ein Bett mit Bettzeug, ein Handtuch, einen Schrank und einen Schemel zum eigenen Gebrauche sowie die in den den Schlafhausbewohnern eingeräumten Lokalen sonst noch vorhandenen Geräthschaften zur gemeinsamen Benutzung.

Tische, Bänke und Schemel sind von den Bewohnern der Zimmer sauber zu halten, insbesondere sind sie wöchentlich mindestens einmal zu scheuern.

Das Handtuch wird wöchentlich mindestens zweimal, der Bettüberzug monatlich mindestens einmal gewechselt.

§ 6. In den Schlafhäusern und deren Umgebung ist jeder Lärm und Streit, sowie das Singen unanständiger Lieder verboten. Das Pfeifen und übertriebene Lautsein auf den Fluren und in den übrigen Lokalen ist untersagt.

§ 7. Es darf in den Schlafhäusern nicht um Geld gespielt werden.

§ 8. Jeder Schlafhausbewohner,
welcher Eigenthum eines Hausgenossen oder des Schlafhauses entwendet,
" sich der Trunkenheit oder sonstigen Unsittlichkeiten überlässt,
" an einer ansteckenden Krankheit leidet und dies verheimlicht,
hat ausser den festgesetzten Disziplinarstrafen geeignetenfalls auch gerichtliche Verfolgung zu gewärtigen.

§ 9. Die Schlafhausbewohner müssen auf die Reinlichkeit des Körpers halten. Unmittelbar vor der Schicht sind die Arbeitskleider anzuziehen und gleich nach der Rückkehr von der Schicht nach erfolgter Reinigung des Körpers gegen den reinen Anzug zu wechseln.

Das Herumgehen ohne Hemd, Hosen und Schuhe ist untersagt.

§ 10. In den Schlafhäusern ist die grösste Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten.

Jeder Mann muss, bevor er sich auf oder in das Bett legt, die Kleider ausziehen und nach dem Aufstehen sein Bett sofort in Ordnung bringen.

§ 11. Die Reinigung der Wohnräume der Schlafhäuser, sowie die Beleuchtung derselben erfolgt auf fiskalische Kosten.

§ 12. Die Zubereitung der Speisen ist in den Schlafräumen derjenigen Schlafhäuser verboten, in denen zu diesem Zwecke den Schlafhausbewohnern besondere Räume angewiesen sind.

Die Königliche Berginspektion hat zu bestimmen, ob und inwieweit die Schlafhausbewohner an den etwa bestehenden Speiseanstalten (Menagen) theilzunehmen haben.

Die Waschungen der Arbeiter dürfen nur in dem dazu bestimmten Waschraume vorgenommen werden.

§ 13. Die Oefen der Schlafhausräume sind nicht übermässig und nur durch die vorhandenen Schüröffnungen zu heizen. Der Aschenkasten darf, wenn derselbe aus dem Ofen herausgezogen worden ist, keinesfalls auf den Fussboden des Zimmers gesetzt werden.

Die Asche und die sonstigen Abfälle, wie Kartoffelschalen usw., müssen die Schlafhausbewohner selbst nach dem hierzu bestimmten Orte bringen.

Das Entnehmen von Kohlen zur Zimmerheizung aus den Kochküchen ist untersagt.

In denjenigen Schlafhäusern, in welchen Luftheizung eingerichtet ist, haben die Schlafhausbewohner bezüglich der Stellung der Wärmeklappe und der Ventilationsklappen den Anordnungen des Schlafhausmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§ 14. Die Arbeitskleider, Grubenlichter, Gezähestücke usw. sind nur an den dazu bestimmten Orten aufzubewahren.

In den Schlafhäusern dürfen Sprengmateralien und Pulver zum Füllen der Halme nicht aufbewahrt werden.

§ 15. Die Geräthschaften der Schlafhäuser sind möglichst zu schonen.

Es ist verboten, die zum Abtrocknen des Körpers bestimmten Handtücher zu anderen Zwecken, wie z. B. zum Abwischen der Tische, Anfassen der Kochgefässe usw., zu benutzen.

Für jede Beschädigung an den zu den Schlafhäusern gehörigen Gegenständen muss der Beschädiger vollen Ersatz leisten.

Im Falle der Thäter nicht ermittelt werden kann, sind hinsichtlich der den Schlafhausbewohnern zu ihrem alleinigen Gebrauche übergebenen Gegenstände dieselben

persönlich verantwortlich, während die Kosten für die Reparatur oder der Ersatz solcher Gegenstände, welche den Schlafhausbewohnern zum gemeinschaftlichen Gebrauche überwiesen sind, den sämtlichen hierbei betheiligten Personen zur Last fallen.

Bei muthwilligen Beschädigungen trifft den Thäter noch eine angemessene Strafe.

§ 16. Die Abtritte müssen sauber und die Thüren derselben stets geschlossen gehalten werden, und trifft diejenigen strenge Strafe, welche die Schlafhäuser oder deren Umgebung auf unanständige Weise verunreinigen.

§ 17. Das Hausiren und Kolportiren in den Schlafhäusern ist nicht erlaubt.

Frauenspersonen, welche nicht in den Schlafhäusern ständig beschäftigt sind, ist der Zutritt in dieselben nur dann gestattet, wenn sie während des Tages ihren Angehörigen Lebensmittel, Kleidungsstücke usw. bringen, und haben sich diese Personen nach Abgabe der mitgebrachten Gegenstände sogleich wieder zu entfernen.

Das Beherbergen von Leuten, welche nicht ordnungsmässig in die Schlafhäuser aufgenommen sind, ist nicht erlaubt.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maassgabe der Arbeitsordnung und unter Umständen mit Ausweisung aus dem Schlafhause bestraft.

Saarbrücken, den 11. Januar 1895.

Anlage 140.

Bestimmungen für das Logirhaus für unverheirathete Facharbeiter der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp in Essen.

I. Allgemeines. § 1. Die Aufnahme in das Logirhaus vermittelt nach Meldung des Bewerbers bei der Wohnungsverwaltung der Haushaltungsvorsteher, solange ein solcher nicht vorhanden ist, die Wohnungsverwaltung. Dieser steht die Aufnahme auch dann zu, wenn eine frei gewordene Stelle nicht innerhalb vierzehn Tagen von der Gemeinschaft besetzt wird. Durch den Eintritt in die Gemeinschaft unterwirft sich der Aufgenommene den gegenwärtigen Bestimmungen.

§ 2. Der Austritt aus der Gemeinschaft erfolgt auf vierzehntägige Kündigung, welche einerseits dem Vorsteher, andererseits jedem Mitgliede zusteht. Bei unsittlichem Verhalten innerhalb des Logirhauses erfolgt Ausweisung und kann ausserdem Entlassung aus dem Dienste der Firma stattfinden. Die Entlassung hat ohne weiteres das Ausscheiden aus der Gemeinschaft zur Folge. Der Wohnungsverwaltung steht zu, dem Vorsteher entweder für seine Person oder in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gemeinschaft, letzterenfalls mit Wirkung für diese, mit vierzehntägiger Frist zu kündigen.

§ 3. Das Logirhaus gewährt: Wohn- und Schlafzimmer mit Einrichtung für einzelne Bewohner und für je zwei gemeinsam, gemeinschaftliches Esszimmer und Unterhaltungsraum und drei Arbeitszimmer, Putzzimmer, Waschzimmer und Baderäume, endlich Beköstigung. Beköstigung und Führung des sonstigen Haushalts erfolgt ganz nach den Bestimmungen und Preisen des von der Gemeinschaft gewählten Vertreters. Auf die Einzelzimmer haben die am längsten der Gemeinschaft Angehörenden Anspruch. Unter hierin Gleichstehenden entscheidet das höhere Dienstalter.

§ 4. Für das Logirhaus gelten die Miethbestimmungen vom 14. März 1879, soweit anwendbar und nicht durch gegenwärtige Bestimmungen aufgehoben. Die Gemeinschaft hat die Hauseinrichtung zu unterhalten und zu ergänzen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Sache des gewählten Haushaltungsvorstehers und wird von der Wohnungsverwaltung durch halbjährlich oder bei Abgang des Vorstehers vorzunehmende Inventaraufnahmen überwacht. Zur Bestreitung der Kosten der Haushaltung werden die vom

Vorsteher an die Lohnkasse aufzugebenden Beiträge den Mitgliedern je bei der Lohnzahlung abgehalten. Dem Vorsteher kann auf Erfordern und auf Antrag und unter Garantie der Gemeinschaft zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein einmaliger Vorschuss von 500 Mark bei der Lohnkasse angewiesen werden. Der Miethpreis beträgt für den einzelnen Miether monatlich 8 Mark für die mit zwei Betten belegten Zimmer und 10 Mark für die Einzelzimmer, worunter je eine Mark für Instandhaltung des Inventars begriffen ist. Die Miethe wird gleichfalls bei der Lohnzahlung abgehalten.

§ 5. Der Vorsteher wird, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Wohnungsverwaltung, von den Mitgliedern der Gemeinschaft aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Monaten gewählt und gilt für weitere sechs Monate weiter gewählt, wenn nicht vier Wochen vorher von der einen oder anderen Partei Kündigung erfolgt ist. Ist die Neuwahl vierzehn Tage nach Kündigung der Stelle nicht erfolgt, so wird letztere durch die Wohnungsverwaltung besetzt. Der Vorsteher vertritt die Gemeinschaft der Wohnungsverwaltung wie der Wirthschafterin gegenüber. Demgemäss ist er für Einhaltung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere hat er auch für Instandhaltung des Inventars und die dafür nöthige Rechnungsführung zu sorgen, ferner mit der Wirthschafterin den Küchenzettel zu vereinbaren und deren Wirthschafts- und Rechnungsführung zu überwachen. Er kann mit Genehmigung der Wohnungsverwaltung aus der Zahl der Mitglieder bis zu zwei Stellvertreter zu seiner Unterstützung aufstellen, welchen er bestimmte Theile seiner Thätigkeit, jedoch unter seiner Verantwortung, überträgt. Auch wird ihn die Wohnungsverwaltung, wo erforderlich, mit Rath und That unterstützen. Anordnungen allgemeinen Inhalts, welche der Vorsteher etwa erlässt, hat er zur Kenntnis der Wohnungsverwaltung zu bringen. Soweit er für Inventar- und sonstige Buchführung der Unterstützung und Unterweisung bedarf, wird ihm solche seitens der Wohnungsverwaltung zu Theil werden.

§ 6. Die Wirthschafterin wird in erster Linie aus der Zahl der Frauen und Wittwen von Fabrikangehörigen vom Vorsteher vorgeschlagen, von der Gemeinschaft gewählt und durch die Wohnungsverwaltung bestätigt; die Entlassung erfolgt nach Maassgabe der vereinbarten Bedingungen. Sie hat für Beköstigung der Hausbewohner, Reinigung des Hauses und der Wäsche und Heizung der Zimmer zu sorgen. Das erforderliche Dienstpersonal, wofür ebenfalls in erster Linie Frauen oder Wittwen von Krupp'schen Arbeitern in Aussicht zu nehmen sind, stellt sie im Einvernehmen mit dem Vorsteher an. Von diesem erhält sie wöchentlich Wirthschaftsgeld und rechnet ebenso mit ihm ab. Die Wirthschafterin hat für sich und ihre Familie Wohnung im Logirhaus. Untervermiethung der ihr zugewiesenen Räume ist nicht zulässig.

II. Hausordnung. § 7. Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat Anstand, Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten. Den Anordnungen des Vorstehers ist Folge zu leisten.

§ 8. Waschen und Putzen darf nur in den dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden. Für muthwillige Beschädigung des Inventars und der baulichen Einrichtung ist der Thäter haftbar.

§ 9. Der Aufenthalt in der Küche ist untersagt.

§ 10. Werthsachen können dem Vorsteher in Verwahr gegeben werden. Für gestohlene oder verlorene Sachen wird keine Entschädigung gewährt.

§ 11. Treppen und Hausflur sind nach Eintritt der Dunkelheit bis zum Schliessen der Hausthür zu erleuchten. Die Hausthür ist Sommers um zehn Uhr, Winters um neun Uhr Abends abzuschliessen. Nach dieser Zeit dürfen der Gemeinschaft nicht Angehörige sich nicht mehr im Hause aufhalten. Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat Anspruch auf einen Hausschlüssel, der beim Austritt abzuliefern oder zu ersetzen ist.

§ 12. Erkrankte haben sich, sobald es der Arzt für nothwendig erachtet, in das Krankenhaus aufnehmen zu lassen. Es kann ihnen jedoch, ebenso wie Beurlaubten, ihre Stelle solange offen gehalten werden, als sie die Miethe bezahlen.

§ 13. Beauftragte der Firma, insbesondere die Beamten der Wohnungsverwaltung, haben jederzeit Zutritt.

§ 14. Beschwerden sind bei dem Vorsteher anzubringen; sind solche gegen diesen selbst gerichtet, bei der Wohnungsverwaltung. Endgültig entscheidet die Firma.

Anlage 141.

Musterhausordnung für Herbergen zur Heimath.

§ 1. Die Herberge zur Heimath ist ein Volksgasthaus mit christlicher Hausordnung für reisende Handwerker und Arbeiter ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses.

Der Hausvater wird den Gästen eine freundliche Heimath bereiten, mit seinem Rathe behülflich sein und, soweit möglich, durch unentgeltlichen Arbeitsnachweis für Unterkommen bei einem Arbeitgeber sorgen.

Einlagen in die deutsche Herbergssparkasse werden angenommen, Sparhefte ausgefertigt und Sparmarken in Zahlung genommen.

Wenn ein Vereinsraum, ein allgemeiner Arbeitsnachweis, eine Verpflegungsstation (Wanderarbeitsstätte), eine Innungs- oder Vereinsunterstützungsstelle, Volksküche, Volkslesehalle oder ähnliche gemeinnützige Einrichtung mit der Herberge verbunden ist, so gelten für deren Benutzung die Vorschriften der betreffenden Vorstände.

Herzlich willkommen ist jeder ordentliche Durchreisende. — Wer sich dagegen bettelnd umhertreibt und nicht ernstlich Arbeit sucht; wer als Einheimischer oder Fremder hier oder in der Nähe sich längere Zeit aufhält, ohne eine richtige Schlafstelle und Beschäftigung nachweisen zu können; wer nur müssigem Zeitvertreib nachgeht, andere belästigt oder zu Bettel, Arbeitsscheu und Liederlichkeit verführen will, oder wer der nachstehenden Hausordnung sich nicht fügt, ist auszuweisen.

Entfernt sich ein Gast trotz erhaltener Aufforderung nicht oder betritt er die Herberge, wenn ihm der Zutritt vom Hausvater verboten ist, so macht er sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

A. Ordnung für das Fremdenzimmer. § 3. Die Herberge verabreicht nahrhafte und billige Speisen gegen baare Bezahlung. Die Preise sind aus dem aufgehängten Verzeichnis zu ersehen.

Niemand ist genöthigt, etwas zu verzehren; jeder Gast holt sich seine Speisen und Getränke selber am Schenktisch.

§ 4. Es besteht kein Trinkzwang. Der Hausvater und seine Gehülfen dürfen keinerlei Unmässigkeit im Trinken aufkommen lassen; sie müssen jeden Betrunkenen abweisen und, wenn nöthig, den Ausschank von Bier ganz einstellen oder einzelnen verweigern.

Der Schnaps ist aus der Herberge ganz ausgeschlossen. Mitgebrachte Branntweinflaschen sind den Gästen abzunehmen und zu entleeren; wer sich dessen weigert, hat das Haus zu verlassen.

Dagegen sind alkoholfreie gesunde Getränke wie Milch, Kaffee, Thee, Sodawasser, Limonade stets zu haben. Auch für Trinkwasser ist gesorgt.

§ 5. Karten- und Würfelspiel sowie jedes andere Spiel um Geld oder Getränke ist streng verboten. Dagegen werden gute Spiele, Bücher und Zeitschriften unentgeltlich ausgeliehen (siehe § 15).

Auch Schreibzeug, Briefpapier usw. ist zu haben.

Zu Vorträgen und Vereinsversammlungen wird besonders eingeladen.

Der christliche Anstand gebietet, das Fluchen, alles gottlose oder unsittliche Reden sowie auch wüstes Lärmen und Singen zu unterlassen.

Zur Sauberkeit gehört, dass nicht auf den Boden gespuckt oder Verbrauchtes weggeworfen wird. Ebenso ist das Beschmieren und Beschreiben der Wände u. dgl. verboten.

Um der Ordnung und Behaglichkeit willen müssen alle Gäste sich setzen; auch das Herumstehen vor den Thüren kann nicht gestattet werden.

Aller Kauf und Verkauf von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen ist untersagt.

§ 7. Jeden Morgen und Abend findet eine gemeinsame Hausandacht statt, wozu jedermann freundlichst eingeladen ist.

Wer hierbei durch unziemliches Verhalten Störung verursacht, hat die Herberge sofort zu verlassen.

§ 8. An Sonn- und Festtagen ruht von .... bis .... Uhr (Zeit des Hauptgottesdienstes) jeder geschäftliche Verkehr und wird nichts verabfolgt. Bier oder Wein wird vor elf Uhr nicht ausgeschenkt.

Die Gäste werden gebeten, durch ruhiges Verhalten den Sonntag zu ehren.

Der Besuch des Gottesdienstes in der Herberge oder Kirche wird herzlich empfohlen. Die Gottesdienste der verschiedenen Konfessionen werden durch besonderen Anschlag angezeigt.

B. Ordnung für das Uebernachten. § 9. Die Herberge steht zum Uebernachten jedem anständigen Reisenden offen, der sich beim Hausvater rechtzeitig meldet und durch Vorzeigen, bezw. Hinterlegen genügender Papiere ausweist.

Jeder Reisende kann, soweit Platz vorhanden, ... mal hintereinander übernachten; ein längerer Aufenthalt kann in besonderen Fällen gestattet werden. Der Regel nach haben die neu Zugereisten den Vorrang vor den schon länger Anwesenden.

Bei Nichtbenutzung der Betten wird für gelöste Schlafmarken keine Rückvergütung geleistet. (Austheilen der Schlafmarken um .... Uhr.)

§ 10. Das Gepäck findet sichere Aufbewahrung. Die Herberge haftet jedoch nur für die gegen Marke oder Schein übergebenen Sachen. (Gebühr .... Pfennig.) Geld und Werthsachen sind offen einzuhändigen.

§ 11. Abends um 9, im Sommer $9^1/_2$ Uhr, wird zu Bett gegangen. Spätere Aufnahme kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 12. Jeder Gast muss es sich gefallen lassen, dass sich der Hausvater von seiner Gesundheit und Reinlichkeit überzeugt.

Kranke können nicht im Hause verpflegt werden.

Unreine werden nicht beherbergt, ausser wenn ein besonderer Raum oder eine Reinigungsgelegenheit für sie vorhanden ist.

§ 13. Niemand darf das angewiesene Bett mit einem anderen vertauschen.

Die Rücksicht auf die müden Gäste gebietet die strengste Ruhe nach dem Zubettgehen. Jeder wache darüber, dass nichts Unziemliches geschieht!

Wegen der Feuersgefahr ist das Rauchen in und vor den Schlafzimmern streng verboten.

§ 14. Im Sommer um .... Uhr, im Winter um .... Uhr Morgens müssen die Schlafzimmer von den Gästen verlassen werden.

Waschen, Kleiderreinigen und Stiefelputzen darf nur an dem dazu bestimmten Platz vorgenommen werden. Putzzeug wird gegen Vergütung von .... Pfennig ausgeliehen.

§ 15. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Räume oder Einrichtungsgegenstände ist nach Ermessen des Hausvaters zu vergüten.

§ 16. Beim Weggang aus der Herberge hat jeder Gast sein Gepäck mitzunehmen. Wird dasselbe nach Ablauf von zehn Tagen nicht verlangt, so wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäss damit verfahren.

(Angenommen von der XIII. Hauptversammlung des Deutschen Herbergsvereins am 18. April 1899.)

Anlage 142.

Auszug aus den Satzungen des deutschen Herbergsvereins und der deutschen Herbergssparkasse.

A. Deutscher Herbergsverein.

§ 1. Zweck und Sitz des Vereins. Der am 7. Juli 1886 zu Hannover begründete deutsche Herbergsverein hat den Zweck, die Fürsorge für Wandernde und Arbeitslose durch Herbergen zur Heimath und verwandte Einrichtungen in ganz Deutschland zu fördern, unter Wahrung provinzieller und örtlicher Eigenart einheitlich nach gemeinsamen Grundsätzen zu regeln, die Landes- und Provinzialverbände der Herbergen zur Heimath in engere Verbindung zu setzen und die Herbergssache nach aussen zu vertreten (vergl. § 9).

Er führt die Bezeichnung: Deutscher Herbergsverein und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bielefeld eingetragen werden.

§ 2. Mittel des Vereins. Dem Verein stehen dafür folgende Mittel zur Verfügung:

1. die Beiträge der Mitglieder (vergl. § 3);
2. die Beiträge der Verbände der Herbergen zur Heimath und einzelner Herbergen;
3. die Beiträge von bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von gewerblichen und gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften;
4. die Einnahmen aus eigenen Druckschriften und Gebrauchsgegenständen für Herbergen u. dgl.;
5. etwaige Schenkungen und Vermächtnisse.

§ 3. Mitgliedschaft. Mitglied des deutschen Herbergsvereins ist, wer einen jährlichen Beitrag von wenigstens 2 Mark oder einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark zahlt.

Erfolgt der Austritt aus dem Verein innerhalb eines Kalenderjahres, so ist für das laufende Jahr der volle Beitrag zu entrichten.

§ 4. Organe des Vereins. Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Generalversammlung.

§ 5. Der Vorstand. Zusammensetzung. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, deren zwei den Vorständen der Anstalt Bethel oder Nazareth bei Bielefeld angehören müssen. Er hat einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer. Der Schriftführer und der Rechnungsführer müssen in Bethel oder Bielefeld ihren Wohnsitz haben.

Diese sieben Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit nach § 10, Abs. 3 gewählt. — Zu den gewählten Vorstandsmitgliedern tritt ein Vertreter des Zentralausschusses für innere Mission in Berlin.

Für den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Rechnungsführer hat der Vorstand je einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu bezeichnen; für den Rechnungsführer kann als Stellvertreter der Schriftführer ernannt werden.

Gegenwärtig besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern (folgen die Namen).

§ 6. Geschäftskreis des Vorstandes. Der Vorstand vertritt den Deutschen Herbergsverein, abgesehen von den in diesem Statut der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen, in allen Angelegenheiten — einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Vertretungsbefugnis vor Behörden und gegenüber Privatpersonen.

Mit den einzelnen Herbergen zur Heimath verkehrt der Vorstand in der Regel durch Vermittelung der Verbandsvorstände.

§ 7. Die Generalversammlung. Mitgliedschaft. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die in § 2 Nr. 2 und 3 genannten Verbände, Gemeinden, Anstalten, Vereine und Körperschaften sind berechtigt, sofern sie Beiträge zahlen oder gezahlt haben (§ 3 Abs. 1), je ein Mitglied mit Stimmberechtigung in die Generalversammlung zu entsenden.

§ 8. Berufung der Generalversammlung. Mindestens alle zwei Jahre einmal findet eine ordentliche Sitzung statt ....

§ 9. Geschäftskreis der Generalversammlung. Zum ausschliesslichen Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die Wahl der in § 5 genannten Vorstandsmitglieder nach Maassgabe des § 10, Abs. 3;
2. die Feststellung des Etats;
3. die Entlastung des Rechnungsführers für das abgelaufene Rechnungs- und Kalenderjahr;
4. Entgegennahme des Geschäftsberichts, insbesondere Mittheilungen und Erörterungen über den Stand des Herbergswesens und sonstige Bestrebungen zur Fürsorge für Wandernde und Arbeitslose;
5. Entgegennahme und Erledigung von Anfragen und Anträgen seitens der Verbände, Vereine, Anstalten, Behörden und Privatpersonen;
6. Vereinbarung allgemeiner Grundsätze über Gründung, Einrichtung und Verwaltung von Herbergen zur Heimath, die Stellung der Hausväter, ihre Lebensversicherung, ihre Krankheits-, Invaliditäts- und Altersversorgung;
7. Regelung der Beziehungen der Herbergen zur Heimath zum Handwerk und Gewerbe, zu Behörden, öffentlichen Körperschaften, Arbeitsnachweisen, Verpflegungsstationen und anderen Veranstaltungen zur Arbeiterwohlfahrt;
8. Agitation zur Vervollständigung des Netzes der Herbergen zur Heimath;
9. Beseitigung von Missständen im Wander- und Herbergswesen durch Anträge an die zuständigen Behörden;
10. die Sparkasse des Deutschen Herbergsvereins auf Grund ihres besonderen Statuts;
11. Bestimmung des Ortes der nächstfolgenden Generalversammlung;
12. Abänderung dieses Statuts;
13. Auflösung des Vereins.

§ 11. Aenderungen der Satzungen; Auflösung des Vereins. Aenderungen dieser Satzungen und die Auflösung des Vereins können nur nach Maassgabe der §§ 33 und 41 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen.

Im Falle der Auflösung fällt sein etwaiges Vermögen der Anstalt Bethel bei Bielefeld zu.

B. Deutsche Herbergssparkasse.

§ 1. Name und Sitz. Für den deutschen Herbergsverein wird eine Sparkasse mit dem Namen „Deutsche Herbergssparkasse" gegründet. Sie hat ihren Sitz in Bethel bei Bielefeld und wird mit gesonderter Buchführung von der Zentralrechnungsstelle der vereinigten Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth verwaltet.

§ 2. Zweck. Die Sparkasse hat den Zweck, den in den Herbergen zur Heimath verkehrenden Personen (Herbergsgästen) in jeder Herberge zur Heimath und zu jeder Zeit eine leicht benutzbare Gelegenheit zu bieten, Ersparnisse auch im geringsten Betrage zu sammeln, im Nothfalle dagegen zu jeder Zeit und in jeder Herberge zur Heimath von den Ersparnissen Gebrauch machen zu können.

§ 3. Einlagen. Die Einlagen geschehen durch einkleben von Sparmarken in ein von der Sparkasse geliefertes, mit laufender Nummer versehenes, auf den Namen des Berechtigten lautendes und von diesem durch Unterschrift vollzogenes Sparheft, das in jeder dem Sparkassenverbande angehörigen Herberge zur Heimath zum Preise von zwanzig Pfennig bezogen werden kann. Ein solches Sparheft ist in allen den genannten Herbergen für Einlagen und Rückzahlungen gleichmässig gültig.

Die Sparhefte lauten nur auf den ersten Einleger und sind unverkäuflich und unübertragbar.

Die Sparmarken sind bei den Hausvätern solcher Herbergen in Stücken von 18 Pfennig, 50 Pfennig, 1 Mark und 10 Mark käuflich.

§ 4. Rückzahlungen. Die Rückzahlungen geschehen in der Regel Vormittags; sie erfolgen durch Eintausch der Sparmarken gegen baar in jeder dem Sparkassenverbande angeschlossenen Herberge zur Heimath. — Hierbei werden die eingeklebten Marken durch den die Zahlung leistenden Hausvater aus dem vorgelegten Sparheft ausgeschnitten. Nicht eingeklebte, lose Sparmarken haben keine Gültigkeit. Wenn es sich um Beträge über zwanzig Mark handelt, so muss der Rückzahlung in der Regel eine achttägige Kündigung vorausgehen.

Die Kündigung ist bei dem Hausvater anzubringen, von dem die Rückzahlung verlangt wird, und von diesem im Sparheft zu bescheinigen.

Zur Empfangnahme einer Rückzahlung ist nur derjenige berechtigt, der sich als der rechtmässige Inhaber des Sparheftes ausweist.

§ 5. Verzinsung der Spareinlagen. Eine Verzinsung findet nur statt, wenn die Spareinlagen den Betrag von 10 Mark erreicht haben. Sie tritt mit dem ersten Monatstage nach Ablauf des Monats ein, in welchem dieser Betrag voll wird; der Hausvater hat dafür eine Zehnmarksparmarke in das Heft einzukleben und mit dem Datum der Verwendung durch Aufdrückung des Datumstempels zu versehen. Sie beträgt für jede volle zehn Mark monatlich zwei Pfennig. Bei der Berechnung werden die Zinsen bis fünf Pfennig nicht, über fünf Pfennig für zehn Pfennig gerechnet. Die Verzinsung hört auf mit dem letzten Tage des der Rückzahlung der Sparsumme vorhergehenden Monats.

§ 6. Auszahlung der Zinsen. Jeder Einleger hat das Recht, einmal im Jahre die Berechnung der für ihn aufgelaufenen Zinsen und die Auszahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

Zu diesem Behufe reicht er das Sparheft entweder unmittelbar an die Sparkasse in Bethel ein, oder er übergiebt es gegen eine Bescheinigung, die den Betrag des Sparheftes angiebt, dem Hausvater einer dem Sparkassenverbande angeschlossenen Herberge zur Heimath zur Einsendung dorthin. Die Auszahlung der Zinsen geschieht dort durch Einklebung von Zinssparmarken in der Höhe des Zinsbetrages in das eingesandte Heft. Hierüber erfolgt ein entsprechender Vermerk in dem Hefte.

Die entstehenden Portokosten trägt der Einleger.

§ 7. Haftung für verlorene Sparhefte. Eine Haftung der Sparkasse für die Beträge abhanden gekommener Sparhefte findet nicht statt.

§ 8. Verhältnis zwischen der Sparkasse und den Herbergen zur Heimath. Die einzelnen an den Verband angeschlossenen Herbergen zur Heimath sind Geschäftsstellen der Sparkasse in dem Sinne, dass die Vorstände der Herbergen für den diesen aus der Sparkasse überwiesenen, von den sonstigen Mitteln der Herberge getrennt zu haltenden eisernen Bestand haftbar sind. Die Vorstände sind verpflichtet, für eine den Satzungen entprechende Verwaltung der Geschäftsstellen zu sorgen. Sie müssen zu diesem Zwecke regelmässige Revisionen der Bestände sowie der Buchführung vornehmen und Revisionen durch einen Bevollmächtigten der Sparkasse zulassen.

§ 9. Buchführung in den Geschäftsstellen der Sparkassen. Die Buchführung der Geschäftsstellen beschränkt sich auf den Nachweis der ausgegebenen Sparhefte und der an die Sparkasse gemachten und von ihr erhaltenen Sendungen.

§ 10. Rechnungslegung. Das Rechnungsjahr der Sparkasse fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Geschäftsstellen legen ihre Rechnung durch Einsendung einer Uebersicht über die Zusammensetzung ihres eisernen Bestandes an die Sparkasse.

Die Sparkasse legt ihre Rechnung dem Hauptvorstande des deutschen Herbergsvereins bis zum 1. April jedes Jahres ab.

§ 11. Bekanntmachungen der Sparkasse. Die Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch den „Wanderer“ und durch Anschlag in den Herbergen zur Heimath.

§ 12. Verwendung der Ueberschüsse. Die etwa erzielten Ueberschüsse dienen bis auf weiteres der Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13. Abänderung der Satzungen und Auflösung der Sparkasse. Eine Abänderung der Satzungen sowie die Auflösung der Sparkasse kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung des Deutschen Herbergsvereins unter Einhaltung der für Satzungsänderungen, beziehungsweise Auflösung vorgeschriebenen Formen erfolgen. Wenn die Auflösung beschlossen ist, muss durch eine vorschriftsmässige Bekanntmachung (siehe § 11) die Kündigung der Einlagen nebst Zinsen zur Rückzahlung binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage der Bekanntmachung erfolgen. Nach Ablauf der Frist hört die Verzinsung auf. Nach abermaliger vorschriftsmässiger Bekanntmachung und nach Ablauf einer weiteren Frist von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung hört auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der Einlagen auf.

Der etwa verbleibende Rest an Einlagebeständen und der Reservefonds wird nach Beschluss der Hauptversammlung zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

§ 14. Ausserordentliche Geschäftsstellen. Die Verwaltung der Sparkasse ist befugt, auch andere auf dem Gebiete der inneren Mission thätige Vereinigungen an die Sparkasse als Geschäftsstellen anzuschliessen. Auf solche Geschäftsstellen finden diese Satzungen sinngemässe Anwendung.

(Beschlossen in der XIII. Hauptversammlung am 18. April 1899.)

Anlage 143.

Dienstanweisung für den Hausmeister des Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Köln Gereon.

§ 1. Vorgesetzte des Hausmeisters sind der Vorstand der Betriebsinspektion und insbesondere der Stationsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 2. Der Hausmeister hat für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und Reinlichkeit sowohl bei Tage wie bei der Nacht zu sorgen und hat die ihm zur Bewältigung der Hausarbeiten beigegebenen Wärter mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen; ferner hat derselbe über die gute Erhaltung und ordnungsmässige Benutzung des Gebäudes und deren Einrichtungen und Inventarien zu wachen.

§ 3. Die Ueberweisung von Schlafstellen an die Personale hat auf Grund von Ueberweisungsscheinen des Stationsvorstehers und nach Personalen getrennt zu erfolgen. Eine Anweisung von Schlafstellen ohne solchen Schein ist untersagt. Diese Scheine sind zu sammeln und in einen Umschlag einzuheften.

Ueber die Benutzung der einzelnen Betten, bezw. Zimmer ist fortlaufend eine Liste zu führen, in welche die Eintragungen täglich zu erfolgen haben. Am Schlusse eines jeden Monats ist eine Zusammenstellung, welche die Summe der benutzten Betten nach dem Amtscharakter der Benutzer getrennt enthält, aufzustellen und dem Stationsvorsteher einzureichen.

§ 4. Bei Anweisung von Schlafstellen ist festzustellen, dass die Betten in gutem Zustande und mit reinem Leinenzeug, bezw. mit solchem, welches nicht mehr als sechsmal von demselben Benutzer benutzt worden, versehen und die in dem Inventarienverzeichnis vorgesehenen Inventarien vollzählig vorhanden sind.

Der Hausmeister hat sich davon Gewissheit zu verschaffen, wann die verschiedenen Personale eintreffen und dafür zu sorgen, dass dieselben ihre Schlafstellen für sie rechtzeitig geordnet und gut gelüftet, bezw. bei kalter Witterung erwärmt vorfinden.

§ 5. Sofort nach dem Verlassen eines benutzten Schlafraumes von dem betreffenden Personal ist für ausreichende Lüftung der Betten wie der Ueberzüge und Herstellung der Reinlichkeit Sorge zu tragen; ferner aber auch die Vollzähligkeit und der gute Zustand des Inventars und des Raumes selbst festzustellen. Etwa durch die Benutzer veranlasste Beschädigungen sind sofort dem Stationsvorsteher zur Anzeige zu bringen, und ist der Ersatzpflichtige zu bezeichnen. Unbenutzte, bezw. nicht für den beliebigen Gebrauch eingerichtete Räume sind stets unter Verschluss zu halten.

§ 6. Das Aufhängen von Wäsche und Kleidungsstücken an den Fenstern ist zu untersagen, und ist darauf zu halten, dass die durchnässten Kleidungsstücke im Trockenraum untergebracht und die Erwärmung von Speisen nur in den betreffenden Küchenräumen zu geschehen hat.

Ferner ist dafür zu sorgen, dass in den Küchenräumen ständig kochendes Wasser zur Kaffeebereitung vorhanden ist.

§ 7. Die Aborts- und Pissoirräume und Wascheinrichtungen sind stets in sauberem Zustande zu erhalten und erfolgte Beschmutzungen sofort zu entfernen. Auf den ordnungsmässigen Gebrauch dieser Anlagen ist besonders zu halten.

§ 8. Von den vorhandenen Inventarien ist ein Verzeichnis zu führen und dafür zu sorgen, dass sich in jedem Raume ein Verzeichnis der vorhandenen Inventarien, sowie in den Aufenthaltsräumen und in den Fluren an sichtbarer Stelle die Hausordnung aufgehängt vorfindet.

Für die vollzählige und in gutem Zustande befindliche Erhaltung der Inventarien ist der Hausmeister verantwortlich; derselbe hat für alle gewaltsamen Beschädigungen, für welche er einen Ersatzpflichtigen nicht namhaft machen kann, aufzukommen.

§ 9. Es ist darauf zu halten, dass die Glasflammen nicht unnütz brennen und die Wasserhähne nach Gebrauch gehörig geschlossen werden.

Der Gas- wie der Wasserverbrauch ist durch Ablesung und Notirung des Standes des Messers am 1., 10. und 20. jeden Monats zu prüfen, und ist auf möglichst sparsamen Verbrauch hinzuwirken. Der Vermeidung des Einfrierens der Wasserleitungsanlagen im Winter ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Beim Eintritt von Undichtigkeiten an den Wasser- und Gasrohranlagen, welche das Gebäude wie auch die Benutzer gefährden können oder einen übermässigen Verbrauch herbeiführen, sind die betreffenden Hähne und Schieber sofort zu schliessen.

§ 10. Behufs Abwendung von Feuersgefahr ist das Betreten der Räume, in welchen sich leicht brennbare Stoffe befinden, zu verhindern und darüber zu wachen, dass sich die Feuerlöscheinrichtungen stets in brauchbarem Zustande befinden.

§ 11. Werden an dem Gebäude oder dessen Einrichtungen und Inventarien Reparaturen erforderlich, so sind dieselben dem Stationsvorsteher, bezw. dem Bahnmeister anzuzeigen.

§ 12. Der ordnungsmässigen Bedienung der Dampfheizungsanlagen, der Badeeinrichtungen, der Trockeneinrichtungen und Wascheinrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, dass die für die Bedienung derselben gegebenen Vorschriften beobachtet werden. Der sparsame Verbrauch des Heizungsmaterials ist zu überwachen. Der Heizraum wie der Heizmaterialienraum ist unter Verschluss zu halten.

§ 13. Die Badeeinrichtungen sind in erster Linie den die Schlafstelle benutzenden Personen und alsdann erst den übrigen Beamten, denen das Baden daselbst bestimmungsgemäss gestattet ist, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist auf die ordnungsmässige Benutzung und Erhaltung der Einrichtungen und Erhaltung äusserster Reinlichkeit zu sorgen.

Der Verkauf der Bademarken ist ausschliesslich Sache des Hausmeisters.

Die Verabfolgung eines Bades durch den Badewärter nur gegen Abgabe einer Bademarke ist streng zu überwachen.

§ 14. Die Wäsche-, Wasch- und Trockeneinrichtungen sind ordnungsmässig und nach Möglichkeit so zu benutzen, dass die Erzeugung des erforderlichen Warmwassers für die Wasch- und Badeeinrichtungen nicht dadurch beeinträchtigt wird.

Köln, den 1. Dezember 1896.

D. Einrichtungen zur Vermittelung höherer Kultur-bedürfnisse.

Anlage 144.

Auszug aus dem Statut der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. Satz 1. Die unter dem Namen: „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ gegründete Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Sie verfolgt den Zweck:

> Der Bevölkerung, welcher durch die Elementarschulen im Kindesalter nur die Grundlagen der Bildung zugänglich gemacht werden, dauernd Bildungsstoff und Bildungsmittel zuzuführen, um sie in höherem Grade zu befähigen, ihre Aufgaben im Staate, in Gemeinde und Gesellschaft zu verstehen und zu erfüllen.

Satz 2. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck, welcher sich auf den Umfang des Deutschen Reiches erstreckt, zu erreichen durch:

1. Besprechung von Fragen der freien Volksbildung in öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft.
2. Förderung und Unterstützung der bestehenden Bildungs- und ähnlichen Vereine, Mitwirkung bei Gründung von Fortbildungsschulen, von Büchersammlungen, Lesezimmern und dergleichen, bei Beschaffung von Lehrkräften, Vermittlung von Vorträgen und bei allem, was sonst zur Erreichung der Vereinszwecke wünschenswerth ist.
3. Belebung des Interesses für die Aufgaben der Volksschule und des Sinnes für zeitgemässe Entwicklung derselben, insbesondere auch der Fortbildungsschule.
4. Hinwirkung auf eine Verbindung solcher Vereine, welche sich die Hebung der Volksbildung zur Aufgabe gestellt haben.
5. Herausgabe einer periodisch erscheinenden Vereinszeitschrift.
6. Abfassung und Verbreitung von Flugschriften, welche geeignet sind, die geistige und sittliche Entwicklung unseres Volkes zu fördern.
7. Aussendung von Wanderlehrern.

Satz 3. Innerhalb der Gesellschaft können in Gemässheit der Bestimmungen dieses Statuts besondere Gesellschaftsorganisationen sich bilden.

Abschnitt II. Mitgliedschaft. Satz 4. Mitglied der Gesellschaft ist, wer seinen Beitritt dem Vorstande der Gesellschaft oder eines Zweigvereins oder Bezirksverbandes schriftlich anzeigt und zugleich den Jahresbeitrag entrichtet, oder ein für alle Mal die Summe von 300 Mark (Dreihundert Mark) einzahlt. Auch Frauen erwerben hierdurch alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Satz 5. Der jährliche Beitrag erfolgt nach Selbsteinschätzung, jedoch beträgt der geringste Satz 6 Mark (sechs Mark); er muss im voraus berichtigt werden. Selbständige Vereine können der Gesellschaft als körperschaftliche Mitglieder beitreten und zahlen dann den Beitrag einer Person. Ausnahmsweise können durch den Zentralausschuss geringere Beiträge zugelassen, auch Personen, welche als Lehrkräfte, Sachverständige oder in ähnlicher Weise nützlich sind, ohne jeden Beitrag als Mitglieder aufgenommen werden.

Abschnitt III. Zentralausschuss und Vorstand. Satz 7. Die Gesellschaft wird von einem Zentralausschuss geleitet, der seinen Sitz in Berlin hat.

Satz 8. Der Zentralausschuss besteht:

1. Aus mindestens 36 (sechsunddreissig) Mitgliedern, welche in einer Generalversammlung durch geheime Abstimmung auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
2. Aus den ersten Vorsitzenden (bezw. Stellvertretern) der anerkannten Bezirksverbände und derjenigen Zweigvereine, welchen das Recht der Vertretung im Zentralausschusse zuerkannt worden ist.
3. Aus den vom Zentralausschuss zugewählten Mitgliedern. Die auf letztere Weise gewählten Mitglieder des Zentralausschusses fungiren bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher die Neuwahl der Ausschussmitglieder stattfindet.

Satz 10. Die eigentliche Führung der laufenden Geschäfte und Ausführung der gefassten Beschlüsse überträgt der Zentralausschuss einem von ihm aus seiner Mitte gewählten und unter seiner Kontrolle stehenden Vorstande von fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden der Gesellschaft, einem Beisitzer als dessen Stellvertreter, einem Syndikus, einem Schatzmeister, einem Generalsekretär.

Satz 11. Der Generalsekretär führt die Geschäfte nach der Anweisung des Vorstandes, ihm liegt insbesondere die Redaktion des Vereinsblattes und die Verbindung mit der Presse ob. Seine Wahl erfolgt durch den Zentralausschuss. Ueber seine Anstellung wird vom Vorstande ein Vertrag mit ihm abgeschlossen.

Abschnitt IV. Zweigvereine und Bezirksverbände. Satz 14. Die an einem Orte und dessen Umgebung ansässigen Mitglieder der Gesellschaft können sich zu einem Zweigverein zusammenthun.

Satz 15. Ebenso ist es den Mitgliedern der Gesellschaft innerhalb eines weiteren Kreises, einer Provinz oder eines Landes gestattet, zu einem Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbande zusammenzutreten.

Satz 16. Diese Zweigvereine und Verbände konstituiren sich unter Wahl eines Vorstandes nach von ihnen selbst entworfenen und angenommenen Statuten und unterziehen sich der besonderen Fürsorge für die Bedürfnisse der Volksbildung innerhalb ihres Mitgliederkreises und Bezirkes.

Abschnitt V. Generalversammlung. Satz 20. Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Jedes in derselben erscheinende Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Höhe des Beitrages eine Stimme; die nicht erscheinenden sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden.

Satz 23. Der Generalversammlung ausschliesslich stehen folgende Befugnisse zu:

1. Sechsunddreissig Mitglieder des Zentralausschusses und die Revisionskommission zu wählen und zu entlassen.
2. Das Gesellschaftsstatut zu ändern und die Gesellschaft aufzulösen.
3. Ueber alle die Geschäftsführung des Zentralausschusses betreffenden Beschwerden der Mitglieder und Beamten endgültig zu entscheiden.

4. Die Entlastung über die Verwaltung der Gesellschaft an den Zentralausschuss zu ertheilen und über die Rechtsverfolgung von Ansprüchen der Kassenverwaltung gegen die damit beauftragten Beamten zu entscheiden.

Satz 26. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen nach Entscheidung der Generalversammlung an einen oder mehrere Vereine, deren Zweck die Pflege der Volksbildung ist.

Berlin, den 20. Dezember 1875, revidirt am 26./27. Mai 1894. (Der Gesellschaft wurden durch Allerhöchsten Erlass vom 9. April 1876 die Rechte einer juristischen Person verliehen.)

Anlage 145.

Auszug aus dem Statut und Uebersicht der Einrichtungen des Berliner Handwerkervereins.

A. Auszug aus dem Statut.

Zweck und Mittel des Vereins. § 1. Handwerker und Gewerbetreibende haben, unter Mitwirkung von Freunden aus anderen Berufskreisen, im Jahre 1859 [1]) in Berlin einen Verein begründet, welcher den Zweck hat, allgemeine Bildung, tüchtige Berufskenntnisse und gute Sitte unter seinen Mitgliedern zu befördern. Für diesen Verein tritt unter Aufhebung aller seiner bisherigen statutarischen Bestimmungen, zufolge Beschlusses der Repräsentantenversammlung vom 24. Februar 1880 und der allgemeinen Mitgliederversammlung vom 28. Februar 1880, nachstehendes Statut in Kraft.

Der Verein führt die Bezeichnung: „Berliner Handwerkerverein" und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

§ 2. Den Vereinszwecken § 1 dienen: Vorträge, Besprechungen, Bibliothek und Lesezimmer, Unterricht zur Förderung allgemeiner und gewerblicher Fortbildung, im Turnen und im Gesang, ferner gesellige Vergnügungen, an welchen, gleichwie an den hierzu besonders bezeichneten Vortragsabenden, auch die Familien der Vereinsmitglieder Theil nehmen können.

Die Theilnahme am Unterricht kann solchen Personen, denen die Mitgliedschaft nach § 4 nicht offen steht, durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und der Lehrerschaft gestattet werden.

§ 3. Die Mittel, welche zur Erreichung der Vereinszwecke zur Verfügung stehen, sind:

a) das in der Sophienstrasse 15 belegene, Vol. 3, No. 242 des Grundbuches der Königstadt eingetragene Grundstück von 1855,84 qm Grundfläche;

b) das auf demselben befindliche Inventarium, einschliesslich der Bibliothek, des Lesezimmers und der Unterrichtsmittel, gegenwärtig im Werthe von 24000 Mark;

c) das sich gegenwärtig auf 20000 Mark belaufende Kapitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges. S. S. 439) maassgebend ist;

d) die Beiträge der Mitglieder, die Unterrichtsgelder der Schüler sowie die Eintrittsgelder für die Vereinsvergnügungen und die besonderen Beiträge für einzelne Vereinsanstalten, wie die Bibliothek usw.;

---

[1]) Der Verein wurde erstmalig bereits im Jahre 1844 begründet, verfiel aber 1850 der Auflösung und wurde dann 1859 neubegründet.

e) die von Seiten der städtischen und der Staatsbehörden zu den Unterrichtsanstalten des Vereins etwa zu bewilligenden Zuschüsse;

f) die von Privaten oder Korporationen dem Verein gemachten Geschenke und letztwilligen Zuwendungen.

Mitgliedschaft. § 4. Der Beitritt als Mitglied steht jedem unbescholtenen Manne frei, welcher das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich zur Entrichtung des durch statutenmässigen Beschluss festgesetzten einmonatlichen Beitrages verpflichtet sowie das festgestellte Einschreibegeld entrichtet.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt entweder durch den Vorstand unter Einführung von Seiten eines Mitgliedes und unter Nachweis der persönlichen Verhältnisse bei der Vereinskontrolle, oder durch Aufnahme in die Lehrerschaft.

Die Aufnahme eines um die Mitgliedschaft sich Bewerbenden kann, sobald von demselben eine Schädigung der Vereinsinteressen zu erwarten ist, von dem Vorstande verweigert werden, ohne dass dieser dem Bewerber gegenüber zu einer Angabe der Verweigerungsgründe verpflichtet wäre.

Die dauernde Mitgliedschaft im Verein kann unter Fortfall der Verpflichtung zu Monatsbeiträgen durch eine einmalige Zahlung von 75 Mark erworben werden.

Ehrenmitglieder können vom Vorstande unter Zustimmung der Generalversammlung ernannt werden. Dieselben geniessen alle Rechte der Mitglieder, ohne die Pflichten derselben zu theilen.

Organisationsbestimmungen. § 9. Zur Leitung, beziehungsweise Verwaltung und Vertretung der Vereinsangelegenheiten sind bestellt:

1. die aus 36 Repräsentanten und 12 Stellvertretern derselben zu bildende Generalversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden des Vereins, zwei Stellvertretern desselben und achtzehn Beisitzern;
3. die Lehrerschaft.

Die Lehrerschaft. § 36. Zur Lehrerschaft gehören, ausser den nach § 37 aufgenommenen Mitgliedern, der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schriftführer des Vorstandes.

§ 38. Der Lehrerschaft liegt die Beschlussfassung über die erforderlichen Lehrmittel und den Lehr- und Lektionsplan ob. Sind mit ihren Beschlüssen Verwaltungsmaassregeln oder Kosten verbunden, so hat über diese der Vorstand zu entscheiden.

Ueber Anträge des Vorstandes in Bezug auf Lehre oder Leitung des Unterrichts entscheidet die Lehrerschaft.

Auch bestimmt die Lehrerschaft auf vorliegende Beschwerde, ob ein Lehrer durch Lehre oder bei der Leitung der Vereinsabende gegen die Bestrebungen oder die vorgeschriebene Ordnung des Vereins verstossen hat. Sie kann in diesem Falle bis auf Entfernung aus der Lehrerschaft erkennen.

B. Uebersicht der Einrichtungen des Vereins.

1. Vorträge. An jedem Vereinsabend von namhaften Gelehrten und Fachleuten unentgeltlich Vorträge aus allen Gebieten der Wissenschaft nebst ausführlicher Fragebeantwortung.

2. Unterricht. In den Elementarfächern, in der einfachen und doppelten Buchführung, Wechselkunde, Briefstil, kaufmännischem Rechnen, Französisch und Englisch.

Freihand-, Zirkel-, Ornament- und Fachzeichnen für Maurer, Zimmerer, Tischler, Drechsler, Maler, Schlosser, Maschinenbauer, Lithographen und Bauhandwerker.

Mechanik, Modelliren (Proportionslehre, Anatomie für Bildhauer und Handwerker).

Stenographie, System Arends, Kurse für Damen und Herren.

Turnen, Männer-, Lehrlings- und Damenabtheilung.

Gesang, Männer- und Frauenchor.

Näheres über den Unterricht ergiebt der für jedes Vierteljahr ausgegebene Lehrplan.

3. Bibliothek. Mit über 10000 Bänden an jedem Vereinsabend geöffnet.

4. Lesezimmer. Mit etwa 100 Zeitungen und Zeitschriften, politischen, belletristischen und fachwissenschaftlichen Inhalts. Ausserdem stehen Domino-, Puff-, Dame- und Schachspiele an jedem Vereinsabend zur Verfügung.

5. Sparkasse. Einlagen werden an jedem Vereinsabend von 50 Pf. an entgegengenommen und von 10 Mk. an mit 3% verzinst.

6. Vergnügungen. Im Winter des Sonntags abwechselnd Vokal- und Instrumentalkonzerte, Theatervorstellungen, Unterhaltungsabende und Tanz. Für die Kinder Weihnachtsfest mit Bescheerung und Osterfeier mit Eiersuchen und Puppentheater.

Im Sommer: Herrenpartieen, Familienausflüge per Dampfer oder Eisenbahn, Gartenfeste usw.

Für die Kinder Erntefeste oder andere Veranstaltungen mit Aufzügen. Zu Sehenswürdigkeiten sowie Ausstellungen, Theatern usw. stehen den Mitgliedern Billets zu ermässigten Preisen zur Verfügung. Zu grösseren Badeanstalten sind Billets zu ermässigten Preisen zu haben.

7. Stiftungen und Legate. Der Verein verwaltet vier Stiftungen mit etwa 28000 Mark Kapital und benutzt deren Zinsen zur Gewährung freien Unterrichts, zur Beschaffung von Lehrmitteln, zur Vertheilung von Prämien an fleissige Schüler und Schülerinnen, zur Unterstützung von Wittwen und Waisen, zu Stipendien für strebsame Schüler zum Besuch einer höheren Unterrichtsanstalt, z. B. für Schneider zum Besuch der Schneiderakademie, für Bauhandwerker zum Besuch der Baugewerkschule.

Unentgeltlichen Rath in allen Rechtssachen ertheilen in ihren Sprechstunden gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte mehrere Rechtsanwälte.

Gemeinsame Besichtigung grosser industrieller Etablissements (Fabriken, Brauereien, Mühlen), städtischer Werke (Wasserwerke, Rieselfelder, Elektrizitätswerke usw.), Museen und anderer Sehenswürdigkeiten finden von Zeit zu Zeit statt.

Ausführliche Prospekte über die Schule und die laufenden Vorträge sind stets an der Kontrolle sowie beim Oekonomen oder dem Verwalter des Schulhauses zu haben.

Die neueingerichteten Restaurations- und Billardräume sowie im Sommer der schöne grossen Garten bieten einen angenehmen Aufenthalt.

Anlage 146.

Satzungen und Organisationsplan für die Hülfsvereine des Vereins vom heiligen Karl Borromäus in Bonn.

A. Satzungen.

Titel I. Vom Zweck des Vereins. § 1. Der Zweck des Vereins ist Belebung christlicher Gesinnung und Anregung zu einer derselben entsprechenden Werkthätigkeit.

Titel II. Vom Geist des Vereins. § 2. Der Geist des Vereins wird ein katholischer und seine Wirksamkeit eine öffentliche und landesgesetzliche sein.

Indem der Verein seine Thätigkeit unter den landesherrlichen Schutz Seiner Majestät des Königs stellt, bittet er die Hochwürdigsten Herren Bischöfe, die oberste Leitung zu übernehmen und seine katholischen Brüder, ihn in allem mit Rath und That zu unterstützen.

Titel III. Von den Mitteln des Vereins. § 3. Als das nächste Ziel stellt sich der Verein die Aufgabe, dem verderblichen Einflusse, den die schlechte Litteratur auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ausübt, durch die Begünstigung und Verbreitung guter Schriften entgegenzuwirken. Das Bedürfnis, zu lesen, wächst täglich und in allen Ständen, und mit ihm die Zahl der Schriften. Unter diesen eine Auswahl zu treffen, die in gleichem Maasse erbauend, belehrend und unterhaltend ist, und deren Verbreitung nach Maassgabe der sich ihm anschliessenden Kräfte zu fördern, dieses Mittel wird der Verein zunächst wählen, um seinen Bestrebungen ein allgemein empfängliches Feld zu bereiten.

§ 4. Die Verbreitung guter Schriften wird der Verein auf zweifache Weise zu fördern suchen:

1. dadurch, dass er jährlich oder halbjährlich allen, die sich an dem Unternehmen betheiligen, nach Maassgabe ihres Beitrags und der Vereinsmittel eine oder mehrere Schriften als Vereinsgabe unentgeltlich zugehen lässt, und
2. dadurch, dass er dieser Vereinsgabe ein Verzeichnis seinem Zwecke entsprechender Schriften beifügt, deren Anschaffung oder Benutzung er jedem Betheiligten durch Erwirkung möglichst niedriger Preise zu erleichtern sich bemühen wird.[1]

§ 5. Sobald dem Verein die höhere Genehmigung zu Theil geworden, wird er gegenwärtige Satzungen veröffentlichen und zum Beitritt auffordern.

Titel IV. Von der Betheiligung an dem Vereine. § 6. An den Vortheilen, welche der Verein durch die im § 4 bezeichneten Mittel den Katholiken zu bieten hofft, kann sich jeder derselben, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, betheiligen, welcher sich in die Listen des Vereins als Theilnehmer eintragen lässt und sich mittels Unterschrift verpflichtet, mindestens den einfachen Beitragssatz durch jährliche Vorauszahlung zu entrichten.

§ 7. Um diese Vortheile einem möglichst ausgedehnten Kreise zu sichern, ist der einfache Beitragssatz auf 15 Sgr. (1 Mark 50 Pfennig) festgesetzt.

§ 8. Halbjährige Aufkündigung oder Zahlungsunfähigkeit hebt diese Betheiligung auf.

Titel V. Von der Mitgliedschaft. § 9. Mitglied des Vereins wird jeder katholische Mann,[2]) welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat, indem er sich in die Vereinslisten als Mitglied eintragen lässt und durch seine Unterschrift verpflichtet:

1. die Zwecke des Vereins überhaupt und insbesondere durch Betheiligung an dem Geschäftsgange zu fördern, und
2. der Vereinskasse eine Gabe von mindestens 2 Thlr. (6 Mark) in jährlicher Vorauszahlung zufliessen zu lassen.

§ 10. Die Mitglieder des Vereins beziehen jährlich eine oder, soweit es die Mittel des Vereins gestatten, nach Maassgabe ihres Beitrags mehrere Vereinsschriften, deren Anschaffung zu niedrigen Preisen der Verein zu erleichtern beabsichtigt.

---

[1]) Als dritte Weise, die Verbreitung guter Schriften zu fördern, wurde in der Vorstandssitzung vom 15. Mai 1846 die Gründung von Bibliotheken für die einzelnen Vereine aus den jährlichen Ueberschüssen beschlossen, zu deren Benutzung die betreffenden Mitglieder und Theilnehmer berechtigt sein sollen.

[2]) Durch Vorstandsbeschluss vom 19. Oktober 1846 wurde das Recht, die Mitgliedschaft zu erlangen, „jedem katholischen Christen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts“ zuerkannt, das Stimmrecht und die Wahlbefähigung aber nach wie vor beschränkt gelassen auf die Männer, welche das 21. Jahr erreicht haben.

§ 11. Der Mitgliedschaft wird freiwillig durch hervorgegangene halbjährige Aufkündigung, unfreiwillig durch Zahlungsunfähigkeit entsagt.

Titel IV. Von dem Organismus und dem Geschäftsgange des Vereins.

§ 12. Als Hauptorgan des Vereins leitet dessen Angelegenheiten ein Vorstand von dreissig Mitgliedern.

§ 13. Dieser Vorstand wird für das erste Mal von dem zeitigen Erzbischof von Köln ernannt.

§ 14. Jährlich treten zehn Mitglieder des Vorstandes aus, worüber während der ersten drei Jahre das Loos solange entscheidet, bis dass alle zuerst ernannten Mitglieder ausgetreten sind. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet über die weitere Reihenfolge des Austritts das Dienstalter.

§ 15. Der Vorstand ergänzt sich selbst durch Wahl mittels Stimmzettel.

§ 16. Die Wiedererwählung der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.

§ 17. Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte mittels Stimmzettel einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Sekretär und einen hinreichend angesessenen Schatzmeister.

§ 18. Die ordentlichen Versammlungen des Vorstandes finden zweimal im Jahre nach der näheren Bestimmung des Vorstandes, die ausserordentlichen auf die Zusammenberufung des Vorsitzenden, in Bonn statt.

§ 19. Das Stimmrecht kann nur in Person oder durch ein speziell dazu bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausgeübt werden, welches jedoch nicht bereits Mitglied des Vorstandes sein und nur eine einzige Person zu vertreten haben darf.

§ 20. Die Abstimmung erfolgt bei namentlichem Aufruf mündlich.

§ 21. Der Vorstand beschliesst, mit Ausnahme der in dem folgenden Paragraphen vorgesehenen Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 22. Handelt es sich um Verwendung der Geldmittel im Sinne des Vereins überhaupt oder zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben im Interesse des Geschäftsganges, so ist zu einer gültigen Beschlussnahme des Vorstandes eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 23. Ueber die Verwendung der Geldmittel, über seine Wirksamkeit sowie über die des Vereins überhaupt wird der Vorstand jährlich in einem Berichte öffentlich Rechenschaft ablegen.

§ 24. Die Führung der Geschäfte überträgt der Vorstand einem Verwaltungsausschusse, welcher ausser dem Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister des Vorstandes aus zwei aus seiner Mitte zu wählenden, also im ganzen aus fünf Mitgliedern besteht.

§ 25. Der Verwaltungsausschuss beschliesst durch einfache Stimmenmehrheit, und entscheidet bei Gleichheit der Stimmen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 26. Zu einer gültigen Beschlussnahme des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, erforderlich.

§ 27. Der Geschäftsgang des Vereins soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, deren Feststellung dem Vorstande vorbehalten bleibt.

§ 28. Der Vorstand sowie der Verwaltungsausschuss ist befugt, sich bei seinen Berathungen durch Berufung anderer Mitglieder des Vereins zu verstärken und ebenso deren Mitwirkung bei Ausführung der Beschlüsse in Anspruch zu nehmen.

§ 29. Als Organe des Vorstandes wirken in den weiteren Kreisen die Hülfsausschüsse, welche sich selbst bilden und durch den Verwaltungsausschuss mit dem Vorstande in Verbindung treten.

Bonn, den 20. März 1844. (Bestätigt durch Erlass des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. März 1845.)

B. Organisationsplan für die Hülfsvereine.

§ 1. Die Hülfsvereine sind Lokal-, Bezirks- und Haupthülfsvereine.

§ 2. Die Lokalvereine finden in der Regel in den Pfarr-, die Bezirksvereine in den Dekanatsbezirken ihre Begrenzung; die Haupthülfsvereine in den Diözesen. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsausschusse des Zentralvereins überlassen, in einer Diözese nach Maassgabe des Bedürfnisses auch mehrere Haupthülfsvereine zu bilden.

§ 3. Sämtliche Lokalvereine eines Dekanats bilden einen Bezirksverein, welcher seine Vertretung findet in einem ihrer Ausschüsse, und die Bezirksvereine einer Diözese bilden einen oder mehrere Haupthülfsvereine, für welche ein, bezw. einige Bezirksvereine die Geschäfte wahrnehmen.

Wo Bezirksvereine noch nicht vorschriftsmässig gebildet sind, vereinigen sich bis zum 1. Juni 1846 sämtliche Lokalvereinsausschüsse eines Dekanats über die Wahl des Ausschusses des Bezirksvereins. Sollte eine solche Vereinbarung binnen der genannten Frist nicht zu Stande kommen, so bezeichnen die Ausschüsse der Lokalvereine, unabhängig von einander, dem Ausschusse des Zentralvereins schriftlich denjenigen Lokalvereinsausschuss, welcher ihnen dazu am geeignetsten scheint. Der Zentralvereinsausschuss wird alsdann den zum Ausschusse des Bezirksvereins gewählten oder durch Stimmenmehrheit dazu bezeichneten Lokalvereinsausschuss um Uebernahme der Geschäfte des Bezirksvereins ersuchen. Hat sich bis zum 1. August 1846 auch dieser Modus nicht bewährt, so ist der Verwaltungsausschuss des Hauptvereins zur Bezeichnung des Lokalvereinsausschusses ermächtigt, welcher die Geschäfte des Bezirksvereins besorgen wird.

In denjenigen Dekanaten, in welchen sich in der Folge erst Lokalvereine bilden werden, wird der Ausschuss des Hauptvereins den Lokalvereinsausschuss zur Führung der Geschäfte des Bezirksvereins bezeichnen, welcher ihm dazu am meisten geeignet scheint.

Der Ausschuss des Hauptvereins bezeichnet den Bezirksverein, welcher die Geschäfte des Haupthülfsvereins führen wird.

§ 4. Die Lokalvereine stehen durch ihren Verwaltungsausschuss mittels des Verwaltungsausschusses des Bezirks-, bezw. Haupthülfsvereins mit dem Verwaltungsausschusse des Hauptvereins in Verbindung, sodass dieser ausserhalb der Erzdiözese Köln unmittelbar nur mit den Haupthülfsvereinen geschäftlich verkehrt.

§ 5. Für die Erzdiözese Köln nimmt der Verwaltungsausschuss des Hauptvereins auch die Geschäfte eines Haupthülfsvereins wahr, indem er hier mit den Ausschüssen der Bezirksvereine unmittelbar verhandelt.

§ 6. In grösseren Städten können als Ausnahme von der Regel, unabhängig von den Pfarrbezirken, sich Lokalvereine bilden, falls ein solcher Verein aus wenigstens 100 wirklichen Mitgliedern bestehen würde, und auf dem Lande können, wenn zur Bildung eines vorschriftsmässig vertretenen Vereins die Kräfte nicht ausreichen sollten, ausnahmsweise zwei oder mehrere Pfarrbezirke zusammentreten.

§ 7. Die Bildung dieser verschiedenen Vereine geschieht durch eine von den Gründern aufzunehmende und zu unterzeichnende Verhandlung, und der Anschluss an den Hauptverein durch abschriftliche mittelbare, bezw. unmittelbare Einsendung dieser Verhandlungen an den Vorsitzenden.

§ 8. Die Hülfsvereine sind die Organe des Hauptvereins, und ihre Aufgabe ist, dessen Wirksamkeit nach allen Seiten hin zu fördern und zu verbreiten. Sie werden zu diesem Zwecke Mitglieder und Theilnehmer für den Verein zu gewinnen suchen, die Beiträge einsammeln und dem Hauptvereine unter abschriftlicher Beifügung der Unterzeichnungsliste zur Verfügung stellen. Sie werden die von dem Hauptvereine zu vertheilenden Vereinsgaben und Verzeichnisse guter Schriften weiterbefördern, die bestellten Bücher rechtzeitig bei dem Ausschusse des Hauptvereins anmelden und für deren möglichst rasche Weiterbeförderung an die Betheiligten Sorge tragen.

§ 9. Die Geschäfte sämtlicher Hülfsvereine werden gleich denen des Hauptvereins durch einen Verwaltungsausschuss geführt, welcher aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Sekretär, einem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Mitgliede besteht und vorschriftsmässig gebildet sein muss.[1])

Nur so vertretene Hülfsvereine können von dem Verwaltungsausschusse des Hauptvereins anerkannt werden.

§ 10. Die Bildung und Organisation dieser Verwaltungsausschüsse, welche, wenn sie zu Stande gekommen sind, dem Verwaltungsausschuss des Hauptvereins in genannter Weise (§ 7) Anzeige machen, bleibt den Hülfsvereinen überlassen.

§ 11. Die Hülfsvereine haben die Verpflichtung, durch ihren Ausschuss auf dem gewöhnlichen Geschäftswege an den Verwaltungsausschuss des Hauptvereins einen Jahresbericht über ihre Wirksamkeit gelangen zu lassen und mit demselben etwaige den Zweck des Vereins fördernde Vorschläge zu verbinden.

§ 12. Die Hülfsvereine haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes einen Abgeordneten aus ihrer Mitte mit berathender Stimme beiwohnen zu lassen.[2])

§ 13. Die Ausschüsse der Hülfsvereine werden ebenfalls das Gebiet der Litteratur im Auge halten und dem Ausschusse des Hauptvereins von Zeit zu Zeit diejenigen Schriften bezeichnen, deren Verbreitung dem Zwecke des Vereins entspricht.

Anlage 147.

Statuten der Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften in Frankfurt am Main.

Zweck. § 1. Die im Jahre 1845 von hiesigen Bürgern gegründete Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften verfolgt den Zweck, durch eine billige Leihbibliothek (Volksbibliothek), welche die besten belehrenden wie auch unterhaltenden Schriften enthält, gesunde Bildung zu verbreiten. Sie will gemeinnützig wirken und schliesst demnächst jede einseitige Richtung, als ihrem innersten Wesen widersprechend, aus.

Mittel. § 2. Die Mittel werden gewonnen: aus den Beiträgen der Mitglieder und Abonnenten sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

Mitglieder und Abonnenten. § 3. Mitglied der Gesellschaft ist, wer den jährlich auf mindestens 3 Mark festgesetzten Beitrag vorausbezahlt. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand, an welchen die Anmeldungen zu richten sind.

§ 4. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem letzten Dezember.

---

[1]) Nur die Vereinsmitglieder (Tit. V des Statuts) können, und zwar nur aus ihrer Mitte, den Vorstand wählen.

[2]) In der Vorstandssitzung vom 18. Mai 1847 wurde den Abgeordneten der Hülfsvereine auch eine entscheidende Stimme zuerkannt.

§ 5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur am Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss vor Ablauf des Jahres angezeigt werden.

§ 6. Der Vorstand bestimmt den Jahresbeitrag der Abonnenten und erlässt eine Leseordnung.

Vorstand. § 7. Die Leitung der Geschäfte übernimmt ein von der Generalversammlung (§ 11) zu wählender Vorstand von zwölf Mitgliedern. Alljährlich scheiden die vier dem Dienstalter nach ältesten Vorstandsmitglieder aus; dieselben sind wieder wählbar.

§ 8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassirer, einen Bücherausschuss und eine Lokalverwaltung; diese beiden letzteren, welche aus mindestens je drei Mitgliedern bestehen, wählen ihre Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Bücherausschusses ist zugleich Bibliothekar.

§ 9. Der Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung, zu welcher der Vorsitzende alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich einladet. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

§ 10. Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und dessen Genehmigung durch die Unterschrift des Vorsitzenden beglaubigt wird. Der Schriftführer verwaltet zugleich das Archiv.

Generalversammlung. § 11. Alljährlich im ersten Quartal des Jahres findet eine Generalversammlung statt. Die Einladung hat in hiesigen Tageblättern unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern, welche auf der Generalversammlung zur Berathung kommen sollen, müssen dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens acht Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

§ 12. Die Generalversammlung beschliesst nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine Abänderung der Statuten kann nur von mindestens zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13. Der Vorstand hat in der Generalversammlung den Jahresbericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft, den Stand der Bibliothek und des Vermögens der Gesellschaft zu erstatten, den von den Revisoren geprüften und für richtig befundenen Rechnungsabschluss und ebenso einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. Der Generalversammlung liegt die alljährlich zu erfolgende Ergänzung des Vorstandes ob (§ 7). Der Vorstand bringt zu diesem Behufe geeignete Mitglieder in doppelter Zahl in Vorschlag, worauf die Generalversammlung, ohne an diesen Vorschlag gebunden zu sein, durch Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung wählt.

Ebenso wählt die Generalversammlung drei Revisoren und deren Stellvertreter. Der Vorstand bringt auch hierzu die doppelte Anzahl in Vorschlag, ohne dass die Generalversammlung an diesen Vorschlag gebunden ist.

§ 15. Der Vorstand ist berechtigt, ausser der ordentlichen Generalversammlung, so oft es ihm erforderlich scheint, auch eine ausserordentliche Generalversammlung zu berufen, und er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 25 Mitglieder mit Angabe der zu verhandelnden Gegenstände einen darauf bezüglichen schriftlichen Antrag stellen.

§ 16. Das über die Verhandlungen der Generalversammlung geführte Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in der folgenden Generalversammlung zu verlesen.

(Revidirt in der Generalversammlung vom 4. Juni 1885.)

Anlage 148.

Verwaltungsordnung und Benutzungsordnung für die städtischen Volksbibliotheken in Dresden.

A. Verwaltungsordnung.

A. Der Bibliotheksausschuss. 1. Die städtischen Volksbibliotheken werden im Auftrage des Rathes von dem „Gemeinnützigen Verein zu Dresden" verwaltet. Zur Führung aller mit der Einrichtung und dem Betriebe der Bibliotheken verbundenen Geschäfte hat der Vereinsvorstand einen Ausschuss eingesetzt, der die Bezeichnung „Ausschuss des Gemeinnützigen Vereins für die städtischen Volksbibliotheken" führt.

2. Dieser Bibliotheksausschuss wird alljährlich nach Abhaltung der Hauptversammlung des Vereins erneuert. In denselben wählt der Vorstand mehrere seiner Mitglieder, von denen zwei mit dem Amte des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut werden, sowie einige dem Vorstande nicht angehörige Vereinsmitglieder. Die Verwalter der einzelnen Volksbibliotheken gehören als solche dem Ausschusse an.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen, setzt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und überwacht den Betrieb der Volksbibliotheken.

4. Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder, darunter ein Bibliothekar, anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen; eine Abschrift desselben ist nach jeder Sitzung dem Vereinsvorstande zuzufertigen. Ausschussbeschlüsse, welche nicht lediglich die Ausführung der für die Verwaltung der Bibliotheken geltenden Bestimmungen bezwecken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

B. Die Bibliothekare. 7. Die Verwalter der einzelnen Volksbibliotheken werden vom Vorstande des Gemeinnützigen Vereins angestellt und erhalten für ihre Mühwaltungen eine feste Besoldung. Ihr Verhältnis zum Gemeinnützigen Verein ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln, dessen Auflösung beiden Theilen nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung jederzeit freisteht. Jedoch behält sich der Verein das Recht vor, im Falle unentschuldbarer Zuwiderhandlungen gegen diese Verwaltungsordnung von seiten eines Bibliothekars das Vertragsverhältnis mit demselben sofort aufzulösen.

7. Es ist den Bibliothekaren überlassen, zu ihrer Unterstützung beim Ausleihegeschäfte einige Schüler als Gehülfen anzunehmen; zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für dieselben stellt der Gemeinnützige Verein jedem Bibliothekar eine angemessene Summe zur Verfügung.

8. Der Bibliothekar ist verpflichtet, alle mit der Verwaltung seiner Bibliothek verbundenen Arbeiten nach Maassgabe der gegenwärtigen Bestimmungen und der Beschlüsse des Bibliotheksausschusses und des Vereinsvorstandes zu besorgen. Insbesondere hat er wöchentlich zweimal, und zwar jeden Dienstag und Freitag Abends von $^1/_2$6 bis 8 Uhr, die Bibliothek geöffnet zu halten und sich während dieser Zeit dem Ausleihegeschäft zu widmen. Die übrigen Arbeiten, wie das Einordnen neuer Bücher, die Ergänzung der Kataloge usw. sind ausserhalb dieser Stunden vorzunehmen.

9. In plötzlichen Behinderungsfällen darf sich der Bibliothekar durch den Registrator des Gemeinnützigen Vereins oder eine andere mit dem Bibliotheksbetriebe vertraute zuverlässige Persönlichkeit vertreten lassen. Steht eine solche nicht zur

Verfügung, so ist die Bibliothek geschlossen zu halten und keinesfalls das Ausleihegeschäft den Gehülfen allein zu überlassen. Erstreckt sich die Behinderung auf mehr als einen Eröffnungstag, so ist dem Vorsitzenden des Bibliotheksausschusses Anzeige zu erstatten.

10. Während der Volksschulsommerferien sowie während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstwoche und an allen vollen Festtagen bleiben die Bibliotheken geschlossen. Die Ertheilung von Urlaub ausserhalb dieser Zeiten steht dem Vorsitzenden des Bibliotheksausschusses zu.

C. Die Anschaffung der Bücher. 11. Als Leitfaden für die Zusammensetzung, Ergänzung und Vermehrung der Bibliotheken dient der vom Bibliotheksausschusse bearbeitete und vom Gemeinnützigen Verein herausgegebene „Musterkatalog für Volksbibliotheken", den der Ausschuss von Zeit zu Zeit zu vervollständigen hat.

12. Bei der Auswahl der anzuschaffenden Bücher aus dem Musterkataloge hat der Bibliothekar zuerst die Ausfüllung von Lücken in seiner Bibliothek, sodann die möglichst gleichmässige Ausbildung der verschiedenen Fächer zu erstreben. Innerhalb der einzelnen Wissensgebiete sind die anerkannt besten und volksthümlichsten Werke, auch wenn sie von den Lesern augenblicklich nicht am meisten begehrt werden sollten, zu bevorzugen.

13. Bücher, welche nicht in den Musterkatalog aufgenommen sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bibliotheksausschusses angekauft werden. Die Anschaffung zweiter Exemplare von besonders häufig begehrten Werken ist in dringlichen Fällen nachgelassen.

14. Bücher, welche als Geschenke eingehen, sollen nur dann in die Bibliothek eingereiht werden, wenn sie für dieselben geeignet sind; die Beschlussfassung hierüber steht dem Ausschusse zu. Die beim Vereinsvorstande eingegangenen Büchergeschenke werden, soweit sie sich zur Aufnahme eignen, vom Ausschusse an die Bibliotheken vertheilt; von denjenigen Büchern aber, welche den einzelnen Bibliotheken unmittelbar geschenkt worden sind, haben die Bibliothekare vor deren Einreihung dem Ausschusse Verzeichnisse vorzulegen.

15. Die Bibliothekare dürfen neue Bücher nur von denjenigen Buchhandlungen beziehen, welche der Ausschuss dazu bestimmt. Bücher, die bereits vor längerer Zeit erschienen sind, sollen möglichst auf antiquarischem Wege beschafft werden, wobei die Wahl der Bezugsquelle den Bibliothekaren freisteht.

16. Jede Bibliothek hat ein Anschaffungsbuch zu führen, in welches alle neu hinzukommenden Bücher unter fortlaufender, alljährlich sich erneuernder Nummerfolge mit Verfassernamen, abgekürztem Titel, Ort und Jahr des Erscheinens, Preis und Bezugsquelle, bezw. Geschenkgeber einzutragen sind. Die Nummer dieses Eintrags sowie das Jahr der Anschaffung sind auf dem Titelblatte des Buches zu vermerken.

17. Jedes Buch ist auf dem Titel- und Schlussblatte sowie an einigen Stellen im Innern mit dem Bibliothekstempel zu versehen, ebenso in illustrirten Werken jede einzelne Bildertafel oder Karte. Bei geschenkten Büchern ist überdies auf dem Titelblatte der Stempel: „Eigenthum des Gemeinnützigen Vereins" anzubringen.

D. Das Einbinden der Bücher. 18. Kein Buch darf ungebunden in die Bibliothek eingereiht werden. In der Regel ist ein fester Einband mit Lederrücken (sogenannter Leihbibliotheksband) zu wählen, Bücher oder Schriften jedoch, deren Werth im Verhältnis zu den Kosten eines festen Einbandes zu gering ist, sollen wenigstens geheftet und mit einem Umschlag von steifem Papier (Aktendeckel) versehen werden.

19. Beschädigte Einbände sind rechtzeitig, bevor die Bücher selbst darunter leiden, zum Ausbessern zurückzulegen, sofern nicht die Bücher als zerlesen demnächst ausgeschieden werden sollen.

20. Der Bibliothekar hat die Bücher alsbald nach erfolgter Eintragung in das Anschaffungsbuch dem ihm zugewiesenen Buchbinder zum Einbinden zu übergeben und dieselben hierbei in ein besonderes Arbeitsbuch einzutragen, das dem Buchbinder bei jeder Lieferung mitgegeben wird und in welchem er die Bindelöhne hinzuschreibt. Auf Grund dieser Einträge hat der Bibliothekar die Richtigkeit der Rücklieferung zu prüfen.

21. Kleine Ausbesserungen sind in der Bibliothek selbst vorzunehmen und werden dem Buchbinder nach Maassgabe der Arbeitszeit vergütet.

E. Die Kataloge. 22. Jede Bibliothek muss einen in Zettelform angelegten Standortskatalog besitzen, der ein vollständiges Bild des Inhalts und der Anordnung der Bibliothek bietet und nur für den Gebrauch der Bibliotheksverwaltung bestimmt ist. In diesem Kataloge ist jedes vorhandene Werk durch einen Zettel vertreten, der die genaue Abschrift des Titels, mit übergeschriebenem Verfassernamen oder Stichwort sowie Angabe über Bändezahl und Format enthält.

23. Die Anordnung der Zettel erfolgt nach Anleitung des gedruckten Musterkatalogs. Auf jedem Zettel ist in der oberen Ecke links mit römischer Zahl die Abtheilung, mit darauf folgender deutscher Zahl die laufende Nummer innerhalb der Abtheilung anzugeben. Dieselben Bezeichnungen werden im Buche selbst angebracht, und zwar ebensowohl auf dem Titelblatte wie auf der Innenseite der Einbanddecke und auf dem Rückenschilde.

24. Nach Maassgabe der Katalogsordnung erfolgt auch die Aufstellung der Bücher in den Büchergestellen, so dass Katalogzettel und Bücher einander in der Anordnung vollständig entsprechen, mit alleiniger Ausnahme der Bücher von grossem Format, die ausserhalb der Nummernfolge in die unteren Reihen der Büchergestelle gebracht werden müssen.

25. Die Nummern der Bücher beginnen in jeder Abtheilung von vorn. Bei der ersten Anlage des Katalogs empfiehlt es sich, nicht alle Nummern sogleich zu besetzen, sondern zwischen je zwei Nummern mehrere zu überspringen, die für später hinzukommende Bücher, welche dem Stoffe und dem Stichworte nach an diese Stelle gehören, verwendet werden können. Sind alsdann auch diese ursprünglich freigelassenen Nummern besetzt, so erhalten die noch einzuschiebenden Werke Nummern mit angehängten kleinen Buchstaben, z. B. zwischen II, 33 und II, 34 wird II, 33 m eingefügt; zwischen II, 33 und II, 33 m lässt sich alsdann II, 33 g, zwischen II, 33 und II, 33 g noch II, 33 d usw. unterbringen.

26. Ferner ist mit Hülfe eines durchschossenen Exemplars des Musterkatalogs ein Sachkatalog herzustellen, in dem die in der Bibliothek vorhandenen Werke des Musterkatalogs durch Hinzuschreiben der Bibliotheksbezeichnungen kenntlich gemacht und auf den eingehefteten Blättern an gehöriger Stelle die übrigen, nicht in den Musterkatalog aufgenommenen Bücher der Bibliothek verzeichnet werden. Dieser Sachkatalog ist den Lesern auf Verlangen vorzulegen. Wünschenswerth ist es, dass über die Gruppen 3 bis 8 des Musterkatalogs oder über die wichtigsten derselben noch geschriebene Einzelkataloge in Buchform vorhanden sind, durch deren freie Auslegung die Benutzer der Bibliothek zur Entleihung der mehr zur Belehrung als zur Unterhaltung dienenden Bücher ermuntert werden.

27. Exemplare des Musterkatalogs, in denen die vorhandenen Werke angestrichen sind, sollen in jeder Bibliothek zum Verkauf an die Leser bereitgehalten werden.

F. Das Ausleihen der Bücher. 28. Die Bedingungen der Bibliotheksbenutzung sind in der nachstehenden Benutzungsordnung enthalten.

Von dieser Benutzungsordnung ist jedem Leser bei der erstmaligen Entnahme von Büchern ein Abdruck einzuhändigen, auch ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen nebst Anweisung zu richtiger Behandlung der Bücher in jedes Buch einzukleben.

29. Der Bibliothekar hat die Leser bei der Auswahl der Bücher mit seinem Rathe zu unterstützen und deren Bildungstrieb nach Möglichkeit anzuregen und zu fördern. Unerwachsenen Gehülfen ist das selbständige Ausleihen von Büchern an Erwachsene nicht zu überlassen, vielmehr dürfen dieselben ohne die Mitwirkung des Bibliothekars nur Bücher aus der Jugendschriftabtheilung an Schulkinder verabfolgen.

30. In der Regel soll dem Leser jedesmal nur ein Buch dargeliehen werden, doch steht es im Ermessen des Bibliothekars, Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen. Dem Leser wird jedesmal bei der Entnahme eines Buches ein Quittungsblatt eingehändigt, das er das nächste Mal mit seiner Unterschrift versehen mitzubringen hat, damit das zeitraubende Unterschreiben der Quittungen in der Bibliothek selbst möglichst vermieden wird.

31. Am Schlusse der Eröffnungsstunden ist jedesmal auf Grund der eingegangenen Bücherquittungen und unter Benutzung der vorhandenen Formblätter eine Betriebsstatistik aufzustellen. Nach Schluss des Monats sind die ausgefüllten Blätter zum Zwecke der Aufstellung einer Gesamtstatistik an die Geschäftsstelle des Vereins abzugeben.

32. Allwöchentlich sollen die vorhandenen Bücherquittungen einer Durchsicht unterworfen und diejenigen Leser, welche die vierzehntägige Entleihungsfrist um vierzehn Tage überschritten haben, durch die Bibliotheksgehülfen, denen die zu enthebende Gebühr zufällt, zur Herausgabe der Bücher aufgefordert werden. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so ist sie nach acht Tagen zu wiederholen; nöthigenfalls hat der Bibliothekar persönlich Schritte zur Wiedererlangung der Bücher zu thun. Führen auch diese nicht zum Ziele, so ist behufs Herbeiziehung polizeilicher Hülfe schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zu erstatten. Die Anzeige soll keinesfalls später als acht Wochen nach erfolgter Ausleihung der Bücher geschehen und von einer Abschrift der Quittung und genauer Angabe des Werthes der ausstehenden Bücher begleitet sein.

33. Für verlorene, noch gut erhalten gewesene Bücher ist Schadenersatz in der vollen Höhe der Wiederanschaffungskosten zu beanspruchen. Bei Büchern von minder guter Beschaffenheit ermässigt sich der zu leistende Ersatz je nach dem Grade der Abnutzung. Statt des Geldes kann ein anderes Exemplar des verlorenen Werkes, nicht aber irgend ein anderes Buch als Ersatz angenommen werden.

G. Musterungen. 34. Alljährlich in den Monaten Mai bis September hat der Bibliothekar eine Musterung des gesamten Bücherbestandes an der Hand des Standortskatalogs vorzunehmen. Während der Dauer dieser Musterung kann eine Abtheilung nach der andern von der Benutzung ausgeschlossen werden.

35. Ueber den Befund der Musterung ist ein schriftlicher Bericht an den Bibliotheksausschuss zu erstatten, in welchem die etwa als fehlend ermittelten Bücher dem Titel nach einzeln aufgeführt und die bekannten oder muthmaasslichen Gründe ihres Verlustes angegeben werden. Hierbei sind die auf die fehlenden Bücher bezüglichen Zettel des Standortskatalogs mit einem entsprechenden Vermerk versehen einzureichen. Die spätere Widerauffindung vermisster Bücher ist im nächsten Musterungsberichte zu erwähnen.

36. Bei Gelegenheit der Musterung werden die stark zerlesenen und nicht mehr ausbesserungsfähigen Bücher aus der Bibliothek ausgeschieden, um als altes Papier verkauft zu werden. Die Titelabschriften auch dieser Werke sind mit vorzulegen oder, falls einzelne Bände des Werkes in der Bibliothek zurückbleiben, zu berichtigen. Zur Ausscheidung anderer als zerlesener Bücher hat der Bibliothekar in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ausschusses einzuholen.

37. Am Jahresschlusse hat in jeder Bibliothek auf Grund des Standortskatalogs eine Zählung der Bücher stattzufinden, deren Ergebnis dem Bibliotheksausschusse behufs Verwendung bei dem von ihm zu erstattenden Jahresberichte mitzutheilen ist.

H. Die Kassenverwaltung. 38. Die Kasse der Volksbibliotheken wird von dem Kassirer des Gemeinnützigen Vereins verwaltet, der die Zuschüsse des Staates, der Stadtgemeinde und des Vereins vereinnahmt und an den durch Vermittelung der Geschäftsstelle des Vereins alle Einnahmen der einzelnen Bibliotheken, wie Geldgeschenke, Schadenersatzgelder, Erlös für verkaufte Musterkataloge und altes Papier usw. unter Beifügung von Lieferscheinen, die vom Ausschussvorsitzenden gegengezeichnet werden, abzuführen sind.

39. Am Jahresanfang stellt der Bibliotheksausschuss einen Haushaltsplan auf. Als Unterlage für denselben haben die Bibliothekare den voraussichtlichen Bedarf ihrer Bibliotheken an Besoldungen, Miethe, Heizung, Beleuchtung und Geräthschaften in einen ihnen vorzulegenden Formzettel einzutragen.

40. Die nach Bestreitung des Verwaltungsaufwandes aller Volksbibliotheken verbleibende Summe ist zur Anschaffung von Büchern und zur Bezahlung der Buchbinderlöhne zu verwenden und in der Regel gleichmässig auf die einzelnen Bibliotheken zu vertheilen.

41. Der Ankauf neuer Bücher von seiten der Bibliothekare hat sich streng innerhalb der durch den Haushaltsplan gesteckten Grenzen zu halten. Die Neuanschaffungen sollen in der Hauptsache erfolgen, sobald der Haushaltsplan durch den Vereinsvorstand genehmigt ist, jedoch empfiehlt es sich, einen angemessenen Betrag, etwa ein Drittel der zur Verfügung stehenden Gelder, für Kaufgelegenheiten während des übrigen Theiles des Jahres aufzusparen und den letzten Rest erst gegen Jahresschluss zu verausgaben.

42. Zur Anschaffung neuer Geräthschaften für die Bibliotheken bedarf es im einzelnen Falle der Genehmigung des Ausschussvorsitzenden. Druckformzettel und Listen sind gegen Bescheinigung von der Geschäftsstelle des Gemeinnützigen Vereins zu beziehen.

43. Diejenigen Gelder, welche an Verwaltungsaufwand gegenüber den im Haushaltsplane für die einzelnen Bibliotheken ausgesetzten Beträgen etwa erspart werden, fliessen in die Aushülfskasse der Volksbibliotheken.

44. Ausserordentliche Aufwendungen für die Bibliotheken können auf Beschluss des Vereinsvorstandes aus der Aushülfskasse bestritten werden. Der letzteren sind ausser den erwähnten Ueberschüssen auch die kleineren Einnahmen der Bibliotheken zuzuführen.

45. Die Bibliothekare haben die bei ihnen einlaufenden Rechnungen zu prüfen, hierbei insbesondere die Buchhändlerrechnungen mit dem Anschaffungsbuche und die Buchbinderrechnungen mit dem Arbeitsbuche zu vergleichen, sodann die Richtigkeit der Rechnungen zu bescheinigen und dieselben bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Auf die Namenszeichnung des Ausschussvorsitzenden hin erfolgt alsdann die Bezahlung der Rechnungen durch den Vereinskassirer. Für Verluste, welche durch

ungenaue Prüfung der Rechnungen von seiten der Bibliothekare entstehen, sind dieselben verantwortlich.

J. Die Bibliotheksräume. 46. Die Ueberwachung der Bibliotheksräume in Bezug auf Sicherheit und Reinlichkeit liegt dem Bibliothekar ob.

47. Die Reinigungsarbeiten und die Aufwartung werden für jede Bibliothek einer geeigneten Person übertragen, mit welcher der Vorstand des Vereins einen schriftlichen Vertrag abschliesst.

48. Der Aufwärter hat insbesondere die Verpflichtung, die Reinigung der Bibliotheksräume nach jedem Eröffnungstage selbst auszuführen oder während seiner persönlichen Anwesenheit ausführen zu lassen und nach Anweisung des Bibliothekars für die Heizung sowie für die Instandhaltung der Beleuchtung Sorge zu tragen.

49. Für den durch sein oder seiner Beauftragten Verschulden oder Versäumnis entstehenden Schaden am Bibliothekseigenthum hat der Aufwärter Ersatz zu leisten.

50. Jede Bibliothek muss ein Verzeichnis der vorhandenen Geräthschaften besitzen, das bei Gelegenheit der jährlichen Büchermusterung durchzusehen und nöthigenfalls zu berichtigen ist. Das Grätheverzeichnis ist am Jahresschlusse bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

B. Benutzungsordnung.

§ 1. Jeder unbescholtene Einwohner ist berechtigt, aus den Volksbibliotheken Bücher zu entnehmen; dieselben werden unentgeltlich ausgegeben.

§ 2. In der Regel werden Bücher nur an solche Personen verliehen, die ihren Wohnsitz in dem Bezirke haben, für welchen die Bibliothek errichtet ist.

§ 3. Bei erstmaliger Entnahme von Büchern hat jeder Leser einen schriftlichen Ausweis (Einwohner- oder Meldeschein) zum Eintrag in das Leseverzeichnis vorzulegen. In späteren Fällen braucht er sich nur auf die Nummer des Eintrags, die Lesernummer, zu berufen. Das Leserverzeichnis, welches den vollen Namen, das Alter, den Stand, die Wohnung und die Registernummer des Ausweispapieres enthält, wird jedes Jahr erneuert; dabei ist das Ausweispapier wieder vorzulegen.

§ 4. Schüler haben ausserdem durch eine besondere Bescheinigung ihrer Lehrer, welcher die Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters beizufügen ist, nachzuweisen, dass ihnen die Erlaubnis zur Entnahme von Büchern aus den Volksbibliotheken ertheilt worden ist.

§ 5. Jeder Leser verpflichtet sich, entliehene Bücher unter keinem Vorwande weiter zu verleihen; auch ist es in der Regel nicht gestattet, Bücher im Auftrage Dritter zu entnehmen.

§ 6. Wechselt jemand, der aus den Volksbibliotheken Bücher entliehen hat, seine Wohnung, so hat er den Bibliothekar unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Wer aus den Volksbibliotheken ein Buch entleiht, hat eine Quittung auszustellen. Durch Unterschreibung derselben unterwirft er sich den Bestimmungen gegenwärtiger Benutzungsordnung.

§ 8. Die Bücher werden auf höchstens vierzehn Tage ausgeliehen. Ausnahmsweise kann der Bibliothekar nach Ablauf dieser Zeit eine weitere vierzehntägige Frist bewilligen, jedoch nur nach Vorlegung der Bücher.

§ 9. Werden die Bücher nicht rechtzeitig zurückgebracht, so werden dieselben abgeholt; hierfür wird eine Mahngebühr von 20 Pf. erhoben. Wird dieselbe nicht entrichtet, so verliert der Leser das Recht, fernerhin Bücher aus den städtischen Volksbibliotheken zu entnehmen.

§ 10. Jeder Leser haftet für die von ihm beschädigten oder verlorenen Werke in der Höhe des von dem Bibliotheksausschusse des Gemeinnützigen Vereins festzusetzenden Werthes. Bis zur Ersatzleistung bleibt er von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen.

Dresden, den 1. Oktober 1887.

Anlage 149.

Satzungen der Krupp'schen Bücherhalle.

§ 1. Die „Krupp'sche Bücherhalle" soll der Belehrung und Unterhaltung der Werksangehörigen durch Ausleihen von Büchern dienen. Ihre Benutzung ist den Werksangehörigen unentgeltlich auf Grund von Leihkarten gestattet.

§ 2. Die Ertheilung der Leihkarte erfolgt durch die Bücherhalle auf schriftlichen Antrag; die Werksangehörigkeit des Nachsuchenden muss — in der Regel durch seinen Betriebsführer oder Bureauvorstand — beglaubigt werden.

Durch den Antrag auf Ertheilung einer Leihkarte verpflichtet sich der Nachsuchende zur Anerkennung dieser Satzungen und der für den Betrieb der Bücherhalle erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen, welche als „Büchereiordnung" in der Ausleihe angeschlagen werden.

§ 3. Verlust der Leihkarte ist der Bücherhalle sofort anzuzeigen.

§ 4. Bei Austritt aus den Diensten der Firma ist die Leihkarte an die Hauptkasse, bezw. das Lohnbureau zurückzugeben.

§ 5. Die Leihkarte ist vom Entleiher bei der Bücherentnahme auf der Ausleihe der Bücherhalle zu hinterlassen und wird ihm bei Rückgabe der Bücher zurückgegeben.

§ 6. Der Entleiher eines Buches verpflichtet sich zur Zurückgabe innerhalb der von der Bücherhalle festgesetzten und in der Ausleihe bekanntgemachten Leihfrist.

Verlängerung der Leihfrist kann auf Nachsuchen erfolgen, sofern keine Vormerkung auf das betreffende Buch vorliegt.

§ 7. Weitergeben von Büchern an solche, welche zur Benutzung der Bücherhalle nicht zugelassen sind, ist nicht gestattet.

§ 8. Auf Beschädigungen eines Buches, welche noch nicht von der Bücherhalle gekennzeichnet sind, hat der Entleiher die Bücherhalle aufmerksam zu machen.

Verlust eines Buches ist der Bücherhalle sofort anzuzeigen.

§ 9. Für Beschädigung oder Verlust eines Buches hat der Entleiher, bei welchem der Schaden entstanden ist, auf Verlangen des Vorstandes der Bücherhalle Ersatz zu leisten.

§ 10. Bricht im Hause eines Entleihers eine ansteckende Krankheit aus, so hat er entliehene Bücher sofort an die Bücherhalle zurückzuliefern unter Angabe der Krankheit.

§ 11. Nichtbeachtung dieser Satzungen oder der Bestimmungen der „Büchereiordnung", welche in der Ausleihe angeschlagen werden, kann die Entziehung der Leihkarte zur Folge haben.

Essen, im Februar 1899.

Anlage 150.

Satzungen des Lesehallevereins in Jena.

Name. Zweck. § 1. Der Lesehalleverein in Jena bezweckt Errichtung und Verwaltung einer öffentlichen Lesehalle und einer damit verbundenen Volksbibliothek für Jena und Wenigenjena. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Jena.

Lesestoff. § 2. In der öffentlichen Lesehalle und in der Volksbibliothek sind Zeitungen, Zeitschriften und Bücher der öffentlichen Benutzung zugänglich zu machen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Stände und Berufsklassen.

Insbesondere sollen die grösseren deutschen politischen Tagesblätter, Wochen- und Monatsschriften, Lokalzeitungen des ostthüringischen Bezirks, unterhaltende und belehrende Schriften, namentlich auch gewerbliche und wirthschaftliche Fachlitteratur angeschafft werden.

§ 3. Bei Auswahl des anzuschaffenden und Annahme des angebotenen Lesestoffs ist strenge Neutralität gegenüber allen politischen, wirthschaftlichen und religiösen Parteien einzuhalten, unter Abwehr missbräuchlicher Ausnutzung der Einrichtungen des Vereins zu Gunsten einzelner Parteien.

Ausschluss von litterarischen Erzeugnissen ihres Inhalts wegen ist nur aus Gründen guter Sitte zulässig.

Zeitungen und Schriftwerke dürfen in mehr als einem Exemplar nur nach Feststellung eines Bedürfnisses durch den Vorstand angeschafft oder angenommen werden.

Benutzung. § 4. Die unentgeltliche Benutzung der Lesehalle und der Volksbibliothek steht allen der Schulpflicht entwachsenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts frei. Bezüglich der Benutzung der Lesehalle und der Bibliothek durch jugendliche Personen bleibt jedoch besondere Anordnung durch den Vorstand vorbehalten.

Die Benutzer sind zur Beobachtung der Vorschriften der Haus-, bezw. Bibliotheksordnung verpflichtet.

Mitgliedschaft. § 5. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, welche Stimmrecht haben, und ausserordentlichen Mitgliedern, welche kein Stimmrecht besitzen. Die Eigenschaft als ordentliche Mitglieder erwerben Korporationen, Vereine, Personengruppen, Geschäftsfirmen und Einzelpersonen durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages von 30 Mark.

Ausserordentliches Mitglied kann jedermann werden, welcher einen Mindestbeitrag von 3 Mark jährlich zahlt.

Die ordentlichen Mitglieder müssen mindestens 15 Mark baar entrichten; der Rest des Beitrages kann nach Vereinbarung mit dem Vorstande durch Lieferung von periodischer Litteratur an die Lesehalle unter Anrechnung des Abonnementspreises entrichtet werden, sofern die Ablieferung der einzelnen Nummern, Hefte usw. am Tage ihrer Ausgabe in Jena erfolgt.

Ferner kann die Eigenschaft als ordentliches Mitglied erworben werden durch Uebernahme regelmässiger persönlicher Arbeitsleistungen für die Zwecke des Vereins unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes.

§ 6. Die Mitgliedschaft hört auf durch Tod, Austritt und Ausschliessung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstande, befreit aber nur dann von der Beitragszahlung für das kommende Jahr, wenn sie vor dem 1. Dezember dem Vorsitzenden zugestellt wurde.

Die Ausschliessung aus dem Verein hat durch Beschluss des Vorstandes zu erfolgen wegen Nichtentrichtung des Jahresbeitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Organisation. § 7. Der Vorstand des Vereins besteht aus zehn Personen und wird aus der Zahl der Mitglieder, bezw. der Vertreter der Korporationen, Vereine, Personengruppen und Geschäftsfirmen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel gewählt.

Der Vorstand soll thunlichst aus Angehörigen verschiedener Berufsstände zusammengesetzt werden; zwei seiner Mitglieder müssen dem Arbeiterstande angehören.

In jedem Jahr scheiden fünf Mitglieder aus dem Vorstande aus. Die mit Ablauf des ersten Jahres Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, später durch die Zeit ihrer Wahl. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 8. Dem Vorstande liegt die Leitung und Verwaltung des Vereins ob, insbesondere die Vorsorge für Beschaffung der Räume und der Einrichtung für die Lesehalle, die Beschlussfassung über Anschaffung und Annahme des Lesestoffs, die Feststellung einer Haus- und Bibliotheksordnung sowie die Annahme, Beaufsichtigung und Entlassung des Personals.

§ 9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte 1. den Vorsitzenden, 2. dessen Stellvertreter, 3. den Schriftführer, 4. dessen Stellvertreter, 5. den Rechnungsführer.

Zur vermögensrechtlichen Verpflichtung des Vereins ist nur der Vorsitzende, bezw. sein Stellvertreter, mit Zuziehung eines anderen Vorstandsmitgliedes berechtigt. Im übrigen hat der Vorsitzende, und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, den Verein zu vertreten, die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen zu berufen und zu leiten sowie für die Vollziehung der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen.

Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse für besondere Verwaltungszweige zu bilden und in diese auch andere Mitglieder, bezw. Vertreter derselben zu wählen.

§ 10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung werden alle Vereinsangelegenheiten geordnet, soweit sie nicht vom Vorstande, einem Mitgliede desselben, oder den Ausschüssen zu besorgen sind.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Körperschaften, Vereine, Geschäftsfirmen und Personengruppen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen zu bestellenden und zu legitimirenden Vertreter aus.

§ 12. Eine Mitgliederversammlung muss jährlich wenigstens einmal im Januar oder Februar stattfinden.

Zeit und Ort dieser, sowie etwaiger ausserordentlicher Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand festgesetzt und unter Angabe der Tagesordnung in den hiesigen Tageszeitungen mindestens acht Tage vorher bekannt gemacht.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
2. Bericht des Rechnungsführers über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres,
3. Bericht der zwei Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers,
4. Wahl von zwei Rechnungsführern für das laufende Vereinsjahr,
5. Neuwahl, bezw. Ergänzungswahl der Mitglieder des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, die mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung ist namentlich zuständig zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufnahme von Darlehen und Erwerb von Grundstücken.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zweimal innerhalb acht Tagen vor der Mitgliederversammlung in den hiesigen Tageszeitungen bekannt gemacht werden.

§ 13. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstande innerhalb vierzehn Tagen einberufen werden, sobald sieben ordentliche Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstande beantragt haben.

Auflösung. § 14. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, nachdem der betreffende Antrag in einer vorhergehenden Versammlung vorberathen ist.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt, soweit nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anders darüber beschlosen wird, der Stadt Jena zu, deren Vertretung dasselbe zu Gunsten ähnlicher gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 151.

Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft Evangelischer Schriftenverein in Karlsruhe.

Art. 1. Unter der Firma „Evangelischer Schriftenverein" und mit dem Sitze in Karlsruhe wird andurch eine Aktiengesellschaft gegründet.

Art. 2. Der Gegenstand des Unternehmens ist die planmässige Verbreitung christlicher Schriften evangelischen Bekenntnisses.

Art. 3. 1. Das Grundkapital beträgt vierzigtausend Mark in zweihundert Aktien zu zweihundert Mark.

2. Die Aktien lauten auf Namen. Ihre Uebertragung ist an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden.

Art. 4. 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrath von mindestens drei und einen Vorstand von zwei Mitgliedern.

2. Der Aufsichtsrath wird von der Generalversammlung, der Vorstand von dem Aufsichtsrath gewählt.

3. Die Wahl des Aufsichtsraths erfolgt erstmals mit Wirkung bis zu der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung, von da je auf drei Jahre.

4. Die Bestellung des Vorstandes ist zu jeder Zeit widerruflich. Sein Amt dauert bis zu dem Widerruf seiner Ernennung.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsraths wählen aus ihrer Mitte den Obmann.

Art. 5. Die Zusammenberufung der Aktionäre und die an diese zu richtenden Bekanntmachungen geschehen brieflich gegen Bescheinigung.

Art. 6. 1. Die Willenskundgebungen und Firmazeichnungen für die Gesellschaft geschehen seitens der Mitglieder des Vorstandes in der Weise, dass der Gesellschaftsfirma die Unterschrift wenigstens eines Vorstandsmitgliedes hinzugefügt wird. Statt des anderen Vorstandsmitgliedes hat bei dessen Abwesenheit ein Aufsichtsrathsmitglied mitzuzeichnen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft auf Grund einer ihm seitens des Aufsichtsraths ertheilten Geschäftsordnung.

Art. 7. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und unterrichtet sich stets von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Aufsichtsrath lässt sich längstens je nach sechs Monaten in einer deshalb abzuhaltenden Sitzung durch den Vorstand einen Geschäftsbericht erstatten.

Art. 8. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft, das zweite am 1. Juli 1890, jedes folgende ein Jahr später.

Art. 9. 1. Die Generalversammlung unter dem Vorsitze des Aufsichtsrathsobmanns wird durch diesen alljährlich wenigstens einmal einberufen.

2. Es geschieht dies jedenfalls in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, damit die Generalversammlung die ihr für das verflossene Geschäftsjahr gesetzlich zu machenden Vorlagen (bestehend in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Vorstandsbericht über die Verhältnisse der Gesellschaft und den Bemerkungen des Aufsichtsraths) entgegennimmt.

3. Die Einladungen zu der Generalversammlung müssen dieser wenigstens um zwei Wochen vorausgehen, während welcher die obengenannten Vorlagen in dem Geschäftslokal zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt werden.

4. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Art. 10. Der Reingewinn, welcher sich nach der erforderlichen Abschreibung in dem Inventar ergiebt, wird in nachfolgender Ordnung verwendet:

a) Zur Bildung eines Reservefonds; in denselben ist, bis er 5000 Mark beträgt, ein Zwanzigstel des jährlichen reinen Gewinnes oder aber, wenn sich dieser Gewinntheil nicht auf 500 Mark beläuft, wenigstens diese Summe einzustellen;

b) Zur Entrichtung von Dividenden; auf je 100 Mark des eingezahlten Aktienkapitals werden bis zu 4 Mark bezahlt; auch kann für die beiden letzten Jahre, wenn in einem derselben Dividende nicht bezahlt wurde, die Zahlung einer Dividende bis zu 4 % für jedes Jahr nachgeholt werden.

c) Zur Unterstützung badischer Vereine und Anstalten für innere Mission.

Art. 11. Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages, die Gesellschaftsauflösung, der An- und Verkauf von Liegenschaften erfordern Beschlüsse einer ausserordentlichen Generalversammlung, welche mindestens vier Wochen vorher einberufen wird und in welcher wenigstens $^4/_5$ aller Aktien vertreten sind.

2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Aktienkapitals.

Art. 12. Nach der Liquidation der aufgelösten Gesellschaft wird von dem Ueberschusse des Vermögens über die Schulden den Aktionären das eingezahlte Grundkapital erstattet. Sodann werden ihnen für die letzten zwei Jahre Dividenden von jährlich 4 % vergütet. Der Rest wird, wie in Art. 10c. angegeben, verwendet.

Anlage 152.

Dienstinstruktion der Kolporteure des Nassauischen Kolportagevereins.

§ 1. Jeder Kolporteur hat sein bestimmtes Arbeitsfeld, das er in jedem Jahre zu durchreisen bemüht sein muss und welches er ohne Erlaubnis nicht mit dem eines anderen vertauschen darf.

§ 2. Er ist gehalten, jedes evangelische Haus seines Kreises zu besuchen (d. h. jedes Haus, in dem Evangelische wohnen).

§ 3. Sobald er in ein Dekanat kommt, hat er sich bei unserem Agenten und in jedem Kirchspiel bei dem Geistlichen, um deren Rath und Winke zu empfangen, zu melden und darüber, dass dies geschehen, sich bei der Einsendung des Monatsberichtes zu legitimiren.

§ 4. Morgens um 7 Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter muss jeder Kolporteur auf Posten sein und, damit dies möglich sei, sein Quartier so legen, dass er nicht zu weit von dem Orte seiner Arbeit entfernt ist. Bei einbrechender Nacht kann er den Rückmarsch antreten.

§ 5. Am ersten jeden Monats wird der Bericht und die Rechnung des vorigen Monats nebst dem eingegangenen Gelde und der im § 3 genannten Legitimation, sauber und ordentlich geschrieben an den Vereinssekretär eingesandt. Damit dies möglich sei, muss beides an jedem Abend nach vollbrachtem Tagewerk erledigt werden.

§ 6. Der Bericht soll einfache und nüchterne Erzählung des Erlebten sein, weiter nichts. Die Rechnung ist genau nach dem gegebenen Formular aufzustellen.

§ 7. Am Abend und besonders am Sonntag, wo nichts für die Kolportage gethan wird, soll jeder Kolporteur sich durch Lesen mit seinen Schriften bekannt machen und besonders fleissig in Gottes Wort forschen, damit er nicht nur immer die geeigneten Schriften empfehlen, sondern dieselben auch mit einem passenden Wort begleiten kann.

§ 8. Eine andere nothwendige Abendbeschäftigung ist die rechte Auswahl der Schriften für den andern Tag, was nicht versäumt werden darf.

§ 9. Christliche Versammlungen dürfen unsere Kolporteure besuchen, aber nicht leiten, wohl aber die Gelegenheit benutzen, das Interesse für die Kolportage unter den Christen anzuregen und Beiträge zu sammeln.

§ 10. Kein Kolporteur darf ohne Erlaubnis des Vorstandes andere Schriften kolportiren als die, welche er aus unserem Depot bezieht, auch keinen andern Preis dafür nehmen, als den bestimmten. Alles Verborgen ist untersagt.

§ 11. Jeder Kolporteur hat diese Instruktion beständig neben seinen Legitimationspapieren und dem Kollektenbuch mit sich zu führen.

Anlage 153.

Bestimmungen für die Humboldt-Akademie in Berlin.

(Auszug aus dem Statut des Wissenschaftlichen Zentralvereins.)

§ 20. Die „Humboldt-Akademie des Wissenschaftlichen Zentralvereins“ bezweckt, solchen Personen, welche die Universität nicht besuchen können oder bereits verlassen haben, durch systematische Vortragszyklen und andere geeignete Mittel Gelegenheit zu einer höheren harmonischen wissenschaftlichen Weiterbildung zu geben und sie in Zusammenhang mit den Fortschritten der sich entwickelnden Wissenschaft zu halten.

Die Akademie wird vom Vorstande des Wissenschaftlichen Zentralvereins geleitet und verwaltet.

§ 21. Das Gesamtziel des Lehrplanes der Akademie, welches nach Maassgabe der Lehrkräfte mit aller Energie erstrebt werden soll, ist die möglichste Vollständigkeit in den Hauptgebieten und Richtungen des Wissens, soweit dasselbe der allgemeinen höheren Bildung dient, also unter Ausschluss des gelehrten und technischen Fachstudiums.

Insbesondere sind folgende, den Natur- und Kulturwissenschaften angehörende Vortragsfächer in Aussicht genommen:

1. Mathematik;
2. Physik;
3. Chemie (theoretische und angewandte);
4. Geologie und Palaeontologie (Entwickelungslehre);
5. Physiologie der Pflanzen und Thiere;
6. Physiologie des Menschen und Gesundheitslehre;
7. Philosophie (Psychologie, Erkenntnistheorie, Aesthetik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Pädagogik);
8. Religionswissenschaft;

9. Sprachwissenschaft;
10. Geographie, Ethnographie und Vorgeschichte;
11. Politische und Kulturgeschichte;
12. Litteratur- und Kunstgeschichte, Musikwissenschaft;
13. Volks- und Staatswirthschaftslehre, Soziologie;
14. Rechtswissenschaft (öffentliches Recht, Handelsrecht);
15. Staats- und Verwaltungslehre (Kommunalverwaltung);
16. Verkehrs- und Versicherungswesen.

§ 22. Die spezielle Feststellung des Lehrplans für jedes Quartal erfolgt durch den Vorstand unter Mitwirkung der Dozentenschaft. Das Programm der Vortragszyklen nebst sonstigen Nachrichten ist rechtzeitig durch den Druck zu veröffentlichen.

Der Vorstand kann ausserordentliche (kleinere) Zyklen und Einzelvorträge von wissenschaftlichen Autoritäten zulassen, bezw. veranlassen, in welchem Falle besondere Vereinbarungen bezüglich der Bedingungen stattfinden.

Die Vorträge können auch in fremden Sprachen gehalten werden.

Bei eintretendem Bedürfnis kann die Thätigkeit der Akademie auch auf Einrichtung von Spezialkursen, gegebenenfalls auch für ein Geschlecht, behufs Vorbereitung und Ergänzung der Vortragszyklen ausgedehnt werden. Das Nähere bleibt der Beschlussfassung des Vorstandes vorbehalten.

§ 23. Bewerber um die Dozentenschaft haben ihre wissenschaftliche und rednerische Befähigung, insofern solche nicht für den Vorstand feststeht, durch staatliche Prüfungen und Zeugnisse, andernfalls durch eingereichte Arbeiten und Probevorträge nachzuweisen.

Die Wahl der Dozenten mit Bestimmung der Vortragsgebiete derselben erfolgt durch den Vorstand, nachdem wenigstens acht Tage zuvor die Vertretung der Dozentenschaft (§ 7 b) um ihr Gutachten ersucht worden. Gegen den Widerspruch der Dozentenvertretung kann ein Dozent vom Vorstande nur mit zwei Drittel Mehrheit gewählt werden.

Durch Annahme der Wahl erklärt der Dozent die Anerkennung dieses Statuts.

§ 24. Dozenten, welche während des ersten Studienjahres nach ihrer Wahl oder später während zweier Studienjahre einen Vortragszyklus ohne triftige Begründung nicht ankündigen oder nicht wenigstens einen angekündigten Vortragszyklus zu Stande bringen, werden gelöscht. Der Vorstand kann Dozenten, die zwar während zweier Studienjahre nicht gelesen, sich aber sonst um die Humboldt-Akademie verdient gemacht haben, weiter als Dozenten führen. Der Vorstand kann ferner Dozenten, welche der Ehre oder den wesentlichen Interessen der Akademie und des Vereins, insbesondere durch Verletzung statutarischer Vorschriften zuwiderhandeln, nachdem wenigstens acht Tage zuvor die Dozentenschaft um ihr Gutachten ersucht worden, mit zwei Drittel Mehrheit aus der Dozentenschaft ausschliessen.

§ 25. Die Dozenten haben innerhalb ihres Vortragsgebietes vollkommene Lehrfreiheit. Als selbstverständlich wird es angesehen, dass sie die Gesetze beobachten und insbesondere den rein wissenschaftlichen Zweck der Vorträge im Auge behalten und religiöse politische und soziale Agitationen, wie nicht minder persönliche Polemik vermeiden.

§ 26. Die Dozenten erhalten den Betrag der eingegangenen Honorare, abzüglich der auf ihre Zyklen kommenden Raten der Verwaltungskosten der Akademie und der etwaigen speziellen Kosten der betreffenden Zyklus, soweit diese Kosten nicht anderweit gedeckt werden. Den Minderertrag ermässigter Hörgebühren trägt die Vereinskasse, bezüglich der Mitglieder ganz, bezüglich der Nichtmitglieder zur Hälfte. Andere Vereinbarungen über Honorarzahlungen sind nicht ausgeschlossen.

Wenn eine Anzahl Vorträge des Zyklus durch Veranlassung des Dozenten ausfällt, so kann der Vorstand einen entsprechenden Abzug von dem Honorar beschliessen.

Die Dozenten erhalten für sich und ihren Hausstand Freikarten zu sämtlichen Vortragszyklen und Einzelvorträgen.

§ 27. Zur Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes, zur Besprechung über Angelegenheiten der Akademie, zur Kundgebung von Wünschen und Beschwerden bezüglich derselben sowie überhaupt zum gegenseitigen Meinungsaustausch finden nach Bedürfnis, mindestens aber einmal in jedem Studienquartal, Sitzungen der Dozentenschaft statt.

Jeder Dozent hat in diesen Sitzungen bei Wahlen und Beschlüssen Stimmrecht.

Die Dozentenschaft konstituirt sich alljährlich in der ersten Sitzung nach den Sommerferien durch Wahl ihres Vorstandes, der aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden und einem Schriftführer besteht.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Generalsekretär sind zu den Sitzungen einzuladen und haben das Recht der Diskussion und der Antragstellung in denselben.

§ 28. Jede ehrenhafte Person ohne Unterschied des Geschlechts kann sich gegen Zahlung des Honorars für wenigstens einen Zyklus, bezw. durch Legitimation als ständiges Mitglied des Wissenschaftlichen Zentralvereins als Hörer der Akademie einschreiben lassen.

Die Einschreibung findet auf mündliche oder schriftliche Anmeldung im Bureau der Akademie statt.

§ 29. Das vorauszubezahlende Honorar für den Zyklus von zehn bis zwölf Stunden beträgt in der Regel 5 Mark, für jeden weiteren Zyklus in der Regel 4 Mark. Das Honorar für grössere, bezw. kleinere Zyklen wird entsprechend festgestellt.

Bei besonders kostspieligen Lehrmitteln und dergl. kann vom Vorstande ein höheres Honorar bestimmt werden.

Befähigten unbemittelten Personen wird mit Zustimmung der betreffenden Dozenten das Honorar gestundet oder gänzlich erlassen.

§ 30. Wenn ein Zyklus infolge zu geringer Betheiligung (weniger als zehn Hörer) oder anderer Hindernisse nicht zu Stande kommt oder nur bis zum dritten der angekündigten Vorträge gelangt, so ist den Hörern das gesamte gezahlte Honorar zurückzuerstatten. In anderen Fällen haben sie nur Anspruch auf Erstattung desjenigen Theiles des Honorars, welcher den ausgefallenen Vorträgen entspricht. Für einen ausgefallenen Vortrag eines Zyklus findet keine Rückzahlung statt.

Anlage 154.

Statuten des Vereins für volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern.

§ 1. Unter dem Namen „Verein für volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern“ bildet sich eine Vereinigung mit dem Sitze in Berlin, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in volksthümlicher Darstellung weiteren Volkskreisen näher zu bringen.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet der Verein während des Wintersemesters Serien von volksthümlichen Vortragskursen.

Gegenstand dieser Vortragskurse sind alle Wissensgebiete, die sich zur volksthümlichen Darstellung eignen; jedes Eintreten für politische, soziale und kirchliche Parteiideale soll dabei streng vermieden werden.

Der Verein hehält sich vor, andere den Zwecken des Vereins dienende Veranstaltungen ins Leben zu rufen.

Die volksthümlichen Kurse finden in Berlin und seinen Vororten sowie in Charlottenburg statt; eine Vertheilung auf die einzelnen Stadtbezirke Berlins ist dabei anzustreben.

Ueber eine etwaige Veranstaltung der volksthümlichen Kurse in anderen Orten der Provinz Brandenburg entscheidet der Ausschuss.

§ 3. Der Verein besteht aus: 1. ordentlichen Mitgliedern, 2. Protektoren.

§ 4. Mitglieder können sämtliche Lehrer der Hochschulen Berlins und Charlottenburgs werden, die sich bereit erklären, die Zwecke des Vereins zu fördern und sich zu einem von ihnen selbst zu bestimmenden Jahresbeitrage verpflichten.

Ueber die Aufnahme weiterer Kategorieen von Gelehrten soll in der Generalversammlung nach zwei Jahren Beschluss gefasst werden.

Als niedrigster jährlicher Beitrag wird die Summe von 5 Mark festgesetzt.

§ 5. Als Protektoren können solche Personen aufgenommen werden, die sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 100 Mark oder zu einem einmaligen Beitrage von mindestens 2000 Mark verpflichten.

Aus der Zahl der Protektoren wird einer durch Vorstandsbeschluss in den Ausschuss berufen.

§ 6. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit beschliesst.

Die Aufnahme gilt als vollzogen durch die Zustellung der Mitgliedskarte und der Statuten.

§ 7. Der Austritt ist dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Der Austretende ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu zahlen. Durch den Austritt oder Ausschluss (§ 8) erlischt jeder aus der Mitgliedschaft sich ergebende Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8. Mitglieder, die mit ihrem Beitrage trotz nochmaliger Mahnung im Rückstande bleiben, können auf Antrag eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierzu ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ueber eine Ausschliessung aus anderen Gründen hat die Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 9. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes und des Ausschusses.

§ 10. Der Ausschuss besteht aus:

1. zehn Mitgliedern, die in der ordentlichen Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt werden;
2. fünf bis zehn Mitgliedern, die der Ausschuss das Recht hat zu kooptiren;
3. dem aus der Zahl der Protektoren vom Vorstande zu ernennenden. (§ 5.)

Die Mitglieder des Ausschusses gelten als auf zwei Jahre berufen. Jährlich scheidet die Hälfte aus.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern.

§ 11. Der Ausschuss wählt jedes Jahr aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer, zwei Beisitzern.

Ausserdem gehört der Geschäftsführer der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen als solcher dem Vorstande an.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden, beruft und leitet die Versammlungen und wacht über die Ansführung der Beschlüsse.

Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die ihm zugewiesene Korrespondenz.

Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bildet die Geschäftsstelle des Vereins, durch die im Einvernehmen mit dem Vorstande die Besorgung aller administrativen und finanziellen Geschäfte erfolgt. Der Kassenführer hat die finanzielle Seite der Geschäftsführung zu überwachen.

§ 12. Der Ausschuss stellt nöthigenfalls die Geschäftsordnung des Vereins auf, organisirt und leitet die volksthümlichen Kurse und sonstigen Lehrveranstaltungen und sorgt für deren programmmässige und richtige Durchführung.

Es steht dem Ausschuss jedoch frei, für einzelne umfangreiche Veranstaltungen oder für Vortragsserien einzelner Wissenschaftsgebiete Spezialkommissionen zu bilden, welche nach Gutdünken des Ausschusses zusammengesetzt, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit mit der Durchführung entsprechender Aufgaben betraut werden.

§ 13. Die Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses werden nach Maassgabe des Geschäftsstandes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 14. Alljährlich im Laufe des Sommersemesters findet die ordentliche Generalversammlung des Vereins statt, zu welcher die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.

In dieser Generalversammlung muss über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht erstattet und Beschluss gefasst werden über die Entlastung der Geschäftsstelle auf Grund vorangegangener Revision ihres Geschäftsgebahrens, besonders der Buch- und Kassenführung, durch die vom Vorstand ernannten Revisoren. Ferner hat die Wahl von fünf Mitgliedern des Ausschusses (§ 10) zu erfolgen.

Sämtlichen Vereinsmitgliedern steht es zu, in der Generalversammlung — wie übrigens schriftlich auch jederzeit während des Jahres — bezüglich der Organisation und weiteren Ausgestaltung des Vereins und seiner Einrichtungen Wünsche zu äussern und Anträge zu stellen.

§ 15. Innerhalb zweier Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung hat in einer Sitzung des Ausschusses die Ergänzung desselben und die Wahl, bezw. Wiederwahl des Vorstandes nach Maassgabe von § 11 zu erfolgen.

§ 10. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen; dieselbe muss binnen vier Wochen nach erfolgter Einreichung des Antrages stattfinden. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 17. Ueber Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Anträge hierauf sind spätestens bis zum 1. April jeden Jahres beim Vereinsvorsitzenden einzureichen und den Mitgliedern durch die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 18. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck ordnungsmässig einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung beschliessen.

Diese Versammlung beschliesst zugleich über Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens und Besitzstandes des Vereins.

Anlage 155.

Statuten des Verbandes für volksthümliche Kurse von Hochschullehrern des deutschen Reichs.

§ 1. Der „Verband für volksthümliche Kurse von Hochschullehrern des deutschen Reichs“ soll diejenigen im deutschen Reiche bestehenden Vereine (Komitees) oder sonstigen Organisationen vereinigen und fördern, die den Zweck verfolgen, hauptsächlich unter Leitung oder Mitwirkung von Hochschullehrern die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durch Veranstaltung von Vortragskursen in volksthümlicher Weise weiteren Kreisen näher zu bringen. Die Ausdehnung des Verbandes auf andere Ziele der Volksbildung bleibt vorbehalten. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Die Mitglieder des Verbandes sind: 1. Kollektivmitglieder, 2. persönliche Mitglieder, 3. Protektoren.

§ 3. Kollektivmitglieder können werden: die im deutschen Reiche unter Leitung oder Mitwirkung von Hochschullehrern bestehenden, den genannten Zweck verfolgenden Vereine (Komitees).

Kollektivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag von 20 Mark zu entrichten.

§ 4. Als persönliche Mitglieder können Lehrer der Hochschulen des deutschen Reichs dem Verbande beitreten, wenn sie sich bereit erklären, für die Zwecke des Verbandes zu wirken. Niedrigster jährlicher Beitrag der persönlichen Mitglieder sind 5 Mark.

§ 5. Als Protektor kann aufgenommen werden, wer sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 100 Mark oder zu einem einmaligen Beitrage von mindestens 2000 Mark verpflichtet.

Aus der Zahl der Protektoren wird einer durch Vorstandsbeschluss in den Vorstand gewählt.

§ 6. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit beschliesst.

Die Aufnahme gilt als vollzogen durch die Zustellung der Mitgliedskarte und der Statuten.

§ 7. Der Austritt ist dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Der Austretende ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu zahlen. Durch den Austritt oder Ausschluss (§ 8) erlischt jeder aus der Mitgliedschaft sich ergebende Anspruch an das Vereinsvermögen. Vereinsjahr ist das bürgerliche Jahr.

§ 8. Mitglieder, die mit ihrem Beitrage trotz zweimaliger Mahnung im Rückstande bleiben, können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierzu ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9. Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen des Vorstandes.

§ 10. Der Vorstand wird alljährlich in der Generalversammlung gewählt.

Er besteht aus: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer, zwei Beisitzern.

Ausserdem gehört der Geschäftsführer der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen als solcher dem Vorstande an.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Der Vorzitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Verband nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden, er beruft und leitet die Versammlungen und wacht über die Ausführung der Beschlüsse.

Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die ihm zugewiesene Korrespondenz.

Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bildet die Geschäftsstelle des Verbandes, durch die im Einvernehmen mit dem Vorstande die Besorgung aller administrativen und finanziellen Geschäfte erfolgt. Der Kassenführer hat die finanzielle Seite der Geschäftsführung zu überwachen.

§ 11. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Maassgabe des Geschäftsstandes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anberaumt. Abstimmungen durch schriftliche Umfrage sind zulässig.

§ 12. Alljährlich findet die ordentliche Generalversammlung des Verbandes statt, zu welcher die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.

In dieser Generalversammlung muss über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht erstattet und Beschluss gefasst werden über die Entlastung der Geschäftsstelle auf Grund vorangegangener Revision ihres Geschäftsgebahrens, besonders der Buch- und Kassenführung, durch die vom Vorstande ernannten Revisoren. Ferner hat die Wahl des Vorstandes (§ 10) zu erfolgen, und Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung ist festzustellen.

Jedes Kollektivmitglied hat in der Generalversammlung vier Stimmen. Ein Protektor, der jährlich 1000 Mark oder mehr bezahlt, hat für je 1000 Mark eine Stimme.

Sämtlichen Verbandsmitgliedern steht es zu, in der Generalversammlung — wie übrigens schriftlich auch jederzeit während des Jahres — bezüglich der Organisation und weiteren Ausgestaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen Wünsche zu äussern und Anträge zu stellen.

§ 13. Ueber Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Anträge hierauf sind spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres beim Verbandsvorsitzenden einzureichen und den Mitgliedern durch die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14. Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Verbandsmitglieder in einer zu diesem Zweck nach Berlin ordnungsmässig einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung beschliessen.

Diese Versammlung beschliesst zugleich über Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens des Verbandes.

Anlage 156.

Geschäftsordnung des Festkomitees der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik (Heinr. Freese) in Berlin.

1. Wahl des Festkomitees. § 1. Die Leitung, Einberufung und Beschlussfassung des Festkomitees und der Generalversammlungen erfolgen gemäss den in §§ 43 und 44 der Fabrikordnung gegebenen Bestimmungen.

§ 2. Die Wahl des Festkomitees erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung sämtlicher Fabrikmitglieder.

Der Wahlgang erfolgt durch Stimmzettel.

Die Zahl der Mitglieder des Festkomitees darf nicht unter drei und nicht über sieben Personen betragen.

Gewählt sind diejenigen Personen, welche von den vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten.

Stimmzettel, welche mehr als die festgesetzte Zahl von Namen enthalten oder auf welchen Namen von Personen enthalten sind, welche nicht wählbar sind, werden als ungültig betrachtet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§ 3. Das Festkomitee wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie einen Fahnenträger für das Fabrikbanner und vertheilt die übrigen Obliegenheiten unter sich nach eigenem Ermessen.

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlungen und alle vom Festkomitee ausgehenden Veranstaltungen. Der Schriftführer besorgt die Protokolle der Generalversammlungen.

Ist der Vorsitzende oder der Schriftführer verhindert, so übernimmt ein anderes Mitglied des Festkomitees die Vertretung.

Tritt im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so wählt das Festkomitee selbst den Ersatz, und zwar wegen des nach § 48 a der Fabrikordnung den Mitgliedern des Festkomitees zustehenden Stimmrechtes in der Arbeitervertretung binnen zwei Wochen.

§ 4. Die Mitglieder des Festkomitees werden in der Generalversammlung und bei den veranstalteten Festlichkeiten durch Schleifen kenntlich gemacht, welche jährlich neu aus den Mitteln der Festkasse zu beschaffen sind.

Die Protokolle und Abrechnungen des Festkomitees befinden sich im Fabrikkomptoir unter Verschluss des Vorsitzenden und des Schriftführers.

Die Abrechnungen über die veranstalteten Festlichkeiten sind von sämtlichen Mitgliedern des Festkomitees zu unterzeichnen und sind allen Fabrikmitgliedern zugängig.

2. Generalversammlungen. § 5. Die Einberufung der Fabrikmitglieder erfolgt durch Anschlag und hat mindestens zwei Tage vor der Sitzung stattzufinden.

Die Einberufung ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen, und ist die Tagesordnung in derselben anzugeben.

Wer der Generalversammlung nicht beiwohnen kann, hat sich vorher beim Vorsitzenden des Festkomitees zu entschuldigen.

§ 6. Das über jede Sitzung abzufassende Protokoll ist bei Eröffnung der nächsten Sitzung zu verlesen und anzunehmen. Berichtigungen sind nicht durch Abänderungen des Protokolls, sondern durch Nachträge zu bewirken.

Das Protokoll wie die Nachträge sind nach Annahme vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

In der ersten im Jahre stattfindenden Generalversammlnng ist bei Eröffnung der Sitzung vom Vorsitzenden diese Geschäftsordnung zu verlesen.

§ 7. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Beschlüssen des Festkomitees festgestellt.

Anträge auf Berufung einer Generalversammlung müssen von zwanzig Fabrikmitgliedern unterstützt sein. Dieselbe Anzahl von Personen ist zur Unterstützung erforderlich, wenn in einer Generalversammlung Anträge zur Berathung gebracht werden, welche nicht auf der Tagesordnung stehen.

§ 8. Abänderungen dieser Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn mindestens $^2/_3$ der Anwesenden dafür stimmen.

3. Festlichkeiten. § 9. Die vom Festkomitee zu veranstaltende Hauptfestlichkeit hat im Sommer stattzufinden, und zwar in den Monaten Juni oder Juli.

§ 10. Der Festlichkeit haben zwei Generalversammlungen voranzugehen und eine zu folgen.

In der ersten Versammlung ist über Zeit und Ort des Festes Beschluss zu fassen, in der zweiten der vom Festkomitee aufzustellende Ausgabe- und Einnahmeetat vorzulegen, und in der dritten über die veranstaltete Festlichkeit Abrechnung zu geben.

Die erste Generalversammlung hat spätestens vier Wochen, die zweite spätestens zwei Wochen vor der Festlichkeit stattzufinden; die dritte Versammlung spätestens drei Wochen nach der Festlichkeit. Alle Beschlüsse erfolgen durch Mehrheit der Abstimmenden.

§ 11. In den der Festlichkeit vorangehenden Versammlungen wird über die Zulassung von Gästen sowie die Höhe der von diesen, den Fabrikmitgliedern und den Mitgliedern des Hauptkomptoirs sowie deren Familie zu zahlenden Eintrittsgelder und über die Zulassung von Kindern beschlossen.

Der Ausgabeetat hat einen Betrag von mindestens fünfzehn Mark zur Verfügung des Festkomitees zur Ermittelung eines geeigneten Lokals sowie zu unvorhergesehenen Ausgaben zu enthalten.

§ 12. Das Festkomitee überwacht und ordnet die Festlichkeiten und bestimmt die Zeit der Abfahrt.

Fabrikmitglieder, welche die Festlichkeiten durch ungebührliches Betragen beeinträchtigen, werden vor die Arbeitervertretung gewiesen; jedoch nur wenn das Festkomitee dies beantragt.

Berlin, den 10. Mai 1888.

Anlage 157.

Auszug aus dem Statut des Gesang- und Instrumentalvereins der mechanischen Weberei von Fr. Brandts in M.-Gladbach.

§ 1. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich im Gesang und in der Instrumentalmusik auszubilden, denselben eine Erholung nach vollbrachtem Tagewerk und bei den Arbeiterfesten auch den anderen Angehörigen der Fabrik musikalischen Genuss und Unterhaltung zu verschaffen.

§ 2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern, erstere in zwei getrennten Abtheilungen, die eine für Gesang, die andere für Instrumentalmusik. . . .

§ 4. Die Gesangs- und Instrumentalabtheilung haben getrennte Uebungsstunden, aber gemeinschaftliche Proben und Aufführungen; jede hat ihren besonderen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Dirigenten, Schriftführer, Kassirer und zwei Beisitzern, welche dann zugleich Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.

§ 5. Der Gesamtvorstand besteht: 1. aus dem Ehrenpräsidenten, 2. aus den gewählten Vorstandsmitgliedern der Gesang- und denen der Instrumentalabtheilung, 3. aus den beiden Dirigenten. Ehrenpräsident ist ein für alle Mal der Fabrikherr; die Vorstandsmitglieder der beiden Abtheilungen werden in der Generalversammlung von den bezüglichen Abtheilungen gewählt. Die beiden Dirigenten werden nach Rücksprache mit dem Vorstande der betreffenden Abtheilung vom Ehrenpräsidenten ernannt; letzterer zahlt die Hälfte des dem Dirigenten der Instrumentalabtheilung bewilligten Honorars.

§ 6. Der Gesamtvorstand, in dem der Ehrenpräsident, bezw. dessen Stellvertreter — im ersten Halbjahr der Präsident der Gesang-, im zweiten Halbjahr der der Instrumentalabtheilung — den Vorsitz führt, beschliesst über zu veranstaltende Arbeiterfeste, gemeinsame Ausflüge, öffentliche Konzerte und Verwendung des Reinertrages derselben; er beruft die Generalversammlung und bereitet deren Beschlussfassung vor. . . .

§ 9. Alle Mitglieder, aktive und passive, zahlen einen monatlichen Beitrag von 15 Pfennig an die Vereinskasse, und zwar an dem vom Vorstande zu bestimmenden Tage an den jedesmaligen Abtheilungskassirer.

Die Mitglieder der Instrumentalabtheilung zahlen während der ersten zwei Jahre für die ihnen vom Dirigenten ertheilten Privatstunden die Hälfte des betreffenden Honorars, während der Fabrikherr die andere Hälfte zahlt. Ebenso trägt letzterer die Kosten für die Chorübungen und Musikalien der Instrumentalabtheilung zur Hälfte, während die zweite Hälfte hierfür aus der Vereinskasse bezahlt wird.

Bei Ausscheidung eines Mitgliedes der Instrumentalabtheilung hat der Gesamtvorstand des Gesang- und Instrumentalvereins die Entscheidung, ob der Ausscheidende dem Fabrikherrn die für seine Ausbildung (Privatstunden) gezahlten Kosten zurückzuerstatten hat.

§ 10. Der Fabrikherr beschafft dem Verein die nöthigen Instrumente und bleibt Eigenthümer derselben.

§ 11. Jedes aktive Mitglied, welchem ein Instrument oder Musikalien übergeben wurden, ist für dieselben verantwortlich. Die Inhaber sind verpflichtet, die Gegenstände nach Anweisung des Dirigenten in einem guten Zustande zu erhalten und demselben etwa vorkommende Beschädigungen gleich mitzutheilen.

Durch Muthwillen oder Leichtfertigkeit entstandener Schaden wird auf Kosten des Inhabers, nach Anordnung des Dirigenten, reparirt.

§ 12. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, die Instrumente anders als zu den Uebungen und Vereinszwecken zu gebrauchen. Insbesondere dürfen Instrumente nicht ausserhalb des Vereinslokals benutzt werden, es sei denn in Gegenwart des Dirigenten oder zu häuslichen Uebungen; ebensowenig dürfen Instrumente an andere überlassen werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift hat unbedingte Entziehung des Instruments zur Folge. . . . .

§ 24. Jedes Mitglied erklärt durch eigenhändige Namensunterschrift unter diesen Statuten, dass es mit dem Inhalte derselben einverstanden ist. Die aktiven Mitglieder der Instrumentalabtheilung erklären durch diese Unterschrift gleichzeitig, dass sie sich verpflichten, ohne Genehmigung des Fabrikherrn niemals auf öffentlichen Tanzfesten oder gegen Geld oder andere Entschädigung zu spielen, noch die in ihrem Stande ihnen obliegenden Berufsarbeiten durch musikalische Aufführungen zu vernachlässigen.

Fabrikfeste finden offiziell dreimal jährlich statt (Weihnachtsbescheerung, Gründungsfest des St. Josephshauses im Mai und Namenstagsfest des Fabrikherrn am 4. Oktober), dazu kommen noch Gartenkonzerte im Sommer für die Familien der Arbeiter sowie ein Wohlthätigkeitskonzert im Winter.

Anlage 158.

Auszug aus den Satzungen des Vereins für Volksunterhaltungen in Berlin.

§ 1. Der Verein für Volksunterhaltungen verfolgt den Zweck, den weitesten Kreisen der Berliner Bevölkerung edle Geselligkeit und bildende Anregung, insbesondere durch musikalische, deklamatorische und belehrende Vorträge, zu bieten. Er hält sich fern von all und jeden politischen, sozialen und religiösen Parteibestrebungen und schliesst Fragen solcher Art von den Vorträgen aus.

§ 2. Die Mitgliedschaft steht allen mündigen Männern und Frauen zu, auch Vereine und Körperschaften können geschlossen beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Als Jahresbeitrag sind mindestens 2 Mark zu entrichten; durch einmalige Zahlung von mindestens 50 Mark kann die dauernde Mitgliedschaft erworben werden. Vereine

und Körperschaften haben mindestens 10 Mark jährlich oder 150 Mark einmalig zu zahlen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April, der Beitrag ist spätestens bis 1. Juli zu entrichten. Beim Eintritt ist stets der volle Betrag für das laufende Vereinsjahr zu zahlen.

Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zum unentgeltlichen Besuch der Unterhaltungen.

§ 3. Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand.

§ 8. Die Leitung des Vereins geschieht durch einen Vorstand von mindestens zwanzig und höchstens dreissig Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Alljährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die erste dreijährige Periode gilt als Maassgabe, dass am Schluss des ersten Jahres das ausscheidende Drittel durch das Loos bestimmt wird. Von den Verbleibenden scheidet am Schluss des zweiten Jahres die Hälfte ebenfalls durch das Loos aus.

Berlin, den 12. Mai 1895.

E. Vorbeugende Fürsorge für besondere Nothlagen.

Anlage 159.

Statut der freiwilligen Zuschusskasse für die Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Bleifarbenfabrik von W. Leyendecker & Co. in Köln und Köln-Ehrenfeld.

§ 1. Zweck. Die Zuschusskasse bezweckt, den Mitgliedern der Betriebskrankenkasse und ihren Familienangehörigen in Krankheits- und Sterbefällen sowie bei den im § 9 angegebenen Gelegenheiten besondere Unterstützungen zu gewähren.

§ 2. Familienangehörige. Als Familienangehörige gelten Eltern, Frauen und Kinder der Mitglieder, soweit solche von dem Arbeitsverdienst derselben abhängig sind und keiner anderen Kranken- oder Unterstützungskasse angehören.

§ 3. Aufbringung der Mittel. Die zur Erreichung des Zwecks der Zuschusskasse erforderlichen Mittel werden aufgebracht: durch freiwillige Beiträge der Mitglieder und der Firma sowie durch ausserordentliche Zuwendungen.

§ 4. Beitritt zur Kasse. Allen Mitgliedern der Betriebskrankenkasse steht der Beitritt in die Zuschusskasse innerhalb acht Tagen nach Inkrafttreten des Statuts frei. Neue Mitglieder der Betriebskrankenkasse müssen sich über ihren Beitritt zur Zuschusskasse nach den ersten vierzehn Tagen der Mitgliedschaft erklären. Nach den genannten Terminen finden Aufnahmen nur mit Genehmigung des Vorstandes statt. Die Mitgliedschaft beginnt von dem Augenblick, wo das Eintrittsgeld bezahlt ist. Der Vorstand kann auch solche im Betriebe beschäftigte Personen als Mitglieder der Zuschusskasse aufnehmen, welche nicht Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind.

§ 5. Aufhören der Mitgliedschaft. Das Ausscheiden aus dem Betriebe der Firma W. Leyendecker & Co. bedingt gleichzeitig den Austritt aus der Zuschusskasse. Der Ausgeschiedene hat noch für vier Wochen den Anspruch auf die Leistungen der Kasse nach § 9, wenn er für diese Zeit seine Beiträge weiterzahlt.

§ 6. Ausschluss von der Mitgliedschaft. Von der Mitgliedschaft werden ausgeschlossen:

1. Personen, welche den Versuch machen, die Kasse durch Betrug zu schädigen.
2. Wer durch seine oder seiner Familie Lebensweise selbst verschuldete Krankheitsfälle herbeiführt.

Die Entscheidung über Ausschluss der Mitgliedschaft steht dem Vorstande zu. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und des Eintrittsgeldes.

§ 7. Austritt aus der Kasse. Der Austritt aus der Zuschusskasse steht jedem frei, jedoch ohne Anspruch auf Rückvergütung einmal geleisteter Beiträge und des Eintrittsgeldes. Auch hat der freiwillig Ausgeschiedene keinerlei Anspruch mehr auf Kassenleistungen vom Tage seines Austritts und kann später nur mit Genehmigung des Vorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 8. Beiträge. Jedes Mitglied zahlt einen Wochenbeitrag von 25 Pfennig sowie ein Eintrittsgeld von 1 Mark. Die Beiträge müssen auch gezahlt werden während der Krankheit eines Mitgliedes. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die wöchentlichen Beiträge bei der Löhnung in Abzug kommen.

§ 9. Leistungen der Kasse. Die Zuschusskasse gewährt ihren Mitgliedern:

a) Freie ärztliche Behandlung und Arznei in Krankheitsfällen der unter § 2 angegebenen Familienangehörigen.

b) Ein Sterbegeld für dieselben im Betrage von: 30 Mark für Personen von 21 Jahren und mehr, 15 Mark für Personen bis zu 21 Jahren.

c) Eine Unterstützung bei Geburt eines lebensfähigen Kindes von 25 Mark. Stirbt ein Neugeborenes innerhalb acht Tagen nach der Geburt, so wird nur die Hälfte des Sterbegeldes vergütet.

d) Einen Beitrag zur Ausstattung bei Gelegenheit der ersten heiligen Kommunion von 30 Mark.

e) Besondere Zuschüsse zu den Krankenunterstützungen der Betriebskrankenkasse an verheirathete Mitglieder und solche, welche Familienangehörige nach § 2 unterhalten. Die Zuschüsse betragen für mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten von mehr als dreiwöchentlicher Dauer 0,50 Mark pro Tag, einschliesslich Sonn- und Feiertage, mit der vierten Woche beginnend, für Krankheiten von mehr als fünfwöchentlicher Dauer 1 Mark pro Tag, einschliesslich Sonn- und Feiertage, mit der sechsten Woche beginnend, und hören nach der dreizehnten Woche auf. Bei Unfällen, wo der Verletzte nach der vierten Woche einen Zuschuss zum Krankengelde der Betriebskrankenkasse durch die Firma erhält, wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nicht mehr als 50 Pfennig pro Tag mit Beginn der vierten Krankheitswoche vergütet.

f) Die Zuschusskasse leistet für alle Krankheitsfälle ihrer Mitglieder, welche über dreizehn Wochen dauern, noch dreizehn Wochen lang die Mindestunterstützung der Betriebskrankenkasse nach § 5A ihres Statuts.

§ 10. Karenzzeit. Die Leistungen unter § 9 beginnen erst nach vierwöchentlicher Mitgliedschaft.

§ 11. Arzt und Apotheke. Der Vorstand bezeichnet die Aerzte und Apotheken, deren sich die Mitglieder zu bedienen haben, und die Kasse kommt für Kosten, welche durch Uebertretung dieser Vorschriften entstehen, dringende Fälle ausgenommen, nicht auf.

§ 12. Krankenbuch. Jedes Mitglied erhält ein Krankenbuch, welches als Beglaubigung bei Arzt und Apotheken dient. Das Krankenbuch enthält:

1. Namen und Wohnort des Mitgliedes und seiner Familienangehörigen.
2. Statut der Zuschusskasse.
3. Quittung der geleisteten Beiträge.
4. Freie Blätter für Bescheinigung des Arztes.
5. „ „ „ Berechnung der Arznei.

Das Krankenbuch ist jeden Montag auf dem Bureau der Firma abzugeben behufs Eintragung der Quittung über geleistete Beiträge.

Das Krankenbuch ist beim Ausscheiden aus dem Betriebe abzuliefern.

§ 13. Anerkennung der Statuten. Die Mitglieder werden durch Unterschrift zur Anerkennung der Statuten verpflichtet.

§ 14. Organe der Kasse. Für die Organe der Zuschusskasse gelten die entsprechenden Paragraphen der Betriebskrankenkasse. Für die Art der Kassen-

führung und Rechnungslage gilt dasselbe, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Kontrolle der Aufsichtsbehörde wegfällt und Stimmrechte in Angelegenheiten der Zuschusskasse nur von ihren Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 15. Vermögensverwaltung und Buchführung. Die Bestände und das Vermögen der Kasse werden bei der Firma W. Leyendecker & Co. aufbewahrt. Ueber Eingang und Ausgang wird getrennt von der Betriebskrankenkasse Buch geführt.

§ 16. Generalversammlung, Vorstand, Revisionskommission. Die Generalversammlung wird im Anschluss an die der Betriebskrankenkasse gehalten, für ihre Geschäftsordnung und Obliegenheiten sind die entsprechenden Paragraphen der Betriebskrankenkasse maassgebend. Die für die Betriebskrankenkasse gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisionskomission gelten auch in gleicher Eigenschaft für die Zuschusskasse; dasselbe gilt auch für den Vorsitz.

§ 17. Erhöhung der Beiträge. Auflösung der Kasse. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die aufgebrachten Mittel zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, so ist entweder über Erhöhuug der Beiträge, beziehungsweise Ermässigung der Kassenleistungen, oder, wenn sich die Kasse als dauernd lebensunfähig erweisen sollte, über ihre Auflösung zu beschliessen. Ein etwa vorhandener Vermögensrest fliesst in das Vermögen der Betriebskrankenkasse.

§ 18. Reservefonds, Erhöhung der Kassenleistung, Ermässigung der Beiträge. Uebersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist zunächst ein Reservefonds in der Höhe einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln. Ist der Reservefonds gebildet, so sind, sofern die Einnahmen voraussichtlich dauernd höher bleiben als die Ausgaben, entweder die Kassenleistungen zu erhöhen oder die Beiträge der Mitglieder zu ermässigen.

§ 19. Verpflichtung der Mitglieder, Verwendung der Kassengelder. Die Mitglieder sind der Kasse lediglich zu den durch das Statut festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Zu anderen als den statutgemässen Zwecken dürfen Kassengelder nicht verwendet werden.

§ 20. Krankenkontrolle. Auf die Mitglieder der Zuschusskasse, bezw. deren Angehörige findet § 8 des Statuts der Betriebskrankenkasse sinngemässe Anwendung.

§ 21. Streitigkeiten. Streitigkeiten über Verpflichtung von Leistung zu Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden auf Grund des Statuts vom Vorstande entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei dem Arbeiterausschuss Berufung eingelegt werden. Der Arbeiterausschuss entscheidet endgültig. Anrufung eines anderen Entscheides durch Gerichte ist unbedingt ausgeschlossen.

§ 22. Name und Sitz. Die Zuschusskasse tritt mit dem 1. Dezember 1892 ins Leben und erhält zu ihrer Gründung ein Geschenk von dreitausend Mark durch ihren Vorsitzenden. Sie führt den Namen freiwillige Zuschusskasse für die Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Firma W. Leyendecker & Co. in Köln und Köln-Ehrenfeld. Sie hat ihren Sitz in Köln.

Anlage 160.

Statut der Familienkrankenkasse der mechanischen Weberei von Fr. Brandts in M.-Gladbach.

§ 1. Die verheiratheten Arbeiter der Firma .... sind berechtigt, der Fabrikkrankenkasse beizutreten.[1]) Dieselben haben dann ausser dem gewöhnlichen

[1]) Die verheiratheten Arbeiter sind gemäss § 12 der Arbeitsordnung zum Beitritt zur Familienkrankenkasse verpflichtet.

Beiträge zur Arbeiter- und zur Krankenkasse einen weiteren Beitrag von 1 Pfennig von jeder verdienten Mark zu zahlen.

§ 2. Zu diesen Beiträgen giebt der Fabrikinhaber 50 Prozent Zuschuss.

§ 3. Die Kasse hat den Zweck:

1. im Falle der Erkrankung der Frau oder der noch nicht erwerbsfähigen Kinder eines Mitgliedes die Kosten für ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege und Arznei ganz oder zum Theil zu bestreiten;[1])
2. bei der Geburt eines Kindes dem Familienvater eine Unterstützung zu gewähren.[2])

Die Höhe, die Bedingungen und die Dauer der Unterstützungen setzt der Vorstand fest.[3])

§ 4. Einen klagbaren Anspruch auf die erwähnten Unterstützungen haben die Mitglieder nicht, vielmehr werden jene Unterstützungen nach dem jeweiligen Stande der Kasse gewährt.

§ 5. Der Vorstand schliesst mit mehreren Aerzten Verträge bezüglich der Höhe der Honorare und ebenso mit den Apothekern bezüglich der Preise der Arzneien. Jedem Mitgliede steht die Wahl unter den angestellten Aerzten frei.[4])

§ 6. Die Verwaltung der Familienkrankenkasse führt der Vorstand der Arbeiterkasse, welche die Pflicht hat, zu Gunsten der Familienkrankenkasse einzutreten, wenn letztere in ihren Fonds erschöpft ist.

Anlage 161.

Satzungen der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig.

§ 1. Die „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter" übt unter diesem Namen die Rechte einer juristischen Person nach dem Gesetze vom 15. Juni 1868 aus und hat ihren Sitz in Leipzig.

---

[1]) Die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt die Kasse zum Theil. Die von einem der bestimmten Aerzte ausgestellte Rechnung wird von der Kasse bezahlt; an letztere haben die Mitglieder eine vom Vorstande festzusetzende Quote dieser Rechnung rückzuvergüten. Ebenso verhält es sich, wenn Bruchbänder, Leibbinden und ähnliche Vorrichtungen erforderlich werden. Diese Quote ist bis auf weiteres auf die Hälfte festgesetzt. Die Kasse trägt die sämtlichen Arzneikosten. Der freie Bezug von Arzneien erfolgt gegen Bescheinigung des Arztes auf den Rezepten. Ist auf Bescheinigung des Arztes hin die Unterbringung der Frau oder eines Kindes im Krankenhause nothwendig, so trägt die Kasse $^2/_3$, das Mitglied $^1/_3$ der Kosten.

[2]) Bei der Geburt eines Kindes zahlt die Kasse dem betreffenden Familienvater 10 Mark; um letztere zu erheben, muss der Geburtsschein auf dem Komptoir vorgelegt werden.

[3]) Die Unterstützung endet in der Regel mit dem Ablauf der sechundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit. Ist die Frau oder ein noch nicht erwerbsfähiges Kind eines Mitgliedes in ärztlicher Behandlung, so sollen sie auch nach dem Tode des Mannes oder Vaters nach Maassgabe des § 3 in ärztlicher Behandlung bleiben — aber nicht mehr auf Rechnung der Familienkrankenkasse, sondern der Arbeiterkasse. In diesen Fällen trägt die Arbeiterkasse den ganzen Betrag der Rechnung des Arztes, während die Arzneien auf Rechnung der Familienkrankenkasse weitergeliefert werden.

[4]) Hier finden die Bestimmungen der Anmerkung zum Krankenkassenstatut Anwendung.

§ 2. Die Vereinigung hat den Zweck, zur Fürsorge für kranke Arbeiter und deren Angehörige Mittel zu sammeln und mit diesen die Folgen der in dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze vorhandenen Härten und Lücken zu mildern sowie über diese Gesetze aufklärend zu wirken. Ferner hat sie den Zweck, auf eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse thunlichst hinzuarbeiten.

§ 3. Es sollen Unterstützungen an kranke Arbeiter und deren Angehörige in der Regel nur, soweit dieselben innerhalb des Bezirkes der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend wohnen oder ihren Erwerb haben, gewährt werden, insbesondere in solchen Fällen, in denen die dringend wünschenswerthe Unterstützung aus Kassenmitteln nicht gezahlt werden darf:

a) Krankengeld, wenn ein Mitglied einer Krankenkasse beim Aufhören der satzungsmässigen Unterstützungen noch weiter erwerbsunfähig krank bleibt;

b) Familienunterstützung, wenn ein Mitglied einer Krankenkasse oder der Invalidenversicherung, das als Ernährer seiner Familie zu betrachten ist, zur Heilung oder Linderung seines Leidens auswärts längeren Aufenthalt nimmt;

c) Verpflegungsgeld an Krankenanstalten, wenn Angehörige von Kassenmitgliedern in eine solche aufgenommen oder auswärts zu ihrer Heilung untergebracht werden sollen;

d) Wöchnerinnenunterstützung, wenn diese wegen nicht genügend langer Mitgliedschaft der zu Unterstützenden von der Krankenkasse verweigert werden musste;

e) Sterbegeld, wenn solches seitens einer Krankenkasse auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht gewährt werden darf;

f) sonstige Unterstützungen, welche aus Billigkeitsgründen geboten erscheinen.

§ 4. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Aufnahmefähig sind volljährige, unbescholtene Personen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5. Das Mitglied ist berechtigt, jederzeit freiwillig auszuscheiden. Die Absicht auszuscheiden, wird auch dann angenommen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrage ein Jahr lang im Rückstande bleibt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn die im § 4 angegebene Unbescholtenheit nicht mehr zu Recht besteht. In jedem Falle haftet das Mitglied für den Beitrag für das laufende Kalenderjahr.

§ 6. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von mindesten 3 Mark oder bei seiner Aufnahme mindestens 100 Mark als einmaligen Beitrag zu zahlen.

§ 7. Die Mittel der Vereinigung werden gebildet durch Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 8. Die Einnahmen der Vereinigung sind nach Beschluss des Vorstandes anzulegen und vom Schatzmeister zu verwalten.

Die Kosten des jährlichen Betriebes, insbesondere die Unterstützungen werden aus den jährlichen Beiträgen sowie aus den Zinsen der einmaligen Beiträge und solcher Zuwendungen bestritten, die nach dem Willen des Gebers oder nach dem Beschluss des Vorstandes als Stammvermögen behandelt und zu diesem Zweck zinstragend angelegt werden sollen.

§ 9. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Monat Februar statt; ausserordentliche können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens dreissig Mitgliedern einberufen werden. Die Mitglieder werden zu den Mitglieder-

versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung in den Leipziger Amtsblättern, mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Bekanntmachungen erlässt der Vorstand unter dem Namen des Vereins. Die Versammlungen werden von einem Mitgliede des Vorstandes geleitet und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Abstimmung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes. Die Wahlen erfolgen durch relative Stimmenmehrheit.

§ 10. Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, erstreckt sich auf:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts;
2. Abnahme der Jahresrechnung und Richtigsprechung derselben;
3. Entscheidung über Berufungen gegen den Vorstand, wegen Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein oder Ausschliessung aus demselben;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
6. Aenderung der Satzung;
7. Auflösung der Vereinigung.

§ 11. Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die unter sich einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister wählen. Der Vorsitzende und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit noch solange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Alljährlich werden zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet erstmalig das Loos.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Laufe des Jahres durch Zuwahl sich zu ergänzen.

Die Legitimation geschieht durch eine von ihm selbst vollzogene Anzeige an das zuständige Amtsgericht.

Zu bindenden Erklärungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder Schatzmeisters in Gemeinschaft mit der Unterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 12. Der Vorstand hat nach Maassgabe der satzungsmässigen Bestimmungen die gesamte Verwaltung der Geschäfte. ebenso auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dieselben den satzungsgemässen Bestimmungen entsprechen, wahrzunehmen.

§ 13. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme des § 4 entweder in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

§ 14. Unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes werden die Geschäfte durch einen von ihm gewählten Bevollmächtigten ausgeführt.

Gesuche um Unterstützung sind bei ihm anzubringen und von ihm zu begutachten.

Die Beschlussfassung auf die Gesuche steht dem Vorstande oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitgliede zu.

§ 15. Der Vorstand in berechtigt, zu seiner Unterstützung a) Vertrauensmänner, b) Helferinnen zu ernennen. Er kann Anweisungen für die Wahl derselben und für deren Amtsführung erlassen.

§ 16. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sowohl zur Aenderung der Satzung und des Zweckes als zur Auflösung der Vereinigung ist die Genehmigung des Rathes der Stadt Leipzig einzuholen. Wird diese verweigert, so sind die Beschlüsse ungültig.

Leipzig, den 19. Oktober 1899.

Anlage 162.

Anleitung für den Fürsorgeausschuss und die Pfleger und Pflegerinnen des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Posen.

I. Fürsorgeausschuss. Zusammensetzung des Fürsorgeausschusses. 1. Der Fürsorgeausschuss besteht aus a) drei Mitgliedern des Vorstandes, b) denjenigen aktiven Vereinsmitgliedern, welche sich bereit erklären, als Pfleger oder Pflegerinnen für den Verein thätig zu sein, und hierzu vom Vorstande gewählt werden.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Konferenzen des Fürsorgeausschusses theilzunehmen.

Der Fürsorgeausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestimmt.

Zuständigkeit. 2. Der Fürsorgeausschuss beschliesst über alle an den Verein gelangenden Fürsorgeanträge, insbesondere über die aus Vereinsmitteln zu gewährenden Geld- und Naturalunterstützungen.

Der Pfleger (in) trägt die ihm (ihr) überwiesenen Fürsorgeanträge in der Konferenz des Fürsorgeausschusses selbst vor.

Versammlungen. 3. Der Fürsorgeausschuss versammelt sich monatlich mindestens zweimal an im voraus ein für allemal bestimmten Tagen (einstweilen am ersten und dritten Donnerstag jeden Monats Nachmittags $4\frac{1}{2}$ Uhr in der Meldestelle des Vereins — Städtisches Gewerbeamt).

Jahresbericht. 4. Der Fürsorgeausschuss hat alljährlich bis zum 15. Januar einen ausführlichen schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Vorstande vorzulegen.

II. Pfleger und Pflegerinnen. Prüfung und Begutachtung der Fürsorgeanträge. 5. Den Pflegern und Pflegerinnen liegt die Prüfung und Begutachtung der Fürsorgeanträge ob.

Hierbei ist zu beachten, dass die aus Vereinsmitteln zu gewährenden Unterstützungen hauptsächlich dazu dienen sollen, die Kranken wieder in den Stand zu setzen, sich nach ihrer Genesung ohne Hülfe von aussen den Lebensunterhalt zu verdienen.

Es ist sowohl die Bedürftigkeit wie die Würdigkeit des Hülfesuchenden festzustellen. Personen, die bereits laufende oder wiederholte einmalige Geldunterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhalten haben, sind in der Regel für Unterstützungen aus Vereinsmitteln nicht vorzuschlagen.

Neben Ermittelungen an Ort und Stelle und Erkundigung bei anderen Personen wird den Pflegern (Pflegerinnen) auch die Einsicht des Aktenmaterials in der Auskunftsstelle der städtischen Armenverwaltung (Altes Rathhaus, II. Stock) sowie diskretes Benehmen mit dem zuständigen städtischen Armendeputirten besonders eınmpfohlen.

Zuziehung des Arztes. 6. Soweit erforderlich, haben sich die Pfleger(innen) mit dem den Kranken behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. Bei Kranken, die noch nicht oder nicht mehr in ärztlicher Behandlung stehen, kann von dem Pfleger

(der Pflegerin) zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Kranken und der sich daraus als nothwendig ergebenden Maassnahmen die Hülfe eines der dem Verein als aktives Mitglied angehörenden Arztes in Anspruch genommen werden. Ein Verzeichnis dieser Aerzte wird jedem Pfleger (jeder Pflegerin) zugestellt.

Persönliche Fürsorge. 7. Die Pfleger(innen) haben die Pflicht, den vom Verein geschützten oder unterstützten Familien oder Einzelpersonen mit Rath und That zur Seite zu stehen, z. B. bei der Erlangung geeigneter Arbeitsgelegenheit, bei der Beschaffung gesunder Wohnungen sowie bei der Erlangung der erforderlichen Unterstützung seitens der Armenverwaltung, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalt, wohlthätiger Vereine und Stiftungen behülflich zu sein. Insoweit hierbei schriftliche Arbeiten nöthig werden, kann die Meldestelle des Vereins in Anspruch genommen werden, welche auch sonst sich angelegen sein lassen wird, den Pflegern(innen) bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach Möglichkeit behülflich zu sein.

Der Pfleger(in) hat die sachgemässe Verwendung der aus Vereinsmitteln gewährten Unterstützungen zu überwachen.

In besonders eiligen Fällen ist er (sie), wenn irgend möglich, nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Fürsorgeausschusses befugt, unter Berücksichtigung des im Abschnitt II dieser Anleitung Gesagten, Unterstützungen aus Vereinsmitteln bis zum Gesamtbetrage von 10 Mark von der Beschlussfassung des Fürsorgeausschusses zu bewilligen und vorzuschiessen. In der nächsten Konferenz des Fürsorgeausschusses ist die nachträgliche Genehmigung des letzteren herbeizuführen.

Krankenbesuche. 8. Kranke, die in ihrer Wohnung verpflegt werden, sowie die Familien derjenigen, die sich in Heilanstalten oder Rekonvaleszentenheimen befinden, sind von den Pflegern(innen) mindestens alle zwei bis drei Wochen zu besuchen.

Wohnungsverhältnisse. 9. Bei Kranken, die in ihrer Wohnung verpflegt werden, ist auf die Beschaffenheit der Wohnung besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Falls die Wohnungsverhältnisse ungenügend sind, sollen die Pfleger(innen) sich bemühen, den Kranken bei Beschaffung einer besseren Wohnung behülflich zu sein. Nöthigenfalls kann vom Fürsorgeausschuss die Uebernahme der Wohnungsmiethe für den ersten Monat oder einen Theil auf Vereinsmittel bewilligt werden.

Ermitteln die Pfleger(innen) bei ihren Besuchen Wohnungen, die ungesund und zum Bewohnen für Menschen ungeeignet oder stark überfüllt sind, so haben sie hierüber eine Anzeige an die Meldestelle gelangen zu lassen, welche bei der Bau- und Sanitätspolizeibehörde die Abstellung der vorgefundenen Uebelstände veranlassen wird.

Lungenkranke. 10. Lungenkranke, die in ihrer Wohnung behandelt werden oder als geheilt oder gebessert aus einer Heilanstalt entlassen sind, sollen fortgesetzt daran erinnert werden, die für sie ärztlich angeordnete Lebensweise einzuhalten. Die Pfleger und Pflegerinnen sollen sich mit den hierbei zu befolgenden Grundsätzen vertraut machen. „Rathschläge für Lungenkranke" werden den Pfleger(innen) zugestellt werden.

Berufswechsel. 11. Nach Ueberwindung schwerer Krankheiten, z. B. Lungentuberkulose, werden viele Arbeiter nicht in ihrem bisherigen Beruf weiter arbeiten können, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, bald wieder in ihr altes Leiden zurückzuverfallen. In solchen Fällen sollen die Pfleger(innen) sich bemühen, dem Genesenden eine neue, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zuzuweisen. Es wird zu diesem Zwecke — thunlichst in Anwesenheit des Kranken — eine eingehende Berathung mit dem behandelnden Arzte stattzufinden haben, auf

Grund deren von dem Pfleger(in) dem Fürsorgeausschuss Vorschläge zu machen sind. Der Fürsorgeausschuss kann Zuschüsse zur Beschaffung von Werkzeugen, welche der neue Beruf nöthig macht, aus Vereinsmitteln bewilligen, auch in Fällen, in denen zum Uebergang in einen neuen Beruf eine Lehrzeit erforderlich ist, während deren der Genesende nicht ohne fremde Hilfe den vollen Lebensunterhalt für sich und seine Familie verdienen kann, Beitragsleistungen zum Unterhalt und zu den Lehrkosten übernehmen.

Reise- und Einkleidungskosten. 12. Kranken, welche in eine auswärtige Heil- oder Rekonvaleszentenanstalt, z. B. in eine Heilstätte für Lungenkranke, eintreten sollen, können die erforderliche Einkleidung und die Reisekosten aus Vereinsmitteln gewährt werden.

Kosten ärztlicher Atteste. 13. Das zur Begründung eines Aufnahmeantrages an den Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderliche Attest wird nöthigenfalls von einem dem Verein als aktives Mitglied angehörenden Arzte unentgeltlich ausgestellt.

Hauspflege. 14. Ist in einer Arbeiterfamilie die Ehefrau erkrankt, so können die Kosten einer Aufwartung auf die Vereinskasse übernommen werden.

15. Ausser den erwähnten Fällen kommen Unterstützungen aus Vereinsmitteln insbesondere in folgenden Formen in Betracht:

Krankengeld. 1. Als Krankengeld, wenn ein Mitglied einer Krankenkasse beim Aufhören der statutenmässigen Unterstützung noch weiter krank bleiben oder — ausnahmsweise — wenn das statutenmässige Krankengeld nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Familie des Kranken ausreicht.

Familienunterstützung. 2. Als Familienunterstützung, wenn der Ernährer der Familie für Rechnung einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Landesversicherungsanstalt oder eines Wohlthätigkeitsvereins in einer Heil- oder Rekonvaleszentenanstalt aufgenommen oder auswärts zu seiner Erholung untergebracht wird.

Rekonvaleszentenunterstützung. 3. Als Rekonvaleszentenunterstützung, wenn ein aus einer Heil- oder einer Rekonvaleszentenanstalt entlassener Genesender noch einige Zeit besonderer Schonung oder Pflege bedarf und trotz gewissenhafter eigener Bemühung nicht alsbald eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit finden kann.

Wöchnerinnenunterstützung. 4. Als Wöchnerinnenunterstützung, wenn diese von der Krankenkasse wegen nicht genügend langer Mitgliedschaft verweigert werden muss.

Verpflegung von Familienangehörigen. 5. Als Zuschuss zu den Verpflegungskosten, wenn der nicht versicherte Angehörige eines Arbeiters in einer Heil- oder Rekonvaleszentenanstalt oder auswärts zur Erholung untergebracht werden muss.

Die unter 1 bis 4 erwähnten Unterstützungen werden in der Regel in wöchentlichen Raten in der Meldestelle des Vereins ausgezahlt. Auf Wunsch des zuständigen Pflegers(in) erfolgt die Auszahlung durch diesen.

Grössere einmalige Unterstützungen sollen aus Vereinsmitteln in der Regel nur dann gewährt werden, wenn die Versuche des Pflegers(in), andere Hülfsquellen (Vereine, Stiftungen, Fonds usw.) in Anspruch zu nehmen, vergeblich gewesen sind.

Baare Auslagen. 16. Den Pflegern(innen) werden baare Auslagen (Porto, Strassenbahn oder dergl.) aus der Vereinskasse erstattet.

Posen, den 12. Januar 1901.

Anlage 163.

Satzungen des Hülfsvereins für Geisteskranke in der Rheinprovinz.

§ 1. Der Hülfsverein für Geisteskranke in der Rheinprovinz stellt sich die Aufgabe, das Irrenwesen in der Rheinprovinz nach allen seinen Beziehungen zu fördern.

§ 2. Seine Zwecke sind insbesondere:

1. die Fürsorge für Geisteskranke und hauptsächlich für die aus den Rheinischen Heil- und Pflegeanstalten entlassenen Armen und Hülfsbedürftigen;
2. die Unterstützung der Familien, welche durch die Geisteskrankheit eines Angehörigen in bedrängte Lage gerathen sind;
3. Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurtheile gegen Irresein und Irrenanstalten.

§ 3. Zur Erreichung dieser Zwecke wird der Verein nach Verhältnis seiner Kräfte vor allem den Entlassenen mit Rath und That an die Hand gehen, geleitet von der Erfahrung, dass Verschlimmerung des Befindens oder Rückfälle häufig durch Kummer und Sorgen, mit welchen die Entlassenen bei ihrem Austritt aus der Anstalt zu kämpfen haben, veranlasst werden.

Er wird ferner durch allgemein verständlich gehaltene Belehrungen über Krankheitsursachen und Krankheitserscheinungen und über Behandlung Geisteskranker die Bevölkerung zum Verständnis einer vernünftigen und humanen Pflege dieser Kranken zu bringen und namentlich auch zu bewirken suchen, dass frisch Erkrankte schleunigst der Anstalt übergeben werden, weil davon ja wesentlich die Möglichkeit der Heilung abhängt.

§ 4. Alle Männer und Frauen, welche für die Zwecke des Vereins mitwirken wollen und sich bei einem Mitgliede des Vorstandes oder des Ausschusses oder bei einem der Vertrauensmänner einschreiben lassen, sind Mitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied hat einen regelmässigen jährlichen Beitrag von mindestens 1 Mark an die Vereinskasse zu leisten.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Nichtzahlung des Beitrages gilt als Austrittserklärung.

Die Hauptversammlung des Vereins kann um den Verein und die öffentliche Irrenpflege besonders verdiente Männer oder Frauen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5. Die Geldmittel des Vereins bestehen:

1. in den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. in freiwilligen Spenden und Vermächtnissen;
3. in etwaigen regelmässigen oder ausserordentlichen Unterstützungen von Staats-, Provinzial- oder Gemeindebehörden, Genossenschaften und Vereinen;
4. in den Zinsen der auf der Sparkasse oder in Werthpapieren angelegten Vereinsgelder.

§ 6. Der Verein, der am 24. November 1900 gegründet ist und eingetragen werden soll, hat seinen Sitz und seine Hauptkasse in der Provinzialheil- und Pflegeanstalt Grafenberg und je eine Nebenkasse in den anderen Rheinischen Provinzialheil- und Pflegeanstalten.

§ 7. Die Leitung des Vereins, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Hauptkasse wird einem Vorstande übertragen, welcher aus den Oberbeamten (Direktor, Oberarzt, III. Arzt, Verwalter und Rendanten) der Provinzialheil- und Pflegeanstalt Grafenberg besteht und den jedesmaligen Direktor und in seiner Verhinderung den Oberarzt dieser Anstalt zum Vorsitzenden hat.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Kassenführer für die Hauptkasse und einen Schriftführer.

§ 8. Die Direktoren der Rheinischen Provinzialheil- und Pflegeanstalten und zehn (je zwei aus den fünf Regierungsbezirken der Rheinprovinz) von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder bilden einen Ausschuss, dem die Prüfung der gesamten Geschäftsführung des Vereins, besonders der Jahresrechnung obliegt und der über sichere und zweckmässige Anlage des Reservekapitals zu wachen hat.

Der Ausschuss versammelt sich nach vorheriger Einladung durch den Vorsitzenden einmal im Jahre in einer der Rheinischen Provinzialheil- und Pflegeanstalten oder an einem andern dem Vorsitzenden geeignet erscheinenden Orte.

Die Anstaltsdirektoren können sich bei den Versammlungen durch den Oberarzt ihrer Anstalt vertreten lassen.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig, bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9. Die Mitglieder des Ausschusses suchen aus der Zahl der Vereinsmitglieder in allen Städten und Ortschaften der Rheinprovinz einen oder mehrere Vertrauensmänner zu gewinnen, deren Aufgabe es ist:

1. die Beiträge der Mitglieder in Empfang zu nehmen und der Vereinshauptkasse zu übermitteln;
2. über die nicht in Anstalten untergebrachten und die aus der Anstalt entlassenen Kranken ihres Bezirks zu wachen, wegen Unterstützungen Anträge an den Direktor der zuständigen Provinzialheil- und Pflegeanstalt zu richten sowie bei der richtigen Verwendung gewährter Unterstützungen mitzuwirken;
3. ein brauchbares und tüchtiges Pflegepersonal für die Irrenanstalt gewinnen zu helfen;
4. über alle zu ihrer Kenntnis kommenden Mängel der Irrenpflege in ihren Bezirken an den Vorstand zu berichten.

Die Vertrauensmänner übernehmen diese Aufgabe als Ehrenamt; Baarauslagen erhalten sie ersetzt.

§ 10. Die Nebenkassen an den Provinzialheil- und Pflegeanstalten erhalten die Geldmittel auf schriftliches Ersuchen aus der Hauptkasse. Sie werden verwaltet von dem betreffenden Anstaltsdirektor, bezw. seinem Stellvertreter und von einem der Anstaltsbeamten als Kassenführer.

Jede Nebenkasse hat jährlich eine Abrechnung und einen Bericht über die Verwendung der Geldmittel an den Vorstand einzusenden.

§ 11. Ueber die Art, Dauer und Grösse der in jedem Falle zu gewährenden Unterstützung bestimmt der Direktor der zuständigen Provinzialheil- und Pflegeanstalt. Die Gewährung einer Unterstützung von mehr als hundert Mark in einem Jahre an ein und dieselbe Person bedarf jedoch der Befürwortung eines Vertrauensmannes und der Zustimmung eines der gewählten Ausschussmitglieder.

§ 12. Jedes Jahr wird durch den Vorstand ein Bericht über den Vermögensstand des Vereins und die stattgehabte Verwendung der Mittel erstattet und allen Mitgliedern zugestellt.

§ 13. Alle drei Jahre findet in einer Stadt der Rheinprovinz unter Leitung des Vorsitzenden eine ordentliche Hauptversammlung statt, zu welcher der Vorstand die Mitglieder des Vereins mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Vermittelung der Vertrauensmänner einzuladen hat.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Ausschusses zusammenberufen werden. Der Vorstand muss ausserdem, wenn es von mindestens dem zehnten Theil der Vereinsmitglieder unter Angabe und Begründung des zu berathenden Gegenstandes schriftlich verlangt wird, nach längstens zwei Monaten eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14. Die Geschäfte der Versammlung sind:

1. Wahl von zehn Ausschussmitgliedern;
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Beschlussfassung über Vorträge, Mittheilungen oder sonstige die Aufgabe des Vereins betreffende Angelegenheiten;
4. Aenderung der Satzung;
5. Auflösung des Vereins.

Bei Abstimmungen genügt zur Beschlussfassung, ausser beim Antrag auf Aenderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins (§ 15), einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Eine Aenderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung ausgesprochen werden, wenn mindestens drei Viertheile der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das gesamte Vereinsvermögen in einer von der Hauptversammlung zu bestimmenden Weise zu Zwecken im Sinne des Vereins verwendet werden.

Anlage 164.

Auszug aus den Satzungen des Berlin-Brandenburger Heilstättenvereins für Lungenkranke.

(Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.)

Name, Zweck und Sitz des Vereins. § 1. Zu Berlin hat sich im Jahre 1895 der Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungenkranke gebildet, welcher sich die Aufgabe stellt, für Lungenkranke des Stadtkreises Berlin und der Provinz Brandenburg ohne Unterschied des Standes und des religiösen Bekenntnisses Heilstätten zu errichten und zu unterhalten. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Mittel des Vereins. § 2. Die Mittel, welche dem Verein behufs Erfüllung der im § 1 bezeichneten Aufgaben zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 200000 Mark belaufende Kapitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 439) maassgebend ist;
b) die Beiträge der ordentlichen und Ehrenmitglieder;
c) die seitens der Pfleglinge in den Heilstätten etwa zu zahlenden Vergütungen.

Mitgliedschaft. § 3. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern, welche sämtlich stimmberechtigt für die Generalversammlung (§ 11) sind.

Die ordentlichen Mitglieder, als welche auch Körperschaften, Vereine usw. aufgenommen werden können, haben einen jährlichen Beitrag von mindestens fünf Mark oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 150 Mark an die Vereinskasse zu entrichten.

Der Eintritt erfolgt durch Zahlung des vorstehenden Beitrages, der Austritt durch schriftliche Erklärung. Austretende Mitglieder bleiben für das Kalenderjahr, in welchem

sie austreten, beitragspflichtig. Mitglieder, welche ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, gehen der Mitgliedschaft ohne weiteres verlustig und sind vom Vorstande aus dem Verzeichnis zu streichen. Im Streitfalle entscheidet die Generalversammlung.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Mitglieder, welche sich finanziell oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben, gewählt. Sie haben dieselben Rechte wie die Mitglieder, gehören aber dem Vorstande ohne Wahl und ohne zeitliche Beschränkung an.

Organe des Vereins. § 5. Die Organe des Vereins sind: Der Ausschuss, der Vorstand und die Generalversammlung.

Zur besseren Förderung der Vereinszwecke ist mit Genehmigung der Generalversammlung die Bildung von Zweigvereinen und Abtheilungen gestattet.

Verwaltung der Heilstätten. § 13. Verwaltung und Betrieb der dem Verein gehörenden Heilstätten werden durch besondere Ordnungen des Vorstandes geregelt. Dieselben unterliegen der Genehmigung der Protektorin.

§ 14. Abänderungen der Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äussere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 30. Mai 1896. (Durch Kabinetsordre vom 14. September 1896 sind dem Verein die Rechte einer juristischen Person verliehen.)

Anlage 165.

Auszug aus den Satzungen des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in Berlin.

(Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.)

Name, Zweck und Sitz des Zentralkomitees. § 1. Das Deutsche Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke verfolgt den Zweck, im Gebiete des Reichs die für die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit geeigneten Maassnahmen anzuregen und zu fördern, insbesondere auf die Errichtung von Heilstätten für unbemittelte und minderbemittelte Lungenkranke hinzuwirken und erforderlichenfalls die Errichtung solcher Heilstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Begründung zu unterstützen. Zu den Kosten der Unterhaltung der Heilstätten werden Zuschüsse in der Regel nicht gewährt; vielmehr ist es erforderlich, dass die hierzu nothwendigen Kosten in anderer Weise (durch Lokalvereine, Vereine vom Rothen Kreuz, Kommunalverbände, Versicherungsanstalten, Armenverbände, Erhebung von billigen Verpflegungsgeldern) gedeckt werden.

Das Zentralkomitee wird es sich angelegen sein lassen, die von ihm unterstützten Heilstätten im Kriegsfalle zur unentgeltlichen Aufnahme lungenkranker Militärpersonen nach Möglichkeit zugänglich zu machen.

Das Zentralkomitee hat seinen Sitz in Berlin.

Mittel des Zentralkomitees. § 2. Die Mittel, welche dem Zentralkomitee behufs Erfüllung der im § 1 bezeichneten Aufgaben zur Verfügung stehen, sind:

a) das Kapitalvermögen, welches sich gegenwärtig auf rund 250000 Mark beläuft und dessen jeweils verfügbarer Betrag nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Belegung von Mündelgeldern zinsbar anzulegen ist,

b) die Beiträge der Mitglieder,

c) Geschenke und sonstige dem Zentralkomitee zufliessende Einnahmen.

Mitgliedschaft. § 3. Das Komitee besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern, welche sämtlich stimmberechtigt für die Generalversammlung (§ 12) sind.

Die ordentlichen Mitglieder, als welche auch Körperschaften, Vereine usw. aufgenommen werden können, haben einen jährlichen Beitrag von mindestens 20 Mark oder nach ihrer Wahl einen einmaligen Beitrag von mindestens 500 Mark zu entrichten.

Diese Bestimmung bezieht sich indessen auf die bisherigen Mitglieder nur dann, wenn sie sich derselben freiwillig unterwerfen.

Der Eintritt in das Zentralkomitee erfolgt mit Zustimmung des Präsidiums durch Zahlung des vorbezeichneten Beitrages, der Austritt durch schriftliche Erklärung. Wer mit der Zahlung seines Beitrages nach zweimaliger Erinnerung im Rückstande bleibt, geht der Mitgliedschaft verlustig und wird in der Mitgliederliste gestrichen.

Personen, die sich um die Erreichung der Zwecke des Zentralkomitees hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung unterliegt der Genehmigung der Allerhöchsten Protektorin (§ 4).

Protektorat und Ehrenvorsitz. § 4. Das Komitee steht unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

Die Protektorin ernennt den Ehrenvorsitzenden und genehmigt die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 6) und der Ehrenmitglieder (§ 3).

Organe des Zentralkomitees. § 5. Die Organe des Komitees sind: 1. das Präsidium, 2. der Ausschuss, 3. die Generalversammlung.

Präsidium. Zusammensetzung. § 6. Das Präsidium besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und 15 Mitgliedern, welche vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 durch widerspruchslose Zustimmung oder durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos — vom Ausschusse aus den Mitgliedern des Zentralkomitees gewählt werden. Ferner gehört der Kommissar der Allerhöchsten Protektorin dem Präsidium mit Sitz und Stimme an.

Unter den gewählten Mitgliedern sollen sich mindestens vier Angehörige des ärztlichen Standes befinden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Kalenderjahren. Für Mitglieder, welche die Annahme der Wahl ablehnen oder während der dreijährigen Zeitdauer ausscheiden, kann das Präsidium Ersatzmänner bis zur nächsten Generalversammlung bestellen.

§ 9. Dem Präsidium ist zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Generalsekretär unterstellt, der seine Kraft vorzugsweise diesem Amte zu widmen hat und entsprechend besoldet wird. Seine Berufung erfolgt durch das Präsidium, welches auch die Bedingungen seiner Anstellung, seine Obliegenheiten und seine Stellvertretung regelt.

Ausschuss. Zusammensetzung. § 10. Der Ausschuss besteht aus den Ehrenmitgliedern (§ 3) und mindestens fünfzig ordentlichen Mitgliedern.

Generalversammlung. Zusammensetzung. § 12. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Komitees.

Obliegenheiten und Befugnisse. § 13. In der ordentlichen Generalversammlung wird der Jahresbericht über die Thätigkeit des Komitees erstattet. Auf Antrag der Rechnungsrevisoren beschliesst die Generalversammlung über die Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Kalender-(Rechnungs-)Jahr sowie über die Entlastung des Präsidiums und des Ausschusses. Ferner liegt der Generalversammlung ob:

a) die Wahl der Ehrenmitglieder (§ 8),
b) die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses,
c) die alljährliche Wahl zweier Rechnungsrevisoren und zweier Stellvertreter derselben, welche in der nächsten ordentlichen Generalversammlung über die vom Präsidium vorgelegte Rechnung zu berichten haben,
d) die Feststellung des nächstjährigen Etats.

Ueber Abänderungen der Satzung beschliesst die Generalversammlung, in welcher mindestens dreissig Mitglieder des Komitees anwesend oder vertreten sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat die Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Die Auflösung des Komitees kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. . . . .

Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung einen oder mehrere verwandte Vereine oder Anstalten zu bezeichnen, denen das Vermögen des Komitees zufällt.

§ 14. Abänderungen der Satzung, welche den Sitz, den Zweck oder die äussere Vertretung betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Komitees zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 9. Januar 1899. (Dem Komitee sind durch Kabinetsordre vom 22. April 1899 die Rechte einer juristischen Person verliehen.)

Anlage 166.

Gesichtspunkte zum Bau einer Volksheilstätte für hundert männliche Lungenkranke, aufgestellt vom Deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke.

Vorbemerkungen. 1. In der Anstalt sollen minderbemittelte Lungenkranke durchschnittlich drei Monate wohnen und verpflegt werden.

2. Die Pfleglinge gehören der grossen Mehrzahl nach der Klasse der Leichtkranken an.

3. Das Heilverfahren besteht zur Zeit in ausgiebigstem Genuss der freien Luft, guter Ernährung, zweckmässiger Körper-, insbesondere Hautpflege. Fortschritte der Heilkunst sollen in den betreffenden Anstalten berücksichtigt werden.

4. In Anlage und Betrieb der Heilstätte ist bei möglichster Einfachheit und Sparsamkeit allen hygienischen Anforderungen der Neuzeit, darunter auch einem für das Heilverfahren unerlässlichen Krankenkomfort Rechnung zu tragen.

5. Das Heilverfahren bedingt besondere Bedürfnisse. Die Kranken verbringen den Tag mit Ausnahme der Mahlzeiten auf Spaziergängen, in Liegehallen oder in Unterhaltungsräumen. Die Schlafräume sind lediglich als solche und nicht als Wohnräume einzurichten.

6. Liegehallen sind grössere oder kleinere, hallenartige, nach Süden offene, sonnige, mit verstellbaren Schutzvorrichtungen gegen Wind, Regen und Sonnengluth versehene Räume, in denen Reihen von Liegesesseln mit daneben stehenden Tischchen Platz finden.

A. Die Heilstätte im allgemeinen. 1. Wahl des Bauplatzes. Geschützte Lage, namentlich gegen Nord- und Ostwinde, jedoch möglichst langer und ausgiebiger Besonnung ausgesetzt.

Staubfrei; rauch- und russfrei; nebelfrei; möglichst insektenfrei.

In der Nähe reichliche Waldung; gemischter hoher Bestand.

Im Gebirge geschützte Plateaux; obere Abschnitte breiter, nach Süden offener Thäler. Möglichkeit, Spaziergänge von der Anstalt aus aufwärts zu machen.

Leichte Zugänglichkeit mittels Eisenbahn und Landstrasse, auch im Winter.

Terrain möglichst gross, bei leichter Abgrenzung von der Umgebung.

Trockener oder gut zu drainirender, poröser, von organischen Bestandtheilen möglichst freier Untergrund.

Leicht erhältliches, gutes, reichliches Trink- und Gebrauchswasser.

Möglichkeit einer bequemen und einwandfreien Beseitigung der Abfallstoffe.

2. Plan der Gesamtanlage. Was der Bauplatz an Windschutz nicht bietet, möglichst durch Stellung der Baulichkeiten zu gewinnen.

Ausser dem für die Aufnahme der Pfleglinge nebst allem Zubehör bestimmten Hauptgebäude, bezw. Hauptgebäudekomplex (s. unter B.), in welchem möglichst alle Bedürfnisse unterzubringen sind, ein Wohnhaus für einen verheiratheten Arzt (sechs Zimmer und Zubehör) mit Garten; kleines Wirthschaftsgebäude mit Stallung für zwei Pferde, etwas Kleinvieh und Geflügel und dazugehörige Nebenräume; soweit erforderlich unter zweckmässiger Benutzung der Oertlichkeit offene Räume für Liegezwecke.

Ausnutzung des umgebenden Geländes zu gefälligen Garten- und Parkanlagen; Spazierwege mit mässiger, möglichst systematischer Steigung zur waldigen Umgebung führend, mit zahlreichen Ruheplätzen.

Gebäude nicht unmittelbar an der Chaussee gelegen.

In nicht zu weiter Entfernung ein Wirthschaftsgarten.

Alle zum Aufenthalt der Kranken dienenden Räume thunlichst der Sonnenseite zu gelegen.

B. Hauptgebäude im speziellen. Vorbemerkungen. Die Pfleglinge können in ein- oder mehrgeschossigen Gebäuden untergebracht werden; bei mehrgeschossigen Gebäuden höchstens zwei Stockwerke über dem Erdgeschoss.

Hauptfront möglichst nach Süden; Unterkellerung, soweit für Raumbedarf erforderlich; wirksame Isolirung gegen Bodenfeuchtigkeit; im Keller keine Wohnräume; bequeme, zugfreie Treppen; lange, reichlich breite, heizbare, zugfreie Korridore als Wandelgänge bei schlechtem Wetter erwünscht; architektonische Ausführung überall hygienischen Anforderungen unterzuordnen.

1. Raumbedarf. Schlafräume für hundert Kranke; etwa 10% davon mit ein, 10% mit zwei Betten; Höchstbelegung mit sechs Betten.

Für die nicht in Einzelzimmern untergebrachten achtzig Kranken können besondere Waschräume in geeigneter Zahl und Vertheilung, jedoch möglichst nahe an den Schlafräumen vorgesehen werden.

Mit Einschluss des Speisesaales mindestens drei Unterhaltungsräume.

Wohnräume für das Personal: Zwei Zimmer für einen Assistenzarzt; zwei Zimmer für einen Inspektor oder eine Oberin; Räume für drei Schwestern, einen Bureaubeamten, zwei Wärter (davon einer verheirathet), vier bis sechs Frauen oder Mädchen (eventuell zum Theil auch in benachbarten Orten wohnend), einen Maschinisten.

An Verwaltungsräumen: Ein Wartezimmer, ein Aufnahmezimmer, kleines Laboratorium, ein bis zwei Bureauräume.

An Wirthschaftsräumen: Kochküche mit Spülraum, Speisekammer, Keller und Eiskeller; Lage zu den Aufenthaltsräumen so, dass Gerüche nicht in die letzteren dringen.

Speisesaal (unter Ziffer 2); dieser oder einer der anderen Unterhaltungsräume muss möglichst leicht auch für kirchliche Zwecke hergerichtet werden können; Anrichteraum.

Für $^{1}/_{3}$ bis $^{1}/_{2}$ der Krankenzahl Liegehallen, unmittelbar am Gebäude (im übrigen siehe A. 2).

Bad mit Duscheraum (vier bis sechs Duschen), Wannenraum (drei bis vier Wannen), Auskleideraum und Zimmer für Abreibungen usw.

Einrichtung zur Wäschereinigung. Empfangsraum für schmutzige Wäsche; Waschküche: Trockenboden, bezw. künstlicher Trockenapparat; Plätt- und Flickstube; Raum für reine Wäsche. Keine Beförderungsschächte für schmutzige Wäsche.

Dampfdesinfektionseinrichtung. Empfangsraum für infizirte Gegenstände. Desinfektionskammer; Trocken- und Abgaberaum für desinfizirte Sachen.

Klosets nach Bedarf.

Leichenkammer mit Einrichtung zu Leichenöffnungen.

2. Grösse und Höhe der Räume. Schlafräume der Pfleglinge mindestens 30 cbm Luftraum für den Kopf; Mindesthöhe 3,50 m.

Speisesaal für 120 Personen.

Unterhaltungsräume für je dreissig Kranke.

Liegehallen etwa 3 m tief.

3. Fussböden, Wände, Decken. Gut zu reinigen und zu desinfiziren; dicht, ohne Fugen; glatte Oberfläche; ausgerundete Ecken; keine unnöthigen Vorsprünge. Erwünscht Linoleumbelag; Anstrich der Wände bis zur Höhe von 1,70 m mit Oel- oder Emailfarbe.

4. Thüren und Fenster. Leicht abwaschbar; ohne Hohlkehlen. In den Thüren untere Schlitzschieber. Grosse Fenster mit oberen Kippflügeln. In allen Wohn- und Schlafräumen Doppelfenster; eventuelle Balkonthüren mit Schutzbrüstung. Stellbare Jalousieen.

5. Heizung und Lüftung. Zentralanlage, welche beides zweckentsprechend vereinigt. Leicht regulirbare Heizkörper auch auf Treppen und Korridoren.

Höchstleistung in den Zimmern und Aufenthaltsräumen: 15° R. bei — 20° Aussentemperatur.

6. Beleuchtung. Beim Vorhandensein billiger Kraft empfiehlt sich elektrische Anlage; wenn Anschluss an Gasleitung möglich, Gasglühlicht, sonst Einzelbeleuchtung.

7. Wasserversorgung. Frostfreies Reservoir. Rohrleitung mit Abflussleitung in alle Wirthschafts-, Bade- und Waschräume. Zapf- und Ausgussstellen auch im Aufnahmezimmer und in geeigneter Zahl und Vertheilung auch auf den Korridoren.

8. Beseitigung der Abgänge. Wo irgend möglich Wasserklosets; sonst bei angemessener Anordnung lüftbarer Vorräume Tonnensystem mit Torfmullstreuung; nicht zu weit von den Krankenräumen, mit Möglichkeit unschädlicher Beseitigung der Abfallstoffe. Der Auswurf gelangt in die Klosets. Abflussleitung für Brauchwässer und Urin. Staubsichere Aufbewahrung und Beseitigung von Müll und Asche.

Die gesamten Baukosten sollen für das Hauptgebäude und die Nebenanlagen (Wohnhaus für den verheiratheten Arzt usw.), jedoch ausschliesslich Bauplatz und innere Mobiliareinrichtung, 250000 Mark nicht übersteigen bei Annahme eines Grundpreises von fünfzehn Mark für 1 cbm.

Anlage 167.

Aufnahmebedingungen und Anstaltsordnung der Volksheilstätte des Rothen Kreuzes am Garbowsee bei Oranienburg.

A. Aufnahmebedingungen.

1. Die Volksheilstätte des Rothen Kreuzes ist inmitten ausgedehnter Nadelwaldungen am Grabowsee bei Oranienburg in gesunder, landschaftlich schöner und geschützter Lage errichtet und wird am 1. Mai 1896 eröffnet. Als Wohnstätten dienen die bewährten Baracken des Rothen Kreuzes.

2. Die Oberaufsicht über einen dem Heilzweck der Anstalt voll entsprechenden gesundheitsgemässen Zustand und Betrieb der Heilstätte führt der Vorstand des Volksheilstättenvereins vom Rothen Kreuz und seine Sachverständigenkommission. Die ärztliche Leitung der Anstalt liegt in der Hand des Geheimen Medizinalrathes Professor Dr. Gerhardt zu Berlin und seines Assistenten Dr. N. N. als ersten Anstaltsarztes, welchem ein ausreichendes wohlgeschultes ärztliches und Pflegepersonal beigegeben ist.

3. Das durch reiche Erfolge in Sanatorien für Lungenkranke erprobte Heilverfahren ist das hygienisch-diätetische. Es beruht im wesentlichen auf dem ständigen Aufenthalt des Kranken in reiner, staubfreier Luft bei angemessener körperlicher Bewegung, geistiger und körperlicher Beschäftigung sowie auf einer reichlichen, dem Krankheitszustande angepassten Ernährung. Es wird, soweit erforderlich, unterstützt durch medikamentöse Behandlung.

4. Aufnahme in die Volksheilstätte des Rothen Kreuzes finden männliche Lungenkranke, deren Leiden Aussicht auf Wiederherstellung oder erhebliche Besserung der Erwerbsfähigkeit bietet und welche nicht mit einer anderen ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

5. Die Bewerber haben einen behördlichen (Ortsbehörde, Krankenkasse, Versicherungsanstalt usw.) Ausweis über ihre Person sowie eine ärztliche Bescheinigung über ihren Krankheitszustand, insbesondere die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen Besserung der Erwerbsfähigkeit beizubringen und den Nachweis über die Sicherstellung der Pflegekosten zu führen.

6. Die Bewerber haben wenn möglich zwei Anzüge sowie jedenfalls doppelte Fussbekleidung und doppelte Leibwäsche in sauberem Zustande mitzubringen. Im Bedarfsfalle übernimmt auf Antrag die Anstalt, soweit angängig, die Lieferung der den Kranken fehlenden Ausstattungsgegenstände; Lagerstelle, Bettwäsche, Handtücher werden von der Anstalt geliefert. Das Mitbringen von Bequemlichkeitskleidung, wie Schlafrock, Pantoffeln und dergl. ist gestattet.

7. Die Wäschereinigung während des Aufenthalts in der Heilstätte besorgt die letztere kostenfrei.

8. Die Bewerber haben sich zu verpflichten, dass sie sich in jeder Beziehung der Anstaltsordnung fügen werden.

9. Die Bewerber haben sich, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, einer endgültigen Feststellung der Aufnahmefähigkeit zu unterziehen, und zwar nach ihrer Wahl entweder in der Poliklinik der Geheimrath Gerhardt'schen Klinik in der Königlichen Charitee zu Berlin -- Unterbaumstrasse Nr. 7 -- (Montags, Mittwochs, Freitags von 8—10 Uhr Morgens) oder durch den leitenden Arzt der Heilstätte am Grabowsee zu jeder Zeit.

10. Die für Unterkunft, ärztliche Behandlung und Verpflegung in der Heilstätte zu entrichtenden Gesamtkosten betragen für jeden Kranken täglich drei Mark. Hierin sind auch die Kosten für aussergewöhnliche Verpflegungs- und Stärkungsmittel ein-

begriffen. Kassen, Anstalten, Behörden usw., welche Kranke überweisen, rechnen allmonatlich postnumerando mit der Anstalt ab. Kranke, welche auf eigene Kosten oder auf Kosten anderer Personen in die Anstalt aufgenommen werden, entrichten den Betrag für zehn Tage im Voraus. Scheidet der Kranke vor Ablauf der Zeit, für welche bereits Zahlung geleistet ist, aus, so erfolgt die Rückerstattung des verauslagten Betrages vom Tage nach dem Ausscheiden aus der Anstalt ab.

11. Für Hin- und Rückreise kommt die Anstalt nicht auf.

12. Die Anmeldungen haben schriftlich, und zwar möglichst früh vor dem beantragten Aufnahmetermin zu erfolgen. Alle Zuschriften sind an die „Direktion der Volksheilstätte des Rothen Kreuzes“ am Grabowsee bei Oranienburg zu richten.

B. Anstaltsordnung.

1. Jeder Kranke ist verpflichtet, den Anordnungen der Anstaltsärzte und des Aufsichtspersonals in und ausserhalb der Anstalt unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die sofortige Entlassung erfolgen kann.

2. Die Kranken sind gehalten, zu den vom Arzt festgesetzten Stunden aufzustehen und zu Bett zu gehen.

3. Aufenthaltsanordnung und Tageseintheilung erfolgt durch die Aerzte. Kranke, die es wünschen, können mit ärztlicher Zustimmung mit leichteren Arbeiten — und zwar unter Umständen gegen Entgelt — beschäftigt werden.

4. Vor dem Verlassen der Schlafräume sind von den Kranken die Fenster zu öffnen. Auch Nachts muss auf Erfordern des Arztes in jedem Zimmer ein Fenster geöffnet bleiben.

5. Soweit in einzelnen Fällen nicht besondere Anordnung getroffen wird, haben die Kranken das Aufmachen ihrer Lagerstätten sowie das Reinigen ihrer Bekleidung selbst zu besorgen.

6. Das Tabakrauchen ist nur ausnahmsweise und nur an einem dazu bestimmten Orte mit ärztlicher Genehmigung gestattet.

7. Der Genuss geistiger Getränke, ausser den kurgemäss verordneten und von der Anstalt gelieferten, ist verboten.

8. Das pünktliche Erscheinen zu den einzelnen Mahlzeiten, deren Beginn durch das Läuten einer Glocke angezeigt wird, wird den Kranken zur besonderen Pflicht gemacht. Die Mahlzeiten finden gemeinschaftlich und nur auf besondere ärztliche Anordnung im Zimmer der Kranken statt.

9. Die Kranken dürfen sich nur in den ihnen angewiesenen Räumen der Anstalt aufhalten. Das Betreten der Wirthschaftsräume ist untersagt.

10. Die Bewegung der Kranken in der Umgebung der Anstalt (auf Spaziergängen usw.) wird ärztlicherseits geregelt. Der Verkehr in Schankwirthschaften ist verboten.

11. Die Kranken dürfen, soweit nicht ärztliche Bedenken entgegenstehen, Dienstag, Donnerstag und Sonntag von 2—6 Uhr Nachmittags Besuch empfangen, zu anderer Zeit nur ausnahmsweise und mit jedesmal einzuholender Genehmigung des leitenden Arztes. Den Besuchern ist das Mitbringen von Lebensmitteln, Getränken usw. ohne Erlaubnis des Anstaltsarztes verboten.

12. Von den Kranken wird die Schonung des Anstaltszubehörs sowie die grösste Sauberkeit erwartet; auch haben sie jede Beschädigung der Anlagen sorgsam zu vermeiden; es wird ferner vorausgesetzt, dass sie selbst für Reinlichkeit und Ordnung in den Schlafzimmern und sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Anstaltsräumen sowie in den Anlagen sorgen und in gleichem Sinne auf die Mitbewohner der Anstalt ihren Einfluss auszuüben suchen werden.

13. Den Kranken wird im Interesse des Heilverfahrens zur besonderen Pflicht gemacht, wo sie sich auch aufhalten mögen, sei es in der Anstalt, auf Spaziergängen usw., zum Spucken nur die aufgestellten Spucknäpfe oder die ihnen gelieferten Taschenfläschchen zu benutzen. Die Entleerung und Reinigung der Spuckgefässe erfolgt auf ärztliche Anordnung. Insbesondere ist es streng untersagt, auf den Boden oder ins Taschentuch zu spucken.

14. Etwaige Beschwerden der Kranken während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind in ein von der Leitung der Heilstätte ausgelegtes Beschwerdebuch durch die Kranken selbst einzutragen oder können dem leitenden Anstaltsarzt oder einem Vorstandsmitgliede persönlich vorgetragen werden.

15. Widersetzlichkeit, Trunkenheit, unanständiges Benehmen gegen weibliche Personen können die sofortige Entlassung aus der Anstalt zur Folge haben. Für muthwillige Beschädigungen des Anstaltseigenthums ist der Thäter haftbar.

Anlage 168.

Auszug aus den Satzungen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

§ 1. Sitz und Wirkungskreis. Der „Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke" hat das Deutsche Reich zu seinem Gebiet und bis auf weiteres seinen Sitz in Hildesheim.

§ 2. Zweck. Der Verein hat die Aufgabe, dem Missbrauch geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, und zwar sowohl in aufklärender und vorbeugender Weise wie im Kampfe gegen das bereits zu Tage getretene Uebel zu steuern.

§ 3. Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird erworben durch entsprechende an den Geschäftsführer oder eine Vertreterschaft oder einen Bezirksverein zu richtende Willenserklärung und durch Entrichtung eines Geldbeitrages (vergl. § 4). Dieselbe erlischt infolge schriftlicher an die zuständige Vertreterschaft oder den zuständigen Bezirksverein und in Ermangelung solcher an den Geschäftsführer zu richtender Willenserklärung. Erfolgt eine solche nicht spätestens vor Ablauf des Rechnungsjahres, so sind von solchen Mitgliedern, welche sich zu jährlicher Zahlung verpflichtet haben, die Beiträge für das folgende Jahr zu entrichten.

§ 4. Beiträge. Die Geldbeiträge sind entweder einmalige oder jährliche. Einmalige Beiträge müssen, um die Mitgliedschaft zu begründen, mindestens hundert Mark betragen. Die Höhe des Jahresbeitrages eines Mitgliedes wird seinem Ermessen überlassen, beträgt aber mindestens zwei Mark.

§ 4a. Anhänger. Unter der Bezeichnung „Anhänger" werden solche Personen zum Vereine zugelassen, die einen Jahresbeitrag von weniger als 2 Mark, jedoch nicht unter 50 Pfennig zahlen wollen. Sie erhalten von den Veröffentlichungen des Vereins nur die „Blätter zum Weitergeben".

§ 5. Stiftungen und anderweite Zuwendungen. Stiftungen und anderweite Zuwendungen zu Gunsten des Vereins überhaupt oder zu bestimmten innerhalb der Vereinsaufgabe liegenden besonderen Zwecken werden jederzeit angenommen und bestimmungsgemäss verwaltet, bezw. verausgabt.

Bezirksvereine und Vertreterschaften. § 6. Der Verein errichtet im Gebiete des Deutschen Reichs nach Bedürfnis Bezirksvereine und Vertreterschaften, welche die allgemeine Aufgabe des Vereins in ihrem Kreise zu fördern haben. Die Vertreterschaften haben die Werbung neuer Mitglieder, die Einziehung der Beiträge

von den Mitgliedern ihres Geschäftskreises sowie die Absendung derselben an den Geschäftsführer, endlich die zweckentsprechende Verbreitung der ihnen von der Verwaltung zugehenden Schriftstücke zu besorgen. Auslagen, welche bei der Verwaltung von Vertreterschaften im Interesse des Gesamtvereins erwachsen, werden aus dessen Kasse vergütet.

Die Bezirksvereine haben die nämlichen Obliegenheiten wie die Vertreterschaften, ausserdem aber besondere örtliche Aufgaben im Sinne des Vereins und im Einvernehmen mit der Vereinsverwaltung zu bearbeiten und sind stimmberechtigt zur Vereinsversammlung nach Maassgabe des § 9. Für die Satzungen der Bezirksvereine werden grundsätzlich regelnde Bestimmungen vom Vereinsvorstande erlassen. Die Bezirksvereine führen ein Drittel ihrer Einnahme aus Mitgliederbeiträgen, wozu ausserordentliche Gaben für bestimmte örtliche Zwecke nicht gerechnet werden, an den Gesamtverein ab und bestreiten aus dem Reste derselben ihre Ausgaben. Das Präsidium ist befugt, ausnahmsweise in Fällen besonderer Belastung eines Bezirksvereins mit Ausgaben im Interesse des Gesamtvereins den an dessen Kasse abzuliefernden Beitrag zu ermässigen. Minder belastete Bezirksvereine mögen wie bisher dem Gesamtverein den vollen Rest ihrer Einnahmen überlassen. Dem Bezirksverein bleibt es überlassen, innerhalb ihrer Kreise Ortsvereine zu gründen, ohne dass sie dadurch ihre Beziehungen zum Gesamtverein ändern.

§ 7. Die Bezirksvereinsverwaltungen und Vertreterschaften haben bei ihnen angemeldete neue Mitglieder dem Geschäftsführer von Zeit zu Zeit namhaft zu machen, demselben auch innerhalb der ersten drei Monate des Jahres die Einnahmeantheile (§ 6), bezw. Beiträge der Mitglieder einzusenden; sie müssen ausserdem an den Geschäftsführer innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Jahres über ihre Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre Abrechnung einsenden.

Vereinsversammlungen. § 8. Alljährlich findet eine ordentliche Versammlung des Gesamtvereins statt. Diese Vereinsversammlung bestimmt über die Wahl des Ortes für die nächste ordentliche Versammlung, insofern sie dies nicht dem Vorstande überlässt. Ausserordentliche Versammlungen einzuberufen, ist der Vorstand jederzeit befugt. Wenn mindestens fünf Bezirksvereine die Einberufung einer Vereinsversammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung beantragen, so muss der Vorstand diesem Antrage entsprechen. Demselben steht in diesem Falle die Wahl des Ortes zu, an welchem die Versammlung abgehalten werden soll. Die ordentlichen und die ausserordentlichen Vereinsversammlungen müssen mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den „Mittheilungen“ des Vereins anberaumt werden.

Vorstand. § 11. Die Leitung des Vereins liegt dem Vorstande ob. Derselbe besteht aus den Vorsitzenden der stimmberechtigten Bezirksvereine, bezw. dazu bestimmten Stellvertretern und den Vereinsmitgliedern, welche der Vorstand sich zuwählt. Von diesen und denjenigen gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstandes, welche nicht in die erste Gruppe fallen, scheidet auf der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung ein Drittel nach dem Loose aus. Wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen am Sitze des Vereins ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 12. Zur ununterbrochenen Ausübung der Geschäfte wählt alljährlich der Vorstand aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus drei bis sieben Personen. Der Geschäftsführer wohnt als berathendes Mitglied allen Vorstandssitzungen bei, wenn nicht durch Vorstandsbeschluss anderweitig verfügt wird. Die Aemter der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums sind Ehrenämter. Die durch Verwaltung

derselben, durch Reisen, Schreiberarbeiten, Porto u. dergl. erwachsenden baaren Ausgaben werden aus der Vereinskasse vergütet.

§ 16. Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist der ständige ausführende Beamte des Vereins und damit des Vorstandes und des Präsidiums. Er hat die Zwecke und Aufgaben des Vereins nach allen Richtungen durch Schrift und Wort zu fördern, soll auf die Vermehrung der Mitgliederzahl und der Einkünfte des Vereins eifrig bedacht sein und dem letzteren immer neue Gebiete erfolgreicher Wirksamkeit zu erschliessen sich angelegen sein lassen. Sofern und sobald im Interesse der Verwaltung weitere Beamte angestellt werden, ist er der unmittelbare Vorgesetzte derselben. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört die Führung der Mitgliederliste, die Bearbeitung der Rechenschaftsberichte und der den Vereinsversammlungen durch den Vorstand vorzulegenden Voranschläge, ferner auch die Rechnungs-, Buch- und Kassenführung; endlich die verantwortliche Leitung der Vereinszeitschrift. Zahlungen aus der Vereinskasse sollen von ihm nur geleistet werden gegen Belege, welche von einem Mitgliede des Präsidiums mit Zahlungsanweisung versehen sind. An die Stelle dieser Anweisungen kann die Ermächtigung treten, innerhalb voranschlagsmässiger Sätze Zahlungen zu leisten. Der Geschäftsführer hat sich bei seiner gesamten amtlichen Thätigkeit die Bestimmungen der gegenwärtigen Satzungen, seinen Dienstvertrag, die ihm ertheilten besonderen Aufträge und die Beschlüsse des Vorstandes zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 18. Auflösung. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten übrig bleibende Vereinsvermögen einem anderen vom Vorstande zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zugewandt werden.

Anlage 169.

Auszug aus dem Statut des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege.

I. Name, Zweck und Mittel des Vereins. § 1. Der Verein führt den Namen: „Berliner Verein für häusliche Gesundheitspflege“ und hat seinen Sitz in Berlin. Zweck desselben ist die Förderung der Gesundheitspflege in der Familie durch Verbreitung richtiger Kenntnisse und praktischer Veranstaltungen auch auf volkserziehlichem Gebiete. Zu den Aufgaben des Vereins gehören namentlich:

Gewährung von zweckentsprechender Hülfe, erleichterte Beschaffung von ärztlichem Rath und von Pflege, namentlich für Frauen und Kinder, Herstellung und Unterstützungen von Ferienkolonieen, Badeanstalten, Milchversorgungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Volkskindergärten sowie Ausbildung, Beschäftigung usw. von Krankenpflegerinnen.

Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Gemeinde Berlin und wird sich vornehmlich den ärmeren Kreisen der Bevölkerung zuwenden.

§ 2. Die Mittel, welche dem Verein zur Erreichung des Zwecks (§ 1) zur Verfügung stehen, sind: a) das gegenwärtig 31429 Mark betragende Kapitalvermögen; b) die Beiträge der Vereinsmitglieder (§ 3); c) die dem Verein zufliessenden milden Gaben (Geschenke, letztwillige Zuwendungen usw.).

II. Mitgliedschaft. § 3. Mitglieder des Vereins werden diejenigen, welche

1. einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mark zahlen, oder
2. sich zu einem fortlaufenden Beitrage von jährlich mindestens 5 Mark, oder
3. zu regelmässiger, persönlicher Thätigkeit für die Vereinszwecke verpflichten.

Die Aufnahme der zu 3 erwähnten Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; dieselben bleiben Mitglieder, solange sie der von ihnen übernommenen Verpflichtung nachkommen.

Wer von den zu 2 erwähnten Mitgliedern mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als sechs Monate nach Abschluss des Kalenderjahres im Rückstande bleibt, wird als ausgeschieden betrachtet und in der Vereinsliste gestrichen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind diejenigen Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Durch den Ausschuss können Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Dieselben haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und sind von der Beitragsleistung befreit.

III. Organe des Vereins. § 4. Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. der Ausschuss, 3. die Generalversammlung, 4. die Spezial-, bezw. Bezirkskomitees (§ 10).

VII. Spezial-, bezw. Bezirkskomitees. § 10. Zur Ausführung der Vereinsaufgaben werden nach Bedürfnis Spezial- und Bezirkskomitees gebildet. Dieselben bestehen aus mindestens je zehn Mitgliedern, welche von dem Ausschusse aus der Zahl der grossjährigen Mitglieder auf ein bis drei Jahre gewählt werden. Die Spezial-, bezw. Bezirkskomitees sind dem Vorstande untergeordnet und haben dessen Anordnungen auszuführen. Sie konstituiren sich selbständig und führen ihre Geschäfte nach Maassgabe der von ihnen zu entwerfenden, von dem Vorstande festzustellenden Geschäftsordnung, in welcher letzteren zugleich Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung sowie die Obliegenheiten der Komitees und die Verwaltung der denselben überwiesenen Handkassen zu treffen sind.

§ 11. Den Spezial-, bezw. Bezirkskomitees wird von dem Vorstande nach Maassgabe des Jahresetats ein bestimmter Kredit auf die Vereinskasse eröffnet, ausserdem haben dieselben mit Genehmigung des Vorstandes die Verfügung über die ihnen zu speziellen Zwecken zugehenden Einnahmen.

Jedes Spezial-, bezw. Bezirkskomitee hat Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und schriftliche Ausweise über seine Thätigkeit zu führen sowie dem Vorstande unter Erstattung eines schriftlichen Jahresberichts Rechnung zu legen.

Berlin, den 12. April 1883. (Dem Verein sind durch Kabinetsordre vom 25. Juni 1883 die Rechte einer juristischen Person verliehen.)

Anlage 170.

Auszug aus den Satzungen und Instruktion für die Pflegerinnen des Hauspflegevereins in Frankfurt a. M.

A. Satzungen.

I. Zweck des Vereins; Erlangung der Mitgliedschaft. § 1. Der Hauspflegeverein hat den Zweck, unbemittelten Familien Hülfe zur Aufrechthaltung des Hausstandes während solcher Zeiträume zu gewähren, in welchen die Ehefrau, insbesondere durch Wochenbett oder Krankheit oder deren Folgen, vorübergehend ausser Stande ist, ihrem Hauswesen selbst vorzustehen.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung eines Jahresbeitrages in frei bestimmter Höhe oder durch einmalige Zahlung von 100 Mark erworben. Sie endigt durch die Erklärung ausscheiden zu wollen, oder durch trotz zweimaliger Mahnung unterlassene Zahlung des Jahresbeitrages.

II. Thätigkeit des Vereins. § 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein ältere Frauen von unbescholtenem Rufe anstellen und denselben gegen angemessene Bezahlung die Besorgung des Hauswesens in den unterstützten Familien übertragen.

Die Aufgabe der Pflegerinnen erstreckt sich insbesondere auf das Kochen der Mahlzeiten, das Reinigen der Zimmer, das Besorgen der Patientin und der Kinder und die sonstigen Arbeiten des Haushalts, insoweit diese Arbeiten nicht vom Ehemanne oder von erwachsenen Kindern übernommen werden können. Im einzelnen werden ihre Obliegenheiten durch eine Pflegerinnenordnung, die der Vorstand festsetzt, geregelt.

§ 3. Die Hauspflegerinnen werden durch die Mitglieder des Vorstandes, bezw. des Damenkomitees, oder durch von letzterem dazu beauftragte Mitglieder des Damenkomitees beaufsichtigt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine der Hauspflegerinnen als Oberpflegerin zur Führung der Aufsicht einzustellen.

§ 4. Der Verein wird seine Hülfe in der Regel erst nach Untersuchung der Verhältnisse der Nachsuchenden eintreten lassen. Sollte sich hierbei oder nachträglich herausstellen, dass die unterstützte Familie hier nicht den Unterstützungswohnsitz hat, oder dass aus sonstigen Gründen das Eintreten des Vereins ungeeignet erscheint, so wird er dem Armenamt Anzeige machen und seine Thätigkeit nur im Einvernehmen mit diesem fortsetzen.

III. Organe des Vereins. § 5. Organe des Vereins sind: 1. Der Gesamtvorstand. 2. Das Damenkomitee. 3. Die Mitgliederversammlung.

§ 6. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in allen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fällen selbständig und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Er besteht aus elf Personen, und zwar sechs Damen und fünf Herren. Es soll thunlichst dafür Sorge getragen werden, dass unter den Mitgliedern des Vorstandes die verschiedenen Bekenntnisse vertreten sind und dass durch die Auswahl der Vorstandsmitglieder Beziehungen zu anderen in ähnlichem Sinne wirkenden Vereinen (Frauenverein, Armenverein usw.) hergestellt werden.

§ 9. Das Damenkomitee wird gebildet aus den weiblichen Mitgliedern des Vereins, welche sich zur persönlichen Mitwirkung bei der Vereinsthätigkeit bereit erklären. Denselben stehen als Vorstand vor die sechs Damen des Gesamtvorstandes. Letztere wählen aus ihrer Mitte eine Vorsteherin (siehe § 7), eine Kassenführerin und eine Inspektorin. Der Vorstand des Damenkomitees kann die Prüfung der bei ihm einlaufenden Gesuche sowie die Beaufsichtigung der übernommenen Pflegefälle einzelnen seiner Mitglieder oder anderen Damenkomiteemitgliedern, die sich hierzu bereit erklären, übertragen. Die Entscheidung über vorzeitige Einstellung einer Pflege trifft der Vorstand des Damenkomitees selbständig. Die Geschäftsthätigkeit des Damenkomitees wird im übrigen geregelt durch eine von dem Gesamtvorstande festzustellende Geschäftsordnung.

IV. Mittel des Vereins. § 13. Der Verein erlangt seine Mittel:

1. durch die Beiträge seiner Mittglieder (vergl. § 1);
2. durch Vergütungen für von ihm geleistete Hauspflegen;
3. durch sonstige ihm gemachte freiwillige Zuwendungen.

§ 14. Der Verein leitet die Hauspflege in der Regel unentgeltlich, doch kann dieselbe, wenn es die Mittel des unterstützten Familienhauptes gestatten oder wenn ein Dritter Interesse an der Gewährung der Pflege hat, von der Entrichtung einer Zahlung abhängig gemacht werden.

§ 15. Die zur Erlangung der Mitgliedschaft gemachten einmaligen Zahlungen sowie alle anderen einmaligen Zuwendungen von 100 Mark oder mehr, bezüglich deren die Geber nicht anders bestimmen, müssen verzinslich angelegt werden. Im übrigen entscheidet der Vorstand über die Art der Anlage der Zuwendungen.

Frankfurt a. M., den 6. März 1893.

B. Instruktion für die Pflegerinnen.

1. Die Pflegerin hat alle unter gewöhnlichen Umständen der Hausfrau zukommenden Arbeiten zu verrichten. Als solche sind anzunehmen: Reinhalten der Wohnung, Kochen der Mahlzeiten, Waschen, Sorge für die Reinlichkeit der Kinder, insbesondere auch Ueberwachung des Anzuges derselben vor den Schulgängen, Sorge für die Kranke, soweit dies keine Sachkunde erfordert. Wassertragen, Kohlentragen und Holztragen bleibt im allgemeinen Sache des Mannes. Die Waschungen der Wöchnerin, etwa nöthige heilgehülfliche Handleistungen (Spülungen, Klystiere) bleiben Sache des ärztlichen Pflegepersonals (Hebammen und barmherzigen Schwestern), jedoch hat die Pflegerin sich unbedingt deren Anordnungen zu fügen und die nöthigen Handreichungen zu leisten.

2. Die Pflegefrau wird von dem Verein bezahlt; die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken irgend welcher Art ist ihr streng untersagt.

3. Die Pflegerin beköstigt sich selbst auf Kosten des Vereins in der Weise, dass sie täglich zu diesem Zweck 80 Pfennig Beköstigungsgeld von dem Verein erhält. Diesen Betrag soll sie in der Regel in die Wirthschaft einschiessen und alsdann die Mahlzeiten mit der Familie, bezw. mit der Patientin theilen. Ueber die erfolgte Verwendung dieses Betrages wird Quittung seitens der verpflegten Familie erbeten.

4. Die Pflegerin schläft in der Regel in ihrer eigenen Wohnung; sie darf das Haus der zu verpflegenden Familie nicht verlassen, bevor der Mann von seiner Arbeit heimgekehrt sein kann.

5. Die Kontrolle der Pflegerinnen wird durch dem Verein angehörende Damen ohne vorherige Benachrichtigung vollzogen. Es wird gebeten, allfällige Klagen diesen Damen mitzutheilen.

6. Am Schluss jeder Pflege hat die Pflegerin sich ein Zeugnis über ihre Thätigkeit seitens der verpflegten Frauen zu erbitten, welches dem Verein vorgelegt wird.

Gelesen:

....

(Unterschrift der Pflegerin.)

Anlage 171.

Vorschläge zur Zusammenstellung von Pflegekästen für die Stationen der „Charlottenpflege“ in Württemberg.

Nr.		ℳ	₰
	1. Eiserner Bestand.		
1	1 Holzkasten mit Aufschrift „Charlottenpflege“ und Einwurfkasse .	28	—
2	1 grosse Badewanne, Zinkstärke 14 mit Rundeiseneinlage im Wulst, Handgriffen und Holzboden. Länge unten 1,15 m, oben 1,60 m, Kopfhöhe 0,68 m	22	15

Nr.		M	₰
	Uebertrag:	—	—
3	1 Sitzbadewanne mit ovalem und rundem Wulst, blank geputzt . .	10	80
4	1 Badethermometer in Holzgestell, 30 cm	—	65
5	1 Tragbahre mit Segeltuch verspannt, zusammenlegbar mit Kopfpolster	23	40
6	1 Tragsitz, einfach aus Segelleinen mit 2 Tragstangen	4	05
7	1 mechanisches Kopfkeilkissen, verstellbar und mit Segelleinen verspannt	11	—
8	1 Luftkissen, I^a Gummi, 47 cm	12	50
9	1 Reifenbahre, 40 cm lang, zur druckfreien Lagerung schmerzender Glieder	2	30
10	1 wasserdichte Betteinlage I^a, doppelt gummirt, $1\frac{1}{2}$ m lang, 92 cm breit	6	25
11	Verbandschienen: 2 Universalschienen 1,95 Mark 2 Armschienen 3,65 „ 1 Fussschiene 2,25 „	7	85
12	1 Karlsbader Wärmeflasche (nach dem Leib gebogen)	3	—
13	1 Nachtlichtapparat, zugleich Vorrichtung zum Erhalten warmen Wassers	—	90
14	1 Schachtel Nachtlichter	—	20
15	1 Einnehmelöffel, Porzellan, graduirt	—	95
16	1 Schnabeltasse (Fayence mit Loch)	—	55
17	1 Inhalationsapparat aus Messing getrieben	4	20
18	1 Irrigator, emaillirt, $1\frac{1}{2}$ l. mit $1\frac{1}{2}$ m Schlauch, mit Hahn und 2 Glasansätzen, beste Ausführung	4	35
19	1 Irrigatorbecher, $1\frac{1}{2}$ l. Glas mit Skala	1	80
20	1 Maximalthermometer, 13 cm in Nickelbüchse	1	20
21	1 Stoffeisbeutel, I^a Para-Gummi, 25 cm	2	25
22	1 „ „ „ 30 cm	3	—
23	1 Martin'sche Gummibinde $3\frac{1}{4}$ m × 6 cm	2	85
24	10 Gummifinger, sortirt	1	—
25	1 Wundspritze von Glas mit Hartgummi, 30 g.	3	—
26	1 Spucknapf aus Email	—	90
27	1 Eiterbecken, Email, 26 cm	1	35
28	1 Stechbecken, emaillirt	6	—
29	2 Urinflaschen von Glas, männlich und weiblich	1	50
30	Verbandmaterial: Binden, Mull, chem. rein (hydrophile Binden I^a Qual.) 10 St. in Karton, 4 cm breit und 5 m lang . . —,65 Mk. 10 „ „ „ 6 „ „ „ 5 „ „ . . —,88 „ 10 „ „ „ 8 „ „ „ 5 „ „ . . 1,10 „ 10 „ „ „ 10 „ „ „ 5 „ „ . . 1,26 „ Binden, Flanell, I^a ganz wollen 2 St. 6 cm breit und 5 m lang . . . . . 2,— „ 2 „ 10 „ „ „ 5 „ „ . . . . . . 3,20 „ 1 m Jodoformgaze 10% I^a . . . . —,61 „ Kautschukheftpflaster, amerikanisches Fabrikat 1 Yd. lang, 18 cm breit in lackirter Blechrolle 1,40 „ netto Sicherheitsnadeln, englisch vernickelt, sortirt, per Karton à 3 Dutzend . . . . 1,20 „		

Nr.		ℳ	₰
	Uebertrag:	—	—
	10/1 m Verbandmull, chemisch rein, gebleicht und entfettet Ia . . . . 2,50 „		
	1 m Verbandstoff, wasserdicht, Ia . . . . . 1,75 „ netto		
	Verbandtücher nach Prof. Esmarch, dreieckig, mit Druck ungesäumt . . . . . . —,40 „		
	1 Stück nach Prof. Esmarch, $^3/_4$ m ohne Druck gesäumt . . . . —,25 „		
	1 Stück nach Prof. Esmarch, 1 m ohne Druck gesäumt . . . . —,35 „		
	1 Stück nach Prof. Esmarch, $1^1/_2$ m ohne Druck gesäumt . . . . —,75 „		
	Verbandwatte (Baumwolle) chemisch rein, Ia nach Prof. Dr. v. Bruns in 10/50 g. Packeten . . 1,65 „		
	20,05 „		
	ab 30% von 16,90 Mark . . . . 5,05 „	15	—
31	1 Betthalter zum Selbstaufrichten, Schnur mit Holzgriff und Haken.	1	20
32	1 Ausleihbuch 1 Mark und verschiedene Ausleihzettel 50 Pfennig .	1	50
33	1 Versandkiste als Desinfektionskasten eingerichtet.	20	—
34	1 Formalinlampe	2	25
35	1 Schachtel = 100 Stück Formalinpastillen	1	50
	Summa:	209	40
	2. Ergänzungen.		
	1 Kinderbadewanne, geschweifte Form mit Drahteinlage, Holzboden und Handgriffen. Obere Länge 100 cm, Bodenlänge 76 cm, Kopfhöhe 44 cm, Zink Nr. 11	7	50
	Milchkochapparat, komplet mit Emailkrug	13	—
	NB. Für Krankenschwestern: 1 Pravazspritze, Neusilber mit Schutzhülse	2	25
	1 Verbandnecessaire mit 1 geraden Lazaretscheere, 1 anatom. Pinzette, 1 Spatel, 1 Sonde, 1 Aderlass-Lanzette	5	50
	1 Rollwand, 150 cm × 200 cm	21	—
	1 Zimmerkloset, emaillirt mit Geruchverschluss, 41 cm hoch . . .	17	—
	1 Wolldecke	6	60
	50 kg Hirsespreu	10	—
	Baumwolltuch zum Selbstanfertigen von Hirsespreukissen, pro m . .	—	55
	Molton, gebleicht für Betteinlagen, pro m	1	50
	Rollstuhl Ia, für Zimmer und Strasse, Fuss- und Rückenlager verstellbar, für jedes Gewicht, beste Federung	92	70
	Rollstuhl Ia, für Zimmer und Strasse, nur Fusslager verstellbar, Rückenlager aus Korbgeflecht, beste Federung	77	60
	Rollstuhl IIa, wie oben, nur ohne Federung	50	—

Anlage 172.

Hausordnung der städtischen Anstalt für Wöchnerinnen in Elberfeld.

§ 1. Die städtische Anstalt für Wöchnerinnen nimmt nur verheirathete Frauen auf.

§ 2. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt ist im eigensten Interesse der Wöchnerinnen auf wenigstens zehn Tage festgesetzt. Eine frühere Entlassung kann nur in dringenden Fällen mit Erlaubnis des Arztes stattfinden.

§ 3. Die Wöchnerinnen sind verpflichtet, den Anordnungen der Angestellten der Anstalt Folge zu leisten.

§ 4. Jede neu Eintretende muss, bevor sie das für sie bestimmte Bett einnimmt, sich der für nöthig erachteten Reinigung unterziehen.

§ 5. Nach der Entbindung muss jede Wöchnerin wenigstens acht Tage das Bett hüten.

§ 6. Bett und Wäsche muss die Wöchnerin reinlich zu erhalten suchen. Es ist untersagt, Fussboden und Wände zu bespucken, oder sonst zu verunreinigen, aus den Fenstern zu spucken, etwas heraus zu hängen oder zu werfen.

§ 7. Keine Wöchnerin darf ausser den ihr verordneten Speisen und Arzneien solche weder annehmen noch sich verschaffen.

§ 8. Besuche der Wöchnerinnen seitens ihrer Angehörigen sind in der Regel nur an den bestimmten Besuchstagen gestattet. Ueber Ausnahmen entscheidet, vorbehaltlich der Zustimmung des Hausarztes, die Anstaltshebamme.[1])

Der Besuchende hat sich bei der Anstaltshebamme zu melden, darf keine Speisen und Getränke mitbringen und hat alles zu vermeiden, was die Ruhe der übrigen Wöchnerinnen oder die Ordnung der Anstalt stören könnte.

Das Rauchen in den Wöchnerinnenstuben ist nicht gestattet.

Anlage 173.

Auszug aus den Statuten des Frauenvereins zur Unterhaltung eines Wöchnerinnenasyls für bedürftige Ehefrauen in Mannheim.

§ 1. Zweck des Vereins ist: dürftigen unbescholtenen Ehefrauen aus dem Stadtkreise Mannheim ohne Unterschied der Konfession bei ihrer Niederkunft dadurch Beistand zu gewähren, dass dieselben in eine unter ärztlicher Leitung stehende Anstalt aufgenommen und samt ihrem Kinde bis zur Wiedergenesung in derselben unentgeltlich verpflegt werden sollen.

§ 2. Die Mittel, welche der Anstalt behufs Erreichung des in § 1 bezeichneten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

1. a) Die jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder.

b) Von der Stadtgemeinde Mannheim wurde dem Asyle ein Beitrag von 1500 Mark für das Jahr 1887 bewilligt. Die verehrliche Stadtverwaltung soll von Jahr zu Jahr um Weiterbewilligung dieser Summe ersucht werden.

2. Einmalige Gaben, Legate, Vermächtnisse usw. von Wohlthätern.

3. Durch Verloosungen, Bazare, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen soll für Ansammlung eines Kapitalgrundstockes gesorgt werden.

§ 3. Der Verein und das Asyl werden geleitet und verwaltet und in allen ihren Angelegenheiten einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvoll-

[1]) Besuchszeiten für Angehörige sind Mittwoch und Sonntag von 3 bis 4½ Uhr Nachmittags. Ausserdem ist den Ehemännern ein kurzer Besuch ihrer Frauen am Entbindungstage gestattet, aber nicht nach 8 Uhr Abends.

macht erfordern, vor Behörden sowie gegenüber Privatpersonen vertreten durch einen aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand, mit Ausnahme des dirigirenden Arztes, welcher auf Lebenszeit oder bis er das Amt freiwillig niederlegt, gewählt ist, wird alle fünf Jahre durch die Generalversammlung (§ 7) neu gewählt.

§ 7. Als Vereinsmitglieder gelten diejenigen Damen, welche sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens drei Mark bereit erklärt haben. Dankbar angenommen wird die thätige Mitarbeit der Mitgieder durch Bereiterklärung derselben zur zeitweiligen Beaufsichtignng der Anstalt oder zu Näharbeit für dieselbe. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so muss der Austritt spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres angemeldet sein, sonst ist das Mitglied verpflichtet, den einmal normirten Jahresbeitrag für das nächste Jahr voll zu zahlen.

Die Mitglieder bilden mit den Vorstandsmitgliedern die Generalversammlung, in welcher jede persönlich erscheinende Mitgliedsdame und jedes persönlich erscheinende Mitglied des Vorstandes eine Stimme hat.

§ 12. Der Vorstand erlässt die für den Geschäftsgang und die Hausordnung maassgebenden Regulative.

Anlage 174.

Bestimmungen über die von der ausserordentlichen Unterstützungskasse der Bergischen Stahlindustrie (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Remscheid gewährte Wöchnerinnenpflege.

A. Allgemeines. 1. Die Wöchnerinnenpflege wird auf die Dauer von längstens zehn Tagen gewährt, und zwar unentgeltlich, wenn die Familie mittellos oder nicht im Stande ist, sich eine Haushaltshülfe auf eigene Kosten zu beschaffen oder wenn Kinder unter vierzehn Jahren vorhanden und erwachsene Angehörige oder Anverwandte, welche den Haushalt besorgen könnten, hierzu nicht bereit oder im Stande sind. In besonderen Fällen wird der Wöchnerin auch noch ein Verpflegungszuschuss bewilligt werden.

2. Auch anderen Familien kann die Wöchnerinnenpflege bewilligt werden, wenn ein in jedem einzelnen Falle näher zu bemessender Theil der Kosten von dem Familienvorstande übernommen wird.

3. Die für die Wochenpflege etwa erforderlichen Gegenstände (Badewannen usw.) werden erforderlichenfalls unentgeltlich geliehen werden.

4. Wer eine Pflegerin in Anspruch nehmen will, muss dies vier Wochen vor der Niederkunft im Krankenkassenbureau anzeigen und einen entsprechenden Fragebogen ausfüllen.

Nach Bewilligung der Wöchnerinnenpflege wird dem Familienvorstande eine entsprechende Anweisung gegeben, die das Nähere enthält.

B. Pflichten der zu verpflegenden Familie. 1. Wem gemäss Ziffer A 4 die Pflege der Wöchnerinnen zugesagt ist, hat die Pflicht, die erfolgte Niederkunft seiner Ehefrau im Hause Brüderstrasse Nr. 32b sofort anzuzeigen, damit der Wöchnerin sofort eine Pflegerin überwiesen werden kann.

2. Der Pflegerin liegen in der Regel nur die unter C genannten Verrichtungen ob. Jedenfalls hat der Ehemann für Besorgung des nöthigen Wassers und der Feuerungsmaterialien selbst Sorge zu tragen.

3. Ist unentgeltliche Pflege bewilligt, so wird die Pflegerin für ihre Beköstigung selbst derart sorgen, dass sie ihr von der Kasse gezahltes Beköstigungsgeld von

75 Pfennig in die Wirthschaft der Familie einschiesst und alsdann die Mahlzeiten mit der Familie, bezw. mit der Wöchnerin theilt. In besonderen Fällen (z. B. bei zahlreicher Familie) wird noch ein ausserordentlicher Verpflegungszuschuss von täglich 50 Pfennig gewährt werden, der ebenfalls von der Pflegerin zweckentsprechend in der Wirthschaft der zu verpflegenden Familie zu verwerthen ist.

3. Wo theilweise die Pflegekosten von der Familie übernommen sind, hat diese auch für die Beköstigung der Pflegerin zu sorgen.

5. Ueber die erfolgte Verwendung des Beköstigungsgeldes und des etwa bewilligten ausserordentlichen Verpflegungszuschusses hat die verpflegte Familie Quittung zu geben und gleichzeitig den Geburtsschein oder das Familienbuch vorzulegen.

6. Am Schlusse der Pflege hat die Wöchnerin der Pflegerin ein Zeugnis über ihre Thätigkeit zu geben und dies auf dem Krankenkassenbureau abgeben zu lassen.

C. Pflichten der Pflegerin. 1. Die Pflegerin hat alle für gewöhnlich der Hausfrau obliegenden Arbeiten zu verrichten.

Zu diesen Arbeiten gehören: Die Reinigung der Wohnung, das Kochen der Mahlzeiten, die Wäsche, die Besorgung der Wöchnerin und der Kinder, wozu auch die Ueberwachung und Reinhaltung der Kinder und die Instandsetzung der Kleider gehört. Ebenso hat die Pflegerin der etwa im Hause thätigen Hebamme oder Schwester die nöthigen Handreichungen zu leisten.

Die Waschungen der Wöchnerin, etwa nothwendige heilgehülfliche Handleistungen (Spülungen, Klystiere) sind jedoch Sache des ärztlichen Pflegepersonals (Hebamme, Schwester).

2. Das Pflegegeld mit 2 Mark pro Tag erhält die Pflegerin von der Kasse.

3. Die Pflegerin beköstigt sich, wenn die Verhältnisse es erheischen, selbst auf Kosten der ausserordentlichen Unterstützungskasse, und zwar in der unter B 3 angegebenen Weise.

4. Die Pflegerin schläft in der Regel in ihrer eigenen Wohnung; sie darf das Haus der zu verpflegenden Familie nicht eher verlassen, als bis der Ehemann der Wöchnerin von der Arbeit heimgekehrt ist.

5. Die Kontrolle der Pflegerin wird nach näherer Anordnung der Kasse ohne vorherige Benachrichtigung vollzogen. Etwaige Klagen sind bei dieser Gelegenheit vorzubringen.

6. Am Schlusse der Pflege hat die Pflegerin sich ein Zeugnis über ihre Thätigkeit von der verpflegten Wöchnerin zu erbitten, welches der Kasse vorgelegt wird.

Remscheid, den 25. Oktober 1900.

Anlage 175.

Auszug aus den Satzungen des Vereins Genesungsfürsorge (Grossherzog Friedrich-Jubiläumsspende) in Karlsruhe und Hausordnung seiner Genesungsheime.

A. Satzungen.

§ 1. Die von Unternehmern aus den Berufskreisen der Industrie, des Handels und der Schifffahrt Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog Friedrich bei der Feier Seines 70. Geburtstages und Seines vierzigjährigen Regierungsjubiläums zum Zwecke der Fürsorge für Genesende dargebrachte Summe von 330000 Mark ist unter der Bezeichnung „Grossherzog Friedrich-Jubiläumsspende Genesungsfürsorge“ mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs dem mit den Rechten einer öffentlichen

Körperschaft·ausgestatteten Vereine „Genesungsfürsorge" zu Eigenthum und zur Verwaltung überwiesen worden.

Der Verein „Genesungsfürsorge" mit dem Sitz in Karlsruhe hat den Zweck, Arbeitern und Angestellten, welche in Betrieben des Gross- und Kleingewerbes, des Handels und der Schifffahrt beschäftigt sind, sowie sonstigen Personen, die diesen nach der Art ihrer Beschäftigung und sozialen Stellung wesentlich gleichstehen, für die Zeit nach Ablauf einer Krankheit bis zur vollständigen Wiederherstellung ihrer Kräfte, also während der Genesungsdauer, eine Fürsorge, womöglich durch Unterbringung in Genesungsheimen, zuzuwenden.

§ 2. Für die Vereinszwecke soll in erster Linie die Jubiläumsspende, deren Kapitalbestand nicht angegriffen werden darf, derart dienen, dass diese Spende, aber mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtkapitals, zur Errichtung von Genesungsheimen verwendet werden kann, während im übrigen die Erträgnisse der Spende zur Bestreitung der laufenden Kosten Verwendung finden.

Als Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:

1. die für Pfleglinge eingehenden Verpflegungsgelder;
2. die Mitgliederbeiträge;
3. etwaige dem Verein zufliessende Schenkungen und Vermächtnisse, sofern der Geber nicht bestimmt hat, dass das Kapital der Spende zugeschlagen werden soll;
4. die Zinsen der Jubiläumsspende.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jedermannn (auch Körperschaften, Gesellschaften und Handlungsfirmen) werden, der sich unmittelbar oder durch ein anderes Mitglied oder durch Vermittelung der Handelskammer, in deren Bezirk sein Wohnort liegt, beim Vorstande zur Aufnahme meldet und sich zur Leistung eines Jahresbeitrages von mindestens 5 Mark verpflichtet. Der Beitrag ist im ersten Monat des Kalenderjahres zu entrichten......

§ 4. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Landesausschuss; c) der Vorstand.

§ 5. Sämtliche volljährigen Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Körperschaften, Gesellschaften und Handlungsfirmen führen eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist in Karlsruhe auf die vom Vorsitzenden des Landesausschusses zu erlassende und in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machende Einladung abzuhalten, sofern sich wegen der Vornahme der periodischen Wahlen dazu Veranlassung giebt oder der Landesausschuss die Zusammenberufung für erforderlich erachtet oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Zusammenrufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 7. Der Landesausschuss wird der Mitgliederversammlung von Zeit zu Zeit, mindestens alle drei Jahre, Gelegenheit geben, sich über den Stand der Vereinsthätigkeit und über die Rechnungsergebnisse zu äussern und insbesondere diejenigen Fragen der Mitgliederversammlung zur Aeusserung vorlegen, zu deren Berathung von mindestens einem Drittel der Mitglieder die Zusammenberufung einer Mitgliederversammlung beantragt worden ist.

§ 8. Der Landesausschuss besteht aus 16 von den Handelskammern und der Mitgliederversammlung gewählten und ausserdem aus den von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog ernannten Mitgliedern. In den Landesausschuss entsenden als Vertreter derjenigen Personen und Firmen, welche Beiträge zur Jubiläumsspende geleistet haben, die Handelskammern in Mannheim und Karlsruhe je zwei Vereinsmitglieder, die Handelskammern in Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Pforzheim,

Schopfheim und Villingen je ein Vereinsmitglied; die übrigen Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder auf drei Jahre.

Der Landesausschuss hat seinen Sitz in Karlsruhe und tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Jahre zusammen. Er wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Rechner.

§ 10. Der Vorstand besteht, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14, aus fünf Mitgliedern, welche vom Landesausschuss auf drei Jahre gewählt werden. Solange eine Neuwahl nicht stattgefunden hat, führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt auch nach Ablauf der dreijährigen Wahldauer weiter.

§ 11. Dem Vorstand liegt die gesamte Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Mitgliederversammlung oder dem Landesausschuss vorbehalten sind.

§ 14. Wichtigere Verfügungen über die Jubiläumsspende, insbesondere die Errichtung von Genesungsheimen aus Mitteln dieser Spende, die Aufhebung solcher Genesungsheime, sollen nicht erfolgen, bevor Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog Gelegenheit zur Allerhöchsten Willensäusserung hierüber gegeben worden ist.

Ferner soll Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog alljährlich über die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit und über die Verwendung der Spende Vortrag erstattet werden.

Dem Landesausschusse und dem Vorstande gehören als Mitglieder ausser den nach §§ 8 und 10 gewählten diejenigen Personen an, welche Seine Königliche Hoheit der Grossherzog hierzu berufen sollte. Auch wird bei der Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters auf die etwa Allerhöchsten Orts erfolgte Willensäusserung Rücksicht genommen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist für die der Jubiläumsspende und dem sonstigen etwa noch vorhandenen Vereinsvermögen alsdann zu gebende Zweckbestimmung die Allerhöchste Willensentschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs maassgebend.

§ 15. Aenderungen der Satzungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1897. (Der Verein hat durch Staatsministerialentschliessung vom 16. Dezmber 1897 die Körperschaftrechte erhalten.)

B. Hausordnung.

§ 1. Die Pfleglinge erhalten bei ihrem Eintritt in das Genesungsheim Lagerstätte, Bettwäsche und Handtücher von der Verwaltung geliefert, müssen jedoch selbst mit ausreichender, in sauberem Zustande befindlicher und der Jahreszeit entsprechender Kleidung und Leibwäsche, deren Instandhaltung ihnen obliegt, sowie mit Kamm-, Haar- und Zahnbürste versehen sein. Das Mitbringen von Bequemlichkeitskleidung, wie Schlafrock, Pantoffeln und dergleichen, ist erwünscht.

§ 2. Jeder in das Genesungsheim Aufgenommene ist verpflichtet, allen Anordnungen des Arztes und der Oberin oder der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die sofortige Entlassung erfolgen kann. Ungesittetes, ärgerniserregendes Benehmen, namentlich Trunkenheit, hat die sofortige Entlassung des betreffenden Pfleglings zur Folge.

§ 3. Die Pfleglinge sind, sofern nicht andere Anordnungen getroffen werden, gehalten, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr Morgens aufzustehen und im Sommer spätestens um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr Abends zu Bett zu gehen. Das Aufmachen

der Lagerstellen haben, soweit der Arzt nichts anderes bestimmt, die Pfleglinge selbst zu besorgen und zu übernehmen. Die Reinigung ihrer Zimmer besorgt das Dienstpersonal.

In jedem Zimmer befindet sich ein Licht, welches acht bis vierzehn Tage reichen soll. Lesen und Rauchen im Schlafzimmer ist streng verboten.

§ 4. Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist während der Tageszeit nur zum Ruhen gestattet.

Bei Benützung der Lagerstellen sind die Oberkleider und das Schuhwerk abzulegen. Die Lagerstellen sind sofort nach dem Verlassen derselben in Ordnung zu bringen. Vor dem Verlassen der Schlafräume Vor- oder Nachmittags haben die Pfleglinge die Fenster zu öffnen.

§ 5. Das Decken und Aufräumen der Tische hat von den Pfleglingen abwechslungsweise zu erfolgen, und zwar dergestalt, dass von der Oberin je nach der Nothwendigkeit zwei oder drei Pfleglinge wochenweise hierfür bestimmt werden. Auf Verlangen haben die Pfleglinge bei Verrichtung leichterer Arbeit hülfreiche Hand zu leisten. Zur Vermeidung aller Unzuträglichkeiten wird zum Frühstück Kaffee oder Milch mit Brödchen jedem Pflegling einzeln verabreicht.

§ 6. Zu den Haupt- und Zwischenmahlzeiten, welche durch Läuten einer Glocke angezeigt werden, haben sich die Pfleglinge pünktlich einzufinden, es sei denn, dass sie durch ihren Gesundheitszustand hieran verhindert sind.

Bei Verspätungen beim Aufstehen und bei den Mahlzeiten erfolgt eine zweimalige Rüge, drittens eine ernste Ermahnung und dann endlich Entziehung des Abendbrodes.

§ 7. In Bezug auf Diät und die Benützung von Arzneien haben sich die Pfleglinge den Anordnungen des Arztes und der Oberin zu fügen.

§ 8. Die Einführung von Spirituosen in die Anstalt ist untersagt. Herbeischaffen und Genuss von Obst und anderen Lebensmitteln unterliegt der Genehmigung der Oberin.

§ 9. Das Tabakrauchen ist im Genesungsheim untersagt.

§ 10. Zur Unterhaltung stehen Bücher, Spiele, wie Kegel, Domino, Karten usw., zur Verfügung, jedoch mit der Bestimmung, dass um Geld nicht gespielt werden darf.

§ 11. Den Pfleglingen ist gestattet, sich in den umliegenden Bergen, Wäldern zu erholen, sofern sie nur rechtzeitig zu den Mahlzeiten zurück sind. Wegen Urlaubs nach auswärts haben sich die Pfleglinge mit der Oberin ins Benehmen zu setzen.

§ 12. Für die Aufnahme von Auswurf (durch Husten, Räuspern, Spucken) sind sowohl in den Zimmern als in den Gängen besondere Gefässe aufgestellt. Die Pfleglinge werden sowohl in ihrem eigenen als im Interesse ihrer Hausgenossen dringend aufgefordert, diese Gefässe stets zu benützen und jede Verunreinigung der Fussböden, der Wände und der Bett- und Tischwäsche mit Auswurfstoffen zu vermeiden.

§ 13. Besuche von Angehörigen und Freunden sind, soweit nicht überhaupt ärztliche Bedenken entgegenstehen, nur nach eingeholter Erlaubnis der Oberin gestattet und in allen Fällen nur von 1 Uhr Nachmittags ab zulässig.

§ 14. Von den Pfleglingen wird die Schonung des von ihnen benützten Anstaltsinventars sowie die grösste Reinlichkeit erwartet. Muthwillige Beschädigung des Genesungsheimseigenthums wird mit dem vollen Schadenersatz, nach Umständen überdies mit sofortiger Ausschliessung bestraft.

§ 15. In den Wohn- und Schlafräumen dürfen die Kranken keine Kleidungsstücke umherliegen lassen nnd das Reinigen der Kleidung sowie das Putzen des Schuhwerks nur in den dazu bestimmten Räumen vornehmen.

Anlage 176.

Aufnahmebestimmungen für das Kurhaus der R. Wolf'schen Maschinenfabrik in Braunlage a. Harz.

§ 1. Das von mir 1895 gegründete Erholungshaus hat die Aufgabe, Angehörigen meiner Fabrik, die nach überstandener Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen einer kräftigenden Luftkur bedürfen, zur Sommerzeit einen mehrwöchigen Aufenthalt im hochgelegenen Harzorte Braunlage unentgeltlich zu gewähren.

Kranke, die persönlicher Pflege oder ständiger ärztlicher Behandlung nicht entbehren können, und solche, die an ansteckenden Krankheiten, Schwindsucht, Epilepsie, Geistesstörung und anderen den Nebenmenschen belästigenden Uebeln leiden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 2. Gesuche um Aufnahme in das Erholungshaus sind an meine Direktion zu richten. Der Gesuchsteller hat auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, aus welcher hervorgehen muss,

dass er erholungsbedürftig ist,
dass zur Kräftigung seiner Gesundheit ein Aufenthalt in Braunlage geeignet ist,
dass bei ihm die im § 1 Abs. 2 genannten Leiden nicht vorhanden sind.

Wird einem Mitgliede der Krankenkasse der R. Wolf'schen Maschinenfabrik seitens eines Kassenarztes der Aufenthalt im Erholungshause zu Braunlage verordnet, so hat ersteres durch Vermittelung des Kassenvorstandes mit mir, bezw. meiner Direktion wegen der Aufnahme in Verhandlung zu treten.

§ 3. Im Erholungshause wird jedem einzelnen Patienten ein freundliches möblirtes Zimmer mit Bett sowie volle Beköstigung gewährt, ebenso werden ihm die Reisekosten von Magdeburg nach Braunlage und zurück (III. Wagenklasse) ersetzt. Der Patient hat in einem sauberen Anzuge zu erscheinen und sich mit ausreichender Leibwäsche zu versehen. Er hat sich der Hausordnung unbedingt zu fügen.

§ 4. Die Eröffnung des Erholungshauses findet jährlich im Mai, die Schliessung im Oktober statt. Die Dauer des Aufenthalts des Patienten in der Anstalt soll in der Regel drei bis vier Wochen nicht überschreiten.

Magdeburg-Buckau, im April 1901.

Anlage 177.

Statut des Invalidenfonds und des Unfallfonds der Färberei und chemischen Waschanstalt von W. Spindler in Berlin und Spindlersfeld.

§ 1. Anspruch auf Unterstützung aus dem Invalidenfonds hat jeder bei der Firma W. Spindler beschäftigte Beamte und Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts, welcher nach zwölfjähriger ununterbrochener Dienstleistung von der Firma dazu vorgeschlagen wird oder wegen vorgerückten Alters oder andauernder Krankheit invalide geworden und zugleich ohne ausreichende Mittel für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt ist; ebenso nach dem Ableben des Pensionärs oder nach dem Tode eines mindestens zwölf Jahre im Geschäfte ohne Unterbrechung thätigen Beamten oder Arbeiters dessen Wittwe, wenn sie mindestens zwölf Jahre während seiner geschäftlichen Thätigkeit bei der Firma W. Spindler mit ihm verheirathet war, und die ehelichen noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder desselben, solange sie hülfsbedürftig erscheinen und die Einnahmen des Fonds und die weiteren Paragraphen dieses Statuts es gestatten.

Die zwölfjährige ununterbrochene Diensleistung wird vom zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahre ab gerechnet.

§ 2. Die Unterstützung tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Bezug des Gehaltes, Lohnes oder Krankengeldes aufhört, und endet mit dem Tode des Pensionärs, mit der Wiederverheirathung der Wittwe, ferner für den den Kindern zugesprochenen Antheil, sobald diese das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben.

Wittwen, die weniger als zwölf Jahre während der geschäftlichen Thätigkeit des Ehemannes bei der Firma W. Spindler mit demselben verheirathet waren, wird Unterstützung nur für soviel Jahre gewährt, als die Ehe während der genannten Thätigkeit bestand.

Bei Wiederverheirathung einer Wittwe soll dieser als Abfindungssumme ein einmaliger Betrag ausgezahlt werden, welcher dem Jahresbetrage der für ihre Person (nicht zugleich der Kinder) ausgesetzten Unterstützung entspricht.

Die etwa für Kinder zugebilligte Rente dagegen wird bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre derselben weitergezahlt, wenn der Nachweis geführt wird, dass diese Rente ausschliesslich im Interesse der gedachten Kinder verwendet wird.

Die Invalidenfondskommission erhält in solchen Fällen das Recht, die Pflege der Kinder und die Verwendung der für dieselben gezahlten Unterstützungen zu überwachen.

Diese Unterstützung fällt fort, sobald bei etwa darauf bezüglichen berechtigten Klagen der Kommission nicht sofort dauernde Abhülfe eintritt.

Bei ausserehelicher Entbindung einer Wittwe geht ihr Anspruch auf die Rente verloren, doch soll letztere ihren Kindern unter den für Wiederverheirathung gestellten Bedingungen erhalten bleiben.

§ 3. Die Pension beträgt bei Invalidität, je nach der Länge der Dienstzeit, der Anzahl der noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder und der Hülfsbedürftigkeit des Pensionärs bei zwölfjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$, für jedes weitere Dienstjahr $^{1}/_{60}$, bis höchstens $^{30}/_{60}$ desjenigen Gehaltes oder Lohnes, welchen derselbe zuletzt bezogen hat, und wird innerhalb dieser Grenzen von der Firma nach Anhörung der in § 6 genannten Kommission bestimmt.

Die Auszahlung findet monatlich postnumerando an der Berliner oder Spindlersfelder Kasse statt.

Staatliche Unfall-, Invaliditäts- oder Altersrente kann auf Antrag der Kommission oder falls die Fonds nicht ausreichen, den Pensionären ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Für die Wittwe eines Pensionärs oder eines im Dienste Verstorbenen beträgt die Pension ein Drittel oder die Hälfte, bei hochbetagten Frauen in besonderen Fällen bis zu zwei Dritteln der Pension des Mannes, und für jedes Kind unter vierzehn Jahren im ersteren Falle ein weiteres Sechstel derselben; doch darf im ganzen die Pension des Mannes nicht überschritten werden.

Rechnet sich die Unterstützung der Wittwe unter 10 Mark pro Monat, so werden 10 Mark ausgezahlt.

§ 5. Wenn Invalidität oder Tod schon nach sechs- bis zwölfjähriger Thätigkeit im Geschäft eintritt, so darf, falls der Fonds es gestattet, auf Widerruf eine den in §§ 3 und 4 festgesetzten Minimalbetrag nicht überschreitende Unterstützung, in besonderen Fällen aber eine einmalige Unterstützung zugestanden werden.

§ 6. Die Feststellung der Pensionsberechtigung und Höhe geschieht unter Zuziehung einer mit berathender Stimme ausgerüsteten Kommission, welche gebildet

wird aus fünf von der Firma und zehn von dem Beamten- und Arbeiterpersonal gewählten Mitgliedern.

§ 7. Jeder Pensionär hat gewissenhaft einen Fragebogen auszufüllen. Alljährlich im Dezember haben sämtliche Pensionäre schriftliche Mittheilung zu machen, in wie weit sich ihre Familien- oder Vermögensverhältnisse geändert haben, damit die nöthigen Bestimmungen getroffen werden können, falls die Mittheilungen von Einfluss auf die Pension sind. Wissentlich falsche Angaben ziehen den Verlust der Pensionsberechtigung nach sich.

§ 8. Der Anspruch auf Pension geht verloren:

1. wenn grobes eigenes Verschulden die Erwerbsunfähigkeit veranlasst hat;
2. wenn eine absichtliche Schädigung der Interessen des Geschäftes vorliegt;
3. wenn der Austritt aus dem Geschäfte vor eingetretener Invalidität erfolgt ist;
4. wenn der Pensionär eine andere, seine Pension unnöthig machende Einnahmequelle erworben hat;
5. für die Wittwe und die Kinder derselben, wenn die Wittwe erst nach erfolgter Pensionirung mit dem Pensionär ehelich verbunden ist.

Ueber den Verlust der Pension entscheidet die Firma nach Anhörung der in § 6 gedachten Kommission.

§ 9. Den Anspruch auf eigene Unterstützung oder auf die seiner hinterlassenen Familie aus dem Unfallfonds hat jeder bei Ausübung seines Berufs ohne grobe eigene Schuld durch Unfall invalide gewordene oder ums Leben gekommene Beamte und Arbeiter des Geschäfts, und zwar, sobald der Fall innerhalb des Haftpflichtgesetzes liegt, bis zur Höhe der auf Grund desselben zu erhebenden Forderung. Wenn das Haftpflichtgesetz auf den Fall keine Anwendung findet, auch eine als ausreichend zu erachtende Unfallrente nicht gewährt ist, so treten die für den Invalidenfonds gültigen Bestimmungen ein.

§ 10. Die Unterstützungen werden aus den laufenden Einnahmen der beiden Fonds (deren Kapital zu diesem Behufe nicht angegriffen werden soll) gezahlt.

Die Einnahmen setzen sich zusammen:

a) aus den Zinsen des am 1. Januar vorhanden gewesenen Bestandes, welcher vom Geschäfte mit 5 % p. a. verzinst und deren Betrag am Schluss des Jahres dem Konto gutgeschrieben wird;
b) aus einem Jahresbeitrage des Geschäfts, welcher sich nach dem Gesamtbetrage der im Laufe des Jahres vom Geschäfte ausgezahlten Monatsgehälter und Wochenlöhne richtet und am 31. Dezember dem Invalidenfonds gutgeschrieben wird.

Der früher auch dem Unfallfonds gutgeschriebene Geschäftsbeitrag wird seit Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes zur Zahlung des Beitrages an die Berufsgenossenschaft verwendet.

§ 11. Sollten diese Einnahmen zur Deckung der verbleibenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, so müsste eine entsprechende Herabsetzung der bewilligten Pensionen eintreten.

Die von den Unterstützungen nicht in Anspruch genommenen Einnahmen dienen zur Vermehrung des Kapitals.

§ 12. Das allein aus den Beiträgen der Firma gebildete Kapital der beiden Fonds wird als Kreditor des Geschäfts in den Büchern desselben verrechnet.

Jahresberichte werden nach Schluss des Kalenderjahres durch Anschlag am schwarzen Brett der Fabrik, bezw. durch Zirkular den Beamten und Arbeitern des Geschäfts zur Kenntnis gebracht.

§ 13. Die Firma W. Spindler behält sich das Recht zur Abänderung oder Vervollständigung des Statuts vor, wenn weitere Erfahrungen dies wünschenswerth oder nothwendig machen sollten.

Etwaige Aenderungen des Statuts werden spätestens mit dem nächsten Jahresberichte zur Kenntnis sämtlicher Betheiligten gebracht.

§ 14. Sollte das Geschäft aufgelöst werden oder in andere Hände als die der Familie des jetzigen Besitzers übergehen, so soll das Kapital der beiden Fonds in eine zunächst die Ansprüche sämtlicher pensionsberechtigten Beamten und Arbeiter sichernde Stiftung umgewandelt werden.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Statuts treten für neue Unterstützungen sofort, für die laufenden Unterstützungen mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Berlin-Spindlersfeld, den 1. März 1901.

Anlage 178.

Gemeinsames Pensionsstatut der Firmen Carl Zeiss und Schott & Gen. in Jena.[1]

Die im Dienste der genannten Firmen gegen Gehalt oder Lohn thätigen Personen haben Pensionsanspruch gegen ihre Firma nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Statuts, in so weit ihnen nicht durch besondere Verträge weiter gehende Rechte eingeräumt sind.

Umfang der Berechtigung. § 1. Der Pensionsanspruch beginnt nach fünfjähriger, seit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zurückgelegter Dienstzeit im Dienste der Carl Zeiss-Stiftung.

Der Anspruch geht auf Invalidenpension für den Fall, dass der Angestellte oder Arbeiter während seines Dienstverhältnisses durch Alter, Gebrechen oder Krankheit dienstunfähig wird, von dem Zeitpunkte ab, an welchem der Bezug von Gehalt oder Krankengeld für ihn aufhört; auf Hinterbliebenenpension für Ehefrau und eheliche, Adoptiv- und Stiefkinder für den Fall, dass der Geschäftsangehörige während seines Dienstverhältnisses oder nach seiner Pensionirung verstirbt.

Pensionsberechtigt nach Maassgabe dieses Statuts sind auch die in auswärtigen Niederlassungen oder Geschäftsstellen der beiden Betriebe gegen Gehalt oder Lohn thätigen Personen; desgleichen auch solche, die früher in einem von den Betrieben beschäftigt waren und nachher in eigenen Räumen für Rechnung einer Firma der Carl Zeiss-Stiftung oder als selbständige Meister thätig sind, wenn und solange sie ausschliesslich für diese Firma arbeiten und ihren Wohnsitz im Postbezirk Jena-Wenigenjena haben.

§ 3. Von der Pensionsberechtigung für sich und ihre Hinterbliebenen ausgeschlossen bleiben solche, die zur Zeit ihres Diensteintrittes schon das vierzigste Lebensjahr überschritten haben. — Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die schon vor dem 8. Dezember 1888 in die jetzigen Betriebe der Carl Zeiss-Stiftung eingetreten sind.

§ 4. Der Pensionsanspruch ist hinfällig, wenn ein Invalidgewordener seine Dienstunfähigkeit absichtlich oder durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Anspruch auf Pension für die Hinterbliebenen tritt nicht ein, wenn der Geschäftsangehörige erst nach vollendetem fünfundvierzigsten Lebensjahre die Ehe geschlossen hat oder sie geschlossen hat, als er schon gebrechlich oder während er offensichtlich krank war.

---

[1]) Vergl. I. Theil, Seite 171.

Anspruch auf Wittwenpension für die Ehefrau besteht nicht, wenn diese um mehr als zwanzig Jahre jünger ist als der Ehemann.

Höhe der Leistungen. § 5. a) Die Invalidenpension, die einem Geschäftsangehörigen bei Eintritt der Invalidität zusteht, beträgt vom Beginn des sechsten bis zum vollendetem fünfzehnten Dienstjahr stets 50 % seines nach den Bestimmungen des § 6 jeweils pensionsfähigen Lohnes oder Gehaltes. Mit jedem weiteren vollen Dienstjahr steigt der Prozentsatz um je ein Prozent, bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahr. Der alsdann erreichte Satz von 75 % bleibt von da an fortbestehen.

b) Die Pension der hinterlassenen Wittwe beträgt vier Zehntel von der Invalidenpension, die der verstorbene Ehemann bezogen hat oder die ihm zur Zeit seiner Todes im Invalidenfall zugestanden hätte.

c) Die Pension für jede Waise beträgt zwei Zehntel von der Invalidenpension des Vaters mit der Einschränkung, dass für Wittwe und Waisen zusammen nicht mehr als acht Zehntel vom Pensionsanspruch des Verstorbenen zu gewähren ist. — Der Pensionsanspruch der Waisen reicht je bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr.

Für weibliche Geschäftsangehörige finden die Bestimmungen unter a) und c) entsprechende Anwendung.

§ 6. Das pensionsfähige Einkommen, auf welches die in § 5 bezeichneten Prozentsätze zu beziehen sind, ist: für die im Gehülfen- und Arbeiterverhältnis stehenden Geschäftsangehörigen der feste Zeitlohn, mit welchem der Betreffende bei Eintritt der Invalidität oder zur Zeit seines Todes eingestellt war, bis zum Höchstbetrage von 100 Mark monatlich, solange noch nicht das zehnte Dienstjahr vollendet ist; bis zum Höchstbetrage von 120 Mark monatlich für die Zeit vom Beginn des elften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres; bis zum Höchstbetrage von 140 Mark monatlich vom Beginn des sechszehnten Dienstjahres an; für Assistenten, Werkmeister, Komptoiristen und sonstige Geschäftsgehülfen der feste Monatsgehalt bei Eintritt der Invalidität oder des Todes, bis zu den Höchstbeträgen von 120 Mark, 160 Mark, 200 Mark monatlich innerhalb der drei zuvor bezeichneten Zeitabschnitte.

Für die oberen Geschäftsbeamten erfolgt die Festsetzung der Höhe des pensionsfähigen Gehalts von Fall zu Fall nach besonderer Vereinbarung.

Wochenlöhne werden auf den Monat umgerechnet nach dem Verhältnis 12:52.

§ 7. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt diejenige Zeit, während welcher der Geschäftsangehörige nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres ununterbrochen im Dienste von Stiftungsbetrieben thätig gewesen ist.

Bei Austritt aus dem Dienstverhältnis und nachherigem Wiedereintritt kommt die frühere Dienstzeit dann in Anrechnung, wenn die Dienstunterbrechung nicht länger als drei Jahre gedauert hat. Im Falle längerer Dienstunterbrechung zählt, mangels anderer Vereinbarung im einzelnen Fall, die frühere Dienstzeit nur bei solchen, die in den Dienst eines Stiftungsbetriebes wieder eintreten, nachdem sie vorher bei demselben oder bei einem anderen von diesen Betrieben schon pensionirt waren.

§ 8. Von der pensionsfähigen Dienstzeit kommt nicht in Abzug: Unterbrechung der Dienstzeit auf Grund ertheilten Urlaubs; Unterbrechung der Dienstleistung wegen Krankheit innerhalb der jeweils statutenmässigen Verpflegungsdauer der Betriebskrankenkasse der beiden Betriebe; zeitweilige Unterbrechung des Dienstverhältnisses selbst durch Einberufung zum Heeresdienste des Deutschen Reiches im Frieden oder im Kriege, mit Ausnahme des regelmässigen Militärdienstes im aktiven Heer.

Bei solchen, die vor vollendetem sechszehnten Lebensjahr in einen Stiftungsbetrieb eingetreten und bis zu ihrer Aushebung im Dienste der Stiftung verblieben sind, kommt auch die Ableistung der regelmässigen Militärpflicht bis zu zwei Jahren

auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung, wenn jene unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heere zum Wiedereintritt sich melden.

§ 9. Auf die nach diesem Statut zu gewährenden Pensionen kommen in Anrechnung: zum vollen Betrage solche Bezüge, welche ein Pensionsempfänger auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und Alters- und Invaliditätsversicherung etwa empfängt, wogegen die gesetzlich dem Versicherten auferlegten Beiträge während der Zeit seiner Pensionsberechtigung von der Firma seines Betriebes zu leisten sind; zum halben Betrage die dem Pensionsempfänger etwa sonst zustehende Pension aus Reichs-, Staats- oder Gemeindekassen.

Pensionen, welche einem Geschäftsangehörigen schon vor Beginn seiner diesseitigen Pensionsberechtigung zustanden, kommen nicht in Anrechnung.

Voraussetzungen der Leistung. § 10. Die Invalidenpension steht ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit als Ruhegehalt jedem zu, der das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt und eine mindestens dreissigjährige pensionsfähige Dienstzeit erreicht hat.

Im übrigen haben auf die Invalidenpension nur solche Anspruch, die durch Alter, Gebrechen oder Krankheit an der Fortsetzung ihrer bisherigen Thätigkeit oder einer ihr nahestehenden innerhalb des Betriebes erweislich behindert sind, und nur auf solange, als die Behinderung andauert.

Bei nur verminderter Dienstfähigkeit ist Pensionirung dann zu beanspruchen, wenn dem Betreffenden keine seiner bisherigen Arbeitsstellung angemessene Thätigkeit im Betriebe geboten werden kann mit einem festen Zeitlohn, der das Mittel zwischen dem Pensionsanspruch und dem bisherigen Zeitlohn erreicht.

Wer wegen verminderter Dienstfähigkeit zu einer anderen Arbeitsstellung übergeht und wer nach erfolgter Pensionirung wieder in Dienst tritt, behält für den Fall späterer Pensionirung Anspruch auf diejenige Pension als Mindestleistung, die ihm zur Zeit des Wechsels der Arbeitsstellung oder bei der erstmaligen Pensionirung zustand.

§ 11. Die Pensionsleistung an eine nach diesem Statut pensionsberechtigte Wittwe hört für deren Person auf, wenn diese sich wieder verheirathet. Die Leistung tritt jedoch in der früheren Höhe, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9, wieder ein, falls die Betreffende von neuem Wittwe wird oder ihre neue Ehe geschieden wird.

§ 12. Der Pensionsanspruch hört endgültig auf, wenn der Pensionsempfänger strafrechtlicher Verurtheilung mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verfällt.

Wenn der Pensionsempfänger seinen Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reiches nimmt und länger als ein Jahr im Auslande verblieben ist, kann die Fortgewährung der Pension eingestellt werden. In diesem Falle muss jedoch eine einmalige Abfindung in Höhe des auf die nächsten zwei Jahre entfallenden Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 13. Die Auszahlung der fälligen Pensionen erfolgt durch die Geschäftskasse der betheiligten Firma am Schluss eines jeden Monats, bei dessen Beginn die Voraussetzungen des Anspruchs noch fortbestanden haben.

Diejenigen Pensionsempfänger, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Postbezirks Jena-Wenigenjena nehmen, haben von drei zu drei Monaten das Fortbestehen der Voraussetzungen ihres Anspruches durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun.

Beitragsleistung. § 14. Der Anspruch auf Invalidenpension besteht ohne Gegenleistung der Geschäftsangehörigen.

Für die Zusicherung der Hinterbliebenenpension hat jeder Geschäftsangehörige, der gemäss §§ 1 und 7 dieses Statuts pensionsberechtigt ist, sobald und solange er

pensionsberechtigte Familienglieder besitzt, eine monatliche Abgabe an seine Firma zu leisten in Höhe der Hälfte der Prämie für das laufende Risiko, welches der Firma aus der Pensionszusicherung für seine Hinterbliebenen erwächst.

§ 15. Die monatliche Versicherungsprämie ist für jeden einzelnen nach den versicherungstechnischen Regeln zu berechnen auf Grund von Tafeln für die mittlere Sterblichkeit in Deutschland und mit Rücksicht auf das jeweils pensionsfähige Einkommen des Einzelnen, den jeweils erreichten Prozentsatz seines Pensionsanspruches, sein eigenes Lebensalter und das Lebensalter der einzelnen versicherten Familienglieder.

Als Diskontirungszinsfuss hat dabei der jeweils als normal geltende Zinsfuss für Staatsanleihen in Deutschland — zur Zeit $3\frac{1}{2}$% — zu dienen.

Die zur Berechnung dienenden Tarife und die ihnen zu Grunde liegenden Sterblichkeitstafeln müssen allen Betheiligten frei zugänglich gehalten werden.

§ 16. Für die Berechnung des monatlichen Versicherungsbeitrages kommen auf die Dauer eines jeden Kalenderjahres das Lebensalter der betheiligten Personen und der Prozentsatz des Pensionsanspruches mit denjenigen Ziffern in Ansatz, die zu Beginn des Kalenderjahres galten. Aenderungen im pensionsfähigen Einkommen und in der Zahl der versicherten Familienglieder werden berücksichtigt vom Beginn desjenigen Monats an, der auf den Eintritt der Veränderung folgt.

Jede Aenderung im Familienbestande ist seitens des Geschäftsangehörigen binnen zwei Wochen anzumelden.

§ 17. Von solchen, für welche die tarifmässige Monatsabgabe drei Prozent ihres festen Lohnes oder Gehaltes überschreitet, wird die Abgabe nur in dieser letzteren Höhe erhoben.

Für die Zeit, in der ein Geschäftsangehöriger wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen Lohn oder Gehalt nicht bezieht, wird der Pensionsbeitrag nicht erhoben.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beginn des Monats, in welchem der Bezug von Gehalt oder Lohn für den Geschäftsangehörigen aufgehört hat.

§ 18. Der Versicherungsbeitrag ist fällig am Schluss eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat.

Wenn bei einer Firma Gewinnbetheiligung der Geschäftsangehörigen gemäss § 98 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung eingeführt ist, kann der Beitrag für jedes Geschäftsjahr im ganzen aus dem nachträglichen Lohn- und Gehaltszuschlag erhoben werden, der für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Auszahlung kommt.

Beiträge, die infolge unterlassener Anmeldung (§ 16, Abs. 2) nicht rechtzeitig erhoben wurden, sind nachzuzahlen.

§ 19. Wer nachweist, dass er für seinen Todesfall seinen Hinterbliebenen durch Einkauf in eine Pensions- oder Rentenanstalt oder durch Lebensversicherung schon grösseren Rückhalt gesichert hat, als ihnen durch den statutenmässigen Pensionsanspruch gewährt wird, kann auf seinen Antrag von der Beitragspflicht des § 14 entbunden werden.

Der Pensionsanspruch der Hinterbliebenen geht alsdann nur auf die Hälfte desjenigen Betrages, den jene sonst zu fordern haben würden.

Schlussbestimmung. § 20. Das vorstehende Pensionsstatut tritt auf Grund der §§ 73, 74 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung an Stelle des „Gemeinsamen Pensionsstatuts usw.“ vom 3. Dezember 1888 und gilt als mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft getreten.

Die Berechnung der auf Grund des § 14 einzuhebenden Beiträge der Geschäftsangehörigen für die Hinterbliebenenversicherung erfolgt für den Zeitraum vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1897 mit denjenigen Ziffern, die gemäss § 16 für den 1. Januar 1897 in Ansatz zu kommen haben.

Jena, den 1. September 1897.

Anlage 179.

Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene in Mainz.

I. Kreis der in die Fürsorge eingeschlossenen Personen. § 1. Den im Dienste der Stadt Mainz gegen Gehalt oder Lohn dauernd beschäftigten Personen mit Ausnahme:

1. derjenigen, auf welche die Bestimmungen über die Versetzung der städtischen Angestellten in den Ruhestand und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen Anwendung finden, ferner
2. derjenigen, welche vermöge der höheren Art ihrer Beschäftigung nicht unter das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung fallen,

sollen aus Mitteln der Stadt nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse zu den auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs bewilligten Unfall- oder Invalidenrenten sowie im Falle des Todes ihren Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld gewährt werden.

§ 2. Die Gewährung dieser Zuschüsse sowie des Wittwen- und Waisengeldes findet nur statt, wenn der Bedienstete oder Arbeiter nach dem 21. Lebensjahr mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste der Stadt Mainz beschäftigt war.

Unterbrechungen der Beschäftigung, welche durch militärische Uebungen oder ärztlich bescheinigte Krankheiten hervorgerufen wurden und im einzelnen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, bleiben bei Feststellung des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums ausser Berücksichtigung.

II. Rentenzuschüsse. § 3. Die Zuschüsse werden bei eintretender Erwerbsunfähigkeit bewilligt, falls auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs eine Unfall- oder Invalidenrente gewährt wird, und zwar:

1. zur Unfallrente für dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit;
2. zur Invalidenrente, mag diese wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit oder nach Ablauf einer ununterbrochenen Krankheitszeit von einem Jahr für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (§ 10 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes);
3. zur Altersrente, sobald der Empfänger einer solchen von der Versicherungsanstalt oder dem Grossherzoglichen Kreisarzt für dauernd erwerbsunfähig erklärt wird.

§ 4. Ist die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise, dergestalt, dass nur ein Bruchtheil des Vollbetrages der Unfallrente oder die Invalidenrente überhaupt nicht gewährt wird, so findet auch die Bewilligung eines Zuschusses nicht statt. In diesem Falle soll dem in seiner Erwerbsfähigkeit Beschränkten eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit im städtischen Dienstbereich gegen Gewährung des der Arbeit angemessenen Lohnes zugewiesen werden.

§ 5. Von dem Bezuge des Zuschusses sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch eigenes grobes Verschulden zugezogen haben.

§ 6. Der Zuschuss beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit (vergl. § 2) 20% des Diensteinkommens und steigt von da an mit jedem zurückgelegten Dienstjahr um 1% bis zum Höchstbetrage von 40% des Diensteinkommens. Der Mindestbetrag des Zuschusses wird jedoch auf 240 Mark jährlich festgesetzt.

Der Berechnung des jährlichen Zuschusses wird der durchschnittliche Lohn zu Grunde gelegt, welchen der Bedienstete oder Arbeiter in den letzten drei Jahren seiner

Beschäftigung von der Stadt bezogen hat. Ueberstunden und andere unregelmässige Bezüge bleiben hierbei ausser Betracht.

§ 7. Der Bezug des Zuschusses beginnt mit dem Tage, von welchem ab die Unfallrente oder Invalidenrente gezahlt wird, im Falle des § 3 Ziffer 3 mit dem Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

§ 8. Die Zuschüsse werden in monatlichen Theilbeträgen am Schlusse des Monats gegen eigenhändige Quittung des Empfangsberechtigten ausgezahlt. An auswärts Wohnende kann der Betrag auf ihre Kosten und Gefahr durch die Post übermittelt werden.

Auf Verlangen der Stadt ist, falls die Erhebung des Zuschusses nicht in Mainz oder nicht persönlich geschieht, ein behördlich beglaubigtes Lebenszeugnis vorzulegen.

§ 9. Der Bezug des Zuschusses ruht bei denjenigen Personen, welchen eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit im städtischen Dienstbereich zugewiesen wird, und zwar bis zur Höhe des für diese Arbeit festgesetzten Arbeitslohnes.

§ 10. Der Bezug des Zuschusses erlischt:

1. wenn dem im Genuss des Zuschusses Befindlichen die Unfall- oder Invalidenrente wegen wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit entzogen wird, mit dem Tage, von welchem ab die Entziehung stattfindet;
2. im Falle des § 3 Ziffer 3 mit dem Wiedereintritt der Erwerbfähigkeit;
3. mit dem Tode des Zuschussempfängers.

III. Wittwen- und Waisengelder. § 11. Das Wittwengeld beträgt 20% des im § 6 Abs. 2 bezeichneten Diensteinkommens des Mannes, mag derselbe im Dienste der Stadt oder als Zuschussempfänger verstorben sein, mindestens jedoch 180 Mark.

Als Waisengeld werden für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 10% des Diensteinkommens des Vaters (§ 6 Abs. 2) gewährt. Sind mehrere Kinder vorhanden, so darf das Waisengeld 20% des Diensteinkommens nicht übersteigen und werden dann die Waisengelder auf die einzelnen Kinder verhältnismässig vertheilt.

Wenn später ein bezugsberechtigtes Kind stirbt oder sobald ein solches das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, werden die Waisengelder der verbleibenden Kinder entsprechend erhöht, so, dass sie im einzelnen nicht mehr als 10% und im ganzen nicht mehr als 20% des Diensteinkommens betragen.

§ 12. Der Bezug des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Todestage des Ehemannes oder Vaters.

Die Zahlung erfolgt in monatlichen Theilbeträgen am Schlusse des Monats. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die Bürgermeisterei. Im übrigen findet der § 8 Abs. 1 Satz 2 auch hier Anwendung.

§ 13. Das Wittwen- und Waisengeld kommt in Wegfall:

1. bei Wittwen, deren Vermögenslage so beschaffen ist oder sich derart verbessert hat, dass sie ihren Unterhalt und die Erziehung der Kinder in ausreichender Weise selbst bestreiten können;
2. mit der Wiederverheirathung der Wittwe;
3. bei Wittwen von Zuschussempfängern, wenn die Ehe erst nach erfolgter Bewilligung des Zuschusses eingegangen wurde;
4. bei Wittwen, welche notorisch einen unsittlichen Lebenswandel führen;
5. mit dem Tode der Wittwen- und Waisengeldempfänger.

In den Fällen der Ziffern 2 und 4 kann jedoch das Waisengeld weitergezahlt werden, wenn dadurch die gute Erziehung der Kinder gesichert wird.

§ 14. Eine Ehescheidung schliesst die geschiedene Ehefrau von dem Bezuge des Wittwengeldes aus. Den aus der aufgelösten Ehe stammenden Kindern kann jedoch nach Maassgabe des § 11 Abs. 2 und 3 das Waisengeld bewilligt werden.

§ 15. Zum Zwecke der Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes sind erstmalig die erfolgte Eheschliessung und das Ableben des Ehemannes oder Vaters sowie die Tage der Geburt der unter 16 Jahre alten ehelichen Kinder durch standesamtliche Urkunden, ferner zum fortlaufenden Bezuge des Wittwen- und Waisengeldes auf Verlangen der Stadt das Leben der Empfänger durch behördlich beglaubigtes Zeugnis nachzuweisen.

IV. Allgemeine Bestimmungen. § 16. Ein Rechtsanspruch auf die Rentenzuschüsse und das Wittwen- und Waisengeld steht den in den Kreis der Fürsorge eingeschlossenen Personen nicht zu.

§ 17. Wird ein unter gegenwärtiges Ortsstatut fallender Bediensteter oder Arbeiter seines Dienstes entlassen oder tritt er freiwillig aus der Beschäftigung bei der Stadt Mainz, so erlischt damit die Anwartschaft auf Bewilligung des Rentenzuschusses oder des Wittwen- unfl Waisengeldes.

§ 18. Die Rentenzuschüsse sowie Wittwen- und Waisengelder sind der Pfändung nicht unterworfen. Auch ist den im Genusse dieser Leistungen Befindlichen jede Verfügung über dieselben durch Uebertragung, Anweisung, Verpfändung oder eine andere Bestimmung zu Gunsten Dritter untersagt. Wird eine solche Verfügung dennoch bewirkt, so wird die Zahlung genannter Gelder durch die Stadt solange eingestellt, bis die Verfügung wieder aufgehoben ist.

§ 19. Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 4 können nur auf Antrag der Bürgermeisterei durch die Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.

Mainz, den 30. Dezember 1898.

Anlage 180.

Statuten der Privatunterstützungskasse für die Arbeiter der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie.

§ 1. Zweck. Die Privatunterstützungskasse soll die in den Fabriken der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie hier und auswärts beschäftigten Arbeiter in Krankheitsfällen und wenn sie erwerbsunfähig geworden sind, möglichst vor Nahrungssorgen schützen und ihren Hinterbliebenen im Sterbefall eine angemessene Unterstützung sichern, und zwar:

1. in Krankheitsfällen durch Vergütung eines Krankengeldes für die ersten drei Tage der Erwerbsunfähigkeit mit der in § 5 vorgesehenen Beschränkung,
2. in Krankheitsfällen von mehr als dreizehnwöchiger Dauer, wenn die staatlich vorgeschriebenen Krankenkassen kein Krankengeld mehr gewähren, durch fortgesetzte Krankenunterstützung,
3. in Sterbefällen mittels eines Zuschusses zu dem aus der Krankenkasse oder durch die Unfallversicherung gewährten Sterbegelde,
4. durch Wittwen- und Waisenunterstützungen,
5. im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit durch Zahlung einer Pension.

§ 2. Beitritt. Jeder Arbeiter, welcher in den Fabriken der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie zu dauernder Beschäftigung engagirt ist, wird nach Ablauf von sechs Wochen Dienstzeit, wenn er sich zur Aufnahme eignet, in die Privatunterstützungskasse aufgenommen.

Durch den Eintritt erwachsen den Mitgliedern keinerlei rechtliche Ansprüche an das Vermögen der Kasse, ebensowenig sind dieselben für ein etwaiges Defizit haftbar zu machen.

Jeder Eintretende erhält ein Exemplar der Statuten und anerkennt deren Verbindlichkeit für sich durch Unterschrift des in den Händen der Kassenverwaltung verbleibenden Exemplars derselben.

§ 3. Beitrag. Der Beitrag zur Privatunterstützungskasse beträgt:

1. für unverheirathete Mitglieder ca. 1% vom Wochenlohn, d. h.

		bis inkl.	12	Mark	Wochenlohn	10	Pfennig	pro	Woche
über	12	„ „	17	„	„	15	„	„	„
„	17	„ „	22	„	„	20	„	„	„
„	22	„ „	27	„	„	25	„	„	„
„	27	„ „	32	„	„	30	„	„	„
„	32	„ „	37	„	„	35	„	„	„

2. für verheirathete Mitglieder in allen Stufen der vorstehenden Skala 15 Pfennig mehr.

Die Pflicht zur Zahlung dieses letzteren Beitrages fällt fort, wenn ein Mitglied seine Frau verloren und keine zum Empfang der Unterstützung berechtigten Kinder hat. Jedoch kann in solchen Fällen, unter Darlegung der Umstände, der Beitrag zu Gunsten anderer dem Mitgliede nahestehender Personen gezahlt werden, wenn der Vorstand der Kasse darin willigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages beginnt mit der nächsten Woche, nachdem der Verwalter der Kasse dem Arbeiter mitgetheilt hat, dass er in die Kasse aufgenommen ist.

Die Beitragspflicht erlischt, sobald ein Mitglied dauernd erwerbsunfähig geworden ist, oder in Krankheitsfällen, solange es irgend welches Krankengeld oder eine Unterstützung erhält. Der Beitrag wird berichtigt durch Abzug vom Wochenlohn.

§ 4. Geschäftsbeitrag. Die Inhaber der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie werden znr Privatunterstützungskasse ebensoviel beitragen, wie sämtliche Mitglieder zusammen, und werden bis auf weiteres die Ersatzgelder für Beschädigungen und Versäumnisse in diese Kasse fliessen lassen.

§ 5. Unterstützung in Krankheitsfällen. Die Privatunterstützungskasse gewährt ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen, bei Erwerbsunfähigkeit von mehr als einwöchentlicher Dauer für die ersten drei Tage dasselbe Krankengeld, welches die „Krankenkasse für die Fabriken der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie" nach diesen drei Tagen ihren Mitgliedern gewährt.

Ausser Vorstehendem zahlt die Privatunterstützungskasse, sobald die staatlich vorgeschriebenen Krankenkassen (gewöhnlich also nach dreizehnwöchentlicher Dauer einer Krankheit) kein Krankengeld mehr bewilligen:

1. Mitgliedern, welche weniger als zehn Jahre zur Kasse beigetragen haben, dreizehn Wochen den vollen und weitere sechsundzwanzig Wochen den halben Betrag, und
2. Mitgliedern, welche länger als zehn Jahre zur Kasse beigetragen haben, neununddreissig Wochen den vollen und weitere zweiundfünfzig Wochen den halben Betrag

des Krankengeldes, welches die „Krankenkasse für die Fabriken der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie" gewährt (jedoch keinen freien Arzt, Arznei oder sonstige Heilmittel). Dieselbe Unterstützung erhalten Mitglieder, welche sich in Krankenhäusern usw. verpflegen lassen.

Der Vorstand wird, wenn nöthig, Kontrolleure zum Besuch der Kranken ernennen.

§ 6. Sterbegeld. Wenn ein Mitglied der Kasse verstirbt, so erhält seine Wittwe, oder wenn es keine solche hinterlässt, seine Kinder, oder wenn auch diese nicht vorhanden sind, diejenige Person, welche nach dem Ermessen des Vorstandes die berechtigte oder geeignete ist, ein Sterbegeld, das zunächst zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung, der letzten Krankheit sowie zur Bezahlung etwaiger Schulden des Verstorbenen zu verwenden ist. Dieses Sterbegeld beträgt:

1. für eine Anzahl vom Vorstande zu bestimmender Mitglieder, welche am längsten zur Kasse beigetragen haben oder sich durch Tüchtigkeit und hohen Lohn auszeichnen, 600 Mark. Die Zahl derselben soll 2% der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten, und ist vom Verwalter der Kasse ein namentliches Verzeichnis der hierzu Berechtigten zu führen.
2. für die übrigen Mitglieder:
   wenn sie zehn Jahre und länger in der Kasse sind, 450 Mark,
   wenn fünf Jahre und darüber, aber weniger als zehn Jahre 300 „
   „ drei „ „ „ „ „ „ fünf „ 180 „
   wenn weniger als drei Jahre . . . . 90 „

Das von der staatlich vorgeschriebenen Krankenkasse oder durch die Unfallversicherung gewährte Sterbegeld wird bei obigen Summen in Abzug gebracht.

Wenn der Verstorbene weder Frau noch Kinder hinterlässt oder diese und sonstige Erbberechtigte sich innerhalb sechs Monaten nach seinem Tode nicht gemeldet haben, verfällt das Sterbegeld der Privatunterstützungskasse.

Ein verheirathetes Mitglied, das seine Frau durch den Tod verliert, erhält aus der Kasse eine Unterstützung von 60 Mark.

§ 7. Wittwenpension. Nach dem Tode eines verheiratheten Mitgliedes erhalten seine Wittwe, oder wenn es keine solche hinterlässt, seine Kinder unter fünfzehn Jahren oder ältere erwerbsunfähige Kinder zwei Jahre lang eine Unterstützung, welche im ersten Jahre 6 Mark und im zweiten Jahre 4 Mark pro Woche beträgt.

Stirbt eine Wittwe während der Pensionszeit und reicht ihr Nachlass zur Bestreitung der Beerdigungskosten nicht aus, oder hinterlässt sie erwerbsunfähige Kinder, so trägt die Privatunterstützungskasse nach Ermessen des Vorstandes bis zu 60 Mark zu den Beerdigungskosten bei.

§ 8. Pension. Pension aus der Privatunterstützungskasse erhalten diejenigen Mitglieder, welche durch Alter, andauernde Krankheit und unheilbare Verletzungen theilweise oder ganz erwerbsunfähig geworden sind; dieselben müssen jedoch mindestens zwei Jahre lang Beiträge zur Kasse gezahlt haben. Solange ein Mitglied Anspruch auf Krankenunterstützung (lt. § 5) hat, wird keine Pension bewilligt; sollte ausnahmsweise solche Bewilligung dennoch erfolgen, so erlischt der Anspruch auf Krankenunterstützung.

Die Entscheidung über Ertheilung von Pension steht dem Vorstande zu. — Vorschläge darüber werden von dem Verwalter der Kasse unter Zuziehung der Deputirten gemacht.

Es wird keine volle oder getheilte Pension bewilligt, wenn nicht ein Kapital vorhanden, welches erforderlich ist, um die bewilligten Pensionen zu jeder Zeit bei einer soliden Rentenversicherungsanstalt sicherzustellen und die Verpflichtungen der Kasse Kranken, Wittwen oder Waisen gegenüber zu erfüllen.

Die Pension beträgt bei einem Dienstalter bis zu fünfundzwanzig Jahren einschliesslich 50%, und für jedes fernere Dienstjahr bis zum fünfzigjährigen Dienstalter

je 2% mehr, von demjenigen Wochenlohn, von welchem der Pensionirte zuletzt, bevor er ganz oder theilweise pensionirt wurde, seinen Beitrag geleistet hat.

Bei Berechnung der Pension wird die Zeitdauer einer Krankheit mit als Dienstzeit gerechnet. Tritt jedoch unmittelbar nach mehr als halbjähriger Erwerbsunfähigkeit (Krankheit usw.) oder nach wiederholter Erwerbsunfähigkeit, die nicht durch eine mindestens sechsmonatliche Erwerbsfähigkeit unterbrochen war, eine Pensionirung ein, so wird bei Berechnung der Pension das Diensalter vor Eintritt der (bezw. der ersten) Erwerbsunfähigkeit zu Grunde gelegt.

Die Auszahlung der Pension erfolgt wöchentlich. Der Vorstand kann jedoch, wenn die Umstände es erfordern, die Pension nach seinem Ermessen in anderer Weise zum Besten des Invaliden verwenden.

Wird ein Mitglied der Kasse durch eine der Eingangs dieses Paragraphen genannten Ursachen zwar nicht absolut erwerbsunfähig, aber doch unfähig, seinen vollen Wochenlohn, von dem es zuletzt seinen Beitrag entrichtet hat, andauernd zu verdienen, so erhält es einen Zuschuss aus der Invalidenkasse, um seine Einnahme, wenn nicht ganz, so doch annähernd auf den genannten Wochenlohn zu bringen. Dieser Zuschuss darf jedoch zwei Drittel der vollen Pension nicht übersteigen und wird alle vier Wochen regulirt. Von dem, was der Betreffende als Lohn erhält, ist der Beitrag zu dieser Kasse weiter zu entrichten. Niemals übernimmt die Kasse gleichzeitig mehr als eine Unterstützungspflicht für ein Mitglied.

§ 9. Haftpflichtgesetz, Unfallversicherung, Invaliden- und Altersversicherung. Bei Verletzungen, welche unter § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 fallen und ausser dem Bereich der Unfallversicherung liegen, haftet die Kasse für den nach § 3 jenes Gesetzes zu ersetzenden Schaden. In Fällen, welche nicht schon durch die Bestimmungen dieses Statuts erledigt werden, wird die Verwaltung der Kasse, unter Hinzuziehung der nach § 13 erwählten Deputirten und unter Berücksichtigung der Umstände, mit dem Betreffenden ein Abkommen festzustellen suchen und solches dem Vorstande der Kasse zur Genehmigung vorlegen. Gelingt eine Einigung nicht, so geht der von dem Verletzten etwa angestrengte Schadenprozess für Rechnung der Kasse.

Durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 sowie durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 werden der Privatunterstützungskasse diejenigen Verbindlichkeiten zum Theil abgenommen, welche dieselbe bei Tödtungen, in Fällen von Körperverletzungen und deren Folgen, bei eintretender Invalidität oder bei andauernder Krankheit bisher getragen hat. Die Bestimmungen der Privatunterstützungskasse treten hinfort in diesen und anderen hierher gehörigen Fällen erst dann ein, wenn die Leistungen der Unfall- und (oder) Invaliditäts- und Altersversicherung aufhören oder geringer sind als diejenigen der Privatunterstützungskasse. In diesen Fällen deckt letztere den fehlenden Betrag, welcher nach diesen Statuten den Betreffenden zuerkannt ist.

§ 10. Entziehung der Unterstützungen. Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen erwerbsunfähig werden, die Unterstützung garnicht oder nur theilweise zu gewähren.

§ 11. Verlust der Mitgliedschaft. Mit dem Aufhören des Arbeitsverhältnisses zwischen einem Mitglied der Kasse und der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie erlischt jeder etwaige rechtliche oder Billigkeitsanspruch desselben auf Theilnahme an allen Vortheilen sowie auf die Kapitalien der Kasse, wie ihm auch kein Anspruch auf gänzliche oder theilweise Rückerstattung der gezahlten Beiträge

zusteht. Nur wenn das betreffende Mitglied länger als fünf Jahre zur Kasse beigetragen hat, wird ihm die Hälfte des seit Ablauf der ersten fünf Jahre seiner Mitgliedschaft gezahlten Beitrages zurückerstattet.

§ 12. Militärpflicht. Urlaub. Wenn ein Mitglied gezwungen ist, wegen Militärpflicht auszuscheiden und nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst unverzüglich wieder bei der Firma in Arbeit tritt, oder wenn ein Mitglied aus besonderen Ursachen, z. B. zu seiner Ausbildung, mit Bewilligung des Vorstandes Urlaub erhält und nach Ablauf desselben sofort wieder bei der Firma in Arbeit tritt, so soll es in dieselben Rechte und Vortheile der Kasse wieder eintreten, welche es vor seinem Ausscheiden gehabt hat, also ohne Anrechnung der Zwischenzeit. Selbstverständlich jedoch unter dem Vorbehalt, dass seine Anstellung seitens der Firma überhaupt wieder erfolgt und das Mitglied sich nach Ansicht des Vorstandes zum Eintritt in die Kasse wieder eignet.

§ 13. Vorstand. Verwaltung. Den Vorstand der Kasse bilden der oder die Inhaber der Firma; dieselben führen die Oberaufsicht.

Der Vorstand vertritt die Kasse nach jeder Richtung gerichtlich und aussergerichtlich, er entscheidet alle Differenzen zwischen Verwalter, Deputirten und einzelnen Mitgliedern der Kasse allein und endgültig.

Die Verwaltung der Kasse wird durch den von der Firma dazu bestimmten Verwalter besorgt. Letzterer hat alljährlich eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Kasse aufzumachen. Dieselbe ist von dem Vorstande und den Deputirten zu prüfen, nach Richtigbefinden zu unterschreiben und den sämtlichen Mitgliedern der Kasse in geeigneter Weise mitzutheilen.

Dem Verwalter sind sechs von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Rathgeber, sogenannte Deputirte, beigegeben.

Von den letzteren werden je zwei gewählt, durch die Mitglieder, welche bis zu zehn Jahren, über zehn bis fünfundzwanzig Jahre, über fünfundzwanzig Jahre im Geschäft der Firma thätig sind.

Die Deputirten werden auf zwei Jahre erwählt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 14. Kapitalanlage. Das Kapital nimmt, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich ist, die Firma in Verwahrung und belegt dasselbe zinstragend, sicher und unter Bestimmungen, welche der Kasse ihr Eigenthumsrecht wahren. In der Abrechnung sind alljährlich die Sicherheiten anzugeben, welche für dasselbe validiren.

§ 15. Aufhebung des Geschäfts oder einzelner Zweige desselben. Bei Aufhebung des Geschäfts oder falls dasselbe auf andere Inhaber übergehen sollte, wird die Kasse, wenn nach Ansicht des bisherigen Vorstandes (bezw. dessen Erben) die Umstände es erfordern, durch den Vorstand liquidirt. Nachdem letzterer die Verpflichtungen der Kasse Kranken, Wittwen und Waisen gegenüber abgelöst hat, werden die bewilligten Pensionen bei einer soliden Rentenversicherungsanstalt sichergestellt. Ueber die dann noch restirende Summe ist nach den Beschlüssen des Vorstandes unter Anhörung der Deputirten zu verfahren. In allen Fällen ist das Prinzip festzuhalten, dass das Vermögen der Kasse nur zum Besten der Arbeiter der Harburger Gummi-Kamm-Kompagnie verwendet werden darf, und zwar sollen bei der Theilung eines etwa verbleibenden Kapitals in erster Linie die Arbeiter nach ihrem Dienstalter und der Höhe ihrer Gesamtbeiträge zur Kasse Berücksichtigung finden. Ganz oder theilweise pensionirte Mitglieder werden hierbei nicht berücksichtigt.

Werden einzelne Zweige vom Geschäft getrennt und von anderen Fabrikanten übernommen, so bleibt es der Vereinbarung zwischen dem Vorstande der Kasse und den Uebernehmern überlassen, ob die Kasse gemeinschaftlich fortgeführt oder ob unter einer der obigen Berechnungsweise entsprechenden Vertheilung des Kapitals für jedes Geschäft eine selbständige Kasse gebildet, oder den nicht mehr im Geschäft der Firma verbleibenden Mitgliedern ein Kapitalantheil wie vorstehend ausgezahlt werden soll.

§ 16. Statutenänderung. Veränderungen der Statuten stehen dem Vorstande frei, jedoch nicht gegen die Majorität der Deputirten.

§ 17. Schluss. Dieses Statut tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft. Sämtliche Bestimmungen älterer Statuten der Privatunterstützungskasse verlieren damit ihre Gültigkeit.

(Gegründet 1828, revidirt 1865, 1875, 1880, 1885, 1887 und 1890.)

Anlage 181.

Auszug aus dem Statut der Krupp'schen Arbeiterstiftung.

§ 1. Die Stiftung erhält den Namen „Krupp'sche Arbeiterstiftung“ und hat ihren Sitz in Essen.

§ 2. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem von Herrn Friedrich Alfred Krupp überwiesenen Kapital von 1000000 Mark, welches, soweit nicht eine Verwendung nach Maassgabe von § 5 letzter Absatz erfolgt, pupillarisch sicher in Werthpapieren, Hypotheken oder Grundschulden (§ 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875) anzulegen und in der Höhe des genannten Kapitalbetrages ungeschmälert zu erhalten ist.

Für den Fall, dass ein Verlust an dem Kapitalvermögen eintreten sollte, ist das Kapital durch Ansammlung eines Theils der Erträgnisse des verbliebenen Restkapitals auf die ursprüngliche Summe zu ergänzen. Der für diese Ergänzung anzusammelnde Theil der Erträgnisse darf für ein Jahr nicht unter zehn und nicht über zwanzig Prozent der gesamten Jahreserträgnisse des Restkapitals betragen.

§ 3. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sollen ausschliesslich zum Besten der Arbeiter der Gussstahlfabrik in Essen und der zu dieser gehörigen auswärtigen Werke und der Angehörigen dieser Arbeiter verwendet werden. Unter den Arbeitern sind hier nicht nur die in Thätigkeit befindlichen Arbeiter verstanden, sondern auch diejenigen, welche aus der Arbeit auf der Gussstahlfabrik oder den zugehörigen Werken wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit ausgeschieden sind (Invaliden). Zu den Angehörigen zählen auch die nach dem Tode eines Arbeiters hinterbliebenen Familienmitglieder.

Die Bezeichnung „Arbeiter“ soll alle Personen umfassen, welche nach § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder nach den Statuten einer Krupp'schen Krankenkasse krankenversicherungspflichtig sind.

§ 4. Jede Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens zu Ausgaben, welche auf gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher Vorschrift beruhen, soll ausgeschlossen sein. Es gilt dies sowohl für Ausgaben, welche durch die Gesetze dem Betriebsunternehmer auferlegt sind, als auch für solche Ausgaben, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund statutarischer in Ausführung eines Gesetzes erlassener Bestimmungen Dritten, z. B. Kranken- und Pensionskassen, Armenverbänden, obliegen.

§ 5. In erster Linie sollen die Erträgnisse des Stiftungskapitals zu Unterstützungen in Geld oder Geldeswerth in Fällen unverschuldeter Noth verwendet werden.

Ausserdem dürfen dieselben auch dazu verwendet werden, um Anstalten oder Einrichtungen, welche die Förderung des leiblichen oder geistigen Wohles der Krupp'schen Arbeiter zum Zwecke haben, zu errichten sowie auch um bestehende Anstalten oder Einrichtungen dieser Art durch Beiträge zu unterstützen.

Ausnahmsweise, jedoch nur mit Zustimmung des Stifters, dürfen bei der Einrichtung von solchen Anstalten auch Theile des Stiftungskapitals zu Anlagezwecken verwendet werden. Insoweit findet die Bestimmung in § 2 über die Anlegung des Stiftungskapitals in pupillarisch sicheren Werthen keine Anwendung.

§ 6. Die Unterstützungen in Geld oder Geldeswerth können insbesondere bewilligt werden:

1. an Arbeiter, welche dauernd arbeitsunfähig geworden sind, ohne dass sie ein Anrecht auf Pension besitzen, namentlich an solche, welche vor Erreichung des pensionsmässigen Dienstalters arbeitsunfähig geworden sind;
2. an Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter, welche kein Anrecht auf Pension besitzen, namentlich an Wittwen und Waisen solcher Arbeiter, welche vor Erreichung des pensionsmässigen Dienstalters gestorben oder dauernd arbeitsunfähig geworden sind;
3. an Arbeiter, welche nach Ablauf der von der Krankenkasse gewährten Verpflegungsfrist wegen fortdauernder Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, für die Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit;
4. an erkrankte Arbeiter in schweren Krankheitsfällen und bei langer Krankheitsdauer, wenn das von der Krankenkasse gewährte Krankengeld nach den Verhältnissen unzureichend erscheint;
5. an Arbeiter, welche durch Krankheiten oder Todesfälle in der Familie oder durch sonstige Unglücksfälle, insbesondere durch den Tod der Ehefrau unverschuldet in Noth gerathen und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind;
6. an Pensionirte, deren Pension zu gering ist, um sie vor Noth zu bewahren, oder welche ungeachtet der Pension infolge besonders ungünstiger Verhältnisse (z. B. grosser Kinderzahl, Krankheiten) in unverschuldete Noth gerathen und in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind;
7. an Pensionirte, um denselben in Bedürftigkeitsfällen die Beschaffung der ärztlichen Pflege und der Medikamente zu erleichtern.

§ 7. Bei der Entscheidung darüber, welche der in § 5 vorgesehenen Verwendungsarten als die dringenderen zu betrachten und für welche Zwecke daher die verfügbaren Mittel vorzugsweise zu verwenden sind, ist die Verschiedenheit gebührend in Betracht zu ziehen, welche zwischen der Gussstahlfabrik in Essen einerseits und den auswärtigen Werken andererseits sowie zwischen den einzelnen auswärtigen Werken unter sich, in Beziehung auf die allgemeinen Lebensverhältnisse sowie in Beziehung auf das Kranken- und Pensionskassenwesen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen besteht.

Im übrigen ist bei der Entscheidung über die Bewilligung und Bemessung von Unterstützungen neben dem Grade der Bedürftigkeit auf die Länge der Dienstzeit auf den Krupp'schen Werken und die gute Führung in und ausser Dienst besondere Rücksicht zu nehmen.

Wenn und insoweit nach den Verhältnissen des Unterstützungsbedürftigen ein gesetzlicher Anspruch auf kommunale Armenunterstützung begründet ist, darf die Unterstützung für Rechnung der Stiftung gemäss § 5 Absatz 1 und § 6 dieses Statuts nicht als Ersatz für dieselbe, sondern nur über den Betrag der gesetzmässigen Armenunterstützung hinaus bewilligt werden.

§ 8. Als Anstalten der in § 5 Absatz 2 bezeichneten Art, zu deren Errichtung oder Förderung Beiträge bewilligt werden dürfen, werden insbesondere bezeichnet:

a) Einrichtungen zur Förderung der häuslichen Krankenpflege;
b) Kinderbewahranstalten;
c) Koch- und Haushaltungsschulen für die weiblichen Angehörigen der Arbeiter;
d) Speiseanstalten für Kranke und Bedürftige;
e) Fortbildungsschulen für die Söhne der Arbeiter;
f) Sparkassen.

Bei allen solchen Anstalten ist gemäss § 3 die Voraussetzung, dass dieselben ausschliesslich für die Krupp'schen Arbeiter oder Theile derselben bestimmt sind, oder dass die zu leistende Beisteuer ausschliesslich Krupp'schen Arbeitern zu Gute kommt.

§ 9. Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens sollen den einzelnen Theilen der Krupp'schen Werke gleichmässig zu Gute kommen und sollen daher nach Verhältnis der Arbeiterzahl auf die einzelnen Werke oder Werksgruppen vertheilt werden.

§ 10. Die Verwaltung der Stiftung soll durch ein Kuratorium von fünf Personen geführt werden, bestehend aus dem Vorsitzenden, welcher von dem Stifter ernannt wird, und aus vier Mitgliedern, von welchen zwei gleichfalls von dem Stifter ernannt und zwei von dem Vorstande der Krankenkasse der Gussstahlfabrik gewählt werden. Die von dem Vorstande der Krankenkasse zu wählenden Mitglieder sind aus der Zahl der Arbeiter der Krupp'schen Werke zu entnehmen.

§ 14. Das Kuratorium beschliesst über die Anlegung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der in § 2 gegebenen Vorschrift und entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende Vorschriften gegeben sind.

Das Kuratorium entscheidet insbesondere über die Bewilligung von Unterstützungen an die Arbeiter der Gussstahlfabrik in Essen. In dringenden Fällen kann jedoch der Vorsitzende des Kuratoriums einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 30 Mark bewilligen, hat aber dem Kuratorium von allen derartigen Bewilligungen in der nächsten Sitzung Mittheilung zu machen.

§ 15. Für die auswärtigen Werke werden besondere örtliche Bezirke gebildet, welche eines oder mehrere der auswärtigen Werke umfassen. Innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt die Entscheidung über die Bewilligung von Unterstützungen durch einen Ausschuss von drei Personen, welcher aus dem ersten Betriebsvorsteher oder einem anderen von diesem zu bestimmenden Beamten des betreffenden Werkes oder der betreffenden Werksgruppe als Vorsitzenden und zwei gewählten, bezw. ernannten Mitgliedern besteht.

Die Wahl dieser Ausschussmitglieder erfolgt da, wo eine aussschliesslich für Krupp'sche Arbeiter bestimmte Krankenkasse vorhanden ist, welche mehr als die Hälfte sämtlicher zu dem betreffenden Bezirk gehöriger Arbeiter umfasst, durch den Vorstand dieser Kasse. Sind keine solchen Krankenkassen vorhanden, bestehen dagegen von der betreffenden Verwaltung genehmigte Unterstützungskassen, welche ausschliesslich für die betreffenden Krupp'schen Arbeiter bestimmt sind und mehr als die Hälfte der Arbeiter des Bezirks umfassen, so erfolgt die Wahl der beiden Ausschussmitglieder durch die Vorstände dieser Kassen. Sind auch keine solchen Unterstützungskassen vorhanden, so werden die Ausschussmitglieder durch das Kuratorium ernannt. In allen Fällen müssen diese Ausschussmitglieder aus den Arbeitern, Meistern oder Steigern der betreffenden Werke genommen werden. Mit der Wahl oder Ernennung der Ausschussmitglieder selbst sind gleichzeitig und in gleicher Weise zwei Ersatzmänner zu wählen, bezw. zu ernennen, welche bei Verhinderung der ersteren auf Berufung des Vorsitzenden einzutreten haben. Wahl und Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Die

einmal gewählten oder ernannten Mitglieder bleiben jedoch solange im Amte, bis die neuen Mitglieder gewählt oder ernannt sind und ihr Amt angetreten haben.

§ 17. Die Bezirksausschüsse entscheiden über die Bewilligung von Unterstützungen an die Arbeiter (bezw. Invaliden, Familienangehörige, Hinterbliebene) der zu ihren Bezirken gehörigen Werke.

Die Entscheidungen erfolgen in Sitzungen, welche der Vorsitzende je nach Bedarf beruft und welche beschlussfähig sind, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied theilnimmt. Ueber die bewilligten Unterstützungen ist Protokoll zu führen.

Der Bezirksausschuss bestellt aus den Beamten der zu seinem Bezirk gehörenden Werke einen Kassirer, welcher die dem Bezirk von dem Kuratorium überwiesenen Gelder verwahrt, die von dem Bezirksausschusse bewilligten Gelder nach dessen Weisung auszahlt, die Rechnung führt und jährlich abschliesst. Der jährliche Rechnungsabschluss ist dem Kuratorium einzusenden.

Ein Verzeichnis der bewilligten Unterstützungen ist je nach Ablauf eines Vierteljahres dem Kuratorium einzusenden.

Periodisch wiederkehrende Unterstützungen, welche auf unbestimmte Zeit oder auf länger als ein Jahr bewilligt werden, unterliegen der Prüfung und eventuell anderweitigen Beschlussfassung des Kuratoriums.

Allgemeine Vorschriften und Instruktionen über die Bewilligung von Unterstützungen, welche von dem Kuratorium erlassen werden, sind für die Bezirksausschüsse maassgebend.

§ 18. Auf Antrag oder nach Anhörung des Betriebsvorstehers, welcher nach § 15 Absatz 1 als Vorsitzender des Bezirksausschusses zu fungiren hat, kann vom Kuratorium die Beschlussfassung über die innerhalb eines Bezirks oder eines Theiles desselben zu bewilligenden Unterstützungen auch dem Vorstande einer bestehenden Kranken- oder sonstigen Unterstützungskasse übertragen werden.

Der Vorstand einer solchen Kasse tritt dann für die ihm zugewiesenen Werke an die Stelle des betreffenden Bezirksausschnsses. An allen Sitzungen dieses Vorstandes. in welchen über die Bewilligung von Unterstützungen für Rechnung der Stiftung Beschluss gefasst wird, hat jedoch der zum Vorstande des Bezirksausschusses bestimmte Betriebsvorsteher in Person oder durch einen Bevollmächtigten theilzunehmen.

§ 21. Statutenänderungen sind nur mit Zustimmung des Stifters und nach dessen Ableben nur mit Zustimmung desjenigen, welcher nach § 24 Absatz 2 in die dem Stifter vorbehaltenen Rechte eintritt, zulässig.

§ 22. Dem Stifter bleibt es vorbehalten, zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung Rechnungsrevisoren zu ernennen, welche sodann über die Dechargeertheilung an das Kuratorium zu beschliessen und eintretendenfalls zu bestimmen haben, ob Ersatzansprüche aus der Verwaltung der Stiftung zu erheben sind.

§ 23. Scheidet ein einzelnes Werk aus der Zugehörigkeit zur Krupp'schen Gussstahlfabrik in Essen aus, so verlieren die Arbeiter dieses Werkes jedes Anrecht auf Verwendung der Stiftungserträgnisse zu ihren Gunsten. Es bleibt jedoch dem Stifter vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, dass nach wie vor, übrigens mit den vom Stifter beliebten Einschränkungen, ein Theil der Stiftungserträgnisse den Arbeitern dieses Werkes zu Gute kommt. Dieser Theil darf jedoch auf keinen Fall grösser sein als der in den letzten fünf Jahren dem betreffenden Werke nach Maassgabe seines Arbeiterstandes durchschnittlich pro Jahr zugekommene Antheil an den Erträgnissen des Stiftungsvermögens.

Neu hinzutretende Werke treten infolge der Zugehörigkeit zu der Krupp'schen Gussstahlfabrik mit Beginn des neuen Geschäftsjahres ohne weiteres in die Vortheile der Stiftung ein.

§ 24. Sollten die Krupp'sche Gussstahlfabrik und die zugehörigen Werke während des Lebens des Stifters in andere Hände übergehen, so bleiben die durch dieses Statut vorbehaltenen Rechte des Stifters, soweit derselbe nicht zu Gunsten des neuen Eigenthümers der Werke darauf verzichtet, unberührt.

Nach dem Tode des Stifters gehen die durch dieses Statut dem Stifter vorbehaltenen Rechte auf den jeweiligen Inhaber der Gussstahlfabrik in Essen über, welcher sodann in Person oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von ihm ausdrücklich für diesen Zweck bevollmächtigten Vertreter diejenigen Bestimmungen, die durch dieses Statut dem Stifter vorbehalten sind, zu treffen hat.

§ 25. Falls in der Folgezeit die Gussstahlfabrik als solche oder als Hauptwerk des durch die Gussstahlfabrik in Essen und die zugehörigen auswärtigen Werke gebildeten gewerblichen Unternehmens aufhören sollte, so ist darüber, ob der Sitz der Gesellschaft verlegt werden soll, ob und welche anderen gleichartigen Zwecke alsdann verfolgt werden sollen, wie die dem Nachfolger des Stifters vorbehaltenen Rechte alsdann bestimmt werden sollen und wie etwa sonst noch die Stiftung anders gestaltet werden soll, im Wege der Statutänderung Entscheidung zu treffen.

§ 26. Abgesehen von der Zustimmung des Stifters, bezw. seines in § 24 bezeichneten Rechtsnachfolgers bedürfen Abänderungen des Statuts der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörden. Und zwar bedürfen solche Statutänderungen, welche den im § 25 vorgesehenen Fall zum Gegenstande haben, und abgesehen hiervon solche, welche den Sitz, die äussere Vertretung und die Auflösung der Stiftung betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, sonstige Statutänderungen der Genehmigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Im übrigen stehen den Staatsbehörden gegenüber der gegenwärtigen Stiftung alle diejenigen Rechte zu, welche durch das gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Stiftungen überhaupt begründet sind.

Essen, den 19. November 1888. (Genehmigt durch Kabinetsordre vom 25. Februar 1889.)

Anlage 182.

Satzungen für die Unterstützungskassen der in Berlin, in Pankow und in den zugehörigen Niederlagen beschäftigten Arbeitnehmer der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschft.

§ 1. Für jede der nachfolgenden Gruppen der von der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin, in Pankow und in den Niederlagen beschäftigten Arbeitnehmer besteht eine Unterstützungskasse:

1. der Brauergesellen,
2. der Böttchergesellen,
3. der Handwerker, Maschinisten und Heizer,
4. der Bierfahrer, Reservekutscher, Mitfahrer und Stallleute,
5. der Flaschenspüler und sonstigen Arbeiter.

Für diese Unterstützungskassen treten an Stelle der bisherigen Bestimmungen die nachfolgenden am 13. Dezember 1893 mit den Ausschüssen der Arbeitnehmer vereinbarten Satzungen vom 1. Januar 1894 ab in Kraft.

§ 2. Als Einnahmen der Kassen gelten:

1. der Erlös aus dem Verkauf der von der Direktion zu bestimmenden Abgänge,
2. die auf Grund der Strafordnungen eingehenden Strafgelder,
3. die Erträge der zu Gunsten der Arbeitnehmer getroffenen Einrichtungen,
4. die Zinsen des Vermögens der Kassen,
5. Zuschüsse der Gesellschaft und sonstige Zuwendungen.

Die Einnahmen werden auf die einzelnen Kassen wie folgt vertheilt: zu 1 entsprechend der Zahl der Kassenmitglieder, zu 2 und 3 entsprechend den Gruppen, zu denen die zahlenden Arbeitnehmer gehören, zu 4 entsprechend dem Vermögensantheile jeder Kasse, zu 5 gemäss den Bestimmungen der Direktion, soweit die Zuwendungen nicht an bestimmte Kassen erfolgt sind.

§ 3. Die Kassen dienen zur Unterstützung der betreffenden Arbeitnehmer und ihrer Familien in Krankheits- und sonstigen aussergewöhnlichen Fällen, bezw. zur Ergänzung der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen.

Zu anderen Zwecken dürfen die Kassen nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der betreffenden Vorstände (§ 7) und unter ausdrücklicher Zustimmung der Direktion in Anspruch genommen werden.

§ 4. Aus diesen Kassen werden, soweit die Einnahmen ausreichen, unterstützt:

1. erkrankte Arbeitnehmer durch Zahlung eines Krankengeldes während der ersten drei Krankentage bis zum Gesamtbetrage von 1,50 Mark pro Tag, insoweit sie aus den Krankenkassen, zu welchen sie gehören, für die ersten drei Tage ihrer Krankheit ein Krankengeld nicht erhalten;
2. diejenigen erkrankten Arbeitnehmer, welche Familien zu ernähren haben und vor ihrer Erkrankung bereits drei Monate in einem der zur Gesellschaft gehörigen Betriebe beschäftigt waren; die Unterstützung, welche vom ersten Tage der Krankheit ab, jedoch nur bis zur Dauer von dreizehn Wochen gewährt wird. besteht in einem Krankengelde von 50 Pfennig pro Krankentag, wenn der Unterstützungsberechtigte eine Frau oder ein Kind, und in einem Krankengelde von 60 Pfennig pro Krankentag, wenn der Unterstützungsberechtigte eine Frau und ein Kind zu ernähren hat. Ausserdem erhält der Unterstützungsberechtigte für jedes weitere Kind ein Krankengeld von 10 Pfennig pro Krankentag bis zum Gesamtbetrage von 1,00 Mark pro Tag, insoweit dadurch die Einnahme des erkrankten Arbeitnehmers zuzüglich der aus der Krankenversicherung ihm zufliessenden Beträge dreiviertel seines bisherigen Arbeitsverdienstes nicht überschreitet;
3. die erkrankten Ehefrauen und Kinder der seit länger als drei Monaten in einem Betriebe der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer; die Unterstützung besteht in der ärztlichen Behandlung der Erkrankten durch einen der von den Vorständen (§ 7) zu bestimmende Aerzte und in der unentgeltlichen Lieferung der von letzterem verordneten Arzneien.

   Seitens des betreffenden Arbeitnehmers ist zu den Kosten eines jeden Besuches und einer jeden Konsultation des Arztes ein Beitrag von 10 Pfennig zu leisten;
4. die in einem Betriebe der Gesellschaft seit länger als drei Monaten beschäftigten verheiratheten und unverheiratheten Arbeitnehmer in aussergewöhnlichen Fällen, insbesondere in solchen Krankheitsfällen, in denen die auf Grund der Kranken- und Unfallversicherung erfolgten Leistungen, bezw. die auf Grund der Ziffer 2 dieses Paragraphen gewährten Unterstützungen nicht genügend

erscheinen oder zur völligen Wiederherstellung nicht ausreichen; die Unterstützung besteht in freier ärztlicher Behandlung, Lieferung von Medizin und sonstigen Heilmitteln, in Zahlung von Extrakrankengeldern, Zuschüssen zu Erholungsreisen u. dergl.;

5. die Wittwen und hinterbliebenen Kinder verstorbener Arbeitnehmer, sofern die letzteren vor ihrem Tode länger als ein Jahr in einem der zur Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft gehörigen Betriebe beschäftigt waren; die Unterstützungen sind entweder einmalige, vorübergehende oder dauernde;
6. verheirathete Arbeitnehmer durch Verbesserung ihrer Wohnungen, Miethszuschüsse, Beschaffung von Mobiliar u. dergl.;
7. verheirathete und unverheirathete Arbeitnehmer durch Gewährung von Vorschüssen, Darlehen u. dergl.

§ 5. In den Fällen zu 1 und 2 des § 4 werden die Unterstützungen auf Antrag der Unterstützungsberechtigten ohne weiteres von dem Kassirer der betreffenden Brauerei, Mälzerei oder Niederlage für Rechnung der Kassen ausgezahlt.

In den Fällen zu 3 des § 4 haben diejenigen, welche von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, die Erkrankung der betreffenden Familienglieder dem Kassenführer, bezw. Kassirer der betreffenden Abtheilung, Mälzerei oder Niederlage anzuzeigen, worauf ihnen derselbe einen Berechtigungsschein ausstellt, welcher dem Arzt gegenüber als Ausweis dient.

Dieser Berechtigungsschein ist nach Schluss einer jeden Krankheit, bezw. am Schluss eines jeden Monats, versehen mit dem Vermerk des konsultirten Arztes über die Zahl der stattgefundenen Konsultationen, bezw. Besuche, an den Kassenführer, bezw. Kassirer zurückzugeben.

Die von dem behandelnden Arzte auf Grund dieses Ausweises verordneten Arzneien sind aus den von den Vorständen oder von der Direktion zu bestimmenden Apotheken gegen baare Zahlung zu entnehmen. Die dafür verauslagten Beträge werden von dem betreffenden Kassirer gegen Ablieferung der mit dem Quittungsvermerk der Apotheke versehenen Rezepte zurückerstattet.

In den Fällen zu 4, 5, 6 und 7 des § 4 sind die Unterstützungsgesuche mündlich oder schriftlich an die Direktion oder an den Kassenführer (§ 10), bezw. an einen damit beauftragten Beamten zu richten und werden alsdann den Vorständen (§ 7) zur Prüfung und Beschlussfassung überwiesen.

§ 6. Diejenigen Arbeitnehmer, welche infolge theilweiser Erwerbsunfähigkeit zu einer Beschäftigung überwiesen werden, vermöge welcher sie einer anderen Gruppe angehören, verbleiben fernerhin bei derjenigen Unterstützungskasse, der sie vor dem Eintritt ihrer theilweisen Erwerbsunfähigkeit angehörten.

§ 7. Die jeweiligen gemäss den betreffenden Satzungen gewählten Ausschüsse der von der Schultheiss' Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin und Pankow beschäftigten Arbeitnehmer bilden zugleich die Vorstände der betreffenden Unterstützungskassen.

§ 8. Die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 9 der Satzungen für die Ausschüsse enthaltenen Bestimmungen über Einberufung zu den Sitzungen, Leitung der Verhandlungen, Abstimmung, Protokollirung der Beschlüsse gelten auch für die Vorstände der Unterstützungskassen mit der Maassgabe, dass die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt, so oft Unterstützungsgesuche eingelaufen sind.

§ 9. Die Vorstände berathen alle die Kasse betreffenden Angelegenheiten, setzen die Höhe und die Dauer aller Unterstützungen nach freiem Ermessen fest, soweit dies durch diese Satzungen nicht ein für allemal (§ 4 zu 1, 2 und 3) geschehen ist.

§ 10. Zur Verwaltung der Unterstützungskassen wird von der Direktion ein Kassenführer ernannt.

§ 11. Am Schluss eines jeden Kalenderjahres ist von dem Kassenführer für jede Kasse eine Jahresabrechnung aufzustellen und von zwei Mitgliedern der betreffenden Vorstände zu prüfen. Dieselben berichten über den Stand und Befund in den nächsten, spätestens im Februar stattfindenden Vorstandssitzungen. Ueber gezogene Monita entscheiden die Vorstände.

§ 12. Alle diejenigen, welche von vorbezeichneten Unterstützungen Gebrauch machen wollen, müssen sich der Kontrolle der von den Vorständen zu ernennenden Kontrollbeamten unterwerfen.

Diejenigen, welche unberechtigter oder missbräuchlicher Weise eine Unterstützung beanspruchen oder annehmen, verlieren jeden ferneren Anspruch auf irgend welche Unterstützung. Auch können in solchen Fällen bereits bewilligte Unterstützungen durch die betreffenden Vorstände aufgehoben, bezw. zurückgenommen werden.

§ 13. Aenderungen dieser Satzungen können nur auf Antrag eines Kassenvorstandes mit ausdrücklicher Zustimmung der Direktion und der Mehrheit sämtlicher durch diese Satzungen gebildeten Vorstände beschlossen werden.

Anlage 183.

Normalsatzungen einer Hülfskasse, aufgestellt vom Verein Anhaltischer Arbeitgeber.

§ 1. In Ausführung des § 3b der Satzungen des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber und auf Beschluss des Arbeitgebers und Aeltestenkollegiums wird hierdurch für die in der Firma .... beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Familien eine Hülfskasse gebildet. Der Austritt aus der Hülfskasse fällt mit dem Austritt aus dem Arbeitsverband der Firma .... zusammen, sei es dass derselbe durch Entlassung oder freiwilligen Abgang herbeigeführt wird.

§ 2. Mitglieder der Hülfskasse können nur Arbeitnehmer der Firma sein, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben. Ueber den Bestand an Mitgliedern sowie die Zu- und Abgänge ist ein Register vom Kassenvorstand zu führen.

§ 3. Die Hülfskasse gewährt keine festen Pensionen, sondern zeitweise Unterstützungen von Fall zu Fall. Sie hat insbesondere den Zweck:

a) die gesetzlichen Leistungen der bestehenden oder noch zu errichtenden Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden- und Pensionskassen in denjenigen Fällen zu ergänzen, wo sie sich als unzureichend erweisen;

b) in sonstigen Nothfällen aller Art, die ausserhalb jener gesetzlichen Bestimmungen oder der Ziele sonst bestehender Kassen fallen, den Arbeitnehmern, ihren Familien oder Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

In Uebereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 gilt als Regel, dass keine Unterstützungen zu gewähren sind, wennn die Noth durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen und dergl. herbeigeführt worden ist.

§ 4. Die Mittel der Hülfskasse werden beschafft:

a) durch Beiträge der Mitglieder im Verhältnis ihres Arbeitsverdienstes. Diese Beiträge werden durch Abzug vom Lohn erhoben und vom Arbeitgeber an den Kassenvorstand abgeführt. Die Höhe der Beiträge wird, auf Vorschlag des Kassenvorstandes, vom Arbeitgeber festgesetzt;

b) durch Beiträge des Arbeitgebers, in gleicher Höhe wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;

c) durch Strafgelder, die zu Gunsten der Hülfskasse auf Grund der Fabrikordnung oder sonstiger Bestimmung künftig erhoben werden;

d) durch die Zinsen des Reservefonds (§ 5) und freiwillige Zuwendungen aller Art, z. B. Erträge von Kantinenwirthschaften, von Konzerten, Vorlesungen usw.;

e) durch Erhebung von Eintrittsgeldern, die von jedem später eintretenden Mitgliede auf Beschluss des Kassenvorstandes und mit Genehmigung des Arbeitgebers im Höchstbetrage von 1 Mark erhoben werden können.

§ 5. Die Verwaltung der Hülfskasse und die freie Verfügung über die ihr zufliessenden Gelder auf dem Boden gegenwärtiger Satzungen und innerhalb der verfügbaren Mittel stehen dem Kassenvorstande zu, welcher allein und endgültig über die zu gewährenden Unterstützungen zu entscheiden hat.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, jährlich 5 bis 10% der eingegangenen Gelder zur Bildung eines Reservefonds zurückzulegen, der nur in allgemeinen Nothlagen, mit Genehmigung des Arbeitgebers, angegriffen werden darf. Wenn dieser Reservefonds die Höhe einer Jahreseinlage der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers (§ 4a und b) erreicht, so können die Beiträge eingestellt oder vermindert werden.

§ 6. Für den Fall, dass für die Arbeitnehmer der Firma .... in Gemässheit der §§ 59—68 des Krankenversicherungsgesetzes eine besondere Fabrikkrankenkasse errichtet ist oder künftig errichtet wird, kann der gesetzlich konstituirte Vorstand derselben gleichzeitig den Vorstand der Hülfskasse bilden, deren Verwaltung, Buch- und Kassenführung jedoch vollständig getrennt von der Krankenkasse zu halten sind.

Insofern und solange vorstehender Fall nicht eintritt, wird für die Hülfskasse ein besonderer Vorstand gebildet. Derselbe besteht aus .... Personen, von denen ²/₃ jährlich durch das Aeltestenkollegium bei dessen erstem Zusammentreten aus seiner Mitte oder aus den Arbeitnehmern, ¹/₃ aber durch den Arbeitgeber aus den Arbeitnehmern oder Beamten gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Im Laufe des Jahres erledigte Stellen werden durch das Aeltestenkollegium, beziehungsweise den Arbeitgeber durch Zuwahl ergänzt. Der Arbeitgeber führt den Vorsitz oder bestimmt den Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt den Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied der Hülfskasse zu sein braucht.

§ 7. Der Geschäftsgang des Vorstandes, die Buch- und Kassenführung und deren Kontrollirung, die Verausgabung und Veranlagung der Gelder, die Entlastung usw. werden durch eine vom Vorstande zu entwerfende, vom Arbeitgeber genehmigte Geschäftsordnung, in thunlichster Uebereinstimmung mit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 geregelt. Eine solche Geschäftsordnung wird auch für den Fall erlassen, dass für die Firma .... eine besondere Fabrikkrankenkasse errichtet ist oder wird.

Wenn und solange die Hülfskasse keine Korporationsrechte besitzt, werden deren Geldgeschäfte, den Beschlüssen des Vorstandes entsprechend, durch die Firma besorgt. Bezüglich des Reservefonds gilt die Regel, dass derselbe in mündelsicheren Papieren anzulegen und als „Eigenthum der Hülfskasse" von dem Firmeninhaber und einem Mitgliede des Vorstandes unter gemeinsamen Verschluss zu nehmen ist.

§ 8. Abänderungen oder Zusätze zu gegenwärtigen Satzungen, insbesondere auch Anträge auf Auflösung der Kasse, bedürfen der Genehmigung von ²/₃ der Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Arbeitgebers. Ist bei der Auflösung der Kasse

ein Vermögensbestand vorhanden und wird über dessen Verwendung kein Einverständnis der Vorstandsmajorität mit dem Arbeitgeber erzielt, so fliesst derselbe der, beziehungsweise den gesetzlich konstituirten Krankenkassen zu, bei welchen die Arbeiter versichert sind.

Mit Auflösung der Firma .... löst sich auch die Hülfskasse auf und wird der etwa vorhandene Vermögensbestand zur Hälfte dem Arbeitgeber zur Disposition gestellt, die andere Hälfte aber dem Aeltestenkollegium überwiesen, um sie unter die Arbeiter, im Verhältnis der Jahre, welche sie der Kasse angehört haben, zu vertheilen.

Anlage 184.

Auszug aus den Satzungen der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter.

I. Zweck, Name, Sitz und Geschäftsbereich. § 1. Die Versicherungskasse bezweckt, in Anlehnung an die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt, eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für die männlichen Arbeitnehmer in der Stadtgemeinde Köln, und zwar für die Zeit vom 10. Dezember eines jeden Jahres bis einschliesslich 10. März des folgenden Jahres.

Die Kasse führt den Namen: „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter."

Die Kasse hat ihren Sitz in Köln; ihr Geschäftsbereich beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Köln.

II. Mittel. § 2. Die Geldmittel der Kasse setzen sich zusammen aus:

a) den Beiträgen der Ehrenmitglieder und Patrone,
b) den Beiträgen der Versicherten,
c) dem Beitrage der Stadtgemeinde Köln,
d) den Zuwendungen von Behörden, Vereinen, Gesellschaften, Arbeitgebern und sonstigen Personen.

III. Ehrenmitgliedschaft. § 3. Die Ehrenmitgliedschaft, mit welcher kein Recht auf Versicherung verbunden ist, wird erworben durch Zahlung eines Beitrages von mindestens 5 Mark für das Geschäftsjahr (vergl. § 39).

Wer mit Zahlung der Beiträge nach erfolgter Mahnung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, geht der Ehrenmitgliedschaft verlustig.

IV. Patrone. § 4. Patron wird jeder für seine ganze Lebenszeit durch einmalige Zahlung von mindestens dreihundert Mark. Korporationen, Vereine, Aktien- und Handelsgesellschaften können ebenfalls Patrone der Kasse werden.

V. Rechte und Pflichten der Versicherten. a) Mitgliedschaft. § 5. Als Versicherte können der Kasse männliche Arbeitnehmer beitreten, welche mindestens achtzehn Jahre alt sind, wenigstens ein Jahr ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde Köln haben und nicht dauernd arbeitsunfähig sind; für solche Arbeitnehmer, die in dem letzten Geschäftsjahre ihre aktive Militärdienstzeit beendigten, genügt ein halbjähriger Wohnsitz in Köln.

Vormerkungen von Versicherungsanträgen für das demnächstige Geschäftsjahr sind zulässig gegen eine Hinterlegung von zwei Wochenbeiträgen (vergl. § 8); sie werden nach Maassgabe ihrer Reihenfolge, falls die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und nicht ein Einstellungsbeschluss des Vorstandes (§ 17) ergeht, berücksichtigt.

Mit Beginn des Geschäftsjahres (vergl. § 39) müssen die Versicherungsnehmer, auch die vorgemerkten, einen förmlichen Versicherungsantrag stellen und demselben

den Betrag für mindestens zwei Wochenbeiträge beifügen, sofern sie diese nicht als vorgemerkte Versicherungsnehmer hinterlegten.

Bei Ablehnung des Versicherungsantrages erhält der Antragsteller den eingezahlten Betrag zurück; bei Annahme des Versicherungsantrages erhält er als Zeichen seiner Mitgliedschaft ein auf seinen Namen lautendes Markenbuch, welches die Satzungen der Kasse enthält und in welches dem eingelieferten Betrage entsprechende, abgestempelte Marken eingeklebt sind.

Die Frist zur Einreichung von Versicherungsanträgen läuft mit dem ersten Sonntage im Monat Juli ab. Den bis dahin gestellten nachträglichen Versicherungsgesuchen ist der Betrag für so viele Marken beizufügen, als Wochen seit dem 1. April verstrichen sind.

Für die Vormerkung, Stellung und Untersuchung eines Versicherungsantrages wird keine Gebühr erhoben.

Die Mitgliedschaft sämtlicher Versicherten beginnt mit dem ersten Montage im April. Der Versicherungsvertrag bezieht sich lediglich auf das laufende Geschäftsjahr. Die Rechte aus dem Vertrage sind nicht übertragbar.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft. § 6. Die Mitgliedschaft eines Versicherten erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, welcher der Kassenverwaltung schriftlich anzuzeigen ist,
3. infolge Nichterfüllung der Verpflichtungen (vergl. § 10 und § 16).

§ 7. Ausgeschiedene Versicherte haben keinen Anspruch an die Kasse oder an das Vermögen derselben.

Stirbt der Versicherte vor dem Beginn seiner Bezugsberechtigung oder wird er vor dieser Zeit dauernd arbeitsunfähig, so erhält er, bezw. dessen Wittwe oder Kinder nur die in dem laufenden Geschäftsjahre gezahlten Beiträge zurück.

c) Beiträge der Versicherten. § 8. Jeder Versicherte hat zur Kasse im ganzen 34 Wochenbeiträge zu leisten. Ausser den bei dem Versicherungsabschluss geleisteten zwei Wochenbeiträgen sind also noch 32 Wochenbeiträge zu entrichten, letztere bei rechtzeitigem Versicherungsabschluss in der Zeit nach dem dritten Montage im April während 32 aufeinanderfolgender Wochen.

Die Höhe der Wochenbeiträge beträgt:

a) für ungelernte Arbeitnehmer 25 Pfennig,
b) für gelernte Arbeitnehmer 35 Pfennig.

§ 9. Die Entrichtung der Wochenbeiträge geschieht durch Ablieferung von Versicherungsmarken an die Kassenverwaltung; letztere klebt die Marken in das Markenbuch des Versicherten ein und entwerthet sie sofort.

Die Marken der Versicherungskasse können gekauft werden:

a) in der Geschäftsstelle der Versicherungskasse,
b) in der Geschäftsstelle des Arbeitsnachweises.

Bei den Stellen zu a und b können die Marken an Wochentagen während der Geschäftsstunden, die gemäss § 40 bekannt zu machen sind, bezogen werden.

§ 10. Jeder Versicherte ist verpflichtet, regelmässig seinen Beitrag zu leisten. Er darf Marken im voraus einkleben und entwerthen lassen, er darf jedoch mit der Ablieferung seiner wöchentlichen Beiträge nicht länger als vier Wochen im Rückstande bleiben, andernfalls verliert er alle seine Anrechte an die Kasse.

Ist nachgewiesenermaassen ohne grobes Verschulden des Versicherten die Ablieferung von Marken unterblieben, so ist der Ausschuss der Versicherten (vergl. § 26) befugt, das Markenbuch trotzdem als gültig anzuerkennen.

d) Leistungen der Kasse. § 11. Diejenigen Versicherten, welche ihre Pflichten gegenüber der Kasse vollständig erfüllt haben, sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit, sofern und solange ihnen nicht Arbeit nachgewiesen wird, während der Zeit vom 10. Dezember bis einschliesslich 10. März Tagegelder aus der Versicherungskasse zu beziehen.

§ 12. Jeder Versicherte hat seine eingetretene Arbeitslosigkeit dem Kassenverwalter nachzuweisen.

§ 13. Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich auf Verlangen des Kassenverwalters täglich zweimal in den von diesem angegebenen Stunden an der Geschäftsstelle der Kasse vorstellen.

Wird hierbei dem Versicherten Arbeit nachgewiesen, welche seinem Berufe und seinem bisherigen Verdienste thunlichst entspricht, so ist er zu deren Annahme verpflichtet; er ist jedoch nicht verpflichtet, in eine durch einen Ausstand freigewordene Stelle einzutreten.

Unverheirathete Versicherte, die in Köln für keine Angehörigen zu sorgen haben, müssen auch Arbeit ausserhalb Kölns annehmen, wenn ihnen solche unter Vergütung des Fahrgeldes nachgewiesen wird.

§ 14. Der Bezug des Tagegeldes beginnt, sobald Arbeitslosigkeit festgestellt ist, mit dem dritten Werktage nach dem Anmeldungstage der Arbeitslosigkeit und dauert höchstens acht Wochen. Sonn- und Festtage sind in die Wartezeit einzurechnen.

Das Tagegeld beträgt für die ersten zwanzig arbeitslosen Tage ausschliesslich der Sonntage 2 Mark, für die übrige Zeit 1 Mark.

Mehrmals in der Zeit vom 10. Dezember bis 10. März sich wiederholende Arbeitslosigkeit wird in Bezug auf Gewährung der Tagegelder nur als Fortsetzung der ersten Arbeitslosigkeit angesehen.

§ 15. Die Auszahlung der bis zum Donnerstag Abend fällig gewordenen Tagegelder findet am Samstage einer jeden Woche statt.

§ 16. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Tagegelder:

a) wenn er die Wochenbeiträge nicht vollständig entrichtet hat,

b) wenn er schon zur Zeit des Versicherungsabschlusses dauernd arbeitsunfähig war,

c) wenn er durch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit arbeitslos geworden ist,

d) wenn die Arbeitslosigkeit durch sein eigenes Verschulden oder infolge eines Ausstandes eingetreten ist,

e) wenn er nachgewiesene Arbeit (vergl. § 13) ablehnt oder nicht antritt,

f) wenn er von Köln wegzieht,

g) wenn er der Versicherungskasse wissentlich falsche Angaben gemacht hat.

Ob einer der vorerwähnten Verlustfälle vorliegt oder ob es nach den Umständen des Falles angemessen ist, die gezahlten Versicherungsbeiträge ganz oder theilweise zurückzuerstatten, entscheidet der Ausschuss der Versicherten (vergl. § 26). Gegen diese Entscheidung steht dem Versicherten wie auch dem Kassenverwalter die Berufung an den Kassenvorstand zu.

§ 17. Dem Vorstande steht das Recht zu, den Abschluss von Versicherungsverträgen jederzeit einzustellen.

Zu einer solchen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

Um jede Möglichkeit, dass die Kasse nicht allen Ansprüchen genügen könne, zu beseitigen, und um ausserdem noch die Sicherheit einer Rücklage zu haben, ist der Vorstand verpflichtet, die weitere Ausgabe von Markenbüchern einzustellen, sobald die bis dahin erfolgte Ausgabe zwei Drittel des ganzen Vermögensbestandes einschliesslich des städtischen Beitrages in Anspruch nehmen könnte, wobei von der Annahme ausgegangen werden soll, als ob die sämtlichen Versicherten ausnahmslos arbeitslos würden, ihnen auch keine Arbeit überwiesen werden könnte und sie die in dem § 14 vorgesehenen Tagegelder in der vollen Höhe und während der ganzen Dauer beziehen würden.

VI. Organe der Kasse. § 18. Organe der Kasse sind der Vorstand, der Ausschuss der Versicherten und die Hauptversammlung.

a) Vorstand. § 19. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Oberbürgermeister der Stadt Köln oder dem von ihm benannten Beigeordneten.

b) dem zeitigen Vorsitzenden der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt in Köln,

c) 24 Mitgliedern, nämlich 12 nach Maassgabe des § 26 gewählten Versicherten, also Arbeitnehmern, und 12 Patronen oder Ehrenmitgliedern, von denen die eine Hälfte dem Stande der Arbeitgeber angehört, die andere weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist und welche in einer der ordentlichen Hauptversammlung (vergl. § 28) vorausgehenden besonderen Versammlung der Patrone und Ehrenmitglieder für jedes Geschäftsjahr gewählt werden. Den Patronen steht in dieser Versammlung für je 300 Mark des eingezahlten Beitrages eine Stimme zu; jedoch darf kein Patron mehr als zehn Stimmen führen. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Wahlen erfolgen nach Maassgabe des § 31. Ausscheidende sind wieder wählbar.

d) Ausser den in c) vorgesehenen Vorstandsmitgliedern werden noch sechs Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Patrone und Ehrenmitglieder und sechs Ersatzmitglieder aus dem der Versicherten gewählt, welche in Verhinderungsfällen der unter c) Aufgeführten ihres Amtes walten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

b) Ausschuss der Versicherten. § 26. Vor Tagung der ordentlichen Hauptversammlung (vergl. § 28) beruft der Kassenverwalter die sämtlichen Versicherten mittels öffentlicher Bekanntmachung behufs Wahl von zwölf Personen aus ihrer Mitte und sechs Stellvertretern derselben. Diese vertreten die Versicherten in dem Vorstande und bilden in Gemeinschaft mit dem Kassenverwalter einen Ausschuss der Versicherten. Die Wahl erfolgt für die Dauer des Geschäftsjahres mit der Maassgabe, dass die Gewählten bis zu der im folgenden Jahre stattfindenden Neuwahl eines Ausschusses im Amte verbleiben, sofern sie sich auch für das neue Geschäftsjahr versicherten.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so ist dieser befugt, sich durch Zuwahl aus den Versicherten zu ergänzen.

Der Ausschuss der Versicherten wählt selbst seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Im übrigen finden auf die Wahl des Ausschusses und seines Vorsitzenden, ferner auf die Versammlungen des Ausschusses die Bestimmungen der §§ 21, 22 und 31 sinngemässe Anwendung; der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der gewählten Ausschussmitglieder und der Kassenverwalter anwesend sind.

Jedes Mitglied des Kassenvorstandes hat das Recht, den Ausschusssitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Dem Vorstande ist daher von jeder Sitzung des Ausschusses unter Angabe der zu berathenden Gegenstände Mittheilung zu machen.

Die Zubilligung einer Entschädigung an die Vertreter der Versicherten für entgangenen Arbeitsverdienst ist zulässig und unterliegt der Beschlussfassung des Vorstandes.

c) Hauptversammlung. § 27. Die Hauptversammlung besteht aus den in § 19 unter a und b Genannten, den Patronen, den Ehrenmitgliedern nnd den in dem jeweilig laufenden Geschäftsjahr Versicherten. Von dem Zutritt zur Hauptversammlung sind jedoch diejenigen Versicherten ausgeschlossen, welche mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind.

Die zur Hauptversammlung zutrittsberechtigten Mitglieder derselben haben alle gleiches Stimmrecht.

VII. Laufende Verwaltung der Kasse. § 32. Die laufende Verwaltung der Versicherungskasse wird einem Geschäftsführer (Kassenverwalter) übertragen, welchem die nöthigen Angestellten beigegeben werden.

IX. Auflösung der Kasse. § 38. Die Auflösung der Kasse tritt ein, sobald dieselbe in zwei ausserordentlichen Hauptversammlungen, von denen die zweite nicht früher als sechs Wochen nach der ersten abgehalten werden darf, beschlossen worden ist. Dieser Beschluss muss getrennt erfolgen, einerseits von den in § 19 unter a und b Genannten, den Patronen und Ehrenmitgliedern und andererseits von den Versicherten. Er hat nur dann Gültigkeit, wenn in jeder der beiden abstimmenden Gruppen drei Viertel der Anwesenden dafür gestimmt haben.

Diese beiden ausserordentlichen Hauptversammlungen können nur in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden.

In dem Falle der Auflösung der Kasse geht ihr gesamtes Vermögen in das Eigenthum der Stadt Köln über, welche dasselbe zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer oder zu einem anderen sozialen Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 17. März 1901.

Anlage 185.

Versicherungsbedingungen des Zentralvereins gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in Stuttgart.

1. In die Versicherung aufgenommen werden kann jeder, der eine Lohnstellung innehat. Unerlässliche Veraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen in Stellung war und mindestens ein halbes Jahr in ein und demselben Arbeitsverhältnis sich befindet sowie weder gekündigt ist noch nach bestem Wissen eine Kündigung zu erwarten hat.

2. Auch weibliche Angestellte sind versicherungsfähig. Jedoch erhöht sich bei diesen der Versicherungsbeitrag, der für die männlichen Angestellten zwei Prozent des monatlichen Gehalts beträgt, um 1 %, da die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte erfahrungsgemäss eine beschränkte ist. Die gleiche Erhöhung um 1 % tritt für männliche Versicherungsnehmer im Alter von über 50 Jahren ein, ferner für solche Versicherungsnehmer, Handarbeiter usw., die in besonderem Grade zeitweiliger Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind.

3. Der mindeste zu versichernde monatliche Gehaltssatz ist auf Mk. 40.—, der höchste auf Mk. 750.— festgesetzt. Unter „Gehalt“ wird in der Regel die vereinbarte, an bestimmten Terminen vom Arbeitgeber ausgezahlte Baarlohnsumme verstanden. Etwa in Aussicht gestellte besondere Zuweisungen in Form von Gewinnbetheiligungen, Gratifikationen usw. kommen nicht in Betracht, wohl aber solche Theile des Lohnes, die, wie z. B. bei Dienstboten und Kellnern, in Form von Kost und Logis etc. bestehen. Welcher Geldbetrag dafür anzusetzen ist, entscheidet die Anstalt auf Grund der ihr

vom Versicherungsnehmer zu gebenden Mittheilungen und Schätzungen. Der Versicherungsvertrag wird mindestens auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

4. Es ist wünschenswerth, jedoch nicht Bedingung, dass der Antragsteller für die Aufnahme in die Versicherung auf Persönlichkeiten sich beruft, welche seine moralische Tüchtigkeit, insbesondere die Gewissenhaftigkeit der Arbeitserfüllung, anzuerkennen bereit sind. Zu demselben Zweck empfiehlt sich auch die Vorlegung von Zeugnissen aus früher innegehabten Stellungen. Jedoch soll eine Erkundigung der Anstalt bei dem gegenwärtigen Arbeitgeber des Anstragstellers ausgeschlossen sein; es wird vielmehr dem Versicherten im eigenen Interesse zur Pflicht gemacht, dem Arbeitgeber und den im gleichen Betriebe wie der Antragsteller Beschäftigten gegenüber Schweigen über das Bestehen der Versicherung zu beobachten.

Arbeitsverträge etc. sind abschriftlich vorzulegen.

5. Alle von der Anstalt etwa über den Antragsteller eingezogenen Erkundigungen erfolgen in der diskretesten Weise. Die Anstalt ist berechtigt, auch ohne Mittheilung der Beweggründe einen Antrag auf Versicherung abschlägig zu bescheiden. Die Benachrichtigung über Annahme oder Ablehung des Versicherungsantrages erfolgt brieflich.

6. Als unverschuldet gilt in der Regel diejenige Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers, welche nicht aus Ursachen herrührt, die gesetzlich eine sofortige Entlassung des Angestellten zur Folge haben können. Doch sind Fälle denkbar, dass der Angestellte selbst, z. B. aus Gründen, welche eine fernere Thätigkeit bei dem Arbeitgeber ehrenhalber verbieten, genöthigt ist, seine Entlassung zu nehmen. In solchen Fällen ist die Anstalt, nach Prüfung der Sachlage, zur Anerkennung der Entschädigungspflicht bereit. Jedoch behält die Anstalt sich das Recht vor, da, wo nach ihrer sorgfältig zu begründenden Meinung ein solcher Ehrenkonflikt nicht in Frage kommt, den Anspruch des Versicherten abzuweisen und ihm die Anrufung des aus drei Versicherten und zwei Beamten der Anstalt gebildeten Vertrauensraths anheimzugeben. Die Entscheidungen dieser Vertrauensmänner, gefasst mit Simmenmehrheit, sind endgültige.

Auch die Lösung des Arbeitsverhältnisses infolge einer äusseren, vom Willen sowohl des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers unabhängigen, unvorhergesehenen Ursache wird als eine unverschuldete angesehen.

Wenn in Streikfällen ein Schiedsgericht (Gewerbegericht oder eine andere unparteiliche Instanz) den Spruch gefällt hat, dass die Forderungen des Ausständigen bis zu einer gewissen Grenze berechtigte sind, so soll der Vertrauensrath seinerseits darüber mit Stimmenmehrheit befinden, ob und in welcher Höhe den versicherten Arbeitslosen (Streikenden) eine Entschädigung zu bewilligen ist.

7. Vorausgesetzt wird sowohl bei der Beantragung der Versicherung wie im Falle der Anspruchenhebung eine unbedingt wahrheitsgemässe Beantwortung der seitens der Anstalt gestellten Fragen. Wissentlich unrichtige, erhebliche Angaben des Versicherungsnehmers machen jeglichen Anspruch an die Anstalt nichtig.

Innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Lösung oder Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Versicherte eine schriftliche Darstellung des Vorkommnisses der Anstalt oder deren Vertretung zu geben, ebenso unmittelbar nach Erhalt des Arbeitszeugnisses dasselbe abschriftlich einzusenden.

8. Nach Prüfung der Sachlage — diese Prüfung soll stets als dringliche Angelegenheit angesehen und demgemäss behandelt werden — und nach Anerkennung der Berechtigung des Anspruches zahlt die Anstalt an den Versicherten, der mindestens acht Monate hindurch pünktlich seinen Beitrag entrichtet hat, vom Tage des Ablaufes

der Kündigungsfrist oder bei sofortiger Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Tage der Entlassung an:

im ersten Monat 80 % des bisher empfangenen Gehalts
im zweiten Monat 50 % " " " "
im dritten Monat 40 % " " " "

und zwar in den beiden ersten Monaten im voraus. Ausserdem tritt die Anstalt auf ihre Kosten mit leistungsfähigen Stellenvermittelungsbureaus usw. in Verbindung.

Sobald dem Versicherten seitens der Anstalt eine andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung mit gleichem oder annähernd gleichem Lohnsatz besorgt ist oder der Versicherte selbst eine solche Stellung erlangt hat, erlischt jeglicher Anspruch des Versicherten an die Anstalt. Nach Möglichkeit soll auf die Wünsche des Versicherten, namentlich hinsichtlich des Verbleibens an demselben Orte, Rücksicht genommen werden. Im Falle dennoch nothwendig werdender Uebersiedelung zahlt die Anstalt eine den Umständen angemessene, jedoch Mk. 100.— nicht übersteigende Uebersiedelungsentschädigung.

9. Der Versicherte hat nach Kündigung oder Lösung des Arbeitsverhältnisses ungesäumt Schritte zur Erlangung einer Stellung zu thun und auf Erfordern den Nachweis darüber zu liefern: z. B. durch Vorlegung von Briefen, Zeitungsinseratquittungen, Bescheinigungen über Anmeldung bei Stellenvermittelungsinstituten u. dgl.

Der Versicherte ist ferner verpflichtet, nach Erlangung einer Stellung unverzüglich der Anstalt Mittheilung zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, in der Absicht, sich hierdurch weiterhin in den Genuss der Entschädigung zu setzen, zieht, abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

10. Die Anmeldegebühr bei jedem Versicherungsantrag beträgt Mk. 3.—. Spätestens am 10. jedes Monats muss der fällige Versicherungsbeitrag im Besitze der Anstalt sein. Dreimalige verspätete Zahlung des Beitrages innerhalb eines Jahres hat, sofern nicht seitens der Anstalt oder deren Vertretung ausdrücklich Aufschub gewährt ist, das Erlöschen des Versicherungsvertrages zur Folge, ebenso die zweimalige Nichtbezahlung des Beitrages.

Die während der Zeit der Arbeitslosigkeit fälligen Versicherungsbeiträge werden, um 25 Prozent ermässigt, an den Entschädigungsbeiträgen gekürzt.

Es steht im Belieben des Versicherten, den Beitrag bis auf ein Jahr vorauszubezahlen.

Hat der Versicherte nicht innerhalb drei Monaten einen ihm zustehenden Anspruch an die Anstalt geltend gemacht, so gilt der Anspruch als nichtig.

Jeder Wohnungswechsel oder die freiwillige Veränderung der Stellung sind sogleich der Anstalt bekannt zu geben.

Der Anspruch aus der Versicherung ist nicht verpfändbar und nicht übertragbar.

Sowohl der Versicherte wie die Anstalt können nach erfolgter Regelung eines Versicherungsanspruchs den Versicherungsvertrag unter Beobachtung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist lösen.

Anlage 186.

Bedingungen für die Aufnahme in die Berliner Arbeiterkolonie.

Die Kolonie hat den Zweck, arbeitslosen alleinstehenden Männern, welche sich in bedrängter Lage befinden, Arbeit, Verpflegung und Unterkunft zu gewähren, soweit Raum und Beschäftigung vorhanden ist.

Demnach können in die Anstalt nur solche Personen aufgenommen werden, welche zur Arbeit fähig und willig sind, also weder kranke noch blödsinnige, noch epileptische, noch verkrüppelte, noch durch Alter oder Trunk völlig entkräftete Leute.

Ausgeschlossen sind Personen, welche betrunken sind, sowie in der Regel solche, die schon öfters und auf längere Zeit sich in Arbeiterkolonieen aufgehalten haben.

In erster Linie berücksichtigt werden diejenigen Personen, welche der Anstalt von Vereinsmitgliedern zugewiesen werden.

Aufnahmen können jederzeit erfolgen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Sonnabende.

Der Aufenthalt in der Anstalt dauert in jedem Falle mindestens vier Wochen, soll aber in der Regel den Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten. Auf die Dauer von Jahren oder auf Lebenszeit wird niemand aufgenommen.

Der Aufgenommene hat sich bei seinem Eintritt zur pünktlichen Befolgung der Hausordnung durch Unterschrift zu verpflichten; er hat jede ihm zugewiesene Arbeit ohne Widerrede, mit Fleiss und Sorgfalt auszuführen und muss es sich gefallen lassen, wenn er der Zweigkolonie am Tegeler Schiessplatze überwiesen wird. Zu den in der Anstalt z. Z. betriebenen Arbeiten gehören: Tischlerei, Bürstenbinderei, Anfertigung von Strohhülsen, Holzzerkleinern und Forstarbeiten.

Für die geleistete Arbeit wird jedem Kolonisten ein Lohn pro Tag oder Stück je nach Umständen gutgeschrieben. Die Anstalt berechnet dagegen den Kolonisten für den Unterhalt pro Tag z. Z. 75 Pfg.; diese hat derselbe ebenso wie die gesetzlichen Versicherungskassenbeiträge, Waschgelder und Aufwendungen für etwaigen sonstigen Bedarf (an Kleidern, Tabak u. dergl.) durch seine Arbeit aufzubringen.

Geld dürfen die Kolonisten nicht bei sich führen, sondern sind verpflichtet, was sie an Geld haben oder empfangen, dem Direktor abzuliefern, der es ihrem Konto gutschreiben lässt. Aus dem Guthaben beschafft die Anstalt auf Antrag Kleidungsstücke und andere Bedarfsgegenstände. Die Auszahlung des Restes erfolgt beim Verlassen der Anstalt, jedoch nur, falls der Austritt mit Genehmigung des Direktors und die Entlassung nicht aus Anlass tadelnswerthen Verhaltens verfügt ist. In Fällen letzterer Art verbleibt das Guthaben der Anstalt.

Wer weniger verdient, als er der Anstalt für Verpflegung usw. zu leisten hat, bleibt Schuldner der Kolonie und hat beim Abgange seine Schuld schriftlich anzuerkennen, auch eventuell wegen mangelhafter Arbeitsleistung seine Entlassung zu gewärtigen.

Die Kosten, welche der Anstalt aus dem Unterhalt der Kolonisten erwachsen, übersteigen den angegebenen Satz von 75 Pfg. pro Mann und Tag um ein Beträchtliches, sie beliefen sich im letzten Rechnungsjahre auf täglich ca. 1 Mark 25 Pfennig.

Da die Kolonie eine Wohlthätigkeitsanstalt ist, wird von denjenigen Aufgenommenen, welche selbst mittellos und deren Verwandte selbst unvermögend sind, kein Ersatz für die durch ihren Unterhalt verursachten Mehrkosten beansprucht. Wenn aber die Kolonisten oder deren Anverwandte im Stande sind, solchen Ersatz zu leisten, so liegt ihnen die Pflicht dazu ob in Betracht dessen, dass die Anstalt von mildthätigen Gaben erhalten werden muss und fortwährend mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der Zuschuss zur Deckung der Selbskosten beträgt monatlich M. 15.—. Anträge auf Ermässigung dieses Zuschusses sind an den Direktor zu richten, mit dem in jedem Falle eine Vereinbarung über den zu leistenden Zuschuss zu treffen ist, in dem von Seiten Anverwandter die Unterbringung eines Angehörigen in der Anstalt gewünscht wird.

Berlin, im Herbst 1898.

Anlage 187.

Auszug aus den Satzungen des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Karlsruhe.

§ 1. Der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene bezweckt, unbeschadet der Selbständigkeit der Verbandsmitglieder, die Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere

a) die Uebereinkunft der Verbandsvereine, nach welcher jedem deutschen entlassenen Gefangenen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit bei der Entlassung aus der Strafanstalt, unter Umständen auch später auf Ansuchen Fürsorge gewährt und namentlich die Reise in die Heimath oder an einen anderen zum Aufenthalt nach der Entlassung gewählten Ort von der Strafanstalt aus ermöglicht wird; [1])

b) die Verständigung über die Grundsätze, nach welchen die Gefangenenfürsorge im allgemeinen gehandhabt werden soll;

c) die Pflege der Statistik durch Fertigung von Jahresberichten und durch andere Auskunftsertheilung;

d) die Vermittelung des Verkehrs mit Vereinen, welche ähnliche Ziele verfolgen;

e) die Herausgabe einer Verbandszeitschrift;

f) die Vertretung des Verbandes gegenüber von Staatsbehörden und anlässlich von Kongressen usw.;

g) den Abschluss von internationalen Uebereinkommen.

§ 2. Nur deutsche Schutzvereine oder Vereinsverbände können Mitglieder des Verbandes werden.

---

[1]) Grundsätze für das Verfahren bei Ueberweisungen. § 1. Bei Ueberweisungsgesuchen können in der Regel nur solche entlassene Gefangene berücksichtigt werden, deren Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit ausser Zweifel ist.

§ 2. Von der bevorstehenden Ueberweisung eines Gefangenen hat der überweisende Verein dem Schutzverein des Heimaths- oder Anzugsortes und, sofern nicht nach Lage des einzelnen Falles hiervon abgesehen werden kann, behufs rechtzeitiger Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen der zuständigen Polizei- oder Armenbehörde Mittheilung zu machen.

Dieser Mittheilung ist der übliche Erkundigungsbogen ausgefüllt anzuschliessen.

Ergiebt sich infolge von Einwendungen, dass die Ueberweisung aus Gründen des öffentlichen Interesses unzulässig oder bedenklich oder auch für den Strafentlassenen nicht förderlich wäre, so soll deren Vollzug unterbleiben.

§ 3. Die Ueberweisung soll womöglich ohne Unterbrechung erfolgen, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Schutzverein desjenigen Ortes, an welchem ein Aufenthalt nothwendig ist.

§ 4. Um den Vollzug der Ueberweisung zu sichern, hat der überweisende Verein des Heimaths- oder Anzugsortes von dem Abgange des zu Ueberweisenden zu benachrichtigen und dem letzteren selbst einen schriftlichen Ausweis mit kurzer Gültigkeitsdauer unter der Auflage einzuhändigen, solchen sofort nach dem Eintreffen am Anzugs- oder Heimathsort bei dem zuständigen Schutzverein abzugeben, welch' letzterer den überweisenden Verein von dem Eintreffen oder Nichteintreffen des Ueberwiesenen behufs weiterer Maassnahmen zu verständigen hat.

§ 5. Die zu überweisenden Strafentlassenen sind mit angemessener Kleidung, mit der nöthigen Eisenbahnfahrkarte dritter oder vierter Klasse und mit einem bescheidenen Zehrpfennig zu versehen.

§ 3. Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen im einzelnen Falle ist Sache derjenigen Verbände oder Vereine, deren Hülfe nachgesucht wird.

Ein Anspruch auf Kostenersatz kann gegen andere Vereine, insbesondere auch gegen den Verein des Anzugsortes in Ueberweisungsfällen (§ 1 lit. a a. E.) nicht geltend gemacht werden.

§ 4. Die Aufgaben des Verbandes besorgen der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung.

§ 5. Die Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses wird jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt. Dieselbe bestimmt auch die Verbände und Vereine, welche je einen Vertreter zu dem Verbandsausschuss zu entsenden haben.

Der Verbandsausschuss kann weitere Mitglieder beiwählen.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses können sich mit ihrer gegenseitigen Vertretung beauftragen.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, sobald die Mitwirkung von so vielen Mitgliedern sicher gestellt ist, dass sie mehr als die Hälfte der Gesamtzahl ausmachen.

§ 6. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt den Gehalt des von letzterem aufzustellenden Schriftführers und Rechners.

Der Sitz des Verbandsausschusses ist da, wo dessen Vorsitzender wohnt.

Der Verbandsausschuss tritt in der Regel alle zwei oder drei Jahre unmittelbar vor der Abhaltung der Verbandsversammlung an dem Orte zusammen, wo letztere stattfindet.

§ 7. Bei allen Beschlüssen des Verbandsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 15. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, zur Förderung der Verbandszwecke nach Kräften mitzuwirken und deshalb namentlich:

a) den Beschlüssen der Verbandsversammlung Folge zu leisten;

b) dem Verbandsausschuss jede erbetene Auskunft zu geben, insbesondere alljährlich den Fragebogen auszufüllen und dem Ausschusse zu übersenden;

c) einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher im Monat Januar dem Verbandsausschuss portofrei einzusenden ist. Dieser Beitrag beträgt bei Einzelvereinen, welche nicht einem Verbande angehören, sowie bei Verbänden, welche weniger als zehn Einzelvereine in sich schliessen, mindestens 10 Mark, bei den übrigen Verbänden so viele Mark, als ihnen Einzelvereine angehören.

   Dem Ermessen der Einzelvereine sowie der Verbände bleibt es anheimgegeben, ob sie der Bedeutung ihrer Vereinsthätigkeit, der Grösse ihres Vermögens oder der Zahl ihrer Mitglieder entsprechend ihren Beitrag freiwillig erhöhen wollen.

§ 16. Die Gemeinsamkeit der Interessen, welche zwischen dem Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten besteht, kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Verband seine Versammlungen in der Regel im Anschluss an die des Vereins der Strafanstaltsbeamten abhält.

Sach-, Orts- und Firmenregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

Z.